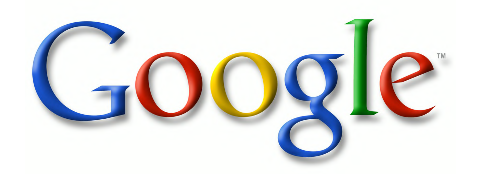
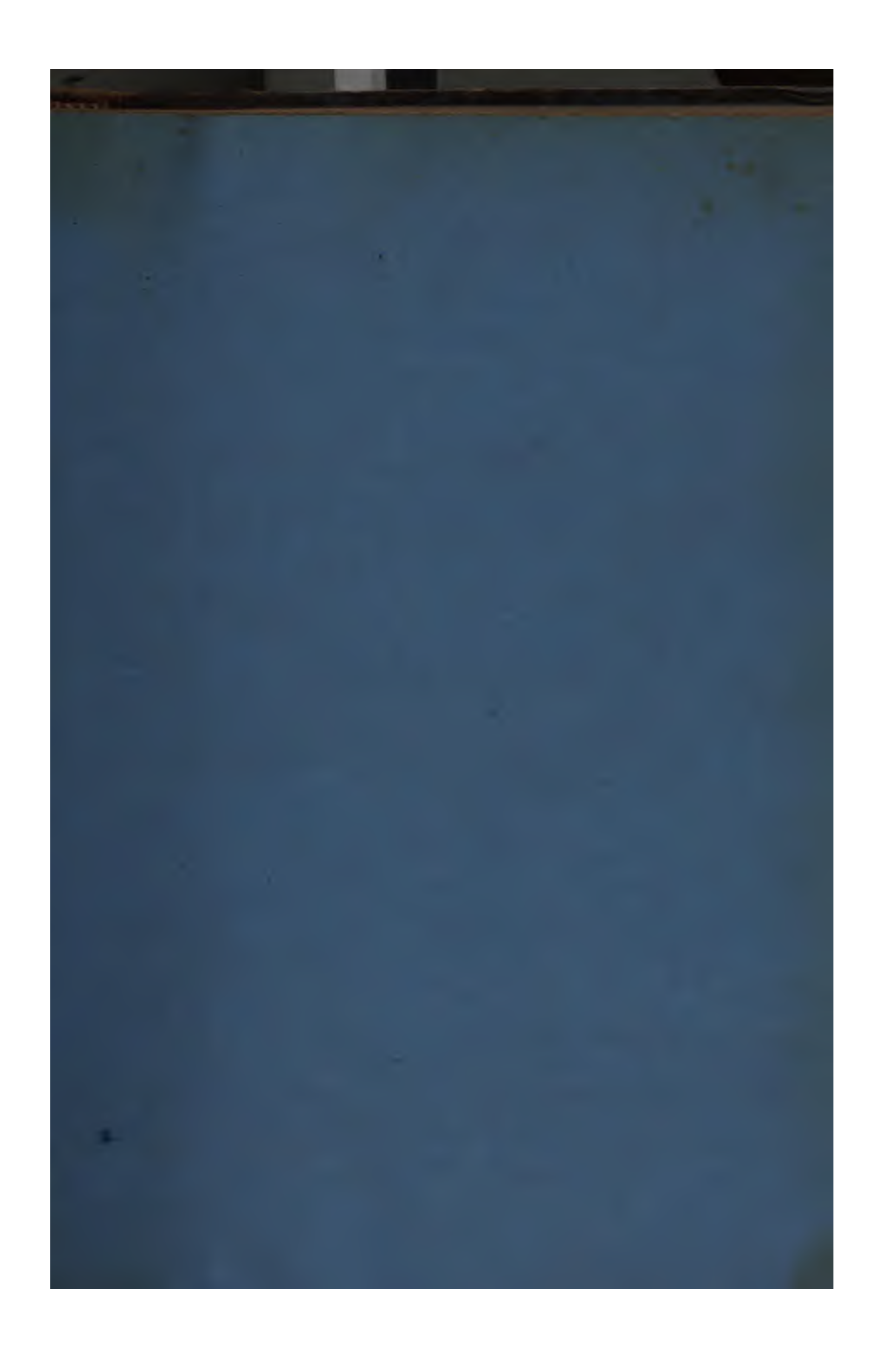
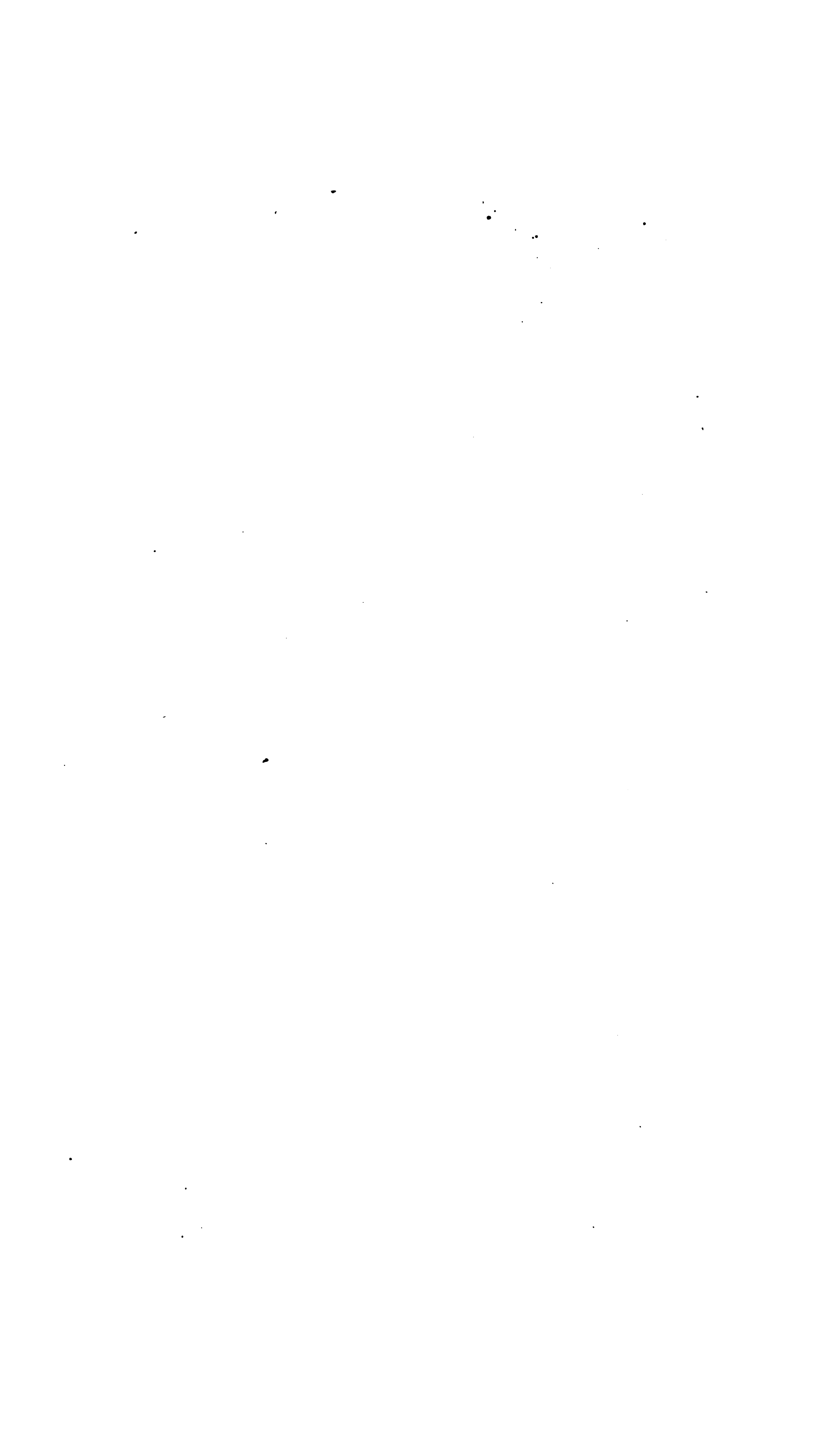


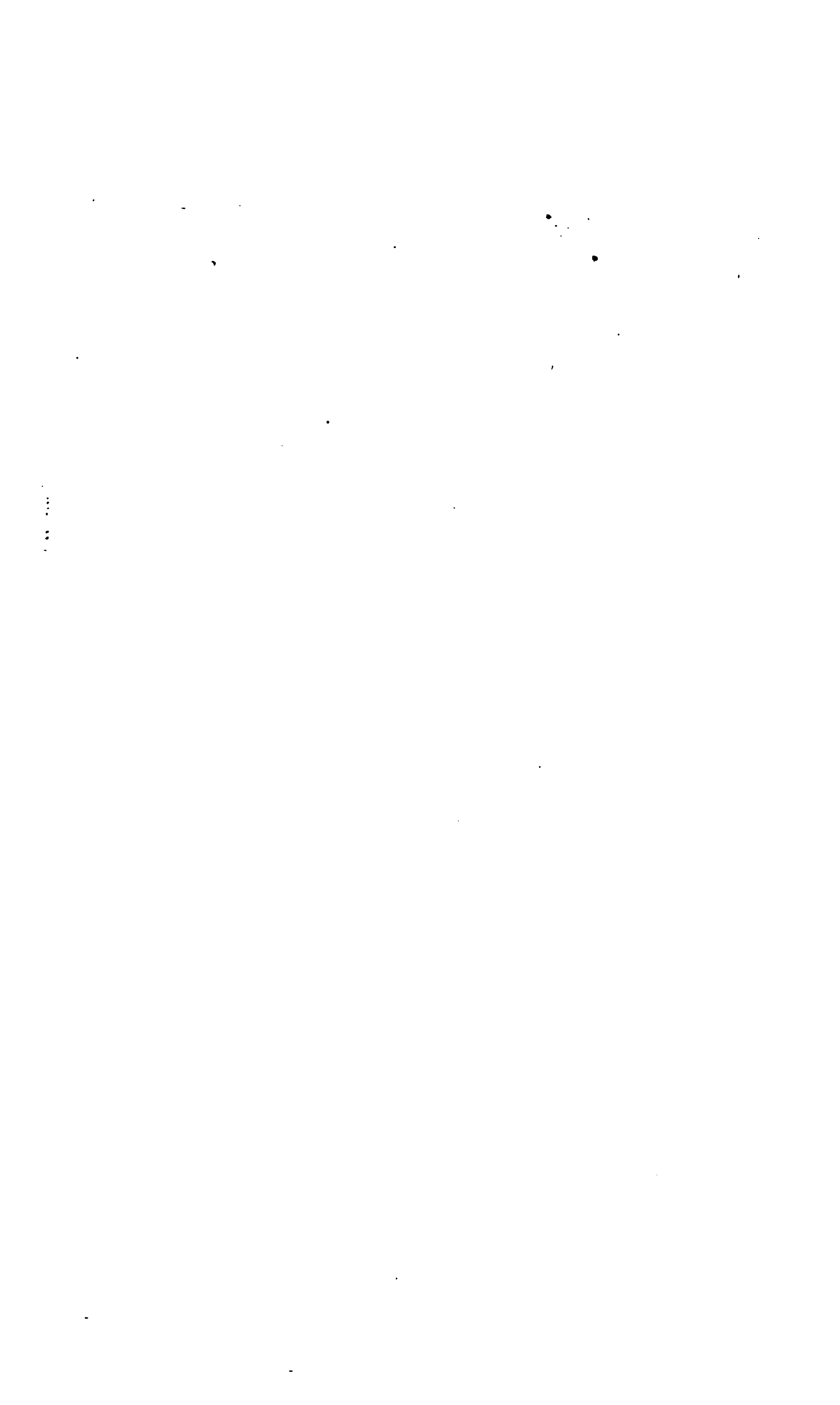



STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES







Allgemeine Beschreibung

und

Statistik der Schweiz.

Im Verein mit einer Anzahl

schweizerischer Gelehrten und Staatsmänner

herausgegeben von

Max Wirth,

gew. Director des Eidgenössischen statistischen Bureau.

Dritter Band.

Zürich.

Verlag von Orell, Füssli & Comp.

1875.

— Druck von FISCH WILD & Co. in Brugg —

Inhalt des dritten Bandes.

Die schweizerischen Lehrerbildungsanstalten,

von

J. J. Schlegel,

Lehrer an der städtischen Mädchenrealschule in St. Gallen.

Geschichtliche Einleitung.

Ehe wir an die Darstellung der Organisation unsrer Lehrerseminarien gehen, werfen wir einen Blick in die Geschichte der Lehrerbildung im allgemeinen und der zu diesem Zwecke errichteten Bildungsanstalten insbesondere. Denn nur die Kenntniss der ersten Anfänge und die Einsicht in die allmälige Entwicklung dieser Institute verhilft uns zum nöthigen Verständniss und zur richtigen Würdigung der heutigen Bestrebungen auf diesem Gebiete und des gegenwärtigen Bestandes der Seminare. Da aber die Geschichte der Lehrerbildung einen integrirenden Theil der Schulgeschichte im Allgemeinen bildet, so werden wir veranlasst, weiter zurück zu greifen und auch die geschichtliche Entwicklung des Schulwesens zu berücksichtigen, da Lehrerseminar und Volksschule in so innigem, organischem Zusammenhang stehen, dass man nicht wohl von einem reden kann, ohne auch das andere zu berühren. Doch werden wir uns hiebei darauf beschränken müssen, einen historischen Ueberblick zu geben und nur die Hauptstadien und Wendepunkte der Entwicklung anzudeuten. Zu einer eigentlichen zusammenhängenden Geschichte fehlt uns einestheils das nöthige zuverlässige historische Material aus früherer Zeit, anderntheils würde auch der uns zugemessene Raum keine umfassende Darstellung zulassen.

Vor der Reformation bestanden noch keine eigentlichen Volksschulen. Schulbildung war damals ausschliessliches Monopol der höhern Stände, des Adels. Das Landvolk blieb ohne jeden Unterricht und fühlte bei seiner Unwissenheit auch kein Bedürfniss nach Bildung. Wohl gab es da und dort in Städten einzelne Schulen; doch waren sie noch Privatsache und ohne Organisation. Der Unterricht beschränkte sich meist auf Singen, Beten, Lesen und mechanische, geistlose Gedächtnissübung. Das Lehrgeschäft besorgten verdorbene Studenten, herumziehende Schulmeister, um geringen Lohn. Meist erhielten sie Freitisch und waren wie Knechte auf Kündigung angestellt. Später traten an die Stelle der fahrenden Lehrmeister stehende Magister. Im Jahre 1312 geschieht in Solothurn zuerst eines Schulmeisters Erwähnung. Im Laufe des 15. Jahrhunderts gab es in Luzern Magister, auch Scholastiker genannt. Für die wissenschaftliche Bildung der höhern Stände bestanden Kloster-Stifte und Lateinschulen. Schon Karl der Grosse verlangte die Gründung solcher Anstalten. Im 11. Jahrhundert war die Schule der Abtei St. Gallen bereits zu grosser Berühmtheit gelangt. In Zürich wurde die erste Schule unter dem Namen „Scholasterei“ anno 1273 durch Probst H. von Klingenberg errichtet; und in das Jahr 1460 fiel sodann die Gründung der ältesten schweizer. Hochschule zu Basel. Obschon diese Anstalten mehr den Charakter von Ständeschulen trugen, so werden sie doch nicht ohne etwelchen Einfluss auf die Volksbildung gewesen sein.

Eine Hauptepoche auch für das schweizer. Schulwesen begann mit der Reformation. Die Reformatoren anerkannten die Wichtigkeit des Unterrichts und waren auf Vermehrung der Schulen bedacht. Ihre Bestrebungen weckten auch im Volke die Wissbegierde und den Eifer für bessere Schulbildung. War auch die Thätigkeit der Reformatoren zunächst auf die Verbreitung gelehrter Bildung gerichtet, und fiel die Begründung der eigentlichen Volksschule in eine spätere Zeit (17. Jahrhundert),

so war die Reformation gleichwohl dem Schulwesen förderlich und gab den ersten Anstoss für Anbahnung allgemeiner Volksbildung. Bald zeigten sich die ersten Spuren eines regelmässigen, öffentlichen Unterrichts. — Die Schulerziehung stand damals unter der Herrschaft der Kirche. Sie bewahrte lange Zeit fast ausschliesslich einen kirchlich-religiösen Charakter. Die Anstellung der Schulmeister wurde zumeist dem Pfarrer oder den Kirchenältesten übertragen. Selbst eine spätere Schulordnung vom Jahr 1719 fasste die Schule noch als Tochter der Kirche und den Schulmeister als Diener der Kirche und Gehülfe des Geistlichen. Dem religiösen Zwecke entsprach der Inhalt des Schulunterrichts. Derselbe beschränkte sich auf das Lesen der Bibel, das Auswendiglernen des Katechismus, die Pflege des Kirchengesangs zur Vorbereitung auf Kinderlehre und Konfirmation; da und dort wurde auch das Schreiben gelehrt. — Anfangs hielten die evangelischen Geistlichen selbst Schule, um die Kinder für den Religionsunterricht vorzubereiten. Meist geschah dies im Pfarrhaus. Der Schullohn musste ihr geringes Pfarreinkommen ergänzen. Später wurden in grössern Gemeinden besondere Schulmeister angestellt. Meistens waren diese zugleich Messmer, Organisten, Hochzeitlader und Vorsinger, stets den Geistlichen unterthan. Kleinere Gemeinden hatten wohl ihren Hirten, Mauser nnd Kaminfeger, selten aber einen besondern Lehrer. — Vornehme Familien hielten sich fremde Hauslehrer. Schon im Jahr 1580 war die Klage über den Zudrang fremder Lehrer laut. So hiess es: „es laufen viele Strölchlinge herum, die sich für Studenten, Schreiber und Schulmeister ausgeben und ihre Dienste anbieten. Durch solch' fremde Schulmeister wird viel Unrath in die jungen Kinderherzen gesäet.“ Von nun an durften ohne Vorwissen der Landvögte und Pfarrer keine Fremden zu Schuldiensten angestellt werden. Von Anstalten zur Bildung und Vorbereitung lehrfähiger Schulmeister war noch keine Spur. Dazu fehlten auch die übrigen Grundbedingungen zur Existenz einer eigentlichen Volksschule: die Schulpflicht, die Schulaufsicht, gute Lehrmittel, eine zweckmässige Schulordnung. — Dieser Zustand dauerte wohl zwei Jahrhunderte (1500—1700). In diese Zeit fiel die Jesuitenberufung (nach Luzern 1574), die auch nicht dazu angethan war, die Einführung der allgemeinen Volksschule mit erweckender, belebender Lehrmethode zu fördern.

Das 18. Jahrhundert war für die Entwicklung des deutschen und schweizer. Schulwesens bedeutungsvoll. Es erwachte grössere geistige Regsamkeit, mehr Sinn für Bildung. Die Schule wurde allmälig Sache der Gemeinde, des Volks. Die zwei Hauptleistungen dieses Zeitraums waren die Begründung der eigentlichen Volksschule und die Einleitung zur Bildung der Lehrer. Die Entstehung der Volksschule wird zum grossen Theil den Bemühungen der Häupter des Pietismus: Franke, Spener und Zinzendorf zugeschrieben. Trotz aller Anstrengung giengs mit der Verbesserung nur langsam und schrittweise vorwärts. Noch lange Zeit bildete das geistlose Abhören des Auswendiggelernten die Hauptaufgabe des Lehrers; der Schritt von der mechanischen, gedächtniss- und handwerksmässigen Methode zur freien entwickelnden geistbildenden Lehrweise war späterer Zeit vorbehalten. Es war jetzt seltener, dass ein Pfarrer die Schule hielt. Die meisten Lehrer waren missrathene Studenten, Handwerker und Ackerknechte, die den Schuldienst nur als Nebengeschäft versahen. Die Anstellung geschah, um dem Manne ein Amt, nicht aber um dem Amte einen Mann zu geben. „Wer als Handwerker nicht genug erwarb, als abgedankter Soldat sich nicht zu helfen wusste, als Schreiber sein Brot nicht verdiente, daneben die kleinen und grossen Buchstaben erkennbar zu machen verstand, sich nicht fürchtete, einen Choral zu singen, durfte es wagen, sich um einen Schuldienst umzusehen.“ Natürlich war das Einkommen eines solchen stümperhaften Lehrers armselig, sein Ansehen gering. Den Philanthropen blieb demnach für ihren Eifer für Menschenbildung noch Arbeit genug. Einen mächtigen Anstoss zur Hebung erhielt das Schulwesen in dieser Zeit durch J. J. Rousseau. Mit Energie und Erfolg kämpfte er in seinem originellen Werke „Emil“ gegen den herrschenden Mechanismus und den scholastischen Lehrapparat. — Am Ende des Jahrhunderts begann es überall zu tagen. Es war schon Sitte geworden, dass fast jedes

Dorf seine Schule hatte. Mit der allgemeinen Volksschule erwachte auch das Bedürfniss einer bessern Lehrerbildung. Das Hauptverdienst an der Gründung von Lehrerbildungsanstalten erwarb sich Deutschland, das der Schweiz und andern Ländern in diesem Punkte ruhmvoll vorangieng. Schon im Jahr 1707 formirte H. Franke eine Art Lehrerseminar, und 1748 verband Hecker ein solches mit seiner Realschule, das dann 1753 zum ersten staatlichen Seminar erhoben wurde. In den letzten Dezennien schuf man noch eine ganze Reihe deutscher Seminarien, während unsre Schweiz damit noch auffallend lange zuwartete. Die Anregung blieb gleichwohl nicht ohne Erfolg. Noch vor Schluss des Jahrhunderts (1799) machte N. Crauer, ein um das schweizerische Schulwesen verdienter Schulmann, den ersten Versuch schweizerischer Lehrerbildung in einem Lehrkurse zu St. Urban.

Mit der Zeit der Helvetik 1798—1803 begann in der Entwicklung des schweizer. Volksschulwesens eine neue Periode. Der Sturm auf politischem Gebiet wirkte auch auf die Pädagogik erfrischend und trug Keime des Guten. Die Zentralregierung erklärte den Volksunterricht als Staatssache und schuf ein einheitliches, geregeltes eidgenössisches Volksschulwesen. Die Leitung übertrug sie dem Kultusminister, dem in jedem Kanton ein Erziehungsrath zur Seite stand. An die Spitze des Unterrichts- und Erziehungswesens trat Alb. Stapfer, ein fürs Volkswohl begeisterter Mann. Er machte sich zu seiner Lebensaufgabe, die schweizer. Volksschule auf eine höhere Stufe zu heben und begann sein Reformwerk mit einem Feuereifer, mit einer Begeisterung, die ihm die Anerkennung der Besten des Vaterlandes erwarb. Vor Allem war ihm daran gelegen, durch sorgfältige Prüfung und Inspektion der Schulen eine genaue Kenntniss der schweizer. Schulzustände zu erhalten, um auf Grund des thatsächlichen Bestandes die neue Schule aufzubauen. Die sachgetreuen Berichte boten über den Zustand der Schulen und den Bildungsstand der vorpestalozzischen Lehrer noch gar trübe Bilder. Noch herrschte in der Mehrzahl der Schulen Mechanismus und gedächtnissmässige Abrichtung. Morf theilt uns in seiner treffl. Biographie Pestalozzi's einige charakterische Züge dieser Berichte mit. „Nothdürftiges Lesen und Buchstabenschreiben, etwas Addiren und Subtrahiren, unsinniges Geschrei nach Noten, was Gesang genannt wurde, gedankenloses Hersagen von Katechismusfragen und Bibelsprüchen waren oft die ganze Frucht einer 6jährigen babylonischen Gefangenschaft. Der Sprachunterricht beschränkte sich auf leere Formen; die Schüler brachten's nicht zur Entwerfung eines Aufsatzes. Es wurde übermässig viel auswendig gelernt. Auch im Rechnen hatte man es mehr auf blosse Mittheilung von Formeln und Regeln, als auf Hebung der Denkkraft abgesehen.“ Stapfer erkannte mit richtigem pädagogischem Blick als Grundübel dieses jämmerlichen Zustandes die mangelhafte Bildung der Lehrer. Er fand, dass da die besten Schulgesetze nutzlos seien, wo die Jugenderziehung pädagogischen Handwerkern übertragen sei. Eine gründliche Seminarbildung allein könne diesen Uebelständen radikal abhelfen. Stapfer fasste desshalb den grossen Gedanken, ein allgemeines schweizerisches Schullehrerseminar zu gründen. Andern erschien die Idee eines helvetischen Seminars als unpraktisch. — Sein Freund Pestalozzi, der zum Seminardirektor ausersehen war, lehnte ab, ebenso der thurgauische Pfarrer Büel, ein Schulmann vom besten Klang. Endlich folgte dem Rufe Professor Fischer, ein bei Salzmann gebildeter Pädagoge. Voll Begeisterung zog derselbe 1799 in Burgdorf ein, wo die Anstalt ihren Sitz haben sollte. Schon im folgenden Jahre wurde das Institut, für das man nur Worte und leere Hoffnungen, aber kein Geld hatte, wieder aufgehoben. Fischer starb bald gebrochenen Herzens. Auch Stapfer trat zurück. So kurz die Zeit seines Wirkens war, so erwarb er sich doch grosse Verdienste um das vaterländische Bildungswesen; denn seine Ideen hatten gezündet und zur Nacheiferung angeregt. Im Jahr 1803 verordnete das helvet. Direktorium die Einführung der pestalozzischen Methode in der ganzen Schweiz. Der neue Unterrichtsminister fand dieselbe so vortrefflich, dass er den Plan zu einem helvet. Seminar für Bildung von Volksschullehrern nach Pestalozzi's Prinzipien wieder aufnahm. Dasselbe sollte wieder nach Burgdorf kommen und

mit 12 Freiplätzen für talentvolle Seminaristen versehen werden. Auch dies Projekt kam nicht zur Ausführung. — Die Erneuerung der Schule und die Gründung eines tüchtigen, strebsamen Lehrerstandes sollte nicht vom Staat, sondern von Pestalozzi und Girard ausgehen. Mit Pestalozzi trat ein Wendepunkt im Volksschulwesen ein. Pestalozzi leuchtete der schweizer. Lehrerschaft als heller Stern am pädagogischen Himmel; Pestalozzi's Grundsätze für entwickelnden, geistweckenden und kraftbildenden Unterricht, seine Prinzipien für Erziehung zur Selbstthätigkeit, zur naturgemässen, harmonischen Ausbildung aller Seelenkräfte, seine glühende Begeisterung für Jugendbildung und Menschenglück waren es vor allem, die dem Erziehungswesen die segensreichen, erfrischenden und umgestaltenden Impulse gab. — Auf dem Gebiete der Lehrerbildung wirkte in diesem Zeitraume auch Antistes Rud. Steinmüller in thatkräftiger, rühmlicher Weise. Er errichtete im Jahr 1801 ein Privatseminar in Gais, und war der eigentliche Bahnbrecher für die Hebung der Schulen in der östlichen Schweiz. Er gab die helvet. Schullehrerbibliothek heraus, um zur Fortbildung anzuregen. Der Schullehrerbildungsversuche in St. Urban haben wir bereits gedacht. Anderwärts geschah die pädagogische Unterweisung der Lehrer durch Musterschulen. Aspiranten erhielten ihre theoretische und praktische Ausbildung bei angestellten Lehrern. Immerhin behielten diese sporadischen, einzelne Versuche und Anfänge von Schullehrerunterricht noch den primitivsten, einfachsten Charakter.

Aus der Zeit der Mediation (1803—1815) können wir von keinen grossen Thaten und eingreifenden Reformen auf dem Gebiete der Schule berichten. In einzelnen Kantonen zeigte sich das Bestreben, der Schule, gegenüber der Kirche, eine freiere, selbstständigere Stellung zu geben. In andern Kantonen jedoch hielt man prinzipiell an der Bestimmung fest, nach welcher der Pfarrer von Amtswegen Präsident der Schulbehörde war, um ihm einen grössern Einfluss auf die Leitung des Schulwesens zu sichern. Natürlich war auch in Kantonen, in denen die Emanzipation der Schule von der Herrschaft der Kirche durchgeführt wurde, ein harmonisches Zusammenwirken von Pfarrer und Lehrer nicht ausgeschlossen. Nach Berichten über die damalige Wirksamkeit der Geistlichen für die Schule sah es diesfalls in den verschiedenen Kantonen gar ungleich aus. Während sich das Schulwesen in manchen Kantonen besonderer Unterstützung und Gunst der Pfarrer erfreute, geschah in andern von dieser Seite nichts.

Für die Lehrerbildung wurde auch in dieser Periode von einzelnen thatkräftigen Schulmännern Anerkennenswerthes geleistet; doch führten sie ihre Bildungskurse aus eigenem Antrieb, meist ohne Auftrag von Behörden, als Privatsache. Zu einer Ausbildung zu eigentlichen Seminarien gediehen sie in diesem Zeitraum nicht. So mangelhaft diese Lehrkurse auch sein mochten, so wirkten sie doch wohlthätig auf die Hebung des Lehrstandes. Verliessen auch die ältern Lehrer ihre hergebrachte Lehrweise nicht, so entwickelte sich doch unter den jüngern ein reges Streben. In den Jahren 1804 und 1817 verbanden sich die zwei hervorragenden schweizer. Pädagogen, Fellenberg und Pestalozzi, zu einer gemeinsamen Lehranstalt, an der auch die Lehrerbildung Berücksichtigung finden sollte; die Vereinigung war aber jedesmal nur von kurzer Dauer; die beiden Persönlichkeiten waren in Charakter, Geistes- und Herzensrichtung so grundverschieden, dass eine bleibende Verbindung nicht möglich war. Im Jahre 1808 veranstaltete Fellenberg auf eigene Kosten einen Normalkurs für Lehrer. 1)[1]

Die Zeit der Restauration von 1815—1830 war für die Schule eine Uebergangsperiode. In diese Zeit fällt die Einführung der Bell-Lankaster'schen Lehrmethode, die Gründung des ersten förmlichen Seminars in Aarau (1822), die Thätigkeit der schweizer. gemeinnützigen Gesellschaft für Lehrerbildung, der Kampf über die Frage der zweckmässigsten Einrichtung solcher Anstalten, ob Kreislehrerinstitut, Normalschule oder Seminar. Wie die freien Schulvereine in Graubünden, Glarus und an andern

---

[1] Diese Zahlen weisen auf die Nachträge und Ergänzungen am Schlusse dieser Arbeit.

Orten Bedeutendes für die Entwicklung und Hebung des kantonalen Unterrichtswesens leisteten, so übte auch die würdige schweizer. gemeinnützige Gesellschaft seit dem Jahre 1810 einen höchst wohlthätigen Einfluss auf die Gestaltung des gesammten schweizer. Bildungswesens aus. Sie weckte die Begeisterung für die erhabensten Zwecke, sie streute den Samen für gemeinnützige Opferfähigkeit in allen Gauen des Vaterlands; sie gab Ideen und Impulse zu Reformen und war so die Trägerin nationaler Bildungs- und Fortschrittsbestrebungen des schweizer. Volkes. Vor allem widmete dieser Verein die Aufmerksamkeit dem Schulwesen, und immer stand auch unter seinen Traktanden die Erörterung einer zeitgemässen Schulfrage. Seine Verhandlungen öffnen einen tiefen Blick in die allmälige Entwicklung des Bildungswesens und bieten eine Fülle von Entwürfen und Ansichten über pädagogische Objekte und höchst bedeutsame Materialien für eine schweizerische Schulgeschichte. Mit besonderer Vorliebe interessirte sich der Verein für Gründung und Pflege der landwirthschaftlichen Armenschulen und Rettungsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder.

Im Jahre 1825 gab Pfarrer Wirz der gemeinnützigen Gesellschaft übersichtlichen Bericht, was bis dahin in den verschiedenen Kantonen der Schweiz für den Unterricht und die Fortbildung der Schullehrer geleistet worden war. Demnach geschah in den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Tessin, Wallis, Appenzell I.-Rh. nichts für Lehrerbildung. Jeder lehrte, was er wollte. Viele Lehrer waren geistlichen Standes. Da die Kantone Waadt, Neuenburg und Genf weder Seminar, noch Kreislehrerunterricht hatten, bildeten sich daselbst die meisten Lehrer an höhern Lehranstalten; Schaffhausen, Glarus, Freiburg und Zug entbehrten ebenfalls eines regelmässigen Schullehrerunterrichts; dagegen hatten Zürich, Bern, Thurgau, St. Gallen, Baselland, Solothurn und Appenzell A.-Rh., wenn auch noch keine dauernden Seminarien, so doch zeitweise Lehrkurse, die schon Erfreuliches leisteten. Eigentliche Seminarien oder Anstalten für Lehrerbildung, in welchen die Zöglinge während einer Reihe von Jahren in Kursen, oder das ganze Jahr unterrichtet und erzogen wurden und berufliche Anleitung erhielten, bestanden nur in den Kantonen Aargau, Luzern, Graubünden, Baselstadt. — Wirz gruppirte die Kantone nach dem damaligen Bestande der Schullehrerbildung in fünf Klassen. Auf der untersten Stufe standen diejenigen, wo jeder Lehrer nach Belieben sich bildete; dann folgten die Kantone, in denen Privatanleitung durch Lehrkurse vorkam; in die dritte Stufe stellte er Bern, St. Gallen und Zürich mit dem Kreislehrersystem, bei welchem die Lehrgehülfen mit Anleitung von Standesgenossen oder Geistlichen herangebildet wurden; hierauf kamen Chur und Trogen, woselbst der Schullehrerunterricht mit staatlicher Unterstützung im Anschluss an bestehende Anstalten (Kantonschulen) und mit besondern methodischen Lehrstunden für die Seminaristen ertheilt wurde. Die oberste Stufe nahmen Luzern und Aargau ein, die bisher allein Seminarien mit regelmässiger Lehrerbildung besassen. (Diese Angaben bezogen sich nur auf den Stand der Sache im Jahre 1825; denn vom Jahre 1827 an hatten auch Baselstadt und Schaffhausen eine Art von Seminareinrichtung). Am luzernischen Seminar war der Kurs auf mehrere Jahre vertheilt, so nämlich, dass jeder Kandidat vor definitiver Anstellung 3 Jahre hindurch, je zu 3 Monaten das Institut besuchen musste. In der Zwischenzeit hatte er sich als Gehülfe bei einem tüchtigen, erfahrnen Lehrer praktisch zu üben; das aargauische Seminar war ein dauerndes mit ununterbrochenem Kurs und zusammenhängendem Unterricht. Dasselbe stand unter der Leitung eines Direktors, der sich ungetheilt dem wichtigen Amte widmen konnte. Als Hauptkämpfer für Lehrerbildung nannte Wirz vor allem: N. Crauer, H. Pestalozzi, Gr. Girard, Em. Fellenberg, Rud. Steinmüller und C. A. Zeller. Er schloss dann sein interessantes Referat mit der Mahnung an alle Kantone, denen reichliche Hülfsmittel zu Gebote stehen, Seminarien zu gründen; denn für die Lehrerbildung sei trotz aller Anstrengung noch nicht das Nothwendige geschehen, und die Schweiz sei in dieser Beziehung weit hinter Deutschland zurück geblieben. — In Folge dieses Referats wurde eine Kommission ernannt, um das bis dahin für den Schulunterricht Geschehene zu prüfen und zu

untersuchen, was weiter gethan werden sollte. Im Jahre 1826 trugen dann die Herren Rektor Hanhart und Pater Girard der gemeinnützigen Gesellschaft zwei Abhandlungen vor, von denen die eine förmliche Schullehrerseminare (Berufsschulen und Kenntnissschulen zugleich) für unerlässlich erklärte, die andere dagegen eine blosse Bildung der Lehrer in Normal- und Musterschulen empfahl. Zwei Jahre später kam die Frage, ob zur Bildung der gewöhnlichen Landschullehrer förmliche Seminarien, in denen sie ein paar Jahre bleiben müssten, entschieden nothwendig sei, oder ob die Bildung derselben in sogen. Normalanstalten oder unter Anleitung von Schullehrern in Musterschulen genügend, ja vielleicht vorzuziehen sei, im gleichen Vereine nochmals zu gründlicher Besprechung. Unter Seminarien verstand Referent Anstalteu für Lehrerbildung, in welchen die Zöglinge während einer Reihe von Jahren in Kursen durchs ganze Jahr unterrichtet und zum Theil erzogen werden, daselbst auch Wohnung finden und unter bestimmten Lehrern zu ihrem Berufe die nöthige Anleitung geniessen. Unter Normalschulen oder Musterschulen dachte sich Girard eigens da oder dort bezeichnete Schulen, an welche die dem Schulberufe sich widmenden Jünglinge gewiesen waren, und in denselben unter der Anleitung eines geschickten und erfahrnen Schulmannes, der einer solchen Schule vorstand, zu Lehrern gebildet wurden. Das Charakteristische beider Anstalten bestand also darin, dass in Seminarien der Erwerbung theoretischer Kenntnisse, eines ausgedehnten gründlichen Wissens, in den Normalschulen dagegen der methodischen Behandlung, dem praktischen Moment grösseres Gewicht beigelegt wurde. Zur Empfehlung der Normalschulen wurde insbesondere die Wohlfeilheit und leichte Ausführbarkeit, zur Empfehlung der Seminarien die Anstellung tüchtiger Lehrkräfte, die Einführung eines gleichförmigen Unterrichts und die Möglichkeit erziehender Einwirkung hervorgehoben. Als Schattenseiten der erstern bezeichnete man die oberflächliche, unvollständige Bildung, und als Nachtheile des Stadt-Seminars die grossen Kosten und die Entfremdung vom einfachen Volksleben. Girard, Pfarrer Burkhard, Prof. Wyss und Siegwart Müller gaben den Normalschulen den Vorzug. Wie im Volke, so zeigte sich auch bei einem Theile dieser Versammlung eine Abneigung schon gegen das Wort Seminar. Zu Gunsten eines permanenten, stehenden Seminars entschied sich Hanhart. Er verlangte eine Vorbildungs- und Ausbildungsanstalt. Wenn das Seminar als die beste Einrichtung anerkannt werde, so dürfe der Kostenpunkt kein Grund geben, die Erstellung zu hindern. Können für Landstrassen, Landjäger, Militärwesen und Pferdezucht die erforderlichen Geldmittel aufgebracht werden, so finde gewiss der gute Wille der Behörden auch für Verbesserung des Schulwesens die nöthigen Mittel. Lehrer Hopf verwarf beide Anstalten als einseitig, und Pfarrer Birch wünschte eine Kombination beider Institute zu einem Zentralseminar mit Musterschule. In ähnlichem Sinne äusserten sich F. Helbling, Hirzel von Knonau, K. Zellweger (Verbindung einer landwirthschaftl. Schule mit Seminar), Pfarrer Bischoff. Wessenberg hielt beide Anstalten für berechtigt. Es führen verschiedene Wege nach Rom. Die Behörden laufen Gefahr, grosse Missgriffe zu machen, wenn sie bestimmte Systeme, wenn sie den Gebrauch bestimmter Methoden in allen Schulen vorschreiben. Er glaubte die Leitung der Lehrerbildung am besten in den Händen von Geistlichen, die zugleich Pädagogen seien. H. G. Nägeli regte in origineller Weise die Vereinigung aller hervorragenden schweizer. Pädagogen: Pestalozzi, Girard, Fellenberg, Hanhart, Steinmüller, Weisshaupt, Niederer, Krüsi, Wirz, Zellweger u. A. zu einem pädagogischen Kongress oder zu einer permanennten Akademie an, um so die Schulreform und die wahrhaft zweckmässigste Schullehrerbildung herbeizuführen. — Schliesslich sprach sich der Verein im allgemeinen zu Gunsten der Musterschulen aus. — Um die Fortbildung der Lehrer zu fördern und die Verbreitung besserer Lehrmethoden zu erzielen, veranlasste die gemeinnützige Gesellschaft zu gleicher Zeit auch die Abfassung und Herausgabe von Methodenschriften, insbesondere für Kantone, in denen noch keine Seminarien eingebürgert waren. Die Anweisung sollte nicht Vorschrift, sondern ein freundlicher Rathgeber sein. In Folge dieser Anregung erschienen von Pfarrer Wirz „die wohl eingerichtete Landschule",

von Pfarrer Gutmann die „Anleitung für Landschullehrer zur Führung ihres Amtes.“ Girard gab sich in diesem Zeitraume viel Mühe für Einführung der wechselseitigen Unterrichtsmethode. Es gelang ihm nur theilweise in Freiburg und Waadt. Anderwärts wollte man nicht begreifen, dass ein Schulmeister im Stande sei, 1000 Kinder zugleich zu unterrichten und zu erziehen. Nach einer Präsidialrede Ed. Pfyffers (an der gemeinnützigen Gesellschaft 1825) gewährte das Volksschulwesen der Schweiz in dieser Periode im Ganzen einen tröstlichen Anblick. In allen Gemeinden (ausser Wallis und Tessin) bestanden Schulen, und schon wurden an manchen Orten zur Erhöhung der Lehrergehalte anerkennenswerthe Opfer gebracht. Auch die Mediationsregierungen trugen das ihrige zur Verbesserung der Schulzustände bei.

Die Periode der Regeneration. Die dreissiger Jahre weckten nicht nur ein bewegteres politisches Leben, sondern gaben auch unserm schweizer. Schulwesen einen mächtigen Impuls und bewirkten in mehreren Kantonen eine gänzliche Neugestaltung der Schule nach aussen und nach innen. Eine wahre Begeisterung ergriff Behörden, Volk und Lehrer für Hebung und Kräftigung der Bildungsanstalten. Dem Enthusiasmus folgten in den Kantonen Aargau, Zürich, Thurgau, Bern, Glarus, Basel, Solothurn, Genf und Waadt vollständige administrative und innere Reformen. Durch tüchtigere Lehrerbildung und bessere Besoldung kamen Schule und Lehrer in eine achtungswerthere Stellung. Zweckmässige Gliederung und Abstufung der Schulen, und organische Verbindung der einzelnen Abtheilungen zu einem Ganzen, die Einführung neuer bildernder Unterrichtsgegenstände und geeigneter Lehrmittel, sowie obligatorischer Schulbesuch und Erweiterung der Unterrichtszeit gaben dem Institut Erfrischung und innern Gehalt, erhoben es zur öffentlichen allgemeinen Volksschule und sicherten dieser eine höhere Bedeutung und wirksamern Einfluss auf die Entwicklung des Volkslebens. Der Geist Pestalozzi's wirkte auf die Methode belebend und erneuernd. — Auch bei andern Kantonen, wie St. Gallen, reformirt Graubünden, Luzern, Neuenburg, Appenzell A.-Rh., Freiburg und Schaffhausen blieb der Ruf der Zeit und das Beispiel der rasch vorangeschrittenen Kantone nicht ohne günstigen Erfolg. Erlassene Schulgesetze und Organisationen brachten theilweise Verbesserungen und manche tief eingreifende Veränderungen. Seither giengen einige Kantone mit Raschheit und Energie, andere mit Ruhe und Besonnenheit an die Durchführung der gesetzl. Bestimmungen. In den meisten regenerirten Kantonen zeigte sich fortwährend reges Interesse für Erziehung und Unterricht. Dort hat sich denn auch die Volksschule eine ehrenhafte Stellung errungen und ist im Zustande erfreulicher Fortentwicklung. In andern Landestheilen brachte jene geisterweckende Periode nicht die gewünschte Frucht. Hier folgte nach dem ersten Anstoss bald wieder Erlahmung und Abspannung. Das Gesetz blieb da todter Buchstabe. Während jene weiter bauten und vervollkommneten, trat hier an die Stelle intensiver Wirksamkeit blosse bureaukratische Verwaltung und schablonenartige Berichterstattung. — Während die Kantone der flachern Schweiz mit vorherrschend industrieller Bevölkerung dem rascheren Fortschritte huldigten, zeigte sich bei den Hirtenvölkern der gebirgigen Kantone eher Abneigung gegen die Neuerungen und eine Vorliebe für das Hergebrachte. So fand jene Anregung in den meisten Alpenthälern von Uri, Unterwalden, Zug, Wallis, Tessin, Appenzell I.-Rh. und katholisch Graubünden keinen Anklang und gieng fast spurlos vorüber. Grösstmöglichster Freiheit, Selbstherrlichkeit gewohnt, wollten sich manche Gemeinden dem Schulzwange nicht fügen. Solcher Widerstand gegen alles Neue und solche Gemeindeautonomie brauchten freilich starken Vorspann, um vorwärts zu kommen. Doch ist es endlich auch hier einzelnen aufopferungsfähigen Männern und den vereinten Bestrebungen von Schulvereinen und Behörden gelungen, den Fortschritt anzubahnen. Geht es da zuweilen auch entsetzlich allmälig zum Bessern, so wollen wir uns doch der ersten Regung und Bewegung freuen. Selbst in Appenzell I.-Rh., Uri, Unterwalden, Wallis und Tessin, wo das Schulwesen noch bis in die neuere Zeit auf sehr tiefer Stufe stand, denkt man daran, einmal aus dem Zustand der Stagnation herauszukommen. Bald hat jede

Ortschaft ihre Schule und die Bildung dringt allmälig auch in die hintersten Thäler. — In den meisten Kantonen wurde das Volksschulwesen als Staatssache erklärt, und mehrere folgten dem Beispiele Zürichs auch darin, dass sie sich für das Prinzip der Trennung von Schule und Kirche entschieden. —

Die bedeutsamste und kräftigste Anregung aber erhielt unser schweizer. Schulwesen in der Dreissiger-Epoche ohne Zweifel durch Gründung von Seminarien und durch die Belebung der Lehrer-Konferenzen. Mit der Errichtung der Seminarien kam für die Lehrerbildung, ja für das gesammte Schulwesen, die Morgenröthe einer bessern Zukunft; denn Bildungsbedürfniss, Schule, Lehrer, Lehrerbildung bilden eine Kette von Begriffen, die einander gegenseitig bedingen. Schule und Seminar müssen sich in gleichem Schritte vorwärts bewegen. Soll ein besseres Schulwesen erblühen, so kann dies immer nur durch ein neues gebildeteres Lehrgeschlecht geschehen. Die Zeit der Autodidakten, die kurzen Bildungskurse und die bisherigen primitiven Einrichtungen für Schullehrerunterricht genügten den Bildungsbedürfnissen der Neuzeit und den gesteigerten Anforderungen an die Volksschule nicht mehr. Die Schulbehörden erkannten die dringende Nothwendigkeit der Erstellung neuer Anstalten für planmässige, den Zeitforderungen entsprechende Lehrerbildung. So wurden denn in der kurzen Zeit von 6 Jahren (1832—1838) in Zürich, Bern, Thurgau, Waadt, Solothurn, Graubünden, St. Gallen (kathol.) und Appenzell A. Rh. 12 schweizer. Seminarien errichtet, organisirt und mit lehr- und charaktertüchtigen Lehrern versorgt. Ueber die Einrichtung und den Zustand der Seminarien Kreuzlingen, Lenzburg, Freiburg, Münchenbuchsee, Lausanne, sowie der zwei Normalschulen für Lehrerinnen enthalten die Verhandlungen der schweizer. gemeinnützigen Gesellschaft interessante und werthvolle Berichte von Girard, Hanhart, Zyro und Ramu. — Zur Anstellung als Lehrer wurde in den meisten Kantonen ein Befähigungszeugniss, das an gesetzlichen Konkursprüfungen erworben werden musste, gefordert, und für die Fortbildung angestellter Lehrer ist durch Ergänzungskurse und durch ein geregeltes Konferenzwesen gesorgt worden.

Nach Franscinis Statistik der Schweiz vom Jahre 1848 (als Schulstatistik übrigens äusserst mangelhaft und unvollständig) zählten die zwölf Seminarien, Normalschulen und Bildungskurse in den Kantonen Bern, Waadt, Zürich, Aargau, Thurgau, Tessin, Luzern und Solothurn 701 Zöglinge (598 männliche und 103 weibliche), letztere in Tessin, Waadt und Bern) und stiegen die Staatsbeiträge für genannte Anstalten auf 121,000 a. Fr. Franscini schätzte die Zahl der Zöglinge aller pädagogischen Lehrkurse der Schweiz zu 800 oder 1/7 der sämmtlichen Lehrer und die Ausgaben des Staats zu zirka 300,000 n. Fr., so dass die Kosten für einen Zögling auf Fr. 375 zu stehen kamen.

In den vierziger Jahren traten mancherorts schwere Kämpfe und Stürme ein, die da und dort eine Reaktion und Zerstörung der Reformwerke der Freisinnigen zur Folge hatten. Meist waren es einseitige klerikale Bestrebungen, die Bevormundung der Kirche in katholischen Kantonen oder die Autonomie von Gemeinden in Alpenkantonen, die den Fortschritt und die gedeihliche Weiterentwicklung des Schulwesens hemmten.

Im Jahre 1857 erstattete Golay der schweizer. gemeinnützigen Gesellschaft ausführlichen Bericht über den Bestand und Zustand der schweizer. Normalschulen. Er verbreitete sich insbesondere über den Sitz der Anstalt (Stadt oder Land), über die Lehrgegenstände und den landwirthschaftlichen Unterricht im Speziellen, über die Dauer der Studienzeit, die Seminareinrichtung (Convict oder Internat) und über die Resultate. Nach gepflogener Diskussion sprach sich die Versammlung zu Gunsten des Convicts gegenüber dem Externat, für Einführung des landwirthschaftlichen Unterrichts am Seminar und für Verlegung der Lehrerbildungsanstalten aufs Land aus.

Diesem Berichte zufolge befanden sich damals in der Schweiz 20 Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen, 14 für Lehrer und 6 für Lehrerinnen, und zwar in den Kantonen Zürich, Bern 4, Luzern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Aargau, Thurgau,

Waadt 2, Wallis 3, Menzingen, Gais, Graubünden, St. Gallen. Dabei befanden sich 16 Internate, 3 Externate (Waadt und Freiburg), 1 gemischte (Zürich). Die Lehrgegenstände waren im Allgemeinen an allen Anstalten die gleichen; Deutsch wurde in keinem französischen Seminar gelehrt, dagegen Französisch in Wettingen, Küsnacht und Kreuzlingen. Den vollständigsten landwirthschaftl. Betrieb hatte Wettingen; weniger umfassend fand er sich in Kreuzlingen, Seewen, Küsnacht, Münchenbuchsee, Rathhausen; ohne landwirthschaftliche Beschäftigung waren die Zöglinge in den Stadtseminarien: Freiburg, Chur, Lausanne, St. Gallen, Solothurn. Die Seminarzeit dauerte 2 Jahre in: Bern, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Zug; 3 Jahre in: Aargau, Gais, Luzern, Schwyz, Thurgau, Waadt, Zürich; 3½ Jahre in Chur. 9 Seminarien befanden sich auf dem Land, 11 in Städten (Pruntrut, Freiburg, Chur, Solothurn, St. Gallen, Lausanne, Sitten.) Unter den Unterrichtsgegenständen befanden sich auch Logik (Waadt und Zürich), Belehrung über die Pflichten und Rechte der Bürger (Waadt und Luzern), Turnen (Waadt und Aargau), Landwirthschaft (Luzern, Zürich, Schwyz und Aargau), Forstkultur (Luzern, Solothurn, Aargau), Gesundheitslehre (Aargau). 2)

Nach diesem allgemeinen historischen Ueberblick gehen wir zur Darstellung jedes einzelnen Seminars über und referiren, was in den verschiedenen Kantonen für die Lehrerbildung gethan wird. Die Einrichtungen hiefür sind so manigfaltig und verschiedenartig, dass sie keine summarische Behandlung zulassen. Wir erhalten durch Einzelbehandlung oder Spezialbeschreibungen eher einen Einblick und ein sachgetreues Totalbild, als wenn wir die Angaben über ein Seminar mühsam aus tabellarischen statistischen Uebersichten zusammen suchen müssten. Allerdings können bei diesem Verfahren öftere Wiederholungen nicht vermieden werden. In jeder einzelnen Darstellung geben wir a) eine kurz gefasste Geschichte über Gründung und Entwicklung des Seminars, b) die Grundzüge seiner gegenwärtigen Organisation und c) statistische Mittheilungen. Den Schluss bildet eine Gruppirung oder Rekapitulation für Gewinnung eines Gesammtüberblicks.

Aargau.

Der Kanton Aargau hatte zur Zeit, da er noch Unterthanenland Berns war, ein vernachlässigtes Schulwesen. Die erste Schulverordnung datirt vom Jahre 1675 und dauerte bis 1798. Sie verlangte von allen Gemeinden die Errichtung von Schulen und die Anstellung „gottesfürchtiger und tüchtiger Schulmeister". Da man aber nicht daran dachte, die schlechten Besoldungen aufzubessern, so waren, selbst im 18. Jahrhundert noch, die meisten Lehrer höchst ungenügend gebildet. Erst im Jahr 1798, zur Zeit der helvetischen Regierung, als Stapfer und Rengger dem schweizer. Erziehungswesen Impulse verliehen, wurde auch hier mit frischem Muth und jugendlicher Begeisterung das Werk der Schulverbesserung an Hand genommen. Auf Anregung J. Rud. Meyer's wurde 1802 die höhere Lehranstalt gestiftet, die 1817 durch Reorganisation zur aarg. Kantonsschule erhoben wurde. Wohlthätigen Einfluss übte das Wirken volksfreundlicher, patriotischer Männer, wie Evers, Rauchenstein, Fröhlich und Zschokke, welch letzterer vieles zur Hebung und Erweiterung der Kantonsschule beitrug und bei Stiftung der Kulturgesellschaft des Lehrervereins thätig war. Ohne Zweifel hat auch das herrliche Beispiel Pestalozzi's, der am Neuhof bei Birr seine Erziehungsanstalt für arme Kinder gründete, beigetragen, die edeln Bestrebungen für Volksbildung zu unterstützen. Einer Denkschrift von Dekan Ith verdankte man im Jahre 1802 den ersten viermonatlichen Bildungskurs für Schullehrer. Im Jahre 1805 wurden unter Leitung zweier Geistlicher (Pfarrer Rahn und Pfarrer Frei) zwei nach der Konfession getrennte Bildungskurse angeordnet. Der gute Erfolg ermunterte zur Fortsetzung. Später (1808, 1810 und 1820) sorgte die Regierung für Bildung von Schullehrern durch dreimonatliche Kurse, die der edelgesinnte Schulmann Traugott Pfeiffer leitete, der mit Nägeli eine Gesangbildungslehre herausgab. Auch vom Pädagogen Zeller geschahen (1809 und 1810) Anregungen für Lehrerbildung. Katholische Lehrer erhielten ihre Vorbereitung an der

Privatschule von Pfarrer Brentano. In Brugg hatte sich die Lehranstalt des trefflichen E. Fröhlich solchen Ruf erworben, dass selbst Lehrer anderer Kantone hier ihre Bildung suchten. — Im Volke zeigte sich jedoch Vorurtheil und Widerstreben gegen die verbesserte zeitgemässe Lehrerbildung. — Die Schulordnung vom Jahre 1807 führte die Lehrerprüfung und eine bessere Schulinspektion ein und forderte etwelche Erweiterung der Schulfächer. Ueberhaupt war die Periode der Mediation eine Zeit des Fortschritts und tüchtigen Schaffens. Weniger war dies in der Restaurationszeit (1814—30) der Fall. Doch erschien im Jahre 1821 ein neues Schulgesetz, bis dahin das beste der Schweiz. Später machten sich auch Pfarrer M. Schuler, der eine Darstellung des aarg. Schulwesens besorgte, und W. Straub, Mitredaktor einer vielgelesenen pädagogischen Zeitschrift, um die Förderung des Schulunterrichts verdient. Dem Kanton Aargau gebührt der Ruhm, das erste permanente, eigentliche Schullehrerseminar der Schweiz gegründet zu haben. Auf dieser Anstalt beruht der Flor des aarg. Schulwesens.

I. Das aargauische Schullehrerseminar in Wettingen.

a. Geschichtliche Notizen. Schon im Jahre 1817 wurde die Errichtung eines Lehrerseminars angeregt; ein förmlicher Beschluss folgte im Jahre 1821, als in Zürich hiefür noch keine leise Spur sich zeigte. Ein grosses Verdienst um die Gründung dieses Seminars hatte Pfarrer Vock. Dasselbe trat unter Leitung des trefflichen Nabholz, eines würdigen katholischen Geistlichen, ins Leben und wurde im September 1822 zu Aarau eröffnet. Nach 12jähriger erfolgreicher Wirksamkeit trat dieser (im Jahre 1834), einem Rufe in sein Vaterland folgend, zurück. Die Wahl des Nachfolgers fiel auf A. Keller, einen Mann von gründlicher wissenschaftlicher Bildung, origineller Sprachkraft und grossem Lehrtalent. Unter Keller nahm die Anstalt einen mächtigen Aufschwung. Sein Freisinn und Freimuth trug ihm jedoch bald harte Angriffe von Seite der Klerikalen ein. Er theilte hiemit das Schicksal gar mancher schweizerischer Seminardirektoren. — Bis zum Jahre 1836 befand sich die Anstalt in Aarau. Die Zahl der Zöglinge hielt sich gewöhnlich zwischen 25—30. Es bestand nur ein Kurs, der aber 2 Jahre dauerte. Für den Eintritt wurde Primarschulbildung und das erfüllte 17 Altersjahr verlangt. Die Zöglinge hatten Kost und Wohnung bei den Bürgern und erhielten je nach Vermögensumständen an ihre Beköstigung einen angemessenen Staatsbeitrag. Das Lehrerpersonal bestand anfänglich nur aus dem Direktor und einigen Hilfslehrern; nachher wurden zwei Lehrer angestellt, die den Seminarunterricht zu ertheilen und eine zweiklassige Uebungsschule zu führen hatten. Die Hilfslehrer besorgten den Religions-, Gesang- und Schreibunterricht. Gegen Ende des Jahres 1835 siedelte die Anstalt nach Lenzburg über. Das Schulgesetz von 1835 gab dem Seminar eine bestimmte Form und wies ihm seine richtige Stellung unter den Schulanstalten des Kantons an. Es ordnete Wiederholungskurse und Schlussprüfungen an, vermehrte das Lehrerpersonal und verlangte die Errichtung eines zweiten Kurses und die Einführung des Turnens. Das Seminar machte auf Professor Zyro, der dasselbe auftragsgemäss besuchte, den günstigsten Eindruck. Sein Bericht beginnt mit dem Ausruf „'s Herz geht einem vor Freude über". Er tadelte nur leise das Ueberwiegen der Theorie über die Praxis und deutete an, dass er dem einfach gewöhnten Lehrer vor einem büchergelehrten, hochfahrenden Stutzer mit der Zigarre im Munde den Vorzug gebe. Nach seinem Referat war in dem paritätischen Institut keine Spur von konfessionellem Unterschied. Protestanten und Katholiken lebten in Frieden und Liebe zusammen. Schliesslich empfahl er die Einrichtung des Internats, das die Gebundenheit klösterlicher Einsamkeit mit der Freiheit des bürgerlichen Lebens in zweckmässige Verbindung bringe. Für das Seminar sei die Erziehung nicht minder wichtig, als der Unterricht. — Wirklich zeigten sich beim Verkostgeldungssystem so viele Uebelstände, dass man den Antrag (im Jahre 1846) auf Verlegung nach dem Kloster in Wettingen mit Freuden begrüsste. Aus sanitarischen und finanziellen Gründen und um dem Lehrer einen Nebenertrag zu seiner spärlichen Besoldung zu ermöglichen, beabsichtigte

man, mit dem Seminar landwirthschaftliche Thätigkeit (Gartenbau, Baumzucht) zu verbinden. In Wettingen erhielt das Seminar die Konvikteinrichtung. Die Jahreskurse wurden auf drei vermehrt. Als Eintrittsbedingung wurde der zweijährige Besuch einer Bezirksschule gefordert. Auch da wurde eine Uebungsschule mit der Anstalt verbunden. Das Seminar in Wettingen galt als eines der vollständigsten und besteingerichteten Seminare der Schweiz. Das Schulgesetz vom Jahre 1866 erweiterte die Anstalt auf 4 Kurse, nahm das Französisch als obligatorisches Unterrichtsfach auf, bestimmte für die Uebungsschule einen besondern Lehrer und verlangte für den Eintritt das 15. Altersjahr und die Kenntnisse, die den Leistungen der 3. Klasse der Bezirksschule entsprachen. Auch wurden die landwirthschaftlichen Arbeiten, die zu viel Zeit beanspruchten, auf ein gehöriges Maass reduzirt. Dem aarg. Seminar sind seit seinem Bestehen bis jetzt als Direktoren vorgestanden: Ph. Nabholz, ein pestalozzisch gebildeter Schulmann von 1822—1834, Aug. Keller von Sarmensdorf von 1834—1856, Joh. Kettiger von Liestal von 1856—1867, Franz Dula von Luzern seit 1867. Grosse Verdienste erwarb sich diesfalls auch Seminarlehrer Rüetschi (1864 †). 3)

b. Gegenwärtige Organisation. Das Lehrerseminar ist eine kantonale, selbstständige und paritätische Anstalt. Es hat den doppelten Zweck, Lehrer für die Volksschule heranzubilden und bereits angestellte Lehrer fortzubilden. Der Seminarkurs dauert 4 Jahre. Die Aufnahme erfolgt zuerst auf eine halbjährige Probezeit, Normales Eintrittsalter 15 Jahre. Die Unterrichtsgegenstände des Seminars sind:

	I. Kl.[1]	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	Total.
Religionsunterricht (Bibelkunde, Kirchengeschichte, Katechetik, Glaubens- und Sittenlehre . .	3[2]	2	2	2	9
Pädagogik (Psychologie, Pädagogik, Methodik, Geschichte der pädagogischen Schulkunde, praktische Uebungen)	2	3	3	4	12
Deutsche Sprache (Sprachlehre, Lektüre, Uebung im Gedankenausdruck, Literaturgeschichte) .	6	6	6	6	24
Französische Sprache (Grammatik, Lektüre, Uebung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck) .	4	4	4	3	15
Mathematik: Arithmetik, Algebra . . .	3	3	2	2	10
Geometrie, Planimetrie, Stereometrie, geometr. Zeichnen . . .	2	2	2	2	8
Geographie (physikal. politit. u. mathem. Geographie, Kartenzeichnen)	2	2	2	2	8
Geschichte (vaterländische und allgemeine) . .	2	2	2	2	8
Naturkunde (Naturgeschichte, Chemie, Physik, Landwirthschaftslehre, Geologie)	4	4	4	4	16
Gesang, Musiktheorie	3	3	3	3	12
Violin- und Orgelspiel	5	5	5	5	20
Zeichnen (Freihandzeichnen, perspekt. Zeichnen)	2	2	2	2	8
Schönschreiben mit Anleitung zur Buchführung .	3	1	1	1	6
Leibesübungen, Anleitung zur Ertheilung des Turnunterrichts	2	2	2	2	8
	43	41	40	40	

Ueber Richtung und Umfang des Unterrichts erfahren wir das Nähere aus dem Lehrplan und dem Anstaltsprogramm.

Die genannten Fächer sind obligatorisch; es können jedoch einzelne Schüler vom Violin- und Orgelspiel befreit werden. In jedem Unterrichtsfache erhalten die Zöglinge Anleitung zur methodischen Behandlung. — Zur praktischen Uebung der Zöglinge im

[1]) I. Kl. = unterste.
[2]) 3 wöchentliche Unterrichtsstunden.

Schulhalten ist mit dem Seminar eine Uebungsschule verbunden, die den Umfang und die Einrichtung einer Gesammtschule hat, und von einem eigenen Lehrer geführt wird. Spezielle Methodik wird in der 4. Klasse getrieben. Zur Förderung des Unterrichts und der wissenschaftlichen Ausbildung hat das Seminar entsprechende Sammlungen von Büchern, Naturalien und Apparaten. — Das Seminar ist auf Grundlage eines Konvikts mit Zimmersystem eingerichtet. (Die Zöglinge arbeiten nicht in grossen Sälen, sondern je zu 2—3 in einzelnen Zimmern.) Die Seminaristen sind zum Eintritt in das Konvikt verbunden; nur ausnahmsweise werden externe Zöglinge aufgenommen. Diese Einrichtung erfreut sich beständigen Vertrauens. Die Seminardirektoren Keller, Kettiger (Programm 1857) und Dula (in seiner Schrift: „Wohin mit dem Lehrerseminar?") sprachen sich aus Erfahrung entschieden zu Gunsten des Konvikts aus. Das Seminar müsse eben nicht nur eine Lehr-, sondern zugleich eine Erziehungsanstalt sein. — Die Anstalt ist auch mit einem Landwirthschaftsbetrieb verbunden. Die Haus- und Feldarbeiten (Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau) werden unter Leitung eines Seminarlehrers verrichtet. Die landwirthschaftlichen Arbeiten dürfen jedoch der wissenschaftlichen Berufsbildung keinen Eintrag thun. Das würde aber wohl der Fall sein, wenn die Seminaristen das Seminargut von 40 Jucharten auch nur zum grössten Theil selbst bebauen müssten. — Die Wiederholungskurse werden je nach Bedürfniss im Sommerhalbjahr abgehalten und dauern 1—2 Monate. Für diese wird ein besonderer Lehrplan aufgestellt. Die Pensen werden auf das praktisch Nothwendige beschränkt. Hier wird vorzugsweise die praktische Behandlung der obligatorischen Lehrmittel in instruktiver Weise vorgenommen. Die Lehrer, die sich zu betheiligen haben, werden vom Erziehungsdirektor einberufen. Die Repetenten sind als Externe zu keinen landwirthschaftlichen Arbeiten verpflichtet.[1] — Die Anstalt hat jährlich 10 Wochen Ferien. Am Ende eines jeden Schuljahres findet eine öffentliche Klassenprüfung mit Censur und Promotion statt. Die frühern Programme (1858—63) enthielten nebst einer pädagogischen Abhandlung, der Anstaltschronik, der behandelten Lehrstoffe und der Aufgaben, welche bei der schriftlichen Prüfung zur Bearbeitung gestellt wurden, immer auch die Fächerzeugnisse sämmtlicher Zöglinge.

c. Statistische Angaben. Das Lehrerpersonal des Seminars besteht mit Einschluss des Direktors aus 7 Haupt- und 3 Hülfslehrern, ferner 1 Musterlehrer und 1 Arbeitslehrerin für die Mädchen der Musterschule. Die Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Direktors den Lehrerkonvent mit der Kompetenz, Vorschläge für Feststellung des Lehrplans, für Einführung von Lehrmitteln, für Aufnahmen und Promotionen und für Ertheilung von Stipendien an Zöglinge einzureichen. Die Aufsicht der Anstalt geschieht durch die Erziehungsdirektion und durch eine besondere Seminarkommission. Der Direktor und die Seminarlehrer werden vom Regierungsrath auf 6 Jahre gewählt. Der Direktor bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 2500—3000 sammt Wohnung, ein Hauptlehrer je nach Stundenzahl Fr. 2200—2500 mit der Verpflichtung zu 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Invalide Lehrer haben Anspruch auf einen Ruhegehalt. — Die aargauischen Zöglinge geniessen unentgeltlichen Unterricht. Ueberdiess wird zur Unterstützung der dürftigen Seminaristen eine jährliche Summe von Fr. 7000 (à Fr. 180) verwendet. Die Stipendiaten sind nach ihrem Austritt aus dem Seminar gehalten, 6 Jahre Schuldienst im Kanton zu leisten oder die genossenen Stipendien zurück zu erstatten. Bei disponibelm Raum werden auch kantonsfremde Zöglinge aufgenommen. Sie bezahlen ein jährliches Schulgeld von Fr. 100. Im Schuljahr 1868/69 fanden sich am Schlusse in 3 Klassen 61 Zöglinge und zwar 31 Katholiken und 30 Reformirte, 59 Interne und 2 Externe. Von diesen 61 Zöglingen genossen 42 Unterstützungsbeiträge. (Gegenwärtig zählt die Anstalt 84 Zöglinge. Nach den Programmen wechselte früher die Zahl zwischen 70 und 80.) Das

[1]) An der Ackerbauschule in Muri wurde im Jahre 1869 ein landwirthschaftlicher Kursus für Lehrer (der erste derartige in der Schweiz) abgehalten. Er dauerte 14 Tage.

wöchentliche Kostgeld eines Seminaristen kam durchschnittlich auf Fr. 5. 30 zu stehen. Die Gesammtausgaben des Staats für das Seminar beliefen sich 1868/69 mit Einschluss von 5500 Fr. für Stipendien (à 50—180 Fr.) auf Fr. 25,344 (1848 Fr. 11,500, 1850 Fr. 20,300, Budget 1870/71 Fr. 29,000). Die durchschnittlichen Kosten für jeden Zögling stellen sich auf Fr. 765.

Da das Seminar nur für männliche Zöglinge bestimmt ist, so hat das Schulgesetz dafür gesorgt, dass unbemittelte Töchter, welche sich zu Lehrerinnen ausbilden wollen, vom Staate unterstützt werden, um eine höhere Anstalt besuchen zu können. Ein jährliches Stipendium beträgt höchstens Fr. 500 und kann 3 Jahre verabreicht werden. Es werden hiefür im ganzen jährlich Fr. 3000 ausgesetzt. Die Erziehungsdirektion bezeichnet jeder Aspirantin die Anstalt, welche sie zu besuchen hat. Früher erhielten manche Lehrerinnen ihre Bildung in der Privatschule von Schmitter in Aarburg, gegenwärtig in dem Institute von Welti-Kettiger daselbst. 4)

Die aus der obern Seminarklasse tretenden Bewerber um Lehrstellen haben eine Konkursprüfung zu bestehen. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die erste wird theils schriftlich, theils mündlich vorgenommen. Die praktische Prüfung besteht in der Vornahme von Probelektionen und in Darlegung technischer Leistungen. Die Prüfung erstreckt sich über alle obligatorischen Fächer. Bei gutem Erfolg erhalten die Lehramtskandidaten die Erlaubniss zur probeweisen Uebernahme einer Schulstelle. Eine provisorische Anstellung dauert zwei Jahre. Zur definitiven Anstellung müssen die Lehrer mindestens das 20. und Lehrerinnen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Lehrer werden auf 6 Jahre von den Schulgemeinden gewählt. Zur praktischen Fortbildung besteht für die Lehrer eine Bezirkskonferenz. Jede Bezirkskonferenz hat eine pädagogische Bibliothek. Die Arbeitslehrerinnen treten ebenfalls zu einer Konferenz zusammen, welche von der Oberlehrerin geleitet wird. Sämmtliche Lehrer der öffentlichen Schulen des Kantons bilden die Kantonalkonferenz. Dieselbe hat den Zweck wissenschaftlicher Fortbildung und das Recht der Begutachtung in wichtigen Schulangelegenheiten, ebenso die Befugniss, 2 Mitglieder in den Erziehungsrath zu wählen. Die Kantonalkonferenz gliedert sich in eine Sektion für das höhere Schulwesen und in eine solche für das Volksschulwesen. Die Konferenzen bewähren sich als treffliches Bildungsmittel. Der Kanton hat gegenwärtig durchwegs patentirte Lehrer; die meisten sind seminaristisch gebildet.

2. Bildungs- und Wiederholungskurse für Heranbildung von Lehrerinnen für die weiblichen Arbeitsschulen.

Die Mädchenarbeitsschulen sind hier obligatorisch. Die Anstellung einer Arbeitslehrerin ist an den Besitz eines Wahlfähigkeitszeugnisses geknüpft. Dasselbe wird vom Erziehungsrath ausgestellt. Zur Bildung, Leitung und beruflichen Vervollkommnung der Arbeitslehrerinnen ist in jedem Bezirk des Kantons eine Oberlehrerin aufgestellt. Diese hat die Bildungs- und Wiederholungskurse abzuhalten, die Arbeitsschulen zu inspiziren und die Wahlfähigkeitsprüfungen vorzunehmen. Die Bildungskurse haben den Zweck, Töchter, welche sich für den Lehrberuf eignen, theoretisch und praktisch zu Arbeitslehrerinnen zu bilden. Die Wiederholungskurse sind dazu bestimmt, bereits angestellte Lehrerinnen in der Berufsführung zu vervollkommnen. Der zu ertheilende Unterricht ist wissenschaftlicher, technischer und methodischer Natur. Die Bildungs- und Repetirkurse sollen mit einander abwechseln, so dass alle 4 Jahre ein Bildungskurs abgehalten wird. Ein solcher dauert 20 Wochen zu je 25 Unterrichtsstunden. Um die Zöglinge auch für eine gedeihliche Schulführung zu bilden, sollen sie ausser den weiblichen Handarbeiten auch in wissenschaftlichen Schulfächern und besonders in der praktischen Erziehungslehre und in der Methodik Unterricht erhalten. 3/5 der Stunden werden auf den technischen und 2/5 auf den wissenschaftlichen Unterricht verwendet. Während des Strickens werden auch Uebungen im Vorlesen vorgenommen. Die Handarbeiten sind folgende: Stricken, Nähen, Zeichnen, Flicken, Spinnen, Zu-

schneiden; dann: Knüpfen, Sticken, Musterstricken und Musterhäckeln. Dabei wird die körperliche Haltung ins Auge gefasst und der Sinn für's Einfache und Schöne geweckt. Mit dem Unterricht in den Handarbeiten ist eine gründliche Belehrung über die Stoffe zu verbinden. Am Schlusse eines Kurses wird der Lehrplan besprochen. Der technische Unterricht soll vorab das praktische Bedürfniss des bürgerlichen Familienlebens berücksichtigen. Da die Kurse Lehrerinnen und nicht blóss handwerksmässige Näherinnen heranbilden sollen, so muss mit der Arbeit der Grund des Verfahrens und die methodische Anleitung nach „Kettiger's Arbeitsbüchlein" zur Seite gehen. Die wissenschaftlichen Fächer sind: Lesen, Memoriren und Besprechen des Lesestoffs (2 Stdn.), Kopf- und Zifferrechnen (2), Schön- und Rechtschreiben mit stylistischen Uebungen (2), Haushaltungskunde (2), die Grundlehren der Erziehung (2). In einen Bildungskurs dürfen nicht mehr als 30 Zöglinge aufgenommen werden. Wer in einen solchen eintreten will, muss das 17. Altersjahr erfüllt haben und sich über bestimmte Vorkenntnisse in weiblichen Handarbeiten und im wissenschaftlichen Unterricht ausweisen. Die Aufnahme geschieht auf eine monatliche Probezeit. — Zu einem Wiederholungskurs, der 15 Wochen dauert, dürfen nur bereits angestellte Arbeitslehrerinnen einberufen werden. Er kann nicht mit einem Bildungskurse verbunden werden. Zur Leitung und Aufsicht dieser Kurse ist eine Aufsichtskommission ernannt, die aus einem Kursinspektor und 4 sachverständigen Frauen besteht. Am Ende des Kurses wird eine öffentliche Prüfung abgehalten und in Folge dessen Patente für 2, 4, 6 Jahre ausgestellt. Die Wahl der Oberlehrerinnen geschieht durch die Erziehungsdirektion auf 4 Jahre. Eine Oberlehrerin bezieht einen Jahresgehalt von Fr. 140—300 und für Abhaltung eines Kurses eine Zulage von Fr. 200. — Bereits gewahrt man die Früchte dieser neuen Einrichtung in einer gleichmässigeren, sachkundigeren Beaufsichtigung und Beurtheilung der Schulen, sowie in einer gründlicheren, umfassenderen, sorgfältigeren Vorbildung und Fortbildung der Lehrerinnen in den von den Oberlehrerinnen geleiteten Lehrkursen und Konferenzen. — Um die Hebung der Arbeitsschulen dieses Kantons haben sich insbesondere Direktor Kettiger und Frl. Weissenbach verdient gemacht.

Ueber die hier angeregte Frage der Verschmelzung der Lehrerbildungsanstalt mit der Kantonsschule referiren wir in Kürze am Schlusse in Verbindung mit ähnlichen Motionen in Zürich und Thurgau etc.

Appenzell.

a. Inner-Rhoden. In diesem Ländchen fand der von Pestalozzi ausgestreute Same kein fruchtbares Erdreich; das rühmliche Beispiel vorangeschrittener Kantone blieb hier ohne Erfolg und Nacheiferung. Hartnäckig wehrte es dem Lichtstrahl besserer Schulbildung den Eingang und verharrte im geistigen Stillstand. Das katholische, eigenthümlich ausgeprägte, konservative, starr an hergebrachten Gewohnheiten festhaltende Hirtenvolk Innerrhodens bildet auch im Erziehungs- und Unterrichtswesen zu dem reformirten, rührigen, fortschrittsfreundlichen und gewerbsamen Nachbarn A.-Rhoden, von dem es 1599 getrennt wurde, einen schroffen merkwürdigen Kontrast. Dem Volke fehlt die Einsicht, den Geistlichen der gute Wille; auch von den Klöstern geschah nichts für Schulbildung. Den ersten Schritt zu etwelcher Verbesserung geschah im Jahre 1813 durch den verdienstvollen Pfarrer Manser. Er weckte in Einzelnen den Sinn für Bildung, drang auf eine zweckmässigere Lehrmethode und hielt für diesen Zweck eine Art Normalschule, worauf sich der Schulzustand merklich besserte. Auch Ulmann übte durch seine Privatschule guten Einfluss. Anno 1828 wurde eine neue Schulkommission ernannt und derselben die Aufsicht über die Schulen und die Prüfung der Lehramtskandidaten übertragen. Später machte sich Landammann Rechsteiner um das Schulwesen verdient. In Folge einer gründlichen Inspektion erschien im Jahre 1859 ein neues Schulgesetz, freilich in einfachster Form. Die Schule war gesetzlich Sache des Staats und der Kirche. Die Schulkommission prüfte und patentirte die anzustellenden Lehrer. Das Gesetz schrieb folgende Lehrgegenstände vor: Religionsunterricht, Lesen,

Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, Anleitung zur Darstellung der Gedanken und Verfertigung von Briefen und Geschäftsaufsätzen. Zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit und Einheit in Lehrgang und Methode und zu weiterer Ausbildung wurde die Abhaltung von Repetentenkursen in Aussicht genommen. Die Lehrer, der Mehrzahl nach schwach vorgebildet, sollten in Konferenzen das Nothwendigste nachzuholen suchen. Im Jahre 1859 fand unter Leitung von Oberlehrer Schmied ein Wiederholungskurs in Appenzell statt. Seit 1860 zeigte sich etwas mehr Interesse für Schulerziehung. Die gar geringen Besoldungen wurden etwas aufgebessert, und im Jahre 1866 wurde sogar von Pfarrer Knill ein 12tägiger Lehrkurs abgehalten, um die Lehrer für ihren Beruf besser zu befähigen. Weitere Anstalten zur Bildung von Lehrern besitzt dieser Halbkanton nicht. Statthalter Kölbener, der die Schulen inspicirte, verlangte am Schlusse seines Berichts die Anstellung tüchtiger Lehrer mit Seminarbildung.[1]) 5)

b. Ausser-Rhoden. Nach der Reformation waren hier Geistliche bemüht, ihre Pfarrkinder im Bibellesen und in der Religion zu unterrichten. Die vornehmen Familien hielten sich fremde Hauslehrer. Eigentliche Schulen fanden sich erst im 17. Jahrhundert. In diesen lernte man das ABC, in Kalendern und alten Briefen lesen, Buchstaben nachmalen, aufsagen und vielleicht etwas singen und rechnen. Die Hauptsache war die Uebung im Gebet und das Auswendiglernen der Fragestücke des Katechismus. — In Herisau wurde die Schulmeisterstelle mit der des Pfarrhelfers verbunden; an anderen Orten hielt Schule, wer sich nicht anders fortbringen konnte. Wie wenig noch im Jahre 1793 bei Schulmeisterexamen verlangt wurde, hören wir von Krüsi, der das Geschlechtsregister von Adam bis Abraham zu lesen, eine Feder sich selbst zu schneiden und das Vaterunser zu schreiben hatte. Er wurde sofort mit fl. $2^1/_2$ Wochenlohn zum Schulmeister in Gais gemacht; musste aber dafür seinen 100 Schülern in seiner eigenen Behausung Unterricht ertheilen. Anno 1800 waren die 50 Lehrer des Kantons Weber, Bauern, ausgediente Militairs; keiner war für den Beruf gebildet. . . Etwelchen Fortschritt machte das Bildungswesen von 1798—1830. Im Jahr 1804 trat die Landesschulkommission in Wirksamkeit und regelte das Unterrichtswesen durch eine neue Schulordnung (1805). Strebsame Lehrer, wie Krüsi und Ramsauer, eilten voll Hoffnung nach Burgdorf und Ifferten, um an der Quelle frisches pädagogisches Leben zu schöpfen. Steinmüller begann 1801 seine Lehrkurse in Gais; von Pfarrer Schiess erschien „eine Anleitung für methodische Behandlung der Schulfächer nach pestalozzischen Grundsätzen"; J. K. Tobler, ein opferbereiter Schulfreund, rief 1822 die Sekundarschule in Heiden ins Leben; im Jahre 1826 wurde durch Anstrengung J. K. Zellwegers die Mittelschule in Trogen zur Landesanstalt erhoben und Krüsi als Direktor der neuen Kantonsschule berufen; Pfarrer Weisshaupt pflegte den Schul- und Volksgesang durch Abhaltung besonderer Gesangskurse. Die Schulen wurden einer genauen Inspektion unterworfen; die Lehrerverhältnisse besserten sich. Bald erwachte frisches Streben in den Lehrerkreisen, ein reges Leben in den Schulbehörden, ein erfreuliches Interesse für Bildung im Volke. So kamen die Dreissigerjahre, die dem Fortschritt günstig waren und den Bildungseifer mehrten. Die folgenreichste Schlussnahme betraf die Prüfung sämmtlicher im Lande angestellter Lehrer, sowie der neuen Bewerber. Der wohlthätige Einfluss derselben auf die Schulentwicklung äusserte sich bald. Da die meisten ältern Lehrer Autodidakten mit mangelhaften Kenntnissen waren, ergab sich bald die Nothwendigkeit einer gründlichen Seminarbildung. Die Idee kam bald zur Ausführung. Im Jahre 1833 wurde das ausserrhodische Lehrerseminar in Gais durch Direktor Krüsi eröffnet. Mit der Geschichte des Seminars von 1833 bis 1866 steht die Entwicklung des Schulwesens in engster Beziehung. Wir folgen in unsrer gedrängten Darstellung der Geschichte der appenzellischen Lehrerbildung unseren sachkundigen Berichterstattern. — Nachdem die helvetische Regierung anno 1800

---

[1]) Die Schulstatistik vom Ständerath Rusch (Zeitschrift für schwz. Statistik 1871) kam uns zur Begründung leider zu spät. Auffallend erschien uns nach Mittheilung der unerbaulichen Ergebnisse der Rekrutenprüfungen die Behauptung, das appenzell. innerhodische Bildungswesen stehe demjenigen in anderen schweizerischen Kantonen nicht nach.

von dem Projekt eines helvetischen Seminars Umgang genommen hatte, errichtete Pfarrer Steinmüller, ein eifriger Freund der Volksbildung und Gesinnungsgenosse des helvetischen Unterrichtsministers Albr. Stapfer, im Anfange dieses Jahrhunderts mit Hülfe freiwilliger Beiträge in Gais ein Privatseminar. Der erste Kurs, 1801 eröffnet, zählte 18 Seminaristen aus den Kantonen Appenzell und St. Gallen. 1802 begann ein zweiter Kurs. Steinmüller, der manche Misskennung erfahren, siedelte 1805 nach Rheineck über, wo er die Lehrerbildung fortsetzte. Bis 1833 besass Appenzell A.-Rh. kein Seminar mehr; doch hatten manche Lehrer eine angemessene Vorbildung in Yverdon und Hofwyl genossen. Andere verdankten ihre Bildung den Anstalten unter Zeller in Beuggen, Hüni in Horgen, Hanhart in Basel, Tobler in St. Gallen und Krüsi in Trogen. An der Kantonsschule in Trogen wurden monatliche Lehrerkonferenzen eingeführt und an denselben Unterricht ertheilt. Auch Geistliche des Landes, wie Kürsteiner, Dekan Frei, Zürcher und Weisshaupt erwarben sich durch Privatunterricht Verdienste um die Lehrerbildung. Nachdem 1830 die Prüfung aller Lehrer angeordnet worden war, wurde das Bedürfniss nach einem eigenen kantonalen Seminare rege. An Herm. Krüsi, dem bekannten Pädagogen und ältesten Mitarbeiter Pestalozzis, fand man den geeigneten Mann zur Leitung desselben. Der 1. Kurs wurde mit 15 Zöglingen anno 1833 eröffnet. Die Anstalt war anfangs ohne Konvikt. Bis 1845 fanden 5 Kurse statt, die zuerst 2, später 2½ und zuletzt 3 Jahre dauerten. Der Unterricht des Direktors war anregend, begeisternd. Ein tüchtiger Mitarbeiter war Pfr. Weisshaupt. Der Staat honorirte den Direktor mit einem Jahresgehalte von fl. 800, unterstützte arme Seminaristen durch Erlassung des Kostgeldes und ertheilte jedem Lehrer, der die Prüfung bestanden hatte, beim ersten Antritt einer Schule eine Prämie von 100 fl., wofür derselbe zu 10jährigem Schuldienste im Lande verpflichtet wurde. Mit April 1845 gieng das Seminar zu Ende, da sein Vorsteher Krüsi gestorben war. Von da an (1844—1852) suchten die appenzellischen Lehramtskandidaten ihre Bildung bei Wehrli in Kreuzlingen. Vom Jahr 1849 gewährte die Landesschulkommission Stipendien von jährlich fl. 100. Als Wehrli im Jahre 1852 von der Leitung des Seminars zurücktrat, entstand im Lande die Frage, welches Seminar die appenzellischen Stipendiaten in Zukunft besuchen sollten. Da keines der auswärtigen Seminare den Anforderungen und Wünschen entsprach, so wurde mit Erzieher J. K. Zellweger, Vorsteher eines Privatinstituts in Gais, eine Uebereinkunft abgeschlossen, und es trat das Zellwegersche Seminar in Verbindung mit seiner Privat-Realschule im Mai 1853 mit 23 Seminaristen ins Leben. Die Zöglinge erhielten den Unterricht in 3—4jährigem Kurse mit der Realschule; für spezielle Berufsbildung bestand eine besondere Seminarabtheilung. Der Seminardirektor, neben dem noch 4 Lehrer wirkten, bezog als solcher eine Gratifikation von jährlich Fr. 1000. Die Anstalt war mit einem Pensionat verbunden. Die Direktion fand, dass bei guter Leitung für die Erziehung und den Unterrichtszweck Besseres erzielt werde, als bei der Verkostgeldung in Privathäusern. Innerhalb 13 Jahren (1853—1866) wurden 11 Kurse absolvirt, in welchen 78 Appenzeller, 20 Glarner, 4 St. Galler und 2 Thurgauer ihre Ausbildung zum Lehrerberufe erhalten hatten. Von den 86 gegenwärtigen Lehrern hatten 58 ihre Bildung im Seminar in Gais, das stets in gutem Rufe stand, empfangen. Im Jahre 1865 trat Zellweger in Folge eines Angriffs auf seine Anstalt und projektirter Verlegung des Seminars und Verschmelzung desselben mit der Kantonsschule in Trogen zurück. — Ausserrhoden kam dann auf den Gedanken, mit dem Stande Glarus ein gemeinsames Seminar zu gründen. Das Vertragsprojekt wurde jedoch vom Landrathe in Glarus in rückweisendem Sinne entschieden, da Appenzell Vorrechte beansprucht hatte. Appenzell schloss hierauf (1866) mit der thurgauischen Regierung einen Vertrag über Aufnahme der appenzellischen Stipendiaten ins Seminar Kreuzlingen. Demnach verpflichtet sich Thurgau, in den 3 Jahreskursen des Seminars eine Gesammtzahl von 15 appenzellischen Stipendiaten aufzunehmen (von 1866—1870 haben 39 Jünglinge dies Recht benutzt) und sie zu halten wie die Landesangehörigen. Appenzell leistet dagegen an die Mehrausgaben für ver-

mehrte Lehrkräfte einen jährlichen Beitrag von Fr. 600. Das jährliche Kost- und Unterrichtsgeld eines Zöglings beträgt Fr. 334. Eine appenzellische Spezialkommission examinirt die Aspiranten und besucht die Prüfungen des Seminars. Jene Vorprüfung wird als massgebend betrachtet; immerhin steht dem Seminarkonvent das Recht offen, nach einer Probezeit eine Entlassung zu beantragen. Ein Stipendium beträgt per Jahr Fr. 250 (Reallehrer erhalten Fr. 300—500); insgesammt werden jährlich Fr. 4500 bis 5000 für Stipendien verwendet. — Die Schulamtskandidaten haben nach beendigten Studien zur Erwerbung eines Tüchtigkeitszeugnisses eine Prüfung abzulegen oder die erhaltene Unterstützungssumme zurückzuzahlen. Die Prüfung der Primarlehrer besteht in einem Vorexamen und dem eigentlichen Examen. Das Vorexamen soll beweisen, ob der Kandidat die nöthige Fertigkeit in der Kalligraphie und im Zeichnen besitze; ferner hat derselbe einen Aufsatz über ein gegebenes Thema auszuarbeiten, endlich eine Probe seines praktischen Geschicks im Schulhalten abzulegen. Die eigentliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer: Lesen, Sprachlehre, Bibelkunde, Kopf- und Zifferrechnen, Gesang, vaterländische, allgemeine und mathematische Geographie, schweizerische und allgemeine Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Formenlehre, Geometrie und Schönschreiben. Zur Vergleichung mit den gegenwärtigen Forderungen an die Lehrerbildung fügen wir bei, was Steinmüller im Jahre 1802 von einem Schulmeister verlangte: „Der Lehrer soll richtig, deutlich und gefällig lesen können; er soll im eigenen Nachdenken geübt worden sein, das, was er liest, verstehen und mit den Kindern katechetisch zu reden wissen; er soll schön und richtig schreiben, auch im Stande sein, einen ordentlichen, natürlichen Aufsatz aus dem Kopfe zu verfertigen. Um dieses zu können, muss er daher auch Kenntniss der deutschen Sprachlehre besitzen. Er soll im Rechnen wenigstens die 4 Species verstehen und im Kopfrechnen nicht ganz ungeübt sein: er soll vernünftige und richtige Religionskenntnisse haben. Könnte er den Kindern auch Anleitung im Singen der Kirchen- und Volkslieder ertheilen, so wäre es desto besser. Er besitze endlich auch die Fertigkeit, diese Kenntnisse auf eine zweckmässige, angenehme und leichte Art seinen Schülern vortragen zu können. Er sei zugleich ein rechtschaffener, christlicher Mann, der Freude und Lust an seinem Berufe hat, frei von Schulmeisterstolz, jeden Rath prüft und jede gute Vorschrift befolgt und daher nie stille steht, immer zu lernen und immer nützlicher zu werden sucht."

Auf den Vorgang der Kantone Bern und Zürich wurde 1868 unter Leitung Weber's ein Gesangsdirektorenkurs abgehalten, an dem 44 Lehrer Theil nahmen.

In Folge gründlicher Schulinspektion und fruchtbarer Berathungen der freiwilligen Kantonalkonferenz wurde in Sachen des Lehrplans und der Lehrmittel mehr Einheit erstrebt. — In neuester Zeit wird aus den Schulgemeinden manch' Erfreuliches berichtet. Allerorts werden die Gehalte erhöht. Die Landesschulkommission denkt daran, das Minimum der Besoldung auf Fr. 1000 zu erhöhen. Appenzell scheut überhaupt keine Opfer, der Schule und ihren Lehrern eine freundliche Stätte zu bereiten. 6)

Basel.

a. Baselstadt. Basels Behörden und Bürgerschaft zeichneten sich schon in frühester Zeit und fortdauernd bis in die Gegenwart durch ihren Sinn für Bildung rühmlich aus. Es war ihr Stolz und ihre Freude, ihre Schulanstalten allezeit gut zu dotiren und in blühendem Zustande zu erhalten. Basel gründete die erste schweizerische Hochschule, und vom Verein gelehrter und geistvoller Schulmänner verbreitete sich das wissenschaftliche Leben in weitere Kreise. Selbst für die untern Schichten des Volks blieben diese geistigen Anregungen nicht ohne wohlthätige Wirkung. Einen kräftigen Aufschwung erhielt in früherer Zeit das Schulwesen Basels durch Thomas Platter, der 1541 die Leitung der Münsterschule übernahm, der er 37 Jahre vorstand. Die städtischen Schulbehörden waren bemüht, vor allen Dingen der Hebung der Lehrer sich anzunehmen. „Sie sollen trachten, fromm und gottesfürchtig zu werden, nicht vom Stall und Holzhacken an das Schulgeschäft gehen. Was das Schreiben betrifft, das neben

Auswendiglernen und Lesen die Schulfächer bildet, so ist es der Jugend gut, auch richtig schreiben zu können. In welcher Ordnung Katechismus, Psalmen, Reimgebete und Lieder auswendig zu lernen sind, werden ihm vom Pfarrer, der von Amtswegen zum Aufseher über die Schulen bestimmt ist, Vorschrift gegeben.“ Vor 1803 galten die 6 obrigkeitlichen Deputatschulen, von Magistri geleitet, als Volksschulen. Einen wesentlichen Fortschritt begründete die Schulordnung von 1808. Nach derselben durfte man keinen Schulmeister anstellen, er sei denn vom Pfarrer gründlich geprüft worden. Unter den Examengegenständen erschienen auch die Anfänge des Rechnens und einige Kenntnisse von der Geometrie. Das Deputatenkollegium hatte das Recht, aus der Bewerberliste die Wahl zu treffen. Der Neugewählte wurde vom Pfarrer nicht nur der Jugend, sondern am Sonntag in der Predigt auch der Gemeinde vorgestellt, diese dabei ermahnt, die Kinder fleissig in die Schule zu schicken und dem Schulmeister seine Gebühr willig zu entrichten. Diese Schulordnung stellte ein Besoldungsminimum fest, das erste Beispiel dieser Art in der Schweiz. 1824 erhielt Girard eine Einladung von Basel, um sich mit ihm über die Verbesserung der Volksschulen zu berathen. Stetsfort nahm die Schulbehörde auf die Bildung der Lehrer Bedacht und unterstützte Rudolf Hanhart, Rektor und Professor des Pädagogiums in Basel, als derselbe besondere Lehrkurse veranstaltete. Von 1827—1830 bestand daselbst ein in Verbindung mit der Hochschule stehendes *kleines schweizerisches Lehrerseminar* (auch etwa Hanhart's Pädagogium geheissen), das von Jünglingen aus Basel, Thurgau, St. Gallen und Appenzell besucht und von Hanhart, einem der einsichtsvollsten und tüchtigsten Pädagogen der Schweiz, geleitet wurde. Dem theoretischen Unterricht war sein „Lehrbuch der Volksschulkunde“ zum Grunde gelegt. Die praktischen Uebungen wurden in einer Elementarklasse und in der Realschule der Stadt vorgenommen. Hier empfiengen auch Kettiger und Zuberbühler ihre berufliche Ausbildung. Aehnliche Privatunterweisungen wurden öfter ertheilt; dagegen hat hier nie ein kantonales Seminar bestanden und wurden vom Staat speziell für die Primarlehrerbildung keine Ausgaben gemacht. Für einzelne Lehramtskandidaten, die es nicht vorziehen, auswärtige Seminarien zu besuchen, dient das Gymnasium, das Pädagogium und die mathematische Sektion der Universität, um eine gründliche, allgemeine Bildung als Grundlage für die speziellen Lehrerkenntnisse zu erwerben. Mehr als die Stadt selbst benutzt Baselland seit Jahren das Pädagogium als Bildungsanstalt eines Theils seiner Lehrer, obschon dasselbe eigentlich eine Vorschule zur Universität ist und nur die Fortsetzung der humanistischen Studien zum Zweck hat, keineswegs aber einen Bildungsabschluss oder eine besondere Einrichtung für Lehrerbildung enthält. Es geht von der Ansicht aus, dass eine wissenschaftliche Ausbildung dem Primarlehrer nothwendig sei, die technische Seite des Berufs werde sich der Kandidat wohl selber aneignen können. Ein eigentliches Staatsexamen hat Basel nicht. Ausnahmsweise prüft das Erziehungskollegium die Bewerber um Lehrstellen. In der Regel beruft Baselstadt seine Primarlehrer von den Schulen anderer Kantone. Da sie die Lehrer ökonomisch gut stellt, so ist es ihr leicht, gute Kräfte zu gewinnen. Baselstadt besitzt gegenwärtig für alle Bildungsstufen, von dem Kindergarten bis zur Universität, ein wohlorganisirtes Schulwesen; auch in den pädagogischen Vereinen der Lehrer weht ein frischer, vorwärtsstrebender Geist. So leuchtet Baselstadt im Unterrichtswesen den Schwesterkantonen als rühmliches Beispiel voran. 7)

b. Baselland. Der erste Schullehrerunterricht wurde hier durch Pfarrer Spörlin in Sissach, einem ums basellandschaftliche Schulwesen hochverdienten Mann, gegeben. Anfangs gründete er Konferenzen zur Besprechung pädagogischer Fragen, dann seine Lehrschule. Was von 1820 an im Fache der Lehrerbildung geschah, verdankte Baselland der rastlosen Thätigkeit Hanharts. 1820 war es durch Privatbeiträge und Mithülfe der Behörden möglich, einen 5monatlichen Bildungskurs für Lehrer zu veranstalten. Die Lehrfächer waren: Anleitung zur Erklärung der biblischen Erzählungen, Sprachunterricht, Geographie, Rechnen, das Nöthigste aus der Naturgeschichte und Landwirthschaftslehre, Gesang, Schreiben, Methodik, schriftliche Katechisation. Die prak-

tischen Uebungen wurden in einer Stadtschule vorgenommen. Die Kosten beliefen sich auf 120 Louisd'or. Die Theilnehmer erhielten Kost und Unterricht unentgeldlich. Diesem Bildungskurse folgte 1821 ein zweiter. Im Jahre 1824 wurde eine neue *Schullehrerbildungsanstalt* eröffnet und die Leitung dem verdienten Pfarrer Bischof von Muttenz anvertraut. Diese Kurse wurden in den folgenden Jahren fortgesetzt. Die Kurstheilnehmer machten ihre Lehrversuche in der nahegelegenen Dorfschule. Das wöchentliche Kostgeld betrug Fr. 4. — Bei diesen Kursen herrschte ein guter Geist. Sie gaben den Anstoss zu manchen Verbesserungen, insbesondere zur Erhöhung des Einkommens. Nach der Trennung Basellands von Baselstadt (1832) erschien im Jahre 1835 ein basellandschaftliches Schulgesetz. Demgemäss sollte zum Behufe der Heranbildung von Lehrern, da der Kanton kein eigenes Seminar besass, ein Konkordat mit einem andern eidgenössischen Kanton, in welchem sich ein wohlgeordnetes Seminar befand, abgeschlossen werden. Es kam jedoch zu keinem Vertrag, und die Schulbehörde handelte jeweilen nach Konvenienz. Seit 1830 machen die Lehramtszöglinge ihre Kurse theils in Basels höhern Lehranstalten, theils besuchten sie die Seminare in Wettingen, Küsnacht, Kreuzlingen, Beuggen, Schiers und Muristalden. — Anzustellende Lehrer mussten sich durch eine Prüfung über ihre praktischen und theoretischen Kenntnisse ausweisen. Die Schulaufsicht wurde einem Kantons-Schulinspektor übertragen. Die erste Wahl fiel auf Lochmann. Mehrere Geistliche, wie Rahn, Nüsperli und Zschokke nahmen sich der Schule kräftig an. Durch das neue Gesetz von 1837 wurden zum Zwecke der Vervollkommnung in den Unterrichtsfächern und der Lehrmethode, sowie zur Hebung der pädagogischen Thätigkeit und zur Förderung des kollegialischen Geistes unter der Lehrerschaft die Abhaltung von kurzen Fortbildungskursen und regelmässigen Konferenzen für die Gemeindeschullehrer angeordnet. Für sämmtliche vom Staat angestellten Primarlehrer war die Theilnahme obligatorisch. Die Theilnehmer erhielten freies Quartier und eine Baarentschädigung von Fr. 1. 30 per Tag. Die Leitung lag in der Pflicht des Schulinspektors. An dem im Jahre 1868 von Kestenholz geleiteten Kurse wurde der Unterricht in der Sprache, im Gesang und Turnen gepflegt. Man versprach sich davon erhöhte Lehrerwirksamkeit und Impulse zur Fortbildung. — Im Jahre 1837 wurden zur Unterstützung von Lehramtsbeflissenen jahrlich Fr. 2250 bewilligt. Der Erziehungsrath war ermächtigt, hievon 15 Stipendien, jedes zu Fr. 150, an solche Jünglinge des Kantons zu ertheilen, welche sich dem Primarlehrerberufe widmen wollten und welche dazu in einer Prüfung fähig erfunden worden. Jeder, der zwei Stipendien empfangen hatte, war verpflichtet, wenigstens 10 aufeinanderfolgende Jahre dem Kanton als Lehrer zu dienen. Wer sich dieser Verpflichtung entzog, hatte das empfangene Stipendium sammt Zins zurückzuerstatten. Auch gegenwärtig erfreut sich die Ausbildung der Lehrer der Fürsorge des Staats. Der Kanton unterstützt die Seminaristen noch immer durch Stipendien. Jeder Bewerber, der das 15. Altersjahr erfüllt haben muss, erhält auf Grund seines Eintrittsexamens per Jahr Fr. 107½, also bei 4jährigem Kurse des Seminars Fr. 430 aus der Staatskasse. Gegenwärtig besitzt der Kanton lauter patentirte und meist seminaristisch gebildete Lehrer. — Die gesetzlichen Bestimmungen haben auch für Töchter, welche sich für das Lehramt ausbilden wollen, anwendbare Geltung. Die Bewerberinnen um eine Stelle an einer Arbeitsschule für Mädchen haben ein Wählbarkeitszeugniss vorzuweisen und dafür eine Prüfung zu bestehen. Bis dahin geschah für Bildung der Arbeitslehrerinnen nichts; künftig sollen Kurse für dieselben eingeführt werden. — Die Bildung der Sekundarlehrer geschieht durch förmliche Fachstudien auf der Universität oder am Polytechnikum.

Grosse Verdienste um das basellandschaftliche Schulwesen hat sich Kettiger erworben, der von 1839—1856 als Kantonal-Schulinspektor fungirte und als solcher auch mehrere Fortbildungskurse zu leiten hatte. Er war ein wahrhafter Freund der Schulen und Lehrer, weckte, stärkte und belebte die Lehrerschaft und förderte damit das Schulwesen auf eine höchst erfreuliche Stufe. Man zählt das Schulwesen Basellands zu den besten der ganzen Schweiz. Obschon Kirche und Schule gesetzlich getrennt

sind, stehen Geistliche und Lehrer auf freundschaftlichem Fuss und arbeiten gemeinsam mit Begeisterung an der Förderung des Schulunterrichts. Wohl hemmten politische Wirren für kurze Zeit die gedeihliche Schulentwicklung; schliesslich siegte aber doch die bessere Erkenntniss, und gegenwärtig wirken Volk, Behörden und Lehrer in vollem Einklang. 8)

Bern.

Vor der Reformation kümmerte sich der Staat nichts um die Schulbildung; diese war ganz der Sorge der Eltern überlassen. Es gab damals nur Kloster- und Stiftsschulen. 1481 wurde eine städtische Literarschule errichtet. 1500 zog der Wanderschulmeister Hans Schatz von Stadt zu Stadt und gab Unterricht im Lesen und Schreiben. Erst in der Zeit der Reformation erwachte das Interesse am Schulwesen. Die damaligen Schulen waren eigentlich Kinderlehren und dienten kirchlichen Zwecken. In Städten existirten Lateinschulen; später gab es auch deutsche. Die älteste Schulordnung datirt vom Jahre 1528; diejenige von 1616 wird als Muster für die damalige Zeit gerühmt. Nach der Schulordnung von 1770 waren die Bauernsöhne ausdrücklich aus den städtischen Schulen ausgeschlossen. Im Jahre 1783 wurde mit einer Literarschule eine Art Lehrerseminar verbunden, das jedoch nur 2 Jahre bestand. In der Zeit der Helvetik geschah trotz der Bestrebungen von Stapfer, Pestalozzi, Girard, Dekan Ith, D. Müslin, J. R. Ries wenig. In der Mediationsperiode wurde für Verbesserung der Schulen mehr geleistet. 1805 wurde die sogenannte grüne Schule, aus Elementarschule und Gymnasium bestehend, errichtet. In der Restaurationszeit trat wieder Stillstand ein. Eine rühmliche Ausnahme machten Fellenberg's grossartige Lehranstalten in Hofwyl. Die erste Verordnung über Landschulen wurde schon 1675 erlassen. Sie ertheilte u. A. die Vorschrift, dass in jedem Kirchdorf eine Schule errichtet und die Lehrer geprüft werden sollen. Die fruchtbarste Zeit in der Geschichte des bernischen Volksschulwesens war diejenige der Dreissigerjahre. Es that aber auch Noth, dass ein Anstoss zum Bessern erfolgte; denn der Zustand vieler Schulen war noch armselig, was schon aus den Lehrerlöhnen hervorgieng. In einer Gemeinde bezog der Gänsehirt 100, der Schweinehirt 160, der Unterlehrer 75 Kronen Lohn; in einer reichen Gemeinde der Mauser 60, der Lehrer 20 Kr.; in einem dritten Ort erhielt der Ziegenhirt 22 Kr. Lohn, sein Vater, der Lehrer, 11 Kr. In einem vierten Dorfe versah der Schulmeister zugleich den Mauserdienst. J. Gotthelf schilderte in seinen „Freuden und Leiden eines Schulmeisters“ mit lebendigen Farben die traurigen Schulzustände in vorpestalozzischer Zeit. — 1833 begann man die Reform mit Errichtung von Seminarien für Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen. Für die Fortbildung sorgte man durch Ergänzungskurse und Lehrerbibliotheken. Für höhere Bildung wurden die Kantons- und Hochschule gegründet. Die Zahl der Primarschulen mehrte sich im Zeitraum von 20 Jahren um 543. Noch fehlte eine rechte Organisation und Gliederung, die Uebereinstimmung und das Ineinandergreifen der verschiedenen Bildungsanstalten. Man baute ein stattliches oberes Stockwerk, ohne sicheres Fundament und rechten Mittelbau zu haben; es fehlte daher überall an gründlicher Vorbildung. Man rügte an den Primarschulen vor Allem die Ueberfüllung der Klassen und die armselige Besoldung. Im Jahre 1846 folgte eine Reorganisation in fortschrittlichem Sinne; 1850 ergriffen die Konservativen das Staatsruder und begannen ihre Thätigkeit mit der Zerstörung des Seminars in Münchenbuchsee. Einen erheblichen Fortschritt im Bildungswesen begründet das neue Schulgesetz von 1870.

1. Das Lehrerseminar für den deutschen Kantonstheil in Münchenbuchsee.

Geschichtliche Notizen. Vor Gründung der Seminarien und Normalschulen in den Dreissigerjahren geschah hier für Bildung der Lehrer wenig. Die meisten Aspiranten suchten ihre Bildung bei Lehrern in Primarschulen oder in Privatinstituten und höhern Lehranstalten. Einzelne wurden in Lehrkursen von Geistlichen gebildet. Im Jahre 1807 gab Dekan Ith in Bern Instruktion für Normalschüler. 1808 wurde

zu Hofwyl von C. A. Zeller unter der Direktion von Fellenberg und auf Kosten der Regierung für 40 angestellte und künftige Lehrer ein eigener Seminarkurs abgehalten. Missverständnisse hinderten die Fortsetzung dieses Instituts. Die von Lehrern und Geistlichen geleiteten Kurse, an denen meist 6—12 Zöglinge Theil nahmen, dauerten zirka 4 Monate und wurden auch etwa von Kirchenbehörden unterstützt. Das Normalinstitut von Pfarrer Ziegler in Gsteig, das 8 Wochen dauerte und 38 Zöglinge zählte, schloss mit einem befriedigenden Examen über Lesen, Schreiben, Rechnen, Sprachlehre, Katechisation. Noch erwähnen wir der diesfallsigen Bemühungen von Pfarrer Fetscherin und der Normallehrer Schweizer und Meili. Da und dort bestanden auch schon Konferenzen, die aber mehr dem geselligen Leben, als der eigentlichen Weiterbildung und dem Austausch von Schulerfahrungen dienten. — Im Allgemeinen war die Wirkung der Konferenzen und Normalschulen auf das Unterrichtswesen gering. Die kurzen Lehrkurse waren meist nur eine Abrichtung für das pädagogische Handwerk. — Das grösste Verdienst um die Lehrerbildung hat sich im Anfange der 30er Jahre der thatkräftige Em. Fellenberg erworben. Mit Vorliebe beschäftigte er sich mit dem Gedanken, eine Lehrerbildungsanstalt zu gründen, und es mag ihm die Idee vorgeschwebt haben, in Hofwyl ein schweizerisches Lehrerseminar zu errichten. 9) Wirklich wurden auf Anregung Fellenbergs einige Bildungskurse für Schullehrer in Hofwyl abgehalten; allein ein Streit zwischen ihm und Pfarrer Langhans führte die Trennung herbei. Fellenbergs Plan einer Vereinigung des Seminars mit seiner Anstalt in Hofwyl kam nicht zur Ausführung. Das Seminar erhielt eine selbstständige Stellung und wurde nach Münchenbuchsee verlegt. Fellenberg veranstaltete anno 1833 mit grossen Opfern einen besondern Lehrkurs in Hofwyl, an dem manche thurgauische Kandidaten Theil nahmen. Gegenwärtig besitzt der Kanton Bern 4 staatliche Anstalten zur Bildung von Lehrern und Lehrerinnen:

a) das Lehrerseminar für den deutschen Kantonstheil in Münchenbuchsee,
b) das Lehrerseminar für den französischen Kantonstheil (Jura) in Pruntrut,
c) das Lehrerinnenseminar für den deutschen Kantonstheil in Hindelbank,
d) das Lehrerinnenseminar für den jurassischen Kantonstheil in Delsberg.

Das Seminar zu Münchenbuchsee wurde im Herbst 1833 eröffnet. Es hatte, wie die Seminare in Zürich und Luzern, ein wechselvolles Schicksal und musste die Folgen aller politischen Kämpfe an sich erfahren. Die Zahl der Zöglinge war anfangs auf 60, die Dauer der Kurse auf 2 Jahre festgesetzt. Die Seminaristen lebten zusammen und mussten einen Theil der Zeit auf die Bearbeitung des Schlossguts (70 Jucharten) verwenden. Mit dem Seminar stand eine — zugleich als Musterschule dienende — Erziehungsanstalt für arme Knaben in Verbindung. Durch ein Gesetz von 1837, welches auch für den französischen Kantonstheil eine Lehrerbildungsanstalt zu Pruntrut ins Leben rief, wurde eine Erweiterung der Anstalt in M. erzielt. Die Zahl der Zöglinge stieg auf 100; die Lehrkräfte wurden vermehrt, und der Kurs dauerte von da an 3 Jahre. Im Jahre 1842 wurde die Musterschule aufgehoben und sodann die Dorfschule in Münchenbuchsee zu praktischen Uebungen der Seminaristen benutzt. Im Jahre 1846 fand in Folge der Verfassungsrevision eine Reorganisation statt und zwar im Sinne weiterer Ausdehnung und Vertiefung der Lehrerbildung. In der ersten Periode wirkten als Seminardirektoren Pfarrer Langhans (1833—1835), Pfarrer Rickli (1835—1843), Pfarrer Boll (1843—46). Langhans und Boll traten zurück, um wieder Pfarrstellen zu übernehmen. Rickli starb in der Anstalt an den Folgen des Nervenfiebers. Dieser gemüth- und kenntnissreiche Schulmann, ein Muster von Treue und Tüchtigkeit, hob das Seminar in blühenden Zustand. Die Anstalt, die an Zutrauen gewann, gab dem Land von 1833—1842 223 patentirte Lehrer. Von 1847—1852 stand das Seminar unter der Direktion H. Grunholzers von Gais. Eine wesentliche Aenderung betraf die Reduzirung der landwirthschaftlichen Arbeiten. Die Erfahrung hatte gezeigt, dass die Bewirthung des grossen Gutes nachtheiligen Einfluss auf den Seminarunterricht ausübte. Es blieben nun dem Seminar nur noch Garten, Baumschule und 7 Jucharten Ackerland zur Be-

arbeitung. 1848 trat die Schulsynode ins Leben und mit ihr reges, thätiges Schaffen im Gebiete der Schule. 1850 erfolgte ein politischer Sturm und Umschwung. Das Seminar war ungerechten Angriffen, grundlosen Anklagen ausgesetzt. Es wurden ihm kirchenfeindliche Tendenzen vorgeworfen. Im Jahre 1852 wurde das Seminar von der konservativen Regierung aufgehoben und der Direktor mit 5 Seminarlehrern auf die rücksichtsloseste Weise entlassen. (Siehe: „Rechtfertigung der ehemaligen Lehrer des Seminars"). Ein neues Gesetz, das 1852 in Kraft trat, beschränkte die Bildungszeit und die Lehrkräfte. Es dauerte bis 1860. In dieser Periode war Morf Seminardirektor, der bei eingetretenem politischen Systemswechsel das Schicksal seines Vorgängers theilen und der Parteileidenschaft zum Opfer fallen musste, obschon der liberale Erziehungsdirektor und die Seminarkommission für den tüchtigen und pflichttreuen Schulmann offen einstanden. Die Reorganisation von 1860 rüstete das Seminar in jeder Hinsicht mit den erforderlichen Kräften und Mitteln aus, so dass es gegenwärtig den bestorganisirten und reichstausgestatteten Lehrerbildungsanstalten der Schweiz an die Seite gestellt werden kann. Seit 1860 liegt die Direktion in den Händen Rüeggs, der seit 1848 theils als Seminarlehrer in Küsnacht, theils als Seminardirektor in St. Gallen der Lehrerbildung gelebt hatte. — Um die Lehrerbildung haben sich ferner verdient gemacht die Seminarlehrer Zuberbühler, Lehner, Egger, König und Weber, die Erziehungsdirektoren Lehmann und Kummer, und die Professoren Lutz und Müller, welch letzterer Repetirkurse für Lehrer leitete.

Organisatorisches und Statistisches. Das Seminar in Münchenbuchsee ist eine selbstständige Anstalt mit Konvikt für 120 Zöglinge. Der Besuch des Konvikts ist für alle Zöglinge verbindlich. Eine Aufhebung des Internats wäre hier unmöglich, weil die vielen Zöglinge in der Ortschaft nicht zweckmässig verköstigt werden könnten. Die Schullokale sind zweckmässig, die Räumlichkeiten für das Konvikt jedoch zu beschränkt. — Der Seminarunterricht dauert 3 Jahre. Die Zahl der Zöglinge aller drei Successivklassen ist durchschnittlich 122. Für die Aufnahme ist das zurückgelegte 16. Altersjahr und die Absolvirung der Primarschule erforderlich. Die meisten Zöglinge werden in Sekundarschulen vorgebildet. Nach dem Ergebnisse der Aufnahmsprüfungen bildet die schwächste Seite in der Regel der Aufsatz und der sprachliche Ausdruck. Die Aufnahme findet zunächst bloss probeweise auf 1/4 Jahr statt. Der Unterricht erstreckt sich auf folgende Fächer: Pädagogik (Psychologie, allgemeine Pädagogik und praktische Uebungen) 1. 3. 6 = 10 wöchentliche Stunden; Religion (biblische Geschichte und Geographie, Bibelkunde, Kirchengeschichte, Glaubens- und Sittenlehre) 3. 3. 3 = 9; deutsche Sprache (Sprachlehre, Lekture, Gedankenausdruck, Literaturgeschichte) 7. 7. 7 = 21; Anfangsgründe der französischen Sprache 3. 3. 2 = 8; Arithmetik 2. 2. 2 = 6; Geometrie 2. 2. 1 = 5; Naturkunde (Naturgeschichte, Physik, Chemie mit Rücksicht auf Landwirthschaft) 4. 4. 2 = 10; Geschichte (allgemeine und vaterländische) 3. 3. 2 = 8; Geographie (politische, physikalische und mathematische) 2. 2. 2 = 6; Musiktheorie und Gesang 3. 3. 3 = 9; Klavier- und Orgelspiel 2. 2. 2 = 6; Violinspiel 2. 2. 1 = 5; Zeichnen (freies Handzeichnen und geometrisches Zeichnen) 2. 2. 2 = 6; Schönschreiben in Verbindung mit Buchhaltung 3. 2. 1 = 6; Turnen 2. 2. 2 = 6. Total der wöchentlichen Unterrichtsstunden I. Klasse 43, II. Kl. 43 und III. Kl. 40.

Lehrziel, Umfang und Abstufung des Unterrichts sind im Lehrplan festgestellt. Die genannten Lehrfächer sind für alle Zöglinge obligatorisch. Vom Turnen und einzelnen musikalischen Uebungen wird in seltenen Fällen dispensirt. Der Unterricht wird stets mit Rücksicht auf die Berufsbildung ertheilt, indem mit den theoretischen Uebungen die nöthigen methodologischen Hinweisungen verbunden werden. Bei allem Unterricht soll vorzüglich auf richtigen und lebendigen mündlichen Ausdruck hingewirkt werden. — Es ist mit dem Seminar eine Musterschule verbunden, deren unterrichtliche Oberleitung dem Seminardirektor zusteht. Diese Musterschule ist die 9kursige Dorfschule. 1/3 des Lehrgehalts bezahlt das Seminar. Die Zöglinge gehen zu zweien jeweilen für mehrere Tage nacheinander in die Schule und üben sich da nach Anleitung des Muster-

lehrers im praktischen Schulhalten. Für das 2. und 3. Semester ist der Besuch der Unterschule, für das 4. und 5. Semester derjenige der Mittelschule und für das letzte Semester der Besuch der Oberschule vorgeschrieben. Ausserdem erhalten die Seminaristen der beiden obern Klassen ausführlichen methodologischen Unterricht im Seminar selbst, verbunden mit vielfachen praktischen Uebungen und Kritik der letztern. — Die Lehrerbildung ist die einzige Aufgabe des Seminars. — Als Spezialanstalten bestehen: eine reichhaltige Bibliothek, ausreichende Apparate und Sammlungen für den naturwissenschaftlichen und mathematischen Unterricht. Für das Jahr 1870 war hiefür ein Kredit von Fr. 2000 bewilligt. Der Kurs beginnt im Frühling. Die Ferien dauern im Ganzen 8 Wochen (in 4 Zeiten vertheilt). Am Schlusse jedes Jahres findet eine Promotionsprüfung statt. Nach gut erstandener Prüfung erhält der Seminarist sein Patent. Ausser der Schlussprüfung haben die Zöglinge zur Erlangung des Diploms eine Prüfung zu bestehen, bei der die Seminarlehrer nicht zu prüfen haben. — Ein Theil des Seminargutes wird von den Seminaristen bearbeitet. — Neben dem Direktor, dem die pädagogische Leitung der Anstalt, die Verwaltung des Konvikts und des Rechnungswesens obliegt, wirken an der Anstalt 5 Haupt-, 3 Hülfs- und 3 Musterlehrer. Die Berathung über Disziplin und Unterricht, Lehrplan, Ferien und Zeugnisse ist Sache des Lehrerkonvents. Der Direktor vermittelt allen Verkehr zwischen der Erziehungsdirektion und den einzelnen Seminarlehrern. Die Lehrer werden vom Regierungsrath auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Der Direktor bezieht bei 12—15 wöchentlichen Unterrichtsstunden einen Gehalt von Fr. 2500 nebst freier Station für sich und seine Familie, ein Hauptlehrer bei 25 wöchentlichen Stunden Fr. 2000—2200, ein Musterlehrer Fr. 1400. Aushülfe wird nach Umständen honorirt. — Die Anstalt zählte 1869/70 122 Zöglinge (3 Katholiken). Davon gehörten 40 der Unter-, 42 der Mittel- und 40 der Oberklasse an. Fast durchgehends waren es bernische Zöglinge (1870/71: 123, je 41 in einer Klasse). Die Oberbehörde des Seminars ist die Erziehungsdirektion. Für die Aufsicht des Unterrichts und Leitung der Prüfungen besteht eine Seminarkommission. In ihren Sitzungen hat der Direktor berathende Stimme. Die Kosten werden durch den Staat und durch Kostgeldbeiträge bestritten. Der Staatsbeitrag beläuft sich auf Fr. 42000 (nach Budget 1871 Fr. 44000), die Kostgeldbeiträge auf Fr. 13000—53000. Ausgaben: für Verwaltung Fr. 5000, für Unterricht Fr. 16000, für Verpflegung Fr. 7000, für Nahrung Fr. 25000. Die Zöglinge bezahlen kein Unterrichtsgeld, an die Kost je nach Vermögen Fr. 100—300. Eigentliche Stipendien werden nicht verabfolgt. — Alle patentirten Zöglinge sind verpflichtet, wenigstens 3 Jahre im Kanton Schuldienste oder dann Vergütung der Kosten zu leisten. — Der Besuch der Seminarien ist nicht obligatorisch, sondern es steht jedem Aspiranten frei, seine Bildung da zu suchen, wo er es für gut findet. — Wiederholungskurse für bereits angestellte Lehrer finden alljährlich statt. Die Theilnahme ist meist freiwillig. Gewöhnlich zeigt sich grosser Zudrang. Die Theilnehmer erhalten den Unterricht gratis, überdies freie Station. — Die allgemeinen Kurse dauern 3—6 Wochen, Spezialkurse für Turnen (Turn- und Vorturnerkurse) und Gesang nur 1 Woche. Es giebt nur noch eine kleine Zahl älterer Lehrer, die keine Seminarbildung besitzen (nach einem Bericht der Lehrerzeitung zirka 600 von 1600). Nicht patentirt sind von den 1600 Lehrern und Lehrerinnen zirka 100.

Die bernischen Sekundarlehrer rekrutiren sich fast ausnahmslos aus dem Stand der Primarlehrer, theils ausschliesslich durch Selbststudium, theils durch Besuch der bernischen Hochschule und der Akademie in Neuenburg. An der Hochschule (pädagogisches Seminar) werden seit 1865 besondere Vorlesungen für das Bedürfniss der Sekundarlehrerbildung gehalten. 1870 wurde ein besonderer Lehrstuhl für Pädagogik an der Hochschule errichtet. Zur Fortbildung der Sekundarlehrer ist 1866 ein Kurs im Zeichnen und in der Naturwissenschaft abgehalten worden.

Die Primarlehrerinnen (über 400) sind zugleich auch Arbeitslehrerinnen und erhalten die Vorbildung in den beiden Lehrerinnenseminarien, in der Einwohnermädchen-

schule und in der neuen Mädchenschule. Für die Arbeitslehrerinnen werden ebenfalls Wiederholungs- und Fortbildungskurse abgehalten. Die Theilnehmerinnen sind verpflichtet, andere Aspirantinnen zu instruiren. — Die im Jahre 1848 ins Leben gerufene gemischte Schulsynode (aus 100 Abgeordneten bestehend) giebt den Lehrern das Antrags- und Begutachtungsrecht, bezweckt einestheils die Hebung und Förderung des Schulwesens, anderntheils die stete Eortbildung in einheitlicher, übereinstimmender Wirksamkeit aller Lehrkräfte.

2. Das Lehrerinnenseminar für den deutschen Kantonstheil in Hindelbank.

Das deutsche Lehrerinnenseminar wurde im Herbst 1838 in Niederbizz eröffnet und 1839 in das Pfarrhaus zu Hindelbank verlegt. Seit der Gründung der Anstalt ist ihre Organisation so ziemlich die nämliche geblieben. Sämmtliche Seminardirektoren waren Geistliche und zugleich Pfarrer des Ortes: 1838—1843 Pfarrer F. Boll; 1843—1852 Pfarrer H. Lemp; 1853—1865 wieder F. Boll; seit 1868 Pfarrer K. Grütter. Ein paar Jahre blieb die Anstalt aufgelöst und war der Fortbestand in Frage gestellt. Im Oktober 1868 fand gleichzeitig mit Besetzung der dortigen Pfarrei die feierliche Wiedereröffnung der Anstalt statt.

Das Seminar zu Hindelbank ist eine selbstständige, kantonale Anstalt und beruht auf dem nämlichen Gesetz, wie die übrigen bernischen Staatsseminarien. Nach diesem Gesetze ist es paritätisch, wird aber vorzugsweise von reformirten Zöglingen besucht. An demselben besteht ein Konvikt in der Weise, dass die Zöglinge in 2 Familien getheilt sind, die eine mit 16 Zöglingen beim Direktor, die andere mit 9 Zöglingen beim Hauptlehrer, welche Einrichtung sich gut bewährt. — Der Seminarkurs dauert 2 Jahre. Die gesetzliche Bildungszeit wird stets innegehalten. Zur Aufnahme wird das zurückgelegte 17. Altersjahr und die Absolvirung des Primarschulpensums verlangt. Die Aspiranten kommen meist aus Elementarschulen, einige aus Sekundarschulen, müssen aber alle eine Prüfung bestehen und werden erst nach $^1/_4$jähriger Probezeit aufgenommen. — Der Lehrplan kennt keine fakultativen Unterrichtsgegenstände. Obligatorisch sind: Religion (3 Std.), Pädagogik (2—4), Deutsch (7), Mathematik (4), Geschichte (2—3), Geographie (2), Naturkunde (2), Gesang (4), Zeichnen (3), Schönschreiben (2), Handarbeiten (6—9), Klavier (2), Turnen (2), Häusliche Arbeit (1). — An die Stelle der Geometrie tritt hier weibliche Arbeit. — Kursbeginn im Frühling. Jährliche Ferien 8 Wochen. — Die Primarschule des Orts dient als Uebungsschule. Die praktischen Uebungen werden unter der direkten Leitung des Hauptlehrers gemacht. Die Zöglinge werden von Anfang des Kurses zur praktischen Schulführung angeleitet. Am Seminar finden regelmässig 2—3wöchige Wiederholungs- und Fortbildungskurse für angestellte Lehrerinnen statt. Die Theilnahme ist meist freiwillig. — Das Lehrerpersonal besteht aus 1. dem Direktor, der zugleich Pfarrer der Kirchgemeinde Hindelbank ist; als Direktor des Seminars bezieht er eine Besoldung von Fr. 2000; er besorgt die ganze Oekonomie der Anstalt und ist zu 15 wöchentlichen Unterrichtsstunden (Religion, Pädagogik und Literaturgeschichte) verpflichtet; 2. einem Hauptlehrer mit Fr. 2020 Besoldung und der Verpflichtung zu 22 wöchentlichen Lehrstunden; 3. einer Hülfslehrerin mit Fr. 600 in Baar und freier Station. Sie giebt Unterricht in Geographie, Schreiben, Zeichnen und Handarbeit, worin sie von der Gattin des Direktors unterstützt wird. Das Gesetz bestimmte die Zahl der Zöglinge auf 15. Diese bezahlten ein Kostgeld von Fr. 100—117, in Summa Fr. 1760. Der Staat bezahlte den Unterricht und für jeden Zögling ein Kostgeld von Fr. 350. Ausser diesen 15 Zöglingen hatte das Seminar 9 Zöglinge, welche den Unterricht gratis genossen, das Kostgeld aber selbst zu bestreiten hatten. Der Staatsbeitrag war Fr. 9800 oder per Zögling Fr. 408. Von jetzt an wird der Staatsbeitrag auf Fr. 11000 und die normale Zahl der Zöglinge auf 28 festgesetzt. Das Kostgeld beträgt im Minimum Fr. 150 und steigt je nach Vermögen der Zöglinge bis auf Fr. 300 (durchschnittlich Fr. 165). Die jährliche Gesammtausgabe beläuft sich demnach auf Fr. 15,600. Die Zöglinge, für welche der Staat

einen Theil des Kostgeldes bezahlt, sind verpflichtet, wenigstens 3 Jahre eine Lehrstelle im Kanton zu versehen. Das Seminar steht, wie die übrigen kantonalen Seminare, direkt unter der Erziehungsdirektion. Ueber den Gang des Unterrichts wacht die Seminarkommission. Die Anstalt liefert dem Kanton wackere, geistig frische Lehrerinnen.

3. Die Normalschule des bernerischen Jura in Pruntrut (Ecole normale Porrentrui).

Vor Gründung dieses Seminars erhielten die Lehrer keine gesetzliche pädagogische Bildung. Als einzige Massregel zur Verbesserung des kläglichen Schulzustandes galt das geforderte Examen zur Erlangung des Lehrerdiploms und die Repetitions- oder Ergänzungskurse, deren erster im Jahre 1835 abgehalten wurde und an dem 120 Lehrer Theil nahmen. Die Feinde der Schule und des Fortschritts hinderten den gedeihlichen Fortgang dieses Instituts. — Die Normalschule wurde 1837 gegründet. Die Errichtung stiess aber auf Schwierigkeiten, weil konfessionelle Bedenken obwalteten. Die Anstalt erhielt 3 Jahreskurse, und das Maximum der Schülerzahl war auf 40 bestimmt. In den Jahren 1847, 1854 und 1860 wurde die Anstalt reorganisirt; doch kam es zu keinen tiefgreifenden Abänderungen. Die Direktion besorgte Jules Thurmann 1837—1843, Alex. Daguet, ein Freund und Verehrer Girards, in dessen Geist er wirkte, 1843—1848, Xav. Pequignot von 1849—1854 und Alex. Friche von 1855 an. Im Jahre 1850 versuchte die jurassische Geistlichkeit, die Normalschule aufzuheben, was ihr jedoch nicht gelang. An der katholischen Normalschule wurden nun auch Freiplätze für protestantische Jünglinge erstellt.

Grundzüge der Anstaltseinrichtung. Im Wesentlichen gelten auch da die Bestimmungen des Seminargesetzes von Münchenbuchsee. Die Anstalt ist eine staatliche und paritätische. Der Staat trägt die Kosten; die Stadt sorgt für das Lokal, und die Zöglinge zahlen je nach ökonomischen Verhältnissen eine Pension von 100—300 Fr. Neben dem Französischen als Muttersprache wird auch ein Kurs im Deutschen ertheilt. Das Seminar ist unabhängig von andern Anstalten; die Erfahrung gab nie Veranlassung, eine Verschmelzung zu versuchen. Die Anstalt ist ein Internat. Ausser den regelmässigen Zöglingen besuchen auch einzelne Externe und Auditoren die Kurse. Die Direktion findet das Internat für die Studien und die Disziplin günstig, weniger jedoch für die socialen Verhältnisse und die Schule des Lebens. — Die Anstalt hat in 2 Serien 32 Zöglinge. Der Eintritt geschieht nach dem Gesetz mit dem 17. Jahr. Die Vorprüfung erstreckt sich auf die Fächer der obern Primarschule. Die definitive Aufnahme erfolgt nach befriedigender Probezeit von 3 Monaten. Die Aspiranten erhalten ihre Präparation in der Muster- und Ergänzungsschule. Der Unterricht umfasst: Religion, Pädagogik, französische Sprache, Elemente der deutschen Sprache, Mathematik, Naturgeschichte, Geschichte, Geographie, Kalligraphie, Buchhaltung, Zeichnen, Gesang, Piano, Orgel und Violin, Gymnastik, militärische Uebungen, Kurs über die Rechte und Pflichten des Bürgers. — Kursbeginn im Frühjahr. Ferien 8 Wochen. — Die Anstalt besitzt eine Bibliothek und bescheidene Kollektionen. Das Seminar hat eine Primarmusterschule, die 30—40 Schüler von 9—16 Jahren zählt. Sie ist ebenfalls Internat und hat nicht nur den Zweck, als Uebungsschule zu dienen, sondern auch Zöglinge für das Seminar vorzubereiten. Die Aufnahme in die Musterschule geschieht für 3 Jahre. Unvermögliche bezahlen ein jährliches Pflegegeld von mindestens 80 Fr. Die Zöglinge haben das Vorrecht zum Uebertritt ins Seminar, das im Schuljahr 1868/69 37 (21. 16) Seminaristen zählte. Die Lehrerzöglinge üben sich in der Musterschule der Reihe nach während einer Woche unter Aufsicht eines Lehrers. Die praktischen Anwendungen der theoretischen Kenntnisse beginnen mit Ende des ersten Kurses und werden im zweiten Jahre fortgesetzt. Die Zöglinge erhalten Unterricht in der Landwirthschaft, einen Kurs in der Baumzucht und Anleitung zu häuslichen und landwirthschaftlichen Arbeiten. Das Lehrerpersonal besteht aus dem Direktor, 2 Haupt- und 7 Hilfslehrern. Die Verwaltung des Internats ist dem Direktor überbunden, der nebst freier Wohnung und Unterhalt eine Besoldung von Fr. 2300 erhält. Ein Hauptlehrer bezieht bei 25 wöchentlichen

Unterrichtsstunden Fr. 2200, ein Hilfslehrer Fr. 500—1120. Die Lehrer werden vom Regierungsrath ernannt. Die Oberaufsicht führt die Erziehungsdirektion, die unmittelbare Leitung eine Spezialkommission und das Lehrerkollegium. Der Staatsbeitrag für die Anstalt betrug Fr. 28,825 (Budget von 1871: Fr. 24000). Die durchschnittlichen Kosten eines Zöglings für den ganzen dreijährigen Kurs kommen auf Fr. 1000. Ein Zögling bezahlt jährlich Fr. 100 Kostgeld. Am Seminar finden in der Regel alle 2 Jahre obligatorische Wiederholungskurse, die 1—2 Monate dauern, statt.

4. Normalschule (Lehrerinnenseminar) des bernerischen Jura in Delsberg.

Diese Normalschule wurde im Jahre 1848 gegründet, 1853 durch den Regierungsrath geschlossen und im Jahre 1860 reorganisirt und 1861 wieder eröffnet. Von 1848 bis 1852 war Direktor: H. Mérat, 1852—1853 provisorischer Direktor Villemain. Seit der Reorganisation von 1861 an steht sie unter Leitung von Alph. Reverchon von Genf.

Das Lehrerinnenseminar für den Berner Jura ist eine konfessionell gemischte Schule; 3/5 der Zöglinge sind Katholiken, 2/5 Reformirte. Es ist unabhängig von andern Anstalten. Mit der Normalschule ist ein Konvikt verbunden. Die hier gemachten Erfahrungen sprechen zu Gunsten des Internats. — Die Anstalt befindet sich ausserhalb des Städtchens Delemont in sehr angenehmer Lage. Die Schullokale gehören zu den besteingerichteten. Der Seminarkurs dauert mindestens 2 Jahre. Ausnahmsweise dauerte er jüngst 3 Jahre, was zur Folge hatte, dass 12 Zöglinge auch das Diplom als Sekundarlehrerinnen erhalten konnten; die andern wurden als Primarlehrerinnen bedingungslos brevetirt. Die Eintretenden stehen im Alter von 16—21 Jahren. Die übrigen Aufnahmsbedingungen wie in Münchenbuchsee. Obligatorische Unterrichtsfächer sind: Religion (2 St.), Pädagogik (2), Französisch (12), Deutsch (4), Mathematik (5), Buchhaltung (1), allgemeine und Schweizergeschichte (2), Geographie und Himmelskunde (2), Naturgeschichte (2), Physik (1), Chemie (1), Kalligraphie (2), Zeichnen (2), Vokalmusik (2), Instrumentalmusik (Piano und Harmonium) (8), weibliche Handarbeiten (8), Hauswirthschafskunde (1). Total 49 Stunden. Der Unterricht in Klavier und in den weiblichen Handarbeiten finden gleichzeitig statt. Mit der Lehrerbildung werden die Zöglinge auch zur Führung eines Haushalts angeleitet. Der theoretische Unterricht zielt auf gründliche, solide Bildung; der praktische bezieht sich vorwiegend auf die Primalschulfächer. Am Ende des Kurses bestehen die Zöglinge ein strenges Staatsexamen zur Erlangung eines Diploms. Dieses Examen wird von einer Spezialkommission, in der kein Seminarlehrer gewählt wird, abgenommen. Die Anstalt besitzt folgende Unterrichts- und Bildungsmittel: eine Bibliothek, mineralogische, botanische und geologische Sammlungen, ein Kabinet zu chemischen Versuchen. — Das Schuljahr beginnt im Frühling; die Ferien dauern 8 Wochen. Von 1864—1868 gehörte zum Seminar eine Musterschule mit externen Schülern zu praktischen Uebungen im Schulhalten für die Zöglinge des 2. Kurses. Sie wurde dann aufgehoben, und seither wird zu gleichem Zweck die Primarschule des Ortes benutzt. Das Seminar besitzt einen Baum-, Gemüse- und Blumengarten. Es zählt ausser dem Direktor 5 Lehrer. Der Direktor besorgt die Leitung, die Korrespondenz und die Oekonomie und hat wöchentlich 16 Stunden Unterricht in verschiedenen Fächern zu ertheilen. Die Lehrer sind zu 12—20 wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet. Das Aufsichts- und Wahlrecht steht beim Regierungsrath. Den Unterricht überwacht die Seminarkommission. Die Anstellung dauert 6 Jahre. — Der Direktor bezieht einen Gehalt von Fr. 3000, die Hauptlehrerin Fr. 1500, die Hilfslehrerin Fr. 200—800. Die gesetzliche Zahl der Zöglinge beträgt 15. Extrazöglinge (externe) bezahlen eine jährliche Pension von Fr. 400, was übrigens Privatsache des Direktors ist. 1868/69 hatte die Anstalt 29 Zöglinge. Die Gesammtkosten der Anstalt beliefen sich auf Fr. 14800, woran der Staat Fr. 13300 beitrug (Budget 1871: Fr. 12600). Ein Zögling kostet durchschnittlich Fr. 580, hat aber nur Fr. 100 Kostgeld zu bezahlen. Weitere Stipendien werden nicht gewährt; doch bewilligt der Staat armen Zöglingen Vorschüsse, die sie später ratenweise abzahlen. — Alle 2 Jahre finden 4—6 Wochen dauernde, obliga-

torische Ergänzungskurse für Lehrerinnen statt. Die Primarlehrerinnen sind auch berufen, die Arbeitsschule zu leiten.

Im Jahre 1863 betrugen die Staatsbeiträge für diese 4 Seminarien mit 150 Seminaristen Fr. 76000, im Jahre 1868 für 205 Zöglinge Fr. 83000, im Jahre 1870 für 244 Zöglinge Fr. 95600. Dazu kommen Fr. 14000 für die Frölichschule und Fr. 4000 für Repetirkurse.

Im Jahre 1868 wurden 73 Lehrer und 40 Lehrerinnen patentirt und zwar 22 Zöglinge der Frölichschule, 10 Zöglinge der neuen Mädchenschule, 6 Zöglinge von Stalden, 10 Zöglinge von Bächtelen, 40 Zöglinge von Münchenbuchsee, 13 Zöglinge von Pruntrut, u. s. w. 10)

Ausser diesen vier Staatsseminarien bieten auch vier Privatanstalten Gelegenheit zur Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen.

5. Die Fortbildungsklassen der Einwohnermädchenschule in Bern.

Geschichtliche Notizen. Die Gründung dieser Anstalt wurde 1835 von einem neu gebildeten Schulverein beschlossen. Im Februar 1836 wurde sie mit 137 Schülerinnen feierlich eröffnet. Im Jahre 1841 nahm die Anstalt nach einer Zeit des Sturms durch Neugestaltung einen wesentlichen Aufschwung. An die Spitze der Sekundarschule wurden die Fortbildungsklassen gestellt, um denjenigen Mädchen, welche sich zu Lehrerinnen bilden wollten, Gelegenheit zur eigentlichen Berufsbildung zu geben. Der Gedanke zur Errichtung dieser Klassen war schon 1838 angeregt. Anfangs bestand nur ein einjähriger Kurs, der einen Theil des Unterrichts gemeinsam mit der obersten Sekundarklasse erhielt. Später wurde der Kurs auf 2 Jahre ausgedehnt und der Unterricht von der Sekundarschule getrennt. Die ganze Anstalt mit Klassensystem bestand aus 5 Elementar-, 5 Sekundar- und 2 Fortbildungsklassen. In den Jahren 1856—1861 erhielt sie insofern eine gesichertere Stellung, als sie von der Stadtgemeinde unterstützt wurde und auch vom Staat einen Beitrag an die Bildung von Primar- und Arbeitslehrerinnen erhielt. Im Jahre 1861 wurde den beiden Fortbildungsklassen eine dritte zur Bildung von Sekundarlehrerinnen und zur Fortbildung der erwachsenen weiblichen Jugend überhaupt angefügt. In den ersten Jahren nahm die Fortbildungsschule ihre Schülerinnen vorzugsweise durch Promotion aus der Sekundarschule. Später wuchs das Zutrauen, so dass 1861 von den 85 Schülerinnen der 3 Fortbildungsklassen 65 ihre Vorbildung in andern Anstalten erhalten hatten. Einzelne Kantone gewährten den Töchtern Stipendien, um ihnen den Besuch der Anstalt möglich zu machen. Im Jahre 1861 feierte die Anstalt ihr 25jähriges Jubiläum, für welchen Anlass der seit Gründung an der Anstalt wirkende, um die Entwicklung und das Gedeihen der Schule hochverdiente Vorsteher derselben, Herr G. Frölich, auftragsgemäss eine werthvolle Denkschrift mit der Geschichte der Schule, den hier geltenden Erziehungsgrundsätzen und der innern und äussern Organisation mit detaillirtem Unterrichtsplan abfasste. Im Jahre 1861 zählte die Anstalt 403 Schülerinnen, wovon 123 den 3 Klassen der Fortbildungsschule, 119 den 6 Klassen der Sekundarschule, 121 den 4 Klassen der Elementarschule und 40 Kinder den 2 Klassen der Kleinkinderschule angehörten. In der Zeit des 19jährigen Bestandes der Fortbildungsschule wurden von 223 Aspirantinnen 220 Primar- und Sekundarlehrerinnen patentirt. Von 1866—1869 zeigten die Fortbildungsklassen eine Frequenz von 67—80 Zöglingen. Seit einigen Jahren trägt der Staat an die Kosten der Fortbildungsschule die Hälfte der Lehrerbesoldung. Es kostet demnach den Staat die Bildung einer Lehrerin jährlich Fr. 28. An die Stelle Frölichs, der in seiner 33jährigen Wirksamkeit mit Begeisterung seiner Aufgabe gelebt, die Anstalt zu geistig gesundem Wachsthum geleitet und sie auf die Stufe der Blüthe gehoben hat, trat im Jahre 1870 J. W. Widmann.

Grundzüge der jetzigen Organisation. Die Anstalt gliedert sich in 4 organisch mit einander verbundene Anstalten, welche den Hauptentwicklungsstufen der weiblichen Jugend entsprechen: die Kleinkinderschule mit 2, die Elementarschule mit 4,

die Sekundarschule mit 6 und die Fortbildungsschule mit 3 Klassen. Das Seminar zur Bildung von Lehrerinnen besteht als Ganzes für sich und hat 3 Jahreskurse. Die beiden ersten Klassen bilden die Berufsschule für Primar-, Kleinkinder- und Arbeitslehrerinnen; die dritte Klasse bildet das Seminar für Sekundarlehrerinnen. Zum Eintritt in die Fortbildungsschule wird das 16. Altersjahr und die Vorbildung, die eine gute Volksschule giebt, verlangt. Die Aufnahme ist zuerst eine probeweise. Der Unterricht dehnt sich über folgende Gegenstände aus: Religion (2. 2. 1 St.), Erziehungslehre (2. 2. 1.), Schulkunde und praktische Uebungen (— 2. 6.), Familienkunde (— — 1.), Deutsche Prosa (5. 3. —), Deutsche Poesie und Literatur (2. 2. 1.), Allgemeine Literatur und Kunstgeschichte (— — 1.), Französisch (4. 3. 3.), Naturkunde (2. 3. 1.), -Geschichte (2. 2. 1), Geographie (2. 2. 1.), Rechnen (3. 3. 2.), Schreiben (1. 1. —), Elementarzeichnen (2. — —), Naturzeichnen und Vorlagzeichnen (4. 4. 4.), Gesang (3. 3. 1.), weibliche Handarbeit (4—6. 4—6. 4.), Turnen (Frei- und Ordnungsübungen und Turnspiele) (1. 1. 1.). Total für jede Klasse 39 Stunden. Fakultative oder Freifächer sind: Englisch (3. 3. 2.), Italienisch (— — 2.), Malen (— — 3.). Um die künftigen Lehrerinnen in die methodische Behandlung der obligatorischen Lehrmittel und in die Kunst der Klassenleitung einzuführen, werden sie als Gehülfinnen in der Kleinkinder- und Elementarschule verwendet. Den Zöglingen der dritten Klasse wird Gelegenheit geboten, unter Aufsicht einer Klasslehrerin und unter der Leitung des Vorstehers in der Sekundarschule Unterricht zu geben. Es besteht kein Konvikt; doch wird Sorge dafür getragen, dass die Lehrerinnenzöglinge in guten Familien untergebracht werden. Die Pension kostet für Logis und Kost per Monat Fr. 40—50. — Kursbeginn im Frühjahr. Ferien 9 Wochen. An der gesammten Anstalt wirken 7 Lehrer und 20 Lehrerinnen. Für einzelne Fächer sind Lehrer, für Leitung der einzelnen Klassen Klasslehrerinnen angestellt. Dieselben sind zu 4—28 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Die Leitung der Anstalt besorgt der Vosteher, der die Lehrerkonferenz zu präsidiren und auch Unterricht in der Pädagogik etc. zu geben hat. Die Klasslehrerin wird mit Fr. 1000—1200, ein Fachlehrer mit Fr. 80—100 per wöchentliche Lehrstunde honorirt. Der Schulvorsteher bezieht einen Gehalt von Fr. 4500, der Stellvertreter Fr. 3600. Der Staat bezahlt die Hälfte des Honorars; dafür erhält der Regierungsrath das Recht, die Lehrer der Fortbildungsschule zu wählen. Die Anstellung geschieht in der Regel auf 6 Jahre. — Im Schuljahr 1868/69 zählte die Fortbildungsschule in allen 3 Klassen 80 Zöglinge (46. 28. 6). Das Schulgeld für die Fortbildungsschülerinnen beträgt Fr. 100, mit französischem Unterricht Fr. 120. Die Stunden für Englisch und Italienisch werden extra bezahlt. Es bestehen nur für 2 Zöglinge Freiplätze; weitere Stipendien werden nicht gewährt. — Die Gesammtkosten betragen Fr. 35100 (per Schülerin Fr. 92), die Gehalte insgesammt Fr. 29300. Der Staat trägt Fr. 14000 bei. Die Schulgelder belaufen sich auf Fr. 22000. Das Betreffniss auf die Fortbildungsschule kann nicht genau angegeben werden. — Das Aufsichtsrecht übt die Erziehungsdirektion und eine Schulkommission aus 9 Mitgliedern.

6. Die Fortbildungsklassen der „neuen Mädchenschule" in Bern.

Im Herbste 1851 wurde von einer Anzahl Familienväter die „neue Mädchenschule" gegründet, welche, von positiv christlichem Geiste getragen, ganz besonders fürs praktische Leben erziehen und bilden sollte. Wohl wird auch die Frölichschule, welche freisinnigen religiösen Anschauungen huldigte, zur Gründung beigetragen haben. Die neue Mädchenschule ist in 3 Stufen gegliedert und besteht aus 6 Elementarklassen mit 117 Schülerinnen, 4 Sekundarklassen mit 63 Schülerinnen und 2 Fortbildungsklassen mit 65 Schülerinnen. Die Fortbildungsklassen bilden, obschon mit der Schule organisch verbunden, eine selbstständige Abtheilung und stellen sich die Aufgabe, Lehrerinnen in entschieden evangelischem Sinne zu bilden. Dieser organische Verband des Seminars mit der Töchterschule ist nach dem Urtheil unseres Referenten von den besten Folgen und sind die gegenseitigen Wirkungen für beide Theile von grossem Vortheil. Für die Lehramts-

kandidatinnen bedingt das Staatsexamen den Grad der zu erlangenden Kenntnisse. Zur Aufnahme sind erforderlich: das zurückgelegte 16. Altersjahr und die in einer Sekundarschule zu erlangende Vorbildung. Der Lehrkurs dauert 2 Jahre. Der Unterricht umfasst: Religion (4 St.), Deutsche Sprache und Literatur (6), Französisch (4), Englisch (2), Arithmetik und Formenlehre (4), Pädagogik nebst praktischen Uebungen im Unterrichten (2), Geschichte (2), Geographie (2), Naturkunde (3), Schreiben (1), Zeichnen (3), Gesang (3), Handarbeit (6), Buchhaltung und Turnen. Eine Anstaltsbibliothek bietet Stoff für Privatlektüre. — Kursbeginn im Frühling. Ferien insgesammt 10 Wochen. — Als Uebungsschule dienen die untern und mittlern Klassen der Mädchenschule. Einestheils werden die Kinder zu praktischen Uebungen ins Seminar gerufen, anderntheils werden die Lehrerzöglinge in die Klassen geschickt, damit sie selbstständig unter Aufsicht der Klasslehrerin im Schulhalten sich üben. Diese praktischen Uebungen werden hauptsächlich im letzten Semester vorgenommen. Mit der Anstalt zur Bildung von Lehrerinnen sind zwei Konvikte verbunden. Die Schülerinnen sind jedoch nicht verpflichtet, in diese Pensionen zu treten. Das Schulgeld beträgt für die Fortbildungsklassen jährlich Fr. 75 und das Kostgeld im Pensionat Fr. 320—400. An dem Seminar unterrichten 7 Lehrer und 5 Lehrerinnen. Sie können zu höchstens 25 wöchentlichen Unterrichtsstunden angehalten werden. — Das Seminar zählte im Schuljahr 1869/70 56 Zöglinge, 34 in der ersten und 22 in der zweiten Klasse, 51 aus dem Kanton Bern und 15 aus andern Kantonen. Ueberdies besuchen 9 Bürgerstöchter als Hospitantinnen einzelne Fächer zur weitern Ausbildung. Die Direktionskommission, welche sich selbst ergänzt, wählt die Lehrer und beaufsichtigt die Anstalt. Die speziellen Kosten der Fortbildungsschule können nicht genau ausgeschieden werden. Sie werden durch Unterrichtsgelder der Zöglinge und durch freiwillige Beiträge bestritten. Nach dem Hinschied des frühern Vorstehers Joneli wurde die Leitung der Anstalt im Jahre 1870 Herrn Schuppli übertragen. 11)

7. Das evangelische Privat-Lehrerseminar auf dem Muristalden bei Bern.

Den Anfang dieser Anstalt bildete eine 1854 gegründete und von Vikar Gerber geleitete kleine Literarschule für Jünglinge vom Lande. Im Jahre 1856 wurde eine Abtheilung speziell für Bildung evangelischer Volksschullehrer in positiv gläubigem Sinne bestimmt. Diese spezifisch religiöse Tendenz gab ihr den Charakter einer Konkurrenzanstalt des Seminars in Münchenbuchsee. Im Jahre 1862 gestaltete sich die Anstalt zu einem selbstständigen Seminar, da die Literarschule eingieng. Von 1857 bis 1867 stand ihr Pfarrer v. Lerber vor; seit 1869 steht sie unter der Direktion von Pfarrer Gerber. In der Zeit des Provisoriums von 1867—1869 besorgte Herr Joss die Leitung. — Um der Anstalt den Charakter einer Familie zu verleihen, wurde sie mit einem Konvikt verbunden. Dabei wird den Zöglingen möglichste Freiheit gewährt, so dass sie nach einem Berichte ohne Ausnahme gerne im Konvikte sind. Das Konvikt besorgen unter Oberaufsicht des Direktors ein Hauptlehrer und eine Haushälterin. Das neue, zweckmässig eingerichtete Seminargebäude liegt in der Nähe der Stadt Bern. Diese Lage bietet die Benutzung der Bildungsmittel der Stadt und zugleich die Ruhe des Landlebens. Die Bildungszeit dauert 3, ausnahmsweise 4 Jahre. Die Eintretenden, welche die im Lehrplan der Berner Primarschule verlangten Kenntnisse besitzen müssen, stehen im Alter von 16—17 Jahren. Die meisten haben jedoch zuvor eine Sekundarschule besucht. Die definitive Aufnahme geschieht nach einem Probehalbjahr. — Der Lehrplan ist demjenigen des bernischen Staatsseminars nachgebildet. Das Lehrziel richtet sich nach den Anforderungen, die bei der bernischen Konkursprüfung an den angehenden Lehrer gestellt werden. Zur Förderung des Unterrichts besitzt die Anstalt eine Bibliothek, naturgeschichtliche Sammlungen und Apparate für Physik und Chemie. — Ferien im ganzen Jahr 10 Wochen. — Zum Zwecke der praktischen Schulführung machen die Zöglinge des obersten Kurses je einen halben Tag per Woche unter Leitung des Lehrers der Methodik Besuche in den Primarschulen

der Stadt. Auch beim Seminarunterricht wird auf methodische Behandlung Rücksicht genommen. Die spezielle Methodik fällt in die zweite Hälfte des Kurses. Da die Anstalt etwas Pflanzland besitzt, wird den Zöglingen auch Gelegenheit zu landwirthschaftlicher Bethätigung geboten. — Die Anstalt zählt 4 Haupt- und 4 Hilfslehrer. Erstere sind bis zu 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet und beziehen einen Gehalt bis Fr. 3000. Die Zahl der Zöglinge steht im Durchschnitt auf 60. Im Schuljahr 1869/70 betrug sie 59. Davon gehörten 16 der obern, 20 der mittlern und 23 der untern Klasse an (40 Berner und 19 Schweizer anderer Kantone, wie Schaffhausen, Basel, Zürich, Appenzell etc.). — Das Recht der Aufsicht über das Seminar, und dasjenige der Wahl der Lehrer übt eine Direktion von 9 Mitgliedern, die hiefür von einer evangelischen Gesellschaft den Auftrag erhält. — Die Gesammtkosten des Seminars steigen auf zirka Fr. 28000, die zu 2/5 durch Kostgelder der Zöglinge, 3/5 durch freie Gaben der Mitglieder eines christlichen Vereins gedeckt werden. Die durchschnittlichen Kosten für einen Zögling belaufen sich auf Fr. 500 per Jahr, doch hat ein bernischer Zögling nur Fr. 160, ein Schweizer anderer Kantone Fr. 250 zu bezahlen. Einzelne Zöglinge aus den Kantonen Baselland und Schaffhausen werden von dort aus durch Stipendien unterstützt.

8. Das schweizerische Armenerzieher-Seminar in der Bächteln bei Bern.

Geschichtliche Notizen. Als eine der interessantesten Seiten und zugleich erhebendsten Erscheinungen im schweizerischen Schulwesen darf man wohl die vielen nach dem Muster der Wehrlischule in Hofwyl eingerichteten Armenerziehungs- und Rettungsanstalten bezeichnen. Das Armenschulwesen verdankt nach Pestalozzi's Anregung auf dem Neuhof besonders dem hochherzigen Em. Fellenberg seine eigentliche Begründung. Auch die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, die um die Entwicklung des schweizerischen Erziehungswesens grosse Verdienste erworben, machte sich die Armenpflege und die Sorge für die verwahrlosten Kinder von ihrer ersten Sitzung anno 1810 bis in die neueste Zeit zu ihrer Hauptaufgabe. Sie bewilligte einen Kredit zur Unterstützung der landwirthschaftlichen Armenschulen und liess sich regelmässig über den Bestand und die Vermehrung der schweizerischen Rettungs- und Waisenhäuser Bericht erstatten. Nach einem solchen Rapport bestanden anno 1825 bloss 4 solcher Anstalten: Hofwyl, Linthkolonie, Bläsihof und Genf. Im Jahre 1828 gab Hanhart den ersten Gedanken für Bildung von Armenlehrern, und als 1835 J. K. Zellweger denselben neuerdings aufgriff und aufmerksam machte, wie schwer geeignete Armenlehrer, die ganz spezieller Studien und der unmittelbaren Anschauung eines solchen Anstaltslebens bedürfen, zu finden seien, wurde eine Kommission (Girard, Hanhart, Rietschi und de Carisch) niedergesetzt mit dem Auftrag, die schweizerischen Lehrerbildungsanstalten zu besuchen und Vorschläge zu bringen, auf welche Weise für die Bildung solcher Erzieher gesorgt werden könnte. J. K. Zellweger entwarf einen Plan zur Errichtung eines Armenlehrerbildungskurses oder zu einem eidgenössischen Seminar zur Bildung von Erziehern für Rettungshäuser. Die Gesellschaft erachtete es aber noch nicht für nothwendig, jetzt schon ein Seminar für diesen Spezialzweck zu begründen, bewilligte aber einen Kredit auf 6 Jahre (per Jahr Fr. 960) für Erziehung und Bildung tüchtiger Armenerzieher und beauftragte eine Kommission, 4—6 Jünglinge aufzusuchen, welche in den bestehenden Anstalten gebildet werden sollten. Im Mai 1837 erschienen 20 Aspiranten aus verschiedenen Kantonen in Zürich, und die Kommission hatte die Auswahl der 5 geeignetsten zu treffen. Ueberdies wurde auf Anregung Zellwegers ein Zögling des Wehrli'schen Seminars, Kuratli, in ähnliche Anstalten nach Berlin und Hamburg gesandt, um sich für die Leitung einer schweizerischen Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben heranzubilden. Im Jahre 1840 wurde diese Anstalt auf der Bächtelen bei Bern eröffnet. Fortan war es Aufgabe einer Spezialkommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, für Heranbildung von Armenlehrern zu sorgen. Auf Grund vielfacher Erfahrung wurde folgender Bildungsgang als der zweck-

mässigste betrachtet. Es wurden 14jährige, für den Erzieherberuf geeignete und gut geschulte Knaben 3—4 Jahre in wohleingerichtete Armenschulen gebracht, wo sie sich mit dem Anstaltsleben, der Erzieheraufgabe und den landwirthschaftlichen Arbeiten vertraut machen konnten. Für die nothwendige wissenschaftliche und pädagogische Ausbildung besuchten sie dann noch für zwei Jahre ein den Erfordernissen solcher Anstalten am besten entsprechendes Seminar. Von 1840—1862 befanden sich jedes Jahr einzelne Armenlehrerzöglinge auch in der Bächtelen. Bald jedoch genügte diese sporadische Armenlehrerbildung nicht mehr, allen Bedürfnissen zu entsprechen, was einestheils daher rührte, dass der Armenlehrer viele Eigenschaften in sich vereinigen, zugleich Hausvater, Lehrer, Oekonom und Landwirth sein sollte, anderntheils in der starken Vermehrung solcher Anstalten den Grund hatte. Die Anzahl der schweizerischen ländlichen Armenerziehungsanstalten (die städtischen Waisenhäuser also nicht gerechnet) steigt nämlich jetzt auf 70, in denen gegen 2400 arme verwahrloste Kinder Erziehung und Unterricht geniessen. Durch dieses zunehmende Bedürfniss sah sich die Direktion der Bächtelenanstalt veranlasst, in Uebereinstimmung mit den ursprünglichen Intentionen, die schon bei Gründung der Bächtelen von H. K. Zellweger klar ausgesprochen worden, mit der Rettungsanstalt einen Bildungskurs für Lehrer und Erzieher solcher rettender Anstalten, ein Armenlehrerseminar, organisch zu verbinden, und dies um so mehr, da die Anstalt Bächtelen alle Bedingungen und Kräfte zur Lösung dieser schönen und schweren Aufgabe in sich vereinige. Da war vor allem eine Landwirthschaft, die als Muster dienen konnte, ein Vorsteher (Kuratli) mit reichen Schulerfahrungen, disponible tüchtige Lehrkräfte und eine Schule zur Beobachtung und für die praktischen Uebungen. Die Einführung dieses Bildungskurses erforderte eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 3000. Im Jahre 1862 wurde die Anstalt mit einer Präparandenklasse von 13 Zöglingen aus verschiedenen Kantonen eröffnet. 1864 fand die erste Prüfung mit 14 Lehrerzöglingen statt. Die Zahl der Zöglinge wuchs dann 1866/67 auf 40. Die Berichte rühmen das gute Verhältniss und die wohlthätige Wechselwirkung beider Anstalten, ebenso den befriedigenden Erfolg, indem die meisten der ausgetretenen Zöglinge an der Staatsprüfung das Brevet erhalten. 12)

Gegenwärtige Einrichtung. Das Armenerzieherseminar in der Bächtelen unterscheidet sich von Lehrerseminarien wesentlich dadurch, dass es den gesammten Unterricht der Lehrerseminarien, in gleichem Umfange, wie die staatlichen Seminarien, giebt, damit aber zugleich den Unterricht der landwirthschaftlichen Schulen der Schweiz verbindet, also in Chemie und den sämmtlichen naturkundlichen Fächern weiter geht, als die Seminarien, weil der Armenlehrer mit seinen Zöglingen ein Anstaltsgut zu bearbeiten hat. Es unterscheidet sich ferner dadurch, dass es prinzipiell allen Unterricht, alle Arbeit und allen Einfluss in erster Linie als Erziehungsmittel gehandhabt wissen muss. Das Seminar Bächtelen ist Privatsache und wird erhalten aus freiwilligen Beiträgen und Kostgeldern. Es ist paritätisch. Der Unterricht wird in deutscher Sprache gegeben; doch nimmt es Seminaristen aller schweizerischen Sprachen auf. — Das Seminar ist ganz frei für sich, nur in Arbeit und praktischer Erziehung mit der Rettungsanstalt verbunden. Dasselbe ist auf dem Fusse eines Konvikts eingerichtet; es werden keine Externen aufgenommen. Da Berufsbildung und Berufserziehung Aufgabe der Anstalt ist, so findet der Vorsteher ein Konvikt unerlässlich. Das Erzieher-Seminar ist das erste und einzige der Schweiz. Die Bächtelen, ein Gut in herrlicher Lage, 3/4 Stunden von Bern am östlichen Abhang des Gurten, hat alle nöthigen Räume für Schule und Wohnung. — Der Kurs dauert 4 Jahre und umfasst die ganze theoretische nnd praktische Berufsbildung für künftige Armenerzieher. Die zwei ersten Klassen bilden den Präparandenkurs, die zwei folgenden den Bildungskurs. In den beiden esten Jahren haben die Lehrerzöglinge den Unterricht gemeinsam mit den obersten Klassen der Anstaltszöglinge, mit Ausnahme des französischen; in den beiden letzten Jahren erhalten sie besondern Unterricht. Das Ziel des scientifischen Unterrichts ist die Befähigung, in den verschiedenen Kantonen der Schweiz die Prüfung als Volks-

schullehrer bestehen zu können. Mit der theoretischen Schule geht praktische Bethätigung in Haus und Feld, für die ältern Zöglinge ausserdem Theilnahme an der Leitung der Knabenfamilien Hand in Hand. Für die Aufnahme ist das zurückgelegte 16. Altersjahr und derjenige Bildungsgrad erforderlich, der in einer Sekundarschule oder in einer guten Primarschule erreicht werden kann. Jeder Angemeldete hat sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen. Der Eintritt geschieht vorerst auf eine monatliche Probe, nach welcher erst über Aufnahme entschieden wird. Für gut vorbereitete ältere Jünglinge ist der Eintritt in die 2 obern Klassen gestattet. Wer später einen andern Beruf ergreift, ist zur Rückerstattung der Bildungskosten verpflichtet. Die Zahl der Zöglinge einer Klasse ist auf 12—16 festgesetzt. Die Aufnahme neuer Zöglinge erfolgt nur alle 2 Jahre. Der Lehrplan entspricht demjenigen von Münchenbuchsee, doch wird dem landwirthschaftlichen Unterricht mehr Zeit eingeräumt. Für die Erziehungslehre ist im Vorkurse 1 wöchentliche Stunde, für Pädagogik im Bildungskurse sind 5 Stunden angesetzt. Die Lehrfächer sind in beiden Kursen die gleichen; Klavier und Orgelspiel tritt erst im obern Kurse auf. Die Anstalt besitzt auch eine Bibliothek und eine Mineraliensammlung. Als Musterschule für praktische Schulführung dient eine Klasse der Anstaltszöglinge. Jeder Lehrerzögling der dritten und vierten Klasse leitet die Schule 1 Woche. Oft wohnt die ganze Klasse bei und beachtet das Verfahren. Die Zöglinge üben sich in allen landwirthschaftlichen Arbeiten, die ein Gut von 150 Jucharten bietet. Dauer der Ferien 4 Wochen. — In den Unterricht der Seminaristen theilen sich 9 Lehrer, von welchen 4 im Hause wohnen, die übrigen aus Bern kommen. Die Anstaltslehrer beziehen bei 28—32 wöchentlichen Lehrstunden eine Besoldung von Fr. 800—1400 nebst freier Kost und Wohnung. Die auswärts wohnenden Lehrer werden in üblicher Weise per Stunde bezahlt. Im Schuljahr 1869/70 zählte die Anstalt in beiden Kursen 36 Zöglinge aus verschiedenen Kantonen der Schweiz und dem Ausland. Der Zögling kostet jährlich Fr. 400—450, zur Hälfte für Nahrung, zur Hälfte für Unterricht. Das Kostgeld wird auf Fr. 100 per Jahr berechnet. Stipendien an das Kostgeld erhalten einzelne Zöglinge von Vereinen, Kantonsregierungen und Privaten, die Anstalt deckt den Rest. Eine Direktion von 20 Mitgliedern aus verschiedenen Kantonen übt das Aufsichts- und das Wahlrecht. Zu den Schlussprüfungen werden Experten beigezogen. Der Vorsteher der Anstalt hat die direkte Oberleitung des Seminars, der Rettungsanstalt, der Oekonomie und der Landwirthschaft. Mit dem Jahre 1871 ward dem Seminar ein eigenes Haus angewiesen und eine Organisation gegeben, welche die Arbeit mehr theilen soll. Die in der Anstalt gebildeten Erzieher werden in allen Kantonen und auch im Ausland an genannten Anstalten verlangt. Die Anstalt wird im Geist positiv christlichen Glaubens geführt. Sie huldigt jedoch keinem Extreme und verträgt gar wohl auch Andersdenkende. Vor Allem sucht das Seminar die Pestalozzisch-Wehrlischen Prinzipien in Gebet und Arbeit für Armenanstalten festzuhalten. 13)

Freiburg.

Bis zum Jahre 1798 wurde hier dem Primarunterricht wenig Aufmerksamkeit geschenkt; desshalb blieben auch die Schulen in elendem Zustande. Die Lehrer waren durchwegs ungebildet und wurden mehrentheils zu kirchendienstlichen Uebungen angehalten. Auch spätere Versuche, dem Schulwesen aufzuhelfen, scheiterten an dem Widerstand der reaktionären Bischöfe Odet und Guitolan. Die anno 1798 eingesetzte Erziehungsbehörde blieb ohne jeden Einfluss auf die Erziehung der Jugend. Eine schönere Zeit für die Entwicklung des Volksschulwesens begann mit der Wirksamkeit Pater Gr. Girards, des hochgesinnten Menschenfreundes. Voll Begeisterung widmete dieser wackere Gesinnungsgenosse Pestalozzis dem heiligen Werk der Bildung des Volks und der Jugend sein Leben, seine Kraft. 1804 wurde ihm die Reform des städtischen Schulwesens übertragen. Unter seiner Leitung galten die Volksschulen Freiburgs als die besten weit und breit. Er erntete für sein segensvolles Wirken die Achtung und Anerkennung aller aufrichtigen Bildungsfreunde. Im Jahre 1816 führte

er den wechselseitigen Unterricht in den Stadtschulen ein. Um eine zweckmässigere Lehrerbildung anzubahnen, berief G. im Jahre 1822 eine Anzahl Schulmeister in die Hauptstadt, um ihre Kenntnisse zu mehren und sie für ihre Schulführung besser zu befähigen. 30 Lehrer trafen ein und arbeiteten unter Girards Anleitung mit Eifer und Begeisterung. Bald darauf wurde jedoch sein wohlthätiger Einfluss auf die Entwicklung des freiburgischen Schulwesens durch die Berufung der Jesuiten gehemmt. Schmähliche Anfeindungen veranlassten ihn zum Rücktritt und zur Uebersiedlung nach Luzern. 1823 erhob sich ein Sturm gegen die neu eingeführte Methode, die dann auch durch den Bischof förmlich verboten wurde. Seither wechselten hier Fortschritt und Rückschritt, wie Flut und Ebbe. Was die Liberalen in den Jahren 1830 und 1848 für Verbesserung des Unterrichtswesens anstrebten und aufbauten, riss die Gegenpartei und der Klerus, als diese 1837 und 1857 zur Herrschaft gelangten, wieder nieder. Im Jahre 1833 liess der freisinnige Erziehungsrath einen Lehrerfortbildungskurs im einsamen Kloster zu Hauterive (1½ Std. von Freiburg) abhalten. Von da an versammelten sich daselbst alljährlich während der Herbstferien zirka 30 französische Lehrer, um dort in etlichen Wochen einen Kurs in der Pädagogik durchzumachen. Die deutschen Lehrer kamen zu gleichem Zweck im August zusammen. Zwei Schulinspektoren ertheilten den Unterricht in: Lesen, Sprachlehre, Rechtschreibung, Aufsatz, Rechnen, Geographie und Schweizergeschichte. Ein Klostergeistlicher besorgte den Religionsunterricht. Die Abtei sorgte für die Beköstigung. Die Kosten (ca. Fr. 700) trug der Staat. Ausgezeichnete Zöglinge wurden mit Fr. 30—50 prämirt. Später stand diese Normalschule unter Leitung von Pasquier. Das Schulgesetz von 1848 sorgte für die Lehramtskandidaten durch die pädagogische Sektion (Normalschule) an der Kantonsschule. Diese Lehrerbildungsanstalt dauerte bis zum Jahre 1857.

1. Die kantonale Normalschule zu Altenryf (École normale et d'agriculture de Hauterive).

Die Normalschule wurde 1857 von Freiburg in das ehemalige Kloster Hauterive verlegt. Durch ein Dekret vom Jahre 1858 wurde diese Schule neu organisirt, doch erst durch Beschluss vom Jahre 1868 definitiv zur bleibenden kantonalen Lehrerbildungsanstalt erklärt.[1]) Die Normalschule sucht den doppelten Zweck eines Lehrerseminars und einer Ackerbauschule zu verbinden. In erster Linie hat sie die Aufgabe, Landschullehrer für den französischen katholischen Kantonstheil heranzubilden. Ausserdem werden auch solche Knaben aufgenommen, welche die Primarbildung completiren und sich für Landwirthe bilden wollen, ferner auch Jünglinge deutscher Zunge, welche sich die französische Sprache anzueignen wünschen. Während man anderwärts eine Verbindung des Seminars mit einer landwirthschaftlichen Schule für eine zweckwidrige Verquickung betrachtet, hält man da die Berührung der landwirthschaftlichen Schüler mit Lehrerzöglingen für vortheilhaft. Die Normalschule ist mit Konvikt verbunden. Bei der Aufnahmsprüfung haben sich die Eintretenden nur über die Primarschulkenntnisse (Lesen, Schreiben und Rechnen) auszuweisen. Sie müssen im Alter von 13—16 Jahren stehen. Die Anstalt nimmt auch protestantische und deutsche Zöglinge auf. Für diese besteht ein Spezialvorkurs. Die Studienzeit dauert 3 Jahre. Der Unterricht wird theils nach dem Fach-, theils nach dem Klassensysteme ertheilt. Manche Fächer erhalten die Klassen gemeinsam. Die Pädagogik wurde bei der Stundenvertheilung stiefmütterlich bedacht. Lehrgegenstände sind: Religion (2 Std.), Pädagogik (2—3), Französische Sprache (6), Arithmetik (5), Elemente der Geometrie und Feldmessen (3), Schweizergeschichte (2), Geographie und Himmelskunde (1—2), Naturgeschichte (1), Landwirthschaftslehre (Obst-, Wald- und Gartenbau) (1), Buchhaltung (2), Kalligraphie (3), Zeichnen (3), Gesang (2), Piano und Orgelspiel. — Noch besteht für Einführung in die Lehrpraxis keine Seminarübungsschule; doch ertheilen die Zög-

[1]) Anno 1865 agitirte die Klerisei für Ueberlieferung der Normalschule an die Trappisten, doch ohne Erfolg.

linge, welche sich dem Lehramte widmen wollen, unter Aufsicht des Lehrers im Vorbereitungskurse Unterricht. Nach dem Programm bewegt sich der Unterricht auf kleinem Gebiet und zielt mehr auf praktische Fertigkeit als auf theoretische Begründung ab. Zur Unterstützung des Unterrichts dienen eine Sammlung von Naturalien und eine kleine Bibliothek. Alle Zöglinge betheiligen sich aus sanitarischen und beruflichen Gründen bei den Feldarbeiten. Jeder hat sein Stück Gartenland zu besorgen. In der Nähe ist eine Baumschule angelegt, wo die Schüler Anleitung zum Pfropfen und Okuliren erhalten. Seit Gründung der Anstalt wird hier auf landwirthschaftliche Bildung und Beschäftigung viel Gewicht gelegt. Die Leitung derselben und die Führung der Buchhaltung ist einem besonderen Oekonomen übertragen. — Den Unterricht ertheilen mit Einschluss des Direktors sechs Lehrer. Sie werden auf Grund einer Prüfung oder durch Berufung vom Staatsrath auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Das Maximum der wöchentlichen Unterrichtsstunden, zu dem ein Lehrer verpflichtet ist, beträgt 24 St. Der Direktor bezieht einen Gehalt von Fr. 1400, ein Hauptlehrer Fr. 1000, der Oekonom Fr. 800. Sie erhalten zudem Kost und Wohnung. Der Direktor steht dem wissenschaftlichen und disziplinarischen Theil der Anstalt vor; demselben ist eine Studienkommission beigegeben. Die Oberaufsicht führt der Staatsrath und für denselben das Erziehungsdepartement.

Die Zahl der Zöglinge variirt zwischen 40 und 90. Im Schuljahr 1868/69 zählte die Anstalt 63, wovon 33 sich dem Lehrberuf widmen wollten. In den ersten 8 Jahren des Bestandes der Anstalt wurde sie von 343 Zöglingen besucht, wovon 89 brevetirt wurden und 79 im Kanton funktionirten.

Der jährliche Pensionspreis beträgt für einen Lehrerzögling Fr. 200 (für die übrigen monatlich Fr. 30--35). Solchen, die sich durch Tüchtigkeit auszeichnen, werden besondere Vergünstigungen bewilligt. Normalschüler, welchen das Kostgeld reduzirt wird, übernehmen die Verpflichtung zu 10jähriger Dienstleistung im Schulfache. Der Staatsbeitrag für die Normalschule stieg von Fr. 7000 auf Fr. 12000. Im Jahre 1864 betrugen die durchschnittlichen Kosten für jeden Zögling $82^1/_2$ Ct. per Tag.

Jedes Jahr findet in Hauterive während 5—6 Wochen ein Repetentenkurs für angestellte Lehrer statt. Die Theilnehmer werden durch die Erziehungsbehörde einberufen; die Kosten, die zirka Fr. 3000 betragen, übernimmt der Staat. Dabei werden die obern Klassen der Lehrerzöglinge mit den Schullehrern vereinigt. Diese Vereinigung beweist sich nach der Ansicht des Direktors als zweckmässig, indem auf diese Weise unter den zwei Kategorien von Zöglingen ein heilsamer Wetteifer entstehe. — Die Ferien dauern 10 Wochen. — Die Normalanstalt stand seit Gründung unter der Leitung des Herrn Pasquier.

Die Aspirantinnen für die Arbeitsschule suchen sich entweder bei patentirten Lehrerinnen oder an der Töchtersekundarschule in Freiburg auszubilden. Nach dem neuesten Schulgesetze müssen Personen, die sich dem Lehrerberufe widmen wollen, 18 Jahre alt und mit einem Tüchtigkeitspatent versehen sein. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, haben die Kandidaten ein Zeugniss vorzuweisen, dass sie während 3 Jahren die Normalschule besucht haben. Doch werden auch anderwärts gebildete Kandidaten zugelassen. Im Allgemeinen erstreckt sich das Examen über jene Gegenstände, welche an der Primarschule gelehrt werden; ferner über Pädagogik und die Organisation der Primarschule. Die Inhaber von Patenten haben nach Ablauf der ersten Frist eine neue Prüfung zu bestehen. Die von kompetenten schweizerischen Schulbehörden an Kandidaten reformirter Konfession ausgestellten Patente werden als vollgültig anerkannt. Unbedingte Lehrpatente werden nur nach einer Praxis von 10 Jahren anerkannt tüchtigen Lehrern gegeben. Die Wahl ist vorerst eine provisorische; die gültigen Patente werden nur denjenigen ertheilt, welche bereits zwei Jahre den Lehrerberuf ausgeübt haben. — Der Kanton zählt jetzt 236 Lehrer und 49 Lehrerinnen. Für diese gibt es in Freiburg keine Normalschule. Sie werden in den Frauenklöstern oder in der

2. Töchtersekundarschule der Stadt Freiburg

gebildet. Diese Anstalt bezweckt die Erweiterung der Primarschulbildung. Eintretende haben sich über den Besitz der Elementarschulkenntnisse auszuweisen. Die Anstalt hat drei Kurse. Der obersten Klasse wurde eine solche Einrichtung gegeben, dass sich dort auch Töchter, die sich dem Lehramte widmen wollen, für ihren Beruf vorbereiten können. Zu diesem Zwecke wird auch Unterricht in der Pädagogik (1 Std.) ertheilt. Weiter werden gelehrt: Religion (1), Französisch (5—7), Deutsch (3), Arithmetik (2—3), Gesang (2), Zeichnen (2), Kalligraphie (1), Geschichte (1—2), Geographie (1—2), Naturgeschichte (1), Buchhaltung (1) und Handarbeiten (1—2). 14)

Genf.

Im Mittetalter geschah hier für Volksschulwesen nicht viel. Calvins und Farels (1536) Bemühungen giengen mehr auf Gründung und Pflege höherer Lehr- und Bildungsanstalten. Grössern Einfluss auf die Bildung der untern Volksschichten übten wohl, wenn auch nicht unmittelbar, die Schriften und reformatorischen Ideen Rousseau's. Bald erwachte im Genfervolke reger Sinn fürs Schulwesen, den es durch grosse Opfer und Leistungen an den Tag legte. Jedenfalls zeugt es auch von einem tiefern Bedürfniss nach Bildung, dass Genf eine fleissige Benutzung des Unterrichts aufweist, obschon da seltsamer Weise kein obligatorischer Schulbesuch durch's Gesetz befohlen wird. Genf besitzt gegenwärtig für alle Bildungsstufen treffliche Unterrichtsanstalten und sichert den Lehrern durch anständige Gehalte (1000—1400 Fr.) und Ruhegehalte (350—500 Fr.) eine ihrem Berufe entsprechende Stellung. Nach dem Schulgesetz von 1848 haben sich die Volksschullehrer, die vom Staatsrath ernannt werden, vor einer Jury einer Prüfung über sämmtliche Lehrfächer der Volksschule zu unterziehen. — Besondere Berufsbildungsanstalten für Lehrer hat der Kanton nicht; die Lehrer bilden sich, soweit es nicht Kantonsfremde sind, an den Collèges (Realschule und Gymnasium) und der Akademie aus. Einzelne besuchen Privatinstitute oder die Normalschule in Lausanne, um sich für den Lehrerberuf vorzubereiten. Im Jahre 1823 erhielten bei Gelegenheit der Einführung des wechselseitigen Unterrichts sämmtliche Lehrer Genfs einen vorübergehenden Lehrkurs. Damals suchte man den Wetteifer und Fortbildungstrieb der Lehrer durch besondere Auszeichnungen und Preise anzuregen. — Nach einem Bericht über zwei Normalschulen für Lehrerinnen der französischen Schweiz, den A. Ramu im Jahre 1838 der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft vortrug, bestand in Genf ein von Frau Niederer gegründetes und geleitetes Privatinstitut für Bildung von Lehrerinnen. Die Aufnahmsbedingungen entsprachen dem speziellen Zweck der Anstalt. Die eintretenden Mädchen mussten körperlich gesund, geistig befähigt sein, mussten das 16. Altersjahr erfüllt haben und die nöthigen Vorkenntnisse besitzen. Der Kurs dauerte je nach Umständen 2—4 Jahre. Es wurde angenommen, die Lehrerin müsse beim Amtsantritt wenigstens das Alter von 20 Jahren erreicht haben. Beim Unterricht wurde die pestalozzische Methode angewandt und darauf gesehen, dass die Zöglinge neben gründlichen Kenntnissen auch die Kunst des Schulhaltens erwerben konnten und insbesondere in denselben reine Liebe zur Wissenschaft und zum Lehrberuf gepflanzt wurde. Das Institut hatte Zöglinge aus verschiedenen Kantonen. Da und dort gründeten Töchter der Anstalt in ihrer Heimat ähnliche Institute, so die Josephine Stadlin in Aarau, Frl. Furrer in Zürich, Frl. Valär in Bünden, Frl. Krüsi in Appenzell, Frl. Deschwanden in Unterwalden und Peterini in St. Gallen. — Die Anstalt wurde später nach Yverdon verlegt.

Glarus.

Dieser Bergkanton ist den andern Alpenkantonen im Erziehungswesen vorangeschritten. Das Glarnervolk zeichnete sich längst vor andern Gebirgsbewohnern durch Rührigkeit, Gewerbsfleiss, Wohlstand und Bildungstrieb aus. Es weiss den Werth erhöhter Schul- und Geistesbildung zu schätzen. Zudem hatte es das Glück, zu ver-

schiedenen Zeiten einzelne ausgezeichnete Männer zu besitzen, die ihre ganze Geisteskraft daran setzten, die Erziehung der Jugend und des Volks zu immer höherer Stufe zu heben.

Vor der Reformation bestanden auch in Glarus keine eigentlichen Volksschulen. Diese nahmen erst nach der Reformation ihren Anfang. Da und dort waren einzelne reformirte Geistliche bemüht, Schulen zu gründen, namentlich um damit den Religionsunterricht vorzubereiten. Im 17. Jahrhundert bestanden schon mehrere Schulen im Lande, so in Mollis und Schwanden. Sie wurden von Pfarrherren in ihren Amtswohnungen gehalten. Der Geistliche in Mitlödi hatte als Pfarrer fl. 150 und als Schulhalter dazu noch fl. 50. Der Gehalt des Pfarrers von Nettstal betrug fl. 190; er war aber verpflichtet, im Winter umsonst Schule zu halten. — Erst von 1750 an wurden in grössern Ortschaften Gemeindeschulen errichtet und eigene Schulmeister angestellt. Die Erstellung von Schulen war Familien- oder Gemeindesache. Gemeinden und Partikularen hatten volle Freiheit, das Schulwesen nach Belieben zu ordnen. Der Staat kümmerte sich nicht darum. Die Lehrer waren ungebildete Leute, meist Bauern oder Handwerker, denen das Schulhalten einen Nebenverdienst verschaffte. Sie wurden gewöhnlich an demselben Tag mit dem Hirten und dem Kaminfeger gewählt. Der Lohn war höchst gering. Bei gutem Verhalten erhielt er ein Trinkgeld. Dem armseligen Lohn entsprach die Leistung. Die Schularbeit beschränkte sich auf geistloses Lesen, Schreiben und Memorien. Dieser Zustand des Schulwesens dauerte bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts. Selbst die Zeit der Helvetik blieb ohne Einfluss auf Hebung des Schulwesens. Wohl veranlasste der Kultusminister die Herausgabe der ersten „Anleitung für die Schullehrer des Kantons Linth“ (N. Heer); doch hatte der Erziehungsrath weder Wille noch Kraft, eine Reform anzubahnen. Der Unterricht wurde in hergebrachtem Schlendrian fortbetrieben. Ein Anfang zur Verbesserung folgte in der Mediationszeit. Wenigstens wurden damals die ersten Schritte zur Umgestaltung des Unterrichtswesens gethan. Pestalozzis reformatorischen Ideen zündeten auch hier und spornten einzelne tüchtige Geistliche und jüngere strebsame Lehrer an, die verbesserte Methode einzuführen. Im Jahre 1805 machte die Schulkommission den ersten Versuch für gemeinsame geregelte Lehrerbildung. Es wurde ein Lehrkurs errichtet und die Leitung desselben dem Pfarrer Melchior Schuler von Kerenzen anvertraut. Da der Lehrkurs in Obstalden nur wenige Monate dauerte und grösstentheils von ältern angestellten Lehrern, die auf niedriger Bildungsstufe standen und kaum etwas fertig lesen und leserlich schreiben konnten, benutzt wurden, so war der Erfolg nicht nachhaltig. Gleichwohl hatte er in Einzelnen Lust und Eifer zur Fortbildung geweckt. Im Jahre 1811 wurde in Glarus eine höhere Lehranstalt gegründet und eine bessere Schulordnung eingeführt. Zu den bisherigen Lehrgegenständen kamen das Rechnen und die Verstandes- und Stilübungen. Ein paar Jahre später wurden sämmtliche 26 Schulen des Kantons einer genauen Visitation unterworfen. Noch bestand die Mehrzahl der Lehrer aus invaliden Handwerkern, denen der Schuldienst als Gnadenbrot galt. Im Jahre 1819 wurde die Armenschule auf der Linthkolonie eröffnet und lange Zeit von dem trefflichen Lütschg geleitet. In dieser Anstalt erhielten manche Lehrer ihre erste Vorbereitung. — Leider trat dann wieder eine Zeit des Stillstandes ein. Das Volk hatte auch seine Laune und zeigte für kurze Zeit unbegreifliche Abneigung gegen die Schulverbesserung. Um dem Unterrichtswesen wieder einen Impuls und eine bessere Wendung zu geben, ernannte der Rath 1822 eine Schulkommission. Diese führte eine bessere Inspektion ein, gründete zur Fortbildung der Schulmeister Bibliotheken und bewirkte zur Heranbildung junger Lehrer eine Staatsunterstützung. Von grossem Erfolg für Schulreform war der (1826) neu gegründete Kantonallehrerverein und der kantonale Schulverein, der (1830) den Mittel- und Sammelpunkt der Bildungsfreunde des Landes bildete. Beide wirkten neben dem Kantonsschulrath in edler Begeisterung für des Volkes Wohl und Bildung. Der Schulverein insbesondere sandte Jünglinge, die sich dem Lehramte widmen wollten, mit Unterstützungen in das zürcherische und thurgauische Seminar. Ausgezeichnete

Verdienste um die Förderung des Schulwesens und die Hebung der Lehrerbildung erwarben sich vor Allem Pfarrer Heinrich Heer, dem 1833 die Gründung der ersten Sekundarschule gelang, Pfarrer Jakob Heer in Matt, der pädagogische Schriftsteller, welcher das berühmte „Lehrbuch fürs Denkrechnen" herausgab, Pfarrer Rud. Schuler, der dem ersten Lehrkurs vorstand, Pfarrer J. Rud. Steinmüller in Kerenzen, der eifrige Beförderer des Schulwesens und der Landwirthschaft, der später auch in Gais und Rheineck mit gutem Erfolg Schullehrerkurse leitete, J. G. Spielberg, der durch seine Privatschule wohlthätig wirkte, und endlich Landammann Schindler, welcher alle edeln Bildungsbestrebungen mit Eifer unterstützte. — Im Jahre 1834 wurde das Schulwesen durch Landsgemeindebeschluss zur Staats- und Landessache gemacht. 1836 erschienen die ersten Grundlinien zu einer Schulorganisation. Von da an war die Bildung der Lehrer die erste Fürsorge des Staates. Kein Lehramtskandidat erhielt seither ohne Prüfung und Wahlfähigkeitszeugniss eine Anstellung als Lehrer. Der Kanton besitzt gleichwohl kein eigenes Seminar, auch keine anderweitige Einrichtung zur Vorbereitung für den Lehrberuf. Ebenso entbehrt er der Veranstaltung von Repetirkursen zur Fortbildung angestellter Lehrer. Es besteht im Weitern kein Vertrag mit einem Seminar eines andern Kantons. Die Lehrer werden ausserhalb des Landes gebildet; früher geschah dies unter Wehrli in Kreuzlingen, dann unter Keller in Wettingen. Gegenwärtig werden die meisten glarnerischen Seminaristen in Mariaberg (Rorschach), die katholischen in Rickenbach (Schwyz) gebildet. Der Kanton besitzt jetzt mit Ausnahme eines einzigen lauter seminaristisch gebildete Lehrer, von denen der grössere Theil anständig besoldet ist. Jünglingen, die sich dem Lehrfache widmen wollen, werden Stipendien von jährlich 200 bis 300 Fr. verabfolgt. Der Staat stellt hiefür Fr. 6000 zur Verfügung. — Im Jahre 1861 erhielt der Kanton ein neues Schulgesetz, und 1865 stand Glarus mit Appenzell A. Rh. in Unterhandlung für Gründung eines gemeinsamen Seminars. Das Projekt kam wahrscheinlich des Kostenpunktes halber nicht zur Ausführung. — Der Kanton steht jetzt auf guter Bahn, auf dem Wege des Fortschritts. Die Sorge für Unterricht und Erziehung gehört zu den wesentlichsten Angelegenheiten des Staates. Möge es dem harmonischen Zusammenwirken von Volk, Behörden und Lehrer gelingen, die Schulen, die schönste Zierde und der beste Segen eines Landes, immer mehr dem Bildungsideale entgegenzuführen! 15)

Graubünden.

Der Bündner geht langsam und fest seinen Schritt. Mag der feurige Nachbar in raschem Laufe vorwärts treiben, mag der andere ganz zurückbleiben, das stört seine Ruhe, seinen Gleichmuth nicht. Diesem Zug des Volkscharakters entspricht die langsame, aber sicher und stetig fortschreitende Schulentwicklung des Kantons. Wenn hier das Schulwesen trotz geographischer, sprachlicher und konfessioneller Schwierigkeiten und trotz der Autonomie der Gemeinden, die schon manches Gute gehemmt, doch auf dem Wege allmäligen Fortschritts begriffen ist und eine Stufe höher steht, als dasjenige in Uri, Unterwalden, Wallis, Tessin, so verdankt dies der Kanton auch dem erfrischenden, kräftigen Impuls patriotischer Männer, den bildungsfreundlichen Bestrebungen von Schulvereinen und Behörden, der Thätigkeit der Lehrer und insbesondere dem wohlthätigen Einfluss des Seminars. — „Das bündnerische Volksschulwesen war noch im vorigen Jahrhundert ein völlig derelinquirter Posten im Lande, als eine Anzahl Menschenfreunde, wie Ulysses von Salis und Martin Planta (1761—1777) u. A., durch Gründung von Privatinstituten und Philanthropinen (Haldenstein, Marschlins, Reichenau) dem höhern Jugendunterricht lebhafte Aufmerksamkeit schenkten. Aus diesem Geiste erwuchs 1804 auf direkte Anregung von P. Saluz die evangelische und 1833 die katholische Kantonsschule, die 1850 zu einer paritätischen vereinigt wurden. Das Volksschulwesen war bis in die neuere Zeit das Aschenbrödel des Kantons, völlig der Willkür und der Selbstherrlichkeit der Gemeinden überlassen." Erst 1851 erklärte der Grosse Rath die Schule als Staatsanstalt. Vorher stand es unter konfessionell ge-

trennten Behörden. Diese hatten wenig Kompetenzen und mussten sich mehr darauf beschränken, durch Rath und Ermunterung die Sache zu fördern. Einen bedeutenden Einfluss auf die Verbesserung der Schule übte seit 1827 der reformirte und seit 1832 der katholische Schulverein, insbesondere durch Fürsorge für bessere Lehrerbildung und zweckmässigere Lehrmittel mittelst Aussetzung von Stipendien und Prämien. — Schon früher richtete man das Augenmerk auf Bildung tüchtiger Schullehrer. Im Jahre 1820 gieng der Gedanke von den Lehrern der Kantonsschule aus. In Folge dessen erstellte die Behörde eine Lehrerbildungsanstalt oder eine Schulmeisterschule, die jedoch mit der Kantonsschule in engster Verbindung blieb. Die Lehramtszöglinge, die beim Eintritt 16 Jahre alt sein mussten, erhielten nur in der Pädagogik und Methodik eigenen Unterricht (sog. Schulmeisterstunden), den übrigen Unterricht erhielten sie mit den andern Schülern der Anstalt. Die Dauer des ganzen Kurses war anfangs auf 3, später auf 4 Jahre festgesetzt. Der spezielle Schulmeisterunterricht oder die Anweisung zur Amtsführung war auf 2 Jahre vertheilt. Für praktische Uebungen diente der Besuch der Stadtschule. Die Studienordnung für die Schullehrerzöglinge an der evangelischen Kantonsschule enthielt nebst dem Unterrichtsplan auch die Forderungen, welche an den evangelisch-bündnerischen Schulmeister gestellt wurden. Die Lehrerzöglinge erhielten Stipendien von 50, 75 und 100 fl. Wer eine Unterstützung erhielt, musste 5 Jahre eine bündnerische Dorfschule halten, oder — „Tod und Gottes Gewalt vorbehalten“ — die Stipendien zurückerstatten. Aus dieser Schule sind manche tüchtige Lehrer hervorgegangen. Oft geschah es, dass Söhne vornehmer Familien, wenn sie ihre Bildung an der Kantonsschule genossen hatten, unentgeldlich Schuldienste leisteten. — Die grössten Verdienste um diese Lehrerbildung hatten wohl die Professoren Röder, Tester und de Carisch. — Auch von Seite des katholischen Schulraths wurde 1834 ein Lehrkurs für Schullehrer an der katholischen Kantonsschule in Dissentis eröffnet. Derselbe dauerte 2 Jahre. Aermere Zöglinge erhielten Stipendien im Betrage von 50—80 fl. Als die Schule 1842 nach Chur verlegt wurde, diente die Schule am bischöflichen Hof als Uebungsschule. Besondere Bildungskurse wurden damals nicht abgehalten.

Gegenwärtig besteht zur Heranbildung tüchtiger Lehrer

1. Das kantonale Schullehrerseminar in Chur.

Dasselbe wurde für die Zöglinge beider Konfessionen im Jahre 1852 gegründet und im Herbst gleichen Jahres eröffnet. Als Seminardirektor wurde Seb. Zuberbühler berufen. Das bündnerische Seminar ist keine für sich bestehende Anstalt, sondern bildet einen Theil der Kantonsschule, doch ist die Verbindung keine durchgängige. Die Seminarzöglinge erhalten eigenen Unterricht in der Methodik und Pädagogik; in den 2 obern Klassen ebenso in: Deutsch, Mathematik, Gesang, Gesangsmethodik und Insrumentalmusik. Das Seminar ist paritätisch, wird aber von den Katholiken wenig besucht, da das Vorurtheil gegen paritätische Schulen in der katholischen Bevölkerung tief eingewurzelt ist und sich sogar auf das Seminar erstreckt. Einzelne katholische Lehrer suchen ihre Bildung in der Klosterschule zu Dissentis. Der Unterricht wird in deutscher Sprache ertheilt. Für die romanischen und italienischen Zöglinge wird indessen auch besonderer Unterricht in ihrer Muttersprache gegeben. Die bestehende Verbindung des Seminars mit der Kantonsschule hat der Erziehungsrath mit Energie festgehalten, obschon sich die Seminardirektoren wiederholt für Abtrennung des Seminars von der Kantonsschule und Verlegung desselben als selbstständige Anstalt in eine Landsgemeinde ausgesprochen hatten. Im Jahre 1863 war schon ernstlich von Verlegung die Rede und bereits warben Samaden, Mayenfeld und Ilanz um den Sitz desselben. Chur siegte, da es grössern Beitrag zusicherte. Sämmtliche Zöglinge haben im Seminar gemeinsam Kost und Logis und stehen unter spezieller Aufsicht des Seminardirektors. Die Eintretenden müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Sie haben sich einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen. Die nöthigen Vorkenntnisse erwerben sie theils in der 1. Klasse der Kantonsschule, theils in Primar- und Fortbildungsschulen. Für die

romanischen und italienischen Aspiranten besteht eine Präparandenklasse. Die Aufnahme ist von Anfang an definitiv; doch können solche, die sich später als unfähig erweisen, zurückgewiesen werden. Der ganze Schulkurs ist auf 3 1/2 Jahre angelegt. Die 3 ersten sind vorherrschend für den theoretischen, das letzte Halbjahr vorwiegend für die praktische Ausbildung der Lehrer, insbesondere für den Unterricht in deutscher Sprache, Pädagogik, Volksschulkunde und praktischen Uebungen in der Musterschule bestimmt. Den wissenschaftlichen Unterricht erhalten die Seminaristen mit den Realschülern in Klasse 2—4. Die zweite Klasse der Kantonsschule ist zugleich die erste Seminarklasse. Die Lehrerzöglinge erhalten Unterricht in: Religion, deutscher, italienischer und französischer Sprache, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen, praktischer Geometrie, Buchhaltung, Schreiben, Zeichnen, Singen, Instrumentalmusik, Psychologie, Pädagogik und Methodik, wozu noch Uebungen im praktischen Schulhalten kommen. Nach dem letzten Programm empfangen die Seminaristen besondern Unterricht (getrennt von der Kantonsschule) in Pädagogik und Volksschulkunde (—. 2. 2. 6 wöchentliche Stunden), Deutsch (—. —. 4. 6.), Landwirthschaft (—. 2. 3. 3.), rhäto-romanischer Sprache, Behandlung der Lehrmittel, Erklärung des Lehrplans (2. 2. 2. 2.), Sprachmethodik (—. 1. —. —.), Taktschreiben (—. —. 1. 2.), Zeichnen (—. 2. 2. —.), praktischer Geometrie (—. —. —. 2.), Naturlehre (—. —. 2. --.), landwirthschaftlicher Chemie (—. —. 1. —.), Gesang (1. 2. 2. 2.) (1 St. Chorgesang), Instrumentalmusik in kleinen Abtheilungen und zwar Klavierspiel (2. 2. 2. 2.), Violinspiel (3. 2. 2. 1.), Orgelspiel (—. —. 2. 2.). Mit Ausnahme der fremden Sprachen sind alle Unterrichtsfächer obligatorisch; auch der landwirthschaftliche Unterricht ist seit dem Eintritt des Herrn Schatzmann für die obern Klassen unter die Zahl der obligatorischen Fächer aufgenommen, jedoch ist dieser Unterricht nur theoretisch, da hier keine Gelegenheit zu landwirthschaftlicher Bethätigung sich vorfindet. Am landwirthschaftlichen Unterricht betheiligten sich in den 3 obern Klassen 46 Seminaristen. — Um den Zöglingen durch passende Lektüre Gelegenheit zur Weiterbildung zu geben, ist eine Seminarbibliothek und eine landwirthschaftliche Sammlung angelegt. — Mit dem Seminar ist eine Musterschule mit eigenem Lehrer verbunden, welche die Seminaristen von der 3. Klasse an besuchen. Die Zöglinge der 4. Klasse müssen sich selbst beim Unterricht betheiligen. Zum Zwecke der Fortbildung angestellter Lehrer werden jährlich 2—3 monatliche Fortbildungskurse abwechselnd in deutschen, italienischen und romanischen Landestheilen abgehalten. Anno 1868 hat ein solcher in Roveredo für Lehrer italienischer Zunge stattgefunden. Der Besuch ist freiwillig. Die normale Zahl der Theilnehmer ist 15. Vorzugsweise wird in diesen Kursen mit Benutzung der Musterschule zu praktischen Uebungen: Sprachunterricht, Gesang, Rechnen und die methodische Behandlung der Schulfächer gelehrt. Die kurze Zeit reichte selten zur Durcharbeitung des Pensums aus. Die Theilnehmer erhalten unentgeldlich im Seminarkonvikt Kost und Logis, überdies Reiseentschädigung. Solche Lehrer sind dann zu 2 Jahre Schuldienst verpflichtet, andersfalls sie zur Rückerstattung der bezogenen Emolumente angehalten werden. — Seitdem der landwirthschaftliche Unterricht am Seminar eingeführt ist, so giebt es auch landwirthschaftliche Kurse, namentlich für vorgerücktere Lehrer an Fortbildungsschulen. So wurde ein solcher anno 1870 mit 20 Kurstheilnehmern abgehalten, der 8 Wochen dauerte. Der Unterricht umfasste: Pflanzenbau, Thierzucht und Betriebslehre. 1869 fand auch ein Gesangbildungskurs statt.

Die Seminarzöglinge geniessen unentgeldlichen Unterricht und werden mit jährlichen Stipendien zu Fr. 170 bedacht. 10 Zöglinge erhalten Freiplätze. Die Gesammtsumme der Stipendien beträgt zirka Fr. 10000. Jeder unterstützte Lehrerzögling ist verpflichtet, nach dem Austritt aus dem Seminar mehrere Jahre (für je 100 Fr. Stipendien wird ein Schuljahr verlangt) in ununtenbrochener Reihenfolge im Kanton Schuldienste zu versehen oder Schul- und Kostgeld mit Zins zu vergüten. — Die Ferien dauern zirka 10 Wochen.

An dem Seminar wirken der Seminardirektor und 3 Hülfslehrer. Die pädagogische Leitung steht dem Direktor zu. Für die Oekonomie ist ein besonderer Konvikthalter angestellt. Revision des Lehrplans ist Sache des Direktoriums der Kantonsschule. Die Lehrer sind zu 24—28, der Direktor zu 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Der Direktor giebt Unterricht in der Pädagogik und Landwirthschaft und bezieht nebst freier Wohnung und Holz Fr. 3200; der erste Hülfslehrer Fr. 1900 und freie Wohnung, der zweite Lehrer Fr. 2200, der Musterlehrer Fr. 1700. Die Anstellungsdauer beträgt 6 Jahre.

Das Seminar war 1869/70 von 71 bündnerischen Zöglingen besucht (25. 23. 9. 14). Von diesen gehörten 59 der reformirten und 12 der katholischen Konfession an; 30 waren Deutsche, 39 Romanen und 2 Italiener. Gegenwärtig zählt es 78 Zöglinge (21. 26. 23. 8). Die Musterschule hat 69 Schüler (Knaben und Mädchen).

Die Leitung ist einem Direktorium übertragen. Das Aufsichtsrecht steht dem Erziehungsrath zu. Da das Seminar kantonal ist, so werden die sämmtlichen Kosten vom Staat bestritten. Weil aber das Seminar mit der Kantonsschule verbunden ist, so können die Kosten nicht genau geschieden werden. Sie betragen zirka Fr. 22300. — Das Kostgeld war bisher Fr. 6½, jetzt Fr. 7 per Woche. Direktoren des Seminars waren von 1852—1861 Zuberbühler, von 1861—1869 Largiadèr, von 1869 an Schatzmann.

Da die Mittelschulen in diesem Kanton in erster Entwicklung begriffen sind und sich auf wenige beschränken, so bestehen für Bildung von Sekundarlehrern noch keinerlei Anstalten. Für Lehrerinnen weiblicher Arbeitsschulen dagegen wurde 1868 ein Instruktionskurs unter Leitung der Lehrerin der Musterschule abgehalten.

Zur Heranbildung eines tüchtigen Lehrstandes werden vom Erziehungsrath den Lehrern auf Grund einer Patentprüfung, je nach dem Grad der Befähigung, Patente (1. und 2. Kl.) und Admissionsscheine ertheilt. Die Prüfungen werden am Schluss der Seminar- und Repetirkurse abgehalten. Zur Erlangung eines blossen Admissionsscheins werden weniger Kenntnisse gefordert. Wer ohne Patent und Admissionsschein eine Anstellung wünscht, hat wenigstens einige Kenntnisse in Religion, Muttersprache, Lesen, Rechnen, Schreiben und Gesang vorzuweisen. Der angehende Lehrer muss wenigstens 17½ Jahre alt sein. Auf Grund einer Prüfung können in Zukunft auch Lehrerinnen patentirt werden, mit der Beschränkung jedoch, dass sie nur an Unterschulen oder kleinen Gesammtschulen Anstellung erhalten dürfen. Der Kanton hat 178 patentirte, 102 admittirte Lehrer und 176 ohne Fähigkeitszeugniss (3/7 deutsch, 3/7 romanisch, 1/7 italienisch). Die gesammte Lehrerschaft stellt nach Kenntnisse und Lehrgabe ein sehr buntes Gemälde dar. Ihre Bildung haben empfangen: 73 an den beiden ehemaligen Kantonsschulen, 59 im Seminar in Chur, 53 im Seminar in Schiers, 74 in schweizerischen und ausländischen Anstalten; 160 Lehrer sind ohne gründliche Berufsbildung. — Den besten Grund zur Hoffnung für eine bessere Zukunft setzt die Behörde auf das kantonale Seminar, wohl auch auf die kommende Aufbesserung der meist noch kläglichen Lehrerbesoldungen. — Die strebsamen und tüchtigen Lehrer einigten sich für Berathung pädagogischer Fragen und für Weiterbildung zu einer allgemeinen Konferenz. Man hofft auch von diesem Institut einen Impuls zur glücklichen Fortentwicklung des Schul- und Lehrerlebens. 16)

Neben dem Staatsseminar besteht in Graubünden

2. Die Privat-Erziehungsanstalt mit Seminar in Schiers,

welche Gymnasium, Realschule und Seminar in sich vereinigt und bisher unter der trefflichen Leitung von Dekan Allemann 1837—1863 und Dekan P. Kind 1863—1871 stand. Dieses Privat-Lehrerseminar wurde im Jahre 1837 gegründet. Es ist für reformirte Lehramtszöglinge bestimmt, doch sind Schüler der andern Konfessionen nicht ausgeschlossen. Da die Verbindung mit der Realschule in mehrfacher Hinsicht hinderlich war, so wurde schon seit mehreren Jahren die Trennung des Seminars von der Realschule angestrebt und jetzt möglichst durchgeführt. Dieselbe habe bereits zu günstigen

Resultaten geführt. So haben die Zöglinge von Schiers mit Zöglingen des Seminars in Chur die Patentprüfung in allen Ehren bestanden. Mit dem Seminar ist für auswärtige Zöglinge ein Konvikt verbunden. Die Erfahrungen, die man hier gemacht, sprechen zu Gunsten dieser Einrichtung. Als Schattenseite der Etablirung auf dem Land wird im Seminarbericht der Mangel geistiger Anregung bezeichnet. Als normales Eintrittsalter ist das 15. Jahr festgesetzt. In der Prüfung werden die Kenntnisse verlangt, die in der Primarschule erworben werden. Die Eintretenden haben theils Volks-, theils Realschulen besucht. Der Unterricht wird in drei Jahreskursen ertheilt. Obligatorische Unterrichtsgegenstände sind: Religion (genaue Kenntniss der Bibel, übersichtliche Kenntniss der christlichen Lehre, Hauptperioden der Kirchengeschichte) 4 Stunden, Deutsch (genaue Kenntniss der Grammatik, korrekter Gedankenausdruck, Kenntniss der Klassiker und Uebersicht der Literatur) 6—8, Arithmetik 2—5, Geometrie (bis zur ebenen Trigonometrie) 2, Feldmessen 2, Algebra (bis und mit den Gleichungen des 2. Grades mit einem Unbekannten) 2, Buchhaltung 1, Naturlehre 2, Chemie (unorganische), Naturgeschichte (Zoologie: alle Klassen, speziell: der Mensch; Botanik: Pflanzenbestimmung, Mineralogie) 2, Geschichte (bis in die neueste Zeit, vaterländische) 3—4, Geographie (schweizerische, allgemeine, mathematische) 2, Gesangstheorie mit Harmonielehre 4½, Violin, Klavier, Orgel (geläufiges Spiel von Chorälen) 2, Schreiben (deutsche und englische und Rundschrift) 1—2, Zeichnen (Freihand- und Linearzeichnen, Perspektive) 2, Turnen, Pädagogik, Schulkunde, Methodik 2, praktische Uebungen 4, Seelenlehre 2, Geschichte der Pädagogik (übersichtliche Kenntniss der alten, spezielle der neuen von Rousseau an). Fakultative Fächer: französische, englische und italienische Sprache. Beim Unterricht wird auf geistige Anregung und Förderung zur Selbstthätigkeit das Hauptgewicht gelegt. Die abgehenden Seminaristen haben eine Prüfung zu bestehen. — Zur Förderung des Privatfleisses besitzt die Anstalt eine Bibliothek, ein Herbarium und verschiedene Sammlungen. — Die spezielle Berufsbildung wird namentlich im 3. Kurs berücksichtigt; sonst wird von Anfang an auf die methodische Behandlung hingewiesen. Als Uebungsschule dient die Dorfprimarschule. Ein einzelner Seminarist übernimmt den Unterricht, und die andern wohnen demselben bei und beurtheilen ihn unter Leitung des Lehrers der Methodik. Gegenwärtig haben die Zöglinge keine Gelegenheit zu landwirthschaftlicher Beschäftigung. Dauer der Ferien 7 Wochen. — Der Direktor und 5 Lehrer theilen sich in Unterricht, Aufsicht und Disziplin. Der Direktor besorgt überdies das Konvikt und die Oekonomie. Die Lehrer sind zu 32 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Die Kosten der Anstalt werden durch Kostgelder und freiwillige Gaben bestritten. Der Staat leistet keinen Beitrag. Die Wahl der Lehrer und die Aufsicht über die Anstalt sind in die Hand eines siebengliedrigen Vorstandes des Gründurgsvereins gelegt. Das Komite verabreicht Stipendien im Betrage von Fr. 4000 (à 130—250 Fr.), die aber erst nach ½ Jahr zugesprochen werden. Die Stipendiaten verpflichten sich zu 6jährigem Schuldienst in der Schweiz. Die Gehalte der Lehrer betragen Fr. 1500—1700, oder Fr. 700—850 mit freier Station. Der Direktor bezieht nebst freier Station Fr. 1400. Die Gesammtanstalt zählte 1868/69 88 Zöglinge (52 Realschüler und 36 Seminaristen), 1870/71: 104 Zöglinge und zwar 40 Seminaristen (15. 13. 12) aus den Kantonen Aargau, Appenzell, Baselland, Glarus, Graubünden, St. Gallen und Zürich. Die Gesammtkosten betrugen Fr. 31745, durchschnittlich 1 Zögling jährlich Fr. 345—400. Ein Zögling hat ein jährliches Kost- und Unterrichtsgeld von Fr. 385—422 zu bezahlen.

Die freiwilligen Gaben aus verschiedenen Kantonen erreichten die Summe von Fr. 5655. 17)

Luzern.

Schon im Jahre 1465 war die Rede von einem Scholastikus in Beromünster. Im Laufe des 15. Jahrhunderts gab es auch in Luzern Magister, welche im Lesen und Schreiben Unterricht ertheilten. Ein Lehrmeister der Stadt Luzern erhielt eine Amtswohnung, dazu alle Fronfasten 1 Malter Korn und 5 fl. an Geld. In Städten bestanden

Lateinschulen mit klösterlichem Schnitt, besonders von Herrensöhnchen besucht. 1574 wurden die Jesuiten berufen, die überall ihren Einfluss geltend machten und zwei volle Jahrhunderte das Erziehungswesen und die geistige Bildung darniederhielten. Aus dem Jahre 1584 datirt eine der ältesten Schulordnungen der Stadt Luzern. Noch am Ende des 18. Jahrhunderts besassen sehr wenige Gemeinden eigentliche Schulen. Der Unterricht wurde meist in Privatschulen von fahrenden Schulmeistern im Winter ertheilt und beschränkte sich auf Schreiben und Lesen des Geschriebenen. Als Lehrmittel benutzte man alte Briefe und Kopien. Der Erziehungsrath von 1798 forderte obligatorischen Schulbesuch, aber erst derjenige von 1804 regelte das Schulwesen und verordnete, dass jedes Pfarrdorf seine Schule habe. 1812 zählte der Kanton bereits 147 Gemeindeschulen. In dieser Zeit, 1817—1821, wirkte Ed. Pfyffer, der aufrichtige Freund der Schulen und Lehrer, mit grossem Erfolg und Segen fürs Unterrichtswesen. Da er als grösstes Hinderniss den Mangel an tüchtigen Lehrern betrachtete, nahm er sich mit besonderm Eifer der Lehrer und ihrer Bildung an. Das liberale Schulgesetz von 1830 verlangte Konferenzen und eine Staatsprüfung für Lehrer. Der Reformeifer dauerte nur kurze Zeit. 1841 wurden die freisinnigen Schöpfungen der 30er Jahre wieder zu Grabe getragen. Dazu wurden 1844 die Jesuiten zurückberufen. Im Jahre 1848 ergriffen die Liberalen wieder die Zügel und ordneten das gesammte Schulwesen nach einheitlichem Plane. Nach dieser Neugestaltung hatte der Kanton Luzern bald treffliche Bildungsanstalten, praktische Lehrpläne und Lehrmittel. Dula hat sich nicht bloss um das Seminar, sondern um das ganze Erziehungswesen verdient gemacht. — Wie in Freiburg, Zug und St. Gallen, so traten auch in Luzern die reaktionären Bestrebungen der hochkonservativen und ultrakatholischen Partei der freien, zeitgemässen Entwicklung hinderlich in den Weg. Ihre extremen Wortführer Segesser und Fischer stellten im Jahre 1858 Revisionsanträge, die auf den Umsturz der liberalen Institute, des ganzen Erziehungssystems hinzielten. Sie verlangten Vereinfachung des Lehrplans, Beschränkung des Lehrstoffs, Verkürzung der Schulzeit, Aufhebung des Seminars und Abschaffung der Konferenzen. Kam auch ihr Rückschrittsplan nicht zur Ausführung, so war ihnen doch gelungen, die gesunde, zeitgemässe Fortentwicklung zu hemmen.

Das Lehrerseminar des Kantons Luzern.

Historischer Ueberblick. Wie selten ein anderes, so hatte das luzernische Seminar in Bezug auf Lokal, Aenderung der Direktion, Dauer der Kurse, Zahl der Unterrichtsfächer und Lehrkräfte ein wechselvolles Schicksal erfahren. Es ist von Interesse, einen Blick in den Entwicklungsgang dieses ältesten schweizerischen, freilich anfangs temporären, Seminars zu werfen. Wir entnehmen einem Berichte Dula's folgende geschichtliche Notizen. Unter allen Kantonen der Schweiz hatte Luzern zuerst eine Lehrerbildungsanstalt und zwar im Kloster St. Urban. Hier wurde im Jahre 1799 auf Anordnung des helvetischen Direktoriums eine Normalschule errichtet, welche zuerst von Pater Niward Crauer, einem verdienten Schulmann und pädagogischen Schriftsteller, sodann (1801—1806) von Pater U. Viktor Brunner, der das Institut Pestalozzi's besucht hatte, geleittet wurde. Die Lehrkurse dauerten alljährlich 3 Monate und waren besonders für angehende Lehrer bestimmt. Den Zöglingen war das Methodenbuch von N. Crauer vorgeschrieben. Es wurde in Gutlesen, Rechtschreibung, deutscher Sprache, Aufsatz, Erdbeschreibung, Schönschreiben, Singen, Rechnen, praktischer Messkunde, Lehrmethode und Schulhaltungsweise Unterricht ertheilt. (Gleichzeitig 1801 wurde unter Aufsicht von Pfarrer Häfliger ein Lehrerinstitut zu Hochdorf errichtet). Im Jahre 1806 wurde die Schulmeisterschule vom Erziehungsrath nach Ruswil verlegt und als Vorsteher und Oberlehrer Kaplan Heinrich Meyer, der sich in Zürich mit der Lehrweise Zeller's vertraut gemacht hatte, bestimmt. In Ermanglung eines zweckmässigen Lokals wurde eine Tanzlaube als Schulstube gemiethet. Zu obigen Fächern kamen das Lautiren und Buchstabiren, sowohl nach der Zeller'schen, als nach der St. Urbaner Normalmethode, auch Geschichte. Der Kurs dauerte 2 Monate. Die Seminaristen

nahmen Kost und Wohnung in Privathäusern. — Im Jahre 1809 wurde die Anstalt nach Willisau verlegt. Ein Jahr später übernahm Schulmeister Eiholzer die Leitung des Instituts. Nachdem er 2 Kurse abgehalten hatte, beschloss die Regierung auf Verwendung des um das luzernische Schulwesen verdienten Pfarrers Th. Müller, die Anstalt nach Luzern zu verlegen und mit dem Priesterseminar in Verbindung zu bringen. So wurde 1812 Regens Achermann Vorsteher des Instituts. Nach einer Unterbrechung von 2 Jahren fand von 1814 an wieder regelmässig jedes Jahr ein Lehrkurs statt und zwar unabhängig und unter Leitung von Schulinspektor Bell. Auf Anregung Ed. Pfyffers, des muthvollen Beförderers der Volksbildung, erliess der Erziehungsrath im Jahre 1819 das erste Reglement für das Schullehrerseminar, welches die Bedingungen zur Aufnahme, die Einrichtung des Konvikts, den Lehrplan und die Anstellung der Lehrer festsetzte. Zu den genannten Lehrfächern kam noch: Belehrung über merkwürdige Naturereignisse. Zum Direktor wurde Religionslehrer K. Gissler ernannt. Die Kurse dauerten vom August bis November. Einen neuen Aufschwung empfieng das Seminar im Jahre 1821 durch die Anstellung des talentvollen Nikl. Rietschi, welcher sich in Rastatt und bei Girard und Krüsi zum Seminarlehrer gebildet hatte. Voll edler Begeisterung übernahm er die Direktion der Anstalt. Die Organisation blieb dieselbe bis 1830, als ein neues Erziehungsgesetz und mit ihm eine zeitgemässe Umgestaltung des Seminars ins Leben trat. Von nun an mussten die Präparanden, die zuvor ein Jahr eine Musterschule besucht hatten, drei Unterrichtskurse von je 4 Monaten durchmachen. Zwischen je zwei Kursen trat der Kandidat wieder in die Schule und sammelte so für einen folgenden Kurs neue Anregungen zu Fragen und Beobachtungen. Es waren hiefür 8 Musterschulen bezeichnet worden. Zwei andere Monate waren für die Abhaltung zweier Repetitionskurse von je 4 Wochen für bereits angestellte Lehrer bestimmt. Dem Direktor wurden 4 Hülfslehrer beigegeben. Als Lehrfächer waren bezeichnet: Pädagogik und Methodik, Religion, deutsche Sprache, Rechnen, Schweizergeschichte, Geographie, Naturgeschichte, Kalligraphie, Zeichnen, Gesang, Klavier- und Orgelspiel. — In diesem Zeitraum kamen auch die Konferenzen in Gang. Die Lehrer hielten freiwillige Zusammenkünfte, und bald gehörte das luzernische Schulwesen zu den besten der Schweiz. Als im Jahre 1841 die Ultramontanen Herr wurden, brachte die Revision der Verfassung den völligen Umsturz des Bestehenden. Der verdienstvolle Direktor Rietschi wurde nach 20jährigem treuem Dienste entlassen und das Seminar nach St. Urban verlegt, wo ihm Pfarrer Staffelbach zum Vorsteher gegeben wurde. An seiner Seite lehrten zwei Hülfslehrer und 4 Patres des Klosters. Die Bildungszeit sollte 3 Jahre zu je 8 Monaten dauern. Auf dem Lehrplan erschien auch die französische Sprache. Hier wurden die Zöglinge hauptsächlich zu kirchendienstlichen Uebungen angehalten. Das Seminar blieb 6 Jahre in St. Urban. — Der Sonderbundskrieg 1847 hatte eine totale Umgestaltung des Schulwesens zur Folge. Das Lehrerseminar kam in das aufgehobene Kloster Rathhausen und wurde im Jahre 1849 eröffnet. Das reorganisirte, dreikursige Seminar stand nun unter der ausgezeichneten Leitung des rastlos thätigen Dr. Franz Dula, dem 5 Lehrer zur Mitwirkung beigegeben wurden. Dula arbeitete mit Energie für Einführung zweckmässiger Lehrmittel für die Volksschule, zu deren richtiger Anwendung er in seinen „Konferenzblättern“ einen Kommentar lieferte. Durch kräftige Direktion und treues Zusammenwirken der Behörden und Lehrer hob sich die Anstalt zu einer achtungswerthen Stellung. Bei der Behandlung der Lehrgegenstände wurde beständig auf die Praxis Rücksicht genommen. Zu methodischen Uebungen wurde die Schule in Emmen benutzt. Die Zöglinge (deren Zahl sich zwischen 45 und 55 bewegte) hatten an Gartenarbeiten und Turnübungen Theil zu nehmen. Die Anstalt war mit einem Konvikt verbunden und wurde vom Staat mit einem Beitrag von zirka Fr. 14000 unterstützt. — Schon im Jahre 1854 tauchte der Gedanke an eine Lokalveränderung und Verbindung des Seminars mit der Realschule in Luzern auf; da sich aber der Erziehungsrath aus pädagogischen Gründen für die Selbstständigkeit der Anstalt aussprach, und auch der Direktor dem Konviktsystem

gegenüber der Kosthauseinrichtung den Vorzug gab, so blieb's einstweilen beim status quo; doch hieng das Damoklesschwert stets über der Anstalt, die seit Gründung ohne feste Organisation und allezeit auf Wanderung und Flucht begriffen war. Nach einigen Jahren, die dazu benutzt wurden, das Institut anzufeinden, trat Segesser mit seinen Revisionsgedanken hervor. Vor allem, meinte er, müssen „die kastenmässig abschliessenden Lehrerkonferenzen, diese lächerlichen und schädlichen Institute, freien Bildungsvereinen Platz machen“, vor allem auch „die kostspielige, unpopuläre Lehrerfabrik mit dem Konviktleben“, wie er das Seminar nannte, aufgehoben werden. Er fand die Lehrer überfirnisst und durch Seminardressur verschroben. Statt der bisherigen Lehrerbildung empfahl er die Anstellung von Wanderpädagogen, welche abwechselnd an je einer der Mittelschulen einen halbjährigen Kurs der Methodik und Pädagogik für solche Schüler geben, die sich fürs Lehramt tauglich erwiesen. Segesser's Ersparnissplan leuchtete Vielen ein und trug wenigstens dazu bei, dass der Grosse Rath dem Institut den Todesstoss gab. Im September 1867 wurde das Lehrerseminar in Rathhausen auf Antrag des liberalen Regierungsraths als selbstständige Anstalt aufgehoben und mit den Mittelschulen und der kantonalen Realschule in Luzern in Verbindung gebracht und zwar in der Weise, dass der Unterricht für die Lehramtskandidaten, welcher in 4 Jahren durchgeführt werden sollte, für die zwei ersten Jahre an der 3. und 4. Klasse der Bezirksschule oder den zwei untern Klassen der Realschule, für die zwei spätern Jahre durch eine pädagogische Abtheilung an der obern Klasse der Realschule in Verbindung mit einer Musterschule ertheilt werden sollte. Für den Unterricht in der Pädagogik wurde ein Lehrer (Fries) mit einem Jahrgehalte von 2500—2800 Fr. angestellt. Für den übrigen Unterricht der pädagogischen Abtheilung wurden die Lehrer der höhern Lehranstalt zugezogen. — Dieser unerwartete Beschluss machte auf die pädagogischen Kreise der Schweiz grosse Sensation. Zur Ehre des Erziehungsraths muss hier bemerkt werden, dass die Majorität desselben der Aufhebung des Seminars mit aller Kraft entgegentrat. Auch die Lehrerschaft hatte sich in motivirter Eingabe für Beibehaltung des Seminars als selbstständige Anstalt ausgesprochen. Herr Direktor Dula, der in besonderer Schrift „Zur Revision des Erziehungsgesetzes“ gegen die Verquickung des Seminars und der Industrieschule, gegen die Idee „eines ambulanten Pädagogen in spe“, — hingegen für eine würdigere Stellung der Lehrer, für Aufbesserung der Gehalte, für zeitgemässe, gesteigerte Bildung der Lehrer durch Erweiterung des Seminars auf 4 Jahreskurse als die Grundbedingungen zur Hebung der Volksschule mannhaft kämpfte, erhielt einen ehrenvollen Ruf an das aargauische Seminar und gab seine Demission ein. — Noch bevor das Probejahr des pädagogischen Kurses zu Ende war, beschloss der Grosse Rath (1868) die Verlegung desselben nach Hitzkirch in Verbindung mit einer erweiterten Bezirksschule.

Gegenwärtige Organisation. Das Seminar ist so in der Art mit einer vierklassigen Mittelschule verbunden, dass die zwei obern Klassen zugleich die zwei untern des Seminars bilden. Zu diesem Zwecke wurde das geräumige und schöngelegene Ritterhaus in Hitzkirch zweckmässig eingerichtet und die Anstalt im Oktober 1868 unter der Direktion von Pfarrer Stutz eröffnet. — Der Seminarunterricht wird in 4 Jahreskursen ertheilt. Die zwei obern Kurse des Seminars sind ausschliesslich der speziellen Berufsbildung gewidmet. Das Seminar hat die doppelte Bestimmung, einerseits zum Lehramt geeignete und gehörig vorbereitete Jünglinge zu Lehrern der Volksschule zu befähigen, anderseits bereits angestellte Lehrer fortzubilden. Die Anstalt ist eine staatliche, katholische; sie ist vorzugsweise zur Bildung von Lehrern bestimmt. Lehrerinnen bedürfen zum Eintritt einer speziellen Erlaubniss der Behörden. Eintretende Zöglinge müssen das 14. Altersjahr zurückgelegt und wenigstens einen zweijährigen Kurs einer Bezirksschule durchgemacht haben. Die Aufnahme ist nur für die weniger befähigten eine probeweise. Nach 2—3 Monaten wird definitiv entschieden. Die Unterrichtsgegenstände sind: Religion (2. 2. 3. [Stundenvertheilung nach den frühern drei Klassen), Pädagogik (— — 4.), Methodik (— — 5.), deutsche Sprache

(4. 4. 4.), französische Sprache (4. 4. 1.), Rechnen und Buchführung (2. 2. 2.), Algebra (3. 3. 1.), Geometrie (3. 3. 1.). Physik (— 3. —), Chemie (— — 2.), technisches Zeichnen (2. 2. 1.), Geschichte (2. 2. 3.), Geographie (2. 2. 1.), Naturgeschichte (2. 2. 3.), Freihandzeichnen (2. 2. —), Schönschreiben (2. — 1.), Gesang (2. 2. 2.). Total 32. 33. 34 Stunden. Ferner Turnen (4) und fakultativ für die obere Klasse: Violinspiel (2), Klavier- und Orgelspiel (2). In manchen Fächern wurden die zwei untern Klassen zusammengezogen. — Zur Förderung der Unterrichtszwecke besitzt die Anstalt eine Bibliothek, eine mineralogische Sammlung und physikalische und chemische Apparate. Die Ortsschule ist zugleich Uebungsschule und ihr Lehrer Musterlehrer. Zuerst wohnen die Zöglinge beobachtend bei, und nachher betheiligen sie sich aktiv beim Unterrichtsgeschäfte. — Obschon das Seminar auf dem Lande sich befindet, werden landwirthschaftliche Arbeiten nur in geringem Maasse betrieben. Für Pflege von Obstbäumen besitzt die Anstalt eine eigene Baumschule. — Zur Zeit besteht hier die Kosthauseinrichtung, die bisher noch zu keinen Klagen Anlass geboten hat. Die sämmtlichen Ferien dauern 9 Wochen. — Für das Seminar und die Mittelschule sind angestellt: ein Direktor, 2 Haupt- und 3 Hülfslehrer. Der Direktor ist zu 18, die Hauptlehrer zu 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Der Direktor bezieht Fr. 2500, der erste Lehrer Fr. 2000, beide mit freier Wohnung. Die übrigen Lehrer erhalten Fr. 1500—2200. Der Musterlehrer erhält vom Staat eine Zulage von Fr. 200. Die Gesammtbesoldung beträgt Fr. 10300. Die Lehrer werden vom Erziehungsrath und Regierungsrath auf 4 Jahre gewählt. Dem Direktor liegt auch ob, die Prüfungen und Konferenzen zu leiten und dem Erziehungsrath Bericht zu erstatten. Dem Lehrerkonvent steht die Berathung über den Lehrplan, die Aufnahme der Zöglinge, die Zeugnissertheilung und das Vorschlagsrecht über Vertheilung der Stipendien zu. Im Schuljahr 1868/69 zählte die Anstalt in den 2 untern Klassen der Bezirksschule 28 Schüler, in den 2 obern Klassen derselben 31 Schüler und Lehrerzöglinge und in der obern Lehrerseminarklasse 17 Seminaristen. Die Aufsicht übt der Erziehungsrath durch die Volksschuldirektion. Die Kosten der Gesammtanstalt betragen bloss Fr. 12250. Fr. 2000 leistet der Bezirk; das übrige wird vom Staat bestritten. Die durchschnittlichen Unterrichtskosten eines Zöglings betrugen Fr. 161. Der Unterricht ist für die Lehrerzöglinge unentgeldlich. Sie bezahlen für Kost und Logis in Privathäusern Fr. 7—8 per Woche. Talentvolle Zöglinge geniessen vom Staat eine Unterstützung für 3 Jahre von jährlich Fr. 50—300 (in Summa Fr. 5000). Dafür haben sie 5 Jahre im Kanton Schule zu halten. 18)

Aspiranten müssen sich einer Konkursprüfung unterziehen. Die erste Anstellung geschieht auf ein Probejahr oder auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Bewerbern von Bezirksschulen werden ebenfalls Stipendien verabfolgt. Die Prüfung derselben erstreckt sich wesentlich über die gleichen Fächer, doch mit gesteigerten Anforderungen. Durch das Gesetz ist für eine Verbindung der Lehrer gesorgt, welche im Wesentlichen der bernischen und zürcherischen Schulsynode und den aargauischen und thurgauischen Kantonalkonferenzen gleichkommt. Sie wirkte bisher auf die Lehrerschaft und den Gang des Erziehungswesens fördernd.

Zur Hebung der Arbeitsschulen wurden schon einige Uebungskurse für zweckmässige Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Arbeiten abgehalten. Die Anmeldenden mussten in den wichtigsten Handarbeiten bewandert sein; die Kurstheilnehmerinnen wurden vom Staate unterstützt.

Neuenburg.

Neuenburg, der jüngste der schweizerischen Kantone, war bis in die neuere Zeit ohne jegliche Anstalt zur Bildung seiner Lehrer. Wenn das Schulwesen gleichwohl einen erfreulichen Aufschwung genommen, so hatte er dies vornehmlich der Hebung der Industrie, theilweise aber auch dem wohlthätigen Einfluss Preussens, das bekanntlich im Schulwesen rühmlich vorangieng, zu verdanken. In den ersten Dezennien unseres

Jahrhunderts hielten einzelne tüchtige Landschullehrer kleine Institute zur Vorbereitung von Schulkandidaten. Andere hatten ihre Bildung bei Girard in Freiburg erhalten. Unter den Männern, welche früher der Lehrerbildung die besten Dienste erwiesen haben, werden insbesondere die Herren Pfarrer Andrie in Locle, Pfarrer Gindraux in Fontaines und J. H. Claudon in Colombier genannt. Die Lehrerinnen besuchten mit gutem Erfolg die Privatschule der Frl. Müller in Neuchâtel. Später bildeten sich die Lehrer öfters an den höhern Lehranstalten des Kantons. Für pädagogische Anregung wurden 1832 in Ermangelung von Spezialkursen in Neuenburg Lehrerkonferenzen abgehalten, die mehrere Tage dauerten. In diesen Konferenzen, die sich später wiederholten, wurden verschiedene pädagogische Gegenstände behandelt, Lehrübungen und auch Repetitionen einzelner Unterrichtszweige vorgenommen. — Nach dem neuen Schulgesetz müssen alle Lehrer brevetirt sein. Das Examen zur Erlangung eines Diploms erstreckt sich über Pädagogik, Religion, Muttersprache, Mathematik, Real- und Kunstfächer, Verfassungslehre und Schulgesetzgebung. Lehramtskandidaten, die ein Zeugniss dritten Grades erhalten, müssen sich nach 2 Jahren abermals einer Prüfung unterziehen. Bis zum Jahr 1848 war hier das Unterrichtswesen Sache der Gemeinden. Dann aber entwickelte Humbert, der an die Spitze des Erziehungswesens gestellt wurde, auf diesem Gebiete schöpferische Thätigkeit. Ein neues Gesetz sorgte für sachverständige Inspektion und bessere Besoldung. Gegenwärtig haben sich sämmtliche Lehrer des Kantons zu einer pädagogischen Gesellschaft vereinigt. Man rühmt an den jetzigen Lehrern das Streben nach Fortbildung.

Der Kanton besitzt gegenwärtig kein selbstständiges kantonales Lehrerseminar; dagegen giebt es doch drei Anstalten, an denen sich Lehrer und Lehrerinnen für ihr Lehramt vorbereiten können.

1. Die pädagogische Sektion der Akademie in Neuchâtel.

Die Akademie wurde 1866 neu organisirt. Sie umfasst nebst einem Gymnasium und der literarischen, scientifischen und juridischen Fakultät auch eine pädagogische Sektion als integrirenden Theil. Die pädagogische Abtheilung wurde im April 1867 eröffnet und hat sich seither entwickelt und vervollständigt. An dieser Anstalt erhalten nun die Lehrer der Primarschulen ihre Ausbildung, da die Finanzverhältnisse des Staates es nicht gestatten, ein eigenes, selbständiges Seminar zu errichten. Aller Unterricht wird in französischer Sprache ertheilt; doch ist auch die deutsche Sprache unter die Lehrfächer aufgenommen. Die Anstalt hat keinen konfessionellen Charakter. — Die regelmässige Dauer der Kurse beträgt 2 Jahre. Der Unterricht umfasst: Pädagogik und Didaktik (mit 2 wöchentlichen Stunden), Geschichte der Pädagogik (2), französische Grammatik und Orthographie (3), Lesen und Satzanalyse (2), Stilübung und mündlicher Vortrag (1), Geschichte der französischen Literatur (2), Schreiben (1), Elementar-Mathematik (3. 2.), Allgemeine Geographie (2. 1.), Allgemeine und schweizerische Geschichte (3), Belehrungen über die Rechte und Pflichten der Bürger (1), Physik und Elementar-Chemie (1), Elemente der Naturgeschichte (2), Linearzeichnen (2), Kunstzeichnen (2), Gesang (3), Instrumentalmusik (2), Gymnastik (2), deutsche Sprache (4), Pädagogische Exercitien in der Primarschule (2. Kurs: 4 St.). Somit hat der 1. Kurs 39, der 2. 41 wöchentliche Lehrstunden. Alle Fächer sind obligatorisch, mit Ausnahme des Deutschen und des Instrumentalunterrichts. Die jährlichen Ferien dauern insgesammt 10 Wochen. — Hilfsquellen zur Bildung finden die Zöglinge der pädagogischen Sektion auch in der unentgeltlichen Benutzung der öffentlichen Bibliothek, sowie des naturhistorischen und ethnographischen Museums der Stadt Neuenburg. — Die Bedingungen für die Aufnahme sind: das zurückgelegte 15. Altersjahr, der Besitz von Vorkenntnissen, die in einer Industrieschule oder in obern Klassen der Primarschule erworben werden. Die Aufnahme ist von Anfang an definitiv. Neben den regelmässigen Zöglingen wird der Eintritt in die pädagogische Anstalt auch Externen oder Hospitanten gestattet. Es sind dies meist Lehrer der deutschen Schweiz, welche das Seminar ab-

solvirt haben und sich auf das Sekundarlehrerexamen vorbereiten. Eine eigene Musterschule besteht hier nicht. Zur Vornahme pädagogischer Uebungen dienen die Stadtschulen von Neuenburg. Diese Exercitien geschehen unter Leitung des Direktors und eines Professors der pädagogischen Sektion. Ausser diesen Lehrübungen werden in den meisten Fächern praktische Anwendungen gemacht. — Nach Beendigung des Kurses erhalten die Eleven Fähigkeitszeugnisse, welche bei Zulassung zur Lehramtsprüfung gefordert werden. — Zu landwirthschaftlichen Arbeiten findet sich keine Gelegenheit dar. Es sei dies auch kein Bedürfniss, indem die Lehrer des Kantons selten in den Fall kommen, die Landwirthschaft zu betreiben. Der Rektor der Akademie ist zugleich Direktor der pädagogischen Abtheilung. Den Unterricht an dieser Sektion ertheilen 11 Professoren (darunter A. Humbert, der gegenwärtige Rektor, und Alex. Daguet). Nur die vier Professoren der Pädagogik, Mathematik, Musik und der Gymnastik gehören ausschliesslich der pädagogischen Sektion an. Da die Anstalt eine kantonale ist, so werden die Professoren vom Staatsrath auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Ihre Besoldung beträgt Fr. 150 für jede wöchentliche Lehrstunde. Die pädagogische Abtheilung zählte im Schuljahr 1868/69 19 regelmässige Zöglinge, wovon 9 im ersten und 10 im zweiten Kurs, 13 Neuenburger und 6 Kantonsfremde; ferner 36 Hospitanten aus 11 verschiedenen deutschen Kantonen und 3 Externe; Total 58. Die Oberaufsicht über die pädagogische Sektion übt der Staatsrath durch das Departement des Unterrichts. Dem Direktor und dem Professoren-Konvent liegt die Sorge über Disziplin, Promotion und Ausstellung des Diploms ob. — Die pädagogische Abtheilung hat kein eigenes Budget. Die Totalausgaben für die Akademie betragen Fr. 55,500, wovon circa 1/5 auf die pädagogische Sektion fällt. Die Hälfte der Ausgaben bestreitet der Staat. Die Zöglinge der pädagogischen Sektion zahlen ein jährliches Schulgeld von Fr. 30. Der Preis einer bürgerlichen Pension ist mindestens Fr. 600. Unbemittelten und fleissigen Zöglingen wird das Schulgeld erlassen. Ueberdies werden denselben halbe oder ganze Stipendien (Fr. 200, 400) verliehen. An dieser Abtheilung sind ferner 6 Freiplätze. Lehrer, die solche Unterstützungen geniessen, werden später angehalten, während 2 Jahren dem Kanton Neuenburg als Primarlehrer zu dienen. — Nach bisherigen Erfahrungen erweise sich die eingeführte Verbindung mit der Akademie, auch die Verlegung in die Stadt und die Einführung des Kosthaussystems als vortheilhaft und zweckmässig. Das Zusammenleben mit den Studenten sei für die Lehramtskandidaten förderlich.

Zur Bildung von Sekundarlehrern besitzt der Kanton keine spezielle Anstalt. Die Industrieschulen erhalten ihre Lehrer meist vom eidgenössischen Polytechnikum oder von der Akademie. — Die Lehrerinnen der weiblichen Arbeitsschule machen ihre Studien besonders an den Sekundarschulen. Sie müssen ein mündliches Examen über Haushaltungskunde und ein praktisches über weibliche Arbeiten ablegen. Das letztere wird von einem Damen-Komite abgenommen. 19)

2. Die Privat-Normalschule in Grandchamp bei Boudry.

Diese Privat-Normalschule, unabhängig vom Staat, unter der Form eines Seminars oder Pensionats eingerichtet, wurde im Oktober 1866 eröffnet. Gegenwärtig steht sie unter der Direktion des Herrn J. Paroz, dem das Institut gehört. Diese Anstalt stellt sich die Aufgabe, evangelische Lehrer heranzubilden und an der Entwicklung der Schule nach den in der Pädagogik geltenden pestalozzischen Prinzipien zu arbeiten. Die Kosten werden durch die Pensionen der Zöglinge (per Jahr Fr. 550) und durch freiwillige Beiträge gedeckt. Ein Komite verleiht armen Zöglingen Stipendien. Das Institut ist unabhängig von andern Lehranstalten und dient einzig dem Zweck der Lehrerbildung. Doch werden, sofern der Raum es gestattet, auch junge Leute aufgenommen, die einen andern Beruf erlernen wollen. Es ist denselben eine Musterschule mit besonderem Lehrer beigegeben, worin die Lehrerzöglinge im praktischen Schulhalten sich üben können. Die Zöglinge erhalten ihre Kost in der Anstalt. Das Internat

ist für alle obligatorisch, ausgenommen für diejenigen, deren Eltern in der Umgebung wohnen. Die Direktion sei nie in den Fall gekommen, die Einrichtung des Konvikts und die Wahl einer isolirten Lage bereuen zu müssen. Die im Institut gemachte Erfahrung habe bewiesen, dass das Werk der Erziehung bei Internen besser anschlage, als bei Externen. Die Anstalt befindet sich auf dem Lande, entfernt von allem, was die Zöglinge in ihren Studien stören könnte, doch in der Nähe bevölkerter Ortschaften. Die Lokale sind bequem und geräumig. Das Landgut bietet Gelegenheit zu nützlicher Beschäftigung und zu angenehmer freier Bewegung. Die Zöglinge verrichten auch häusliche Arbeiten und bebauen einen Garten und einen Weinberg. Der Unterrichtskurs dauert mindestens 2 Jahre; weniger begabte Zöglinge bleiben 1--2 Semester länger. Die Aufzunehmenden müssen wenigstens 15 Jahre alt sein und eine Eintrittsprüfung ablegen, in der sie über den Besitz einer guten Primarschulbildung sich ausweisen müssen. Bisweilen werden intelligente und lernbegierige Jünglinge auch mit geringern Vorkenntnissen zugelassen. Die meisten Zöglinge kommen aus den Primar- und Industrieschulen. Die definitive Aufnahme erfolgt erst nach einer Probezeit von 3 Monaten. — Der Unterricht erstreckt sich auf folgende Lehrzweige: Religion (2 St.), französische Sprache (8), deutsche Sprache (2), Arithmetik (4), Geometrie (2), Algebra (1), Naturgeschichte und Physik (2), Geschichte (2), Geographie (2), Verfassungskunde (1), Buchhaltuug (1), Gesang (2), Violinspiel (2), Schreiben (2), Zeichnen (2), Pädagogik (3), Gymnastik (2), Gartenarbeit (6), Klavierspiel (2). Letzteres ist ein fakultatives Lehrfach. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Unterricht in französischer Sprache und Religion gewidmet. Zum Zweck religiöser Uebung ist ein Hausgottesdienst eingerichtet. In jedem Zweige werden die Zöglinge so weit geführt, dass sie das Staatsexamen in Neuenburg und Bern befriedigend bestehen können; überhaupt soll die Anstalt auf der Höhe anderer schweizerischer Seminarien stehen. — Die Anstalt hat eine Bibliothek und ein Lesekabinet mit verschiedenen Zeitschriften. Die jährlichen Ferien dauern circa 7 Wochen. Das Lehrerpersonal besteht aus einem Direktor, einem Ober- und einem Unterlehrer und mehreren Hilfslehrern. Der Direktor hat die Leitung des Unterrichts und der Disziplin und besorgt die Oekonomie. Eine wöchentliche Konferenz vereinigt die Lehrer, um mit dem Direktor pädagogische Angelegenheiten zu besprechen. Dem Direktor sind wöchentlich 18—22, dem Hauptlehrer 25—28, dem Unterlehrer 15—25 Unterrichtsstunden zugetheilt. Die Lehrer werden auf Vorschlag des Direktors vom Komite auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Besoldungen bewegen sich zwischen Fr. 600 bis 1100 mit freier Beköstigung. Wohnt der Hauptlehrer ausser dem Konvikte, so erhält er eine Vergütung von Fr. 500. Derselbe hat das Recht, vier Pensionäre der Musterschule (zu Fr. 700) bei sich aufzunehmen, was sein Einkommen um circa Fr. 1200 vermehrt. Der Direktor erhält Fr. 1200 und freie Station für sich und seine Familie. Im Jahre 1868/69 zählten die zwei Klassen 30 Zöglinge: 17 Neuenburger, 10 aus den Kantonen Waadt, Bern und Basel und 3 Ausländer. Im gleichen Jahre stieg die tägliche Ausgabe für einen Zögling auf 132 Ct. (zu gleichen Theilen auf die Kost und den Unterricht). Ein Zögling kostet die Anstalt circa Fr. 600. Ein Lehrerzögling zahlt Fr. 550. Bei armen Zöglingen tritt eine Ermässigung des Kostgeldes ein; für die übrigen steht der Pensionspreis auf Fr. 700. Die Stipendien, die das Komite bewilligt, betragen je nach Umständen im Ganzen Fr. 500—2500 per Jahr. Die Stipendien werden bedingungslos ertheilt, und die Zöglinge sind bei ihrem Austritt von jeder Verpflichtung frei.

Im Schuljahr 1868/69 betrugen die Einnahmen Fr. 28,700 (Pension der Zöglinge Fr. 17,200, Stipendien Fr. 3200, Subsidien an die Zöglinge Fr. 5800, freie Gaben Fr. 2200 etc.), die Ausgaben Fr. 26,800 (Nahrung Fr. 14,300, Gehalte Fr. 5200, Dienstlöhne Fr. 800, Pachtzins Fr. 2500).

3. Die Töchtersekundarschule (des Ferreaux) in Neuenburg.

Diese im Jahre 1850 von der Gemeinde gegründete höhere Töchterschule wurde 1860 reorganisirt und der obersten Klasse eine solche Einrichtung gegeben, dass sie neben dem allgemeinen Bildungszweck zugleich der Ausbildung von Lehrerinnen dienen konnte. Die Kosten (über Fr. 6000) trägt die Gemeinde. Die Anstalt ist ohne Konvikt. Die Eintretenden stehen gewöhnlich im 16. oder 17. Altersjahr. Der Unterricht wird in französischer Sprache ertheilt. Sämmtliche Unterrichtsfächer sind fakultativ. Es sind folgende: Kirchengeschichte (1 St.), Pädagogik (2), Rechnen (2), französische Sprache und Literatur (8), Geographie (3), Geschichte, allgemeine und schweizerische (3), Naturgeschichte (2), Hauswirthschaft (1), Gesang (1), Zeichnen (2), Deutsch (3), Englisch (2), Italienisch (2). — Zur Unterstützung der Studien besitzt die Anstalt eine Bibliothek. Sämmtliche Ferien dauern 10 Wochen.

Da die Zahl der Lehramtskandidatinnen klein ist, so hat sie keine eigene Musterschule; die Lehrerinnenzöglinge üben sich im praktischen Schulhalten, indem sie in den untern Klassen der Töchterschule Unterricht zu geben haben.

Die Gesammtzahl der Zöglinge betrug 1868/69 67. Hievon nahmen 24 am Unterricht in der Pädagogik Theil (1870/71 sind es von 60 Zöglingen 31). Den Unterricht an dieser Klasse ertheilen 11 Lehrer (meist Professoren anderer Lehranstalten) und 2 Lehrerinnen. Die Lehrer werden von der Schulkommissionen auf unbestimmle Zeit gewählt. Die Direktion der ganzen Anstalt ist in die Hand des Hrn. Alph. Petitpierre gelegt. Aufseherin und Lehrerin der Töchterschule ist gegenwärtig Frl. El. Racine. Sie bezieht einen Gehalt von Fr. 1800. Die wöchentliche Lehrstunde der Professoren wird mit Fr. 75—120 honorirt. Eben liegt ein Projektsgesetz beim Grossen Rath in Berathung, nach welchem die Lehrerinnen nach 30jährigem Schuldienst das Besoldungsmaximum und später einen Ruhegehalt erhalten sollen. Die wenigen nicht brevetirten Anstaltszöglinge werden gewöhnlich für Kleinkinderschulen verwendet. — Zöglinge, die allen Unterricht geniessen, haben vierteljährlich Fr. 32 Schulgeld zu entrichten. — Die Oberleitung übt die Erziehungsdirektion.

Schaffhausen.

Im Erziehungswesen nimmt dieser Kanton gegenwärtig eine ehrenvolle Stellung ein. In Hinsicht auf die höheren Lehranstalten war Schaffhausen längst den andern Kantonen vorangegangen. Sein Gymnasium, eines der ältesten der Schweiz, wurde stets zeitgemäss eingerichtet, erweitert und wohlausgestattet. Sowohl die zweckentsprechende Organisation, als auch manche ausgezeichnete Lehrer erwarben dem Gymnasium wohlverdienten Ruf. Auch das Volksschulwesen gedieh schon zur Zeit der Reformation unter der Pflege eifriger Geistlicher wohl. Im 18. Jahrhundert fiel es wieder in Schlendrian und Stagnation. „Der Schulmeister war zuvor entweder Knecht in der Stadt gewesen und hatte dort Lesen, Buchstabiren, Schreiben, wohl auch die 4 Species nothdürftig erlernt, dazu die Kirchenmelodien sich angeeignet, oder er hatte in fremden Kriegsdiensten gestanden. Leute der letzteren Art zogen freilich insgemein den Nachtwächterposten im Dorfe der Lehrstelle vor. Die Schulmeister hatten die Gemeinden jährlich um Bestätigung zu bitten.“ Zur Zeit der Helvetik und Mediation trat zwar eine Umkehr zum Bessern ein; auch hatte da schon jedes Dorf seine eigene Schule, doch mangelte dem Volk der Sinn für Schulverbesserung, und auch der Regierung fehlte die nöthige Thatkraft und Entschiedenheit zur Ausführung guter Projekte. Selbst den Pfarrern dieses Zeitraumes wird nicht nachgerühmt, dass sie Vieles zur Hebung der Schulen beigetragen hätten. Einen wohlthätigen Einfluss übte im Anfange dieses Jahrhunderts J. Georg Müller durch seinen Eifer für Beförderung der Bildung. Vor dem Jahre 1827 entbehrte der Kanton jedes Versuchs zu einem regelmässigen Schullehrerunterricht. Das Bedürfniss eines solchen wurde wohl von Zeit zu Zeit gefühlt und ausgesprochen, aber bisher ohne Erfolg. Nur wenige Pfarrer und Schulinspektoren liessen es sich angelegen sein, die Lehrer für ihren Beruf besser vorzubereiten. Einzelne Schul-

kandidaten begaben sich wohl auch zu diesem Zweck zu einem deutschen Profisoren in die Stadt. Diese Zeit brachte dem Kanton eine neue Verfassung und mit ihr die Regelung und Neubelebung des Schulwesens. Im Jahre 1827 errichtete die Behörde eine Art *Schullehrerseminar* in Schaffhausen, das bis 1851 bestand. Dasselbe war mit einer Musterschule verbunden, in welcher die Schulaspiranten, deren die Anstalt circa 15 zählte, ihre praktischen Uebungen machten. Den Unterricht besorgte ein Hauptlehrer und 3 Hilfslehrer. Die Lehrkurse dauerten anfangs 2, später 3 Sommer, je 20 Wochen. Vorsteher des Seminars und Oberlehrer der Musterschule war während der ganzen Dauer des Bestehens der Anstalt Herr Balthasar Lang von Schaffhausen († 1853), der sich in Esslingen zum Seminarlehrer herangebildet hatte. Den Fortschritt im Schulwesen verdankt der Kanton wohl grösstentheils diesem Seminar und der wackern Leitung des Vorstehers. Aus diesem Seminar giengen manche wackere Elementarlehrer hervor, die Tüchtiges in ihren Schulen leisteten. Namentlich gelang es der Anstalt, ihren Zöglingen Liebe und Treue zum Beruf, Eifer für Fortbildung und die Gabe zu geschickter Behandlung des Unterrichts zu wecken. — Einzelne Lehrer bildeten sich während dieser Zeit auch auf auswärtigen Seminarien, wie Esslingen, Karlsruhe, Kreuzlingen und Beuggen zu Lehrern aus. Das im Jahre 1851 in Kraft getretene Schulgesetz hob das Seminar mit Musterschule auf, indem einerseits die Unterhaltung eines eigenen Seminars für den kleinen Kanton zu kostspielig erschien, anderseits aber die Ansicht sich geltend machte, dass es für die Lehrer vortheilhafter sei, wenn sie ihre Bildung nicht ausschliesslich innerhalb der engen Grenzen des Kantons empfiengen, sondern genöthigt seien, sich auch auswärts umzusehen. Die Wahl des Seminars wurde den Lehramtsbeflissenen freigelassen, indem man dafür hielt, dass es nicht angemessen sei, hierin bindende Vorschriften zu geben. Als Sporn für den Eifer und zur Unterstützung von unbemittelten Aspiranten, die ein Seminar besuchen wollten, sollten die Stipendien dienen, deren 6 à Fr. 110 jährlich aus Staatsmitteln ausgesetzt wurden. Ein solches Stipendium wurde auf 2 Jahre zugesichert. Die Bewilligung derselben wird an den Nachweis der Befähigung und des Fleisses geknüpft. Zu dem Zwecke wird für die Petenten eine Maturitätsprüfung angeordnet. Diese erstreckt sich auf alle in einer Realschule gelehrten Fächer, in welchen der Schulpräparand genügend bewandert sein muss. Als Vorbereitungsanstalten für künftige Seminaristen dienen theils die auf einen dreijährigen Kurs angelegten Realschulen, theils die Realabtheilung des Gymnasiums. Realschülern, welche sich dem Lehrerstande widmen wollen, wird das Schulgeld gänzlich oder theilweise erlassen. Hospitirenden Lehramtskandidaten am Gymnasium wird das Unterrichtsgeld nachgelassen; ebenso werden für solche 3 Stipendien à Fr. 85 ausgesetzt. — Sind die Zeugnisse der Seminaristen ungenügend, so kann der Erziehungsrath den Genuss des Stipendiums suspendiren und aufheben. — Für die Heranbildung von Elementarlehrern wurde im Jahre 1855 eine Verordnung erlassen. Es soll denselben Gelegenheit gegeben werden, die für diesen Zweck erforderliche Befähigung nach Beendigung des obligatorischen Lehrkurses der Realschule durch einen weitern zweijährigen Besuch dieser Anstalt zu erlangen. Diese beiden Jahre sollen zur Verarbeitung, Befestigung und tiefern Begründung der bereits erworbenen Kenntnisse verwendet werden. Am Ende des dreijährigen Lehrkurses der Realschule findet die Maturitätsprüfung und mit Ablauf des Uebungskurses die Schlussprüfung der Lehrerzöglinge statt. Jene, welche dieselbe mit gutem Erfolg bestanden haben, sind zur provisorischen Anstellung an untern oder mittlern Elementarkursen befähigt. — Die Bewerber um eine Lehrstelle müssen eine Konkursprüfung bestehen. Wer nur als bedingt lehrfähig erklärt wird, kann nur auf Unterlehrerstellen aspiriren. Definitive Anstellung erhalten nur solche Lehrer, welche bereits 2 Jahre unterrichtet haben. Mädchenschulen können auch Lehrerinnen übertragen werden. — Wer einen andern Beruf ergreift, hat die Stipendien zurückzuerstatten. — Bedeutende Missstimmung unter den Lehrern erweckte die Einführung der periodischen Wahlen. — Zum Behufe der Fortbildung wurden hier längst obligatorische Konferenzen angeordnet. Ihr Zweck soll

durch Austausch von Erfahrungen, durch Vorträge und Arbeiten über pädagogische Fragen erreicht werden. Alljährlich vereinigen sich die Lehrer zu einer freien Kantonal-Lehrerkonferenz. Zur Weckung und Förderung des Wetteifers und Bearbeitung pädagogischer Fragen wurde beschlossen, alljährlich eine Preisaufgabe zu freier Konkurrenz auszuschreiben. Es wurde hiefür ein Kredit von Fr. 100 bewilligt. Im Jahre 1868 fand hier ein Gesangbildungskurs statt, und 1869 wurde auf Anordnung des Erziehungsrathes und unter der bewährten Leitung Kettiger's ein Instruktionskurs für Arbeitslehrerinnen abgehalten, um eine Förderung der Arbeitsschule anzubahnen. Alle diese Bemühungen für zeitgemässen Fortschritt für Heranbildung einer strebsamen, arbeitsfreudigen Lehrerschaft und die Verbesserung der materiellen Stellung der Lehrer berechtigen zu den besten Hoffnungen für das schaffhausische Schulwesen. 20)

Schwyz.

Die älteste Bildungsanstalt des Kantons war die Latein- und Klosterschule in Einsiedeln. Im 15. Jahrhundert lehrte in Schwyz Schulmeister Rupp, der eine Biographie von Meinrad verfasste. Im 17. Jahrhundert hatten mehrere Dörfer ihre Schulen und Schulmeister. 1656 ward in Schwyz J. Molitor als Schulmeister angestellt. Sein Wochenlohn betrug 1 Krone sammt Wohnung und Holz. Im 18. Jahrhundert leistete der eifrige und bildungsfreundliche Pfarrer Isidor Moser in Einsiedeln dem Kanton wesentliche Dienste. Er verfasste neue Schulbücher und eine „Anleitung zur Verbesserung der Schulen“ (1775). Nur an wenigen Schulstellen waren weltliche Lehrer angestellt. Die Lehrer waren zugleich Organisten und Küster. Waldbruder Steiger unterrichtete viele Jahre zur Winterszeit in seiner Kapelle eine grosse Zahl von Kindern. Während der Zeit der helvetischen Regierung geschah für's Schulwesen wenig, in der Zeit der Mediationsverfassung nichts, und auch in der Epoche der Restauration harrte die Schulerziehung umsonst einer Weckung und kräftigen Leitung. Bis 1833 kümmerte sich der Staat nicht um die Schulen; erst dann nahm sich die oberste Behörde der Erziehungssache an und schuf einen Erziehungsrath, eine regelmässige Inspektion und eine Organisation der Schulen. Im Jahre 1836 zogen die Jesuiten ein und in ihrem Gefolge der weibliche Orden der Ursulinerinnen und der Lehrschwestern. Die Jesuiten wirkten reaktionär und erwiesen sich als Feinde des neuen Schulwesens. Im Jahre 1844 wurde von Schulinspektor Rüttimann und P. Gall Morell im Kloster Einsiedeln der erste Schulmeisterkurs abgehalten. Das Kloster gewährte freie Beköstigung. Das Jahr 1848 brachte eine liberale Schulorganisation. Demgemäss haben die Primarlehrer vor ihrer Anstellung ein Patent zu erwerben. Dieses Lehrpatent erklärt den Inhaber entweder als tüchtig für 4—6 Jahre, oder als wahlfähig für 1—3 Jahre. Mit dieser Prüfung ist eine besondere Kommission betraut. Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche. Bei der schriftlichen Prüfung wird gefordert: die Bearbeitung eines Themas aus der Pädagogik und der Methodik, ferner ein freier Aufsatz, endlich eine Rechnung. Die mündliche Prüfung umfasst sämmtliche Lehrgegenstände, welche in der Volksschule vorgetragen werden. Zum Zwecke der Fortbildung wurden Bezirks- und Kantonalkonferenzen angeordnet. Eine der bedeutsamsten und erfolgreichsten Schöpfungen auf diesem Gebiete ist

I. Das schwyzerisshe Lehrerseminar in Rickenbach bei Schwyz.

Den ersten Anstoss zur Stiftung desselben gab der edle Oberstlieutenant A. Jütz. Er war von der Nothwendigkeit einer guten Volksschule so sehr durchdrungen, dass er (1841) den hochherzigen Entschluss fasste, sein bedeutendes verfügbares Vermögen, das bis 1852 mit den Zinsen auf Fr. 78,500 anwuchs, für die Volksbildung des Heimatkantons zu vergaben. Nach des Testators letztwilliger Verfügung war das Legat dazu bestimmt, das schwyzerische Volksschulwesen in der Weise zu heben, dass jungen Leuten, die sich dem Lehrerberufe widmen wollen, die Mittel zu ihrer Ausbildung an

die Hand gegeben und später auch den verdientesten Lehrern Gehaltszulagen ertheilt werden sollten. Da er den damaligen schwyzerischen Behörden nicht zutraute, dass sie das Vermächtniss nach seiner Absicht in christlich tolerantem Sinn für eine gesunde, freiere Bildung verwenden würden, so betraute er die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft mit der Vollziehung des Legats. Sie bestellte zur Ausführung eine Spezialkommission aus 5 Mitgliedern. Diese mit noch zwei weitern von der schwyzerischen Regierung gewählten Mitgliedern bildeten die Jützische Direktion. Nach dem von ihr erlassenen Reglement sollten aus dem Ertrag des Stammkapitals Stipendien für Lehramtskandidaten im Betrag von je mindestens Fr. 250, sowie Belohnungen für würdige Lehrer verabfolgt werden. Die Stipendien sollten in der Regel auf 3 Jahre verliehen werden. Dafür hatten die Stipendiaten die Pflicht zu übernehmen, dem Kanton Schwyz 5 Jahre Schuldienst zu leisten. Die Auswahl des Seminars hatte sich die Direktion vorbehalten. Diese kam den schwyzerischen Behörden soweit entgegen, dass sie in Aussicht stellte, die Stipendien einem schwyzerischen Seminar zuzuwenden, sofern ein solches erstellt werde und die Direktion mit Stand und Gang desselben einverstanden sein könne. Die schwyzerische Regierung verlangte jedoch hartnäckig eine stärkere Vertretung in der Kommission und die ausdrückliche Bezeichnung eines gut katholischen Seminars zur Aufnahme der Bewerber. Die Direktion fand solche Ausschliessung gegen den Willen des Testators und wies das Begehren von der Hand. Durch diese Konflikte gerieth die ganze Angelegenheit ins Stocken, und als die Unterhandlungen zu keiner Verständigung und Ausgleichung kam, wurde der Verkehr mit den schwyzerischen Behörden abgebrochen. Die Direktion nahm die Vollziehung des Legats selbständig zur Hand und verlieh einzelnen Bewerbern Stipendien von je Fr. 300 (3 Bewerber kamen nach Wettingen, 1 nach Rathhausen und 5 nach St. Gallen). Die schwyzerische Regierung sah das Nachtheilige dieser isolirten Stellung. Sie war nicht gesonnen, sich die Einwirkung auf die Schulen entziehen zu lassen und suchte ihre verfassungsmässige Stellung zum Erziehungswesen auf andere Weise zu erreichen. Der schwyzerische Grosse Rath fasste darum im Jahre 1855 den Beschluss, ein eigenes Seminar zu gründen. Die gemeinnützige Gesellschaft prüfte und genehmigte mit Freude den vorgelegten Plan und bevollmächtigte die Direktion, die Stipendien so lange vorzugsweise dahin zu verwenden, als die Anstalt sich praktisch bewähre. Der schwyzerische Erziehungsrath traf nun die nöthigen Vorkehrungen und eröffnete im November 1856 das zweikursige kantonale Seminar in Seewen und zwar mit 3 Lehrern und 11 Kandidaten. Als Seminardirektor wurde Pfarrer F. E. Buchegger von St. Gallen berufen. Zum Seminar gehörte ein kleines Gut für Vornahme landwirthschaftlicher Arbeiten. Schon im folgenden Jahre wurde die Einführung eines dritten Kurses und die Anstellung eines vierten Lehrers beschlossen. 1859 wurde die Filialschule Seewen zur Musterschule erklärt. 1861 folgte Direktor Buchegger einem Ruf nach St. Gallen. Sein Nachfolger war Pfarrer J. A. Schindler von Arth. — Die beschränkten, ungeeigneten Räumlichkeiten forderten bald eine Verlegung. G. J. Diethelm offerirte zu diesem Zweck sein grosses Haus in der March. Da aber der Hauptort Schwyz bedeutende Beiträge zusagte, wurde 1865 ein Neubau zu Rickenbach in Schwyz beschlossen. Die Uebersiedlung nach dem neuen, zweckmässig eingerichteten und wunderschön gelegenen Seminargebäude erfolgte im November 1868 und veranlasste die Herausgabe einer Denkschrift mit der Geschichte des 12jährigen Bestandes der Anstalt. 1870 trat Herr Schindler von der Direktion zurück, und an seine Stelle wurde Pfarrer und Präfekt Marti gewählt. Zwischen der Jützischen Direktion und dem Erziehungsrath des Kantons herrschte stets die vollkommenste Harmonie. Alle Stipendiaten wurden dem schwyzerischen Seminar übergeben, ein Beweis, dass man mit dem Gang und dem Erfolg der Anstalt befriedigt war. In dem gutgeleiteten Seminar liegt denn auch die Hoffnung und das wirksamste Mittel, die Volksschule der Urkantone auf eine höhere Stufe zu bringen. — Dieser historischen Skizze fügen wir noch die wesentlichsten Bestimmungen der Organisation und einige statistische Angaben bei.

Das Seminar bezweckt zunächst die Heranbildung von Lehramtskandidaten, sodann aber auch die Fortbildung angestellter Lehrer. Der Unterricht umfasst folgende Fächer: Religionsunterricht, katholischer (3. 3. 3.), Pädagogik und Methodik (2. 2. 5.), deutsche Sprache (7. 4. 4), Arithmetik und Anschauungs-Geometrie (4. 4. 4), vaterländische und allgemeine Geographie (2. 2. 2), vaterländische und allgemeine Geschichte (2. 2. 2), Naturkunde und Landwirthschaft (2. 2. 2), Schönschreiben (2. 1. 1), Zeichnen (?), einfache Buchhaltung (— 2. —), Gesang (2. 3. 3), Klavier- und Orgelspiel (2. 2. 3), Violinspiel (1. 1. 1), Musiktheorie (1. 1. 1). Als Freifach ist auch das Französische aufgenommen. Das Seminar beschränkt sich im Unterricht auf das Nothwendigste und Einfachste. Mit dem Seminar sind landwirthschaftliche Arbeiten (Gartenbau, Baumzucht) verbunden, wofür dasselbe ein Gut von circa 2 Jucharten besitzt. — Die Zöglinge haben Kost und Wohnung im Seminar. Die Direktion hält die Konvikteinrichtung bei umsichtiger und gewissenhafter Leitung für vortheilhaft; wofern auch die Lehrer im Konvikte wohnen, gestalte sich ein angenehmes Seminarleben. Die Anstalt hat drei Jahreskurse. Die Zeit und Dauer der Wiederholungskurse, deren Besuch für die einberufenen Lehrer obligatorisch ist, werden je nach Bedürfniss bestimmt. Beim Eintritt muss der Zögling das 16. Altersjahr erfüllt haben, ohne körperliche Gebrechen sein und die Kenntnisse besitzen, die man in einer guten Primarschule oder in einer Sekundarschule erlangen kann. Die Aufnahme geschieht probeweise; die definitive erfolgt nach 6—8 Wochen. Jeder schwyzerische Kandidat erhält nach bestandener Vorprüfung ein Jahresstipendium von Fr. 250; Schülern des 3. Kurses und andern armen, aber tüchtigen Zöglingen wird eine Zulage von Fr. 50 gegeben. Der Stipendiat hat die Pflicht, 6 Jahre eine Lehrstelle im Kanton zu versehen. — Die Ortsschule ist zugleich Uebungsschule für die Kandidaten des 3. Kurses. Der Musterlehrer ist dem Seminar zugetheilt und wird vom Regierungsrath gewählt. Die Kandidaten besuchen die Schule unter Leitung des Direktors wöchentlich wenigstens 1/2 Tag. Sie sind zunächst blosse Zuhörer; dann müssen sie einzelne Lektionen mit einer Abtheilung durchnehmen, welche in einer besondern Stunde am Tage vor dem Schulbesuch vom Musterlehrer besprochen worden sind. Später muss der Kandidat die ganze Schule während 3 Stunden führen und zwar nach dem vom Musterlehrer angegebenen Lektions-Tagebuch. Wenn die Zöglinge die 3 Kurse vollendet haben, können sie je nach der Reife ihrer Kenntnisse angehalten werden, in einer guten Primarschule unter der Aufsicht und Mitwirkung des Lehrers ein Probejahr zu bestehen, ehe sie das Lehrpatent erhalten. — Die unmittelbare Leitung über Erziehung, Unterricht und Oekonomie steht dem Direktor zu. Derselbe verwaltet das Konvikt; auch liegt ihm die Besorgung des Gottesdienstes ob. Dem Direktor stehen drei Lehrer unterstützend zur Seite, die bis zu 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet sind. — Die Aufsicht und Oberleitung ist einer Kommission des Erziehungsrathes übertragen, bei deren Verhandlungen der Seminardirektor berathende Stimme hat. Dieser Kommission kommt zu: die Begutachtung des Unterrichtsplans und der Hausordnung, die Mitwirkung bei Einführung von Lehrmitteln, Vornahme von Prüfungen und Repetitionskursen etc. Die endgültigen Beschlüsse gehen vom Erziehungsrath aus. Nebstdem nimmt die Jützische Direktion, welche den Stipendienfond verwaltet, alljährlich Einsicht in den Gang der Anstalt und giebt der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft Bericht. Die Wahl des Direktors und der Lehrer und die Festsetzung der Gehalte steht dem Regierungsrath zu. Die Dauer der Anstellung beträgt 3 Jahre.

Das Verzeichniss der Zöglinge von 1856—1868 weist die Zahl 130. Diese vertheilen sich auf die Kantone Schwyz (72), Obwalden (5), Nidwalden (10), Uri (4), Zug (7), Glarus (12), St. Gallen (10). Die übrigen fallen auf Freiburg, Appenzell I. Rh., Graubünden, Aargau etc. Die Zahl der Zöglinge variirte in den 12 abgelaufenen Jahren zwischen 17 und 30. Im Schuljahr 1868 zählte die Anstalt 22 Zöglinge, wovon 9 Kantonsbürger und 13 Kantonsfremde (I. Kurs 8, II. 9, III. 5); 1869 hatte sie 29 Seminaristen (12. 8. 9). Der Staat bezahlte für das Seminar anfangs jährlich Fr. 1500,

zuletzt Fr. 4000. Der Gehalt eines Lehrers beträgt Fr. 900—1500 mit freier Station; die Gehalte des gesammten Lehrerpersonals betrugen durchschnittlich Fr. 3000. Die Beköstigung war im Jahre 1868 mit Fr. 5600 in Rechnung gebracht. Die Totalausgaben beliefen sich auf Fr. 16000; das wöchentliche Kostgeld per Zögling betrug Fr. 6. 21)

2. Das Mutterhaus der Lehrschwestern vom heiligen Kreuz in Ingenbohl.

Töchter-Pensionat und Privatseminar zur Bildung von Lehrerinnen. Gegenwärtige Vorsteherin: M. Theresia Scherrer, Generaloberin.

Der Begründer dieses geistlichen Lehrerinnenseminars war Pater Theodosius Florentini († 1865), ein Mann von riesenhafter Arbeitskraft. Die Errichtung fällt in das Jahr 1855. Nach des Stifters Plan sollte in Zukunft die Erziehung der katholischen weiblichen Jugend der Schweiz von seinen Lehrschwestern geleitet werden. Die Anstalt stellt sich die Aufgabe, die Zöglinge durch Erziehung und Unterricht zu sittlichen Menschen heranzubilden und sie für den künftigen Lebensberuf vorzubereiten. Es werden nur solche Zöglinge aufgenommen, welche einen vollständigen Elementarunterricht genossen haben. Das Institut in Ingenbohl besitzt: a) ein Pensionat für Töchter, welche eine höhere Bildung anstreben, b) ein Seminar für Lehrerinnen. Dieses Seminar besteht als selbständige Anstalt und hat die Zöglinge so weit zu führen, dass sie im Stande sind, die Konkursprüfungen in den meisten Kantonen zu bestehen.* Das Seminar ist Konvikt; ausnahmsweise können auch Externe den Kurs mitmachen. Die Bildungszeit richtet sich nach den Vorkenntnissen der Eintretenden. Oftmals haben solche schon anderweitige Seminarien besucht und können dann eher zum Lehramt befördert werden. Die Aufnahme geschieht probeweise nach vorangegangener Prüfung über die Elementarfächer. Die Zöglinge sind im Alter von 15—24 Jahren. Obligatorische Lehrfächer sind: Religionslehre, deutsche Sprache, vaterländische und allgemeine Geschichte, vaterländische und allgemeine Geographie, Naturkunde, Kirchengeschichte, Schreiben, Zeichnen, Gesang, weibliche Arbeiten, Haushaltungskunde (Buchhaltung, das Waschen und Kochen, die Gärtnerei). Dazu kommen die fakultativen Fächer in französischer, italienischer und englischer Sprache und Klavierspiel. — Für die Elementarfächer werden wöchentlich je 4—6, für die Realfächer je 1—2 Stunden bestimmt. Zur Unterstützung des Unterrichts ist eine reichhaltige Bibliothek vorhanden. Den Lehrerzöglingen wird Gelegenheit geboten, durch Aushilfe an der einen oder andern Klasse sich praktisch zu üben. In dem Institute werden auch Arbeitslehrerinnen gebildet; doch werden diese mehr für das Ausland verwendet. Den Unterricht ertheilen mehrere Lehrerinnen. Das Institut der barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz ist eine Privatanstalt. Die Zahl der Pensionäre steigt auf 20, diejenige der Lehramtstöchtern auf 12—14. Das Mutterhaus zählte anno 1865 277 Schwestern, 75 Novizen und 40 Kandidatinnen. Die im Lehramt stehenden unterrichteten damals in 93 Schulanstalten von 13 schweizerischen Kantonen und im Ausland circa 6000 Schulkinder. Diese theodosianischen Schwestern sind, wie andere geistliche Lehrerinnen, auch wenn sie bereits eine Schulstelle versehen, von ihren Oberinnen unbedingt abhängig und werden nach Konvenienz versetzt.

Solothurn.

In den dunkeln Zeiten des Mittelalters war von Volksschulen auch da noch keine Rede. 1312 geschieht zuerst eines Schulmeisters Erwähnung. Das Lehramt wurde lange Zeit meist einem Geistlichen übertragen. Im Jahre 1520 hielt die Stadt Solothurn neben Lateinschulen mit klösterlicher Einrichtung auch einen deutschen Schulmeister. Noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts war hier das Schulwesen vernachlässigt und das Amt eines Schulmeisters mit dem des Sigristen verbunden. Gewöhnlich war der Geisshirt besser bezahlt als der Schulmeister, wozu meist, wie zum Nachtwächter, ausgediente Soldaten gewählt wurden. Die Pfarrer waren selten Schulfreunde und leisteten für Verbesserung der Schulen nichts. Nach der Revolutionszeit, 1798, wurde dem Erziehungswesen grössere Aufmerksamkeit zugewandt. Die solothurnische Regierung war eine

der ersten, die dem Schulwesen durch bessere Gehalte und Staatsbeiträge aufhalf; namentlich aber begann mit der Mediationsverfassung für die Volksschule eine bessere Zeit. Was in den Jahren 1814—1831 Gutes und Rühmliches geschah, war aber weniger das Werk der Behörden, als vielmehr dasjenige einzelner Volksfreunde, die mit Wärme für die Reform arbeiteten. Im Jahre 1832 trat ein umfassendes Schulgesetz ins Leben, das namentlich auch die staatliche Fürsorge für Ausbildung der Primarlehrer hervorhob. Seither erlebte Solothurn (1852, 1858 u. s. w.) drei Schulgesetzperioden. Die Behörden stellten sich die Aufgabe, die Volksschule mit dem Volksleben in Einklang zu bringen. Besonderes Verdienst wird der Thätigkeit des Erziehungsdirektors Vigier zugeschrieben. Seither hat sich Solothurn in Verbesserung seines Schulwesens rühmlich ausgezeichnet. Den wirksamsten Einfluss übte unstreitig seit den Dreissigerjahren die Abhaltung von Lehrkursen und

Das solothurnische Lehrerseminar.

Geschichtliche Notizen. Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts errichtete Ig. Glutz ein Institut zur Bildung tüchtiger Landschullehrer, welchem Pfarrer Späti vorstand. Bald darauf wirkte Gabriel Läupi, Konventual zu St. Urban, in uneigennützigster Weise für den gleichen Zweck. Viele wackere Lehrer hatten ihm ihre Bildung zu verdanken. Im Jahre 1811 errichtete der Erziehungsrath eine Anstalt zur Bildung von Lehrern, welcher Pfarrer Arx vorstand und in der 3 Jahre nacheinander 20—30 Lehrern während 6 Wochen Unterricht ertheilt wurde. Dann fand alle 2 Jahre eine Wiederholung statt, welcher der dritte Theil der Lehrer beiwohnte. So war zum Bessern die Bahn gebrochen. Verdienstliches geschah auch in dieser Richtung von Pfarrer Steiner. Später (1823) hielt Pfarrer Denzler, einer der eifrigsten und schulfreundlichsten Geistlichen des Kantons, unterstützt von den Lehrern Schäfle und Hartmann, unentgeltlich zu wiederholten Malen auf pestalozzische Prinzipien gegründete Schullehrerkurse, zuerst in Zuchwil und dann in Oberdorf. Als Denzler 1833 zum Chorherrn gewählt wurde, leitete provisorisch der Franciskaner Zweili einen Lehrkurs in seinem Kloster; Pfarrer Steinhäuslein gab einen solchen für die evangelischen Lehrer Bucheggbergs, der ebenfalls zu vielem Guten den Grund legte. Alle diese Männer, die aus innerm Antrieb, aus reiner Liebe die Volks- und Lehrerbildung förderten, verdienen ein dankbares Andenken. Mit den Dreissigerjahren offenbarte sich auch für's solothurnische Schulwesen ein neuer Geist, ein frisches Leben. Um dem neuen Unterrichtsgesetz kräftigeren Einfluss auf die Schulen zu verschaffen, gründete die freisinnige Regierung anno 1833 einen Lehrkurs oder ein temporäres Schullehrerseminar in Hochdorf. Sie fand an Schulinspektor Jakob Roth den Mann, dessen Strebsamkeit, Arbeitskraft und umfassende Kenntnisse, dessen warme Begeisterung und reichen pädagogischen Erfahrungen ihn vor allen andern geeignet machten, das neue Seminar zu leiten und das kantonale Volksschulwesen im Geiste Pestalozzi's und Girard's umzugestalten und vom Mechanismus und Formenwesen zu befreien. Er trat seine Stelle im Januar 1834 an. Mit Roth begann im solothurnischen Schulwesen eine neue glänzende Epoche. Alljährlich wurde nun ein Lehrkurs, der 18—30 Wochen dauerte, und dem anfangs ein sechswöchiger Vorbereitungskurs vorangieng, abgehalten, um Kandidaten heranzubilden und ältere Lehrer zu vervollkommnen. Roth ertheilte den meisten Unterricht selbst; in einzelnen Fächern unterstützten ihn Pfarrer Denzler, Vonarx und Martin. Lehrgegenstände waren: Religion, Erziehungslehre, Methodik, deutsche Sprache, Mathematik und die Real- und Kunstfächer. Daneben war auch zur Erlernung der französischen Sprache Gelegenheit geboten. Um den Lehrern die Mittheilungsgabe und die Schulführung anzueignen, wurden in der Schule Uebungen vorgenommen. Als Uebungsschule diente die Schule des Orts. — Jeder geistig und körperlich gesunde Jüngling, der in einem Winter in einer der 15 bezeichneten Musterschulen die Vorbildung erhalten und das 15. Jahr erreicht hatte, wurde als Kandidat in den Lehrkurs des Seminars aufgenommen. Nebst diesen fanden auch angestellte Lehrer Zutritt. Im

Jahre 1834 betheiligten sich am Lehrkurs 26 Kandidaten und 25 Lehrer. 1835 meldeten sich 80 Jünglinge, von denen nur 25 aufgenommen werden konnten. Die Kosten der Lehrkurse bestritt der Staat. Um die Lehrwirksamkeit zu erhöhen, wurden auf Roths Anregung Lehrervereine und Lehrerbibliotheken gegründet.

Jeder Kandidat mit 18 Jahren, der 2—3 Lehrkursen beigewohnt und durch Schulhalten während eines Probejahrs sich als tauglich erwiesen hatte, durfte als Lehrer angestellt werden. Im rüstigsten Mannesalter entwickelte Roth, dem nebst der Leitung der Lehrkurse und der Konkursprüfungen auch die Inspektion über sämmtliche Volksschulen des Kantons übertragen war, von 1834—1849 eine bewundernswürdige Thätigkeit. In wenigen Jahren waren die Lehrstellen des Kantons mit jungen Kräften aus der Roth'schen Schule besetzt. Die Hauptstützen der Anstalt waren Munzinger und Pfarrer Probst. — Im Jahre 1846 begannen die zweijährigen Lehrerbildungskurse, wozu das Seminar mit vermehrten Lehrkräften ausgerüstet wurde. Diese zweijährigen Kurse wurden bis 1856/57 fortgesetzt. Mit denselben parallel giengen zweimonatliche Fortbildungskurse für circa 25 Lehrer. Nach 23jähriger Leitung des Seminars verlangte Roth 1857 seine Entlassung. Sein würdiger Nachfolger war Pfarrer Fiala, der dem Seminar bis heute vorstand. Weil die Räumlichkeiten in Oberdorf nicht mehr genügten und weil man von der Berührung des Seminars mit der Kantonsschule für beide Anstalten eine günstige Wechselwirkung erwartete, wurde die Anstalt nach Solothurn verlegt.

Gegenwärtige Organisation. Das Lehrerseminar in Solothurn steht als kantonale Anstalt für Bildung der Primarlehrer ganz unter Leitung und Aufsicht des Staates. In Hinsicht auf Konfession hat das Seminar den Charakter einer paritätischen Anstalt; doch gehört die grösste Zahl der Zöglinge der katholischen Religion an. Gewöhnlich sind unter 30 Zöglingen 3 reformirte aus dem Bezirk Bucheggberg. Die Unterrichtssprache ist die deutsche. — Zur Bildung von Lehrerinnen bedarf der Kanton keiner Anstalt, da ausser den Mädchenschulen in Solothurn und Olten an allen öffentlichen Schulen nur Lehrer thätig sind. Das Seminar ist eine selbständige Anstalt. Die Zöglinge haben durchaus keine gemeinschaftlichen Unterrichtsstunden mit den Zöglingen der Kantonsschule oder irgend einer andern Lehranstalt. Die Verbindung mit der Kantonsschule besteht nur darin, dass am Seminar auch einzelne Professoren der Kantonsschule Unterricht ertheilen und darin Aushilfe leisten. Mit dem Seminar ist ein Konvikt verbunden, und es wird kein Zögling aufgenommen, auch nicht ein Hospitant zum Besuch einzelner Lehrstunden, der nicht dem Konvikt angehört. Die Direktion findet die Vortheile des Konviktlebens in Rücksicht auf die eigentliche familiäre Erziehung und auf die Ueberwachung der Studien weit überwiegend. Ernste Störungen im Konviktleben seien niemals vorgekommen. — Die Seminaristen sind aber auch nicht vollständig abgeschlossen, sondern haben alltäglich ihre freien Ausgangsstunden. Das Seminar ist in der Stadt Solothurn. Das Seminarlokal, ein ehemaliges Kloster, ist geräumig und bietet gehörige Schulsäle, Lehrerwohnungen und einzelne Schlafzimmer für die Zöglinge. Der Stadtaufenthalt habe bisher keine nachtheiligen Folgen gehabt, der Umgang mit einer gebildeten Bevölkerung und die zu Gebote stehenden allgemeinen Bildungsmittel wirken vielmehr vortheilhaft auf die Seminaristen. Doch bedauert die Direktion den Mangel von Pflanzboden zu landwirthschaftlicher Bebauung. Im Seminar befinden sich gewöhnlich 30 Zöglinge auf 3 Jahreskurse vertheilt (1869: 29 Z.). Die Zöglinge der obersten Klasse werden hie und da als Aushilfe bei kranken Lehrern verwendet. — Das normale Eintrittsalter ist das vollendete 16. Lebensjahr. Die Aufnahmsprüfung fordert die Schulbildung der 2. Klasse der Bezirksschule, nämlich in der Grammatik die Kenntniss des zusammengesetzten Satzes, in der Stilistik mündliche Reproduktion und Anfertigung eines Aufsatzes, die Anfangsgründe der Geometrie, Kenntniss der Bruchlehre, Geographie der Schweiz, Musikgehör und die Anfangsgründe der Gesangstheorie etc. Die Aufnahme geschieht probeweise. Nach 6—8 Wochen findet eine zweite Prüfung statt, die über definitive Aufnahme entscheidet. — Die obligato-

rischen Unterrichtsfächer sind: Religion, als: Bibelkunde und Kirchengeschichte (2. 2. 2), Erziehungslehre, als: Pädagogik mit Anthropologie, allgemeine und spezielle Methodik, Schulkunde mit praktischen Anweisungen (3. 3. 7), deutsche Sprache, als: Grammatik, Lektüre, Stillehre und Literaturgeschichte (6. 6. 5 1/2), Arithmetik (2. 2. 2), Geometrie (2—3. 2—3. 2), Geographie (2. 2. —), Geschichte (2. 2. 2), Naturgeschichte (3. 3. 3), Naturlehre (2. 2. —), Buchhaltung (1. 1. —), Kalligraphie (1. 1. —), Zeichnen (2 1/2. 2 1/2. 2 1/2), Gesang (2. 2. 2), Chorgesang (1), Violinspiel (1. 1. 1), Klavierspiel (5. 5. 5), Turnen (2. 2. 2). Der Direktor ertheilt den Unterricht in Religion, Pädagogik und Geschichte; er ist zugleich Professor an der Kantonsschule. Wegen Ueberladung der wenigen Lehrkräfte werden mehrere Fächer zwei Klassen gemeinschaftlich gegeben. Der Unterricht bezweckt, die nothwendige allgemeine Bildung stets mit der methodischen Berufsbildung zu verbinden. — Das Schuljahr beginnt im Oktober. Nach Schluss des Seminarkurses findet eine Prüfung zur Erlangung eines Patents und zur Aufnahme in den Lehrerstand statt. — Als Hilfsquellen dienen eine Seminarbibliothek und die wissenschaftlichen Sammlungen der Kantonsschule. Die Ferien dauern wenigstens 2 Monate. Auf die Ferienzeit fallen die Wiederholungskurse. — In Ermangelung einer eigenen Musterschule besuchen die Zöglinge des 3. Kurses nach Anweisung (allwöchentlich während eines Nachmittags) je zu zwei die Stadtschulen, ebenso die benachbarten Landschulen und werden so in das praktische Schulhalten eingeführt. — Das Lehrerpersonal besteht aus dem Direktor und einem Seminarlehrer. 8 Lehrer der Kantons- und Stadtschulen leisten Aushilfe. Der Direktor leitet und beaufsichtigt den Unterricht, die Disziplin, die Oekonomie und das Konvikt des Seminars. Ihn unterstützt dabei der Seminarlehrer. Beide leben im Konvikt. Dem Direktor sind ausser 10—12 wöchentlichen Stunden an der Kantonsschule 10—12 Stunden am Seminar, dem Seminarlehrer 27—30 Stunden per Woche zugetheilt. — Die Lehrer wählt der Regierungsrath auf 5 Jahre. — Direktor und Seminarlehrer haben freie Station im Seminar, dazu der Direktor einen Gehalt von Fr. 2000, der Seminarlehrer Fr. 1600 nebst Alterszulagen, die Hilfslehrer insgesammt Fr. 850. Der jetzige Direktor bezieht keinen Gehalt als solcher, sondern Fr. 3000 als Domherr. Der jetzige Seminarlehrer bezieht Fr. 200 Alterszulage. — Das Aufsichtsrecht übt das Erziehungsdepartement und eine Kommission, welche zugleich die Lehrerprüfungen abnimmt. Der Seminardirektor ist von Amtswegen dieser Kommission als Vorstand beigegeben. — Der Staat trägt die Gesammtkosten für das Seminar: die Zöglinge bezahlen keine Kost- und Unterrichtsgelder, bedürfen daher auch keiner Stipendien. Dagegen haben sie später als Lehrer Fr. 1 1/2 für jede Woche ihrer Seminarzeit an den Staat zu vergüten und verpflichten sich, 6 Jahre im Kanton eine Lehrstelle zu versehen. Sonst haben sie Vergütung zu leisten. Im Rechnungsjahr betrugen die Gesammtkosten Fr. 11,860. Durchschnittlich trifft's auf 1 Zögling Fr. 347 (Kostgeld allein Fr. 161). Dabei ist aber ein Wiederholungskurs von 35 Lehrern auf 3 Wochen miteingerechnet. Solche Kurse, die 3—6 Wochen dauern, finden alle zwei Jahre statt. Die Theilnahme ist obligatorisch. 1868 wurde auch ein Gesangdirektorenkurs abgehalten. — Alle Lehrer des Kantons haben Seminarbildung und sind patentirt. Innerhalb 6 Jahren nach der Patentprüfung haben die Lehrer eine zweite, mehr methodische Prüfung zur definitiven Aufnahme in das Lehramt zu bestehen. — Auch in Solothurn ertönt der Ruf nach einer Reorganisation des Seminars, insbesondere nach Vermehrung der Lehrkräfte und Einführung gymnastischer Uebungen und der französischen Sprache.

Die Bezirkslehrer des Kantons machen einen verschiedenen Bildungsgang. Die einen sind Primarlehrer, welche aus dem Seminar hervorgegangen, einige Jahre Primarschule versehen und dann an der Kantonsschule und einer höhern Bildungsanstalt sich für humanistische oder realistische Fächer weiter ausgebildet, oder die auch durch Privatfleiss sich eine entsprechende Bildung erworben haben. Die andern haben die Kantonsschule durchlaufen und dann ihre Studien an der Hochschule etc. vollendet. Zur Ausbildung als Bezirkslehrer giebt der Staat Stipendien. — Die Arbeitslehrerinnen

haben eine Prüfung zu machen. Alljährlich wird ein Bildungs- oder Wiederholungskurs von 14 Tagen gehalten. Den pädagogisch-theoretischen Unterricht besorgt Schuldirektor V. Wyss, den praktischen eine Arbeitslehrerin.

Zur wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung und zur Pflege des kollegialischen Sinnes besteht seit vielen Jahren ein freiwilliger Kantonal-Lehrerverein. Er feierte im Jahre 1869 sein 25jähriges Jubiläum und veranlasste B. Wyss zu Abfassung einer interessanten Festschrift. Daneben bestehen auch gesetzliche Bezirkskonferenzen, die vom Staat unterstützt werden. 22)

St. Gallen.

Die früheste Schulgeschichte St. Gallens knüpft sich an diejenige der Klosterschule, die mehr als 300 Jahre in Blüthe und Glanz da stand und an der mancher hochgefeierte Gelehrte, wie Notker und Ekkehart, wirkten. Als dieselbe ihren früheren Ruhm verlor, entstanden im 15. Jahrhundert die städtischen Lateinschulen. Im Jahre 1509 wurde in St. Gallen das erste Schülerfest gefeiert, was doch auf ein regeres Schulleben schliessen lässt. In andern Landgebieten aber befand sich das Schulwesen bis zur helvetischen Periode in kläglichem Zustande. Erst mit dem Jahre 1798, da Stapfer für beide Konfessionen des Kantons Säntis einen Erziehungsrath aufstellte, brach eine neue bessere Zeit auch für die st. gallische Jugendbildung an. Der gemeinsame Erziehungsrath arbeitete mit Energie und Erfolg für die Hebung der Volksschule, für eine anständige Besoldung und eine achtungswerthere Stellung der Lehrer. Im Jahre 1808 wurde bereits die Errichtung einer gemeinsamen kantonalen Lehranstalt angestrebt; das Projekt einer Vereinigung fand aber heftigen Widerstand und kam nicht zur Ausführung. Gegentheils wurde anno 1814 die vollständige Trennung des Schulwesens nach beiden Konfessionen durchgesetzt. Paritätisch St. Gallen hatte dann zwei Erziehungsräthe, zwei Schulgesetze, zweierlei Konferenzen, auch katholische und reformirte Schulbücher. Nach dieser Sonderung erfreute sich das evangelische Schulwesen unter thätiger Erziehungsbehörde ruhiger, stetiger Fortentwicklung. Auf dem Gebiete des katholischen Unterrichtswesens jedoch wechselten Fortschritt und Rückschritt, wie Flut und Ebbe, je nachdem die Freisinnigen oder die Ultramontanen die Zügel des Staates in Handen hatten. Besonders heftig entbrannte der Kampf um die Leitung der katholischen Kantonsschule. Auf die fortschrittlichen Bestrebungen der Dreissigerjahre folgte 1840 die Reaktion und die Vertreibung der liberalen Lehrer der Kantonsschule. Begreiflich konnte auch das Volksschulwesen bei solcher Spaltung und Parteiung nicht gedeihen. Wohl erhielt katholisch St. Gallen 1835 eine neue treffliche Schulorganisation mit manchen zweckdienlichen Bestimmungen, doch war das damit eingeführte Patentirsystem und die periodische Wahlerneuerung nicht geeignet, die Lehrerschaft zu freudiger Wirksamkeit zu begeistern. — Die Lenker des Staates fanden das Grundübel mancher betrübenden Erscheinung im st. gallischen Schulleben in der Absonderung und setzten fortan alle Hebel in Bewegung, diese konfessionelle Scheidewand zu beseitigen. Zu wiederholten Malen tauchte der Gedanke für Errichtung einer paritätischen höhern Lehranstalt in Verbindung mit einem gemeinsamen Seminar auf; doch war es erst das Jahr 1856, welches diese Idee zur Reife entwickelte und der Realisirung entgegenführte. Jetzt erst gelang es den Anstrengungen liberaler Führer, eine Vereinbarung zu erzielen. Im Frühjahr 1857 wurde die Vertragsschule, welche Gymnasium, Industrieschule und Seminar umfasste, eröffnet. — Die konservativen Katholiken fürchteten von dieser Uebereinkunft nachtheiligen Einfluss auf die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend. Nach ihrer Ueberzeugung geben nur konfessionelle Schulen Garantie für religiöse Bildung, daher ihre beharrliche Opposition gegen die gemischte Lehranstalt. 1857 wurde zum ersten Mal für die gesammte Schuljugend ein gemeinsames Kinderfest gefeiert. Im Jahre 1862 ward der Konkordatsschule der Charakter einer Staatsanstalt verliehen und dann die Leitung der Kantonsschule in die Hand des gemeinsamen Erziehungsraths gelegt.

Geschichtliche Notizen über die st. gallische Lehrerbildung. Vor 1798 geschah für die Bildung der Schullehrer nichts, etwas mehr von da an bis 1816. Geistliche und Schulinspektoren ertheilten freiwillig 2—3monatliche Kurse. Um die Weiterbildung zu fördern und mehr Gleichartigkeit im Unterricht zu erzielen, wurden Konferenzen und Bibliotheken eingeführt und den Lehrern eine gedruckte „Anleitung für Schulmeister“ empfohlen. Viele Schulmeister erhielten ihre Bildung bei Amtsgenossen. Neben dem reformirten Antistes Steinmüller in Rheineck war es der katholische Pfarrer Blattmann, der sich um die erste Lehrerbildung Verdienste erwarb. Für den gleichen Zweck wirkten: Horni und Egli in Lichtensteig, Weber in Ebnat, Ochsner in Henau, Rothmund und Bion in Niederutzwil, Wiget und Grob in Wattwil und Anderegg in Nesslau, vorzüglich aber der Schullehrer Meili in Lichtensteig. Er war einer der ersten, welcher einen wahrhaft zweckmässigen Schullehrerunterricht in der Schweiz ertheilte; er erzog dem Toggenburg manche wackere Lehrer. Seit der Scheidung der beiden Religionstheile setzte Steinmüller die Bildungskurse (von 1816—1830) unter Beihilfe eines Schullehrers fort, doch bloss als Privatsache. Es gelang ihm nicht, sein Privat-Institut für Schullehrerbildung zu einem kantonalen Seminar zu erheben. Eine billige Entschädigung war alles, was der Erziehungsrath ihm zusicherte. Seine Zöglinge wurden vom Erziehungsrath unterstützt, geprüft und patentirt. Anno 1823—1824 wurde auch von Oberlehrer Vetsch in Grabs und 1825 von Lehrer Abderhalden Schullehrerunterricht ertheilt. Wer eine Normalschule übernehmen wollte, musste aber dafür autorisirt sein. Nach einem Plan von Pfarrer Weber in Lichtensteig wurde in jedem Bezirk eine Musterschule bezeichnet und ein Kreislehrer aufgestellt, der die Schullehrer zu bilden hatte. In den Jahren 1827—1829 gab Pfarrer Weisshaupt in Wald Gesangskurse, woran auch rheinthalische Lehrer Theil nahmen, die vom evangelischen Erziehungsrath eine kleine Unterstützung erhielten. Im Jahre 1829 wies Dekan Fels, der eine „Anleitung zur bessern Methode für Schullehrer“ verfasst hatte, im Erziehungsrath in kräftiger Rede auf das dringende Bedürfniss einer Schullehrerbildungsanstalt hin. Es gebe, bemerkte er, noch viele ungenügend gebildete Lehrer; statt geistiger Weckung und Entwicklung treffe man häufig mechanische Abrichtung im Lesen, Schreiben und Rechnen an. Die wenigen tüchtigern Lehrer desertiren gar oft zu lukrativern Berufsarten. Im Jahre 1832 erhielt der evangelische Erziehungsrath von der thurgauischen Regierung die Einladung zu Konferenzen für Errichtung eines gemeinsamen Schullehrerseminars für die östlichen Kantone: St. Gallen, Thurgau, Appenzell und Zürich. Die Anregung wurde freudig begrüsst, blieb aber ohne Erfolg. — Gezwungen vom Lehrermangel äusserte der katholische Administrationsrath die Geneigtheit, eine gemeinsame st. gallische Lehrerbildungsanstalt zu gründen. Dieser Versuch blieb ebenfalls erfolglos, obschon der Erziehungsrath auch hiefür gerne die Hand geboten hätte. Für den katholischen Kantonstheil wurden 12 der geschicktesten Schulmänner zu Musterlehrern ausgewählt und diese durch Pfarrer Horni in Marbach für ihren Beruf vorbereitet. Hierauf ertheilten die Musterlehrer den Schulmeistern des Bezirks während 4 Wochen Unterricht. Später sandte der katholische Erziehungsrath einen talentvollen Mann (Schulinspektor Müller in Wyl) in deutsche Seminarien, um sich zum Lehrer-Instruktor zu bilden. Derselbe gab dann mit gutem Erfolg monatliche Kurse zur Bildung schwächerer katholischer Schulmeister. Von 1830 an erhielten die evangelischen st. gallischen Lehrer ihre Bildung in der Anstalt von Wiget in Wattwil und von 1835—1856 bei Hrn. Wehrli in Kreuzlingen. Die Zöglinge genossen eine Unterstützung von 80—140 fl. (total 800 bis 1000 fl.). Im Jahre 1834 wurde im Tobler'schen Institut in St. Gallen mit staatlicher Unterstützung ein achtmonatlicher Bildungskurs mit 14 Zöglingen gegeben; ein solcher wurde 1835 von Pfarrer Bänziger in Altstätten mit 22 Lehrern abgehalten; derselbe dauerte 10 Wochen. Der folgende Kurs fand 1836 in Lichtensteig statt. Er hatte 40 Theilnehmer; Kursführer waren Meier und Forrer. In den Jahren 1838 und 1840 wurde endlich ebenfalls auf Anordnung des evangelischen Erziehungsraths für st. gallische Lehrer unter Leitung von Krüsi und Weisshaupt in Gais ein Ergänzungskurs abgehalten

und dabei insbesondere deutsche Sprache, Gesang und Formenlehre berücksichtigt. — Um die Lehrerbildung hatten sich in den 30er und 40er Jahren auch die Herren Prof. Scheitlin und Prof. Schmitt und Präsident Kaufmann verdient gemacht.

Das ehemalige katholische Lehrerseminar. Dasselbe wurde im November 1835 eröffnet. Nach dem Gesetz wurde es ein integrirender Theil der schon im Jahre 1813 errichteten katholischen Kantonsschule. An demselben ertheilten also neben einem Seminardirektor die Professoren des Gymnasiums den vorgeschriebenen Unterricht. Der erste Direktor war der als pädagogischer Schriftsteller bekannte R. Wurst. Der Lehrkurs dauerte 2 Jahre. Das Seminar zählte bei der Eröffnung 24 Zöglinge. Die Zahl stieg 1838 auf 48, dann nahm sie ab und belief sich längere Zeit auf 30. Das Seminar wurde von St. Gallen in die Räumlichkeiten des nahegelegenen aufgehobenen Klosters St. Georgen verlegt. Es entstanden dadurch Inconvenienzen, weil die Zöglinge in St. Georgen und in St. Gallen Unterricht zu besuchen hatten, daher 1838 eine Translokation nach St. Gallen beschlossen wurde. Direktor Wurst verwendete sich für gänzliche Trennung des Seminars von der Kantonsschule und Einrichtung des Seminars zu selbstständiger Anstalt. Als er nicht durchdrang, folgte er seiner Ueberzeugung und trat 1838 zum Bedauern Vieler von der Stelle zurück. Sein Nachfolger war Pfarrer Andr. Klein von Weesen. Derselbe bekleidete die Seminardirektorstelle bis Sept. 1848. Von da an bis 1856 war es unter Leitung von Franz Buchegger von W. Durch die paritätische Kantons-Vertragsschule von 1856, abgeschlossen von den Behörden des katholischen und evangelischen Konfessionstheils und der Schulgenossenschaft St. Gallen, ward das katholische Seminar aufgelöst. Da das neue Lehrerseminar, wie es in den Jahren 1857—1859 geleitet war, den Anforderungen und Wünschen der konservativen Katholiken nicht entsprach, so wurde dasselbe von katholischen Kandidaten immer weniger frequentirt. Im September 1859 beschloss sodann das katholische Kollegium, für Heranbildung katholischer Primarlehrer einen eigenen, auf 2 Schuljahre berechneten Seminarkurs in einem Landbezirk zu eröffnen. Da der Kantonsschulrath gegen Errichtung eines Sonderseminars protestirte, vindicirte der katholische Kantonstheil für sich das Recht, mit unbeschränkter Freiheit nach Gutfinden eigene Schulen zu errichten. Es wurden zur Unterstützung armer Lehramtskandidaten Stipendien ausgesetzt. Schwierig war die Wahl des Seminarortes. Jetzt kam der katholische Realschullehrer von *Altstätten* mit bezüglichen Eröffnungen entgegen. Der Administrationsrath schloss im Jahre 1860 mit demselben eine Uebereinkunft ab, nach welcher die dortige katholische Realschule in der Weise erweitert wurde, dass auch alle Seminarunterrichtsfächer ertheilt werden sollten, und kreirte die hiefür nöthigen Lehrstellen. Der Administrationsrath sicherte Altstätten für 4 Jahre eine Unterstützung von Fr. 2800 zu. *Der Kurs wurde im Oktober 1860* mit 21 Lehramtskandidaten eröffnet, wovon 15 mit Stipendien bedacht wurden. Herr Segmüller übernahm die Leitung der Anstalt und den Unterricht in Pädagogik und Methodik. Die Anstalt bestand jedoch nur 3 Jahre, da sich die konservativen Katholiken nach Anstellung Zuberbühler's am gemeinsamen Lehrerseminar und dessen Leitung in positiv christlichem Sinne wieder mit dem Seminar aussöhnten.

Das gemeinsame st. gallische Lehrerseminar in Mariaberg bei Rorschach.

Dasselbe wurde unter schweren Kämpfen mit der Vertragskantonsschule im Jahre 1856 gegründet und im Frühjahr 1857 eröffnet. Der Kurs war zweijährig. Das Seminar war anfänglich in St. Gallen und zwar mit der Kantonsschule verbunden. Doch war die Einführung eines dritten Kurses, die Abtrennung von der Kantonsschule und die Verlegung in einen Landbezirk bereits in Aussicht genommen. 1857 wurde Herr Rüegg zum ersten Direktor ernannt. Da sich die konservativen Katholiken mit dieser Wahl nicht befreunden wollten, so gründeten sie das Sonderseminar in Altstätten. Hierauf erfolgte ein Aufruf des liberalen Vereins an das freisinnige Volk zur Unterstützung des gemeinsamen Seminars. Die freiwilligen Geldbeiträge erreichten eine bedeutende Summe, die dann zu Stipendien und zur Errichtung eines dritten Jahres-

kurses verwendet wurde. Im Jahre 1861 fand ein Wechsel der Direktion statt. Herr Rüegg folgte einem Rufe nach Bern, und an seine Stelle trat S. Zuberbühler. Die Zahl der Zöglinge wechselte zwischen 45 und 62 (wovon 19—35 Katholiken). In motivirtem Gutachten erklärte der Kantonsschulrath die Verlegung aufs Land und die Organisation des Seminars zu einer selbstständigen, in sich geschlossenen Anstalt als unabweisbares Bedürfniss und als eigentliche Lebensfrage des Lehrerseminars. Dieser begründeten und energischen Forderung folgte ein entsprechender Beschluss des Grossen Rathes, und die Schulbehörde traf nun Vorkehrungen zur Vollziehung desselben. — Durch die Verfassung von 1861 wurde das Schulwesen des Kantons zur Staatssache erklärt und die Vertragslehranstalt zur eigentlichen Kantonsschule erhoben und somit auch das Seminar als kantonale Anstalt unter einheitliche staatliche Leitung des Erziehungsrathes gestellt. Im Jahre 1864 fand die Uebersiedlung des Seminars nach dem prachtvoll gelegenen Mariaberg bei Rorschach statt. Im Jahre 1868 erlitt das Seminar durch den Hinschied Zuberbühlers einen schweren Verlust. An seine Stelle wurde Largiadèr berufen, der seine neue Stelle im Frühjahr 1869 antrat.

Gegenwärtige Organisation. Das neue Seminargesetz schreibt einen dreijährigen Kurs vor, der auch vollständig innegehalten wird. Das Seminar erhält seine Zöglinge aus der zweikursigen Realschule im 15. Altersjahr. Die Aufnahme ist vorerst eine provisorische. Der Seminarunterricht umfasst folgende obligatorische Gegenstände: Religionslehre und Kirchengeschichte (katholisch: 3. 3. 3; reformirt: 2. 2. 3 wöchentliche Stunden), Pädagogik und praktische Uebungen (2. 3. 6), deutsche Sprache (6. 6. 5), französische Sprache (2. 2. 2), Arithmetik und Algebra (3. 3. 3), Geometrie (2. 2. 2), Geographie (2. 2. 2), Geschichte (2. 2. 2), Naturkunde (3. 4. 4), Zeichnen (2. 2. 2), Schönschreiben und Buchhaltung (2. 2. 2), Gesang (3. 2. 1), Chorgesang (3), Harmonielehre (—. 1. 2), (Orgel- und Klavierspiel (4. 3. 3), Violinspiel (2. 2. 2), Turnen (2—3), landwirthschaftliche Beschäftigung. Die Anleitung hiezu erstreckt sich auf Garten-, Acker-, Forstbau, Baumpflege und Bienenzucht. — Der Lehrplan wurde im Jahre 1870 im Sinne engerer Begrenzung und einer Reduktion des Lehrstoffes und der Stundenzahl revidirt. Die methodologische Anweisung, bei der auch die Anwendung der obligatorischen Lehrmittel in Anwendung kommt, beginnt schon im ersten Kurs. Zur praktischen Uebung der Zöglinge im Schulhalten ist mit dem Seminar eine Musterschule, die das Bild einer wohleingerichteten vollkursigen Primarschule darstellt, verbunden. Dieselbe wird aus einem Theil der schulpflichtigen Jugend Rorschachs gebildet. Anfangs besuchen je zwei Seminaristen der obern Klasse die Uebungsschule, um die Probelektionen zu beobachten und zu referiren; nachher betheiligen sie sich am Unterricht nach bestehendem Turnus und im Beisein des Direktors in einzelnen Fächern oder in einzelnen Klassen: schliesslich übernehmen sie die Leitung der Gesammtschule. — Als weitere Bildungsmittel besitzt das Seminar eine Bibliothek und naturwissenschaftliche Sammlungen. Angenehme Abwechslung ins Seminarleben brachten Ausflüge, Besuche, Abendunterhaltungen und Konzerte. — Das Seminar hat jetzt die Einrichtung einer selbstständigen Anstalt und ist mit einem Konvikt vereinigt, in das alle Zöglinge einzutreten haben. Die bisherigen Erfahrungen sprechen zu Gunsten sowohl der unabhängigen Stellung, als auch des Internats. — Das Gesammtleben des Seminars verfolgt den erzieherischen Zweck; es will nicht blosse Unterrichtsanstalt sein. — Während des Schuljahres finden 9 Wochen Ferien statt. — Zur Unterstützung unbemittelter, aber fähiger und fleissiger Zöglinge wird ein jährlicher Kredit von Fr. 8000 eröffnet. Je nach dem Grade der Bedürftigkeit werden Stipendien von Fr. 110—140 verabreicht. Ebenso werden die angestellten Lehrer, welche zu einem Wiederholungskurs einberufen werden, unterstützt. Die Stipendiaten sind verpflichtet, 6 Jahre lang an einer Schule des Kantons Dienste zu leisten. Wer vorher austritt, hat die bezogenen Subsidien nach Verhältniss seiner Dienstzeit zu vergüten. — Das Lehrerpersonal besteht aus dem Direktor, 3 Hauptlehrern, 1 Musterlehrer und mehrern Hilfslehrern. Dem Direktor steht nicht nur die pädagogische Leitung des Seminars und der Musterschule, sondern auch die Besorgung

des Konvikts zu; überdies hat er wöchentlich 16—18 Stunden Unterricht zu ertheilen. Die Hauptlehrer sind zu 28 Lehrstunden verpflichtet. — Sämmtliche Lehrer bilden unter Vorsitz des Direktors den Lehrerkonvent. — Die Oberaufsicht über das Seminar übt der Erziehungsrath und eine Spezialkommission.

Im Sommer wird auch angestellten Lehrern durch Abhaltung von Wiederholungskursen Gelegenheit zur weitern Ausbildung dargeboten. Den Unterricht ertheilen die Seminarlehrer. Die Zahl der Zöglinge in allen 3 Klassen betrug 1868/69: 68, 1869/70: 70, 1870/71: 81 (27. 28. 26). Davon sind 10 Zöglinge aus den Kantonen Glarus und Appenzell, die übrigen St. Galler. 47 gehören der katholischen, 34 der evangelischen Konfession an. Die Verschiedenheit der Konfessionen hat den Frieden der Anstalt nie gestört. — Das Kostgeld betrug per Woche 6½ Fr.; das Unterrichtsgeld für Nichtkantonsbürger per Jahr Fr. 100. — Der Direktor bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 3600, dazu freie Wohnung; Haupt- und Musterlehrer Fr. 2200—2300 und freie Wohnung. Die Hülfslehrer werden nach Verhältniss der Stundenzahl honorirt. — Nach dem Budget für 1870/71 sind die Ausgaben auf Fr. 37,700, die Einnahmen bloss auf Fr. 2200 berechnet. Demnach hat der Staat Fr. 35,500 beizutragen. Nach Abzug der Fondirung kostet die Beschulung eines Seminarzöglings per Jahr Fr. 548. Unter den Ausgaben beträgt der Posten für Gehalte Fr. 17,970, für Stipendien Fr. 6000, für Lehrmittel und Bibliothek Fr. 1600. Nach der Seminarrechnung vom Jahr 1869 trug der Staat zur Fortbildung der Lehrer Fr. 5728, nämlich Fr. 1842 für Lehrerkonferenzen, Fr. 800 für Lehrerbibliotheken, Fr. 1521 für einen Turnlehrerkurs und Fr. 1565 für einen Gesangbildungskurs.

Bewerber um Lehrerstellen müssen ein Wahlfähigkeitszeugniss besitzen, welches auf Grund einer Prüfung erlangt wird. Der Besuch des Seminars ist nicht obligatorisch, sondern es mag sich jeder Jüngling, welcher sich dem Lehrerberufe widmen will, seine Bildung da erwerben, wo er es für gut findet. Angestellte Lehrer mit mangelhafter Bildung können vom Erziehungsrath zum Besuch von Ergänzungskursen angehalten werden. Nach neuester Verordnung erhalten die Zöglinge des dritten Kurses nach befriedigender Schlussprüfung auf die Dauer von 2 Jahren ein provisorisches Patent. Nach Ablauf des Provisoriums hat sich der Kandidat zur Konkursprüfung zu stellen.

Die wissenschaftliche und pädagogische Fortbildung soll durch Bibliotheken und Konferenzen erleichtert und befördert werden. Die Konferenzen gliedern sich in Kantonal-, Bezirks- und Spezialkonferenzen. Jede Bezirkskonferenz besitzt eine Lehrerbibliothek. Die Kantonalkonferenz, die je zu 2 Jahren abgehalten wird, besteht aus Delegirten der Bezirkskonferenzen und hat das Begutachtungsrecht in wichtigen Schulangelegenheiten. Früher bestand ein freiwilliger Kantonallehrerverein, der das st. gallische Unterrichtswesen zu fördern suchte.

Weitere Fortbildungsinstitute sind die Instruktionskurse für Turn- und Gesangunterricht. Die Arbeitslehrerinnen müssen ebenfalls im Besitz eines Wahlfähigkeitsaktes sein. Im Jahre 1868 wurden auf Anordnung des Erziehungsrathes unter Kettigers Leitung zwei 14tägige Kurse zur Bildung und Fortbildung von Lehrerinnen der weiblichen Arbeitsschule in Rorschach abgehalten. Der 1. Kurs hatte 41, der zweite 48 Theilnehmerinnen. Diese hatten Kost und Logis gratis. Für die Ausbildung der Reallehrer besteht seit 1867 eine Einrichtung an der Kantonsschule. 23)

Tessin.

Von Volksschulen war in diesem Bergkanton vor dem Jahre 1804 keine Rede. Das Volk fühlte kein Bedürfniss nach Bildung und war auch zu kurzsichtig, den Werth guter Schuleinrichtungen ermessen zu können. Auch den Behörden scheint der gute Wille und die Energie für einen Fortschritt auf diesem Gebiete gefehlt zu haben. Wenn auch von da an einige Anregungen zum Fortschritt erfolgten, so kam es gleichwohl zu keinen dauernden, durchgreifenden Verbesserungen. Armselige Lehrerbesoldung, schlechter Schulbesuch und der Mangel beruflich gebildeter Lehrer sind wohl die Haupt-

schuld, dass das Schulwesen bis in die neueste Zeit auf niedriger Stufe blieb. Noch im Jahre 1835 beklagte es Stefan Franscini, der berühmte Statistiker, dass sein Heimatland im Erziehungsfache auf gleicher Linie mit den Urkantonen und also tiefer als alle grössern Kantone stehe. Noch in Mitte der 30er Jahre konnte 1/8 der Bewohner weder lesen noch schreiben, und 1837 waren noch 37 Gemeinden, die keine Schulen besassen. Das Gesetz von 1831 ordnete wohl die Gründung von Elementarschulen in jeder Gemeinde an; aber diese Verfügung kam erst im Jahre 1840 zur vollen Geltung. Manche gute gesetzliche Bestimmungen blieben eben nur auf dem Papier und kamen nicht zur Ausführung. Etwelche Bewegung und erhöhte Thätigkeit im tessinischen Schulleben trat in den Jahren 1831, 1837 und 1850 ein, in der Zeit, als neue Schulgesetze erlassen wurden, die das Unterrichtswesen umgestalten sollten. Anerkennung verdienen diesfalls die Bemühungen von Professor Ghiringhelli, Stef. Franscini, und in früherer Zeit von J. B. Chicherio, Lamone zu Muzzano und Pater Soave (1743—1806). Seit 1850 lässt es sich auch die „Gesellschaft der Freunde der Volkserziehung" ernstlich angelegen sein, den Sinn für Bildung und bessern Unterricht im Volke zu pflanzen. Nach dem neuen Gesetz ist das Schulwesen Sache des Staates. Die Oberleitung steht in der Hand eines Erziehungsraths; die Schulaufsicht ist besondern Inspektoren übertragen. Die Unterrichtsfächer der Volksschule beschränken sich nicht mehr bloss auf Religion, Schreiben, Rechnen und Lesen. Die Kandidaten des Lehramts haben den Beweis der Befähigung für ihren Beruf zu leisten und müssen sich einer Prüfung unterwerfen. Man darf hoffen, die Behörden werden nun auch alles Ernstes Einleitung für Besserstellung der Lehrer und zeitgemässe Berufsbildung derselben treffen. Vor dem Jahre 1937 gab es im Kanton Tessin noch keine Anstalten, in welchen die Schullehrer unterrichtet wurden. Noch jetzt besitzt derselbe kein eigentliches Seminar, wohl aber

Methodische Kurse (Scuola metodica),

welche im Jahre 1837 ins Leben gerufen wurden. Man erkannte endlich das Bedürfniss etwelcher Anleitung zur Ausübung des Lehrerberufs. Man bezweckte mit diesen Lehrkursen insbesonders, Lehrer und Lehrerinnen in der Kunst des Erziehens und Unterrichtens für die Primarschule zu befähigen und sah es dabei mehr auf Aneignung einer geeigneten Methode, als auf Erwerb von Kenntnissen ab. Sie sollen dem Reglement von 1868 gemäss jeden Herbst abwechselnd an den drei Hauptorten des Kantons abgehalten werden und wenigstens 2 Monate dauern. Die Aufsicht ist dem Erziehungsdepartement, die unmittelbare Leitung einem Direktor übertragen, der zugleich am Unterrichte sich betheiligt, für den ihm 3 Hilfslehrer und 1 Arbeitslehrerin beigegeben sind. Die Wahl der Lehrer geschieht durch den Staatsrath. Ein Direktionskollegium bestimmt das Programm, den Lehrplan, die Prüfungen und begutachtet die Aufnahme der Schüler. Der Direktor legt nach Abschluss des Kurses der Oberbehörde Bericht ab und kontrolirt den Unterricht. Zugelassen werden: bereits angestellte Lehrer und Lehrerinnen, sowie Kandidaten und Bewerberinnen, welche sich für das Lehramt vorbereiten wollen. Diese müssen mindestens 16 Jahre erreicht und eine höhere Volks- oder Industrieschule besucht haben. Nöthigenfalls müssen sie durch eine Aufnahmsprüfung den Beweis leisten, dass sie aus der italienischen Sprache (Lesen, Orthographie, Grammatik, Aufsatz), aus der Arithmetik, einfachen Buchhaltung und Kalligraphie die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen. Lehrer mit Patenten haben das Recht, auf eigene Kosten die Kurse zu besuchen. Entfernter wohnende Lehrer erhalten vom Staat eine Unterstützung. Solche mit bedingtem Patent können zur Theilnahme angehalten werden. Die Zahl der Theilnehmer sollte 80 nicht überschreiten. — Der Lehrerbildungskurs zerfällt in zwei Kurse: in einen Vorbereitungs- oder Wiederholungskurs und in einen pädagogischen und methodologischen Kurs. Diese beiden Kurse folgen von Jahr zu Jahr abwechselnd auf einander. Der Vorbereitungskurs wird auf 6 — 8 günstig gelegene Orte des Kantons vertheilt. Er umfasst die Unterrichtsfächer der Elementarschulen. Den Unterricht ertheilt der Lehrer einer Industrie- oder Musterschule des

Schulbezirks, wofür er mit seinen Gehilfen Fr. 180 bezieht. Die Gemeinde, in der der Kurs eröffnet wird, bestreitet die Kosten für das Lokal. Dieser Vorbereitungskurs steht unter dem Inspektor des betreffenden Bezirks. Die Schüler, welche diesen Vorkurs zur Zufriedenheit absolvirt haben, werden in den folgenden Jahren zu den pädagogischen Kursen zugelassen. Der Unterricht an den methodologischen Kursen umfasst folgende Lehrgegenstände: Pädagogik und Methodik (10 Std.), italienische Sprache, als: Lesen, Grammatik, Aufsatz (8), Kalligraphie (4), Arithmetik (7), Geographie, vaterländische Geschichte und Verfassungskunde (3), Landwirthschaft, als: Ackerbau und Waldkultur (1), Gesang (3), Nadelarbeit und Haushaltungslehre für weibliche Zöglinge (12). Die Zahl der sämmtlichen Lehrstunden beträgt 384. Neben der pädagogischen Schule befindet sich eine Musterschule, wo den Zöglingen die praktische Anwendung der theoretischen Kenntnisse zur Anschauung gebracht wird. Die letzte Woche des Lehrkurses wird der mündlichen und schriftlichen Prüfung gewidmet. Je nach den Ergebnissen werden Patente ertheilt. — Die Durchschnittszahl der Theilnehmer an diesen Kursen beläuft sich auf 100. Der Bildungskurs von 1868 hatte 107 Theilnehmer; davon wurden 85 brevetirt und 22 mit Certifikaten versehen. Am letzten Kurse nahmen 110 Aspiranten Theil, 30 männliche und 80 weibliche. Die Lehrkurse wurden seit ihrem Bestande von 1837 bis jetzt von 2247 Kandidaten (1156 männliche, 1091 weibliche) besucht, wovon 1787 Lehrerdiplome erhielten. Der Gehalt des Direktors für 2 Monate beträgt circa Fr. 600, derjenige des Lehrers Fr. 350. Das Subsidium des Staats an einen Schüler betrug Fr. 40—50 für jeden Kurs. Diese Gehalte und Unterstützungsgelder, die sich jährlich auf die Summe von Fr. 4500 belaufen, werden vom Staate bestritten. Die Staatsbeiträge an diese Kurse beliefen sich in dieser ganzen Reihe von Jahren auf circa Fr. 100,000, und es kostete der patentirte Lehrer den Staat Fr. 77—86.

Diese Lehrerbildungsanstalt des Kantons stand unter folgenden Direktoren: Prof. L. Al. Paravicini von Como, der die ersten 3 Lehrkurse von 1837—1839 gab, Chorherr Jos. Ghiringhelli von Bellinzona, unter dem die Anstalt 13 Jahr stand, Weltpriester Jos. Fransioli von Faido während 2 Jahren, Kanonikus Jg. Cantu von Brivio während 4 Jahren und endlich Achill Avanzini von Curio.

Diese zweimonatlichen methodologischen Kurse bilden noch gegenwärtig die ganze methodologische Vorbildung der Lehrer. Freunde und Förderer der Volksschule waren schon längst von der Unzulänglichkeit dieses Systems mit der kurzen Lehrzeit überzeugt. In neuerer Zeit beschäftigt man sich in verschiedenen Kreisen mit Errichtung eines ständigen, kantonalen Seminars mit wenigstens 2 Kursen. So besprach der Volksbildungsverein schon 1866 die Seminarfrage und wurde vom Educator, der die kurzen Lehrkurse nur als Nothbehelfe ansieht, hierin lebhaft unterstützt. Auch der Erziehungsrath empfiehlt im Jahresbericht 1868 mit Wärme die Erstellung eines Lehrerseminars, sobald die Finanzverhältnisse des Kantons es gestatten. Jüngst wurde einer Arbeit von P. Pollini über die Errichtung eines tessinischen Lehrerseminars vom genannten Verein der Preis von Fr. 150 zuerkannt. Demnach fängt es in Tessin doch auch im Schulwesen an zu tagen.

Für die Heranbildung der Sekundarlehrer giebt es in Tessin keine besonderen Anstalten. — Arbeitslehrerinnen erhalten an genannten Kursen durch eine besondere Lehrerin ihren Vorbereitungsunterricht. 24)

Thurgau.

Wohl in wenigen schweizerischen Kantonen hat sich das Schulwesen in so kurzer Zeit aus seinem vernachlässigten Zustande zu solcher Blüthe entwickelt, wie dies bei Thurgau der Fall ist. Selten auch ist der Segen und der wohlthätige Einfluss der Freiheit und Selbstständigkeit in so auffallender, rascher Weise an den Tag getreten, wie hier. — Vor der Reformation bestanden nur in einigen Stadtgemeinden Schulen. So hatten Arbon, Bischoffzell und Diessenhofen ihre Schulmeister. Doch benutzten die Schulen wohl nur die Kinder der Reichen; das Landvolk blieb ohne Unterricht. Auch

hier waren die Schulmeister öfter fahrende Schüler und verdorbene Studenten. — Nach der Reformation hielten die evangelischen Geistlichen die Schulen und besorgten den Unterricht im Lesen und Memoriren kirchlicher Lehrsätze. Im 18. Jahrhundert hatte schon beinahe jedes Dorf seine eigene Schule unter besonderm Schulmeister. Ein regeres Interesse für Jugend- und Volksbildung erwachte aber erst im Jahre 1803, da Thurgau als selbstständiger Staat in die Reihe der schweizerischen Kantone trat. Der neu aufgestellte Kantonsschulrath veranstaltete auf Staatskosten eine Reihe von Fortbildungskursen für Elementarschullehrer, die meist von Geistlichen, wie z. B. von Kerler und Nabholz in Kreuzlingen, Pfarrer Kappeler von Frauenfeld und Pfarrer Pestalozzi in Berlingen geleitet wurden. Auch Zwingli von Lustorf, Provisor Hanhart und Schulmeister Dünner widmeten sich unentgeltlich der Arbeit des Schullehrerunterrichts. Im Jahre 1814 wurde die Leitung des Unterrichtswesens den konfessionellen Kirchenbehörden übertragen. Der evangelische Administrationsrath ordnete noch einige Lehrkurse an, gab dann aber die Bildung der Schullehrer in die Hände sogenannter Kreislehrer, welche autorisirt wurden, Jünglingen Anweisung im Schulhalten zu geben. Der katholische Administrationsrath kümmerte sich um die Lehrerbildung wenig, so dass dort ein bedauerlicher Stillstand eintrat. Den wichtigsten Aufschwung nahm das Schulwesen im Anfang der 30er Jahre unter Wehrli. Nach der politischen Umgestaltung von 1830 begann nämlich der neue Erziehungsrath seine Wirksamkeit, veranstaltete 1832 in Diessenhofen einen fünfmonatlichen Fortbildungskurs für Primarlehrer, sandte im folgenden Jahre eine Anzahl Schullehrer in den Bildungskurs nach Hofwyl und rief endlich, nachdem er von einem Anschluss an das zürcherische Seminar abstrahirte, das thurgauische paritätische Lehrerseminar ins Leben.

Das thurgauische Lehrerseminar in Kreuzlingen

wurde im Jahre 1833 gegründet und zwar insbesondere durch die Bemühungen der Erziehungsräthe Kesselring, Dr. Kern und Dekan Pupikofer. Als erster Direktor wurde der als Armenlehrer in Hofwyl rühmlichst bekannte J. J. Wehrli berufen. Ein Hilfslehrer und zwei Klostergeistliche standen ihm zur Seite. Unter der väterlichen Leitung des Direktors begann der erste Kurs mit 27 Zöglingen, die in einem familienartigen Konvikte zusammen wohnten. Das Seminar war anfänglich provisorisch erstellt, 1836 auf weitere 10 Jahre gesichert und mit einem jährlichen Kredit von fl. 4000 ausgerüstet. Zu einem definitiven Bestand und fester Organisation kam es erst im Jahre 1859. 1834 musste der grössere Theil der Zöglinge schon nach einjährigem Kurs auf erledigte Schulstellen abgeordnet werden. Die Zahl der Zöglinge stieg 1834 auf 42. Der Bildungskurs sollte nun 2 Jahre dauern. Bald wurde für Geschichte und deutsche Sprache ein wissenschaftlich gebildeter Hauptlehrer (Bumüller) angestellt. Die übrigen Hilfslehrer erzog sich Wehrli aus seinen tüchtigsten Anstaltszöglingen. Der Direktor selbst ertheilte den Unterricht in der Religion, Pädagogik und Landwirthschaft. Er brachte das Seminar in kurzer Zeit zu Ruf und Anerkennung. Der Zudrang aus verschiedenen schweizerischen Kantonen war so gross, dass die Räumlichkeiten kaum mehr genügten. Die Zahl der Zöglinge wuchs schon 1835, als namentlich 19 St. Galler eintraten, auf 72 und schwankte in den folgenden Jahren zwischen 55 und 90. 1841 wurde der Kurs auf 3 Jahre erweitert und die Zahl der Lehrer vermehrt. Das Seminar hatte schon damals nicht nur die Aufgabe, jüngere Lehrer zu bilden, sondern auch angestellte Lehrer durch jährliche Fortbildungskurse für ihren Beruf besser zu befähigen. Die ersten 6 Kurse von 1834—1839, die je nach Umständen 3—12 Wochen dauerten, wurden von 161 Lehrern besucht. Nach den Grundsätzen Wehrlis war das Seminar nicht nur Unterrichts-, sondern insbesondere auch Erziehungsanstalt. Er legte das Hauptgewicht auf die Bildung des Charakters. Das Motto an der Front des Anstaltsgebäudes „ora et labora“ charakterisirte Wehrlis Streben und den Geist und die Richtung des Seminars. Vor allem forderte er von einem Erzieher des Volks und der Jugend ein gesundes Herz, einen hellen Kopf, eine anstellige arbeitsame Hand. Der

Unterricht sollte so ertheilt werden, dass die Zöglinge die praktische Anwendung auf ihre künftigen Schulen leicht sich aneignen könnten. Die Zöglinge beschäftigten sich in den Nebenstunden mit dem Garten- und Gemüsebau, der ihnen zugleich praktische Naturgeschichte sein sollte. Da dem Seminar eine Uebungsschule mangelte, hielt der Direktor privatim eine landwirthschaftliche Schülerklasse und eine Kinderschule mit besonderm Lehrer, die als Musterschulen dienten, in denen die Zöglinge ihre praktischen Versuche vornehmen konnten. Da im Seminarhaushalte grosse Sparsamkeit herrschte, war auch das wöchentliche Kostgeld sehr klein (18 Btz.). An die Stelle Bumüllers trat 1850 H. Morf, der 1852 einem Rufe als Seminardirektor nach Münchenbuchsee folgte. Wehrli selbst reichte nach manchen bittern Erfahrungen seine Entlassung ein und liess sich nur bewegen, noch bis zum Frühjahr 1853 seine Stelle zu bekleiden. Mit dem Jahre 1852 begann ein neuer Abschnitt in der Schulgeschichte Thurgaus. 1853 erliess der Erziehungsrath ein neues Schul- und Seminargesetz, das eine bedeutsame Umgestaltung, eine Erweiterung der Anstalt und Vermehrung der Lehrkräfte zur Folge hatte. Das Maximum der Zöglinge wurde auf 50 festgesetzt, und der Staatsbeitrag von Fr. 8400 auf Fr. 11400 erhöht. Damit der Direktor seine volle Kraft der pädagogischen Aufgabe widmen könne, wurde ihm die Konviktführung abgenommen. Im Laufe des Schuljahres 1853/54, als Wehrli sich nach beinahe 20jähriger erfolgreicher Wirksamkeit vom Seminar zurückgezogen, wurde ein ganz neues Lehrerpersonal angestellt. Den Unterricht in der Pädagogik etc. besorgte bis zu erfolgter Wahl eines Direktors der damalige Erziehungsrathspräsident Th. Scherr. Mit Mai 1854 trat der nach kurzem Provisorium zum Direktor gewählte U. Rebsamen in sein Amt ein. 1857 wurde die französische Sprache und einige Jahre später auch das Turnen in den Lehrplan aufgenommen. Einen bedeutenden Lehrerwechsel brachte das Jahr 1861. Als Musterschule für die Seminarzöglinge diente von 1853—1862 die Schule in Engelshofen. Seit 1862 ist die Schule in Kreuzlingen zur Uebungsschule erklärt worden, und es wurde dem Seminar auch etwelchen Einfluss auf die Lehrerwahl gesichert, da es einen Beitrag an die Lehrerbesoldung leistete. In pädagogischer Beziehung steht die Schule unter Aufsicht und Leitung des Seminardirektors. Repetitionskurse wurden 1854 unter Scherr und später mehrere unter Rebsamen abgehalten. Seminarberichte über diesen Zeitraum rühmen das echt kollegialische Verhältniss der Seminarlehrer und das freudige Zusammenwirken im Unterricht und in den Konventsitzungen; ebenso die freundlichen Beziehungen des Seminars zur Lehrerschaft des Kantons.

Hauptbestimmungen der gegenwärtig bestehenden Organisation. Das Seminar ist eine kantonale Anstalt, die ausschliesslich dem Zwecke der Lehrerbildung dient. Seit Gründung bis heute hat es den Charakter eines selbstständigen Instituts bewahrt, obschon zu verschiedenen Zeiten die Frage der Verschmelzung mit der Kantonsschule angeregt wurde. Die Zöglinge erhalten in der Anstalt Kost und Wohnung. Eine absolute Verpflichtung zum Eintritt in das Konvikt existirt nicht. Es gab auch schon einzelne externe Zöglinge; doch ziehen sie es vor, in dem Konvikt zu wohnen, da billige und gute Kostorte nicht leicht erhältlich sind. Die Bildungszeit umfasst 3 Jahreskurse, die in der Regel inne gehalten werden; doch kommt es auch vor, dass bei Lehrermangel Zöglinge der 3. Klasse vor Beendigung des Kurses auf Schulen versetzt werden. In der Regel müssen die Aufnahmsbewerber das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und eine Vorprüfung bestehen, in der die Kenntnisse gefordert werden, die man in einer dreikursigen Sekundarschule erwerben kann. Die Aspiranten erhalten auch gewöhnlich an Sekundar- und Realschulen ihre Vorbereitung. Eine eigentliche Präparandenanstalt hat das Seminar nicht. Die Aufnahme geschieht zunächst probeweise, nach 2—3 Monaten definitiv. Der Unterricht wird in deutscher Sprache ertheilt. Er erstreckt sich über folgende Fächer: Religion (3. 2. 2—3 wöchentliche Stunden), Pädagogik (—. 2. 6), deutsche Sprache (6. 6. 4), französische Sprache (2. 2. 2), Mathematik: a. Arithmetik (3. 2—3. 3), b. Geometrie (2. 2. 2), c. Buchhaltung (—. 1—2. —), Realien: a. Geschichte (2—3. 2—3. 2—3), b. Geographie

(2. 2. 2), c. Naturkunde (3. 3. 3), Kunstfächer: a. Schönschreiben (3. 1—2. 1), b. Zeichnen (2. 2. 2), c. Gesang (4. 4. 4), d. Violinspiel (2. 2—3. 2—3), e. Klavier- und Orgelspiel [Abtheilungsunterricht] (1—2. 1—2. 2—3), Turnen (2. 2. 2). Das anzustrebende Lehrziel entspricht den Leistungen, welche bei der Konkursprüfung zu Erlangung eines Wählbarkeitszeugnisses als thurgauische Primarlehrer gefordert werden, mit der einzigen Ausnahme, dass bisher bei den Lehrerprüfungen in französischer Sprache nicht examinirt wurde. Das Seminar trägt vorwiegend den Charakter einer speziellen Berufsbildungsanstalt. In den beiden ersten Jahren wird vorzugsweise der allgemeine Bildungszweck berücksichtigt; im 3. Jahr ist praktische Schulpädagogik das vorherrschende Hauptfach. Soweit möglich, soll die Unterrichtsmethode am Seminar Vorbild für die an der Volksschule zu beobachtende Methode sein; an geeignetem Orte werden schon in untern Klassen Andeutungen gemacht, wie der Lehrer in der Volksschule zu verfahren habe. Die zusammenhängende methodologische Anleitung jedoch fällt in den 3. Kurs. — Zur Beförderung des Unterrichts existiren eine Seminarbibliothek, eine Mineraliensammlung, physikalische Apparate und zoologische Veranschaulichungsmittel. — Die Primarschule in Kreuzlingen dient als Musterschule. Die Seminaristen der 2. Klasse besuchen die Uebungsschule als Zuhörer und erstatten hierüber dem Direktor Bericht. Diejenigen des 3. Kurses übernehmen nach Anleitung des Musterlehrers den Unterricht in einzelnen Klassen. Ausserdem werden im Seminar von den Zöglingen Probelektionen mit Schülern gehalten und beurtheilt. — Von Zeit zu Zeit werden Fortbildungskurse veranstaltet. — Die Anstalt hat geräumige und zweckentsprechende Schullokale, befindet sich auf dem Lande und besitzt ein Seminargut von circa 5 Jucharten, das von den Zöglingen unter Leitung des Konviktführers, der zugleich Lehrer der Naturkunde ist, bearbeitet wird. Gewöhnlich werden diesen Arbeiten wöchentlich 2 Stunden gewidmet. Die Ferien dauern 9 Wochen. Kursbeginn im Frühjahr. — Das Seminar hat folgende Hausordnung: 5 Uhr aufstehen; 5½—7½ Ausarbeitung der Aufgaben und Präparation auf den Unterricht; 7½ Morgenandacht, dann Morgenessen und Erholung; 8—12 Unterrichtsstunden; 12 Mittagessen, dann Erholung oder häusliche Arbeiten; 2—6 Unterrichtsstunden; 6 Nachtessen, dann Erholung oder landwirthschaftliche Arbeiten; 7—9 Ausarbeitung, Abendandacht. Am Sonntag 11—12 Chorgesang, Nachmittags Spaziergänge und Abends Deklamationen, dramatische Aufführungen etc. — Das Lehrerseminar steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes und einer Seminarkommission. Die Wahl und Anstellung der Lehrer geschieht durch den Regierungsrath auf die Dauer von 6 Jahren. Das Lehrerpersonal besteht aus dem Direktor und 6 Haupt- und Hilfslehrern. Der Direktor hat die pädagogische Leitung und giebt Unterricht in der Pädagogik, deutschen Sprache und Geschichte. Die Oekonomie besorgt ein Seminarlehrer. Der Direktor ertheilt wöchentlich 24, ein Lehrer 24—30 Stunden Unterricht. Der Direktor bezieht einen Gehalt von Fr. 2300 und eine Personalzulage von Fr. 800, dazu Wohnung, Holz und Garten; der Hauptlehrer und Konvikthalter Fr. 1800 und freie Station für sich und seine Familie, ein Lehrer je nach Stundenzahl Fr. 1100 bis Fr. 2100 mit und ohne Wohnung, mit und ohne freie Station; dazu Alterszulagen: nach 10 Jahren Fr. 100, nach 15 Jahren Fr. 150, nach 20 Jahren 200 Fr. — Die Anstalt zählte im Schuljahr 1868/69 74 Zöglinge, wovon 23 dem 1., 28 dem 2. und 23 dem 3. Kurse angehörten. 43 waren Thurgauer, 31 Kantonsfremde (von Appenzell 15, von Baselland und Schaffhausen je 7 etc.); davon waren 63 Evangelische und 11 Katholiken. — Die Kosten, die nicht durch Kostgelder gedeckt werden, bestreitet der Staat. Der jährliche verwendbare Staatsbeitrag ans Seminar an Baar beträgt Fr. 11,400. Die Gesammtkosten betrugen im Rechnungsjahr 1868: Fr. 36,292 (Besoldungen Fr. 10,300, Stipendien Fr. 3565, Konvikt Fr. 20,600, Musterschule und Lehrmittel Fr. 400 etc.), die Gesammteinnahmen: Fr. 39,268 (Staatsbeitrag Fr. 11,400, Kostgelder Fr. 20,180, Unterrichtsgelder Fr. 2300, Ertrag des landwirthschaftlichen Betriebs Fr. 3200, Beitrag von Appenzell Fr. 600 u. s. w.). Die durchschnittlichen Kosten für 1 Zögling beliefen sich in allem auf Fr. 513 (Konviktkosten Fr. 281, für Kost und Unterricht Fr. 444).

Das Kostgeld betrug für 1 Zögling Fr. 270, das Unterrichtsgeld für 1 Nichtthurgauer Fr. 80. — Die Zöglinge erhalten Stipendien in Ansätzen von Fr. 60—140 im Gesammtbetrag bis auf Fr. 3600. Gänzliche Freiplätze bestehen nicht. Der Stipendiat muss später 8 Jahre dem Kanton als Lehrer dienen oder die Bildungskosten zurückerstatten. Auch die appenzellischen Zöglinge des Seminars erhalten Jahresstipendien von Fr. 250, diejenigen aus Baselland Fr. 215. Zwischen Appenzell und Thurgau besteht ein Vertrag. Appenzell bezahlt jährlich Fr. 600 für das Recht, 15 Seminaristen in Kreuzlingen unterzubringen. Ueberdies bezahlt der appenzellische Zögling das volle Kostgeld und jährlich Fr. 80 Unterrichtsgeld.

Sämmtliche Lehrer des Kantons sind patentirt und besitzen Seminarbildung. Lehrerinnen wurden beim wissenschaftlichen Unterricht der Primarschulen bis dato nicht zugelassen. — Seit dem Jahre 1823 bestand hier ein freiwilliger Kantonallehrerverein, an dessen Stelle jetzt eine obligatorische Kantonalkonferenz mit bestimmten Befugnissen erstellt ist. Die gesetzlichen Konferenzen gliedern sich in Spezial-, Bezirks- und Kantonalkonferenzen.

Zur Heranbildung von Lehrerinnen für die weibliche Arbeitsschule und zur Fortbildung schon angestellter Lehrerinnen wurde 1868 ein 14tägiger Kurs abgehalten. Dabei ertheilte Kettiger den theoretischen und zwei Lehrerinnen den praktischen Unterricht.

Die meisten Sekundarlehrer wurden zuerst im Seminar als Primarlehrer ausgebildet, besuchten dann entweder sofort oder nach ein- oder mehrjähriger Praxis in einer Primarschule eine französische Akademie und bestanden nachher die Sekundarlehrerprüfung. Seit einigen Jahren besteht ausserdem auch an der Kantonsschule in Frauenfeld eine Abtheilung für Lehramtskandidaten, welche nach Absolvirung der 6. Klasse der Industrieschule ebenfalls an einer Akademie in der französischen Schweiz ihre weitere Ausbildung suchen und hernach die Prüfung bestehen. In der Regel sollen die Aspiranten zur Sekundarlehrerprüfung vorher das Primarlehrerexamen bestanden haben. Einzelne Kantonsschüler gehen von der Industrieschule noch ins Seminar über. Von Zeit zu Zeit finden auch Kurse zur Fortbildung von Sekundarlehrern an der Kantonsschule statt. Der Gedanke an eine Verschmelzung des Seminars mit der Kantonsschule hat hier, wie in Zürich und Aargau, in der Presse lebhafte Besprechung gefunden. Aus gewichtigen Gründen spricht sich der Seminardirektor für Wahrung der Selbstständigkeit des Seminars aus. Die Nothwendigkeit einer gesteigerten und umfassenderen Lehrerbildung giebt er zu, glaubt aber, dass dieser Zweck am besten durch Errichtung eines 4. Kurses am Seminar erreicht werden könne. — Der Erziehungsdirektor hat auch bereits die Einführung eines 4. Kurses in Aussicht gestellt. 25)

Unterwalden.

Gieng auch das Wehen des neuen frischen Geistes nicht ganz spurlos an diesen beiden Halbkantonen vorüber, so rief es doch nicht die gewünschte Begeisterung für Fortschritt und tief eingreifende Reform im Schulwesen hervor. — Während in Obwalden früher der Schulunterricht gänzlich vernachlässigt blieb, wurde derselbe in den letzten Dezennien sorgfältiger gepflegt. 1835 hatte jedes Pfarrdorf seine Schule, und 1849 gab ein Schulgesetz den Anstoss zu einigen Verbesserungen. — Die geschichtlichen Notizen über das Schulwesen von Nidwalden reichen bis ins Jahr 1561, als dieser Kantonstheil eine einzige Schule besass, die unter der unmittelbaren Aufsicht des Landrathes stand und ihre Lehrer durch die Wahl der Landsgemeinde erhielt. Im Jahr 1829 bekam Nidwalden ein neues Schulgesetz. Fast in allen Landgemeinden wurden Schulen errichtet; doch wurden dieselben meistens von Geistlichen oder von den Organisten des Dorfes gehalten. Eigentlicher Schulzwang war im Gesetz nicht ausgesprochen. Als es da und dort in den Schulen durch anregendern gründlichern Unterricht zu tagen begann, witterte der Bischof Religionsgefahr und verbot die neue Schulmethode.

Für die Lehrerbildung wurde in den beiden Kantonstheilen bis in die neuere Zeit nichts gethan. In Nidwalden fand man bis zur Aufstellung eines Kantonsschulraths im Jahre 1829 keine Spur von einer Prüfung der Volksschullehrer. Von da an war eine solche durchs Gesetz vorgeschrieben. Beide Halbkantone zählen unter ihren Lehrkräften verhältnissmässig viele Nonnen und Lehrschwestern aus Ingenbohl und Menzingen. Unter den Lehrern befinden sich auch manche Geistliche, mit deren Pfründen noch immer der Schuldienst verbunden ist. In den letzten Jahren wird der Heranbildung tüchtiger Lehrer mehr Aufmerksamkeit gewidmet. Der Kanton besitzt zwar kein eigenes Lehrerseminar; dagegen erhalten die Lehramtskandidaten gewöhnlich im Seminar des Nachbarkantons Schwyz Aufnahme und empfangen hier in einem dreijährigen Seminarkurse ihre nothwendige Berufsbildung. Obschon zwischen dem genannten Seminar und dem Kanton Unterwalden kein besonderer Vertrag besteht, öffnet Schwyz den diesfälligen Aspiranten stets sein Seminar, erlässt den dürftigen das Unterrichtsgeld und begnügt sich bloss mit einer billigen Entschädigung von Fr. 250—300 per Schuljahr für geleistete Verköstigung. — Um unbemittelte Jünglinge zum Lehrerberufe zu ermuntern, giebt in Nidwalden ein Privatverein (Ersparnisskassagesellschaft) jährlich zwei Stipendien von Fr. 500. Die Stipendiaten haben nach ihrem Austritt aus dem Seminar 8 Jahre lang einer Primarschule des Landes vorzustehen. In Obwalden werden ebenfalls zwei Stipendien für ein auswärtiges Seminar jedes von jährlich Fr. 250 aus der Staatskasse ertheilt. Solche Stipendien bestehen auch für solche Kandidaten, die an der Realschule in Sarnen ihre Vorbereitung für das Lehramt, insbesondere für die untern Primarkurse, suchen.

Zur Anstellung als Lehrer ist ein Befähigungszeugniss nothwendig, welches auf Grund einer Prüfung vom Erziehungsrath für kürzere oder längere Zeit ausgestellt wird. Nur den Geistlichen, die sich um Lehrstellen bewerben, wird in Obwalden mit Rücksicht auf ihre Bildung die Prüfung erlassen. Dieses pädagogisch nicht gerechtfertigte Privilegium für den Klerus kann wohl kaum dem Schulwesen frommen und sollte aus dem Gesetz entfernt werden. — Die Wahl der Lehrer ist in diesem Kanton den Gemeinden überlassen. Auffallend erscheint, dass hier bis dato kein Bedürfniss nach Einführung der Lehrerkonferenzen gefühlt wurde. — Auch für die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen bestehen hier keine besondern Anstalten. Da die Besoldungen sehr gering sind, so wird bei der Wahl solcher Lehrerinnen auf deren Opferwilligkeit und Gemeinnützigkeit gerechnet.

Als Männer, die sich um die Hebung des Schulwesens Verdienste erworben, werden insbesondere J. A. Joller und Niederberger in Nidwalden und Pfarrer Rohrer in Obwalden genannt. — Eine kräftige und wirksame Förderung der Volksschule hofft man mit Recht vom Seminar in Rickenbach, das dem Kanton jährlich einige tüchtige, pädagogisch gebildete jüngere Lehrer liefert.

Uri.

Vor dem Jahre 1805 stand das Unterrichtswesen dieses Kantons noch auf sehr niedriger Stufe. Uri besass damals weder einen Lehrerstand, noch eigentliche Schulen. Es ist fast unbegreiflich, wie die Urschweiz mitten zwischen vorwärts strebenden Kantonen im Erziehungswesen also zurückbleiben und von der Bewegung, die doch andere lebhaft ergriff, so unberührt bleiben konnte. Wohl war da und dort ein wackerer Geistlicher bemüht, lernbegierige Knaben zu unterrichten; das war aber auch alles, was damals auf dem Gebiete des Unterrichtswesens geschah. Den ersten Schritt zu einer Verbesserung des Schulwesens that Uri im Jahre 1805, als eine obrigkeitliche Verordnung erschien, die den Grund für eine bessere Schulbildung legen sollte. Doch fehlte zu kräftiger Ausführung dieser Anregung das wichtigste: ein tüchtiger Lehrerstand. Dieser Mangel an Lehrkräften dauerte längere Zeit, so dass Girard noch im Jahre 1827 sich veranlasst sah, den Urnern den freundlichen Rath zu geben, vor allem auf die Hebung und Bildung der Schullehrer mehr Bedacht zu nehmen, ohne welche

keine Förderung des Schulwesens möglich sei. — Von da an zeigten insbesondere die Geistlichen einen löblichen Eifer, die Bildung zu heben. Laut Berichten hat man es wesentlich ihren Bemühungen zu verdanken, wenn im Jahre 1834 jedes Filialdörfchen seine Schule hatte. — Immerhin geht es mit der Schulentwicklung in diesem Gebirgskanton recht langsam, da der beste Wille immer mit grossen Hindernissen zu kämpfen hat. Obschon seither manches Gute angestrebt wurde, stehen die Schulen gleichwohl noch unter dem Niveau, indem hier meist nur während einiger Wintermonate Unterricht ertheilt wird und da der Kanton gegenwärtig der geringen Gehalte wegen noch eine ziemliche Anzahl Lehrer hat, welche keine Seminarbildung genossen haben. Namentlich ist dies der Fall bei Lehrern abgelegener Thalschaften. An manchen Orten behilft man sich mit Lehrschwestern und Schulbrüdern, die sich mit geringerer Besoldung begnügen. Auch die bestehenden weiblichen Arbeitsschulen stehen meistens unter der Leitung von Lehrschwestern.

In neuerer Zeit sucht man die unfähigen Lehrer durch pädagogisch gebildete Männer zu ersetzen. — Der Kanton besitzt kein eigentliches Lehrerseminar. Die Jünglinge, welche sich dem Lehrfache widmen, erhalten ihre Bildung an auswärtigen Seminarien, in letzter Zeit meistens im Seminar in Schwyz. Die Lehramtskandidaten erhalten zum Besuche des Seminars jährliche Stipendien von Fr. 100—150. Mit dem Bezug der Stipendien verpflichten sie sich, wenigstens 6 Jahre im Kanton eine Lehrstelle zu versehen.

Seit 1865 besteht daselbst eine kantonale Lehrerkonferenz, deren Besuch obligatorisch ist. Im Herbst 1866 wurde in Altorf unter der Leitung von Seminardirektor Schindler in Schwyz ein obligatorischer Wiederholungskurs für bereits angestellte Lehrer abgehalten. Derselbe war zahlreich besucht. Auch Geistliche, welche zugleich Schulstellen versehen, hatten sich eingefunden. Die Repetenten legten erfreulichen Fortbildungstrieb an den Tag. Seither sollten alljährlich solche Kurse auf die Dauer einer Woche abgehalten werden. Dabei werden abwechselnd das eine Jahr dieser, das andere Jahr ein anderer Lehrgegenstand repetirt, da natürlich für Behandlung mehrerer Fächer die kurze Zeit nicht ausreichen könnte. Die Kurstheilnehmer erhalten vom Staat ein Taggeld von Fr. 4 nebst Reiseentschädigung. Seit 1865 haben sich laut Gesetz alle neu anzustellenden Lehrer einer Prüfung zu unterziehen. Mit diesen ehrenwerthen Beschlüssen, betreffend die Verabreichung von Stipendien, die Einführung obligatorischer Lehrerkonferenzen, die Veranstaltung von Repetirkursen und die Festsetzung von Prüfungen für angehende Lehrer wurde ohne Zweifel ein wirksamer Anstoss zur Heranbildung besserer Lehrer und zur Hebung des Schulwesens gethan. Erwacht nun allmälig auch im Volke Sinn für Schule und Bildung und wird dafür gesorgt, die so herangebildeten Lehrer durch zeitgemässe Gehaltserhöhung an den Kanton zu ketten, so darf man hoffen, dass es auch in Uri mit dem Schulwesen allmälig bessern wird.

Waadt.

Vor der bernischen Herrschaft war hier die Schulbildung Vorrecht des Adels und der Geistlichkeit. Nur in Städten begann die Entstehung von Bildungsanstalten. Schon anno 1240 war die Rede von einem Magister oder Scholastikus in Lausanne. Auch zu Anfang des bernischen Zeitraums blieb das Schulwesen noch ohne Organisation und ohne sorgfältige Pflege. In das Jahr 1537 fällt die Gründung des Gymnasiums und der Akademie. Auf dem Lande hatte öfter der Pfarrhelfer die Pflicht, zugleich Schulmeister zu sein. In diesem Falle diente die Schule fast ausschliesslich für kirchendienstliche Zwecke. Aus dem Jahre 1553 wird Fr. Pugin genannt, der sich bemühte, Töchter aus guten Häusern im Lesen und Schreiben zu unterrichten. Im Jouxthale war eine Frau die erste Lehrerin; man hiess sie nur die Mönchin. Sie ertheilte ihren Unterricht im Lesen gern im Freien und war zufrieden, wenn man ihre Arbeit mit einem Stück Brot bezahlte. Selbst im 17. Jahrhundert noch lag der Unterricht meist in den Händen der Frauen, die das ABC lehrend das Land durchzogen. Im Jahre 1624 hatten noch

viele Dörfer keine Schulen, und auch da, wo solche bestanden, trieben oft verkommene Handwerker neben ihrem Handwerk die Schulmeisterei. Wie die Arbeit, so war auch der Lohn. Dem Schulmeister in Granges wurden unter der Bedingung 10 fl. als Lohn zugesagt, dass er dann aufhöre zu betteln. Im Jahre 1646 erschien die erste kirchliche Ordonnanz, die auch das Schulwesen beschlug und die Einführung eines geordneten, planmässigen Primarunterrichts einleitete. Diese Ordonnanz, die in den Jahren 1758 und 1773 eine Revision erfuhr, enthielt die ersten Grundlagen zur gegenwärtigen Schulgesetzgebung des Kantons. Sie forderte obligatorischen Schulbesuch, die Erstellung von Schulhäusern in jeder Pfarrei, die Aussetzung hinlänglicher Besoldung und bessere Behandlung des Unterrichts; sie bestimmte die Wahl und Prüfung der Lehrer, den Umfang der vom Lehrer geforderten Kenntnisse. Die Prüfung umfasste das Gebet, das Lesen, das Schreiben, das Memoriren des Katechismus und ausgewählter Bibelstellen. Die Aufsicht der Schule war der Kirchenbehörde, die Bestreitung der Schulkosten den Gemeinden und Familien zugetheilt. Im Jahre 1767 stieg die Zahl der Schulen (die jetzt circa 700 beträgt) auf 388. Ein bedeutsamer Fortschritt des Unterrichtswesens datirt seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Mit der Zeit der Helvetik, als Stapfer das Werk der schweizerischen Schulreform an Hand nahm, als sich das Unterthanenland von Bern befreite und einen selbstständigen Kanton bildete, begann auch für das waadtländische Volksschulwesen eine neue Aera. 1806 erschien ein neues Schulgesetz, das bis 1834 in Kraft blieb. Damit wurden neue Lehrfächer und obligatorischer unentgeltlicher Unterricht eingeführt. Anno 1816 wurde auf Anregung Girards der wechselseitige Unterricht vielerorts eingeführt, wobei der Lehrer Sonnai besonders thätig war. Es fehlte überhaupt nicht an Bewegung und Thätigkeit für Förderung der Schulsache; doch blieb lange die Hauptbedingung für eine gründliche und durchgreifende Reorganisation unerfüllt. Es fehlte die thatsächliche Fürsorge des Staates für die Bildung künftiger Lehrer. Wohl unterstützte man privatim einzelne junge Leute, welche sich bei Pfarrern und Lehrern oder an höhern Lehranstalten und Privatinstituten für ihren Beruf vorbereiteten; wohl schrieb das Gesetz von 1806 die Errichtung einer Schullehreranstalt vor; doch dachte keine Behörde ernstlich daran, die Idee zu realisiren. Bis in die 30er Jahre hatte Waadt weder Schullehrerseminar noch Kreislehrerunterricht. Die Schulbehörde von Yverdon sandte 1820 drei Lehrer zu Girard nach Freiburg. An dieser guten Quelle empfiengen in den folgenden Jahren noch manche waadtländische Lehrer ihre Bildung. Andere Lehrer giengen aus der Armenschule in Lausanne und aus der Erziehungsanstalt von H. Venel in Orbe hervor. Ueberhaupt war von 1803 bis 1834 eine Zeit des Uebergangs, und erst mit der Periode von 1834—1845, in die die Gründung und erste Wirksamkeit der Normalschule, die Erweiterung des Lehrerpensums und die Emanzipation der Schule von der Kirche fällt, wurde ein erheblicher Fortschritt erzielt. Von 1845—1865 war eine Zeit des Stillstands, die keine prinzipiellen Neuerungen aufweist. Seither trat durch Verbesserung der Besoldung und Abfassung zweckmässiger Unterrichtspläne und Lehrmittel eine Wiederbelebung ein. An die Stelle des Kollegialsystems trat ein Erziehungsdirektor, der Staat erhöhte seinen jährlichen Beitrag an das Erziehungswesen auf circa Fr. 500,000.

Auf dem Gebiete des Primarschulwesens war das bedeutendste Ereigniss die Errichtung

Des waadtländischen Doppel-Schullehrerseminars in Lausanne (Écoles normales).

Nachdem der Grosse Rath für Vervollkommnung der Schullehrer und zur Erziehung junger Lehrerzöglinge einen Kredit von Fr. 10,000 bewilligt hatte, beschloss der Staatsrath im Februar 1833 die Gründung eines provisorischen Schullehrerseminars für beide Konfessionen. Als Direktor berief er den Pfarrer Gauthey, einen tüchtigen Schulmann, der sich durch hohe Gesinnung und umfassende Kenntnisse auszeichnete und sich ums Vaterland verdient machte. Er ertheilte den Unterricht in der Religion, in der Erziehungskunde und denjenigen über die Rechte und Pflichten des Bürgers. Neben

ihm wirkten u. A. Sambuc, Voruz, Hollard, de la Harpe, Monnard und Blochmann. Letzterer übersetzte Niemeyers Werk über Erziehung ins Französische. Von Gauthey selbst erschien eine Schrift „über die Normalschulen des Kantons Waadt seit ihrer Gründung bis 1839." Mit dem Seminar wurde 1835 zur Einführung der Lehrerzöglinge in den praktischen Schulunterricht eine Muster- und Uebungsschule mit circa 60 Schülern in Verbindung gebracht. Der Unterricht der Zöglinge dauerte das ganze Jahr, derjenige für angestellte Lehrer nur einige Wochen oder Monate. Auf Anordnung des Erziehungsrathes wurde in Lausanne eine Bibliothek zum Gebrauche für Schullehrer angelegt. — Im Jahre 1837 wurde nach demselben Plane ein Seminar für Lehrerinnen gegründet und mit 12 regelmässigen Schülerinnen eröffnet. Die spezielle Leitung war Frl. Cornelia Chavannes anvertraut, die ihre Aufgabe vortrefflich löste. Hier wurde der gleiche Unterricht und meist von denselben Lehrern ertheilt, wie am Lehrerseminar; nur traten an die Stelle der Geometrie die Nadelarbeit und Anleitung zur Hauswirthschaft. Ueber die Haushaltungskunde hat Frl. Chavannes ein brauchbares Werklein abgefasst. Armen Zöglingen wurde eine tägliche Unterstützung von 30—50 Cts. zugestanden. In der Normalschule für Lehrer dauert der Unterricht 3 Jahre, in derjenigen für Lehrerinnen 2 Jahre. In beiden Anstalten waren bloss externe Zöglinge. Nach Ablauf der Probeperiode wurde das Provisorium auf weitere 6 Jahre verlängert und das Budget auf Fr. 18,000 erhöht. Beide Anstalten übten einen glücklichen Einfluss auf den Primarunterricht aus. Bis zum Jahre 1845 wurde die eine von 657 Lehrerzöglingen und 699 Schullehrern, die andere von 279 Bewerberinnen und 117 Lehrerinnen besucht. Die Staatsausgaben für beide Anstalten stiegen schon auf Fr. 22,150.

Die Direktion besorgten: von 1833—1845 Ph. Gauthey, von 1845—1868 M. Guillet, und von 1868 bis heute Chappuis-Vuichoud. Von 1864—1868 hatte Guillet einen Stellvertreter und zwar M. S. Guignard.

Grundzüge der jetzigen Organisation. Waadt besitzt unter einheitlicher Leitung und staatlicher Oberaufsicht ein doppeltes Seminar (Normalschule) mit einer Sektion für Lehrer und einer andern für Lehrerinnen. Der Sitz beider selbstständiger Anstalten ist die Hauptstadt Lausanne. In beiden Instituten unterrichten zum Theil die gleichen Lehrer. Jedes Seminar hat eine doppelte Bestimmung und zweierlei Schüler: Kandidaten des Schullehreramts und bereits angestellte Lehrer. Im Lehrerseminar dauert der Kurs 4 Jahre, im Lehrerinnenseminar 2 Jahre. Zur Aufnahme ist das zurückgelegte 16. Altersjahr erforderlich. Der Präparand hat sich in einer Vorprüfung über den Besitz einer guten Primarschulbildung auszuweisen. Die Aufnahme ist von Anfang an eine definitive. Die Zöglinge sind in der Regel reformirter Konfession und Waadtländer; doch werden auch katholische und, wenn es der Raum gestattet, kantonsfremde Zöglinge aufgenommen. Angestellte Lehrer können den Vorlesungen als Hospitanten beiwohnen. Aspiranten, die nicht der Nationalkirche angehören, finden nur als Externe ohne Subsidien Aufnahme. Diese engherzige Beschränkung hat schon manch' harten Tadel erfahren. — Die Unterrichtssprache ist die französische. Was das Lehrziel anbelangt, so wird in der französischen Sprache vollständige Kenntniss der Grammatik erstrebt. In Verbindung mit Algebra und Arithmetik wird auch Buchhaltung gelehrt. Mit der Geometrie wird das Feldmessen verbunden. Der geographische Unterricht umfasst die physikalische, politische (Schweiz und sämmtliche Erdtheile) und die mathematische Geographie. In sämmtlichen Klassen werden die Schüler im Kartenzeichnen geübt. Allgemeine Geschichte bildet den Lehrstoff für die untern, und schweizerische und waadtländische Geschichte denjenigen für die obern Klassen. Der pädagogische Unterricht verbreitet sich über Psychologie, Geschichte der Pädagogik, Methodologie, die Organisation der Volksschule. Mit dem naturkundlichen Unterricht wird auch die Landwirthschaftslehre verbunden. Er begreift in sich die Naturgeschichte, die Physik, Chemie und Geologie. In der Kalligraphie wird die deutsche, französische und Rundschrift geübt; das Zeichnen ist theils Natur-, theils Linearzeichnen. Die scientifischen Schulfächer werden im Lehrerinnenseminar in beschränkterm Umfang vorgetragen.

Die Vertheilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf die einzelnen Lehrfächer ergiebt sich aus folgendem Tableau:

	Lehrerseminar.						*Lehrerinnenseminar*		
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	Total		I. Kl.	II. Kl.	Total
Religion	3	3	3	3	= 12		3	3	= 6
Pädagogik	—	1	3	4	= 8		—	4	= 4
Französische Sprache . .	8	7	7	7	= 29		7	8	= 15
Mathematik	4	5	5	4—5	= 18—19	(Rechnen)	3	3	= 6
Geographie	3	3	3	2	= 11		3	2	= 5
Geschichte	2	2	2	2	= 8		2	2	= 4
Naturkunde	3	3	2—3	2-3	= 10—12		2	2	= 4
Gesang	2	2	2	2—3	= 8—9		2	2	= 4
Kalligraphie	3	3	2	2	= 10		1	2	= 3
Zeichnen	4	4	2	2	= 12		2	2	= 4
Gymnastik	2—3	2—3	2—3	3	= 9—12		3	3	= 6
Grundz. d. deutsch. Sprache	4	4	4	4	= 16		—	—	—
Verfassungslehre . . .	—	—	1	2	= 3		—	—	—
Instrumentalmusik (fakult.)	2	2	2	2	= 8		—	—	—
Haushaltungskunde . .	—	—	—	—	—		—	2	= 2
Weibliche Handarbeiten .	—	—	—	—	—		8	6	= 14
	40-41	41-42	40-42	41-44	·		36	41	

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen den Zöglingen die städtischen Bibliotheken, Sammlungen, das Naturalienkabinet, zu deren Besuch sie berechtigt sind. In Ermanglung einer Seminarübungsschule geben die Zöglinge des obersten Kurses den untern Klassen Unterricht. Da die Anstalt in der Stadt sich befindet, so fehlt da die Gelegenheit zu landwirthschaftlichen Arbeiten. Mit dem Seminar ist kein Internat verbunden. Die Wahl des Kostortes der Zöglinge unterliegt der Genehmigung des Direktors. — Die Festsetzung der Subsidien hängt von den Vermögensverhältnissen, von Fleiss und Fähigkeit der Zöglinge ab. Sie belaufen sich per Tag auf 20 Cts. bis 1 Fr. Ein Jahresstipendium beträgt durchschnittlich Fr. 150. Dafür verpflichten sich die Stipendiaten, den regelmässigen Kurs zu vollenden und nachher wenigstens 2 Jahre an einer öffentlichen Schule zu wirken. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, so ist die Hälfte der bezogenen Subsidien zurückzuerstatten.

Für Heranbildung von Sekundarlehrern ist durch einen Supplementskurs und zur Bildung von Lehrerinnen an Mädchenarbeitsschulen durch Spezialkurse gesorgt. — Zum Zweck der Fortbildung werden am Seminar zweimonatliche Wiederholungskurse für angestellte Lehrer abgehalten. Für die schwächern Lehrer ist der Besuch obligatorisch, für die andern freiwillig. Die regelmässigen Zöglinge werden jedoch nicht mit den Kurstheilnehmern vereinigt, sondern es besteht alsdann ein doppelter Kurs, für jede Schülerart gesondert. Im Schuljahr 1869 erreichte die Zahl der männlichen Zöglinge 75, der weiblichen Zöglinge 45. Jede Klasse bestand aus 22—25 Schülern — mit Ausnahme von 6 waren alle Waadtländer. Das Lehrerpersonal besteht aus 8 Haupt- und 4 Speziallehrern. Zur Aushilfe werden auch Professoren der Akademie genommen. Sie bilden unter Vorsitz des Direktors den Lehrerkonvent, der über Unterricht, Disziplin und Gang der Anstalt zu berathen hat. 3 Mitglieder bilden eine engere Kommission, das Konzil.

Die Wahl der Lehrer geschieht durch den Staatsrath auf unbestimmte Zeit. Die Anstellung des Direktors dauert 4 Jahre. Die Gehalte der Lehrer variiren (bei 22 bis 26 wöchentlichen Unterrichtsstunden) zwischen Fr. 1200 und 3000. Der Direktor bezieht einen Gehalt von Fr. 3500 und ist zu 15—25 wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet. Die Aufseherin, welche die Aufsicht über die weibliche Abtheilung führt, den Unterricht in Handarbeit und Haushaltungskunde zu geben hat und den Direktor unterstützt, wird mit Fr. 1400 entschädigt. Die Gesammtkosten für das Seminar, die

der Staat trägt, belaufen sich auf Fr. 48,000 (Gehalte Fr. 30,000, Subsidien Fr. 16,000 etc.). Die durchschnittlichen Kosten für 1 Zögling kommen auf Fr. 400. Der jährliche Pensionspreis für 1 Zögling ist meist auf Fr. 400—450 gestellt. Die Anstellung als Lehrer ist an ein Diplom geknüpft. Die Kandidaten haben sich über alle Gegenstände, welche in der Volksschule gelehrt werden sollen, ferner über Pädagogik und Methodik des Unterrichts einer Prüfung zu unterziehen und erhalten je nach dem Ergebniss ein bedingtes oder unbedingtes Lehrbefähigungszeugniss. Diejenigen, welche als bloss bedingt fähig erklärt worden sind, haben sich nach einem bestimmten Termin einer zweiten Prüfung zu unterziehen. Das provisorische Brevet gilt für 4 Jahre. Temporäre Schulen werden auch von nicht brevetirten Lehrern besorgt. Der Kanton hat unter seinen 700 Lehrern noch circa 100 ohne Seminarbildung, was bei dem langen Bestand der Normalschule auffallend erscheint. Das Konferenzleben beginnt sich in erfreulicher Weise zu entwickeln. Die Lehrer erwarten von der neuen Organisation die Errichtung einer gesetzlichen Kantonalkonferenz mit Begutachtungsrecht in allen wichtigen Schulfragen.

Auch hier erhoben sich Stimmen für zeitgemässe Reorganisation und Erweiterung des Seminars. Hingegen stiess hier der Antrag auf Verlegung des Seminars aufs Land und die Einrichtung eines Konvikts jederzeit auf kräftigen Widerstand. Sagen die einen, der Aufenthalt auf dem Land gebe Gelegenheit zu gesunder Feld- und Gartenarbeit und gewöhne an einfache ländliche Sitten und Verhältnisse; fern von den Gefahren und Zerstreuungen der Stadt können die Zöglinge ungestörter ihren Studien obliegen und das familienartige Zusammenleben im Konvikte sei für erziehliche Einwirkung und Ueberwachung der Arbeiten günstiger als das Externat, so antworten die andern, der Umgang mit der Stadtbevölkerung sei ohne Gefahr, gegentheils übe die Berührung mit gebildeten Kreisen wohlthätigen Einfluss auf die Zöglinge aus und erweitere ihren geistigen Horizont; die Stadt besitze bedeutendere Lehrkräfte und reichere Hilfsquellen zur Unterstützung der Studien; auf dem Lande laufen die Zöglinge Gefahr, zu verbauern; vor allem führe eine freie Entwicklung und Erziehungsweise viel eher zu tüchtiger Charakterbildung, als die klösterliche, uniforme Erziehung, die kastenmässige Absonderung der Konvikte. 26)

Wallis.

Klosterschulen bestanden schon in früher Zeit in Sitten, Brig und Martigny. Im Uebrigen befand sich das Schulwesen dieses Berglandes früher und noch in den ersten Jahrzehenden dieses Jahrhunderts im primitivsten Zustande. Bis in die 40er Jahre lag es ganz in den Händen der Geistlichen. Sie waren fast die ausschliesslichen Lehrer des Volks und hatten die Pflicht, unentgeltlich Schule zu halten. Wohl geschah es bisweilen, dass in Mädchenklassen die Pfarrköchin zur Aushilfe benutzt wurde. Da und dort war der Küster zugleich Lehrer und versah den Schuldienst als Nebenbeschäftigung. — So oft die Liberalen in diesem Kanton auf kurze Zeit die Oberhand gewannen, so wurde die Verbesserung des Schulwesens in Angriff genommen; kamen aber die Klerikalen und die Jesuiten zur Herrschaft, so unterdrückten sie wieder jedes progressive Streben. Einzelne Männer, wie der Domherr Berchthold von Leuk und Studienrath Henzen von Sitten nahmen sich der Schule mit Wärme an und verdienen dafür volle Anerkennung; doch vermochten solch' einzelne Versuche nicht, gegenüber den retrograden Bestrebungen der konservativen Partei eine allgemeine Reform durchzuführen. — Erst im Jahre 1849 wurde jede Gemeinde durch ein Reglement gehalten, eine Schule zu gründen. Demnach muss jetzt jeder Primarlehrer mindestens 18 Jahr alt sein und ein Wahlfähigkeitszeugniss besitzen oder die Berechtigung haben, provisorischen Unterricht zu ertheilen. Der Unterricht in den Landschulen beschränkt sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen, Aufsagen des Katechismus und auf die Grundzüge der schweizerischen Geschichte und Geographie. Die Besorgung der Schule ist Gemeindesache. Die Gemeinden besolden und wählen ihre Lehrer. Der Erziehungsrath hat bloss

das Recht der Wahlbestätigung. Ueber den Stand der Lehrerbildung und den heutigen Zustand der Schulen giebt uns die statistische Uebersicht des Lehrerpersonals einigermassen Aufschluss. Demnach besteht dasselbe aus 35 Geistlichen und Ordensmännern, 30 Kloster- oder Lehrschwestern, 114 brevetirten Lehrern und Lehrerinnen (mit 1. Note), 158 provisorisch ermächtigten (mit 2. Note) und 71 zeitweise angestellten Lehrern. Von letztern, die nur für unbestimmte Zeit Anstellung erhalten haben, wird eine neue Prüfung gefordert. Mädchenschulen werden meist von Lehrerinnen geleitet. Eigentliche Lehrerbildungsanstalten sind nicht vorhanden; auch ist der Besuch eines auswärtigen Seminars nicht üblich; die Lehrer werden an den 4 sogenannten Normalschulen herangebildet.

Die vier Normalschulen zur Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Primarschulen.

Bis zum Jahre 1846 wurde in Wallis für die Schullehrerbilung von Staatswegen nichts geleistet. Wohl beschäftigte sich die Obrigkeit früher und wieder im Jahr 1839 mit dem Gedanken an Errichtung von Normalschulen; doch erst 1846, als eine neue Schulordnung ins Leben trat, kam die Idee zur Ausführung. In diesem Jahre wurde die erste Normalschule erstellt. Die Schulbrüder in Sitten übernahmen die Leitung der Normalschule für angehende Lehrer deutscher Zunge, die Chorherren von St. Moritz diejenige für den französischen Kantonstheil. Der Bischof und der Regierungsrath erliessen auch an die mit dem Schulfach betrauten Geistlichen die Einladung, den Kursen der Methodik beizuwohnen; es erschien aber ein einziger. Auch für Lehrerinnen begann 1848 ein Doppelkurs (deutsch und französisch) durch die tüchtigen Lehrerinnen Frau Mabillard und Frau Rufennacht. Von da an wurden alljährlich Schullehrerkurse abgehalten, nämlich:

a) für die deutschen und französischen Normalschüler zu Sitten unter Leitung der Marienbrüder;

b) für die französischen Schülerinnen in Sitten unter der Leitung von Herr und Frau Mabillard;

für die deutschen Schülerinnen in Brig im Konvikt der Ursulinerinnen (durch 4 Lehrschwestern).

Durch ein Reglement vom Jahre 1861 wurden die Normalschulen gesetzlich geregelt und werden jetzt auf Kosten des Staates regelmässig abgehalten. — Vor der Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung muss der Kandidat ein Probejahr in einer Primarschule bestehen. Der Aufzunehmende muss das 15. Altersjahr erfüllt haben und durch eine Prüfung sich ausweisen, dass er die Klassen der Primarschule befriedigend durchgemacht habe. Die Aufnahme geschieht meistens probeweise; definitiv werden anfangs nur diejenigen aufgenommen, welche die Prüfung ausgezeichnet bestanden haben. Der Unterrichtskursus dauert jährlich 2—3 Monate (Juli bis Septbr.). Jeder Kandidat muss wenigstens während 3 Jahren die Normalkurse besuchen und 1 Jahr Schule halten, bevor er brevetirt wird. Diejenigen, die den Lehrkurs an einer Normalschule durchgemacht haben, werden provisorisch als Lehrer bestellt (brevet temporaire). Der Unterricht in diesen Kursen beschränkt sich auf folgende Fächer: Religionslehre (2 Std.), biblische Geschichte (2), Sprache und Stillehre (11), Rechnen (1[illegible]), Schreiben (3), Geschichte und Geographie der Schweiz (2), Pädagogik (2), für die Knaben besonders: Anleitung zur Landwirthschaft (Baumzucht, Weinbau etc.); für die Mädchen besonders: weibliche Handarbeit (12). Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt somit für die Knaben 34, für die Töchter 45. Da eine Musterschule zur Vornahme praktischer Uebungen fehlt, so ist jeder Schüler verpflichtet, ein Jahr Schule zu halten. Die Normalschüler wohnen in einem Konvikte; man hält daselbst diese Einrichtung für die zweckmässigste. Das Aufsichtsrecht über die Normalkurse übt das Erziehungsdepartement. Dasselbe ernennt auch die Lehrer, welche alljährlicher Wiederwahl oder Bestätigung unterworfen sind. Der Staat bezahlt die Lehrergehalte, die sich insgesammt auf Fr. 1200 belaufen, und bestreitet sämmtliche Kosten der Normal- und Repetirkurse, die z. B.

im Jahre 1863 auf Fr. 5150 stiegen. Einem Theil der Normalschüler wird das Kost- und Unterrichtsgeld theilweise, einem andern Theile gänzlich erlassen. Die durchschnittlichen Kosten für 1 Zögling belaufen sich auf monatlich 35 Fr. Solche, die Subsidien geniessen, werden zu 5 Jahren Schuldienst im Kanton angehalten. Den Unterricht an den Normalschulen ertheilten für die Lehrerinnen 7 Lehrschwestern, für die Lehrer 5 Schulbrüder. Im Jahre 1870 betrug die Zahl aller Normalschüler 83 und zwar 45 männliche, wovon 31 französische und 14 deutsche, und 38 weibliche, wovon 25 französische und 13 deutsche (im Jahr 1863 waren sie nur von 55, nämlich 26 männlichen und 29 weiblichen Zöglingen besucht). Sämmtliche Zöglinge gehören der katholischen Konfession an. Ausser diesen Normalkursen werden wohl auch etwa 15tägige Wiederholungskurse für schon im Amte stehende Lehrer abgehalten. Die Kosten übernimmt ebenfalls der Staat. — Dass 15jährige Schulknaben aus der Primarschule durch paarmonatlichen Besuch einer Normalschule unmöglich zum Lehramt vorgebildet und ausgerüstet werden können, haben einsichtige Schulfreunde des Kantons längst eingesehen. Studienrektor Henzen schloss seinen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft mitgetheilten Schulbericht aus Wallis also: Soll es besser werden mit unseren Schulen, bedürfen wir besser gebildete Lehrer und Lehrerinnen. So lange wir kein eigenes Lehrerseminar haben, sollte man wenigstens begabte Jünglinge in gute Seminarien oder in tüchtige Kantonsschulen schicken, um sie später als Lehrer der Normalschulen verwenden zu können.

Zug.

Der Kanton Zug besass im ersten Dezennium dieses Jahrhunderts unter Leitung von Brandenberg, unter der Form einer Lehrerkonferenz, eine Art Bildungsanstalt für Lehrer. Der Erziehungsrath der Mediation war nämlich ernstlich bemüht, eine bessere Lehrmethode einzuführen und suchte diesen Zweck durch Besprechung pädagogischer Fragen und durch periodischen Zusammentritt aller Lehrer des Kantons unter Führung eines fachkundigen Mannes zu erreichen. Brandenberg, ein begeistertes Mitglied des Erziehungsrathes, eröffnete die erste Konferenz 1806 durch eine kräftige Rede, leitete die Konferenzen mit rühmlichem Eifer und ermunterte die Lehrer durch Wort und Schrift zu treuer Erfüllung ihres Berufs. So traten alle Lehrer des Kantons zu heiligem Zweck der Bildung in freundschaftlichen Verein. Der schönste Wettstreit belebte die Mitglieder, und es übten diese Konferenzen den wohlthätigsten Einfluss auch auf die Schulen. Besonders hob sich die Schule in Baar unter ihrem ausgezeichneten Lehrer Zumbach zu höchst erfreulicher Stufe. Als Methodenbuch galt „Bayers Lehrbuch für die planmässigen Schulen.“ Auf Antrag Brandenbergs stellte der Erziehungsrath eine Kommission auf zur Prüfung aller anzustellenden Lehrer. Leider dauerte diese Rührigkeit, diese herrliche Begeisterung nur kurze Zeit, worauf wieder eine Periode des Stillstands und beklagenswerthen Rückschritts folgte. Selbst im Jahre 1840 waren die Schulen noch meist in den Händen der Geistlichen und Klosterfrauen. Als im Jahre 1849 ein liberaler Grosser Rath das Staatsruder leitete, erliess er ein Schulgesetz im fortschrittlichen Geiste, das aber anno 1850 schon wieder beseitigt wurde, indem die freisinnige Behörde einem konservativen Regimente weichen musste. Um den Beruf eines Lehrers an einer öffentlichen Schule übernehmen zu können, ist nach dem Schulgesetz von 1850 vor allem Katholicität und die Ablegung einer Prüfung nothwendig. Die Prüfung ist eine praktische, welche aus einer Probelektion besteht, und eine theoretische, welche wieder in eine schriftliche (Abfassung eines Aufsatzes) und mündliche zerfällt. Die mündliche Prüfung der Bewerber erstreckt sich auf sämmtliche obligatorische Unterrichtsfächer der Primar- und Sekundarschule, also auf: Religionsunterricht (Katechetik, biblische Geschichte), Mathematik, Naturbeschreibung, Buchhaltung, deutsche Sprache (Lesen, Erklärung von Musterstücken, Sprach- und Aufsatzlehre), Schweizergeographie und Schweizergeschichte, Zeichnen und Gesangstheorie, dazu Pädagogik (Psychologie, Erziehungslehre, Methodik). Für die Sekundarlehrer werden die schwierigern Partieen gewählt; dazu kommen: Kirchengeschichte, Algebra,

allgemeine Geschichte und Geographie, physikalische und mathematische Geographie. Je nach dem Erfolg der Prüfung werden die tauglichen Examinanden auf 1—5 Jahre als lehrfähig erklärt. Nach Ablauf des Patents kann der Erziehungsrath abermals eine Prüfung anordnen oder die Giltigkeit des Patents einfach verlängern, wenn der Zustand der Schule für die Berufstüchtigkeit des Lehrers Gewähr bietet. Klosterfrauen, welche freiwillig und unentgeltlich Schule halten, sind von der Prüfung dispensirt; auch Priester, welche zugleich einer Lehrstelle vorstehen, können von der Verpflichtung entbunden werden. Das Wahlrecht steht bei den Gemeinden. Die Amtsdauer ist der Willkür der Gemeinden anheimgestellt. — Um dem fühlbaren Mangel an genügend gebildeten Lehrern abzuhelfen, erliess der Grosse Rath im Jahre 1861 ein Gesetz über Ertheilung von Staatsstipendien zur Heranbildung von Lehrern. Es werden hiefür alljährlich Fr. 600 bestimmt. Ein Stipendium beträgt Fr. 200—300. Es wird auf 3 Jahre ertheilt und verpflichtet den Stipendiaten zum Eintritt in ein vom Erziehungsrath bewilligtes Seminar oder in eine andere entsprechende Bildungsanstalt, um sich auf den Lehrerberuf vorzubereiten. Wer eine Unterstützung genossen hat, ist nach zurückgelegten Studien gehalten, nachher 2—6 Jahre eine öffentliche Lehrstelle im Kanton zu bekleiden, wenn mit derselben ein Einkommen von wenigstens Fr. 500 verbunden ist. Andernfalls wird er zur Rückzahlung der für ihn verwendeten Bildungskosten aufgefordert. Da der Kanton gegenwärtig noch keine eigene Lehrerbildungsanstalt besitzt, so suchen die meisten zugerischen Lehramtskandidaten ihre Ausbildung am Seminar zu Rickenbach. — Die gegenwärtig angestellten Sekundarlehrer erhielten ihre Bildung theils in Gymnasien, theils in auswärtigen Lehrerseminarien. Die Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen erhält der Kanton aus drei weiblichen Erziehungsanstalten, insbesondere aus dem Lehrschwesterninstitut in Menzingen und aus der Erziehungsanstalt für Töchter beim hl. Kreuz in Cham. Auch die jüngst verstorbene Ida Stadlin, Vorsteherin eines Privatinstituts, erzog ihrem Vaterland manche wackere Lehrerinnen. — Der Rechenschaftsbericht von 1858 beklagt es, dass wegen geringer Besoldung die Zahl der Jünglinge, die sich dem Lehrerstande widmen, immer kleiner werde und dass manche tüchtigen Lehrer zurücktreten und sich einer lohnenderen Beschäftigung zuwenden. — In Folge eines Reglements werden seit 1864 zur Förderung des Volksschulwesens und der Weiterbildung in Schulkenntnissen periodische Konferenzen abgehalten. Der Besuch ist für Primar- und Sekundarlehrer obligatorisch. Jedes Mitglied wird zur Abfassung schriftlicher Aufsätze und zur Vornahme praktischer Uebungen verpflichtet. Diese Konferenzen gaben jüngst die Anregung zur Anordnung von Wiederholungskursen auf Kosten des Staates. 27)

1. Das Privat-Lehrerinnenseminar (Lehrschwesterninstitut) in Menzingen, Kanton Zug.

Derzeitige Oberin des Pensionats: Schwester M. Selesia Strickler.

Dieses Privatseminar zur Bildung von Lehrerinnen für die katholischen Mädchenschulen wurde anno 1844 durch den thatkräftigen, für die katholischen Interessen unermüdlich thätigen Pater Theodosius Fl. gegründet. Das Institut begann seine Wirksamkeit mit 3 Lehrschwestern und zählte im Jahre 1858 schon 32 Profess-Schwestern. Der Orden der Lehrschwestern besorgt manche Schulen in den Kantonen Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden, St. Gallen und Graubünden und gedenkt, seinen Wirkungskreis noch mehr auszudehnen. Die dem Institute angehörenden und an den Mädchenschulen verschiedener Kantone wirkenden Lehrerinnen sind gehalten, jedes Jahr während den Herbstferien im Seminar einen 2—3wöchentlichen Wiederholungskurs zu besuchen. Die Anstalt steht unter der Protektion des Bischofs. Die nöthige Geldsumme wird durch freiwillige Beiträge zusammengebracht. Diese Beiträge müssen ziemlich reichlich fliessen, da die Anstalt in den Stand gesetzt wurde, ein neues Gebäude im Werth von Fr. 30,000 zu erstellen. Die eigentliche Leitung des Unterrichts liegt in der Hand der jeweiligen, von den Mitgliedern des Instituts freigewählten Vorsteherin und ihrer Assistentin. Erste Vorsteherin war Frau Bernarda Heimgartner (1844—1863). Mit dem

...en, in welchem die Lehramtskandidatinnen ... Unterricht empfang. n. — Die Schule des ... drei Jahreskursen und einem Vorbereitungs- ... Zöglinge. Die zwei ersten Kurse besuchen die ...en, die sich dem Lehrberufe widmen oder ... der Lehrstunden auf die verschiedenen ...: Religionslehre (Katechismus, biblische ...) 3. 3. 3 St., deutsche Sprache (Lesen, ... französische Sprache (mündliche und schrift- ... regelmässigen und unregelmässigen Zeitworts, ... St., Arithmetik (gemeine und Decimalbrüche, ... Kettensatz) 4. 3. 3 St., Geschichte (schwei- ...graphie (schweizerische, allgemeine und mathe- ...haushaltungskunde, Naturgeschichte, Naturlehre) ... Kalligraphie (deutsche und englische Kurrent- ... Handarbeit (Stricken, Nähen, Flicken, Sticken, ...gogik (Erziehungslehre, allgemeine und spezielle ...n (Blumen- und Landschaftszeichnen, Tusch- ... Gesang (praktische Uebung und Gesangstheorie) ... (Violin-, Zither-, Klavierspiel). Aus dem Ver- ... des Schuljahrs 1868/69 behandelten Gegenstände ... Unterrichts auf die 3 Kurse, Lehrmittel) ergiebt ... wissenschaftlichen Unterricht den Anforderungen ... trachtet. Zur Uebung in der Praxis besuchen ...lich einmal die Primarschule des Ortes. Ebenso ...se unter Anleitung gewandter Fachlehrerinnen im

... Mittheilungen, die uns auch einen Einblick in die ... könnten.

...anstalt für Töchter beim heiligen Kreuz in Cham.

... Oberin: Frau M. Aloysia Keiser.

... Programm dient diese Anstalt zunächst zur Anleitung für ... erst in zweiter Linie der Lehrerbildung. Sie ist auf zwei ... zwei Abtheilungen. Für den Eintritt in den ersten Kursus, ... Fächer gelehrt werden, ist das zurückgelegte 13. Altersjahr ... wird vom gewöhnlichen Schulunterricht Umgang genommen ... den verschiedenen häuslichen Arbeiten geübt. Zur Auf- ... die Zöglinge 16 Jahre als sein. Wahrscheinlich wird den ...amt widmen, besonderer Unterricht ertheilt. — Das Kostgeld ... beträgt Fr. 360, für Lehrtöchter des 2. Kurses Fr. 480.

Zürich.

... die hohe und bedeutsame Aufgabe zugetheilt, mit Basel, ... schweizerischer Kultur und wissenschaftlicher Bestrebungen ... im Volksschulwesen den andern Kantonen als Muster voran- ...e Schulen kamen auch hier vor der Reformation nur vereinzelt ... anderwärts meist Lateinschulen in Städten, die vorzugsweise ... Vornehmen besucht wurden. Die älteste Schulgeschichte Zürichs ...schule, die von Karl dem Grossen, und von einer Scholasterei, ... Probst von Klingenberg gegründet worden. Im 14. und 15. Jahr- ... der die Rede von Magistern und Schulmeistern, die da und dort ... Nach der Reformation erwachte das Interesse für Verbesserung

der Schulen; doch blieb es noch lange bei einzelnen Reformversuchen und lag die Zeit der Gründung allgemeiner Volksschulen noch ferne. Im Jahre 1550 wurde auf Bullingers Rath die erste deutsche Schule errichtet. Sehr oft waren die Bewerber um Lehrstellen herumlaufende Vaganten, die um elenden Lohn Schule hielten und ganz von der Willkür der Eltern abhiengen. Im 16. Jahrhundert gab es auch Frauen, sogenannte Lehrgotten, die die Knaben und Mädchen im Lesen und Beten unterrichteten. Im Jahre 1700 bestanden schon in allen Dörfern Schulen; doch beschränkte sich der Unterricht noch meist auf Lesen, Schreiben und kirchlichen Gesang. Die Zeit der Reformation fasste die Schule als Tochter der Kirche und den Lehrer als Gehilfen des Pfarrers. Diese Bevormundung der Schule durch die Kirche dauerte bis in das 18. Jahrhundert. Wie heute, so zeichnete sich Winterthur schon frühe durch ein wohleingerichtetes Schulwesen rühmlich aus. Im Jahre 1587 wurde daselbst das erste Schulhaus gebaut. Im Allgemeinen aber stand das Schulwesen noch bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts auf niedrigem Punkte, und die Inspektionsberichte aus der Zeit der Helvetik enthalten noch gar dunkle Bilder über den Stand der Lehrerbildung und den Zustand der Schulen. Vielorts waren die Dorfschulmeister zugleich Todtengräber, Vorsänger, Dorfmusikanten; meistens entbehrten sie aller Bildung. „Da verlässt ein Mann den Webstuhl oder die Werkstatt und macht das Schulmeister-Aegsamen durch Singen, Schreiben, Lässen, Auswendigbuchstabiren, Bäten, auch auss dem Verstand, hält die Probe aus und wird Instruktor der Kinder.“ — Trotz der traurigen Schilderungen über die mangelhafte Bildung der Lehrer traf der Erziehungsrath vor 1798 gleichwohl keine Vorbereitungen zur Gründung von Lehrerbildungsanstalten. Es fehlte ihm das rechte Leben und Feuer zur Reform der Schule. Seine Thätigkeit beschränkte sich bloss auf äussere Administration und griff nicht ins Herz, ins innere Leben der Schulen. Die durchgreifende Verbesserung, die Regeneration der Volksschule sollte auch für Zürich erst mit den Dreissigerjahren kommen. Jetzt erst zog der rechte frische Geist durchs Land. Das war denn auch eine schöpferische, segensvolle Zeit für die Bildung der Jugend, für die Belebung der Volksschule. Reformen folgten Schlag auf Schlag. In die Jahre 1832 und 1833 fällt die Stiftung der Hochschule, die Errichtung des Lehrerseminars, die Gründung der Kantonsschule, die gründliche Organisation der Volksschule. Bedeutsame Zeitabschnitte im Entwicklungsgang des zürcherischen Schulwesens waren alsdann die Jahre 1839, 1846 und 1858, da eine zeitgemässe Revision des Schulgesetzes erfolgte, bei der sich Dubs ein Verdienst um das vaterländische Schulwesen erwarb. Die einflussreichste Schöpfung für die Gestaltung der Volksschule war ohne Zweifel auch hier die Gründung des Seminars, mit dessen Geschichte diejenige des Schulwesens aufs Innigste zusammenhängt.

1. Das zürcherische Lehrerseminar in Küsnacht.

Notizen über die geschichtliche Entwicklung. Wie bemerkt, war hier im vorigen Jahrhundert von einem planmässigen Schulmeisterunterricht keine Rede. Von Zeit zu Zeit wurden später von einzelnen Geistlichen Veranstaltungen zur Bildung von Landschullehrern getroffen. Um da gründlicher zu helfen, fasste Heinrich Rusterholz, ein tüchtiger Schulmann von Wädenswil, den Gedanken, seine Kraft und Erfahrung in uneigennütziger Weise der Lehrerbildung zu widmen und errichtete 1807 eine Schulmeisterschule. Der Regierungsrath unterstützte ihn in seinen edeln Bestrebungen. Man berief 90 angestellte Schullehrer in 3 Abtheilungen nach Zürich, von denen jede 1 Monat im Institut verblieb, um sich im Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen, auch in guter Lehrmethode zu vervollkommnen. Der Unterricht wurde unentgeltlich ertheilt. Eine Gemeindeschule war zu praktischer Anwendung bestimmt. Solche Kurse wurden vom Erziehungsrath auch für die zwei folgenden Jahre angeordnet. Eine Kommission beaufsichtigte die Schule und wohnte den Prüfungen bei. Unglücklicherweise erkrankte Rusterholz, und da sein Stellvertreter, C. A. Zeller, die Normalanstalt in anderer Weise führte und bei seiner Leitung weniger glücklich war, gieng die Anstalt

schon nach drei Jahren ein. Zellers Wirken blieb gleichwohl nicht ohne guten Erfolg. Es wurden circa 280 Lehrer auf diese Weise gebildet. Im Jahre 1809 wurde eine neue Anstalt von 3monatlicher Dauer errichtet und zwar mit dem besondern Zweck, dass die 30 Kurstheilnehmer zu Lehrern für andere angestellte Schulmeister und für neu sich bildende Landschullehrer bestimmt sein sollten. Zu dem Ende wurden die tüchtigsten Lehrer des Kantons ausgewählt und zu sogenannten Kreislehrern bezeichnet, die dann die Lehramtskandidaten zu unterrichten hatten. Einige dieser Kreislehrer, wie Dändliker von Stäfa, Stapfer von Horgen und Meier von Enge leisteten in dieser Richtung Treffliches. In den Jahren 1809 und 1810 gab Pfarrer Reutlinger in Reuti Bildungskurse, die zur Verbesserung der Methode beitrugen. Im Jahre 1819 übernahm Dändliker im Auftrag des Erziehungsrathes die Ertheilung des Schulmeisterunterrichts für 12 Kreislehrer. Der Kurs dauerte 5 Monate. Die Lehrgegenstände waren: Sprachlehre, Anleitung zur Abfassung von Aufsätzen, Lesen, Rechnen, Gesang, Schönschreiben, Geographie, Schuldisciplin. Von der Regierung wurden von 1805—1825 für solche Kurse, für Kreislehrerunterricht und Bildung durch Musterschulen im Ganzen Fr. 16,432 verwendet. — Für Förderung der Lehrerbildung waren auch Chorherr Schulthess, Professor Orelli und Hirzel von Knonau thätig. Eifrig war ferner Pfarrer Wirz bemüht, den Mangel eines Seminars durch Schullehrerkurse zu ersetzen. So hielt er anno 1829 für 30 Lehrer einen Bildungskurs. So viel Anerkennenswerthes einzelne dieser Schulmeisterkurse leisteten, so konnten sie doch den Forderungen der Zeit nicht mehr genügen. Männer der Schule drangen in Wort und Schrift energisch auf eine zeitentsprechende Reform der Lehrerbildung und erklärten die Kreislehrerinstitute für Trüllplätze zu handwerksmässiger Routine, zu mechanischer Abrichtung und Dressur. — Im Jahre 1832 wurde alsdann das zürcherische Lehrerseminar ins Leben gerufen. Im Mai des gleichen Jahres wurde es mit 35 Zöglingen in Küsnacht eröffnet. Die Leitung übernahm Thomas Scherr, ein Schulmann von anerkanntem Direktions- und Organisationstalent. Neben ihm wirkten 3 Lehrer. Die Seminarzeit war auf 2 Jahre angesetzt. Die Anstalt hob sich trotz geringer Mittel in kurzer Zeit zu erfreulicher Wirksamkeit, da Lehrer und Schüler gemeinsam in edler Begeisterung arbeiteten. 1833 wurde gleichzeitig ein Ergänzungskurs abgehalten. Ein Jahr später stieg die Zahl der Seminaristen auf 80. Im gleichen Jahr wurde vom Erziehungsrath in jedem Bezirk eine Primarschule, die das Bild einer guten Schuleinrichtung darbot, zur Musterschule erklärt. Die Schulkandidaten wurden zum Besuch derselben angehalten, damit sie da das methodische Verfahren und den richtigen Gebrauch der Lehrmittel beobachten könnten. In diese Zeit fallen zwei bedeutsame Erscheinungen im zürcherischen Lehrerleben: die Einführung der Schulsynode und die Prüfung sämmtlicher Lehrer des Kantons, welche eine Säuberung und Entfernung untauglicher Lehrer zum Zweck hatte. Das Seminar nahm einen guten Fortgang. Ein Beweis des Vertrauens war die steigende Frequenz. Im Jahre 1836 zählte es bereits 100 Zöglinge. Dies forderte eine Erweiterung der Anstalt und Verstärkung des Lehrerpersonals. Im Interesse der Sekundarlehrerbildung wurde die Einführung der französischen Sprache und die Ausdehnung der Seminarzeit auf 3 Jahre beschlossen. Bald jedoch erlitt die neue Schule Angriffe jeder Art. Namentlich wurde ihr einseitige Verstandesrichtung und kirchenfeindliche Tendenz vorgeworfen. Die angestrebte Emancipation der Schule von der Kirche war ebenfalls geeignet, die Zahl der Gegner zu mehren. Die Berufung des Dr. Strauss und die revolutionäre Bewegung von 1839 führten zur Reaktion, zur Aufhebung des Seminars und zur Entlassung des Direktors. Das Seminar wurde dann im Sinne der konserativen Regierung umgestaltet, mit einem Konvikt versehen und 1840 unter die Direktion von J. Bruch gestellt. Als 1846 ein politischer Umschwung erfolgte, trat C. Zollinger an die Stelle Bruchs. In der Uebergangsperiode von 1846—1855, in der Zollinger die Leitung hatte, wurden keine prinzipiellen Fortschritte erzielt. Erst vom Jahre 1857 an, als David Fries zum Seminardirektor berufen wurde, traten durchgreifende Aenderungen an der Anstalt ein. Durch verdankenswerthe Mittheilung der Originalberichte

von 1857 bis heute war es uns vergönnt, einen Einblick in den Stand und Gang der Anstalt, in das innere Leben und Wirken des Seminars zu thun. Wir bedauern, dass der Raum es nicht gestattet, auch nur die Hauptzüge der interessanten Geschichte des Seminars in diesem Zeitraume hier darzustellen, und dass wir uns darauf beschränken müssen, die Stadien der Anstaltsentwiklung bloss anzudeuten. Im Schuljahr 1860/61 fand die Erweiterung des Konvikts statt. Die Zahl der Seminaristen stieg von 70 auf 100, diejenige der Konviktualen von 40 auf 72. Mit der Einführung eines vierten Seminarkurses, die 1861/62 beschlossen wurde, war auch eine Vermehrung der Lehrkräfte auf eilf verbunden. Der Bericht von 1862/63 bezeichnet den vorgeschriebenen Besuch der Schulkapitel von Seite der Seminarlehrer als neues Moment im Leben des Seminars, das dazu bestimmt war, dem Seminar mehr Einfluss auf die Entwicklung des kantonalen Schulwesens zu verschaffen und ein freundliches Verhältniss zwischen Seminar und Lehrerschaft herzustellen. Im Jahre 1864/65 wurde das einheitliche, freudige Zusammenwirken aller Lehrkräfte durch beklagenswerthe Differenzen unter den Seminarlehrern gestört. Dieser Konflikt hatte eine bedeutende Veränderung des Lehrerpersonals zur Folge. Bis zum Jahre 1865 war man wegen eingetretenem Lehrermangel genöthigt, die Zöglinge des 4. Kurses zu provisorischer Aushilfe zu verwenden, so dass erst dann zum ersten Mal der Unterricht in allen vier Seminarkursen durchgeführt und die gesetzlich vorgeschriebene Repetition des gesammten Seminarunterrichts vorgenommen werden konnte. Die Erfahrung zeigte bald, dass diese Einrichtung zu grösserer Sicherheit und Selbstständigkeit führen müsse. Mit der Erweiterung der Anstalt nach oben wurden auch die Anforderungen zur Aufnahme der Zöglinge erhöht, so dass die Anstalt namentlich in Beziehung auf ihre wissenschaftlichen Leistungen wohl mit Recht zu den besten Seminarien der Schweiz gezählt wurde. Begreiflich forderten die zeitweisen Erweiterungen auch eine Erhöhung der jährlichen Staatsbeiträge, die von Fr. 6000 allmälig auf die Summe von 40,000 anstiegen. Im Jahre 1868/69 fand hier die erste Konferenz schweizerischer Seminarlehrer statt. Ein gründliches Referat von Fries bestärkte die Konferenz in der Ansicht, dass die Heranbildung der Lehrer auch in Zukunft nicht in der öfters angeregten Verbindung mit Kantons- und Hochschule, sondern in selbstständigem Seminar zu geschehen habe.

Statistik und gegenwärtige Organisation. Das Seminar ist eine kantonale, selbstständige Anstalt und hat ausschliesslich die Lehrerbildung zum Zweck. Sie ist seit 1841 mit einem Konvikt verbunden. Den Seminaristen steht es jedoch frei, in dasselbe einzutreten. Von 130 Zöglingen finden nur 72 im Konvikt Platz. In der Regel sind alle Zöglinge der 2 untern Klassen intern, aus der 3. Klasse so viele, als der Raum gestattet. Gewöhnlich melden sich mehr hiefür, als berücksichtigt werden können. Die Zöglinge der obersten Klasse sind extern. Die Lage auf dem Lande in der Nähe der Stadt entspricht dem Zweck der Anstalt. Das Seminar zählt 4 Jahreskurse. Die zweite Hälfte des 4. Kurses wird zu einem allgemeinen Repetitorium mit praktischen Uebungen verwendet. Gegenwärtig werden alle vier Bildungskurse vollständig durchgeführt. Der Aufnahmsbewerber muss dass 15. Lebensjahr erfüllt haben. Die Vorprüfung erstreckt sich auf die Lehrfächer der Sekundarschule. Die meisten Zöglinge erhalten auch ihre Vorbereitung in den zürcherischen Sekundarschulen. Die Aufnahme ist eine probeweise; die definitive folgt nach $^1/_4$ Jahr. Ausnahmsweise werden auch katholische Zöglinge aufgenommen. Die Unterrichtsgegenstände des Seminars sind: Pädagogik (Psychologie, allgemeine Pädagogik, Methodik und praktische Uebungen) — 3. 5. 5 St.; Religions- und Sittenlehre (Bibelkunde und Geschichte der christlichen Kirche) 3. 3. 3. 2 St., Sprachfächer: a. deutsche Sprache (Grammatik, Stilistik und Geschichte der Literatur) 5. 5. 5. 6 St., b. französische Sprache 5. 5. 4. 4 St.; Mathematik: a. Arithmetik bis zu den Gleichungen 2. Grades 3. 3. 3. 2 St., b. Geometrie, Trigonometrie und Feldmessen 2. 2. 2. 3 St.; Realfächer: a. schweizerische und allgemeine Geschichte 3. 3. 3. 3 St., b. Geographie (schweizerische, allgemeine, physikalische, mathematische) 2. 2. 2. 2 St., c. Naturkunde (Naturgeschichte, Physik und Chemie) 4. 4. 4. 4 St.; Kunst-

fächer: a. Gesang (mit Harmonielehre und Musikgeschichte) 4. 4. 4. 4 St., Chorgesang 2 St., b. Violin- und Klavierspiel in Abtheilungen à 1—2 St. Total 11 St., c. Schönschreiben 3. 1. 1. 1 St., Zeichnen 2. 2. 2. 2 St.; Leibesübungen: a. Turnen 1. 1. 1. 1 St.; b. Waffenübungen 4 St.; landwirthschaftliche Arbeiten 12 St. Daher jede Klasse total 45 Unterrichtsstunden. Alle Lehrfächer, ausser Klavierspiel, sind obligatorisch. Der Unterricht wird in allen Fächern mit Rücksicht auf den Lehrberuf und auf den speziellen Volksschulzweck ertheilt. Der theoretische Unterricht begreift zunächst nur die wissenschaftliche Bildung in sich. Die methodologische Anweisung ist Sache der zwei letzten Jahre. Zu dem Zweck ist mit dem Seminar eine Uebungsschule mit eigenem Lehrer verbunden. Dieselbe soll in ihrer Organisation und Leitung das Bild einer wohleingerichteten Gesammtschule darstellen. Laut Vertrag mit der Gemeinde Küsnacht sind ihr die Schulkinder der territorialen Hälfte der Gemeinde zugetheilt. Die Seminaristen der 3. Klasse besuchen die Musterschule zur Beobachtung und Berichterstattung, diejenigen der 4. Klasse mit activer Betheiligung am Unterrichtsgeschäft nach Anweisung des Musterlehrers. Unter Leitung des Direktors werden auch praktische Lehrübungen mit klassenweis ins Seminar gerufenen Schülern vorgenommen. Am Schlusse folgen noch Besuche in Schulen der Umgegend. — Zur Beförderung der Seminarbildung bestehen folgende Spezialanstalten: eine Bibliothek, physikalische und mineralogische Sammlungen, ein Herbarium, ein Laboratorium, wofür jährlich Fr. 1500 verwendet werden. Die Anstalt besitzt ein Seminargut von circa 5 Jucharten, das dazu bestimmt ist, den Zöglingen Gelegenheit zu landwirthschaftlichen Arbeiten (Gemüse-, Wein- und Obstbau) zu geben. Es umfasst ein Rebgelände und einen Blumen-, Obst- und Gemüsegarten. — Die Ferien betragen jährlich im Ganzen 9 Wochen. — Die Tagesordnung der Zöglinge ist durch eine besondere Hausordnung normirt. Von Zeit zu Zeit werden am Seminar oder anderswo zum Zweck der Fortbildung Gesangs-, Zeichnungs- und Turnkurse für angestellte Lehrer abgehalten. Der Besuch ist zunächst freiwillig. Das Lehrerpersonal besteht mit dem Direktor aus 11 Lehrern. Dem Direktor liegt die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung des Seminars ob, ebenso die Verwaltung der Oekonomie, wobei ihn die Gattin unterstützt. Er ist ferner zu 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet und präsidirt den Lehrerkonvent, der über Lehrplan, Zeugnisse, Censuren, Aufnahme, Disciplin, Lehrmittel, entweder begutachtend oder entscheidend zu berathen hat. Der Direktor bezieht einen Jahresgehalt von Fr. 2650 mit freier Station für sich und die Familie; der Musterlehrer bezieht Fr. 1900 und freie Station, ein Hauptlehrer bei 20—27 wöchentlichen Stunden Fr. 2500—3000. Die Hilfslehrer werden für die wöchentlichen Unterrichtsstunden mit Fr. 100—150 honorirt. Die Gesammtbesoldung beläuft sich auf Fr. 23,200. Die Ruhegehalte für Emeriten beträgt die Hälfte der Besoldung. Die Wahl der Lehrer geschieht durch die Erziehungsbehörde. Die Anstellung wird nach zweijährigem Provisorium eine lebenslängliche. — Die Gesammtzahl der Zöglinge beträgt gegenwärtig 134 (34. 35. 33. 32). Die Musterschule zählt 81 Alltags-, 20 Ergänzungs- und 41 Singschüler. Die durchschnittlichen Kosten eines Zöglings steigen auf circa Fr. 330. Das wöchentliche Kostgeld für einen Angehörigen ist Fr. 240; der Unterricht ist für diese unentgeltlich; das Kost- und Unterrichtsgeld für einen Nichtkantonsbürger ist Fr. 360. Für die zürcherischen unbemittelten Zöglinge werden Stipendien von 60, 120, 180, 240 und 300 Fr. per Jahr verabreicht. Der Staat hat hiefür einen Kredit von Fr. 9000 eröffnet. Für ärmere Seminaristen bestehen Freiplätze. Der Stipendiat ist zu 2 Jahren Schuldienst oder zur Rückbezahlung der Subsidien verpflichtet. Der gesammte Staatsbeitrag für das Seminar steigt auf Fr. 42,000. Anno 1869 betrugen die Konviktausgaben Fr. 28,850, per Zögling Fr. 390; im Jahre 1870 Fr. 25,651, per Zögling Fr. 373. Das Aufsichtsrecht übt der Erziehungsrath durch eine besondere Seminarkommission, deren Verhandlungen der Direktor mit berathender Stimme beiwohnt. Diese Kommission veranstaltet regelmässig Visitationen, stellt die nothwendigen Verbesserungsanträge, begutachtet den Lehrplan, beschliesst die Anschaffung von Lehrmitteln, stellt Anträge über

Vergebung von Freiplätzen und Stipendien, ordnet die Prüfungen an und erstattet dem Erziehungsrath jährlich Bericht.

Nach dem Schluss der Jahresprüfung findet im Seminar eine Fähigkeitsprüfung für die zürcherischen Volksschullehrer statt. Die Prüfungsfächer sind die obligatorischen Seminarunterrichtsfächer. Nur wer diese Prüfung befriedigend besteht, erhält eine Fähigkeitsnote und wird in den Lehrstand aufgenommen. — Die in einem Bezirk wohnenden Lehrer bilden das Schulkapitel. Der Seminardirektor steht mit demselben in Verbindung. Diese viermaligen Konferenzen nehmen zur Fortbildung theoretische und praktische Uebungen vor. Jedes Jahr wird vom Erziehungsrath für alle Lehrer eine Preisaufgabe gestellt; für Ertheilung von Preisen sind Fr. 300 ausgesetzt. — Jedes Schulkapitel hat eine Bibliothek, an die der Staat ebenfalls beiträgt. Die Schulkapitel wählen die Abgeordneten in die Prosynode, die die Geschäfte für die Synode vorzubereiten hat. Mitglieder der Synode sind sämmtliche Lehrer der Volksschulen und höhern Lehranstalten. Die Synode beräth die Mittel zur Förderung des Schulwesens, begutachtet Lehrplan und Schulgesetze und wählt 2 Mitglieder in den Erziehungsrath. Gegenüber der Ansicht Einzelner, als habe sich das Institut überlebt, sprach sich die Lehrerschaft in ihrer grossen Mehrheit für Fortbestand der Synode aus. Gegenwärtig hat der Kanton keine Lehrer ohne Seminarbildung mehr.

Zur Bildung von Sekundarlehrern werden an gut vorbereitete junge Leute Stipendien von Fr. 750—1000 jährlich verabreicht. Der Staat eröffnet hiefür einen jährlichen Kredit von Fr. 3000. Die Wahl der Unterrichtsanstalt für ihre Ausbildung bleibt den Stipendiaten frei. Gewöhnlich waren solche Stipendiaten Lehrer, die den Seminarkurs absolvirt und ein oder mehrere Jahre eine Primarschule versehen hatten und alsdann noch ein paar Semester an einer Akademie der welschen Schweiz die Vorlesungen besuchen, um sich insbesondere in der französischen Konversation zu vervollkommnen. — Gegenwärtig besitzt der Kanton für Sekundarlehrerbildung eine Lehramtskandidatenschule an der Universität. Der Regierungsrath hat zu dem Zweck 3 neue Professuren geschaffen und den gegenwärtig bestehenden Fakultäten eine weitere ständige Abtheilung beigefügt. — An diesem Kurse werden folgende Lehrfächer ertheilt:

a) mathematische Fächer: reine Mathematik und mathematisches Praktikum, darstellende Geometrie, Astronomie;
b) naturkundliche Fächer: Physik, unorganische Chemie, mikroskopische Demonstrationen und Uebungen, Erdkunde;
c) Sprachfächer: Interpretirübungen im Anschluss an's Mittelhochdeutsche, deutsche Sprache und Literatur, französische Sprache und Literatur, englische Sprachübungen;
d) philosophische Fächer: Universalgeschichte mit Konversatorium, Elemente des Staatsrechts und der Nationalökonomie, Physiologie der Seelenthätigkeit;
e) musikalische Fächer: Instruktionen mit Uebungen;
f) Technisches Zeichnen und Rechnen;
g) Militärturnen.

Vorstand des Kurses: Prof. Hug. Der Kurs war im 1. Schuljahr von 41 Kandidaten für Sekundarschulen besucht.

Zur Sekundarlehrerprüfung wurden bisher nur diejenigen zugelassen, die bereits das Patent als Primarlehrer erworben hatten. Diese Prüfung unterscheidet sich von derjenigen der Primarlehrer dadurch, dass sie eingehendere Kenntnisse des Französischen verlangt und vorzugsweise über die schwierigeren Partien sich erstreckt.

Von Zeit zu Zeit werden auch 14tägige Instruktionskurse für Lehrerinnen der weiblichen Arbeitsschule abgehalten. Früher geschah dies unter Leitung von Kettiger unter Beihilfe sachverständiger Arbeitslehrerinnen. Dabei wechselten pädagogische Belehrungen, methodische Anweisungen für weibliche Arbeitsschulen und praktische Uebung in Handarbeiten ab.

Wie in den Kantonen Aargau und Thurgau das Streben Einzelner dahin geht, das Lehrerseminar aufzuheben und die Lehrer ihre Bildung in Kantonsschulen suchen zu lassen, so wurde in den letzten Jahren auch in Zürich gegenüber der gegenwärtigen Seminareinrichtung der Bildungsgang an Gymnasium und Hochschule, in Verbindung mit Uebungen in praktischer Lehrkunst, lebhaft befürwortet. Auch die Schulsynode beschäftigte sich seiner Zeit mit der zeitgemässen Reform der Lehrerbildung. Sieber, jetzt Erziehungsdirektor, resümirte sein Referat in folgende, das Streben der Reformfreunde charakterisirende, Thesen:

1. Die Seminarbildung, diese Verquickung aller wissenschaftlichen und spezifisch beruflichen Bildung, hat sich überlebt.
2. Die mit dem Seminar verbundene Konvikteinrichtung verträgt sich nicht mit den Erfordernissen einer auf Erzielung eines selbstständigen Charakters gerichteten Erziehung.
3. Der allgemeine wissenschaftliche Unterricht als Unterlage für den Lehrerberuf bedarf keiner aparten Anstalt; vielmehr resultirt derselbe naturgemäss aus denselben wissenschaftlichen Zentralanstalten in der Hauptstadt, aus welchen die übrigen geistigen Berufsarten für ihre besondern Berufsschulen sich rekrutiren.
4. Bei der Lehrerbildung ist dem beruflichen Bedürfniss mehr Zeit und Kraft als bisher zuzuwenden, und es sind die Aufgaben der Leitung bewährten Schulmännern zu unterstellen.
5. Eine zweckmässige Kombination der Kantonsschule und des Polytechnikums mit einer besondern Praktikantenschule hat das Seminar zu ersetzen.

Das erweiterte Ziel der Lehrerbildung erfordert tiefere wissenschaftliche Erkenntniss der Muttersprache und Literatur, Sicherheit einer fremden Sprache, spezielle Bekanntschaft mit dem klassischen Alterthum, eindringendes Studium der Naturwissenschaften, der mathematischen Fächer, der Universal- und Schweizergeschichte, gehörige Berücksichtigung der Geographie und Statistik, sorgfältige Pflege der Kunstfächer und der Turn- und Waffenübungen. Die Gegner eines derartigen weitgehenden Reformplans finden eine solche Umgestaltung weder im Interesse des Volks noch der Schule. Sie sagen, das Gymnasium könne nicht Vorbereitungsanstalt für Juristen und Mediziner und zugleich Seminar für Lehrerbildung sein. Entweder leide bei der Verschmelzung der spezielle Zweck des Gymnasiums oder die spezielle Berufsbildung der Lehrer. Der vorgeschlagene Bildungsgang sei zu kostspielig; auch werden akademisch gebildete Lehrer bei einer Wirksamkeit in einer Primarschule kaum Befriedigung finden. Sie dringen daher auf Beibehaltung des Seminars als selbstständige Anstalt mit Internat. — Die wünschbare Reform des Seminars erblicken sie in der Ausdehnung der Bildungszeit und Höherstellung des Eintrittsalters. 28)

2. Das evangelische Privat-Lehrerseminar zum weissen Kreuz in Unterstrass bei Zürich.

(Vom Erziehungsrath concessirt.)

Nach Art. 1 der Statuten bildeten Freunde des Reiches Gottes, zunächst aus den Kantonen Zürich, Appenzell, St. Gallen, Glarus, Schaffhausen und Thurgau, einen Verein, um für die Nord- und Ostschweiz ein Lehrerseminar in wahrhaft christlichem Geist zu gründen, in welchem die Zöglinge befähigt werden sollen, die in den benannten Kantonen für Lehrer aufgestellten Staatsprüfungen zu bestehen. Es wurde im Mai des Jahres 1869 unter der Direktion des Hrn. H. Bachofner eröffnet. Die Kosten werden ausschliesslich durch freiwillige Gaben gedeckt. Das Seminar besteht als selbstständige Anstalt und dient einzig dem Zweck der Lehrerbildung. Die Anstalt ist mit geräumigen, hellen und zweckmässigen Lokalen ausgestattet. Sie ist mit einem Konvikt verbunden und nimmt keine externen Zöglinge auf, da man vom Konviktleben für Fleiss und Ordnungssinn einen entschieden günstigen Einfluss erwartet. Nach der bisher

gemachten Erfahrung erweise sich die Nähe der Stadt als vortheilhaft. Sie erleichtere die Beschaffung tüchtiger Lehrkräfte, ermögliche theilweisen Besuch der höhern Unterrichtsanstalten und die Benutzung der städtischen Sammlungen. Die Stadt biete in dem regen, geistigen Leben mancherlei Bildungsmittel und Anregungen und bringe die Anstalt in Berührung mit gesunden Lebenskreisen. Das Seminar habe bis jetzt keine schlimmen Einflüsse der städtischen Atmosphäre erfahren. — Die Bildungszeit ist auf 4 Jahreskurse festgesetzt. Die Aufnahmsbewerber haben das 15. Altersjahr zurückgelegt und bringen die Vorkenntnisse, die in einer guten dreikursigen Sekundarschule gewonnen werden. Die definitive Aufnahme wird erst nach einer Probezeit von 2 Monaten ertheilt. — Die obligatorischen Unterrichtsgegenstände sind: Religion (5 Stn.), deutsche Sprache (4—5), französische Sprache (4), Pädagogik (3—4), Methodik (2), Arithmetik (3), Geometrie (2—3), Geographie (2), Geschichte (3), Naturlehre (2), Naturgeschichte (2), Gesang (3), Violinspiel (2), Klavierspiel (2), Kalligraphie (1—2), Zeichnen (2), Turnen (2). Jede Klasse hat 39—41 wöchentliche Unterrichtsstunden. — Das Seminar strebt das Lehrziel an, das dem Seminar in Küsnacht vorgeschrieben ist. Kursbeginn im Frühjahr. Ferien 8 Wochen. — Für die praktische Uebung ist die Errichtung einer Musterschule in Aussicht genommen. Da die Anstalt 1½ Jucharten Pflanzland besitzt, so erhalten die Zöglinge auch Gelegenheit zu Gartenarbeiten. — Den Seminarunterricht ertheilen 8 Lehrer, die einstweilen für die wöchentliche Lehrstunde mit Fr. 100—120 bezahlt werden. Der vom Vereins-Komite gewählte Direktor hat die unmittelbare Leitung und Führung der Anstalt; er besorgt auch das Konvikt und ertheilt den Unterricht in Religion, Sprache, Geschichte und Naturkunde. Er hat bei den Berathungen des Komite Sitz und Stimme. — Das Seminar zählt gegenwärtig in 2 Klassen 21 Zöglinge (14. 7), 14 aus dem Kanton Zürich, die andern aus Schaffhausen und Appenzell. — Als Kostgeld hat der einzelne Zögling jährlich Fr. 250 zu bezahlen. Für arme Schüler wird das Kostgeld ganz oder theilweise durch Patronage aufgebracht. Da die durchschnittlichen Kosten eines Schülers auf Fr. 600 sich belaufen, so muss das Fehlende durch Privatwohlthätigkeit ausgeglichen werden. An Geschenken sind im ersten Jahr Fr. 63000 eingegangen. Die Oberaufsicht über das Seminar kömmt nach dem Schulgesetz der Bezirksschulpflege Zürich zu.

Uebersichtliche und vergleichende Zusammenstellungen.

1. Anstalten für Primarlehrerbildung.

a. Vorbildung oder vorbereitende Anstalten und Bedingungen zur Aufnahme in's Seminar.

Die erste charakteristische Eigenthümlichkeit der schweizerischen Lehrerbildung, die dem vergleichenden Blick auffällt, ist der gänzliche Mangel eigentlicher Präparandenanstalten oder Proseminarien. Wohl hörte man nicht selten die Klage über ungenügende, ungleichartige Vorkenntnisse der Aspiranten; gleichwohl wurde die Gründung solcher vorbereitender Anstalten nie ernstlich besprochen und verlangt. Auch Direktor Rickli sel., der nach Girard's Bericht über das Seminar in Münchenbuchsee mit dem Gedanken umgieng, dem Seminar eine Präparandenklasse anzufügen, liess den Plan wieder fallen. Die schweizerischen Seminarlehrer legen mehr Gewicht darauf, dass die Aspiranten als geistig geweckte, denkfähige und strebsame Schüler sich erweisen, als dass sie mit einer bestimmten Summe von Kenntnissen und einer uniformen, gleichmässigen Vorbereitung ins Seminar eintreten. Eine Seminarlehrerkonferenz in St. Gallen, 1867, die über „die zweckmässigste Vorbereitung der eintretenden Seminarzöglinge" diskutirte, stellte eine gute Sekundarschulbildung, möglichst hohes Eintrittsalter und erweiterte Prüfungszeit als Bedingungen zur Aufnahme. Sodann, so lautet die weitere Forderung, müsse der Lehramtskandidat körperlich wohlorganisirt, kräftig und gesund, geistig begabt und entwickelt und sittlich wohlerzogen sein. Dasselbe verlangen auch die meisten Seminargesetze. Zum Eintritt in dreikursige Seminarien wird fast überall das erfüllte 16., in vierkursige das 15. und in zweikursige das 17. Altersjahr gefordert, so dass die Lehrer in der Regel mindestens das 19. Altersjahr erreichen, ehe sie das Lehramt antreten. Nur in Chur und Luzern werden die Bewerber schon im knabenhaften Alter von 14 Jahren zugelassen. An den Seminarien in Zürich, Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau, Neuchâtel und St. Gallen muss der Aspirant diejenigen Kenntnisse an den Tag legen, die an einer Sekundar- oder Bezirksschule erworben werden. In andern Seminarien begnügt man sich mit einer guten Primarschulbildung. Faktisch haben die meisten Seminarzöglinge zuvor eine Real- oder Sekundarschule durchlaufen. In einem Seminargesetz wird namentlich auch die Kurzsichtigkeit zu den störenden körperlichen Gebrechen gezählt, die eine Abweisung motivirt. In einem andern Kanton kann der Mangel an musikalischem Gehör Veranlassung geben, die Aufnahme zu verweigern. Fast durchgehends erfolgt die Aufnahme anfangs nur auf kürzere oder längere Probezeit; die definitive findet erst nach Ablauf derselben auf allgemein befriedigende Zeugnisse statt.

b. Anstalten zur Heranbildung von Primarlehrern.

Kanton	Nr.	Anstalt	Jahr der Gründung.	Bildungszeit.	1868/69 Zahl der Zöglinge.	Eintrittsalter.	Selbständig oder verbunden.	Internat oder Externat?
Aargau	1.	Das kantonale Schullehrerseminar in Wettingen	1822	4 Jahre	78	mindestens das erfüllte 15. Jahr	selbständig	Konvikt mit Zimmersystem
Bern	2.	Das staatl. Lehrerseminar für den deutschen Kantonstheil in Münchenbuchsee	1833	3 Kurse	122	16 „	ditto	Konvikt
	3.	Das staatl. Lehrerinnenseminar für den deutschen Kantonstheil in Hindelbank	1838	2 Kurse	28	17 „	ditto	ditto
	4.	Die kantonale Normalschule des bern. Jura in Pruntrut, Lehrerseminar für den französischen Kantonstheil	1837	3 Kurse	32	17 „	ditto	ditto
	5.	Die kantonale Normalschule des bern. Jura in Delsberg, Lehrerinnenseminar für den französischen Kantonstheil	1848	2 Kurse	29	16 „	ditto	ditto
	6.	Die Fortbildungsklassen der Einwohner-Mädchenschule in Bern, Anstalt zur Bildung von Lehrerinnen	1841	3 Kurse	80	16 „	verb. m. Töchterschule	Externat
	7.	Die Fortbildungsklassen der „Neuen Mädchenschule in Bern“, Privatanstalt zur Bildung von Lehrerinnen	1851	2 Klassen	56	16 „	ditto	Pens., Eintritt frei
	8.	Evangel. Privat-Lehrerseminar auf dem Muristalden in Bern	1856	3 Jahre	59	16 17 „	selbständig	Internat
	9.	Das schweiz. Armenerzieher-Seminar in der Bächtelen bei Bern, Privatanstalt	1862	1 Jahre	36 Lehrerzögl.	16 „	verb. mit d. Rettgsanst.	Konvikt
Freiburg	10.	Die kantonale Normalschule zu Altenryf, Lehrerseminar (Ecole normale et d'agriculture à Hauterive)	1858	2 Jahre	33 Lehrerzögl.	14—16 „	verb. mit landw. Schule	ditto
Graubünden	11.	Das kantonale Lehrerseminar in Chur	1852	3½ Jahre	71	14 „	verb. m. Kantonsschule	ditto
	12.	Privaterziehungsanstalt und Seminar in Schiers	1837	3 Jahre	36 Seminaristen	15 „	verb. m. Privatrealsch.	ditto
Luzern	13.	Das kantonale Lehrerseminar in Hitzkirch	1799	4 Klassen	Obere Klasse 17	14 „	verb. m. e. Bezirkssch.	Ext., Kost u. Logis in Privathäusern
Neuenburg	14.	Die pädagogische Section der Akademie in Neuchâtel (Section de pédagogie)	1867	2 Kurse	58 (19 regelm. Schüler)	15 „	verb. m. der Akademie	Externat
	15.	Das Privat-Lehrerseminar in Grandchamp bei Boudry	1866	2 Kurse	30	15 „	selbständig	Internat
	16.	Die obere Klasse der Töchtersekundarschule (des Ferreaux) in Neuchâtel	1860	2 Kurse	24 Theilnehmerinnen am päd. U.	16—17 „	verb. m. Töchterschule	Externat
Schwyz	17.	Das kantonale Lehrerseminar in Rickenbach bei Schwyz	1856	3 Kurse	29 [zögl.	16 „	selbständig	Konvikt
	18.	Das Mutterhaus der Lehrschwestern in Ingenbohl, Privatinstitut der barmherz. Schwestern vom heiligen Kreuz	1855	2 Jahre	14 Lehrerinnen-	15 -24 „	verb. mit Pensionat	ditto
Solothurn	19.	Das kantonale Lehrerseminar in Solothurn	1834	3 Jahre	32	16 „	unabhängig	ditto
St. Gallen	20.	Das kantonale gemeinsame Lehrerseminar bei Mariaberg, Rorschach	1857	3 Jahre	81	15 „	selbständig	ditto
Tessin	21.	Der pädag. u. method. Kurs für angehende u. angestellte Lehrer (Scuola metoda)	1837	2 Monat (aber 2 Kurse)	30	?	ditto	?
	22.	Method. Kurs für Lehrerinnen, abwechs. an den 3 Hauptorten (Corso di metodica)	1837	ditto	80	?	ditto	?
Thurgau	23.	Das kantonale Lehrerseminar in Kreuzlingen	1833	3 Jahre	74	16 „	ditto	Konvikt
Waadt	24.	Die kantonale Normalschule (Ecole normale) in Lausanne, Lehrerseminar	1833	4 Jahre	75	16 „	ditto	Kosthaussystem
	25.	Die kantonale Normalschule (Ecole normale) in Lausanne, Lehrerinnenseminar	1837	2 Jahre	45	16 „	ditto	ditto
Wallis	26.	Die 4 Normalschulen für Lehrerbildung (Ecoles normales), Normalschule für angehende und angestellte deutsche Lehrer, in Sitten	1846	2—3 Monat (3 Kurse)	14	?	ditto	ditto
	27.	Normalschule für französische Lehrer in Sitten (früher in St. Moritz)	1846	ditto	31	?	ditto	ditto
	28.	Normalschule für deutsche Lehrerinnen in Brig	1848	ditto	13	?	ditto	ditto
	29.	Normalschule für französische Lehrerinnen in Sitten	1848	ditto	25	?	ditto	ditto
Zug	30.	Lehrerinnenseminar und Pensionat des Instituts in Menzingen, Ordenshaus der Lehrschwestern vom heiligen Kreuz	1844	2 Jahre	?	?	verb. mit Pensionat	Konvikt
Zürich	31.	Das kantonale Lehrerseminar in Küsnacht	1832	4 Jahre	184	15 „	selbständig	Konv. für 72, E. frei
	32.	Das evangel. Privat-Lehrerseminar in Unterstrass bei Zürich	1868	4 Jahre	21	15 „	ditto	Internat

Einzelne zugerische, aargauische und freiburgische Lehrerinnen erhalten ihre Bildung im Töchterpensionat in Cham, im Mädcheninstitut in Aarburg und in der Töchtersekundarschule in Freiburg. In dieser Anstalt ist dafür gesorgt, dass die Lehramtszöglinge besondern pädagogischen Unterricht geniessen können. Früher bestanden auch Lehrerseminare in Basel (1827—1830), in Schaffhausen (1827—1851), in Gais (1833—1845 und 1853—1866), katholisch St. Gallen (1835—1856), das Sonderseminar in Altstätten (1860—1862) und ein Privatlehrerinnenseminar in Genf.

Nach der tabellarischen Uebersicht besitzt die Schweiz 32 Lehrerbildungsanstalten, wovon aber nur 19 eigentliche Seminarien sind. Wir führten nämlich die [illegible] Abtheilungen des Doppelseminars in Waadt, der 4 Normalschulen in Wallis und [illegible] doppelten Lehrkurses in Tessin als gesonderte, selbstständige Anstalten auf, [illegible] sie oft nach Geschlecht und Lokal getrennt sind und auch verschiedene Unterrichtspläne und Lehrkräfte besitzen. Es ist dies eine verhältnissmässig grosse Anzahl [illegible] Lehrerbildungsinstituten, da England mit Schottland nur 45 Seminarien mit 2794 Zöglingen, Frankreich 76 Seminarien mit 3012 Zöglingen und Deutschland 148 Seminarien mit 7000 Zöglingen zählt.

Während früher für die Bildung der Primarschullehrer meist bloss auf Anregung [illegible] und Schulvereinen etwas geschah, so ist sie gegenwärtig in 14 Kantonen [illegible]sache.

Die Zahl der kantonalen Lehrerbildungsanstalten in Rickenbach, Hitzkirch, [illegible], Münchenbuchsee, Hindelbank, Pruntrut, Delsberg, Altenryf, Solothurn, Wettingen, Kreuzlingen, St. Gallen, Neuenburg, Waadt, Tessin und Wallis steigt auf 22, [illegible] eigentliche Seminare und 6 Normalschulen und Lehrkurse sind. Daneben [illegible] 5 Kantonen und zwar in Schiers, Bächtelen, Stalden, Zürich, Grandchamp, [illegible], Mensingen, Bern und Neuenburg 10 Privatanstalten zur Berufsbildung [illegible] und Lehrerinnen. Die Kantone Appenzell, Schaffhausen, Unterwalden, [illegible] Basel, Uri und Genf haben gegenwärtig keine eigenen Seminarien; [illegible] ermöglichen die 5 erstern und Baselland den Schulamtsbeflissenen durch Stipendien [illegible] Fr. 100—300 den Besuch von Seminarien anderer Kantone. Appenzell [illegible] diesfalls einen Vertrag mit Thurgau und verwendet für Stipendien [illegible], Schaffhausen circa Fr. 1000, Baselland Fr. 2250, Unterwalden [illegible] und Zug Fr. 600—900.

[illegible] Kantone den Stipendiaten die Wahl des Seminars überlassen, [illegible] von Zug und Unterwalden angewiesen, die Anstalt in Schwyz zu [illegible] Glarner Zöglinge suchen ihre Bildung vorzugsweise in Rorschach und [illegible]

[illegible] fast aller schweizerischen Seminarien fällt ins 19. Jahrhundert. [illegible] mit Gründung von Lehrerbildungsanstalten längst vorangegangen, [illegible] Rede von Errichtung besonderer Institute für diesen Zweck. Die [illegible] Anfänge finden wir am Schluss des vorigen Jahrhunderts. Luzern [illegible] sich um die Ehre der Gründung des ersten schweizerischen Lehrer[illegible] 1799 hielt N. Crauer seine ersten Lehrkurse im Kloster St. Urban. [illegible] Bahn gebrochen. Doch dauerte es noch manche Jahre, bis [illegible] Lehrkurse [illegible] förmlichen Seminarien sich umgestalteten. Das erste [illegible] Aarau (1822). Dann folgten die Seminarien in Küsnacht [illegible] Kreuzlingen, die Normalschule für Lehrer in Lausanne (1833), [illegible] 1834, doch erst seit 1842 mit ununterbrochenem Kurs), Schiers, [illegible] Tessin und die Normalschule für Lehrerinnen in Lausanne (1837), [illegible] Fröhlichschule in Bern (1841), Menzingen in Zug (1844), die [illegible] 1846 und 1848), Delsberg (1848), die neue Mädchenschule [illegible] 1852), Ingenbohl in Schwyz (1855), Seewen in Schwyz und [illegible] das paritätische Seminar in St. Gallen (1857), Hauterive in

Freiburg (1858), die Töchtersekundarschule in Neuenburg (1860), Bächtelen (1862), Grandchamp (1866), pädagogische Sektion in Neuenburg (1867), das evangelische Privatseminar in Zürich (1869).

In sprachlicher und konfessioneller Hinsicht entspricht das Zahlverhältniss der Seminare so ziemlich demjenigen der schweizerischen Bevölkerung im allgemeinen. In den deutschen Landestheilen befinden sich 17, in den französischen 12, in den italienischen 2 Anstalten; im Seminar in Chur sind alle 3 Sprachen des Kantons, die deutsche, romanische und italienische repräsentirt. — Sodann sind 9 Seminarien (Chur, St. Gallen, Kreuzlingen, Wettingen, Solothurn, die 4 kantonalen in Bern) paritätisch, 12 reformirt und 11 katholisch. Die 4 bernischen Staatsseminarien sind prinzipiell konfessionell gemischt, obschon faktisch in Münchenbuchsee und Hindelbank nur wenige katholische Zöglinge sich vorfinden. Mehrere der protestantischen Anstalten nehmen auch katholische Seminaristen auf, sofern noch Plätze offen sind. — Dagegen bewahren einzelne Anstalten einen entschieden und scharf ausgeprägten konfessionellen Charakter, so einerseits die katholischen Lehrschwesterninstitute in Menzingen und Ingenbohl, und anderseits die Privatseminarien in Schiers, Zürich, Grandchamp, Bächtelen, Stalden und die neue Mädchenschule in Bern, welche in ausgesprochen positiv evangelischer Glaubensrichtung wirken. Natürlich darf vorausgesetzt werden, dass alle übrigen Seminarien, auch die paritätischen und diejenigen, die einer freiern Richtung huldigen, eine sittlich-religiöse, christliche Bildung anstreben, sowie man mit Beruhigung die Erklärung entgegennimmt, dass auch in den erstgenannten Anstalten kein kopfhängerisches Wesen gepflanzt wird, dass gegentheils auch dort ein fröhlicher, heiterer Geist den Grundton des Anstaltslebens bildet.

Was den Sitz der Anstalten betrifft, so wurden die meisten Seminarien aus Grundsatz aufs Land verlegt, damit die Seminaristen ungestörter den Studien obliegen könnten und auch Gelegenheit zu landwirthschaftlichen Arbeiten hätten. Die Verlegung aufs Land hält man mehrentheils in pädagogischer und finanzieller Hinsicht für rathsamer. Der Aufenthalt in der Stadt gewöhne an Zerstreuungen und viele Genüsse und entfremde die künftigen Volksschullehrer den einfachen Verhältnissen des Landlebens. Die Vorsteher der Anstalten in Zürich und Schiers betonen dagegen den wohlthätigen Einfluss, die geistige Anregung der Stadt auf die Bildung der Lehrer. Seminarien, die ihren Sitz in der Nähe der Stadt haben, geniessen den Vorzug des Landlebens und haben zugleich Gelegenheit, die Bibliotheken und Sammlungen der Stadt zu benutzen. Nur circa 8 Anstalten befinden sich in den Städten Zürich, Bern, Neuenburg, Lausanne, Solothurn und Chur.

Für die Bildung der Lehrer bestehen 21 (16 kantonale und 5 private), für die Bildung von Lehrerinnen 11 Anstalten in Bern, Hindelbank, Delémont, Lausanne, Ingenbohl, Menzingen, Neuenburg, Wallis und Tessin. Da die Zahl der Bewerberinnen für Lehrstellen sich mehrte, wurden, nach dem Vorgange K. Bormanns, mit einigen Töchtersekundarschulen Seminarien verbunden, so dass die obern Klassen derselben zugleich Vorbereitungsanstalten für die dem Lehrfache sich widmenden Aspirantinnen dienen konnten. — Gegenwärtig besteht das Lehrerpersonal der Primarschulen aus 5680 Lehrern und 1379 Lehrerinnen. Auffallend ist das ungleiche Verhältniss der Zahl der Lehrerinnen zu derjenigen der Lehrer in den verschiedenen Kantonen. Während in den Kantonen Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Glarus, Zürich weibliche Lehrkräfte nur an einzelnen Mädchenklassen Verwendung finden und im Kanton Thurgau sogar gesetzlich ausgeschlossen sind, so ist dagegen in andern die Zahl der Lehrerinnen verhältnissmässig sehr gross, so in Bern 411 von 1450, in Waadt 193 von 750, in Neuchatel 160 von 300, in Genf 76 von 155, in Tessin 217 von 461, Baselstadt 26 von 65, Freiburg 69 von 313, Zug und die Urkantone 69 von 261, Wallis 30 von 408, Graubünden 36 von 455, Aargau 31 von 518. Die steigende Zahl der weiblichen Lehrkräfte weckte bei der bernischen Schulsynode ernste Sorge, so dass sie die Lehrerinnenfrage einer sorgfältigen Prüfung unterstellte. Die Majorität

erklärte, das Weib eigne sich nicht zum Schuldienst und zu streng methodischem Unterricht; jedenfalls müsse sich die Wirksamkeit der Lehrerinnen auf Unterklassen und Mädchenschulen beschränken. Die Minorität widerlegte diese Bedenken und hielt die Verwendung von Lehrerinnen zweckmässig, indem sie für erziehenden Unterricht eben so geeignet seien, als die Männer. Auch im Kanton Thurgau erhoben sich Stimmen gegen die gesetzliche Ausschliessung der weiblichen Lehrkräfte. — Fast sämmtliche Lehrerinnen der Kantone Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Freiburg, Wallis und Tessin sind Lehrschwestern und gehören geistlichen Orden an. Da die Zahl der Lehrschwestern und Ursulinerinnen auch in den Kantonen St. Gallen und Bern anwuchs, fanden sich die obersten Behörden veranlasst, dagegen einzuschreiten und erklärten die Anstellung von Ordenslehrschwestern an öffentlichen Schulen als unzulässig. Sie motivirten ihre Beschlüsse damit, dass sie bemerkten, die Anstellung von Ordensschwestern, die sich als ausser dem staatlichen Gesetz betrachten und ihren geistlichen Obern unbedingten Gehorsam schuldig seien, widerstreite gegen das freie Wahlrecht der Gemeinden und gegen den republikanischen Geist. Die Wohlfeilheit sei in dieser Frage nicht massgebend.

21 schweizerische Seminare sind selbstständige, für sich abgeschlossene Anstalten. Eine Verschmelzung mit andern Lehranstalten finden die meisten Seminardirektoren nicht im Interesse der Lehrerbildung. Die Erfahrung zeige, dass Seminarien als blosse Anhängsel anderer Schulen den Anforderungen der Pädagogik nicht entsprechen können. In diesem Sinne sprach sich auch die Konferenz der Seminarlehrer in ihrer Versammlung zu Küsnacht (1869) aus. Dennoch stehen einige Seminare theilweise in Verbindung mit andern Lehranstalten, so das Seminar in Chur mit der bündnerischen Kantonsschule, die pädagogische Sektion in Neuenburg mit der Akademie, die Normalschule in Altenryf mit der landwirthschaftlichen Schule, die Seminarien in Luzern und Schiers mit Real- und Bezirksschulen, die 3 Lehrerinnenseminarien in Bern und Neuenburg mit den höhern Töchterschulen, diejenigen zu Ingenbohl und Menzingen mit Mädchenpensionen und das Seminar in Bächtelen mit der Rettungsanstalt. Während sämmtliche Seminare die Aufgabe haben, Lehrer für Primarschulen heranzubilden, so hat diese Anstalt den speziellen Zweck, für die Bildung von Armenerziehern für Rettungshäuser zu sorgen. In letztgenannten Anstalten wird in der pädagogischen Abtheilung in einzelnen Fächern besonderer Unterricht ertheilt. In Schiers erachtete man es für zweckmässig und nothwendig, eine grössere Trennung herzustellen; auch in Chur wurde schon mehrmals von sachkundiger Seite eine Ablösung beantragt. 29)

In 22 Lehrerbildungsanstalten finden wir die Konvikteinrichtung, die noch immer dem Kosthaussystem vorgezogen wird, obschon die Gegner laut behaupten, das Konvikt mit klösterlicher Abschliessung führe auf einseitige Richtung, zu blindem Gehorsam, und schade demnach der Bildung des Charakters. Männer reicher Erfahrung und selbst Freunde freier Richtung fürchten solche Gefahren bei taktvoller, gesunder, väterlicher Leitung nicht. Das Internat ermögliche eher eine stete Aufsicht, regelmässige Lebensordnung und erziehliche Einwirkung. — Konvikte in milderer Form und zu freier Wahl bestehen an der neuen Mädchenschule in Bern und am Seminar in Küsnacht. Obgleich hier der Eintritt ins Internat freigestellt ist, so sind die Plätze doch stets besetzt. Konvikt mit Zimmersystem hat das Seminar in Wettingen. Das Kosthaussystem ist in den 6 Anstalten zu Hitzkirch, Lausanne, pädagogische Sektion und Töchterschule in Neuenburg und an der Frölichschule in Bern eingeführt. — In erstern Seminarien besorgt der Direktor zugleich Konvikt und Oekonomie; nur in einzelnen Seminarien, wie in Kreuzlingen etc., ist die Verwaltung einem Seminarlehrer oder Konvikthalter übertragen, damit sich der Direktor desto ungetheilter der pädagogischen Leitung widmen kann.

Nach der Bildungszeit zeigen die schweizerischen Seminarien eine ganze Stufenleiter verschiedener Anstalten — von den Instituten mit einfachster primitiver Einrichtung bis zu den bestorganisirten und reich ausgestatteten Seminarien. Diese

Manigfaltigkeit und die ungleichen Zielpunkte entsprechen den gar verschiedenartigen lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen, dem ungleichen Standpunkte der Schulen, der Scala verschiedener Besoldungen. In der Regel haben die Kurse in den Bergkantonen, die Seminarien in agrikolen Gebieten nur kurze Bildungszeit. Die einfachsten Verhältnisse treffen wir in den Kantonen Tessin und Wallis. Hier erhalten die Lehrer ihre Bildung nicht in ständigen Seminarien, sondern in zeitweisen Bildungskursen, die gewöhnlich nur einige Monate dauern und zugleich als Wiederholungskurse für angestellte Lehrer dienen. Hier und dort erkennt man die Nothwendigkeit der Erstellung eigentlicher, förmlicher Seminarien mit ununterbrochenen Kursen. — Seminare und Normalschulen mit zweijährigen Kursen zählen wir 10: das Seminar in Grandchamp, die pädagogische Sektion in Neuenburg, die Normalschule in Hauterive und die 7 Lehrerinnenseminarien. Für die Lehrerinnen werden nämlich die Anforderungen an den Konkursprüfungen gewöhnlich reduzirt. Anstalten mit 3 Jahreskursen sind in: Schwyz, Münchenbuchsee, Pruntrut, Stalden, Solothurn, St. Gallen, Schiers, Kreuzlingen, der Frölichschule in Bern, total 9. In Chur dauert der Seminarkurs 3½ Jahre. Endlich besitzt die Schweiz 6 Seminarien mit 4 Jahreskursen, und zwar 2 mit andern Schulen verbundene: Luzern und Bächtelen, und 4 selbstständige Anstalten: Küsnacht, Zürich, Wettingen und die Normalschule für Lehrer in Lausanne. Wohl dürfte es noch längere Zeit dauern, ehe man hier nach dem Vorbild der sächsischen Lehrerbildungsanstalten zur Einführung sechskursiger Seminarien schreitet.

Dass bei solch' ungleicher Bildungszeit auch die Bildungsziele weit aus einander stehen müssen, ist selbstverständlich. Begreiflich stehen diese jeweilen mit den betreffenden Forderungen, die an den Konkursprüfungen der verschiedenen Kantone gestellt werden, auch mit den Lehrzielen der Primarschulen im engsten Zusammenhang. In Lehrerseminarien mit kurzer Bildungszeit bewegt sich der Unterricht in engerem Gebiete, beschränkt sich aufs Wesentlichste und zielt mehr auf praktische Uebung ab, während derselbe in den vierkursigen Seminarien der vorangeschrittenen Kantone nach Maass und Umfang höhere Ziele anstrebt. Alle besseren Anstalten legen jedoch mehr Gewicht auf tüchtige Geistes- und Charakterbildung, als auf Aneignung vieler Kenntnisse, legen grössere Bedeutung auf Sicherheit und Gründlichkeit, als auf Maass und Umfang des Wissens. Es ist denselben Hauptsache, „die Zöglinge zu lebendigem Streben anzuregen, mit Liebe zum Beruf zu erfüllen und sie zu begeisterten, charakterfesten und selbstständigen Lehrern heranzubilden."

Fast durchgängig berücksichtigen die Seminare in den ersten Klassen vorwiegend die allgemeine Ausbildung der Zöglinge; im letzten Kurse dagegen kömmt die praktische Schulführung und die Verwerthung der theoretischen Kenntnisse vorwaltend in Betracht; doch treffen wir in Bezug auf diese Doppelbestimmung der Seminarien und auf das Verhältniss des theoretischen oder wissenschaftlichen Unterrichts zur methodologischen Anleitung zwei wesentlich verschiedene Auffassungen. Während das eine Seminar fortwährend und gleichzeitig beide Zwecke verbindet und bei der Behandlung der Unterrichtsfächer beständig die spezielle Berufsbildung im Auge hat und insbesondere Sicherheit und Gewandtheit im Gebrauch der obligatorischen Lehrmittel anstrebt, bewahrt dagegen ein anderes Seminar vorzugsweise den Charakter einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildungsanstalt und fordert eher ein Auseinanderhalten der theoretischen und praktischen Zwecke, als die durchgehende Verbindung derselben.

Die Unterrichtsfächer sind im allgemeinen in allen Seminarien dieselben; dagegen herrscht grosse Verschiedenheit in der Vertheilung der Zeit auf die einzelnen Lehrfächer. In den meisten Seminarien nimmt der pädagogische Unterricht mit Recht eine hervorragende Stellung ein; doch wird dem wichtigen Zweig desselben: der Anthropologie, nicht überall die verdiente Aufmerksamkeit gewidmet. In einigen Privatlehrerinnenseminarien und in der Normalschule in Freiburg ist der Unterricht in der Pädagogik gar stiefmütterlich bedacht. Auffallend wenig Zeit ist in Altenryf für das Religionsfach ausgesetzt. Der Muttersprache ist fast allerorts eine verhältnissmässig

grosse Stundenzahl zugetheilt. An deutsch-schweizerischen Seminarien ist meistens auch die französische Sprache entweder als obligatorisches oder als bloss fakultatives Unterrichtsfach eingeführt; weniger sorgsam wird die deutsche Sprache in französischen Seminarien gepflegt. Eine rühmliche Ausnahme machen die waadtländische Normalschule für Lehrer und die pädagogische Sektion in Neuenburg. Die grösste Uebereinstimmung herrscht in der Zutheilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die mathematischen und realistischen Lehrfächer. In letzten Jahren hat die Verfassungs-, Rechts- und Gesetzeskunde in mehreren Seminarien Aufnahme gefunden. Besonderer Aufmerksamkeit erfreut sich die Naturkunde in den Seminarien in Lausanne, Wettingen, Küsnacht, Bächtelen und an der pädagogischen Sektion in Neuenburg. Während in einigen Anstalten die Gesundheitslehre und die Landwirthschaftslehre beim naturkundlichen Unterricht Berücksichtigung finden, werden sie in andern als besondere Lehrfächer aufgeführt. Vorzugsweise Pflege findet der landwirthschaftliche Unterricht in Chur, Hauterive und in der Bächtelen. Unter den Kunstfächern wird in Wettingen, Münchenbuchsee, Küsnacht, Kreuzlingen und St. Gallen dem Gesang und der Instrumentalmusik besondere Wichtigkeit beigemessen; weniger ist dies in Lausanne der Fall. Der Lehrplan der Frölichschule fordert auch das Malen und den Unterricht in der Kunstgeschichte. Das Turnen ist in den meisten Seminarien als obligatorisches Lehrfach eingeführt. Auch mit den Waffenübungen hat Küsnacht den Anfang gemacht. — In den Lehrerinnenseminarien tritt an die Stelle der Geometrie die Haushaltungslehre und weibliche Handarbeit. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden variirt für die Seminaristen zwischen 32 und 49.

An den Landseminarien Küsnacht, Münchenbuchsee, Kreuzlingen, St. Gallen etc. erhalten die Zöglinge aus pädagogischen und sanitarischen Gründen Anleitung zu haus- und landwirthschaftlicher Beschäftigung. Zu diesem Zweck besitzen sie ein Seminargut von circa 5 Jucharten. Die meiste Zeit für solche Feld- und Gartenarbeiten wird in den Anstalten Bächtelen, Hauterive und Wettingen verwendet. Da hier das Gut 40 Jucharten beträgt, so ist leicht möglich, dass früher die landwirthschaftlichen Arbeiten auf Kosten des wissenschaftlichen und beruflichen Zwecks zu sehr bevorzugt wurden. -- In den Stadt-Seminarien fehlt in der Regel die Gelegenheit zu landwirthschaftlicher Bethätigung.

Die praktische Anleitung zum Schulhalten wird entweder in einer mit dem Seminar verbundenen Musterschule unter Leitung eines eigenen Musterlehrers, oder in einer nahen, wohleingerichteten Gemeindeschule vorgenommen. Fast überall hält man eine Seminarübungsschule als unbedingtes Erforderniss. Eigene Musterschulen mit besonderm Musterlehrer haben 9 Seminarien: Münchenbuchsee, Küsnacht, Aargau, St. Gallen, Chur, Grandchamp, Pruntrut (hier mit Internat). In 9 andern Anstalten (Schwyz, Luzern, Menzingen, Hindelbank, Delsberg, Stalden, Kreuzlingen, Schiers und Neuenburg) dient die nahegelegene Dorfschule als Uebungsschule. In der Bächtelen, in Lausanne und an den Töchtersekundarschulen werden die praktischen Uebungen mit Anstaltszöglingen der untern Klassen vorgenommen. Einigen fehlt die Gelegenheit zu solchen Lehrversuchen gänzlich. In Wallis wird in Ermanglung einer Uebungsschule von den eintretenden Aspiranten ein Schulprobejahr gefordert. Die methodologisch-praktischen Lehrübungen werden in der Regel auf die letztern Semester des Seminarkurses aufgespart. Anfangs besuchen die Seminaristen die Musterschule als blosse Zuhörer und Beobachter; später wird ihnen die Aufgabe, selbstthätig, unterrichtend in die Schulpraxis einzugreifen. Diese aktive Theilnahme am Lehrgeschäfte geschieht nach einem bestimmten Turnus. Vorerst werden einzelne Probelektionen im Beisein des Direktors und der Seminaristen vorgenommen und dann gemeinsam beurtheilt; hierauf übernehmen die Lehrerzöglinge den Unterricht in einzelnen Fächern und in einzelnen Klassen und Abtheilungen; endlich wird ihnen die Leitung der gesammten Seminarübungsschule und die gleichzeitige Bethätigung aller Klassen anvertraut. In einigen Anstalten machen die Seminaristen überdies Schulbesuche in Schulen der Umgegend, die als recht fruchtbringend bezeichnet werden.

Zur Beförderung des Seminarunterrichts und der wissenschaftlichen Ausbildung besitzen fast alle Lehrerbildungsinstitute spezielle Anstalten oder Hülfsmittel, wie: Bibliotheken, naturwissenschaftliche Sammlungen etc.

Der Beginn des Kurses fällt beinahe in allen Seminarien auf den Frühling. Die jährlichen Ferien dauern 5—10 Wochen, in der Regel 8—10 Wochen. Bächtelen gestattet nur 5 Freiwochen. Gewöhnlich sind sie auf 3—4 Zeiten vertheilt; in einer einzigen Anstalt folgen die 8 Ferienwochen nacheinander.

An den schweizerischen Lehrerbildungsanstalten wirken circa 200 Haupt- und Hilfslehrer und Lehrerinnen.[1] Die Hälfte der Seminardirektoren gehört dem geistlichen Stande an. Ihre Stellung ist nicht selten eine prekäre, unsichere. Wohl wenige blieben ohne Angriff und Kampf. Mehrmals hatten Systemsänderungen, Bewegungen im politischen Leben auch eine Umgestaltung des Seminars und einen Wechsel der Direktion zur Folge, so namentlich in Zürich, Bern und Luzern. Zeigt dies freilich auch, welch' hohe Bedeutung man solchen Anstalten beimisst, so ist doch diese Erscheinung, dies Abhängigkeitsverhältniss der Schule vom politischen Leben beklagenswerth und entmuthigend.

Sämmtliche Seminare, Normalschulen und Bildungskurse zählten im Schuljahre 1868/69 gegen 1500 Lehrerzöglinge. Nach dieser Frequenz mögen alljährlich circa 500 austretende Seminaristen ins Lehramt aufgenommen werden.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt besorgt der Seminardirektor, dem in gewissen Angelegenheiten der Lehrerkonvent zur Seite steht. Das Wahl- und Oberaufsichtsrecht übt in kantonalen Seminarien der Regierungsrath oder der Erziehungsrath und für denselben eine spezielle Seminarkommission. Die Kompetenzen jeder dieser Instanzen sind durchs Reglement genau festgesetzt. — In Privatseminarien ist die Inspektion gewöhnlich einem engern und weitern Vereins- oder Direktionskomite übertragen.

Oekonomische Verhältnisse. Für die 18 kantonalen Seminare etc. wurden in genanntem Schuljahr vom Staate Fr. 355,660 verwendet. Die Staatsbeiträge für Lehrerbildung belaufen sich für das Seminar

Wettingen	auf Fr. 29000	päd. Sektion Neuenburg ca.	Fr. 11000
{ Münchenbuchsee . . .	„ „ 42000	Schwyz	„ 4000
{ Hindelbank	„ „ 11000	Solothurn	„ 11860
{ Pruntrut	„ „ 28800	St. Gallen	„ 35500
{ Delsberg	„ „ 13300	Meth. Kurse in Tessin . .	„ 4500
{ an die Frölichschule .	„ „ 14000	Kreuzlingen	„ 11400
Altenryf	„ „ 12000	Lausanne	„ 48000
Chur	„ „ 22300	die Normalschulen in Wallis	„ 5000
Hitzkirch	„ „ 10000	Küsnacht	„ 42000

Die Jahresleistungen des Staates für Lehrerbildung können somit, die Stipendien der Kantone ohne eigene Seminarien inbegriffen, auf Fr. 366,000 angesetzt werden.

Die Gesammtkosten (die durch Staatsbeiträge, Kostgelder und in Privatseminarien theilweise durch freiwillige Gaben gedeckt werden) aller 32 Anstalten betragen, wenn man die durchschnittlichen Kosten per Zögling zu Fr. 450 berechnet, Fr. 675,000. Ein Zögling kostete durchschnittlich in Küsnacht Fr. 330, in Zürich Fr. 600, in Hindelbank Fr. 408, in Pruntrut Fr. 340, in Delsberg Fr. 580, in Stalden Fr. 500, in Solothurn Fr. 347, in der Bächtelen Fr. 400—450, in Wettingen Fr. 765, in Kreuzlingen Fr. 513, in Schiers Fr. 350—400, in Grandchamp Fr. 600, in Wallis monatlich Fr. 35, in Tessin für jeden Kurs Fr. 40—50 und in Altenryf per Tag 82½ Cts.

---

[1] Ein in Zürich erschienenes „Verzeichniss der schweizerischen Seminarlehrer“ weist die Zahl von 121; doch betrifft dies nur die staatlichen Seminarien.

Fast an allen schweizerischen Seminarien erhalten unbemittelte talentvolle Zöglinge entweder vom Staat oder von mildthätigen schulfreundlichen Vereinen Freiplätze oder Stipendien im Betrage von jährlich Fr. 60—350. Die Jützische Direktion verwendet hiefür an schwyzerische Lehramtskandidaten jährlich Fr. 4000, Luzern Fr. 5000, Zürich Fr. 9000, Aargau Fr. 7000—10,000, St. Gallen Fr. 6000—9000. Der Unterricht ist für Kantonsangehörige beinahe überall unentgeltlich; für diese beträgt das jährliche Kostgeld Fr. 100—300. Kantonsfremde Zöglinge bezahlen ein Unterrichts- oder Klassengeld von Fr. 60—100. Wo Externate bestehen, beträgt die bürgerliche Pension Fr. 400 bis Fr. 600.

Die Stipendiaten werden für die empfangenen Subsidien in der Regel zu einer Gegenleistung und zwar für 2—10 Jahre Schuldienst im betreffenden Kanton oder zur Zurückerstattung der Unterstützungssumme verpflichtet.

c. Institute zur Fortbildung angestellter Lehrer.

Wiederholungskurse an Seminarien. Eine Eigenthümlichkeit der schweizerischen Seminarien besteht auch darin, dass ihnen meist eine doppelte Aufgabe: die Heranbildung von Lehramtszöglingen und zugleich die Fortbildung bereits im Amte stehender Lehrer, gestellt wird. In 16 Seminarien und Kursen, nämlich in Schwyz, St. Gallen, Chur, Waadt, Luzern, Küsnacht, Freiburg, Solothurn, Aargau, Thurgau, Tessin und Wallis, werden ziemlich regelmässig 1—2monatliche Ergänzungskurse zur Repetition und Weiterbildung abgehalten. In der Regel ist die Theilnahme freiwillig. Für schwächere einberufene Lehrer ist der Besuch obligatorisch. In einigen Normalschulen, wie z. B. in Freiburg, erhalten die Seminaristen und die Kurstheilnehmer gemeinsamen Unterricht; gewöhnlich bestehen jedoch für die beiden Kategorien von Zöglingen Doppelkurse, in denen die Zöglinge und Lehrer gesonderten Unterricht geniessen. Hie und da werden die Repetirkurse in die Seminarferien verlegt. Ohne Zweifel haben diese Kurse für Entwicklung und Hebung des Schulwesens viel Anerkennenswerthes geleistet.

Spezialkurse. Zu den charakteristischen Erscheinungen der neuern Zeit auf dem Gebiete des schweizerischen Unterrichtswesens gehören die Instruktionskurse für angestellte Lehrer. So wurde vor einigen Jahren zur Förderung und Pflege des Schul- und Volksgesangs in Bern ein 14tägiger Gesangsdirektorenkurs abgehalten. Die Hauptpensen bildeten: die Vereinsorganisation, die Direktionslehre, die Literatur des Chorgesangs, Solo- und Quartettübungen, Chorgesang, die musikalischen Kunstformen, Harmonielehre, Gebrauch der Gesangslehrmittel und Methodik des Schulgesangunterrichts. Diese Gesangbildungskurse kamen dann immer mehr in Uebung. Nach dem Vorgange Berns fanden solche unter den Kursleitern: Heim, Baumgartner, Weber, Gösi u. A. auch in Zürich, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Thurgau, St. Gallen, Graubünden statt. Obschon der Besuch freiwillig war, zählten dieselben doch 40—80 Theilnehmer. Ebenso kamen in letzten 10 Jahren die Turnkurse meistens unter Niggelers Leitung an die Tagesordnung. Zürich gieng voran; ihm folgten Luzern, Bern, Aargau, St. Gallen, u. A. Diese Kurse waren stark besucht und hatten einen befriedigenden Erfolg. In letzter Zeit kam die Reihe an die landwirthschaftlichen Bildungskurse. Der erste derartige Kurs wurde 1868 in Muri abgehalten. Dann wurden solche auch in Graubünden, Thurgau, Schaffhausen und Freiburg eingeführt. Mag auch die Mode wesentlich zur Wiederholung solcher Kurse mitgewirkt haben, so verdankt man ihnen doch gewiss manche wohlthätige Anregung. 30)

Konferenzen. Ein höchst wichtiger Faktor des schweizerischen Schulwesens und ein bedeutsames Institut für Weiterbildung sind die obligatorischen Konferenzen und die freiwilligen Lehrervereine. Wo immer eine rüstig vorwärtsstrebende, arbeitsfreudige Lehrerschaft sich vorfand, da erwachte schon in den ersten Dezennien unsers Jahrhunderts das Bedürfniss nach wissenschaftlicher und beruflicher Weiterbildung. Zunächst bildeten sich Konferenzen auf Grund der Freiwilligkeit. Um

auch einen Einfluss auf die Gestaltung des gesammten Schulwesens zu gewinnen, wurden Kantonallehrervereine gegründet. Ein solcher besteht im Thurgau schon seit 1823. Später folgten diesem Beispiele mit Ausnahme von Wallis, Tessin, Unterwalden alle übrigen Kantone. Gewiss haben diese freiwilligen Vereine, die gegenseitigen Besprechungen pädagogischer Fragen, der Austausch von Schulerfahrungen unter mitstrebenden Berufsgenossen Vieles zur Kräftigung des Lehrerstandes und zur Erfrischung und Förderung des Schulwesens beigetragen. Bald trat in manchen Kantonen an die Stelle der freien Vereinsthätigkeit ein gesetzlich organisirtes Konferenzwesen mit obligatorischem Besuch. Die Konferenzen gliedern sich nun in St. Gallen, Thurgau, Aargau etc. in Spezial-, Bezirks- und Kantonalkonferenzen. Bezwecken jene vorzugsweise die wissenschaftliche und praktische Fortbildung, so dienen diese wohl mehr dazu, der Lehrerschaft auch die gebührende Einwirkung auf die Entwicklung des kantonalen Schulwesens zu sichern. „Es wird schwerlich eine Lehrervereinigung bestehen, in der der korporative Geist, das Standesbewusstsein, sich so kräftig ausgebildet hat, wie das bei der zürcherischen Schulsynode der Fall ist.“ Die beiden Schulsynoden in Bern und Zürich und die gesetzlichen Kantonalkonferenzen in Luzern, Aargau, St. Gallen und Thurgau üben ihren Einfluss durch das Recht der Begutachtung über Lehrplan, Lehrmittel und alle wichtigern Schulfragen, einzelne auch durch die Wahl zweier Mitglieder in den Erziehungsrath. In Bern und St. Gallen bilden Delegirte der Bezirkskonferenzen die Synode oder die Kantonalkonferenz; in den Kantonen Zürich, Thurgau, Aargau und Luzern sind sämmtliche Lehrer zur Theilnahme berechtigt. Um den Geist der Gemeinsamkeit noch weiter zu pflegen, der Lehrerschaft immer mehr Geltung zu verschaffen und den Blick über die engen Schranken des Kantons ins gemeinsame schweizerische Vaterland zu lenken, wurde der schweizerische Lehrerverein gegründet. Wiederholt versuchten die schweizerischen Lehrer, sich zu einem Vereine zu organisiren; aber stets scheiterte der Versuch an der Ungunst der Zeit. Noch zu Lebzeiten Pestalozzi's traten, im Jahr 1810, in Lenzburg mehrere schweizerische Lehrer zusammen. Das Saatkorn ruhte bis in die 30ger Jahre, als der Gedanke an einen schweizerischen Lehrerverein abermals auftauchte. Mehrere Schulmänner traten unter Vorsitz Riepli's in Murgenthal zusammen. Der Tod des Präsidenten hinderte die Ausführung. Im Jahr 1842 geschah an der Kreuzstrasse unter dem Präsidium A. Kellers abermals ein Anstoss. Schon war Winterthur als Versammlungsort bezeichnet; aber die konfessionellen und politischen Wirren von 1845—1847 störten nochmals den glücklichen Fortgang. Erst im Jahr 1849 vereinigten sich auf Anregung Basellands in Lenzburg 250 schweizerische Lehrer aus verschiedenen Kantonen zur Gründung des schweizerischen Lehrervereins. An der Spitze standen Keller, Wehrli, Kettiger. Die Herausgabe eines Vereinsorgans sollte das Band noch enger knüpfen. Ueber die Entwicklung des Vereins giebt uns die Frequenz einigermassen Aufschluss: die Versammlung von 1854 in Birr hatte 135 Besucher; 1858 Luzern 85; 1861 Zürich 400; 1863 Bern 500; 1865 Solothurn 400; 1867 St. Gallen 1000; 1869 Basel 1500 Besucher. — 31) Diese Versammlungen vernahmen Berichte und Mittheilungen über das Schulwesen der verschiedenen Kantone und verhandelten u. A. über die Freizügigkeit, Schulinspektion, über Fortbildungsschulen und Jugendschriften, über die Militär- und Orthographiefrage. — Durch vereinte Kraft hat sich die schweizerische Lehrerschaft bereits eine bedeutsame Stellung errungen, und diese Vereinigung geistig strebsamer, treu zusammenwirkender Lehrer wird und muss auch der Schule zum Segen dienen. Gleichen Zweck und gleiches Streben hat auch der 1864 gegründete Lehrerverein der romanischen Schweiz, der gegenwärtig schon 500 Mitglieder zählt. In reiner Begeisterung wirkt ferner der schweizerische Armenerzieherverein für Pflege und stete Verbesserung der Rettungsanstalten. Seine Mitgliederzahl steigt bereits auf 85. Zur Besprechung spezieller Seminarfragen hat sodann im Jahr 1868 unter Leitung von Seminardirektor Fries eine Seminarlehrerkonferenz in Küsnacht stattgefunden. Dieselbe diskutirte die oft angeregte Frage, ob die Lehrerbildung an selbstständigen Seminarien

oder an Kantons- und Hochschulen zu suchen sei. Früher schon besprachen sich die Seminarlehrer in besonderer Sektion an schweizerischen Lehrerfesten über „die Mittel zur praktischen Ausbildung der Seminaristen", über „Bedeutung und Umfang der landwirthschaftlichen Arbeiten an Seminarien" und über „die zweckmässigste Vorbereitung der eintretenden Seminarzöglinge". Von dieser Konferenz darf man wohl noch manche kräftige Impulse zu zeitgemässen Reformen der Lehrerbildungsanstalten hoffen. — Wohlthätigen Einfluss für die Ausbildung der Lehrer übten früher auch die Schulvereine in Glarus, Graubünden etc. und namentlich die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft.

Um den Fortbildungseifer anzuspornen, werden den Lehrern von den Erziehungsbehörden in Zürich, Schaffhausen und Aargau Preisaufgaben zur Bearbeitung gestellt. Vortreffliche Fortbildungsinstitute sind sodann die Lehrerbibliotheken, die in den meisten Kantonen auf Anordnung der Schulbehörden erstellt wurden. Durch Beiträge des Staats und der Lehrer ist es möglich, gediegene Werke zu erwerben, deren Anschaffung einem einzelnen Lehrer nicht wohl möglich wäre, und die doch geeignet sind, den Kreis seines Wissens zu erweitern und ihn mit gesunden, grossartigen Ideen zu befruchten.

Ein schätzenswerthes Fortbildungsmittel besitzen die Lehrer endlich in den pädagogischen Zeitschriften. Schon frühe unternahmen es einzelne begeisterte Schulmänner, richtige pädagogische und didaktische Grundsätze zu verbreiten, die Lehrer auf dem Gebiete der Schulliteratur zu orientiren und sie zu immer weiterer Vervollkommnung anzufeuern. So schrieb 1807 Pestalozzi seine Wochenschrift für Menschenbildung, Hanhart 1829—1831 seine Zeitschrift für Volksschullehrer, Fellenberg seine pädagogischen Blätter von Hofwyl, Rickli seine Schulzeitung und Dula seine Konferenzblätter. Den längsten Bestand hatten die allgemeinen schweizerischen Schulblätter von Keller, Heer und Straub (1835—1845). Den bedeutendsten Einfluss übte wohl das Organ des schweizerischen Lehrervereins, das von 1856 bis heute sich erhalten hat. Die 6 ersten Jahrgänge erschienen unter dem Titel „pädagogische Monatsschrift der Schweiz" und waren redigirt von Grunholzer und Zähringer. Von 1862 an erschien es wöchentlich als „schweizerische Lehrerzeitung". Die Thätigkeit ihrer Redaktoren: Zähringer, Scherr, Kettiger und Rebsamen verdient alle Anerkennung. Sie waren stets bestrebt, ihre Aufgabe für Einigung der Kräfte, für Hebung des Lehrerstandes, für Ermunterung zur Fortbildung recht zu lösen. Auch der Lehrerverein der französischen Schweiz hat sein Organ: „l'Educateur", von Daguet redigirt. Von Ghiringhelli, dem eifrigen Förderer des tessinischen Schulwesens, erscheint „l'Educatore della Svizzera italiana". Eine konfessionelle Tendenz hat das Volksschulblatt für die katholische Schweiz. 32).

2. Besondere Einrichtungen und Kurse zur Heranbildung von Sekundarlehrern.

Die Realschulen (Sekundar-, Bezirksschulen) sind eine Errungenschaft der neuern Zeit. Die Anzahl derselben wächst von Jahr zu Jahr; denn es zeigt sich unter der schweizerischen Bevölkerung immer mehr Sinn und erfreuliche Opferwilligkeit für Errichtung guter Sekundarschulen. Bereits bestehen in der Schweiz 275 zwei- bis vierkursige Sekundarschulen, in denen 12,650 Schüler von 714 Lehrern und Lehrerinnen unterrichtet werden. In mehreren Kantonen sind sie Staatssache und in den Schulorganismus eingereiht, so in Zürich, Luzern, Bern, Waadt, Solothurn, Schaffhausen, Baselland, Thurgau und Aargau; in andern Kantonen erhalten die von Gemeinden und Vereinen gegründeten Realschulen vom Staat kleinere oder grössere Beiträge, so in St. Gallen, Schwyz, Zug, Neuenburg, Appenzell, Freiburg etc. In Zürich tragen sie den Charakter abschliessender Volksschulen; im Aargau haben sie vorzugsweise die Bestimmung, zum Eintritt in höhere Lehranstalten vorzubereiten; in den meisten übrigen Kantonen erhalten sie die doppelte Aufgabe, einestheils den Abschluss des Volksschulunterrichts, anderntheils die Vorstufe für den wissenschaftlichen Unterricht

zu bilden. Längere Zeit war die Bildung der Lehrer auf der Sekundarschulstufe der Willkür überlassen und bot eine wahre Musterkarte von Bildungswegen, da die Schweiz hiefür noch keine besondere Anstalt hatte. Erst im letzten Jahrzehend erwachte bei einzelnen kantonalen Erziehungsbehörden die Sorge für spezielle und einheitliche Bildung von Sekundarlehrern. Die Anregung gieng vom schweizerischen Lehrerverein aus. Ueber die Einrichtung von Anstalten zur Ausbildung von Sekundarlehrern giebt ein werthvoller Spezialbericht des Hrn. Seminardirektor Fries (vom Jahr 1867) Auskunft. Demnach bestehen solche

a) am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich. Schon 1865 wurde die 6. Abtheilung des eidg. Polytechnikums also eingerichtet, dass dieselbe eine eigentliche Schule für Lehramtskandidaten der mathematischen und naturhistorischen Lehrgegenstände an den Mittelschulen mit seminaristischen Uebungen sein sollte. Die Abtheilung für Bildung der Fachlehrer hat einen 2jährigen Kurs für solche Hörer, die sich der naturwissenschaftlichen, und einen 3jährigen für jene, die sich der mathematischen Richtung widmen.

b) an der Hochschule in Zürich (Lehramtskandidatenschule). Hier war die Einrichtung getroffen, dass Kandidaten des Sekundarschullehramts einen Unterrichtskurs in sprachlichen, geschichtlichen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern machen konnten. Ueberdies war dafür gesorgt, dass ein besonderer Kurs für technisches Zeichnen benutzt werden konnte (siehe „Zürich“).

c) An der Universität in Basel besteht in Folge freiwilliger Uebereinkunft von Professoren ein mathematisch-naturwissenschaftliches Seminar, das insbesondere solchen Studirenden dienen soll, welche sich für das Lehrfach an Mittelschulen vorbereiten und bereits einen vollständigen Seminarkurs absolvirt haben. Aufzunehmende müssen das 17. Altersjahr zurückgelegt haben und bestimmte Vorkenntnisse besitzen. Der Kurs ist 2jährig.

d) An der Hochschule in Bern werden seit 1862 besondere Kurse und Vorlesungen für Sekundarlehrerbildung gehalten, bei denen den speziellen Bedürfnissen Rechnung getragen wird. Gegenwärtig wird auch dem Fache der Pädagogik verdiente Rücksicht geschenkt. Diese Kurse erfreuen sich zunehmender Frequenz.

e) an der pädagogischen Sektion der Akademie in Neuchâtel. Die Kandidaten wählen den Studiengang an dieser Anstalt weniger zur Weiterführung wissenschaftlicher Ausbildung, als vielmehr zur Erlernung und Vervollkommnung in der französischen Sprache.

f) An der Kantonsschule in St. Gallen wird ebenfalls seit 1866 beim Lehrplan darauf Bedacht genommen, den Reallehramtskandidaten einen angemessenen und vollständigen Bildungsgang zu gewähren. Nach dieser Organisation absolviren sie das untere Gymnasium und erwerben ihre Ausbildung in den obern Klassen der Industrieschule. Die Kandidaten erhalten wesentlich den gleichen Unterricht, wie die andern Kantonsschüler. Nur durch einige Zusatzstunden und durch etwelche Rücksicht in Auswahl und Behandlung des Lehrstoffs wird für die pädagogische und methodische Berufsbildung gesorgt. Seit einigen Jahren wird besonderer Unterricht in der Pädagogik ertheilt.

g) Auch an den Kantonsschulen in Frauenfeld, Solothurn und Aarau wird für Bildung von Bezirkslehrern Sorge getragen. Zur Heranbildung von Sekundarlehrerinnen besteht an der Einwohnermädchenschule in Bern eine besondere dritte Fortbildungsklasse.

In Bern und Frauenfeld wurde mit Abhaltung von Ergänzungskursen für Sekundarlehrer der Anfang gemacht; in Appenzell A. Rh., Zürich etc. werden den Reallehramtskandidaten bedeutende Stipendien verabreicht.

Da alle genannten Einrichtungen und Kurse in Verbindung mit Kantons- und Hochschulen nicht vollständig genügen, befasste sich auch der schweizerische Lehrerverein mehrmals mit dieser Frage. Einige wünschen die Errichtung eines besondern

Kurses an einer Akademie der französischen Schweiz, andere die Anfügung eines solchen an die bestehenden Seminarien, die dritten die Verbindung einer gut ausgestatteten Lehramtskandidatenschule mit der künftigen eidgenössischen Hochschule; die vierten verlangen vollständige Freigebung der Studien mit Stipendien und staatlicher Kontrole, und der Zentralausschuss dringt in erster Linie auf Gründung einer schweizerischen Gesammtanstalt für Bildung von Lehrern an Mittelschulen. 33)

3. Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen.

Ausser den Gemeindeschulen bestehen beinahe in allen Kantonen Arbeitsschulen für die weibliche Jugend. Ihre Zahl mag beiläufig auf 2200 ansteigen, die von circa 85,000 Mädchen besucht werden. In den Kantonen Aargau (seit 1835), Baselland (seit 1840), Bern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau und Zürich werden sie gesetzlich gefordert; in andern ist die Einrichtung derselben Sache der Gemeinden oder Privaten; doch leistet der Staat auch hier jährliche Beiträge oder ermuntert durch Zutheilung von Prämien zur Gründung und Erhaltung solcher Schulen. Diese Arbeitsschulen, die anfänglich auf Opposition stiessen, erweisen sich als sehr praktisch und erfreuen sich gegenwärtig besonderer Gunst der Behörden und des Volks. Sie erfuhren in letzter Zeit in mehreren Kantonen wesentliche Verbesserungen und Reorganisationen. Da nämlich in frühern Jahren gar viele Arbeitslehrerinnen für einen bildenden Unterricht nicht befähigt und angeleitet wurden und daher denselben handwerksmässig und ohne erziehende Einwirkung betrieben, so suchten einige Erziehungsräthe, dem Mangel einer speziellen Berufsbildung einigermassen abzuhelfen. In Luzern wurde 1860 für angehende Arbeitslehrerinnen ein Instruktionskurs angeordnet; in Solothurn und anderorts mussten sie eine Aufnahmsprüfung bestehen; da und dort wurde „Kettiger's Arbeitsbüchlein“ verbreitet, um eine grössere Uebereinstimmung und eine bessere Methode des Unterrichts herbeizuführen. Das wirksamste Mittel und damit zugleich die Initiative zu einer wesentlich verbesserten Organisation der weiblichen Arbeitsschule ergriff aber Aargau. Daselbst erschien eine Verordnung über Einrichtung und Abhaltung regelmässiger Bildungs- und Repetirkurse, nach welcher für jeden Bezirk eine ständige und tüchtige Oberlehrerin mit fixer Besoldung angestellt wurde, welche diese Kurse von 4 zu 4 Jahren abzuhalten, die Konferenzen der Arbeitslehrerinnen zu leiten und überdies die Arbeitsschulen zu inspiciren hatte. — Dem rühmlichen Beispiele Aargaus folgten dann in Einführung solcher 8—14tägiger Instruktionskurse für Arbeitslehrerinnen in den 60er Jahren auch die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Graubünden, Luzern, Solothurn. Diese Kurse hatten den Zweck, die Theilnehmerinnen zu einem methodischen Verfahren, zu rationeller Behandlung des Unterrichts anzuleiten und sie zugleich in weiblichen Arbeiten zu fördern. Der Unterricht war einerseits mehr wissenschaftlicher Natur, anderseits Uebung und Anleitung zu technischer Berufsbildung; demnach gestalteten sich dieselben bald zum Seminar, bald zu Konferenzen über Schulführung, bald zu Arbeitsschulen. Den wissenschaftlichen Unterricht ertheilte meistens der Kursführer J. Kettiger, ein um die Förderung der schweizerichen Arbeitsschulen vielverdienter Mann. Den technischen Unterricht besorgten Arbeitslehrerinnen. Da der Staat die Kurse veranstaltete, so übernahm er auch die Kosten. 34)

Zum Schlusse noch eine Recapitulation. Vergleichen wir die schweizerischen Lehrerbildungsanstalten mit den deutschen, so treten uns vor allem die doppelte Bestimmung als Bildungs- und Fortbildungsinstitut, die grosse Manigfaltigkeit in Lehrziel, Bildungszeit, Unterrichtsfächer und Behandlung, die Einfachheit und vorwiegend praktische Richtung, der gänzliche Mangel eigentlicher Präparandenanstalten; das Prinzip der Parität, das immer mehr zur Geltung kommt; die verhältnissmässig grosse Anzahl derselben, als charakterische Eigenthümlichkeiten der schweizerischen Seminarien entgegen. Einen weitern Unterschied finden wir darin, dass sie in hohem Grade unter

dem Einfluss der politischen Bewegungen stehen und dass sie in Hinsicht auf das Verhältniss von Stadt- und Landschulen keinem Sonderzwecke dienen wollen. Halten wir sodann eine Ueberschau über den Bildungsstand der schweizerischen Lehrer in den verschiedenen Zeiträumen und über die Entwicklungsstadien der schweizerischen Seminarien und Normalschulen von ihren ersten Spuren und Anfängen bis zur Gegenwart, so gewinnen wir die tröstliche Ueberzeugung, dass die Schweiz hierin nicht stille stand, sondern jederzeit den Fortschritt anstrebte, und dass sie also einen vergleichenden Ueberblick auf die Leistungen von Damals und Jetzt nicht zu scheuen hat. In den meisten Kantonen wurde besonders in den 5 letzten Decennien tüchtig an der Vervollkommnung der Seminarien gearbeitet. Wohl sind einige Kantone in Hinsicht auf Lehrerbildung zurückgeblieben; dagegen haben andere die Forderungen der Gegenwart begriffen, und es stehen manche schweizerische Seminarien in Organisation und Leistungen auf der Höhe der Zeit. Wenn das schweizerische Schulwesen im Allgemeinen auf erfreulicher Stufe steht, wie Dr. Bücheler und Beer, zwei deutsche Pädagogen, die dasselbe gründlich studirten, versichern, so wird auch die Lehrerbildung demselben entsprechen; denn Seminar und Volksschule stehen in innigster Wechselbeziehung und müssen wohl immer gleichen Schritt halten. Den klarsten Beweis von steter Fortentwicklung der schweizerischen Lehrerbildung erhalten wir, wenn wir uns die grossen Abstände von den schulhaltenden Handwerkern und Invaliden, von den Schulmeistern, die zugleich Kirchendiener waren, von den Autodidakten bis zu den seminaristisch gebildeten und geprüften Lehrern der Neuzeit; vom sporadischen Auftreten von Lehrerbildungsinstituten als Privat- und Vereinssache bis zur allgemeinen Einführung derselben unter Fürsorge des Staats; vom Besuch beliebiger Anstalten, von der Einführung des Kreislehrerinstituts mit Musterschulen, von der Veranstaltung temporärer Normal- und Bildungskurse bis zur Gründung und Ausbildung unserer heutigen Seminarien vergegenwärtigen. Die wesentlichsten Aenderungen und Reformen der Seminare seit ihrer Entstehung im Anfange dieses Jahrhunderts beziehen sich: auf die grössern Anforderungen zur Erlangung eines Patents, die Erweiterung des Lehrziels, die Verlängerung der Bildungszeit, die Erschwerung der Aufnahmsbedingungen, die Feststellung eines höhern, spätern Eintrittsalters, die Einführung neuer Unterrichtsfächer, insbesondere der französischen Sprache in deutschen und der deutschen Sprache in französischen Anstalten, die reichere Ausstattung mit Hilfsmitteln, die Vermehrung tüchtiger Lehrkräfte und Erhöhung ihrer Besoldung, die Errichtung von Musterschulen mit vermehrten praktischen Uebungen, die Vermehrung konfessionell gemischter Seminare, die steigende Frequenz und die Verbesserung der Localitäten. Begreiflich hatten diese zeitweiligen Verbesserungen immer wieder wesentliche Erhöhungen der Staatsbeiträge für diesen Zweck zur Folge. Sind nun nicht auch diese allmäligen Umgestaltungen deutliche Zeugnisse vom fortwährenden Vorwärtsschreiten auf diesem Gebiete? Zeigte sich in diesen Punkten meist grosse Uebereinstimmung, so walteten dagegen über die Wahl von Stadt oder Land als Sitz der Anstalt, bei der Entscheidung für Konvikt oder Externat, für selbstständigen Charakter der Seminarien oder Verschmelzung mit andern Lehranstalten total gegensätzliche Ansichten. Nicht selten kam es bei diesfallsigen Besprechungen zu Sturm und Kampf, wobei bis jetzt noch meist die Freunde der selbstständigen, ländlichen, mit Internat verbundenen Seminarien als Sieger hervorgiengen.

Nachdem wir nun in kurzer Geschichte der Seminarien gezeigt, wie diese entstanden und sich allmälig entwickelt haben, nachdem wir auch die gegenwärtigen Organisationen der einfachsten bis zu den besteingerichteten Lehrerbildungsanstalten dargestellt und charakterisirt haben, so finden wir für angemessen, schliesslich noch die Postulate und Ideen für die Zukunft, die gegenwärtigen Bestrebungen für weitere Reformen mit einigen Zeilen anzudeuten. Natürlich liegt uns dabei ferne, ein Prophetenamt ausüben zu wollen; wir referiren einfach und objectiv, nach welchen Zielen die jetzige Bewegung, die lebhafte Diskussion in pädagogischen Kreisen und in der Presse zusteuert, und erlauben uns nur hie und da, die subjective Ansicht durchblicken zu

lassen. — Die Frage über „zeitgemässe Lehrerbildung“ bildete in letzter Zeit in Schulbehörden und Konferenzen den Gegenstand ernster Berathungen. So widmete die zürcherische Schulsynode diesem Thema besondere Aufmerksamkeit. Im Thurgau beschäftigte sich die Presse lebhaft mit der Frage, und in aargauischen Kulturvereinen wurde die Diskussion hierüber durch frisch geschriebene Brochüren veranlasst. Es herrschen jedoch über diese Frage die verschiedensten Meinungen. Während hier die einen die gegenwärtige Einrichtung der Lehrerseminarien, selbst die mit 4 Jahreskursen, für ungenügend erachten, empfehlen andere die Rückkehr zu weit einfacherem Bildungsgange (siehe Luzern, Segesser). Sogar von Bern her hörte man von solchen retrograden Bestrebungen. Da diese jedoch keine Aussicht auf bleibenden Erfolg haben, so beschränken wir uns darauf, die Zukunftsideen der Fortschrittsmänner zu bezeichnen. Einzelne derselben, und darunter einflussreiche Führer, sind der Meinung, die Seminarien haben sich bereits überlebt, sie seien pedantisch und unpraktisch geworden. Oefter seien sie Abrichtmaschinen, die wohl pädagogische Handwerker und Handlanger liefern, aber keine selbstständige Erzieher bilden. Die Lehrerbildung sei da und dort zu bloss fabrikmässiger, mechanischer Seminardressur herabgesunken. Vor Allem dringt eine Partei auf Beseitigung des Konvikts. Die Konvikteinrichtung mit dem klösterlichen Zuschnitt tödte alles eigenartige, individuelle Leben, forme alles nach einer Schablone und hemme die gesunde Entwicklung des Charakters. Auch das gebotene Mass der geistigen Ausbildung entspreche den Anforderungen der Neuzeit nicht. Der Lehrer bedürfe im Hinblick auf baldige Einführung von Civilschulen umfassendere, gründlichere wissenschaftliche Bildung. An das vermehrte Wissen knüpfe sich auch vermehrte Begeisterung. Sie fordert desshalb und auch vom finanziellen Standpunkt aus die Aufhebung der Seminarien, da diese abgeschlossenen Spezialschulen, diese Nothanstalten nicht mehr zeitgemäss seien. Das pädagogische Seminar müsse mit der Kantons- und Hochschule in Verbindung gebracht werden; denn der Volksschullehrerstand sei durch pädagogische Fakultätsstudien so zu heben, dass er in die wissenschaftlichen Berufsstände (Prediger, Aerzte etc.) eingereiht werden könne. Andere streben aus einleuchtenden Gründen nach grösserer Centralisation, nach Errichtung eidgenössischer Seminarien; die längst angestrebte Freizügigkeit der Lehrer werde erst zur Wahrheit, wenn die Frage über Herstellung vaterländischer Lehrerbildungsanstalten entschieden sein werde.

Eine grosse Anzahl von Schulmännern hält jedoch den Gedanken einer Universitätbildung für Primarlehrer für eine überspannte, masslose Forderung. Der proponirte Bildungsgang gehe weit über das Ziel und erfordere zu grosse ökonomische Opfer. Akademisch gebildete Lehrer befassen sich nicht mehr mit dem ABC, sondern wenden sich lohnenderen Berufszweigen zu. Der Primarlehrer bedürfe nicht gelehrter, sondern volksthümlicher Bildung. Die Hochschulbildung und die Seminarbildung gehören nicht zusammen; denn sie seien nach Zweck und Ziel wesentlich verschiedene Anstalten. Das Seminar, als Lehr- und Erziehungsanstalt, löse seine Aufgabe am besten als selbstständige Anstalt. — Auch gegen die geforderte Centralisation erheben sich gewichtige Stimmen. In vortrefflichem Referat sprach sich Seminardirektor Fries an der Versammlung schweizerischer Lehrer in Zürich (1861) entschieden gegen die Wünschbarkeit einer totalen Centralisation des schweizerischen Schulwesens und gegen Errichtung lokal centralisirter Lehrerseminare aus und motivirte dies mit der Verschiedenheit der Sprache und Konfession und mit der Ungleichheit der beruflichen und Besoldungsverhältnisse der Lehrer; dagegen hielt er die Freizügigkeit zwischen solchen Kantonen, die sich in ähnlichen Schulverhältnissen befinden, möglich; ebenso hielt er die Aufstellung gewisser Minimalforderung von Schulkenntnissen von Seite des Bundes für eine Pflicht. — Erziehungsdirektor Vigier, der sich an der Diskussion betheiligte, erachtete die Centralisation des schweizerischen Schulwesens geradezu für ein Unglück; sie wäre dazu angethan, den wohlthätigen Wetteifer der Kantone zu tödten. Bundesrath Dubs äussert sich über die Centralisationsbestrebungen folgender-

massen: „Die Lehrerseminarien stehen im innigen Zusammenhang mit Volksschule und lokalen Bedürfnissen. So lange man nicht überall in der Schweiz gleiche Unterrichtszeit, gleiche Schulorganisation, gleiche Lehrmittel und gleiche Lehrerbesoldung hat, muss man sich natürlich auf diese Verschiedenheit vorsehen. Zudem hängt das Mass der vom Staat zu gewährenden Schul- und Lehrerbildung auch nicht wenig von den Bedürfnissen des Landes ab; diese sind nicht die gleichen unter städtischen und ländlichen, industriellen und agrikolen Verhältnissen. Dazu kommt noch die sehr grosse Schwierigkeit, hervorgehend aus der Verschiedenheit der Konfession. Der Bund würde durch Centralisation auf dem Gebiete der Lehrerbildung einen Zustand beständiger konfessioneller Reibung schaffen, der eher zum Schaden des Landes ausschlagen müsste. So lange überhaupt der Bund sich noch nicht einmal stark genug fühlt, um von seinem Rechte zur Gründung einer eidgenössischen Hochschule Gebrauch zu machen, wird schwerlich im Ernst von weitergehenden Centralisationen auf diesem Gebiete die Rede sein können.“ Auch Beer, ein österreichischer Schulmann, warnt vor übertriebenem Centralisationseifer: „Die äusserliche Uniformität und künstlich herbeigeführte Einheit hat anderswo viel selbstständiges Leben ertödtet und die Lebensfähigkeit mancher selbstständiger, eigenartiger Institution untergraben.“

Scherr meinte, einstweilen werde wohl dem Volksschullehrerstand hinsichtlich der Bildung eine den Leistungen gehobener Lehrerseminarien entsprechende Mittelstellung zwischen den zwei tief- und hochstehenden Zielpunkten, die er als Extreme bezeichnete, angewiesen werden.

Halten nun viele erfahrne Pädagogen und Staatsmänner einerseits unsere gegenwärtigen Seminarien noch für lebensfähig und erblicken sie in denselben die Keime zur Weiterentwicklung, so geben sie anderseits gerne zu, dass da noch manches zu wünschen übrig bleibt, dass die jetzige Lehrerbildung fortgesetzter Reform bedarf und dass das Seminar der Zukunft wohl in mancher Beziehung eine noch vollendetere Gestalt und Organisation erhalten muss, wenn es der gesteigerten Schul- und Volksbildung stets entsprechen will. Nach ihrer Ansicht kann es sich also nicht wohl darum handeln, diese modernen, in erfreulicher Entwicklung begriffenen Anstalten zu zerstören, sondern vielmehr, das Gewonnene, Erstrebte festzuhalten, die Seminarien weiter auszubauen, zu vervollkommnen und so die Lehrerbildung allmälig ihrem Ideale entgegenzuführen. Die Forderung einer erhöhten, erweiterten Lehrerbildung, die Anstellung pädagogisch durchgebildeter, im Schulwesen erfahrner, lehr- und charaktertüchtiger Seminarlehrer ist durchaus gerechtfertigt. Gewiss ist es nicht an der Zeit, selbstzufrieden die Hände in den Schoss zu legen. Stagnation darf am allerwenigsten auf diesem Gebiete geduldet werden. Mit der steigenden Kultur wächst immer auch die Aufgabe des Seminars; doch wird wohl der Fortschritt bei unsern bessern Anstalten mehr in intensiver, als in extensiver Richtung zu suchen sein; denn das beste, was ein Seminar seinen Schülern auf den Lebensweg mitgeben kann, ist eben doch vor allem „eine solide Bildung, das Streben nach Fortschritt, die Liebe zum Weiterarbeiten und die Begeisterung für den Lehrerberuf.“

Schulmännern, die speziellere Aufschlüsse und Belehrungen über diesen Gegenstand suchen, bezeichnen wir noch einige Quellen, die wir für unsere Arbeit benutzten. — Das bedeutendste Material schöpften wir aus den handschriftlichen Originalberichten der Erziehungs- und Seminardirektionen, aus den Seminar- und Schulgesetzen, Lehrplänen, Prüfungsreglementen, aus den Programmen, Protokollen, amtlichen Berichten und verschiedenen kleinen Brochüren, deren gütige Mittheilung wir hier bestens verdanken; sodann nennen wir die: „Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft“ (von 1810—1870), in denen wir werthvolle Stoffe für die geschichtliche Einleitung fanden, „Gemälde der Schweiz“ (von 14 Kantonen), „Francini's Statistik“, die „Zeitschrift für schweizerische Statistik“, „pädagogische Monatsschrift der Schweiz“ (7 Jahrgänge), „Schweizerische Lehrerzeitung“ (9 Jahrg.), die „Schulblätter von Keller und Straub“ (7 Jahrg.), „Zuberbühler's pädagogische Blätter“ und andere pädagogische

Zeitschriften; ferner: „Scherr's Bestrebungen und Schicksale“, meine „schweizerischen Schulreferate“ in Lüben's pädagogischen Jahresberichten (Band 12—25), Beer's „Unterrichtswesen der Schweiz“, das „schweizerische Unterrichtswesen von Dr. Bücheler“ (in Schmidt's Encyclopädie), die „Verhandlungen des schweizerischen Lehrervereins und des schweizerischen Armenerziehervereins“, das „statistische Jahrbuch von Bern“, die „Appenzellischen Jahrbücher“, das „schweizerische Unterrichtswesen von Grunholzer und Mann“, „Rechtfertigung der bernischen Seminarlehrer“, das „Schulwesen in Solothurn von Gisi“, die „Erinnerungen an Roth von B. Wyss“, „Wehrli's Biographie von Pupikofer“, Zellweger's Beschreibung des Kantons Appenzell“, „Fröhlich's Denkschrift über die Einwohnermädchenschule in Bern“, „Mushake's Schulalmanach“, „ein Wort über die bündnerische Verfassungsrevision von Caflisch“, die „Festschrift über das schwyzerische Seminar“, „Scherr's Pädagogik“ (historische, statistische und organisatorische Mittheilungen), Broschüren über die Seminarfrage von Dula, Müller, Pfarrer Hunziker, Hengärtner, Hanimann, Michel-Sulzberger, Kummer, und einschlägige Schriften von Karl Schmidt, Leutz etc. etc.

Ergänzungen und Nachträge.

Vorliegende Arbeit war schon im Mai 1871 druckfertig. Die Herausgabe musste jedoch bis heute verschoben werden, weil die Mitarbeiter an der Unterrichtsstatistik wegen langsamer Einsendung des Materials von Seite einzelner Erziehungsbehörden ihre Beiträge verspätet einlieferten. In der Zwischenzeit war die Lehrerbildung in Lehrerkonferenzen und Rathssälen Gegenstand lebhafter Besprechungen. Diese bedeutsamen Vorgänge und Bewegungen auf dem Felde des Seminarwesens dürfen hier nicht unberührt bleiben. Wir waren anfangs unschlüssig, ob wir die bezüglichen Resolutionen und Abänderungen an betreffenden Stellen einfügen, oder ob wir solche in einem gesonderten Nachtrage zusammenstellen sollten. Da aber das erstere eine theilweise Umarbeitung und ergänzende Abrundung erfordert hätte, wofür uns jetzt die Zeit mangelte, so entschieden wir uns für das letztere. Die angedeutete Umgestaltung versparen wir auf eine allfällige zweite Auflage. Alsdann werden wir auch die seither eingetretenen statistischen Aenderungen aufnehmen. Da nämlich diese Seminarstatistik auf die Angaben aus dem Jahr 1868 sich gründet, können diesmal einzelne neuere Mittheilungen bei den übersichtlichen Tabellen noch nicht berücksichtigt werden. — Hat nun die folgende gedrängte Zusammenstellung der neuesten Beschlüsse zunächst den Zweck, die Arbeit zu vervollständigen, so gewährt sie dem Leser zugleich einen Ueberblick über die Bestrebungen auf dem Gebiete der Lehrerbildung im Zeitraum der drei letzten Jahre. Gewinnen wir auch aus den jüngsten Vorgängen und Kundgebungen kein vollständiges, ganz getreues Bild der thatsächlichen Seminarverhältnisse und -Zustände, indem wir dabei manchen einseitigen Anschauungen und vielfachen Uebertreibungen begegnen, so gewähren gleichwol die verschiedenen Urtheile und Darstellungen einen Einblick in die Organisation unsrer Lehrerbildungsanstalten und verhelfen zu etwelcher Kenntniss der Leistungen, der Vorzüge und Nachtheile unsrer gegenwärtigen Seminareinrichtungen. Nach und nach wird die allseitige Beleuchtung doch zur Klärung der Ansichten über die Lehrerbildungsfrage und zu einer objektiven Darstellung derselben führen.

---

1)[1] „Für Lehrerbildung wurde im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts namentlich im Kanton Bern, von Staats wegen fast gar nichts gethan. Bis zur Gründung des Seminars in Münchenbuchsee im Jahr 1833 beschränkte sich, was für ihre Heranbildung geschah, lediglich auf die beliebige Privatthätigkeit einzelner Landgeistlicher, welche junge Leute auf einige Sommermonate in die Lehre nahmen und für jeden derselben, welcher dann in Bern vor einer eigens dazu bestellten Kommission eine leichte Prüfung bestand, ein bescheidenes Trinkgeld erhielten. Auch wurde fast jedes zu sonstiger Arbeit untaugliche Subjekt für gut genug zu diesem Berufe erachtet und mussten sich bei der kärglichen Besoldung durch ärmliche Nebenverdienste ein Auskommen gewinnen.“ „In diesem Mangel an tüchtigen Volkserziehern fand Fellenberg die bedeutendste Schwierigkeit zur Realisirung der Volksbildung. Daher fasste er den hochherzigen Entschluss, von sich aus und ganz auf eigene Kosten für die nöthige Fortbildung der äusserst mangelhaft vorbereiteten Lehrer zu sorgen und ihnen Liebe und freudige Begeisterung einzu-

---

[1] Diese Ziffern weisen auf die betreffenden Abschnitte der Arbeit.

flössen, ohne welche eine erfolgreiche Ausübung ihres mit so vielen Aufopferungen und Entbehrungen verbundenen Berufs nicht denkbar sei." „Durch diese Hofwyler Zöglinge sollte zugleich das Landvolk auf das Wesen der Musterwirthschaft und des rationellen Landbaus aufmerksam gemacht werden." „Im Sommer 1808 machte Fellenberg zum ersten Mal in einem sechswöchentlichen Unterrichtskurse mit 40 Schullehrern aus dem Kanton Bern und 1809, nachdem die Berner Regierung aus aristokratischem Misstrauen ihm hemmend in den Weg getreten war, mit Schullehrern aus den Kantonen Aargau, Schaffhausen, Basel, Thurgau, St. Gallen und Luzern den Versuch, was sich durch Bildung bereits angestellter Schulmeister leisten lasse." „Fellenberg machte dabei die Erfahrung, dass ohne vorhergegangene sorgfältige Auswahl der zu bildenden Subjekte der Erfolg niemals sicher genug sei; dass bloss wörtliche Lehre ohne Anschauung einer zweckmässig geführten Volksschule niemals den Zweck erreichen möge; dass die Zeit, welche solchen Bildungskursen eingeräumt sei, unmöglich genügen könne, um die Absicht zu erfüllen. Er setzte daher damals seine Bemühungen für Schulmeisterbildung wieder aus, bis er sie in seiner Armenschule selbst zweckmässiger und wirksamer vorzunehmen im Stande sein werde." (Leben und Wirken Fellenberg's von Schöni.)

2) Seit dem Jahre 1857 enthalten die Berichte der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft keine übersichtlichen Mittheilungen über den Stand der schweizerischen Lehrerbildung. Dagegen bildete diese im Jahre 1872 einen Verhandlungsgegenstand des schweizerischen Lehrervereins; auch die Bundesversammlung widmete ihr 1871/72 bei Anlass der Verfassungsrevision, als dieselbe die Schulfrage debattirte, etwelche Aufmerksamkeit. Während die Diskussion und die Beschlüsse der letztern auf grössere Zentralisation hinzielten, handelte es sich bei der bezüglichen Verhandlung an der Lehrerversammlung in Aarau um eine wesentliche, innere und äussere Umgestaltung der Lehrerbildungsanstalten. Obgleich weder die einen, noch die andern Beschlüsse gesetzliche Kraft erlangten, so verdienen sie gleichwol, hier angedeutet zu werden. Diese Vorgänge bilden immerhin das erste einleitende Stadium zu künftigen Reformen und müssen also in der Geschichte des schweizerischen Seminarwesens eine Stelle finden.

a) Als eine Kommission des Nationalraths im Herbst 1871 die Vorarbeiten für die Revision der Bundesverfassung an die Hand nahm, war es ein Verein bernischer Lehrer, der zuerst die Frage aufwarf, ob es nicht Aufgabe des schweizerischen Lehrervereins sei, bei diesem Anlass seine Wünsche für eine wirksamere und direktere Betheiligung des Bundes am Volksschulwesen einzugeben. Die Anregung fand allgemeinen Anklang. Der Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins ordnete zu diesem Zwecke eine ausserordentliche Versammlung schweizerischer Lehrer und Schulfreunde an. Sie fand im October 1871 in Zürich statt und entschied sich für eine Eingabe an die Revisionskommission. Sie verlangte puncto Förderung der Lehrerbildung „die Aufstellung eines verbindlichen Minimums der Lehrbefähigung" und „die Ertheilung von Lehrpatenten, deren Inhaber im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft wählbar seien." Im gleichen Sinne äusserte sich Manuel in seiner Broschüre „die Bundesrevision und die Volksschule." Verschiedene Vereine petitionirten ebenfalls für Erstellung einer Lehrerprüfungskommission und Ertheilung gültiger Lehrtüchtigkeitszeugnisse für die ganze Schweiz oder für Einführung der Freizügigkeit. Andere drangen auf Errichtung eidgenössischer Lehrerseminare oder auch auf Ertheilung von Subsidien an kleinere Kantone zur Gründung gemeinsamer, den Anforderungen der Zeit entsprechender Seminarien. Die Radikalsten giengen weiter und forderten totale Zentralisation des gesammten Schulwesens. Die Bundesversammlung entsprach keinem dieser, speziell auf die Förderung der Lehrerbildung hinzielenden, Anträge und Wünsche; dagegen erklärte National-

rath Stämpfli in seinem Votum, dass die Kommission bei dem Vorschlag zur Gründung einer eidgenössischen Universität und anderer höherer Lehranstalten auch die Errichtung schweizerischer Lehrerbildungsanstalten in Aussicht genommen hatte. — In der Diskussion des Nationalraths kritisirte ein Redner den Unterricht der Lehrschwestern und Schulbrüder; ein andrer wünschte nicht nur die Entfernung der Lehrschwestern, sondern auch den Ausschluss des ganzen weiblichen Geschlechts vom Schulunterricht, indem sich nach seiner Ansicht die Frauen zum Lehrerberuf nicht eignen. Dieser Ansicht wurde von andrer Seite energisch widersprochen; nicht nur konservative, sondern auch liberale Mitglieder erklärten, dass die von Frauen, auch die von Lehrschwestern geleiteten Schulen in ihren Kantonen des besten Rufes sich erfreuen.

b. Der schweizerische Lehrerverein diskutirte an seiner Hauptversammlung in Aarau (1872) an der Hand eines Referats[1]) die Frage über „die Lehrerbildung nach den Forderungen der Gegenwart". Der Referent, Schulinspektor Wyss, nahm eine Oppositionsstellung gegen die bisherige Seminareinrichtung ein. Er bemerkte, das Hauptgebrechen der gegenwärtigen Lehrerbildung liege in der Vermengung der allgemein wissenschaftlichen und der beruflichen Bildung. Dieselben laufen neben- und durcheinander, statt dass sie aufeinander folgen sollten. Es sei nicht möglich, diese Doppelaufgabe in so kurzem Zeitraume zu bewältigen. Die Ueberladung mit Unterrichtsstunden und Lehrstoff führe nothwendig zur Abspannung und Uebersättigung. Die geistige Frische müsse bei der Ueberanstrengung erlahmen. Die Fachbildung beginne meistens zu früh und in einem Alter, da der Seminarist für die Einsicht in die Entwicklungsgesetze des menschlichen Geistes noch nicht die gehörige Reife besitze. Er verlangte daher die Trennung jener beiden Richtungen und einen spätern Eintritt in die Berufsschule.[2]) Ueberhaupt befürwortete Referent eingreifende Aenderungen der gegenwärtigen Lehrerbildung; doch fand er nicht rathsam, die „Hochschulbildung der Lehrer", wie sie in Zürich angestrebt worden, vorzuschlagen. Um die Ansicht des Referenten näher zu charakterisiren, heben wir noch einige Grundgedanken der Arbeit hervor. — Unsere Zeit fordert vom Lehrer gediegenen Charakter, gründlichere, allgemein wissenschaftliche und pädagogische oder berufliche Bildung. Der pädagogische Unterricht im Seminar sollte erst mit dem vollendeten 18. Altersjahr beginnen. Das Seminar, als berufliche Fachschule, hat zwei Jahreskurse. Zum Eintritt wird die Maturität verlangt. Die Seminaristen sollen ihre allgemeine Bildung an Proseminarien erhalten. Des Proseminar ist eine Abtheilung der Kantonsschule oder der Ausbau eines Progymnasiums. Es kann aber auch mit dem Seminar als Unterbau organisch verbunden werden; doch behält es den Charakter einer allgemeinen Bildungsanstalt mit abschliessendem Unterricht und umfasst das 16.—18. Jahr. Zum Eintritt in das Proseminar ist das Pensum einer zweikursigen Sekundarschule erforderlich. Das Konvikt ist eine unzweckmässige Einrichtung; es ist durch Pensionate mit Ueberwachung zu ersetzen. Die Errichtung einer mehrklassigen Seminarschule (Muster- und Uebungsschule) ist von besonderer Bedeutung. Die Verlegung der Seminare in die Städte ist nothwendig. Bis zur Errichtung von Proseminarien sind die

---

[1]) Das vollständige Referat findet sich in Kehr's „pädagogischen Blättern."

[2]) Noch schärfere Kritik erfuhren die Seminare in einem Theil der Presse. Die „Tagespost" forderte für Hebung des Lehrerstandes gründlichere Bildung und eine bessere ökonomische und sociale Stellung der Lehrer. „Die Lehrerbildung bedarf einer totalen Reform; denn sie genügt weder in allgemein wissenschaftlicher, noch in beruflicher Beziehung. Unsere Seminare sind Zwitteranstalten, die beides, die allgemeine und berufliche Bildung geben, und keines recht, während man für alle andern gebildeten Stände die beiden Bildungsarten längst geschieden hat. Zudem ist die klösterliche Absonderung der Seminaristen nicht nur für die wissenschaftliche, sondern auch für die Charakterbildung des Lehrerstandes sehr nachtheilig." Ein bitterer Feind der gegenwärtigen Lehrerbildung bemerkte, es sei hohe Zeit, der „Gamaschen-Pädagogik unserer Seminare" den Aschied zu geben. Es fehlte sogar nicht an vielfachen persönlichen Angriffen auf die Seminardirektoren. Wenige blieben verschont.

bestehenden Seminare zu vier Klassen auszubauen (für Seminaristen vom 16. bis 20. Altersjahr). Die beruflichen Fächer werden auf die zwei letzten Jahre verlegt. Der Unterricht soll zum freien Studium anleiten. Zum Zweck der Ausbildung für höhere Lehrstellen wird der Besuch des Polytechnikums oder der Hochschule durch Verabreichung von Stipendien ermöglicht. Zu Lehrern und Direktoren an Seminarien sollen nur erfahrne, praktisch und theoretisch durchgebildete Schulmänner gewählt werden. Ein wirksames Mittel, die Lehrerbildung zu verbessern, ist auch die Erhöhung der Lehrerbesoldung. Die Versammlung stimmte im Wesentlichen den Thesen des Referenten bei.

3) Wie wir angedeutet haben, wurde im Jahre 1870 die Seminarfrage im Kanton Aargau in der Presse und in Vereinen vielfach und lebhaft besprochen. Damals erschien über das „aargauische Lehrerseminar" ein „Referat zu Handen der Kulturgesellschaft des Bezirks Lenzburg." Referent formulirte gleich anfangs die Schlusssätze und stellte folgende Thesen auf: 1. „Wäre es nicht an der Zeit, die Frage zu prüfen, ob die herkömmliche Seminarbildung den Anforderungen der Zeit für unsre Volksschule noch entspreche, und ob es nicht aus Gründen der wissenschaftlichen Lehrerbildung, der Pädagogik, des socialen Lebens und auch vom finanziellen Standpunkte aus thunlich und zweckmässig wäre, von der Seminarbildung abzugehen, das Seminar aufzuheben und die Lehrer ihre Bildung an der Kantonsschule suchen zu lassen. 2. Für den Fall, dass das Seminar fortbestehen soll, sei a. von einem vierjährigen Kurse abzusehen und bei einem dreijährigen Kurse mit voller Bezirksschulbildung als Vorbereitung stehen zu bleiben, b. sei endlich einmal das Uebermass von Landwirthschaft zu beseitigen, c. für Heranbildung von tüchtigen Fortbildungs- und Bezirkslehrern durch Verabreichung von Stipendien zu sorgen. — Wir entnehmen der Motivirung folgende Sätze: die gegenwärtige Schule hat zu viel todtes Handwerk und zu wenig Geist, zu viel leblosen Formalismus und Schematismus und zu wenig Gehalt, zu viel Geisttödtendes und zu wenig Geistbelebendes. Die Seminare, einst berechtigt, haben sich überlebt. Bei der einseitig getriebenen Schulmeisterbildung oder Abrichtung in den isolirten Spezialschulen wird der Lehrer leicht zur Maschine. In der Schablone des Konviktseminars sind Lehrer und Schüler einem Direktorialwillen unterworfen. Die Konvikteinrichtung unterdrückt die individuelle Entwicklung und bildet Sonderlinge und Karrikaturen. Durch die Vereinigung des Seminars mit der Kantonsschule und durch die Beseitigung der kastenmässigen Bildung und Lebensstellung erzielen wir eine wissenschaftlichere Bildung, gediegenere Charakter- und Geistesbildung und tüchtigere Lehrkräfte für die Bezirks- und Fortbildungsschulen. — Die „Entgegnung auf das Lenzburger Referat, betreffend das Seminar in Wettingen" schliesst mit folgenden Wünschen: 1. Das Konvikt-Seminar in Wettingen möge als selbstständige Anstalt fortbestehen, 2. der Betrieb der Landwirthschaft, wie er jetzt geübt wird, verbleiben, und 3. der gesetzlich vorgeschriebene vierte Jahreskurs ins Leben treten. — Der Verfasser widerlegt die Anklagen gegen die Direktion, gegen das Konvikt, die Volksschule und die landwirthschaftliche Arbeit am Seminar. Der wesentlichste Grund gegen die Verbindung des Seminars mit der Kantonsschule liege in der Verschiedenheit der beiden Anstalten. Gymnasium, Gewerbschule und Seminar haben verschiedene Zwecke und Ziele. Jede Anstalt habe ihre eigenthümliche Aufgabe in wissenschaftlicher, pädagogischer, methodischer und praktischer Hinsicht. Das Seminar sei nicht nur Lehr-, sondern auch Erziehungsanstalt. Ein unerlässliches Erforderniss einer Lehrerbildungsanstalt sei eine gute Musterschule. Anderorts, wo die Seminare mit den kantonalen Lehranstalten vereinigt gewesen, sei jenes wieder abgelöst und als selbstständige Anstalt auf's Land verlegt worden. — Fügen wir diesem Resumé noch einige Gedanken aus der „Replik auf die Entgegnung" bei. Verfasser hält die gegenwärtige Lehrerbildung

für durchaus ungenügend. Die erweiterte Bildung sei in allgemein wissenschaftlichen Anstalten zu suchen. Die pädagogische und methodische Kunst sei nicht an's Seminar gebunden. Eine Uebungsschule zu praktischer Anleitung könne überall erstellt werden. Die Seminare habe bloss das Gebot der Noth in's Leben gerufen. Jetzt seien diese abgeschlossenen Fachschulen nicht mehr zeitgemäss. Wenigstens sollte man das Seminar-Monopol aufheben, freie Konkurrenz für Lehrerbildung gestatten und das Stipendium nicht an's Seminar knüpfen. Man solle dem Stipendiaten die Wahl der Bildungsanstalt freistellen. — Die Kulturgesellschaft von Zofingen gelangte bei ihrer Besprechung der Lehrerbildungsfrage zu einer Resolution, welche 1. auf Beibehaltung des Seminars als besondere Anstalt, 2. Beschränkung der Landwirthschaft auf ein Minimum, 3. Reduktion auf einen dreijährigen Kurs hinzielte.

Im aargauischen Grossen Rath wurde (1871) eine auf Anregung des landwirthschaftlichen Vereins gestellte Motion für Verbindung des Lehrerseminars mit der landwirthschaftlichen Schule in Muri mit allen gegen drei Stimmen verworfen. — Der „Anzeiger von Brugg" warf unlängst im Sinne eines Vorwurfs die Frage auf, woher es komme, dass die Zahl der ins Seminar eintretenden Zöglinge im Vergleich mit frühern Jahren geringer geworden. Der „Schweizerbote" stellte die Thatsache nicht in Abrede und begründete sie folgendermassen. Das Gesetz verlange für Aufnahme ins Seminar ein höheres Mass der Vorbildung und zwar den Besuch einer dreiklassigen Bezirksschule, während die Zöglinge früher von der Gemeindeschule eintreten konnten; sodann sei der Kurs am Seminar nunmehr ein vierjähriger; dazu komme der niedrige Stand der Lehrerbesoldung. Andere Berufsarten fordern weniger Opfer an Geld und Zeit und versprechen gleichwohl ein besseres Auskommen. Das seien die wirklichen Ursachen der Abnahme. Damit sei auch die Erscheinung erklärt, warum die „specifisch konfessionell gefärbten Seminarien der evangelischen Gesellschaft und der katholischen Kantone" aus dem Aargau einen immer grössern Zuwachs erhalten. Die Zöglinge empfangen reichlichere Unterstützung, als am Staatsseminar. Unbestreitbar werde dort die Lehrerbildung mit geringeren Opfern erkauft. „Die Privatseminarien verstehen die Kunst, auch weniger vorbereitete Schüler in einem minderjährigen Kurse, auf dem Wege der Schnellbleiche zu ebenso tüchtigen Lehrern zu machen, als die staatlichen Lehrerbildungsanstalten", bemerkte schliesslich ironisch der „Schweizerbote".

Im November 1872 kam die Seminarangelegenheit auch im Grossen Rathe zur Besprechung. Der Regierungsrath hatte Bericht und Antrag zu stellen über die Frage, ob nicht eine Reorganisation wünschenswerth wäre, um den Lehrerstand für seine Aufgabe noch mehr zu befähigen. Der Regierungsrath stellte nun den Antrag, von einer weitern Behandlung Umgang zu nehmen. In Uebereinstimmung mit der Seminarkommission halte er eine Reorganisation für kein Bedürfniss, indem das Seminar alle Bedingungen in sich vereinige, um für die Gemeinde- und die Fortbildungsschulen tüchtige Lehrkräfte heranzubilden. Die letzte Schlussprüfung der vierjährigen Kandidatenklasse habe den Erwartungen vollkommen entsprochen. Die Früchte der erweiterten Seminarbildung werden sich erst jetzt zeigen. — Kantonsrath Haberstich referirte Namens der grossräthlichen Kommission über den Bericht des Regierungsraths. Er finde am Seminar nicht alles so vortrefflich, wie der Regierungsrath. Die landwirthschaftlichen Arbeiten müssen reducirt werden. Der naturwissenschaftliche Unterricht befriedige nicht. Die Lehrmittel seien nicht in gutem Zustande, die Sammlungen nicht geordnet und ungenügend. Auch das Regulativ entspreche keineswegs den Anforderungen der Zeit. — Bei der Abstimmung wurde der Regierungsrath nach seinem Antrage eingeladen, dem Grossen Rath über die gegenwärtige Einrichtung im Lehrerseminar und dessen Leistungen in wissenschaftlicher Beziehung Bericht vorzulegen.

Nach dem amtlichen Bericht über das Jahr 1871 befanden sich beim Beginn des Kurses 78 Seminarschüler in der Anstalt (Die oberste Klasse zählte 20 Zöglinge). Der Bericht sagt, der bessern Vorbildung und der Ausdehnung des Seminarkurses auf 4 Jahre verdanke man die erfreulichen Prüfungsergebnisse. Diese haben bewiesen, dass das aargauische Seminar nunmehr seine Zöglinge mit einem reicheren Masse von Kenntnissen entlasse, als früher, und dass dieselben in einzelnen Fächern nahezu so weit gefördert werden, als die Schüler der Kantonsschule. Die Musterschule, welche den Zöglingen der 3. und 4. Klasse unter der Leitung des Musterlehrers zum Uebungsfelde der praktischen Beobachtung und Bethätigung dient, zählte 60 Schüler und wies tüchtige Leistungen auf. Da der Unterricht in der französischen Sprache nunmehr obligatorisch ist, so wurde hiefür ein besonderer Lehrer angestellt. Für bereits angestellte Lehrer mit beschränkten Wahlfähigkeitszeugnissen wurde ein Wiederholungskurs angeordnet. Die Jahresrechnung des Seminars erzeigte ein Vermögen von Fr. 65,000. Das durchschnittliche wöchentliche Kostgeld eines Zöglings kam auf Fr. 5. 18 Ct. Die Ausgaben des Staats für das Seminar mit Einschluss der verabreichten Stipendien im Betrag von Fr. 5477 erreichten die Summe von Fr. 29,257 (1868: Fr. 28,344; 1850: Fr. 20,300), während die Gesammtausgaben für's Erziehungswesen Fr. 468,000 betrugen.

4) Das Töchterinstitut in Aarau wurde, ähnlich demjenigen in Aarburg, um eine Klasse erweitert, um denjenigen, welche sich zu Lehrerinnen ausbilden wollen, als Seminar zu dienen. In Folge dieser Erweiterung der Töchterschule zu einer Bildungsanstalt für Lehrerinnen wurde zwischen der aargauischen Erziehungsdirektion und dem Vorstand des Instituts ein Vertrag abgeschlossen, welchem die Regierung ihre Genehmigung ertheilt hat, in der Voraussetzung, dass der Grosse Rath im Budget pro 1873 den für die Anstalt vorgesehenen Staatsbeitrag von Fr. 5000 bewillige. Laut Ausschreibung ist mit der Stelle eines Direktors der Töchterschule und des damit verbundenen Lehrerinnenseminars ein Gehalt von mindestens Fr. 3000 verbunden. So eben erhalten wir eine Bekanntmachung, nach welcher die Anstalt im Mai d. J. unter der Leitung des Hrn. Prof. Sutermeister eröffnet wird. Sie hat einen doppelten Zweck zu verfolgen: 1. Töchtern Gelegenheit zu ihrer weitern wissenschaftlichen Ausbildung zu bieten, und 2. solche Töchter, welche sich dem Lehrberuf widmen wollen, zu Lehrerinnen für Gemeinde- und Fortbildungsschulen heranzubilden. Es werden zu diesem Behufe drei successive Unterrichtsklassen eingerichtet. Die Aufnahme in die 1. Klasse ist solchen Töchtern gestattet, die das 15. Altersjahr zurückgelegt und sich über diejenigen Kenntnisse genügend ausgewiesen haben, welche in den aargauischen Fortbildungsschulen gelehrt werden. Die allgemeinen Lehrfächer sind: deutsche Sprache (Kl. I 4 St. Kl. II 4 St. Kl. III 4 St.), französische Sprache (6. 4. 4), Englisch (fakultativ, in jeder Klasse 4 St.), Geschichte (2. 1. 1), Geographie (2. 1. 1), Arithmetik und Buchführung (2. 2. —), Geometrie (2. 2. 2), Naturkunde (2—3. 2—3. 2—3), Literaturgeschichte (— 2. 2), Algebra (— — 2), Gesang (2. 2. 2), Zeichnen (2. 2. 2), Turnen (2. 2. 2). Besondere Lehrfächer für die Lehramtskandidatinnen: Religionslehre (2. 2. 2), Pädagogik (— 4. 4), Schönschreiben (2. — —). Dazu kommen in der III. Klasse die praktischen Uebungen im Schulhalten. Welche Schule hiefür dienen soll, ist im provisorischen Lehrplan nicht angegeben. — Das jährliche Schulgeld beträgt Fr. 33.

5) Die schweizerische Zeitschrift für Statistik enthält (Jahrg. 1871) eine von Ständerath Rusch verfasste interessante Darstellung des öffentlichen Unterrichtswesens in Appenzell Innerrhoden. Demnach sind die Schulzustände dieses Halbkantons noch recht jämmerlich. Es fehlt dem Volke der Sinn für Schule und Bildung. Desswegen ist der Schulbesuch so mangelhaft, dass kein regelmässiger

Stufengang eingehalten werden kann. Manche Lehrer sind ihrer Aufgabe nicht gewachsen. In manchen Gemeinden schliessen sich die Pfarrer kastenmässig ab und thun nichts für die Schule und das Ansehen des Lehrers. Mancherorts werden die Lehrer als Stiefkinder der menschlichen Gesellschaft gehalten; selten wird bei der Wahl auf Schultüchtigkeit gesehen.

Im Hauptflecken beziehen die Lehrer der Knabenschulen Fr. 750—850, die Lehrerinnen der Mädchenschule Fr. 500. Die Gemeinde Sulzfluh hat den Gehalt des Lehrers auf Fr. 800 erhöht, und Gonten hat die Besoldung auf Fr. 900 gestellt. Der Lehrer von Gonten soll der einzige seminaristisch gebildete Lehrer des Halbkantons sein. In den übrigen Gemeinden beträgt der Gehalt meistens Fr. 300—400. Im Jahre 1870 betrugen sämmtliche Gehalte Fr. 8250, was ein Durchschnitts-Einkommen von Fr. 375 ergiebt. -- Kürzlich wurde die Gründung der ersten Realschule in Appenzell I.-Rh. beschlossen.

6) Die Landesschulkommission von Appenzell Ausserrhoden gab die Anregung zur Erzielung eines Konkordats zwischen den Kantonen der östlichen Schweiz betreffend gegenseitige Zulassung der Primar- und Reallehrer in den Schuldienst und Aufstellung eines gemeinsamen Prüfungsreglements. Die Behörden von Graubünden, St. Gallen, Zürich und Schaffhausen erklärten sich bereit, an der Konferenz betreffend Berathung eines Konkordats für Freizügigkeit der Lehrer und Lehrerinnen Theil zu nehmen; dagegen haben die Kantone Glarus und Thurgau die Einladung abgelehnt.

Im Januar 1873 tagte nun die Konferenz von Delegirten genannter Kantone in Winterthur. Nach einlässlicher Diskussion beschloss sie, eine Spezialkommission (Landammann Tschudi, Reg.-Rath Sieber und Dekan Heim) zu beauftragen, einen Konkordatsentwurf für Freizügigkeit auszuarbeiten, ebenso einen Entwurf zu einem gemeinsamen Prüfungsreglement, nach welchem die Prüfung vor den betreffenden kompetenten kantonalen Behörden die Wahlfähigkeit für sämmtliche Konkordatskantone zur Folge hätte. Die Kommission soll dabei die Forderung der Leistungen möglichst hoch stellen und auch der „provisorischen Patentirung", nach der die eigentliche Patentprüfung erst nach zweijähriger praktischer Lehrthätigkeit vorgenommen würde, Rechnung tragen.

Seit 1866, als das Seminar in Gais eingieng, wurde mit der Regierung des Kantons Thurgau ein Vertrag abgeschlossen, worin sich diese verpflichtete, im Seminar in Kreuzlingen eine Gesammtzahl von 15 appenzellischen Stipendiaten aufzunehmen.

Zufolge dem Rechenschaftsbericht pro 1871/72 waren im Berichtsjahr 8 appenzellische Stipendiaten im Seminar. Da mehrere Lehramtskandidaten nicht die wünschbare Lehrbefähigung an den Tag legten, so äusserte die Seminarkommission gegenüber der thurgauischen Erziehungsdirektion den Wunsch auf Erweiterung des Seminarkurses von drei auf vier Jahre, jedoch nicht im Sinne der Erweiterung des Lehrstoffs, sondern tüchtiger methodischer Verarbeitung desselben.

Die auffallend grosse Anzahl stotternder Kinder in den appenzellischen Schulen gab Anlass, die Kommission im weitern zu beauftragen, dahin zu wirken, dass die Seminaristen auch Anleitung zu richtiger Behandlung stotternder Kinder erhalten könnten.

Da der vor einigen Jahren abgehaltene Gesangdirektorenkurs guten Erfolg hatte, so beabsichtigt die Landesschulkommission, einen Fortbildungskurs für die Lehrer mit Bezug auf den Sprachunterricht anzuordnen.

Im Jahre 1871 betrugen die sämmtlichen Gehalte der 79 Primarlehrer Fr. 83,342, diejenigen der 22 Reallehrer Fr. 45,712.

7) Die Frage der Lehrerbildung beschäftigte auch die Lehrerkonferenz von Baselstadt. Nach einem uns zugekommenen Berichte fand daselbst die „universitarische Bildung der Lehrer" wenig Anklang.

8) Nächstens hat sich das Volk von Baselland für Annahme oder Verwerfung eines neuen Schulgesetzes zu entscheiden. Das projektirte Gesetz sichert der Lehrerschaft eine würdige ökonomische und sociale Stellung[1]; ebenso sorgt es für eine tüchtige Bildung der Lehrer, indem es eine bedeutende Summe für Stipendien bestimmt. Im Jahre 1870 betrug der Staatsbeitrag für Stipendien an Studirende und für Unterstützungen an angehende Lehrer und Lehrerinnen Fr. 10,780. Die meisten Lehramtsbeflissenen holten bisher ihre Bildung in den Seminarien zu Küsnacht, Wettingen und Kreuzlingen. — Der Gesetzesentwurf fordert ausser den Primarschulen auch die Errichtung von Fortbildungs-, Sekundar- und Bezirksschulen. Die Lehrer derselben müssen eine höhere wissenschaftliche Bildung genossen haben. Die Lehrer der Fortbildungsschulen sind Wanderlehrer. — Soeben wird ein neues Besoldungsgesetz dem Referendum unterstellt. Demnach würde der Gehalt eines Primarlehrers auf Fr. 1000 erhöht. Nach 7 Dienstjahren würde eine Erhöhung von Fr. 200 und nach fernern 7 Jahren eine solche von Fr. 400 eintreten.[2]

9) Im Jahre 1830 wurde Fellenberg mit Abfassung eines Gesetzesentwurfs über Normalschulen betraut. Der Grosse Rath genehmigte Fellenberg's Plan und beschloss die Errichtung einer Normalanstalt. Zuvörderst wurde dem dringendsten Bedürfnisse, der Abhaltung mehrmonatlicher Bildungskurse für bereits angestellte Lehrer, Rechnung getragen. Im Juli 1830 stellten sich 99 Schulmeister aus allen Theilen des Kantons Bern zu ihrer Weiterbildung im gastlichen Hofwyl ein. Die Hofwyler Lehrer Wehrli, Müller und Wegmann übernahmen einen Theil des Unterrichts an diesem ersten Normalkurse. Im Jahre 1832 war der zweite Wiederholungskurs. Um den Verdacht eigennütziger Beweggründe zu entfernen, fasste Fellenberg den Entschluss, im Jahre 1833 einen Kurs auf eigene Kosten zu veranstalten. Diese Kurse sollten alsdann fortgeführt werden, bis alle Lehrer Anlass zur Fortbildung gehabt hätten. Die Regierung, wie die Geistlichen, suchten den Besuch zu hindern. Gleichwohl erschienen 115 Berner Schullehrer als Fellenberg's Gäste. Der Kurs dauerte drei Monate. Die Leistungen waren derart, dass selbst die misstrauische Regierung dieselben anerkannte und Fellenberg die Kosten wieder erstattete. Im Jahre 1835 fand der vierte Normalkurs statt. — Da nun das neu gegründete Seminar in Münchenbuchsee für die Bildung der Lehrer sorgte, so unterblieb von nun an die Fortsetzung der Kurse in Hofwyl. (Siehe „Fellenberg's Biographie" und „die pädagogischen Blätter von Hofwyl").

10) a. Als die bernische Schulsynode eben die Absicht hatte, die Lehrerbildungsfrage in Berathung zu ziehen, erschien 1872 von der bernischen Erziehungsdirektion unerwartet ein Gesetzesentwurf über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern. Wir entnehmen demselben folgende wesentliche Bestimmungen: Zur Heranbildung der Lehrer und Lehrerinnen dienen 4—6 Seminare. Wo die Verhältnisse es wünschbar erscheinen lassen, erhalten die Zöglinge in denselben nicht allein den Unterricht, sondern auch Wohnung und Kost. Als Unterrichtsgegenstände sind darin z. B. auch bezeichnet: Französische Sprache, Verfassungskunde und landwirthschaftliche Arbeiten. Die Zöglinge erhalten in einer Seminarschule, die das Bild einer wohlgeordneten Primarschule darbieten soll, Gelegenheit, im praktischen Schulhalten sich zu üben. Die Lehrkurse dauern in den Lehrerseminarien wenigstens drei Jahre, in Lehrerinnenseminarien zwei bis drei Jahre. Der definitiven Aufnahme geht eine Probezeit von drei Monaten voraus. Den Unterricht erhalten die bernischen Zöglinge unentgeltlich. Das Kostgeld beträgt mindestens Fr. 150 per Jahr. Zöglinge,

---

[1] Etwelches Bedenken erweckt einzig die Bestimmung der fünfjährigen Amtsdauer.

[2] Das Besoldungsgesetz wurde seither vom Volke verworfen.

die nicht im Konvikte sind, erhalten Stipendien. Jeder patentirte Zögling ist verpflichtet, wenigstens drei Jahre eine Schulstelle im Kanton zu versehen. Kantonsfremde Zöglinge erstatten die vollen Kosten für Unterricht und Kost. Die Lehrer und Lehrerinnen des Seminars wählt der Regierungsrath auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Die Höhe des Gehalts wird nach dem Pensum und dem Dienstalter bestimmt. Das Maximum der Besoldung ist auf Fr. 3000 festgesetzt. Der Direktor hat zudem freie Station für sich und seine Familie. Ein Seminarlehrer mit wenigstens 18 Dienstjahren geniesst einen Ruhegehalt, welcher 1/3 der Seminarbesoldung beträgt. Die pädagogische Leitung ist Aufgabe des Direktors. In jedem Seminar soll in der Regel alle zwei Jahre ein Kurs für angestellte Lehrer veranstaltet werden. Je nach Bedürfniss werden noch besondere Specialkurse angeordnet. Die Theilnehmer erhalten den Unterricht unentgeltlich, dazu freie Station. Alle Seminarlehrer sind zur Mitwirkung an diesen Fortbildungskursen verpflichtet. Für die Bildung von Sekundarlehrern wird ein jährlicher Kredit von Fr. 4000 ausgesetzt, aus welchem an wissenschaftlich und pädagogisch gehörig vorgebildete junge Leute behufs ihrer weitern Ausbildung Stipendien verabfolgt werden. Die Wahl der Bildungsanstalt ist ihnen freigestellt.

b. Erziehungsdirektor Kummer begleitete die Gesetzesvorlage mit einem interessanten Bericht sammt kurzer Begründung der projektirten Neuerungen. Der Berichterstatter erklärt, dass er keinen Grund zu totaler Umgestaltung finde; doch sei er der Ansicht, dass das bisherige System wesentlicher Verbesserungen bedürfe. Als Aenderungen werden aufgezählt: die Mehrbesoldung des gegenwärtigen Lehrerpersonals (bisher bestand die Besoldung eines Lehrers an Lehrerseminarien in Fr. 2200 oder Fr. 800 mit freier Station, an Lehrerinnenseminarien in Fr. 1500; an sämmtlichen Seminarien wirken 25 Lehrkräfte); die Erhöhung des Kostgeldminimums von Fr. 100 auf Fr. 150; die Vermehrung der Zahl der Zöglinge im Seminar zu Hindelbank von 15 auf 25; Verwandlung des 2½jährigen Kurses am Seminar in Delsberg zu einem dreijährigen; die Vermehrung der Seminarien. Der Erziehungsdirektor verzichtet in seinem Entwurf auf grössere Anforderungen für den Eintritt (manche andere Gesetze fordern bekanntlich den Nachweis einer Sekundarschulbildung), so sehr er bei den aufzunehmenden Seminarschülern mehr positive Vorkenntnisse und grössere geistige Reife wünschbar findet. Rathsamer erscheint ihm die Verlängerung des Seminarkurses um 1 Jahr und die Errichtung eines zweiten deutschen Lehrerseminars. Er würde es für einen Gewinn betrachten, wenn man statt eines Seminars mit Klassen von 40 zwei Seminarien mit Klassen von 20 Schülern erhalten könnte. Mit der Theilung müssten auch die berechtigten Vorwürfe gegen die Seminareinrichtung dahinfallen. Bei Gründung neuer Seminare und Einführung eines vierten Kurses sollte nach seiner Ansicht mit der freien Verkostgeldung ein Versuch gemacht werden, obschon er zugebe, dass es bisher bei der Konvikteinrichtung und der Ausnutzung der Zeit möglich geworden, in kurzer Zeit ein grosses Pensum zu bewältigen. — Die finanzielle Folge seiner Vorschläge wäre eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 54,250.

Schliesslich äussert Referent seine Ansicht über den in Zürich gestellten Antrag, die Primarlehrer ihre Vorbereitung zum akademischen Studium am Gymnasium, die eigentliche Berufsbildung an der Hochschule machen zu lassen. Für die Sekundarlehrer hält Verfasser diesen Bildungsgang und die diesfallsige Gleichstellung mit den Juristen, Geistlichen und Aerzten für wünschenswerth und zweckmässig, dagegen für Primarlehrer nicht; denn akademisch gebildete Lehrer würden eine der Bildungszeit und den Bildungskosten entsprechende Beschäftigung und Besoldung zu erlangen suchen. Man hätte desshalb bald einen empfindlichen Lehrermangel zu gewärtigen. Er fürchtet, man nehme bei

der Organisation der Lehramtsschulen nicht die gehörige Rücksicht auf den künftigen Beruf, und die Lehrer möchten bei unnützem gelehrten Ballast oft des Nothwendigsten entbehren. Er berechnet, dass die besprochene Gymnasial- und Hochschulbildung der Lehrer nur für den Kanton Bern, der jährlich einen Zuwachs von 140 Lehrern bedarf, eine jährliche Ausgabe von wenigstens Fr. 420,000 zur Folge hätte. Während ein Lehramtskandidat bei gegenwärtiger einfacher Bildung den Staat Fr. 1200 kostet, würden alsdann die Kosten auf mindestens Fr. 3000 steigen. „Kurz und gut," so schliesst Referent, „wenn man solche Anstalten mit der Absicht erstellt, in denselben Volksschullehrer zu bilden, so wird man sie ungefähr so organisiren, wie jetzt unsere besseren Lehrerseminare eingerichtet sind. Diese Institute beruhen auf richtiger Basis. Die dabei erzielte volksthümliche Lehrerbildung ist für die Schule werthvoller, als ein unvollendetes Stück Gelehrtenbildung. Diese Einrichtungen sind keine mittelalterliche Tradition, sondern Schöpfungen des 19. Jahrhunderts, ebenso gut wie andere Spezialschulen. Wir dürfen auch beim Bisherigen bleiben, ohne uns am Geist der Zeit zu versündigen. Sollen aber die Seminare den Angriffen nicht erliegen, so müssen sie von den ihnen anhaftenden Mängeln (Schnellbleicherei aus Mangel an Zeit, zu massenhafte Konvikte) befreit werden. Die nützlichsten Einrichtungen müssen fallen, wenn man versäumt, sie mit den Anforderungen der Zeit in Einklang zu bringen."

c. Bald nach dem Erscheinen des Projektgesetzes versammelte sich die Schulsynode, um diese brennende pädagogische Tagesfrage auch ihrerseits zu erörtern. Sie stellte sich einestheils die Aufgabe, den Gegenstand an der Hand eines Referats über die obligatorische Frage (diese Frage hiess: Welche Anforderungen sind gegenwärtig an die Bildung der Lehrer für Volksschulen zu stellen? In wie weit entsprechen die vorhandenen Einrichtungen im Kanton Bern diesen Anforderungen? Welche Aenderungen erscheinen wünschenswerth?) prinzipiell zu behandeln und anderntheils, den Entwurf mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse zu begutachten. Referent war Seminardirektor Grütter. Er resumirte vorerst den Inhalt der Gutachten von 31 Kreissynoden. Der grösste Theil derselben (25) erklärte sich für Beibehaltung der bisherigen Einrichtung in Sachen der Lehrerbildung. Diese wünschten aber gleichwohl einzelne Verbesserungen: erhöhte Anforderungen an die Aspiranten, längere Bildungszeit, Vermehrung der Lehrkräfte und Bildungsmittel, bessere Besoldung der Seminarlehrer. Die übrigen Kreissynoden sprachen sich für grundsätzliche Aenderungen des bisherigen Systems aus. Die Synodalkommission legte der Versammlung ihren Antrag in vier Thesen vor. Sie heissen: „Soll der Lehrer auch in Zukunft ein geeigneter Träger der Kultur sein, so erscheint eine wesentliche Erweiterung und Vertiefung der Lehrerbildung als ein Zeitbedürfniss. Die zweckmässige Organisation der Lehrerbildung verlangt eine Trennung der allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung von der besondern beruflichen Ausbildung. Die erstere hat nach Ziel, Umfang und Methode die künftigen Lehramtskandidaten zum akademischen Studium zu befähigen. Die berufliche Bildung umfasst einerseits die verschiedenen pädagogischen Disziplinen, anderseits freie wissenschaftliche Studien in verschiedenen Fachrichtungen. — Ueber diese Thesen entspann sich eine lebhafte Diskussion. Rüegg befürwortete die Thesen; Wyss vertheidigte seine weitergehenden, mit den Aarauer Beschlüssen übereinstimmenden Anträge; Pfarrer Ammann nahm einen mehr konservativen Standpunkt ein und beantragte, von allen angeregten Radikalreformen Umgang zu nehmen. Man täusche sich, wenn man glaube, das Volk bringe in dem Maasse Mehropfer, als die höhere Bildung solche verlange. Das angegriffene Konvikt halte er für ein zweckmässiges Institut. Was dem Lehrerstand seinen eigenthümlichen Stempel aufdrücke, sei nicht der Bildungsgang und das Internat, sondern der Beruf. Es

gebe viele Lehrer, die trotz ihrer schulmeisterlichen Manieren allgemeine Achtung geniessen. — Seinem Antrag stimmten 45 Synodalen bei; der Gegenvorschlag erhielt 48 Stimmen. Schliesslich wurden die vier Thesen der Vorsteherschaft angenommen. Im Weitern entschied sich die Versammlung für Aufhebung der Konvikte und Umwandlung derselben in Familienpensionate mit Ueberwachung.

Darauf folgte die Begutachtung des Gesetzesentwurfes. Hier stellte man sich mehr auf den realen Boden der historischen Entwicklung. Man berücksichtigte dabei nicht bloss, was wünschenswerth, sondern vielmehr, was unter jetzigen Umständen ausführbar sei. In diesem Sinne erklärte die gesammte Lehrerschaft, dass das Projekt in seinen Grundzügen den Bedürfnissen der Zeit entspreche und einen wesentlichen Fortschritt begründe, weniger durch auffallende Neuerungen, als durch die darin enthaltenen Keime für eine allmälige, ruhige Weiterentwicklung. Als solche werden bezeichnet: die Möglichkeit einer Vermehrung der Seminarien, die theilweise Aufhebung des Konvikts, die Vermehrung der Lehrkräfte und die bessere ökonomische Stellung derselben. Die beantragten Abänderungen des Entwurfs betrafen insbesondere: ein höheres Eintrittsalter, eine Steigerung der Anforderungen der Aufnahme ins Seminar. — Die Schulsynode wünschte ferner eine pädagogische zweckmässige Einrichtung an der Hochschule für die wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer und die Ertheilung von Stipendien für den Besuch dieser Kurse.

d. Wir finden es angemessen, an dieser Stelle auch des neulich erschienenen Schriftchens von Dr. J. J. Bäbler *„die Einrichtung pädagogischer Seminare an Universitäten“* anzuführen. Der Verfasser sucht zuvörderst darzuthun, dass der Lehrer jeder Schulstufe, auch der höhern, zur Ertheilung eines gründlichen, methodisch gut angelegten und erziehenden Unterrichts sowohl tüchtiger Fachkenntnisse (allgemeine wissenschaftliche Bildung), als auch praktischer, pädagogischer Uebung und Befähigung (beruflicher Bildung) bedürfe. Theorie und Praxis müssen einander gegenseitig unterstützen. Der bloss empirische Unterricht stehe in der Luft und führe zu handwerksmässig getriebener Lehrweise, zur Routine und zu Kunstgriffen. Die Unterrichts- und Erziehungskunst sei eben keine Gabe des Zufalls; der tüchtige Lehrer richte sich bei seinem Verfahren nach psychologischen und pädagogischen Grundsätzen. Wie die blosse Praxis ohne die Theorie leicht zum Schlendrian führe, so stehe auch die reine Theorie ohne praktische Erfahrung oft rathlos vor dem Stoffe. Manche Gelehrten benehmen sich beim Unterrichte ungeschickt, während der einfache, gesunde Menschenverstand sich zurechtfinde. — Hierauf giebt der Verfasser einige Andeutungen über die historische Entwicklung der Lehrerbildung. Schon bei Trotzendorf, Sturm, Ratich, Comenius und Franke finde man die ersten Anfänge und Grundlinien; klarer trete die Idee bei Pestalozzi, bei Hecker, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit seiner Realschule in Berlin die erste Lehrerbildungsanstalt in Verbindung brachte, ferner bei Rochow, Herbart, Wolf, der ein philologisches Seminar gründete, und bei Stoy in Jena hervor. — Auf diesen kurzen Rückblick folgt die Beurtheilung der in der Schweiz bestehenden Einrichtungen für Sekundarlehrerbildung. Das Polytechnikum biete in seiner sechsten Abtheilung keine geeignete Gelegenheit; auch die Organisation der zürcherischen Lehramtsschule findet Verfasser nicht für genügend. Alle ähnlichen Anstalten bezwecken vorzugsweise die Erwerbung der nothwendigen Fachkenntnisse und berücksichtigen nur nebenher die pädagogische Befähigung; sie alle haben demnach mehr eine gelehrte, als eine schulmännische Bildung im Auge. Desshalb beantragt der Verfasser die Errichtung eines pädagogischen Seminars an der Hochschule in Bern,[1]) das den Zweck hätte, die Kandidaten des höhern Lehramts theoretisch

[1]) Der Kanton Bern allein zählt 200 Lehrer, die an höhern Unterrichtsanstalten wirken.

und praktisch fürs Lehrfach vorzubereiten. Am Seminar würden nach den mitgetheilten Grundzügen philosophische, historische und pädagogische Vorträge gehalten und Uebungen (schriftliche Arbeiten pädagogischen Inhalts, Lektüre und Kritik pädagogischer Werke) vorgenommen. Die aufzunehmenden Kandidaten hätten sich durch ein Reifezeugniss auszuweisen, dass sie die realistischen und humanistischen Vorbereitungsanstalten durchgemacht haben. Jeder Seminarist wäre verpflichtet, während eines Semesters eine grössere Arbeit pädagogischen Inhalts abzufassen. Für ausgezeichnete Arbeiten würde ein Diplom ausgestellt, das für den Kanton Bern zugleich ein Wahlfähigkeitszeugniss wäre. Die praktischen Uebungen müssten in den einzelnen Klassen der Kantonsschule vorgenommen werden. Die Seminaristen erhielten vom Staate Stipendien. — Dieses Institut wäre zunächst der Bildung von Lehrern der Mittelschulen gewidmet; um es aber auch strebsamen Primarlehrern mit Seminarbildung, welche sich zum Sekundarlehramt vorbereiten möchten, zugänglich zu machen, so würden für dieselben besondere Kurse in den einzelnen Disziplinen eingerichtet. Diese Kurse müssten nach dem Plane zwei Jahre dauern und würden unter einheitlicher Leitung und im organischen Zusammenhang mit dem Seminare stehen.

e. Dem letzten Bericht über das Jahr 1871/72 entheben wir nachstehende **statistische Angaben:**

Das Lehrerseminar zu Münchenbuchsee zählte	120 Zögl. (44. 36. 40);	die Kosten betrugen	Fr. 44000
Das Lehrerinnenseminar zu Hindelbank	„ 29 „ (Normalzahl 30)	„ „ „	„ 11000
Das Lehrerseminar zu Pruntrut[1])	„ 35 „	„ „ „	„ 24000
Das Lehrerinnenseminar zu Delsberg	„ 28 Lehramtskand.		
(die Musterschule hatte 25 Schüler)		„ „ „	„ 12600
Die Kosten für die Spezial- und Fortbildungskurse		„	„ 6000
		Total	Fr. 97600

Nachdem 1870 mit Lehrern aus allen Bezirken ein **Centralturnkurs** in Bern abgehalten worden war, dessen Theilnehmer die Aufgabe übernommen hatten, Spezialkurse in den Bezirken zu leiten, wurden solche angeordnet. Alle Primarlehrer unter 50 Jahren waren verpflichtet, daran Theil zu nehmen. In diesen Kursen, welche für die turnerische Ausbildung der Primarlehrer bestimmt waren, wurden die Frei- und Ordnungsübungen der dritten Primarschulstufe durchgearbeitet. Später folgten die Gerätheübungen. Jeder Kurs dauerte 6 Tage. Die Kurstheilnehmer erhielten vom Staat einen angemessenen Beitrag an ihre Auslagen. Im Ganzen fanden 14 Turnkurse statt, an welchen 504 Lehrer sich betheiligten.

Der bernische Lehrstand hat im Jahr 1871 **155 neue Mitglieder** erhalten; denn es wurden patentirt: 39 Zöglinge von Münchenbuchsee, 16 Zöglinge von Muristalden, 24 Zöglinge von Hindelbank, 28 Zöglinge der Einwohnermädchenschule in Bern, 20 Zöglinge der neuen Mädchenschule in Bern und 14 weitere Bewerber und Bewerberinnen (= 141). 8 Zöglinge der Einwohnermädchenschule und 6 andere Bewerber erhielten Sekundarlehrerpatente.

Im Kanton Bern herrscht gegenwärtig grosser Lehrermangel. Die Zahl der Schulen, die ohne eigene Lehrer oder nur provisorisch besorgt sind, stieg von 91 auf 130.

11) a. Zufolge der beiden Jahresberichte (von Widmann) **über die Einwohnermädchenschule in Bern** pro 1870/71 und 1871/72 zählte die Anstalt im Jahr 1871 405 Schülerinnen, von denen sich 78 in den 3 Fortbildungsklassen befanden; 28 bestanden die Primarpatentprüfung, 2 erhielten Sekundarlehrerpatente. Im Jahr 1872 zählte die Anstalt dagegen 438 Schülerinnen, wovon 69

---

[1]) An diesem Seminar wirken gegenwärtig 7 Lehrer: Der Direktor, 4 Hauptlehrer und 2 Hilfslehrer.

(11. 31. 27) den drei Fortbildungsklassen angehörten. Der Unterricht wird stets im Sinne der Denkschrift von Frölich ertheilt. Frölich starb im Januar 1873.

b. Den beiden Jahresberichten (von Schuppli) über die neue Mädchenschule in Bern pro 1870/71 und 1871/72 entheben wir folgende ergänzende Mittheilungen: Im Jahr 1871 zählte die Anstalt 236 Schülerinnen, von denen 58 auf die beiden Fortbildungsklassen (Seminar) kamen; im Jahr 1872 betrug die Gesammtzahl der Schülerinnen 250; davon fielen auf die Fortbildungsklassen 70. Die Lehrerschaft besteht nunmehr aus 8 Lehrern und 15 Lehrerinnen. Die Klasslehrerinnen sind zugleich Lehrerinnen der Handarbeiten in ihren Klassen. — Nach Vollendung des zweijährigen Kurses in der Fortbildungsschule bestehen die meisten Schülerinnen die staatliche Patentprüfung und erwerben sich das Zeugniss für die Berufs- und Wahlfähigkeit. Mit der Fortbildungsschule sind drei Pensionate verbunden. Das Kostgeld beträgt Fr. 400—500. An die Kosten dieser Privatanstalt leistet die Stadtgemeinde einen jährlichen Beitrag von Fr. 2500. Die Schülerinnen der Fortbildungsklassen bezahlen ein Schulgeld von Fr. 70.

Soeben erhalten wir den neuen Lehrplan für die „Neue 10klassige Mädchenschule". Wir beschränken uns darauf, die Unterrichtsgegenstände der beiden Fortbildungsklassen (zugleich Lehrerinnenseminar) und die jedem Lehrfache zugetheilte wöchentliche Stundenzahl hier anzuführen: Religion (untere Klasse 4, obere Kl. 4 Std.), Pädagogik (2. 2), deutsche Sprache und Literatur (6. 6), französische Sprache und Literatur (4. 4), englische Sprache (2. 2), Arithmetik (3. 3), Geometrische Formenlehre (1. 1), Naturkunde, nämlich Naturgeschichte, Physik und das Fassliche aus der Chemie (2. 2), Geschichte (2. 2), Geographie (2. 2), Schönschreiben und Buchhaltung (2. 1), Zeichnen (2. 3), Gesang (3. 4), Handarbeiten (6. 6), Turnen (2. 2). Jede Klasse hat somit über 40 wöchentliche Lehrstunden. Aus dem Fache der Pädagogik werden speziell folgende Zweige berücksichtigt: elementare Anthropologie und Psychologie, die Hauptmomente der Geschichte der Pädagogik, Erziehungslehre, Volksschulkunde, Methodik. Die methodische Behandlung des Primarunterrichts wird in die betreffenden Fachstunden verwiesen, wo auch die praktischen Uebungen mit Kindern gemacht werden. Die Zöglinge werden ferner zum Schulhalten angeleitet durch Anhören und Besprechen von Musterlektionen, Probelektionen der Töchter unter sich und Kritik durch den Lehrer und praktische Uebung in den untern Schulklassen.

12) Der Gedanke an eine Verbindung der Armenerzieherbildung mit einer Rettungsanstalt kam aber nicht in der Bächtelen, sondern viel früher in Hofwyl zuerst zur Ausführung. So sagt Schöni in Fellenberg's Biographie: „Die Wehrlianstalt erweiterte sich zur eigentlichen Pflanzschule der Armenerziehung, und aus ihr giengen bald die trefflichsten Armenerzieher und Führer neu erstehender Wehrlischulen (in der Schurtanne wirkte Zellweger, in der Linthkolonie Lütschg, zu Carra bei Genf Eberhard) hervor. Nach Fellenberg's Plan sollte Hofwyl ein Centralpunkt, ein neues Grütli sein, von welchem aus für immer weitere Kreise das grosse Werk der geistigen Befreiung der untern Volksklassen angeregt werden sollte. Schon zur Zeit der Inspektion der Wehrlischulen durch die eidgenössische Kommission unter Rengger waren zwei Zöglinge da mit der Bestimmung, die Unterrichts- und Erziehungsweise Wehrli's kennen zu lernen, um sie später in ihrer Heimat auszuüben. Im Jahr 1815 fand ein Neuenburger Aufnahme. Bald folgten zahlreiche Lehramtszöglinge aus den Kantonen Genf, Appenzell, Glarus, Basel etc. Bei der Erweiterung der ursprünglichen Anlage veränderte sich freilich die Stellung und Aufgabe Wehrli's. Wohl blieb er Allen ein gemeinsamer Vater, Lehrer und Freund; aber vermöge seiner Doppelstellung war seine Aufgabe eine vielseitigere geworden. Der spezielle Zweck der Armenrettung trat gegenüber der Armenlehrer-

bildung mehr in den Hintergrund. Die Armenschule diente theilweise als Mittel zum Zweck der Lehrerbildung. Für diese neue und schwere Aufgabe war nun die Persönlichkeit Wehrli's in einem seltenen Grade geeignet. Durch eine langjährige Praxis hatte er zudem nicht nur an Kenntnissen und Umsicht gewonnen, sondern auch an innerer Festigkeit und Selbstständigkeit. Mit psychologischem Scharfblick erkannte Wehrli bald, dass Jünglinge nach andern Grundsätzen geleitet werden müssen, als Knaben. Er verstand es mit bewundernswürdiger Meisterschaft, diese Jünglinge durch angemessene Behandlungsweise an sich zu ketten, sie auf einen erhöhten Standpunkt zu stellen und sie zum Erziehungsgeschäft zu begeistern. Für den künftigen Beruf kam es nach seiner Ansicht weit weniger auf den grössern Umfang theoretischer Kenntnisse und blosse äusserliche Gewandtheit an, als auf jenen Geist unbedingter Hingabe und Selbstlosigkeit, auf jene Opferfreudigkeit, welche er vor allem in seinen religiösen Betrachtungen als den eigentlichen Kern werkthätigen wahren Christenthums hervorhob."

13) Ueber das Seminar und die schweizerische Rettungsanstalt in der Bächtelen ist im Jahre 1871 ein schweres und folgenwichtiges Unglück hereingebrochen. Kuratli, der vieljährige Vorsteher der Anstalt, der bisher ein unbegrenztes Zutrauen besass, wurde von einem frühern Zögling höchst strafbarer Pflichtverletzung angeklagt. Die Anstalt schien in ihrer Existenz bedroht. Darauf nahm Kuratli seine Entlassung und verliess die Schweiz. Nach dem 32. Anstaltsberichte folgte nun eine unparteiische Untersuchung aller Ausstellungen. Der Befundbericht tadelte u. A. auch die Bevorzugung der Lehrerbildungsanstalt auf Kosten der Rettungsanstalt. Indem der Schwerpunkt ins Seminar verlegt worden, sei die Rettungsanstalt dadurch geschädigt worden. Da die zu grosse Ausdehnung der Anstalt mit eine Schuld an manchen Uebelständen trug, so war schon vorher beschlossen gewesen, die Rettungsanstalt und die Armenlehrerbildung räumlich und organisch mehr zu trennen und jeder Anstalt einen besondern Direktor zu geben. Leider wurde dieser Beschluss nicht sofort ausgeführt. Bald darauf folgte das betrübende Ereigniss: der Austritt des Vorstehers, die gerichtliche Klage und die Verurtheilung desselben. Von Herzen bedauern wir den erschütternden Schlag, der die Anstalt betroffen, aber auch die Verirrung und das Schicksal des talentvollen, früher geehrten Mannes. — Anfangs dachte man an die Aufhebung des Seminars; nachher jedoch beschloss das Komite, dasselbe unter der Leitung von J. Schneider fortzusetzen. Das jährliche Kostgeld für einen Lehrerzögling wurde auf Fr. 200 erhöht. Im Jahr 1871 zählte das Seminar 21 Zöglinge. Den Unterricht ertheilten drei Lehrer. Im Ganzen waren bis dahin 80[1]) Lehrerzöglinge durch die Bächtelen gegangen. — Seither erschien der 33. Bericht, der uns noch weitere Aufschlüsse giebt. Es erfolgte auf die genannten Vorgänge successive der Rücktritt von noch vier Lehrern. Von den Lehrerzöglingen blieb nur noch eine Klasse von 12 übrig. Daher beabsichtigte das Komite, den vierjährigen Kurs dieser Klasse zu Ende zu führen, bis dahin aber keine neue Klasse aufzunehmen, und dann je nach Umständen über Fortsetzung und Organisation des Armenerzieherkurses zu entscheiden. Allein dieser Beschluss sollte nicht zur Ausführung kommen. Die Zöglinge klagten über ungenügenden Unterricht und über Mangel an Freiheit und erklärten den Austritt. So löste sich — wohl unter dem Eindruck der frühern Katastrophe — die Anstalt zur Heranbildung von Armenlehrern vollständig auf. Der Bericht meint, das Bedürfniss eines solchen Bildungskurses daure fort und werde sich in gesteigertem Maasse kundgeben, da sich die landwirthschaftlichen Armen- und Rettungsanstalten von Jahr zu Jahr mehren. — Ueber diesen Punkt walteten im Bächtelenkomite und in der Armenlehrerbildungskommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, der als Mitbegründerin der Anstalt auch das Recht der

---

[1]) Nach dem folgenden Bericht sind im Ganzen nur 45 Lehrer aus diesem Seminar hervorgegangen.

Mitberathung zukommt, verschiedene Ansichten. Während letztere gegen die Verbindung eines wissenschaftlichen Lehrerseminars (als integrirenden Theil der Bächtelenanstalt) mit der Armenschule unter gemeinschaftlicher Leitung und also gegen die Wiedereröffnung des Kurses protestirte, erklärte das erstere die Vereinigung der Armenlehrerbildung mit der Rettungsanstalt als stiftungsgemäss. Dieselbe habe sich bewährt, und das Komite behalte sich das Recht vor, je nach Umständen die Armenerzieherkurse wieder einzuführen. Aus den „Aktenstücken zur Bächtelenangelegenheit", die eine geschichtliche Darstellung enthalten und Aufschlüsse über das Verhältniss der Bächtelen zur gemeinnützigen Gesellschaft geben, erfahren wir, dass die beiden streitenden Parteien sich nun verständigt und die Differenzpunkte in Minne erledigt haben.

14) a. Der Grosse Rath des Kantons Freiburg erliess vor zwei Jahren ein neues Unterrichtsgesetz. Wir entheben demselben diejenigen Punkte, die sich auf die Stellung und Bildung der Lehrer beziehen. „Die Lehrer sind die Gehülfen der Religionsdiener. Die Lehramtskandidaten besuchen in der Regel während drei Jahren die Normalschule. Doch werden auch anderwärts gebildete Kandidaten zur Prüfung zugelassen. Die Schulkommission ertheilt das Patent je nach dem Ergebniss der Prüfung auf 1—4 Jahre. Das Patent kann nur nach achtjähriger Ausübung des Lehrerberufs endgültig erneuert werden. Die Inhaber von Patenten haben nach Ablauf der ersten Frist eine neue Prüfung zu bestehen. Die von den kompetenten schweizerischen Schulbehörden an Kandidaten reformirter Konfession ausgestellten Patente werden als vollgültig anerkannt. Die Ernennung geschieht durch den Staatsrath. Die Wahlen sind provisorisch während eines Zeitraums von drei Jahren für alle neupatentirten Lehrer. Die Mittel zur Ausbildung sind: Die Wiederholungskurse, die obligatorischen Lehrerkonferenzen, die Bibliotheken. Das Minimum des Gehalts eines Landlehrers beträgt Fr. 500, das Maximum Fr. 800; für eine Lehrerin ist das Minimum Fr. 400, das Maximum Fr. 600. Dazu kommen freie Wohnung und Gehaltszulagen von Fr. 50—100. Die Pfarrer sind von Amtswegen Mitglieder des Schulraths. In der Studienkommission sind ebenfalls von Gesetzeswegen zwei Geistliche. Die Lehrschwestern geistlichen Ordens sind von einer Patentprüfung dispensirt."

b. Bei Anlass der Bundesverfassungsrevision wurden sowohl im Schoosse der Behörden, als in der Presse („Bund", „Manuel, Wort ans Schweizervolk") schwere Anklagen über Vernachlässigung des Schulwesens und der Lehrerbildung in diesem Kanton geführt. Der Lehrerstand, so hiess es, schmachte unter dem Drucke des Klerus. Laut Gesetz sei der Lehrer der Gehülfe des Geistlichen. Die Pfarrer seien die Schulinspektoren und bestimmen als solche dem Lehrer alljährlich die Besoldung. Das Maximum können die Lehrer nur dann bekommen, wenn sie den Geistlichen wohlgefällig seien. In einigen Gemeinden werde die Schule dem Wenigstfordernden zugeschlagen. So begnüge sich z. B. eine Lehrerin in X. mit Fr. 80, ein Lehrer mit Fr. 280 Jahrgehalt. In einem Dorfe sei der Käser zugleich Schulmeister. Die abhängige Stellung der Lehrer als Kirchendiener und die geringe Besoldung seien Ursache des empfindlichen Lehrermangels. Unter solchen Umständen habe die Lehrerbildungsanstalt eine schwierige Stellung. Die Anstalt sei gezwungen, Aspiranten mit höchst geringer Vorbildung aufzunehmen. Die Zöglinge müssen einen grossen Theil der Zeit mit Landarbeit zubringen. Sie werden patentirt, wenn sie auch nur 1—1½ Jahre in der Anstalt zugebracht haben. Der Unterricht im Seminar sei äusserst dürftig. Der Unterricht werde in den meisten Fächern nach vorpestalozzischer, mechanischer Methode ertheilt, fast alles werde gedächtnissmässig eingepaukt. Der Unterricht in der Geographie und Geschichte bestehe in Mittheilung eines Gerippes von Zahlen und Namen. Es lasse sich denken, wie es demnach in den Dorfschulen

aussehe. — Charles, alt Erziehungsdirektor, vertheidigte das freiburgische Schulwesen gegen diese Angriffe in besonderer Broschüre.

Solche Klagen über mangelhafte Schulbildung, über geringe Bildung und elende Besoldung der Lehrer wurden auch über die Kantone Wallis, Uri, Unterwalden und Tessin ausgesprochen. Dem Kanton Wallis speziell wurde die kurze Schulzeit, die Anstellung einer grossen Zahl unfähiger, unpatentirter Lehrer, die Leitung der Normalschulen durch Ordensbrüder und Ursulinerinnen, der elende Staatsbeitrag an die Primarschulen etc. vorgeworfen. — Die Lehrerschaft von Unterwalden, hiess es, gehöre grösstentheils religiösen Orden an, der Unterricht und die Inspektion der Schulen liege in den Händen der Geistlichkeit, die Hälfte der Bürger sei des Schreibens unkundig. — Auch vom Zustand der Primarschulen in Uri und Tessin wurde ein düsteres Bild entworfen. In Uri seien von 35 Primarlehrern 14 geistlichen Standes, und von den 8 Lehrerinnen gehören 7 religiösen Orden an. An einigen Orten seien die Geistlichen zugleich Lehrer. Im Kanton Tessin sei der Schulbesuch höchst unbefriedigend, die Stellung des Lehrers eine traurige. Von den 244 Lehrern und 217 Lehrerinnen seien 47 geistlichen Standes.

c. Die Normalschule zu Hauterive hat nach dem letzten Programm noch immer eine doppelte Aufgabe und ist Lehrerseminar und landwirthschaftliche Schule zugleich. Zum Eintritt wird blosse Primarschulbildung verlangt. Die Anstalt umfasst zwei Jahreskurse, Nebst der Pädagogik sind auch die Naturwissenschaften im Unterrichtsplan stiefmütterlich bedacht. Das Seminar hatte bis jetzt keine eigene Uebungsschule, in welcher die Lehrerzöglinge ihre praktischen Uebungen vornehmen konnten. Die Schule zählte 62 Zöglinge; der Wiederholungskurs hatte 19 Theilnehmer. Den Unterricht ertheilten drei Lehrer. Der Pensionspreis beträgt für die Lehramtskandidaten Fr. 30, für die landwirthschaftlichen Zöglinge Fr. 35 per Monat. — In neuester Zeit wird in einigen Kantonen, namentlich in Freiburg, Graubünden, Schaffhausen, Baselland etc. an die Lehramtskandidaten die Forderung landwirthschaftlicher Bildung gestellt.

15) Der Landrath des Kantons Glarus berieth im Februar d. J. einen Schulgesetzentwurf des Kantonsschulraths. Das durchberathene Schulgesetz soll der nächsten Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.[1]) Da der Kanton kein Seminar besitzt, so fällt im Projekt der Abschnitt über Lehrerbildung weg. Dagegen notiren wir einige Bestimmungen, welche die Stellung des Lehrers betreffen. Das Minimum einer Primarlehrerbesoldung ist (nebst freier Wohnung) auf Fr. 1000, der Mindestgehalt eines Sekundarlehrers auf Fr. 1600 gesetzt. Entgegen dem Antrag des kantonalen Lehrervereins stellte der Landrath eine dreijährige Amtsdauer der Lehrer fest. Die Konferenz hatte die lebenslängliche Anstellung in Verbindung mit einem Abberufungsrecht vorgeschlagen. Jeder Lehrer und jede Arbeitslehrerin bedarf zur Anstellung an einer öffentlichen Schule eines Wahlfähigkeitszeugnisses, das vom Kantonsschulrath auf Grundlage einer Prüfung ausgestellt wird. Es steht im Ermessen dieser Behörde, auch Patente aus andern Kantonen als gültig anzuerkennen. Die Lehrer können zu den Sitzungen der Schulpflegen mit berathender Stimme beigezogen werden. Um die Heranbildung tüchtiger Lehrer oder Lehrerinnen zu fördern, wird der Kantonsschulrath angemessene Stipendien zum Besuche geeigneter Bildungsanstalten ertheilen.

Im Jahre 1872 wurde hier ein Kurs für Bildung von Arbeitslehrerinnen abgehalten.

16) a. Selbst der ruheliebende, eher konservative Kanton Graubünden hatte im letzten Jahre einen kleinen Seminarsturm. Schon vor drei Jahren wurde

[1]) Die Landsgemeinde hat im Mai 1873 das Schulgesetz angenommen.

an der kantonalen Lehrerkonferenz in Alveneu die mangelhafte Lehrerbildung und die unzureichende Besoldung als wesentliche Hindernisse einer gedeihlichen Entwicklung des bündnerischen Schulwesens bezeichnet. So lange der Gehalt eines Lehrers nicht grösser sei, als der Lohn eines Taglöhners oder eines Hirten, so könne auch von einem Aufblühen der Volksschule „fry Rhätiens“ keine Rede sein. Die Verbesserung der Lehrerbesoldung sei eine brennende Tagesfrage, die gelöst werden müsse.[1]) Erst dann bringe das Seminar seine Früchte. Noch immer befinden sich unter den 460 bündnerischen Lehrern mindestens 150 nicht patentirte, und doch sollte die Jugendbildung nur tüchtigen und geprüften Lehrern anvertraut werden. — In einer folgenden Versammlung in Ponte war speziell das Seminar der Gegenstand der Behandlung. Schon die aufgeworfene Frage, ob das Seminar den gegenwärtigen Anforderungen genüge, liess auf einen Angriff schliessen. Der Referent verneinte jene Frage, und die Konferenz beschloss auf Antrag desselben: 1) dem Seminar gegenüber die Erwartung auszusprechen, dass neu eintretende Seminaristen auch im Gesang geprüft und dass überhaupt dem Musikunterricht mehr Rücksicht geschenkt werde, dass ferner die Erlernung einer Fremdsprache obligatorisch erklärt und die Wahl zwischen der italienischen und französischen Sprache den Schülern freigestellt werde; 2) bei der Erziehungsbehörde für Abschaffung sowohl der Erlaubniss- oder Admissionsscheine von Seite der Schulinspektoren, als auch der Repetirkurse für nicht patentirte Lehrer, dagegen für Abhaltung von Spezialkursen für patentirte Lehrer und für Ertheilung von Stipendien zum Besuch derselben zu petitioniren. Auch über die Konviktführung und die Konviktkost wurden von ehemaligen Seminaristen Klagen geführt. Im „Freien Rhätier“ erschien dann eine lange, offenbar in gereizter Stimmung geschriebene Entgegnung von Seminardirektor Schatzmann. Er opponirte weniger gegen die Berechtigung der Ausstellungen, als gegen die freimüthige Aeusserung. Da der Aufsatz mehrentheils lokale Verhältnisse besprach und wenige prinzipielle Fragen erörterte, so können wir uns in unserm Referate hierüber kurz fassen. Verfasser erklärte u. A., der Schwerpunkt im Musikunterricht liege im Gesang und Gesangleitung. Dies sei für den Lehrer der Volksschule weit wichtiger, als der Unterricht in Klavier, Orgel und Violin. — Dem bündnerischen, besonders dem romanischen, Lehrer, liege das „Italienisch“, als bündnerische Landessprache, näher, als das „Französisch“. Die italienische Sprache habe eine bedeutende Literatur und eigne sich für die Sprachvergleichung vortrefflich. Man gehe überhaupt in den Anforderungen zu weit. Eine Ueberhäufung des Lehrstoffs schade der Selbstthätigkeit und der geistigen Entwicklung. Desshalb habe denn auch die Behörde zum Heil der Seminaristen eine Reduktion der 48 wöchentlichen Unterrichtsstunden auf 36 beschlossen. Dem Wunsche für Errichtung von landwirthschaftlichen Bildungskursen für Real- und Fortbildungsschullehrer stimme er vollkommen bei; doch wäre alsdann eine lebhaftere Betheiligung der patentirten Lehrer, als dies bisher der Fall war, wünschenswerth. — Schatzmanns Entgegnung rief einer Replik von Seite des Pfarrer Michel in Sils. Er vindicirte für die Lehrer und Schulfreunde vom Lande das Recht der Kritik über die Beschlüsse der Herren in der Hauptstadt. Er begründete sodann den Antrag der Konferenz in der Konvikt-, Sprach- und Musikfrage und bezeichnete schliesslich die Ausdehnung des Seminarkurses für ein dringendes Bedürfniss.

b. Als bald darauf Herr Seminardirektor Schatzmann seine Entlassung eingab, und als es der Erziehungsbehörde lange nicht gelang, eine geeignete, tüchtige Persönlichkeit für die vakante Stelle zu gewinnen, fand es die Redaktion

[1]) Am 28. Oktober d. J. setzte der Gr. Rath das Minimum des Lehrergehalts auf Fr. 340. Admittirte Lehrer erhalten überdies eine Staatszulage von Fr. 60, patentirte Lehrer eine solche von Fr. 160—200.

des „Freien Rhätiers“ an der Zeit, die Beseitigung des Seminars anzuregen. Sie bemerkte: das bündnerische Lehrerseminar gehe in Folge des Weggangs des bisherigen Direktors einer Krisis entgegen, welche nun dazu berechtige, dieses Institut zur öffentlichen Besprechung zu bringen. Sie begreife nicht, wozu denn eigentlich der Kanton noch ein besonderes Seminar bedürfe, während doch die Schullehrerzöglinge die meisten Lehrfächer mit den übrigen Kantonsschülern gemeinsam haben. Unter solchen Umständen sei es rathsam, die Lehrfach-Abtheilung vollständig mit der Kantonsschule zu verbinden und unter das gleiche Rektorat zu stellen, wie dies früher gewesen sei. In diesem Falle würde die Anstellung eines Lehrers, der den speziell pädagogischen und methodischen Unterricht ertheilte, genügen. Die Konvikte finde sie weder nothwendig, noch zweckmässig. — Der Erziehungsrath würdigte diese Anregung keiner Beachtung und besetzte im August 1872 die Seminardirektorstelle durch die Wahl des frühern Lehrers der Musterschule, Herrn J. M. Caminada.

c. Zufolge neuern amtlichen Berichten betrug die Zahl der Seminaristen im Jahre 1870: 71 (25. 23. 9. 14); es waren 30 Deutsche, 39 Romanen und 2 Italiener; im Jahre 1871: 78 (21. 26. 23. 8). Davon gehörten nur 12 der katholischen Religion an.

Die Seminaristen erhalten nachstehende Unterrichtsfächer getrennt von den Kantonsschülern: Pädagogik, Methodik des Sprach- und Rechnungsunterrichts, deutsche und romanische Sprache, Schönschreiben und Zeichnen, praktische Geometrie, Naturlehre, Gesang und Instrumentalmusik. — Am Seminar fand ein doppelter Fortbildungskurs statt: ein landwirthschaftlicher für vorgerücktere und ein sogenannter Repetirkurs für schwächere Lehrer. Der erstere hatte 20 Theilnehmer. — Graubünden hat nach dem letzten Berichte 178 patentirte, 102 admittirte und 176 nicht patentirte Lehrer. — Die Lehrerschaft wünscht eine bessere Organisation des Konferenzwesens, um die korporative Stellung derselben zu stärken.

d. Der Erziehungsrath stellte an die Schulinspektoren der italienischen Kantonstheile die Frage, ob für letztere die Errichtung eines Filialseminars in einer der drei italienischen Thalschaften wünschbar sei. Nach Einholung des Gutachtens der Lehrerkonferenzen erklärten sie, dass sie auch in Zukunft die Benutzung des Seminars in Chur verlangen und keine Schnellbleiche wünschen. Wolle der Erziehungsrath die besondern Verhältnisse berücksichtigen, so möge er durch Stipendien die bessere Ausbildung im Italienischen ermöglichen. — Die Behörde acceptirte den negativen Theil des Votums, liess aber den positiven Theil unbeachtet. — Dagegen erhielt der italienische Landestheil von anderer Seite ein Legat von Fr. 6000, dessen Jahreszinsen je ein Stipendium bilden sollen für patentirte Lehrer, welche behufs Ausbildung im Italienischen eine Schulanstalt Italiens besuchen wollen.

17) Auch das Seminar in Schiers hatte einen Direktorenwechsel. Herr Dekan P. Kind folgte nämlich im Jahre 1871 einem Rufe als Pfarrer in Herisau. An die erledigte Seminardirektorstelle wurde Herr Pfarrer J. Müller, Religionslehrer in Wettingen, berufen. Derselbe hat anfangs 1872 die Leitung der Anstalt übernommen. — Im Jahre 1870 zählte die Anstalt 88 Zöglinge, wovon 36 Seminaristen waren. Die Trennung des Seminars von der Realschule ist nun durchgeführt. Den Unterricht ertheilten 4 Lehrer und 1 Lehrerin.

18) a. Das luzernische Lehrerseminar in Hitzkirch hat die Waffenkunde unter die Zahl der Lehrfächer aufgenommen. Es wurde den Seminaristen vom Oberinstruktor ein Kurs ertheilt, der 9 Wochen dauerte. Der Unterricht umfasste: Waffenlehre, theoretischer Schiessunterricht und eigentliche Schiessübungen. — Im Jahre 1870 wurde ein Turnkurs für die Primarlehrer und ein Instruktionskurs für Arbeitslehrerinnen abgehalten. — Im Jahre 1870/71 zählte das Seminar

48 Zöglinge. Der Staatsbeitrag für das Seminar betrug Fr. 12,300. — Die Mittheilung, welche die Erweiterung des Seminars um einen vierten Kurs als eine Neuerung begrüsst, beruht wohl auf einem Missverständniss, indem ja das Seminar schon vor mehreren Jahren vier Klassen hatte.

b. Der Regierungsrath stellte dem Grossen Rathe in letzter Sitzung den Antrag: „Am Lehrerseminar zu Hitzkirch ist ein Konvikt und zwar obligatorisch für alle Seminarzöglinge, mit Ausnahme derer, die im Dorf oder dessen nächster Nähe wohnen, zu errichten. Dem Regierungsrathe ist der erforderliche Kredit für die zu diesem Zwecke nöthigen baulichen Veränderungen eröffnet.“ Von 1859—1868 beschäftigten sich die Schulbehörden lebhaft mit der Frage der Aufhebung des Konviktsystems am Lehrerseminar zu Rathhausen. Im Jahre 1868 beschloss der Grosse Rath, das Seminar nach Hitzkirch zu verlegen und zwar ohne Konvikt, also mit Kosthaussystem. Anfangs schien man damit befriedigt zu sein; nun aber berichtet der Regierungsrath, dass sich in den letzten Jahren Uebelstände eingestellt haben, die es für das erspriessliche Fortgedeihen der Anstalt geradezu dringend nothwendig erscheinen lassen, die Wiedereinführung eines Konvikts in ernstliche Anregung zu bringen. Als Hauptgründe hiefür werden vorgebracht: 1. Die Zöglinge seien wegen Mangel an Unterkunft in Hitzkirch genöthigt, in entfernten Gemeinden zu wohnen, wodurch viel kostbare Zeit verloren gehe; 2. das Kostgeld gehe stetsfort in die Höhe, und man glaube, dasselbe in einem Konvikte ermässigen zu können; 3. beim Kosthaussystem sei es nicht möglich, die Zöglinge gehörig zu überwachen. Sie seien manigfachen schlimmen Einflüssen und Gefahren ausgesetzt. Die Angewöhnung zu regelmässig angestrengter Arbeit, zur Genügsamkeit und guter Ordnung könne am besten im Konvikte erzielt werden. Die Erfahrung zeige, dass Konviktzöglinge weit bedeutendere Fortschritte machen, als Kosthauszöglinge. 4. Viele Eltern der Zöglinge wünschen zu ihrer Beruhigung die Einführung des Konvikts. — Nach der Vorlage des Regierungsraths sei übrigens mit der Einführung des Konvikts keine klosterähnliche Einrichtung, keine Absperrung vom Verkehr mit dem Leben beabsichtigt. Man bezwecke nur, den Lehramtskandidaten einen billigen und guten Unterhalt zu verschaffen, sie durch stete, unmittelbare Aufsicht und Ueberwachung an eine regelmässige Lebensordnung, an Einfachheit und Genügsamkeit zu gewöhnen, ihre Studien pädagogisch zu leiten, sie zum Fleiss anzuspornen und vor sittlichen Gefahren zu bewahren. — Der Antrag wurde zur Begutachtung an eine Kommission gewiesen.

c. Bei Anlass der gegenwärtigen Erweiterung der Töchterschule in Luzern um eine Klasse wurde von mehreren Seiten die Anregung gemacht, die Realisirung des Art. 30 des Schulgesetzes ins Werk zu setzen und demnach in der obersten Klasse zum Zwecke der Heranbildung von Lehrerinnen auch den Unterricht in Pädagogik und Methodik aufzunehmen.

d. Seit 1870 steht das Minimum des Gehalts eines Primarlehrers auf Fr. 650, das Maximum auf Fr. 850. Die Bezirkslehrer beziehen eine Besoldung von Fr. 1000—1300. — In der letzten Sitzung des Grossen Raths wurden die Lehrer als militärpflichtig erklärt.

19) Das neue Schulgesetz des Kantons Neuenburg räumt den Lehrern des Kantons durch eine namhafte Erhöhung der Besoldung u. s. w. eine standesgemässe Stellung ein. — Der Kanton zählt circa 300 Lehrkräfte. Dabei befindet sich eine grosse Zahl Lehrerinnen (nahezu die Hälfte).

Die Akademie betreffend kam es zwischen Staat und Stadt zu einem Kompetenzstreit. Wir konnten nicht ermitteln, ob und wie die Angelegenheit erledigt worden und ob desshalb eine Aenderung in der Stellung und Einrichtung der pädagogischen Sektion eintreten werde.[1])

[1]) Seither ist die Schulangelegenheit zu Gunsten des Staates erledigt worden. Die pädagogische Sektion besteht einstweilen in bisheriger Organisation.

20) Im Kanton Schaffhausen arbeitet die Erziehungsbehörde an einem neuen Schulgesetz. Wohl erschienen einzelne Proben im Amtsblatt; doch ist dasselbe noch nicht zum Abschluss gediehen, und wir müssen also die Veröffentlichung des vollständigen Entwurfs abwarten, ehe wir die Bestimmungen, welche sich auf die Bildung und Stellung der Lehrer beziehen, mittheilen können. — Laut Berichten gedenkt man auch hier — nach dem Vorgange von St. Gallen — eine zweijährige Probezeit vor definitiver Lehrerwahl zu fordern. — Kann man aus einzelnen Aeusserungen der Presse auf die Stimmung in der Behörde einen Schluss ziehen, so werden in der Art der Heranbildung schaffhausischer Lehrer wohl wenig Aenderungen eintreten. So heisst es in einer Abwehr gegen unbillige Anschuldigungen über die schaffhausischen Schulzustände u. A.: „Wir erfreuen uns eines sehr tüchtig gebildeten Lehrerstandes, vielleicht gerade, weil wir kein eigenes Seminar haben. Viele unserer Lehrer suchen ihre Bildung auf dem Gymnasium und am eidgenössischen Polytechnikum; manche besuchen auch die renommirtesten Seminare anderer Kantone und werden hiebei durch Stipendien von Staatswegen unterstützt. In der Realschule und am Gymnasium sind die Lehramtszöglinge schulgeldfrei. Der Kanton Schaffhausen hatte früher ein eigenes Seminar; aber es wurde aufgehoben, und nun befinden sich Schule und Lehrerschaft besser, seitdem die Lehrer in den verschiedensten Anstalten und in der verschiedensten Luft ihre Bildung erhalten. Die Lehrerschaft eines Landes, die an demselben Orte und unter denselben Verhältnissen ihre Bildung empfängt, geräth gar zu leicht in einen einseitigen Korpsgeist hinein; es mangelt die Manigfaltigkeit der Anschauungen und Anregungen, wie sie aus der Bildung der Lehrer an verschiedenen Orten fliessen.[1]) Der Kanton steht wohl in Folge dessen auf einer Stufe, auf der er die Vergleichung mit den bestgestellten Kantonen nicht scheuen darf. Auch die ökonomische Stellung der Lehrer (Besoldung der Landlehrer: Fr. 700—1400; der Stadtschullehrer: Fr. 2000 bis Fr. 2700) darf eine ganz anständige genannt werden.“ Im Jahre 1869 wurden in Schaffhausen zwei Instruktionskurse für Arbeitslehrerinnen unter Leitung von Herrn Kettiger und Fräulein Weissenbach abgehalten. Jetzt habe man im Plane, einen 14tägigen landwirthschaftlichen Kurs für Landschullehrer einzurichten. Auch spreche man davon, das Institut der landwirthschaftlichen Wanderlehrer einzuführen.

21) a. Der Erziehungsrath des Kantons Schwyz hat die Anstellung eines vierten Lehrers am Seminar beschlossen. Die Einnahmen am schwyzerischen Lehrerseminar betrugen 1871/72 Fr. 11,064 (Kostgelder von 31 Seminaristen für 42 Wochen à Fr. 7 = Fr. 9114 und Unterrichtsgelder von 14 kantonsfremden Kandidaten à Fr. 30 = Fr. 420 etc.); die Ausgaben stiegen auf Fr. 15,240 (Lehrergehalte Fr. 4130, Beköstigung Fr. 8196 etc.).

Die „Schwyzerzeitung“ stellte die Frage, ob es, bei aller Anerkennung der befriedigenden Leistungen der Anstalt, nicht doch gerathener wäre, die Fr. 10,000, die das Seminar den Kanton koste, an die 17 schwyzerischen Zöglinge als Stipendien zu verwenden, damit dieselben im Falle wären, auswärtige wohlorganisirte und gut ausgestattete Lehrerbildungsanstalten zu besuchen, wo sie zu ihrer Ausbildung mehr Hülfsmittel finden könnten, als die leider zu beschränkten Mittel des schwyzerischen Seminars ihnen zu bieten im Stande seien.

b. M. Dettling veröffentlichte unlängst eine verdienstliche Arbeit, nämlich „eine historische und statistische Darstellung des schwyzerischen Unterrichtswesens“. Verfasser rühmt darin den wohlthätigen Einfluss, den das Seminar, dessen Gründung (1856) man dem Legat (von Fr. 78,550) des Al. Jütz verdankt, auf das Schulwesen des Kantons ausgeübt habe. Zur Er-

[1]) Als der Erziehungsrath den schaffhausischen Zöglingen des evangelischen Privatseminars in Zürich die gesetzlichen Stipendien verweigerte, da die Anstalt einer ausgeprägt pietistischen Richtung huldige, so war es der Gr. Rath, der diesen Beschluss annullirte und völlige Gleichhaltung verlangte.

gänzung der Seminar-Literatur notiren wir daraus die Titel zweier einschlägiger Schriftchen. Es sind: „Kothing's Darstellung des schwyzerischen Lehrerseminars“ und „die Geschichte des im Jahre 1856 von Pater Theodosius gegründeten Lehrschwestern-Instituts in Ingenbohl“.

c. Aus amtlichen Berichten entnehmen wir folgende statistische Angaben: Der neue Kurs des Seminars hatte 27 (15. 7. 5) Zöglinge. An den Primarschulen wirkten 1870/71 61 Lehrer (davon 4 Geistliche) und 36 Lehrerinnen (davon 33 Ordensschwestern). Kanton und Gemeinden leisteten für Bildungszwecke mindestens Fr. 163,000 (Staatsbeitrag Fr. 20,300, Leistungen der Gemeinden für die Primarschulen Fr. 72,000, für die Sekundarschulen Fr. 10,000, Ausgaben für höhere Lehranstalten Fr. 60,000). Die Primarlehrergehalte variiren zwischen Fr. 300—1000.

22) a. Das Komite des Kantonallehrervereins von Solothurn stellte im Jahre 1870 an die Konferenzen u. A. die Frage, ob nicht eine Reorganisation des Seminars zeitgemäss und nothwendig sei. Vorerst hielt darüber der Bezirkslehrerverein von Olten-Gösgen Berathung. Derselbe wünschte ein Konvikt auf freierer Basis, grössere Freiheit der Zöglinge, eine allseitigere, höhere Bildung, insbesondere die Einführung des Unterrichts in der französischen Sprache, der Psychologie und allgemeinen Geschichte, ferner grössere Berücksichtigung des Musikunterrichts, Vermehrung der Lehrkräfte und für die Leitung der Anstalt die Anstellung eines allseitig und wissenschaftlich gebildeten Mannes weltlichen Standes, der seine ganze Kraft dem Seminar zu widmen hätte. — Auch der Kantonallehrerverein, der im August 1871 in Olten tagte, befasste sich mit der Seminarfrage. Einstimmig erklärte sich der Verein für den Fortbestand des Seminars. Dagegen erregte die These, welche das Seminar unter Leitung eines Mannes weltlichen Standes stellen wollte, einen Sturm. Dieselbe unterlag bei der Abstimmung mit 39 gegen 45 Stimmen. Auch die Minorität anerkannte übrigens das Wirken der geistlichen Seminardirektoren Roth und Fiala. Fiala, der zum Dompropst ernannt wurde, trat bald darauf von der Leitung des Seminars zurück. Die Entlassung wurde ihm vom Regierungsrath unter Verdankung seines verdienten Wirkens ertheilt. Seither funktionirt als provisorischer Seminardirektor Herr Gunzinger. Die Wahl des Direktors ist noch nicht erfolgt.

b. Der Regierungsrath benutzte den Anlass und beauftragte die Erziehungsdirektion, eine Vorlage für Reorganisation des Seminars auszuarbeiten. Diese Reformvorschläge für das Lehrerseminar finden sich nun in dem Kommissionalentwurf zu dem in Aussicht genommenen Primarschulgesetz. Derselbe wird zwar noch einer Instanz, dem Grossen Rath, und später dem Referendum unterstellt.[1]) Dennoch entheben wir demselben einige Bestimmungen: Das Seminar hat einen dreijährigen Kurs. Den Unterricht ertheilen drei Hauptlehrer. Sie erhalten eine Besoldung von je Fr. 1800—2200 nebst freier Station. Die Zöglinge haben gemeinsame Kost und Wohnung. Den grössten Theil der Kosten übernimmt der Staat. Die Stipendiaten sind zu 8 Jahren Schuldienst im Kanton verpflichtet. Zur Aufnahme in den Lehrerkurs wird von den Bewerbern das 15. Altersjahr und eine bestimmte Vorbildung gefordert. Nach 6—12 Wochen findet eine zweite Prüfung statt, nach welcher über die definitive Aufnahme entschieden wird. Aufnahme in den Lehrerstand finden auch solche, die keinen Seminarkurs besucht haben. Zu Fortbildungskursen, deren Kosten der Staat trägt, kann jeder angestellte Lehrer angehalten werden. Lehrgegenstände sind: Religionslehre, Erziehungslehre und Methodik, deutsche und französische Sprache, Rechnen, Geometrie, Geographie und Geschichte, Verfassungskunde, Buchhaltung,

---

[1]) Das vom Gr. Rathe durchberathene Schulgesetz wurde seither vom solothurnischen Volke angenommen.

Schönschreiben, Zeichnen, Gesang, das Wesentlichste aus der Naturkunde, vorzüglich mit Beziehung auf Landwirthschaft und Gesundheitslehre, Freiübungen und Gerätheturnen. Die Seminarschüler haben eine Musterschule zu besuchen. In den Ferien sind sie gehalten, an den Schulen ihres Wohnorts als Hilfslehrer sich zu bethätigen. Die Seminarlehrer haben die Verpflichtung, in Verbindung mit den Schulinspektoren die Volksschulen zu überwachen.

Die Wahlen der Lehrer geschehen durch die Gemeinden und zwar für die Dauer von sechs Jahren. Das Minimum der Besoldung beträgt — ausser Wohnung, einer Bürgergabe in Brennholz und Alterszulagen — Fr. 900. Einen Theil der Besoldung übernimmt der Staat. Abgeordnete der Kreiskonferenzen und der Regierung bilden die Schulsynode, welcher insbesondere das Recht der Prüfung und Begutachtung der Lehrmittel zukommt.

c. Die Kosten für das Seminar betrugen Fr. 11,860. — Das Seminar hat Mühe, sich zu rekrutiren. Im Herbst 1871 meldeten sich nur 7 Zöglinge zur Aufnahme ins Lehrerseminar. Die prekäre Stellung des solothurnischen Lehrerstandes (bisher betrug der Gehalt Fr. 480) mag wohl am meisten dazu beitragen, dass ein intelligenter Knabe sich nicht zu einem Berufe hingezogen fühlt, der so viel erfordert und für das Leben so wenig giebt.

Im Herbst 1870 versammelten sich 35 Arbeitslehrerinnen zu einem 14tägigen Uebungskurse unter der Leitung von V. Wyss in Solothurn.

23) a. Dem Unterricht im st. gallischen Lehrerseminar Mariaberg in Rorschach wurde ein neuer Lehrplan zum Grunde gelegt, nachdem derselbe eine zweijährige Probe bestanden hatte. Darin ist mehr das Streben nach Reduzirung, als dasjenige nach Erweiterung des Lehrstoffs erkennbar. Wir beschränken uns darauf, die wöchentliche Stundenzahl anzugeben, die jedem Unterrichtsfache zugeschieden wird: Religion jede Klasse 2 Stunden, Pädagogik (Psychologie, Pädagogik, Methodik und Geschichte der Pädagogik) I. Kl. 2 St., II. Kl. 3 St., III. Kl. (Pädagogik, Methodik und praktische Uebungen in der Musterschule) 5 St., deutsche Sprache 5. 5. 4 St., französische Sprache jede Klasse 3 St., Mathematik (Arithmetik und Algebra) 3. 3. 2, Geometrie (Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie, Feldmessen) 2. 2. 2—5 St., Geographie jede Kl. 3 St., Geschichte jede Kl. 2 St., Naturkunde (Naturgeschichte, Gesundheitslehre, Physik, Chemie) 3. 4. 3—4 St., Zeichnen (Freihandzeichnen, Projektionslehre, Perspektive) jede Kl. 2 St., Schönschreiben und Buchhaltung 2. 1. 1, Gesangunterricht (Gesangleitung, Harmonielehre, Methodik) 3. 2. 1, Gesammtchor 2 St., Instrumentalmusik: Violin, jede Kl. 2 St., Klavier, I. und II. je 3 St., Orgel, III. 3 St., Turnunterricht (Ordnungs- und Freiübungen, Gerätheturnen, Theorie und Methodik), jede Kl. einzeln 1 St. und gemeinsam 1 St., landwirthschaftliche Beschäftigung 3—6. 2—4. 1—2 St. Anmerkung: Aller Unterricht soll als Vorbild für den Unterricht in der Volksschule dienen.

b. Der Erziehungsrath erliess ein Regulativ für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer. Die gestellten Anforderungen zur Aufnahme in den Lehrerstand entsprechen im allgemeinen dem Seminar-Lehrplan. — Um den Fortbildungstrieb und die Strebsamkeit rege zu erhalten, erliess der Erziehungsrath ferner eine Verordnung über provisorische Patentirung der Primar- und Reallehrer. Demgemäss sind die Lehramtskandidaten zu einem zweijährigen praktischen Schuldienst verpflichtet, ehe sie zur eigentlichen Konkursprüfung zugelassen werden und einen definitiven Wahlfähigkeitsakt erhalten können. — Das amtliche Schulblatt des Kantons St. Gallen enthält eine weitere Verordnung der Erziehungsbehörde, nach welcher alljährlich 4—6 Stipendien im Betrag von je Fr. 200—300 an geeignete Personen zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen ertheilt werden. Die Austheilung erfolgt jeweilen am Schlusse des neu errichteten Bildungskurses in Rorschach (siehe pag. 142). Jede Sti-

pendiatin ist verpflichtet, vier Jahre an einer Schule des Kantons zu wirken. Andernfalls hat sie das Stipendium ganz oder theilweise zurückzuerstatten.

c. Laut des Berichts über das Erziehungswesen pro 1870/71 stieg die Gesammtfrequenz des dreiklassigen Lehrerseminars auf 82 Zöglinge. Der Bericht führt Klagen über ungenügende Vorbereitung und schwache Begabung vieler Seminaristen. Die Musterschule zählte 70 Schüler. Die Ausgaben betrugen Fr. 40,300 (Besoldungen Fr. 18,600, Stipendien Fr. 7800 u. s. w.). Der Staatsbeitrag erreichte die Höhe von Fr. 37,700. Im Berichtsjahre wurden zwei Kurse, der eine für Reallehrer, der andere für Arbeitslehrerinnen, abgehalten. — In diese Zeit fällt auch die ökonomische Besserstellung, indem der Gehalt eines Lehrers an einer Halbjahrschule auf Fr. 600, an einer Dreivierteljahrschule auf Fr. 900 und an einer Jahrschule auf Fr. 1000 gestellt wurde.

d. Während die meisten schweizerischen Lehrerbildungsanstalten in letzter Zeit einer scharfen Kritik ausgesetzt waren, blieb das st. gallische Seminar von ernstlichen Angriffen ziemlich verschont. Nun aber wurde auch gegen dieses Institut der Kampf eröffnet. Mehrere ehemalige Zöglinge machten dem Seminar in Broschüren und öffentlichen Blättern schwere Vorwürfe. Der Unterricht sei mechanisch und oberflächlich. Es werde da mehr Gewicht auf das gedächtnissmässige Anlernen positivens Wissens, als auf das selbstständige Denken und innerliche Erfassen und Verarbeiten des Lehrstoffs gelegt. Die Zeit sei zu kurz und das Arbeitsfeld zu gross. Dieser Ueberladung folge in der Regel eine Uebersättigung, geistige Erschlaffung und Mangel an Trieb zur Weiterbildung. Da helfe nur eine gründliche Vereinfachung des Lehrstoffs und eine Verlängerung der Seminarzeit. Sie verlangten ferner eine Reduction der landwirthschaftlichen Arbeiten, indem mit der Landwirthschaftsbetreibung für den eigentlichen Lehrerberuf viel kostbare Zeit verloren gehe.

Diese Anklagen darf man wohl als übertrieben bezeichnen; doch tönte der Ruf nach einer Seminar-Reform von gewichtiger Seite selbst im Schoosse des Grossen Raths. Herr Pfarrer Seifert [1]) referirte Namens der grossräthlichen Kommission über das Erziehungswesen. Er behauptete, die Organisation des Lehrerseminars in Mariaberg sei durchaus ungenügend. Die Zöglinge werden offenbar überfordert, auf der Schnellbleiche zum Schuldienste dressirt. Das Seminar sei viel zu sehr nur Unterrichts-, zu wenig Erziehungsanstalt. Die Ursache finde er in der kurzen Zeit, die der Stoffbehandlung zugewiesen sei. Auch das Konvikt wirke eher abstumpfend. Aus einer solchen Anstalt könne keine geistigfrische, tüchtige und charakterfeste Lehrerschaft hervorgehen, die im Stande sei, auf die Volksschule einen wohlthätigen und fördernden Einfluss auszuüben. Er mache den Lehrern des Seminars keinen Vorwurf, sondern betone nur die Nothwendigkeit einer Reform. Vor allem halte die Kommission die Errichtung eines vierten Kurses für unerlässlich, wenn das Seminar eine wirkliche Bildungs- und Erziehungsanstalt für angehende Lehrer sein solle. Finanzielle Rücksichten dürften hier nicht entscheiden. — Herr Landammann Tschudi, Vorstand des Erziehungsdepartements, bekämpfte die sofortige Errichtung eines vierten Seminarkurses. Er freue sich der frischen und freien Sprache; doch müsse man wohl auch mit den realen, ökonomischen Verhältnissen rechnen. Die Erweiterung des Seminars fordere grössere Stipendien und bedeutende Mehrausgaben. Die grössern Anforderungen hätten eine Abnahme der Aspirantenzahl zur Folge. Redner schilderte dann die Seminarverhältnisse und fand, der Referent habe doch zu dunkle Farben aufgetragen. Die Lehrer bewegen sich frisch und munter in ihrem Wirkungskreise. Der Lehrplan sei vereinfacht und die wöchentliche Zahl der Lehrstunden reduzirt worden. Der

1) Hr. Pfarrer Seifert wurde seither zum Mitglied des Regierungsrathes ernannt, in welchem ihm die Leitung des Erziehungswesens übertragen wurde.

Erziehungsrath werde auch ferner seine Aufmerksamkeit auf die Verbesserung des Seminars richten. — Das Postulat wurde hierauf abgelehnt. — Die „Basler Nachrichten" wollten wissen, der Erziehungsrath habe sich mit Vorschlägen über eine zeitgemässe Reform der Lehrerbildung befasst, sei aber noch zu keinem endgültigen Resultate gekommen.

e. Um dem Bedürfniss nach tüchtigen, pädagogisch gebildeten Kindergärtnerinnen und Kleinkinderlehrerinnen in unserm Vaterlande zu entsprechen, hat die Kindergarten-Kommission in St. Gallen beschlossen, mit ihrem Kindergarten einen einjährigen Bildungskurs für Kindergärtnerinnen nach Fröbel'schen Grundsätzen zu verbinden. Für den Anfang werden 4—6 Töchtern, die das 17. Altersjahr zurückgelegt haben müssen, aufgenommen. Die Leitung des Kurses übernimmt Frl. Hedwig Zollikofer. (Siehe pag. 143)!

24) a. Die Frage der Errichtung eines tessinischen Lehrerseminars beschäftigte die Kreise der Schulfreunde des Kantons Tessin schon längere Zeit. Die Idee der Gründung eines solchen Instituts gieng von den verdienten Schulfreunden Ghiringhelli und Franscini aus. Wir erwähnten in unsrer Darstellung einer bezüglichen Arbeit von P. Pollini, der für Bildung von Lehrern ein zweikursiges Seminar und für Heranbildung von Lehrerinnen die Erstellung einer höhern Töchterschule als selbstständige Anstalt mit einjährigem pädagogischen Kurse vorschlug. Zur Aufnahme verlangte er die Absolvirung einer Sekundarschule und zur praktischen Uebung der Zöglinge eine Seminar-Uebungsschule. Die Ausgaben veranschlagte er zu Fr. 14,000. — Seither fand die Anregung immer mehr Anklang. In der Januarsitzung 1873 nun dekretirte der Grosse Rath, in der Ueberzeugung, dass die bisherigen alljährlichen methodischen Kurse von zwei Monaten durchaus ungenügend seien, die Errichtung eines kantonalen Seminars mit zwei Jahreskursen von je 9 Monaten. Das erste Jahr wird zur Erweiterung der Fachkenntnisse verwendet. Das zweite Jahr wird vorzugsweise der Methodik und Pädagogik, sowie den praktischen Uebungen in der Schule gewidmet. In beiden Kursen wird auch Unterricht in Acker- und Waldbau gegeben. Im Seminar oder in dessen Nähe soll eine Primarschule organisirt werden, wo die Zöglinge praktisch zum Schulhalten angeleitet werden. In das Seminar werden aufgenommen angestellte Lehrer und Lehrerinnen und Aspiranten im Alter von 15—30 Jahren. Für den Eintritt ist Sekundarschulbildung erforderlich. Der Unterricht wird ertheilt von einem Seminardirektor[1]), einem Seminarlehrer und einer Seminarlehrerin, überdies von besondern Lehrern des Acker- und Waldbaus, des Zeichnens, Singens und Turnens. Es werden 60 Stipendien ausgesetzt und zwar je zu Fr. 220 für Schüler und Fr. 200 für Schülerinnen. Die jährlichen Ausgaben des Seminars sind zu Fr. 17,500 berechnet (Besoldung des Direktors nebst Wohnung Fr. 2000, des Lehrers nebst Wohnung Fr. 1500, der Lehrerin nebst Wohnung Fr. 1000, Stipendien Fr. 12,600 etc.). Für die Schülerinnen wird ein Konvikt eingerichtet, dessen Besuch aber nicht obligatorisch ist. Die Seminaristen beiderlei Geschlechts, welche Stipendien erhalten, verpflichten sich, wenigstens drei Jahre im kantonalen Schuldienst zu verbleiben. Die Zöglinge, welche die Prüfung des zweiten Jahreskurses gut bestanden haben, erhalten ein Patent zur Ausübung des Lehrerberufs. In den Ferien werden zweimonatliche Ergänzungskurse für Lehrer mit provisorischen Lehrpatenten abgehalten. Die Seminarlehrer ertheilen diesen Unterricht, und die Zöglinge erhalten eine Unterstützung von je Fr. 50. Der Staat bestimmt für das Seminar die Lokale des Gymnasiums von Poleggio.

b. Die zweimonatlichen Kurse zählten im Jahre 1871 24 männliche und 54 weibliche Zöglinge. Sie wurden auch in der Bienenzucht unterrichtet. — An

---

[1]) Der Staatsrath ernannte so eben Hrn. Avanzini zum Seminardirektor.

den Primarschulen des Kantons Tessin wirken 240 Lehrer und 227 Lehrerinnen. Die Gehalte derselben waren bis jetzt höchst unzureichend und betrugen je nach der Seelenzahl der Gemeinden nur Fr. 300—600. Die Lehrer der höhern Knabenschulen beziehen dagegen Fr. 900—1300 und die Lehrerinnen an den höhern Mädchenschulen Fr. 500—800.

Dem wichtigen Gesetz über die Errichtung eines Lehrerseminars hat der Grosse Rath ein Gesetz über Erhöhung der Besoldung der Primarlehrer folgen lassen. Dieses Gesetz war eine gebieterische Nothwendigkeit, da die Lehrer bis heute gar armselig und schlechter als jeder Handwerker bezahlt worden sind. Je nach der Schülerzahl beziehen die Lehrer nun an Halbjahrschulen Fr. 500—700; Lehrer an Schulen mit einer Unterrichtszeit von 7—10 Monaten erhalten Fr. 550—980.

25) a. In der voranstehenden Darstellung des thurgauischen Seminars in Kreuzlingen wurden die Anfänge eines heftigen Kampfes über die Lehrerbildungsfrage bereits angedeutet. Schon vor mehreren Jahren wurde das Seminar einer rückhaltslosen Beurtheilung unterstellt. Es fehle demselben an den nöthigen Hilfsmitteln und theilweise auch an erfahrnen und wissenschaftlich gebildeten Lehrern. Die bisherige Seminarbildung sei unzureichend, und desshalb sei eine Verschmelzung des Seminars mit der Kantonsschule anzustreben. Damals waren es aber nur vereinzelte Stimmen, die das Seminar angriffen; im Jahr 1871/72 nahm jedoch die Diskussion einen ernstern und allgemeinen Charakter an. Die zwei Parteien, die Freunde der Seminareinrichtung und die Gegner derselben, welche die allgemeine, wissenschaftliche Bildung des Lehrers mit der Kantonsschule in Verbindung bringen wollten, schieden sich immer schärfer auseinander. Es wurden freie Schulvereine gebildet, die den Gegenstand mit grossem Eifer behandelten. Wenn wir recht unterrichtet sind, so machte der Lehrerverein von Arbon den ersten Hauptangriff auf's Seminar. Es erschien J. Hanimann's „Beitrag zur Lösung der Frage über Lehrerbildung". Diese Schrift verbreitete sich über das Seminar, das Internat, die Musterschule, die Aufnahmsprüfung, den Seminarunterricht, die Dienstprüfungen, die Fortbildungskurse. Die ersten Schlusssätze zielten eigentlich mehr noch auf einen Ausbau, auf eine Erweiterung des Seminars; sogar das Konvikt liess Verfasser bestehen, nur sollte es für die obern Klassen fakultativ sein. In der letzten These jedoch fand er die Vereinigung des Seminars mit der Kantonsschule für wünschbar, weil durch diese Verbindung die wissenschaftliche, pädagogische und berufliche Bildung eher gefördert werde.

Entschiedener waren die Beschlüsse des Schulvereins von Frauenfeld. Hengärtner's Referat „die Lehrerbildungsfrage im Kanton Thurgau" erschien ebenfalls im Druck. Die wichtigste Resolution hiess: „Die allgemeine, wissenschaftliche Vorbildung ist nicht dem Seminar zuzuweisen, weil es für die Lehramtskandidaten und auch für die Schule fördernd ist, wenn erstere mit Kandidaten anderer Berufsarten gemeinsam den allgemein wissenschaftlichen Unterricht geniessen. Es ist also wünschbar, dass der Lehramtskandidat seine speziell wissenschaftliche Bildung an der thurgauischen Kantonsschule oder an einer mit derselben auf gleicher Höhe stehenden Anstalt erworben habe. Zum Zweck der speziellen Berufsbildung errichtet der Staat ein Seminar mit einjährigem Kurse. Anders lautete das Votum der Bezirkslehrerkonferenz Gottlieben. In der einlässlichen Besprechung über die Frage der Lehrerbildung wurde auch der in Zürich angestrebten universitarischen Bildung der Lehrer gedacht, aber als nicht im Interesse der Volksbildung liegend erkannt. Die Diskussion führte zu folgendendem Ergebniss: Das thurgauische Lehrerseminar soll als selbstständige Anstalt fortgeführt werden. Die Erstellung eines vierten Kurses am Seminar ist in Aussicht zu nehmen. Das Konvikt ist für die oberste Klasse nicht verbindlich. Das Lehrerpersonal ist um zwei Lehrkräfte

zu vermehren. Die Stipendiensumme und demnach auch der Staatsbeitrag an's Seminar sollen erhöht werden.

Auch die kantonale gemeinnützige Gesellschaft befasste sich mit dieser Tagesfrage. Der Referent, Prof. Michel-Sulzberger, kämpfte für Erhaltung und Fortentwicklung des jetzigen Systems und nahm entschieden Partei für die Seminarbildung, die er als die richtige und praktische Volkslehrerbildung bezeichnete. Zum Schluss resümirte er seine Ansichten in folgende Sätze: Der Fortbestand des Seminars ist eine Nothwendigkeit; dasselbe wird durch eine vierte Klasse erweitert, was die Vermehrung der Lehrkräfte und die Erhöhung des Stipendiums zur Folge haben muss; das Konvikt ist für alle Zöglinge fakultativ; die Sekundarlehrer besuchen für ihre Berufsbildung das eidgenössische Polytechnikum; entsprechend der grössern Anforderung und den hohen Lebensmittelpreisen wird das Minimum der Primarlehrerbesoldung ausser freier Wohnung auf Fr. 1000 und dasjenige der Sekundarlehrer auf Fr. 1500 erhöht. Ueberdies werden die Alterszulagen verdoppelt. — Das bezügliche Referat erschien unter dem Titel „Ueber die Frage der Lehrerbildung im Kanton Thurgau".

Die Frage wurde im Laufe des Jahres auch von andern Bezirkslehrerkonferenzen erörtert, ebenso von der Presse. Die schweizerische Lehrerzeitung und die schweizerische Schulzeitung brachten zahlreiche Aufsätze für und gegen die Seminareinrichtung. Von den Lehrerkonferenzen sprachen sich sechs unbedingt für Beibehaltung des jetzigen selbstständigen Lehrerseminars aus.

Im Juni 1872 fand sodann die Schulsynode statt. Als Referenten sprachen Seminardirektor Rebsamen und Rektor Mann: der erstere für Vermittlung der Lehrerbildung durch ein selbstständiges Seminar mit vierjährigem Kurse, der andere für die Vorbildung an der Kantonsschule und eine hierauf folgende Berufsbildungsanstalt mit 1—2 Kursen. Nach kurzer Diskussion wurde mit grosser Mehrheit Beibehaltung der Lehrerbildung durch das Seminar mit Erweiterung desselben auf vier Jahreskurse und Einführung der nöthigen neuen Unterrichtsfächer und Lehrkräfte beschlossen.

b. Dass auch der thurgauische Erziehungsdirektor mit dieser Schlussnahme einverstanden war, ersah man aus dem projektirten Seminargesetz und dem dasselbe begleitenden Berichte. Eine kennzeichnende Stelle aus letzterem heisst: „Auch im Thurgau tauchte, aufgemuntert durch die Vorgänge in Zürich, wo nach einem Gesetzesentwurfe das Lehrerseminar aufgehoben und eine Lehramtsschule mit der Universität verbunden werden sollte, das weitgehende Projekt unter einem Theile der Lehrerschaft auf, die Lehrerbildung an die Kantonsschule zu übertragen und daran anschliessend einen 1—2jährigen pädagogischen Kurs zu errichten. Obwohl das thurgauische Erziehungsdepartement von Anfang sehr starke Zweifel in die praktische Durchführbarkeit und nicht minder in die politische Zweckmässigkeit dieser Bestrebungen setzte, wollte es doch nicht allzu rasch der Besprechung im Kreise der Fachleute vorgreifen und auch die Entwicklung der Dinge in Zürich abwarten." — Die bemerkenswerthesten Aenderungen im Gesetzesentwurfe betreffend die Organisation des Lehrerseminars sind folgende: Die Bildungszeit der Seminaristen wird auf vier Jahre erweitert; der Eintritt in das Konvikt ist für alle Klassen fakultativ; der Staat leistet für Stipendien an die Seminarzöglinge einen jährlichen Beitrag bis auf Fr. 6000, an die Uebungsschule einen solchen von Fr. 1500. Der neueintretende Zögling muss das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich über den Besitz der Kenntnisse ausweisen, welche bei dem dreijährigen Besuch einer Sekundarschule erworben werden. Direktor und Seminarlehrer werden vom Regierungsrath auf 8 Jahre gewählt. — Der Entwurf hat noch zwei Instanzen zu durchlaufen — die Berathung des Grossen Raths und die Abstimmung des Volks, — ehe er gesetzliche Kraft erlangt.

c. Diesen Mittheilungen schliessen wir noch einige statistische Angaben etc. an. Die Zahl der Zöglinge am thurgauischen Seminar betrug im Jahre 1871/72 64 (24. 18. 22); davon waren 50 evangelische und 14 katholische, 42 thurgauische, 13 appenzellische und 9 baselsche und schaffhausische Zöglinge. An Stipendien wurden Fr. 3800 vertheilt (à Fr. 75—150). Das Kostgeld im Konvikt betrug Fr. 280 und wurde nun auf Fr. 300 erhöht. — Im Herbst 1871 fand unter Leitung von Direktor Schatzmann und unter Mitwirkung mehrerer Professoren der Kantonsschule ein Lehrerbildungskurs für landwirthschaftliche Fortbildungsschulen statt. — Von mehreren Seiten wurde die Einführung des landwirthschaftlichen Unterrichts am Seminar angeregt. — An den thurgauischen Primarschulen wirkten 240 Lehrer und nur zwei Lehrerinnen. — Wird das neue Besoldungsgesetz vom Volke angenommen [1]), so erhält der Primarlehrer künftig jährlich wenigstens Fr. 1000 nebst den bisherigen Accidentien. Der Gehalt des Sekundarlehrers beträgt alsdann nebst freier Wohnung wenigstens Fr. 1600. Der Seminardirektor bezieht eine Besoldung von Fr. 3000—4000 nebst freier Wohnung, die Seminarlehrer Fr. 2000—3000, ebenfalls mit freier Wohnung.

26) a. Nach verschiedenen Berichten herrscht im Kanton Waadt grosse Lehrernoth. Aus diesem Grunde hat das Erziehungsdepartement die Hälfte der Zöglinge der obersten Seminarklasse zum Examen zugelassen. — Die Normalschule hat im Jahre 1872 42 männliche und 35 weibliche Zöglinge, die sich für das Lehrfach heranbilden wollen, aufgenommen.[2]) — Im gleichen Jahre hat ein vom Erziehungsdepartement angeordneter Lehrkurs für Ziffermusik stattgefunden. Es hat die Absicht, den Gesangunterricht auf Grundlage der Zahlen-Noten in allen Schulen obligatorisch zu erklären. — An den waadtländischen Schulen wirkten 550 Lehrer und 350 Lehrerinnen.

b. Der Grosse Rath des Kantons Wallis adoptirte in seiner Sitzung vom Februar 1873 ein neues Schulgesetz. Die Bestimmungen, welche sich auf die Normalschulen oder Lehrerbildungskurse beziehen, lauten: Die Dauer dieser Lehrkurse ist auf zwei Jahre zu je wenigstens 8 Monaten Lehrzeit berechnet. Die Kosten übernimmt der Staat. Die Unterrichtsgegenstände sind dem Programm anderer wohlorganisirter Lehrerseminarien entnommen. Die Zöglinge, welche vom Staate eine Unterstützung erhalten, verpflichten sich, während 8 Jahren im Kanton Schule zu halten. — Jeder Lehrer erhält von der Schulgemeinde per Monat ein Honorar von Fr. 50, eine Lehrerin Fr. 45 nebst freier Wohnung. Das schulpflichtige Alter umfasst das 7.—15. Altersjahr.

27) Die kantonale Lehrerkonferenz des Kantons Zug petitionirte um Einrichtung von Repetirkursen für die zugerischen Lehrer. — Die Stellung der zugerischen Lehrer scheint keine beneidenswerthe zu sein, da die freisinnigen Lehrer, wie verschiedene Blätter berichten, Verfolgungen von Seite des konservativen Erziehungsraths zu erdulden hatten.

28) a. Die lebhafteste Besprechung der Lehrerbildungsfrage fand im Kanton Zürich statt. Hier wurde in Behörden, Lehrerkreisen und in der Presse von einer Partei die totale Umgestaltung der Lehrerbildung und die Aufhebung des gegenwärtigen Seminars mit aller Energie angestrebt. Wir skizziren hier in Kürze den Verlauf der Verhandlungen. Wie wir bereits mittheilten, begann die Bewegung schon im Jahre 1871. Die Vorgefechte wurden damals schon in der Schulsynode geführt. Als Herr Sieber zum Erziehungsdirektor anvancirte, durfte man wohl darauf rechnen, dass nun alles Ernstes auf Realisirung der sogenannten Reformideen gedrungen werde. Schon die 42 Fragen, die der Erziehungsdirektor zur

[1]) Seither wurde sowohl das Seminargesetz als auch das Besoldungsgesetz vom thurgauischen Volke verworfen.
[2]) Im Anfang des Jahres 1873 starb Hr. H. Guillet, der frühere Direktor der waadtländischen Normalschule.

Erforschung der Wünsche und Ansichten für eine Revision des Schulgesetzes ins Land hinaus sandte, liessen auch bezüglich der Lehrerbildung die Absicht des Erziehungsdirektors deutlich erkennen. Diese Fragen ignorirten nämlich die gegenwärtige Lehrerbildungsanstalt, setzten also die Aufhebung des Seminars voraus. Nach Eingang der Beantwortungen erschien der Entwurf der Erziehungsdirektion, der noch zwei Instanzen — die Prüfung des Erziehungsraths und des Regierungsraths — zu passiren hatte, ehe er der Berathung des Grossen Raths vorgelegt wurde. Diese Gesetzesvorlage hatte für die Lehrerbildung eine pädagogische Sektion oder eine Lehramtsschule in Verbindung mit der philosophischen Fakultät der Hochschule in Aussicht gestellt. Für diese projektirte Universitätsbildung der Lehrer stimmte auch die Majorität der Schulsynode; ebenso wurde die beantragte Neuerung vom „Winterthurer Landboten“ und von der „Samstagszeitung“ mit aller Wärme vertheidigt. Die Artikel des letztern Blattes erschienen später in einem Separatabdruck unter dem Titel „Ein neues Schulgesetz“. Gegen das Postulat erklärte sich Pfarrer O. Hunziker in einem Schriftchen „Zur Seminarfrage“. Er begründete darin die Nothwendigkeit besonderer, selbstständiger Berufsbildungsanstalten (Seminarien) für Primarlehrer. Einen bedeutenden Gegner erhielt der regierungsräthliche Antrag in dem Verfasser der Broschüre „das Realgymnasium und die Lehrerbildung im neuen Schulgesetz“. Gegen die vorgeschlagene Verbindung der Lehramtsschule mit der Universität opponirte endlich auch der Senat der Hochschule. — Leider blieb diese lebhafte Diskussion nicht frei von unlautern Motiven. Nicht immer bewegten sich die Kämpfenden auf dem Boden der Thatsachen und Grundsätze. Wohl führten Einzelne die rechte Waffe, diejenige einer ruhigen, sachlichen Begründung ihrer Ansichten; Andere dagegen lenkten den Kampf im Eifer und im Bestreben, ihrer Partei den Sieg zu erringen, auf das Feld persönlicher Angriffe und ungerechter Anschuldigungen. Der heftige, bittere Charakter, den allmälig die Debatte annahm, war nicht geeignet, eine glückliche, befriedigende Lösung der Frage herbeizuführen. Es war darum gut, dass die Angelegenheit bald darauf (im Winter 1871/72) im Grossen Rathe zur Besprechung kam. Zeigten sich auch im Rathssaale die gleichen Gegensätze, und schieden sich auch hier die Freunde und Gegner der bisherigen seminaristischen Lehrerbildung in zwei einander bekämpfende Lager, so war da doch die Diskussion im Allgemeinen eine würdigere, als in der Presse. Die Mehrheit der obersten Behörde entschied sich nach einlässlicher Berathung für Ersetzung des Seminars durch Realgymnasien. Für die weitere Ausbildung der Volksschullehrer sollte durch Errichtung der nöthigen Professuren und akademischen Uebungsanstalten innerhalb der philosophischen Fakultät gesorgt werden. Für die zwei Kardinalfragen des Schulgesetzes: die Lehrerbildung und die Schulerweiterung, wurde die Wiedererwägung bestimmt. In der vorberathenden Kommission machten die gegnerischen Theile einander gegenseitige Konzessionen; doch konnten sie sich nicht zu einem gemeinsamen Vorschlage einigen. Die neuen Majoritäts- und Minoritäts-Anträge wurden vom Grossen Rathe bei der zweiten Berathung abgelehnt. Er hielt die ersten Beschlüsse fest.[1]) Mit Ausnahme dieser zwei Punkte, über die eine separate Abstimmung erfolgen sollte, wurde das Gesetz einstimmig angenommen. Fast in allen Schulbezirken des Kantons wurden nun Versammlungen abgehalten, um das Volk für Annahme zu gewinnen. Es kam der 14. April, der Tag der Entscheidung. Das Unterrichtsgesetz wurde in seiner Gesammtheit vom Souverän verworfen, ebenso speciell die Hochschulbildung der Lehrer mit circa 43,000

---

[1]) Fernere bezügliche Bestimmungen des Schulgesetzes waren folgende: „Der Unterschied von Primar- und Sekundarlehrern beim Patentexamen wird aufgehoben.“ „Lehrerinnen können sich eine beschränktere Wahlfähigkeit bloss für untere Klassen der Primarschule erwerben.“ „Höhern Mädchenschulen, die in ihren obersten Klassen die Heranbildung von Lehrerinnen zum Zwecke haben, werden Staatsbeiträge zugesagt.“

gegen 13,000 Stimmen. Der neugewählte Kantonsrath beschloss in seiner ersten Sitzung die Vornahme einer Partialrevision und vor allem die Erhöhung der Lehrerbesoldung und beauftragte den Erziehungsrath mit Ausarbeitung einer bezüglichen Vorlage.[1]) — Dies ist in Kürze der geschichtliche Verlauf der Angelegenheit. — Da mit der Verwerfung des Unterrichtsgesetzes, wie Erziehungsdirektor Kummer in seinem Berichte zum bernischen Seminargesetz anlässlich bemerkt, die Idee nicht zu Grabe getragen wurde, und da diese denkwürdigen Verhandlungen immerhin ein Blatt in der Geschichte der zürcherischen und schweizerischen Lehrerbildung bilden, so geben wir noch die Quintessenz der Motivirung für und gegen die Seminarbildung, für und gegen die Universitätsbildung der Lehrer, und citiren, um die Situation und die Kampfesweise zu zeichnen, einige charakteristische Stellen aus den genannten Schriftstücken über die Lehrerbildungsfrage.

b. In einem Artikel des „Winterthurer Landboten" (1870) hiess es u. A., der Lehrerstand, dem die Heranbildung der künftigen Generation obliege, bedürfe eines ernstern Studiums. In den Seminarien werde viel eingepaukt, aber echtes Studium sei da nicht zu Hause. Die Aftergelehrsamkeit und die handwerksmässige Lehrerbildung der Seminare müssen über Bord geworfen werden. Es sei Zeit, dem Zunftzwang ins Grab zu läuten. Die Misserfolge des Volksschulunterrichts haben ihren Grund im unfruchtbaren Formalismus und in der lückenhaften Lehrerbildung der Seminare. Ein Beweis, dass diese nicht genügen, sei die Nothwendigkeit der ergänzenden Fortbildungskurse. Neuenburg habe sein Seminar mit der Akademie in Verbindung gebracht. Im Aargau gehe das Streben, das Lehrerseminar aufzuheben, damit die Lehrer künftig ihre Bildung an der Kantonsschule suchen. Die neuerrichtete Lehramtskandidatenschule in Zürich erfreue sich steigender Frequenz. Dem Lehrer gehöre die Stellung unter den wissenschaftlichen Berufsständen. Die Lehrer müssen so gut, wie die Geistlichen, Aerzte und Juristen, den Abschluss ihrer Bildung an der Hochschule holen. — Den Widerspruch der Konvikterziehung mit den Grundsätzen einer richtigen Pädagogik nachzuweisen, sei kaum mehr nöthig. Achtzig Zöglinge bilden keine Familie. Nur starke Naturen vermögen dem verderblichen Einflusse des Konvikts zu trotzen. Es sei Zeit, mit diesem System abzufahren. — Selbstverständlich müsse dem Eintritt in die Lehramtsschule eine Prüfung vorangehen. Wo sich der Kandidat die allgemeine Bildung hole, sei gleichgültig. Es sei ein Gewinn, wenn der Lehrer erst in reiferem Alter sein Amt antrete. Die Bedenken, es könnten sich wohl die Schulmeister nach absolvirten Hochschulstudien nicht leicht an die einfachen, dörflichen Verhältnisse gewöhnen, seien unbegründet. Das Gesetz werde für eine entsprechende Lebensstellung und Gehaltserhöhung schon sorgen. Durch die Verbindung der Lehramtskandidatenschule mit der Universität könnten von den jetzigen Kosten des Seminars von Fr. 43,000 (jeder Seminarist koste den Staat Fr. 330) jährlich Fr. 20,000 erspart werden, welche in Form von Stipendien verwendet werden sollten.

In überschwenglicher Weise wurde der Gesetzesvorlage von einigen spätern Aufsätzen des „W. Landboten" etc. das Wort gesprochen, wobei zugleich der Seminareinrichtung die härtesten Anschuldigungen gemacht wurden, die oft alles Grundes entbehrten. Damit eben das Bild auf der einen Seite effekt- und lichtvoll hervortrete, musste auf der andern das Gegenbild in recht schwarzen Farben erscheinen. Wenn z. B. von einem Seminar die Rede war, das die Augendienerei,

[1]) Dieses Einzelgesetz ist seither erschienen und vom Volke angenommen worden. Demnach beträgt das Minimum der Besoldung für einen Primarlehrer Fr. 1200 nebst Wohnung, Holz und Pflanzland, für einen Sekundarlehrer Fr. 1800. Dazu kommen Alterszulagen im Betrage von Fr. 200 bis 400 und zwar vom 6.—20. Dienstjahre. Der Staat bezahlt 1/2 der Baarbesoldung.

die Heuchelei und Spionirsucht, den Kastengeist und die Einseitigkeit pflanze; von einem pfäffischen, allmächtigen Seminardirektor, der die Zöglinge vor allem Umgang mit der Aussenwelt klösterlich abschliesse; von einem Seminarunterricht, der zur Scheinbildung und Formenreiterei führe und bei dem sich die Lehramtskandidaten bloss ein paar für die Schulpraxis präparirte methodische Kunstgriffe aneignen etc., so erkannte der unbefangene Beobachter sogleich, dass diese Karrikatur am allerwenigsten auf das wohl organisirte, reich ausgestattete und gut geleitete Seminar in Küsnacht Anwendung finde. Diese leidenschaftliche Sprache erbitterte die Gegenpartei so, dass auch ihre Kampfesweise nicht mehr von Uebertreibung freizusprechen war. — Angemessener und würdiger war die Form der amtlichen Schriftstücke.

Der regierungsräthliche Bericht bezeichnet die erste Errichtung eines Seminars gegenüber dem Kreislehrersystem als einen wesentlichen Fortschritt, der auch der Volksschule eine geachtetere Stellung erwirkte. Anerkennung verdiene sodann die weitere Entwicklung, namentlich die allmälige Verlängerung der Seminarzeit von 2 auf 4 Jahre; doch sei der Gewinn sofort dadurch abgeschwächt worden, dass schon von der ersten Klasse an der Unterricht mit steter Rücksicht auf die elementare Verwerthung in der Volksschule ertheilt werden musste. Dieser Doppelcharakter des Unterrichts habe die wissenschaftliche Methode beeinträchtigt und die selbstthätige Verarbeitung des Stoffs erschwert. Der Grundfehler der Seminarbildung liege gerade in dieser Vermengung des allgemein wissenschaftlichen mit dem beruflichen Studium. Das erstere könne nicht gründlich und umfassend genug sein, das letztere aber trete zu früh in den Vordergrund. Diese Verschmelzung wirke verderblich. — Sodann schade der wünschbaren Selbstständigkeit und Selbsthätigkeit auch die klösterliche, kasernenartige Konvikteinrichtung. Von diesen Besonderheiten hange die Existenz des Seminars ab. Die Seminarbildung sei bei den gegenwärtigen Anforderungen unzulänglich. Den hauptsächlichsten Grund für erhöhte Lehrerbildung gebe die Erweiterung der Volksschule. Der Gesetzesentwurf füge desshalb der philosophischen Fakultät eine neue Sektion, nämlich die pädagogische (Lehramtsschule) an. Die Seminarbildung gehe demnach in die allgemein wissenschaftliche Vorbildung am Realgymnasium und in die specifische Lehrerbildung an der Lehramtsschule über. Es liege in der Pflicht und auch im eigenen Interesse der Hochschule, die Volksbildung auf directere Weise zu fördern. Dieses Bildungsbedürfniss könne sie am wirksamsten befriedigen, indem sie den künftigen Lehrern der Volksschule den Eintritt gestatte. Ein Zuwachs gleichstrebender Jünglinge, deren Aufgabe es sein müsse, die Früchte der Wissenschaft ins Volk hinein zu tragen, müsse der Hochschule ganz erwünscht sein. In einer solchen Wechselwirkung der Hochschule und der Volksschule liege ein Segen und eine Bürgschaft der Zukunft. Die Lehramtsschule sei die rechte Vermittlerin zwischen der Hochschule und dem Volk. Die Pädagogen werden von der akademischen Studienfreiheit gerade so gut Gebrauch machen, als die andern Studierenden. — Für die Lehramtsschule seien zusammenhängende Uebungen im Lehrverfahren und öftere Schulbesuche in Aussicht genommen, für welche die Stadt Zürich die beste Gelegenheit darbiete. Einem allfälligen Lehrermangel, den manche befürchten, könne begegnet werden, indem man den höhern Töchterschulen durch Anfügung weiterer Klassen die Möglichkeit gebe, auch Lehrerinnen heranzubilden.[1]) Der Berichterstatter hielt die Besorgniss betreffend vermehrter Leistungen des Staats für unbegründet, da die Kosten für Lehrerbildung sich gleich bleiben werden. — Da die Frage der Lehrerbildung unstreitig die wich-

[1]) Konvent der Mädchenschule in Winterthur erwirkte dann auch durch ihre Eingabe die Erlaubniss zur Mädchensekundarschulen von 3 auf 5 Kurse, ebenso die Unterstützung durch staatliche Subventionen die sie zur Aufgabe machen, zugleich für gründliche Ausbildung von Primarlehrerinnen zu sorgen.

tigste des ganzen Gesetzes sei, so wünschte er schliesslich, dass sie auch in angedeuteter Weise erledigt werde.

In gleichem Sinne äusserte sich die Eingabe der Schulsynode. Die Lehrerschaft sprach darin ihre grundsätzliche Zustimmung zum Entwurfe aus, welcher die radikale Aenderung beantragte, die seminaristische Lehrerbildung durch die akademische zu ersetzen und demnach die künftigen Lehrer die allgemeine vorbereitende Bildung am Realgymnasium und auf Grundlage derselben die speziellen Berufsstudien an der Universität machen zu lassen. Bei gründlicher wissenschaftlicher und beruflicher Bildung seien die übrigen Requisiten eines Erziehers leicht zu erwerben. Vor verfehlten Experimenten bewahre das Studium der Pädagogik und die Besuche verschiedener Schulen, die zu nützlichen Vergleichungen Anlass bieten. Selbst die beste Seminarbildung sei heutzutage ungenügend. Dieselbe nöthige die jungen Leute zu frühe zur Berufswahl, zum Eintritt ins Seminar. Dann sei auch die Bildungszeit (vom 15.—19. Jahre) zu kurz, als dass dabei eine gründliche Durchbildung denkbar wäre. Der Unterricht sei zu oberflächlich, die Methode eine encyclopädische. Die Doppelaufgabe, die Zöglinge in kurzer Zeit wissenschaftlich und praktisch zur Schulführung zu befähigen, dränge zur Ueberladung mit Fächern und Lehrstoff, so dass keine Verarbeitung möglich sei, durch welche die Zöglinge erst zu selbstständigem Urtheilen und Forschen gelangen können. Das tiefere Verständniss der Psychologie, Pädagogik und Methodik setze eine gründliche wissenschaftliche Bildung und eine Geistesreife voraus, die bei 15- und 16jährigen Zöglingen nicht vorhanden seien. Daher komme es, dass bei vielen angehenden Lehrern der Trieb zur Weiterbildung mangle, dagegen Pedanterie und Selbstüberschätzung die Oberhand gewinne. Der 19jährige Seminarist sei zur Uebernahme des wichtigen Lehramts nicht gewachsen. — Ebenso sei der Vorwurf, dass das Seminar das unpraktische, linkische Wesen eher fördere, als beseitige, gar nicht unbegründet. Der Grund liege in der Isolirung. Es fehle den Seminaristen der Umgang mit Gebildeten und auch der Einblick ins Volksleben. Die künftige Leitung der Zivilschule erfordere ein bedeutendes Maass von wissenschaftlicher Bildung und pädagogischem Takt. Mit der Erweiterung der Volksrechte müsse die Hebung der Volksbildung Hand in Hand gehen. Darum müssen die Volkslehrer an der Quelle der Wissenschaft schöpfen. Durch die erweiterte, akademische Bildung ändere sich folgerichtig die sociale Stellung des Lehrers; er komme auf die gleiche gesellschaftliche Stufe zu stehen mit den andern Gebildeten, wodurch sein Einfluss wachse. Zu solcher achtungswerthen Stellung führen nur wissenschaftliche Selbsständigkeit und geistige Freiheit. Diesen Anforderungen könne das Seminar nicht genügen, wesshalb die Aufhebung desselben erfolgen müsse. Keine Institution habe Anspruch auf beständige Dauer. Eine jede altere und müsse einer andern Platz machen.

Die Eingabe nahm dann schliesslich noch Veranlassung, den geäusserten Bedenken über bedeutende Kosten der projektirten Lehrerbildung, über eintretende Lehrerflucht und Lehrermangel zu entgegnen. Alle angegebenen Gründe seien nicht stichhaltig; auch die Besorgniss, dass wissenschaftlich gebildete Männer sich kaum mehr mit einer einfachen Schulstelle begnügen, werde sich als grundlos erweisen. Die künftige sociale und ökonomische Stellung des Lehrers werde ihn schon an die Stelle fesseln. Die Thätigkeit des Lehrers sei eine innerlich lohnende. — Was die Heranbildung von Lehrerinnen betreffe, so habe diese auf gleiche Weise zu geschehen, wie diejenige der Lehrer; denn auch da müsse der Grundsatz „gleiche Rechte, gleiche Pflichten!" Anwendung finden.

Um die Motivirung der Seminargegner zu vervollständigen, werfen wir noch einen Blick in die Berathung der gesetzgebenden Behörde,

wobei wir begreiflich nur solche Gedanken herausheben, die neue Gesichtspunkte enthalten. Auch hier berichten wir einfach und enthalten uns der Kritik. Referent Sieber bemerkte, das Gesetz, die Lehrerbildung betreffend, habe mit dem Herkommen gebrochen. Die alten Bahnen seien ausgelaufen. Es handle sich bei diesem Kampfe um den Entscheid entweder für die überlieferte Praxis oder für die Zukunfts- und Fortschrittsideen. Vorerst betonte er die Mängel der bisherigen Lehrerbildung; alsdann beleuchtete er das Gesetzesprojekt, das nach seiner Ansicht einen Bildungsgang vorschreibe, der wesentliche Vorzüge darbiete und der Seminarbildung vorzuziehen sei. Er behauptete, die jungen Leute seien in der Stadt keinen grössern Gefahren ausgesetzt, als auf dem Lande; gegentheils werde der Umgang mit gebildeteren Ständen und das gemeinsame Studium mit Altersgenossen wohlthätig auf die Lehramtskandidaten wirken. — Der jährliche Staatsbeitrag für das Seminar erreiche bald die Summe von Fr. 50,000; auch die Lehramtsschule werde nicht mehr kosten; zur eigentlichen Berufsbildung genügen 1—1½ Jahr; übrigens dürfe hier der Kostenpunkt nicht entscheiden; er sei auch weit entfernt, der wohlfeilen Lehrerfabrikation das Wort zu sprechen. Dem überreichen Zufluss von Zöglingen aus dem evangelischen Privatseminar könne man durch strengeres Patentexamen wehren. Referent kämpfte dann insbesondere gegen die beantragte Trennung der Primar- und Sekundarlehrerbildung. Die Verlängerung der Schulzeit und die erhöhten Forderungen überhaupt resultiren auch für die Primarlehrer die Nothwendigkeit der Hochschulbildung. Diese sollen und dürfen nicht zu Parias verurtheilt sein. Auffallend erschien manchen der Vorwurf, dass das Seminar die Gesangleitung verabsäume. Dürfte wohl von akademisch gebildeten Lehrern hierin Besseres erwartet werden? Da nach der Ansicht des Referenten in der Lehrerbildungsfrage der Schwerpunkt des ganzen Schulgesetzes liegt, so wandte er auch alle Kraft darauf, den betreffenden neuen Bestimmungen Eingang zu verschaffen. — Schäppi kritisirte die gerühmte praktische Bildung am Seminar. Er halte die Musterschule bloss für eine Anstalt, in der die Zöglinge für ihren Beruf eingedrillt werden. — N. verhiess, einen Blick hinter die Coulissen zu eröffnen und die sechs Seminarsünden aufzudecken. Nach Prof. Hug steigt die Zahl der Hauptgebrechen der bisherigen Lehrerbildung auf acht. Als solche nannte er z. B.: die Verbindung der allgemeinen und beruflichen Bildung, die Absonderung der Zöglinge durch chinesische Mauern, die geringen Hilfsmittel, die Beschränkung der praktischen Bethätigung der Seminaristen auf die sogenannte Musterschule. Der fleissige Besuch verschiedener Schulen mit verschiedenen Lehrern begründe ein vergleichendes Studium der Methoden, das von grösserem Werth sei, als die praktische Uebung in der Musterschule. Prof. Lange erklärte sich für die Hochschulbildung, anerkannte übrigens die tüchtigen Leistungen des zürcherischen Seminars. Er halte dasselbe für eine der besten Lehrerbildungsanstalten der Schweiz. Es habe sich fortwährend erfreulich entwickelt und besitze gegenwärtig eine zweckmässige Organisation, tüchtige Fachlehrer, treffliche Hilfsmittel, reiche Sammlungen. Gleichwohl sei der alte Standpunkt nicht mehr haltbar. Er sei überzeugt, dass auch ein wissenschaftlich gebildeter Lehrer sich bald in der Schule zurechtfinden werde. Doch finde er die Bestimmung über die pädagogische Sektion unklar. Nach seiner Ansicht sollen die Lehrer den übrigen Studirenden gleich gestellt werden. Er würde auch die gegenwärtige Lehramtsschule nur als Uebergangsstadium dulden. Lange's Antrag wurde bei der Abstimmung zum Beschluss erhoben. — Auch Prof. Vögeli, ein grundsätzlicher Gegner der Seminarbildung, nahm das Seminar gegen ungerechte Anklagen in Schutz. Der wissenschaftliche Unterricht des Seminars sei so gut, als derjenige am Gymnasium; ebenso habe er nicht die Meinung, dass ein düsterer und klosterartiger Geist im Seminar herrsche.

Haben wir die Gegner der Seminarbildung angehört, so wird es nothwendig sein, auch den Freunden derselben das Wort zu geben. Aus der Diskussion im Kantonsrath. Direktor Fries stellte folgenden Antrag: Für die Primar- und Sekundarlehrer bestehen zwei Lehramtsschulen, eine solche für die Ausbildung der Primarlehrer und eine solche für Sekundarlehrer. Erstere schliesst an die 3. Klasse der Sekundarschule und gliedert sich nach vier Jahreskursen. Sie hat die Aufgabe, die wissenschaftliche Erfassung der Elemente der verschiedenen Wissensgebiete und die theoretische und praktische Einführung ins Lehramt durch eine Uebungsschule zu vermitteln. Die Lehramtsschule für Sekundarlehrer ist am Sitz der Hochschule, und ihre Studirenden haben das Recht zum Besuche der Vorlesungen an der Universität. Die eigenthümlichen Kurse der Lehramtsschule setzen den vollständigen Gymnasial- oder Seminarunterricht voraus und gliedern sich nach vier Semestern, die gleichzeitig mit den Kursen der Hochschule beginnen und schliessen. Diese Kurse bezwecken die Weiterführung des wissenschaftlichen Unterrichts mit Rücksicht auf Sekundarschulen und Vermittlung der Einführung in den Lehrerberuf durch methodische und praktische Unterrichtsübungen. Die Vorlesungen sind frei. Die Kurse sind je nach der Vorbereitung für alle oder einzelne obligatorisch. — Für die Fortbildung der Primarlehrer besteht eine besondere Einrichtung. In jedem Sommersemester wird ein besonderer Fortbildungskurs für Primar- und Sekundarlehrer angeordnet. Jeder Primarlehrer erhält nach gewissem Zeitraume zu diesem Zwecke Urlaub.

Der Redner rechtfertigte sodann das Seminar gegen die erhobenen Anklagen und Angriffe und unterwarf das neue Projekt einer scharfen Kritik. Den Primarlehramtskandidaten empfahl er nach absolvirter Sekundarschulbildung den Besuch einer besondern geschlossenen Anstalt. Die fakultative Benützung der Lehramtsschule schloss er nicht aus. Die Konvikteinrichtung halte er zwar nicht für so gefährlich, wie sie von einer Seite geschildert worden; gleichwohl könnte er Hand dazu bieten, sie preiszugeben, wenn dies dazu dienen könnte, eine Verständigung herbeizuführen. Die Klagen über den Kastengeist und die einseitige Bildung seien höchst übertrieben. Die Seminaristen werden derart ausgerüstet, dass sie auch für Ertheilung des Unterrichts in der erweiterten Volksschule vollkommen gewachsen seien. Das Seminar könne so eingerichtet werden, dass es zur Lösung einer gesteigerten Aufgabe befähigt sei. Küsnacht habe für eine solche Anstalt eine sehr vortheilhafte Lage, indem es die Vorzüge des städtischen und ländlichen Aufenthalts vereinige und die Benützung der städtischen Sammlungen ermögliche. — Auch die Musterschule stehe in gutem Rufe und erfülle ihre Aufgabe für praktische Uebung der Seminaristen in befriedigender Weise. Die Einführung der Kandidaten in die Praxis sei viel wichtiger, als manche wähnen. Für Primarlehrer sei auch aus diesem Grunde der vorgeschlagene Bildungsgang durch's Gymnasium mit etwelchen Fakultätsstudien nicht rathsam. Die Universität sei nicht gerade der Ort, wo man praktisch gebildet werde. — Wenn für den Besuch der Hochschule nur 1—1½ Jahre in Aussicht genommen würden, so könnte von keiner akademischen Bildung die Rede sein. Zur Gymnasialbildung müsste ein 2—2½jähriges Studium an der Hochschule kommen, wenn daselbst nebst der Weiterführung der Wissenschaft auch die berufliche Ausbildung durch pädagogischen Unterricht, durch Schulbesuche und praktische Uebungen erzielt werden soll. Die nothwendige Folge solcher Hochschulbildung seien bedeutende Mehrkosten und eine namhafte Erhöhung der Lehrerbesoldung. Der Kostenpunkt für den Staat und besonders für die Eltern dürfe nicht unterschätzt werden. Der lange Weg durch das Gymnasium und die Hochschule sei nur für die Söhne reicher Väter; manchem armen Knaben werde damit der Weg zur Lehrerbildung verschlossen, da die

diesfälligen Bildungskosten wenigstens die Summe von Fr. 6000 erreichen müssten. — Voraussichtlich werden viele der wissenschaftlich gebildeten Kandidaten desertiren und besser besoldete Stellen suchen. Die Befürchtung, dass alsdann fühlbarer Lehrermangel eintreten werde, sei gar nicht unbegründet. Bei der Seminarbildung sei dies weniger der Fall. Unter den 525 Zöglingen, die unter seiner Direktion gestanden, befinde sich nur eine ganz kleine Zahl Fahnenflüchtiger. — Für die Sekundarlehrer sei dagegen allerdings ein anderer Bildungsgang Bedürfniss. Früher habe man solchen Kandidaten, nachdem sie das Seminar besucht und schon einige Jahre in der Praxis sich geübt, Stipendien ertheilt und sie dann selbst den Weg suchen lassen. Einzelne wählten hiefür eine französische Akademie; andere besuchten das Polytechnikum. Für diesen Zweck verdiene aber eine Lehramtsschule mit besondern Kursen in Verbindung mit der Hochschule den Vorzug.

Pfarrer Wolf sprach mit Wärme für den Fortbestand und die zeitgemässe Reform des Seminars. Die Anstalt habe sich bewährt und genüge auch für die Zukunft. Die Bewegung gegen dasselbe sei nur eine künstlich erregte. Für die Volksschullehrer sei die Berufsliebe, die Mittheilungsgabe, das Geschick für methodische Behandlung etc. weit wichtiger, als eine grosse Masse von Kenntnissen. Die projektirte Hochschulbildung sei im Grunde doch nur eine Halbbildung.

Prof. Wyss bemerkte, der Entwurf sei kein glücklicher Griff. Im Falle der Annahme müssten an den Hochschulen zwei ganz verschiedene Studiengänge eingeführt werden. Man solle doch lieber die Lehramtsschule als eine vollständig getrennte Anstalt neben die Universität hinstellen. Der Senat[1]) bestreite nicht die Lehrerbildung an der Universität, sondern die Art, wie der Entwurf dies wolle. Derselbe fordere neben den freien Fakultäten eine eigentliche Schule mit obligatorischem Charakter und obligatorischer Organisation, was nicht zur Hochschule passe.

Den bezüglichen Artikeln der „Neuen Zürcher Zeitung" und der „Zürcher Presse" entnehmen wir nur wenige Zeilen. Vor allem verlangte ein Korrespondent, dass man die Schulreformfragen nicht vom politischen Parteistandpunkte aus prüfe und beurtheile, weil da eigentlich nur pädagogische Gründe Geltung haben. Er erklärte sich als Gegner der neuen Postulate. Die Zeitströmung laufe eben gar oft in Extreme und sei nicht immer das Maass des Richtigen und Guten. Die projektirte Umgestaltung fand er weder im Interesse des Volks noch der Schule. Die Gymnasien können nicht Vorbereitungsanstalten für Juristen und Mediziner und zugleich Seminare für Lehrerbildung sein. Entweder leide bei der Verschmelzung der spezielle Zweck des Gymnasiums oder die spezielle Berufsbildung der Lehrer. Aus gewichtigen Gründen entscheide er sich für besondere, selbstständige Lehrerbildungsanstalten und gebe also der Seminarbildung gegenüber der beantragten Hochschulbildung den Vorzug. Die wesentlichste Bedingung für das Gedeihen der Schule sei allerdings eine tüchtige Lehrerschaft; doch liege die Hauptleistung nicht in einer grossen Summe von Kenntnissen, sondern im Charakter, in der Kenntniss der Kindesnatur, in der Gabe klarer Darstellung und zweckmässigen Verwerthung im Berufsleben. Die wissenschaftliche Seite sei hier von sekundärer Bedeutung; denn auf der Stufe der Primarschule spiele die Art der Behandlung, die Methode eine solche Hauptrolle, dass ein gelehrter Mann nicht selten in Verlegenheit komme. Der Primar-

---

[1]) Der Senat der Hochschule protestirte nämlich mit Entschiedenheit gegen die Einverleibung der Lehramtsschule in den Kreis der akademischen Fakultät und zwar im Sinne der Erhaltung des wissenschaftlichen Charakters der Hochschule. Dieselbe sei nach Anlage und Zweck Fachschule, und als solche könne sie unmöglich ein integrirender Theil der Hochschule sein, ohne in den Organismus störend einzugreifen. Die Universität habe den Zweck, der Wissenschaft zu dienen; sie könnte aber ihren bisherigen wissenschaftlichen Rang auf die Dauer nicht behaupten, wollte man auf der Aufnahme beharren.

lehrer habe nicht nur zu unterrichten, sondern auch zu erziehen und bedürfe desshalb nicht bloss des Wissens. Die rechte Begeisterung und Hingebung für den Beruf, der immer rege Fortbildungstrieb [1]) seien auf dieser Unterrichtsstufe von grösserer Bedeutung, als ein hoher Grad wissenschaftlicher Bildung. Ein pädagogischer Lehrstuhl und die Gleichstellung des Bildungsganges der künftigen Lehrer mit demjenigen der Geistlichen, Aerzte und Juristen wäre ein Unding und die Beseitigung des Seminars ein Missgriff. Die besten Köpfe würden dem Lehrerberufe untreu, und bald genug bestünde die Mehrheit der Lehrer aus Mittelmässigkeiten, denen seminaristisch gebildete Lehrer weit vorzuziehen wären. Ein Mann mit Universitätsbildung habe ganz andere Aussichten, als das ABC zu lehren. So lange ihm lohnendere Berufsarten offen stünden, würde ihm die bescheidene Stellung eines Primarlehrers kaum genügen.[2]) — Den Mehrleistungen folgten begreiflich auch Mehrkosten. Man müsse mit dem Leben rechnen und dürfe den praktischen Boden nicht verlieren. Die Annahme des neuen Gesetzes führte zur Schulmonarchie, zur unumschränkten, büreaukratischen Allmacht des Erziehungsdirektors. Was man dem Seminar Uebels vorwerfe, sei meistens Phrasengeklingel, und was man zum Lob der projektirten Hochschulbildung sage, sei lächerliche Uebertreibung oder Selbsttäuschung. — Selbst Freunde der akademischen Lehrerbildung geben zu, dass die allgemein wissenschaftliche Bildung, die das Seminar gebe, in Bezug auf Umfang des Wissens der von der Industrieschule gebotenen, in Bezug auf Gründlichkeit der Gymnasialbildung gleichkomme. — Zu einem besonnenen, vernünftigen Fortschritte bieten auch die Seminarfreunde gerne die Hand, vor allem zur Aufbesserung der Lehrerbesoldung, zur Erweiterung des wissenschaftlichen Unterrichts am Seminar, wohl auch zur Verlegung des Seminars in die Stadt und zur Aufhebung des Konvikts.

Eine scharfe Feder führte der Verfasser der Broschüre „Das Realgymnasium und die Lehrerbildung im neuen Schulgesetz.“ Er versprach, die Frage vom pädagogischen und finanziellen Standpunkte, rein im Interesse der Sache, zu besprechen. Der Ruf, dass das Seminar nicht mehr genüge, sei zur allgemeinen Parole geworden. Die Beseitigung desselben sei von Anfang an eine Haupttendenz der jetzigen Erziehungsdirektion gewesen; denn in den „42 Fragen“ sei derselben mit keiner Silbe gedacht. Der Gesetzesentwurf, nach dem die Gymnasial- und Hochschulbildung an die Stelle der Seminarbildung treten müsste, sei unklar. Die Verwirklichung der darin niedergelegten Idee müsste nothwendig zur Verschlechterung der betreffenden Bildungsanstalten führen. Das sogenannte Realgymnasium des Entwurfs sei bloss ein täuschender Wechselbalg für ein wirkliches Realgymnasium. Es sei eine beklagenswerthe Nivellirungssucht, wenn man das Literar- und Realgymnasium als gleichberechtigte Vorbereitungsanstalten für die Hochschule erklären wolle. Wohl sei die Einladung, den Weg zur Hochschule durchs Realgymnasium zu machen, verführerisch; aber es sei dies eine blosse Geschwindbleiche und eine Verlockung zum Brotstudium. Das Realgymnasium sei keine Vorstufe für die Universität; der reguläre Weg zur Hochschule gehe durchs Gymnasium. — Anderseits finde auch der Lehramtskandidat im Realgymnasium nicht diejenige vorbereitende Bildung, die sein künftiger Beruf erfordere. Dieser Unterrichtsgang führe zu verflachender Alleswisserei, zu halber, hohler Bildung. Verfasser begreife nicht, wozu das unglückselige Latein nützen solle. Der Primarlehrer brauche nach Lehrziel, Methode und Stoffbehandlung einen ganz andern Unterricht, als denjenigen am Realgymnasium. Es müsste gar bald zu einer speziell

---

[1]) „Das beste Seminar ist dasjenige, das im Zögling am meisten den Trieb nach beständiger Fortbildung und das immer rege Streben und Forschen nach Wahrheit zu erwecken vermag.“ (Schweizer. Lehrerzeitung Nr. 2, 1873.)

[2]) Auch die Schulpflege Sternberg besorgte in ihrer Eingabe, dass ein Lehrer mit Hochschulbildung selbst bei erhöhter Besoldung in einer einfachen Bergschule sich nicht heimisch fühlen würde.

pädagogischen Sektion am Realgymnasium kommen. Zweckmässiger aber sei unstreitig ein selbstständiges, gutorganisirtes Seminar mit spezieller Einrichtung für die Bildung der Primarlehrer, und mit einem Unterrichtsplan, der bestimmt auf den künftigen Beruf und die praktische Verwerthung abziele. Der Lehrer sei nicht dazu berufen, eine politische Rolle zu spielen, wie es in der Tendenz einiger Tonangeber liege. Die Aufgabe des Primarlehrers habe ihren Schwerpunkt in der Primarschule selbst und nicht in der Civil- oder Fortbildungsschule. Dieser Aufgabe müsse auch die Bildung entsprechen. Die Primarlehrer brauchen keine Universitätsbildung, wohl aber ein gründliches Wissen in engern Grenzen. Die Methode sei wichtiger, als der Kenntnissbesitz. Die Hauptsache sei eben die Tüchtigkeit für den Beruf und für diesen speziellen Zweck sei ein besonderer Bildungsgang angemessen. Verfasser rathe demnach dem Lehramtskandidaten, nach absolvirter Primar- und Sekundarschule in eine eigentliche Berufsschule, in ein Lehrerseminar einzutreten, in welchem Auswahl und Anlage des Lehrstoffs, die Methodisirung jedes einzelnen Unterrichtsfachs, die praktische Anleitung zur Schulführung speziell fürs Lehramt berechnet seien. Finde man, das gegenwärtige Seminar entspreche dem Zweck in irgend einer Hinsicht nicht, so möge man ihm eine verbesserte Einrichtung geben. — Die Aufgabe eines Sekundarschullehrers hingegen sei eine wesentlich verschiedene, und darum müsse auch die Bildung eine andere sein. Der Sekundarlehrer bedürfe selbstverständlich eine umfassendere wissenschaftliche Vorbildung; er bedürfe der Kenntnisse in modernen Sprachen: Französisch, Englisch etc. und für Sprachvergleichung auch Latein. Dagegen sei die Lehrmethode und die erziehliche Einwirkung auf der Sekundarschulstufe von minderer Bedeutung. Für die Sekundarlehrerbildung empfiehlt der Verfasser vorerst den Besuch des Seminars, sodann die Erstellung einer Lehramtsschule als eigene, ganz für sich administrirte Anstalt, in der Weise an die Hochschule anlehnend, dass die Hilfsmittel und Lehrkräfte der Hochschule benutzt werden könnten. Die projektirte geschlossene Fachschule passe in keiner Weise zur Hochschule. Als Theil derselben müsste auch für sie die akademische Lehrfreiheit gelten, was handgreiflich zweckwidrig wäre. Gegen eine solche Einfügung der Lehramtsschule als Fakultätssektion verwahre sich ja auch der Senat der Hochschule. Der akademische Unterricht setze eine Reife der Vorbereitung voraus, wie sie das Realgymnasium nicht ermögliche. An der Hochschule falle die Methodisirung des Stoffs zum Behufe des Wiederunterrichts weg, indem sie absolut nicht zur Form der akademischen Lehr- und Lernfreiheit passe. Der künftige Lehrer könnte also an der Hochschule vielleicht alles Mögliche lernen, nur nicht das, was er zunächst brauche. Die Hochschule sei eben keine abschliessende Berufsschule für Lehrer. Komme aber der Kandidat vom Seminar her, so bringe er die spezielle Berufsbildung des Primarlehrers mit, und es hätte somit die Lehramtsschule nur für Erweiterung der Kenntnisse in den verschiedenen Fächern, für die spezielle Methodisirung des Sekundarschulunterrichts und für einen Kurs im Latein zu sorgen. — Die Aufhebung alles Unterschiedes zwischen der Bildung der Primar- und Sekundarlehrer wäre eine unheilvolle, nivellirende Neuerung. Durch die aufgeschraubte Bildung und die überspannten Forderungen bei der Patentbewerbung könnte der Primarlehrerstand nur verlieren, nicht gewinnen. Der vorgeschriebene gleiche Bildungsgang müsste ohne anders den Neid und die Unzufriedenheit erwecken, da eben die ökonomische Stellung des Primarlehrers immer eine bescheidene bleiben werde. Die besten Kräfte würden rechts und links zu andern Erwerbszweigen abspringen. Bei eintretendem Lehrermangel wären die Seminaristen des evangelischen Lehrerseminars bald recht gesucht, so dass das Patentexamen mit den hochgesteckten Zielen fruchtlos wäre. Verfasser könne gar nicht begreifen, dass sich die Lehrerschaft hinreissen liess,

für das Experiment und das Schwindelprojekt der Hochschulbildung, für die leichtfertige Zerstörung des Seminars einzustehen und die verschwommene Idee gar noch als einen Fortschritt zu begrüssen. — Die ganze Frage habe ihren Grund in der persönlichen und politischen Feindschaft gegen die gegenwärtige Leitung des Seminars.

Herr Pfarrer O. Hunziker resumirte seine Ansichten, die er in seinem trefflichen Schriftchen „Zur Seminarfrage“ auseinandersetzte, in folgende Sätze:

1. Das Bestehen besonderer Berufsbildungsanstalten (Seminare) ist für die grosse Mehrzahl der Primarlehrer eine Nothwendigkeit.
2. Die grundlegende allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Seminarzöglinge ist nicht Sache des Seminars, sondern der höhern Volksschule, deren völliger Ausbau in vierjährigen Sekundar- und Bezirksschulen (vom 12.—16. Altersjahr) auch im Interesse einer gesunden und harmonischen Lehrerbildung zu erstreben ist.
3. Das Primarlehrerseminar mit drei Jahreskursen nehme die Zöglinge nach zurückgelegtem 16. Altersjahre auf und betrachte als seinen Hauptzweck die spezielle Lehrerberufsbildung.
4. Zur Vermeidung der aus einer Isolirung der Seminarien hervorgehenden Einseitigkeiten in der wissenschaftlichen und Charakterbildung der Zöglinge sind die Seminare an den Sitz der übrigen Kantonallehranstalten zu verlegen und die staatlichen Konvikte aufzuheben.
5. Für die Bildung der Sekundarlehrer dagegen erweist sich die Seminarbildung bei den steigenden wissenschaftlichen Anforderungen der Gegenwart als ungeeigneter Durchgangspunkt für einen nachträglichen akademischen Kursus und ist ihr daher Gymnasialbildung vorzuziehen. Dabei fällt die Nothwendigkeit weg, die Lehramtskandidaten in einen besondern Organismus innerhalb der Hochschule (Lehramtsschule) zusammen zu schliessen, wogegen der philosophischen Fakultät die Verpflichtung zukommt, in ausreichender Weise für Berücksichtigung der pädagogischen Disziplinen zu sorgen. — Halten wir diesen für die Primarlehrer in Sekundarschule vom 13.—17. Altersjahre (event. incl. Proseminar), Seminar vom 18.—20. Altersjahre; für die Sekundarlehrer in Sekundarschule vom 13.—16. Jahre, Realgymnasium vom 17.—20./21. Jahre (oder Literargymnasium vom 13.—20. Jahre), Hochschule vom 20.—22. Altersjahre, sich abstufenden Bildungsgang mit genannten Postulaten zusammen, so sollte sich ergeben, dass so die Anforderungen für Charakterbildung, Befähigung zu erzieherischer Mitwirkung, wissenschaftliche Bildung und Befähigung zu praktischer Lehrthätigkeit am ehesten allseitige Befriedigung fänden. Ebenso dürfte die Klärung und Hebung der Liebe zum Beruf im Fortbestand einer besondern Berufsbildungsanstalt für die Primarlehrer, in der Freiheit des akademischen Studiums für die Sekundarlehrer, am ehesten sich erreichen lassen. Und was nun die Rendite des auf die Erziehung der Lehrer verwandten Kapitals betrifft, so würde der so geschiedene Bildungsgang sowohl den gesteigerten Anforderungen entgegenkommen, als auch innerhalb der Grenzen des Erreichbaren bleiben. Die Bildungskosten für die Primarlehrer würden sich auf circa Fr. 4500 stellen. Es wäre daher als Minimum der Primarlehrerbesoldung die runde Summe von Fr. 1800 angezeigt. Für einen Sekundarlehrer dagegen könnte mit dem Minimalansatz kaum unter Fr. 2200 gegangen werden. Ohne diese Erhöhung wird nie und nimmer die Schule das leisten und der Lehrstand das sein können, was man von ihm verlangt. In der Aufbesserung der Lehrergehalte liegt der Schwerpunkt für die Einrichtung eines entsprechenden Bildungsganges der Lehrer;

denn ohne diese sind alle Versuche zur Hebung des Lehrstandes Flickwerk und erfolglos; also

6. Die Minimalbesoldungen für Primar- und Sekundarlehrer sind nach einer Scala zu fixiren, welche einen den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Bildungsgang derselben möglich macht.

c. Die sechste Klasse der höhern Mädchenschule in Winterthur wurde zu dem Zwecke errichtet, um Mädchen, die sich dem pädagogischen Berufe widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung zu verschaffen. Sie wurde mit 8 Schülerinnen eröffnet. Nachdem nämlich der zürcherische Erziehungsrath auf die gestellte Anfrage hin erklärt hat, es stehe nach Analogie des Regulativs für Lehrerinnen an den Elementarschulen der Stadt Zürich auch andern Aspirantinnen der Zutritt zu den Fähigkeitsprüfungen für Elementarschulstellen frei, werden nun die beiden Oberklassen noch mit denjenigen Fächern bereichert werden, welche nöthig sind, um die Schülerinnen zu Primarlehrerinnen auszubilden und dieselben zur staatlichen Prüfung, zur Erwerbung des Fähigkeitszeugnisses allseitig und gründlich vorzubereiten. — Mit dem Fache der Pädagogik stehen praktische Lehrübungen in Verbindung, welche in einer mehrklassigen Elementarschule unter Leitung des betreffenden Primarlehrers vorgenommen werden, der zugleich in einer wöchentlichen Stunde den theoretischen Unterricht in der Methodik der einzelnen Fächer der Elementarschule ertheilt, um sie auf theoretischem und praktischem Weg in die Kunst des Unterrichtens einzuführen. Die Frequenz der Schule und der einzelnen Klassen: Sämmtliche Klassen der Anstalt zählten im Schuljahr 1872/73 203 Schülerinnen (I. 58, II. 57, III. 37, IV. 24, V. 19, VI. 8). Die zwei ersten Klassen sind in Parallelen getheilt. Den Unterricht ertheilten 13 Haupt- und Hilfslehrer, 1 Klassenlehrerin und 2 Arbeitslehrerinnen. Die Leitung der Gesammtanstalt besorgt Herr Prorektor Zehender. Tableau der Unterrichtsfächer und der dafür bestimmten wöchentlichen Stundenzahl: Religion (2. 2. 2. 2. 2. 2), deutsche Sprache und Literatur (5. 4. 4. 6. 4. 4), französische Sprache (6. 5. 4. 5. 4. 3), Rechnen und Buchhaltung (2. 2. 2. 2. —. —), Geschichte (2. 2. 2. 2. 2. 2), Geographie (2. 2. 2. —. 2. —), Naturgeschichte (2. 2. —. —. —. —), Kalligraphie (2. 3. —. —. —. —), Zeichnen (2. 2. 2. 2. 2. 2), Gesang (2. 2. 1. 1. 1. 1), Turnen (2. 2. —. —. —. —), Englische Sprache (—. —. 3. 3. 3. 3), Physik (—. —. 2. —. 2. —), Chemie (—. —. —. 1. —. 2), weibliche Arbeiten (4. 6. 6. 2. —. —), Geschichte der Pädagogik (V. 2), Diätetik (VI. 2), Psychologie und Pädagogik (VI. 2), französische Konversation (V. und VI. 2), Algebra (V. 2. VI. 2), Geometrie (V. 2. VI. 2). Den Töchtern bleibt freigestellt, nur die eine oder die andere der fremden Sprachen zu wählen. Die Aufsichtskommission glaubt, die Anstellung von Lehrerinnen an der Volksschule werde auch im Kanton Zürich bald zur Nothwendigkeit werden. Ueber die Befähigung tüchtig ausgebildeter Jungfrauen zu dieser Aufgabe zeugen gewichtige Stimmen und viele Erfahrungen in den Schulen. — Aus einem Referate von Sekundarlehrer Mayer erfahren wir, dass Josephine Zehnder-Stadlin schon vor Jahren ein weibliches Seminar anstrebte. Gegenwärtig mache Frau Dr. Schultz-Bodmer in Zürich den Versuch zur Errichtung eines Seminars zur Bildung von Sekundarlehrerinnen.

d. Nach dem zweiten Bericht über das „evangelische Lehrerseminar in Unterstrass bei Zürich“ zählte diese Anstalt im Schuljahre 1872 37 Lehrerzöglinge, die sich auf vier Kurse vertheilten (11. 9. 13. 4). Den Unterricht gaben 12 Haupt- und Hilfslehrer. — Die Anstalt erhielt eine wichtige Erweiterung durch die Gründung einer Uebungsschule. Diese zählt nun 24 Schüler in 6 Klassen.

29) Auffallend und merkwürdig ist der totale Umschwung der Ansichten über die meisten Fragen der Lehrerbildung. Vor kaum 50 Jahren betrachtete man ein wohlorganisirtes Seminar als ein anzustrebendes Ideal für die Heranbildung der Lehrer; heute erklärt es ein Theil der Lehrerschaft für ein Institut, das veraltet sei und das sich überlebt habe. Noch vor kurzer Zeit hielt man das Zusammenleben der Zöglinge im Konvikt nicht bloss für zulässig, sondern für Unterricht und Erziehung sogar förderlich; jetzt wird vor dem Internat, als einer mittelalterlichen, grundverderblichen, der Charakterbildung nachtheiligen Einrichtung, eindringlichst gewarnt. In einer frühern Versammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft wurde mit Nachdruck die Verlegung der Seminarien aufs Land gefordert, und zwar insbesondere, weil für den Landschullehrer die landwirthschaftlichen Arbeiten ebenso wichtig seien, als jedes Unterrichtsfach und weil der Aufenthalt in der Stadt an Bedürfnisse gewöhne, die zu den einfachen, dörflichen Verhältnissen nicht passen; nun aber verlangt man die Verlegung der Lehrerbildungsanstalten in die Hauptstädte, in die Bildungscentren. Gegenüber jenen Bedenken findet man die Benutzung der reichen Sammlungen, den Besuch der wohlausgestatteten Schulanstalten, den Umgang mit den gebildeten Städtern geradezu rathsam. Sie bereichern den Lehramtskandidaten mit neuen fruchtbaren Ideen, geben wohlthätige, geistige Anregung und bewahren vor dem einseitigen, linkischen Wesen, das sonst die Schulmeister kennzeichne. — Noch in jüngster Zeit hielt man die Verbindung der allgemeinen mit der beruflichen Bildung für zweckmässig und empfehlenswerth, weil die beiden Richtungen einander gegenseitig unterstützen und weil so aller Unterricht als Vorbild für den Unterricht in der Volksschule dienen könne; gegenwärtig aber fordert man vollständige Trennung der wissenschaftlichen und der fachlichen Bildung. — Bisher sah man es meistens für vortheilhaft an, die Lehrer in selbstständigen, geschlossenen Anstalten zu bilden, und wo noch eine Verbindung des Seminars mit einer andern Schulanstalt bestand, arbeiteten die Seminardirektoren mit Energie für die Ablösung. Jetzt schwärmen gar viele für eine Vereinigung mit den übrigen höhern Lehranstalten und erwarten vom Zusammenleben der Lehramtskandidaten mit den Studirenden anderer Berufsarten alles Heil.

Wir sind grundsätzlich für selbstständige, allerdings gut eingerichtete, mit tüchtigen Lehrkräften und reichen Hilfsmitteln ausgestattete Seminare; gleichwohl finden wir, es führen auch hier verschiedene Wege zu einem glücklichen Ziele. Wir wissen aus Erfahrung, dass aus den Gymnasien von Baselstadt und Schaffhausen und früher aus der Kantonsschule in Chur vorzügliche Lehrer der Volksschule hervorgegangen sind. Jedenfalls würde man nach unserer Ansicht wohl thun, den Lehramtsaspiranten die Wahl der Bildungsanstalt frei zu stellen und auch die Stipendien nicht ausschliesslich an den Besuch eines Lehrerseminars zu knüpfen. Man hätte sich alsdann nicht mehr über Monopol und alleinseligmachende Methode und Bildungsweise zu beklagen.

30) Der übergrosse Eifer für Abhaltung von Spezialbildungskursen für die Lehrer hat in den zwei letzten Jahren etwas nachgelassen.

31) Am Lehrerfeste in Aarau (1872) gieng die Zahl der Besucher wieder auf 800 zurück.

32) In den Jahren 1871 und 1872 erschien ein neues pädagogisches Blatt, die schweizerische Schulzeitung, von Prof. Meyer. Vom Standpunkte der Reformer verlangte der Redaktor derselben eine totale Umgestaltung der Lehrerbildung. Die Schulzeitung stellte sich in dieser Frage in direkte Opposition zur schweizerischen Lehrerzeitung und setzte ein scharfes Messer an das Leben der Seminare. So hiess es u. A. im Programm zur Bildung des schweizerischen Schulvereins, für dessen Gründung Prof. Meyer die Anregung gab: „Die materielle und soziale Stellung der Lehrer, auch die Bildung derselben muss eine bessere werden. Zur

Heranbildung einer selbstständig denkenden Generation brauchen wir einen Lehrerstand, der, frei und unabhängig, sich nicht dirigiren lässt von der Wünschelruthe dieses oder jenes Schulpapstes. Dies erfordert andere Lehrerbildungsanstalten, den Bruch mit dem bisherigen System, Verlegung dieser Anstalten in die Städte, Benutzung der allgemeinen Bildung an den Kantonsschulen, gemeinsam mit andern strebenden Jünglingen; Das sind unabweisbare Postulate für die Lehrerbildung der Zukunft. Unsere Lehrer sollen daher, nach Absolvirung der höhern Volksschule, die Kantonsschule passiren und erst dann übergehen an die Applikationsschule (Lehramtsschule, Pädagogium, wie man die Berufsschule für Lehrer auch nennen mag). Als Leiter wähle man Männer, die im Stande sind, eine selbstständige Lehrerschaft neben sich zu dulden." „Unsere Schulen haben insbesondere die politische Bildung des Volks fast ganz ignorirt. Unsere Lehrerseminarien verdienen den Vorwurf, dass sie diesen Theil schweizerischer Lehrerbildung vernachlässigt haben."

33) a. Der st. gallische Erziehungsrath erliess eine Verordnung betreffend Errichtung eines Spezialkurses für pädagogische und methodische Berufsbildung von Reallehrern an der st. gallischen Kantonsschule. Demnach ist den Reallehramtskandidaten der Besuch des Gymnasiums oder der technischen Abtheilung der Industrieschule oder aber des untern Gymnasiums und der beiden obersten Klassen der technischen Abtheilung freigestellt, je nachdem sich dieselben vorzugsweise in humanistischer oder in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung oder aber gleichmässig für die Ertheilung des gesammten Realschulunterrichts auszubilden beabsichtigen. Am Gymnasium sind die Lehramtskandidaten vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirt; dagegen ist in der 4. Klasse der Unterricht in der darstellenden Geometrie und im technischen Zeichnen mit der 2. Klasse der technischen Abtheilung für diejenigen, welche an letztere Abtheilung übergehen wollen, obligatorisch. Der Besuch des Unterrichts in der englischen oder italienischen Sprache ist von der 4. Klasse an freigestellt. In der 4. technischen Klasse steht ihnen die Wahl zwischen der chemischen und mechanischen Abtheilung frei. An die 4. technische Klasse schliesst sich ein weiterer einjähriger, speziell für die Ausbildung der Reallehramtskandidaten bestimmter Kurs, in welchem die Wiederholung und Weiterführung des betreffenden Lehrstoffs mit besonderer Rücksicht auf die pädagogische und methodische Berufsbildung behandelt wird. Für diesen Kurs sind folgende Fächer und Stunden bestimmt: Pädagogik 2 Std., deutsche Sprache 3 Std., französische Sprache 3 Std., Mathematik 3 Std., darstellende Geometrie und technisches Zeichnen 3 Std., praktische Geometrie (im Sommer) 2 Std., Naturgeschichte 3 Std., Chemie und Physik 2 Std., Geschichte und Geographie 2 Std., Freihandzeichnen 2 Std., Turnen 1 Std. Der Unterricht in der praktischen und darstellenden Geometrie und im technischen Zeichnen ist in diesem Kurse für diejenigen Kandidaten nicht obligatorisch, welche die technische Abtheilung absolvirt haben. — Es ist den Kandidaten die Möglichkeit geboten, auch noch andere Fächer zu besuchen.

b. Im Herbst 1871 fand in Zürich unter Leitung des Sekundarlehrers Wettstein ein naturkundlicher Unterrichtskurs für Sekundarlehrer statt, dem 4 Abgeordnete jedes Schulkapitels beiwohnten. Der Kurs hatte den doppelten Zweck, einmal die Theilnehmer mit dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft bekannt zu machen und ihnen den Werth der induktiven Methode für die allgemeine Volksbildung zum klaren Bewusstsein zu bringen und dann dieselben in der Handhabung des obligatorischen physikalisch-chemischen Apparates zu üben. Hengärtner behandelte in einigen Stunden des Tages den Turnstoff der Sekundarschule. Durch die Frei- und Ordnungsübungen entstand eine angenehme Abwechslung zwischen geistiger und körperlicher Anstrengung. Die

übrige Zeit wurde durch den Besuch der Vorlesungen (von den Prof. Vögeli und Vogt) an der Hochschule ausgefüllt. — Auch in St. Gallen wurde im verflossenen Jahre ein Bildungskurs für angestellte Reallehrer abgehalten. — Der Regierungsrath von Bern bewilligte jüngst Fr. 2000 für einen Fortbildungskurs für Sekundarlehrer, welcher im Herbst 1873 stattfinden und 3 Wochen dauern soll. Die Zahl der Theilnehmer ist auf 30 festgesetzt.[1])

34) Das Arbeitsschulwesen hat sich seit Einführung dieses Unterrichtszweiges in die schweizerische Volksschule und seit Kettigers verdienstlichem Wirken auf diesem Gebiete in erfreulicher Weise entwickelt. Gleichwohl steht der Unterricht in den weiblichen Arbeiten noch nicht überall auf der wünschbaren Stufe und ist noch mancher Verbesserung bedürftig. Was der weitern raschen Förderung der Mädchen-Arbeitsschulen noch hinderlich, ist namentlich der Mangel an tüchtigen Arbeitslehrerinnen, die mit der nöthigen technischen Befähigung zur Ausführung der verschiedenen Arbeiten, zugleich die erforderliche geistige Bildung und die Gewandtheit für Ertheilung eines methodischen und erziehlichen Unterrichts verbinden. Die 14tägigen Kurse, die in den Kantonen Luzern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen etc. für Heranbildung und Fortbildung von Arbeitslehrerinnen abgehalten wurden, können dem Bedürfnisse nicht genügen. Auf Grund dieser Wahrnehmung hat sich der Seminardirektor Largiadèr zur Aufgabe gemacht, eine Anstalt zur Bildung allseits tüchtiger Arbeitslehrerinnen ins Leben zu rufen. Der erste Kurs wurde im Dezember 1872 eröffnet. Er wurde in Verbindung mit dem „Töchterinstitute zur Biene in Rorschach" unter Leitung des Herrn Largiadèr abgehalten. Wir entnehmen dem Programm folgende Bestimmungen: Der Kurs dauert vier Monate. In denselben werden Töchter aufgenommen, welche wenigstens das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitz eines solchen Maasses allgemeiner und technischer Bildung sind, dass die Erreichung des beabsichtigten Zweckes innerhalb der festgesetzten Zeit von 4 Monaten gesichert erscheint. Eine Vorprüfung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Sofern es der Raum gestattet, erhalten die Theilnehmerinnen im Institut Wohnung und Kost. Der Unterricht soll a) die praktische Fortbildung in den allgemeinen Wissensfächern fördern, besonders in der deutschen Sprache (Lektüre, Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze), im Rechnen (praktisches Rechnen und Buchführung), im Schönschreiben (saubere Darstellung der Aufsätze) und im Zeichnen (Vorzeichnen auf die Wandtafel, Entwerfen von Mustern und Dessins); b) die Theilnehmerinnen einführen in das Fach der Haushaltungskunde, in die Erziehungslehre und in die Methodik des Arbeitsunterrichts; c) dieselben zur technischen Ausführung der auf der Primar- und Sekundarschulstufe vorkommenden Handarbeiten (Nähen von Hand und an der Maschine) weiter befähigen, insbesondere durch praktische Darstellung des Arbeitsschul-Lehrplans. Endlich sollen die Theilnehmerinnen durch praktische Lehrübungen mit einem methodischen Unterrichtsverfahren vertraut gemacht werden. — Nach der öffentlichen Schlussprüfung erhalten die Theilnehmerinnen Zeugnisse über Befähigung. — Für Kost, Logis, Wäsche und Unterricht bezahlt jede Theilnehmerin Fr. 300. Im Stundenplan sind den weiblichen Handarbeiten (Uebung, Theorie, Lehrübungen) 23, der Haushaltungskunde 2, der Pädagogik und Methodik 3, der deutschen Sprache 1—2, dem Rechnen 2, dem Zeichnen 2, der Formenlehre 2 wöchentliche Stunden zugeschieden. — Der erste Kurs zählte 13 Theilnehmerinnen. Mehrere Kantonsregierungen, z. B. der Kantone St. Gallen, Glarus, Zürich, Schaffhausen und Appenzell A. Rh. haben den Theilnehmerinnen an ihre Kosten Stipendien ausgesetzt.

---

[1]) Siehe Pag. 113 „Bähler, die Einrichtung pädagogischer Seminare für Sekundarlehrerbildung."

Sachgemäss schliesst sich hieran der kurze Bericht über die Frage der „Betheiligung des weiblichen Geschlechts am öffentlichen Unterrichte in der Schweiz[1]), die in der letzten Versammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Zürich (September 1873) diskutirt wurde und über die Herr Diakon Spyri auf Grundlage der 9 Kantonalberichte referirte. Referent stellte am Schlusse seiner Arbeit folgende Thesen auf:

1. Die Betheiligung der beiden Geschlechter am öffentlichen Unterrichte in der Schweiz ist im Grossen und Ganzen so ziemlich in Uebereinstimmung mit dem Verhältniss der Geschlechter überhaupt; ebenso naturgemäss fallen dem weiblichen Geschlechte die Kleinkinder- und Arbeitsschulen, dem männlichen dagegen der mehr wissenschaftliche Unterricht zu; dagegen giebt es gewisse Mittelstufen, wo es fraglich ist, ob nicht dem weiblichen Geschlechte ein grösserer Antheil eingeräumt werden solle.
2. Die Zeugnisse über die Lehrerinnen lauten auf allen Schulstufen, auch auf denen, wo sie neben den Lehrern arbeiten, durchaus günstig.
3. Die physische Natur des Weibes legt der Lehrerin in ihrem Amte gewisse Schwierigkeiten in den Weg, die sie daran hindern, ihrem Berufe in gleicher Weise zu leben, wie der Lehrer. Ihre Schule darf die Zahl von 50 Schülern nicht überschreiten, und nach den bisherigen Erfahrungen bleibt die Lehrerin nur 6—8 Jahre im Lehramt.
4. Der Unterschied in der geistigen Natur des Mannes oder Weibes ist nicht ein Höher- oder Niedrigersein, sondern ein Anderssein der beiden Geschlechter, die sich ergänzen. Die Frau kann daher auch am öffentlichen Unterrichte Theil nehmen und wird namentlich die Stufe der Elementarschule ihren geistigen und gemüthlichen Anlagen als Arbeitsfeld am besten entsprechen.
5. Die Zulassung einer grösseren Anzahl von Lehrerinnen zu den öffentlichen Schulen wird im Anfang die Erhöhung der Lehrerbesoldungen verzögern; allein dieser Uebelstand wird durch die Verkleinerung und daher nothwendige Vermehrung der Schulen aufgehoben.
6. Die Mittel zur Bildung von Lehrerinnen in der Schweiz sind anerkennenswerth, reichen aber noch nicht aus, um Lehrerinnen zu bilden, die alle Pflichten zu erfüllen im Stande sind. Will man Lehrerinnen in grösserer Anzahl in der Schule verwenden, so bedarf es einer Aenderung in der Schulgesetzgebung der meisten Kantone und der Errichtung besonderer Bildungsanstalten für Lehrerinnen.

Alle Mitglieder, die sich an der Diskussion betheiligten, äusserten sich in zustimmendem Sinne, einzelne mit wärmerer Fürsprache, als der Referent, so besonders Dula. Dr. Zehnder freut sich des Fortschrittes, welchen die diesmalige Berathung in Bezug auf die Frauenbildung überhaupt konstatire. Vor 20 Jahren nämlich, in der Versammlung von Liestal, sei er fast der einzige gewesen, welcher der bessern Bildung der Frauen das Wort geredet. — Provozirt durch ein Votum zu Gunsten der weiblichen Lehrkräfte erklärte der Referent, dass er die Betheiligung der Frauen am öffentlichen Unterrichte als eines der Mittel betrachte, die soziale Stellung derselben zu verbessern, dass er es aber unbedingt vorziehen würde, wenn keine Frau zum Lehrerberuf greifen müsste, sondern jede zur rechten Zeit eigen Haus und Herd fände und einen eigenen Familienstand gründete; die Frau sei zuerst zur Hausmutter und nur ausnahmsweise zur öffentlichen Lehrerin bestimmt. — Verschiedener Ansicht waren die Redner über die Frage, ob eine höhere Töchterschulbildung zur Bildung von Lehrerinnen genüge oder ob ein besonderes Seminar nothwendig sei. — Für die Bildung von Kindergärtnerinnen

[1]) Siehe Pag. 89 „Bildung von Lehrerinnen.“

werden in St. Gallen und Zürich (Frl. Hirzel) die ersten Versuche gemacht. Zur Bildung von Arbeitslehrerinnen werden in mehreren Kantonen, wie Glarus, Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Thurgau, Graubünden etc. besondere Instruktionskurse abgehalten. In Rorschach besteht unter Largiadèrs Leitung eine Anstalt für spezielle Bildung von Arbeitslehrerinnen; die vollkommensten Einrichtungen für diesen Zweck besitzt der Kanton Aargau in seinen Bildungs- und Wiederholungskursen. Für die Heranbildung von Primarlehrerinnen sorgen die staatlichen weiblichen Seminare in Hindelbank und Delsberg und die école normale in Lausanne, ferner die Einwohnermädchenschule und die Neue Mädchenschule in Bern, die Mädchensekundarschulen in Neuenburg und Freiburg, die erweiterte höhere Töchterschule in Winterthur, die Privattöchterinstitute in Aarburg (Welti) und Aarau, die Lehrschwestern-Institute in Ingenbohl und Menzingen, endlich auch einzelne Frauenklöster. — Anderwärts fehlen solche Anstalten gänzlich. Die Frölichschule in Bern stellte sich im weitern die Aufgabe, auch Sekundarlehrerinnen zu bilden. — In den meisten Kantonen haben die Lehrerinnen die Patentprüfung zu bestehen. — Von den 12,262 Lehrkräften, die auf der Stufe der eigentlichen Volksschule wirken, ergeben sich für das weibliche Geschlecht 5264 oder 42,92 %, für das männliche 6999 oder 57,08 %. In den Primarschulen stehen sich bei 7597 Lehrkräften nur 1805 Lehrerinnen oder 23,76 % 5792 Lehrern oder 62,24 % gegenüber. Auf der Sekundarschulstufe nehmen die Lehrer bei einer Gesammtzahl von 1356 mit 1207 gegen 149, also 89,01 % gegen 10,99 % für sich in Anspruch. — Von den 5264 Lehrerinnen wirken 246 an Kindergärten, 3045 an Arbeitsschulen, 1805 an Primarschulen, 149 an Mittelschulen und 19 an höhern Schulanstalten. — Mehr Lehrerinnen als Lehrer haben die Kantone Tessin, Neuenburg, Unterwalden. Die Gehaltsverhältnisse betreffend sind die Lehrerinnen auf gleicher Schulstufe und bei gleichen Leistungen circa 20—30 % geringer besoldet als die Lehrer: Lehrerinnen an Kindergärten Fr. 150—1500; an Arbeitsschulen Fr. 25—1800; an Primarschulen Fr. 300—2000.

Aus den acht werthvollen statistischen und vergleichenden Tabellen des Referats über den Bestand der Lehrerinnen fassen wir das für unsern Zweck Wesentliche in eine übersichtliche Zusammenstellung.

Herr Prof. Kinkelin in Basel gestattet uns, die Hauptresultate der Statistik vom Bestande der schweizerischen Seminare etc., die wir in seinem Auftrage für die Weltausstellung in Wien bearbeiteten, in unsrer Schrift aufzunehmen. Wir theilen sie in nachfolgenden Tabellen mit, die nun den Bestand der Lehrerbildungsanstalten vom Jahre 1871/72 angeben, während unser früher eingereihtes Tableau auf dem Status vom Jahre 1868/69 basirt. Einige Anstalten, die ebenfalls dem Zwecke der Lehrerbildung dienen, fehlen in diesem Verzeichnisse, weil die meisten schon in der Unterrichtsstatistik bei andern Schularten aufgezählt wurden. Solche sind: die höhern Töchterschulen und Institute in Neuenburg, Bern (Frölichschule und neue Mädchenschule), Freiburg, Aarau, Aarburg, Winterthur, Cham; die pädagogische Sektion der Akademie in Neuenburg, das Seminar in Neuchâtel, der Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen in Rorschach, der Bildungskurs für Kindergärtnerinnen, die Klosterschulen in Dissentis, Altstädten etc., die kantonalen Lehranstalten in Genf, Basel, Schaffhausen.

Ueber die ökonomischen Verhältnisse der Lehrerbildungsanstalten können wir nur eine unvollständige Tabelle liefern. Manche Institute verweigern solche Mittheilungen; bei Seminarien, die mit andern Anstalten verbunden sind, wird keine gesonderte Rechnung geführt; endlich erscheint auch die Rechnungsstellung der selbstständigen Institute in gar ungleicher Form. Wir führen nicht sämmtliche, sondern nur die wichtigsten Einnahme- und Ausgabeposten und geben sie stets in runden Zahlen. Die Angaben über das Vermögen (Liegenschaften, Gebäude, Kapitalien, Mobiliar, Stiftungen) sind so lückenhaft, dass wir diesen Theil lieber weglassen.

Tableau **I.** **Lehrerinnen**

	KANTONE.	an Kindergärten.	an Arbeitsschulen.	an Primarschulen.	an Sekund.-schulen.	an höheren Schulen.
1.	Zürich	34	401	8	5	—
2.	Bern	32	775	523	30	5
3.	Luzern	2	143	15	4	—
4.	Uri	1	6	9	2	—
5.	Schwyz	—	37	47	7	4
6.	Obwalden	1	—	26	—	—
7.	Nidwalden	2	12	20	1	2
8.	Glarus	13	23	—	—	—
9.	Zug	3	2	22	5	—
10.	Freiburg	8	32	81	2	—
11.	Solothurn	1	133	7	1	—
12.	Baselstadt	32	22	36	—	—
13.	Baselland	9	113	1	2	—
14.	Schaffhausen	21	71	7	3	—
15.	Appenzell A. Rh.	7	34		2	—
16.	Appenzell I. Rh.	1	1	5	1	—
17.	St. Gallen	16	245	15	13	—
18.	Graubünden	3	230	48	1	—
19.	Aargau	19	296	28	5	1
20.	Thurgau	3	240	4	—	—
21.	Tessin	15	46	267	17	—
22.	Waadt	—	176	222	25	1
23.	Wallis	—	—	169	—	5
24.	Neuenburg	—	?	185	9	1
25.	Genf	23	7	60	14	—
	SCHWEIZ	246	3045	1805	149	19

Die Primarschulen,

von

M. Birmann,

Mitglied der Schulpflege zu Liestal.

„Sehet zu, dass ihr nicht Jemand von den Kleinen verachtet. Ich sage Euch: ihre Engel im Himmel sehen allezeit das Angesicht meines Vaters im Himmel." Ev. Matth. 18, 10.

Die Aufgabe.

Das schweizerische Primarschulwesen konnte noch 1851 in der „Neuen Statistik der Schweiz" vom fleissigen Franscini auf 4 dürftigen Oktavseiten abgewandelt werden: heute hält es schwer, das massenhafte Material nur zu überschauen. Das allgemein wach gewordene Interesse für die Schule fördert eine solche Menge von Thatsachen zu Tage in allgemeinen, kantonalen, communalen Berichten und Darstellungen, dass diese schon eine ordentliche Bibliothek ausmachen. Dazu kommt, dass überall zur richtigen Würdigung des gegenwärtigen Zustandes das geschichtliche Werden desselben berücksichtigt wird. Natürlich, eine Zeit baut auf die andere, und was heute der Statistik angehört, tritt schon morgen über in das Fach der Geschichte. Und nur, wenn geschichtlich begriffen, kann das schweizerische Schulwesen in seinen endlos manigfaltigen lokalen Eigenthümlichkeiten verstanden werden. Eine einfache Statistik auf Grund einheitlicher Gesichtspunkte wird zwar ein möglichst korrektes Bild der schweizerischen Volksschule konstruiren, aber unwillkürlich der Wahrheit, in deren Dienste sie par excellence stehen will, Gewalt anthun und gerade die lebensvollsten charakterischen Züge verwischen.

Um die Aufgabe zu erschweren, kommt hinzu, dass gerade in diesen Tagen eine grosse Bewegung die Schule ergriffen und dieselbe in den meisten Kantonen zu bedeutenden Umgestaltungen geführt hat. Es treten dabei die lokalen Bedürfnisse und Sonderheiten mit der neuen Idee einer schweizerischen Volksschule mit einheitlichem Ziel und möglichst gleichförmiger Organisation in Gegensatz und es wird, da beide Richtungen in guten Treuen das Gedeihen der Schule wollen, dadurch die Entwicklung um so rascher und gründlicher.

Die nachfolgende Skizze wird noch um so mehr den Eindruck des Lückenhaften machen, da sie nur einen Theil des grossen Ganzen ins Auge zu fassen hatte. Die Ausscheidung und Losreissung der Primarschule aus dem grossen Organismus der Schulbestrebungen konnte nicht anders vollzogen werden als hier und dort mit Anwendung des Maassstabes des Prokrustes.

Immerhin hofft und wünscht der Darsteller, es möchte mit dem Gebotenen hier Einem und dort Einem der Schulfreunde ein Theil des Genusses zukommen, den ihm die Arbeit brachte und mehr noch, es möchte dasselbe nicht nur die Theilnahme für die heilige Sache der Schule stärken, sondern auch zu besserer und gründlicherer Darstellung ermuntern.

I. Die Einleitungen zur Volksschule.

1. St. Gallen.

Aus dem Dunkel der frühern Jahrhunderte tritt, hell beleuchtet durch die naiven Erzählungen Ekkehard's, die Schule von St. Gallen hervor. Die kaiserliche Gunst und die Achtung des Volkes hatten der Stiftung reiche Güter zugewendet, von den aus

Italien rückkehrenden Pilgern und von hochgestellten Freunden war manche seltene Handschrift den gastfreundlichen Mönchen geschenkt worden und selbst der Hof, besonders des unglücklichen letzten Karolingers, hatte an dem aufblühenden wissenschaftlichen Leben des Klosters persönlichen Antheil genommen. Es entstand die Klosterschule, in welcher die gelehrten Brüder die ungelehrten zum Lesen, Schreiben und Verständniss des Geschriebenen anleiteten. Bald wurden vom umliegenden Adel die Gott und der Kirche gewidmeten jungen Söhne dem Kloster übergeben, damit sie schon in frühen Jahren die Kenntnisse des geistlichen Berufes erwürben. Als Lehrer tritt vor Allen hervor Marcellus, welcher mit seinem Oheim, dem irischen Bischofe Marcus, auf der Rückreise von Rom sich hatte bewegen lassen, in St. Gallen zu bleiben; Yso, der später als Lehrer nach Grandval berufen worden ist (Yso magister ob. prid. id. maii 871); dann das glänzende Dreigestirn: der tiefsinnige Notker, der geliebte Zuchtmeister Radpert, der fröhliche und kunstbegabte Tutilo.

„Der erste nothdürftige Unterricht zum Verständniss der h. Schriften und dessen, was zum Gottesdienste erforderlich war, erweiterte sich zum Unterrichte über alle Gebiete des damaligen Wissens. An die innere, lediglich zur Ausbildung von Klostergeistlichen bestimmte Schule, schloss sich eine äussere Schule an, in welcher die für ein thätiges Leben in der Welt auf kirchlichem und staatlichem Gebiete bestimmten Söhne der Edeln in Allem unterrichtet wurden, was damals wissenswürdig erschien. Es waren die Klosterschulen die einzigen Bildungsstätten jener Zeit, und wie viele Keime geistigen Lebens von ihren Schülern in alle Lande hinausgetragen worden sind, ist unberechenbar. Den Ausgangspunkt des Unterrichts bildeten natürlich noch immer die h. Schriften und der Kirchendienst. Beide erforderten zunächst die Erlernung der lateinischen Sprache, und dieser Unterricht zerfiel nach dem Muster der griechischen und römischen Schulen des spätern Alterthums in die Fächer der Grammatik und Rhetorik, und diese zogen auch die philosophischen Disciplinen der Logik und Dialektik nach sich. Die Lektüre der alten Dichter, die zum Theil als Schulbücher benutzt wurden, veranlasste den Unterricht in der Poetik, welche in St. Gallen besonders reichliche Anwendung auf die kirchliche Dichtkunst fand, und die Erklärung des kirchlichen Festkalenders verlangte den Unterricht in der Arithmetik und in den Grundzügen der Astronomie. Kirchengesang und Kirchenmusik bildeten ein Hauptfach in allen Klosterschulen. Die Schreibkunst gab Anlass zur Uebung der verschiedensten Künste; die grossen Bauten erforderten die Kenntniss der Baukunst und der Mechanik, die Krankenhäuser leiteten an zum Studium der Arzneiwissenschaft“ (St. Galler Neujahrsblätter für 1863).

Die Zucht der Schule zu St. Gallen war weitberühmt. Als König Konrad am St. Stephanstag 912 unerwartet einen Besuch machte, da liess er zur Prüfung der procedirenden Knaben einen Korb voller Aepfel vor sie auf den Boden schütten, aber nicht Einer bückte sich oder liess sich im andächtigen Gange stören. Während des Essens lasen die Schüler Einer nach dem Andern vom Lesepult herab aus der h. Schrift; ein Jeder wurde beim Herabsteigen zum Könige geführt, der ihm dann ein Goldstück auf die Zunge legte. Beim Weggange ordnete der Fürst jährlich drei Ferientage für die Schüler, für welche dann später der Abt Salomo, als er kurz vor seinem Tode noch einmal mit ihnen spielte, die weitere Vergünstigung beifügte, aus des Abtes Einkünften an diesen Ferientagen dreierlei Fleischspeisen essen zu dürfen (Jan. 920). — Die Zuchtruthe spielte nach den Grundsätzen Columbans eine grosse Rolle in der St. Gallischen Pädagogik, Alt und Jung musste ihrer gewärtig sein, auch dann noch, als am 28. April 937 ein Schüler, der auf den Estrich geschickt wurde, um zu seiner und Anderer Bestrafung Ruthen zu holen, in der Angst vor den Streichen das trockene Holzwerk in Brand gesteckt und das ganze Kloster eingeäschert hatte.

Zwei Jahrhunderte lang war St. Gallen der Mittelpunkt der Gelehrsamkeit in einem grossen Theile des deutschen Reiches. Seine Arien wurden in ganz Europa gesungen, Notker's media vita erhielt sich 500 Jahre lang als Volkslied; ausser der

lateinischen Sprache wurde auch die deutsche mit Liebe gepflegt. — Der wachsende Reichthum des Klosters aber und die kriegerischen Verwirrungen des Reiches verweltlichten die Mönche so sehr, dass nach und nach neben der Pflege der Wissenschaften auch die Schule zerfiel. Auf Jahrhunderte hin beschränkt sich die Kenntniss des Schulwesens auf wenige dürftige Notizen.

2. Kloster- und Stiftschulen.

Die Idee einer allgemeinen Volksbildung erfüllte den grossen Kaiser Karl zu einer Zeit, wo noch die ganze Wissenschaft auf einer alten Kultur und einer alten Sprache beruhte, wo die rohen germanischen Elemente, wo selbst die germanische Sprache noch völlig unempfänglich war für ernstere Geistesarbeit. In einem seiner Capitulare verordnete er und an verschiedenen Reichsversammlungen führte er durch, dass mit jedem Kloster und jedem Stifte eine Schule für Vornehme und Geringe verbunden werden soll. Wohl anerkannte er vor Allem in den kirchlichen Wissenschaften die Grundlage jedweder Bildung, und den geistlichen Stand betrachtete er als den Träger derselben: aber sein weiter Blick lehrte ihn erkennen, dass sein Volk erst dann wahrhaftig gross sein würde, wenn es insgesammt den Segen antiker Bildung in sich aufnehmen und mit seiner Urkraft sich aneignen würde. Er selber ging für seine Person und mit seinem Hofe mit gutem Beispiele voran.

Wie St. Gallen so hatten auch die andern Klöster ihre Schulen und wenn auch diese mit derjenigen an der Steinach nicht wetteifern konnten, so wirkten sie als stille Leuchten doch fort und fort. Von Grandval, Romainmôtier, Agaunum, Beromünster und Muri hat sich zwar kein klares Bild ihrer lehrenden Thätigkeit erhalten, aber da und dort tritt im Verlaufe der Jahrhunderte ein magister puerorum oder ein scholasticus auf. Besonders ward Einsiedeln ein Segen für die engere und weitere Umgegend; war ja doch schon St. Meinrad einst gerade als Schulmeister von Bollingen, einer Reichenauischen Filiale, auf einer Schulreise mit seinen Schülern in die rauhe Gegend des Etzels gekommen. Einsiedeln zählte später unter seinen Schülern infantes, pueros majores und scolares jam barbatos. Nach und nach verlor sich aber auch das geistige Streben der Klöster überhaupt, und es zeigte sich innerhalb der geweihten Mauern oft eine grosse Unwissenheit. Im Jahre 1291 war von den Mönchen am Murbach bloss Einer, Otto, des Schreibens kundig.

Auch die Stiftschulen, die Schulen der Dom- und Chorherrenstifte, machten denselben Weg. Auch sie hatten eine Zeit der ersten Liebe, welche sie aber viel zu frühe wieder verliessen. Die äussere Macht der Bischöfe gerieth oft in Konflikt mit derjenigen weltlicher Fürsten, und dann litt jeweilen das ganze geistige Leben des Sprengels. Und mehr noch als das Waffengeklirre brachte Schaden der immer mehr sich häufende Reichthum. Die Domherren schieden aus dem cönobium und richteten sich stattliche Wohnungen ein; sie lebten als grosse Herren und übergaben den Dienst an Untergebene. Auch von den Stiftschulen vernehmen wir wenig anderes als da und dort in den Urkunden als Zeugen den Namen eines Scholasticus; hier und da weist sich der Nachwelt ein Schriftsteller vergangener Jahrhunderte als den magister puerorum eines Stiftes aus. Viros quidem bonos, sed nil nisi cantare peritos nennt Collin die Lehrer, die er in Münster und Luzern hatte. Da fand es das Chorherrenstift Amsoldingen 1310 für nöthig zu beschliessen: das Canonicat und die Pfründe und die mit derselben verbundene Schulmeisterstelle soll nur mit einem tauglichen Manne besetzt werden und derselbe gehalten sein, der Schule persönlich und wirklich vorzustehen, und 1333 wieder: die Pfründe cui sola annexa non est conferenda nisi personae ad scolarum regimen habili qui novit grammaticalia et alia quibus scolares in scolis sunt erudiendi.

Alle diese Anstalten hatten in erster Linie die Ausbildung der künftigen Geistlichen zum Zweck, und mehr oder minder beschränkte der Unterricht sich auf die Glaubensstücke und die Kirchenbräuche.

Daneben bestand im ganzen Lande ein Anfang des Unterrichtes an den grössern und kleinern Pfarrkirchen. Bald erhielt ein einzelner Zögling, bald ein kleinerer, bald ein grösserer Kreis solcher den Unterricht eines pflichtgetreuen Pfarrherrn. Aber Ordnung und Bestand kamen da noch leichter ins Stocken, als im Unterricht der Stifte. Es kam lediglich auf die Persönlichkeit des Pfarrers, auf seinen guten Willen und öfters noch auf seine eigenen Fähigkeiten an, und fast immer beschränkte sich der Unterricht auf die Kenntniss der kirchlichen Glaubensstücke.

3. Die Stadtschulen.

Mit dem Erwachen des Bewusstseins der Kraft und politischen Bedeutung erwachte in den rasch aufblühenden Städten auch das Bedürfniss des Unterrichts. Ausser den sporadischen kirchlichen Anstalten wurden, bald von einzelnen Familien, bald von Gesellschaften, Lehrer der Jugend angestellt, und früher schon übernahm das gemeine Wesen grössere oder kleinere Leistungen an dieselben. Sehr oft liessen sich wandernde Lehrer auf längere oder kürzere Zeit an einem Orte nieder und lebten lediglich vom Schulgeld. Herumschweifende Mönche und Studenten, des Lesens und Schreibens selber nur mangelhaft kundig, lehrten das trivium; sie bildeten in zunftmässiger Abstufung einen besondern Stand, welcher weniger wissenschaftlichen als handwerksmässigen Charakter erhielt. Oft bescheiden und treu, oft roh und liederlich, zogen sie von Ort zu Ort und kündeten sich bisweilen in phantastischer Weise als pädagogische Wunderthäter an. Sie wurden gewöhnlich auf Jahresfrist, wohl auch auf vierteljährige Kündigung angestellt. — Da schieden sich nach und nach die deutschen und lateinischen Schulen aus; die Lehrer der erstern wurden rectores, die der andern cantores genannt. Der Unterricht umfasste gewöhnlich das Singen, das Lesen, bisweilen das Schreiben, fast immer die Religion (Auswendiglernen des Glaubens, der Gebote, der Psalmen).

In Luzern wurde 1251 verordnet und 1416 erneuert, dass wenn „Lermeister" in der Stadt Schulen errichten, sie von jedem Knaben über 7 Jahre alt an den Lehrer der Hofschule (Stiftschule) als Ersatz für den entzogenen Verdienst jährlich 10 Schilling zu entrichten haben. Die Schulen wurden gehalten von 6—9 Uhr und von 12—3 Uhr. Die Ruthe wurde meisterlich gehandhabt über grosse und kleine Schüler, aber der Rath gestattete, dass ältere Jünglinge sich von den Ruthenstreichen loskaufen konnten. Wer Unterricht in der deutschen Sprache und Arithmetik genoss, musste alle Fronfasten dem Lehrer zwei Gulden, die Andern aber bloss 10 Schillinge zahlen.

In Bern bildeten sich frühe schon lateinische Stadtschulen unter dem Schutze des Magistrats. Schon 1280 wird eines Schulmeisters Erwähnung gethan und dass er alljährlich „abgewandelt" werden könne. Der 1366 angestellte Johann des Rieds wurde ein Jahr später Stadtschreiber und kaiserlicher Notar. Im 15. Jahrhundert erscheint das Berner Schulwesen in einer gewissen Blüthe. Auf die Schullehrer Vincenz Kaz und Heinrich Oetlin, welch letzteren die Stadt mit Thun gemeinschaftlich besass, wurde Lehrer der Lateinschule beider Städte der Reliquienhändler Balin (1444); Johannes von Münsingen, der magister puerorum war Magister der sieben Künste, Hans Recher, Schulmeister und Arzt, der gelehrte Hans Vest war Doctor geistlicher Rechte; für den Cistercienser Mönch Niclaus Wydenbosch wirkte die Regierung eine päpstliche Bulle aus, nach welcher demselben Rang und Titel eines Doctors der freien Künste und der Arznei ertheilt wurde nebst der Freiheit, neben der Schule den ärztlichen Beruf auszuüben. Als Lehrerbesoldung erscheint 1439 die Summe von fl. 29, während Biel noch 1460 bloss fl. 16 bezahlte. Im Jahre 1470 gab Bern dem Peter Retlow fl. 40, an der Fronfasten zahlbar, daneben hatte er freie Wohnung und das Einkommen einer geistlichen Pfründe. Als der Leutpriester Johann von Stein in öffentlicher Predigt den Vorwurf erhob, dass die Stadt wohl eine Schule des Lasters, ein Frauenhaus, aber kein ordentliches Schulhaus für Zucht und Ehrbarkeit der Jugend zu Stande gebracht habe, da erbaute der Magistrat ein stattliches Schulhaus und bestellte den Niclaus

Wydenbosch als Lehrer, der als Stadtarzt fl. 100 bezog bis ihm eine Pfründe angewiesen werden könnte.

In Freiburg sagt schon 1249 die Handfeste über die Freiheiten der Stadt: le maistre de l'escole, le marreglier etc. puent eslire sans nous, establir et hoster les, aber weiter vernehmen wir nichts.

In Zürich bestanden am Ende des Mittelalters als Lateinschulen die carolina oder obere schuol beim Grossmünster und die abbatissana oder untere schuol beim Fraumünster; jede zählte 5 Klassen, der Hauptlehrer hiess Schulmeister, ludi moderator, die 4 Klassenlehrer waren collaboratores.

In Basel bestanden neben der Münsterschule auf Burg und der Stiftschule zu St. Peter frühe schon lateinische Pfarrschulen zu St. Leonhard, St. Martin und St. Alban. In Folge des Konzils (1431 — 1448) und des Zusammenströmens gebildeter Männer aus dem ganzen Abendlande, namentlich aber in Folge der Gründung der Universität (1460) erhielt das Schulwesen einen grossen Aufschwung und bald darauf finden wir eine weltliche Schulbehörde.

In Genf baute der reiche Kaufmann François de Versonnay 1429 ein Schulhaus für den Unterricht in der Grammatik, der Logik und der freien Künste; er bezahlte selber die Lehrer, damit sie kein Schulgeld zu nehmen brauchten. Diese Anstalt bestand bis zur Errichtung des collège.

Auch in kleinern Städten wird gelegentlich der Schule gedacht, Arbon und Bischofzell, Lenzburg, Rheinfelden mit seiner „Lehrgotte", Burgdorf, Biel, Thun geben dürftige Notizen zur Geschichte des Schulwesens, wie es vor der Reformation bestand. Brugg aber stellt bereits eine Schulordnung auf. Der Lehrer hatte seine Wohnung im Schulhause und war frei von allen Gemeinde-, Wach- und Kriegsdiensten. Seine Besoldung erhielt er theils von den Schülern in Geld, in Hühnern und Eiern, theils von der Stadt. Am Neujahr zog er mit seinen Schülern in der Stadt, zu Königsfelden und in der Umgegend herum; da erhielten sie für ihre Wünsche und Gesänge Gaben an Geld und Lebensmitteln. Die Schulmeisterin musste zu dieser Zeit für die Schüler kochen, und Lehrer und Frau und Schüler assen und tranken dann miteinander. Die Stadt gab dem Schulmeister einen Bodenzins von 60 Viertel Kernen, um daraus noch einen Gehülfen besolden zu können. Schule sollte er halten des Sommers um 5, des Winters um 6 Uhr Morgens und von 11—3 Uhr. Jedem Schüler sollte er nach Stand und Alter eine dienliche Letzgen geben, sie verständlich erklären und die Fehler zeigen und Abends sie mit Schreiben und Latein beschäftigen; auch Gesang soll er sie lehren. Die Schüler sollten in und ausser der Schule lateinisch reden, ausgenommen mit Vater und Mutter und „laiischen" Personen. Der Schulmeister soll sie zu Kirche und Chor führen, genau beaufsichtigen, sie nicht unziemlich aus Zorn schlagen, sondern mit Vernunft mit Ruthen, statt mit der Hand oder Stecken aufs Haupt; er soll aus den Knaben Aufseher über die Unartigen setzen, sie anzuzeigen (Schuler, Thaten und Sitten der Eidg. 2).

Freundlich heben sich diese Züge einer kleinstädtischen Schule am Ende des Mittelalters ab von dem allgemeinen Bilde des verwilderten Schullebens jener Zeit. Thomas Plater aus Oberwallis erzählt uns in erschütternder Weise das Loos des fahrenden Schülers. In grössern und kleinern Truppen durchzogen die Schulgesellen oder Bacchanten mit den Schuljungen oder Schützen das Land, bettelnd, singend, stehlend und allerlei lose Künste treibend. Die Bacchanten sollten die Schützen das Lesen und Schreiben lehren, aber gar oft behandelten sie dieselben mit barbarischer Laune und verschlemmten die Gaben, welche die mitleiderregenden Kleinen zusammenbrachten. Ganze Schaaren fanden sich zusammen auf Kirchhöfen, in Kreuzgängen, in Feld und Wald zu wüsten Gelagen und wilden Abenteuern. Zu Hunderten sammelten sie sich in den düstern Lehrsälen und erhoben aus allen Ecken in schrecklichem Latein ein verwirrendes Gelärm. So trieben sich Viele bis ins Mannesalter umher, oft ohne etwas Rechtes zu lernen, bis sie entweder in wüstem Leben zu Grunde gingen oder

zur Zucht und einem ordentlichen Wirkungskreise umkehrten. Manch armes Büblein hat das Elend dieser Lehrzeit durchlebt, sein Brod erbettelt oder ersungen und ist später zu hohen Ehren emporgestiegen.

Mit dem 16. Jahrhundert kündete sich aber eine neue Zeit auch für die Schule an. Schon hatte das Interesse für sie, namentlich in den Städten, tiefe Wurzeln geschlagen. Stiftungen und Vergabungen, wie sie früher den Klöstern sich zugewendet hatten, erstanden nun zur Gründung von Schulen und in diesen zur Unterstützung namentlich armer Schüler. Basel wurde berühmt durch manigfaltige wohlthätige Stiftungen. Im Jahre 1509 wurde zum erstenmal das St. Gallische städtische Schülerfest gefeiert: auf dem Markte waren Tische gedeckt, süsses Hirsenmus wurde aufgetragen sammt Aepfeln, Nüssen und Wecken. Ueber 1000 Knaben bildeten dann einen Umzug mit Pfeiffen, Trommeln und Fähnlein. In Bern hielt der Schultheiss Wilhelm von Diessbach († 1517) „den armen Schülern, deren gemeinlich über 100 hier waren, viele Jahre einen wohlbereiteten Mushafen". Wenn bei alledem im Jahre 1490 der Schultheiss von Freiburg des Schreibens unkundig war, so theilte er das Geschick noch manches europäischen Fürsten und Herrn; aber doch war dieser Mangel schon damals ein auffallender geworden.

Während früher die Beschäftigung mit geistigen Dingen bloss Sache derer war, welche auf Kriegs- oder Friedensfahrten die Welt und Menschen gesehen oder in geschlossener Zelle ihre reichen Geistesgaben an den Alten genährt und ausgebildet hatten, ward mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts der Unterricht ein ziemlich allgemeiner. Die Burgunder-Kriege und der Schwaben-Krieg hatten manchen Eidgenossen über die Landesmarken hinausgeführt und sie mit andern Menschen bekannt gemacht. Die Kunde der entdeckten neuen Welten regte die Phantasie und den Durst nach Kenntnissen auf. Vor Allem setzte die rasch sich verbreitende Kunst des Buchdrucks die entferntesten Länder und Völker in unmittelbaren geistigen Verkehr, und das damit in Verbindung stehende Aufleben humanistischer Studien setzte seine Schwingungen in die hintersten Thäler und auf die entlegensten Höhen fort.

4. Die Volksschule.

Was früher von den der Zeit vorauseilenden Geistern auf Konzilien umsonst angestrebt wurde, die Reformation der Kirche, das fand nun, als der Ruf dazu erhoben wurde, den Widerhall in den Herzen ganzer Völker. Die schweizerischen Städte Zürich, Basel, Bern, Schaffhausen, St. Gallen, Genf, Neuchâtel mit ihren kleinen Schwesterstädten wandten sich der Reform zu. — Diese setzte, mit Entfernung aller künstlich aufgebauten Vermittlungen der Werke, der Heiligen, der Priesterschaft, des Papstes, den Christen und sein Gewissen wieder in ein unmittelbares persönliches Verhältniss zum Schöpfer und Erlöser der Seele. Als alleinige Erkenntnissquelle in religiösen Dingen ward die h. Schrift anerkannt. Mit dieser geistigen Mündigkeitserklärung erwuchs der Reformation die Pflicht, dem christlichen Volke das Verständniss der h. Schrift zu ermöglichen. Und dazu war vor Allem die Kunst des Lesens nothwendig. So sehen wir auch gleich in Verbindung mit der kirchlichen Bewegung eine solche für die Schule, und die Reformationsordnungen der regierenden Städte haben eigene Abschnitte über „die Schul". Die kirchlichen Güter wurden zum Theil der Schule zugewendet, in manchen aufgehobenen Klöstern Schulanstalten errichtet. Es ist eine nicht zu übersehende Thatsache, dass manche Hauptträger des Reformationsgedankens, Zwingli, Bullinger, Haller, Mykonius, Farel, Viret, Beza bei ihrer kirchlichen Wirksamkeit eine solche an der Schule bereits hinter sich hatten. Mit welcher Energie mancher Reformator für die Schule einstand, zeigt unter vielen andern der ehemalige Franziskaner Mönch Joh. Eberlin von Günzberg, der 1521 von der Stadt Rheinfelden eingeladen wurde, sie mit der evangelischen Lehre bekannt zu machen. In einer Flugschrift legt er seine Ansichten über die Schule nieder:

„Alle kind, mägdlin und knäblin soll man im dritten jar irs Alters zu schul thun, biss sie acht jar alt werden. So ein kind acht jar alt ist, mag man es zu einem

handwerk thun, oder aber länger lassen studiren. — Den schulen soll vom gemeinen seckel versehung geschehen. In den schulen soll man die kind leren das christlich gsatz auss dem evangelio und auss Paulo. In den schulen soll man die kind leren latein und deutsch gemein gleich verston, von griechisch und hebräisch oben hin ein wenig lesen und verston. Alle kind soll man leren ziemliche saytenspil; alle kind soll man leren die kunst des mässens, rächnen und stärnen kennen. Alle kind soll man leren gemeine krüter kennen, und gemeine artzney wider gemeine Krankheit" etc. (Schröters Schulbericht 1857).

Indem die evangelischen Obrigkeiten die Entwicklung des Schulwesens zu ihrer Aufgabe machten, waren sie die Urheber der Staatsschule. Diese theilte sich in die höhere und niedere Schule. Das höhere Schulwesen ward organisirt unter den Gesichtspunkten des staatlichen und des kirchlichen Bedürfnisses zugleich.

> „Dieweil wir zur verkündung des Göttlichen worts und pflanzung eines friedsamen Christlichen burgerlichen wesens gelehrter leuten nottdürfftig, wöllend wir mit Göttlicher hilff die schulen für die jugend, auch unser Universitet, mit guten gelerten schulmeistern und professoribus" etc. (Basl. Ref.-Ord. 1529).

Die niedere oder elementare Schule hatte vor Allem die Aufgabe, dem christlichen Kinde den Ausweis zu verschaffen, mit dem es durch die Konfirmation in die Reihe der mündigen Glieder der Kirche eintreten sollte. Dadurch, dass sie von vorneherein darauf angelegt war, womöglich Alle zu umfassen, ward sie zur Volksschule.

Vor sieben Jahrhunderten hatte die Volksschule als eine schöne Idee sich dem geistigen Auge eines grossen Fürsten gezeigt: jetzt endlich trat sie als eine klar erkannte Aufgabe in das Lebensgebiet der Völker ein. Aber noch fernere 3 Jahrhunderte sollten vergehen, bis sie, selber lebensfähig, ihre Entwicklung finden durfte!

II. Die Volksschule von der Reformation bis zur Revolution.

1. Die evangelischen Städtekantone.

Die erste Fürsorge der Obrigkeit galt dem höheren Schulwesen. Bei den überall sich erhebenden Controversen über den rechten Glauben wurde von den evangelischen Ständen angenommen, dass jedes Christenkind die h. Schriften in deutscher und jeder Geistliche dieselben in der Ursprache müsse lesen können. Der kirchliche Gesichtspunkt, unter welchem die Regierung das Schulwesen insgesammt betrachtete, gab diesem immer mehr ein kirchliches Gepräge. Das in den Städten gepflegte höhere Schulwesen in der Fortbildung der alten städtischen Lateinschule wurde früher vom Staate wieder in die eigene Hand genommen, als die Elementar- oder die Volksschule. Diese blieb in der Stadt und auf dem Lande vollständig unter der Aufsicht und Leitung der Pfarrer. Die Obrigkeiten hielten es für eine Gewissenssache, in jeder Pfarrei eine Schule zu haben, in welcher die Kinder lesen und zwar die Schrift lesen und die Hauptstücke des Glaubens auswendig lernen sollten. In den Städten entstanden die Pfarrschulen als Nachfolger der alten städtischen Deutschschulen. An einigen Schulen wurde fakultativ lateinische Sprache gelehrt zur Vorbereitung auf die aus den Lateinschulen bald sich herausbildenden Gymnasien.

a. Zürich.

In der Stadt reihte Antistes Bullinger, als Nachfolger Zwingli's, der Lateinschule eine geordnete deutsche Schule an und diese wurde 1586 in ein besonderes Gebäude gebracht, in drei Klassen getheilt und für jede dieser ein besonderer Raum angewiesen. Der erste der drei Lehrer hatte Wohnung im Hause und eine anständige Besoldung. In 7 Vorschulen wurden 4—6jährige Kinder auf diese Stadtschule vorbereitet. Die Schulordnung sagt (1686), dass die Schulmeister sollen etwas mehr können, als diejenigen auf dem Lande. Sie sollen die Schule in Zucht und Ordnung halten, Morgens und Abends ein Schulgebet halten, sie am Sonntag ordentlich in die Kinderlehre führen und dann über die Predigt examiniren, in allen drei Klassen den Katechismus

lehren und üben am Donnerstag und Samstag und an diesen Tagen fleissig Psalmen singen. In der dritten Klasse soll alle Morgen und Abend ein Kapitel der Schrift gelesen werden. Die Lehrer dürfen keine andern Bücher gebrauchen, als solche, die vom Schulherrn zugelassen sind. Zum Lesenlehren soll ein Namenbüchlein (Buchstaben, Silben, Wörter und Namen) aus der h. Schrift mit den 10 Geboten, den 12 Artikeln des Glaubens, dem Vaterunser, den Einsetzungsworten der Taufe und des Abendmahls, dann der Katechismus und das Zuchtbüchlein (von den guten Sitten der Jugend) gebraucht werden. Die Schüler sollen durch Vorschreiben wohl schreiben lernen, dazu sollen aber schöne Sprüche der Schrift genommen werden. Auch Ueberschriften, Anfang und Schluss von Briefen aller Art sollen geübt werden. Das Rechnen wird in der dritten Klasse getrieben, sowie das Verständniss der Eintheilung des Tages, des Jahres und des Kalenders. Geschickte Knaben sollen in die Lateinschule gefördert werden. Den Fleissigsten und Fähigsten im Lesen, Schreiben, Auswendiglernen, Psalmensingen werden am Examen silberne Pfennige ausgetheilt. Die Strafen sollen die Lehrer bescheidentlich und mit Vernunft vollziehen und nicht mit Fäusten, Kopfstreichen oder Hin- und Herwerfen. Von unsern Gnädigen Herren sollen sie geschirmt werden gegen solche Eltern, die, so man ihre Kinder straft, fechten, hauen und stechen wollen. Die Schule soll jährlich zweimal inspizirt und examinirt werden, dabei soll man des Schulmeisters Anliegen hören und auch ihm Vorstellungen machen über das, was zur Besserung dient. Die Oberaufsicht wurde von einem Kollegium von zwei Geistlichen und drei Weltlichen geübt, dem sich der älteste Bürgermeister, der Antistes, der Pfarrer des Sprengels, der Obmann gemeiner Klöster und der erste Examinator der Kirchen und Schulen anschloss. Dieses Kollegium wählte die 3 Schullehrer, die Weltliche und Stadtbürger sein mussten.

Ausser dieser öffentlichen Stadtschule wurden noch sieben Hausschulen als Vorbereitungsschulen gestattet, aber auch diese wurden vom Kollegium beaufsichtigt und ihre Lehrer von demselben gewählt.

Winkelschulen ohne obrigkeitliche Aufsicht wurden nicht geduldet. Selbst wenn Guldischreiber (wandernde Schreiblehrer, welche vergoldete Anfangsbuchstaben machen lehrten) und Rechenmeister in die Stadt kämen, sollte man sich nach ihnen erkundigen.

Es war Antistes Breitinger, der neben seiner umfassenden Wirksamkeit in Staat und Kirche vor Allem auch die Schule kräftig förderte. Gleich nach seinem Amtseintritte (1613) setzte er eine Vermehrung der deutschen Schulen und eine Erhöhung der Besoldungen durch. Bitter klagt er am Ende seines Lebens: man schätzt die Wohlthaten der Reformation gering. Viele sagen, unsere Alten sind auch selig worden und haben doch nicht so viel wissen müssen wie die Jungen dieser Zeit.

Die erste gedruckte Landschulordnung erschien 1658. Um 1700 waren schon in allen Dörfern Winterschulen und in den meisten auch Sommerschulen, in denen lesen, schreiben, rechnen und singen gelehrt wurde. Für ältere Leute wurden Nachtschulen gehalten und 1719 auch Sonntagsschulen vor dem Gottesdienste angeordnet zur Uebung im Lesen der h. Schrift, im Katechismus und im Gesang, worüber immer ein Vorgesetzter der Gemeinde Aufsicht führen sollte. Niemand durfte ohne Bewilligung Schule halten, die Lehrer mussten vom Schulrath geprüft und wahlfähig erklärt werden. „Es laufen überhaupt viele fremde Vaganten und Strölchlinge herum, die sich mehrentheils für Studenten, Schreiber und Schulmeister ausgeben und ihre Dienste anbieten; von denselben weiss man nicht, was es für eine Gestalt um sie habe und welcher Religion sie seien, oft Wiedertäufer, oft Schwenkfelder. Durch fremde unbekannte Schulmeister wird nicht selten allerlei Unrath unter den einfältigen Landleuten gesäet, daraus dann viel Trennung, Zerrüttung und Aergerniss, auch in den jungen Kinderherzen, erfolgt." Darum durfte fortan ohne Vorwissen der Landvögte und der Pfarrer kein Fremder zu Schuldiensten angestellt werden. Die Lehrerwahl war bis 1598 Sache der Gemeinde, bis 1658 der Pfarrer und Kirchenältesten, von dort an der verordneten Examinatoren.

b. Bern.

Von der Hauptstadt aus wurde das Schulwesen zunächst der kleinern Landstädte geordnet. Burgdorf, Thun, Murten, Aarau, Lenzburg, Zofingen, Brugg und nach der Eroberung der Waadt auch Lausanne, Moudon erhielten bald aus den Fonds der aufgehobenen Klöster und Stifte, bald aus dem Staatsärar bescheidene Zuschüsse. Die Landschulen wurden auf Grund einer Untersuchung, welche Simon Sulzer im Auftrag der Regierung durch das ganze Land vorgenommen hatte, geordnet, aber zunächst auf einfache Kinderlehren beschränkt (26. Okt. 1536). Erst 1615 beschloss die geistliche Synode unter dem Vorsitz des Schultheissen Albrecht Manuel, dass in allen Pfarreien Schulen errichtet werden sollen und die Regierung ordnete an, dass an Orten, wo grosse Pfarrgemeinden sind, zu Lehr und Unterweisung der Jugend Schulmeister angestellt und aus gemeiner Steuer, oder in armen Gemeinden aus dem Vorschuss des Kirchenguts erhalten werden. Aber die Ausführung dieser Anordnung ging unendlich langsam von statten. Im Sanenlande kamen die Schulen erst 1644 zu Stande; bis dahin hatten die Pfarrer den bescheidenen Unterricht ertheilt. Die Kinder wurden meistens nur drei Winter hindurch auf je zwölf Wochen angehalten; für Aermere ward das Schulgeld zur Hälfte oder ganz aus dem Kirchengut bezahlt; Lehrer erhielten hie und da Wohnung; das Chorgericht war der Gemeindeschulrath, der Nachlässige mit Verweisen strafte. Im Jahre 1675 forderte das Landschulgesetz, dass in allen Kirchhören am gelegensten Orte Schulen errichtet, Schulhäuser gebaut oder an Zins genommen werden, wenn die Gemeinde zu arm sei, ein eigenes zu erstellen. Die Errichtung von Sommer- oder wöchentlichen Repetirschulen werde man zu höchstem Gefallen aufnehmen. Der Schulbesuch ward auf fünf Wintermonate ausgedehnt, jedoch gestattet, die ältern Kinder nach Umständen für die Feldarbeit zu verwenden. Die Schularbeit besteht in Beten, Lesen, Schreiben, Katechismus und Singen. Dürftigen Kindern soll man für Nahrung, Kleidung und Bücher sorgen, so dass kein armes Kind ohne Unterricht bleiben dürfe. Die Prüfung soll in der Schule oder der Kirche vor der Gemeinde, den Amtsleuten, Pfarrern und Aeltesten gehalten, der Fleiss durch Belohnung ermuntert, Nachlässige angehalten, und die Schule wöchentlich einmal, die entlegenern alle 14 Tage beaufsichtigt werden. Eigentlicher Schulzwang bestand nicht. In Kirchberg bei Aarau liess (1703) das Chorgericht von der Kanzel verkünden, dass die Hausväter ihre Kinder unfleissig in die Schule schicken, die Schulen fast aufhören und die Schullehrer klagen, es sei nicht mehr der Mühe werth, so wenigen Kindern abzuwarten. Die Lehrer sollen nun die Unfleissigen anzeigen und die Untervögte den Schullohn auch von denjenigen erheben, welche ihre Kinder nicht zur Schule schicken. Die Regierung zeigte ihren Ernst 1717 in der Weisung, dass die Chorgerichte nachlässige Eltern strafen sollten und dass junge Leute nicht mehr ausser Landes gehen dürften, sie hätten sich denn zuvor im Schul- und Religionsunterricht beim Pfarrer ordentlich ausgewiesen.

In der Stadt wurde der Primar- oder Elementarschule von der Behörde nur insofern Aufmerksamkeit geschenkt, als sie die Vorbereitung war zum Besuch der Lateinschule. Sie war so recht eigentlich die Schule der Pfarrer. Um so mehr fühlten sich diese verletzt, als eine zur Reorganisation des Schulwesens eingesetzte Kommission den Vorschlag brachte, die Prediger der Hauptstadt nicht mehr in die Schulbehörde aufzunehmen. Der Streit über dieser Frage des Ausschlusses erfasste nicht nur die Schulbehörden, sondern er zog sich durch die Familien und gelangte wiederholt vor die Obrigkeit. Erst nach 60 Jahren, als alle Betheiligten gestorben waren, hörte er auf. Unter diesen Umständen zerfiel die Zucht an den städtischen Schulen und die Polizei zählt am 1. September 1636 den Schulherrn die Bosheiten ihrer Zöglinge „darob ehrbare Lüt ein Entsetzen haben“ in langer Vollständigkeit vor. Die Strafen wurden darauf so masslos und hart, dass noch nach zwei Jahren der Rath mildernd einschreiten musste, zum Aerger der Lehrer, welche das Recht hatten, selbst den Studenten der Philosophie die Ruthe zu geben.

c. Basel.

Die städtische Lateinschule auf Burg erhielt eine deutsche als unterste Klasse, und die Lateinschulen zu St. Peter und St. Theodor wurden wie die andern Pfarrschulen auf den Unterricht im Lesen, Schreiben, den Elementen des Rechnens, Erlernen des Katechismus und der Gebete, sowie des Gesanges beschränkt. Fakultativer Unterricht im Latein wurde für die Fähigern zugelassen, welche später in die zum Gymnasium erweiterte Schule auf Burg eintreten wollten (1589). Neben drei Pfarrschulen für Knaben bestanden seit 1662 zwei Mädchenschulen zu St. Martin und St. Theodor, ihre Pensen waren dieselben. Im Jahre 1621 wird für die Schule zu Barfüssern bestimmt:

Obere Klasse.			Untere Klasse.		
Lesen	6	Stunden	Buchstabiren u. Syllabiren	14	Stunden
Schreiben	6	„	Beten	3	„
Beten	3	„			
Katechismus	2	„			
Gesang	1	„			
Rechnen	2	„			

Was an Schulordnung aus dieser Zeit noch übrig ist, ist durchweht „von einem strengen sittlichen Ernst, der Religiosität, Zucht und Ehrbarkeit über die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten setzt.“ Der Schulmeister war im Verhältniss zu seinen Provisoren und Schülern der Ludimoderator; er führte die Aufsicht über die ganze Schule, examinirte wöchentlich mehrmals die Schüler seiner Provisoren. Wenn ihn die Provisoren um Unterstützung zur Aufrechthaltung der Ordnung angingen, dann sollte er „die Ruthen brauchen und eine rechtmässige Furcht erwecken, wie dann durch diese Furcht allein das Schulrecht bestehen mag.“ Er hatte „heimliche Spechten“ aus seinen Schülern zu bestellen, welche das Betragen der Mitschüler auf der Gasse beobachten und ihm die Fehlbaren anzeigen sollten.

Der Religionsunterricht mochte dürre genug bestellt sein, sofern man nach der Vorschrift schliessen darf: „der Kinderbericht soll auswendig gelernt werden; es wäre gut, wenn bisweilen der Herr Schulmeister die Fragen und Antworten erklärte, vornehmlich der Frag: wie wilt du das anbringen, dass du ein fromb Kind werdest?“

Die Kinder wurden Sonntags und Dienstags in die Kirche zur Predigt geführt und dann in der Schule über das Gehörte examinirt.

In der Stadt bestanden, von Handwerkern oder Frauen geleitet, immer eine grössere Zahl von Privatschulen, welche zum Theil die gleichen Fächer lehrten wie die Pfarrschulen, zum Theil einen dort hintangesetzten Zweig, das Rechnen, besonders pflegten. Diese Privatschulen, für Mädchen sowohl wie für Knaben, wurden aber immer als ein Uebelstand betrachtet, da sie sich der ordentlichen Aufsicht entzogen und die zünftigen Rechte der angestellten Lehrer beschränkten. Im Jahre 1666 wurden nicht weniger als 10 solcher Winkelschulen aufgehoben und 1704 wird geklagt: „sie werden geleitet von Leuten und Meistern, welche weder calligraphice schreiben und lesen, viel weniger orthodoxe katechisiren und beten können, wodurch die Jugend mehr verderbt als gelehrt wird.“ „Wenn die Kinder in unsern Schulen wegen Muthwillen und Verbrechen gezüchtigt werden, laufen sie alsbald in solche Nebenpfützen, wo ihnen Muthwillen und Licenz gestattet wird.“ „Wahrlich in solchen Hümpelschulen wachsen keine Leute ins Regiment, sondern lauter Hudler und Hudlergesind.“ Da schloss die Obrigkeit diese Winkelschulen (Fechter, Gesch. des Schulw. in Basel).

Im Jahre 1540 ordnete die Behörde an, dass in Liestal der Pfarrer von Lausen den Schulmeister im Schulhalten unterstützen soll. Natürlich im gleichen Lokale, so dass, wenn die eine Classe laut beschäftigt wurde, die andere eine stille Uebung zu pflegen hatte. Dieses Nebeneinander bestand volle 280 Jahre lang, ob immer im Frieden, ist nicht berichtet. Die Kinder sollen jeden Werktag 2 Stunden, eine Vormittags und die andere Nachmittags, zur Schule gehen. Das Schulgeld betrug wie in der Stadt

monatlich 2 Schilling. Im Jahre 1595 waren es 100 Kinder, welche „Im betten, Unterrichtung nothwendig glaubens Artikul, Lesen Und schreiben Underwiesen" wurden. — In den verschiedenen Aemtern wurden je eine obrigkeitliche, sog. Deputatenschule, errichtet, zunächst als wirkliche Schule für den betreffenden weitern Kreis und bald als Musterschule für die bald immer mehr sich aufthuenden „Nebenschulen." Durch die Pfarrer wurden nämlich schon im 16. Jahrhundert Kirchsprengelschulen ins Leben gerufen und jeweilen mehr oder weniger vom lokalen Kirchengut oder vom Staate unterstützt. Gewöhnlich wurden dem Schullehrer einzelne kleine Bodenzinse zum Genusse zugewiesen. Im 17. Jahrhundert erhielten auch die Nebengemeinden ihre Schulen, wenn auch zum Theil im allerbescheidensten Umfang. Zur Leitung der 6 Deputatenschulen durften nur Stadtbürger berufen werden. Um den Kirchsprengelschulen Bestand zu geben, sagt die Ref. Ordn. von 1660:

> „Weil auch durch wohlbestellte Schulen die Mittel der Erkenntnuss Gottes der Jugend verschafft werden, als sollen hinfort bei einer jeden Kirchen, wo das Sigristenampt wird zu bestellen sein, wo möglich solche Sigrist von unsern Deputaten geordnet werden, die Schreibens und Lesens berichtet und tüchtig seiend auch der Schul abzuwarten."

Den säumigen Eltern wird „ohnausbleibliche straaff" angedroht und wenn sie „aus Geiz und liederlichen Absichten" die Kinder nicht zur Schule schicken, so sollen sie das Schulgeld dennoch bezahlen. Die Schulmeister sollen „in denen Stunden, da man die Jugend behören soll, sich aller weltlichen Händlen entschlagen." Sie sollen „nicht das geschriebene allein," sondern „fürnehmlich das gedruckte lehren, damit die leuth die h. bibel, Psalmenbücher und Catechismum lesen lehrnen." In den Nebengemeinden werden die Schulen nur im Winter, in den Deputatenschulen aber das ganze Jahr hindurch gehalten.

Zehn Jahre später (1670) wird für die „Schul zu Liechstal" eine besondere, ausführliche, gedruckte Schulordnung ausgegeben, welche sorgfältig die gegenseitige Stellung des Schulmeisters und des Provisors, die in derselben Schulstube zu wirken haben, regelt. „Keiner soll dem andern, wofern in nothwendiger Züchtigung die Bescheidenheit gebraucht wird, weder vor der Jugend noch sonsten nicht einreden, oder in die Ruthen fallen." Kommt der Provisor zu spät in die Schule oder ist er sonst saumselig, so soll der Schulmeister „nicht vor der Jugend, damit sein Ansehen bei derselben nicht verfallt, sondern nach der Lektion, wofern die Ergernuss noch zur Zeit zu vertragen ist, ihn trewlich erinnern." — Der Provisor soll diejenigen discipel, so anfangen lesen und schreiben, fein anführen, damit sie folgends auch vom Schulmeister weiters informirt werden. Wer von den Schülern zu spät in die Schule kömmt oder in der Kirche nicht Achtung gibt oder sich sonst ärgerlich aufführt, der soll „nach gebür, andern zum Exempel" gezüchtigt werden. Das Pensum ist:

Montags 7—8 Lection aufsagen.
8—9 Schrifft zeigen.
12—1 Lection.
2—3 Schrifft.
Zinstag 8—9 Bätten, sonderlich aus dem Psalter.
12—1 Lection.
2—3 Schrifft.
Mittwoch Morgens wie am Montag, nach Mittag urlaub.
Donstag 7—8 Gebätt.
8—9 Catechismus.
Freitag wie am Montag; die einte Stunde nach Mittag wird gesungen.
Samstag wie am Montag.

Während die einen Schüler Lektion hatten, übten die andern Schrift und umgekehrt. An dieser Schule hatte der Schulmeister solchen Knaben, welche es begehrten, wie früher, Lateinunterricht zu ertheilen.

d. Schaffhausen.

Während das Gymnasium der Stadt seine geschichtliche Darstellung gefunden hat, liegt über der Entstehung und der Entwicklung der Primarschule noch ziemliches Dunkel. Da die Vorbedingungen hier dieselben waren, wie in den Schwesterstädten (die Klosterschule zu Allerheiligen hat einen alten guten Ruf), da das höhere Schulwesen nachgewiesenermaassen denselben Gang gemacht hat wie anderwärts und überhaupt die innere Entwicklung dieser eng verbundenen Gemeinwesen eine ziemlich gleichförmige ist: so dürfen wir wohl zuversichtlich auch für die hiesige Primarschule den bisher angegebenen Entwicklungsgang annehmen.

Als allgemeine Züge des Schulbildes werden uns folgende aufbewahrt: „Das Volksschulwesen nahm mit der Einführung der Reformation seinen Anfang, jedoch ziemlich erst unter der Pflege rühriger Pfarrer, erlahmte aber auch wie anderwärts im 17. und 18. Jahrhundert, bis mit der Helvetik und Mediationszeit eine Umkehr zum Bessern kam. Bis dahin hatte auch das kleinste Schaffhauser Dorf seine eigene Schule eingerichtet, freilich entweder im Gemeindehaus, das meistens auch Wirthshaus war, oder in des Schulmeisters niederer und finsterer Wohnstube. Dem Schulbesuch waren die Landleute nicht hold; sie schickten eigentlich ihre Kinder nur an den Tagen, wo sie sie zu Hause nicht nöthig hatten. Sommers kamen nur die ganz Kleinen, die Verkrüppelten oder die Schwachsinnigen. Die Winterschule sollte zu Martini beginnen, aber des Dreschens wegen erschienen die grössern erst gegen Weihnachten, um von Lichtmess an wieder weg zu bleiben. In den Stadtschulen war es Sitte, den grössern Geschwistern die kleinern zum Hüten mit in die Schule zu geben. Den Haselstock führte der Schulmeister wie in der Schule, so auch im Chor der Kirche. Als Lesebuch diente der Heidelberger, zuweilen das Neue Testament; jener wurde auswendig gelernt. — Der Schulmeister war zuvor entweder Knecht in der Stadt gewesen und hatte dort lesen, buchstabiren, schreiben, wohl auch die vier Species nothdürftig gelernt, dazu die Kirchenmelodien tüchtig sich angeeignet, oder er hatte in fremden Kriegsdiensten gestanden“ (Bücheler).

e. Im Allgemeinen.

Es ist unverkennbar, dass die Schule, hineingestellt zwischen die Kirche und den Staat und verbunden mit beiden, die Wandlungen beider auch mitmachen musste. Je mehr die Kirche dahin kam, den frischen lebendigen Geistesstrom der Reformation in bestimmte, bald als enge und engherzige empfundene Formeln zu binden, desto mechanischer wurde die Hauptaufgabe der Schule, der Religionsunterricht, betrieben. Ein bloss äusserliches und gedankenloses Aneignen des Wortlautes genügte; von einer geistigen Aneignung, von einer Anleitung, sich in den Glaubensinhalt hineinzuleben, finden wir in der Schule wenig Spuren. — Auf der andern Seite hatte der Staat, welcher schon in der Reformation sich der kirchlichen Bewegung bemächtigt hatte, nach und nach einen andern politischen Gedanken erhalten. Die regierenden Städte schlossen sich als regierende Körper und in weiterer Ausschliesslichkeit schlossen sich in den Städten regierende Familien ab, welche geradezu die Form des ältesten privilegirten Standes, des Adels, annahmen. Im Kampf um die materielle Macht trat die Sorge für Hebung des geistigen Wohles der Unterthanen zurück. So war der religiöse Entstehungsgrund der Volksschule kein lebendiger und treibender mehr, selbst der politische trat immer mehr in den Hintergrund. Die allgemeine Volksbildung, namentlich in den Landschaften, erschien einem immer mehr aristokratisch werdenden Regiment bedenklich. Dabei fiel es dem Staate, welcher sich der Kirchengüter bemächtigt hatte, bald lästig, einen Theil derselben fortwährend der Schule zuzuwenden. Als 1624 der Schule zu Granges (Waadt) 10 fl. zugesprochen wurden, ward erkannt: „aber soll dann aufhören zu betteln und die Gnädigen Herren zu Ruhe lassen.“ Müslin kommt sogar zu der bittern Klage: „Es waren immer Leute am Staatsruder, Gott möge es ihnen vergeben haben, die meinten, „es sei politisch besser, das Volk in einer gewissen Dummheit zu erhalten.“

Es lässt sich so leicht erklären, warum die Entwicklung der Volksschule dem schönen Anfange nicht entsprach. Sie litt an den Gebrechen ihrer Mutter, der Kirche, und ward verlassen von ihrem Vater, dem Staate: daraus entstand ein verwahrlostes Kind.

2. Die katholischen Städtekantone.

Die am 11. Juni 1548 in Baden versammelten katholischen Orte beriethen sich, „wie auch sie für die nöthige Verbesserung ihrer Schulen sorgen und sich also vor Schaden bewahren können, der ihnen daraus hervorgehen müsste, wenn sie die Schulen länger versäumen würden, während die Anhänger der neuen Lehre so thätig für die Verbesserung der ihrigen seien“ (Zellw. Gesch. d. Appenz. V. 3. 2. 369). Aber die ganze Sorge der Stände beschränkte sich auf die höhern Schulen, in denen besonders die Söhne der vornehmen Familien ihre Ausbildung fanden. Vom Jahre 1577 an wurden diese Anstalten nach und nach den Jesuiten übergeben, welche sich bald der ganzen Erziehung bemächtigten. Während sie jedoch sich mehr an die höhern Stände hielten, traten 1581 die Kapuziner auf, welche, arm und eines einfachen Wandels beflissen, mehr beim gemeinen Manne Eingang fanden.

Der Unterricht des Volkes blieb zumeist den Pfarrern überlassen und wurde von diesen auf einen kirchlichen Vorbereitungsunterricht beschränkt. Ihnen zur Seite standen die Kapuziner, Muster der Thätigkeit und der freundlichen Behandlung der Jugend; vielerorts erhielten die Töchter, wohl mehr noch als in den evangelischen Kantonen, Unterricht und Belehrung durch die Frauenorden. Grössere Orte bauten von sich aus ihr Schulwesen auf und in Sursee z. B. beschloss der Rath: es soll kein Knabe mehr den Lehrlohn für ein Handwerk geschenkt erhalten, er habe denn zuvor lesen und schreiben gelernt.

Im Gegensatz zu den evangelischen Ständen, welche für den äussern Schmuck des Gottesdienstesz und für Kirchengebäude keine Ausgaben machten, bezeugte sich das neubelebte christkatholische Bewusstsein durch Errichtung einer Menge von Kirchen und Pfründen. Das Bedürfniss nach Schulen ward im Ganzen weniger gefühlt, und es ist nur zu wahr, wenn in Freiburg bekannt wird: „wie die erfarenheit zügt, ist man in unserm vatterland allewäg der erwälung des schulmeisters halben ganz liederlich gsyn; also dass wir uns mehr umbsächen, welchen wir ein ross oder jagdhund vertruwind, dann der ganzen statt jugend, us welcher doch die stett soll versehen werden, es sig mit Prufern, Kilchherrn, Predikanten in der geistlichen oberkeit, mit Schultheissen, Rhäten oder Burgern in der weltlichen.“ Die schon 1575 aufgestellte chambre des écoles baute im Verlauf zweier Jahrhunderte mit Sorgfalt das höhere Schulwesen aus, aber in unverkennbarem Interesse nur der höhern Stände und mit fast völligem Uebersehen der Landgemeinden und ihrer Bedürfnisse. Mit Uebernahme des Kollegiums 1582 bemächtigten sich aber die Jesuiten vollständig des Freiburgischen Schulwesens. — In Solothurn stand es wie in Luzern und Freiburg; erst wiederholt abgewiesen, bemächtigten sich die Jesuiten doch zuletzt des höhern Unterrichts und eröffneten 1646 in ihrem Kollegium einen Gymnasialunterricht in 5 Klassen, in welchem sie später, 1723, den Unterricht in der Geschichte, als nicht nützlich, wieder fallen liessen. Die untern Schulen in der Stadt vegetirten kümmerlich fort; die Schüler trieben Lesen, Schreiben und ein wenig Rechnen.

3. Die Länder.

Ohne maassgebende Städte und ohne rechtlich anerkannte Aristokratie gestalteten die Länder ihre innern Verhältnisse nach den unmittelbaren Bedürfnissen der einzelnen Ortschaften.

Aus den Kantonen Uri, Unterwalden, Appenzell I. R. vernehmen wir bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts wenig anderes, als vereinzelte Notizen darüber, dass hier oder dort ein Pfarrherr, ein Kaplan, ein Küster, ein Organist von Amtswegen oder freiwillig seine Schule hielt und dass hier und dort die Landesbehörden eine Unter-

[illegible] der Schule [illegible]. Von einer Gesetzgebung über allgemeinen Volksunterricht keine Spur. [illegible] auf dem Gebiete der Schule [illegible] Unterwalden [illegible] das [illegible] Kantons Schwyz [illegible] der Schule [illegible]. [illegible] Uri, Appenzell, Schwyz [illegible] die Ansicht der Bevölkerung ging lange Zeit dahin, dass Schulbildung nur Sache derer sei, welche sich für eine Stellung in Staat oder Kirche vorbereiteten.

In Glarus sind [illegible] nach der Reformation die Prädikanten als Begründer der Volksschule aufgetreten; am Ende des 16. Jahrhunderts hatten alle Gemeinden des Kantons ihre Schulen, die Lateinschule des Hauptorts aber ging ein. Die in den Pfarrhäusern und zuerst von den Pfarrern gehaltenen Schulen waren meist [illegible], so sehr durfte das [illegible] nicht verloren werden. [illegible] der Pfarrer zu Mollis erhielt für die Schule [illegible] fl. 30 und das Holz, der von Mitlödi fl. [illegible], von [illegible] fl. [illegible]. In Linthal bezog der Pfarrer für die Schule von der Gemeinde jährlich 4 Kronen, von jedem Kinde, das lesen lernte, wöchentlich 1 Batzen und von jedem, das schreiben lernte, 2 Schillinge. Grössere Gemeinden richteten besondere Schulen ein, aber auch hier war der Unterricht auf das Lesen, Schreiben und Memoriren des Katechismus beschränkt. Der Lehrer wurde, wie der [illegible] neben dem Kammerer von der Gemeinde auf ein Jahr gewählt.

In Appenzell konnten die Beziehungen zwischen den Angehörigen beider Konfessionen die Entwicklung der Schule bis zur Theilung 1597 nur [illegible] und auch von dort an bedurfte es in Ausserrhoden noch eines vollen Jahrhunderts, bis alle Bezirke das Nothwendigste gethan hatten. Es wird in solchen reinen Demokratien immer die Durchschnittsmeinung des gesammten Volkes ihre [illegible] Geltung haben, und weitsichtigere Behörden müssen sich darauf beschränken, mit Rath und Unterstützung auf Gemeinden und Privaten zu wirken. Wohlmeinend erklärte der Rath, dass „jeder recht Verständige weiss, wie die Schulen heilsame Mittel zu zeitlichem und ewigem Wohlstande sind.“ Es durfte jeder Schule halten, der, mit einem guten Zeugniss des Pfarrers, zuerst von Hauptleuten und Richter Erlaubniss dazu eingeholt hatte. Ein Mandat erklärt, dass das Lesen nicht zuerst am Geschriebenen gelernt werden soll; das Schreiben soll nicht bloss ein Nachmalen der Vorlagen sein; der Jugend sind das Gebet und die kleinen Fragestücklein, der kleine und der grosse Katechismus einzupflanzen. Das Schulgeld wurde wöchentlich eingezogen und für die Armen von der Obrigkeit bezahlt; besondere Schulhäuser waren selten.

4. Die Herrschaften und die zugewandten Orte.

In mehr oder weniger enger Verbindung mit einzelnen oder der Gesammtheit der 13 Orte gruppirten sich um dieselben eine Reihe von Städten und Landschaften, welche jetzt einen Theil des Schweizerbundes ausmachen. Es sind das die jetzigen Kantone St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und das später an Bern und Basel gekommene Bisthum Basel. Die bernischen Theile des Kantons Aargau und die Waadt wurden bestimmt durch die Gesetzgebung des Kantons Bern; Wallis, Neuenburg und Genf bestanden als geschlossene selbstständige Gemeinwesen; Graubünden stand als ein Bund verbündeter Thalschaften wieder im Bund mit den Eidgenossen; der jetzige Kanton Tessin war zum Theil eine gemeinsame, zum Theil eine Urnerische Herrschaft; der jetzige Kanton St. Gallen wird gebildet aus der freien Stadt, aus gemeinsamen Herrschaften und aus äbtischen Landen; der Kanton Thurgau umfasst einst äbtische Lande und gemeinsame Herrschaften; der Kanton Aargau einst bernische Gebietstheile, gemeinsame Herrschaften und das österreichische Frickthal. Bei der grossen Manigfaltigkeit der staatlichen, kirchlichen und geographischen Verhältnisse in all diesen Landen musste das Schulwesen eine sehr verschiedene Entwicklung finden. Bald sind es die Obrigkeiten im Bunde mit den

kirchlichen Autoritäten, bald städtische Behörden oder Korporationen, bald einzelne Gemeinden im Anschluss an das Kirchenamt, bald gemeinnützige Privaten, bald einzelne Geistliche, bald wohlwollende Vögte, welche hier und dort einer Schule ihren Ursprung geben. Früher schon finden wir Legate und Schenkungen zu Gunsten der Schule (Vassali von Riva, Conti von Lugano, Andrea Colombo von Arogno u. s. w.)

5. Im Allgemeinen.

Eine einigermassen continuirliche Gesetzgebung über das Volksschulwesen finden wir eigentlich nur in den Kantonen Zürich, Bern und Basel, im Uebrigen sind die aufgestellten Vorschriften mehr gelegentlich und sporadisch. Doch war es bis am Ende des 17. Jahrhunderts bereits dahin gekommen, dass jeder einigermassen vermögliche Ort seine Schule hatte und dass lesen und schreiben können als das Ziel des Volksunterrichts allgemein bezeichnet wurde. Fünfzig Jahre später kam das Rechnen immer mehr als Unterrichtsfach auf, ohne gerade ein obligatorisches zu werden.

Um die Mitte des Jahrhunderts begann mit der philosophirenden Aufklärung in staatlichen und kirchlichen Dingen auch ein erneutes Interesse für die Schule zu erwachen. In allen Theilen der Eidgenossenschaft fanden sich Männer von politischer oder wissenschaftlicher Stellung, welche gleichsam als Vorläufer einer neuen Zeit mit den Anschauungen der vergangenen zu brechen begannen und einer kommenden entgegenschauten. Sie vereinigten sich, und ausser den Versammlungen zu Schinznach waren sie durch einen regen schriftlichen Austausch der Ideen verbunden. Da standen zusammen Städter und Ländler, Katholiken und Reformirte, Deutsche und Welsche. Der Volksschule kam dieses Aufleben patriotischer Bestrebungen vor Allem zu gut, und das um so mehr, da durch die ausgestreuten Ideen Rousseau's und die pädagogischen Experimente der deutschen Philanthropen für die Schule fassbare Ziele aufgestellt wurden.

Da begann eine allgemeinere, erneute Regsamkeit, die Gesetzgebung und, als neuer Faktor, die freie Vereinigung wohlwollender Männer versuchten in die erstarrte Form des bisherigen Schullebens Bewegung zu bringen. Es wurden Schulbücher bearbeitet, mit Sorgfalt Lehrer gebildet, der Bau von Schulhäusern begünstigt, allein ohne den rechten Erfolg. Das ganze Streben war ein aristokratisches, die Scheidung der Stände war schon zu schroff vollzogen; die Freunde der Volksbildung liessen sich allerdings voller Wohlwollen, aber als geistig und politisch Höhergestellte in oft unpraktischer Herablassung und unverstanden zum Volke hinab: die Zeit des gegenseitigen Verständnisses war noch nicht gekommen, sie sollte durch gemeinsame Noth angebahnt werden. Darum finden wir auch in den Versammlungen und im Briefwechsel damaliger Philanthropen die beständige Klage über den Geiz, den Unverstand und das starre Festhalten der Landleute am Alten, oder wieder eine sentimentale Auffassung des Landlebens. Erst aus dem allseitigen Einverständnisse und Zusammenwirken Aller ohne Ausnahme sollte später die rechte Entwicklung der Volksschule erwachsen.

Im Jahre 1778 wurde in Zürich die neue Landschulordnung von den Kanzeln verlesen. Es sollen in allen Landgemeinden „gute und wohlbestellte Hauptschulen" sein. Der Schulrath ernennt den von dem Pfarrer, den Vorgesetzten, dem Landvogt und andern obrigkeitlichen Personen geprüften Lehrer. Zur Verbesserung der Besoldung sollen Vorsänger- und Sigristendienst mit der Lehrerstelle verbunden werden. Die Winterschule soll täglich, die Sommerschule wenigstens zweimal wöchentlich, mit Ausnahme der Ernte- und Herbstzeit, gehalten werden. Die der täglichen Schule Entlassenen sollen wöchentlich die Repetirschule besuchen. Alle Kinder sollen bei Strafe zur Schule geschickt werden und die Lehrer Verzeichnisse der Versäumnisse führen, sowie über Fleiss und Betragen. Am Samstage soll dann Censur stattfinden. Die Hauptaufsicht steht beim Pfarrer, die Vorsteher sollen die Schule besuchen und jährlich bei der Prüfung anwesend sein. Zur Entlassung wird gefordert, dass das Kind fertig und verständlich lese, eine Anzahl von Gebeten, Liedern und Gesängen kenne und schreiben

könne. Samstags und Sonntags werden unter Aufsicht der Vorgesetzten Nachtschulen für die Erwachsenen gehalten. — Eine ähnliche Schulordnung wurde auch den reformirten Schulen der gemeinen Herrschaften gegeben. — Zugleich wurde eine Lehrerordnung aufgestellt und die stufenweise Folge des Unterrichts im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen geordnet. Der Lehrer wird angewiesen, wie er Klassen formiren und diese alle gleichzeitig, nur mit Abwechslung der Fächer, beschäftigen kann. Er wird angeleitet, den Unterricht auf eine belebende Weise und anregend zu ertheilen. Die Pfarrer sollten in allen diesen Dingen Anleitung geben. — Es kamen hiezu von allen Seiten noch Wünsche und auch Versuche mit Unterricht in der Geschichte, Verfassung des Vaterlandes, Naturgeschichte in Bezug auf die Landwirthschaft. Dieser Ordnung ward aber eine ruhige Zeit zur Durchführung nicht mehr vergönnt.

Bern kam trotz seiner Reihe von glänzenden Namen grosser Männer im Staate und in der Wissenschaft nicht dazu, seine Schulordnungen in den weiten Landschaften durchzuführen. Maassgebend blieb für die einzelnen Gegenden die Stellung, welche die Landvögte und Pfarrer zur Schule einnahmen. Auch der 1778 gemachte Anlauf zur Untersuchung sämmtlicher Schulen des Landes und die Sendung zur Prüfung der zürcherischen Einrichtungen hatten keinen spürbaren Erfolg. — Noch im Jahre 1800 schildert der Erziehungsrath des Aargau folgendermaassen:

„Von den 133 Lehrern sind höchstens 20, die ordentlich schreiben, 10 die rechnen; denen unter 50 Jahren ist eine Frist gesetzt von 2 Jahren, sich diese Fertigkeit zu erwerben. Es ist die Anordnung von Lehrerversammlungen nöthig, um sie zu unterrichten.“ Die Lehrer betrieben fast alle neben ihrem Berufe noch denjenigen der Bauern, Tagelöhner, Strumpfwirker, Baumwollspinner, Färber oder Drucker u. s. w. Die Besorgung verschiedener Kirchendienste war Regel und sicherte ihnen ein gewisses Einkommen.

Nur in den Städten war die Schulführung eine geordnete und dem Gesetz entsprechende, in den Landgemeinden herrschte ein allgemeiner Schlendrian und es blieb beharrlich die Sommerschule der Gegenstand des Streites zwischen den Gemeinden und den Geistlichen. — Das Hanfreiten, Spinnen und anderes bisher in der Schule betriebenes Gewerbe war glücklicherweise aus derselben entfernt worden, allein die Lokale waren immer noch sehr mangelhaft. „In Kölliken ist das Schulzimmer für 2 Lehrer und 234 Kinder viel zu klein;“ „im Bezirk Zofingen haben 22 Schulen bloss 7 eigene Schulhäuser.“ „Die Lehrerbesoldung erreicht bei 27 Lehrern des Aargau noch nicht die Summe von fl. 30, das Maximum ist fl. 40, bei einigen Schulen werden bloss fl. 10—12 bezahlt.“

Es war ein grosser Schritt, als 1777 drüben im benachbarten österreichischen Frickthal, das nur erst 4 Schulhäuser hatte, eine Schulordnung auf den Grundsatz gestellt wurde, dass „die Erziehung der Jugend beiderlei Geschlechts die wichtigste Grundlage der wahren Glückseligkeit der Nationen“ ist und den Kirchenfonds eine Lehrerbesoldung von je fl. 130 zu entrichten auferlegt ward.

Der Fürstbischof von Basel, in seiner Verordnung vom 1. Mai 1783 will Lehrer, „die einen unverwerflichen Lebenswandel führen, eine saubere Handschrift haben, im Choral und der Rechenkunst geübt sind, folglich die Jugend im Christenthum, in guten Sitten, im Lesen, Schreiben, Rechnen und Choral wohl und gründlich unterrichten und das eine und andere unserer deutschen Landeskinder fähig machen können, dereinst nicht nur sein eigenes Hauswesen zu besorgen, sondern auch das allgemeine Beste der Gemeinde zu befördern und endlich zu diesem oder jenem Dienste zu gelangen.“ Wo möglich sollen Schuldienst und Kirchmeyeramt mit einander verbunden werden; der Oberamtmann nebst dem Pfarrer machen einen Vorschlag, die Gemeinde wählt drei, der Bischof endlich bestellt aus diesen nach vorgenommenem Examen den Lehrer. — „Durch einen unverantwortlichen Missbrauch wurde nur im Winter, nicht auch im Sommer Schule gehalten, und die Kinder haben im Sommer das Erlernte wieder vergessen“: es soll nun das ganze Jahr hindurch täglich Schule gehalten werden, mit

Ausnahme der 14 Tage Ferien zur Saat-, Heuet-, Schnitt- und Herbstzeit. Es soll kein Kind von der Schule losgesprochen werden, bis es im Lesen, Schreiben und wo möglich im Rechnen sich ausgewiesen hat. Sorgfältig ordnet die Schulordnung die innern Verhältnisse der Schule und den engen Anschluss dieser an die Gottesdienste der Kirche. Die Besoldung des Lehrers besteht im Schulgeld (wöchentlich 6 Cent. vom Kind), dem Genuss einiger Beraine, dem Einkommen als Kilchmeyer, dem Ertrag von Jahrzeiten und, wo kein Schulhaus ist, dem Hauszins von 2 1/2 ₰ (Fr. 4. 30). Mit alledem war die Besoldung besser, als in den Landgemeinden der Kantone. — Der Stand der Schule aber war wieder ganz derselbe. Wie ein Bleigewicht hängt sich an die wohlwollende bischöfliche Verordnung die Gewohnheit der Pfarrer, die Stumpfheit der Lehrer, der passive Widerstand oder gar das Uebelwollen der Eltern. Die Schulen werden von einem Zeitgenossen als „durchgängig miserabel" bezeichnet.

Basel hatte schon 1766 eine umfassende Schulordnung für die Pfarr- und Stadtschulen aufgestellt. Sie enthält die schönen Worte an die Lehrer, „dass Herzensbildung noch wichtiger ist denn Wissenschaft", und an die Eltern, „dass sie der Erziehungspflicht durch die Lehrer nicht enthoben werden und sie immer die ersten und natürlichsten Lehrer der Kinder bleiben." Mit den Behörden wetteiferte später die entstandene gemeinnützige Gesellschaft, die eine Zierde des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens in Basel ist bis auf diesen Tag. — Sieben Jahre früher war das Landschulwesen geordnet worden und zwar durch ein ziemlich vollständiges Schulgesetz. Die Kinder sollen zu „guten Christen, zu ehrlichen Menschen und treuen Unterthanen" erzogen werden. Der Schulmeister soll in seinem Wandel unanstössig sein, wohl und fertig lesen, sauber und deutlich schreiben, nach den Noten vorsingen können, die ersten Anfänge des Rechnens verstehen und die Fähigkeit besitzen, alles dieses den Kindern beizubringen. Die Schule soll zu Sommers- wie Winterszeit gehalten werden in besonders für den Unterricht bestimmten Lokalen. Für die erwachsene Jugend sind Repetirschulen und Nachtschulen geordnet, für alle Schüler gleiche Lehrmittel und ein ordentlicher Lehr- und Stundenplan. Der Schulbesuch ist obligatorisch für alle Kinder vom 6. Altersjahr an, und die Versäumnisse sind strafbar; der Austritt wird von einer Prüfung abhängig gemacht. Das Schulgeld für Arme wird von den Armenkassen der Gemeinden bezahlt. Die Besoldungen waren sehr verschieden und bestanden zum Theil in Geld, Benutzung von Grundstücken, Getreide und in Wein. Es trugen bei das Kirchen- und Schulgut des Kantons, die Gemeinden und die Schulgelder. Dieses Gesetz sollte dauern bis 1808.

Das Morgenroth einer neuen Zeit liess sich auch erkennen in den vielen Stiftungen und Geschenken von Privaten, welche namentlich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, und zwar in allen Kantonen und Ländern, namentlich in Zürich, Bern, Freiburg, Zug, Tessin der Schule zugewendet wurden. Ueber Alles das kam nun das Jahr der Revolution 1798.

Im eidgenössischen Archiv steht die Reihe der Bände, welche das Facit enthalten der Bestrebungen für das Schulwesen bis zur Revolution. In den wirren Tagen des Streites hatte die helvetische Centralgewalt den Muth, einen Minister der Künste und Wissenschaften aufzustellen und das Glück, einen Albert Stapfer zu finden. Dieser fand für die auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens angestrebte Gleichförmigkeit auf dem Boden der Volksschule unübersteigliche Hindernisse. Um auf dem allein fruchtbaren, dem geschichtlichen, Boden weiter bauen zu können, liess er sich von jeder Schule einen Bericht geben. Er stellte „Fragen über den Zustand der Schulen an jedem Orte" auf und sandte dieselben durch die neugeschaffenen helvetischen Schulorgane in alle Orte der Schweiz. Ende Februar 1799 lagen die Berichte in den Händen des Ministers. Sie bilden eine Statistik vergangener Zustände, wie wir sie in dieser Vollständigkeit auf keinem andern Gebiete des Lebens haben.

Im Kanton Zürich hatten von den 350—360 Landschulen kaum 130 besondere Lokale, und diese genügten auch den billigsten Anforderungen nicht. Sie waren mei-

könn … setzen konnten. … gepresst,
für d … unseres Landes, die Jugend. und
mirt … te und faule Dünste ein." Bei
ordn … Die Gemeinde sorgt für dessen
Reel … bestanden keine Schullokale. und
dies … gen oder oft keinen Zins. Da wurde
ange … dessen Besitz einer eigenen Stube.
Pfa … des Unterrichts friedlich ihre Haus-
Sei …

des … –80 fl., wovon ein Theil als Schul-
war … Das Holz zur Beheizung brachten die
… heit.

und … war in praxi fast ganz den Eltern anheim
du … Kinder dann an, wenn diese den ganzen
La … sagen konnten. Die Eltern befahlen, was
Un … und auswendig lernen mussten und das
zü … Von Klasseneintheilung war selten die
sel. … und wenn in stilleren Pausen der Lehrer
… der Strom des lauten Studiums von
de … die Reihe der Buchstaben mit Namen genannt
erw … und endlich vollendet hatte, dann bhörte
ri … Indessen hatte es die fremden Buchstaben
Ba … Antwort zu geben und erst nach Monaten
Di. … derselben. – Schreiben lernten die Mädchen
Ei … wenn die Eltern es wünschten. Da ward
… Lehrer es verstand und dann mühsam nach-
sp … dienten Gesangbücher, das neue Testament.
bei …

un … fast ohne Ausnahme so unbeholfen und inkorrekt
be … damit gleichsam aus den Augen des Lehrers
L … ausgelesen werden kann.
2 … die Antworten orthographisch weit korrekter, als
bl … Bruchstücke geben wir den ganzen Inhalt
no … wörtlich:
blo … geschrieben, gelesen und ge Rechnet und Buch-
… Sommer und Winter gehalten. Im Winter 25 Wochen
Fr … fang sich Schüler ein finden. Schulbücher sind Ein
ge … Katekissmuss und das ABC Buch. In der Schul
Gr … Ausswendig geschrieben. Im Winter dauret Täglich
Le … Im Sommer Vier Stund. Die Kinder sind in drey

„di … Biss dahin der Pfarer und die Gemein bestelt durch
Ch … heisst Hans Georg Grieder und ist von Rünenberg und
Sit … eine Famiele und drey Kinder und ist Erst ein halb
und … Ein Gebohrner Bürger Von Rünenberg. Eh Desen ein
ein … aber sein Haussgesindt Tuts.
der … Winter die Schule 30 Biss 35 Kinder. Im Winter Knaben
Wo … Sommer weiss ichs noch nicht wie Viel. Schulgelt ist ein
der … wochenlich 1 … Ich hab in Meiner eigenen Stuben Schul.
drei. … Schulgeld 5 fl. vom Deputhatengut. Korn 3 Viertel vom
– … Zinss der Deputtaten."
Somm … der Unterricht an Seite des schmetternden Bandstuhls ertheilt.
gesen … die Schüler in 4 Klassen abgetheilt: „die ersten fangen an

Buchstabiren, die zweiten Lernen fertig Buchstabiren, die dritten fangen an Lesen, die Vierten Lehrnen fertig Lesen." Von dem armen Lehrer wird erzählt, dass er, um die Kosten einer Tischgabel zu ersparen, mit einem spitzigen Nagel gegessen habe; bei seinem Tode legirte er sein Vermögen von 50 ℔ zu einem Schulfond der Gemeinde, damit seine Nachfolger ein weniger bitteres Loos hätten. Aus Lauwyl schreibt der Pfarrer vom Schulmeister:

> „Der arme ehrliche Greis gibt getreulich wieder, was er selber einst von seinem Lehrer empfangen hat, mit einer Gewissenhaftigkeit, die ihm Ehre macht. — Die Auswahl der Schulbücher macht ihm kein Kopfzerbrechen. Kalender, Bänkelsänger-Lieder, Obligationen, Handschriften, uralte Gebetbücher, alles ist ihm willkommen, wenn's nur schwarz auf weiss gekleckst ist. Die Kinder selbst lesen ihre Lektionen frohnsmässig, in einem ganz eigenen und unerträglichen Schultone her. Sie beten die Schwänke des lustigen Schweizers und Bernerkalenders mit gefalteten Händen und derselben Andacht wie die Bibel und Erbauungsbücher. Wer seinen Namen, freilich oft erbärmlich genug, hinkratzen kann, der gehört schon in die Klasse der Literaten und es ist lächerlich und ärgerlich zugleich, wie da grosse und kleine Buchstaben in demselben Worte durch einander gebraucht werden."

Wenn es so stand bei den fortgeschrittenern Gesetzgebungen der Kantone Zürich und Basel, so liegt der Schluss auf den Zustand der Volksschule anderer Kantone sehr nahe.

Wahrhaft trostlos lauteten die Berichte aus den Bergkantonen, und als nicht minder elend wird der Zustand der Schulen im Kanton Bern und vor allem in Bündten geschildert.

III. Von 1798 bis 1830.

1. Heinrich Pestalozzi.

An der Grenze zweier Zeiten stand der Mann, dessen Namen zum Symbol der neuern Volksschule geworden ist. Ein Mann, der selber keine schöne Handschrift führte, nicht rechnen, nicht zeichnen, nicht singen konnte; ein Mann von ungelenken Umgangsformen, von harten Gesichtszügen und undeutlicher Aussprache, der auch auf die hergebrachte Schulgelehrsamkeit sehr wenig hielt: der wagte es, mit dem vollen Bewusstsein eines Reformators der Schule aufzutreten. Was die Alten als das θεῖον im Menschen bezeichneten, der geheimnissvolle Urquell des persönlich geistigen Lebens, das ergoss sich bei ihm aus vollem Herzen in oft dunkler und räthselhafter, oft unnachahmlich schöner Sprache. Die ihn verstanden und ganz verstanden, die traten mit ihm in einen innigen Herzensbund, aber ihr Kreis war klein; der Menge blieb seine Seelenschönheit durch die äussern Unscheinbarkeiten verhüllt.

Fest stehend auf dem Grunde einer reinen Natürlichkeit erhob Pestalozzi sein Wort gegen die Schule seiner Zeit:

> „Man lässt die Kinder bis ins fünfte Jahr im vollen Genusse der Natur; man lässt jeden Eindruck derselben auf sie wirken; sie fühlen ihre Kraft; sie sind schon weit im sinnlichen Genuss ihrer Zwanglosigkeit und all ihrer Reize und der freie Naturgang, den der sinnlich glückliche Wilde in seiner Entwicklung nimmt, hat in ihnen schon seine bestimmte Richtung genommen. Und nachdem sie also ganze fünf Jahre diese Seligkeit des sinnlichen Lebens genossen, macht man auf einmal die ganze Natur um sie her vor ihren Augen verschwinden; stellt den reizvollen Gang ihrer Zwanglosigkeit und ihrer Freiheit tyrannisch still; wirft sie wie Schafe in ganze Haufen zusammengedrängt in eine stinkende Stube; kettet sie Stunden, Tage, Wochen, Monate, Jahre unerbittlich an das Anschauen reizloser, einförmiger Buchstaben, an einen mit ihrem vorigen Zustande zum rasend werden abstechenden Gang des ganzen Lebens." —

> „In solcher Buchstabenwelt und anschauungslosen Begriffswelt soll nun das Kind festgehalten werden, vom mühseligen Kennenlernen der Buchstaben durchs

Buchstabiren hindurch zum mechanischen Lesen und verständnisslosen Auswendiglernen des Katechismus sich winden, wenn in seltenen günstigen Fällen das Nachmalen vorgeschriebener Buchstaben sich gesellt."

Diesem bisherigen Thun gegenüber will er den Unterricht psychologisiren. Er will ausgehen von der Anschauung. Angeschaut wird nicht nur durch das Gesicht, sondern durch die Sinne überhaupt, ja durch die ganze Reihe von Gefühlen, die mit der Natur der Seele unzertrennlich sind. Jede That der Liebe, Aufopferung und Treue, die das Kind erlebt, jede Handlung der Frömmigkeit, welche seiner Wahrnehmung und seinem Gefühle nahe tritt, gehört in das Gebiet der Anschauung und wirkt mehr, als alle noch so schulgerechten Begriffsentwicklungen von Tugend, Glauben und Liebe.

Was angeschaut und erkannt ist, soll in klarer Rede ausgesprochen und so lange geübt werden, bis es zum geistigen Eigenthum wird.

Das Urtheil ist die Frucht des Lernens, die Beibringung von Ansichten, Meinungen, Urtheilen sei darum eine Sünde und erzeuge lauter Maulbraucherei.

Der Unterricht soll in jedem Fache bei den einfachsten Elementen beginnen und von da aus stufenweise der Entwicklung des Kindes gemäss fortgeführt, d. h. in psychologische Reihenfolge gebracht werden.

Auf jedem Punkt soll man so lange stehen bleiben, bis der betreffende Unterrichtsstoff des Schülers freies geistiges Eigenthum ist.

Der Unterricht hat den Weg der Entwicklung zu befolgen, nicht den des Dozirens, Anlehrens, Mittheilens. Dem Erzieher soll die Individualität des Zöglings heilig sein.

Nicht der Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten ist der Hauptzweck des Elementarunterrichts, sondern die Entwicklung und Stärkung der geistigen Kräfte.

Dem Wissen soll sich das Können, der Kenntniss die Fertigkeit anschliessen.

Der Verkehr zwischen Erzieher und Zögling, insbesondere auch die Schuldisziplin, soll von der Liebe getragen und beherrscht sein.

Der Unterricht soll dem Zweck der Erziehung untergeordnet sein. (S. das schöne Werk: Z. Biogr. P. v. Morf.)

Es ist die gegenseitige Durchdringung der ethischen und intellektuellen Bildung, welche bei Pestalozzi, nicht etwa in schulgerechter Schematik, sondern durch das Gepräge der Persönlichkeit ihren Ausdruck findet. Allem Formulirten und darum Abgeschlossenen war er feind, um so mehr, je mehr dasselbe bloss äusserlich angenommen und nicht als geistiges Ergebniss innerlich erworben war. Mit dieser seiner Richtung mag es zusammenhangen, dass Pestalozzi vielen seiner Zeitgenossen als ein unvollständiger Christ erschien und heute noch erscheint, da er mit seinen Bekenntnissen sehr zurück hielt. Sein keusches religiöses Gefühl hielt um so mehr zurück mit dem Ausdrucke der heiligsten innern Lebensanschauung, je mehr er solche von Andern mit Leichtigkeit auf des Lebens Markt gebracht sah. Sein Friedensreich bestand nicht in Worten, sondern in Kraft, und eine wahrhaft evangelische Kraft seiner Seele in den schwierigsten Lagen zu bewähren, hat er reichlich Gelegenheit gehabt. Und wenn ihm auch nicht das innerste Heiligthum des Christenthums aufgegangen sein sollte, so werden Tausende Solcher, denen der göttliche Versöhnungsgedanke das Grösste ist, bescheiden mit Pestalozzi in den Vorhöfen stehen bleiben und bekennen: du warst demüthiger, du hast mehr geliebt, du hast mehr Feindesliebe bewährt als wir.

2. Die Helvetik.

Die tiefe Kluft, welche den bisherigen Bestand aller Dinge in den zerklüfteten staatlichen Verhältnissen trennte von den Idealen der neuen einen und untheilbaren Republik, liess diese nicht zur Verwirklichung gelangen. Sie glichen dem überall errichteten Wahrzeichen der neuen Zeit, welches in untadeliger Regelmässigkeit des Stamms und der Krone emporstrebend, aber wurzellos dastand.

A. Stapfer war Einer Derjenigen, welcher mit klarem Bewusstsein an das Gegebene anknüpfen wollte und seine ganze Geisteskraft für die Bildung des Volkes einsetzte.

Umsonst, die leere Form einer Organisation von Behörden durch Kantone und Distrikte hindurch erreichte er, aber für direkte Schulzwecke fehlte es an gutem Willen und mehr noch an Geld, namentlich in Folge der übereilten Aufhebung von Zehnten und Bodenzinsen. Mit Wenigem, mit einem Gesammtaufwande von Fr. 43,000, hat er Vieles erreicht, er hat vor Allem Pestalozzi und seine Ideen ins Schulleben eingeführt. Dieser war es, welcher der erstarrten Schule neues Leben einhauchen sollte, der Staat vermochte es nicht.

3. Mediation und Restauration.

Die erst nur theilweise, dann ganz sich wiedergegebenen Kantone in ihrer Vollzahl von 22 entwickelten auf dem Gebiete der Volksschule ein neues Leben. Aber dieses Leben pulsirte ganz verschieden in den Kantonen, langsamer in den alten und rascher in den neugeschaffenen.

Die kurze Zeit der Helvetik hatte es bis zur Form einer gemeinsamen Organisation gebracht: eine Zentralbehörde als Haupt hatte ihre untergeordneten Erziehungsräthe in den Kantonen und, weiter gegliedert, ihre Kommissionen in den Gemeinden. Aber die Wucht der politischen Ereignisse zerbrach diese Organisation, bevor sie sich lebendig bethätigt hatte. Der grosse Gewinn dieser Zeit war das Fortbestehen besonderer Erziehungsbehörden in den meisten Kantonen.

Der ideale Mittelpunkt aller schweizerischen Schulbestrebungen wurde nun Pestalozzi. Mehrere Kantone, aber viel mehr Gesellschaften und selbst Privaten schickten fähige Jünglinge nach Yverdon, um die Pestalozzische Methode zu studiren und dieselbe in alle Gegenden zu verpflanzen. Privatschulen und Pensionen thaten sich an verschiedenen Orten auf und empfahlen sich mit ihrer „Pestalozzischen Methode". — Der zweite Wallfahrtsort schweizerischer und ausländischer Freunde der Volksbildung war Hofwyl. Hier hatte die stattliche Gestalt Em. Phil. von Fellenberg's die gleichen Grundsätze der Verbindung von Erziehung und Unterricht und der Begründung der Volkswohlfahrt durch eine richtige Pflege beider mit glücklicherer Hand ins praktische Leben übersetzt. Die grossartige Ordnung in Hofwyl sprach Manchen weit mehr an, als die oft wenig imponirende Formlosigkeit in Yverdon. Allein dort war gerade in der praktischen Durchführung die Grösse des geistigen Gedankens dadurch verdunkelt worden, dass weniger mehr die Menschheit, als die einzelnen Stände im Auge behalten wurden und das ganze Werk den tiefgeschnittenen Stempel einer Persönlichkeit erhielt. Auch hatte die vor Augen gelegte weite Kluft zwischen der vornehmen und der armen Abtheilung für den idealisirenden Menschenfreund etwas Schmerzliches. Wohl hat Fellenberg bei seiner konzentrirten Thätigkeit nach beiden Seiten seiner Anstalt hin grössere direkte Erfolge erzielt; er hat namentlich in seiner Wehrlischule ein wunderbar gesegnetes Samenkorn in den Acker der Menschheit gelegt; er hat, während von Pestalozzi von Manchem blosse unfruchtbare Theorien und eine oft abgeblasste „Methode" hinweg getragen wurden, das Individuum selbst wieder zur handelnden Persönlichkeit gestempelt. Und doch ist Pestalozzi's Einflus auf die gleichzeitigen und spätern Geschlechter ein grösserer geblieben, als Fellenberg's, indem er in mehrfacher Beziehung der Märtyrer seiner Ideen war und, selber gebunden durch die in seiner Persönlichkeit gegebenen Schranken, eine ideale Ausführung der Nachwelt anheim stellte.

Die grosse pädagogische Bewegung konnte von den Staatskörpern nicht übersehen werden; dort noch am wenigsten, wo die geschichtslosen neuen Kantone ihre Stärkung geradezu in der Volksbildung suchen mussten.

Im Aargau, wo das Wort Zschokkes „Volksbildung ist Volksbefreiung" auf fruchtbaren Boden fiel, wurde den 16. Mai 1805 das erste Schulgesetz aufgestellt. „Damit die Jugend durch eine gute Erziehung und treue Unterweisung zu einer nützlichen und heilsamen Erkenntniss angeleitet werde, soll in jeder Gemeinde eine öffentliche Schule sein, deren Schülerzahl 80 nicht übersteigen darf." Die Schulpflicht beginnt mit dem zurückgelegten sechsten Jahr. Der Lehrer wird vom Inspektor und Pfarrer im Beisein zweier Sittenrichter geprüft und vom Gemeinderath gewählt. Auch im

Sommer soll Schule gehalten werden, wenigstens zwei Tage in der Woche. Bis zum 16. Jahre muss die Repetirschule besucht werden. Die Schulgelder werden nicht mehr vom Lehrer eingetrieben, für die Armen zahlt die Gemeinde. Das Kind soll vor der Entlassung verständlich und fertig lesen, schreiben und wo möglich rechnen können und den gehörigen Unterricht in der Religion empfangen haben. — Ein zweites Gesetz von 1822 verlangt, dass die Schule in einem öffentlichen Gebäude gehalten werde. Die Besoldung beträgt 100—160 Fr. nebst Wohnung. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem siebenten Jahr und endet nach abgelegter Endprüfung. Jede Versäumniss wird mit 1 Btz. bestraft. Lehrfächer sind: lesen, schreiben, rechnen, Gesang, Religions- und Sittenlehre.

Im Thurgau wurde vor Allem die Bildung der Lehrer ins Auge gefasst: Kurse wurden angeordnet, eine Lehrerbibliothek gegründet, Prämien wurden den Lehrern ertheilt und gleich Anfangs die Klöster mit verschiedenen Leistungen für den Volksunterricht belastet.

In St. Gallen wurde schon im Anfang die Frage der öffentlichen Erziehung Gegenstand konfessioneller Auseinandersetzungen. Der katholische Theil fürchtete Vergewaltigung durch den andern, der evangelische konnte sich nicht überzeugen, dass die allgemeinen Bildungselemente konfessioneller Natur seien. Dieser hartnäckige Kampf brachte viele gegenseitige Hemmungen mit sich, aber auch manchen Wetteifer. Im Jahre 1823 befanden sich im katholischen Landestheil 189 Schulen mit 194 Lehrern und 13,749 Kindern. Die Aufsicht wurde von 12 Inspektoren geübt. Für arme Schüler waren im Laufe von sechs Jahren fl. 11,168 gespendet worden. Im evangelischen Theil fanden regelmässige Lehrerkonferenzen statt, welche durch eine gewisse Zusammenfassung der Schulinteressen den Behörden die Arbeit der Uebersicht und Leitung erleichterten.

In Waadt kämpfte der Erziehungsrath bei persönlicher Aufopferung mit dem Widerstande unwilliger Gemeinden. Die Revolutionsjahre hatten dieses Land nicht wie andere bloss erschüttert, sondern eigentlich aufgewühlt und eine Art von Gesetzlosigkeit zur Folge. Die Behörden befassten sich zunächst mit dem Loose der Lehrer und der Wirksamkeit Pestalozzi's im Lande, Girard's im nahen Kanton Freiburg; die aus Frankreich herüber gekommene Lancaster'sche Methode, sowie die rasch sich mehrenden Pensionate bewirkten zusammen nach und nach eine wahre pädagogische Gährung, aus welcher dann eine allgemeine rege Theilnahme für die Schulfrage hervorging. Im Jahre 1812 zählte der Kanton 613 Schulen mit über 25,000 Kindern; die Besoldung wurde, nebst Wohnung und Pflanzland, auf Fr. 120 erhöht, das Maximum der Schüler einer Schule auf 80 bestimmt, der Eintritt auf das 7. Jahr angesetzt, die Aufsicht den Pfarrern überlassen. Der Staat begann arme Gemeinden zu unterstützen.

Unter den alten Kantonen war es vor allem Basel, welches das Landschulwesen mit entschiedenem Ernst anfasste. Das Schulwesen wurde wieder, wie vor alter Zeit, dem Deputatenkollegium übergeben, welches unter der trefflichen Leitung von Peter Ochs ein neues Schulgesetz ins Leben rief und durchführte. Peter Ochs schrieb selber ein Lesebuch, aber es wurde von den Pfarrern nicht verstanden. Da wurden von Pfarrern Lehrerbildungskurse abgehalten, erst von Spörlin, dann von Bischoff; es errichtete die gemeinnützige Gesellschaft Lehrerconkurse mit Prämien und selbst die Universität richtete Vorlesungen für Primarlehrer ein, wobei Hanhart, Kortüm und Eckert sich mit Liebe der Bildung von Lehrern hingaben. Auf dem Lande wetteiferten die Pfarrer als Schulinspektoren in der Pflege der Schulen, der Belehrung der Lehrer, der Errichtung von Schulhäusern und Bischoff, Legrand, Burckhardt, Linder leben noch in frischem Andenken. Die Gesetzgebung nahm 1808 das Rechnen als obligatorisches Lehrfach auf und gab dem Lehrer eine würdige Stellung, 1820 wurde das Schulwesen des katholischen Birseck geordnet; 1822 wurde den Gemeinden die Pflicht auferlegt, für die Lokalien und Feuerung zu sorgen; 1823 wurde die Lehrerbesoldung festgestellt auf Wohnung, Holz, zwei Jucharten Pflanzland, wöchentlich 6 Rappen vom Kinde und

Fr. 100; die Baarbesoldung soll sich auf wenigstens Fr. 300 stellen. Im Jahre 1826 wurde endlich eine vollständige Schulgesetzgebung aufgestellt, aber sie konnte nicht mehr zur Durchführung kommen.

In Zürich, Bern, Solothurn, Schaffhausen, Glarus und Appenzell beschränkten sich die Leistungen im Schulwesen auf die rege Bethätigung einzelner Schulfreunde, die Wirksamkeit freiwilliger Vereine und erst nach und nach trat die Aktion des Staates ein. Die vereinzelten Bestrebungen „in einen gemeinsamen Brennpunkt zu sammeln“ und dem schweizerischen Erziehungswesen eine durchgreifende Verbesserung vorzubereiten, traten auf die Einladung von Professor Schulthess in Zürich die vorzüglichsten Schulfreunde zusammen, unter ihnen Pestalozzi, Fellenberg, Lüthi von Solothurn, Thaddäus Müller, Stadtpfarrer von Luzern, Dekan Hünerwadel von Lenzburg. Die Gesellschaft kam jährlich einmal in Lenzburg zusammen und theilte sich bei zunehmender Mitgliederzahl in Sektionen für das Landschulwesen, untere Städteschulen, höhere Lehranstalten, Religionsunterricht, die Noth der verlassenen Jugend u. s. w. Mancher Lichtstrahl ging von dieser Vereinigung aus zur Erleuchtung der Behörden.

Von diesem Lichte fiel aber wenig auf die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Graubünden, Tessin und Wallis. Hier fand die Volksschule an der Armuth und Lethargie der Bevölkerung, in der geringen Wohndichtigkeit derselben und in der Gemeindeherrlichkeit starre Schranken. Uri gab wohl 1805 ein erstes Zeichen staatlicher Fürsorge für die Schule, indem es eine „hochobrigkeitliche Verordnung“ über dieselbe aufstellte; allein beim Mangel an Lehrern blieb der Fortschritt lediglich auf dem Papier und Kapläne, Sakristane, auch Pfarrer schulmeisterten in alter Weise fast ohne Besoldung fort. Die Klöster Einsiedeln und Engelberg leisteten für ihre Umgebungen das meiste. Im Tessin, dem verwahrlosten Kinde schweizerischer Oberherrlichkeit fanden sich noch Gemeindevorsteher, die nicht lesen noch schreiben konnten. Wohl verlangte 1804 das Gesetz, dass jede Gemeinde ihre Schule haben musste, selbst in den abgelegensten Thälern, aber es fehlte dem Gesetze der ausführende Nachdruck. In Wallis lag das Volksschulwesen völlig darnieder. Noch manche Gemeinde musste sich mit dem gelegentlichen Unterrichte eines willigen Pfarrers oder Kaplans begnügen. Die Ansichten des Bischofs waren maassgebend und diese der Verbreitung von Volksbildung gar nicht günstig. Eine freundliche Gestalt in der Geschichte des Schulwesens im Wallis ist diejenige des Domherren Berchtold. War hier im Ganzen die Geistlichkeit der Entwicklung der Schule wenig hold, so trat sie in Luzern und Freiburg derselben geradezu feindselig entgegen.

In Freiburg war 1803 ein Erziehungsrath von 8 weltlichen und 4 geistlichen Beisitzern aufgestellt worden, wogegen der Bischof und seine Geistlichen Protest erhoben wegen Religionsgefahr. Er wurde dennoch gewählt. Der Pater Girard, welchem 1804 die Schule der Stadt übergeben wurde, fand aus einer Bevölkerung von 7000 Seelen bloss 40 Primarschüler vor, seine herzgewinnende Religiösität sammelte ihm in kurzer Zeit 400 und es gebrach an Raum. Das Hauptziel seiner Pädagogik war das Erziehen, insbesondere die sittlich-religiöse Hebung des ärmern Volkes. Desshalb, wie auch wegen der grossen Zahl seiner Schüler führte er 1816 den wechselseitigen Unterricht ein und bewirkte herrliche Leistungen. Fremde kamen nach Freiburg, um die Schule kennen zu lernen und auch Pestalozzi erfreute sich an dem Stande derselben. In den Kinderlehren Girard's setzten sich Erwachsene an die leeren Plätze, um den erbauenden Unterricht zu geniessen. Dem frommen, demüthigen Franziskanermönch aber erwuchsen starke Feinde in der Aristokratie und den Jesuiten. Der Bischof Yenni, welcher 1817 den wechselseitigen Unterricht warm empfohlen hatte, bezeichnete 6 Jahre später denselben dem Grossen Rathe als die Religion, selbst die guten Sitten gefährdend. Wohl war die ganze Schweiz über eine solche Behauptung erstaunt, wohl wies Kanonikus Fontaine in einer öffentlichen Prüfung die Nichtigkeit solcher Anschuldigung nach, allein die Schule wurde aufgehoben und trauernd ging der Mönch in seine Zelle zurück. Aber auch hier erschien der harmlose Mann gefährlich: er wurde nach Luzern

befördert unter die Augen des Nuntius und die Methode des wechselseitigen Unterrichts wurde für den Kanton Freiburg verboten. Zeichnen, Geschichte und Deutsch verschwanden als Unterrichtsfächer aus dem Plane der Stadtschulen.

Der finstere, reaktionäre Geist, der in Freiburg so leicht gesiegt hatte, sollte in Luzern einen schwerern Stand erhalten. Im Jahre 1804 ward ein Erziehungsrath eingesetzt und die Leitung des ganzen Schulwesens drei geistlichen Oberaufsehern überbunden. Neue Schulhäuser wurden erbaut. Aber 1806 wurde nöthig gefunden, die Aufsicht zu zentralisiren, es wurden zehn Inspektoren aufgestellt und über diese ein Referent gesetzt. Die Versäumnisse wurden polizeilich behandelt, die Baarbesoldung von Fr. 60 auf Fr. 150 erhöht. Im Jahre 1812 bestanden 147 Gemeindeschulen, mit 11,300 Elementarschülern; über 50 neue Schulgebäude waren erstellt worden. Weniger hier als auf dem Boden des höhern Schulwesens wurde lange Jahre ein erbitterter Kampf geführt zwischen den Hierarchen und den freisinnigen Staatsmännern und Vertretern der Wissenschaft. Die Fahne dieser wurde vorgetragen von Eduard Pfyffer.

Gegen das Ende der Zwanziger Jahre ward von vielen Seiten zugleich der Ruf nach Fortschritt erhoben, am lautesten im Kanton Zürich, wo der Oberamtmann Hirzel 1829 seine „Wünsche zur Verbesserung der Landschulen des Kantons Zürich“ darlegte. Im Juli 1830 fiel im fernen Westen ein Wetterstrahl, und dieser gab die Losung zu einem nachhaltigen politischen Gewitter, das die ganze Schweiz überzog. Wie zur Zeit des ausgehenden Mittelalters die Städte an die Stelle des Adels und theilweise der Kirche traten, so begann nun in einem Kanton nach dem andern an die Stelle der herrschenden Städte und des Patriziates das Volk in Masse wirklich einzutreten, wie es ihm schon 1798 zugesichert war. Und den demokratisch sich gestaltenden Gemeinwesen erschien es als ein Akt der Selbsterhaltung, den durch die allgemeinen Volksbewegungen emporgestiegenen Regierungen als eine politische Nothwendigkeit, vor allem Andern die Schule zu fördern. Das Erziehungswesen trat unter den verschiedenen Aufgaben des Staates in den Vordergrund, es wurde der Werthmesser für die staatlichen Einrichtungen und den sie erfüllenden Geist.

IV. Von 1830 bis zur Gegenwart.

1. Zürich.

In der grossen Volksversammlung zu Uster wurde unter den aufgestellten Forderungen in den Vordergrund gestellt „eine durchgreifende Verbesserung des Schulwesens.“ Schritt um Schritt, mit fester Konsequenz arbeitet nun der Kanton Zürich seit jenen Tagen an der Hebung seiner Schule, allen andern Kantonen vorgehend, meistentheils zur Belehrung und Ermunterung, aber auch hier und da zur Warnung.

Eine Reihe bedeutender Männer, Hirzel, Keller, Orelli, Nägeli, Ulrich, vor Allen der tiefeingreifende Pädagoge Th. Scherr arbeiteten gemeinsam, und es entstand 1832 ein Schulgesetz, welches immer als ein grosses organisatorisches Werk erscheinen wird. Hier wurde die Idee der Volksschule gründlicher erfasst, als noch in irgend einer Gesetzgebung. „Die Kinder aller Volksklassen sollen zu geistig thätigen, sittlich religiösen und bürgerlich brauchbaren Menschen erzogen werden.“ Das war nun auch früher schon oft theilweise ausgesprochen worden, hier aber wurde auch eine ernstgemeinte Aktion hinzugefügt, und die Idee fiel auf einen fruchtbaren Boden im Volke. Daher ein wahrhafter und nachhaltiger Aufschwung. Die Schule wurde der Oberleitung der Kirche entzogen und den Staatsbehörden unterstellt; die Schulpflichtigkeit Aller wurde energisch durchgeführt, die Lehrmittel mit aller Sorgfalt und für alle Schulen obligatorisch bestimmt. Vor Allem wurde ein wohldurchdachter Lehrplan für alle Schulen gegeben. Und um der Lehrerschaft sowohl für ihre Ausbildung, als auch für ein einheitliches Wirken den ächten Halt zu sichern, wurde ein Lehrerseminar in Küsnacht und eine Schulsynode geschaffen. Das erstere diente nun dazu, einen förmlichen Lehrerstand mit einem Standesbewusstsein ins Leben zu rufen und die Schule als ethischen Faktor und lebensfähigen Organismus in das öffentliche Leben einzureihen.

Wenn die Schulsynode auch keinerlei legislatorische oder exekutorische Befugniss hatte, so wurde sie doch durch den Austausch schulwissenschaftlicher und pädagogischer Ideen die Stätte fruchtbarer Anregungen; das moralische Selbstständigkeitsgefühl des Lehrers, welches bisher rein unbekannt war, wurde demselben eine grosse Förderung zu beruflicher Tüchtigkeit und damit zur Hebung der Schule überhaupt. Der Gegensatz der Schule zur Kirche wurde zwar bisweilen leidenschaftlich in einer Weise zugespitzt, welche über das Bedürfniss hinaus ging, allein es war das nothwendig, um eine klare Stellung zu schaffen, und die Zeit brachte von selber die höhere Synthese. Th. Scherr lebte mit Leib und Seele der Schule, sein begeistertes persönliches Wirken und seine Schulbücher gaben derselben das Gepräge für eine Reihe von Jahren. Der Volksschule gab er eine bildende Methode im elementaren Unterricht des Sprechens, Schreibens und Lesens als Grundlage der Ausbildung der geistigen Kräfte. Für die obern Klassen erweiterte er den Unterrichtsstoff durch elementare Darstellung der Realien. Die trockene Haltung seiner compendiösen Lehrbücher sollte nach seiner Meinung durch eine lebensvolle Behandlung von Seiten des Lehrers fruchtbar gemacht werden. Eine feste Organisation sollte dem geistigen Baue Bestand sichern. In den 376 Schulgemeinden mit 429 Lehrstellen wurden Gemeindeschulpflegen bestellt, in den 11 Schulbezirken jährlich 4 Konferenzen eingeführt, diesen Konferenzen mit der jährlichen Festsetzung ihres Ganges durch die Direktoren unter Vorsitz des Seminardirektors Halt und Stetigkeit gegeben, in jedem Bezirk je eine Musterschule gegründet, um das Bild einer guten Schule so in Betreff zweckmässigen Abtheilens und Beschäftigens der Schüler, wie in Betreff richtiger Handhabung der Lehrmittel und Schulzucht darzustellen. Die Presse, alle Männer von hervorragender Stellung, selbst die Gemeinden und Eltern freuten sich und bauten gemeinschaftlich an dem stolz sich hebenden Baue der Schule. Die Schulfonds wuchsen, die Besoldungen wurden erhöht, die Schulprüfungen wurden wahre Feste.

Da kam das Jahr 1839 mit seinem grundsätzlichen Umschwung. Der Zorn der siegenden Partei galt vor Allem dem „frisch aufschiessenden Baum der allgemeinen Menschenbildung, den die Liberalen gepflanzt und viele hochmüthige Leute begossen.“ Es war natürlich viel Uebertreibung und Dünkel als Schmarotzerpflanze mit aufgewachsen und diese gaben den Vorwand, die Axt an den Stamm selber zu legen. Doch, er war schon zu tief eingewurzelt im Herzen des zürcherischen Volkes, und die Jahre von 1839 bis 1846 brachten ihm weniger Gefahr, als es erst den Anschein hatte. Es wurde vor Allem gesucht, die Schule wieder in ein richtigeres Verhältniss zur Kirche zu bringen dadurch, dass ihr die Kirche wie die Familie als Mitarbeiterin in der Erziehung und des Unterrichts an die Seite gestellt wurden. Die Einführung des Neuen Testaments und des Katechismus in den Klassen von 9—12 Jahren war aber nicht das rechte Mittel, um der Schule den religiösen Gehalt wieder zu geben und noch weniger die Verengerung der Synode in personeller wie die Bevormundung in geschäftlicher Hinsicht das rechte Mittel, das etwas ins Kraut geschossene autonome Bewusstsein auf das richtige Maass zurück zu führen. Das Vollgefühl ureigenen Lebens war bereits durch alle Theile der Volksschule gedrungen, es konnte nicht mehr reduzirt, es konnte nur ergänzt werden durch ein verständnissvolles Miteintreten der Kirche in die gemeinschaftliche grosse Arbeit. Es war für die Schule ein grosses Glück, dass im Jahre 1846 ein neuer politischer Umschwung ihre Leitung in die Hände der Liberalen legte, die leidenschaftliche gegenseitige Anschuldigung und Verdächtigung hörte auf und sie konnte, bereichert durch manche Erfahrung, ihre weitere Entwicklung finden. Das Jahr 1859 brachte ein treffliches neues Schulgesetz, welches die alten Grundlagen nicht änderte, wohl aber den Ausbau vervollständigte. Dadurch, dass es die Volksschule über die Elementarstufe ausdehnte und in eine allgemeine und eine höhere gliederte, gab es einen neuen Impuls. Die Lehrerbesoldungen besserten sich immer mehr, die Ausbildung der Lehrer ward auch für die mittellosere Gegend gesichert, die Arbeitsschulen der Mädchen wurden in die Entwicklung hereingezogen,

freiwillige Sonntags- und Fortbildungsschulen bestrebten sich, den Primarschulunterricht zu ergänzen und Vergessenes nachzuholen.

Der innere Zusammenhang der Volkserziehung mit dem politischen Gedanken brachte es mit sich, dass mit jeder neuen Phase des letztern auch die erstere neue Gesichts- und Zielpunkte erhielt. Bei der immer mehr überhand nehmenden Beweglichkeit politischer Institutionen liegt in dieser innern Verbindung, sofern sie strikte festgehalten wird, eine Gefahr für die Volksschule. Diese bedarf, weil grundlegend für das häusliche, kirchliche, soziale und staatliche Leben, einer gewissen Stetigkeit und innern Sicherheit, damit sie nicht, wie einst von der Fürsorge der Kirche erdrückt, nun von der Freundschaft des Staates bei dessen Wandelungen über das eigentliche Lebensgebiet hinausgezogen wird. Die Geschichte lehrt, dass die Schule, eben wegen ihrer eingreifenden Wirksamkeit, die Perioden ihrer Entwicklung etwas länger bemessen muss.

Kaum bestand das Schulgesetz 10 Jahre, als die Aufstellung eines neuen eingeleitet wurde. Dieses ward am 21. Februar 1872 abgeschlossen und brachte für die Volksschule folgende hauptsächlichste Neuerungen:

1. Die Ausdehnung der obligatorischen Alltagschule auf 9 Jahre, d. h. bis zum vollendeten 15. Altersjahre;
2. Umwandlung des Unterrichts „in christlicher Religions- und Sittenlehre“ in „Anregungen und Belehrungen aus dem Gebiete des geistigen, sittlichen und religiösen Lebens mit Ausschluss alles Dogmatischen und Konfessionellen“ u. s. w.
3. Unentgeldlichkeit des Volksschulunterrichts;
4. Anschluss einer freiwilligen Fortbildungsschule vom 15. Altersjahre an;
5. Periodische Wiederwahl der Lehrer nach je 6 Jahren;
6. Besoldung derselben mit einem Minimum von Fr. 1200[1]) nebst den bisherigen 2 Klafter Holz, 1/2 Juchart Gemüseland und Wohnung;
7. Alterszulagen;
8. Bildung der Lehrer statt im Seminar auf der Hochschule, „welche durch Errichtung der nöthigen Professuren und akademischen Uebungsanstalten innerhalb der philosophischen Fakultät“ dafür sorgt.

Es war das dem zürcherischen Volke zu viel auf einmal, und es verwarf die Vorlage als Ganzes in allgemeiner Abstimmung mit 40,208 gegen 16,231, die Verlängerung der Schulzeit mit 42,108 gegen 13,710! und die Hochschulbildung der Lehrer mit 43,346 gegen 13,033 Stimmen. Ein solches Stimmenverhältniss hatte Niemand erwartet. Das zürcherische Volk zeigte aber, dass es ein offenbares Unrecht nicht wollte, durch die mit grossem Mehr später angenommene Erhöhung der Besoldungen gerade nach dem Sinne des abgelehnten Gesetzesentwurfes.

2. Bern.

Die in schönen gesetzgeberischen Akten musterhaft konsequent durchgeführte Ausbildung der Schulen des Kantons Zürich fand in Bern ein schwerfälliges Gegenstück. Der Kampf um die politische Herrschaft liess die beiden Parteien nur zu bruchstückweisen Verbesserungen kommen; und stärker noch als diese vereinzelten Anläufe von oben war die Macht der zurückhaltenden Gegenden und Gemeinden und die Indolenz der Eltern. Im Jahre 1831 erhebt sich die offizielle Klage, dass von 70,000 schulpflichtigen Kindern kaum 20,000 einen Primarunterricht erhalten; im folgenden Jahre wurden 131 Sommerschulen errichtet, 1854 gab es deren 469, sowie 103 Mädchenarbeitsschulen; 1832 wurde die Besoldung so normirt, dass ein Lehrer mit 50 Kindern auf Fr. 243, mit 75 Kindern auf Fr. 448 kam. Zur Bildung der Lehrer wurden das Seminar und die Musterschule zu Münchenbuchsee, die école normale in Pruntrut und das Seminar

[1]) Von 1850 an gilt der jetzige Schweizerfranken; der frühere 1 fl. = Fr. 2. 15; 1 Fr. = Fr. 1. 42; 1 Pfd. = 20 Schlg. = Fr. 1. 71.

für Lehrerinnen in Hindelbank errichtet. Das Primarschulgesetz von 1835 wollte nun durchgreifend verfahren, indem es an alle Theile des Kantons die gleichen Anforderungen stellte, allein es blieb mehr bloss auf dem Papier und das arme Oberland, der ultramontane Jura liessen sich nicht mit dem Mittellande zusammenbringen. Die Schulpflichtigkeit sollte bis zum 16. Jahre andauern; das ging wohl im Winter, aber nimmermehr im Sommer. Die Versäumnisse mehrten sich ins Unglaubliche, und die dafür ausgesprochenen Strafen besserten die Stimmung nicht. Religion, Deutsch, Kopf- und Tafelrechnen, Schönschreiben und Singen waren obligatorisch, vaterländische Geschichte und Geographie, Naturkunde, Gesetzeskunde, Linearzeichnen, Buchhaltung und weibliche Arbeiten fakultative Lehrfächer. Die einzelnen Bezirke hatten wohl ihre Inspektoren, aber das Ganze keinen Referenten beim Regierungsrathe. Die Schulen litten namentlich unter der Ueberfüllung, ihrer 299 zählten noch über 100 Schüler. Nach langen Jahren kam ein Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen zum Vorschein, und mit der Verfassungsrevision von 1846 wurde eine Erziehungsdirektion aufgestellt. Der Erziehungsdirektor J. Schneider kämpfte mit aller Kraft gegen die Wucht der Uebelstände und verwendete sich vor Allem auch für bessere Besoldungen der Lehrer, „von denen viele weder leben noch sterben können und den höchsten Grad von Mitgefühl erregen.“ Sein Schulgesetzesentwurf trat nicht ins Leben, da 1850 wieder ein vierjähriger „Systemwechsel“ eintrat. Erst mit 1854, als die beiden Parteien auf die Ausschliesslichkeit verzichteten, begann für die Schule eine bessere Zeit. Es hätte nicht mehr länger gehen können wie bisher. „Der ganze Amtsbezirk Saanen hat noch keine eigenen Schulhäuser, die engen Schulstuben im Emmenthal sind überfüllt, die Besoldung ist oft erbärmlich, 20 Schulen sind provisorisch mit durchgefallenen Seminaraspiranten besetzt.“ Selbst die Primarschule der Hauptstadt bot ein klägliches Bild dar. „Die Schulräume glichen Kerkern und sind so gesundheitsgefährlich, dass sie für die Kinder gar nie hätten geöffnet werden sollen. Die nöthigen Lehrmittel sind selten vorhanden.“ „Die Besoldungen sind so gering, dass von 36 Primarlehrern der Hauptstadt 13 nur je Fr. 400 erhielten, während der Polizeidiener Fr. 610, der Hochwächter Fr. 750 bekömmt.

Mit dem Gesetze über die öffentlichen Primarschulen 1860 geschah ein grosser Schritt vorwärts. Vor Allem wurde nun darauf gehalten, dass den Forderungen desselben in allen Theilen des Landes nachgelebt wurde. Seitdem holte der Kanton Bern in einem raschen Laufe das lange Versäumte zum grossen Theile wieder ein und stellt sich neben die schulfreundlichsten Kantone. Besonders ist es auch die Stadt selber, welche ihren Pflichten auf diesem Gebiete in einer zum Theile glänzenden Weise gerecht geworden ist (Mädchenschule).

3. Die nordwestlichen Kantone.

Die Entwicklung der Schule des Kantons Zürich übte in ihren verschiedenen Epochen eine tiefe Nachwirkung nach Osten und Westen, weniger nach Süden. Die Kantone Aargau und Thurgau nahmen die bewegenden Ideen auf und leiteten dieselben weiter.

Im Aargau wurden 1835 durch ein vollständiges Schulgesetz die verschiedenen Faktoren des Erziehungswesens zu gemeinsamer Bethätigung angeregt und die Volksschule selber in verschiedene Zweige gegliedert. Willkommen war hier dem ultramontanen Theile der Bevölkerung der von Zürich her erhobene Vorwurf der Religionsgefährlichkeit der neuen Schule, obschon im Aargau der politische wie religiöse Radikalismus viel weniger herausfordernd aufgetreten war. Die in hierarchische Bande geschlagene Klerisei sah es nur zu gut ein, dass sie durch die Eröffnung des Verständnisses natürlicher Dinge im Volke gar manches Stück Boden für klerikale Prätensionen verlieren musste, und der in dumpfer Kirchlichkeit befangene Theil der Bevölkerung fürchtete, den so bequem zurechtgelegten Glauben zu verlieren. Zum

Glück aber zählte der Aargau auch unter seinen Katholiken immer eine grosse Zahl von Geistlichen und Laien, denen das Heiligthum religiöser Ueberzeugung und die persönliche Frömmigkeit hoch über den streitigen kirchlichen Fragen stand. Es fiel darum der versuchte Schlag auch gegen die Schule nur zur Förderung derselben aus, vom Gute der aufgehobenen Klöster wurde eine Million den katholischen Gemeinden zur Erhöhung ihrer Armen- und Schulfonds zugestellt. Augustin Keller, der Bannerträger in diesem Kampfe, war als Seminardirektor insbesondere ein Vertreter der Volksschule und ausser ihm arbeiteten in dem an ausgezeichneten Männern so wohlbestellten Kanton Aargau: Regierung und Lehrerschaft und Bevölkerung einträchtig an der Volkserziehung. Eine von mehreren Kantonen nachgeahmte Einrichtung sind die erst durch J. Kettiger geleiteten Fortbildungskurse für Arbeitslehrerinnen."

Der Kanton Basel war durch die Revolution in zwei Theile gerissen worden. Die Stadt richtete zuerst ihr volles Augenmerk auf die Rettung und Erhaltung ihres Kleinods, der Universität; das höhere Schulwesen wurde mit aller Sorgfalt geordnet und erst zuletzt ward Hand an die Primarschule gelegt. Aber dies um so gründlicher. Es wurde ein einheitliches Inspektorat geschaffen und für die Erstellung von Schulhäusern mit Berücksichtigung vor Allem der sanitarischen Bedürfnisse kein Opfer gescheut. Basel nimmt bei seiner Auswahl der Lehrer auf keinen Bildungsgang Rücksicht, es hat nicht einmal eine Prüfungsbehörde: vermöge seiner reichen Mittel bietet es dem Primarlehrer eine glänzende Stellung und wählt dann aus den tüchtigsten Kräften anderer Kantone seinen Bedarf. Diejenigen Nachbarn, welche in Anbetracht ihrer bescheidenen Besoldungen reichliche Stipendien zur Ausbildung geben, arbeiten damit nicht für sich, sondern für die Stadt. Die reichen, mit aller Liberalität zugänglich gemachten Bildungsmittel und die grosse Zahl wissenschaftlich gebildeter Männer daselbst schaffen dem Lehrer eine so glückliche Lebenssphäre, dass er bei seiner ökonomischen Sicherstellung unter allen seinen Standesgenossen in der Schweiz als der Bevorzugte erscheint.

Die Landschaft legte bald nach ihrer staatlichen Konsolidirung Hand an die Neugestaltung der Volksschule. Nach einigen Anläufen legte das Gesetz von 1835 so glückliche Grundlagen für die Volkserziehung, dass es von vielen Seiten als mustergültig betrachtet wurde. Auch die Ausführung desselben wurde gesichert durch die gediegene Amtsführung Joh. Kettiger's, welcher für lange Zeit das Ideal eines schweizerischen Schulinspektors für Volksschulen bleiben wird. Die Schulhäuser traten in den Dörfern in den Vordergrund, der Schulzwang wurde konsequent durchgeführt und jede wiederholte Versäumniss bestraft, die Anforderungen an die Lehrer wurden gesteigert, Fortbildungskurse für Lehrer und für Arbeitslehrerinnen wurden eröffnet. Eine Revision des Gesetzes im Sinne weiterer Gliederung der Volksschule, Erweiterung der Schulzeit und Erhöhung der Besoldungen ist im Werden.

Der Kanton Solothurn sah schon im Dezember 1832 ein neues Schulgesetz, welches vor Allem eine bessere Lehrerbildung anstrebte. Jakob Roth, ein treuer Geistlicher, gab als Leiter von Seminar- und Wiederholungskursen, als Schulinspektor und Referent für das Erziehungswesen dem Gesetze eine geistvolle Ausführung. Im Jahre 1852 erschien ein neues Primarschulgesetz, welches 7 Schuljahre beibehielt, die Wahl der Lehrer der Regierung übertrug und den Gemeinden nur einen dreifachen Vorschlag überliess. In hastiger Folge trat schon 1858 wieder ein neues Schulgesetz auf, das die Schulpflicht auf 8 Jahre ausdehnte, die Ferien im Sommer vermehrte und im Winter verminderte, den Gesangunterricht obligatorisch machte und das Maximum der Schülerzahl für einen Lehrer herabsetzte. Die früher unausführbare Fortsetzungsschule wurde in eine vom 15. bis 20. Jahre zu besuchende freiwillige Abendschule umgewandelt. Durch eine kräftige Leitung des Schulwesens werden die arbeitenden und überwachenden Organe in Thätigkeit erhalten. Damit stellte sich Solothurn mit seiner Volkserziehung an die Spitze der katholischen Kantone.

4. Die nordöstlichen Kantone.

Weniger rasch wirkte der von Zürich ausgehende Wellenschlag nach Osten hin. Schaffhausen wirkte weniger auf dem Wege der Gesetzgebung; die Städte Schaffhausen aber und Stein rüsteten ihre Schulen immer mehr mit persönlichen und materiellen Mitteln aus. Die erstere hat wahre Mustereinrichtungen.

Thurgau setzte 1832 einen Erziehungsrath ein, öffnete Fortbildungskurse für die Lehrer, erweiterte den Schulbesuch von 18 auf 32 Wochen und sorgte für dessen obligatorische Durchführung. Auch der Gehalt wurde auf die Durchschnittsumme von fl. 131 gesteigert. Die Klöster mussten die Mittel dazu hergeben. Seit 1833 wirkte der von Hofwyl her bekannte liebenswürdige J. J. Wehrli in wahrhaft evangelischem Sinne als Seminardirektor in Kreuzlingen. Und dennoch besserte es sehr langsam. Im Jahre 1852 wurde der aus Zürich entfernte Th. Scherr Erziehungsdirektor und sofort trieb er mit der ihm eigenen Kraft das Schulschiff vorwärts. Im folgenden Jahre erschien das Schulgesetz, welches so viel als möglich die Institutionen des Kantons Zürich nachbildete und die Stellung der Lehrer, die Führung der Schule, die Einführung der Lehrmittel, die Organisation der Aufsicht in ein organisches Ganzes verband. Im Jahre 1859 wurde die Besoldung verbessert, 1860 die Lehrerkonferenz zur obligatorischen gemacht und später noch eine freiwillige Fortbildungsschule für Jünglinge vom 16. bis 20. Altersjahre angereiht.

In St. Gallen dauerten die konfessionellen Kämpfe fort. „Paritätisch" oder „konfessionell" waren die Stichwörter jahrelanger, zum Theile heftiger Streitigkeiten. Gleich als ob die Schule nur eine Vorbereitungsanstalt für die Kirche wäre, nichtachtend ihre Bedeutung für das staatliche und gesellschaftliche Leben und ohne Verständniss derselben nach ihrer formalen Seite hin, nach welcher sie im Allgemeinen die in den Menschengeist gelegten schlummernden Fähigkeiten wecken soll, hielten viele durch Geist und Stellung hervorragende Katholiken daran fest, dass die Mittel- und obern Schulen wie das Seminar konfessionell geschieden werden müssen. Als sie 1839 zur Leitung kamen, wurde das katholische Schulinspektorat abgeschafft, der Eifer für den Primarunterricht niedergehalten und der Erziehungsrath aus 5 Priestern und 2 Laien bestellt. Erst „stop", dann „langsam rückwärts" ging es, bis 1855 das wichtige konfessionelle Gesetz aufgestellt wurde. Jahre lang wurde noch um das Terrain gekämpft; alle von der Curie angebahnten Angriffe mit den üblichen Denkschriften des Bischofs, Protesten des Nuntius, Flugschriften u. s. w. unterlagen und das Volk zeigte wiederholt, dass es versöhnlich gestimmt sei und lieber einen Ausgleich als schroffe Scheidung wolle. 1861 wurde ein Werk der Versöhnung aufgestellt. Die rein kirchlichen Angelegenheiten sollten durch die kirchlichen Behörden der konfessionellen Theile, solche gemischter Natur durch eine von beiden Theilen aufzustellende Behörde unter Aufsicht und Sanktion des Staates besorgt werden; Aufsicht, Leitung und Hebung des öffentlichen Erziehungswesens ist Sache des Staates, der Erziehungsrath wird durch den Regierungsrath gewählt und hat das Primarschulwesen zu besorgen. Nach und nach ist die Furcht geschwunden, dass die Religion durch einen paritätischen Erziehungsrath gefährdet werde und Alle fingen an, sich des Auflebens der Schule zu freuen. — Da die Zentralisirung des Schulwesens in die Hände des Staats unter anderm auch den Zweck hat, einen Ausgleich zwischen den an Einsicht und Mitteln reichern und den ärmern Gemeinden zu vollziehen, so fällt der Nachtheil der Schwächung der staatlichen Leitung namentlich diesen schwächern zur Last. Städte und grössere Ortschaften wissen sich immer zu helfen, und das zeigt auch der Kanton St. Gallen.

In Appenzell A.-Rh. fehlte es noch so sehr an einer staatlichen Kontrole und Maassgabe, dass die öffentlichen Ordnungen den autonomen Gemeinden mehr in der Form wohlmeinender Räthe gegeben werden mussten. Im Jahre 1833 wurde in Gais ein Seminar gegründet und die Verfassung sprach es aus, dass die Sorge für den Schulunterricht eine Pflicht des Volkes und der von ihm gewählten Obrigkeit ist. Für Schulhausbauten, Besoldung, Lehrmittel und andere Förderungen der Schule wurden

namhafte Beträge gespendet; am grössten erscheint aber auch auf dem Boden der Volksschule hier die Thätigkeit und der gemeinnützige Opfersinn der Privaten. Eine einheitliche Ueberwachung und die Einführung einer Gleichförmigkeit der Lehrmittel, des Lehrziels, des Lehrplans würde aber früher zu sehr als Bevormundung angesehen worden sein. Eine vom Grossen Rathe gegebene Verordnung von 1864 übergibt die Oberleitung einer vom Grossen Rathe jährlich ernannten Landschulkommission. Diese bestimmt die Lehrmittel und sorgt für eine regelmässige Visitation der Schulen. Aermere Gemeinden erhalten Prämien von Fr. 500—1000 für die Erbauung eines Schulhauses; für Hebung des Schulwesens sollten jährlich Fr. 3000 ins Staatsbudget aufgenommen werden. In diesen Tagen hat die Landsgemeinde gestattet, dass der tägliche Schulbesuch von 6 auf 7 Jahre ausgedehnt werde.

An der Selbstherrlichkeit der ausserrhodischen Gemeinden war die grosse Schulbewegung so sehr abgeschwächt worden, dass sie das stabile Innerrhoden nicht mehr recht zu erfassen vermochte. Nach den vereinzelten Bestrebungen des treuen Priesters J. A. Mauser im Anfang des Jahrhunderts, wurde von der innerrhodischen Schule nur dann und wann ein Lebenszeichen vernommen, welches noch gar oft erkennen liess, dass die dortigen Zustände ausser allem Zusammenhang mit den übrigen schweizerischen standen. Im Jahre 1835 wurde der grosse Schritt gethan, dass die persönliche Meldung und das Anhalten der Lehrer um ihre Stellen auf schriftlichem Wege angebracht werden durfte. 1842 wurde beschlossen, „dass der alljährliche Schulbericht dem Grossen Rathe zur Begutachtung und mehreren Theilnahme am Schulwesen vorgelegt werden solle". Ende Jahres 1855 wurde in Appenzell eine dritte Knabenschule gegründet, die 3 Jahre von Geistlichen und dann von einem fachgebildeten Lehrer geleitet werden soll. „Dieser Kurs befasst sich in der Hauptsache mit Realfächern, und es macht sich über sittliche Haltung und Bildungsfortschritt der Schule nur das beste Lob geltend." Im Jahre 1857 regte die Lehrerschaft die Pflichtigkeit des Schulbesuchs, Bezeichnung des Lehr- und Stufengangs, Bestimmung der Lehrmittel, Bildungskurse der Lehrer und bescheiden eine Besserung der Gehalte an. Da entstand 1858 eine Schulordnung, welche die 15 Schulgemeinden mit 20 obligaten Schulen organisirt. Der Schulbesuch wurde obligatorisch gemacht, die Besoldung der Lehrer erhöht, an einzelnen Orten sogar verdoppelt — d. h. von Fr. 175 auf Fr. 350 gestellt. Für Engenrüthi und Kau war dieser Sprung zu gross, es blieb bei jährlichen Fr. 300.

Im Kanton Glaris musste die Landesobrigkeit noch vorsichtiger zu Werke gehen, als in Appenzell A.-Rh. Dagegen schlug denn auch die Volksschule tiefe Wurzeln im Gemeindeleben und in der freiwilligen Vereinigung von Schulfreunden. Pfarrer Jakob Heer leitete den kantonalen Schulverein. Es wurden pädagogische Lehrzirkel errichtet, Geldmittel zur Unterstützung von Schulbauten und zu Stipendien für die Lehrerbildung gesammelt und von Ort zu Ort das Interesse für die Schule belebt. Im Jahre 1835 machte die Landsgemeinde das Schulwesen zur Landessache. Im folgenden Jahre erstand ein Schulgesetz, welches gemeinschaftliche Grundlinien aufzustellen wagte. Immer arbeitete der Schulverein den Behörden vor und zur Seite. Die Landsgemeinde von 1856 setzte fest, dass kein alltag-schulpflichtiges Kind in der Fabrik verwendet werden darf und 1861 wurde ein vollständiges Schulgesetz gegeben. Zwar vermag dasselbe noch nicht, die Schulbestrebungen des Landes zur Erreichung eines organischen Ganzen zu verbinden, indem die lokalen Verhältnisse noch sehr bestimmend mitwirken. Allein das Einiggehen der Behörden, der Gemeinden, der Pfarrer sichert die Pflege der Schule an jedem Orte und es ist keine Berggemeinde mehr, welche der eigenen Anstalt entbehrte.

5. Die südöstlichen Bergkantone.

In Bünden und Tessin ist es, wo fortschrittfreundliche Behörden einen schweren Kampf zu führen haben mit geographischen Schwierigkeiten, der Armuth der Gegenden und vielfachem Mangel an Bildungsbedürfnissen. Die beiden Kantone unterscheiden

sich dadurch, dass die Hebung des kantonalen Schulwesens im erstern beharrlich scheitert an dem oft gar übel angebrachten Selbstständigkeitsgefühl der Gemeinden und darum gar nicht zum Ausdruck kommt, in Tessin dagegen werden die gesetzlichen Bestimmungen in bureaukratischer Korrektheit mit einer gewissen Leichtigkeit aufgestellt, allein deren Durchführung ist mangelhaft, weil die Schule noch nicht recht ihre Wurzel im Verständnisse des Volkes hat. Beide haben das Gemeinsame, dass neben einer langsamen allgemeinen Entwicklung doch im besondern wieder schöne Erscheinungen im Gemeindeleben zu Tage treten und an einzelnen Orten, sei es durch die Leistungen Einzelner, sei es getragen von der Gemeinde, die Schule zur vollen Blüthe gebracht wird.

In Bünden hat der 1827 gestiftete evangelische Schulverein wie der glarner'sche seine private Wirksamkeit bis in die äussersten Landestheile entfaltet, er wurde auch von den Landesbehörden von 1833 an in seinem Streben mit jährlichen fl. 500, von 1838 an mit fl. 1000 unterstützt. Im Jahre 1832 trat der katholische Schulverein auf, welcher sich sogleich mit der Bildung von Lehrern beschäftigte. Der 1838 aufgestellte kantonale Erziehungsrath sollte mit der Hebung sämmtlicher Volksschulen sich befassen, aber er hatte kein Geld. Erst der Erziehungsrath von 1843 kam zu einiger Bedeutung. In Folge des allseitigen Ermunterns und Drängens war es 1860 dahin gekommen, dass von 305 Schulgemeinden nur noch 2 oder 3 ohne Schulfonds waren. Der Schulbesuch wurde geregelter, aber der ganzen Volksschule, am meisten der katholischen, verblieb das Gepräge der Kümmerlichkeit.

In Tessin trat von 1830 an in rascher Aufeinanderfolge eine vollständige Schulgesetzgebung auf mit Knaben- und Mädchenschulen, Zeichnungsschulen, Fortbildungskursen, obligatorischem Schulbesuch, Inspektoren, staatlicher Oberleitung und Staatsunterstützung. Die Zahl der analfabetti nahm ab. Um den wohlwollenden Intentionen der Behörden auch in den Gemeinden und den entlegenern Gegenden Nachdruck zu verschaffen, arbeitete seit 1844 der Verein der Freunde der Volkserziehung mit erhöhter Thätigkeit. Aber noch 1855 gab es Gemeinden ohne Schulhäuser und viele Lehrer ohne gehörige Vorbildung. Im Jahre 1864 wurde ein neues Schulgesetz gegeben, welches besonders den Einfluss der Geistlichkeit beschränkt und nach und nach traten ergänzende Reglemente hinzu. Die Namen des Staatsraths Franscini und des Chorherrn Ghiringhelli sind tief eingeschrieben in die Geschichte des tessinischen Schulwesens.

6. Die südwestliche Schweiz oder die romanischen Kantone.

Das alte Genf war durch die Zuweisung einer savoyischen Bevölkerung auf eine harte Probe gestellt worden, aber es hat sie im Lauf der Zeit glänzend gelöst. Freilich nicht ohne tiefgehende Schwankungen. Der Gegensatz der alten, ihres Rufs und ihres Werthes sich bewussten Genfer Bürgerschaft und der meistentheils aus der Fremde stammenden untern Volksklassen führte zuletzt 1846 zu einem völligen Siege eines despotischen Radikalismus, welcher erst in zügellosem Kosmopolitismus seine Stärke suchte, dann mit der Zeit lernte und die anstössigen Elemente ausschied. Bei alledem wurde in Genf die Schule nicht der Zankapfel der Parteien: jeder Genfer war stolz auf sein Bildungswesen und dessen Anstalten wurden fortwährend mit persönlichen und materiellen Kräften ausgestattet. Einzig in Genf war die Schulpflicht bis in die neueste Zeit nicht obligatorisch, aber in Genf stellte sich dennoch der Bildungsstand auch der ärmern Klassen getrost neben denjenigen der Angehörigen der vorgerücktern Kantone.

Genf, Neuenburg und Waadt stellen schon seit langen Jahren der Welt eine lange Reihe von Erziehern und Erzieherinnen; aus dieser Thatsache einen Rückschluss auf den Werth der dortigen Schule zu ziehen liegt nahe. Es waren aber in diesen Kantonen weder politische noch kirchliche Parteien, welche sich um die Herrschaft über die Volksschule stritten, in stetiger Fortentwicklung reiht sich Erlass an Erlass; in Neuenburg ist die obligatorische unentgeldliche Volksschule schon alten Datums.

Auch Freiburg und Wallis haben, namentlich das erstere, die Aufgabe übernommen, bei sich Schulen zur Erziehung Angehöriger fremder Länder aufzustellen. Aber es geschah dies nur auf dem Boden des höhern Schulwesens und durch die Jesuiten, von allem dem dieses umstrahlenden Glanze kam der Volksschule wenig zu gut. — Getragen von den allgemeinen Bewegungen von 1830 und 1848 kam in Freiburg jeweilen die liberale Partei zum Regiment, nach kurzen Jahren musste sie wieder der konservativen weichen. Die Dreissiger-Regierung fasste sofort die Volksschule an und gab ihr eine feste Gestalt. Es wurde die Inspektion geordnet, ein Kurs für die Lehrer in Hauterive abgehalten, ein Lehrplan aufgestellt mit den Fächern Religion, Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen. Das höhere Schulwesen blieb vor der Hand den Jesuiten. Man wollte langsam und desto sicherer vorgehen, die Vorurtheile des Volkes schonen und die Gegner durch Leistungen gewinnen. Umsonst, 1837 trat ein vollständiger Umschwung ein und nun wurde auch die Volksschule in den Kreis jesuitischer Bestrebungen gezogen, die frères de la doctrine chrétienne, die Ursulinerinnen und die Dames du sacré cœur als Lehrkräfte eingeführt. Die liberale Regierung von 1848 machte sich darum mit allem Ernste an die Arbeit, „den systematisch ruinirten Kanton geistig zu entsumpfen“. Sie entfaltete 8 Jahre lang eine reiche Thätigkeit auf dem Boden des öffentlichen Erziehungswesens, allein die Erfolge blieben bei der Indolenz der Bevölkerung und dem Widerstreben namentlich der kirchlichen Organe nur unbedeutende. Ihre im Jahr 1857 zur Regierung gelangten Gegner begannen sofort, den Gegensatz auf dem Boden der Volksschule zu dokumentiren. Sie beschränkten die unpraktisch angelegte Ueberfüllung des Pensums auf Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, vaterländische Geographie und Geschichte, sie machten den syndic und den curé zum Mitgliede ex officio der Schulkommission jeder Gemeinde, sie enthoben diejenigen Kinder, für deren Unterricht die Eltern sonst sorgten, der Pflicht des Besuchs der öffentlichen Schulen, unterstellten sie aber dem öffentlichen Schulexamen. Soweit lässt sich nicht viel einwenden. Allein sie schwächten die allgemeine Schulpflicht ab; sie entkleideten den Lehrer des Charakters eines Staatsdieners und verzichteten auf seinen Patriotismus: sie wollten damit die Bahn ebnen einem Lehrpersonal, welches seine Ziele ausserhalb der vaterländischen Sphäre hat; sie setzten die freilich immer noch unerfüllten Forderungen des Gesetzes hinsichtlich der Lehrergehalte tiefer; sie hoben die gesetzliche Verpflichtung der Stiftungen, mit ihren Ueberschüssen die Schule zu unterstützen, auf; sie enthoben die Lehrer der Pflicht des drittjährlichen Besuches des Fortbildungskurses und stellten einen nach dem Ermessen der Direktion anzuordnenden Kurs auf; sie stellten die aufgehobenen Stifte und Klöster wieder her und gaben denselben die für die Schule bestimmten Vermögen wieder zurück (vgl. arrêté du 12 Janvier 1858). Mit alledem ward eine ganz andere Auffassung von der Bedeutung und Aufgabe der Schule an den Tag gelegt, als sie dem Gesetze von 1848 zu Grunde lag und die Volksschule des Kantons Freiburg ist seitdem der Entwicklung, den Diskussionen und Arbeiten der schweizerischen Volksschule ziemlich fremd geblieben, dabei arbeiten jedoch die Behörden mit voller Hingebung für den innern Ausbau und besonders auch für die materielle Ausrüstung der Schule; die Schulfonds mehren sich von Jahr zu Jahr, die Gehalte der Lehrer werden verbessert.

In Wallis wurde in den dreissiger Jahren die Stellung der Schule als eines Appendix an die Pfarrstellen in Frage gestellt und die Herrschaft des Klerus gebrochen. Die rasch sich versöhnenden feindlichen Parteien nahmen sich ernstlich der Volksschule an, jede nach ihrer Weise; allein die materiellen und mehr noch die intellektuellen und persönlichen Kräfte sind bis auf den heutigen Tag viel zu schwach, um die Hebung der Volksbildung auf eine einheitliche und wirksame Weise an Hand zu nehmen.

7. Die innern Kantone.

In Uri und Nid- und Obwalden ist die Schule bis in die neueste Zeit in den Händen der Kirche geblieben. Mit persönlicher Hingebung, mit freundlicher Auf-

munterung und Belehrung hat mancher Priester die Schule seines Ortes gestärkt, überwacht und bewahrt. Die Behörden bewiesen auch immer einen guten Willen, aber eine kleine Kraft, und es muss von vorne herein auf eine Vergleichung mit den entwickelteren Kantonen verzichtet werden. In Uri brachte es die Geistlichkeit zur Aufstellung einer Zentralschulkommission, aber zu einem Lehrerstande, wie Pater Girard schon 1827 angerathen hatte, kam es nicht. Die wohlfeilsten Lehrkräfte waren willkommen und lehnten sie sich noch treulich an die Geistlichkeit an, so war Jedermann befriedigt.

Grösseres Leben und Bewegung entwickelte sich um die Volksschule der Kantone Schwyz und Zug. Auch hier, im kleinsten Städtekanton der Schweiz, trat mit den dreissiger Jahren der Gegensatz aristokratischer und demokratischer Politik auf, und auch hier sahen die Träger der letztern den Grund- und Eckstein der Demokratie in der Volksschule, allein die unverhältnissmässig grosse Zahl von Geistlichen und Nonnen blieb im faktischen Besitz derselben. Im Jahre 1849 stellte der liberale Grosse Rath ein vollständiges Schulgesetz auf, welches für lange Zeit hin die maassgebenden Grundsätze feststellt. Doch ward schon durch den Umschwung von 1850 dafür gesorgt, dass die lebensfähigen Keime nicht allzufrüh reiften. Das centrale Inspektorat, die lange Schulzeit, die vorgeschriebenen Prüfungen der geistlichen Lehrer und Lehrerinnen, das aufgestellte Minimum der Besoldung, die Zumuthungen an die Gemeinden, das Alles fiel lästig und die konservative Behörde stellte schon 1850 ein anderes Schulgesetz auf. Die Schulpflicht bleibt, der Unterricht ist unentgeldlich, allein die freiwilligen Lehrerinnen aus den zugerischen Klöstern wurden von jedem Ausweis über ihre Fähigkeit befreit. Bald wurde, um die neugeschaffene Stellung zu nützen, von den Ultramontanen ein Lehrschwesterninstitut in Menzingen erstellt. Die Behörden liessen es aber hiebei nicht bewenden. Sie bauten die Schule durch Unterstützung der Lehrerbildung, durch Wahl und Anschaffung von Lehrmitteln, durch verschiedene fürsorgliche Einrichtungen sorgsam aus, immer unter strikter Festhaltung des Grundsatzes, es soll die Jugenderziehung „im Sinn und Geist der katholischen Kirche“ gepflegt werden.

In Schwyz war noch aus den Zwanzigerjahren die Bewegung zur Schaffung von Schulfonds im Gange, als in Folge der rasch fortschreitenden Entwicklung der Volksschule in den regenerirten Kantonen hier im Berglande ernstliche Befürchtungen für die Religion sich erhoben. Im Jahre 1833 war zwar ein Erziehungsrath und ein Inspektorat und eine Schulorganisation aufgestellt worden; allein der Glauben des Schwyzervolkes bedurfte eines starken Verbündeten gegen den von Norden und Westen her sich erhebenden Unglauben. Er fand ihn in den Jesuiten, welche dann 1836 von der Mailandsgemeinde herbeigerufen und bald glänzend mit Grundstücken und Geld ausgestattet wurden. Vergeblich suchte die Bürgergesellschaft von Schwyz durch Gründung einer Privatsekundarschule dem drohenden Verderben zu begegnen; vergeblich beschloss die Bürgergemeinde von Einsiedeln, den Lehrschwestern als gefügigen Werkzeugen der Jesuiten ihre Schulen zu verschliessen; vergeblich schaarten sich die aufgeklärten Katholiken um das ehrwürdige Benediktinerstift, um dasselbe in seinen alterprobten Schulbestrebungen zu unterstützen. Die Väter waren so klug und so freundlich, so ehrbar und so fleissig, dass sie bald unbestritten das geistige Leben des Landes leiteten, und schon 1838 ward ein der neuen Situation entsprechendes Schulgesetz aufgestellt. — Sogleich nach der Auflösung des Sonderbundes, 1848, wurde eine neue Organisation der Schule mit Erziehungsrath, kantonalem Inspektorat und Schulrath für jede Gemeinde gegeben, aber das Gepräge der vorigen geistigen Herrschaft war der Schule tief eingedrückt worden. Es war darum der Boden schon völlig vorbereitet, als der betriebsame Pater Theodosius Schwyz zur Grundlage seiner industriellen innern Mission wählte. Das Mutterhaus für die Schwestern vom h. Kreuz in Ingenbohl lieferte die Lehrerinnen für den Kanton und die übrige innere Schweiz. Die Wiederholungsschulen wurden seit 1868 obligatorisch, und langsam arbeitet sich die Schule zu einer mehr selbstständigen Stellung hindurch.

Der politische und kirchliche Kampf des verflossenen Vierteljahrhunderts hat aber keinen Kanton mehr erschüttert als den Kanton Luzern. Das Jahr 1830 fand die Schulfrage schon in vollster Diskussion. Schon voriges Jahr hatten die Staatsbeiträge für das Primarschulwesen die Summe von Fr. 17,322 erreicht, aber das Interesse der Gemeinden war erst noch zu wecken. Mit dem Durchbruche demokratischer Anschauungen entstand ein Erziehungsgesetz mit einem Erziehungsrath, der Eintheilung des Kantons in 8 Inspektionskreise, umfassender Vorsorge für Lehrerbildung. Im Jahre 1834 gab es schon 167 Winterschulen mit 13,546 Schülern, 77 Sommerschulen mit 5142 Schülern. Auch Fortbildungsschulen wurden angebahnt und das Sekundarschulwesen sorgsam gepflegt. Mit Schulfesten und Prämien sollte die Theilnahme des Volkes immer mehr belebt werden. Aber bei alledem lief auch vielfach der Mangel an Rücksicht nicht nur auf das Vorurtheil, sondern selbst auf das religiöse Gefühl des Volkes mit unter, und so wurde es dem Klerus und der Aristokratie möglich, in Verbindung mit den engherzigen Elementen des Bauernstandes, den Bestrebungen der Regierung stets neue Hindernisse zu bereiten. Das Maximum der Besoldung von Fr. 390 stand bis 1835 bloss auf dem Papier und kam nirgends vor, wohl aber kam es noch vor, dass nach altem Brauche der Lehrer einen Theil seiner Besoldung auf einem Umzuge in der Gemeinde einzog. Der Siegrist mit der Kirchenfahne voraus, dann die singenden Chorschüler und zwei vermummte Bursche, Rolliteufel genannt, welche die Eltern zu freiwilligen Spenden von Lebensmitteln in den vorgehaltenen Sack verhalten mussten.

Ganz entschieden wurde der Kampf geführt gegen die Lautirmethode und gegen die den zürcherischen nachgeahmten Lehrmittel, bis 1841 der Bund der oppositionellen Elemente das Regiment bekam. Der tiefe Hass gegen die Bestrebungen der gefallenen Liberalen zeigte sich vor Allem auf dem Boden der Schule. Nicht das Interesse oder das Verständniss für dieselbe, sondern die Entschiedenheit ultramontaner Gesinnung erfüllte den neuen Erziehungsrath, und lauten Anklang fand dessen Bestreben, die Schule wohlfeiler und christkatholischer zu machen, in den Landgemeinden des schönen Kantons. Die Lehrer wurden ermahnt, mit ihrer Besoldung von Fr. 120—300 zufrieden zu sein, die Lautirmethode wurde als gefährlich verboten. Dazu kam dann im Oktober 1844 noch, zur Krönung des Gebäudes, die verhängnissvolle Berufung der Jesuiten.

Schon 1574 hatte die Gesellschaft der Väter Jesu Luzern zum Bollwerke hierarchischer Wirksamkeit gemacht und 200 Jahre lang, bis zu ihrer Aufhebung durch den Papst, die Erziehung geleitet. Solothurn verhielt sich erst ablehnend gegen sie, musste sie aber 1646 ebenfalls aufnehmen. Einen fruchtbarern Boden fanden sie in Freiburg, Schwyz und Wallis. Ihrem höchsten religiösen Ziele: Förderung der in dem Papste gipfelnden Hierarchie, unwandelbar treu, ausgerüstet mit allen Mitteln irdischer Klugheit, griffen sie überall mit fester Hand nach der Leitung der Erziehung und des Unterrichts. Und, festen Auges auf das Ziel zugehend, suchten sie nicht etwa die Fähigkeiten des Geistes naturgemäss zu entwickeln oder die Wissenschaften als solche zu pflegen, sondern der Gedankengang der Schüler wurde bestimmt, der Unterrichtsstoff gemodelt, wie der endliche Zweck es verlangte. Diese geisttödtende Dressur wurde zum System erhoben und trat, verbunden mit klugen Ueberblicken auf die jeweiligen zeitlichen und persönlichen Verhältnisse des Wirkungskreises, mit blendenden Erfolgen auf. Die sorgfältige Bemessung ihrer Kraft wies die Gesellschaft nicht auf die Volksschulen, sondern auf das höhere Schulwesen. Die künftigen politischen und geistigen Lenker der Völker zu erziehen, erschien ihnen eine dankbarere Arbeit als die Massen des Volkes zu erfassen. Diese überliessen sie sich selber oder den Kapuzinern, welche noch unbefangen die Kinder der allgemeinen Kirche zuführten. Erst als die Volksschule durch Welt- und Ordensgeistliche vorbereitet, eingelebt, durch die Obrigkeiten gefördert wurde und sich als eine werdende Macht erwies, da standen die Jesuiten bereit, sie zu einer Vorstufe zu machen für ihre Kollegien. Sie sorgten durch die Ausbildung von affiliirten Gesellschaften weniger diplomatischer, aber desto

mehr hingegebener Lehrbrüder und Lehrschwestern für trefflich geeignete Werkzeuge. Die oberste Leitung der gesammten Erziehung sollte somit in ihrer Hand verbleiben.

Aber das war dem Schweizervolke zuviel zugemuthet, es wies die verderblichste aller Wirthschaften aus seinen Grenzen.

Die nach dem Fall des Sonderbunds ans Ruder gelangte liberale Partei gab schon 1848 ein neues Gesetz, nach welchem die Erziehung zugleich in religiösem und vaterländischem Sinne geleitet werden soll. Es entfaltete sich ein reges Leben in der Gesetzgebung für die Schule und soweit der Staat direkte in Anstalten oder in persönlichen Kreisen seinen Einfluss geltend machen konnte. Aber in den Gemeinden, in deren Theilnahmlosigkeit und Starrheit bestand noch das alte Hinderniss, und neuerdings sollte dasselbe den politischen Gegnern das Bollwerk abgeben für ihre Angriffe auf die bestehende Ordnung. Unter beständigem Kampf der obern Regionen arbeitete der Chorherr Riedweg mit liebenswürdiger Bescheidenheit und Treue als Inspektor für die Erhaltung und Festerstellung des Bestehenden, aber vielfach fehlte das Verständniss oben und unten. Als auch Dula den Kanton und das Seminar verliess und dieses hierauf, statt besser unterstützt zu werden, im Streben nach Billigkeit und Nützlichkeit noch mit einer Bezirksschule verbunden und verlegt wurde, da machte sich der Schulfreund darauf gefasst, die Volksschule des Kantons Luzern für eine Zeit lang unter dem Drucke zu sehen.

8. Ueberblick.

Hand in Hand mit den neuesten Verfassungsrevisionen, welche den demokratischen Gedanken immer schärfer ausprägen, traten auch die kantonalen Reorganisationen der Volksschule auf. So zahlreich, so umfassend, dass die Geschichte der schweizerischen Schule wohl mit 1870 eine neue Periode bezeichnen wird. Es ist durch den für die Zukunft eröffneten Ausblick die Fassung des damaligen Bildes der schweizerischen Schule erschwert. Es ist dasselbe unbestimmt umrissen; es ist in einem Uebergange begriffen, welcher mit jedem Tage neue Thatsachen bringt und damit die Grenzen verwischt. Darum wird auch der zweite Theil, die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes, abstrakte Korrektheit nicht befriedigen und auch bald veraltet sein. Er möge dann einfach als der Abschluss des ersten, des historischen Theiles erscheinen.

II. Gegenwärtiger Zustand.

I. Organisation.

1. Schulbehörden.

Die Volkserziehung bildet in der ganzen Schweiz eine der Hauptaufgaben der Kantone; es bestehen darum überall kantonale Behörden zur Leitung des Schulwesens, und zwar sind die Spitzen dieser Behörden geradezu Mitglieder der Regierungskollegien. Diesen Vertretern des einheitlichen Gedankens gegenüber halten das Gegengewicht, bisweilen selbst das Uebergewicht, die Gemeinden, welche in der Regel die materiellen Mittel für die Volksschule aufzubringen haben. Zwischen den beiden stehen die Gemeindeschulpflegen.

Wo die Leitung und Aufsicht entwickelt ist, da gliedert sie sich weiter nach Kreisen, oder es vermittelt eine gesetzliche Schulsynode die sich einstellenden Gegensätze; sie belebt das Interesse für die Schule, informirt die leitenden Behörden über die örtlichen Zustände und Bedürfnisse und bricht den allgemeinen Ideen Bahn durch die lokalen Hindernisse. In kleinern Verhältnissen ist es wenigstens eine Konferenz der Lehrer, welche in offizieller, halboffizieller oder privater Stellung neben der persönlichen Weiterbildung die gemeinsamen Interessen der Schule pflegt und den Behörden entgegenbringt.

Zürich.

Die oberste Schulbehörde ist der Erziehungsrath unter dem Vorsitze des Erziehungsdirektors. Dieser ist Mitglied der Regierung. Vier Mitglieder des Raths werden

direkt vom Grossen Rathe gewählt, zwei andere von der Schulsynode. Ein Mitglied muss dem Stande der Volkslehrer angehören. Die Amtsdauer ist vier Jahre. Nach je zwei Jahren tritt die Hälfte der Mitglieder aus. Dem Erziehungsrathe ist „die Aufsicht über sämmtliche Schulanstalten des Kantons, die Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volksbildung“ übertragen. Er entwirft die das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und sorgt für deren Vollziehung. Der Erziehungsdirektor erstattet den Jahresbericht über das gesammte Schulwesen. — In jedem der 11 Schulbezirke des Kantons besteht eine Bezirksschulpflege von 9—13 Mitgliedern. Drei derselben werden von den Lehrern des Bezirks, die übrigen von der Bezirksversammlung aus den nicht dem Lehrerstande angehörigen Bezirkseinwohnern gewählt. Diese Behörde wählt ihren Vorsitzenden selbst und theilt jedem Mitgliede eine Anzahl Primar- und Sekundarschulen zur Beaufsichtigung, Berathung und Ueberwachung zu. Der Visitator der Schule wohnt deren Jahresprüfung bei und gibt einen Bericht an die Bezirksschulpflege, diese berichtet alljährlich an den Erziehungsrath. — Die 11 Schulbezirke theilen sich in Schulkreise nach der Zahl der Kirchgemeinden, die Schulkreise wieder in Schulgenossenschaften nach der Zahl der Schulen. Jeder Schulkreis wird geleitet und überwacht von der Gemeindeschulpflege, deren Präsident der Pfarrer von Amtswegen ist. Alle Verrichtungen der Schulbehörden sind unentgeldlich, nur werden Reiseentschädigungen ertheilt.

Die Lehrer eines Bezirkes bilden das Kapitel, welches vierteljährlich zur Vornahme theoretischer und praktischer Uebungen sich versammelt; die gesammte Lehrerschaft stellt in ihrer jährlichen Versammlung die Synode dar, welche die Mittel zur Beförderung des Schulwesens beräth und diesfällige Wünsche und Anträge an die Behörden bringt.

Bern.

Der Erziehungsdirektor als Mitglied der Regierung hat die oberste Leitung des Schulwesens; um seine Wirksamkeit mit den einzelnen Schulen zu vermitteln, werden 4—6 Schulinspektoren aufgestellt. In den einzelnen Gemeinden soll wenigstens in jeder Kirchgemeinde vom Gemeinderath eine Primarschulkommission von 7—9 Mitgliedern bestellt werden. — Die 31 Bezirkskonferenzen oder Kreissynoden der Lehrer wählen auf je 10 Mitglieder einen Abgeordneten in die Schulsynode, deren Vorstand, aus 9 Mitgliedern bestehend, die Begutachtungskommission für den Erziehungsdirektor bildet. Die Schulsynode bestand 1866 aus 77 Primar-, 20 Sekundar-, 10 Kantonallehrern, 6 Schulinspektoren, 14 Nichtlehrern, wobei 5 Pfarrer, im Ganzen aus 127 Mitgliedern.

Luzern.

Der Grosse Rath wählt auf 4 Jahre einen Erziehungsrath von 7 Mitgliedern, von denen 2 dem geistlichen Stande, das Präsidium dem Regierungsrathe angehören muss. Drei Mitglieder haben die Aufsicht über das allgemeine Volksschulwesen, die drei andern über die höhern wissenschaftlichen Anstalten. — Der Kanton ist, mit Ausnahme der Stadt Luzern, in 4 Inspektionskreise eingetheilt, über deren jeden ein Schulinspektor gesetzt ist. Dieser hat jede seiner Schulen jährlich wenigstens zweimal zu besuchen und innert drei Jahren einmal zu prüfen. Die Inspektoren bilden mit der Abtheilung des Erziehungsraths für das Volksschulwesen (Volksschuldirektion) eine Konferenz, welche wenigstens jährlich einmal die laufenden Geschäfte gemeinschaftlich besorgt. Jeder der 26 Schulkreise des Kantons hat eine aus 3—6 (die Stadt aus 7) Mitgliedern bestehende Schulkommission als nächste Aufsichtsbehörde. Zur Beaufsichtigung der Arbeitsschulen bestellt der Erziehungsrath 8 Inspektorinnen.

Uri.

Ein Erziehungsrath, Gemeindeschulrath und Inspektorat mit beschränkten Befugnissen und noch beschränktern Mitteln suchen unter ungünstigen Verhältnissen für die Schule zu wirken. Da meistens nur Winters Schule gehalten wird, ist der Beruf des

Schulinspektors ein ausnahmsweise beschwerlicher. — Der Gemeindeschulrath wird durch die Dorfgemeinde gewählt, der Pfarrer ist Mitglied von Amtswegen.

Schwyz.

Der Erziehungsrath, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Regierung, ist aus drei geistlichen und sechs weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt. Er theilt sich in zwei gleiche Sektionen für die Volksschulen und Kantonsschulen. Vier Schulinspektoren haben jährlich wenigstens zweimal die Schulen zu besuchen, die zwei jährlichen Konferenzen der Lehrer zu leiten und die sittlich-religiöse und geistige Bildung der Lehrer und Schuljugend im Sinne der christkatholischen Religion zu fördern.

Jede Kirchgemeinde bildet einen Schulkreis; ein vom Gemeinderath auf je vier Jahre aus allen stimmberechtigten Einwohnern gewählter Schulrath von 3—5 Mitgliedern besorgt die Aufsicht und Verwaltung der Schulangelegenheiten.

Nidwalden.

Ein Kantonsschulrath von 7 Mitgliedern, von denen 3 verpfründete Geistliche und 3 Weltliche sind, wird vom Landrath auf 3 Jahre gewählt und kommt jährlich zweimal zusammen; ein geistlicher Schulinspektor besucht die Schulen jährlich wenigstens je einmal. Nach der Verfassung soll jede Bezirksgemeinde auch die Schulgemeinde sein, aber es bestehen noch Ausnahmen. Die Gemeindeversammlung wählt auf 3 Jahre den Schulrath; dieser besteht „in der Regel aus dem ersten Ortsseelsorger als Präsident nebst 2—4 Mitgliedern, Sekretär und Kassier." Der Präsident besucht mit einem Mitgliede monatlich die Schule. Der Schulrath wacht über Beobachtung der Schulzucht und Ordnung, bestimmt nöthigenfalls die zu leistenden Schulgelder, sorgt für die Schullokale und mittelt dem Lehrer die Besoldung aus.

Obwalden.

Der Erziehungsrath besteht aus 3 weltlichen vom Kantonsrath und 2 geistlichen vom Priesterkonvent gewählten Mitgliedern. „Er bestimmt die Schulmethode, Disziplinarverordnung und Schulbücher," er überwacht die Durchführung der Verordnungen, er prüft die Kandidaten und wählt den Schulinspektor. Der Ortspfarrer ist Präsident des aus 3—5 Mitgliedern bestehenden Gemeindeschulraths.

Glaris.

Der Kantonsschulrath führt die Aufsicht durch 4 Schulinspektoren und genehmigt die Lehrmittel und Lehrpläne.

Zug.

Die Regierung wählt auf je 2 Jahre einen Erziehungsrath, von dessen 7 Mitgliedern 2 geistliche sind. Dieser versammelt sich alle drei Monate. Die Schulkreise sind nach den politischen Gemeinden gebildet und erhalten vom Gemeinderath je eine Schulkommission von 5—11 Mitgliedern, denen der Pfarrer von Amtswegen angehört. Ein kantonaler Schulinspektor übt die Aufsicht sämmtlicher Schulen.

Freiburg.

Der Erziehungsdirektor, an der Spitze der Studienkommission, leitet das ganze Unterrichtswesen. Diese Behörde besteht aus dem Rektor und Direktor der Kantonsschule, zwei Professoren derselben und drei nicht dem Lehrerstande Angehörigen. Sie versammelt sich alle 14 Tage; Sitzungstaggeld ist Fr. 2. — Ueber die Schulen sind zunächst gesetzt die lokalen Schulkommissionen von 2—5 Mitgliedern und die Oberamtmänner, welche die Schulen ihres Bezirks wenigstens alljährlich einmal zu besuchen und darüber zu berichten haben. Ueberdies sind mehrere Schulkreise geschaffen, deren jeder einem Schulinspektor unterstellt ist. Ein solcher wird honorirt mit Fr. 2500 und Fr. 2 für jeden Schulbesuch.

Solothurn.

Ein Mitglied der Regierung hat zwar nicht den Namen, aber die Stellung eines Erziehungsdirektors; er beruft alljährlich den Seminardirektor und die Bezirks-Schul-

inspektoren, um die allgemeinen Schulangelegenheiten zu behandeln. Die vom Gemeinderath gewählten Gemeindeschulkommissionen von 3—5 Mitgliedern, deren Mitglied der Pfarrer von Amtswegen ist, üben die nächste Aufsicht.

Baselstadt.

Oberste Schulbehörde ist ein von einem Mitgliede des Kleinen Rathes präsidirtes Erziehungskolleginm von 9 Mitgliedern. Spezielle Aufsichtsbehörden sind die Inspektionen der einzelnen Schulen der Stadt, Kollegien von je 5 Mitgliedern, gewählt vom Kleinen Rath, und je einer von den betreffenden Gemeinden des Landbezirks gewählten Schulkommission von 4 Mitgliedern, deren Vorsitzender der Pfarrer von Amtswegen ist. Seit 1870 ist für die Primarschulen der Stadt und des Landbezirks ein Schulinspektor bestellt.

Baselland.

Ein Mitglied der Regierung leitet als Erziehungsdirektor das gesammte Schulwesen; ein ihm unterstellter, vom Landrath gewählter Schulinspektor, welcher die Schulen prüft und jede derselben jährlich zweimal besucht, ist sein Referent. Jede Schulgemeinde hat eine von ihr gewählte Schulpflege von 3—5 Mitgliedern, von denen eines der Pfarrer von Amtswegen ist.

Schaffhausen.

„Die Fürsorge für den öffentlichen Unterricht ist einem besondern Erziehungsrath übertragen,“ welcher vom Grossen Rathe gewählt wird und 7 Mitglieder hat. Eines derselben soll dem Kleinen Rathe, ein anderes dem geistlichen Stande und in der Regel zwei dem Lehrerstande angehören. Drei Schulinspektoren haben die öffentlichen Schulen jährlich zweimal, die Privatschulen einmal zu besuchen. In den Gemeinden bestehen Schulbehörden von 5—9 Mitgliedern, welche von den Gemeindegenossen, in der Stadt vom Grossen Stadtrathe gewählt werden.

Appenzell A.-Rh.

Die Obrigkeit, der Grosse Rath, überträgt die Sorge für den Jugendunterricht der aus 7 Mitgliedern bestehenden Landesschulkommission, in welcher neben den beiden Landammännern stets einige der tüchtigsten Geistlichen sitzen. Diese Oberbehörde bestimmt die allgemeinen Lehrmittel, genehmigt die vorgeschlagenen Lehrpläne und sorgt für eine regelmässige Visitation der Schulen. Die Handhabe ihrer Wirksamkeit ist die Unterstützung der ärmern Gemeinden von Staatswegen und die Abgabe billiger und selbst unentgeltlicher Lehrmittel. Von den Vorsteherschaften der Gemeinden werden alljährlich Schulkommissionen bestellt, deren Thätigkeit von der Landesschulkommission kontrolirt wird.

Appenzell I.-Rh.

Eine Landesschulkommission, bestehend aus dem Landesstatthalter, dem Standespfarrer, Landesseckelmeister, Landesbauherrn, Kirchenpfleger und Landesfähndrich hat die Oberaufsicht und Leitung der Schulen. Diese Kommission bestimmt die Methode und Lehrbücher, genehmigt die Errichtung neuer Schulen und prüft die Lehraspiranten. Der Landesstatthalter und Standespfarrer prüfen die Schulen, der Landesfähndrich als Schulkassier hat die Schulmaterialien und Lehrbücher vorräthig zu halten und die Lehrergehalte fleissig auszuweisen. In jedem Schulkreise besteht eine örtliche Schulkommission aus wenigstens 3 Mitgliedern, von denen der Ortsseelsorger das erste und leitende ist.

St. Gallen.

Die oberste Leitung des Erziehungswesens steht dem Regierungsrathe zu. Ihm unterstellt ist ein Erziehungsrath mit einem Mitgliede des Regierungsraths als Präsident, 6 katholischen und 5 evangelischen Mitgliedern. Diese Behörde bestimmt die Lehrmittel und Lehrpläne, prüft die Lehrer und überwacht die Thätigkeit der untern Schulbehörden. Drei ihrer Mitglieder besorgen als Kommission die laufenden Geschäfte.

In jedem der 15 Bezirke besteht ein Bezirksschulrath von mindestens 3 Mitgliedern; die Bewohner einer Ortschaft oder politischen Gemeinde wählen einen Ortsschulrath.

Graubünden.

Ein vom Grossen Rathe auf Vorschlag des Kleinen Rathes auf 3 Jahre gewählter Erziehungsrath besteht aus 3 evangelischen und 2 katholischen Mitgliedern. Konfessionelle Verhältnisse werden von den konfessionellen Theilen der Behörde besonders behandelt. Jeder dieser Theile hat sich durch einen seiner Konfession angehörenden Geistlichen zu ergänzen. Durch Schulinspektoren wird der Erziehungsrath vom Gange und Stand der Schulen unterrichtet. Jede Gemeinde bestellt einen Schulrath aus wenigstens 3 Mitgliedern, worin der Pfarrer von Amtswegen Sitz und Stimme hat.

Aargau.

Einem vom Regierungsrath gewählten Erziehungsrath von 6 Mitgliedern, welchen ein Mitglied des Regierungsraths als Erziehungsdirektor präsidirt, kommt zu: vorzuberathen und zu begutachten die Gesetze und Verordnungen, die Lehrmittel, Lehrpläne, Errichtung neuer Schulen, Anstellung, Besoldung und Bestätigung der Lehrer und der Inspektoren. Auch gegen seine anderweitigen Entscheide ist Berufung an den Regierungsrath eröffnet. — In jedem Bezirk besteht ein Bezirksschulrath von 7 Mitgliedern. In jeder Gemeinde besteht eine Schulpflege von 5—9 Mitgliedern, welche zur kleinern Hälfte von der Bezirksschulpflege, zur grössern von den Gemeinderäthen gewählt wird. Diese Schulpflege bestellt eine Kommission von 3—5 Frauen oder Töchtern zur Beaufsichtigung der Arbeitsschulen. Jeder Bezirk hat eine Oberlehrerin oder Aufseherin für die Arbeitsschulen und die vom Erziehungsrath gewählte nothwendige Zahl von Schulinspektoren für das Gemeindeschulwesen überhaupt.

Thurgau.

Der Grosse Rath wählt auf drei Jahre einen Erziehungsrath von 5 Mitgliedern, welcher unter der Oberaufsicht des Regierungsraths das Schulwesen leitet. Die Behörde stellt Anträge über Gesetze und Verordnungen, sorgt für die Bildung der Lehrer, bestellt Lehrmittel und Lehrplan, bestimmt die Wahlfähigkeit der Lehrer und entscheidet über Errichtung und Trennung von Schulen. Der Rekurs gegen seine Maassnahmen an den Regierungsrath ist eröffnet. Den Präsidenten und Vicepräsidenten bestellt der Erziehungsrath alljährlich. — Der Kanton ist in 8 Inspektionskreise getheilt, die Inspektoren werden vom Erziehungsrath auf drei Jahre gewählt mit einer Besoldung von je Fr. 150—400. Jede Schulgemeinde wählt eine Schulvorsteherschaft von 5—9 Mitgliedern, welcher der Pfarrer von Amtswegen angehört.

Tessin.

Ein vom Staatsrath gewählter und von einem Mitgliede desselben, vom Chef des Erziehungsdepartements präsidirter consiglio di publica educazione von 6 Mitgliedern versammelt sich jährlich einmal ordentlicherweise und ausserordentlich in Folge von Beschlüssen des Staatsraths. Er bereitet die Schulgesetzgebung vor, stellt Anträge für Besetzung der Lehrerstellen und Bestimmung der Lehrmittel an das Departement und setzt die Prüfungskommissionen zusammen. In den 16 Schulkreisen üben die 16, vom Staatsrathe auf Vorschlag des Erziehungsraths gewählten Inspektoren die Schulaufsicht. Sie haben jährlich zweimal jede Schule zu besuchen und allen Schlussprüfungen beizuwohnen. — Jede Gemeinde wählt eine Schulpflege (delegazione).

Waadt.

Das Departement de l'instruction publique et des cultes ist oberste Schulbehörde. Den 3 Inspektionskreisen sind Schulinspektoren vorgesetzt, welche vom Staatsrath erwählt, der église nationale angehören müssen. Jede Gemeinde hat eine von ihr gewählte Schulkommission von 3—5 Mitgliedern, die das 25. Altersjahr erreicht haben. Die Mehrheit der Kommission muss der église nationale angehören, wie auch der

Religionsunterricht nur diesem Institute zukommt. Bei konfessionell gemischter Bevölkerung sind zwei konfessionelle Kommissionen zu bestellen.

Wallis.

Die oberste Schulbehörde ist der Erziehungsrath, mit seinem Präsidenten, dem Chef des Unterrichtsdepartements, 3 Mitglieder zählend. Der Studienpräfekt hat Sitz und berathende Stimme. Der Kanton ist in 3 Kreise eingetheilt, denen Schulinspektoren vorgesetzt sind. In jeder Gemeinde wählt der Gemeinderath unter den Personen, welche den Gang einer Schule würdigen können, einen Ausschuss von 3 Mitgliedern, um für genaue Vollziehung des Reglements und der vom Departement oder Inspektorat gegebenen Verordnungen zu wachen.

Neuenburg.

Unter Aufsicht des Staatsraths leitet die Erziehungsdirektion das Schulwesen. Der Staatsrath genehmigt die Reglemente und Programme und bestimmt die Schulbücher. Er bestellt alle 3 Jahre eine berathende Kommission, die wenigstens zur Hälfte dem Lehrerstande angehört. Er wählt auf 3 Jahre 2 Inspektoren als Vermittler der Staats- und der Gemeindeaufsicht. Diese wird geübt durch die von den Gemeinden gewählten Schulkommissionen.

Genf.

Die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens ist, unter Oberaufsicht des Staatsraths, Sache des Erziehungsdepartements; dessen Referenten sind zwei Inspektoren. Die Aufsicht in den Gemeinden wird von den Gemeindebehörden geübt. Alle als Lehrmittel benutzten oder als Prämien vertheilten Bücher müssen dem Departement zur Gutheissung vorgelegt werden. Der Staatsrath kann dem Departement einen Commissaire général des Etudes zur Seite geben.

2. Schulgemeinden.

In der Regel fällt die Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde zusammen. Nur an wenigen Orten tritt eine konfessionelle Scheidung in der Weise ein, dass die Katholiken es vorziehen, ihre Schule gesondert zu halten. Bei einer zerstreut wohnenden Landbevölkerung, besonders in den Berggegenden, vereinigen sich auch zwei oder drei politische Gemeinden zu einer Schulgemeinde.

II. Die Schule.

1. Schulzweck.

In mehr oder weniger prägnanter Weise sprechen sich die meisten Schulgesetzgebungen über den Schulzweck aus.

Zürich: „Die Volksschule soll die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen bilden."

Thurgau: „Allgemeiner Zweck der Primarschule ist, die Anlagen und Kräfte des Geistes und Gemüthes anzuregen und zu entwickeln, die Kinder mit den nothwendigsten Kenntnissen und Fertigkeiten für das bürgerliche Leben auszurüsten und sie zu sittlich guten und religiösen Menschen zu bilden."

Baselland: „Die Jugend zu geistig thätigen Menschen, zu nützlichen Bürgern und sittlich religiösen Christen zu erziehen."

Freiburg (noch von 1848): „Les établissements d'instruction publique sont destinés à inculquer à la jeunesse les principes de la religion et de la morale, à lui donner l'aptitude et l'amour du travail, à la former aux vertus et aux devoirs civiques, et à la perfectionner, autant que possible, par les sciences et l'éducation supérieure," und die Primarschule besonders hat „pour but spécial de rendre les enfants actifs, éclairés, moraux, religieux, capables de se diriger plus tard dans la vie, instruits de leurs droits et formés de bonne heure à la pratique de tous leurs devoirs."

Aargau: „Die Gemeindeschule hat den Zweck, in Verbindung mit der häuslichen Erziehung der Jugend die Grundlagen zur religiös sittlichen, geistigen und bürgerlichen Bildung zu ertheilen."

Waadt (Const.): „L'enseignement doit être conforme aux principes du christianisme et à ceux de la démocratie."

Zug: „Ihr (der Erziehung und Bildung) Ziel ist, die Jugend im Sinn und Geist der katholischen Kirche zu sittlich religiösen Menschen, sowie zu guten und verständigen Bürgern heranzuziehen und sie für ihren Lebensberuf gehörig vorzubereiten."

Nidwalden: „Die — Schulen haben zum Zweck, der Jugend alle jene Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, die Jedem als Mensch und katholischen Christ in seinem Stand und Beruf unerlässlich sind," und

Obwalden: „Die — Schulen haben den Zweck, der Jugend alle jene Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, die Jedem als Mensch und Christ in seinem Stande und Berufe unentbehrlich sind."

Appenzell I. Rh.: „Zweck der Schule ist religiös-sittliche Bildung und Erziehung des Kindes zu seiner ewigen und zeitlichen Bestimmung; darum hat die Schule nicht nur zu unterrichten, sondern auch zu erziehen, nicht nur den Verstand zu bilden, sondern auch das Herz zu veredeln; desswegen muss für den Schulunterricht grundsätzlich obenan stehen:

a. der katholische Religionsunterricht" etc.

2. Lehrinhalt und Schulplan.

Appenzell I. Rh. fährt fort: „Der katholische Religionsunterricht, wozu der Katechismus die Grundlage gibt und die biblische Geschichte das Erläuterungs- und Hülfsbuch bildet; an diesen schliesst sich an:

b. Fertiges, verständiges und nachdrucksames Lesen des Gedruckten und Geschriebenen;

c. Schön- und Rechtschreibung mit Satzbildung und Anleitung zur Darstellung eines Gegenstandes, seiner Gedanken, Verfertigung von Briefen und kleiner Geschäftsaufsätze;

d. Rechnen und zwar wenigstens die vier Species und die im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungsaufgaben.

Graubünden: a. Christliche Religionslehre nach den Grundsätzen und Lehren der im Kanton anerkannten kirchlichen Konfessionen, etc.

b. Sprache (Schreiblesen, Lesen, Uebung im schriftlichen Ausdrucke). Für die italienischen und romanischen Schulen, soweit thunlich, Unterricht in der deutschen Sprache.

c. Kopf- und Zifferrechnen etc. Geometrische Formenlehre, Handzeichnen, Schönschreiben.

d. Gesang.

e. Realien (Geographie und Geschichte der Schweiz und Naturkunde).

St. Gallen legt in einem trefflichen „Lehrplan für die Primarschulen" den Umfang und die Vertheilung des Lehrstoffs für die verschiedenen Ausbildungen seiner Volksschule dar und stellt für die Alltagsschule im Allgemeinen folgendes Schema auf:

	I	II	III	IV	V	VI	VII	
Religion und Sittenlehre .	2	2	2	2	2	2	2	Stunden
Deutsche Sprache	12	12	12	11	8	7	7	„
Rechnen	3	4	4	4	4	4	4	„
Formenlehre	—	—	—	1	1	2	2	„
Schreiben	—	—	3	3	2	2	2	„
Zeichnen	—	—	1	2	2	2	2	„
Singen	1	2	2	2	2	2	2	„
Geographie	—	—	—	2	2	2	2	„

	I	II	III	IV	V	VI	VII	
Geschichte	—	—	—	—	2	2	2	Stunden
Naturkunde	—	—	—	—	2	2	2	„
Weibliche Arbeiten	—	—	—	3	3	3	3	„

und für die Ergänzungsschule:

	I	II	
Deutsche Sprache	2	2	Stunden
Rechnen und Formenlehre	2	2	„
Naturkunde	$1^1/_2$	$1^1/_2$	„
Erdbeschreibung	$^1/_2$	—	„
Geschichte	—	$^1/_2$	„
Weibliche Arbeiten	3	3	„

Aargau vertheilt die Lehrgegenstände folgendermassen:

	Sommer.				Winter.				
	I. u. II.	III. u. IV.	V. u. VI.	VII. u. VIII.	I. u. II.	III. u. IV.	V. u. VI.	VII. u. VIII.	Schuljahr.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	Stunden
Sprachfach	10	7	4	3	11	11	7	7	„
Realien	—	—	3	3	—	—	6	6	„
Rechnen	2	2	2	2	4	4	4	4	„
Zeichnen	—	1	1	—	—	2	1	1	„
Schreiben	—	2	1	—	—	3	2	2	„
Gesang	1	1	1	1	1	2	2	2	„
Turnen	—	—	1	1	—	—	—	—	„

Im Tessin werden in der ersten Abtheilung der Elementarschule gelehrt: die Grundzüge der italienischen Sprache, Schönschreiben, Kopf- und Tafelrechnen, Religion, die Regeln des Anstandes und Gesang; in der zweiten: Fortsetzung und Entwicklung des Vorgenannten, Grammatik und Aufsatz, einige Kenntnisse der Landwirthschaft, der Geschichte und Beschaffenheit des Vaterlandes, und für die Vorgerücktern die Pflichten des Bürgers.

Uri hat seit 1866 folgenden „Unterrichtsplan“:

Klasse.	Abth.	Religionslehre.	Sprache.	Sprachlehre.	Lesen.	Schreiben.	Rechnen.	Realien.
I.	1. 2.	Katechismus, bibl. Gesch., A. u. N. Test.	Anschauungsunterricht.	Wortarten, Deklination.	Lautiren und Buchstabiren.	Schreiben nach Vorlagen.	Zählen und Rechnen von 1—100.	
II.	1. 2.	Altes und Neues Testament.	Kleine Erzählungen, Briefe, Beschreibungen.	Einfacher Satz.	Lesebuch.	Rechtschreibung mit Sprachlehre u. Korrektur.	Mündlich u. schriftlich mit Zahlen von 1—1000. Einmaleins.	
III.	1. 2.	Die ganze biblische Geschichte.	Fortsetzung des Obigen.	Zusammengesetzter Satz.	Biblische Geschichte. Sammlung von Handschriften für Volksschulen.	Reinschrift, Versuche in Lateinschrift.	Rechnungsbeispiele aus dem Leben.	Insoweit es noch möglich ist: Auswahl der Behandlung von Lehrstoff aus d. vaterländ. Geschichte u. Geographie.

Bern gibt seinen drei Unterrichtsstufen folgenden Unterrichtsstoff:

	I.		II.			III.			
	Sommer.	Winter.	Sommer.	Winter.		Sommer.	Winter.		
Religion . .	2	3	3	3	3	3	3	3	Stunden.
Sprache . .	9	15	6	8	10	6	8	10	"
Rechnen . .	4	5	4	5	5	4	5	5	"
Raumlehre . .	—	—	—	1	1	—	1	1	"
Geschichte . .	—	—	—	2	2	—	2	2	"
Erdkunde . .	—	—	—	2	2	—	2	2	"
Naturkunde .	—	—	2	2	2	2	2	2	"
Gesang . . .	1	2	1	2	2	1	2	2	"
Schreiben . } Zeichnen . }	2	2	2	2	3	2[1]	2[1]	3[1]	"
Zeichnen .			—	2	2	—	2	2	"
Turnen . . .	2	1	2	1	1	2	1	1	"

[1]) und Buchhaltung.

Zug stellt die allgemeine Norm auf, dass $^1/_{12}$ der Schulzeit für Religionslehre, $^5/_{12}$ für Sprachunterricht, $^3/_{12}$ für Rechnen, $^1/_{12}$ für Schönschreiben und $^2/_{12}$ für Realien verwendet werden und legt den Schulen einen Stundenplan vor, welcher den Lehrstoff sowohl in Rücksicht auf das wöchentliche Stundenmaass, als auch in Rücksicht auf die Kurseintheilung schematisirt.

Baselstadt weist in den Knaben- und Mädchenschulen für die 3 ersten Jahre zu: Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang, deutsche Sprache, Religion. Die folgenden vier obligatorischen Schuljahre für die Knaben und drei für die Mädchen soll gelehrt werden: Religion, deutsche und französische Sprache, Rechnen (und Geometrie für Knaben), Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen.

In Genf umfasst der obligatorische Primarschulunterricht: La lecture, l'écriture, la langue française, l'arithmétique et les notions usuelles de géométrie, la géographie, l'histoire nationale. Ueberdies soll in allen Staatsschulen gelehrt werden: les devoirs de l'enfance, les notions les plus élémentaires des sciences naturelles, la langue allemande (wo es geschehen kann), les notions élémentaires sur la constitution du pays, le dessin, le chant, la gymnastique, des notions d'agriculture dans les écoles rurales.

In Wallis wird der Primarunterricht getheilt in einen elementaren und einen höhern. Jener umfasst la prière, le catéchisme du diocèse, la lecture, l'écriture et les quatre premières règles de l'arithmétique. Dieser aber le catéchisme, la grammaire, les élémens de l'histoire sainte, de l'histoire nationale et de la géographie, la tenue des comptes, les notions complémentaires de l'arithmétique et le chant, plus, suivant les sexes, l'arboriculture, le tricot et la couture.

Von Zürich folgt statt aller Aufzählung der Lehrfächer deren Vertheilung auf die Woche, in einem Lehr- und Stundenplan für eine ungetheilte Dorfschule. Die ■ bezeichneten Felder zeigen den unmittelbaren Unterricht des Lehrers an, die übrigen die blosse Beschäftigung der Schüler.

3. Klasseneintheilung.

Es liegt in der Natur der Sache selbst und ist in fast allen Gesetzgebungen auch ausgesprochen, dass dem einzelnen Lehrer nur eine beschränkte Zahl von Schülern zugewiesen werden kann. Dieses Maximum schwankt von 50—100. Bei einer grössern Kinderzahl einer Schulgemeinde tritt die Theilung ein. Die Städte und die katholischen Kantone trennen nach Geschlechtern, so dass Knaben- und Mädchenschulen parallel gehen. Anderwärts wird nach Jahrgängen getheilt, so dass Knaben und Mädchen ungetrennt sich begleiten durch die ganze Primarschule bis ins 16. Altersjahr, selbst da, wo volle 6 Successivklassen erstellt werden müssen. Im gleichen Kanton finden wir oft alle denkbaren Eintheilungen. In den Kantonen Baselstadt, Genf und Zürich ist die Alltagschule selbst getheilt in eine Elementarschule für die ersten drei Schuljahre und eine Realschule für die spätern.

4. Schulzeit.

Die Gesammtdauer des Schulbesuchs ist in den verschiedenen Kantonen eine ausserordentlich verschiedene, und ebenso verschieden vertheilt sich dieselbe auf die einzelnen Jahre, Wochen und Tage. — In den Städten, wo nicht landwirthschaftliche Arbeit von Zeit zu Zeit alle Hände aufruft, wo die Entfernung des Wohnortes von der Schule so gering ist, da ist die intensivste Verwendung der Zeit möglich.

Ganz anders im Gebirge, wo manches Kind 1—2 Stunden zur nächsten Schule zu wandern hat, wo im Winter der Schnee und die Stürme Weg und Steg verhalten, wo im Sommer die so kurze Nutzungszeit zum fleissigen Sammeln der Nahrung für den so langen und einsamen Winter zwingt.

Das auch im Schulwesen so umsichtige St. Gallen hat die Schule nur dadurch seinen vielgestalteten geographischen, historischen und gewerblichen Verhältnissen anzupassen gewusst, dass es aufstellt:

1. Die Jahrschule mit vor- und nachmittäglichem Unterricht und 10 Wochen Ferien;
2. die Dreivierteljahrschule mit 39 Wochen Schulzeit;
3. theilweise Jahrschule, die für mehrere Klassen eine Jahrschule, für die übrigen eine Halbtag- oder Halbjahrschule ist;
4. die Halbtagjahrschule gibt sämmtlichen Klassen das ganze Jahr hindurch Unterricht, aber in zwei Abtheilungen, von denen die eine Vormittags, die andere Nachmittags zur Schule kommt;
5. die getheilte Jahrschule, wo von den 2 Abtheilungen jede 26 Wochen Unterricht erhält;
6. die Halbjahrschule hat nur eine Abtheilung mit 26 Wochen Unterricht.

Das Erziehungsgesetz strebt die Erweiterung aller jener Schulen mit beschränkter Schulzeit an und stellt zu diesem Zwecke besondere Staatsunterstützungen in Aussicht.

Graubünden stellt Winterschulen, Jahresschulen und Sommerschulen auf; die erstere muss in jeder Gemeinde bestehen und wenigstens 22 Wochen andauern. Denjenigen Gemeinden, welche noch keine Jahresschulen haben, wird die Abhaltung von Repetirschulen dringend empfohlen. In der Unterschule soll jedes Kind wöchentlich wenigstens 22, in der Mittel- und Oberschule wenigstens 28 Unterrichtsstunden geniessen.

In den ebenen Theilen der Schweiz erstreckt sich die Schulzeit in der Regel auf 6 Jahre Alltagschulzeit und 3—4 Jahre für Repetition und Ergänzung der Kenntnisse mit 6—9stündigem Unterricht in der Woche. In der Regel ist der Eintritt auf das vollendete 6. Altersjahr gestellt und der Austritt fällt zusammen mit der kirchlichen Konfirmation. Die jährlichen ordentlichen Ferien erstrecken sich über 6—10 Wochen. Der Kanton Bern verpflichtet zu einem 9jährigen Besuch der Alltagsschule. Die Sommerschule dauert 12—20 Wochen, die Winterschule wenigstens 20 Wochen. Wo mehr als 12 Wochen Sommerschule gehalten wird, darf das daherige Betreffniss der Schulstunden von der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden im Winter abgezogen werden. Die Zahl der täglichen Schulstunden beträgt auf der ersten Schulstufe im Sommer 3—4, im Winter 4—5, auf der zweiten und dritten Stufe im Sommer wenigstens 3, im Winter 5—6 Stunden. Für den Besuch des kirchlichen Religionsunterrichts können im Winter wöchentlich zwei halbe Tage freigegeben und in industriellen Ortschaften in den zwei letzten Schuljahren der Schulbesuch auf wöchentlich 12—15 Stunden bei jährlichen 44 Wochen reduzirt werden.

Fast überall regt sich das Bedürfniss nach Verlängerung der Schulzeit und möglichst sorgfältiger Ausnützung der für dieselbe bestimmten Jahre. Eine Vermehrung der täglichen Schulstunden wie der wöchentlichen Schultage und der Schuljahre würde auf der ganzen Linie der Schulfreunde angestrebt werden, wenn nicht neben des Lebens alltäglichen Ansprüchen an die Kraft und Zeit der Kinder noch eine andere Rücksicht Anderes forderte. Es gilt nämlich allgemein für sicher, dass das frühere Kindesalter durch die geistige und physische Inanspruchnahme durch die Schule un-

verhältnissmässig verkümmert wird. Es ist darum der Eintritt in die Alltagschule überall so weit als möglich hinausgestellt und für das erste Schuljahr so wenige Stunden als möglich ins Pensum aufgenommen worden. Da nun auch die spätern Schuljahre den Interessen des Hauses Konzessionen machen und wöchentlich eine kleinere Stundenzahl aufnehmen, so ergibt sich, dass die gehäufteren Unterrichtsstunden auf die mittleren Klassen fallen.

Das Solothurner Schulgesetz kombinirt die verschiedenen Rücksichten folgendermaasen: Ferien sind für die ganze Schule jährlich 7 Wochen und 4—6 Wochen für die obern 5 Klassen. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt: im Winter für die 2 ersten Schuljahre 24, für die übrigen 30; im Sommer für die 4 ersten Schuljahre 24, für die folgenden 12. Während des Winters soll jeden Vormittag Schule gehalten, und die Schulstunden im Sommer sollen in der Regel auf den Vormittag verlegt werden.

Die gegenwärtig durch fast die ganze Schweiz gehende Bewegung sucht besonders die auf die Alltagschule folgende Repetir- oder Ergänzungsschule fruchtbarer zu machen. Aber die von den Eltern erhobenen Schwierigkeiten werden namentlich in den demokratischen Gemeinwesen fühlbar und drückend. Heut zu Tage sehen wir nicht mehr die vermöglichern und reichern Gesellschaftsklassen als aristokratische Gegner der Volksbildung, sondern umgekehrt sehen wir sie in der Regel als die Verfechter der Schule im Kampf mit den ärmern Eltern der Schüler. Und von diesen wird doch selten mehr als die Zeit verlangt, während immer mehr die baaren Schulkosten auf den Steueretat genommen werden. Es musste als ein grosser Sieg erscheinen, als an der Landsgemeinde von Appenzell A. Rh. die Alltagschule auf ein siebentes Jahr ausgedehnt und die Repetirschule verdoppelt wurde.

5. Lehrmittel.

Die Lehrmittel sind in allen Kantonen einheitliche und obligatorische. Zahl und Umfang derselben entsprechen dem Lehrplan und Umfang der Lehrfächer. Einige Kantone schaffen die Lehrmittel von Staatswegen an, alle andern überlassen die Anschaffung den Gemeinden. Die Erfahrung und das Studium der Lehrer und der Behörden sorgt dafür, dass eine ungeheure Manigfaltigkeit besteht, immer wieder Neues kommt und verschwindet, aber das Bewährte bricht sich in weitere Kreise Bahn und wir haben Lesebücher (wie z. B. Scherr's und Eberhard's), Zeichnungsvorlagen, Wandkarten, Globen, Modelle, Tableaux für den Anschauungsunterricht, welche in mehreren Kantonen zugleich eingebürgert sind. Schade, dass gerade die literarischen Lehrmittel im Streben nach Wohlfeilheit, so ganz anders als die englischen und amerikanischen, gewöhnlich in Druck, Papier und Einband wahrhaft schäbige Gestalt annehmen.

6. Das Schulhaus.

Dass heute noch die Schule nicht im eigenen Hause, sondern zur Miethe sei, ist in der Schweiz eine Erscheinung, die vorkommenden Falles allgemeines Aufsehen erregt. Aber wie verschieden ist das Schulhaus der Stadt von demjenigen des Bergdorfes, ja dasjenige einer Dorfgemeinde von dem ihrer Nachbargemeinde.

Die Paläste zu Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Aarau und selbst in ganz kleinen Städten und Flecken und Dörfern stehen unter demselben Gesetze, in ihnen wirkt derselbe Geist, wie in ihren geringern und oft kümmerlichen Nachbarn. Während dort Styl des Gebäudes, sorgfältige Bemessung und Eintheilung von Raum und Licht, eine möglichst rationelle Konstruktion der Bänke, selbst eine auf chemischer Analyse der Schulluft basirte Ventilation angestrebt wird, gibt hier die nackte Forderung der Sparsamkeit den Ausschlag. In vielen Dörfern ist das Schulhaus das stattlichste Gebäude, hart daneben weist ein anderes Dorf ein sehr geringes Schulhaus. Schön und zweckmässig zugleich sind die vom Kantonsbaumeister Salvisberg im Auftrag der Erziehungsdirektion von Bern aufgestellten und von A. Völlmy in Liestal lithographirten Normalien für Schulhäuser.

Die Erstellung und Unterhaltung des Schulhauses ist fast überall Sache der Gemeinde und der Staat hat selten ein Mittel zur Hand, die säumige Gemeinde zur Erstellung eines Neubaues anzuhalten. Da greifen die meisten Kantone zum Mittel der Unterstützung aus der Staatskasse.

7. Schulkosten.

Bei dem gemeinschaftlichen Interesse, welches der Staat, die Gemeinde und die Familie an der Schule haben, ist überall eine Vertheilung der Schulkosten auf diese drei Faktoren durchgeführt. Freilich in sehr verschiedener Weise. Der Staat bezahlt die allgemeinen Ausgaben, die Gemeinde die lokalen und die Eltern die persönlichen Schulbedürfnisse der Kinder nebst einem Beitrag an die Gemeinde in Form eines Schulgeldes. So war es Regel bis in die neueste Zeit. Allein die social politische Richtung, welche immer mehr zum Durchbruche kommt, will immer mehr die öffentlichen Ausgaben rein nach dem Maassstabe des Vermögens verlegen und zugleich eine Solidarität und Ausgleichung zwischen den verschiedenen Individuen, Gemeinden und Landesgegenden erreichen. Anläufe sind gemacht worden und werden wiederkehren, um eine geistige und materielle Gleichstellung und Ausgleichung auf dem Boden der Schule selbst zwischen den Kantonen herbeizuführen (Minimalforderung in § 25 des Entwurfs vom 5. März 1872 einer revid. Bundesverfassung). Diesem Zuge der Zeit folgen die meisten neuern Schulgesetzgebungen der Kantone, und es wird in einseitiger Betrachtungsweise der Werth einer kantonalen Schuleinrichtung bisweilen geradezu nach der direkten Geldverwendung durch den Staat bemessen.

Die Ausgaben des Staates an das kantonale Schulwesen sind in den verschiedenen Kantonen sehr verschieden, da die Zusammenwirkung der oben genannten drei Faktoren in sehr verschiedener Weise kombinirt ist. In einigen Kantonen zahlt die Staatskasse einen Theil der Lehrerbesoldungen, Luzern $^3/_4$, Bern vom 1. Dienstjahre an Alterszulagen von Fr. 150—450, Solothurn jeder Gemeinde Fr. 200—500, Baselland (aus dem Kirchen- und Schulgut) jedem Lehrer Fr. 450 und überdies Ergänzung bis zum gesetzlichen Minimum, Schaffhausen $^1/_4$ der Besoldungen, Aargau bis zur Hälfte derselben, Waadt Alterszulagen von Fr. 50—200, Zürich leistet Beiträge an die Besoldungen, Zuschüsse an arme Gemeinden, Unterstützung an Bauten u. s. f., Baselstadt für die Primarschulen überhaupt bis Fr. 162,000, Bern, Freiburg, Tessin unterstützen arme Schulgemeinden, Uri leistet rund Fr. 5800, Nidwalden 20 Rp. auf den Einwohner, Obwalden Fr. 2500, Appenzell A. Rh. Fr. 3000, St. Gallen Fr. 50,000, Neuenburg über Fr. 100,000, Genf $^1/_2$ bis $^3/_4$ der Besoldung. Ueberdies bestehen noch besondere Fonds und Stiftungen, deren Erträgnisse der Schule zukommen und die mehr oder weniger als Staatsvermögen betrachtet werden.

Die Gemeinden haben in der Regel für die Schullokalien, für die Wohnung und Beholzung des Lehrers, für Pfrundhaus und allgemeine Lehrmittel zu sorgen. In den meisten Kantonen kommt ihnen auch theilweise oder ganz die Leistung der Besoldung zu. Ueberall, wo solches stattfindet, bestehen auch örtliche Schulfonds, welche aus Stiftungen, Geschenken, Zuschüssen aus den Gemeindegütern, Gefällen und Taxen (besonders bei Bürgerrechtserwerbungen, Verheirathungen und wohl auch von Erbschaften) und Steuern erhalten und geäufnet werden. Durch die ganze Schweiz geht das einmüthige Bestreben, solche Fonds zu mehren, und die Gesetzgebungen haben darum vielerlei schützende Bestimmungen.

Die Eltern bestreiten die Kosten für die persönlichen Lehrmittel und zahlen an manchen Orten an die Ausgaben der Gemeinden einen Beitrag in Form von Schulgeld. Wie oben bemerkt, schwindet aber diese Beitragsform und verwandelt sich in eine einfache Vermögenssteuer zu Schulzwecken. Die Scheu vor solchen Steuern ist es auch, welche Hunderte von Gemeinden treibt, die Schulfonds soweit zu stärken, dass deren Ertrag die Gemeindekosten für die Schule zu decken vermag. — Schulgelder sind von Gesetzeswegen abgeschafft in den Kantonen Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell I. Rh., St. Gallen, Aargau, Tessin, Wallis, Neuenburg, Genf.

Sie werden noch bezogen, sollen aber durch die im Gange sich befindliche Revision der Gesetze fallen in Zürich, Baselland, Thurgau. Sie sind in vielen Gemeinden abgeschafft worden in den Kantonen Bern, wo die Gemeinden in ihrem Bezug überhaupt sehr beschränkt sind, Uri, Obwalden, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Graubünden, Waadt; in Basel ist der unentgeldliche Schulbesuch für die dem ersten Kinde folgenden Geschwister leicht gemacht. — Es ist selbstverständlich, dass für arme Schulkinder nirgends ein Schulgeld von den Eltern verlangt wird; wo ein solches überhaupt besteht, da treten die Armenverwaltungen oder besondere Stiftungen für die Unbemittelten ein.

III. Die Schüler.

1. Der Eintritt.

Bei dem Bestreben, die Schulzeit so fruchtbar als möglich für den Unterricht zu machen und bei der grossen Rücksicht, welche neben der geistigen auch die körperliche Entwicklung allgemein findet, ist der Eintritt des Kindes in die Schule so weit als möglich hinausgestellt worden. Es wird nun allgemein das früher schon durchgängig angenommene 6. Altersjahr als zurückgelegt verlangt.

2. Versäumnisse.

Die Kontrole der Versäumnisse ist eine Forderung der allgemeinen Schulpflicht. So allgemein nun auch diese ausgesprochen ist, so verschieden wird jene gehandhabt. In einigen Gegenden besteht sie kaum dem Namen nach und in andern hat sie, weil unzuverlässig, einen geringen Werth. — Die Anforderungen des täglichen Lebens, Arbeit und Krankheit, bringen unabweisbare Versäumnisse der Schule. Es ist darum auch in den meisten Kantonen ein Unterschied gemacht zwischen entschuldigten und unentschuldigten Absenzen. Die zulässige Zahl der erstern ist bisweilen nicht bestimmt, anderwärts je nach der Art der Schule auf $^1/_{15}$ bis $^1/_4$ der Schulzeit angesetzt. Die unentschuldigten werden entweder summarisch per Stück zu einer bestimmten Taxe gebüsst oder durch die Gerichte bestraft. In Baselstadt reicht die Ermahnung hin, um grosse Uebelstände zu vermeiden, in den innern Kantonen aber vermag sie das nicht. Die Abwandlung der Absenzen ist einer der schwierigern Punkte in der Disziplin der Schule und wird durch die Organe der Gemeinden selten pünktlich vollzogen. Hier muss eine den Personen ferne stehende, das Gesetz repräsentirende Hand durchgreifen. Aber mehr als jedes Gesetz oder Autorität vermag die Weckung einer klaren Einsicht in das Interesse der Eltern und Kinder. So zeigen die Städte im Allgemeinen einen gewissenhaftern Schulbesuch, Genf selbst vor Einführung der Schulpflicht.

Die Schwierigkeiten sind aber oft auch sehr äusserlicher Natur. Wenn in den Gebirgen das Kind bis 2 und $2^1/_2$ Stunden Schulweg und oft welchen Schulweg! zu durchlaufen hat, wenn im Winter der hohe Schnee, die grimme Kälte oder der rasende Sturm selbst die Alten in die Wohnung einschliesst: dann kann der Maassstab der Städte und der Dörfer der Ebene nicht mehr angelegt werden. Wie leicht wird hier dem Kinde der Besuch der Schule gemacht, während es dort so oft kümmerlich gekleidet und genährt an Klippen und steilen Steigen hinabwandelt und den weiten, weiten Weg mit einem wahren Heldenmuthe überwindet, um endlich einen ärmlichen Unterricht zu empfangen!

IV. Die Lehrer.

1. Ihre Bildung.

Seit 70 Jahren wird der Schlüssel des Gedeihens der Volksschule in der Bildung der Lehrer gesucht. Die Behörden und freiwilligen Vereine und schulfreundliche Private arbeiten einander in die Hände, um die zur Erziehung der schweizerischen Jugend nothwendige Zahl der Lehrer heranzubilden. Bei jenen ist es das Gebot der Nothwendigkeit, das sie bestimmt, bei diesen mehr der Wunsch, fähigen Jünglingen einen Lebensberuf anzubahnen und oft das Streben, dem künftigen Erzieher ein bestimmtes,

besonders religiöses oder konfessionelles Gepräge zu geben. So bestehen in der deutschen Schweiz die Staatsseminarien zu Kreuzlingen, Küsnacht, Wettingen, Rorschach, Chur, Solothurn, Pruntrut, Münchenbuchsee, Hitzkirch, Seewen; sodann die evangelischen Seminare zu Muristalden, Zürich, Schiers. In den romanischen Kantonen bestehen die staatlichen écoles normales. In den Einrichtungen der staatlichen Seminare spiegelt sich der Geist des kantonalen Erziehungswesens wieder. Die kurz bemessenen Kurse und der enge Rahmen der Unterrichtsfächer zeigen, wo künftig dem Lehrer eine mehr als bescheidene Lebensstellung und ein geringer Wirkungskreis angewiesen werden wird. Wie ganz anders verlässt das Seminar der längst erwachsene junge Mann, der, von seinen Bergen niedergestiegen ist und in Schiers einen oder zwei Winter den Unterricht genossen hat, um in seinem entlegenen Bergdorfe bei Fr. 250 Gehalt wieder kurz bemessenen Unterricht zu ertheilen, und ganz anders der Jüngling, welcher aus Küsnacht kommt mit dem gestreiften Band einer frohen Jugendverbindung über der Brust, in derselben mit der Ueberzeugung, tiefe Blicke in die Wissenschaften gethan und darum in Staat und Schule ein weites Feld des Wirkens vor sich zu haben (die Geschichte, die Organisation und die Leistungen der Lehrerseminarien werden anderswo dargestellt werden). Die Frage der Bildung von Lehrerinnen hat vor Allem Bern mit Entschiedenheit zur Hand genommen und gelöst. Die Seminarien für Lehrerinnen zu Hindelbank und Delsberg gehören zu den schönern Anstalten des Kantons. In mehrern Kantonen wird die Lehrerin für das erste Schuljahr und für die Mädchen auch im zweiten und dritten dem Lehrer vorgezogen. In der innern Schweiz sind es besonders die Theodosianischen Anstalten, welche die Lehrerinnen bilden und sich den Gemeinden zwiefach, sowohl durch die von einer modernen Kultur ungetrübte christkatholische Ueberzeugung, als auch durch ausserordentliche Wohlfeilheit empfehlen. Es ist wirklich zum Erbarmen zuzusehen, wie eine solche treue Seele mit einem blossen Almosen sich begnügen und um leben zu können, die geringsten Dienste noch besorgen muss. Da kann die Wirksamkeit allerdings nur dann eine erfolgreiche sein, wenn sie von der Zuversicht des Glaubens getragen wird und Treue einigermaassen ersetzt, was an Ausbildung und Unterstützung fehlt. Um so glücklicher erscheint dann eine Schulführung, wenn die wohlunterrichteten Töchter der ersten Familien des Landes (Deschwanden in Nid-, Ettlin in Obwalden) in gleicher Glaubens- und Liebestreue sich unentgeltlich und ganz der Schule hingeben.

Die Organisation der Seminarien, namentlich die Konvikte, und die gegebene Form des Unterrichts sind von jeher angefochten worden, als seien sie geeignet, die moralische wie intellektuelle Entwicklung des Zöglings zu hemmen. Ueberdies ist bei dem Bestreben, durch Aufstellung einer Methode des Schulunterrichts eine möglichst intensive Schulführung zu ermöglichen, die Ueberzeugung immer stärker geworden, es sei der Lehrerberuf an sich ein gelehrter, wissenschaftlicher Beruf, und es passe zu diesem die landwirthschaftliche Arbeit der Seminarien gar nicht. So ist nachgerade, besonders im Kanton Zürich, der Wunsch nach akademischer Bildung der Lehrer, nach Form und Inhalt, rege geworden, und dieser Wunsch hat seine Berücksichtigung im Entwurfe des Schulgesetzes gefunden. Es ist klar, dass jede geistigere Erfassung eines Berufs der Betreibung desselben nur Gewinn bringen kann, aber auch nur bis auf einen gewissen Punkt, und über diesen hinaus gilt ein anderes Gesetz. Es wäre thöricht, auf dem Boden der Primarschule allzu einseitig den Maasstab wissenschaftlicher Ausbildung als Werthmesser der Leistungsfähigkeit eines Lehrers anzulegen. Ein wissenschaftliches Streben und das Beibringen der Elementarbegriffe, namentlich bei geistig weniger geweckten Kindern, liegen bisweilen gar weit auseinander und die oft recht unglückliche Art, Kleines von hohen Gesichtspunkten aus zu behandeln, weckt dem Schulfreunde jedesmal einen wahren Durst nach Pestalozzi's „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt", oder nach dem Anblick einer ihre Kinder lehrenden Mutter. Es sollte nicht nöthig sein zu sagen, dass diese Bemerkungen nur der Forderung des akademischen Studiums für den Lehrer in ihrer Allgemeinheit gelten.

Die isolirte Lebensstellung eines Lehrers, namentlich in kleinern Ortschaften, und die Natur seiner Nebenbeschäftigung bringen es mit sich, dass die geistige Beweglichkeit und Frische nach und nach schwindet und die Schule auf dem festgetretenen Wege gewohnheitsmässiger Führung sich fortbewegt. Diesem vorzubeugen und zugleich auch die persönliche Verbindung der Lehrerschaft zu ermöglichen, werden in den meisten Kantonen sogenannte Fortbildungskurse angestellt, wobei den Lehrern in Vorträgen und Anleitung geistige Anregung gegeben wird. Solche Kurse sind von den Regierungen von Aargau, Zürich, Luzern, Solothurn, Schaffhausen, Baselland auch auf die Arbeitslehrerinnen ausgedehnt worden, um diesen Zweig der Volksschule immer mehr in das Vollleben des Stammes hineinzuführen.

2. Wahl und Amtsdauer.

Die Wahl der Lehrer kommt fast in der ganzen Schweiz den Gemeinden zu, welche in grössern Gemeinwesen dieselbe den örtlichen Behörden überlassen. In Neuenburg setzt sich die Wahlbehörde zusammen aus der gemeindlichen Schulkommission und einer staatsräthlichen Delegation; in Genf wählt eine staatsräthliche Kommission, in Freiburg die Erziehungsdirektion, in Basel behielt sich der Kleine Rath die Genehmigung der Wahlen auf Lebenszeit vor.

Die Amtsdauer ist in der Hälfte der Kantone eine bestimmte und zwar auf 1, 3, 4, 5, 6 oder 8 Jahre angesetzt. In Glarus, Zug, Bünden ist die Bestimmung den Gemeinden überlassen; in Uri, Freiburg, beiden Appenzell, Neuenburg und Genf ist sie unbestimmt, in St. Gallen und Waadt eine lebenslängliche. Die periodische Wiederwahl wird auch da, wo sie eine obligatorische ist, immer mehr zur fakultativen, d. h. der Wahlakt kann unter Bedingungen vollzogen werden.

3. Besoldung.

Die Besoldung bildet ungefähr den Maassstab für das, was vom Lehrer verlangt wird. Wo dieser, wie im Hochgebirge, nur eine geringe Schülerzahl zu sammeln vermag (in Bünden bis auf 10 herab) und wo die Schüler nur einen kleinen Theil des Jahres zur Schule kommen können, da ist die Besoldung eine klägliche. In Bünden fällt sie bis auf Fr. 240, in Wallis bis Fr. 130 hinab. Doch sind das Ausnahmen. Von diesen bis auf eine baselstädtische Maximalbesoldung von Fr. 3000 finden wir alle Stufen besetzt. Fast überall, nur in den ärmsten Berg- und in den reichsten Städtegemeinden nicht immer, kommt zu dieser Baarbesoldung Wohnung und Holz, in den landwirthschaftlichen Gemeinden ein Garten oder grösseres Pflanzland.

In den meisten Kantonen begnügt sich die Gesetzgebung mit der Fixirung eines Besoldungsminimums, es den Gemeinden überlassend, für das Gedeihen ihrer Schulen ein Mehreres zu thun. Und wirklich bilden diese Zulagen der Gemeinden, vor allen allgemein im Kanton Zürich, dann in den einzelnen Gemeinden anderer Kantone einen grossen Bruchtheil der Besoldung.

Die neuere Gesetzgebung stellt überdies verschiedene Modus für Alterszulagen auf und vor Allem für Einführung und Förderung kantonaler Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen. Die Kapitalvermögen dieser letztern betragen in der Schweiz zusammen wohl 3 Millionen und sind die Frucht der Beiträge der Lehrer, der Staatsbeiträge, der Legate und Geschenke. In Baselland besteht eine Sterbefallkasse, welche beim Todesfall eines Lehrers den Hinterlassenen Fr. 100 bezahlt und von den Ueberlebenden diesen Betrag wieder bezieht, um ihn für einen folgenden Fall bereit zu halten.

4. Die sociale Lebensstellung.

Die Zeit ist vorüber, in welcher der vagirende Schulmeister von Ort zu Ort zog, um auf kurze Zeit seine Kunst und seine Streiche anzubringen; vorüber die Zeit, da alljährlich die Gemeinde mit dem Dorfhirten auch den Schulmeister bestellte, da der aus fremdem Kriegsdienste rückkehrende Invalide das spärliche Armenbrot mit Schulhalten abverdiente; vorüber auch die Zeit, da der Ortspfarrer im Schulmeister seinen

Zögling und Schützling und Diener sah. Und doch haben diese Zeiten immer noch einen bestimmten Nachklang. Immer noch erscheint der Gemeinde in abgelegenen Gegenden der Lehrer als eine ziemlich unbedeutende Person, der, weil er von ihr gewählt und besoldet, von ihr auch abhängig ist, wie andere niedere Gemeindeangestellte. In manchen grossen Dörfern und manchem satten Bauernherzen ists nicht anders. Dagegen sträubt sich des Lehrers Gefühl; er sieht, wie die Entwicklung der Schule immer mehr von ihm fordert und wie mit diesen Anforderungen die Gegenleistung nicht Schritt hält. Er stellt sich mit ganzem Herzen hinein in die neue, verantwortungsvoller werdende Stellung; aber er leidet Mangel. Daraus entsteht dann eine gereizte Stimmung, welche in kirchlichen und staatlichen Fragen hier und dort zu Tage tritt.

Es ist nicht zu verdecken, dass der Lehrerstand als solcher eine harte Schule durchgemacht hat, welche erst in diesen Tagen durch die überall aufgeworfene Frage der Besoldungserhöhung einem einigermaassen befriedigenden Abschluss entgegengeführt wird. In dieser Schule haben sich dann auch starke Charaktere ausgebildet. In den Aufgaben der Familie, der Gemeinde, des Staates, vor Allem in den tausend freiwilligen Vereinen für Gesang, Musik, Turnen, Landwirthschaft, Wohlthätigkeit, gemeinnütziges Wirken überhaupt ist grossentheils der Lehrer ein starker Mitarbeiter, oft der einzige Arbeiter. Und alles das ist schlecht bezahlt oder unbezahlt oder noch mit schwerwiegenden Opfern verbunden. Darum ist es Zeit, einem drückend gewordenen Missverhältniss ein Ende zu machen. Es ist nicht Jedem vergönnt, bei kärglicher Besoldung sich eine ordentliche Sicherstellung des Alters zu ersparen und dabei noch im 66. Amtsjahre jugendfrisch die Schule zu leiten, wie dem Lehrer Imhof in Rothenfluh, den wir vor einigen Wochen als rüstigen Mäder die Sense schwingen sahen.

5. Lehrervereine.

Die freie Vereinigung, dieser der modernen Zeit angehörende ethische Faktor, hat sich schon bei seinem Auftreten mit den schweizerischen Schulbestrebungen verbunden. Die helvetische Gesellschaft, deren Mitglieder gerade die Väter der neuern Pädagogik auch waren, ermunterte und förderte dieselben nach Kräften. In ihre Fussstapfen ist später die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft getreten, welche die Förderung der Schule auf ihrem Programm hat. Da werden alljährlich die allgemeinen Fragen aus der Mitte und aus der Umgebung der Schule verhandelt, und manches gewichtige Wort wird als ein Samenkorn hinaus in die Heimat getragen. Es war eine anmuthige Illustration der Reden, als 1859 eine allgemeine Sammlung bei der schweizerischen Schuljugend organisirt wurde, um das Rütli vor Wirthsspekulation zu retten. — Auch in einzelnen Kantonen hatten sich, besonders auf Antrieb der Geistlichen, Vereine zur Förderung der Schule gebildet, und im Kanton Tessin ist heute noch der Verein der Freunde der Volkserziehung ein lebensvoller.

Aber alle diese sind nicht aus der Schule herausgewachsen. Noch 1802 wurde ein Lehrer in Gelterkinden vor die Behörde zitirt und ihm verwiesen, nicht mehr von einem Vereine von Lehrern zu sprechen. Aber später bildeten sich fast in allen Kantonen kantonale freie Konferenzen zur persönlichen Aufmunterung und zur schulwissenschaftlichen Ausbildung. Hier werden geordnete Vorträge, Beurtheilung derselben, Lehrübungen gehalten. Die kantonale Organisation ist übergegangen in weitere Kreise, und so sehen wir einen schweizerischen Lehrerverein für die deutsche Schweiz, der alle zwei Jahre sich versammelt, und einen solchen in den romanischen Kantonen. Ihre Organe sind die Lehrerzeitung und der Éducateur, der im Educatore des Chorherrn Ghiringhelli einen Genossen hat für die italienisch redende Schweiz. Ausserdem hat noch die bernische Lehrerschaft ein besonderes Blatt; ebenso haben die Blätter für die christliche Schule und ein spezifisch katholisches Organ der innern Schweiz ihren Leserkreis. Da werden die Schulfragen im weitesten Sinne besprochen und die Interessen der Schule vertreten gegenüber dem Staat und der Kirche, der Gemeinde

	Welt-liche.	Wahlbehörde.	Amts-dauer.	Bemerkungen.
			Jahre.	
Zür	—	Schg. (Schulgemeinde)	6	
Ber	—	Schg.	6	
Lu	—	Schg. oder Ausschuss	1—10	
Uri	—	Schg.	—	
Sc	—	Schg. od. Gemeinderath	1—6	
Ni	—	Schg.	3	
Ob	—	Schg.	gewöhnl. 4	
Gl	—	Schg.	3—lebensl.	
Z	—[2])	Schg.	jew. bestimmt	
Fr	—	Erziehungsdirektion	—	Schulen im kath. Landestheil 284, im evang. 37, dazu 18 Schulen der protest. disséminés.
So	—	Schg.	6	
Ba	—	Erz.-Coll. f. temporäre, Kl. Rath f. lebensl. Anst.	—	Die privaten kath. Schulen stehen in Verbindung mit dem kath. Verein f. innere Mission und sind nicht berücksichtigt.
Ba	—	Schg.	5	
Sc	—	Schg. a. Vorschl. d. Erz. R.	8	
Ap	—	Vorsteher od. Kilchhöri	—	
Ap	—	Schg. od. Gr. Rath.	—	
St.	—	Schg. od. Schulrath	lebenslängl.	78 Schulen zählen mehr als 80 Kinder.
Gr	—	Gemeindeschulrath	1 u. mehr	161 Schulen haben weniger als 25, 56 Schulen weniger als 15 Schüler.
A	—	Schg.	6	76 Schulen zählen mehr als 80 Kinder.
Th	—	Schg.	—	
Te	455	Schg.	4	Ausbleibende Kinder 2990, entschuldigt ausbleibende 2046.
W	—	Gemdrath u. Schulrath	lebenslängl.	Mit den Arbeitslehrerinnen zählt das Lehrpersonal 980.
W	—	Gemeinderath	1	
N	—	Schulkomm. mit Deleg. der Erz.-Direktion	—	Bei den Eltern wurden 438, in Privatschulen 1103 Kinder unterrichtet.
G	—	Staatsräthl. Kommission	—	

und der Familie. Nachrichten aus den Kantonen wechseln ab mit Abhandlungen über Methodisches und Technisches, mit Geschichtlichem und Statistischem, mit Organisatorischem und mit Streifzügen in andere wissenschaftliche Gebiete. Durch diese Organe wie durch die Vereinigungen wird ein Standesbewusstsein und ein männliches Selbstbewusstsein gestärkt, das Gefühl des Werthes der Lebensaufgabe wird gehoben und eine reiche Belehrung gewonnen. Je isolirter der Lehrer in seiner Gemeinde ist, desto grösser die Frucht solcher Belehrung für ihn und seine Schule. Mit Freuden hat die schweizerische Lehrerschaft die Erstellung einer Heimatkunde zur Hand genommen, um darin ein Bild zu geben der Heimat, aus welcher sie so recht eigentlich herausgewachsen ist. Wenn es ihr auch nicht gelingen sollte, die mit Handmehr beschlossene neue deutsche Orthographie in Literatur und Leben einzuführen, so mag sie sich trösten mit dem alten: in magnis voluisse sat est.

V. Tabellarisches.

Die Verschiedenheit in der Organisation der Schulen der verschiedenen Kantone bringt es mit sich, dass deren publicirte Zusammenstellungen, weil nach ganz verschiedenen Kategorien geordnet, das Material für eine vollständige und richtige Uebersicht nicht geben.

Hieraus erklärt sich die Lückenhaftigkeit nachfolgender Tabellen, welche sich doch auf ein Minimum von Rubriken beschränkt haben. Die vielen leeren Stellen lassen erkennen, welche Punkte die kantonalen Darlegungen nicht berührt haben. Waren wir doch bei der Wandelbarkeit der Statistik kantonaler Rechenschaftsberichte in Ermangelung der Zahlen für 1870 öfters im Falle nach solchen für 1869 oder 1871 zu greifen.

Die Statistik der Schulversäumnisse haben wir, obschon für dieselbe zahlreiches Material vorhanden ist, aus dem Grunde nicht aufgenommen, weil offenbare Unrichtigkeiten darin sich finden.

Die schweizerischen Mittelschulen,

von

Prof. Dr. **Th. Hug** und Prof. **H. Bendel**.

Vorwort.

Die folgende Bearbeitung der schweizerischen Mittelschulen hat zwei Verfasser, nämlich Prof. Th. Hug in Zürich und Prof. H. Bendel in St. Gallen. Dieselben haben sich in die Arbeit in der Weise getheilt, dass der erstere Zürich und Bern, ferner Glarus bis und mit Schaffhausen, also Nr. 1 und 2, dann 8—14 nach der offiziell angenommenen Reihenfolge unserer Kantone und Halbkantone, der letztere Uri bis Luzern (3—7), dann Appenzell Ausserrhoden bis Genf (15—25) übernahm. Indessen wurde nach einheitlichem Programm gearbeitet.

Unter Mittelschulen überhaupt verstehen wir solche Schulen, welche die Primarschule oder allgemeine Volksschule zur Voraussetzung haben, unter niederen Mittelschulen speziell solche, welche auf das praktische Leben oder eine höhere Mittelschule vorbereiten, während die höheren Mittelschulen die unmittelbare Uebergangsstufe auf die Universität oder auf das Polytechnikum bilden. Also hatte bis zum Jahre 1873 Appenzell Innerrhoden allein unter allen Kantonen keine niederen Mittelschulen; vier andere Kantone, wie z. B. Appenzell Ausserrhoden, trotz dem Namen Kantonsschule, den seine Anstalt trägt, haben wenigstens keine höheren Mittelschulen. Die Mädchenschulen der ersteren Stufe wurden erst nachträglich in den Kreis unserer Betrachtung gezogen, daher weniger ausführlich behandelt. Man vergleiche die beigefügten beiden Generaltabellen, welche die Resultate unserer Erhebungen im engsten Rahmen zusammenfassen.

Diese Erhebungen sind übrigens, wir wollen es nicht verhehlen, nicht gleichmässig vollständig, da auch die amtlichen Stellen, an die wir uns zunächst wandten, unserem Gesuche nicht mit gleichmässiger Bereitwilligkeit entsprachen. Manche Erziehungsdirektionen füllten mit verdankenswerther Gefälligkeit nicht bloss die ursprünglichen Formulare aus, sondern beantworteten auch weitere Fragen willig, die wir nachträglich zu stellen genöthigt waren; andere lieferten nur mageren Stoff, andere endlich liessen uns gänzlich im Stich. Daher mussten wir uns vielfach an persönlich bekannte und befreundete Schulmänner wenden, denen wir hiemit für ihre aufopfernden Dienste unsern besten Dank sagen. Unter diesen aber verdient Hr. Dr. Bäbler, Lehrer an der Kantonsschule in Bern namentliche Erwähnung, der uns durch Sammlung und Zusammenstellung des Materials sowie durch Anfertigung von Tabellen einen grossen Theil der Arbeit für seinen Kanton ersparte. Ebenso bot uns die unten spezieller erwähnte Geschichte des Schulwesens im Kanton Waadt von Hrn. Pfarrer Archinard, Sekretär des dortigen Erziehungsdepartements, sehr schätzenswerthes Material.

Als Normaljahr für die Erhebungen wurde das Jahr 1868 angenommen, da dieselben grösstentheils im Jahre 1870 gemacht wurden. Wiewohl wir aber für einige Kantone spätere Daten erhielten, trachteten wir doch nach möglichster Gleichmässigkeit, besonders in den Tabellen; Zahlen späterer Jahre, sowie Veränderungen in der Gesetzgebung, setzten wir als Nachtrag in oder unter den Text. Diese Nachträge wurden, soweit möglich, bis und mit 1872, theilweise 1873 fortgeführt. Die auf Ver-

anlassung der Wiener Weltausstellung von Hrn. Prof. Kinkelin in Basel verfasste Schulstatistik der Schweiz, deren erstes Heft so eben erschienen ist, wurde nicht mehr benutzt.

Damit die Arbeit nicht zu sehr anschwelle, haben wir uns auf die frühere Geschichte der betreffenden Anstalten und Schulgebiete nicht eingelassen, welche ohnehin, wenigstens was die Gymnasien betrifft, in den Mittheilungen des schweizerischen Gymnasiallehrervereins, zweites bis fünftes Jahresheft (Aarau bei Sauerländer 1870 bis 1873), gründlich behandelt ist. Ebenso überliessen wir, uns auf objektive Darstellung beschränkend, alle Reflexionen dem Leser, in der Hoffnung, dass die genaue Kenntniss unserer unendlich verschiedenen Schulverhältnisse mit der Zeit von selbst zu grösserer Einigung und zur Besserung an manchem Orte führen werde.

Zürich und St. Gallen Ende Dezember 1873.

Die Verfasser.

---

1. Kanton Zürich.

I. Niedere Mittelschulen (Sekundarschulen).

Nach § 99 des vom 23. Dezember 1859 datirten Schulgesetzes sind für diejenigen Knaben und Mädchen, die nach vollendetem Bildungskurse der allgemeinen Volksschule noch weiteren täglichen Unterricht geniessen sollen, höhere Volksschulen unter dem Namen Sekundarschulen errichtet. Der Zweck der Sekundarschulen besteht darin, das in der Primarschule Erlernte zu befestigen, innerhalb der Stufe der Volksschule weiter zu entwickeln und dadurch zugleich auch den Uebertritt einzelner Schüler in höhere Lehranstalten zu ermöglichen.

Die Lehrgegenstände sind:

- Religions- und Sittenlehre;
- deutsche und französische Sprache;
- Arithmetik;
- Geometrie in Verbindung mit praktischen Uebungen;
- Geographie, Geschichte und vaterländische Staatseinrichtung;
- Naturkunde mit besonderer Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe;
- Gesang, Zeichnen und Schönschreiben;
- angemessene Leibesübungen, womit auch Waffenübungen verbunden werden können.

Die sämmtlichen Lehrfächer sind obligatorisch; jedoch können die Schüler aus besondern Gründen von einzelnen derselben dispensirt werden.

Der Unterricht in andern alten oder neuen Sprachen kann mit der Sekundarschule verbunden werden, doch ist der Besuch dieser Fächer nicht obligatorisch. Ueberhaupt können einzelne Theile des Unterrichtes Fachlehrern übertragen werden.

Wenn die Anzahl der Schüler dauernd über 35 steigt, so soll wenigstens ein Adjunkt auf unbestimmte Zeit, und wenn die Zahl der Schüler mehrere Jahre über 50 steigt, so muss ein zweiter Lehrer angestellt werden.

Da der Eintritt in die Volksschule zwischen dem vollendeten sechsten und dem vollendeten siebenten Altersjahre stattfindet, und die obligatorische Primarschule 6 Jahreskurse zählt, so ist als Minimum für den Eintritt in die Sekundarschule das Alter von 12 Jahren anzunehmen. Der Umfang des Unterrichtes wird im Allgemeinen auf 3 Jahreskurse berechnet; jedoch soll jeder Jahreskurs für sich ein Ganzes bilden. Es kann auch ein vierter Jahreskurs angeordnet werden.

Der obligatorische Religionsunterricht wird in der Regel von einem Geistlichen der zürcherischen reformirten Kirche, ausnahmsweise von einem im Fach geprüften Lehrer ertheilt. Nur Angehörige anderer Konfessionen werden von demselben dispensirt.

Mädchen, welche die Sekundarschule besuchen, können am Schulorte Unterricht in weiblichen Arbeiten erhalten, während die Knaben in der Geometrie, höheren Arithmetik oder ähnlichen Fächern unterrichtet werden.

Der Jahreskurs beginnt mit Anfang Mai und endigt mit einer öffentlichen Prüfung.

Die gesetzlichen Ferien betragen 8 Wochen im Jahre. Die Vertheilung derselben ist den Sekundarschulpflegen (s. unten) überlassen. Die bezügliche Praxis ist auf dem Lande je nach den landwirthschaftlichen Bedürfnissen sehr verschieden. In der Stadt Zürich wird möglichste Annäherung an die Kantonsschule angestrebt, so dass z. B. in neuerer Zeit 4 (statt der früheren 3) Wochen Sommerferien bewilligt werden.

Der Kanton wird in Sekundarschulkreise eingetheilt. Die Zahl dieser Kreise darf nicht über 60 ansteigen.[1]) In jedem Kreis besteht eine Sekundarschule, welche auf den gesetzlichen Staatsbeitrag Anspruch hat. Derselbe beträgt jährlich Fr. 1050 auf jeden Kreis.[2]) Vermehrte Lehrkräfte bedingen eine angemessene Erhöhung der Entschädigung.

Die Errichtung neuer Sekundarschulen soll nur dann bewilligt werden, wenn das Minimum von 15 Schülern auf 3 Jahre zugesichert, wenn für die erforderlichen Lokalitäten gesorgt und ein Ausweis geleistet ist. Wenn während mehrerer Jahre die Schülerzahl unter 8 herabsinkt, so kann eine Schule aufgelöst werden. Der Lehrer hat Anspruch auf Entschädigung.

An der Spitze des gesammten kantonalen Unterrichtswesens steht ein Mitglied des Regierungsrathes, welches in dieser Eigenschaft den Titel Erziehungsdirektor führt. Dem Erziehungsdirektor ist ein Erziehungsrath von 7 Mitgliedern beigegeben, dessen Mitglied und Präsident er ist. Von den übrigen Mitgliedern werden 4 direkt durch den Grossen Rath (jetzt Kantonsrath), 2 durch die Schulsynode (s. unten) unter Vorbehalt der Bestätigung des Grossen Rathes gewählt. Das eine dieser Mitglieder ist aus den Lehrern der höhern Lehranstalten, das andere aus der Volksschullehrerschaft zu wählen. Die Amtsdauer der Erziehungsräthe beträgt 4 Jahre, jedoch so, dass je das zweite Jahr die Hälfte der Mitglieder ausscheidet.[3])

In jedem der 11 Bezirke, in welche der Kanton eingetheilt ist, führt eine Bezirksschulpflege die Aufsicht über das gesammte Schulwesen. Ein Mitglied derselben soll je 2 Jahre lang alle Sekundarschulen besuchen, und zwar wenigstens zweimal jährlich, ausserdem an den jährlichen Prüfungen. Die Bezirksschulpflege ertheilt am Schlusse der Prüfungen ihre Censuren; sie berichtet alljährlich dem Erziehungsrathe nach einem bestimmten Formulare über die Verhältnisse der Schulen, alle 3 Jahre aber erstattet sie einen umfassenden Generalbericht über den Gang des Schulwesens.

Jeder Sekundarschulkreis hat eine Sekundarschulpflege von 7—11 Mitgliedern. 2 derselben werden von der Bezirksschulpflege gewählt, die übrigen von den Gemeindsschulpflegen der den Kreis bildenden Gemeinden nach Maassgabe ihrer Bevölkerung. Die Lehrer haben bei den Sitzungen der Sekundarschulpflegen berathende Stimme, ihre persönlichen Angelegenheiten ausgenommen.

In der aus 15 Mitgliedern bestehenden Schulpflege der Stadt Zürich, welche auch die Sekundarschulen unter sich hat, haben statt der gesammten Lehrerschaft 4 ständige Abgeordnete derselben berathende Stimme, ausserdem noch die Präsidenten der 5 Lehrerkonvente, wenn sie nicht zugleich Abgeordnete sind.

Die Sekundarschulpflege führt die nächste Aufsicht über die Schulen in Bezug auf Unterricht und Disziplin; für die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten

---

[1]) Diese Feststellung des Maximums wurde gegenüber dem zunehmenden Bedürfniss der letzten Jahre als ein Uebelstand empfunden, dem man, seitdem die Zahl 60 überschritten ist, durch Errichtung provisorischer Sekundarschulen abhilft. — Durch die Referendumsabstimmung vom 22. Dezember 1872 wurde endlich diese Bestimmung aufgehoben und hierauf die betreffenden provisorischen Sekundarschulen definitiv anerkannt.

[2]) Jetzt 1200 Fr. S. unten.

[3]) Die letztere Bestimmung ist durch die neue Verfassung vom 18. April 1869 und das Wahlgesetz von 1870 antiquirt, zufolge welchen der Erziehungsrath wie alle Verwaltungsbehörden einer dreijährigen Integralerneuerung unterliegt.

derselben ernennt sie einen Schulverwalter in oder ausser ihrer Mitte. Sie ist zu einjähriger und umfassender dreijähriger Berichterstattung an die Bezirksschulpflegen verpflichtet.

Die Sekundarlehrer bilden mit den Primarlehrern ihres Bezirkes das Schulkapitel. Aufgabe der Kapitel ist einerseits, die Fortbildung ihrer Mitglieder durch theoretische und praktische Uebungen zu fördern, anderseits ihr Gutachten in pädagogischen Fragen abzugeben. Sie können sich auch in kleinere Sektionskonferenzen gliedern. Die Kapitel versammeln sich ordentlicher Weise einmal des Jahres.

Die Mitglieder der sämmtlichen Schulkapitel und die an den Kantonallehranstalten und den höhern Schulen Winterthurs angestellten Lehrer bilden die Schulsynode, welche ordentlicher Weise einmal des Jahres zusammentritt. Die Verhandlungen derselben, welche öffentlich sind, betreffen die Mittel zur Beförderung des Schulwesens im Allgemeinen und insbesondere diesfällige Wünsche und Anträge an die Behörden.

Uebersicht der Sekundarschulen im Schuljahre 1868/69.

Bezirke.		Schulen.	Lehrer.	Bemerkungen und Nachträge.
Zürich	8:	Zürich	15[1])	mit Englisch. — besondere Mädchensekundarschule.
		Oberengstringen	1	
		Unterstrass	3	(dav. 1 Vikar) Engl., bes. Mädchen-Sek.-Sch. seit 1872.
		Enge	1	Englisch seit 1870, bes. Mädchen-Sek.-Sch.
		Aussersihl	2	Englisch.
		Neumünster	5	Englisch, bes. Mädchen-Sek.-Sch. Neue Sek.-Schule Zollikon seit 1873.
		Schlieren	1	Jetzt Altstetten, und neue Sek.-Sch. Dietikon mit Engl.
		Birmenstorf	1	
Affoltern	3:	Mettmenstetten	2	(davon 1 Adjunkt.) Engl. seit 1869.
		Hausen	1	
		Hedingen	1	
Horgen	5:	Richtersweil	1	Englisch.
		Wädensweil	3	Lat., Griech., Engl., bes. Mädchen-Sek.-Sch.
		Horgen	2	Engl., bes. Mädchen-Sek.-Sch.
		Thalweil	2	
		Kilchberg	1	
Meilen	5:	Stäfa	1	
		Hombrechtikon	1	Englisch seit 1871.
		Männedorf	1	
		Meilen	1	
		Küsnach	1	Englisch seit 1870.
Hinweil	7:	Grüningen	1	Englisch seit 1872.
		Bubikon	1	
		Hinweil	2	(davon 1 Vicar.)
		Wald	1	Engl. seit 1871.
		Fischenthal	1	
		Bärentsweil	1	
		Wetzikon	1	Hiezu neue Sek.-Sch. Rüti seit 1870, m. Engl. seit 1871.
Uster	4:	Vorderegg	1	
		Maur	1	
		Uster	2	
		Dübendorf	1	
			60	

[1]) Dies ist die Zahl der vom Staat anerkannten Sekundarlehrer; die Gesammtzahl des Lehrerpersonals mit Inbegriff der Fachlehrer und der Arbeitslehrerinnen steigt auf 80, s. unten.

Bezirke.		Schulen.	Lehrer.	Bemerkungen und Nachträge.
			60	
Pfäffikon	4:	Bauma	1	
		Pfäffikon	1	
		Fehraltorf	1	
		Illnau	1	
Winterthur	6:	Winterthur	3	(1 Adjunkt.) Diese Schule hat sich in folgende 4 getheilt: Seen mit Engl., Winterthur mit Engl., Töss, Oberwinterthur mit Engl.
		Turbenthal	1	
		Elgg	1	
		Rickenbach	1	
		Seuzach	1	
		Neftenbach	1	
Andelfingen	6:	Andelfingen	1	Englisch seit 1869.
		Marthalen	1	
		Benken	1	
		Unterstammheim	1	Latein 1871, wieder aufgegeben 1872.
		Flach	1	
		Ossingen	1	Englisch seit 1871.
Bülach	6:	Eglisau	1	
		Wyl	1	Neue Sekundarschule Rafz seit 1873.
		Bülach	2	
		Embrach	1	Englisch seit 1870.
		Basserstorf	1	
		Kloten	1	
Regensperg	5:	Stadel	1	
		Schöfflistorf	1	
		Regenstorf	1	
		Otelfingen	1	
		Niederhasle	1	
	59		90.	(1872 zählte man 64 Schulen mit 91 Lehrern, 1873 66 Schulen mit 105 Lehrern.)

Hiezu kommen noch, als ebenfalls dem Wesen nach öffentliche, wenn auch nicht staatliche Anstalten, die Privatsekundarschule Rüti mit 1, die Mittelschule Winterthur mit 1, die Mädchensekundarschule Winterthur mit 9 Lehrern (s. unten), Summa 62 Schulen mit 101 Lehrern.

Nach der Zahl der Lehrer gruppiren sich obige 59 Schulen also:

1	Schule (Zürich)	mit 15 Lehrern	= 15
1	„ (Neumünster)	„ 5 „	= 5
3	Schulen (Wädensweil, Winterthur, Unterstrass) . .	„ 3 „	= 9
7	„ (Aussersihl, Mettmenstetten, Horgen, Thalweil, Uster, Hinweil, Bülach)	„ 2 „	= 14
47	„	„ 1 Lehrer	= 47
59			90

Nach der Zahl der fremden Sprachen:

1	Schule (Wädensweil)	mit 4 fremden Sprachen.
6	Schulen (Zürich, Unterstrass, Aussersihl, Neumünster, Richtersweil, Horgen mit . . .	„ 2 „ „
52	„	„ 1 „ Sprache.
59		

Im Jahre 1872 ist die Zahl der Sekundarschulen mit Unterricht im Englischen auf 22 gestiegen. — Besondere Mädchensekundarschulen bestanden 1868/69 an 4

Orten, (1872/73 an 6 Orten), in den 55 übrigen wurden Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet.

Der allgemeine Lehrplan für die Sekundarschulen vom 23. April 1861 schreibt folgende Vertheilung der Stunden vor:

I. Religionsunterricht	2 St.		20—21 St.
II. die Sprachfächer	12 „	IV. die Realfächer	6— 8 „
deutsche Sprache 5—7		Geographie 2—3	
französ. Sprache 5—7		Geschichte 2—3	
III. die mathemat. Fächer	6—7 „	Naturkunde 2—4	
Arithmetik 3—4		V. die Kunstfächer	6— 7 „
Geometrie 2—4		Singen 2—3	
	20—21 St.	Zeichnen 2—3	
		Schönschreiben 2	32—36 St.

Hiezu kommen VI. die Leibesübungen 1½—3 St., jedenfalls mindestens 2 Mal wöchentlich.

Diesen Forderungen des Gesetzes stellen wir die faktischen Verhältnisse gegenüber, und zwar zunächst den Lehrplan der Sekundarschule Dübendorf, welche 1 Lehrer, und denjenigen der Knabensekundarschule Neumünster, welche 3 Lehrer hat.[1])

	Dübendorf	Neumünster
Religion	2	2
Deutsch	6	6
Französisch	6	6
Geschichte	2	2
Geographie	2	2
Arithmetik	4	3
Geometrie	3	3
Naturkunde	2—3	2
Schreiben	2	2
Zeichnen	2—3	2
Singen	2	2
	34 St.	32 St.

So die Sekundarschule Dübendorf nach Bericht der Bezirksschulpflege. Eine andere Sekundarschule desselben Bezirkes, Egg, hat 33 St. — In Neumünster haben alle 3 Klassen genau die angeführte Stundenzahl, nur die 3. Klasse 1 St. Schreiben weniger. Dazu kommen aber in allen Klassen 2 St. Turnen und 4 St. Waffenübungen. — Die entsprechenden Mädchenklassen haben keine Geometrie, statt der Waffenübungen je 6 St. weibliche Arbeiten und Kl. III dazu Englisch. — Die Sekundarschule Unterstrass hat für Kl. I einen Lehrer, einen zweiten für Kl. II und III mit derselben Stundenzahl für die einzelnen Fächer wie Neumünster, nur dass die Geometrie auf 2 St. reduzirt ist. Die 1872 neu errichtete Mädchenklasse basirt auf der Grundlage, dass nur des Morgens wissenschaftliche Stunden gegeben werden sollen, nämlich je 4, also zusammen 24.

Die Sekundarschulen der Stadt Zürich (getrennte Knaben- und Mädchensekundarschule) gehen darin über den allgemeinen Lehrplan hinaus, dass sie statt 3 je 4 gesondert unterrichtete Klassen haben, ausserdem als fakultatives Fach Englisch in Kl. III und IV. Der Lehrplan der Knabenabtheilung ist folgender:

[1]) 1873/74 hat die Knabensekundarschule 4, die Mädchensekundarschule 3, zusammen 7 Lehrer; jene 2 Parallelklassen in I. und II., diese in I.

	I.	II.	III.	IV.	Total.
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch	6	5	4	4	19
Französisch	6	6	5	5	22
Englisch	—	—	[3]	[3]	[6]
Geschichte	2	2	2	2	8
Geographie	2	2	1	1	6
Rechnen	4	4	3	3	14
Algebra	—	—	2	2	4
Geometrie	3	2	2	[2]	7 [9]
Geometr. Zeichnen	—	2	—	—	2
Mechanik	—	—	—	2	2
Techn. Zeichnen	—	—	[4]	[6]	[10]
Naturgeschichte	2	—	—	—	2
Naturlehre	—	3	2	—	5
Schreiben	2	2	2	[2]	6 [8]
Zeichnen	2	2	2	2	8
Singen	2	2	1	1	6
Turnen	2	2	1	1	6
	35	36	29 [36]	25 [38]	

Diejenigen Fächer, deren Stundenzahl eingeklammert ist, sind fakultativ. In der IV. Klasse schliessen sich Geometrie und Schreiben gegenseitig aus, so dass auch hier die höchste Stundenzahl für einen Schüler 36 (nicht 38) beträgt. I, II und III hatten 1868/69 je zwei Parallelklassen, demnach waren in I und II bei vorherrschendem Klassenlehrersystem 4 Hauptlehrer beschäftigt, in III und IV bei Theilung nach Fächergruppen 3 Hauptlehrer. 1869/70 ist die eine Parallelklasse in III eingegangen, daher nur noch 6 Hauptlehrer beschäftigt. — Die Mädchensekundarschule hat in I und II je 3 Parallelklassen, in III 2 (1873/74 auch in IV 2).

Die Sekundarlehrer erhalten ihre Bildung an dem für die Volksschullehrer bestehenden Seminar. Zu ihrer weitern Ausbildung an beliebigen höhern Unterrichtsanstalten[1]) kann der Erziehungsrath Stipendien bis zum Gesammtbetrag von 3000 Fr. jährlich aussetzen. Um in den Stand der Sekundarlehrer einzutreten oder eine unbedingte Fähigkeitsnote zu erhalten, hat der Kandidat vor einer durch den Erziehungsrath zu bestellenden Prüfungskommission eine theoretische und praktische Prüfung zu bestehen. Die ordentlichen Prüfungen finden alljährlich im Frühjahr statt.

Die Ausschreibung der erledigten Sekundarlehrerstellen und die Wahl der Lehrer findet durch die Sekundarschulpflege des betreffenden Kreises statt. Zum Behuf des Wahlaktes verdoppeln die einzelnen Gemeindsschulpflegen ihre Repräsentation in der Sekundarschulpflege. Der Wahlbehörde ist ebensowohl eine Berufung ohne Berücksichtigung der Anmeldungen als eine provisorische Besetzung der Stelle auf längstens 2 Jahre gestattet. Die Sekundarschuladjunkten dagegen werden vom Erziehungsrath ernannt.

Eine definitive Wahl ist laut Schulgesetz von 1859 lebenslänglich, kraft der neuen Verfassung von 1869 und des Wahlgesetzes von 1870 jedoch wird die Amtsdauer aller Volksschullehrer, somit auch der Sekundarlehrer auf das Jahr 1876 erloschen sein — mit Entschädigungsanspruch für die bisher definitiv gewählten, und es sollen von da an alle 6 Jahre die Erneuerungswahlen stattfinden.

Unter den im Schuljahr 1868/69 angestellten Sekundarlehrern befanden sich 78 definitiv, 8 provisorisch angestellte, 2 Adjunkten, 2 Vikare.

Die Sekundarlehrer sind zu einem Maximum von 33 wöchentlichen Stunden verpflichtet, Leibesübungen nicht gerechnet.

---

[1]) In neuerer Zeit vorzugsweise an der Lehramtsschule der Universität in Zürich.

Zur Unterhaltung der Sekundarschulen besteht in jedem Kreise ein eigener Sekundarschulfond. Die jährlichen Kosten werden aus folgenden Mitteln bestritten:

1. aus dem Staatsbeitrage von Fr. 1050 per Lehrer;
2. aus den Schulgeldern und Absenzenbussen;
3. aus den Zinsen des Fonds;
4. aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinden oder Einzelner;
5. aus Gemeindesteuern, welche nur bei eintretendem Defizit erhoben werden dürfen.

Das Einkommen eines Sekundarlehrers besteht:

1. aus einer fixen jährlichen Besoldung von wenigstens 1200 Fr.;
2. aus einem Drittheil des Schulgeldes, also 8 Fr. per Schüler;
3. aus einer freien Wohnung nebst 1/4 Juchart Land oder entsprechender Entschädigung;
4. aus Alterszulagen von Seiten des Staates, nämlich:
   Fr. 100 vom 7.—12. Dienstjahre;
   „ 200 „ 13.—18. „
   „ 300 „ 19.—24. „
   „ 400 „ 25. „ an.

Adjunkten erhalten wenigstens 800 (vom Staate 500) Fr. jährlich, Vikare von dem zu ersetzenden Lehrer wöchentlich 14 Fr., Hülfslehrer in einzelnen Fächern werden nach besonderer Vereinbarung besoldet.[1])

Nach 30jährigem Dienst kann ein Lehrer aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten freiwillig in den Ruhestand treten. Er hat in diesem Falle Anspruch auf einen Ruhegehalt, der wenigstens die Hälfte der bisherigen gesetzlichen Baarbesoldung beträgt. Denselben Anspruch hat derjenige Lehrer, welcher aus unverschuldeten Ursachen dienstunfähig geworden durch Verfügung des Erziehungsrathes in den Ruhestand versetzt wird.

Zahl der pensionirten Sekundarlehrer 1868: 1;
Betrag des Ruhegehaltes: Fr. 900.

Die zürcherischen Sekundarlehrer haben keine Alterskasse, wohl aber in Gemeinschaft mit den Primarlehrern eine Wittwen- und Waisenstiftung, welche auf einem Vertrag zwischen dem Staat und der schweizerischen Rentenanstalt beruht und von der letztern verwaltet wird. Der Staat leistet für jeden der (1868) 706 Volksschullehrer eine Einzahlung von jährlich 15 Fr., wovon 10 Fr. an der Besoldung abgezogen werden. Dagegen haben bei jedem Todesfalle eines Lehrers die Wittwe oder die minorennen Kinder collectiv eine Rente von 100 Fr. zu beziehen. Im Berichtjahre wurden durch den Tod von 20 Lehrern 17 Renten fällig. Aus dieser Stiftung resultirte für die Rentenanstalt im ersten Decennium ihres Bestehens ein Verlust von 9885 Fr.

Im Jahre 1868 erreichten sämmtliche Sekundarschulfonds im Kanton Zürich den Betrag von . . . . Fr. 567423 (1870 Fr. 595264)
davon allgemeiner Schulfond . . . „ 496601 (1870 „ 519386)
Spezialfonds für Stipendien oder Lehrmittel „ 70822 (1870 „ 75878)

Hievon entfielen auf den Bezirk Zürich 125,288 Fr. allgemeine Fonds und 6598 Fr. Spezialfonds, auf die Stadt Zürich Fr. 87,466. 67. Steuern waren in den meisten Kreisen nöthig.

---

[1]) Durch die Volksabstimmung vom 22. Dezember 1872 wurden die Besoldungen der Sekundarlehrer (mit Rückwirkung auf 1. Januar 1872) folgendermassen festgesetzt: Minimum an Baar 1800 Fr. nebst 2 Klafter Holz jährlich, dazu freie Wohnung und 1/2 Juchart Gemüseland.

Von der Baarbesoldung übernimmt der Staat zunächst die eine Hälfte, an die andere gibt er einen Beitrag nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Schulkreises. In derselben Proportion betheiligt er sich bei freiwilliger Erhöhung der Lehrerbesoldung von Seiten der Gemeinde bis zum Besoldungsbetrage von 2000 Fr. Der jährliche Gesammtbeitrag des Staates an eine Sekundarlehrstelle soll mindestens 1200 Fr. betragen.

Ausser obigen Besoldungsansätzen gelten die bisherigen Alterszulagen, mit der Veränderung, dass die 4 Stufen vom 6—10ten, vom 11—15ten, vom 16—20sten Dienstjahre und von über 20 Dienstjahren angenommen werden. Vikare erhalten 25 Fr. wöchentlich.

Die Beiträge des Staates an das Sekundarschulwesen betragen:

Reguläre Beiträge an die 59 Sekundarschulkreise, nämlich:		
58 Kreise für 1 Lehrer à 1050 Fr. . .	Fr. 60900. —	
der Stadt Zürich laut Vertrag . . .	„ 3400. —	(seit 1871 Fr. 6900)
Ueberschuss an 11 Kreise, die mehrere Lehrer haben	„ 14183. 33	
	Fr. 78483. 33	
Beiträge an Privatinstitute, worunter 4000 Fr. (jetzt Fr. 5000) an die höheren Schulen von Winterthur	„ 6900. —	
Alterszulagen an Sekundarlehrer . . .	„ 15466. 10	
1 Ruhegehalt	„ 900. —	
Stipendien zur Vorbereitung auf das Gymnasium	„ 800. —	
Stipendien ohne besondere Bestimmung .	„ 8600. —	
	Fr. 111149. 43[1])	

Dabei sind nicht berechnet die Ausgaben des Staates, welche den Primar- und Sekundarschulen gemeinsam zu Gute kommen, namentlich die Kurse für Turnlehrer und Arbeitslehrerinnen, und die jährlichen Beiträge an die Lehrer-Wittwen- und Waisenstiftung.

Die Gesammtausgaben mit Inbegriff der Leistungen der Gemeinden lassen sich folgendermassen berechnen:

Als Besoldung für jeden der 86 definitiv oder provisorisch angestellten Lehrer, nach Abzug der 15 von der Stadt Zürich besoldeten, ist zunächst das Minimum von 1200 Fr. anzusetzen, für 71 Lehrer = 85,200 Fr., dazu 2 Adjunkte = 1600 Fr., 2 Vikare = circa 1400 Fr.

Die Besoldung der Religionslehrer beträgt durchschnittlich etwa 100 Fr., wenn sie überhaupt eine Entschädigung beziehen.

Obiges gesetzliche Minimum der Sekundarlehrerbesoldungen wurde von den Gemeinden um 23,401 Fr. überschritten (1870 um 29,050 Fr.)

Hiebei sind aber die Leistungen der Gemeinden an Naturalien nicht berechnet, deren Werth von 200—500 oder 600 Fr. variirt, noch das Drittheil der Schulgelder, dessen Betrag sich von 100—400 Fr. beziffert. Beide Faktoren werden den Lehrern oft in runden Summen berechnet.

Zum Beweis für die grosse Mannigfaltigkeit dieser Besoldungsverhältnisse geben wir folgende spezielle Daten.

In dem agrikolen Bezirk Bülach, wo die Lehrerbesoldungen nirgends das gesetzliche Maass überschreiten (1870 im Ganzen um 150 Fr.), beträgt die Lehrerbesoldung durchschnittlich:

Fixum.	Wohnung.	Pflanzland.	Schulgeld.	Summa.
Fr. 1200.	in natura oder Fr. 200.	Fr. 30.	Fr. 160.	Fr. 1590.

In Thalweil bezieht: 1 Lehrer 2700, 1 Lehrer 2300, der Pfarrer als Religionslehrer 150 Fr.

In der vorstädtischen Gemeinde Neumünster sind angestellt:

1 Lehrer mit 3000, 2 Lehrer à 2800 Fr.;
1 „ „ 2400, 1 „ mit 2200 „ [2])

Die Stadt Zürich participirt an dem Staatsbüdget für die Sekundarschulen nur in sofern, als sie vom Staate zu den obigen 3400 Fr. für Besoldungen noch 600 Fr. für Ruhegehalte erhält, Summa 4000 Fr. Sie macht folgende Ausgaben auf eigene Rechnung:

[1]) Im Uebergangsjahr 1872 wurden an die Kreise zunächst ausbezahlt als Normalbeitrag nach dem alten Gesetze 93857 Fr., dann als Nachzahlung in Folge des neuen Gesetzes 19516 Fr. und an Alterszulagen 20538 Fr. Das Budget für 1878 weist 160000 Fr. Besoldungen an die Lehrer und 8000 Fr. Beiträge an die Kreise zu Lasten des Staates auf, wozu die gesetzlichen Leistungen der Gemeinden mit 50—60000 Fr. kommen, abgesehen von den freiwilligen Mehrleistungen derselben.

[2]) 1873/74 6 Lehrer à 3100 Fr., ungerechnet die gesetzliche staatliche Alterszulage, und 1 provisorischer Lehrer mit 2800 Fr. 2 Religionslehrer beziehen 80 Fr., 8 Arbeitslehrerinnen 15—70 Fr. per wöch. Stunde.

a) Knabensekundarschule:

7 Hauptlehrer mit Besoldungen von 2600—3000 Fr.	. . .	Fr. 19400
5 Fachlehrer „ „ „ 80—1400 „	. . .	„ 4440

b) Mädchensekundarschule:

5 Hauptlehrer mit Besoldungen von 2400—3000 „	. . .	„ 13800
5 Fachlehrer „ „ „ 210—2400 „	. . .	„ 6770
8 Fachlehrerinnen „ „ 150—2210 „	. . .	„ 6160
(1872/73 Fr. 48393. 33.)		Fr. 50570

Wohnungsentschädigungen, Ansprüche an das Schulgeld und Alterszulagen sind in diesen Ansätzen inbegriffen. Das Minimum der Besoldung eines Hauptlehrers beträgt 2400 Fr., die Alterszulagen je nach 5 Jahren 200 Fr. bis auf das Maximum von 3200 Fr. Die faktische Stundenzahl eines Hauptlehrers ist 27—30. Fachlehrer werden per Stunde bezahlt (80—100 Fr. an der Knabenabtheilung) und erhalten keine Alterszulagen.[1]) Pensionirt sind 9 Lehrer und Lehrerinnen mit Posten von je 145—1200 Fr., Summa 6795 Fr.

Die übrigen Ausgaben für die Sekundarschule, hauptsächlich Lehrmittel, Beheizung und Reinigung, jedoch die Gebäulichkeiten nicht inbegriffen, lassen sich auf jährlich 6—8000 Fr. berechnen, so dass die jährliche Ausgabe der Stadt Zürich für das Sekundarschulwesen circa 64,000 Fr. beträgt.

Summirung der Gemeindeausgaben.

Minimalgehalt an 71 Lehrer à 1200 Fr.	Fr.	85200. —
Adjunkte und Vikare circa	„	3000. —
Ueberschuss über dies Minimum	„	23401. —
Gehalte von circa 50 Religionslehrern à 100 Fr. . . .	„	5000. —
Leistungen der Gemeinden an Naturalien, 71 Schulstellen à 350 Fr. durchschnittlich	„	24850. —
Ausgaben der Stadt Zürich für Knaben- und Mädchensekundarschule im Ganzen circa	„	64000. —
Ausgaben der Stadt Winterthur für ihre Mädchensekundarschule .	„	16749. 02
Mittelschule Winterthur	„	2800. —
Privatsekundarschule Rüti circa	„	2000. —
	Fr.	227000. 02
Nach Abzug der obigen Staatsbeiträge	„	78483. 33
bleiben als Gesammtausgaben der Gemeinden . .	Fr.	148516. 69
Hiezu wiederum addirt die oben ermittelte Gesammtausgabe des Staates	„	111149. 43
ergibt sich als Totalausgabe für das Sekundarschulwesen .	Fr.	259666. 12

Lehrmittel und Gebäulichkeiten im Allgemeinen nicht inbegriffen.

Die Zahl der Schüler betrug 1868:

	Knaben.	Mädchen.	Total.
Bezirk Zürich	464	401	865
„ Affoltern	87	28	115
„ Horgen	172	59	231
„ Meilen	114	56	170
„ Hinweil	116	43	159
„ Uster	85	17	102
„ Pfäffikon	81	16	97
„ Winterthur . . .	196	41	237
„ Andelfingen . . .	128	24	152
„ Bülach	134	38	172
„ Regensberg . . .	104	20	124
	1681	743	2424
(1870/71	1952	891	2843)

[1]) Nach erfolgter Besoldungserhöhung beziehen im Jahre 1873/74 die Hauptlehrer an der Knabensekundarschule 2700—3500, an der Mädchensekundarschule 2900—3500 Fr., Fachlehrer und Fachlehrerinnen (abgesehen vom Arbeitsunterricht) 90—120 Fr. per Stunde. Der Gesammtbetrag der Besoldungen ist auf 57070 Fr. gestiegen.

Hiezu kommen noch: Privatsekundarschule Rüti 21, Mittelschule Winterthur 28 Knaben, Mädchenschule Winterthur 128 M. (1871/72 193). Summa 1730 Knaben + 871 Mädchen = 2601 Schüler. Von obiger Zahl fallen auf die Stadt Zürich 164 Knaben + 271 Mädchen = 435 Schüler.

Das obligatorische Schulgeld beträgt 24 Fr. pro Schüler. Dasselbe wurde im Berichtsjahre fast überall im vollen Betrage erhoben, nur in 6 Kreisen auf 16—20 Fr. ermässigt (1870 in 13 Kreisen auf 12—20 Fr.)[1])

Freiplätze sollen an dürftige Schüler wenigstens in dem Verhältnisse vergeben werden, dass auf 8 Schüler 1 Freiplatz berechnet wird. In praxi wird diese Zahl in erheblichem Maasse überschritten. Im Bezirke Zürich z. B. waren auf 865 Schüler 132 Freiplätze. An vielen Orten werden auch statt der Freiplätze oder zu denselben Baarbeiträge an Lehrmittel und Schreibmaterialien oder an das Kostgeld verabreicht.

Stipendien. An 58 Sekundarschulkreise wurde für Unterstützung vorzüglich befähigter Sekundarschüler und -Schülerinnen die Summe von 8610 Fr. ausbezahlt und zwar nach Maassgabe des Bedürfnisses 80—300 Fr. per Kreis. So konnten z. B. im Bezirk Zürich 62 Stipendien im Betrage von 12—24 Fr. durchschnittlich verabfolgt werden. — Diese Stipendien werden den Zinsen des Dotationsfonds für das höhere Volksschulwesen entnommen, der nach Beschluss des Grossen Rathes vom 1. Juni 1863 aus zwei Fünftheilen des Restbetrags vom Rheinauer Klostervermögen gebildet wurde und in runder Summe auf 800,000 Fr. angestiegen ist.

Zur Unterstützung der Vorbereitung solcher Schüler, welche von einer Sekundarschule her ins zürcherische Gymnasium einzutreten wünschen, wird ein jährlicher Kredit von 5000 Fr. ausgesetzt. Im Berichtsjahre wurden von diesem Kredit 800 Fr. an zwei Stipendien verwendet.

Privatanstalten.

1. Die Privatsekundarschule Rüti im Bezirk Hinweil, welche 1 Lehrer auf 21 Schüler zählt und auf demselben Fusse wie die staatlichen Sekundarschulen eingerichtet ist — seit 1870 Staatsschule.

2. Die Mittelschule in Winterthur, welche vorzugsweise zum Handwerk und niederen Gewerbe vorbereiten soll, jedoch in ihrem 3jährigen Kurse fleissige Schüler auch zum Eintritt in die 4. Mercantilklasse der Industrieschule befähigt. Sie ist auf den Lehrplan einer einfachen Sekundarschule basirt, jedoch so, dass das Französische nicht obligatorisch ist und keine Algebra gelehrt wird. Alle Fächer mit Ausnahme des Religions- und Turnunterrichtes werden von einem Lehrer ertheilt, der von der politischen Gemeinde lebenslänglich gewählt und mit 2800 Fr. fix besoldet ist. Die Söhne von Bürgern und schweizerischen Niedergelassenen sind vom Schulgeld befreit, die übrigen haben im Fall der Dürftigkeit Anspruch auf einen Freiplatz. Im Jahre 1868 waren von 28 Schülern nur 2 Nichtschweizer, welche das gesetzliche Schulgeld von 20 Fr. bezahlten.

3. Die höhere Mädchenschule Winterthur ist wie die Mittelschule eine freiwillige Schöpfung dieser Gemeinde und daher dem Stadtschulrathe unterstellt. Sie zählt 4 Klassen mit 128 Schülerinnen. Die Zahl der Lehrer beträgt 9, wovon aber nur 2 ausschliesslich der Anstalt angehören. Die Besoldung variirt von 90—130 Fr. per wöchentliche Stunde, der Betrag der sämmtlichen Besoldungen, 2 Arbeitslehrerinnen mitgerechnet, steigt auf 11,995 Fr., die Gesammtausgaben auf Fr. 16,749. 02.

Anmerkung. Am 13. März 1870 beschloss die Gemeinde Winterthur eine umfassende Reorganisation ihres höhern Schulwesens, in Folge deren die Mittelschule aufgehoben und eine vierklassige Sekundar- und Industrieschule ins Leben gerufen wurde. Die 3 ersten Klassen derselben weichen von dem kantonalen Plane nur darin ab, dass in der III. Klasse der Unterricht im Englischen beginnt. Die IV.

[1]) Durch die Volksabstimmung vom 22. Dezember 1872 wurde der Unterricht an allen Sekundarschulen für unentgeldlich erklärt.

Klasse zerfällt in eine mathematische und eine mercantile Abtheilung, der Unterricht wird von Fachlehrern ertheilt. In einem V. Kurse erhalten die in Berufsklassen eingetretenen Schüler noch Stunden im Englischen und Französischen.

Im Schuljahre 1871/72 bestanden bereits 3 solcher Sekundarklassen mit einer Frequenz von 44 + 40 + 22 Schülern. — Ebenso wird die Mädchenschule in sofern allmälig in eine Sekundarschule umgewandelt, als an die Stelle des bisherigen Fachunterrichtes in den drei untern Klassen der Klassenunterricht tritt. Nach oben wird eine V. Klasse zugesetzt (1872 noch eine VI. besonders für Bildung von Lehrerinnen berechnete). Schon 1871/72 war das Personal der Anstalt auf 12 Lehrer und 3 Lehrerinnen angestiegen.

4. Die Privatanstalt Ryffel in Stäfa umfasst 4 Jahreskurse für Knaben vom 12.—16. Altersjahre. Der Unterricht in den ersten Kursen ist auf allgemeine Bildung gerichtet; im letzten 18monatlichen Kurse dagegen tritt eine Scheidung der technischen und der kaufmännischen Richtung ein. Für Schüler fremder Zungen besteht ein besonderer Vorkurs. Hauptlehrer unterrichten 7, Hülfslehrer (für Musik und Zeichnen) 4. Die Zahl der internen Schüler beträgt circa 40, die der externen 10—12. Von der Gesammtzahl sind 20—25 Schweizerbürger, 25—30 Ausländer. Das Schulgeld beträgt für Externe 200 Fr.

5. Die Privatanstalt Labhart in Männedorf bezweckt vorwiegend kaufmännische Vorbildung. Die meist betonten Fächer sind die 4 neuern Sprachen, Rechnen und Algebra. Die Zahl der Kurse wechselt je nach den Bedürfnissen der Schüler. Hauptlehrer sind 5, Hülfslehrer (für Religion, Musik und Zeichnen) 5. Zahl der internen Zöglinge 54, der externen 14. Die Internen sind fast ausschliesslich Ausländer, zur Hälfte Italiener. Das Schulgeld beträgt Fr. 100, für Unbemitteltere die Hälfte. Auch Freiplätze werden vergeben.

Die zahlreicheren (im Jahr 1868 7) Mädcheninstitute können hier nicht berücksichtigt werden.

II. Höhere Mittelschulen.

In unmittelbarem Anschlusse an die Volksschule besteht für den ganzen Kanton eine Kantonsschule in Zürich. Diese zerfällt mit Rücksicht auf die beiden Hauptrichtungen der höhern Bildung in zwei getrennte Abtheilungen: das Gymnasium und die Industrieschule.

A. Das Gymnasium.

Der Zweck des Gymnasiums ist, vorzugsweise durch das Mittel der altklassischen Studien den Grund zur wissenschaftlichen Ausbildung der Schüler zu legen, insbesondere ihnen die für den Besuch der Hochschule nothwendigen Vorkenntnisse zu verschaffen.

Das Gymnasium hat 2 Abtheilungen, das untere und das obere Gymnasium, jenes mit 4, dieses mit $2^1/2$ Jahreskursen.

Lehrplan des Gymnasiums.

	Unteres Gymnasium.				Oberes Gymnasium.			Summe der Stunden.
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III. halbjahr.	
Religion	2	2	2	2	2	2	—	12
Philos. Propädeutik	—	—	—	—	—	—	3	$1^1/2$
Deutsch	4	4	2	2	4	4	3	$21^1/2$
Latein	10	8	6	7	7	7	7	$48^1/2$
Griechisch	—	7	7	7	7	7	7	$38^1/2$
Hebräisch	—	—	—	—	—	[3]	[3]	[$4^1/2$]
Französisch	—	—	6	6	3	[3]	[3]	15 [$19^1/2$]
Geschichte	2	2	3	3	3	3	3	$17^1/2$
Geographie	3	2	—	—	—	—	—	5
Mathematik	4	4	3	3	4	4	4	24
Naturgeschichte	—	—	2	3		—	—	5
Physik	—	—	—	—	3	3	3	$7^1/2$
Schreiben	2	—	—	—	—	—	—	2
Zeichnen	2	2	2	—	—	—	—	6
Singen	2	2	1	1	1	1	1	$8^1/2$
Turnen	2[1]	2	2	2	2	2	2	13
	33	35	36	36	36	36	36	

[1]) Turnen in I. u. G. seit 1870 3 Stunden.

Aufgenommen werden in das Gymnasium die der Volksschule entlassenen Knaben, welche das 12. Altersjahr zurückgelegt haben und sich über den Besitz der Kenntnisse ausweisen, die ein begabter und fleissiger Schüler an einer guten Primarschule sich erwerben kann.

Der Religionsunterricht, mit einer Darstellung der alttestamentlichen Geschichte beginnend, schliesst in der zweiten Klasse des obern Gymnasiums mit einer Darstellung der christlichen Glaubenslehre ab, worauf in der dritten Klasse das Fach der philosophischen Propädeutik und zwar formale Logik eintritt. — Im Fache der deutschen Sprache wird der grammatische Unterricht in I und II u. G. absolvirt, in III und IV die Stundenzahl, um den andern Sprachen Raum zu lassen, auf 2 beschränkt, am o. G. mit je 4 und 3 Stunden ein Kurs der deutschen Sprache und Literatur, mit Altdeutsch beginnend, bis auf die neueste Zeit fortgeführt. — Im Lateinischen wird in I und II u. G. vorzugsweise die Formenlehre, in III und IV die Syntax behandelt und mit dem untern Gymnasium der systematische Unterricht in der Grammatik abgeschlossen. Die Lektüre gipfelt sich in Cicero de oratore, Tacitus Annalen, horazischen Satiren und Eclogae poetarum latinorum aus Orelli's Sammlung

(III. o. G.)[1]) — Im Griechischen umfasst der grammatische Kurs mit Lektüre aus einer Chrestomathie Kl. II—IV u. G.; am obern Gymnasium beginnt die Lektüre der Schriftsteller und geht bis Demosthenes und Sophokles. In beiden alten Sprachen regelmässige Memorirübungen und obligatorische Privatlektüre. — Im Französischen wird ein vollständiger Kurs der Syntax in Kl. III und IV u. G. gegeben, welche mit je 6 Stunden bedacht sind; am o. G. Lektüre aus der France littéraire, nebst kürzeren Aufsätzen. — Der Unterricht in der Mathematik erreicht am u. G. die Gleichungen des 2. Grades, am o. G. die Grundeigenschaften der höhern Gleichungen, die sphärische Trigonometrie und die analytische Geometrie. — Am u. G. Geschichte des Alterthums und des Mittelalters, am o. G. zuerst ältere Schweizergeschichte, dann gleichmässige Fortführung der allgemeinen Geschichte und der Schweizergeschichte bis auf die neueste Zeit. — Die allgemeine und spezielle Geographie umfasst nur Kl. I und II u. G., worauf die Naturkunde mit Vorführung einzelner Repräsentanten der verschiedenen Ordnungen des Mineral-, Pflanzen- und Thierreiches und Beschreibung des menschlichen Körpers eintritt (III und IV u. G.), am o. G. Kl. I und II Physik mit Einschluss der Grundzüge der unorganischen Chemie, Kl. III mathematische und physische Geographie. — Der Schreibunterricht in Kl. I u. G. hat die Einübung der deutschen, lateinischen und griechischen Schrift mit besonderer Rücksicht auf Schnellschreiben zum Gegenstand. — Während das Fach des Turnens für alle Klassen obligatorisch ist, wurde seit 1871 der Beginn der Waffenübungen (wöchentlich einmal 1—3 Stunden) von II u. G. auf III u. G. hinausgerückt, in III o. G. die Theilnahme wieder freigestellt.

Am ganzen Gymnasium ist das Fachlehrersystem durchgeführt. Religion und Französisch sind in allen Klassen, in welchen sie gelehrt werden, je in einer Hand; Geschichte von II u. G. an; in den meisten übrigen Fächern haben die Schüler 2 bis 3 Jahre lang denselben Lehrer. Nur in Kl. I u. G. findet sich in sofern eine Annäherung an das Klassenlehrersystem, als hier der nämliche Lehrer Deutsch, Geschichte, Geographie in zusammen 11 Stunden gibt.[2])

Durch Beschluss des Erziehungsrathes vom 7. März 1860 wurden folgende Fächer für nicht obligatorisch erklärt:

a) am untern Gymnasium für alle diejenigen Schüler, welche von aussen her in eine höhere als die zweite Klasse desselben eintreten, das Griechische;

b) am obern Gymnasium: 1. für sämmtliche Schüler das Hebräische und das Griechische; 2. für die Schüler der II. und III. Klasse, welche Hebräisch lernen, das Französische.

Ausserdem kann die Aufsichtskommission aus Gesundheitsrücksichten oder andern individuellen Gründen Schüler dauernd oder zeitweise von einzelnen Unterrichtsfächern dispensiren.

Dispensation vom Religionsunterrichte soll gemäss Beschluss vom 21. Dezember 1871 in der Regel nur solchen Schülern ertheilt werden, die der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft nicht angehören.[3])

B. Die Industrieschule.

Die Industrieschule ist die gemeinsame Bildungsanstalt für diejenigen, welche sich technischen oder kaufmännischen Berufsarten widmen. Sie hat die Schüler theils zum unmittelbaren Eintritt ins praktische Berufsleben, theils zum Besuche höherer technischer und kaufmännischer Lehranstalten vorzubereiten.

---

[1]) Hiezu kömmt seit 1870 noch eine Komödie des Plautus.

[2]) In neuester Zeit sind namentlich in Folge der successive eingeführten Parallelklassen (1872 in I. und II. u. G.) verschiedene Modifikationen in dieser Vertheilung der Fächer unter das Lehrerpersonal eingetreten.

[3]) Das Schulprogramm für 1872/73 erklärt den Religionsunterricht der neueren Praxis gemäss geradezu als fakultatives Fach.

Durch das Gesetz vom 25. März 1867 wurde die frühere untere Industrieschule aufgehoben und für den Eintritt in die nunmehrige erste Klasse das zurückgelegte 14. Altersjahr und die Vorbildung, die ein guter Schüler durch zweijährigen Sekundarschulbesuch erlangen kann, als Aufnahmsbedingung festgestellt. Die Anstalt hat 4 Kurse, von welchen der letzte halbjährig ist. Der erste Kurs ist für alle Richtungen gemeinsam und hält sich dem dritten Sekundarschulkurse möglichst conform; im Anfange desselben soll eine umfassende Repetition der Vorkenntnisse stattfinden. Im zweiten Kurse scheiden sich eine technische und eine kaufmännische Abtheilung aus, von denen die letztere mit dem dritten Kurse abschliesst. Die technische Abtheilung zerfällt in der III. und IV. Klasse in eine mathematisch- oder mechanisch-technische und eine chemisch-technische Sektion.

Lehrplan der Industrieschule.

	I.	II.		III.			IV. (halbjähr.)	
		techn. Abth.	kaufm. Abth.	math.-techn. Abth.	chem.-techn. Abth.	kaufm. Abth.	math.-techn. Abth.	chem.-techn. Abth.
Religion	2	2	2	—	—	—	—	—
Deutsch	6	4	4	2	2	2	2	2
Französisch	6	5	5	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	5	3	3
Englisch	—	5	6	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	5	3	3
Italienisch	—	—	—	—	—	8	—	—
Geschichte	4	3	3	2	2	2	—	—
Geographie	3	—	—	—	—	—	—	—
Mathematik	7[1]	6[2]	—	6	$4\frac{1}{2}$	—	6	3
Mechanik	—	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	3	—
Technisches Zeichnen	—	6	—	6	2	—	6	2
Darstellende Geometrie	—	—	—	2	—	—	2	—
Praktische Geometrie	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	—	6[3]	—
Naturgeschichte	3	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	—	—	5
Physik	—	—	2	4	4	—	4	4
Chemie nebst Praktikum	—	3	3	—	4+3	—	—	5+8
Handelswissenschaften	—	—	10[4]	—	—	14[5]	—	—
Schreiben	2	—	2	—	—	—	—	—
Handzeichnen	3	2	[2]	3	2	[2]	2	2
Singen	1	1	1	—	—	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2
	39	39	40[42]	38	38	38[40]	39	39

Anm. 1) 1872/73 8 St. — 2) 1872/73 7 St. — 3) 1872/73 4 St. — 4) 1872/73 8 St. — 5) 1872/73 12 St.

Die Unterrichtsfächer der verschiedenen Klassen und Abtheilungen sind obligatorisch.

In der ersten Klasse findet ein gleichmässiger Unterricht für alle Schüler ohne Ausscheidung irgend einer Fachrichtung statt; in der zweiten Klasse ebenfalls ein gleichmässiger Unterricht mit Ausnahme von Mathematik und technischem Zeichnen einerseits, Handelswissenschaften und Kalligraphie anderseits. Nachdem hier ein gewisser Abschluss erreicht ist, beginnen in der dritten Klasse die Spezialkurse. Die mathematisch-technische Sektion ist für künftige Ingenieure, Mechaniker und Architekten, die chemisch-technische für künftige Chemiker und Förster bestimmt. Die Spezialkurse erstrecken sich also 3 Semester hindurch, von denen das letzte vorzugsweise die Aufgabe hat, den Anforderungen zur Aufnahme in die Fachschulen des eidgen. Polytechnikums gerecht zu werden.

Nach Semestern lässt sich der Gang dieser beiden Schulen besser aus folgender Tabelle ersehen:

	Mathematisch-technische Sektion.			Chemisch-technische Sektion.		
	I. Sem.	II. Sem.	III. Sem.	I. Sem.	II. Sem.	III. Sem.
Deutsch	2	2	2	2	2	2
Französisch . . .	5	4	3	5	4	3
Englisch . . .	5	4	3	5	4	3
Geschichte . . .	2	2	—	2	2	—
Mathematik . . .	6	6	6	6	3	3
Mechanik . . .	—	3	3	—	—	—
Technisches Zeichnen .	6	6	6	2	2	2
Darstellende Geometrie .	2	2	2	—	—	—
Praktische Geometrie .	—	1	6	—	—	—
Botanik	—	—	—	4	—	3
Mineralogie . . .	—	—	—	—	3	2
Physik	4	4	4	4	4	4
Chemie	—	—	—	4	4	5
Arbeiten im Laboratorium	—	—	—	—	6	8
Handzeichnen . .	4	2	2	2	2	2
Turnen	2	—	2	2	2	2
	38	38	39	38	38	39

Der Unterricht in der Religion umfasst nur die erste und zweite Klasse und ist an der letztern nur für Nichtkonfirmirte obligatorisch. Gegenstand in Kl. I: Einführung in die neutestamentlichen Schriften und Geschichte des Urchristenthums. In II Sommersemester: Kirchengeschichte. Wintersemester: Konfirmationsunterricht (Theilnahme freiwillig). Im Fache des Deutschen wird in Kl. I und II Grammatik, in III und IV Litteraturgeschichte von Gottsched bis auf die neueste Zeit getrieben. Französisch in I—IV von der Repetition der Elemente bis zur Behandlung schwererer Punkte der französischen Spracheigenthümlichkeiten. Konversationsübungen, in der kaufmännischen Abtheilung französische Korrespondenz. Auch der Unterricht im Englischen wird in den beiden Abtheilungen getrennt ertheilt, in der kaufmännischen mit Uebung in der Korrespondenz. Er schreitet von den Elementen in II bis zu grössern schriftlichen Arbeiten in IV fort. — Der einjährige Kurs im Italienischen (Kl. III) führt von den Elementen bis zur Lektüre eines Epos oder einer Tragödie. — Geschichte in I und II: Uebersicht der Weltgeschichte bis zum zweiten französischen Kaiserreich. In III technische Abtheilung: Schweizerische Staats- und Verfassungsgeschichte; kaufmännische Abtheilung: Hauptepochen des Welthandelverkehrs. — Geographie in I: Geographie von Europa, besonders der Schweiz. Repetition und Ergänzung der aussereuropäischen Länder- und Völkerkunde und der mathematisch-physischen Geographie. — Mathematik und zwar Geometrie: Von der Repetition der Planimetrie bis zur sphärischen Trigonometrie (III) und zur synthetischen und analytischen Geometrie[1]) (IV). Algebra in I und II bis zu den diophantischen und logarithmischen Gleichungen, in III Analysis bis zu den höheren rationalen Gleichungen. — Die chemisch-technische Sektion hat statt der höheren Partieen der Analysis und Geometrie Repetitionen und Uebungen in denjenigen Partieen der Mathematik, welche beim Studium der Naturwissenschaften vorzugsweise in Anwendung kommen. — Das Fach des technischen Zeichnens, in II nur von der technischen Abtheilung, in III und IV nur von der mathematisch-technischen Sektion ganz, von der chemisch-technischen theilweise besucht, vereinigt Maschinen- und Bauzeichnen. In IV werden einfachere Gebäude, Brücken und Werkzeugmaschinen

[1]) Seit 1871 ist der Anfang der synthetischen und analytischen Geometrie in Kl. III (Wintersemester) zurückverlegt.

gezeichnet. — Die praktische Geometrie wird von der mathematisch-technischen Sektion mit einstündiger Theorie im Wintersemester von Kl. III begonnen und im Sommersemester von IV mit sechsstündigen praktischen Uebungen fortgesetzt. Aufnahme einiger Grundstücke in der Nähe Zürichs. — Von den Naturwissenschaften wird im Sommersemester der ersten Klasse Botanik, im Wintersemester Zoologie getrieben. Die ganze Kl. II hat einen elementaren Kurs der Chemie; die kaufmännische Abtheilung derselben einen elementaren Kurs der Physik. — In den Spezialkursen der Kl. III und IV wissenschaftliche Behandlung dieser Disziplinen, nämlich: unorganische, organische und analytische Chemie in Kl. III und IV der chemisch-technischen Sektion, Arbeiten im Laboratorium ebenda. Botanik und Mineralogie, die erstere je im Sommersemester, mit Exkursionen verbunden. Der Kurs der Mineralogie umfasst noch die Grundzüge der Geognosie. Physik bis und mit der Optik und Elektrizitätslehre, einschliesslich Magnetismus.

Die Handelswissenschaften an der kaufmännischen Abtheilung gliedern sich in Kl. II folgendermassen: a) kaufmännische Arithmetik 4 St.; b) Handelslehre 2 St.; c) Buchhaltung 2 St.; d) Comptoirarbeiten 2 St. — In III: a) kaufmännische Arithmetik 4 St.; b) Handels- und Wechsellehre 2 St.; c) Buchhaltung 2 St.; d) Waarenlehre 4 St.; e) Handelsgeographie und -Statistik 2 St. — Das Fach des Handzeichnens ist für die kaufmännische Abtheilung fakultativ. — Turnen und Waffenübungen (vergl. Gymnasium) sind für alle Klassen obligatorisch; nur auf ärztliches Zeugniss wird Dispensation gestattet. Seit 1871 haben Kl. I und II Infanteriedienst, III und IV Artillerie- oder Geniedienst.

Gemeinsame Bestimmungen für die Kantonsschule.

Die Jahreskurse der Kantonsschule beginnen um Mitte April; am Schlusse derselben findet an jeder Klasse eine öffentliche Prüfung statt.

Am Gymnasium haben die Schüler des letzten Jahreskurses im Herbst eine strengere Abgangsprüfung in allen Fächern ihrer Klasse. Diejenigen von ihnen, welche mit dem Zeugniss unbedingter Reife entlassen werden, haben an der Hochschule keine Maturitätsprüfung mehr zu bestehen. Ebenso wird jeden Herbst an der Industrieschule für die Schüler des letzten Kurses eine Maturitätsprüfung abgehalten, welche sich nach dem Aufnahmsprogramm des eidgen. Polytechnikums richtet und laut Vertrag vom 5. Januar 1869, wenn sie mit einer der 3 Noten „sehr gut“, „gut“ oder „befriedigend“ bestanden wird, zum unbedingten Eintritt ins Polytechnikum berechtigt.

Steigt die Zahl der Schüler in einer untern Klasse über 40, in einer höhern über 25, so soll in der Regel eine Parallelklasse errichtet werden.

Die Ferien dauern im Ganzen 10 Wochen, und zwar gegenwärtig nach Beschluss des Erziehungsrathes 2 Wochen im Frühjahr, 4 im Sommer, 2 im Herbst, 2 über Weihnachten und Neujahr; — je an einem der letzten Tage vor Eintritt der Herbstferien findet ein Schulfest statt, welches entweder aus einem Kadettenmanöver oder aus einem Schau- und Wettturnen besteht.

Die spezielle Aufsicht über das Gymnasium und die Industrieschule handhabt je eine Aufsichtskommission von 9 Mitgliedern, von denen 7 vom Erziehungsrathe gewählt sind; die beiden andern sind von Amtswegen der Rektor und der Prorektor. Präsident ist in der Regel der Erziehungsdirektor. Die Turn- und Waffenübungen der ganzen Kantonsschule beaufsichtigt eine eigene, analog zusammengesetzte Aufsichtskommission. Jeder der beiden Anstalten steht ein Rektor, der untern Abtheilung je ein Prorektor vor, der dem Rektor als Gehülfe und Stellvertreter beigeordnet ist. Der Regierungsrath wählt den Rektor, der Erziehungsrath den Prorektor aus der Lehrerschaft auf 2 Jahre mit steter Wiederwählbarkeit.

Die Lehrer an der Kantonsschule werden vom Erziehungsrathe gewählt. Nach geschehener Ausschreibung kann je nach dem Ermessen der Behörde eine Wahl oder

eine Berufung, mit oder ohne Probelektion oder Prüfung stattfinden. Zu den Wahlverhandlungen werden 2 Mitglieder der Aufsichtskommission mit Stimmrecht zugezogen. Zuerst findet in der Regel eine provisorische Anstellung statt; nachher erfolgt die definitive, welche lebenslänglich ist.[1])

Die Besoldung der Lehrer wird nach der Zahl ihrer wöchentlichen Unterrichtsstunden berechnet, jedoch erfolgt die definitive Anstellung nur auf ein gewisses Minimum von Stunden.

Die Besoldung für die wöchentliche Unterrichtsstunde beträgt nach dem Besoldungsgesetz vom 25. März 1867 jährlich Fr. 100—170, kann jedoch unter besondern Umständen bis auf Fr. 200 gehen. Innert dieser Gränzen bestimmt jeweilen der Erziehungsrath mit Rücksicht auf die Bedeutung des Unterrichtsfaches, die damit verbundenen Arbeiten, die Qualifikation des Lehrers, dessen Dienstalter u. s. w. den Besoldungsansatz für die einzelnen Unterrichtsstunden. — Die Hälfte des Schulgeldes wird unter die Lehrer jeder Klasse nach Verhältniss der Stunden- und Schülerzahl vertheilt.

Alterszulagen kennt das Gesetz nicht.

Für Entschädigung an die Rektoren und Prorektoren ist dem Erziehungsrath ein jährlicher Kredit eröffnet, am Gymnasium ein solcher von 1200, an der Industrieschule von 1600 Fr. Gegenwärtig bezieht jeder Rektor eine Entschädigung von 1000, jeder Prorektor eine solche von 200 Fr.

Die Kunstfächer Schreiben, Turnen, Singen, Zeichnen sind gegenwärtig auf 125, ausnahmsweise 130 Fr. taxirt, die übrigen Fächer, seien es Sprach- oder exakte Wissenschaften, ziemlich gleichmässig von 150—170, ausnahmsweise bis 180 Fr. Der Unterricht an den obern Klassen wird in der Regel nicht besser bedacht als der an den untern. Die Stundenzahl der einzelnen Lehrer ist durchschnittlich nicht gross, da manche noch an andern Anstalten wirken. Die bestbesoldeten Lehrer beziehen bei 24 wöchentlichen Stunden à 170 Fr. einen fixen Gehalt von Fr. 4080.[2]) — Die Hälfte der Schulgelder, welche zur Vertheilung unter die Lehrer kam, betrug 1868 Fr. 6334. 75.

Ausgaben für das Gymnasium 1868.			
Besoldung des Lehrerpersonals (16 Lehrer)	Fr. 35577. 46		(1871 Fr. 39477. 65 für 18 Lehrer)[2])
„ „ Rektorats	„ 1200. —		
Lehrmittel	„ 405. 90		
		Fr. 37183. 36	
Ausgaben für die Industrieschule.			
Besoldung des Lehrerpersonals (18 Lehrer, wovon 3 mit dem Gymn. gemeinsam)	Fr. 40442. 54		(1871 Fr. 41705. 65)[2])
Besoldung des Rektorats	„ 1200. —		
Lehrmittel	„ 302. 39		
		„ 41944. 93	
Ausgaben für die gesammte Kantonsschule.			
Turnunterricht (1 Lehrer u. 1 Geh.)	Fr. 4405. —		
Waffenübungen	„ 2607. 83		
Schulfest	„ 800. —		
Bedienung	„ 1780. —		
Gemeinsame Bedürfnisse	„ 715. 75		
		„ 10308. 58	
	Summa	Fr. 89436. 87	

1) Die Verfassungsurkunde von 1869 hat die Lebenslänglichkeit der Lehrer an den Kantonallehranstalten nicht aufgehoben.

2) Nachdem der Kantonsrath am 25. März 1878 einen Kredit von 30000 Fr. für Gehaltsaufbesserungen an den Kantonallehranstalten bewilligt hatte, theilte der Regierungsrath hievon circa 8000 Fr. dem Gymnasium (zu den circa 45000 Fr. vom Jahre 1872) und der Industrieschule circa 7000 Fr. (zu den circa 42000 Fr. von 1872) zu. Die Besoldungen der einzelnen Lehrer wurden durchschnittlich um 30 Fr. per wöch. Stunde erhöht, so dass sie sich nun (vom 1. Januar 1873 an berechnet) zwischen den Ansätzen von 180 und 200 Fr. bewegen.

Uebertrag	Fr.	89436. 87
Hiezu kömmt ferner der Betrag der Pensionen (s. unten)	„	10072. 65
Stipendien	„	2940. —
Ausgaben für die Sammlungen	„	1400. —
„ „ die Bibliothek	„	800. —
„ „ Beheizung und Beleuchtung circa	„	5800. —
Gesammtausgaben für die Kantonsschule	Fr.	110459. 52.

An die Kosten für das höhere Unterrichtswesen trägt die Stadt Zürich laut Vertrag bei:

an die Stipendien	Fr.	1166. 68
an die Kantonallehranstalten	„	29166. 67
Summa	Fr.	30333. 35

Für die Pensionirung der Lehrer an der Kantonsschule gelten dieselben Bestimmungen wie für die der Sekundarlehrer.

Im Jahre 1868/69 waren im Ganzen 10 ehemalige Lehrer der beiden Anstalten pensionirt und bezogen Ruhegehalte von zusammen Fr. 10072. 65. Der niedrigste Einzelbetrag per Jahr war 500, der höchste 2500 Fr.

Die Lehrer an sämmtlichen Kantonallehranstalten haben gemeinschaftlich mit den Geistlichen obligatorischen Antheil an einer Waisen- und Wittwenstiftung, welche in gleicher Weise wie diejenige der Volksschullehrerschaft von der schweizerischen Rentenanstalt verwaltet wird. Gegen eine jährliche Einlage von 38 Fr. (wovon 20 Fr. an der Besoldung abgezogen, 18 Fr. vom Staate zugelegt werden) erhalten im Todesfalle die Wittwen oder minorennen Kinder collectiv eine jährliche Rente von Fr. 200.

Die Frequenz des Gymnasiums im Jahre 1868/69 betrug:

Unteres Gymnasium.				Oberes Gymnasium.			
I. 35.	II. 32.	III. 36.	IV. 35.	I. 25.	II. 30.	III. 16.	Zus. 209 (1871/72: 226).

Von der Gesammtzahl 209 gehörten der bürgerlichen Heimat nach 163 dem Kanton Zürich, 25 der übrigen Schweiz, 21 dem Auslande an. Wenn man den Wohnsitz der Eltern zum Massstab nimmt, so wären nur 8 nichtzürcherische Schweizer und eben so viele Ausländer neben 193 Zürchern. Die 16 Schüler der obersten Klasse bestanden sämmtlich die Maturitätsprüfung und 15 von ihnen bezogen die Universität.

Vom Religionsunterricht waren als Katholiken dispensirt je 2 Schüler des obern und des untern Gymnasiums (1871/72 zusammen 39, nämlich 5 Hebräer, 10 Katholiken, 23 wegen anderweitiger religiöser Bedenken, 1 wegen Kränklichkeit); ferner waren am untern Gymnasium in III Nichtgriechen 6, in IV 12; am obern Gymnasium in I 3, in II 4, in III 1 (1871/72 in II u. G. 5, in III 14, in IV 4; in I o. G. 9, in II 8, in III 5). In II besuchten das Hebräische 17, das Französische 13, in III das Hebräische 7, das Französische 9 Schüler.

Frequenz der Industrieschule.

I 27, II techn. 22, II kaufm. 29. III techn. 26, III kaufm. 14. IV 15. Zusammen 133 Schüler. Auditoren 13. Total 146 (1871/72 170).

Von den 133 Schülern gehörten nach der bürgerlichen Heimat 91 dem Kanton Zürich, 14 der übrigen Schweiz, 28 dem Auslande an; nach dem Domizil der Familie waren es resp. 105, 6 und 22. 15 Schüler der IV. Klasse bestanden die Maturitätsprüfung, von denen 10 sofort das Polytechnikum bezogen. Die Gesammtfrequenz der Kantonsschule erreicht die Zahl 355 (1871/72 396), nämlich 342 Schüler und 13 Auditoren.

Jeder Kantonsschüler bezahlt beim Eintritt in die Anstalt ein Einschreibgeld von 6 Fr., sowie einen jährlichen Beitrag an die Sammlungen von 3 Fr. Das Schulgeld beträgt am u. G. 30 Fr. jährlich, am o. G. 24 Fr. per Semester, an der Industrieschule 25 Fr. per Semester. Für Arbeiten im chemischen Laboratorium 10 Fr.

für jede wöchentliche Doppelstunde im Semester. Auditoren bezahlen für jede wöchentliche Stunde im Semester 5 Fr., für Theilnahme an den Uebungen im chemischen Laboratorium 50 Fr. per Semester.

Von dem Gesammtkredit von 12,000 Fr., welcher für Stipendien an Schüler höherer Lehranstalten von Staatswegen ausgesetzt ist, fallen 19 à 50—200 Fr. im Gesammtbetrage von 2420 Fr. auf das Gymnasium (1870/71 1400 Fr.) und 4 à 100 bis 200 Fr. im Gesammtbetrage von 520 Fr. (1870/71 270 Fr.) auf die Industrieschule. Unter diesen Stipendiaten können höchstens 15 und ausserdem noch 10 weitere Schüler von der Bezahlung des Schulgeldes befreit werden. Privatstipendien ertheilen noch in bedeutender Zahl und ansehnlichen Beträgen, an Stadtbürger, der „Brüggerfond“ und die „Thomann'sche Stiftung“, letztere vorzugsweise für Studirende der Theologie. Ausschliesslich für Unterstützung von Theologen oder künftigen Theologen sind der „allgemeine Stipendienverein“ und der Unterstützungsverein für Theologie Studirende“ bestimmt.

Ein Konvikt für Kantonsschüler existirt von Staatswegen nicht, dagegen ein Pensionat der evangelischen Gesellschaft für Gymnasiasten und Studenten.

Das Gymnasium und die Industrieschule in Winterthur.

Die höheren Stadtschulen von Winterthur enthalten ausser den bei den Privatanstalten der Sekundarschulstufe unter Nr. 2 und 3 erwähnten Schulen ein vollständiges Gymnasium und eine Industrieschule.

Das normale Alter beim Eintritt in beide Anstalten ist das angetretene 13. Lebensjahr.

Das Gymnasium umfasst 7 Klassen, von welchen die oberste einen bloss halbjährigen Kurs hat.

Lehrplan des Gymnasiums.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII. halbjähr.	Summe der Stunden.
Religion*	2	2	2	2	2	2	—	12
Philos. Propädeutik	—	—	—	—	—	—	3	1 1/2
Deutsch	5	4	3	4[1]	3	3	3	23 1/2
Latein	9	8[2]	6	6	7	8	7	47 1/2
Griechisch	—	7[3]	6	6	7	8	7	37 1/2
Hebräisch	—	—	—	—	—	3	3	4 1/2
Französisch	—	—[4]	5	5[5]	4	3	3	18 1/2
Geschichte	3	2	2	2	2	2	2	14
Geographie	2	2	2	—	—	—	—	6
Mathematik*	4[6]	2[7]	4	6	4	3 1/2	2	24 1/2
Physik*	—	—	—	3	4	1 1/2	—	8 1/2
Naturgeschichte	2	2	2	—	—	—	—	6
Schreiben*	2	—	—	—	—	—	—	2
Zeichnen*	2	2	2	—	—	—	—	6
Singen	2	2	1	1	—	—	—	6
Turnen	2	2	2	2	—[8]	—	—	8
	35	35	37	37	33	34	30	

1) 1871/72 2 St. — 4) u. 5) 1871/72 5 1/2 u. 4 1/2 St. in den betreffenden Klassen.
2) „ 6 St. — 6) u. 7) „ je 3 St. „ „ „ „
3) „ keine St. s. unten. — 8) Von 1869 an Turnen u. Waffenübungen auch für IV.—VI obligatorisch.

Der Bau dieses Gymnasiums ist im Wesentlichen dem des kantonalen angepasst. Namentlich kommen die einzelnen Fächer in der Summe der auf sie verwendeten Stunden derjenigen in Zürich sehr nahe, während in der Vertheilung auf die einzelnen

Klassen mehrfache Abweichungen stattfinden, die hauptsächlich von der Kombination der gesperrt gedruckten Fächer mit der Industrieschule herrühren. Von den besternten unter denselben ist die Religion nur bis und mit Kl. IV, die Mathematik theilweise, nämlich in der Abtheilung des Rechnens und der Algebra kombinirt, während die Geometrie besonders gelehrt wird. — Am Gymnasium sind alle Fächer mit Ausnahme des Griechischen und Hebräischen obligatorisch, der Religionsunterricht für die Schüler reformirter Konfession.

Im Fache der Religion wird nach einem theils geschichtlichen, theils erklärenden Kursus der untern Klassen, in V und VI das Leben und die Lehre Jesu behandelt. — Philosophie: formale Logik. — Deutsch: Kl. I—III grammatischer Kurs. IV Poetik. V und VI Litteraturgeschichte des 18. Jahrhunderts. VI und VII mittelhochdeutsche Grammatik und Litteratur. VII Rhetorik. — Der Unterricht im Lateinischen erstreckt sich von den Elementen bis zu Horaz (Satiren), Tacitus (Annalen und Dialogus), Cicero (Briefe). — Griechisch in VII: Demosthenes und Sophokles, nebst schriftlichen Uebersetzungen ins Griechische, meist aus Cornelius Nepos. — Französisch in VII: Racine und seine Zeit oder Boileau und seine Zeit. Aufsätze. — Geschichte: in I—III allgemeine Weltgeschichte bis ins 17. Jahrhundert. IV Schweizergeschichte. V—VII Weltgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur neuesten Zeit. — Mathematik und zwar Geometrie in VII: analytische Geometrie. Algebra in VII: die cardanische Formel, der casus irreducibilis, logarithmische Behandlung mittelst trigonometrischer Formeln. Naturwissenschaften s. Industrieschule.

Die Industrieschule besteht aus 6 Klassen, wovon die sechste in ihrem wesentlichen Bestandtheil mit bloss halbjährigem Kurse.

In den 3 untern Klassen sind sämmtliche Fächer mit Ausnahme des Englischen obligatorisch. Von der vierten Klasse an, wo eine Scheidung der technischen und mercantilen Richtung eintritt, ist die Auswahl der Fächer frei, doch muss der Vollschüler in IV wenigstens 30, in V 28 wöchentliche Stunden nehmen. Der von dem Rektor vorgezeichnete Stundenplan enthält in der Regel für jede Richtung diejenigen Fächer und Stunden, welche in der folgenden Tabelle verzeichnet sind. Die VI. Klasse besuchen ausser künftigen Polytechnikern, welche im Herbst abgehen, nur Lehrlinge in den Fächern der französischen, englischen und italienischen Sprache. Alle andern Fächer werden nur im Sommersemester gelehrt.

Ein Vorkurs, für die von Aussen kommenden Schüler bestimmt, deren Kenntnisse für Kl. V nicht ausreichen, wurde immer mehr reduzirt, so dass er 1868 nur noch 2 Fächer zählte, 1872 ganz einging.

Lehrplan der Industrieschule.

	I.	II.	III.	IV.			V.			VI.	
				techn.	gemeins.	merk.	techn.	gemeins.	merk.	techn.	merk. Fachsch.
Religion*	2	2	2		2						
Deutsch	5	4	3		4			3		3	
Französisch	6	5	5		5			4		3	3
Englisch	—	—	—[1]		4		4		5	5	5
Italienisch	—	—	—						mit VI.4		3
Geschichte	3	2	2		2			2		2	
Geographie*	2	2	2			2					
Mathematik*	5	7	7	8			7			7	
Mechanik	—	—	—				3			3	
Geometr. Zeichnen	—	2	3[2]								
Techn. Zeichnen	—	—	—	2			4			4	
Darstellende Geometrie	—	—	—	1			3			2	
Naturgeschichte*	2	2	2			1					
Physik	—	—	—	3		3	3	2		3	
Chemie	—	—	—					6		4	
Handelswissenschaften	—	—	—			4			6		
Schreiben*	3	2	2			1					
Handzeichnen*	2	2	3		2			2			
Singen	2	2	1		1						
Turnen	2	2	1		2[3]						
	34	34	34	36		33	43[4]		34	36	

[1] Seit 1869 4 St. — [2] 1871/72 nur 2 St. — [3] Turnen und Waffenübungen seit 1869 auch für Klasse IV. und V. obligatorisch, s. Gymn. — [4] Von dieser Gesammtzahl sind für die verschiedenen Richtungen der Techniker je einzelne Stunden in Abzug zu bringen; am meisten ist die mechan.-technische Richtung belastet.

Das Fach der französischen Sprache geht von I durch alle Klassen hindurch; in VI wird aus deutschen Lustspielen ins Französische übersetzt. — Das Fach der englischen Sprache beginnt mit Kl. IV, vom Sommersemester 1869 an mit III. — In der Geographie haben die Industrieschüler der IV. Klasse einen getrennten Kursus der Schweizer- und Zürchergeographie mit besonderer Hervorhebung des politischen Moments. — Unter die Rubrik Mathematik zählen wir Algebra, Geometrie und Rechnen bis und mit Kl. III. In I werden ausser 4 Stunden Rechnen 2 St. Geometrie im Wintersemester gegeben, was wir gleich einer ganzjährlichen Stunde rechnen, ebenso wie 2 Winterstunden darstellende Geometrie in IV technischen und 2 Sommerstunden Naturgeschichte in IV merk. — Algebra in VI: höhere Gleichungen nach der cardanischen Formel, Repetition der wichtigsten Kapitel aus der Algebra und Analysis. Geometrie in V: sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie, in VI praktische Geometrie. Das technische Zeichnen zerfällt in die gesonderten Fächer des Maschinenzeichnens und Bauzeichnens. Die Naturgeschichte wird in den mit dem Gymnasium kombinirten 3 untern Klassen so gelehrt, dass je im Sommer Botanik, im Winter Zoologie, die letztere bis zu den vegetativen Organen, gelehrt wird; in IV merk. werden noch die animalischen Organe erläutert. — In der Physik wird ein doppelter Kursus gegeben, ein ausführlicher für die technische Abtheilung und das Gymnasium, welcher die Klassen IV—VI umfasst, und ein einjähriger für IV merk., der sich auf die Grundbegriffe beschränkt. Dazu kommen noch in V 2 allen Abtheilungen gemeinschaftliche Stunden mathematische und physikalische Geographie. Chemie haben die Industrieschüler allein, und zwar in V unorganische Chemie, in VI praktische Uebungen im Laboratorium. — Unter die Rubrik Handels-

wissenschaften fallen in IV und V kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung, in V Handelsgeographie und Waarenkunde. — Religion, Deutsch, Geschichte s. Gymnasium. — Am Gymnasium sowohl als an der Industrieschule ist bei durchgeführtem Fachlehrersystem die Tendenz unverkennbar, theils in derselben Klasse 2—3 Fächer in einer Hand zu vereinigen, theils einem Lehrer aufeinander folgende Klassen zu übergeben.

Gemeinsame Bestimmungen für Gymnasium und Industrieschule.

Die Jahreskurse beginnen Anfangs Mai und endigen Mitte April. Die Ferien betragen im Ganzen 9—10 Wochen und zwar 2 Wochen nach den Prüfungen, 4 im Sommer, 2 im Herbst, 1½ nach Weihnachten.

Je im Oktober finden die Maturitätsprüfungen der Abiturienten an die Hochschule und zwar unter analogen Bestimmungen wie an der Kantonsschule statt, jedoch in Anwesenheit und bei vollem Stimmrecht der vom kantonalen Erziehungsrath gewählten 2 Inspektoren. Zu gleicher Zeit bestehen auch die Industrieschüler der VI. Kl. ihr Maturitätsexamen, indem sie mit einem Maturitätszeugniss von Winterthur laut Vertrag mit dem eidgen. Polytechnikum an dieser Anstalt ohne Weiteres Aufnahme finden.

Wenn die Schülerzahl einer Klasse der Industrieschule oder des Gymnasiums 45 übersteigt, so sollen in der Regel Parallelklassen errichtet werden.

Zur Leitung sämmtlicher höherer Stadtschulen wird von der politischen Gemeinde ein Schulrath von 7 Mitgliedern gewählt, zur speziellen Beaufsichtigung der einzelnen Abtheilungen aber bestellt der Schulrath 5 Aufsichtskommissionen, von denen eine von 7 Mitgliedern für die Industrie- und Mittelschule, je eine von 5 Mitgliedern für das Gymnasium und für den Turn- und militärischen Unterricht besteht. Die übrigen 2 betreffen die Mädchenschule. Die direkte Leitung der gesammten höheren Stadtschulen wird einem Rektor übertragen; ihm stehen 2 Prorektoren zur Seite, der eine für die Mädchenschule, der andere soll nach dem Wortlaut des Gesetzes derjenigen der beiden ersten Anstalten (Industrieschule und Gymnasium) vorstehen, welcher der Rektor seiner Lehrstelle nach nicht zunächst angehört. Rektor und Prorektoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren mit steter Wiederwählbarkeit gewählt. In den Aufsichtskommissionen hat stets der Rektor eine entscheidende, der Prorektor der betreffenden Abtheilung eine berathende Stimme.

Nur solche Lehrer können angestellt werden, für welche vom Erziehungsrathe ausgestellte Wahlfähigkeitszeugnisse beigebracht sind. Die Besetzung einer Stelle kann durch Wahl oder Berufung stattfinden. In beiden Fällen wählt die politische Gemeinde auf Antrag des Schulrathes, im erstern auf einen Dreiervorschlag desselben. Die Amtsdauer ist in der Regel lebenslänglich, jedoch geht meistens eine provisorische Anstellung voran. Auch diese steht der Gemeinde zu, wärend Gehülfen und Verweser durch den Schulrath angestellt werden. Im Berichtsjahre waren an Industrieschule und Gymnasium 16 Lehrer definitiv, 1 provisorisch angestellt; dazu kamen noch 4 Hülfslehrer.

Die Besoldung der Lehrer wird nach der Zahl der von ihnen ertheilten Unterrichtsstunden berechnet. Es sollen für die wöchentliche Stunde 85—130 Fr. bezahlt, für die höhern Klassen jedoch die Möglichkeit gegeben werden, bis auf 145 Fr. zu steigen. Ueber die weitern vom Gesetz angegebenen Normen (90—95 Fr. für untere, 110—120 Fr. für obere Klassen, 85—100 Fr. für Kunstfächer) wird seit längerer Zeit hinausgegangen. Die Lehrer der Kunstfächer beziehen 90—120 Fr., meist jedoch 100 Fr., die der wissenschaftlichen Fächer durchschnittlich 100—140 Fr. Die voll beschäftigten Lehrer geben 26—29 Stunden. Der absolut höchste Gehalt beträgt 3520 Fr. bei 29½, der zweithöchste 3510 Fr. bei 27 Stunden. Der Rektor wird mit 700, der Prorektor mit 200 Fr. entschädigt. Die Summe der Gehalte beträgt 44900 Fr. approximativ berechnet.[1])

[1]) Nachdem partielle Erhöhungen der Gehalte vorausgegangen waren, wurde durch Gemeindsbeschluss vom Juni 1872 das Maximum auf 170 Fr. per wöch. Stunde erhöht und die Gehalte durchgängig aufgebessert, so dass nun bis 160 Fr. bezahlt werden.

Die Lehrer beziehen keinen Antheil an den Schulgeldern, dagegen sind sie in ihren Pensionsansprüchen den Lehrern der kantonalen Anstalten gleichgestellt. 1868 waren 4 ehemalige Lehrer der Knabenschule mit zusammen 5490 Fr. jährlich pensionirt; die einzelnen Quoten bewegten sich zwischen 1000 und 1700 Fr. Die lebenslänglich angestellten Lehrer der höhern Stadtschulen sind obligatorische Mitglieder der Waisen- und Wittwenstiftung für die Geistlichkeit und höhere Lehrerschaft des Kantons Zürich (s. oben).

Das Schulgeld ist folgendermassen normirt: in Kl. I—III der Industrieschule und des Gymnasiums 30, in IV—VII 50 Fr.; für einzelne Fächer 3—6 Fr. per Stunde; für Chemie Extrabeitrag 10 Fr. Die Mehrzahl der Schüler ist jedoch nicht schulgeldpflichtig, indem in Folge des Gemeindegesetzes von 1866 nicht nur die Bürger, sondern auch die schweizerischen Niedergelassenen vom Schulgeld befreit sind. Auch Schulgeldpflichtigen, welche bedürftig sind, wird auf Gesuch die Bezahlung erlassen; die Zahl dieser Schüler variirt zwischen 10 und 20.

Aus dem städtischen Stipendienfond wurden 16 Stipendien im Betrag von circa 3000 Fr. ertheilt, 13 an Bürger und 3 an Fremde, davon aber die grosse Mehrzahl an Studenten, Polytechniker und Seminaristen, nur 2 an Schüler im Betrage von je 50 Fr. Andere Schüler wurden vom kantonalen Erziehungsrath mit Stipendien bedacht, und zwar 4 mit Stipendien von je 50—160 Fr. im Gesammtbetrag von 520 Fr. (1870/71 1080 Fr.).

Die Gesammtausgaben für die höhern Schulen von Winterthur belaufen sich auf Fr. 84,366. 06 (1870/71 Fr. 85,308. 38), wovon nach Abzug der Kosten für die Mittelschule und die höhere Mädchenschule (s. oben) noch Fr. 64,817. 04 für Gymnasium und Industrieschule bleiben. Der Staat bezahlt hieran einen jährlichen Beitrag von 4000 Fr. (jetzt 5000 Fr.)

Das Schulgut beträgt Fr. 484,678. 67, der Stipendienfond Fr. 62,351. 56, der Stiftungsfond für höhere Schulanstalten Fr. 30,527. 46.

Die Frequenz des Gymnasiums betrug:

Kl. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Summa
17	13	15	14	5	6	10	80.

Von diesen 80 sind 40 Bürger von Winterthur, die übrigen finden sich nicht nach dem Bürgerrecht klassifizirt. 9 Schüler der VII. Klasse (1870 5) machten das Maturitätsexamen, von denen 8 als unbedingt reif erklärt wurden.

Frequenz der Industrieschule.

a. Vollschüler:

Kl. I.	II.	III.	IV. techn.	IV. merk.	V.	VI.	Summe
22	18	27	11	17	22	5	122,

darunter 57 Bürger von Winterthur.

b. Fachschüler der Kl. V und VI in den einzelnen Fächern: Französisch, Englisch, Italienisch, Maschinenzeichnen, Bauzeichnen, Handzeichnen. Summe 162. Am zahlreichsten ist das Französische besucht mit 41 Schülern in V, 16 in VI.

c. Vorkurs.

Linearzeichnen 5, Französisch 22.

Oktober 1868 gingen 2 (1870 6) Schüler mit dem Zeugniss unbedingter Reife an das Polytechnikum ab.

Anmerkung. Die von der Gemeinde Winterthur am 13. Mai 1870 beschlossene Reorganisation stellte das Gymnasium auf eine ganz neue Grundlage. Dasselbe ist seitdem für alle Schüler bestimmt, welche eine höhere Bildung suchen, zukünftige Universitätsstudirende und Polytechniker, sowie Kaufleute, welche die Anstalt bis in die höhern Klassen besuchen wollen. Die Maturitätsprüfungen für die Universität finden wie bisher nach vollständiger Absolvirung der 6½ Jahreskurse, diejenigen für das Polytechnikum nach 5½ Jahreskursen statt. Die gemeinsamen und obligatorischen

Fächer sind: Religion, Deutsch, Lateinisch, Französisch, philosophische Propädeutik, Geschichte, Naturgeschichte, Physik, Algebra, Geometrie, Handzeichnen, Kalligraphie, Singen, Turnen. Diese Anstalt zerfällt nun in das humanistische und das Realgymnasium. Am humanistischen Gymnasium kommen zu den obigen Fächern hauptsächlich die nichtobligatorischen des Griechischen und Hebräischen, von welchen das erstere nunmehr erst in Kl. III, und dafür das Französische in II begonnen wird. Am Realgymnasium sind die Spezialfächer: Englisch, Italienisch, Chemie, Rechnen und Comptoirarbeiten, Handelsgeographie und Waarenkunde, darstellende Geometrie, Mechanik, technisches Zeichnen und mehr Stunden in reiner Mathematik. Aus Kl. IV der parallel laufenden Sekundar- und Industrieschule (s. oben) soll der Uebergang in Kl. V des Realgymnasiums möglich sein. Die ersten Klassen der neuen Anstalt traten mit Mai 1870, die übrigen successive ins Leben. Im Schuljahre 1871/72 zählte in Folge dieser neuen Einrichtung das Gymnasium in seinen 7 Klassen 104 Schüler, die Industrieschule, noch von Kl. III an bestehend, von da an bis VI 71 Vollschüler, dazu 120 Fachschüler.

Nachtrag.

Durch Volksabstimmung vom 18. Mai 1873 wurde die Errichtung einer kantonalen gewerblichen Lehranstalt unter dem Namen „Technikum“ beschlossen. Diese soll eine Schule für Bauhandwerker, eine für Mechaniker, eine für Chemiker, eine für kunstgewerbliches Zeichnen und Modelliren, endlich eine Schule für Geometer enthalten. Die Errichtung einer Forstschule, einer Webeschule und einer Handelsabtheilung ist fakultativ gelassen. Mit der Anstalt sollen Fachkurse für Arbeiter verbunden werden. Jede Schule umfasst 4—5 Halbjahrkurse, für welche je 30 Fr. Schulgeld zu bezahlen sind.

Der Regierungsrath wählt eine Aufsichtskommission für die Anstalt, ebenso die Lehrer auf 6 Jahre. Dieselben erhalten im Uebrigen eine den Lehrern an der Kantonsschule ähnliche Stellung und Besoldung.

Die Stadt Winterthur, welche der Sitz des Technikums werden soll, übernimmt die Herstellung der Gebäude und des Mobiliars, ausserdem einen Beitrag von 15,000 Fr. an die Jahreskosten. Die Kosten für die Errichtung der Anstalt sind vorläufig auf 450,000 Fr., die Jahreskosten auf 50,000 Fr. veranschlagt.

2. Kanton Bern.

I. Niedere Mittelschulen.

Das Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern vom 24. Juni 1856 bezeichnet die Staatsschulen dieser Stufe mit dem Namen Sekundarschulen. Die Sekundarschulen sollen durch weitere Fortentwicklung des Lehrstoffs der ersten Stufe und durch Vermehrung desselben der Jugend theils überhaupt eine höhere und reichhaltigere Ausbildung als die Primarschulen, theils die nöthige Vorkenntniss und Vorbildung zur gründlichen Erlernung und einstigen sachgemässen und erfolgreichen Betreibung eines gewerblichen Berufs, theils endlich die unentbehrliche Vorbildung zum Eintritt in höhere Klassen der Kantonsschulen darbieten.

Die Sekundarschulen zerfallen

1. in Realschulen, in welchen als verbindlich bloss die realistischen Fächer, und
2. in Progymnasien, in welchen neben den realistischen auch die litterarischen Fächer gelehrt werden.

Der Unterrichtsplan der Sekundarschulen, mit Ausnahme derjenigen mit 1 Lehrer -- welche überhaupt eine Seltenheit sind und eine Ausnahmsstellung einnehmen — ist so einzurichten, dass sie ohne Beeinträchtigung ihrer Hauptaufgabe als Vorbereitungsanstalten auf die Kantonsschulen dienen und zum Eintritt in die entsprechenden Altersklassen der höhern Abtheilungen befähigen können.

Das Spezialgesetz über die Sekundarschulen vom 26. Juni 1856 bestimmt folgende Fächer:

a) als allgemein verbindlich für beide Arten derselben: Religion, Deutsch, Französisch, Mathematik nebst Anleitung zur Buchhaltung, Naturkunde mit besonderer Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe, Geographie, Geschichte, vorzugsweise vaterländische, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen.
b) nur für Progymnasien verbindlich: Latein, Griechisch.
c) fakultativ für beide Arten: Englisch, Italienisch, Waffenübungen.
d) fakultativ für Realschulen: Latein, Griechisch.

Mädchen können von Gegenständen, die nicht wesentlich in ihren Bildungskreis gehören, dispensirt werden.

Der Religionsunterricht ist obligatorisch. Derselbe ist überall protestantischer Konfession, nur in Delsberg paritätisch.

Die Aufnahme geschieht in der Regel nach zurückgelegtem zehntem Altersjahr, jedoch erst nach bestandener Prüfung in den vom Lehrplan geforderten Vorkenntnissen. Ebenso sollen die Schüler erst nach einer strengen Uebergangsprüfung in eine höhere Klasse befördert werden.

Das Schuljahr beginnt und schliesst überall im Frühjahr, mit Ausnahme von Delsberg. Die Ferien dauern 10 Wochen an den Progymnasien, welche sich mit der Vertheilung derselben in der Regel nach der Kantonsschule Bern richten (s. unten). Die Sekundarschulen haben in der Regel 8 und höchstens 10 Wochen, deren Vertheilung von den ländlichen Arbeiten bestimmt wird.

Sekundarschulen können von einer Genossenschaft von Privaten, von einer oder von mehreren zu diesem Zwecke sich vereinigenden Gemeinden errichtet werden. Die Kosten werden theils aus den Beiträgen dieser Privaten, Gemeinden oder Bezirke, theils aus den Schulgeldern, theils aus Zinsen allfälliger Fonds, theils aus den Beiträgen des Staates bestritten. Die Privaten und Gemeinden haben in der Regel für das Lokal, dessen Unterhaltung, Beheizung, Beleuchtung, sowie alle Lehrmittel allein zu sorgen, wogegen der Staat die Hälfte der Lehrerbesoldung übernimmt. Sekundarschulen mit einem Lehrer sollen jedoch nur da vom Staate unterstützt werden, wo die Verhältnisse die Anstellung mehrerer Lehrer unmöglich machen. Nach einem Zusatzparagraphen zum Sekundarschulgesetz vom 2. September 1867 betheiligt sich der Staat auch bei der Errichtung eigener Lokalien für die Sekundarschulen bis auf ein Maximum von 5000 Fr. in einem einzelnen Falle. — Die Erfüllung obiger Leistungen der Privaten und Gemeinden muss auf wenigstens 6 Jahre gesichert sein. Die Schulen werden erst bei Anmeldung von 15 Schülern auf 1 Lehrer, von 30 Schülern auf 2 Lehrer eröffnet. Ueberhaupt soll nach dem Gesetze 1 Lehrer auf 15—30 Schüler, wenigstens 2 Lehrer auf 30—60 Schüler, 3 Lehrer auf 60—100 Schüler, 4 Lehrer auf 100 Schüler etc. kommen. In Wirklichkeit aber stellt sich das Maximum auf 15 Schüler für einen Lehrer.

Die Oberinspektion der Sekundarschulen wird vom Staate ausgeübt, der einen Inspektor für die deutschen und einen solchen für die französischen Schulen ernennt. Für die spezielle Beaufsichtigung und Administation dagegen hat jede Sekundarschule eine Sekundarschulkommission von wenigstens 5 Mitgliedern, gewählt einerseits von den beitragenden Gemeinds- oder Bezirksbehörden oder den betheiligten Privaten, anderseits von der Erziehungsdirektion nach dem Verhältnisse der beidseitigen Beiträge; den Präsidenten bezeichnet die Erziehungsdirektion. Für jede Sekundarschule mit einem zahlreicheren Lehrerpersonal wird aus der Lehrerschaft ein bleibender Vorsteher mit 4jähriger Amtsdauer und Wiederwählbarkeit ebenfalls von der Erziehungsdirektion gewählt. Dieser Vorsteher präsidirt die Lehrerversammlung. Die Lehrer selbst zerfallen in Hauptlehrer, die in den höhern Stufen eines wissenschaftlichen Lehrfaches, und Hülfslehrer, welche nur in den Anfangsgründen eines wissenschaftlichen Lehrfaches oder in Fertigkeiten unterrichten.

Bestand der Sekundarschulen im Jahr 1868 nach Kantonstheilen.

I. Realschulen:

Oberland	6:	Interlaken, Wimmis, Frutigen, Zweisimmen, Saanen, Diemtigen (1869 Brienz).
Mittelland	4:	Uetligen, Schwarzenburg, Belp, Steffisburg.
Emmenthal:	7:	Worb, Münsingen, Diesbach, Höchstetten, Signau, Langnau, Sumiswald.
Oberaargau:	9:	Münchenbuchsee, Fraubrunnen, Bätterkinden, Kirchberg, Wynigen, Herzogenbuchsee, Wiedlisbach, Langenthal, Kleindietwil.
Seeland	6:	Schüpfen, Büren, Aarberg, Nidau, Erlach, Laupen.
Jura:	2:	St. Immer, Laufen.

II. Progymnasien und städtische Anstalten mit staatlicher Unterstützung:

3 im deutschen Kantonstheile: Thun, Burgdorf, Biel.
2 im französischen Kantonstheile: Delsberg, Neuenstadt.

Gesammtzahl: 39 Sekundarschulen, wozu noch kommen die städtische Gewerbeschule in Bern, die gemischte Sekundarschule in Münster, und 8 Mädchensekundarschulen, von welchen aber die grössere Hälfte erst nach 1868 gegründet ist (s. unten), zusammen 49 Schulen dieser Stufe.

Sekundarschulen mit Angabe der fremden Sprachen, der Klassen und der Lehrerzahl.

	Sprachen: Deutsch, Französ., Latein, Griechisch, Engl., Italienisch.	Zahl der Klassen.	Zahl der Lehrer.		Sprachen: Deutsch, Französ., Latein, Griechisch, Engl., Italienisch.	Zahl der Klassen.	Zahl der Lehrer.
1. Wimmis	D. F.	2	2				38
2. Frutigen	"	2	2	21. Nidau	D. F.	2	2
3. Zweisimmen	"	2	2	22. Höchstetten	D. F. L.	2	2
4. Saanen	"	2	2	23. Laufen	"	2	2
5. Diemtigen	"	1	1[1])	24. Laupen	"	2	2
6. Uetligen	"	2	2	25. Schüpfen	"	2	2
7. Schwarzenburg	"	1	1	26. Erlach	D. F. L. G.	2	2
8. Belp	"	2	2	27. Wiedlisbach	D. F. E. I.	2	2
9. Steffisburg	"	2	2	28. Klein-Dietwil	D. F. E. I.	2	2
10. Worb	"	2	2	29. Kirchberg	D. F. L. E. I.	3	3
11. Münsingen	"	2	2	30. Langnau	D. F. L. G. E.	3	4
12. Diesbach	"	2	2	31. Herzogenbuchsee	D. F. L. E. I.	4	5
13. Signau	"	2	2	32. Langenthal	D. F. L. G. E. I.	5	6
14. Sumiswald	"	2	2	33. Interlaken	D. F. L. G. E. I.	5	6
15. Münchenbuchsee	"	2	2	34. St. Immer	F. D. L. G.	5	8
16. Fraubrunnen	"	2	2	35. Neuenstadt	F. D. L. G. E.	5	7
17. Bätterkinden	"	2	2	36. Delsberg	F. D. L. G.	6	9
18. Wynigen	"	2	2	37. Biel	D. F. L. G. E. I.	5	9
19. Büren	"	2	2	38. Thun	D. F. L. G. E.	5[2])	8
20. Aarberg	"	2	2	39. Burgdorf	D. F. L. G. E. I.	6	9[3])
			38				128[4])

[1]) Die Schule Diemtigen ist 1871 eingegangen.
[2]) Jede Klasse hat nur einen Jahrgang, mit Ausnahme der ersten (obersten), wo 2 Jahrgänge zusammengezogen werden.
[3]) Von 1873 an wird die Anstalt durch Anfügung der obern Klassen zu einem vollständ. Gymnasium erweitert.
[4]) Mit Hinzurechnung des an den zur vorigen Tabelle erwähnten weitern 10 Schulen beschäftigten Personals von 52 Lehrern und 44 Lehrerinnen würde sich die Gesammtziffer des Lehrerpersonals an niedern Mittelschulen auf 180 Lehrer und 44 Lehrerinnen = 224 belaufen.

Normallehrpläne für die Sekundarschulen

	für einklassige		für zweiklassige			für dreiklassige			
	2 Jahrgänge		1. 2. Jahr	3. 4. Jahr		1. 2. Jahr	3. 4. Jahr	5. 6. Jahr	
			II. Kl.	I. Kl.		III. Kl.	II. Kl.	I. Kl.	
Religion	3 St.		2 St.	2 St.	1. 2. Jahr getrennt, 3. 4. Jahr vereinigt	3 St.	2 St.	2 St.	1. 2. Jahr getrennt
Deutsch	6		6	6		6	6	6	
Französisch	6		6	6		6	6	6	
Geschichte	2		2	2		2	2	2	1. 2. Jahr gemeinsam
Geographie	2		2	2		2	2	2	
Mathematik:									
Arithmetik	4	3 } 2. Jahrgang	4	2		4	2	2	
Geometrie	2	2 } 2. Jahrgang	2	2		2	2	2	
Algebra		1 } 2. Jahrgang		2			2	2	
Naturkunde	2	1. J. Bot. Zool. Anthrop. 2. J. Miner. Chem. Phys.	2	3	3. J. Anthrop. Physik 4. J. Chemie, Physik	2	2	3	5. 6. J. Chemie, Physik, Anthrop.
Schönschreiben, Buchhaltung	2		2	2		2	2	2	
Zeichnen	2		3	3	I. Kl. 2 geom. Zeichnen 1 Handzeichnen	3	3	3	I. Kl. 2 geom. Zeichnen 1 Handzeichnen
Singen	2		2	2		2	2	2	
Turnen	2		2	2		2	2	2	
	35		35	36		36	35	36	

[1] In den meisten Fächern wird nach den Jahrgängen getrennter Unterricht ertheilt.
[2] Die dreiklassigen Sekundarschulen können sich nach dem Unterrichtsplane der realistischen Abtheilung der Kantonsschule richten.

Lehrplan der Sekundarschule Langnau.

	III. Kl.	II. Kl.	I. Kl.
Religion . . .	3 St.	2 St.	2 St.
Deutsch . . .	5	5	5
Französisch . .	5	6	5
Latein . . .	—	—	[5]
Englisch . . .	—	—	2
Geschichte . .	2	2	2
Geographie . .	2	2	2
Arithmetik . . .	4	2	2
Geometrie . . .	2	2	2
Algebra . . .	—	2	2
Naturkunde . .	2	2	3
Schreiben . . .	3	2	2
Zeichnen . . .	2	3	2
Singen . . .	3	2	2
Turnen . . .	2	2	2
	35	34	35 [40]

[1]) Jede Klasse besteht aus 2 Jahrgängen, die gleichzeitig vom gleichen Lehrer unterrichtet werden.

[2]) Die Lateinschüler besuchen alle Fächer und obendrein Latein.

Lehrplan der Sekundarschule Langenthal.

	V.	IV.	III.	II.	I.	
Religion . .	2	2	2	2	2	
Deutsch . .	6	6	5	5	4	
Französisch .	6	5	5	5	4 [3 Litt.]	
Latein . .	—	[4]	[4]	[4]	[4]	
Griechisch .	—	—	—	[3]	[4]	
Englisch . .	—	—	3	2	2	
Geschichte .	2	2	2	2	2	II u. I gemeinsam
Geographie .	2	2	2	2	2	II u. I gemeinsam
Rechnen . .	4	3	2	2	2	
Buchhaltung .	—	—	1	1	1	
Mathematik .	1	4	5	4	5	
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	II u. I gemeinsam
Physik . .	—	—	—	2	2	
Chemie . .	—	—	3	—	—	
Zeichnen . .	2	3	4	4 [3]	4 [2]	Die Englisch-Schüler in I haben 3 St. Zeichnen
Schreiben .	2	2	1	1	1	
Singen . .	2	2 [1]	2	2 [1]	2 [1]	V u. IV; III, II u. I gemeinsam.
Turnen . .	2	2	2	2	2	
	33	35 [38]	41 [45?]	38 [43]	37 [41]	

Die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf die Litterarschüler. Wiewohl die Lateinstunden ausser die eigentliche Unterrichtszeit fallen, ist doch anzunehmen, dass diese Schüler noch von andern als den angegebenen Fächern, z. B. von der Buchhaltung und dem Englischen, befreit seien.

Lehrplan des Progymnasiums Thun.

	V.	IV.		III.		II.		I.	
		litt.	real.	litt.	real.	litt.	real.	litt.	real.
Religion	3	2		2		2		2	
Deutsch	6	3	4	2	3	2	3	2	3
Französisch	4	4	5	4	5	4	5	4	5
Latein	—	6	—	6	—	6	—	6	—
Griechisch	—	—	—	4	—	4	—	5	—
Englisch	—	—	—	—	4	—	4	—	4
Geschichte	2	2		2		2		2	
Geographie	2	2		2		2		2	
Arithmetik	5	5	6	—	—	—		—	
Mathematik	—	—		5	6	5	6	5	6
Naturgeschichte	1	2		2		—		—	
Physik	—	—		—		2		2	
Schreiben	3	1	2	1	2	1	2	1	2
Zeichnen	2	2	3	3	4	3	4	3	4
Singen	2	1	2	1	2	1	2	1	2
Turnen	2	2		2		2		2	
	32	32	32	36	36	36	36	37	36

[1]) Die oberste Klasse (I.) besteht allein aus zwei Jahrgängen.

[2]) Turnen findet nur im Sommer und zwar viermal wöchentlich statt. Hiezu kommen 2 Stunden Waffenübungen für jede Klasse.

Lehrplan des Progymnasiums Burgdorf.

	VI.	V.		IV.		III.		II.		I.	
		litt.	real.	litt.	real.	litt.	real.	litt.	real.	litt.	real.
Religion	3	2		2		2		2		2	
Deutsch	5	3		3	4	3		2		2	
Französisch	5	5		4		3		2		2	
Latein	—	6	—	6	—	5	—	5	—	5	—
Griechisch	—	—	—	—	—	5	—	5	—	6	—
Englisch	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2
Italienisch	—	—	—	—	—	—	—	2		2	
Geschichte	2	2		2		2		2		2	
Geographie	2	2		2		2		2		1	2
Arithmetik	4	3		2		1	2	1	2	1	2
Mathematik	—	—		4		4		6	6	4	4
Math. Zeichnen	—	—		—		—		—	3	—	3
Naturgeschichte	—	2		2		—	2	—	—	—	—
Physik	—	—		—		—		—	2	—	2
Schreiben	2	2		2		—	1	—	1	—	1
Zeichnen	3	2		2		2		1	1	1	1
Singen	2	2		2		2		2		2	
Turnen	2	2		2		2		2		2	
	30	33	27	35	30	33	29	34	33	32	31

Ueber die Verhältnisse der Lehrer bestimmt das Gesetz Folgendes:

Die definitive Anstellung der Lehrer geschieht nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung und nach Anhörung der betreffenden Schulkommission durch den Regierungsrath. Die Bewerber haben in der Regel eine vorgängige Prüfung zur Erlangung eines

Sekundarlehrerpatents zu bestehen, die schon patentirten nur eine Probelektion. Auch die Berufung notorisch tüchtiger Männer ist gestattet. Wo Schulfreunde Unterricht in einzelnen Fächern ertheilen wollen, ist die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen. Die Amtsdauer der definitiv angestellten Lehrer richtet sich nach der Zeit, für welche der Bestand der betreffenden Sekundarschule gesichert ist, d. h. in der Regel 6 Jahre. Auch die Lehrer an den Progymnasien werden auf 6 Jahre gewählt. Ueber die Zahl der Stunden, zu welcher die Lehrer verpflichtet sind, bestehen keine allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. An den Progymnasien beträgt sie durchschnittlich 30. Die Besoldung der Hauptlehrer ist nach den Verhältnissen der Lokalität, nach der Tüchtigkeit der Lehrer und ihrer Stellung in den Klassen, nach der Bedeutung des Lehrfachs und der Zahl der öffentlichen Unterrichtsstunden zu bestimmen. Sie beträgt an den Sekundarschulen mit humanistischem Unterricht gesetzlich wenigstens 60 Fr., an den übrigen wenigstens 30 Fr. pro Stunde. In Wirklichkeit aber stellen sich die Lehrer an den Progymnasien durchschnittlich auf 90, die Sekundarschullehrer auf 70 Fr. rund, jene auf 2200—2500, diese auf 1800—2200 Fr., doch zeigt sich ein Schwanken von 1500 Fr. (Wimmis) bis auf 2900 Fr. (Burgdorf).

In Vollziehung des Grundsatzes, wonach der Staat von den Ausgaben für die Sekundarschulen die Hälfte der Besoldungen auf seine Rechnung übernimmt, verausgabte derselbe im Jahr 1868 für die 5 Progymnasien 46,900 Fr., nämlich für Thun und Biel je 10.000, Burgdorf 9000, Neuenstadt 7500 und Delsberg 10,400 Fr.; für die Realschulen 88,262 Fr. 15 R. (von 1200—5000 Fr. für je eine), für sämmtliche Sekundarschuten also 135,162 Fr. 15 R., 5102 Fr. 59 R. mehr als im Vorjahre. — Im Jahre 1871 für die Progymnasien 50,084 Fr. 95 R., für die Realschulen 108,268 Fr. 54 R., zusammen 158,353 Fr. 49 R.

Folgende Uebersichtstabelle, auf Erhebungen aus dem Jahre 1870 gegründet, zeigt die finanziellen Verhältnisse einzelner Progymnasien und Realschulen detaillirter.

	Budget.	Staats- betheiligung.	Gemeinde- betheiligung.	Schulgeld.	Besoldung der Lehrer.	Stundenzahl der Lehrer.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Maximum.
Biel	22000	11000	9000	24—56	2400	27
Burgdorf	c. 22000	c. 12000	c. 10000[1])	32—40	?	?
Thun	16000	10000	6000	24	2200—2965[2])	24—28
Langenthal	9600	7400	2200[3])	35—50	2300	26—31
Langnau	6295	3355[4])	2940	50	?	32—34
Sumiswald	3900	1717. 50	c. 2200	50	1600	32—33

Besoldung des Rektorats in Thun 250 Fr., in Langenthal 200 Fr.

[1]) An die Gemeindeausgaben leistet der burgerliche Dotationsfond an Zinsen von 130000 Fr. 5200 Fr., die Einwohnergemeinde 5200 Fr. — [2]) Die alten Sprachen werden mit 105, die übrigen Fächer mit 95 Fr. honorirt. — [3]) Hieran leistet Langenthal selbst 1600, 11 andere Gemeinden 600 Fr. — [4]) Hiebei 400 Fr. Extraentschädigung für Englisch und Latein. Die Kosten werden neben den Staatsbeiträgen aus den Zinsen des Schulfonds (5600 Fr.) und der Rest aus Beiträgen der 70 Aktionärs gedeckt. Die Anstalt beruht nämlich auf einem sogenannten Garantieverein und ist nicht Gemeindesache.

Alterszulagen für die Lehrer sind im Kantonsschulgesetze nicht erwähnt, dagegen kann jeder an einer Staatsschule unterrichtende Lehrer an der kantonalen Pensions- und Unterstützungsanstalt für Lehrer, Lehrerinnen und ihre Wittwen und Waisen Theil nehmen. Diese 1818 gegründete Anstalt verlangt nach den gegenwärtigen Statuten von jedem neuen Mitglied die Einlage von 450 Fr. in 30 Jahresbeiträgen, nämlich 25 Fr. im 1.—10., 15 Fr. im 11.—20., 5 Fr. im 20.—30. Jahre. Für den Eintritt ist das Normalalter das 25., das höchste Alter das 40. Jahr. Genussberechtigt sind die Mitglieder nach dem 55. Jahre oder vor demselben bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit; ferner alle Wittwen, und die elternlosen Kinder vor dem 17. Jahre.

Bestand des Anstaltsvermögens 1868:

		1868	1870
1.	Stammvermögen	Fr. 375081. —	
2.	10 % der Unterhaltungsgelder	„ 777. 50	
3.	Zinsüberschuss	„ 1952. 53	
		Fr. 377811. 03	
4.	Reservefond	„ 14061. 29	
	Gesammtvermögen	Fr. 391872. 32	Fr. 397125. 51
	Betrag der Pensionen	„ 18525. —	„ 18300. —
	Pensionsberechtigte	279 à 65 Fr.	305 à 60 Fr.
	Mitgliederzahl	834	804.

Da ein neues Schulgesetz auf Alterszulagen für die Lehrer Bedacht nimmt, so sucht der Staat dieser Anstalt eine andere Richtung (Wittwen- und Waisenkasse) zu geben, daher hat im Jahre 1871 die Erziehungsdirektion ihren jährlichen Beitrag von 9000 Fr. gekündet.

Die Zahl der Realschüler in den einzelnen Landestheilen betrug:

	1868			1869		
	Knaben	Mädchen	Total	Knaben	Mädchen	Total
Oberland	206	67	273	217	93	310
Mittelland	99	459[1])	558	97	507[1])	604
Emmenthal	262	99	361	224	125	349
Oberaargau	388	145	533	411	139	550
Seeland	166	181	247	175	74	249
	1121	851	1972	1124	938	2062[2])

[1]) Einwohnermädchenschule Bern eingerechnet. — [2]) 1871: 1142 Knaben + 1202 Mädchen = 2343 Schüler.

Zu den obigen Schulen des alten Kantonstheils kommen noch zwei vereinzelte im Jura, nämlich St. Immer mit 102 Knaben und 59 Mädchen, Laufen mit 37 Knaben, wodurch sich folgende Gesammtzahl für 1868 ergibt:

Knaben 1260, Mädchen 910, Total 2170.

Die Zahl der Schüler an den Progymnasien betrug:

	1868			1870		
	Litterarschüler	Realschüler	Total	Litterarschüler	Realschüler	Total
Thun	23	69	92	19	67	86
Burgdorf	36	78	114	44	104	148
Biel	11	65	76	15	77	92
Delsberg	45	33	78	20	42	62
Neuenstadt	21	31	52	10	26	36
	136	276	412	108	316	424

Zu der Gesammtzahl von 136 Litterarschülern kamen 1868 noch 12 aus St. Immer, 32 aus den verschiedenen Realschulen des deutschen Kantonstheils, also 180 Litterarschüler an den Progymnasien und Realschulen des ganzen Kantons. Addirt man die 412 Schüler der Progymnasien zu den 1260 Knaben der Realschulen, so erhält man als Summe der männlichen Schüler dieser Stufe die Zahl 1672.

Ueber die Schulgelder bestimmt das Gesetz, dass wo dieselben gefordert werden, sie in der Regel jährlich 60 Fr. für den Schüler nicht übersteigen sollen. Jeder Schüler hat zur Anlegung eines Sekundarschulfonds eine Aufnahmsgebühr von 5 Fr. und bei jeder Promotion einen Beitrag von 2 Fr. zu leisten. Faktisch ist das Schulgeld sehr verschieden; einige Realschulen fordern gar keines, besonders Gemeindeschulen, andere ein sehr geringes; andere, zumal Garantenschulen, steigen höher. Vgl. die obige Tabelle.

Freiplätze finden sich an allen Sekundarschulen und Progymnasien. Vorerst behält sich der Staat zwei, vorzugsweise an Seminarpräparanden zu vergebende Freistellen vor; sodann aber sind die vom Staate unterstützten Sekundarschulen gehalten,

auf je 30 Schüler zwei weitere Freistellen zu errichten. In einzelnen Schulen des Oberaargaus werden so viele Freistellen geboten, dass nicht selten einige unbesetzt bleiben.

Als Anhang sind einige Schulen nachzutragen, die theils nicht in den Rahmen der Staatsschulen passen, theils neueren Datums sind.

Von diesen ist für Knaben vom 13. Jahr an bestimmt die städtische Gewerbeschule in Bern. Dieselbe zählt 4 Jahreskurse. Von fremden Sprachen wird nur Französisch gelehrt. Anfang und Schluss der Jahreskurse, Ferien (10 Wochen) stimmen mit den übrigen Schulen in Bern überein.

Der Unterrichtsplan richtet sich im Ganzen nach dem Normalplan für 2klassige Sekundarschulen (in 4 Jahrgängen), nur haben die obern Klassen weniger Stunden für Deutsch und Französisch und desto mehr für Geometrie und Zeichnen. Für die Aufsicht dieser ausschliesslich städtischen Anstalt besteht eine Gewerbeschulkommission, die staatliche Kontrole übt der Primarschulinspektor. Die (9) Lehrer werden durch den Gemeinderath nach dem Vorschlag der Gewerbeschulkommission auf 6 Jahre gewählt. Das Maximum der Stundenzahl für einen Lehrer ist gesetzlich 30, faktisch 26—28, die Besoldung der Hauptlehrer 2600 Fr., der Hülfslehrer 100 Fr. pro Stunde. Die jährliche Ausgabe für die Anstalt, seit ihrem vollen 4klassigen Bestande (1869) beträgt 17,000 Fr. — Die Schülerzahl betrug 1871 in Kl. IV 34, III 32, II 28, I 18. Total 112. (1872 116). Schulgeld 24 Fr. Freiplätze 6 in jeder Klasse.

Eine gemischte Sekundarschule wurde 1870 in Münster gegründet mit 2 Lehrern und 1 Lehrerin. Schüler 28, Schülerinnen 12.

Hiezu kommt eine Reihe von besondern Mädchensekundarschulen.

1. Die Einwohnermädchenschule in Bern zählt ausser einer Kleinkinderschule, einer Elementarabtheilung von 4 Klassen, und einer höhern Fortbildungsschule von 3 Klassen für Lehrerinnen — 6 Sekundarschulklassen (11.—16. Altersjahr), an welchen 6 Klassenlehrerinnen und 8 Lehrer wirken.

Die Lehrfächer sind: Religion, Deutsch, Französisch, Vaterlands- und Weltkunde (nämlich Geographie, Geschichte und Naturkunde), Rechnen, Schreiben, Zeichnen, Singen, Handarbeiten, Turnen.

Die Anstalt ist von Einwohnern der Stadt Bern errichtet (Schulverein) und wird durch Schulgelder, jährliche Beiträge des Staates, der Einwohnergemeinde Bern und freiwillige Beischüsse unterhalten. Die Oberaufsicht wird von der staatlichen Erziehungsdirektion, die spezielle Leitung von einer gemischten Schulkommission ausgeübt.

Das gemeinsame Budget für die Sekundar- und Fortbildungsklassen beträgt 27,800 Fr., wovon an Besoldungen 24,500 Fr. Die Klassenlehrerinnen beziehen 1000—1200 (1872 1100—1500) Fr.; Fachlehrer 80—100 (1872 100—120) Fr. pro Stunde; der Schulvorsteher 4500 Fr. Das Schulgeld beträgt in den Sekundarklassen 50, in der Fortbildungsschule 120 Fr. Zahl der Schülerinnen 1869: 15 + 21 + 18 + 23 + 46 + 39 = 172 (1872 196).

2. Die städtische Mädchenschule in Bern hat ausser 2 Elementarklassen 8 Sekundarklassen, seit 1872 noch eine Fortbildungsabtheilung oder Oberklasse. Jede Klasse hat eine Klassvorsteherin. Neben 14 Hauptlehrerinnen sind 12 Fachlehrer und 7 Arbeitslehrerinnen thätig.

Das Budget betrug 1871 27,873 Fr. 55 R. (1872 30,700 Fr., wovon 25,322 Fr. 95 R. für Besoldungen, der Rest für anderweitige Ausgaben verwendet wurde. Zu den Einnahmen trägt die Zentralstadtkasse 12,300 Fr., die Eintrittsgelder der Schülerinnen (à 10 Fr.) 330 Fr., das monatliche Schulgeld (à 3 Fr. 50 R. bis 5 Fr., Oberklasse 100 Fr. jährlich) zusammen 14,175 Fr. 50 R. bei. Aus verschiedenen Stiftungen beziehen die Schülerinnen Prämien und Reisebeiträge. Die Zahl der Schülerinnen betrug 1871 an den Sekundarklassen 244.

3. Die neue Mädchenschule in Bern. Diese Privatanstalt hat 4 Sekundarklassen, (und ausserdem 2 Klassen zur Bildung von Primarlehrerinnen). Sie zählt

6 Lehrer, nämlich 1 Klassenlehrer und 5 Fachlehrer, und 4 Lehrerinnen, nämlich 1 Klassenlehrerin, 1 Fachlehrerin und 2 Arbeitslehrerinnen. Das Budget beträgt zirka 9—10,000 Fr. Frequenz 1868: 48, 1869: 58, 1870: 60, 1871: 67 Schülerinnen.

4. Die Mädchensekundarschule in St. Immer.

1869: 3 Klassen mit 5 Lehrern und 3 Lehrerinnen.
1870: 3 „ „ 5 „ „ 2 „
Schülerinnen 1868: 59, 1869: 61, 1870: 87.

5. Die Mädchensekundarschule in Delsberg (seit 1869).

2 Lehrer und 2 Lehrerinnen. 1869 35, 1870 40 Schülerinnen.

6. Die Mädchensekundarschule in Neuenstadt (seit 1869).

2 Lehrer und 1 Lehrerin. 1869 39, 1870 44 Schülerinnen.

7. Die Mädchensekundarschule in Biel (seit Herbst 1871).

3 Klassen mit 2 Hauptlehrern (à 2200—2500 Fr.), 1 Lehrerin (1400 Fr.) und 1 Hilfslehrerin (400 Fr.) Budget 7000 Fr. Schülerinnen: I, 24, II und III 36, zusammen 60.

8 Die Mädchensekundarschule in Thun (auch neu gegründet).

4 Klassen mit 6 Jahrgängen, die 2 untern Klassen je zu 2 Jahrgängen. Für jede Klasse 1 Klassenlehrerin mit 1200 Fr. Besoldung; 1 Fachlehrer, der zugleich Direktor ist, mit 2500 Fr., 3 Hülfslehrer. Budget 10,000 Fr. ohne das Lokal. Schülerinnen 114.

Anmerkung. Für alle diese Mädchenschulen, nur Nr. 2 und 3 als Privatanstalten ausgeschlossen, übernimmt der Staat die Hälfte der Besoldung.

Die Zahl der Realschülerinnen der beiden genannten Privatanstalten, welche schon vor 1868 bestanden, beträgt zusammen 292, die, zu der oben gezogenen Summe der eigentlichen Schülerinnen, 910, addirt, die Totalsumme von 1202 Schülerinnen dieser Stufe ergeben.

II. Höhere Mittelschulen.

Das Schulgesetz vom 24. Juni 1856 statuirt zwei Kantonsschulen, eine deutsche in Bern und eine französische in Pruntrut.

Jede zerfällt in zwei gesonderte Abtheilungen, nämlich:

1. Das litterarische Gymnasium, das der Jugend nebst einer umfassenden allgemeinen Bildung insbesondere eine gründliche philologische und litterarische Vorbildung geben und sie dadurch zum Eintritt in die Hochschule befähigen soll.

2. Das realistische Gymnasium, das der Jugend nebst einer umfassenden allgemeinen Bildung insbesondere eine gründliche mathematische und naturwissenschaftliche Vorbildung verleihen und sie dadurch zum Eintritt in das Polytechnikum befähigen soll.

Die Aufnahme in diese Anstalten betreffend setzt das Gesetz über die Kantonsschulen vom 26. Juni 1856 Folgendes fest:

Die Aufnahme in eine Kantonsschule ist in der Regel erst nach zurückgelegtem zehntem Altersjahre und nach wohlbestandener Prüfung über die nach dem Lehrplan nothwendige Kenntniss und Vorbildung zu gestatten. Ebenso soll rücksichtslos darauf gehalten werden, dass nur solche Schüler aus einer untern in eine höhere Klasse befördert werden, welche durch eine wohlbestandene strenge Prüfung die zum Eintritt in eine höhere Klasse nöthige Kenntniss und Vorbildung erlangt haben. An beiden Kantonsschulen finden für die an die Universität und das Polytechnikum abgehenden Schüler der obersten Klasse Maturitätsprüfungen statt, an den Realabtheilungen jedoch wurden dieselben zum ersten Mal im Jahre 1870 in Anwesenheit von Lehrern des eidg. Polytechnikums abgehalten.

Der Anfang und Schluss der Jahreskurse findet an der Berner Kantonsschule im Frühjahr statt. Die 10 Wochen Ferien vertheilen sich folgendermassen: 4 Wochen

im Sommer vom 1. Montag im Juli an, 3 Wochen im Herbst vom 4. Montag im September an, 1 Woche zu Neujahr, und 2 Wochen Ende März. Das obere Gymnasium hat im Sommer nur 2 Wochen, dagegen im Herbst 5 Wochen Ferien vom 2. Montag im September an, um den Lehrern, die zugleich an der Hochschule lehren, zusammenhängende Ferien zu ermöglichen. Die Kantonsschule Pruntrut beginnt ihren Kurs Anfangs Oktober und schliesst Anfangs August. Ausser diesen grossen Ferien finden nur kleine Pausen zu Neujahr und Ostern statt.

Zur speziellen Aufsicht über die beiden Kantonsschulen wählt die kantonale Erziehungsdirektion auf 4 Jahre je eine Kantonsschulkommission von 7—9 Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen. Diese vertheilen die Inspektion der einzelnen Abtheilungen und Fächer unter sich. Die sämmtlichen Lehrer der beiden Abtheilungen bilden eine allgemeine Lehrerversammlung, deren Präsident der jeweilige Vorsteher der Litterarabtheilung ist, welcher den Titel: Rektor der Kantonsschule führt.

Die Lehrer der Kantonsschulen werden vom Regierungsrath auf einen Vorschlag der Kantonsschulkommissionen für 10 Jahre gewählt. Eine gesetzliche Stundenzahl ist nicht vorgesehen. An den untern Abtheilungen der Kantonsschule in Bern beträgt die Durchschnittszahl der dem einzelnen Lehrer zugetheilten Stunden 22, an den obern Abtheilungen lässt sich eine solche Durchschnittszahl nicht angeben, da mehrere Lehrer zugleich an der Hochschule thätig sind, andere wiederum auch an den untern Klassen Unterricht ertheilen. Die Stundenzahl schwankt zwischen 3 und 19.

Die Besoldung darf gesetzlich nicht unter 90 Fr. (Zeichnen 75 Fr.) per Stunde betragen. Faktisch beträgt sie an den untern Abtheilungen in Bern 120—130 Fr. pr. Stunde, rund 3000 Fr., in Pruntrut 100 Fr. pr. Stunde, rund 2000—2200 Fr. durchschnittlich. An den obern Gymnasialklassen der Kantonsschule Bern beträgt das Minimum 120 Fr. für die wöchentliche Stunde, faktisch werden ungefähr 150 Fr.[1]) bezahlt. Uebrigens werden Hochschul- und Gymnasialbesoldungen einerseits und Besoldungen für obere und untere Klassen anderseits vielfach mit einander verbunden, so dass hier eine Durchschnittszahl nicht festgesetzt werden kann.

Alterszulagen haben die Lehrer an den Kantonsschulen nicht, dagegen können sie wie die Lehrer der Sekundarschulen an der kantonalen Pensions- und Unterstützungsanstalt theilnehmen. (S. oben S. 228). Ferner haben sie Anspruch auf einen Ruhegehalt von wenigstens 1/3 ihrer Besoldung, wenn sie nach 20 Dienstjahren durch Alter oder andere unverschuldete Ursachen dienstunfähig werden. Der Regierungsrath entscheidet über die Berechtigung zum Ruhegehalt, sowie über den Betrag desselben. In einzelnen Fällen sind bis zu drei Viertheilen der Besoldung gewährt worden. Der Regierungsrath ist auch befugt, durch schriftlichen Vertrag andere auf das Dienstverhältniss bezügliche Punkte festzustellen.

Mit Neujahr 1873 trat eine freiwillige Vikariats- und Krankenkasse ins Leben, welcher fast alle Kantonsschullehrer beigetreten sind. Zweck derselben ist, erkrankten Lehrern die Stellvertretungskosten zum grösseren Theile (circa zwei Drittel) zu ersetzen.

Zur Kantonsschule in Bern gehört eine Elementarabtheilung, welche die Aufgabe hat, in 4 Jahreskursen die hiezu befähigten Kinder vom schulpflichtigen Alter an in den Fächern des Primarunterrichtes so weit vorzubereiten, dass sie bis zum zehnten Altersjahr alles das gründlich erlernt haben, was nach dem allgemeinen Schulplan für den Eintritt in die litterarische oder realistische Abtheilung der Kantonsschule gefordert werden muss. Diese Kantonselementarschule zählt 4 Klassenlehrer, nämlich 3 Unterlehrer und einen Oberlehrer, welcher zugleich Vorsteher der Anstalt ist. Die Zahl der Schüler in den 4 Klassen betrug im Jahre 1868/69, wo die 4. Klasse noch in 2 Abtheilungen zerfiel, 197, 1869/70 nur 161, 1872/73 160 Schüler.

---

[1]) In neuerer Zeit angestellte Lehrer erhielten meist höhere Besoldungen bis über 200 Fr. per Stunde. — Im Sommer 1878 wurde, nachdem das Volk den Entwurf eines neuen Besoldungsgesetzes verworfen hatte, vom Regierungsrathe der gesammte Besoldungsetat für die Kantonsschullehrer im Sinne ansehnlicher Erhöhung revidirt.

Für die Litterarabtheilung der Kantonsschule bestimmt das Gesetz folgende Lehrfächer: Religion, lateinische, griechische, hebräische Sprache, deutsche Sprache und Litteratur, französische Sprache, Geschichte und Geographie, Arithmetik und Buchhaltung, Geometrie, ebene und räumliche, Algebra, Trigonometrie, ebene und sphärische, analytische Geometrie, Naturgeschichte, der mechanische Theil der Physik, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen und militärische Uebungen.

Die Litterarabtheilung der Kantonsschule in Bern hat einen achtjährigen Kurs; die Klassen VIII—V werden zum untern, III—I zum obern Gymnasium gerechnet.

Alle Fächer sind obligatorisch, ausgenommen Italienisch, Hebräisch und Zeichnen am obern Gymnasium.

Lehrplan des Gymnasiums in Bern.

	Unteres Gymnasium.					Oberes Gymnasium.			Summe der Stunden.
	VIII.	VII.	VI.	V.	IV	III.	II.	I.	
Religion . . .	2	2	2	2	2	1	1	2	14
Deutsch . . .	3	3	3	3	3	3	3	3	24
Latein . . .	7	7	6	6	6	8[1])	7	7	54
Griechisch . .	—	—	5[2])	5	6	7	7	7	37
Hebräisch . . .	—	—	—	—	—	—	[3]	[3]	[6]
Französisch . .	3[3])	3	3	3	3	3	3	3	25
Italienisch . .	—	—	—	—	—	[2]	[1]	[1]	[4]
Geschichte . .	3	3	2	2	2	3	2	3	20
Geographie . .	2	2	2	2	2	—	—	—	10
Mathematik . .	4	4	4	5	4	3	4	4	32
Naturgeschichte .	—	—	—	—[4])	2	2	—	—	4
Physik . . .	—	—	—	—	—	—[4])	2	2	4
Schreiben . . .	2	2	2	—	—	—	—	—	6
Zeichnen . . .	2	2	2	2	2	[1]	[1]	[1]	10[13]
Singen . . .	2	2	1	1	1	1	1	1	10
Turnen . . .	2	2	2	2	2	—[5])	—	—	10
	32	32	34	33	35	31[34]	30[35]	32[37]	

[1]) Seit 1870 ist die Zahl der Lateinstunden in III—I je um 1 Stunde reducirt. — [2]) Seit 1870 beginnt das Griechische versuchsweise erst in V und zwar bei je 7 St. in V—I. — [3]) Seit 1869 4 St. — [4]) Seit 1871 ist in III—I die Stundenzahl für Physik und die neu eingeführte Chemie auf 2, 3 und 3 festgestellt; in V sind 2 St. Naturgeschichte hinzugekommen. — [5]) Seit 1870 ist Turnen auch am obern Gymnasium mit je einer obligatorischen Stunde eingeführt.

Der Religionsunterricht ist für beide Konfessionen obligatorisch; einzelne Dispensationen jedoch, welche in der Verschiedenheit der religiösen Ansichten begründet waren, hat die Kantonsschulkommission schon gestattet. Der reformirte Religionsunterricht an der Anstalt, den die grosse Mehrzahl erhält[1]), behandelt in VIII und VII alt- und neutestamentliche Erzählungen nach der Kinderbibel, in VI und V Leben Jesu mit Einschluss der Leidensgeschichte und Apostelgeschichte, in IV Einleitung ins neue, in III Einleitung ins alte Testament, in II und I Glaubens- und Sittenlehre. — Im Fache des Deutschen: in VIII die Lehre vom einfachen Satze, in VII Wortlehre, in VI Satzlehre, in V Wortbildung, in IV Metrik, Synonymik, Mundart, in III Rhetorik und Stilistik, in II und I Wiederholung und Vervollständigung der Poetik und Rhetorik. Schriftliche und mündliche Uebungen vom Wiedererzählen von Lesestücken (in VIII) bis zu schriftlichen Abhandlungen und Reden (in II und I). Lektüre in III—I aus dem Handbuch von Kurz. — Latein: In VIII und VII Formenlehre, in VI—IV Syntax, in III höhere Grammatik. Die Lektüre der Klassiker beginnt in V mit Cäsar und schliesst in I mit Tacitus und Horaz. In II wird eine übersichtliche Geschichte der lateinischen Literatur bis Augustus, in I eine Uebersicht der römischen Historio-

[1]) Der katholische Religionsunterricht an der Anstalt, 1869 eingeführt, wurde 1871 wieder aufgehoben.

graphie gegeben. Griechisch: in VI—IV Formenlehre, in III das Wichtigste aus der Syntax. Die Lektüre erstreckt sich von Xenophon und Homer in IV bis Lucian, Lysias, Auswahl aus den Elegikern und Lyrikern, Euripides in II und Demosthenes Plato und Sophocles in I. Auch hier litterarhistorische Einleitungen und Ueberblicke. — Im Hebräischen geht die Lektüre über die Erklärung von Uebungsstücken nicht hinaus. — Das Französische, schon in der obersten Klasse der Elementarabtheilung begonnen, schliesst den Cours élémentaire in V; Syntax in V und IV. Höherer Kurs in französischer Sprache in III—I. Lektüre aus Racine, Voltaire, Molière. — Im Italienischen ist seit 1867 ein fakultativer Unterricht für Schüler der Klassen III—I in 2 Kursen eingeführt, in welchem nach Behandlung der Grammatik prosaische und poetische Stücke aus einem Lesebuch übersetzt werden. — Im Fach der Geschichte wird in VIII und VII Alterthum und Mittelalter in biographischer Darstellung behandelt, in VI—IV Schweizergeschichte und allgemeine Geschichte von der Reformation bis zur Revolution; am obern Gymnasium ein neuer Kurs der Weltgeschichte von der griechischen Geschichte bis ins 18. Jahrhundert. — Geographie in den 5 Klassen des untern Gymnasiums; geographische Vorschule, dann Europa und die übrigen Erdtheile. Speziell: die Schweiz, Mittel-, West- und Südeuropa. Kartenlesen und Kartenzeichnen. — Mathematik: Arithmetik von VIII—V bis zum Ausziehen der Quadratwurzel. Algebra (V—I) von den Elementen bis zur trigonometrischen Auflösung der Gleichungen des zweiten Grades und den Gleichungen des dritten Grades in I. Geometrie (VI—I) bis zur sphärischen Trigonometrie in II und zur analytischen Geometrie der Linien des ersten und zweiten Grades in I. In einzelnen Klassen eine besondere Stunde für Uebungen und Aufgaben. — Naturgeschichte: in IV die wichtigsten chemischen Grundstoffe und Gesetze; elementare Minéralogie; in III Botanik (Sommer), Zoologie (Winter). Hierauf Physik in II—I. Zeichnen ist am obern Gymnasium nicht obligatorisch. Schwimmübungen finden jeden Sommer in einer täglichen Stunde statt und werden von vielen Schülern freiwillig besucht. Dagegen sind Waffenübungen für das ganze Jahr obligatorisch.

Die Litterarabtheilung (Section littéraire) der Kantonsschule in Pruntrut ist ähnlich organisirt, wie diejenige in Bern, aber weniger entwickelt, indem einerseits der Unterricht in vielen Fächern mit demjenigen der realistischen Abtheilung combinirt ist, anderseits die Anstalt nur 7 Klassen zählt, von denen 4 zum untern Gymnasium (Division inférieure), 3 zum obern Gymnasium (Division supérieure) gerechnet werden. Die Klassen werden hier im Gegensatz zu Bern von unten nach oben gezählt.

Lehrplan des Gymnasiums in Pruntrut.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Summe der Stunden.
Religion[1]	1	1	1	1	1	1	1	7
Französisch	5	4	4	4	3	3	3	26
Latein	8[2]	7	7	7	7	7	7	50
Griechisch	—	4[3]	5	5	5	5	5	29
Deutsch	3[4]	4[4]	4	4	4	4	3	26
Geschichte u. Geogr.	4	3	3	3	3	3	3	22
Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	28
Naturgeschichte	—	—	2	2	2	2	2	10
Physik	—	—	—	—	2	2	2	6
Chemie	—	—	—	—	—	—	3	3
Schreiben	2	2[5]	1	1	—	—	—	6
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	1	13
Singen	2	2	1	1	1	1	1	9
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	14
	33	35	36	36	36	36	37	

[1]) Die Namen derjenigen Fächer, in welchen die Klassen ganz oder theilweise mit solchen der realistischen Abtheilung unterrichtet werden, sind gesperrt gedruckt. — [2]) 1870 9 St. — [3]) 1870 5 St. — [4]) 1870 in I 4 St., in II 5 St. — [5]) 1870 nur 1 St.

Der obligatorische Religionsunterricht wird für die beiden Konfessionen gesondert ertheilt, und zwar je in 3 Kursen, zu welchen je 2 oder 3 Klassen zusammengezogen werden. Der katholische Religionsunterricht umfasst Moral, Kirchengeschichte und Glaubenslehre, der reformirte Geschichte des alten, Lekture des neuen Testamentes und Kirchengeschichte. — Die französische Muttersprache wird durch alle Klassen hinauf von den Anfängen der Syntax bis zur Stilistik und Rhetorik behandelt. Lektüre aus Vincts Chrestomathie. — Latein: Formenlehre in I und II, Syntax in III—VII. Die Lektüre beginnt mit einer Epitome historiae sacrae in I und schliesst mit Cicero, Tacitus und Horaz in VII. — Griechisch: Formenlehre in II—IV, Syntax in IV—VII. Lektüre von Xenophon in IV bis Demosthenes, Plato und Euripides in VII. Die deutsche Sprache beginnt mit Leseübungen in I, Formenlehre und Syntax in II und schliesst mit Uebersetzungen aus Schiller und Göthe und mit deutscher Litteraturgeschichte. — Geschichte der Orientalen in I, der Griechen in II, der Römer in III, des Mittelalters in IV und V, der neuern Zeit bis zur französischen Revolution in VI, der neuesten Zeit in VII, nebst einer Gesammtrepetition und einem Kurs der Schweizergeschichte. — Geographie, mathematische und physikalische in I und II, politische von III—V, wo der Unterricht mit der Schweiz abschliesst. — Mathematik: Arithmetik in I und II, Algebra in III—VI bis zu den Permutationen und Combinationen und der Theorie der abgeleiteten Funktionen. Geometrie in III—VII: Planimetrie, dann ebene Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie. Naturgeschichte: Zoologie in III—V, Botanik in III, Mineralogie in VI, Geologie in VI und VII. — Physik in V—VII bis zur Lehre vom Licht und der Electrizität. — Chemie in VII vereinigt mit VI Real. s. unten. — Mit dem Fache des Schreibens werden die Elemente der Buchhaltung verbunden. Der Musiklehrer leitet ausser dem Unterricht im Gesang ein Orchester an der Anstalt. Im Turnen bestehen für die ganze Anstalt zwei Abtheilungen. Waffenübungen werden im Sommer zweimal wöchentlich abgehalten.

Für die realististische Abtheilung der Kantonsschulen sind durch das Gesetz folgende Fächer vorgeschrieben:

Religion, deutsche, französche, englische, italienische Sprache und Litteratur; Geschichte und Geographie; Mathematik, und zwar Arithmetik bis zum fertigen Gebrauch der Logarithmen und vereint mit positiven Kenntnissen aus der Handelswissenschaft und mit Buchhaltung, Algebra bis zur Theorie der Gleichungen höherer Grade mit einer Unbekannten, gründliche Kenntniss der logarithmischen Funktionen, Elementargeometrie vollständig, Trigonometrie vollständig, analytische und darstellende Geometrie, elementare Mechanik, geometrisches Zeichnen und Tuschen, Geodäsie, verbunden mit praktischen Uebungen; Physik, Chemie, Naturgeschichte, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen und militärische Uebungen.

Die realistische Abtheilung der Kantonschule in Bern hat 8 Kurse, von denen aber der letzte, abweichend von der Litterarabtheilung, nur halbjährig ist und im Herbst mit der Maturitätsprüfung schliesst (s. oben). Die Scheidung der Klassen in obere und untere findet hier nur in disziplinarischer Hinsicht statt. Dagegen tritt die Trennung der Schüler nach der technischen und kaufmännischen Richtung schon in Kl. IV ein; mit Kl. II schliesst die kaufmännische Richtung völlig ab.

Lehrplan der Realabtheilung der Kantonsschule in Bern.

Kl. VIII—V.

	VIII.	VII.	VI.	V.	Summe der Stunden.
Religion . . .	2	2	2	2	8
Deutsch . . .	5	5	5	4	19
Französisch . .	6	6	6	6	24
Geschichte . .	2	2	2	2	8
Geographie . .	2	2	2	2	8
Mathematik . .	5	6	7	8	26
Geometr. Zeichnen .	—	—	—	2	2
Naturgeschichte .	—	—	1	2	3
Schreiben . .	3	3	2	2	10
Kunstzeichnen . .	3	3	3	2	11
Singen . . .	2	2	1	1	6
Turnen . . .	2	2	2	2	8
	32	33	33	35	

Kl. IV—I.

	IV.		III.		II.		I. halbj.
	techn.	kaufm.	techn.	kaufm.	techn.	kaufm.	techn.
Religion	1	1	1	1	1	1	1
Deutsch	4	4	3	3	3	3	2
Französisch . . .	5	5	4	4	3	3	3
Englisch	4	4	3	3	2	2	—
Italienisch	—	—	3	3	2[1])	2[1])	—
Geschichte . . .	2	2	2	2	2	2	2
Geographie . . .	2	2	—	—	—	—	—
Mathematik . . .	7	2	6	2	6	—	6
Mechanik	—	—	—	—	2	—	2
Geometrisches Zeichnen .	2	—	1	—	—	—	—
Technisches Zeichnen .	3	—	2	—	2	—	3
Darstellende Geometrie .	—	—	2	—	2	—	2
Praktische Geometrie .	—	—	2	—	2	—	—
Naturgeschichte . .	—	—	2	2	2	2	2
Physik	2	2	3	3	2[2])	2[2])	1[2])
Chemie	—	—	—	—	5[2])	5[2])	5
Handelswissenschaften .	—	9	—	10	—	7	—
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—
Kunstzeichnen . . .	2	2	2	2	2	2	2
Singen	1	1	1	1	1	1	1
Turnen	2	2	—[3])	—	—	—	—
	39	38	37	36	39	32	

[1]) Seit 1870 3 St. — [2]) Seit 1870 Physik in II 3 St., in I 2 St., dagegen Chemie in II nur 4 St. — [3]) Seit 1870 Turnen und Waffenübungen auch an den obern Klassen obligatorisch (siehe Litterargymnasium), und zwar Turnen in III 2, in II und I 1 St.

Der Religionsunterricht, obligatorisch wie an der Litterarabtheilung, nimmt ganz denselben Gang. — Im Deutschen Grammatik: Wort- und Satzlehre von

VIII—V. In IV Poetik und Stilistik. In III systematische Behandlung der niedern, in II und I der höhern Stilgattungen. — Uebungen in den untern Klassen ähnlich wie in der Litterarabtheilung. Aufsätze in III und II mit Anschluss an behandelte Lehrstoffe oder eigene Erlebnisse; in I vorzugsweise Abhandlnngen. Lektüre in I: ausgewählte Stücke von Göthe und Lessing. — Der Unterricht im Französischen, auf einem Vorkurs in Klasse I der Elementarabtheilung basirend, schreitet trotz grösserer Stundenzahl nicht rascher vor als in der Elementarabtheilung. Klasse III ist noch mit der Syntax beschäftigt, II hat Verslehre, freie Komposition, Lektüre aus Schriftstellern, I das Hauptsächlichste aus der Litteraturgeschichte bis zur neuesten Zeit mit entsprechender Lektüre. Schon von V an wird der Unterricht in der französischen Sprache ertheilt. — Englisch in IV—II bis zum Lesen von Shakespeare oder Byron. — Italienisch in III und II bis zu prosaischer und poetischer Lektüre aus einem Lesebuch. — Geschichte in VIII: Erzählungen aus der Geschichte der Griechen und Römer, in VII Geschichte des Mittelalters, überleitend zur Schweizergeschichte, welche in VI und V absolvirt wird. IV—II ausführliche neuere und neueste Geschichte. I Geschichte der mathematischen und naturwissenschaftlichen Doktrinen von ihren Anfängen bis auf die Gegenwart. — Geographie in VIII—IV: Derselbe Gang wie in der Litterarabtheilung. Mathematik: Arithmetik in VII—IV mit abnehmender Stundenzahl (von 5 St. bis auf 2 St. im Sommer für die technische Richtung allein). Algebra in VI—I. Für die technische Richtung in IV u. A. die imaginären Zahlen, in III: Logarithmen, Differenzrechnung, in II: der moivresche Satz, Gleichungen des 3. und 4. Grades; in I: Vervollständigung und allgemeine Wiederholung des Pensums. Die kaufmännische Richtung hat nur noch je eine Stunde in IV und III: Wurzelgrössen, Logarithmen, Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Das Fach der Geometrie, in VII mit 1 Stunde Formenlehre beginnend, enthält in VI und V die Planimetrie, in IV technisch die Stereometrie, in III ebene und sphärische Trigonometrie, in II analytische Geometrie, in I Vervollständigung und Wiederholung. Auch hier hat die kaufmännische Richtung nur je 1 Stunde in IV für Stereometrie, in III für ebene Trigonometrie. Mechanik nur in II für die technische Richtung. — Geometrisches Zeichnen von V—III: planimetrische Figuren, Projectionen, Aufgaben aus der darstellenden Geometrie. Nur in V für Schüler beider Richtungen. Technisches Zeichnen von IV—II bis zur Zeichnung von Bauplänen und Maschinen. Darstellende Geometrie ebenfalls nur für Techniker von den Elementen in III bis zur graphisch-sphärischen Trigonometrie in II und zur Darstellung von Durchschnitten von Ebenen und krummen Flächen unter sich und mit Geraden in I. — Praktische Geometrie mit Uebungen auf dem Felde in III und II T. — Naturgeschichte wird schon in VI in 2 Sommerstunden als Anschauungsunterricht mit wöchentlichen Ausflügen betrieben, hierauf in V Botanik im Sommer, Mineralogie im Winter gelehrt. Ein höherer Kurs erstreckt sich von III—I, nämlich Zoologie und Botanik in je zwei Semestern, Mineralogie in einem. Physik in IV—II bis zur Optik mit Spektralanalyse; Wärmelehre und Gesammtrepetition in I. In allen Klassen Lösung physikalischer Rechnungsaufgaben. Chemie in II: Stöchiometrie; Chemie der Metalloide und Metalle; analytische Chemie mit praktischen Uebungen; chemisches Rechnen. In I organische Chemie. — Die Handelswissenschaften, welche von den Schülern der kaufmännischen Richtung statt der mathematischen Fächergruppe betrieben werden, sind folgende: a) Kaufmännische Arithmetik mit je 3 St. in IV—II. b) Buchhaltung, einfache und doppelte, je 2 St. in IV und III. c) Contorarbeiten 2 St. in IV. d) Handelslehre 2 St. in IV, 1 St. in III. e) Wechsellehre 1 St. in III. f) Waarenkunde 3 St. in III. g) Handelsgeographie und Statistik 2 St. h) Handelsgeschichte 1 St. i) Handelsgesetzgebung 1 St. in II.

Die Realabtheilung (Section réale) der Kantonsschule in Pruntrut zählt wie die dortige Litterarabtheilung nur 7 Klassen, und ist in den meisten Fächern mit derselben kombinirt (s. oben S. 22 ff.).

Lehrplan der Realabtheilung der Kantonsschule in Pruntrut.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Summe der Stunden.
Religion	1	1	1	1	1	1	1	7
Französisch	7	6	6	5	3	3	3	33
Deutsch	6[1])	7[1])	6	6	6	4	3[1])	38
Englisch oder Italienisch	—	—	3	3	2	2	2	12
Geschichte u. Geogr.	4	3	3	4	3	3	3	23
Mathematik	6	7	6	6	4	4	4	37
Mechanik	—	—	—	—	—	2	2	4
Technisches Zeichnen	2	2	2	2	2	2	3	15
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	2	2	2	6
Praktische Geometrie	—	—	—	—	1	1	1	3
Naturgeschichte	—	—	2	2	2	2	2	10
Physik	—	—	—	—	2	2	2	6
Chemie	—	—	—	—	3	3	3	9
Buchhaltung	—	1	1	1	—	—	—	3
Schreiben	2	2	1	1	—	—	—	6
Kunstzeichnen	2	2	2	2	2	2	2	14
Singen	2	2	1	1	1	1	1	9
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	14
	34	35	36	36	36	36	36	

[1]) 1870 in I 7, in II 8, in VII 4 St.

Im Fache der Religion ist die Realabtheilung mit der Litterarabtheilung kombinirt, im Französischen und Deutschen ebenfalls, nur hat die Realabtheilung in den untern Klassen (I—V im Französischen, I—IV im Deutschen) je wenigstens 2 Stunden mehr, welche zu besondern mündlichen und schriftlichen Uebungen, ausnahmsweise zur Erweiterung des systematischen Unterrichtes verwendet werden. Dagegen ist die englische Sprache, wofür auch die italienische eintreten kann, nur für die Realabtheilung bestimmt, von welcher je 2 Klassen zu einem Kurse zusammengenommen werden. Im obern Kurs wird Vikar of Wakefield gelesen. Geschichte und Geographie ganz wie in der Litterarabtheilung; dazu in IV für die Realabtheilung in einer besondern Stunde Handelsgeographie. — Der Unterricht in der Mathematik ist gemeinsam; aber in den Klassen I—IV der Realabtheilung sind je 2 weitere Stunden zur Lösung von Aufgaben und zu Repetitionen bestimmt. — Von den naturwissenschaftlichen Fächern ist die Chemie nur theilweise kombinirt, indem in der Realabtheilung ein zweiter Kurs dieses Faches stattfindet, in welchem vorzugsweise die Metalle und Metalloide behandelt werden. Ein je einstündiger Unterricht in der einfachen und doppelten Buchhaltung wird für die Realabtheilung an den Schreibunterricht angeknüpft. Für den Unterricht in Musik, Turnen und Waffenübungen gelten die oben bei der Litterarabtheilung angegebenen Bestimmungen.

Die Zahl der Lehrer an der Litterarabtheilung der Kantonsschule in Bern betrug 1868/1869 22, an der Realabtheilung 21, woron 10 gemeinsam, also Gesammtsumme 33. An den beiden Abtheilungen der Kantonsschule in Pruntrut wirkten zusammen 19 Lehrer.

Die jährlichen Ausgaben für die untern Abtheilungen der Kantonsschule in Bern betragen Fr. 45,000, welche zum Theil aus Schulgeldern, zum Theil aus Staatsmitteln bestritten werden. Seit 1856 ist ein Schulfond angelegt, der gegenwärtig zirka 20,000 Fr. beträgt. Das Budget für die obern Klassen der Kantonsschule ist mit dem Hochschulbudget so innig verwoben, dass eine Trennung schwierig ist. Doch lässt sich die Ge-

sammtausgabe für die Kantonsschule approximativ auf Fr. 114,000 (1871) feststellen, wovon zirka Fr. 97,000 an Besoldungen. Die Stadt Bern leistet keinen Beitrag für die Kantonsschule, weder an baarem Geld noch an Gebäulichkeiten.

Das Budget der Kantonsschule in Pruntrut beträgt 34,000 Fr.

Zahl der Schüler an der Kantonsschule Bern.

	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I	Summa	
					Litterarabtheilung.					
1868/69	25	18	25	16	21	15	30	17	167	
1869/70	22	19	16	29	15	27	14	30	172	(1872/73 167).
					Realabtheilung.					
1968/69	24	28	32	22	K[1]) 11 T[1]) 13	K 5 T 9	K 1 T 5	4	154	
1869/70	28	24	28	25	K 8 T 4	K 5 T 9	K 2 T 5	4	142	(1872/73 164).

Dazu kommt der Bestand der Elementarabtheilung zu 197 Schülern 1868/69, 161 1869/70.

Die unteren Klassen werden immer von ziemlich vielen Schweizern aus andern Kantonen besucht. Bestimmte Angaben über die Zahl der Nichtkantonsbürger und der Ausländer finden sich nicht. Auditoren oder Hospitanten werden an der Schule nicht zugelassen.

Abiturienten wurden als reif zur Hochschule entlassen aus I Litt. im Frühjahr 1868 23, 1869 17 Schüler. Aus I Real. wurden Herbst 1868 entlassen 4, 1869 5 Schüler.

Zahl der Schüler an der Kantonsschule Pruntrut.

1868/69	51	Litterar-	46	Realschüler,	Gesammtzahl 97
1869/70	43	„	44	„	„ 87
1870/71	42	„	32	„	„ 74

Die drei obern Klassen der Realabtheilung waren ganz eingegangen.

Von der obigen Gesammtzahl fallen 72 der untern, 25 der obern Abtheilung zu.

Eintheilung nach Klassen:	I	II	III	IV	V	VI	VII	Audit.
	24	22	12	14	6	9	7	3 = 97.

„ „ den Konfessionen: 67 Katholiken, 26 Protestanten, 4 Israeliten.

„ „ dem Wohnsitz der Schüler: 50 bei ihren Eltern, 47 in Pension.

„ „ „ „ „ Eltern: 83 im Kanton, 8 in andern Kantonen, 6 im Auslande.

Abiturienten 1870: 7 Litterarschüler der VII. Klasse an die Universität, 2 Realschüler an das Polytechnikum.

Das Schulgeld an der Kantonsschule Bern beträgt 60 Fr. jährlich, in Pruntrut 4 Fr. monatlich, also für 10 Schulmonate 40 Fr. Ausserdem hat laut Gesetz jeder Kantonsschüler 6 Fr. Eintrittsgeld und 3 Fr. jährliches Promotionsgeld zur Aeufnung des Kantonsschulfondes zu entrichten. In Bern bezahlt von 3 die Anstalt besuchenden Brüdern der dritte kein Schulgeld. Die Gesammteinnahme an Schulgeldern (Promotions- und Eintrittsgelder nicht inbegriffen) betrug in Bern 1871 Fr. 21,800.

Die Kantonsschule in Bern hat für die Litterar- und Realabtheilung je 12 Freiplätze, Pruntrut keine. Auch Stipendien kennt Pruntrut nicht, dagegen hat Bern als Stipendienfond den sog. „Mushafenfond", der zur Unterstützung gelehrter Studien überhaupt bestimmt ist und ausser Vikarien und Studenten auch den Schülern der obern Abtheilungen der Kantonsschule dient. Der Ertrag desselben wird zunächst zu den Schülerreisen verwendet, dann zu Prämien für die Preisaufgaben, welche den Schülern der beiden obersten Klassen der Litterar- und Realabtheilung jährlich gestellt werden (erster Preis je 40 Fr.), schliesslich zu Stipendien an 35—38 Schüler der obern Abtheilungen im Betrage von 150 Fr., für einige nur 75 Fr. Gesammtsumme 1868: Fr. 5287. 50.

1) K bedeutet kaufmännische, T technische Abtheilung.

An den Kantonsschulen bestand früher die Sitte der Vertheilung von **Prämien** an die Schüler, meist in Geld (Pfenningen) bestehend, statt derselben aber wurden nach dem Vorgange der Berner Realschule (s. unten) die jährlichen **Reisen** eingeführt. An der Kantonsschule Bern hat jede Abtheilung IV Sektionen.

I. Sektion reist 14 Tage mit höchstens 12 ausgewählten Schülern aus Kl. I u. II.
II. „ „ 6 „ „ „ 12 „ „ „ „ III u. IV.
III. „ „ 2 „ „ 16—18 „ „ „ „ V u. VI.
IV. „ „ 1 Tag mit unbeschränkter Zahl von „ „ „ VII.

Da die Berechtigung an tadelloses Betragen während des abgelaufenen Schuljakres geknüpft ist, so kann die unterste Klasse, als erst eingetreten, noch nicht theilnehmen. Taggeld 6—5 Fr. für die I. und II., 4 Fr. 50 R. für die III. Sektion.

In Pruntrut werden III Gruppen gebildet:

I. Gruppe: 15 Schüler auf 6 Tage mit einem Kredit vôn 500 Fr.
II. „ 20 „ „ 2 „ „ „ „ „ 140 „
III. „ alle braven Schüler der beiden untersten Klassen mit 70 Fr.

Konvikte gibt es keine; dagegen hält in Pruntrut gewöhnlich ein Lehrer eine grössere Privatpension, in Bern halten einzelne Lehrer Pensionen bis auf die Zahl von 12 Schülern.

Eine kombinirte Anstalt für humanistischen und realistischen Unterricht ist auch die

Realschule der Stadt Bern.

Dieselbe hat ausser einer Elementarschule von 4 Klassen, die zur Grundlage dient, eine 7klassige Mittelschule, welche den Namen Realschule führt. Diese bereitet aber nicht bloss Realisten bis zum Polytechnikum vor, sondern zählt auch Litterarschüler, welche das Lateinische in der V., das Griechische in der IV. Klasse beginnen und beide Sprachen bis und mit der II. Klasse fortführen, dann aber noch in eine andere Anstalt übergehen müssen. An der Kantonsschule werden sie in der Regel in Klasse III aufgenommen. Die zukünftigen Polytechniker dagegen besuchen noch ein weiteres halbes Jahr die oberste Klasse und bilden eine selecta. — In den untern Klassen ist das Lateinische für alle Schüler bestimmt, jedoch werden viele davon dispensirt und während der Lateinstunden theils im technischen Zeichnen, theils im Deutschen und Französischen unterrichtet.

Lehrplan der städtischen Realschule in Bern.

	VII.	VI.	V.	IV.	III	II.	I. Real.
Religion	2	2	2	2	2	2	1
Deutsch	5	5	4	3	2	2	2
Französisch	7	7	6	5	4	4	2
Englisch	—	—	—	—	—	4 R.	2
Latein	—	—	5	6 L.	8 L.	12 L.	—
Griechisch	—	—	—	4 L.	4 L.	7 L.	—
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	—	—
Mathematik:							
Arithmetik	4	4	3	2	4[1])	3[1])	—
Algebra	—	—	—	3	2	3(L.2)	4
Geometrie	—	—	—	3	4	3(L.2)	3
Praktische Geometrie	—	—	—	—	—	2 R.[2])	1
Geometr. Zeichnen und darstellende Geometrie	—	—	—	2 R.	2 R.	3 R [3])	5
Naturgeschichte	—	—	—	—	4 R.	2 R.	2
Physik	—	—	—	—	2 R.	4 R.	4
Chemie	—	—	—	—	—	2 R.	4
Schreiben	4	4	3	3	2	—	—
Zeichnen	4	4	4	3	2	3	—
Singen	2	2	2	2	2	2	1
	32	32	33	32 R. 40 L.	36 R. 40 L.	41 R. 41 L.	33

[1]) Seither wurden diese Stunden in Arithmetik und Buchhaltung nebst einigen andern den Litterarschülern in IV—II abgenommen, so dass dieselben wesentlich erleichtert sind. — [2]) Durchschnittliche Berechnung; nämlich 3 St im Sommer, 1 im Winter. — [3]) 2 St. im Sommer, 4 im Winter. — [4]) Turnen und Waffenübungen sind nicht obligatorisch. — [5]) Im Winter kommen Abendstunden hinzu, in welchen die Schüler bei der Ausarbeitung ihrer Aufgaben beaufsichtigt werden.

Die Kurse dauern, wie an der Kantonsschule, von einem Frühjahr zum andern, mit Ausnahme des letzten, der im Herbst schliesst. Die Ferien richten sich ebenfalls ganz nach denjenigen der Kantonsschule.

Die Anstalt steht unter einer Direktion von 5 Mitgliedern, welche von einem Mitgliede des städtischen Einwohnergemeinderathes präsidirt wird. Diese wählt das Lehrerpersonal von 16 (1870 20) Mitgliedern, den Direktor mitgerechnet, und zwar jeweilen auf 1 Jahr. Die Lehrer haben durchschnittlich 29 Stunden pro Woche zu geben und werden mit 120 Fr. für die Stunde entschädigt, mit Alterszulage von 10 % nach zehnjähriger Anstellung. Die Abendstunden werden besonders bezahlt. Das jährliche Budget steigt auf zirka 45,000 Fr., woran die Burgergemeinde 7000, die Einwohnergemeinde 26,400, die Schüler 11,000 Fr. zahlen.

Die Frequenz der Anstalt war 1870/71: Klasse VII 31, VI 31, V 31, IV 32, III 30, II 22, I 5, zusammen 182 Schüler (1872/73 187), wozu noch in 4 Klassen 161 (1872/73 162) Elementarschüler kamen. In III waren 12, in II 6 Litterarschüler. 3 Schüler bestanden im Herbst das Maturitätsexamen für das eidg. Polytechnikum.

Das Schulgeld beträgt 60 Fr., das Eintrittsgeld 12 Fr. Turnen wird besonders bezahlt, mit 2 Fr. im Winter, 3 Fr. im Sommer, die Winterabendstunden mit 3 Fr. Die Schule kennt nur halbe Freiplätze, im Ganzen 21; von 3 die Schule gleichzeitig besuchenden Brüdern ist der dritte halb frei. Es besteht an der Realschule noch das System der Prämien, welche aus gestifteten Fonds bestritten werden. 1870/71 wurden 26 kleine Preise für Turnen und Schwimmen ertheilt, ferner 19 Inhaber von durchgängig guten Zeugnissen mit einer kleinen Neujahrsgabe bedacht. Aus dem Ertrage des im Jahre 1840 von dem Lehrer Meyer der Anstalt geschenkten Kapitals von 50,000 Fr. wird unter Anderm die 14tägige Reise bestritten, welche jährlich mit den Schülern der obersten Klassen, die gute Noten haben, gemacht wird. Die Auswahl wird durch die Direktion getroffen. 1870 waren es 15 Schüler.

Das Lerbergymnasium ist eine unter der Leitung des Herrn Th. v. Lerber in Bern stehende Privatschule, welche sich allmälig zu einem vollständigen Gymnasium erweitert hat. In 13 Klassen (4 Elementarschul-, 6 Progymnasial-, 3 Obergymnasialklassen) zählt sie gegenwärtig gegen 200 Schüler. 1870 zählte Klasse III des Obergymnasiums 9, Klasse II 8 Schüler, während Klasse I erst 1871 eingerichtet wurde und 1872 die ersten Abiturienten lieferte, welche mit den Abiturienten der Kantonsschule gemeinsam von der kantonalen Prüfungskommission geprüft wurden. Der Unterrichtsplan hat die Eigenthümlichkeit, dass durch alle Klassen dem religiösen und biblischen Unterricht täglich die erste Schulstunde gewidmet wird.

Die Anstalt steht unter einer Direktion von Freunden derselben. Sie besteht aus 9—10 Mitgliedern, welche sich selbst ergänzen. Dieselbe wählt auf Vorschlag des Direktors die Lehrer, deren Gesammtzahl 18 beträgt, und zwar meist auf unbestimmte Zeit. Die Besoldung beträgt am Progymnasium 100, am Obergymnasium zirka 120 bis 150 Fr. pro wöchentliche Stunde. Das Eintrittsgeld für die Schüler beträgt 10 Fr., das Schulgeld belief sich noch 1868 auf 160—200 Fr., wurde aber seither so reduzirt, dass an der Elementarschule und am Progymnasium 80, am Obergymnasium 150 Fr. bezahlt werden. Die Gesammtkosten der Schule betragen zirka 45,000 Fr., wovon zirka 18,000 durch Schulgelder, 2500 Fr. durch jährliche Beiträge der Burger- und der Einwohnergemeinde Bern, der Rest aus Privatmitteln gedeckt wird.

Eine zweite Privatschule ist die Erziehungsanstalt in Hofwyl bei Bern, welche einst unter Fellenbergs Leitung stehend, in neuerer Zeit von Hrn. Dr. Eduard Müller wieder ins Leben gerufen worden ist. Der Unterricht sucht denjenigen eines Litterar- und eines Realgymnasiums zu verbinden und erstreckt sich auf folgende Fächer: Deutsch, Griechisch, Lateinisch, Französisch, Englisch, Italienisch, Arithmetik und

Mathematik bis zur Trigonometrie und Stereometrie, Geschichte, Geographie, Physik, Naturkunde, Zeichnen, Schreiben, Gesang; Musik nur für diejenigen, deren Eltern es wünschen. Der protestantische Religionsunterricht wird durch einen im Hause als Lehrer und Prediger angestellten Geistlichen, der katholische durch den katholischen Pfarrer von Bern ertheilt. Der Eintritt geschieht in verschiedenem Alter und auf sehr verschiedenen Bildungsstufen, der normale Austritt im 17. Altersjahr, so dass die Schüler in ein höheres Gymnasium, in den Vorkurs des Polytechnikums oder in die kaufmännische Praxis eintreten können.

Im Jahre 1868 betrug die Zahl der Lehrer, ausser dem Direktor, 8 mit durchschnittlich je 25—28 wöchentlichen Lehrstunden, die der Zöglinge zirka 40, wovon nur 2 Berner, 8 Schweizer aus andern Kantonen, die übrigen Ausländer.

3. Der KANTON LUZERN

besitzt vier Mittelschulen (im engern Sinn), sowie eine kantonale Realschule und ein kantonales Gymnasium. Wohl bestehen ausser diesen Anstalten im Kanton noch 21 Bezirksschulen für Knaben und 2 für Mädchen. Diese Bezirksschulen scheinen indessen eine blosse Fortsetzung der Elementarschulen zu sein mit theilweisem fakultativem Unterricht in der französischen Sprache. In den Schuljahren 1867/68 und 1868/69 scheinen zwei derselben nur je einen Winterkurs gehabt zu haben. Das Nähere über sie muss demnach in dem Kapitel „Primarschulen" nachgeschlagen werden.

I. Die Mittelschulen.

Das theilweise noch in Kraft stehende Erziehungsgesetz vom 14. Herbstmonat 1848 erwähnt noch keine Schulen dieses Ranges. In der Verordnung über das Gemeinde- und Bezirksschulwesen — einem 1857 gemachten Abdruck der regierungsräthlichen Vollziehungsverordnung vom 15. Februar 1851, mit den seither beschlossenen Veränderungen — ist die Rede von Bezirksschulen ersten und zweiten Ranges. Aus den erstern entwickelten sich die sog. Mittelschulen, deren Verhältnisse erst durch das neue Gesetz über das Volksschulwesen vom 25. August 1869 gesetzlich geregelt wurden. Der Zweck der Mittelschulen soll nach diesem Gesetze sein: „die in der Gemeindeschule erworbene Bildung zu erweitern und diese theils für diejenigen Zöglinge, welche zu einem bürgerlichen Berufe übergehen, abzuschliessen, theils diejenigen, welche in eine höhere Lehranstalt übertreten, hiefür vorzubereiten."

Im Schuljahr 1867/68 bestanden im Kanton drei solche Schulen, nämlich in Münster, Sursee und Willisau. Zu diesen kam im folgenden Schuljahr noch eine vierte, nämlich in Hitzkirch, welche mit dem dortigen Lehrerseminar zusammenhängt.

Der Unterricht umfasst regelmässiger Weise vier Jahreskurse; die Unterrichtsgegenstände für die zwei untern Klassen sind folgende: Religion, deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geometrie, Naturkunde, Geographie und Geschichte, Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen. Die beiden obern Klassen, sofern sie von Realisten besucht werden, richten sich in Bezug auf die Lehrfächer im Wesentlichen nach dem Lehrplan für die zwei ersten Klassen der kantonalen Realschule. Sofern eine humanistische Richtung an der Mittelschule vorhanden ist, ist für dieselbe der Lehrplan für die vier untern Klassen des kantonalen Gymnasiums massgebend. Einzelne Fächer werden beiden Richtungen gemeinschaftlich ertheilt. In den obern Klassen ist das Fachsystem vorherrschend.

Eine vollständig organisirte Mittelschule mit humanistischer und realistischer Richtung besass 1867/68 erst Münster. Das Programm jenes Schuljahres weist für die Realisten folgende Stundentafel auf:

Fächer.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	Total.
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch	5	5	4	4	18
Französisch	4	4	4	4	16
Geschichte	2	2	2	2	8
Geographie	2	2	2	2	8
Mathematik	3	2	8	8	21
Technisches Zeichnen	2	2	2	2	8
Buchhaltung	2	2	—	—	4
Naturkunde	2	2	2	2	8
Physik	—	—	—	3	3
Schreiben	2	2	2	—	6
Freihandzeichnen	2	2	2	2	8
Singen	2	2	1	1	6
	30	29	31	32	

Anm. Für den Unterricht in den gesperrt gedruckten Fächern werden die entsprechenden Klassen der Realabtheilung und des Progymnasiums kombinirt; in der Mathematik erstreckt sich freilich die durchgehende Kombination nur auf die beiden untern Klassen und zwar reduzirt sich dieser mathematische Unterricht auf Arithmetik. In Klasse III und IV dagegen fallen von den angesetzten 8 Stunden je zwei auf Arithmetik, je drei auf Algebra und je drei auf Geometrie (in III Planimetrie, in IV Planimetrie und Stereometrie). Die Kombination mit den entsprechenden Klassen der humanistischen Richtung findet hier nur in Algebra und Geometrie statt.

Der Stundenplan für das Progymnasium lautet:

Fächer.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	Total.
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch	5	5	4	4	18
Lateinisch	12	10	7	7	36
Griechisch	—	—	6	6	12
Französisch	—	6	4	4	14
Geschichte	2	2	2	2	8
Geographie	2	2	2	2	8
Mathematik	3	2	3	6	14
Schreiben	1	—	—	—	1
Singen	2	2	1	1	6
	29	31	31	34	

In Bezug auf die gesperrt gedruckten Fächer wird auf die Anm. verwiesen zu der Stundentafel der Realklassen. — In Klasse III fallen die 3 Stunden Mathematik der Algebra, in IV von den 6 Stunden 3 der Algebra und 3 der Geometrie zu. Am Turnen, welches wöchentlich 2 Stunden in Anspruch nimmt, betheiligen sich sämmtliche Schüler, welche in Münster und Umgebung wohnen. Nach dem Programm scheinen die Humanisten der I. und II. Klasse auch das Freihandzeichnen besuchen zu können, wenn es ihnen beliebt. Endlich wird ein besonderer Kurs im Violinspiel ertheilt, welchem wöchentlich 3 Stunden gewidmet werden. Der Besuch desselben ist natürlich fakultativ.

Die Mittelschule in Sursee erhielt erst im Jahr 1869 eine III. und IV. humanistische Klasse, so dass sie jetzt aus einer vollständig organisirten Realschule und einem Progymnasium besteht wie die Mittelschule in Münster. Auch an der Mittelschule in Willisau ist die humanistische Richtung vertreten, freilich nur durch zwei Kursus im Lateinischen, welche auf die III. und IV. Klasse fallen. Unterricht im Griechischen wird an dieser Anstalt nicht ertheilt.

Nach dem Bericht über das Erziehungswesen des Kantons in den Jahren 1868 und 1869 wurde damals vom Erziehungsrathe eine Revision der Lehrpläne für die Mittelschulen angeordet; indessen scheint diese noch nicht durchgeführt zu sein. Die Mittelschulen reihen sich an die Primarschulen an. Jeder Schüler, der also in die I. Klasse einer Mittelschule eintreten will, muss durch eine Prüfung sich darüber ausweisen, dass er die Lehrziele der Primarschule erreicht hat. Wer in die übrigen Klassen eintreten will, hat sich ebenfalls vermittelst eines Examens über den Besitz der nöthigen Kenntnisse auszuweisen. Das Minimum des Eintrittsalters ist das 12. Altersjahr. Die in vielen Fällen sich zeigende mangelhafte Vorbildung der Zöglinge durch die Gemeindeschulen bedingt häufig ein späteres Eintrittsalter.

Die Bewilligung zur Errichtung einer Mittelschule ertheilt der Regierungsrath. Dieser bestimmt ferner auf Antrag des Erziehungsrathes die Gemeinden, welche den Mittelschulbezirk bilden, und wählt aus der Zahl derselben den Schulort aus. Nach diesem trägt der Mittelschulbezirk seinen Namen. Demnach bestehen im Kanton die Mittelschulbezirke Hitzkirch, Münster, Sursee und Willisau-Stadt. Der Staat unterstützt die Mittelschulen, indem er die Hälfte der Baarbesoldung der Lehrer trägt; doch darf dieser Betrag im einzelnen Falle Fr. 4000 nicht übersteigen. Der Schulort erstellt, unterhält und heizt die nöthigen Schullokalitäten. Die weiteren, für den Unterhalt der Anstalt erforderlichen Mittel hat der Schulbezirk zu beschaffen „nach Verhältniss des im Polizeiwesen pflichtigen Steuerkapitals“. Für die Mittelschule in Hitzkirch besteht ein besonderer Vertrag zwischen dem Schulbezirk und dem Staat.

In den Jahren 1868 und 1869 bezahlte der Staat an die betreffenden Anstalten in Münster und Sursee je Fr. 3500, an Willisau Fr. 3900 per Jahr. Demnach beliefen sich die Beiträge des Staates an die drei Schulen auf Fr. 10,900 per Jahr, und da diese Summe ungefähr die Hälfte der sämmtlichen Besoldungen der Lehrer der 3 Mittelschulen Münster, Sursee und Willisau repräsentirt, so werden die Totalausgaben für sämmtliche Besoldungen circa 22,000 Fr. betragen. Dazu kommen noch circa 7000 Fr. für die Schule in Hitzkirch. Total der Ausgaben circa 29,000 Fr. Das Einkommen der zwei Lehrer geistlichen Standes an der Mittelschule in Münster wird bestritten aus den Erträgnissen zweier Kaplaneien. Die Gemeinden des Schulbezirkes leisteten mit Ausschluss von Münster Fr. 700 als Jahresbeitrag; die weitern Auslagen der Schule deckt die Gemeinde Münster.

Die Mittelschulen beginnen das Schuljahr mit Anfang Oktober und schliessen dasselbe Ende Juli. Die Monate August und September sind für die Ferien bestimmt; ausserdem werden sämmtliche Schulen zu Ostern 8—10 Tage und diejenige in Sursee in der Fastnachtszeit 8 Tage eingestellt. Am Ende jedes Schuljahres finden öffentliche Prüfungen statt, an welchen der Erziehungsrath sich durch einen Abgeordneten vertreten lässt.

Die Aufsicht über die Mittelschulen wird nach dem „Regulativ für die Mittelschulen des Kant. Luzern, vom 6. Mai 1870“ folgendermassen ausgeübt: Die Mittelschule in Hitzkirch steht, wie das dortige Lehrerseminar, unmittelbar unter der Aufsicht der Volksschuldirektion, d. h. desjenigen Theils des Erziehungsrathes, der sich mit dem gesammten Volksschulwesen speziell zu beschäftigen hat. Die übrigen drei Anstalten werden zunächst beaufsichtigt von einer Aufsichtskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern. Diese werden in folgender Weise bestellt: In Willisau wählt der Ausschuss der Ortsbürgergemeinde (derselbe wird in ordentlicher Gemeindeversammlung bezeichnet und zwar kommt auf 50 stimmfähige Bürger je ein Abgeordneter) zwei Mitglieder, der Wahlausschuss sämmtlicher Gemeinden des Schulbezirkes (Gemeinden mit weniger als 50 stimmfähigen Bürgern stellen immerhin einen Abgeordneten) ebenfalls zwei und der Erziehungsrath ein Mitglied. In Münster wählt der Wahlausschuss sämmtlicher Gemeinden des Schulbezirkes zwei Mitglieder, dessgleichen zwei das Kapitel des Stifts und der Erziehungsrath ein Mitglied. In Sursee endlich wählt die Einwohnergemeinde und der Wahlausschuss sämmtlicher Gemeinden des Mittelschulbezirkes je zwei Mit-

glieder und der Erziehungsrath eines. Diese Aufsichtskommissionen konstituiren sich nach eigenem Ermessen. Sie wählen den Rektor der Anstalt. Dieser wohnt ihren Sitzungen mit berathender Stimme bei. Die Kommission beaufsichtigt das Schulinventar, besucht den Unterricht in bestimmter Kehrordnung, beantragt beim Wahlausschuss den Kredit für Anschaffung allgemeiner Lehrmittel, vollzieht die Weisungen des Erziehungsrathes und sendet diesem jährlich einen Bericht über den Bestand der Anstalt und über ihre eigene Thätigkeit. Ausserdem bestellt der Erziehungsrath entweder aus seiner Mitte oder von Aussen einen Inspektor für die Mittelschulen; dieser hat jede Anstalt jährlich wenigstens zwei Mal zu besuchen, der Schlussprüfung beizuwohnen und der Behörde einen Jahresbericht vorzulegen. An der Spitze des gesammten Erziehungswesens des Kantons steht ein Erziehungsrath, welcher aus 7 Mitgliedern besteht und für seine Thätigkeit dem Regierungsrath und dem Grossen Rath verantwortlich ist.

An den Mittelschulen zu Willisau und Münster wirken je 5, an derjenigen zu Sursee 6 Lehrer, von welchen 4 Haupt- und 2 Hülfslehrer sind. Die anzustellenden Lehrer müssen auf Grund eines Examens oder sonstiger Ausweise vom Erziehungsrathe die Wahlfähigkeitsurkunde erhalten haben. Der erste Wahlakt bestimmt entweder eine Anstellung auf ein Jahr (Probejahr) oder auf vier Jahre. Nach Ablauf der Anstellungsdauer kann Wiederwahl auf 4 oder 10 Jahre stattfinden. Die Amtsdauer des Rektors beträgt zwei Jahre.

Die Lehrer der Mittelschule in Hitzkirch werden vom Regierungsrathe gewählt, diejenigen der übrigen Mittelschulen, sofern sie dem weltlichen Stande angehören, von dem betreffenden Wahlausschuss der dem jeweiligen Mittelschulbezirk angehörenden Gemeinden, wobei die Abstimmung geheim vor sich gehen soll unter Leitung des Gemeindepräsidenten des Schulortes. Wo dagegen die Lehrstelle mit einer Kaplanei verbunden ist, bildet der Kollator dieser Kaplanei die Wahlbehörde. Kollator der beiden Schulkaplaneien in Willisau ist die Ortsbürgergemeinde Willisau-Stadt, resp. deren Wahlausschuss, derjenige der beiden Schulkaplaneien in Sursee die dortige Einwohnergemeinde. In Münster endlich ist der Kollator der einen Schulkaplanei das Kapitel des Stifts Münster, der andere der Kustos des Stifts Münster.

Jede Wahlbehörde hat sich an das vom Erziehungsrathe aufgestellte Bewerberverzeichniss zu halten. Wenn Wahlen in Form von Berufung stattfinden, so sind diese der Bestätigung durch den Erziehungsrath zu unterstellen.

Die gesetzliche Stundenzahl für einen Hauptlehrer an einer Mittelschule beläuft sich bis auf 28 per Woche; in Wirklichkeit bewegt sich dieselbe an der Anstalt in Münster zwischen 23—27, an derjenigen in Sursee beträgt sie durchschnittlich 22 per Woche.

Die jährliche Besoldung der an den Mittelschulen wirkenden Lehrer bestimmt das Besoldungsgesetz vom 9. Herbstmonat 1868 mit Fr. 1300—2200. Die grössten Besoldungen bezahlte Willisau, welches den Fach- d. h. den Hauptlehrern jährlich Fr. 2000 leistete. Das Einkommen der Lehrer geistlichen Standes der Anstalt in Münster betrug Fr. 1600 nebst Wohnung, Garten und Holz, dasjenige der Lehrer weltlichen Standes Fr. 1600, 1700, 1800. Sursee besoldete zwei Lehrer mit Fr. 1600, zwei mit Fr. 1700 und die Hülfslehrer mit Fr. 50—60 per Stunde.

Die Mittelschulen werden in der Regel nur von Knaben besucht. Die Frequenz derselben weist im Schuljahr 1867/68 folgende Zahlen auf:

1. Mittelschule in Münster	29 Realisten,	30 Humanisten.	
2. „ „ Sursee	22 „	7 „	
3. „ „ Willisau	39 „	3 „	
Zusammen also	90 Realisten,	40 Humanisten.	Total 130 Schüler.

Schuljahr 1868/69:

1. Mittelschule in Münster	20 Realisten,	33 Humanisten.	
2. „ „ Sursee	27 „	9 „	
3. „ „ Willisau	38 „	1 „	
Zusammen also	85 Realisten,	43 Humanisten.	Total 128 Schüler.

Die Mittelschulklassen in Hitzkirch wurden in diesem Jahre von 31 Schülern besucht; somit wies der Kanton im Ganzen 159 Schüler an Mittelschulen auf.

Schulgeld wird an keiner Mittelschule entrichtet. Staatsstipendien erhalten nur die Lehramtskandidaten resp. Schüler der Mittelschule in Hitzkirch. Die für solche Unterstützungen verausgabte Summe erreichte im Jahre 1868 mit Einschluss der Stipendien für die Zöglinge des Lehrerseminars Fr. 3970. 25 und 1869 Fr. 4950.

Die Kantonsschule

verfolgt nach dem „Erziehungsgesetz vom 26. Wintermonat 1848“, welches für die höhern, kantonalen Anstalten noch in Kraft steht,[1]) den Zweck, „die Bildung des Geistes an sich, dann auch Bildung in den allgemeinen Wissenschaften, als den nothwendigen Grundlagen der besonderen Berufsarten zu ermöglichen und zu fördern.“ Sitz derselben ist die Stadt Luzern.

Sie zerfällt in eine untere und eine obere Abtheilung; die erstere theilt sich in die Realschule und das Gymnasium, die obere heisst Lyceum.

Die Realschule soll „dem Jüngling nebst der Fortsetzung der allgemeinen Bildung die Grundlage der für die gewerbliche Berufsart erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse verschaffen“.

Sie war ursprünglich nur für vier Klassen berechnet; die III. und IV. Klasse trennte sich je in eine technische und eine merkantile Richtung; zudem schloss sich an die III. Klasse eine pädagogische Richtung an, welche das Ziel verfolgte, junge Leute für den Lehrberuf vorzubereiten und welche gewisse Fächer mit der III. und IV. Klasse gemein hatte. Seither ist dieses Institut wieder aufgegeben worden; ebenso wurde in der IV. Klasse die Trennung in eine technische und eine merkantile Richtung seit 1869 fallen gelassen. Dagegen ist schon seit einer Reihe von Jahren zu den bestehenden vier Klassen eine fünfte hinzugekommen.

Im Schuljahr 1868/69 lautete der Stundenplan:

Fächer.			Techniker.	Merkantiler.	Total für die Merkantiler.	Techniker.		Total für die Techniker
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	III. Kl.		IV. Kl.	V. Kl.	
Religion	2	2	2	2	6	2	2	10
Deutsch	5	4	3	3	12	3	3	18
Französisch	5	4	4	4	13	4	3	20
Englisch	—	Drei	Kurse	mit je 3	(6)	Unterrichtsstunden		(9)
Italienisch	—	Drei	Kurse	mit je 3	(6)	Unterrichtsstunden		(9)
Geschichte	2	2	2	2	6	2	2	10
Geographie	2	2	—	—	4	—	—	4
Mathematik	8	8	8	—	16	6	8	38
Technisches Zeichnen	2	2	2	—	4	4	2	12
Handelsfächer	—	2	—	8	10	—	—	2
Geodäsie	—	—	—	—	—	2	2	4
Naturgeschichte	2	2	2	2	6	—	—	6
Physik	—	3	2	—	3	2	2	9
Chemie	—	—	4	4	4	4	2	10
Schreiben	2	—	—	—	2	—	—	2
Freihandzeichnen	2	2	2	—	4	2	2	10
Gesang	—	—	—	—	—	—	—	—
	32	33	31	29		31	28	

[1]) Nach dem regierungsräthlichen Bericht über das Erziehungswesen der Jahre 1868 und 1869 war der Entwurf eines neuen Gesetzes für diese Anstalten bereits ausgearbeitet und vom Erziehungsrath ein Mal berathen worden. Darauf wurde die Angelegenheit wieder zur Seite gelegt. Nach der Neubestellung der kantonalen Behörden im Mai 1871 hat der Erziehungsrath die Sache wieder an die Hand genommen und wurde bereits ein neuer Gesetzesentwurf von dem Grossen Rath berathen.

Der Religionsunterricht (katholisch) befasst sich mit biblischer Geschichte des alten und neuen Bundes, der Lehre von Gott, dem Sohn, dem hl. Geist, der hl. Dreifaltigkeit und der Kirche, der christlichen Sittenlehre, Kirchengeschichte und Interpretation einzelner Abschnitte aus dem einen oder andern Evangelium. Der Unterricht in der deutschen Sprache schliesst in Klasse IV und V ab mit der Geschichte der deutschen Litteratur (von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts), nachdem im vorangehenden Jahre Syntax und Metrik behandelt und einzelne klassische Schriftwerke gelesen worden waren. Das Studium der französischen Grammatik wird bis in die V. Klasse fortgesetzt; die Lektüre bedient sich in IV und V Chrestomathien, welche Fragmente klassischer Werke enthalten; zudem wird in V noch Geschichte der französischen Litteratur vorgetragen. Fakultativ für die Techniker und die Merkantiler sind die Kurse in der englischen und italienischen Sprache und zwar steht der Besuch derselben frei den Schülern der II., III. und IV. Klasse. Der III. englische Kurs übersetzte aus dem Deutschen in's Englische und las aus Macaulay's Essays und Shakespeare's Hamlet. Der III. italienische Kurs las aus Dante's divina Comedia und übersetzte Abschnitte aus Fénélon's Télémaque in's Italienische. Geschichte: Klasse I und II alte und neuere Geschichte in biographischer Methode, in III Geschichte der Reformation bis zum I. Viertel des 18. Jahrhunderts und Geschichte der Revolution. In IV und V endlich wurde Geschichte des Handels und der Industrie von der ältesten Zeit bis zur Entdeckung von Amerika vorgetragen. Geographie: die Elemente der mathematischen Geographie, die physikalische und politische Geographie von Europa und den übrigen Erdtheilen. Die für Mathematik in I angesetzten Stunden theilen sich in 4 Stunden Arithmetik, 2 Stdn. Algebra und 2 Stdn. Geometrie (Planimetrie), in II in 2 Stdn. Arithmetik, 3 Stdn. Algebra und 3 Stdn. Geometrie (Planimetrie und Stereometrie), in III in 3 Stdn. Algebra, 3 Stdn. Geometrie (synthetische Geometrie, geometrische Analysis, Elemente der neuern Geometrie, algebraische Geometrie, ebene Trigonometrie) und 2 Stdn. darstellende Geometrie. Die IV. Klasse erhält je 2 Stdn. algebraische Analysis, Geometrie (Repetition der Goniometrie, Elemente der Polygonometrie, Stereometrie, Prismatoid etc.) und darstellende Geometrie; die V. endlich je 2 Stunden höhere Analysis, Geometrie (die Funktionen ersten und zweiten Grades bei rechtwinkligen Coordinaten etc., die Kegelschnitte etc.), technische Mechanik und darstellende Geometrie. Handelsfächer: II. Klasse 2 Stdn. Buchhaltung, III. Klasse (merkantile Richtung) Handelswissenschaft und Handelsrechnen je 3 Stdn., Buchhaltung und Komptoirarbeiten je 2 Stdn. Naturgeschichte: in I und II während des Wintersemesters jeweilen Zoologie, während des Sommersemesters Botanik; III. Klasse Mineralogie und Oryktognosie. Der Physikunterricht in der II. Klasse umfasst die wichtigsten Kapitel dieser Disciplin; in III (technische Richtung), sowie in IV und V wird er eingehender fortgesetzt. Chemie: in Klasse III (beide Richtungen) unorganische Chemie, in IV organische, in V Repetition und Erweiterung der organischen Chemie, Anfertigung und Prüfung von Reagentien; analytische Chemie. — Im Gesangunterricht bildeten früher die Schüler der Stadtschule und der Kantonsschule zusammen 3 Klassen. Erst seit 1868/69 erhalten die Kantonsschüler einen besondern Unterricht. Derselbe ist indessen nur fakultativ, in dem erwähnten Jahr nahmen nur 16 Kantonsschüler daran Theil. Endlich ist den Kantonsschülern noch Gelegenheit gegeben, Unterricht in der Instrumentalmusik zu nehmen.

Mangel an Lehrkräften hindert nach dem schon mehrmals citirten Bericht über das Erziehungswesen (1868 und 1869) eine rationelle Durchführung des Lehrplans, der in beständigem Flusse begriffen sei. Mit der beabsichtigten Reorganisation der Kantonsschule hofft man eine organischere Gliederung des Unterrichts im Deutschen, in der Geschichte, Naturgeschichte, Physik und Geographie an der Realschule herstellen zu können.

Das Gymnasium

„legt den Grund der gelehrten Vorbildung für die künftigen Berufswissenschaften.“

Der Unterricht umfasst 6 Jahreskurse resp. 6 Klassen. Die obligatorischen Lehrgegenstände sind: Religionslehre, deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, „Redekunst und Dichtkunst“, Geschichte und Geographie, Mathematik, Naturgeschichte und Zeichnen. Die Schüler der V. und VI. Klasse können auch die oben erwähnten Kurse im Englischen und Italienischen besuchen.

Der Stundenplan lautet folgendermassen:

Fächer.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	VI. Kl.	Total.
Religion	2	2	2	2	2	2	12
Deutsch	6	4	4	4	4	4	26
Latein	8	9	8	8	7	7	47
Griechisch	—	—	5	6	5	5	21
Französisch . . .	—	4	3	3	3	3	16
Geschichte . . .	2	2	} 4	2	3	3	14
Geographie . . .	3	3		—	—	—	8
Mathematik . . .	3	3	3	3	3	3	18
Naturgeschichte . . .	—	—	—	—	3	3	6
Zeichnen	2	2	—	—	—	—	4
	26	29	29	28	30	30	

Die Religionslehre befasst sich in V und VI mit Kirchengeschichte bis zum Jahr 1530. An den grammatischen Unterricht in der deutschen Sprache und an die Lektüre einzelner neuhochdeutscher Dichtwerke in den vorangehenden Klassen reiht sich in V und VI an: Rhetorik, Poetik, Lektüre alt- und mittelhochdeutscher Texte und eine Uebersicht der Geschichte der deutschen Litteratur. Das Latein schliesst in der obersten Klasse ab mit Lektüre aus Vergil, Horaz, Livius und Cicero, das Griechische mit Repetition der Syntax und Lektüre aus Xenophon und Homer. Im Französischen wird in derselben Klasse hauptsächlich Grammatik getrieben, daneben stückweise Lektüre aus der Litteratur des XVII. Jahrhunderts. Der Geschichtskursus ist ein doppelter; der erste reicht von Klasse I—IV, der zweite erstreckt sich über V und VI und zwar wird in V die orientalische und griechische, in VI die römische Geschichte nochmals und eingehender behandelt. Geographie: in der I. Klasse Geographie der Schweiz, in den übrigen Klassen: Geographie der europäischen Länder und der übrigen Erdtheile, sowie mathematische Geographie. Mathematik: in I wird nur Arithmetik behandelt, in II, III und IV Algebra bis zu den kubischen Gleichungen. In der letztern Klasse beginnt zugleich der Unterricht in der ebenen Geometrie, welche in V und VI weiter behandelt wird, verflochten mit Algebra; dazu kommen endlich in der obersten Klasse noch Stereometrie und Trigonometrie. Die Naturgeschichte beschränkt sich in V und VI auf Mineralogie, Geologie und Botanik.

Das Lyceum

„baut auf dem in der untern Abtheilung gelegten Grund weiter und ertheilt dem Jüngling die fernere wissenschaftliche Vorbildung für die Berufswissenschaften.“

„Sämmtliche Lehrfächer müssen in einem höhern wissenschaftlichen Geiste behandelt werden.“

Das Lyceum besteht aus zwei Jahresklassen oder Kursen. Die obligatorischen Unterrichtsfächer sind: Die Grundlehren der Religion, Philosophie, deutsche, lateinische und griechische Sprache und Litteratur, Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die Kulturentwicklung der Völker, Mathematik, spezielle Naturgeschichte, Physik und Chemie. Fakultativ ist der Unterricht in der hebräischen, englischen und italienischen Sprache, sowie in dem Gesang und der Instrumentalmusik.

Stundenplan des Lyceums:

Fächer.	I. Kurs.	II. Kurs.	Total.
Religionsphilosophie . .	2	2	4
Philosophie . . .	4	3	7
Deutsche Litteratur . .	2	2	4
Latein	4	4	8
Griechisch . . .	4	4	8
Allg. u. Schweizergeschichte	5	5	10
Mathemaik . . .	5	—	5
Naturgeschichte . .	3	—	3
Physik	—	6	6
Chemie	—	2	2
	29	28	

Der Unterricht in der Philosophie umfasst in I: empirische Psychologie, Logik und Metaphysik, in II: Geschichte der Philosophie sowie praktische Philosophie. Der erste Kurs betrachtet die Entwicklung der deutschen Litteratur von ihren ersten Anfängen an bis ins XVII. Jahrhundert in Verbindung mit erklärender Lektüre; der zweite Kurs betrachtet die Geschichte der neuern deutschen Litteratur. Im Lateinischen werden gelesen: Horaz, Cicero, Tacitus; im Griechischen: Plato, Demosthenes, Homer und Sophokles. Von den 5 Stunden Geschichte fallen je 2 auf Schweizergeschichte und je 3 auf allgemeine Geschichte. In der Mathematik wird Trigonometrie und Stereometrie wiederholt; daran reiht sich praktische Geometrie und Astronomie. Die Naturgeschichte befasst sich mit Somatologie und Zoologie.

Der Lehrplan für das Gymnasium enthält die Bestimmung, dass Lehrer und Schüler in der V. und VI. Gymnasialklasse sich in dem lateinischen und französischen Unterricht in der Regel der lateinischen und französischen Sprache bedienen sollen. Der Lehrplan für das Lyceum setzt fest, dass in den fremden Sprachen Lehrende und Lernende sich in der Regel der gleichen Sprache bedienen sollen, die gelehrt wird.

Der Eintritt in irgend eine Abtheilung und Klasse der Kantonsschule ist durch ein Aufnahmsexamen bedingt. Indessen wird nach einem im Schuljahr 1868/69 gefassten Beschluss des Erziehungsrathes für den Eintritt in die unterste Klasse des Gymnasiums fortan nur ein bestimmtes Maass von Kenntnissen in der deutschen Sprache und in der Mathematik gefordert, Kenntnisse, wie sie die Primarschule aneignet. Es wird also von zukünftigen Gymnasiasten nicht gefordert, dass sie vorher eine Bezirksschule besucht haben. Das normale Eintrittsalter für die unterste Realklasse ist das 14., für die unterste Gymnasialklasse das 12.—14. Altersjahr.

Am Gymnasium soll dem Lehrplan zufolge das Klassensystem vorherrschend sein. Jeder Lehrer begleitet seinen Kurs durch zwei Klassen. In V und VI soll das Klassensystem allmälig in das Fachsystem übergehen. In Praxi scheint man in den untern Klassen freilich von dieser Bestimmung mehrfach abzuweichen.

Das Schuljahr beginnt an beiden Abtheilungen der Kantonsschule mit dem Oktober und schliesst in der Regel Ende Juli mit öffentlichen Prüfungen. Diejenigen Realschüler, welche nach Absolvirung sämmtlicher Kurse der Realschule an das eidgen. Polytechnikum übertreten wollen, haben eine Maturitätsprüfung abzulegen. Ueber das Maass der in derselben geforderten Kenntnisse ist ein allerdings vorerst nur provisorisches Regulativ aufgestellt, datirend vom 2. Juni 1870. Diese Maturitätsprüfung, welche vom letzten Klassenexamen und von einem besondern Aufnahmsexamen am Polytechnikum entbindet, findet jeweils in den letzten beiden Wochen des Schuljahres statt. Sie wird abgenommen von einer Prüfungskommission, welche aus den betreffenden Fachlehrern besteht und präsidirt wird von einem Mitglied der Studiendirektion.

Von den Abiturienten des Lyceums wird ebenfalls ein Maturitätsexamen gefordert, sofern sie für die Zulassung zum spätern Staatsexamen ein Maturitätszeugniss bedürfen. Diese Prüfung findet ordentlicher Weise in den zwei letzten Wochen des Schuljahres statt und entbindet vom Jahresexamen des II. Lycealkursus. Die Prüfungskommission besteht aus den Lehrern des Lyceums mit Zuzug des Lehrers der französischen Sprache; den Vorsitz führt ein Mitglied der Studiendirektion. Die an die Examinanden zu stellenden Anforderungen sind bestimmt durch ein „Regulativ über Maturitätsprüfungen vom 25. Mai 1868".

Die jährliche Ferienzeit beträgt ungefähr 10 Wochen, nämlich 10 Tage zu Ostern, sowie die Monate August und September.

Die Kantonsschule steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Studiendirektion. Der Erziehungsrath ernennt ausserdem aus seiner Mitte zwei Inspektoren für das Gymnasium und einen für das Lyceum. An der Spitze der Realschule und des Gymnasiums sammt Lyceum steht je ein Rektor, welcher dem Erziehungsrath jährlich wenigstens ein Mal Bericht über die Anstalt zu erstatten hat. Ausserdem wählt der Erziehungsrath aus der Zahl der Professoren geistlichen Standes einen Kirchenpräfekten auf die Dauer von je zwei Jahren, welcher den Gottesdienst für die gesammte Anstalt leitet und der den Schülern angewiesenen Kirche vorsteht.

Die Wahlbehörde für sämmtliche Lehrer der Anstalt ist der Regierungsrath; der Erziehungsrath unterbreitet demselben seine Vorschläge. Der Rektor wird vom Erziehungsrath auf eine Amtsdauer von je zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt. Die neu angestellten Lehrer haben zunächst ein Probejahr durchzumachen; nach dessen Ablauf werden sie auf 4 oder 10 Jahre angestellt.

An der Realschule wirkten (1868/69) 8 Haupt- und 4 Hülfslehrer. Ihre wöchentliche Stundenzahl belief sich auf 17—20. Die Zahl der am Gymnasium und Lyceum angestellten Hauptlehrer betrug zusammen 13, die der Hülfslehrer 6[1]). Die ersteren hatten wöchentlich, sofern sie am Gymnasium angestellt waren, 18—24, sofern am Lyceum, 16—18 Unterrichtsstunden zu ertheilen. An der gesammten Kantonsschule waren 26 Lehrer angestellt. Die jährliche Besoldung sämmtlicher Lehrer der Anstalt schwankt zwischen Fr. 2000—2500. Ein früherer Lehrer der Realschule bezieht eine jährliche Pension von Fr. 1200, ein dito des Gymnasiums eine solche von Fr. 600.

Die Ausgaben für Besoldung sämmtlicher Lehrer der Kantonsschule, miteingerechnet die zwei erwähnten Pensionen, sowie die Zulagen für die beiden Rektoren und der Gehalt des Pedellen, betrugen 1868/69 Fr. 65,478. 75. Dazu kamen für Anschaffung neuer Lehrmittel für das Gymnasium Fr. 136. 40, dito für die Realschule Fr. 692. 50 Cts.; ferner für Beheizung und Verschiedenes Fr. 1765. 66 Cts., und endlich für die Schlussfeier Fr. 358. 20 Cts.; zusammen Fr. 68,431. 51 Cts. An diese vom Staat zu tragenden Kosten leistet die Stadtgemeinde Luzern nach einem im Jahr 1869 neuerdings abgeschlossenen Vertrag für die Realschule eine jährliche Unterstützung von Fr. 4000. Demnach lasten noch auf dem Staat Fr. 64,431. 51 Cts.

Ueber weitere Ausgaben für Stipendien vide unten.

Der Besuch der Kantonsschule war im Schuljahr 1868/69 folgender:

A. Realschule:	I. Klasse	28 Schüler,	2 Hospitanten.
	II. „	17 „	3 „
	III. „	10 „	3 „
	IV. „	2 „	1 „
	V. „	1 „	1 „
	Zusammen:	58 Realschüler	und 10 Hospitanten.

Von den 10 Schülern und 3 Hospitanten der III. Klasse gehörten der technischen Richtung an 6 Schüler und 1 Hospitant, die übrigen der merkantilen Richtung.

Zu Anfang des Schuljahres liessen sich 69 Schüler und 9 Hospitanten einschreiben.

[1]) Die Unterscheidung von Haupt- und Hülfslehrern ist keine gesetzliche. Hülfslehrer werden nämlich die genannt, welche nicht obligatorische Fächer geben.

B. Gymnasium:	I. Klasse	18 Schüler,	1 Hospitant.
	II. „	7 „	— „
	III. „	11 „	— „
	IV. „	11 „	— „
	V. „	9 „	— „
	VI. „	10 „	1 „
	Zusammen:	66 Gymnasiasten und	2 Hospitanten.

Zu Anfang des Schuljahres hatten sich 75 Schüler und 4 Hospitanten einschreiben lassen.

C. Lyceum:	I. Kurs	10 Schüler,	3 Hospitanten.
	II. „	13 „	— „
	Zusammen:	23 Schüler,	3 Hospitanten.

Zu Anfang des Schuljahres wurden 23 Schüler und 4 Hospitanten eingeschrieben.

Eingeschrieben waren also zu Anfang des Schuljahres zum Besuch der Anstalt 167 Schüler und 17 Hospitanten, am Schluss desselben 147 Schüler und 15 Hospitanten[1]).

Besuch der fakultativen englischen und italienischen Sprachkurse: Die 3 englischen Kurse wurden besucht im Ganzen von 13 Realschülern, 1 Gymnasiasten, 5 Lyceisten und 2 Hospitanten. Die 3 italienischen Kurse weisen eine noch geringere Frequenz auf; sie wurden besucht zusammen von 2 Realschülern, 5 Gymnasiasten und 8 Lyceisten.

Der einzige Schüler der obersten Realklasse bestand das Maturitätsexamen und bezog das eidg. Polytechnikum. Von den sämmtlichen Zöglingen des II. Lycealkurses bestanden 12 die Maturitätsprüfung.

Schulgeld wird von den Schülern der Realschule keines entrichtet. Die Schüler des Gymnasiums und Lyceums entrichten jährlich je 2 Fr. 1868/69 wurden Stipendien an Realschüler ausbezahlt im Betrage von Fr. 475. —

an Gymnasiasten	„ 820. —
an Lyceisten	„ 930. —
Total:	Fr. 2225. —

Gymnasium und Lyceum haben 3 Stipendienfonds zur Verfügung mit einem Gesammtkapital von Fr. 68,316. 64 Cts.

Institut der Preisfragen: Alljährlich werden den Schülern der Anstalt drei Preisfragen vorgelegt zur Lösung und zwar eine philologische, eine philosophisch-historische und eine aus dem Gebiet der Naturwissenschaften. Die Beschäftigung mit diesen Preisfragen ist den Schülern freigestellt. Im Schuljahr 1868/69 wurden nur die Fragen der II. und III. Kategorie behandelt. Die philosophisch-historische Preisfrage wurde bearbeitet von 2 Schülern des II. Lycealkurses, die dritte von einem Schüler des I. Lycealkurses. Die Belohnungen bestehen in I. und II. Preisen und Gratifikationen. Diesfalls wurden für einen I. Preis Fr. 80, für II. Preise Fr. 70 und 60 bezahlt. Der Termin bis zur Einlieferung der Arbeiten läuft jeweilen mit dem Frühling des folgenden Jahres ab.

4. Der Kanton Uri

besitzt an Mittelschulen zwei Sekundarschulen in Altdorf und Andermatt und eine Kantonsschule, deren Sitz Altdorf ist.

1. Sekundarschulen.

Die Sekundarschule in Altdorf ist für Töchter bestimmt, der Unterricht wird von Lehrschwestern ertheilt. Die Sekundarschule in Andermatt ist mit der dortigen Primarschule verbunden und wird hauptsächlich von Knaben besucht. Beide Anstalten werden von den betreffenden Gemeinden unterhalten. Der Staat leistet jährliche Beiträge bis auf Fr. 200

[1]) Im Schuljahr 1868/69 besuchten 23 Kantonsangehörige die Anstalt „Maria Hilf" in Einsiedeln.

In der Sekundarschule in Andermatt werden ausser den Fächern der Primarschule noch gelehrt die italienische, französische und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache. Mädchen, welche diese Schule besuchen, erhalten einen besondern Unterricht in den weiblichen Arbeiten. In der Töchtersekundarschule in Altdorf wird von fremden Sprachen nur die französische betrieben. Die Zahl der Jahreskurse beider Anstalten variirt zwischen 1 und 3.

Das normale Eintrittsalter in diese Schulen ist das 12. Altersjahr. Das Schuljahr beginnt mit Mitte Oktober und schliesst in Altorf mit Anfang August, in Andermatt dagegen schon mit Anfang Juni, so dass letztere Anstalt nicht als eine eigentliche Jahresschule betrachtet werden kann. Aufsicht über diese Schulen üben die betreffenden Gemeindeschulräthe und der kantonale Erziehungsrath, welcher von Zeit zu Zeit Schulinspektoren abordnet.

An beiden Sekundarschulen wirken je zwei Lehrkräfte. Die Lehrschwestern in Altdorf begnügen sich mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 400, wozu freilich noch die Schulgelder kommen. Die Lehrer an der Sekundarschule in Andermatt, welche zugleich den Primarunterricht ertheilen, erhalten eine Extragratifikation, welche die Besoldung der Lehrschwestern überragt, und verfügen ausserdem über das Schulgeld.

Lehrer und Lehrschwestern der beiden Schulen werden auf unbestimmte Zeit von den betreffenden Gemeinderäthen angestellt. — Das Schulgeld beträgt an der Sekundarschule in Altdorf per Jahr Fr. 20, in Andermatt dagegen weniger.

Im Schuljahr 1868/69 zählte die Sekundarschule in Altdorf 14 eigentliche Schülerinnen und 19 Hospitantinnen, von denen 12 aus den Nachbargemeinden nur die Nachmittagsschule, 7 nur gewisse Fächer besuchten. Die Sekundarschule in Andermatt wurde in dem erwähnten Schuljahr von 12 Schülern und circa 8 Mädchen besucht.

Der Bericht des Erziehungsrathes an den Landrath über das Erziehungswesen vom Jahr 1868/69 bemerkt unter Anderm über die Sekundarschulen: Die Fächer waren durchweg gründlich eingeprägt und mit ebenso grosser Fertigkeit als Sicherheit reproduzirt. Freihandzeichnungen und weibliche Handarbeiten lagen am Inspektionstage in reicher und schönster Auswahl vor. Ein (sic!) Beweis, wie sehr auf die Ausbildung der Töchter als Hausfrauen Bedacht genommen wird, mag man darin auch erkennen, dass die Anpflanzung des Gemüsegartens theoretisch durchgenommen wurde.

2. Die Kantonsschule

zerfällt in eine Realschule und in ein Gymnasium.

Die Realschule hat 3 Klassen, das Gymnasium 6. Das normale Eintrittsalter in eine der beiden Abtheilungen ist das 13. Altersjahr (nach Absolvirung der Primarschule).

Der Stundenplan für die Realschule war im Schuljahre 1869/70 folgender:

Fächer.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	Total.
Religion	2	2	2	6
Deutsch	5	4	4	13
Französisch	5	5	3	13
Italienisch . . .	—	3	3	6
Geschichte . . .	2	2	2	6
Geographie . . .	2	1	1	4
Mathematik . . .	5	6	5	16
Buchhaltung . . .	2	2	—	4
Naturgeschichte . .	2	3	3	8
Physik und Chemie . .	—	3	3	6
Schreiben . . .	1	1	1	3
Zeichnen	2	2	2	6
Singen	2	2	2	6
	30	36	31	

Der oben citirte Rechenschaftsbericht des Erziehungsrathes an den Landrath weist einen in manchen Fächern abweichenden und günstigern Stundenplan auf als der „Schlussbericht der Kantonsschule in Altdorf vom Schuljahr 1869/70“, dem wir obigen Stundenplan entnommen haben. Dem erstern zufolge waren 1868/69 für die 3 Klassen im Französischen zusammen 17 Stunden, in der Geographie 5 Stunden, in der Mathematik 18 Stunden, in der Buchhaltung 6 Stunden, in der Naturgeschichte 9 und im Schreiben 6 Stunden verwendet worden.

Bemerkungen zu obigem Stundenplan: Die Religionslehre in Klasse I und II behandelt den Pfingstfestkreis, das hl. Messopfer und 12 Biographieen von Schweizerheiligen. In der III. Klasse wird gemeinsam mit der I. und II. Rhetorik des Gymnasiums die Lehre von der Göttlichkeit der katholiscken Kirche sowie Kirchengeschichte bis auf Karl den Grossen vorgetragen. Der Unterricht in der deutschen Sprache beschränkt sich in III auf Grammatik, Stilistik und Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen. Im Französischen werden in III die unregelmässigen Zeitwörter durchgenommen; daneben wird aus Fénélon's Télémaque gelesen.

Der Unterricht in der italienischen Sprache ist für die beiden obern Klasssen der Realschule ebenfalls obligatorisch. An demselben können auch Gymnasiasten theilnehmen. Nach dem Anstaltsprogramm vom Schuljahr 1870/71 wurden zwei Kurse zu je drei Stunden abgehalten; im Schuljahr 1869/70 scheint nur ein Kursus bestanden zu haben. Der Geschichtsunterricht umfasst in der I. Klasse Schweizergeschichte, in II mittelalterliche und in III gemeinsam mit der I. und II. Rhetorik des Gymnasiums neuere Geschichte. Der Unterricht in der Geographie beginnt in I mit der Schweiz und behandelt in II und III gemeinsam mit der I. und II. Rhetorik des Gymnasiums die physikalische Geographie von Deutschland und die politische Geographie der Staaten des norddeutschen Bundes. Mathematik: in Klasse I 5 Stunden Arithmetik, in II Arithmetik, Algebra und Geometrie (Planimetrie), in III 2 Stunden Planimetrie und Geometrie des Raumes, 3 Stunden Algebra (letztere gemeinsam mit der I. und II. Rhetorik). Die 2 Stunden Naturgeschichte in I werden für Somatologie, die 3 in II und III für gemeinschaftlichen Unterricht in der Zoologie und Mineralogie verwendet. Der Unterricht in Physik und Chemie behandelt die Elemente dieser Disziplinen. Zeichnen und Schreiben sind für die Realschüler obligatorische Fächer, Gesang ist obligatorisch für sämmtliche Zöglinge der Kantonsschule und zwar bilden dieselben eine einzige Klasse in diesem Unterrichtsfache.

Der Stundenplan für das Gymnasium lautete 1869/70 folgendermaassen:

Fächer.	I. Kl. od. I. Gramm.	II. Kl. od. II. Gramm.	III. Kl. od. I. Syntax.	IV. Kl. od. II. Syntax.	V. Kl. od. I. Rhetor.	VI. Kl. od. II. Rhetor.	Total.
Religion	2	2 mit I. R.	2	2	2	2	12
				mit der II. Rhetorik.			
Deutsch	5	5	4	3	$3^1/_2$	$3^1/_2$	24
	mit I. Rhet.						
Latein	10	10	8	8	6	6	48
Griechisch	—	—	5	5	5	5	20
Französisch	Freifach mit wöchentlich 3 Stunden.						
Italienisch	Freifach mit wöchentlich 3 Stunden.						
Geschichte	2 mit I. R.	—	2	2	2	2	10
Geographie	2 mit I. R.	1	1	—	1	1	6
				mit der II. Rhetorik.			
Mathematik	3	3	3	3	3	3	18
Naturgeschichte	Freifach mit wöchentlich 1 Stunde.						
Schreiben	1[1]	Freifach mit wöchentlich 1 Stunde.					
Zeichnen	Freifach mit wöchentlich 2 Stunden.						
Singen	2	2	2	2	2	2	12
	26	23	27	25	$24^1/_2$	$24^1/_2$	

[1]) Seit 1870 obligatorisch für diese Klasse.

Nach dem erwähnten Bericht des Erziehungsrathes stellte sich die für einige Gymnasialfächer verwendete Stundenzahl im Schuljahr 1868 ungünstiger als in dem folgenden. Für den Lateinunterricht waren nur 44 Stunden, für Deutsch nur 21, für Mathematik nur 14, für Geographie nur 4 Stunden verwendet worden; dagegen waren für den griechischen Unterricht 22 Stunden angesetzt. Die Zahl der wöchentlichen obligatorischen Unterrichtsstunden hatte sich in I. und II. Grammatik auf blos 22, in I. und II. Syntax auf 24 und in I. und II. Rhetorik ebenfalls auf 24 belaufen.

Bemerkungen zu den einzelnen Fächern des Stundenplans:

Wie aus dem Schema ersehen werden kann, werden einzelne Gymnasialklassen in einzelnen Fächern mit den Realschülern gemeinsam unterrichtet; in andern Fächern werden mehrere Gymnasialklassen kombinirt und mehrmals werden einige Gymnasialklassen mit einer Realklasse vereinigt.

Die I. und II. Syntax behandelt im Deutschen die Eigenschaften der Sprache, die Sprachfiguren und die Prosodie. In I. und II. Rhetorik werden während der ersten 4 Monate jeweils 3, in den folgenden 4 Stunden verwendet für Rhetorik, Poetik und Litteraturgeschichte und zwar wird letztere allein beiden Klassen gemeinsam ertheilt. Der Lateinunterricht wird in den beiden obersten Klassen ebenfalls theilweise gemeinsam ertheilt. Die II. Rhetorik liest getrennt Satiren des Horaz. Der Unterricht im Griechischen schliesst in derselben Klasse ab mit der Syntax des zusammengesetzten Satzes; die Lektüre wird mit I. Rhetorik gemeinsam gepflegt und zwar werden Homer, Demosthenes und Lysias vorgenommen.

Die I. und II. Gymnasialklasse erhält wöchentlich je 3 Stunden niedere und höhere Arithmetik, die I. und II. Syntax gemeinsam mit der I. und II. Rhetorik in ebenfalls 3 Stunden Algebra bis zu den Gleichungen des II. Grades und Planimetrie.

Im Schuljahr 1870/71 fehlten die II. Grammatik und I. Rhetorik. In Folge dessen scheint in einzelnen Fächern die Stundenzahl gegenüber derjenigen im vorangehenden Jahre etwas verändert worden zu sein.

Das Schuljahr beginnt Mitte Oktober und schliesst jeweilen mit einer öffentlichen Prüfung und Promotion Ende Juli. Die jährliche Ferienzeit beträgt circa 11 Wochen, von denen 10 Wochen auf den Herbst und 5 Tage auf Ostern fallen.

Die Anstalt steht unter der direkten Kontrole einer Aufsichtskommission, welche aus drei Mitgliedern des Erziehungsrathes besteht. Die laufenden Geschäfte besorgt ein Rektor, der zugleich Hauptlehrer ist.

Den Unterricht ertheilen an der Kantonsschule 5 Professoren (von denen 2 dem weltlichen Stande angehören) und ein Gesanglehrer, welcher im Schuljahr 1870/71 auch den Schreibunterricht ertheilte. Die Lehrer werden vom Erziehungsrathe gewählt theils auf unbestimmte Zeit, theils auf die Dauer von 10 Jahren. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden schwankt für den einzelnen Lehrer zwischen 20 und 24. Ebenso variirt der Jahresgehalt zwischen Fr. 1200 und 2200. Der Staat bezahlte im Schuljahr 1868/69 für den Unterhalt der Anstalt resp. Besoldung der Lehrer Fr. 7000. Die Gemeinde Altdorf als solche leistet keine Unterstützung. Dagegen bestehen einige Stiftungen, welche von der frühern Bezirksschule her datiren und jährlich Fr. 1100 für die Kantonsschule leisten. Der Bezirk Altdorf stellt die nöthigen Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung.

Die Kantonsschule wurde im Schuljahr 1868/69 von 42 Schülern besucht, während das vorangehende Jahr 30 und 1866/67 blos 23 aufwies. Im Schuljahr 1869/70 gestaltete sich die Frequenz der beiden Abtheilungen und der einzelnen Klassen wie folgt:

a. Realschule: I. Klasse 18 Schüler
II. „ 6 „
III. „ 2 „
im Ganzen 26 Realschüler.

b. Gymnasium: I. Klasse 6 Schüler
II. „ 2 „
III. „ 2 „
IV. „ — „
V. „ 4 „
VI. „ 1 „
im Ganzen 15 Gymnasiasten, zusammen 41 Kantonsschüler.

Weitaus die grössere Zahl der Schüler gehört dem Kanton Uri selbst an, nur wenige andern Kantonen und dem Ausland. So waren 1868/69 unter den 42 Schülern nur 2 Graubündner, 1 Unterwaldner und 1 Italiener. Die Schüler sind sämmtlich Externe.

Das jährliche Schulgeld beträgt für einen Kantonsbürger Fr. 10, für einen Auswärtigen das Doppelte. Aermern Schülern kann dasselbe ganz oder theilweise erlassen werden. Der Staat bezahlt einzelnen bedürftigen Schülern ausserdem noch Stipendien im Betrag von Fr. 20—200.

Die Schüler werden angehalten, sich der vom Erziehungsrathe genehmigten Disziplinarordnung zu unterziehen, „so namentlich die vorgeschriebenen Gottesdienste zu besuchen und monatlich die hl. Sakramente zu empfangen.“ In der Fastnacht wird hie und da von den Schülern der Anstalt eine theatralische Aufführung für das weitere Publikum arrangirt.

5. Kanton Schwyz.

„Das Statut über die Schulorganisation für den Kanton Schwyz, vom 12. August 1848“, anerkennt neben den Primarschulen in § 2:

a) Wiederholungs- oder Fortbildungsschulen,
b) Sekundarschulen,

und stellt die Errichtung einer Kantonsschule „für höhere allgemeine Bildung, sowie für Befähigung zum wissenschaftlichen Berufsstudium“ als möglich hin.

Die Errichtung einer solchen Kantonsschule ist bis jetzt nicht erfolgt. Dagegen sind im Kanton zwei höhere Privatanstalten vorhanden, welche das Bedürfniss einer höhern, kantonalen Anstalt, wie es scheint, als ein überflüssiges erachten lassen.

1. Sekundarschulen.

Sekundarschulen waren im Schuljahr 1868 im Ganzen acht vorhanden, nämlich je eine für Knaben[1]) und Mädchen im Flecken Schwyz, sodann je eine in Arth, Einsiedeln, Küssnacht, Lachen, Wollerau und Schübelbach. Letztere ist als nicht lebensfähig bereits wieder eingegangen. Dafür wurde aber eine neue in's Leben gerufen in Tuggen.

Die Errichtung und der Unterhalt der Sekundarschulen ist Sache der Gemeinde.

Wo bei anerkanntem örtlichen Bedürfniss nach Sekundarschulen die nöthigen Mittel zur Errichtung derselben fehlen, hat nach der erwähnten „Schulorganisation“ der Staat einen angemessenen jährlichen Beitrag zu leisten. Diese Unterstützung ist folgendermaassen geregelt: Der Staat bezahlt einer jeden Schule jährlich Fr. 100, sowie 10 % der Gesammtauslagen der Gemeinden, ausserdem noch Zuschüsse von Fr. 40—100.

Der örtlichen Schulbehörde ist die Festsetzung des Stundenplanes überlassen unter der Bedingung, denselben dem Erziehungsrath zur Prüfung zu unterbreiten.

Die „Schulorganisation“ bestimmt die Lehrfächer der Sekundarschulen, wie folgt:

Religionslehre, (deutsche) Sprachlehre in praktischer Beziehung auf's Geschäftsleben, höhere Rechnungslehre und Messkunst, Buchhaltung, allgemeine und Schweizer-

[1]) Die Knabensekundarschule in Schwyz bildet einen Theil der dortigen Lehranstalt „Maria Hilf“. Es werden daher in diesem Abschnitt nur der Vollständigkeit halber einzelne Angaben, welche sie betreffen, aufgeführt werden.

geschichte, Erdbeschreibung, Naturkunde mit besonderer Anwendung auf Landwirthschaft und Gewerbe, Gesang; Freifächer sind: französische und italienische Sprache.

Der Stundenplan der Mädchensekundarschule in Schwyz, deren Sitz das dortige Kloster der Dominikanerinnen ist, gestaltet sich folgendermaassen:

Vormittags von 8—11 Uhr: Religionslehre, biblische und Kirchengeschichte, deutsche Sprachlehre, Rechnen, Buchführung, Geschichte und Geographie. Nachmittags von 1—3 Uhr: Englische und italienische Sprache, von $3^1/_2$—$4^1/_2$ Uhr: Französische Sprache. Ausserdem an einem Nachmittag von 1—2 Gesang, und an einem andern von 1—3 Zeichnen. Diejenigen Schülerinnen, welche den Unterricht in den fremden Sprachen nicht besuchen, erhalten dafür Unterricht in den weiblichen Arbeiten.

Eine genauere Eintheilung der Zeit für die verschiedenen Fächer scheint nicht üblich.

Die Knabensekundarschule in Schwyz hat 4 Jahreskurse, die Mädchensekundarschule daselbst, sowie die Schulen in Einsiedeln und Lachen haben 3, die übrigen Anstalten dieser Stufe 2 Jahreskurse.

Von fremden Sprachen wird ausser Französisch an der Mädchensekundarschule in Schwyz auch Englisch, in Lachen Latein gegeben.

Das Minimum des Eintrittsalters für die Sekundarschüler ist das 12. Altersjahr.

Mit Ausnahme der beiden Schulen in Schwyz beginnen alle übrigen das Schuljahr im Frühling. Bei jenen fällt Anfang und Schluss des Kurses auf den Herbst. Am Ende des Schuljahres finden die Examina und die Promotionen statt.

Die Ferienzeit umfasst 8 Wochen, deren zweckmässige Vertheilung den örtlichen Schulbehörden anheimgestellt ist.

Die Aufsicht über die Sekundarschulen führen in erster Linie die Gemeindeschulräthe. Diese werden vom Gemeinderath auf je 4 Jahre gewählt und bestehen aus 3—5 Mitgliedern, je nach der Bevölkerungszahl der Gemeinden.. Der Ortsgeistliche ist als solcher schon Mitglied der Schulbehörde. Seit 1860 ist der Kanton in 4 Inspektionskreise eingetheilt. Die Schulen eines jeden Kreises stehen unter der speziellen Kontrole eines Inspektors, der jährlich zwei Mal Schulbesuch zu machen hat. Die Inspektoren werden vom Erziehungsrath gewählt und bilden zusammen mit dem Vorstand des Erziehungsdepartements die Inspektionskommission. Mit berathender Stimme nehmen sie Theil an den Sitzungen des Erziehungsrathes. Dieser letztere wird vom Grossen Rath gewählt und besteht aus 3 geistlichen und 6 weltlichen Mitgliedern.

Die Lehrer werden auf Vorschlag der Gemeindeschulräthe von denselben Wahlbehörden gewählt, denen die Wahl der Primarlehrer zukömmt. Jedoch können als Lehrer nur solche Personen angestellt werden, welche das Lehrpatent besitzen. Dieses wird nach § 32 der „Schulorganisation" nur solchen Bewerbern ertheilt, welche das erforderliche Examen bestanden haben und der katholischen Konfession angehören.

Die Amtsdauer der Sekundarlehrer variirt zwischen 1—6 Jahren. Die Stundenzahl ist für einen Lehrer per Woche gesetzlich auf 30 festgestellt.

An der Mädchensekundarschule in Schwyz unterrichten 6 Lehrschwestern, an der Knabensekundarschule daselbst 9 Lehrer. Die Sekundarschulen in Einsiedeln und Lachen haben deren je 3, Küssnacht, Arth und Wollerau deren je 2 und Tuggen nur einen.

Die Besoldung dieser Angestellten soll Fr. 1000—1600 betragen.

Die Ausgaben für die Sekundarschulen gestalteten sich 1868/69 folgendermaassen:

1)	Knabensekundarschule in Schwyz (Besoldung von 9 Lehrern, freie Station mitgerechnet)	Fr.	10200. —
2)	Sekundarschule in Arth	„	652. 96
3)	„ „ Einsiedeln	„	2534. 45
4)	„ „ Lachen	„	2740. —
5)	„ „ Küssnacht	„	1411. 20
6)	„ „ Wollerau	„	1460. —
	Zusammen:	Fr.	18998. 61

Dabei sind die Kosten der Schule in Tuggen und der Mädchensekundarschule in Schwyz nicht gerechnet. Man wird die Ausgaben für sämmtliche Sekundarschulen des Kantons auf etwa Fr. 20,000 anschlagen dürfen.

Der Staat leistete folgende Beiträge:

an Schwyz	Fr.	500. —
„ Arth	„	240. —
„ Einsiedeln	„	450. —
„ Lachen	„	420. —
„ Küssnacht	„	260. —
„ Wollerau	„	300. —
„ Schübelbach	„	150. —
zusammen auf	Fr.	2320. —

Demnach beliefen sich die Staatsbeiträge zusammen auf Fr. 2320. —

Die Gemeinden sowie die Verwaltung der Privatanstalt „Maria Hilf“ hatten also von sich aus die übrige Summe von circa Fr. 17,680. — aufzubringen.

Seit 1867 besteht eine Lehrer-Alterskasse, an welche der Staat pro 1868/69 einen Beitrag von Fr. 500, pro 1871 und 1872 je Fr. 300 verabfolgte.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder beliefen sich auf . .	Fr.	351. —
Dazu kam ein Beitrag der Jützischen Direktion . . .	„	1000. —
Rückvergütete Stipendien	„	200. —
Total der jährlichen Einnahmen	Fr.	1551. —

Die meisten Sekundarschulen des Kantons werden von Knaben und Mädchen besucht. Die Frequenz weist im Jahr 1868/69 folgende Ziffern auf:

1) Knabensekundarschule	in Schwyz circa	60	(1870: 68)
2) Mädchensekundarschule	„ „ „	26	(1871/72: 33)
3) Die übrigen Anstalten zusammen		132	
Total der Sekundarschüler:		218.	

Darunter waren 163 Knaben und 55 Mädchen.

Das Schulgeld an den verschiedenen Schulen ist verschieden, übersteigt aber nirgends die jährliche Summe von Fr. 25. Die Sekundarschüler der Gemeinde Schwyz bezahlen weder in der einen noch in der andern der dortigen Anstalten Schulgeld.

In Schwyz bestehen zwei Konvikte, welche indessen Privatunternehmungen sind.

2. Höhere Lehranstalten

sind, wie oben erwähnt wurde, zwei vorhanden, nämlich: „die Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktinerstiftes Maria-Einsiedeln“ und „das Kollegium Maria Hilf“ in Schwyz. Beide Anstalten sind Privatanstalten und werden von Geistlichen unterhalten. Nach § 3 der oben citirten „Schulorganisation“ dürfen nämlich auch „Privatschulen mit Genehmigung des Erziehungsrathes ausnahmsweise errichtet werden; sind dieselben einmal bewilligt, so unterliegen sie den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Schulen im Kanton.“

Uebrigens bezahlt der Staat dem Kollegium Maria Hilf einen Jahresbeitrag von Fr. 500, da dasselbe die Knabensekundarschule von Schwyz in sich begreift.

a. Die Erziehungsanstalt in Einsiedeln

will ihren Zöglingen „eine sorgfältige, zum christlichen Leben sich gestaltende Erziehung, sowie eine gründliche wissenschaftliche Bildung geben und dieselben so für den höhern wissenschaftlichen Beruf vorbereiten.“

Sie besteht aus einem Gymnasium von 6 Jahreskursen, mit welchem zugleich ein Konvikt in Verbindung steht und aus einem Lyceum mit 2 Jahreskursen. Für die Aufnahme in die Anstalt ist kein bestimmtes Altersjahr erforderlich, dagegen ist das 12. das übliche. Die aufzunehmenden Schüler müssen körperlich und geistig gesund sein, die nöthigen Vorkenntnisse, sowie Sitten- und Studienzeugnisse besitzen. Die Zöglinge des Gymnasiums sind theils Interne, theils Externe; Lyceisten werden nur ausnahmsweise ins Konvikt aufgenommen.

Die I. Gymnasialklasse oder I. Grammatik hat wöchentlich 22 obligatorische Unterrichtsstunden, welche sich vertheilen auf Religion, Deutsch, Latein, Mathematik (Arithmetik), Geschichte (Schweizergeschichte bis zum Ende des alten Züricherkrieges) und Geographie.

Die II. Klasse oder II. Grammatik erhält bei derselben Stundenzahl Unterricht in denselben Fächern. Die Schweizergeschichte wird bis auf die Gegenwart fortgesetzt.

In der III. Klasse oder I. Syntax tritt zu den frühern Fächern noch Elementarunterricht in der griechischen Sprache. Der Unterricht in der Mathematik befasst sich mit höherer Arithmetik, derjenige in der Geschichte verbreitet sich über das Alterthum bis zum römischen Zeitalter. Die wöchentliche Stundenzahl ist dieselbe.

IV. Klasse oder II. Syntax: dieselbe Stundenzahl. Fächer: Religion (Glaubenslehre und Kirchengeschichte), Deutsch, Latein, Griechisch, Mathematik (Algebra und Geometrie), Geschichte (das römische Zeitalter).

V. Klasse oder I. Rhetorik: 22½ Stunden per Woche. Fächer: Religion, Rhetorik (der Unterricht wird in lateinischer Sprache gegeben), Deutsch, Latein, Griechisch, (Poetik und Litteraturgeschichte), Mathematik, Geschichte (Mittelalter) und Naturgeschichte (Zoologie).

VI. Klasse oder II. Rhetorik: dieselbe Stundenzahl und dieselben Fächer. Gelesen werden im Lateinischen: Reden Cicero's, Horaz. Daneben werden freie lateinische Aufsätze und Uebungen im Versifiziren gemacht. Im Griechischen wird Homer und Demosthenes gelesen. Der mathematische Unterricht umfasst Algebra und Stereometrie; die Geschichte wird bis auf die Gegenwart fortgesetzt. Der Unterricht in der Naturgeschichte wird gemeinschaftlich mit der V. Klasse ertheilt.

Das Lyceum gliedert sich in eine philosophische und in eine theologische Sektion. Letztere findet in dieser Darstellung keine weitere Beachtung. Die erstere zerfällt in den I. und II. philosophischen Kurs mit je zwei Semestern.

Die Fächer des I. philosophischen Kurses sind:

1) Philosophie (I. Semester: Propädeutik, Anthropologie und Logik,
II. „ Erkenntnisslehre und Metaphysik).
2) Religionsphilosophie (beide Kurse gemeinsam).
3) Ethik und Juridik (im II. Semester).
4) Experimentalchemie.
5) Naturgeschichte (Zoologie).
6) Mathematik (ebene Trigonometrie im I. Semester, Feld- und Höhenmessungen im II.).
7) Geschichte (Quellenkunde für die römische Geschichte; im I. Semester: Geschichte der punischen Kriege, streng nach den Quellen, 2 Stunden per Woche; im II. Semester: das Zeitalter der Reform und Revolution bis zur Restauration durch Sulla, wöchentlich 3 Stunden.
8) Aesthetik.
9) Philologie (wie im II. Kurs).

II. philosophischer Kurs:

Fächer:
1) Religionsphilosophie (wöchentlich 2 Stunden im I. Semester).
2) Ethik und Juridik (wie im I. Kurs).
3) Physik.
4) Astronomie.
5) Experimentalchemie (wie im I. Kurs).
6) Naturgeschichte (wie im I. Kurs).
7) Mathematik (ebene und sphärische Trigonometrie, 3 Stdn. im I. Semester).
8) Geschichte (wie im I. Kurs).
9) Aesthetik (wie im I. Kurs).
10) Philologie a. Lateinische Lektüre: Plautus, philosophische Schriften Cicero's.
b. Griechische Lektüre: Sophokles, Thukydides.

Stundentafel des philosophischen Kurses:

Fächer.	I. Kurs.		II. Kurs.	
	I. Sem.	II. Sem.	I. Sem.	II. Sem.
Philosophie . . .	6		—	—
Religionsphilosophie . .	2	—	2	—
Ethik und Juridik . .	—	2	—	2
Aesthetik	2		2	
Philologie	2½		3	2
Geschichte . . .	2	3	2	3
Mathematik . . .	3		3	—
Astronomie . . .	Eine Reihe von Vorträgen.			
Naturgeschichte . .	2		2	
Physik	—	—	6	
Experimentalchemie . .	1½		1½	
	21	21	21½	18½

Zu den obligatorischen Fächern des Gymnasiums und Lyceums kommen noch folgende Freifächer:

1) Hebräische Sprache für die Lyceisten (wöchentlich 3 Stunden im I. Semester).
2) Französische Sprache (die Schüler bilden 4 Klassen, von denen jede wöchentlich 3 Stunden erhält).
3) Englische Sprache (eine Abtheilung mit 2 Stunden per Woche).
4) Italienische Sprache (zwei Klassen mit je 2 Stunden per Woche).
5) Freihandzeichnen.
6) Schreiben (wöchentlich 2 Stunden).
7) Musik (a. Gesang in zwei Abtheilungen, b. Instrumentalmusik).

„Für sittlich-religiöse Bildung in der Anstalt wird gesorgt durch die Art, wie alle Lehrgegenstände behandelt werden, durch öffentlichen und Privatgottesdienst, durch wenigstens einmaligen Empfang der hl. Sakramente in jedem Monat, durch unmittelbare Beaufsichtigung und Belehrung, wobei väterliche Milde und Ernst gepaart vorwalten sollen. Beschämende Strafen werden höchst selten angewendet; auf schwere Vergehen folgt Entlassung oder Ausschliessung.“

Das Schuljahr beginnt jeweilen am Donnerstag nach dem zweiten Sonntag des Oktobers und schliesst am Montag nach dem ersten Sonntag des Augusts. An den Schluss fallen die Examina und die Promotion. Ein besonderes Maturitätsexamen findet nicht statt, sondern es gilt dafür das Schlussexamen des Lyceums (philosophische Section).

Im Laufe des Schuljahres finden keine eigentlichen Ferien statt; diese sind alle an den Schluss des Schuljahres verlegt und betragen circa 5—6 Wochen. Zeugnisse über Fleiss und Aufführung der Schüler werden jeden Monat ausgestellt und auf besonderes Verlangen den Eltern zugesandt.

Die Leitung der Anstalt steht einem Rektor zu; die oberste Kontrole übt der Abt des Stiftes. Dieser wählt auf unbestimmte Zeit die Lehrer, die bis auf einen sämmtlich Patres sind. Hauptlehrer wirken 8, Hülfslehrer 14, zusammen also 22. Besoldung wird den Lehrern geistlichen Standes keine bezahlt, die Schulgelder fallen der Verwaltung zu.

Im Schuljahr 1867/68 wurde die Anstalt von 177 Zöglingen besucht, 1868/69 stieg die Zahl auf 196, 1869/70 sank sie wieder auf 184 herab. Letztere vertheilten sich auf die beiden Abtheilungen und deren Klassen, wie folgt:

a) Gymnasium		b) Lyceum (philosophischer Kurs)	
I. Klasse	22	I. Kurs	22
II. „	29	II. „	14
III. „	28		
IV. „	27		
V. „	27		
VI. „	15		
	148 Gymnasiasten.		36 Lyceisten.

Von diesen Schülern gehörten 30 dem Kanton Schwyz an, 129 andern Kantonen und 25 dem Auslande.

Das jährliche Schulgeld beträgt für die Internen Fr. 15; dazu kommen für allfälligen Musikunterricht, für Gebrauch der Instrumente und Musikalien jährlich Fr. 10—20, für den Zeichnungsunterricht und für die Benutzung der Vorlagen jährlich Fr. 5, so dass das ganze Schulgeld per Jahr höchstens Fr. 40 beträgt. Ferner bezahlen die Internen wöchentlich 6 Fr. Kostgeld, für Wäsche, Licht, Heizung und Gebrauch der Bibliothek Fr. 20 per Jahr, und für das Bett, sofern es nicht Eigenthum des Zöglings ist, jährlich Fr. 16. Arzt und ausserordentliche Krankenpflege etc. müssen besonders bezahlt werden. Demnach beträgt das Maximum der jährlichen Gesammtkosten für einen Schüler circa Fr. 352 mit Abzug von 6 Ferienwochen. Von dieser Summe werden Fr. 160 beim Eintritt, ebensoviel zu Ostern und der Rest am Schluss des Schuljahres bezahlt. Ausserdem haben die Internen einen schwarzen Talar von der Anstalt auf eigene Kosten zu beziehen und müssen unter ihrer Aussteuer auch ein Dutzend weisse Halsbinden und einen silbernen Esslöffel haben.

Das Konvikt hat Platz für 110 Zöglinge. Gute Sänger, je nach Umständen und Gutfinden auch Arme, finden im Konvikt unentgeltliche Aufnahme.

Die Externen bezahlen ausser den fixirten Entschädigungen für den Unterricht noch jährlich 16 Fr. für Benutzung der Schullokale, der Bibliothek, für Inscription etc. Ihre Kosthäuser werden von einem besondern Präfekten kontrolirt.

b. Die Lehranstalt „Kollegium Maria Hilf“ in Schwyz

gegründet im Jahr 1856, gehört seit 1864 einer Aktiengesellschaft an, an deren Spitze die Bischöfe von Chur, St. Gallen und Basel stehen. Diese stellten auch die „Organisation“ [1]) der Anstalt fest. § 10 derselben definirt die Aufgabe der Anstalt: „Die Anstalt im Kollegium Maria Hilf hat zur Aufgabe, die ihr anvertraute Jugend in den vorgeschriebenen Lehrfächern gründlich zu unterrichten, sie in christlicher Zucht und Sitte heranzubilden und religiös im Sinn und Geist der katholischen Kirche zu erziehen.“ Diese Aufgabe wird noch weiter erörtert in dem Abschnitt „über religiöse und disciplinäre Verhältnisse“ pag. 38 des Rechenschaftsberichtes 1869: „Die wesentliche Grundlage der Lehr- und Erziehungsanstalt im Kollegium Maria Hilf ist Glaube und Leben der katholischen Kirche. Sie ist bestrebt, den katholischen Jünglingen nebst gründlicher wissenschaftlicher Bildung auch eine auf Religion und Sittlichkeit beruhende Erziehung zu geben und dieselben an ein den Lehren und Forderungen der katholischen Kirche entsprechendes Leben zu gewöhnen. Zu diesem Zwecke besuchen alle Schüler täglich die hl. Messe, an Sonn- und Feiertagen Predigt und Amt, sowie den nachmittägigen Gottesdienst in der Kollegiumskirche. Monatlich ist der Empfang der hl. Sakramente, der Busse und des Altars vorgeschrieben. Zur besondern Anregung des religiösen Lebens werden jährlich den Zöglingen geistliche Exerzitien gegeben und üblicher Weise die Mai- und Aloysiusandachten gehalten. Unter den vorgerückteren Zöglingen besteht die **Marianische Sodalität**, deren Mitglieder nach Vorschrift ihre Versammlungen abhalten.“

---

[1]) Diese „Organisation“ stand dem Referenten nicht zu Gebot. Was im Folgenden aus derselben citirt wird, ist dem veröffentlichten Rechenschaftsbericht vom Jahr 1869 entnommen.

Die aufzunehmenden Schüler haben Taufschein, Schul- und Sittenzeugnisse und, falls sie nicht Kantonsbürger sind, den Heimatschein vorzulegen; unter Umständen werden sie einer Vorprüfung unterstellt. Der Eintritt setzt die Absolvirung der Primarschule voraus.

Die Lehranstalt besteht derzeit:

a. aus einem Vorbereitungskurs mit drei parallelen Abtheilungen, deren eine für italienische Zöglinge bestimmt ist, (Unterrichtsfächer: Religionslehre, deutsche und italienische Sprache, Arithmetik, Schreiben und Zeichnen), eine zweite für französische Zöglinge (mit denselben Fächern mit Ausnahme der italienischen Sprache, wofür die französische eintritt) und eine dritte für vorgerücktere italienische, französische und solche Zöglinge deutscher Zunge, welche nach ihrer Entlassung aus der Primarschule noch nicht die erforderlichen Kenntnisse für Zulassung in die unterste Gymnasial- oder Realklasse besitzen. (Fächer: Religionslehre, deutsche Sprache, Arithmetik, Geschichte der Schweiz, Geographie, Schreiben und Zeichnen.)

b. aus einer Real- und Industrieschule, die auf 4 Jahreskurse berechnet ist (seit 1869, thatsächlich waren aber noch 1870 deren nur drei vorhanden). Diese soll „die Zöglinge für eine bürgerliche Berufsthätigkeit befähigen oder für den kaufmännischen und technischen Beruf soweit vorbilden, dass sie in ein Polytechnikum eintreten können". (Fächer: Religionslehre, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Geschichte und Geographie, Buchhaltung, Schreiben, Zeichnen und Singen.)

c. aus einem Gymnasium mit 6 Klassen als „Vorschule für solche, welche sich den höhern wissenschaftlichen Studien und Berufsarten widmen wollen". (Fächer: Religionslehre, deutsche, lateinische, griechische Sprache, Litteratur, Rhetorik und Poesie, Geschichte und Geographie, Mathematik, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Singen.)

d. aus einem einjährigen philosophischen Kurs, welcher „den Zweck hat, die Schüler nach Vollendung des Gymnasiums auf ihre höhern Berufsstudien vorzubereiten". (Fächer: Philosophie der Religion, eigentliche Philosophie, Geschichte, Mathematik, Aesthetik, Physik, klassische Philologie.)

Stundenplan der Real- und Industrieschule (Schuljahr 1870):

Fächer.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	Total.
Religion	2	2	2	6
Deutsch	6	6	4	16
Französisch . . .	5	5	5	15
Geschichte . . .	2	2	2	6
Geographie . . .	1	1	1	3
Mathematik . . .	6	5	6	17
Naturgeschichte . .	2	—	—	2
Naturkunde . . .	—	4	8	12
Buchhaltung . . .	—	1	1	2
Schreiben . . .	2	1	—	3
Zeichnen	4	4	4	12
Singen	4	4	4	
	34	35	37	

Im Religionsunterricht werden behandelt: Katechismus, biblische Geschichte und Kirchengeschichte. Im Deutschen wird in III abgeschlossen mit Stilistik, einem Abriss der Poetik und der Litteraturgeschichte. Der französische Unterricht umfasst Grammatik und leichtere Lektüre. Geschichte: in I Schweizergeschichte, in II alte Geschichte, in III Mittelalter und Neuzeit. Der Unterricht in der Geographie beginnt mit der Schweiz und verbreitet sich dann über die übrigen Länder Europas und über

die übrigen Erdtheile. Der mathematische Unterricht begreift in sich: Arithmetik, Algebra, Geometrie und Feldmessen in I und II, in III kaufmännisches Rechnen, Algebra mit Anwendung, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, analytische und darstellende Geometrie, Feldmessen. Naturgeschichte in I: Zoologie (Säugethiere), Pflanzenkunde, Abriss der Somatologie. Die Naturkunde in II und III gibt das Wesentliche aus Physik und Chemie, sowie etwas Alpen- und Landwirthschaftslehre sammt Forstkultur. Im Zeichnungsunterricht wird neben Freihandzeichnen auch technisches Zeichnen geübt. Der Gesangunterricht ist für alle Schüler der Anstalt obligatorisch. Sie bilden 3 Abtheilungen und erhalten je 4 Stunden per Woche Elementarunterricht. Die oberste Abtheilung wird für den Chorgesang zum sonn- und festtäglichen Gottesdienste verwendet und zu dieser Aufgabe durch wöchentlich 3 Stunden vorbereitet.

Stundenplan des Gymnasiums (Schuljahr 1870):

Fächer.	Unteres Gymnasium.		Mittleres Gymn.		Oberes Gymn.		Total.
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	VI. Kl.	
Religion	2	2	2	2	2	2	12
Deutsch	3	3	3	3	4	4	20
Latein	9	9	8	8	7	7	48
Griechisch	—	—	6	6	6	6	24
Geschichte	2	2	2	2	3	3	14
Geographie	1	1	1	1	—	—	4
Mathematik	3	3	3	3	3	3	18
Naturkunde	2	2	2	2	2	2	12
Schreiben	2	2	—	—	—	—	4
Zeichnen	3	3	—	—	—	—	6
Singen	4	4	4	4	4	4	24
	31	31	31	31	31	31	

Bemerkungen zu den einzelnen Fächern:

Religionslehre: in I, II und III Katechismus und biblische Geschichte, in IV Glaubenslehre und Kirchengeschichte, in V und VI gemeinsam Sittenlehre sammt Kirchengeschichte. Deutsche Sprache: Grammatik, Leseübungen, Aufsatzlehre, Correspondenz, einfache Buchhaltung, Stilistik, Prosodik, Rhetorik, Poetik und Litteraturgeschichte. Die Lektüre im Lateinischen schliesst ab mit Cicero, Tacitus und Horaz, im Griechischen mit Demosthenes und Sophokles; daran reiht sich noch Geschichte der griechischen Litteratur. Der mathematische Unterricht umfasst in Klasse I und II Arithmetik, beginnt in III mit Algebra und Geometrie und schliesst in VI ab mit den Logarithmen, Stereometrie und Feldmessübungen. Naturkunde: in I und II gemeinsam Somatologie, allgemeine und spezielle Botanik, in III und IV wiederum gemeinsam allgemeine und spezielle Oryktognosie, in V und VI ebenfalls gemeinsam einzelne Abschnitte aus der Physik.

Stundenplan des philosophischen Kurses (Schuljahr 1870):

Philosophie 11, Aesthetik 2, Geschichtsphilosophie 2, klassische Philologie 4, Mathematik 3, Physik 3 Stunden.

Bemerkungen zu den einzelnen Fächern:

Der philosophische Unterricht behandelt: Propädeutik, Geschichte der griechischen, mittelalterlichen und neuern Philosophie, Metaphysik (Transcendentalphilosophie, Ontologie, Theologie, Kosmologie), Psychologie, Religionsphilosophie, Logik, Ethik, Juridik. Die Aesthetik verbreitet sich über die Idee des Schönen, über das Schöne in Geist und Natur und über die Kunst. Die Geschichtsphilosophie lehnt sich an an die Geschichte der alten Völker. Im Lateinischen werden philosophische Werke Cicero's, im Griechischen Plato gelesen und interpretirt. Der mathematische Unterricht befasst sich mit ebener und sphärischer Trigonometrie sowie mit Feld- und Höhenmessungen. In der Physik endlich werden die allgemeinen Eigenschaften der Körper betrachtet und Mechanik nebst Meteorologie behandelt.

Ausser diesen obligatorischen Fächern der drei Abtheilungen sind noch eine Anzahl Freikurse eingerichtet, nämlich für die französische Sprache (speziell für Gymnasiasten und Schüler des philosophischen Kurses), für die italienische und englische Sprache, sowie in der Instrumentalmusik (für sämmtliche Schüler der Anstalt). Die Zöglinge, welche den französischen Unterricht besuchen, sind in drei Klassen getheilt, von welchen die I. und II. wöchentlich 3, die III. wöchentlich 2 Stunden erhalten. Der italienische Kurs hat zwei Klassen, der englische eine.

Mit der Lehranstalt steht ein Konvikt in Verbindung, das für 200 Interne Raum bietet. Die Schüler der Real- und Gymnasialabtheilung bilden, sofern sie Interne sind, zwei getrennte Abtheilungen mit je einem Präfekten an der Spitze. Ebenso stehen die zahlreichen externen Schüler unter der Aufsicht eines besondern Präfekten.

Die Jahreskurse beginnen in der zweiten Woche Oktober und schliessen mit dem ersten Sonntag des Augusts. Sämmtliche Ferien fallen an den Schluss des Schuljahres und dauern circa 2 Monate. Prüfungen finden jährlich zwei statt, und zwar am Ende des ersten Semesters die schriftlichen, am Ende des zweiten die mündlichen und öffentlichen. Den Abschluss dieser letztern bildet die Promotion. Statt eines besondern Maturitätsexamens gilt das letzte Klassenexamen. Auf Neujahr und nach den schriftlichen Osterprüfungen werden Schulberichte über sämmtliche Zöglinge ausgestellt.

Die Oberleitung und Kontrole über das Kollegium Maria Hilf führt der Bischof von Chur, als Diözesanbischof, im Einverständniss mit den Bischöfen von St. Gallen und Basel; er wählt die Mitglieder des Direktoriums, die Professoren und die Hülfslehrer, genehmigt die Lehrbücher und die Disciplinarstatuten. Die unmittelbare Aufsicht führt eine aus drei Mitgliedern (Geistlichen und Laien ausserhalb des Kollegiums) bestehende, von den Bischöfen bestellte Inspektoratskommission. Diese stattet Haus- und Schulbesuche ab, leitet die öffentlichen Examina und berichtet den Bischöfen über die Resultate. Die nächste Leitung sowie die ökonomische Verwaltung liegt in der Hand eines Direktoriums, das aus dem Rektor, den drei Präfekten und dem Oekonomen besteht.

Den Unterricht in den verschiedenen Abtheilungen der Anstalt ertheilt ein Kollegium von 19 Professoren und 2 Hülfslehrern (für Musik). Sämmtliche Professoren wohnen im Konvikt und gehören der Mehrzahl nach dem geistlichen Stande an. Ihre Anstellungsdauer ist eine unbestimmte; es gilt gegenseitige dreimonatliche Kündigung als üblich. Jeder Hauptlehrer ist zu 27 Unterrichtsstunden per Woche verpflichtet; dafür erhält er freie Station und 500—800 Fr. Besoldung.

Die Gesammtzahl der Schüler der Anstalt betrug mit Einschluss derer, welche die drei Vorbereitungskurse besuchten, im Schuljahr 1868 279, sank im folgenden Jahr auf 268 herab, stieg indessen 1870 auf 297. Diese vertheilen sich auf die einzelnen Abtheilungen und Klassen wie folgt:

A. 1) Italienischer Vorbereitungskurs	35	
2) Französischer „	19	
3) Deutscher „	46	100
B. Real- und Industrieschule:		
I. Klasse	44	
II. „	15	
III. „	4	63
C. Gymnasium:		
I. Klasse	23	
II. „	19	
III. „	20	
IV. „	16	
V. „	25	
VI. „	15	118
D. Philosophischer Kurs		16
	Total	297

Von diesen 297 Schülern gehörten dem Kanton Schwyz an 70, andern Kantonen 160, dem Auslande 67. Das Schulgeld beträgt für Externe, die nicht Bürger der Gemeinde Schwyz sind, sowie für ausländische Interne Fr. 25 und ist gleich beim Beginn des Schuljahres zu entrichten; „wahrhaft armen, aber würdigen Schülern" kann es erlassen werden. Für Pension bezahlen die Internen wöchentlich Fr. 7. Das Bett ist gegen eine jährliche Entschädigung von 15 Fr. von der Anstalt zu beziehen. Unterricht in der Instrumentalmusik, ferner Wein und Zucker zu dem gewöhnlichen Tisch, Wäsche, Schulmaterialien, Licht und Heizung, Arzt und Apotheke, müssen extra bezahlt werden. Ein Interner, der Schweizerbürger ist, bezahlt also, die Entschädigung für das Bett mitgerechnet, per Jahr zirka 359 Fr., ohne die ausserordentlichen Kosten. Die Hälfte des Pensionsgeldes wird beim Eintritt, die andere Hälfte im März vorausbezahlt nebst je Fr. 50 für Schulmaterialien und andere Bedürfnisse. Jeder Pensionär muss eine Aussteuer mitbringen, deren Minimum vorgeschrieben ist.

6. Der Kanton Unterwalden (nid dem Wald)

besitzt an Mittelschulen eine kantonale *Fortbildungschule* und ein *Gymnasium*. Der Sitz beider Anstalten ist Stans.

Nach dem Statut vom 17. September 1859 hat die *Fortbildungschule* den Zweck, „die aus den Gemeindeschulen austretenden Schüler für alle im gewöhnlichen Leben vorkommenden Berufsarbeiten vorzubereiten und auszurüsten und will die ihr anvertrauten Jünglinge nicht nur zu verständigen und gewerbsfähigen Bürgern, sondern auch zu sittlich guten Menschen und pflichtgetreuen katholischen Christen erziehen."

Die Anstalt besteht aus zwei Klassen; der Unterricht soll demjenigen einer Sekundarschule entsprechen. Er erstreckt sich über folgende Fächer:

Fächer.	I. Kl.	II. Kl.	Total.
Religion	1	1	2
Deutsch	5	5	10
Französisch od. Italienisch .	3	3	6
Geschichte	2	2	4
Geographie	2	2	4
Rechnungskunst u. Messkunde	6+2	6+2	16
Naturkunde	2	2	4
Landwirthschaft . . .	?	?	?
Schreiben	2	2	4
Singen	2	2	4
	27	27	

Der Religionsunterricht wird von einem Geistlichen ertheilt und besteht in Wiederholung des Katechismus und „tieferer Begründung der christkatholischen Religionswahrheit." Der Unterricht im Deutschen beschränkt sich wesentlich auf schriftliche Uebungen. Französisch *oder* Italienisch wird unterrichtet, „*vorausgesetzt, dass es die Fähigkeit des Lehrers und das Bedürfniss der Schüler erlauben und fordern.*" Nach dem Bericht des „Kantonsschulinspektors" vom Jahre 1869 wurde im Schuljahre 1868/69 Französisch unterrichtet. Der Unterricht in der „Rechnungskunst" begreift auch Buchhaltungskunde in sich und wird mit spezieller Berücksichtigung des „Handels und Verkehrs" von Nidwalden ertheilt. Der Unterricht in der Geschichte soll Hand in Hand mit demjenigen in der Geographie gehen, sich aber doch auf das „engere und weitere Vaterland beschränken". Die Naturkunde „soll das Mittel zur Beförderung wahrer Religiosität sein und die Schüler mit den Erscheinungen und Veränderungen in der Natur wie Licht, Luft, Wind, Regen, Kälte, Wärme, Elektrizität etc. bekannt

machen". Der Unterricht in der Landwirthschaft ist fakultativ. Im Berichtsjahr 1868/69 war er eingestellt.

In die Fortbildungsschule wird jeder Knabe aufgenommen, welcher die oberste Klasse einer Gemeindeschule durchgemacht und das Aufnahmsexamen bestanden hat. Ueber das Eintrittsalter der Schüler existirt keine Bestimmung.

Gründung und seitheriger Unterhalt der Schule ist das Werk einer Privatgesellschaft. Die Kosten des Unterhalts werden bestritten durch den Zins eines zusammengelegten Kapitals von freiwilligen Beiträgen, aus einer jährlichen Unterstützung der Ersparnissgesellschaft im Betrag von Fr. 700 und aus dem Schulgeld. Das Schullokal stellt der Staat zur Verfügung. Dasselbe wurde aus besondern Vergabungen zweckdienlich ausgebaut.

Die Oberaufsicht über den wissenschaftlichen und sittlichen Zustand der Anstalt liegt dem „Kantonsschulrathe" ob. Derselbe wird jeweilen auf drei Jahre vom Landrathe gewählt und besteht aus dem abtretenden Landammann als Präsidenten, drei verpfründeten Geistlichen (der Kantonsschulinspektor mitgerechnet) und drei Mitgliedern weltlichen Standes. Der Kantonsschulrath hält ordentlicher Weise jährlich zwei Sitzungen. Er lässt durch eine besondere Prüfungskommission den anzustellenden Lehrer prüfen und ertheilt ihm dann die Lehrbefugniss. Unter dem Kantonsschulrath steht der von dieser Behörde vorgeschlagene, vom Landrath auf je drei Jahre zu wählende „Kantonsschulinspektor". Dieser soll ein mit dem Schulfach wohl vertrauter Priester der Landesgeistlichkeit sein. Er hat die Schule jährlich wenigstens zwei Mal zu besuchen und dem Kantonsschulrath über deren Stand Bericht zu erstatten.

Das Schuljahr beginnt mit der zweiten Hälfte Oktober und schliesst Mitte August. Die Ferienzeit beträgt im Ganzen 12 Wochen; die Vertheilung derselben liegt dem Kantonsschulrathe ob. Am Ende des Schuljahres findet ein öffentliches Examen statt. „Den fleissigen Schülern sollen ehrenhafte Zeugnisse ertheilt werden."

Der Unterricht wird von einem Lehrer ertheilt mit Ausnahme des Religionsunterrichtes. Diesen ertheilt ein Geistlicher, welcher vom geistlichen Kapitel ernannt wird. Der Lehrer wird vom Kantonsschulrath mit Zuzug von zwei Mitgliedern der Schulverwaltungskommission gewählt und zwar auf je drei Jahre. Er hat wöchentlich 27 Unterrichtsstunden zu geben und erhält dafür eine jährliche Besoldung von Fr. 1200.

Die Schülerzahl der Fortbildungsschule betrug im Schuljahr 1867/68 18—25; sämmtliche Besuchende gehörten Nidwalden an.

Das jährliche Schulgeld ist Fr. 20; dasselbe ist zu Anfang eines jeden Semesters vorauszubezahlen.

Der Fond der kantonalen Fortbildungsschule belief sich im Jahre 1863/64 auf Fr. 7548. 36; seit 1862 bis 1867 betrug der Zuwachs Fr. 318. 19. Die Ausgaben für Besoldung etc. erreichten im Schuljahr 1867/68 die Summe von Fr. 1294. 53.

Das Gymnasium in Stans

ist eine eigentliche Klosterschule; der Unterricht wird im dortigen Kapuzinerkloster ertheilt. Nach einem Beschluss des St. Georgen Landraths vom 23. April 1868 soll künftighin auch über diese Lateinschule dem Landrathe Bericht abgestattet werden und zwar durch den Kantonsschulinspektor. Aus einem solchen Bericht über das Schuljahr 1868/69 sind im Wesentlichen die folgenden Angaben über die Anstalt entnommen.[1])

Das Gymnasium umfasst 4—5 Klassen. Die Unterrichtsfächer, welche in der ersten Klasse ertheilt werden, sind: Religionslehre, Latein, Deutsch, Mathematik (Arithmetik), Geschichte und Geographie. Zu diesen Fächern kommen in der II. Klasse hinzu: Französisch und Naturkunde. Die III. Klasse scheint im Berichtsjahre eingegangen

[1]) Ein gedrucktes Reglement oder einen Prospekt gibt es für dies bescheidene Gymnasium nicht; dagegen soll ein in letzter Zeit schriftlich abgefasstes Reglement vorhanden sein, das freilich dem Referenten nicht zu Gebote stand.

zu sein aus Mangel an Schülern. Die IV. und V. Klasse bilden die obere Abtheilung der Anstalt. Die in denselben ertheilten Lehrfächer zerfallen in Haupt- und Nebenfächer. Zu den erstern zählen für Klasse IV: Latein (gelesen wurde aus Curtius Rufus, Cicero, Ovids Metamorphosen, Vergils Aeneis, Horatius' Satiren), Deutsch (Styllehre und Poetik), für Klasse V: ebenfalls Deutsch (Rhetorik und Poetik, im übrigen mit IV gemeinsam unterrichtet), lateinische Sprache (mit Ausnahme einiger Repetitionen gemeinsam mit Klasse IV). Als Nebenfächer für beide Klassen gelten: Religionslehre, griechische Sprache (die Elemente der Formenlehre mit Uebersetzungsübungen), Mathematik (Algebra und einzelne Kapitel der Planimetrie), Geschichte und Naturlehre (Mineralogie und Geognosie). In den Hauptfächern wird jeden Tag, in den Nebenfächern nur zwei Mal in der Woche unterrichtet. Der tägliche Unterricht dauert Vormittags „nach der Studentenmesse" bis 11 Uhr, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr. Wöchentlich sind zwei Nachmittage frei. Für den Unterricht sollen dieselben Bücher gebraucht werden, welche an den entsprechenden Anstalten in Einsiedeln, Engelberg und Sarnen üblich sind.

Das Schuljahr beginnt mit Oktober und schliesst Ende Juli. Das erste Semester reichte 1868/69 bis in die zweite Hälfte des März, das zweite begann in der ersten Hälfte Aprils. Die jährliche Ferienzeit beträgt circa 11—12 Wochen.

Der Unterricht wird von zwei Patres ertheilt und zwar so, dass der eine die untere Abtheilung, der andere die obere unterrichtet. Dieselben werden ernannt von der Definition der schweizerischen Kapuziner-Provinz.

In dem Berichtsjahre war die Anstalt von 16 Schülern besucht, davon gehörten 4 Nidwalden an, die übrigen 12 waren Kantonsfremde.

Das Schulgeld für den einzelnen Schüler beträgt per Jahr Fr. 22. 85 Cts. Armen Schülern wird dasselbe erlassen.

Obgleich das Schullokal im Kapuzinerkloster ist, so trägt doch der Staat die Kosten allfälliger Reparaturen desselben. Ausserdem leistet er für Anschaffung von Lehrbüchern einen jährlichen Beitrag von Fr. 23—24 und bezahlt als jährliche Gratifikation an die beiden Patres zusammen Fr. 40. Die regelmässigen Unterhaltungskosten dieses Gymnasiums belaufen sich also auf die Summe von Fr. 63—64 per Jahr.

Der oben erwähnte Bericht hält es für vortheilhaft, dass das Gymnasium mit „andern vorzüglichen Schulen der Urschweiz" conforme Lehrmittel besitze und erwähnt, dass Zöglinge der Anstalt, „freilich gar begabte," im Studentenkatalog von Engelberg und Einsiedeln „ganz rühmliche Plätze" einnehmen.

7. Der Kanton Unterwalden (ob dem Wald)

weist an Mittelschulen eine Realschule und zwei Gymnasien auf. Der Sitz der Realschule ist Sarnen; mit derselben ist ein Gymnasium verbunden. Das zweite Gymnasium gehört dem Benediktinerstift Engelberg an.

Die Realschule zu Sarnen

hat drei Jahreskurse. In den Bereich der I. Klasse gehören die Unterrichtsfächer: Religionslehre, deutsche und französische Sprache, Geschichte und Geographie, Mathematik, Naturgeschichte, Pomologie und Schreiben. Der Unterricht in der Mathematik beschränkt sich auf Arithmetik, der Geschichtsunterricht auf Schweizergeschichte. Die Pomologie soll Anleitung geben über Obstbaumzucht und Baumpflege sammt Obstkunde. In der II. und III. Klasse schreitet der Unterricht in den genannten Fächern stufenmässig vor. An Stelle der Pomologie tritt indessen in beiden Klassen gemeinsam Forstwissenschaft. An den Unterricht im Deutschen reiht sich in II und III noch Buchhaltung an. Religionslehre, Naturkunde und Schreiben wird in denselben Klassen je gemeinsam ertheilt. Die Mathematik umfasst in der II. Klasse Arithmetik und einige

Abschnitte der Planimetrie, welche beiden Disziplinen in III fortgesetzt werden. Ferner wird in Klasse III allgemeine Weltgeschichte durchgenommen, während in II noch die Schweizergeschichte bis zum Jahre 1848 fortgeführt wird. Als Freifächer waren im Schuljahr 1867/68 in den Lehrplan aufgenommen: Zeichnen, Singen und Musik; dazu kam im folgenden Jahre noch Stenographie.

Das Schuljahr 1867/68 begann mit dem 10. Oktober und schloss mit dem 2. August. Die Ferienzeit beträgt 10 Wochen per Jahr, nämlich 9 Wochen nach Schluss des Schuljahres und eine Woche zu Ostern.

Die Realschule, sowie das Gymnasium zu Sarnen wird vom Staat unterhalten und steht unter der direkten Kontrole des Erziehungsrathes. Der Regierungsrath wählt die Lehrer für beide Anstalten.

Der obligatorische Unterricht wurde 1867/68 an der Realschule von 6 Lehrern ertheilt, welche mit Ausnahme eines einzigen zugleich auch am Gymnasium unterrichten. Für Ertheilung des Zeichnungsunterrichtes ist ein besonderer Lehrer angestellt. Der Unterricht in Gesang und Musik liegt dagegen den Hauptlehrern ob. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden variirt für die einzelnen Lehrer zwischen 3 und 22. Die Anstellungsdauer sämmtlicher Lehrer ist eine unbestimmte. Ueber die Besoldung vide Gymnasium in Sarnen.

Im Schuljahr 1867/68 wurde die Realschule von 37 Schülern besucht. Im folgenden Jahre stieg die Frequenz auf 51. Von diesen gehörte jeweils der grösste Theil (33 und 37) Obwalden selbst an.

Als Eintrittsalter in die Schule wird kein bestimmtes Altersjahr festgesezt; doch zählen die meisten der Eintretenden jeweils 10—12 Jahre.

Das jährliche Schulgeld beträgt Fr. 15. Stipendien gibt es für Realschüler nur eines und zwar im Betrag von Fr. 100. Seit Oktober 1868 ist ein Konvikt für die Realschüler und Gymnasiasten eröffnet worden mit 70 bis 80 Plätzen. Dasselbe wird von den Benediktinern des Stiftes Muri-Gries geleitet und steht „unter dem Schutze des sel. Niklaus von der Flüe". Die Pensionäre bezahlen für Kost und Logis wöchentlich Fr. 7. Besorgung der Wäsche, Bett, Licht, Heizung, Schulmaterialien, Arzt und Apotheke müssen extra bezahlt werden. Die Zahl sämmtlicher Pensionäre (Realschüler und Gymnasiasten) betrug zu Ende des Schuljahres 1868/69 43.

Das Gymnasium zu Sarnen

läuft zum Theil parallel mit der Realschule. Dasselbe besteht aus 6 Klassen, von welchen in der Regel je zwei für gewisse Unterrichtsfächer zusammengezogen werden. Der I. und II. Gymnasialklasse, auch I. und II. Grammatik genannt, werden folgende Fächer zugewiesen: Religionslehre, lateinische Sprache (mit getrenntem Unterricht) deutsche Sprache, Mathematik (Arithmetik und Planimetrie), Schweizergeschichte, Geographie und Naturgeschichte (Mineralogie und Geognosie). In der III. und IV. Klasse oder der I. und II. Syntax wird der Unterricht in denselben Fächern stufenweise fortgesetzt; dazu tritt in III der Unterricht im Griechischen. In der Mathematik tritt an die Stelle von Arithmetik: Algebra. Statt Schweizergeschichte wird alte Geschichte gelehrt und in der Naturgeschichte im I. Semester Botanik, im II. Einzelnes aus der Chemie behandelt. In Klasse V und VI oder I. und II. Rhetorik fällt die Geographie weg. Der Unterricht im Lateinischen und Griechischen wird in beiden Klassen je gemeinsam ertheilt; dagegen erhält die V. Klasse im Deutschen Unterricht in Rhetorik und Poetik, welche in VI fortgesetzt wird; dazu kömmt noch für beide Klassen gemeinsam deutsche Litteraturgeschichte. Der Geschichtsunterricht schliesst ab mit der Mitte des XVI. Jahrhunderts.

Zu diesen obligatorischen Fächern für das Gymnasium treten noch als fakultative hinzu: Französiche Sprache mit 4, italienische Sprache mit 2 Jahreskursen, überdies Zeichnen, Singen und Musik. Der Stundenplan lautete 1871 wie folgt:

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	VI. Kl.	Total.
Religion	2	2	2	2	2	2	12
Deutsch	4	4	2	2	5	5	22
Latein	9	9	7	7	6	6	44
Griechisch	—	—	4	4	3	3	14
Französisch . . .	4 Kurse mit je 2 Stunden.						8
Italienisch	2 " " " 2 "						4
Geschichte	2	2	2	2	2	2	12
Geographie . . .	1	1	1	1	—	—	4
Mathematik . . .	2	2	3	3	3	3	16
Gesang	2 Kurse mit je 2 Stunden.						4
	20	20	21	21	21	21	

In Bezug auf Beginn und Schluss des Schuljahres, sowie die Dauer und Vertheilung der Ferien gelten dieselben Bestimmungen wie für die vorher erwähnte Realschule. Dasselbe ist auch der Fall in Bezug auf die Beaufsichtigung der Anstalt und die Wahl der Lehrer.

Die Zahl der Haupt- und Hülfslehrer beträgt 8[1]; diese haben täglich 2—5 Unterrichtsstunden zu ertheilen. Die Hauptlehrer sind sämmtlich Patres des Klosters Muri-Gries. Sieben Lehrer beziehen Besoldungen im Betrag von zusammen Fr. 3200, trifft also durchschnittlich auf den Kopf 457½ Fr. Der Zeichnungslehrer erhält für jede Unterrichtsstunde 60 Cts. Demnach belaufen sich die Ausgaben für die Besoldungen des gesammten Lehrkörpers der Realschule und des Gymnasiums auf Fr. 3340. Dazu kommen noch Fr. 2400 für den Unterhalt der Schullokale, für Lehrmittel, Beheizung etc. Die Gesammtauslage von circa Fr. 5740 hat der Staat ganz allein zu decken. Dazu verwandte er Fr. 1781 als Zinsen des Schulfonds, Fr. 1300 Schulgelder; das übrige wurde aus der Salzkasse etc. bestritten.

Das Gymnasium wurde 1867/68 von 40 Schülern besucht. Von diesen gehörten nur 16 Obwalden an, 20 dagegen andern Kantonen und 4 dem Auslande. Im folgenden Schuljahre stieg die Frequenz auf 54, davon waren 17 aus Obwalden, 34 aus andern Kantonen und 3 Ausländer.

Ein bestimmtes Eintrittsalter wird von den Schülern nicht verlangt; gewöhnlich haben die in die unterste Klasse Eintretenden das 12. Altersjahr erreicht. Abiturienten waren zu Ende des Schuljahres 1867/68 fünf.

Das jährliche Schulgeld beträgt Fr. 15. Stipendien und Konvikt wie für die Realschüler.

Das Gymnasium in Engelberg

ist eine geistliche Anstalt, die von dem Benediktinerstift daselbst unterhalten wird. Sie sucht „den Zöglingen eine sittlich religiöse und zugleich wissenschaftliche Bildung zu geben, die einerseits mit dem Geist und Leben der katholischen Kirche im Einklang steht, anderseits den Anforderungen der Zeit entspricht."

Das Gymnasium zählt 6 Jahreskurse sammt einem Vorbereitungskurs. Die Unterrichtsfächer vertheilen sich auf die einzelnen Klassen folgendermassen (nach dem Programm 1867/68):

[1] Im Schuljahr 1871 wirkten an der Realschule und am Gymnasium zusammen 9 Haupt- und 1 Hülfslehrer.

Fächer.	Vorkurs.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	VI. Kl.	Total.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2 + 12
Deutsch	6	4	4	3	4	6	6	6 + 27
Latein	—	$9^{1}/_{2}$	10	8	7	5	5	$44^{1}/_{2}$
Griechisch	—	—	—	5	4	4	4	17
Französisch	3 Kurse mit je 3 Stunden.							9
Englisch	2 Kurse mit je 2 Stunden.							4
Italienisch	2 Kurse mit je 2 Stunden.							4
Geschichte	3	3	3	8	3	3	3	3 + $16^{1}/_{2}$
Geographie	4	2	2		—	—	—	4 + $5^{1}/_{2}$
Mathematik	$4^{1}/_{2}$	$4^{1}/_{2}$	4	4	3	3	3	$4^{1}/_{2}$ + $21^{1}/_{2}$
Naturgeschichte	2	—	—	—	2	2	2	2 + 6
Buchhaltung	2	—	—	—	—	—	—	2
Schreiben	vide Bemerkungen über diese Fächer unten.							2
Zeichnen								3
Singen								6
Musik								
	$23^{1}/_{2}$	25	25	25	25	25	25	

Der Lateinunterricht schliesst in der VI. Klasse ab mit Lektüre aus Cicero und Horaz; der Unterricht im Griechischen mit Homers Ilias und Demosthenes. Der Unterricht im Deutschen umfasst in V und VI namentlich Rhetorik und Poetik, Litteraturgeschichte, Lektüre alt- und mittelhochdeutscher Texte. Im Geschichtsunterricht werden zwei Kurse eingehalten; der erste schliesst in der IV. Klasse mit der neuen Geschichte ab, der zweite behandelt in V und VI nochmals eingehender die Geschichte des Alterthums. Der mathematische Unterricht kömmt in VI über Algebra und Planimetrie nicht hinaus. Die französische, englische und italienische Sprache, sowie Schreiben, Zeichnen, Singen und Musik gelten als Freifächer. Im Schreibunterricht bilden die Schüler zwei Abtheilungen; die erste erhält im I. Semester wöchentlich zwei Stunden, die zweite deren wöchentlich eine. Im Gesange bilden die Schüler ebenfalls zwei Abtheilungen mit 3 wöchentlichen Stunden.

Das Schuljahr 1867/68 begann mit dem 2. Oktober und schloss am 26. Juli. Am Ende jedes Semesters findet ein Examen statt. Die Ferien dauern 10 Wochen und vertheilen sich auf den Herbst (9 Wochen) und den Frühling (1 Woche).

Die Aufsicht über die Anstalt führt die Klostervorsteherschaft. Der Abt ernennt die Lehrer.

Die Zahl der Hauptlehrer, welche sämmtlich dem geistlichen Stande angehören, beträgt 6, die der Hülfslehrer 3. Die Summe der von einem Lehrer zu ertheilenden täglichen Unterrichtsstunden variirt zwischen 2 und 5. Die Hauptlehrer erhalten keine Besoldung.

Im Schuljahr 1867/68 betrugen die Ausgaben der Anstalt Fr. 3140.

Das Gymnasium wurde im Schuljahr 1867/68 von 55 Zöglingen besucht. Von diesen gehörten 5 Obwalden, 47 andern Kantonen und 3 dem Auslande an. Im folgenden Jahre betrug die Frequenz 61, davon waren 9 Ausländer und 47 gehörten andern Kantonen an. Im Schuljahr 1871/72 stieg die Zahl der Schüler auf 100.

Die aufzunehmenden Schüler müssen das 10. Altersjahr zurückgelegt haben und Tauf- und Impfschein, sowie Schul- und Sittenzeugnisse aufweisen können.

Schulgeld wird keines bezahlt. Die Zöglinge sind sämmtlich Interne. Das wöchentliche Pensionsgeld beträgt Fr. 7; für Bedienung, Wäsche, Bett werden jährlich Fr. 30, für Heizung, Beleuchtung Fr. 20 bezahlt. Ob- und Nidwalden haben je 3 Freiplätze zu beanspruchen. Die Konviktkleidung besteht in einem schwarzen Talar. Briefe und

Sendungen der Zöglinge unterstehen der Kontrole des Konviktführers. Die Tagesordnung für das Konvikt lautet:

5 Uhr Morgens gemeinschaftliches Morgengebet, dann Studium bis 7 Uhr, hierauf Frühstück, Gottesdienst und Unterricht bis 11 Uhr; nachher Mittagessen und Erholung bis 1 Uhr; folgt Unterricht in den fakultativen Fächern — Dienstag und Donnerstag Spaziergang — bis 3 Uhr, von 3—5½ Uhr Studium und Unterricht; darauf Nachtessen, Erholung und Studium bis 8½ Uhr, gemeinschaftliches Abendgebet und Ruhe.

8. Kanton Glarus.

Niedere Mittelschulen (Sekundarschulen).

Das in Kraft stehende Schulgesetz, von der Landsgemeinde des Jahres 1861 erlassen, enthält einen einzigen Paragraphen über das höhere Schulwesen. Dieser gestattet dem Kantonsrath, solchen Anstalten, die über die gewöhnliche Volksschule hinausgehen (Real- oder Sekundarschulen), wenn dieselben zweckmässig eingerichtet sind und „einen öffentlichen, Jedermann zugänglichen Charakter an sich tragen“, einen Beitrag aus Landesmitteln von 500—1000 Fr. zu bewilligen[1]). Demnach sind die bestehenden Sekundarschulen entweder Gemeinde- oder Privatsache, werden jedoch vom Staate unterstützt und beaufsichtigt. Jede Schule hat ihren eigenen vom Kantonsschulrath genehmigten Lehrplan. Den Zweck der Schule bestimmt z. B. das Statut von Schwanden folgendermaassen: Die Sekundarschule bezweckt im engen Anschluss an die Primarschule theils diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten mitzutheilen, welche dem Handwerke und niedern Gewerbe nöthig sind, theils diejenigen Schüler, welche höhere Anstalten zu besuchen gedenken, darauf vorzubereiten.

Die Schüler treten nach vollendetem 6jährigem Elementarschulkurse, nur ausnahmsweise früher in die Sekundarschule ein. Die Zahl der Jahreskurse beträgt in der Regel 2—3; der Anfang derselben fällt ins Frühjahr. Die Ferien dauern nicht über 6 Wochen im Jahre, nämlich im Frühling 1—2, im Sommer 2—3, im Herbst 2 Wochen.

Die oberste Leitung des Schulwesens ist in der Hand des Kantonsschulrathes. Auf dessen Vorschlag ernennt der Landrath die Schulinspektoren, welche die Schulen persönlich beaufsichtigen und für ihre Verrichtungen mit Taggeldern entschädigt werden. Als solche werden 4 Geistliche, nämlich 3 reformirte für die reformirten und ein katholischer für die katholischen Schulen des Landes gewählt. Die Verwaltung der einzelnen Sekundarschulen ist entweder in den Händen der betreffenden Gemeindeschulpflegen, oder analoger Behörden, sogenannter Curatorien, wo eine besondere Stiftung besteht.

Der Kanton Glarus zählt 9 Sekundarschulen, nämlich: Linthal, Hätzingen, Schwanden, Engi (Sernfthal), Glarus, Netstall, Mollis, Näfels, Niederurnen.[2])

Von diesen haben alle ausser Glarus nur je einen Lehrer und sind unter sich ähnlich organisirt. Die Stundenzahl der Lehrfächer ist im Allgemeinen folgende: Deutsch, Französisch und Rechnen (mit Algebra) jedes Fach zu 6 Stunden wöchentlich. Geometrie, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Religion, Schönschreiben, Zeichnen und Singen, jedes Fach zu 2 St. w., zusammen 34 St. w.

---

[1]) Das neue Schulgesetz, von der Landsgemeinde am 11. Mai 1878 erlassen, enthält in 10 Paragraphen Bestimmungen über das höhere Schulwesen, von welchen hier zunächst die hervorzuheben ist, dass fortan der Landesbeitrag für jeden Hauptlehrer Fr. 500—1000 beträgt. Bedingung für den Anspruch auf diese staatliche Unterstützung ist die Zahl von 10 Schülern als Minimum und von 35 Schülern unter einem Lehrer als Maximum. An einer Sekundarschule von zwei oder mehreren Lehrern darf keine Klasse mehr als 40 Schüler zählen. — Bei dem Bezug einer Gemeindesteuer von mehr als 2 % für Kirche und Schule zusammen hat eine Gemeinde noch Anspruch auf ausserordentliche Staatsunterstützung.

[2]) Näfels ist schon Ende der 60er Jahre, Mollis 1872 eingegangen.

Der Religionsunterricht ist an allen Schulen obligatorisches Lehrfach. Gewöhnlich wird er vom Lehrer, in Glarus von einem Pfarrer ertheilt. Näfels ist die einzige paritätische Sekundarschule. Das Fach des Turnens ist noch nicht überall eingeführt.[1])

In diesen Rahmen fügt sich der spezielle Lehrplan der Sekundarschule Schwanden, welche 3 Jahreskurse zählt, jedoch schon mit dem zweiten einen gewissen Abschluss hat, um auch den nach 2 Jahren austretenden etwas Abgerundetes bieten zu können.

Als Lehrfächer figuriren alle obengenannten, ausserdem noch Turnen, das im Sommer zweimal per Woche je 1—1¼ Stunden getrieben wird. Hervorzuheben ist aus den Lehrzielen der einzelnen Fächer, dass im Französischen die Schüler es bis zur Anfertigung leichter Aufsätzchen und Briefe bringen sollen, dass in der Arithmetik Algebra bis zur dritten Potenz und Kubikwurzel und den Gleichungen des ersten Grades mit einer unbekannten Grösse fortgeführt, daneben Kopfrechnen und einfache Buchführung geübt, auch die Geometrie vorherrschend praktisch betrieben wird (Feldmessen, Zeichnung und Berechnung von Körpern). In der Geschichte werden die drei Kurse für successive Behandlung der alten, mittleren und neuen Zeit bestimmt, während die Schweizergeschichte einstündig daneben hergeht. Unter dem Zeichnen sind freies Handzeichnen, Linearzeichnen und technisches Zeichnen, endlich die Grundbegriffe der Projektionslehre verstanden.

Die Sekundarschule Glarus nimmt gegenüber allen andern eine exceptionelle Stellung ein, indem sie 4 Jahreskurse zählt, das Fachsystem eingeführt hat, und als nichtobligatorische Fächer ausser den obigen einerseits Englisch, seit 1870 auch Italienisch, anderseits Lateinisch und Griechisch lehrt.

Wir lassen den für die Mehrzahl der Schüler maassgebenden Lehrplan folgen.

Lehrplan der Sekundarschule Glarus.

	I.	II.	III.	IV.	Summe der Stunden.	
Religion	2	2	1	—	5	
Deutsch	5	4	4	3	16	
Französisch	6	5	5	5	21	
Englisch	—	—	[3]	[4]	[7]	
Italienisch	—	—	—	[3]	[3]	
Geschichte	3	5	3	3	14	
Geographie	2	2	2	2	8	
Mathematische Fächer:						
Rechnen	3	3	2	1	9	28
Algebra	—	2	2	2	6	
Geometrie	2	2	2	2	8	
Geometr. Zeichnen	—	—	2	3	5	
Naturkunde	2	2	2	4	10	
Schreiben	3	2	1	—	6	
Zeichnen	2	2	1	1	6	
Singen	2	1	1	—	4	
Turnen	2	2	2	2	8	
	34	34	30 [33]	28 [35]		

Unter den Nichthumanisten sind sehr wenige, die weder Englisch noch Italienisch lernen. Dagegen lernen die Humanisten diese beiden Sprachen nicht und können auch von einzelnen andern Stunden (1 St. Schönschreiben, 1 St. Zeichnen) dispensirt werden.

[1]) Das Schulgesetz von 1873 erklärt das Turnen als obligatorisches Fach und bestimmt als Minimum der Gesammtstundenzahl für Knaben und Mädchen 28, als Maximum für Knaben — Turn- und Exerzierübungen nicht mitgerechnet — 33, für Mädchen — mit Inbegriff der weiblichen Handarbeiten — 35.

Die Zahl der Humanistenklassen richtet sich nach dem jeweiligen Bestand der Schüler; gewöhnlich sind nur 2 Klassen für Latein und etwa noch eine für Griechisch. Die 7—10 für die alten Sprachen ausgesetzten Stunden können demnach auf folgende verschiedene Arten vertheilt werden:

1. 3 Lateinklassen mit zusammen 8 Stunden, die Griechischklasse mit 2 Stunden.
2. 2 „ „ „ 7 „ „ „ „ 2 „
3. 1 Lateinklasse „ 5 „ „ „ „ 4 „
4. 1 „ ohne Griechischklasse 7 Stunden.

Im ersten und zweiten Fall werden die Klassen in einzelnen Stunden zusammengezogen.

Die Mädchen haben wöchentlich 6—8 Stunden Unterricht in weiblichen Arbeiten, und sind dafür von Algebra, Geometrie, geometrischem Zeichnen und Turnen befreit.

Was die Leistungen in den einzelnen Fächern betrifft, so wird in den Religionsstunden erst Bibelkunde des alten und neuen Testamentes, dann Kirchengeschichte gelehrt, im Deutschen ausser Grammatik auch ein Abriss der Metrik und eine Uebersicht der Litteratur gegeben. — Im Lateinischen wird bei 3 Jahreskursen noch Cäsar und Ovid gelesen, im Griechischen bei zweien Xenophon. — Im Französischen liest die oberste Klasse ein historisches Werk und macht Versuche in Compositionen. — Der Unterricht im Englischen führt bis zur Lektüre von W. Irving oder Scott. — Die Geschichte wird in folgender Ordnung gelehrt: 1. Schweizergeschichte bis auf die Neuzeit. 2. Alte Geschichte. 3. Mittlere und neuere deutsche Geschichte bis zur französischen Revolution. 4. Französische und englische Geschichte bis jetzt. 5. Repetition der gesammten Weltgeschichte. — Unter dem Titel Geographie sind mathematische und physikalische Geographie inbegriffen. Das Fach des praktischen Rechnens begreift in den obern Klassen die kaufmännischen Rechnungsarten, das der Geometrie die Stereometrie und Trigonometrie, das der Algebra die Logarithmen sowie die arithmetischen und trigonometrischen Reihen in sich. Naturkunde I. und II. Klasse: Im Sommer Botanik, im Winter Zoologie, III. Klasse Mineralogie, IV. Klasse Physik.

Die Sekundarschulen Glarus, Schwanden, Linthal und Mollis sind Gemeindesache, daher wählen die Gemeinden die Lehrer und decken das allfällige Defizit. Nur in Glarus hat die Gemeinde ungeachtet dieses Verhältnisses die Wahl der Lehrer und selbst die Bestimmung ihrer Besoldung einer Schulpflege überlassen. Die übrigen 5 Sekundarschulen sind noch Privatsache, so dass auch das Defizit durch freiwillige Beiträge von Privaten gedeckt wird. Hier werden die Lehrer durch die Schulpflegen gewählt. Die Anstellung derselben ist dreijährig, theilweise auch lebenslänglich.[1])

Die Besoldungen der Lehrer steigen von 1400—2700 Fr. (Dieses Maximum nur in Glarus), während die Stundenzahl 30—33, in Glarus 29 beträgt.[2]) Der Hauptort Glarus hat nämlich bei durchgeführtem Fachsystem 4 Hauptlehrer und 3 Hülfslehrer, zu welchen noch eine Arbeitslehrerin kömmt. Die Durchschnittsbesoldung eines Hauptlehrers beträgt bei 29 Stunden 2400 Fr.; jede weitere wöchentliche Stunde wird mit 100 Fr. honorirt. Die Besoldungen sämmtlicher Lehrer belaufen sich auf 12,000 (1871 12,200) Fr., die weitern Ausgaben für Lehrmittel und Verschiedenes auf 1300, zusammen 13,300 (1871 13,500) Fr. Diese Ausgaben werden aus den Kapitalzinsen (zirka 5000 Fr.), den Schulgeldern, dem Landesbeitrag (1000 Fr.) und dem Gemeindebeitrag (zirka 1600 Fr.) bestritten. Von den übrigen 8 Sekundarschulen erhalten 7 einen Landesbeitrag von je 500, eine von 800 Fr.

---

[1]) Das Schulgesetz von 1873 sanktionirt nur die dreijährige Anstellung.

[2]) Das Schulgesetz von 1873 bestimmt als Minimum der Besoldung eines Sekundarlehrers Fr. 1600 nebst Wohnungsentschädigung von Fr. 200.

Folgende Tabelle zeigt die finanziellen Verhältnisse sämmtlicher Sekundarschulen für das Jahr 1871/72 in abgerundeten Ziffern:

	Einnahmen.						Ausgaben.		
	Staatsbeiträge.	Gemeindebeiträge.	Privatbeiträge.	Schulfondzinse.	Schulgelder.	Summe.	Lehrergehalte.	Lehrmittel.	Summe.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Glarus	1000[1]	1600	—	5000	5700	13300	12200	300	12500
Netstall	500	200	600	100	500	1900	1800	30	1830
Mollis	500	400	330	40	240	1510	1500	—	1500
Niederurnen (Privatschule)	500	—	400	—	700	1600	1500	—	1500
Schwanden	500	800	—	600	330	2230	2000	160	2160
Hätzingen (Privatschule)	500	—	800	—	1200	2500	2000 a.200 Gratif.	130	2330
Linthal	500	—	—	800	400	1700	1500	—	1500
Matt u. Engi	800	700	—	40	450	1990	1500	—	1500
	4800	3700	2130	6580	9520	26730	24200	620	24820

Die Lehrer bekommen keine Amtswohnungen, noch Antheil an den Schulgeldern, auch Alterszulagen und Ruhegehalte kennt man nicht. Dagegen unterstützt der Staat die Alters-, Wittwen- und Waisenkasse, an welcher Elementar- und Sekundarlehrer gemeinsam theilnehmen, mit einem jährlichen Beitrag von 500, seit 1869 1000 Fr., von welchem der grössere Theil jeweilen zur Vertheilung kommen soll. Das Vermögen dieser Kasse beträgt zirka 30000 Fr., die einfache Zugsquote 100, die doppelte 200 Fr.[2])

Die Gesammtzahl der Sekundarschüler betrug im Jahr 1868 235, nämlich 197 Knaben und 38 Mädchen. Davon entfielen auf die Sekundarschule Glarus 120, nämlich 91 Knaben und 29 Mädchen, auf die übrigen 8 also nur 115, d. h. durchschnittlich 14—15, im Maximum 18 Schüler (gegenwärtig in Glarus 150, in den andern Gemeinden je 20—30 Schüler).

Das normale Eintrittsalter der Schüler beträgt 12—13 Jahre, das Schulgeld 30 bis 50 Fr. In Glarus für Gemeindsbürger 40, für Auswärtige 50 Fr.[3]) An jeder Schule sind 1—4 Freiplätze, dagegen werden keine Stipendien ausgesetzt.

Neben diesen Sekundarschulen besteht noch eine Klosterschule in Näfels, welche früher die Fächer eines Progymnasiums bis zur III. Lateinklasse lehrte, seit einigen Jahren aber vorherrschend Sekundarschule ist, so dass Latein nur als Freifach figurirt. Sie steht unter der Aufsicht eines Schulrathes, welcher vom Kirchenrathe des katholischen Landestheils gewählt wird. Der unterrichtende Pater, vom Definitorium der Kapuziner gewählt, bezieht keinen persönlichen Gehalt. Die Schule hat ausser den Schulgeldern und einer Unterstützung von 80 Fr. aus dem Schulfond der Gemeinde Näfels keine weitern Einnahmen.

9. Kanton Zug.

I. Niedere Mittelschulen (Sekundarschulen).

Das Gesetz über Organisation des Schulwesens vom 28. Oktober 1850 ruft der Errichtung von Sekundarschulen, „um den in den Primarschulen genossenen Unterricht

[1]) Nach dem neuen Schulgesetze kann Glarus jetzt Fr. 4000, bei der wahrscheinlichen Anstellung zweier neuer Lehrer Fr. 6000 erhalten.

[2]) Am 31. Dezember 1872 war der Hauptfond auf Fr. 38,230. 89, der Reservefond auf Fr. 4251. 80 angestiegen.

[3]) Maximum des Schulgeldes laut Schulgesetz von 1873 in Sekundarschulen mit einem Lehrer Fr. 30, in solchen mit mehr als einem Lehrer Fr. 40.

fortzusetzen, grössere Kenntnisse und Fertigkeiten für das bürgerliche Leben zu erlangen, und sich für einen höheren Unterricht vorzubereiten." Das Gesetz über Errichtung von Sekundarschulen und einer Industrieschule vom 14. Juni und das Reglement für die zugerischen Sekundarschulen vom 27. August 1860 bestimmen das Nähere über diesen Sekundarunterricht. Derselbe soll in 2 Jahreskursen nach folgendem Plane ertheilt werden:

Religionslehre . . .	2	Stunden
Deutsche Sprache . .	6	"
Französische Sprache .	4	"
Mathematik	5	"
Geographie	2	"
Geschichte	2	"
Naturbeschreibung . .	2	"
Buchhaltung	2	"
Zeichnen	2	"
Schönschreiben . . .	1	"
Gesang	2	"
	30	Stunden.

Sämmtliche Lehrfächer, auch der Religionsunterricht katholischer Konfession, sind obligatorisch; die Schulkommissionen und der Erziehungsrath können indessen aus besondern Gründen von einzelnen dispensiren. Kindern, welche die beiden Kurse vollendet haben, ist der fernere Besuch einzelner Unterrichtsstunden zu gestatten. Die beiden Kurse stehen je unter einem Hauptlehrer; jedoch wird für Aushülfe in einzelnen Gegenständen, namentlich im Religionsunterrichte gesorgt. Das Maximum der Schülerzahl für einen Hauptlehrer beträgt 40.

Zum Eintritt in die Sekundarschule nach vollendetem Primarschulkurse, also frühestens nach zurückgelegtem 12. Altersjahre, ist eine Prüfung im Katechismus, im Schreiben, Lesen, Grammatik und Rechnen vorgeschrieben.

Das Schuljahr dauert 42 Wochen; die Bestimmungen über den Anfang der Kurse und die Vertheilung der Ferien bleiben den Gemeindeschulbehörden überlassen. Faktisch werden die 10 Ferienwochen auf Frühling und Herbst vertheilt. Der Kurs beginnt auf dem Lande im Frühjahr, in der Stadt Zug im Herbst. — Diejenigen Gemeinden können die Errichtung einer Sekundarschule beanspruchen, welche das Bedürfniss nachweisen und sich zu den erforderlichen Leistungen verstehen.

Die Aufsicht über die sämmtlichen Schulanstalten des Kantons steht unter der Oberleitung des Regierungsrathes dem Erziehungsrathe zu. Dieser besteht aus 7 vom Regierungsrathe auf 2 Jahre gewählten Mitgliedern, worunter wenigstens 2 geistlichen Standes sein müssen. Die Aufsicht über die Sekundarschulen wird theils durch 2 vom Erziehungsrathe gewählte Inspektoren, theils durch die Schulkommissionen der betreffenden Gemeinden geübt.

Gegenwärtig zählt der Kanton 4 Sekundarschulen, nämlich:

Zug Knabensekundarschule	mit	1	Hauptlehrer	und	4	Hülfslehrern
Mädchensekundarschule	"	1	"	"	3	"
Unterägeri	"	1	"	"	2	"
Cham-Hünenberg .	"	1	"	"	1	"
		4			10	

Mit der Knabensekundarschule in Zug ist das 2klassige untere Gymnasium der Stadt eng verbunden. Der Lehrplan dieser kombinirten Anstalt ist folgender:

	I. Kl.	II. Kl.	Summe der Stunden.
Religion	2	2	4
Deutsch	4[1])	3	7
Latein	[8][2])	[8][2])	[16]
Französisch . . .	3	3	6
Geschichte . . .	2	2	4
Geographie . . .	1	1	2
Mathematik . . .	5	6	11
Geometrisches Zeichnen .	1	1	2
Naturkunde . . .	3	3	6
Handzeichnen . . .	1	1	2
Singen	2	2	4
Turnen	$1^1/_2$[3])	$1^1/_2$[3])	3
	$25^1/_2$ [$33^1/_2$]	$25^1/_2$ [$33^1/_2$]	

1) Deutsch in I seit 1870/71 nur noch 3 St. — 2) Latein seit 1869/70 nur noch 6 St. in I, 7 St. in II. — 3) Turnen 1871/72 je 2 St.

Die wenigen Lateinschüler besuchen in der Regel auch das Fach des Französischen, sowie alle übrigen Fächer.

Der Religionsunterricht befasst sich mit dem Katechismus und der Kirchengeschichte. — In den 2 Lateinklassen, welche erste und zweite Grammatik heissen, wird hauptsächlich die Formenlehre behandelt, ebenso im Französischen. — Von mathematischen Fächern werden gelehrt: Arithmetik je 2 Stunden, Buchhaltung je 1 St., Geometrie je 2 St. (nicht über die Planimetrie hinaus), Algebra 1 St. nur in II. — In der Geschichte und Naturkunde sind Klasse I und II kombinirt, so dass abwechselnd im erstern Fache Schweizergeschichte und allgemeine Geschichte, im letztern Zoologie und Mineralogie oder Physik gelehrt wird. — Auch der nicht obligatorische Musikunterricht, sowie derjenige im Schwimmen wird unter den Schulfächern aufgeführt.

Jeder Sekundarlehrer bedarf für seine Anstellung eines erziehungsräthlichen Patentes, welches nach dem Reglement vom 20. Juni 1861 durch eine Konkursprüfung in allen obligatorischen Fächern der Sekundarschule erworben wird. Der Erziehungsrath stellt auf den Antrag der von ihm ernannten Prüfungskommission Patente oder Wahlfähigkeitszeugnisse auf die Dauer von 1—4 Jahren aus, je nach den Prüfungsnoten der Examinanden.

Die Wahl der Sekundarlehrer steht dem Gemeinderath des betreffenden Schulortes zu. Die Anstellungsdauer ist beliebig, jedoch darf dieselbe die Zahl der durch das Patent festgesetzten Jahre nicht überschreiten. Der Gehalt eines Hauptlehrers beträgt nach dem Gesetze im Minimum 1200 Fr., gegenwärtig 1500 Fr.[1]) Derjenige eines Hülfslehrers wird jeweils von der Gemeinde bestimmt, z. B. erhält der Hülfslehrer im Französischen an der städtischen Sekundarschule 250 Fr.

An den Gehalt der Haupt- und Hülfslehrer zahlt der Kanton je zwei Drittheile. Die Gemeinden werden ausserdem noch von besondern im Kanton bestehenden Anstalten in ihren diessfälligen Leistungen unterstützt. So erhalten die geistlichen Lehrer der Lateinschulen ihre Besoldungen nebst Wohnung grossentheils aus kirchlichen Fonds. Für den Lehrer des Lateinischen und der Religion an den 2 Grammatikklassen in Zug beläuft sich dieser kirchliche Beitrag auf 570 Fr., der Rest wird durch die Gemeinde gedeckt. Ferner erhält jeder der 3 Sekundarschulorte von der kantonalen Sparkasse einen Beitrag von 200 Fr., zusammen 600 Fr., während der direkte Beitrag des Kantons sich auf 3166 Fr. 66 R. beläuft.

1) Durch Beschluss des Gr. Rathes vom 2. August 1873 wurden die Besoldungen auf 1800 Fr. im Maximum erhöht.

Die Sekundarlehrer sind an einem Unterstützungsverein für Lehrer betheiligt, welchem der Staat einen jährlichen Beitrag von 200 Fr. gibt, während jedes Mitglied 30 Jahresbeiträge à 5 Fr. zu zahlen hat. Alle neu angestellten Primar- und Sekundarlehrer sind zum Beitritt verpflichtet. Zur Nutzniessung je eines Pensionsantheils sind berechtigt: 1. die über 50 Jahre alten Lehrer; 2. die Lehrerwittwen; 3. die minorennen Kinder eines verstorbenen Lehrers. Auf eine besondere Unterstützung haben Anspruch arbeitsunfähig gewordene Mitglieder oder auch Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder. Die Zahl der Mitglieder beträgt 19, der Bestand der Kasse 3348 Fr. 33 R., und die einzige Pension, welche ausbezahlt wird, 90 Fr. 54 R.

Die Zahl der Schüler beträgt:

	Knaben	Mädchen	
Zug	40 (1871/72 48)	36	
Unterägeri	14	8	
Cham-Hünenberg	15	—	
	69	44	zusammen 113.

Der Unterricht ist überall unentgeldlich, wiewohl das Schulgesetz den Gemeinden das Recht einräumt, im Nothfall ein Schulgeld zu bestimmen und einzuziehen.

II. Höhere Mittelschulen (Kantonsschule).

Die Kantonsschule hat nach dem Organisationsgesetz von 1850 die Vorbereitung zu eigentlich wissenschaftlichen Berufsarten und den höhern Gewerben zum Ziel. Sie zerfällt in die 1860 ins Leben gerufene kantonale Industrieschule und das städtische Gymnasium, dessen 4 obern Klassen mit der erstern Anstalt in engster Verbindung stehen, indem der Unterricht an beiden Schulen, abgesehen von den alten Sprachen einer- und den rein technischen Fächern anderseits durchaus gemeinschaftlich ertheilt wird.

Der Lehrplan dieses obern Gymnasiums, von welchem jedoch nach besondern Bedürfnissen öfter abgewichen wird, ist folgender:

	I.	II.	III.	IV.	Summe der Stunden.	Gesammtsumme.
	Syntax.		Rhetorik.			
Religion	2	2	2	2	8	12
Deutsch	4	4	3	3	14	21
Latein	7	7	6	6	26	42
Griechisch	5	5	4	4	18	18
Französisch	3	3	3	3	12	18
Italienisch	[2]	[2]	[2]	[2]	[8]	[8]
Geschichte	2	2	2	2	8	12
Mathematik	5	4	3	1	13	23
Naturgeschichte	2	2	—	—	4	10
Physik und Physikal. Geographie	—	2	3	3	8	8
Chemie	—	—	4	2	6	6
Zeichnen	2	2	—	—	4	6
Singen	2	2	2	2	8	12
Turnen	[2]	[2]	[2]	[2]	[8]	11
	34 [38]	35 [39]	32 [36]	28 [32]		

[1]) Italienisch und Turnen sind nicht obligatorische Fächer. — [2]) Der Unterricht in den Fächern, deren Namen gesperrt gedruckt sind, wird beiden Abtheilungen gemeinsam ertheilt. — [3]) Die Gesammtsumme versteht sich nach Addition der jedem Fach am untern Gymnasium zugetheilten Stunden.

Der obligatorische Religionsunterricht katholischer Konfession zerfällt in jeder Klasse in Glaubenslehre und Kirchengeschichte. Klasse III und IV werden gemeinsam unterrichtet. — Im Deutschen wird in Klasse I Wort- und Satzlehre, in

II Stillehre, in III Rhetorik und Poetik, in IV Litteraturgeschichte behandelt. — Im Lateinischen werden zur Aufnahme in I folgende Kenntnisse verlangt: vollständige Bekanntschaft mit der regelmässigen und unregelmässigen Formenlehre und mit den wichtigsten Punkten der Syntax. Fertigkeit im Uebersetzen einer Stelle des Cornelius Nepos, ferner leichter zusammengesetzter Sätze aus dem Deutschen ins Lateinische. In diesem Fache haben Klasse I und II 2—3 Stunden gemeinsam. Grammatik: Satzlehre; Lektüre: Cäsar. Ebenso sind Klasse III und IV in 4 Stunden kombinirt. Die Lektüre kommt in der Regel nicht über Cicero, Vergil, Horaz Oden und etwa Sallust hinaus. — Im Griechischen betreiben Klasse I und II die Formenlehre und einen Theil der Syntax, III und IV hauptsächlich die Lektüre von Xenophon, Homer und Demosthenes. Auch in diesem Fache werden je 2 Klassen in mehreren Stunden kombinirt. — In der französischen Sprache wird die Formenlehre noch einmal von vorn angefangen, hieran die Satzlehre gereiht und in den oberen Klassen Molière, Racine, Mignet gelesen, auch Litteraturgeschichte vorgetragen. Der Unterricht in der allgemeinen Geschichte erstreckt sich von den Völkern des Morgenlandes und der Griechen bis zum Wienerkongress, derjenige in der Schweizergeschichte von den Anfängen bis zur Helvetik, beziehungsweise bis zur gegenwärtigen Bundes-Verfassung. — Der Gesangunterricht wird den obern Anstalten gemeinschaftlich mit der Sekundarschule ertheilt; ausserdem bestehen freiwillige Kurse für Violin und Blasinstrumente. Zur Uebung im Turnen betheiligt sich eine Anzahl Schüler an einem Turnverein; ausserdem wird im Sommer Schwimmunterricht ertheilt. Die Fächer des Italienischen, der Mathematik und der Naturwissenschaften s. bei der Industrieschule.

Lehrplan der Industrieschule, welcher ebenfalls nach Massgabe des Lehrer- und Schülerpersonals gewissen Modifikationen unterworfen ist:

	I.	II.	III.	IV.	Summe der Stunden.	Gesammtsumme.
Religion	2	2	2	2	8	12
Deutsch	4	4	3	3	14	21
Französisch*	4	4	3	3	14	20
Italienisch	[2]	2	2	2	8	8
Geschichte	2	2	2	2	8	12
Geographie	2	2	—	—	4	6
Mathematik*	7	6	3	3	19	30
Mechanik	—	—	—	2	2	2
Technisches Zeichnen	2	2	2	2	8	8
Darstellende Geometrie	—	—	2	1	3	3
Naturgeschichte*	2	2	2	—	6	12
Physik	—	2	3	3	8	8
Chemie*	—	—	5	5	10	10
Handelsfächer	2	2	2	2	8	8
Schreiben	1	1	—	—	2	2
Handzeichnen	2	2	2	2	8	10
Singen	2	2	2	2	8	12
Turnen	[2]	[2]	[2]	[2]	[8]	11
	32 [36]	35 [37]	35 [37]	34 [36]		

¹) Der in den eckigen Klammern gegebenen Andeutung gemäss ist das Turnen in allen Klassen, das Italienische in der ersten nicht obligatorisch. — ²) Der Unterricht in den Fächern, deren Namen gesperrt gedruckt sind, wird zugleich auch den Gymnasiasten ertheilt, jedoch, wo ein * beigefügt ist, nur theilweise. — ³) Die Gesammtsumme versteht sich nach Addition der jedem Fach an der Sekundarschule zugetheilten Stunden.

Beim Eintritt in die Industrieschule haben sich die Aspiranten über den Besitz der Kenntnisse auszuweisen, welche in der Sekundarschule erworben werden. Im

Italienischen werden die Schüler aller Abtheilungen zu 2 Kursen vereinigt: Formenlehre und Lektüre von Silvio Pellico. — Die englische Sprache ist noch kein Schulfach, dagegen haben die Schüler Gelegenheit, in 2 Abtheilungen einen Privatkurs von je 2 Stunden zu besuchen. — Im Fache der Geographie behandelt die Industrieschule in einem besondern Lehrkurs, in welchem Klasse I und II vereinigt sind, die aussereuropäischen Länder. — In der Mathematik wird von den Elementen der Algebra und Planimetrie bis zur algebraischen Analysis und analytischen Geometrie, sowie zur ebenen und sphärischen Trigonometrie fortgeschritten. Im Sommer wird mit den Schülern von Klasse III und IV wöchentlich an einem Abend Feldmessen vorgenommen. In den untern Klassen wird der gemeinsame Unterrichtsstoff von den Industrieschülern in besondern Stunden eingeübt, während in IV die Gymnasiasten nur noch an der Algebra theilnehmen. — Unter die Rubrik Naturgeschichte fällt: Zoologie in Klasse I, Botanik in II und Mineralogie in III, an welch letzterem Fache aber nur die Industrieschüler theilnehmen. In Klasse III und IV kömmt zu 2 Stunden Physik noch je 1 Stunde physikalische Geographie. Organische Chemie in Klasse III, unorganische in IV, 2 St.; ausserdem praktische Uebungen und Repetition, zusammen 3 Stunden, an welch letzteren die Gymnasiasten nicht theilnehmen.

Die Jahreskurse beginnen an der ganzen Anstalt im Oktober und endigen im August mit einer öffentlichen Prüfung. Besondere Maturitätsprüfungen finden nicht statt. Die Ferien betragen im Ganzen 10 Wochen, wovon 2 auf Ostern, 8 auf den Herbst fallen.

Zur speziellen Ueberwachung der Industrieschule wählt der kantonale Erziehungsrath bei seiner jedesmaligen Erneuerung eine Aufsichtskommission von 5 Mitgliedern; das Gymnasium und die Sekundarschule dagegen stehen unter der städtischen Schulkommission (s. oben), welche 7 Mitglieder zählt.

Die Wahl der Lehrer an der Industrieschule geschieht auf den Vorschlag des Erziehungsrathes durch den Regierungsrath. Die Amtsdauer wird jeweilen bei der Wahl bestimmt. Aus der Zahl der Hauptlehrer wird der Rektor bezeichnet. Die 4 Hauptlehrer sind zu 26 Stunden wöchentlich verpflichtet und geben wirklich 21—25 Stunden. Der Lehrer für Zeichnen und Kalligraphie ist zu 17 Stunden verpflichtet, von denen er aber 4 an der Sekundarschule ertheilt. Die Hauptlehrer beziehen eine Besoldung von je 1800 Fr., nebst 200 Fr. Wohnungsentschädigung von der Stadt, also 2000 Fr.[1]), der Zeichnungslehrer 1500 Fr. Für die Hülfslehrer im Singen und Turnen sind nur Gratifikationen im Betrage von 250 Fr. ausgesetzt. Weitere 4 Hülfslehrer in den Fächern der Instrumentalmusik und des Schwimmens scheinen nicht von der Anstalt besoldet zu sein. Das Rektorat wird mit 200 Fr. honorirt.

Somit beträgt die Summe der Besoldungen	9950 Fr.
Hiezu kommen noch für Anschaffungen	600 „
Bedienung	50 „
	10,600 Fr.

Hieran partizipirt der Staat gesetzlich mit zwei Dritteln, effectiv (nach Abzug der Wohnungsentschädigungen) mit 6650 Fr. Den Rest übernimmt die Stadtgemeinde, welche auch die Lokalitäten zu beschaffen hat. Beiden Pflichtigen kommt die Sparkasse mit einem jährlichen Beitrag zu Hülfe, nämlich dem Staat mit 2000, der Stadt mit 1000 Fr.

Wie das untere, so ist auch das obere Gymnasium Sache der Stadtgemeinde Zug. Die beiden geistlichen Professoren, welche speziell für dasselbe, nämlich für die Fächer der alten Sprachen und der Religion angestellt sind, werden vom Stadtrathe gewählt. Sie haben im Maximum 24 Stunden zu geben, gegenwärtig 18—22 St., und beziehen

---

[1]) Durch Beschluss des Grossen Rathes vom 2. August 1878 wurde diese Besoldung auf das Maximum von 2400 Fr. nebst Wohnungsentschädigung erhöht.

dafür 1400 Fr. nebst freier Wohnung oder 200 Fr. Entschädigung, Messstipendien und andere Accidentien nicht mitgerechnet. An diese Kosten von 3200 Fr. tragen kirchliche Fonds für die Syntax 800, für die Rhetorik 425 Fr. bei.

Alterszulagen und Ruhegehalte kommen weder den Lehrern der Industrieschule noch denen des Gymnasiums zu.

Es bestehen 2 Fonds zu Gunsten der Industrieschule, beziehungsweise deren Erweiterung, von ursprünglichen 25,000 Fr. und 1000 Fr., deren Zinsen noch zum Kapital geschlagen werden. — Ein Vorschuss der Sparkasse für das neue Regierungsgebäude im Betrage von 24,000 Fr. soll später dem kantonalen Schulfond zurückerstattet werden und zwar für die Primarschulen, die Sekundarschulen und die Industrieschule je ein Drittel.

Zahl der Schüler im Schuljahr 1867/68:

	Kl. I	II	III	IV	Summe	1868/69	1871/72
Obere Gymnasiasten	6	2	2	2	12	11	11
Industrieschüler	10	6	1	3	20	22	25
	16	8	3	5	32	33	36

Von diesen 32 Schülern waren 30 ordentliche, 2 Hospitanten; 27 Kantonsangehörige, 5 aus andern Kantonen. Ein Schüler bezog, nachdem er die IV. Klasse absolvirt hatte, die Universität. In andern Jahrgängen gingen einzelne von Klasse IV der Industrieschule direkt an das Polytechnikum über.

Der Unterricht ist für Kantonsbürger und Auswärtige unentgeldlich, dagegen sind weder Stipendien für Schüler ausgesetzt noch ist ein Konvikt vorhanden. Die Zinsen aus der Stiftung eines Privatmannes zu Gunsten junger Kantonsbürger, die sich einem höhern wissenschaftlichen Berufe weltlichen Standes oder einem höhern technischen Berufe widmen, welcher Fond von ursprünglichen 6000 auf 10,000 Fr. angewachsen ist, kommen gegenwärtig einem Polytechniker zu gut.

10. Kanton Freiburg.

I. Niedere Mittelschulen (Sekundarschulen).

Die Sekundarschulen sind laut Schulgesetz vom 23. September 1848[1]) dazu bestimmt, den Primarunterricht zu ergänzen und die jungen Leute vorzubereiten, welche sich einer gewerblichen Laufbahn (carrière professionelle) oder den klassischen Studien widmen.

Die obligatorischen Lehrfächer sind folgende:

1. Religion, Geschichte des alten und besonders des neuen Bundes.
2. Französische Sprache, Lesen und Erzählen (Compte-rendu) inbegriffen.
3. Deutsche Sprache.
4. Schreiben und Zeichnen.
5. Mathematik, Rechnen und Geometrie, in Verbindung mit Feldmessen.
6. Vaterländische Geschichte nebst Verfassungskunde (Instruction civique).
7. Vaterländische Geographie nebst den Elementen der allgemeinen Geographie.
8. Die Elemente der Physik und der Naturgeschichte.
9. Kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung.
10. Singen.

Fakultativ ist das Turnen. Weitere Fächer, wie die alten Sprachen oder die Technologie, können mit Erlaubniss der Erziehungsdirektion eingeführt werden. Auch diese sind fakultativ, sowie die deutsche Sprache für die Schüler französischer Zunge und umgekehrt. Den Religionsunterricht erhalten die Schüler von einem Geistlichen ihrer Konfession. — Modificationen dieser organisatorischen Bestimmungen werden durch die speziellen Reglemente für die einzelnen Sekundarschulen festgesetzt, welche von der Erziehungsdirektion erlassen oder bestätigt werden.

[1]) Seither ist das neue Gesetz vom 9. Mai 1870 über den Primar- und Sekundarunterricht in Kraft getreten.

Der Eintritt in die Sekundarschule findet vom 12.—14. Altersjahre statt; Regel ist das vollendete 12. Jahr. Das Minimum der verlangten Vorkenntnisse (Reglement von Düdingen) ist:

1. geläufig lesen und schreiben;
2. die wichtigsten Regeln der Rechtschreibekunst;
3. die „vier Hauptregeln" der Arithmetik wissen.

Hiezu fügen als weitere Forderung die Reglemente von Bulle und Romont die Kenntniss der gemeinen und Dezimalbrüche, das letztere auch Elementargrammatik der Muttersprache, sowie Geographie des Kantons und der Schweiz.

Der Kurs ist mindestens zweijährig; die beiden Klassen müssen in besondern Schulzimmern unterrichtet werden. Die Zahl der Lehrer beträgt in der Regel 2, den Religionslehrer ungerechnet. Einer der Lehrer ist der Hauptlehrer (Maître principal) oder Schuldirektor.

In jedem Bezirk darf nur eine Sekundarschule sein. Eine Gemeinde, die eine solche errichten will, muss beim Staatsrathe um Bewilligung einkommen, unter Angabe der eigenen Leistungen zum Unterhalt der Schule und des Lokals, das sie zur Verfügung stellt. Zugleich mit der Bewilligung bestimmt der Staatsrath den jährlichen Beitrag, welcher für die Besoldungen der Lehrer bestimmt ist und 2600 Fr. per Schule nicht übersteigen darf. Die Stadt Freiburg als Sitz der Kantonsschule hat keinen Anspruch auf denselben.

Für die Mädchen besteht eine kantonale Sekundarschule in Freiburg, welche zugleich als Bildungsanstalt für Primarlehrerinnen dient, und am 17. Mai 1867 Gemeindeschule der Stadt Freiburg geworden ist. Der jährliche Beitrag des Staates an dieselbe beträgt 3000 Fr., das Lokal ungerechnet.

Die Dauer der Kurse an den Sekundarschulen ist in der Regel 1 Jahr, ausnahmsweise 2 Jahre. Das Schuljahr beginnt in der Regel im Oktober und dauert bis Anfang August. Am Schlusse desselben findet eine Prüfung statt, in Romont alle Semester. Die Summe der durch das kantonale Gesetz gestatteten jährlichen Ferien beträgt 10 Wochen, welche meistens so vertheilt werden, dass 6—8 Wochen auf den Herbst fallen. Nur in Murten beginnen die Kurse im Frühjahr, und es werden daselbst 2 Wochen nach der Prüfung, 4 im Sommer, 2 im Herbst, 1 auf Neujahr, zusammen 9 Wochen freigegeben.

An der Spitze des kantonalen Erziehungswesens steht der Erziehungsdirektor, welcher Mitglied des Staatsrathes ist. Ihm ist eine ständige Studienkommission (Commission permanente des études) beigegeben, die er präsidirt. Sie besteht aus dem Rektor und dem Direktor der Kantonsschule, aus 2 Professoren derselben Anstalt und 3 weitern Mitgliedern, die nicht dem Lehrstande angehören, worunter wenigstens 1 Kreisinspektor. Diese Behörde fungirt vorzugsweise als Experten- und Examinatorenkollegium.

An jedem Sekundarschulorte wird eine lokale Aufsichtskommission für die Schule (Comité d'inspection) bestellt. Dieselbe besteht aus dem Regierungsstatthalter (Préfet), einem von der Erziehungsdirektion und einem von dem Gemeinderath ernannten Mitglied. In Murten zählt die Schulkommission ausnahmsweise ausser dem Stadtammann als Präsidenten 4 Mitglieder, von denen eines aus dem Gemeinderath, eines oder zwei aus der Bürgerschaft, eines oder zwei aus den Einsassen zu wählen sind.

Der Erziehungsdirektor kann auch ausserordentliche Inspektionen anordnen.

Von den 7 Bezirken des Kantons haben 5 Sekundarschulen, nach folgender Tabelle:

Bezirk.	Schulort.	Jahreskurse.	Lehrer.
Sense	Düdingen (Guin)	2	3, wovon 1 geistlichen Standes.
See	Murten (Morat)	4	9, s. unten.
Broye	Stäffis (Estavayer)	2	5, wovon 1 Geistlicher u. Direktor, 2 Hülfslehrer.
Glane	Romont	2	3, wovon 1 Hülfslehrer.
Greyerz	Bulle	1 2jähr. Kurs	3 weltliche Lehrer.
	Zusammen 5 Schulen mit		23 Lehrern.

Dazu kömmt noch die Mädchensekundarschule in Freiburg (Saanebezirk), welche bei 3 Jahreskursen einen Direktor, einen Hauptlehrer, 2 Hülfslehrer und 2 Lehrerinnen zählt; endlich in Châtel-St-Denis, Bezirk Veveyse, eine Privatschule geistlicher Stiftung mit 1 Lehrer und 1jährigem Kurse, wo die Elemente des Lateinischen gratis gelehrt werden. Somit beträgt das gesammte Lehrerpersonal dieser Schulstufe 30 Lehrer und Lehrerinnen.

Von den obigen 5 Sekundarschulen haben die beiden ersteren das Deutsche als Unterrichtssprache, die drei letztern das Französische. In allen 5 mit Ausnahme derjenigen in Düdingen wird Latein gelehrt, in derjenigen von Stäffis auch Griechisch. In Murten nimmt wenigstens der Lehrplan dies Fach in Aussicht. Turnen und militärische Uebungen sind in Murten obligatorisch, Schwimmen in Murten und Stäffis.

Am ausgebildetsten ist die Sekundarschule des Seebezirks in Murten, welche aber theilweise mit der dortigen Gemeindeschule verschmolzen ist. Sie besteht aus folgenden Abtheilungen:

1. Die obere Knabenprimarschule für Knaben von 11—12 Jahren, zugleich Vorbereitungskurs für die Sekundarschule;
2. die Knabensekundarschule für Knaben von 12—16 Jahren, 4 Jahrgänge in 3 Klassen umfassend, indem die 2 obersten Jahrgänge in 1 Klasse mit 2 Abtheilungen vereinigt werden;
3. die obere Mädchenprimarschule, welche den Mädchen von 11—15 Jahren die Sekundarschule ersetzen soll, in 4 Jahrgängen mit 2 Klassen.

Der Unterricht in der obern Mädchenschule und den 3 Klassen der Sekundarschule wird von 5 Hauptlehrern, von denen einer zugleich Direktor ist, und von 2 Hülfslehrern ertheilt. Dazu kommen bei den Mädchen noch 2 Arbeitslehrerinnen. Der Unterricht in der obern Knabenprimarschule wird von 2 Sekundar- und 2 Primarlehrern ertheilt.

Für diese 2 Abtheilungen der Knabensekundarschule gilt nach der Organisation von 1861 folgender Lehrplan:

	Obere Primarschule.	I. Sekundarklasse.	II. Sekundarklasse.	III. Sekundarklasse.	Summe der Stunden.
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch	6	5	4	4	19
Französisch	6	6	5	5	22
Englisch od. alte Sprachen	[6]	[6]	[8]	[8]	—
Geschichte	2	2	2	2	8
Geographie	2	2	2	2	8
Mathematik	6	4	4	4	18
Geometrie	—	2	3	5	10
Geometr. u. techn. Zeichnen	—	—	2	2	4
Naturgeschichte	—	—	2	2	4
Physik	—	—	—	2	2
Schreiben u. Buchhaltung	3	2	2	—	7
Kunstzeichnen	3	3	2	2	10
Singen	2	2	2	2	8
	30	30	32	34	

Die Summe der Stunden in den alten Sprachen ist nicht gezogen, weil dieselbe je nach der Zahl der betreffenden Schüler variirt; die letztere beträgt durchschnittlich zusammen 12—15, und mehr als 10—12 Stunden wöchentlich sind noch nie auf den

Unterricht in den alten Sprachen verwendet worden. Das Englische wird als Privatunterricht betrachtet, jedoch unter Leitung und Aufsicht der Schulkommission, da der betreffende Lehrer bereits das Maximum von Stunden gibt, zu dem er verpflichtet ist. Das Gleiche gilt von dem mathematischen Unterricht derjenigen Schüler, die sich für höhere Realschulen vorbereiten, indem die für Mathematik angesetzten öffentlichen Stunden in den 3 untern Klassen bloss Rechnen, in der obersten noch Arithmetik und Algebra umfassen.

Die Lehrpläne der übrigen Sekundarschulen richten sich im Wesentlichen nach der allgemeinen Vorschrift, nur dass z. B. in Düdingen der naturwissenschaftliche Unterricht wegfällt. Die wöchentliche Stundenzahl ist ziemlich verschieden; sie beträgt in Bulle 33, in Düdingen nur 25 St. In Romont ist durch das Reglement von 1861 folgender Lehrplan vorgeschrieben:

	I. Kurs	II. Kurs
	beide zweijährig.	
Religion	1	1
Französisch . . .	4	3
Deutsch	4	4
Latein	4	6
Schweizergeschichte . .	1	—
Alte Geschichte . .	--	2
Allgemeine Geographie .	1	1
Mathematik . . .	4	4
Naturgeschichte . .	2½	2½
Schreiben und Buchhaltung	1	1
Zeichnen	2½	2½
	25	27

Die Turnstunden sind, weil ausserhalb der gewöhnlichen Schulzeit fallend, nicht mitgezählt. — Nach Erlass dieses Reglementes sind als weitere Schulfächer Mechanik, Technologie und die Elemente der Landwirthschaft eingeführt worden.

Die Sekundarlehrer werden vom Staatsrathe nach vorausgegangener Konkursprüfung oder ausnahmsweise durch Berufung gewählt. Ihre Amtsdauer ist unbestimmt. Die Stundenzahl der Klassenlehrer beträgt in Anbetracht der ihnen obliegenden Korrekturen durchschnittlich nur 18 Stunden, sie können jedoch bis zu einer Stundenzahl von 20, die Lehrer der Nebenfächer bis zu 24 angehalten werden. Ueberdies kann ihnen nach dem Schulgesetze auch Unterricht an andern öffentlichen Bildungsanstalten zugetheilt werden.

Das Minimum eines Sekundarlehrergehaltes beträgt laut Schulgesetz 600 Fr., Wohnung, Heizung und Pflanzland ungerechnet. Ein Hauptlehrer hat 200 Fr. mehr zu beanspruchen. Gegenwärtig beziehen die Sekundarlehrer faktisch 900—1200 Fr. an Baar ohne die Naturalien. Das Reglement von Bulle schreibt als Minimum 1000 und 1200 Fr. vor.

Die Beiträge des Staates an die 5 Sekundarschulen betragen zusammen	11000 Fr.
Darüber hinaus verausgabt die Stadt Murten	8400 „
„ „ „ „ „ Stäffis	1100 „
„ „ „ „ „ Romont	600 „
An die Mädchensekundarschule in Freiburg trug früher der Staat 3000 Fr. bei, jetzt verausgabt die Stadt allein an Besoldungen .	5460 „
Summe der Ausgaben für das Sekundarschulwesen	26560 Fr.

Alterszulagen und Ruhegehalte werden den Lehrern nicht bezahlt.

Die Zahl der Sekundarschüler betrug 1868:

	Knaben	Mädchen
Düdingen	25 Knaben	— Mädchen
Murten	90 „	65 „
Stäffis	25 „	— „
Romont	15 „	— „
Bulle	33 „	— „
Freiburg	— „	46 „
	188 Knaben	111 Mädchen,

zusammen 299 Schüler.

Der Unterricht ist an allen Sekundarschulen faktisch unentgeldlich. Einzig von den Kindern auswärts wohnender Eltern wäre es gestattet, ein Schulgeld zu beziehen (20 Fr. in Bulle). Das Reglement von Bulle lässt auch Hospitanten (Elèves bénévoles) gegen Erlegung von 1 Fr. per Quartal und Unterrichtsfach zu.

Stipendien werden den Schülern nicht ertheilt, wiewohl das Schulgesetz solche im Maximalbetrag von 80 Fr. in Aussicht nimmt.

II. Höhere Mittelschulen (Kantonsschule).

Die Kantonsschule *(Ecole cantonale)* führt seit 1857 wieder den offiziellen Namen *Collège St-Michel.* Sie bildet nach dem Schulgesetze von 1848, modifizirt durch das Grossrathsdekret vom 7. September 1857, das Centrum des mittleren und höheren Unterrichts und umfasst folgende Abtheilungen:

1. Progymnasium oder Vorbereitungsschule (Ecole préparatoire);
2. Gymnasium, und zwar
   a) humanistische Abtheilung (Section littéraire);
   b) industrielle Abtheilung (Section industrielle);
   c) pädagogische Abtheilung oder Lehrerseminar (Ecole normale des instituteurs), jetzt als besondere Anstalt in Hauterive etablirt;
3. höhere oder akademische Kurse.

Die pädagogische Abtheilung kommt hier nicht weiter in Betracht, da sie in der besondern Bearbeitung der Lehrerbildungsanstalten ihre Stelle findet.

Das Progymnasium umfasst die vorbereitenden Studien, welche für die Schüler jeder Richtung nothwendig sind. Es zerfällt in 2 Jahreskurse, welche nach den Bedürfnissen der wenig zahlreichen Schüler verschieden eingerichtet werden.

Lehrplan 1865/66:

	I. Kurs.	II. Kurs.
Religion . . .	2	2
Bibl. u. Kirchengeschichte .	1	1
Französisch . . .	8	8
Lateinisch	—	5
Deutsch	—	1
Geographie . . .	1	1
Rechnen	5	5
Schreiben . . .	2	2
Zeichnen . . .	1	1
	20	26

In den Fächern, deren Namen gesperrt gedruckt sind, werden beide Klassen gemeinsam unterrichtet, ebenso in Gesang und Turnen, deren Stundenzahl nicht angegeben ist. — 1866/67 wurden in beiden Kursen zusammen 7 Stunden Latein gegeben, 1867/68 und 1868/69 gar keine und 1869/70 verschwindet die ganze Anstalt aus dem Bericht.

Als Bedingung zum Eintritt in dieselbe stellte das Schulgesetz das vollendete 12. Altersjahr und den Nachweis der auf der ersten Stufe der Primarschule zu erwerbenden Kenntnisse auf.

Das *Collége* selbst hat zunächst eine doppelte humanistische Abtheilung, die eine für französisch-, die andere für deutschsprechende Schüler. Zweck derselben ist nach dem Schulgesetze, den Jünglingen, die sich den gelehrten Berufsarten widmen, die erforderlichen Vorkenntnisse mitzutheilen. Zum Eintritt in die erste Klasse wird die Kenntniss der lateinischen Deklination und Konjugation verlangt.

Die französische Abtheilung hat 6 Klassen mit folgenden obligatorischen Fächern:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summe der Stunden.
Religion	2	2	2	1	1	1	9
Französisch	7	5	5	6[1])	7[1])	7[1])	37
Latein	10	9	7[2])	7	7[2])	7[2])	47
Griechisch	—	3	5	5	5	5	23
Deutsch	3	3	3	3	3	3	18
Geschichte	2	2	2	2	3[3])	3[3])	14
Geographie	1	1	1	1	—	—	4
Mathematik	2	2	3[4])	3	2[4])	2[4])	14
Schreiben	1	1[4])	—	—	—	—	—
Turnen	1	1	1	—	—	—	—
	29	29	29	28	28	28	

Veränderungen im Lehrplan 1872/73: 1) Französisch in IV—VI je 4 St. — 2) Latein in III 6 St., in V und VI die alten Sprachen zusammen je 14 St. — 3) Geschichte in V und VI je 2 St. — 4) Mathematik in V und VI auf 3 St., in III auf 2 St. herabgesetzt, daneben in dieser Klasse als eigenes Fach Buchhaltung aufgeführt mit 2 St., ebenso in II mit 1 St. statt Schreiben. — Ganz neu eingeführt Naturgeschichte in IV—VI mit je 1 St.

Der katholische Religionsunterricht befasst sich in allen 6 Klassen mit Erklärung des Katechismus, wozu in V und VI noch Kirchengeschichte kommt. Der Unterricht in der französischen Muttersprache steigt von der Elementargrammatik bis zur Poetik und Rhetorik; derjenige im Lateinischen ebenfalls von den Elementen zu Cicero und Horaz. Wiewohl nämlich beim Eintritt in die erste Klasse Kenntniss der lateinischen Deklination und Konjugation verlangt wird, wird doch der Unterricht in dieser Sprache wieder von vorn begonnen. In mittlern und obern Klassen werden verschiedene Chrestomathieen gebraucht, in VI eine Auswahl aus den lateinischen Kirchenvätern. — Der Unterricht im Griechischen kommt nicht über Herodot und Homer hinaus; dagegen wird in III das Evangelium Lucä, in IV—VI Reden der griechischen Kirchenväter gelesen. — Der Unterricht im Deutschen gipfelt sich in Aufsätzen und dem Gebrauch eines litteraturgeschichtlichen Lesebuches. Der Geschichtsunterricht beginnt mit der alten Geschichte, worauf in Kl. III Schweizergeschichte folgt, in IV—VI allgemeine Geschichte vom Mittelalter an bis zur neuern Zeit (bis zum XVI. Jahrhundert a. 1869, bis zum XIX. a. 1867, 1870). — Die Geographie beginnt mit der Schweiz und lässt in Kl. II—IV die allgemeine Beschreibung der 5 Erdtheile folgen. Der Unterricht in den mathematischen Fächern beschränkt sich zuerst auf Arithmetik, wozu in III und IV je eine Stunde Buchhaltung kommt; von IV an werden Algebra und Geometrie getrieben, erstere bis zu der Potenzlehre und den Logarithmen, letztere nicht über die Planimetrie hinaus.

Die deutsche Abtheilung zählt ebenfalls 6 Klassen; jedoch sind bei der kleinern Schülerzahl in vielen Fächern je 2 aufeinanderfolgende Klassen kombinirt, was wir durch gesperrten Druck, die theilweise Kombination durch * bezeichnen werden.

Lehrplan der deutschen Abtheilung:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summe der Stunden.
Religion . . .	2	2	2	2	2	2	12
Deutsch	9[1])	7[1])	6[1])	6[1])	7[1])	7[1])	42
Latein*	9	8	7[2])	7[2])	6[2])	6[2])	43
Griechisch* . . .	—	3	5[3])	5[3])	5	5	23
Französisch . . .	4[4])	4[4])	3	3	3	3	20
Geschichte . . .	2	2	2	2	3	3	14
Geographie* . . .	1	1	1	1	—	—	4
Mathematik . . .	3	3	3	3	2[5])	2[5])	16
Naturgeschichte . .	—	—	1	1	1	1	4
Schreiben . . .	2[6])	2[6])	—	—	—	—	4
Turnen	1	1	1	—	—	—	8
	33	33	31	30	29	29	

Veränderungen im Lehrplan 1872/73: [1]) Deutsch in I—IV je 1 St., in V u. VI je 3 St. weniger. — [2]) Latein in III und IV je 1 St. weniger, in V und VI je 1 St. mehr. — [3]) Griechisch in III und IV je 1 St. weniger. — [4]) Französisch in I und II je 1 St. weniger. — [5]) Mathematik in V und VI je 1 St. weniger. — [6]) Schreiben in I und II fällt ganz weg, in III und IV kommt je 1 St. Buchhaltung hinzu.

Im Religionsunterricht wird vorherrschend katholische Glaubenslehre vorgetragen, 1867 noch ein Evangelium aus dem Griechischen übersetzt. — Deutsche Sprache: Grammatik, Stilistik, Rhetorik, Poetik. Kombination von je 2 Klassen in Stilistik und Deklamation. — Lateinische Sprache von den Elementen an, ohne Voraussetzung von Vorkenntnissen, bis Horaz und Tacitus. Litteraturgeschichte. Theilweise Kombination der obern Klassen für die Lektüre der Klassiker. — Griechische Sprache von II an: Elemente bis Sophokles und Demosthenes. Theilweise Kombination wie im Lateinischen. — Für den Unterricht in der französischen Sprache bilden die Schüler der 6 deutschen Klassen 3 Abtheilungen mit je 2 zugleich zu unterrichtenden Unterabtheilungen. Sie kommen nicht über Grammatik und Lektüre aus einem Lesebuch hinaus. Geschichte, je 2 Klassen kombinirt, in folgender Ordnung: Schweizergeschichte, alte, neuere Geschichte. Geographie: die Schweiz. — Mathematische und physikalische Geographie. Politische Geographie der 5 Erdtheile. Mathematische Fächer: Arithmetik, Algebra bis zu höheren Gleichungen. Geometrie bis zur ebenen Trigonometrie. In III und IV Buchhaltung. — Eigenthümlich war bis zur neuesten Zeit (s. oben) der deutschen Abtheilung das Fach der Naturgeschichte mit 2jährigen Kursen, je 2 Klassen kombinirt: Mineralogie, Geologie, Botanik, Zoologie, Anthropologie.

Die Industrieschule (*Section industrielle ou technique*) hat zum Zweck, den Jünglingen, die sich der Industrie, den technischen und Verwaltungsfächern widmen, abgesehen von der Entwicklung ihrer Fähigkeiten, die erforderlichen Berufskenntnisse beizubringen.

Zum Eintritt in die erste Klasse wird von den deutschredenden Schülern als Minimum die Kenntniss der Grundregeln (règles élémentaires) der französischen Sprache und der Verba verlangt. Die Zahl der Klassen wechselt nach dem Bestande der Schüler. Während als Maximum 5 Klassen angenommen sind, existirten im Schuljahre 1868/69 deren nur 3. Als normal kann die Zahl von 4 Klassen betrachtet werden.

Lehrplan der Industrieschule:

	I.	II.	III.	IV.	Summe der Stunden.
Religion	2	2	2	2	8
Französisch	7[1])	7[1])	5	5[1])	24
Deutsch	5[2])	5[2])	4[2])	3[2])	17
Geschichte	2	2	2	—	6
Geographie	2	2	—	—	4
Mathematik	7[3])	7[3])	9[3])	9	32
Mechanik	—	—	—	3	3
Technisches Zeichnen	—	2	3	3	8
Buchhaltung	—	2	3[4])	—	5
Naturgeschichte	—	—	2[5])	2[5])	4
Physik	—	—	2	2	4
Chemie	—	—	2	2	4
Schreiben	3	—	—	—	3
Handzeichnen	2	2	1	2	7
Turnen	1	1	1	—	3
	31	32	36	33	

Veränderungen im Lehrplan 1872/73: [1]) Französisch in I und II 6, in IV 3 St. — [2]) Deutsch in IV—I je 1 St. weniger. — [3]) Mathematik in I und II je 5, in III 6, wovon nur 2 für die neueingerichtete merkantilische Abtheilung, welche dagegen 7 St. Handelswissenschaften hat. — [4]) Buchhaltung in III 2 St. — [5]) Naturgeschichte auf je 1 St. in allen 4 Klassen vertheilt.

Der Religionsunterricht, in welchem je 2 aufeinanderfolgende Klassen kombinirt sind, umfasst die Glaubenslehre der katholischen Kirche. — Der Unterricht im Französischen, auf Grammatik und Stilübungen basirt, gipfelt sich in Litteraturgeschichte und Lektüre der Klassiker. — Der Unterricht im Deutschen kommt ebenfalls bis zu einer Geschichte der modernen Litteratur. — Geschichte. Schweizergeschichte, alte, mittlere und neuere Geschichte. — Geographie der aussereuropäischen Erdtheile,. dann Europa's. — Mathematische Fächer: Arithmetik, Algebra bis zur allgemeinen Theorie der Gleichungen jeden Grades; Planimetrie, Stereometrie, descriptive und analytische Geometrie, ebene und sphärische Trigonometrie. Geometrisches und technisches Zeichnen: Projektionen, Maschinen, Architektur. Im Sommer besteht für die Zöglinge der obern Klassen ein gemeinsamer 10stündiger Kurs in angewandter Geometrie und Feldmessen. Buchhaltung: einfache und doppelte, Kontokurrent, Wechselrechnung. — Naturgeschichte: Botanik und die Elemente der Geologie und Mineralogie. — Chemie bis zu den Grundbegriffen der organischen Chemie.

Gemeinsame und nichtobligatorische Fächer sind für die Gymnasiasten beider Abtheilungen (und die Lyceisten) je 1 St. Handzeichnen und 1 St. technisches Zeichnen, ferner für die Schüler aller Abtheilungen Singen, sodann Englisch, welches in 2 je 2stündigen Kursen gegeben wird[1]), und Italienisch, einstündig.[2]) Im Fache des Turnens sind die Schüler der 3 untern Gymnasial- und Industrieklassen zu 1 St. wöchentlich verpflichtet, den Schülern der obern Klassen ist die Theilnahme freigestellt.

Das Lyceum hat die Aufgabe, seine Zöglinge auf die beiden Fakultäten (Cours de droit mit 3, Cours de théologie mit 5 Professoren), sowie auf andere Universitätsstudien unmittelbar vorzubereiten. Von den Unterrichtsfächern werden einige für die beiden Jahreskurse ganz oder theilweise gemeinschaftlich gelehrt.

[1]) 1872/73 ist ein 2stündiger Kurs des Englischen für I—III Industr. obligatorisch; für IV fakultativ, combinirt mit dem zweiten fakultativen Kurs für die Litterarabtheilung. — [2]) 1872/73 ist Italienisch 2stündig.

Lehrplan des Lyceums:

	I. Curs.	Gemeinsam.	II. Curs.
Philosophie	8[1])	2	2[1])
Französisch	—	1	—
Latein	—	1	—
Griechisch	—	1	—
Hebräisch	[1]	—	[1]
Deutsch	—	1	—
Geschichte	—	1	—
Mathematik	4[2])	—	3
Naturwissenschaften . .	1[3])	1	10[3])
	21 [22]		23 [24]

Veränderungen im Lehrplan 1872/73: [1]) In I 9 gesonderte St. Philosophie, wogegen dieses Fach in II wegfällt. In beiden Klassen je 1 St. Religion. — [2]) Mathematik in I 3 St. — [3]) Naturwissenschaften 2 gemeinsame Stunden, ausserdem in II 5 St. Physik und 5 St. Chemie.

Von philosophischen Disciplinen figuriren im I. Kurs: Physiologie, Logik, Ontologie, Kosmologie, im II.: Psychologie, Theodicee; gemeinsam für beide Kurse: Geschichte der Philosophie, Ethik. — Die gemeinsamen Stunden in den verschiedenen Sprachfächern werden für Litteraturgeschichte und Stilübungen verwendet, das Hebräische ausgenommen, welches einen grammatikalischen Kurs bietet. Dieses Fach ist fakultativ; seit 1868/69 erscheint es in den Programmen nicht mehr. — Der geschichtliche Unterricht wird bald als Critique historique, bald als Histoire primitive bezeichnet. — Mathematische Fächer: In I Algebra, Stereometrie, Trigonometrie, Feldmessen, in II Mechanik. Das Fach der mathematisch-physikalischen Geographie (in den Programmen Astronomie, später Cosmographie genannt), mit je 1 St., haben wir von der Mathematik abgelöst und den Naturwissenschaften zugetheilt. Diese zählen ausserdem 1 gemeinsame Stunde für Naturgeschichte, sowie in II 5 St. Physik und 4 (1868/69 nur 3) St. Chemie. Uebrigens wird in den Programmen der erste Kurs nach dem vorherrschenden Fach schlechtweg als die Philosophie, der zweite als die Physik bezeichnet.

Gemeinsame Bestimmungen für die Kantonsschule.

Die sämmtlichen Kurse dauern 10 Monate, nämlich vom 1. Oktober bis 31. Juli. Ausser den grossen Ferien im August und September werden noch 10 Tage um Ostern freigegeben. — Im Frühjahr finden amtliche Visitationen, im Juli öffentliche Prüfungen statt. Besondere Maturitätsprüfungen für die an die Universität oder das Polytechnikum abgehenden Schüler gibt es nicht. Bei zu geringer Schülerzahl kann eine Klasse durch Beschluss des Staatsrathes suspendirt werden.

Zur Beaufsichtigung der höhern Anstalten ist dem Erziehungsdirektor eine Studienkommission (Commission dite des études) aus 4 Mitgliedern beigegeben, worunter 2 geistliche, die vom Bischof und 2 weltliche, die vom Staatsrath ernannt werden. An der Spitze dieser Schulen steht ein Direktor geistlichen Standes. Die Professoren können geistlichen oder weltlichen Standes sein; die Geistlichen müssen die Approbation ihrer Obern ad hoc beibringen. Beiderlei Professoren werden vom Staatsrath auf Vorschlag der Studienkommission auf unbestimmte Amtsdauer ernannt, in der Regel nach öffentlicher Konkursprüfung. Sie können in Folge von ungenügenden Leistungen, Nachlässigkeit in ihrem Berufe oder moralischen Vergehen abberufen werden, jedoch erst nachdem die Studienkommission ihre Rechtfertigung angehört hat.

Das Maximum des Gehalts eines Professors vom höchsten Range soll nach dem Reorganisationsdekret von 1857 3000 Fr. betragen. Gegenwärtig aber haben sich die Verhältnisse so gestaltet, dass das Minimum einer Besoldung für 2 wöchentliche Stunden sich auf 200 Fr. beläuft, das Maximum einer Gesammtbesoldung auf 4000 Fr. ansteigt. Die Klassen- und Hülfslehrer erhalten 1800 Fr. Es gibt für die Lehrer weder Alterszulagen noch Ruhegehalte, noch Alters- und Wittwenkassen.

Gegenwärtig wirken

an der französischen Litterarabtheilung	10 Professoren
„ „ deutschen „	4 „
„ „ Industrieabtheilung	5 „
am Lyceum (die hier beschäftigten Lehrer der übrigen Abtheilungen nicht mitgerechnet)	3 „
Zusammen	22 Professoren.

Ueberdiess zählen die vereinigten Anstalten 7 Hülfslehrer für Musik, Turnen, Englisch und Italienisch. Unter der Gesammtzahl von 29 Professoren und Lehrern finden sich (1871) 20 weltlichen und 9 geistlichen Standes.

Die Ausgaben für die höhern Anstalten werden aus dem Kollegienfond (Fonds du collége) bestritten, welcher gesondert verwaltet wird.

Das Vermögen desselben betrug 1868 an Aktiven .	Fr. 1991273. 10
wovon abzurechnen Passiven	„ 451046. 24
Reines Vermögen	Fr. 1540226. 86.

Dieses Vermögen besteht theils aus zinstragenden Kapitalien, theils aus Domänen, Wäldern und besonders Weinbergen.

Von den Ausgaben übergehen wir diejenigen für die Bewirthschaftung, während wir die direkt den Schulen zufliessenden nach folgenden Rubriken aufführen:

Besoldung des Direktors, der Professoren und des Dienstpersonals am Kollegium	Fr. 46420. 75
Stipendien	„ 850. —
Schülerpreise, Theater, Jugendfeste, Turnen	„ 2936. 06
Studentenbibliothek	„ 298. 60
Ausgaben für den Gottesdienst	„ 1000. —
Studienkommission	„ 400. —
Verschiedenes	„ 1121. 55
	Fr. 53036. 96.

An diese Summe bezahlt der Staat einen Extrabeitrag von 3000 Fr. für die Industrieschule.

Die Gesammtzahl der Schüler betrug 1867/68 263, wovon 92 Kantonsfremde, 1869/70 218, wovon 72 Kantonsfremde. Jene vertheilen sich folgendermassen auf die verschiedenen Anstalten und Klassen:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summe.	Hospitanten.
Französ. Litterarabtheilung .	20	23	24	11	15	14	107	13
Deutsche Litterarabtheilung .	7	9	9	8	8	4	45	8
Industrieabtheilung . .	31	18	9	3	—	—	61	4
Lyceum	13	5	—	—	—	—	18	7
							231	32

Von den Freifächern besuchten das Englische 9, das Italienische 10 Schüler. Der Unterricht ist unentgeldlich, mit Ausnahme desjenigen im Englischen, im Italienischen und in der Musik. Das Abonnement auf eines dieser Fächer kostet höchstens 20 Fr. jährlich. An begabte aber unbemittelte Schüler werden Stipendien von je 50 bis 100 Fr. vergeben, im Gesammtbetrag von 850 Fr.

Mit dem Kollegium ist ein Internat verbunden, welches von einem Präfekten und zwei Aufsehern geleitet wird. An demselben wird kein Unterricht gegeben, mit Ausnahme eines Vorbereitungskurses für Anfänger. Die Pension beträgt 400 Fr. Die Zahl der Zöglinge ist durchschnittlich 65—70, kann aber über 100 steigen.

1868.	Einnahmen des Internates aus den Pensionen der Lehrer und Schüler	Fr. 41476. 30
	Ordentliche Ausgaben	„ 38448. 68
	Ueberschuss der Einnahmen	Fr. 3027. 62.

11. Kanton Solothurn.

I. Niedere Mittelschulen (Bezirksschulen).

Laut Gesetz vom 5. November 1861 schliessen sich die Bezirksschulen an die Primarschulen an und haben die Aufgabe, die elementare Bildung ihrer Schüler zu vollenden, ihnen die für das gewerbliche Berufsleben nothwendige Vorbildung zu geben und — nach Maassgabe ihrer Einrichtung — dieselben für den Eintritt in das Lehrerseminar und die Kantonsschule vorzubereiten.

Die Lehrgegenstände sind:

a) Religion;
b) deutsche und französische Sprache;
c) Arithmetik, die Elemente der Mathematik und technisches Zeichnen;
d) Buchhaltung und bürgerliche Geschäftsaufsätze;
e) Geographie, Geschichte und vaterländische Staatseinrichtung;
f) Naturkunde mit besonderer Rücksicht auf Haus- und Landwirthschaft und Gewerbe;
g) Gesang, freies Handzeichnen und Schönschreiben.

Der Regierungsrath kann eine Schule nöthigenfalls vom einen oder andern Fach entheben oder im Einverständniss mit den Gemeinden noch andere Fächer hinzufügen. Latein wird als Freifach gegeben, wenn Schüler dafür sich melden, die in diesem Falle von einem andern Fache (Mathematik) dispensirt werden.

Jede Bezirksschule soll wenigstens 2 Lehrer und in der Regel 3 Jahreskurse haben. Es herrscht das Fachlehrersystem, so dass jeder Lehrer an sämmtlichen Klassen Unterricht in bestimmten Fächern ertheilt. Von 2 Lehrern z. B. ist einer für Naturkunde, Arithmetik, Mathematik, Zeichnen, Geographie, einer für Sprachen und Geschichte angestellt. Der Religionsunterricht ist an allen Bezirksschulen obligatorisch und wird überall von einem Pfarrer ertheilt.

Das normale Eintrittsalter ist das zurückgelegte zwölfte Altersjahr nach dem Besuch der sechsten Primarschulklasse. Die Aufzunehmenden haben vor den Lehrern eine Prüfung über genügende Vorkenntnisse zu bestehen. Der aufgenommene Schüler ist verpflichtet, die durch das Primarschulgesetz vorgeschriebene obligatorische Schulzeit von 8 Jahren zu vollenden.

Das Schuljahr beginnt den 1. Mai und dauert für die Sommerschule bis zum 15. September. Während der Sommerschule sind 4 Wochen Ferien, die für die einzelnen Bezirksschulen den lokalen Bedürfnissen angepasst werden (Heu- und Getreideernte). Die Winterschule dauert vom 1. November bis zum 15. April. Demnach gestattet das Gesetz im Ganzen 12 Wochen Ferien, nämlich 2 im Frühjahr, 4 im Sommer, 6 im Herbst. Die Jahresprüfungen der Bezirksschulen finden im Frühjahr statt, diejenige von Olten ausgenommen, wo die Prüfung gegen Mitte August, gleichzeitig mit der Kantonsschule, abgehalten wird.

Die Bezirksschulen werden durch den Staat auf Begehren und unter Mitwirkung der Gemeinden errichtet. Der Staat leistet für jeden Lehrer einen Beitrag bis auf $^3/_4$ der Besoldung, jedoch nicht über 1200 Fr. Der Regierungsrath bestimmt das Verhältniss, in welchem die betheiligten Gemeinden an die Kosten der Schule beizutragen haben. Für jede Bezirksschule wird ein Bezirksschulfond errichtet, welcher unter

Verwaltung des Staates steht. Derselbe wird verwendet: a) für Unterstützung armer Schüler; b) für Lehrmittel; c) für Verbesserung der Lehrerbesoldung. Eine errichtete Bezirksschule darf ohne Einwilligung des Regierungsrathes nicht mehr eingehen.

Der Regierungsrath hat die Oberaufsicht über die Schulen. Die Wahl des Schulortes unterliegt seiner Genehmigung. Er wählt für jede Schule eine Bezirksschulpflege, faktisch meistens aus den Ammännern der Dörfer, die zum Rayon der Schule gehören. Diese Behörde besorgt hauptsächlich das Finanzielle; für das didaktische Element ordnet sie 2 Inspektoren ab, welche die Aufnahms- und Schlussprüfungen leiten, die Schulen besuchen, die Lehrmittel bestimmen. Ausserdem werden die Schlussprüfungen aller Bezirksschulen von einem ebenfalls von der Regierung gewählten Generalinspektor besucht, welcher dem Erziehungsdepartement jedes Jahr einen Generalbericht erstattet. Auch die Gemeindeschulkommissionen haben laut Gesetz ein Aufsichtsrecht über die Bezirksschulen.

Laut Erlass des Erziehungsdepartements vom Mai 1865 werden für die Aufnahme in die Bezirksschule folgende Vorkenntnisse erfordert:

1. Deutsche Sprache: Wortlehre und Lehre des einfachen Satzes. Fertigkeit im Lesen und im Niederschreiben einer leichtern Erzählung. 2. Rechnen: die 4 Spezies. Elemente des Bruchrechnens. 3. Geographie des Kantons Solothurn.

Derselbe Erlass bestimmt folgenden Lehrplan für die zweiklassigen Schulen:

	I. Kl.		II. Kl.
Religion	1	Religion	1
Deutsch	6	Deutsch	6
Französisch	4	Französisch	4
Arithmetik	5	Arithmetik	3
Geometrie u. geometr. Zeichnen	4	Geometrie	3
Geographie der Schweiz	$1^1/_2$	Technisches Zeichnen	3
Geschichte der Schweiz	2	Geographie	$1^1/_2$
Naturgeschichte	$1^1/_2$	Geschichte	3
Buchhaltung und Kalligraphie	2	Naturlehre	2
Freihandzeichnen	2	Buchhaltung	2
Gesang	1	Gesang	1
	30		$29^1/_2$

Deutsch: Der grammatische Unterricht erstreckt sich vom einfachen Satz und seinen Gliedern bis zum Satzgefüge und der Satzverkürzung. Die schriftlichen Uebungen sind Erzählungen, Beschreibungen, Briefe, abhandelnde Aufsätze. — Französisch: Grammatik bis und mit den wichtigsten unregelmässigen Zeitwörtern. Lektüre bis zu leichteren französischen Stücken erzählender und beschreibender Art. Arithmetik: Dezimalbrüche, Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. Geometrie: Haupteigenschaften der geometrischen Gestalten in der Ebene und der Körper. Feldmessen. Technisches Zeichnen: Elemente der Projektionslehre. Geographie in II: Grundbegriffe der mathematischen und physikalischen Geographie. Europa. Geschichte in II: Allgemeine Geschichte in Biographien. Neuere Geschichte mit Schweizergeschichte verbunden. Naturlehre: Die wichtigeren Erscheinungen aus der Physik und Chemie.

Der Kanton zählt 9 Bezirksschulen: Grenchen, Kriegstetten (erst seit 1869), Hestigkofen, Balsthal, Neuendorf, Olten, Schönenwerth, Breitenbach, Büren. Die Stadt Solothurn mit Umgebung hat keine Bezirksschule, da die untern Klassen der Kantonsschule für diesen Zweck dienen. Lateinisch und Griechisch wird nur in Olten gelehrt. Olten und Grenchen haben allein einen dreijährigen Kursus mit 3 Lehrern, die übrigen einen zweijährigen mit 2 Lehrern. Diese letztern befolgen den oben angeführten allgemeinen Lehrplan.

Lehrplan der Bezirksschule Olten 1871/72.

	I. Kurs.	II. Kurs.	III. Kurs.	Total.
Religion	$1^1/_2$	1	1	$3^1/_2$
Deutsch	5	4	4	13
Latein	[4]	[4]	[4]	[12]
Griechisch	—	—	[3]	[3]
Französisch	5	4	4	13
Arithmetik	5	4	4 [3]	13 [12]
Geometrie	3	3	3	9
Geometrisches und projektivisches Zeichnen	$2^1/_2$ [$1^1/_2$]	$3^1/_2$	4	10 [9]
Geographie	2	2	2	6
Geschichte	$2^1/_2$	2	2	$6^1/_2$
Naturgeschichte	1	2	2	5
Naturlehre	—	2	2	4
Freihandzeichnen	2 [1]	2	2 [1]	6 [4]
Singen	3	3	3	9
Turnen	2	2	2	6
	$34^1/_2$ [$36^1/_2$]	$34^1/_2$ [$38^1/_2$]	35 [40]	

1867/68 zählte die Schule noch bloss 2 Kurse. — Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Lateinschüler. — Den Unterricht in einigen Fächern wie Religion, Naturlehre, Naturgeschichte, haben je 2 Kurse gemeinsam. — Die drei Hauptlehrer theilen sich nach dem Fachsystem in den Unterricht. Für Musik und Gesang sind Fachlehrer angestellt.

Die Bezirkschullehrer werden da, wo nicht ältere Rechte bestehen, durch den Regierungsrath ernannt, und zwar ordentlicher Weise durch Wahl nach geschehener Ausschreibung und Prüfung, ausserordentlicher Weise vor oder nach geschehener Ausschreibung durch Ruf an solche Männer, deren Leistungen im Lehrfach hinreichend bekannt sind. Der Lehrer wird für 6 Jahre gewählt, ist aber immer wieder wählbar. Ein allfälliges Entlassungsbegehren hat er 3 Monate vor seinem Austritte abzugeben. Der Regierungsrath schreitet erst nach zwei Probejahren zur definitiven Wahl. Ein Lehrer kann wegen eingetretener physischer Untauglichkeit entlassen oder in Folge eigener Verschuldung nach vernommener Verantwortung von seiner Stelle auch vor Ablauf der Amtsdauer entfernt werden.

Der Lehrer ist zu 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Dafür bezieht er laut Gesetz wenigstens 1300 Fr. nebst freier Wohnung (oder Entschädigung hiefür) und 2 Klafter Holz. Faktisch beträgt das Minimum der Baarbesoldung 1400 Fr., das Maximum (in Olten 3 Lehrer) 1800 Fr.[1]), der Durchschnitt (in Grenchen 3 Lehrer) 16—1700 Fr. Der Beitrag des Staates an diese Besoldungen erreicht das vom Gesetze gestattete Maximum (s. oben) von 1200 Fr. Da nun die genannten 2 Schulen je 3 Lehrer haben, die übrigen 7 je 2, so beträgt der Staatsbeitrag an die Besoldungen der 20 Lehrer . . . . Fr. 24000. —

Dazu Ausgaben für Lehrmittel (Staatsrechnung von 1869)	„	698. 80
Stipendien an Bezirkslehrerkandidaten	„	1500. —
Staatsausgaben für das Bezirksschulwesen	Fr.	26198. 80

Laut Gesetz vom 24. Mai 1869 erhalten die Lehrer ausser jenen fixen Besoldungen vom Staate jetzt noch Alterszulagen, und zwar für 6 Dienstjahre 150, für 10 Jahre 200, für 15 Jahre 250, für 20 Jahre 300 Fr. Gesammtbetrag der Zulagen im Jahre 1870 3100, 1872 3250 Fr.

1) Jetziges Maximum 2000 Fr.

Die Gemeinden bestreiten ausser den Lokalitäten für die Schule und obenerwähnten Naturalien für die Lehrer den Rest der Besoldung über die 1200 Fr. hinaus, also durchschnittlich 450 Fr., in runder Summe 9000 Fr. Die Naturalien zu 300 Fr. durchschnittlich angeschlagen ergeben weitere 6000 Fr., mithin Gesammtleistungen der Gemeinden zirka 15,000 Fr.

Pensionen für in den Ruhestand versetzte Lehrer kennt das Gesetz nicht, dagegen wurde in neuester Zeit eine Lehrer-, Alters-, Wittwen- und Waisenkasse unter dem Namen Rothstiftung gegründet, an welcher ausser den Primarlehrern auch die Bezirks-, Seminar-, Waisen- und Armenlehrer theilzunehmen berechtigt sind. Das betreffende Gesetz trat den 3. Februar 1872 in Kraft, die Kasse selbst aber begann ihre Funktionen im Jahre 1871 mit einem Stammkapital von 43,899 Fr., von welchen 10,932 Fr. aus einer früheren Alterskasse der Lehrer stammen. Die Mitglieder zahlen 30 Jahresbeiträge à 12 Fr., ältere Lehrer zahlen 75 % der betreffenden Nachtragssumme ratenweise nach, neu eintretende haben 5 Fr. Eintrittsgeld zu entrichten. Der jährliche Staatsbeitrag beträgt 3000 Fr. Pensionsberechtigt sind:

a) die Lehrer selbst im Alter und bei Dienstunfähigkeit;
b) die Wittwen und Waisen der Lehrer.

Der Betrag einer Pension darf in den ersten 5 Jahren 80 Fr. nicht übersteigen. Die erste Auszahlung findet auf 31. Dezember 1872 statt. Die Zahl der Mitglieder beträgt bereits 182.

Zahl der Schüler im Schuljahre 1867/68				im Schuljahre 1868/69.
Schulen	Knaben	Mädchen	Summa	Summa[1]
Grenchen	45	14	59	39
Hessigkofen	24	4	28	40
Balsthal	12	3	15	25
Neuendorf	33	—	33	35
Schönenwerd	25	3	28	31
Olten	48	—	48	58
Büren	23	3	26	33
Breitenbach	27	1	28	31
	237	28	265	Kriegstetten 37
				329

Die Zahl der Lateinschüler in Olten und Grenchen ist unerheblich und in Abnahme begriffen; in Olten beträgt sie durchschnittlich 3.

Schulgeld wird nicht gefordert; dagegen gibt es auch keine Stipendien. Armen Schülern bezahlt die Heimatgemeinde die Lehrmittel.

Reine Gemeindesache sind die dreiklassigen Mädchensekundarschulen in Solothurn und Olten. An derjenigen in Solothurn wirkt eine Hauptlehrerin mit 1300 Fr. Besoldung, 4 Hülfslehrer mit 200—450 Fr. Besoldung, 2 weitere nebst einer Arbeitslehrerin ohne besondern Gehalt, da sie an den Stadtschulen angestellt sind. Ausser dem Französischen wird auch Englisch gelehrt. Die zirka 35 Schülerinnen bezahlen kein Schulgeld. Gesammtausgabe 2800—3000 Fr., Lokal und Beheizung ungerechnet.

Die Mädchensekundarschule in Olten hat ebenfalls nur eine Hauptlehrerin, mit 800 (seit 1872 1100) Fr., dazu 4 Hülfslehrer und 1 Hülfslehrerin, von welchen 3 an den Primarschulen der Stadt thätig sind. Ausgaben zirka 2000 Fr. Frequenz 30—35 Schülerinnen.

Die Gesammtzahl der Sekundarschülerinnen mit Einschluss der in obiger Tabelle aufgeführten 28 Mädchen beträgt zirka 100, die der Knaben nach Abzug derselben zirka 300, also Total zirka 400.

[1] Die Geschlechter finden sich von diesem Jahrgang nicht getrennt angegeben.

II. Höhere Mittelschulen (Kantonsschule).

Die Kantonsschule von Solothurn besteht laut Gesetz vom 1. Mai 1857 aus

A. dem Gymnasium und Lyceum;
B. der theologischen Anstalt;
C. der Gewerbschule.

Das Gymnasium und die Gewerbschule sind die organische Fortsetzung der Volksschule. Das Gymnasium und Lyceum sollen den Schülern diejenige allgemeine Vorbildung geben, welche sie zum Besuch einer Universität befähigt; die Gewerbschule diejenige welche zum Besuch des eidgenössischen Polytechnikums erfordert wird.

Die theologische Anstalt ertheilt die für den Eintritt in den geistlichen Stand nothwendige Fachbildung, fällt daher nicht mehr in den Kreis unserer Betrachtung. Wir führen bloss an, dass sie auf 3 Jahreskurse mit rein theologischen Disziplinen berechnet ist und durchschnittlich 10 Studirende zählt.

Das normale Eintrittsalter für das Gymnasium und die Gewerbschule ist wie bei der Bezirksschule das zurückgelegte zwölfte Lebensjahr. Auch werden dieselben Vorkenntnisse gefordert, nur dass statt blosser Solothurnergeographie Schweizergeographie verlangt wird.

A. Das Gymnasium und Lyceum.

Das Gymnasium zerfällt in ein unteres und ein oberes Gymnasium, jenes mit 4, dieses mit 2 Jahreskursen. An das letztere schliesst sich das Lyceum mit 2 weitern Jahreskursen an.

Von den Lehrfächern des untern Gymnasiums sind folgende obligatorisch: Religion, deutsche, lateinische, griechische nnd französische Sprache, Arithmetik, Mathematik, Geographie, Geschichte und Naturgeschichte.

Folgende sind Freifächer: Freihandzeichnen, Gesang, Musik.

Obligatorische Fächer des obern Gymnasiums und des Lyceums: Religion, deutsche, französische, lateinische und griechische Sprache, Geschichte, Philosophie, Naturgeschichte, Physik, Chemie. — Freifächer: englische, italienische, hebräische Sprache, Freihandzeichnen, Gesang, Musik.

Lehrplan des Gymnasiums und Lyceums.

	Unteres Gymnasium.				Oberes Gymn.		Lyceum.		Summe der Stunden.
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	I.	II.	
Religion[1]	2	2	$1^1/_2$	$1^1/_2$	$1^1/_2$	$1^1/_2$	$1^1/_2$	$1^1/_2$	13
Philosophie	—	—	—	—	—	—	5	5	10
Deutsch	4	3	$2^1/_2$	3	3	5	3	—	$23^1/_2$
Latein	10	$8^1/_2$	8	7	7	6	3	4	$53^1/_2$
Griechisch	—	—	5	4	$4^1/_2$	$4^1/_2$	3	4	25
Französisch	—	$5^1/_2$	$3^1/_2$	4	3	$3^1/_2$	3	3	$25^1/_2$
Geschichte	2	2	$2^1/_2$	2	2	2	2	3	$17^1/_2$
Geographie	2	$2^1/_2$	2	—	—	—	—	—	$6^1/_2$
Mathematik	4	4	4	4	4	4	2	2	28
Naturgeschichte	$1^1/_2$	$1^1/_2$	2	—	2	$1^1/_2$	3	3	$14^1/_2$
Physik	—	—	—	$2^1/_2$	—	—	$4^1/_2$	—	7
Chemie	—	—	—	—	—	—	—	$4^1/_2$	$4^1/_2$
Schreiben	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Zeichnen	3[2]	$1^1/_2$	—	—	—	—	—	—	$4^1/_2$
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	16
	$31^1/_2$	$32^1/_2$	33	30	29	30	32	32	

[1]) In den Fächern, deren Name gesperrt gedruckt ist, wird den Gymnasiasten der Unterricht gemeinsam mit den Klassen der Gewerbschule ertheilt. — [2]) 1869/70 nur noch 1 St.

Der katholische Religionsunterricht behandelt in I und II u. G. Glaubens- und Sittenlehre nach dem Katechismus, in III und IV Bibelkunde, in IV Leben Jesu, in I und II o. G. die ganze Kirchengeschichte, in I und II Lyceum (gemeinsam) die Lehre von der Religion und der Offenbarung. — Philosophie in I L.: Einleitung in die Philosophie, empirische Psychologie, Logik, in II L.: Encyclopädie der Philosophie und Geschichte derselben. — Deutsch in I—III u. G.: neuhochdeutsche Grammatik; in IV: althochdeutsche und mittelhochdeutsche Formenlehre, Stilistik; in I und II o. G. Metrik und Poetik; in II o. G. und I L. Litteraturgeschichte. Auf allen Stufen Lekture, bis zu II o. G. mündliche und schriftliche Uebungen. — Latein: Etymologie und Syntax in verschiedenen Kursen von I u. G. bis I o. G.; Lekture am u. G. von Eutropius bis Livius und Ovid; am o. G. Sallust, Vergil, Horaz' Oden, Reden des Cicero; am Lyceum in 3 kombinirten Stunden Cicero's Tuskulanen, Horaz' Satiren und Episteln; in II besonders: römische Litteraturgeschichte. Plautus. Griechisch: in III u. G. bis II o. G. Formenlehre und Syntax. Lekture von III an: Herodot, Homer, Demosthenes. Am Lyceum in 3 kombinirten Stunden: Thukydides oder Plato und Sophokles; in II besonders: Griechische Litteraturgeschichte, Lyriker, Euripides. In beiden alten Sprachen viel beaufsichtigte Privatlekture. Französisch: Formenlehre und Syntax von II u. G. bis I o. G. Lekture bis Scribe und Delavigne in II o. G.; Lekture am Lyceum: Corneille, Racine, Molière, Montesquieu. Schiller ins Französische übersetzt. Geschichte in I und II u. G.: Weltgeschichte in Biographieen. Alte Geschichte in III, Mittelalter in IV u. G. Neuzeit in I o. G. Schweizergeschichte in II o. G. Am Lyceum Geschichte der antiken Kultur in I, der modernen Kultur in II. Geographie in I—III u. G. gemeinschaftlich mit I—III der untern Gewerbeschule. Mathematik und zwar Arithmetik in I und II u. G.; Algebra bis zu den Logarithmen, Progressionen, unbestimmten Gleichungen in III u. G. bis II o. G.; Planimetrie in I—IV u. G. Stereometrie in I o. G.; Trigonometrie in II o. G. — Am Lyceum wird in I sphärische Trigonometrie gelehrt, in II der gesammte mathematische Lehrstoff nach analytischer Methode wiederholt. — Physik: Elementarkursus in IV u. G., wissenschaftliche Behandlung in I L. Allgemeine Chemie in II L. und zwar unorganische und organische. Naturgeschichte, und zwar in I und II u. G. je im Sommer Botanik, in III Zoologie. In I o. G. Mineralogie, in II o. G. Pflanzenanatomie und Physiologie. Am Lyceum in I Somatologie, in II Geologie, geognostische Verhältnisse der Umgebungen von Solothurn. — Freihandzeichnen ist nur in I und II u. G. obligatorisches Fach, s. unten Freifächer. Turnen für alle Klassen zweimal in der Woche, militärische Uebungen ebenso einmal, nur in I u. G. dreimal (1869/70 noch zweimal) während des Sommers.

Freifächer speziell für die obern Klassen des Gymnasiums und des Lyceum sind Englisch und Italienisch, von welchen das erstere für die Nichtbesucher des Griechischen obligatorisch ist. Im Englischen werden die Schüler in 3 je 3stündigen Kursen bis zur Lekture von W. Irving, Macaulay und Shakspeare geführt, im Italienischen (I. Kurs 3stündig, II. Kurs 2stündig) bis zu Dante.

Nachtrag. Mit dem Schuljahre 1872/73 wurden in der Organisation der Kantonsschule erhebliche Veränderungen vorgenommen. Die wichtigste von denjenigen, welche das Gymnasium betrafen, war die Aufhebung der zweiten Klasse des Lyceums, so dass wir nunmehr statt eines 2klassigen obern Gymnasiums und eines 2klassigen Lyceums nur noch ein 3klassiges oberes Gymnasium finden. An demselben wurde das Italienische als obligatorisches Fach eingeführt und ein neues Reglement für die Maturitätsprüfungen erlassen.

Neuer Lehrplan des Gymnasiums.

	Unteres Gymnasium				Oberes Gymnasium			Summe der Stunden.
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	
Religion . . .	2	2	1	1	1	1	—	8
Philosophie . . .	—	—	—	—	—	—	7	7
Deutsch . . .	6	$3^1/_2$	3	3	3	3	—	$21^1/_2$
Latein . . .	9	8	6	6	6	5	3	43
Griechisch (od. Englisch)	—	—	5	4	$4^1/_2$	3	3	$19^1/_2$
Französisch . .	—	6	5	5	4	3	3	26
Italienisch . . .	—	—	—	—	4	3	2	9
Geschichte . . .	3	2	2	2	2	3	4	18
Geographie . . .	2	2	2	—	—	—	—	6
Mathematik . . .	4	4	4	4	4	3	3	26
Naturgeschichte . .	$1^1/_4$	$1^1/_4$	2	—	2	2	2	$10^1/_2$
Physik . . .	—	—	—	3	—	3	3	9
Schreiben . . .	2	$^1/_2$	—	—	—	—	—	$2^1/_2$
Zeichnen . . .	1	1	1	—	—	—	—	3
Turnen . . .	2	2	2	2	2	2	2	14
	$32^1/_4$	$32^1/_4$	33	30	$32^1/_2$	31	32	

B. Die Gewerbschule.

Die Gewerbschule theilt sich in eine untere von 3 und eine obere von 2 Klassen.

An der unteren Gewerbschule sind folgende Fächer obligatorisch: Religion, deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Mathematik, Buchhaltung, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, Kalligraphie, Freihandzeichnen, technisches Zeichnen, Modelliren. Folgende sind Freifächer: Gesang und Musik.

An der oberen Gewerbschule sind nur folgende Fächer obligatorisch: Religion, deutsche und französische Sprache. Folgende Fächer sind fakultativ: italienische und englische Sprache, Mathematik, Buchhaltung, kaufmännische Arithmetik, Physik, Chemie, Mechanik, Geschichte, Naturgeschichte, technisches Zeichnen, Modelliren. Der Professorenverein bestimmt im Einverständniss mit den Eltern bei jedem einzelnen Schüler nach Maassgabe des von ihm erwählten Berufes, welche von den fakultativen Fächern er zu besuchen hat. Es ist daher in der folgenden Tabelle die Summe der wöchentlichen Stunden an der obern Gewerbschule als bloss denkbares Maximum eingeklammert worden. In den Fächern, deren Namen gesperrt gedruckt sind, findet eine gänzliche oder theilweise Kombination des Unterrichtes mit den humanistischen Klassen statt.

Lehrplan der Gewerbschule.

	Untere Gewerbschule.							Obere Gewerbschule.				Summe der Stunden.		
	I.	II.			III.			I.			II.			
		gewerbl.	gem.	kaufm.	gewerbl.	gem.	kaufm.	gewerbl.	gem.	kaufm.	gewerbl.	gewerbl.	gem.	kaufm.
Religion . .	2	—	2	—	—	$1^1/_2$	—	—	$1^1/_2$	—	$1^1/_2$	—	$8^1/_2$	—
Deutsch . .	5	—	3	—	—	3	—	—	3	—	3	—	17	—
Französisch . .	7	—	5	—	—	4	—	—	4	—	3	—	23	—
Englisch . .	—	—	—	4	4	—	4	4	—	3	3	11	—	11
Italienisch . .	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	3	3	—	6
Geschichte . .	2	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	6	—
Geographie .	2	—	$2^1/_2$	—	—	2	—	—	—	—	—	—	$6^1/_2$	—
Mathematik . .	$6^1/_2$	—	$7^1/_2$	—	—	6	—	10	—	—	8	38	—	20
Mechanik . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—
Geometr. Zeichnen .	$1^1/_2$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$1^1/_2$	—
Techn. Zeichnen .	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	12	—	—
Darstell. Geometrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—
Naturgeschichte	$1^1/_2$	—	$3^1/_2$	—	—	—	—	—	$3^1/_2$	—	6	$14^1/_2$	—	$8^1/_2$
Physik . .	—	—	—	—	—	$2^1/_2$	—	—	$4^1/_2$	—	—	—	7	—
Chemie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	$4^1/_2$	—	5	$9^1/_2$	—	$4^1/_2$
Kaufm. Fächer .	—	—	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	—	12
Schreiben . .	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Handzeichnen .	$2^1/_2$	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	$8^1/_2$	—	$2^1/_2$
Turnen . . .	2	—	2	—	—	2	—	—	2	—	2	—	10	—
	34	$34^1/_2$		$34^1/_2$	33		34	[40]		[35]	$[45^1/_2]$			

Das Fach der Religion wird an der untern Gewerbschule gemeinsam mit den drei entsprechenden Klassen des u. G., an der obern gemeinsam mit den beiden Klassen des ob. G. gelehrt. — Deutsch in I—III u. Gew.: Wortlehre, Satzlehre, in III Stillehre, in I ob. Gew. Poetik, in II o. Gew. Litteraturgeschichte. In den obersten Klassen theils Schullekture, theils beaufsichtigte Privatlekture dramatischer Stücke von Göthe, Schiller, Lessing, Körner. — Französisch: Formenlehre in I und II u. Gew. Satzlehre von III u. Gew. bis II o. Gew. In der obersten Klasse ausserdem Gallicismen und Sprüchwörter, Uebersicht der Litteraturgeschichte. Lekture von Molière oder Racine. — Englisch fangen die Schüler der gewerblichen Richtung in Klasse III an, die der kaufmännischen schon in Klasse II, aber so, dass der Unterricht der beiden Abtheilungen gemeinsam ist, und so aufwärts. Die Schüler von I o. Gew. kaufmännischer Richtung und von II o. Gew. nehmen am Freikurs für die Gymnasiasten Theil. In III u. Gew. wird die kaufmännische Korrespondenz in dieser Sprache eingeübt. — Der Unterricht im Italienischen wird auf allen Stufen am Freikurs der Gymnasiasten ertheilt. — Die Geschichte ist auf die untere Gewerbschule beschränkt, nämlich biographische Geschichte des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit in I und II, Geschichte der neuern Zeit in III. — Geographie in I u. Gew.: physische Geographie, in II politische Geographie Europas, in III physische und politische Geographie der aussereuropäischen Erdtheile; das Wichtigste aus der mathematischen Geographie. — Mathematik: Arithmetik in I und II u. Gew.; Algebra von den Elementen bis zu den Gleichungen des zweiten und dritten Grades in II und III u. Gew.; Repetition, Logarithmen, Progressionen, Kettenbrüche in I o. Gew.; algebraische Analysis bis zu den höhern Gleichungen und den arithmetischen Reihen der höhern Ordnung in II o. Gew. — Aus der Geometrie die Planimetrie mit Vermessung geradliniger Figuren auf dem Felde in I—III u. Gew. Ferner ebene Trigonometrie, Stereometrie und Geodäsie in I o. Gew., sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie in II o. Gew. — Mechanik in II o. Gew.: Mathematische Bewegungslehre; Mechanik des materiellen Punktes, Mechanik fester Körper. — Geometrisches Zeichnen in I u. Gew.: Elementarübungen. Als Fortsetzung hievon Technisches Zeichnen in II u. Gew.: Schwierigere Konstruktionen in der Ebene; in III u. Gew. und I o. Gew.: Schwierigere Parquetzeichnungen, in II o. Gew.: Tuschübungen. Schattenlehre. Plan- und Maschinenzeichnen. — Darstellende Geometrie nur in II o. Gew.[1]). Der Unterricht in der Naturgeschichte wird in der Weise kombinirt, dass I u. Gew. mit I u. G. gemeinsam unterrichtet wird, II u. Gew. den Unterricht von II u. G. nebst demjenigen von III u. G. mitgeniesst, ebenso I o. Gew. denjenigen von I und II o. G., und II o. Gew. denjenigen von I und II L. — Der Unterricht in der Physik[2]) in III u. Gew. ist gemeinsam mit IV u. G., derjenige in I o. Gew. mit I L. — Chemie in I o. Gew. mit II L., dann besonderer Kurs in II o. Gew.: 1. Repetition der theoretischen Chemie; 2. technische Chemie; 3. analytische Chemie mit Uebungen im Laboratorium. — Kaufmännische Fächer: Buchhaltung, gemeinbürgerliche, nämlich Rechnungsführung und Buchführung in II u. Gew. Kaufmännische Buchhaltung, kaufmännische Arithmetik, Wechsellehre und Handelslehre in III u. Gew. und I o. Gew. — Turnen und militärische Uebungen wie an den Gymnasialklassen.

Nachtrag. Die Gewerbschule wurde bei der Reorganisation von 1872 (s. Nachtrag zum Gymnasium) durch Hinzufügung einer sechsten Klasse erweitert, so dass jetzt die obere Gewerbschule auch 3 Klassen zählt, „um den mathematischen Lehrstoff besser vertheilen zu können und für die sprachlichen Fächer mehr Zeit zu gewinnen“.

---

1) Im Schuljahr 1869/70 wurde die Anzahl der Mathematikstunden in I o. Gew. auf 12 vermehrt, um schon in dieser Klasse für die darstellende Geometrie Platz zu finden und dieselbe im Sinne der neuern Geometrie in I (3 St.) und II (4 St.) ausführlich zu behandeln. — Unter die Lehrfächer von II wurde die mathematische Physik aufgenommen.

2) Im Schuljahr 1869/70 wurde ein weiterer Kurs der Physik in II o. Gew. (3 St.) eingeführt, um ausgewählte Kapitel (Pendel, Optik, Elektrizität) mathematisch zu behandeln.

Neuer Lehrplan der Gewerbschule.

	Untere Gewerbschule.				Obere Gewerbschule.					
	I.	II.	III.		I.		II.		III.	
			techn.	merk.	techn.	merk.	techn.	merk.	techn.	chem.
Religion	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1
Deutsch	5	4	3	3	3	3	3	3	3	3
Französisch	7	5	4	4	4	4	3	3	3	3
Englisch	—	—	4	4	3	3	3	3	—	—
Italienisch	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	—	2	—	—	—	—
Mathematik	6	6	6	6	7	3	6	2	6	6
Mechanik	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5
Technisches Zeichnen	2	3	3	—	3	—	3	—	3	—
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—
Naturgeschichte	$1\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$	—	—	2	—	2	—	2	—
Physik	—	—	3	3	3	3	3	3	—	—
Chemie	—	—	—	—	3	3	3	3	$1\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
Kaufmännische Fächer	—	—	2	5	—	5	—	4	—	—
Schreiben	$1\frac{1}{2}$	1	-	—	—	—	—	—	—	—
Handzeichnen	2	2	2	2	—	—		—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	$32\frac{3}{4}$	$32\frac{1}{4}$	34	34	33	35	33	29	$31\frac{1}{2}$	$26\frac{1}{2}$

Für die ganze Anstalt bestand seit 1868/69 ein ausserordentlicher Freikurs für Botanik (Bestimmung von Pflanzen) in einer wöchentlichen Stunde, dann für Freihandzeichnen und Kalligraphie, endlich für Vokal- und Instrumentalmusik nebst einem theoretischen Kurs in der Musik.

Der Religionsunterricht ist in allen Klassen obligatorisch. Den Schülern katholischer Konfession wird derselbe von den Professoren der theologischen Lehranstalt, den reformirten von dem reformirten Pfarrer in Solothurn ertheilt.

Das Schuljahr dauert vom 15. Oktober bis zum 15. August. Die Ferien dauern 10 Wochen, nämlich 2 Wochen zu Ostern, 8 im Herbste. Die öffentlichen Prüfungen finden am Schlusse des Schuljahres statt, ebenso die verschiedenen Maturitätsprüfungen, über welche das Reglement vom Dezember 1865 das Nähere enthält.

I. Die abgehenden Schüler der II. Lycealklasse werden nämlich in folgenden Fächern geprüft: Latein, Griechisch (nur mündliche Prüfung aus den am Lyceum gelesenen Classikern), Deutsch, Französisch, Philosophie, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte. Diejenigen, die am Lyceum statt Latein und Griechisch eine oder zwei moderne Sprachen studirt haben, werden in einem derjenigen lateinischen oder griechischen Schriftsteller mündlich examinirt, die am obern Gymnasium gelesen wurden. Ausserdem aber haben sie in den von ihnen gewählten modernen Sprachen eine mündliche Prüfung zu bestehen.

II. Für künftige Apotheker besteht eine Maturitätsprüfung am Schlusse der vierten Gymnasialklasse in Latein, Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturgeschichte.

III. Für künftige Thierärzte am Schlusse der dritten Klasse der untern Gewerbschule in denselben Fächern nebst Naturlehre.

IV. Laut Vertrag mit dem eidgen. Polytechnikum vom Jahre 1866 erhalten die Abiturienten der II. Klasse der obern Gewerbschule durch wohlbestandene Abgangsprüfung, der je 2 Experten des Polytechnikums beiwohnen, das Recht des unmittelbaren Eintritts in die obgenannte Anstalt.

Die Kantonsschule steht unmittelbar unter demjenigen Mitgliede des Regierungsrathes, welches das **Erziehungsdepartement** leitet. Dasselbe ernennt am Ende des Schuljahres besondere **Inspektoren**, welche den Prüfungen der Anstalt beiwohnen. Ebenso besteht für die Maturitätsprüfungen eine besondere Kommission. Eine stehende Aufsichtsbehörde ist dagegen nicht vorhanden. Die spezielle Leitung des Unterrichtes innerhalb der vom Erziehungsdepartement erlassenen Verfügungen liegt dem **Professorenverein** ob, welcher aus sämmtlichen Professoren, je nach Umständen mit Zuzug der Lehrer (s. unten) zusammengesetzt ist und vom Chef des Erziehungsdepartements, in dessen Abwesenheit vom Rektor präsidirt wird. Derselbe versammelt sich ordentlicher Weise 6 Mal im Jahre, ausserordentlicherweise, so oft es die Geschäfte erfordern oder es von einem Professor verlangt wird. Der **Rektor** wird vom Regierungsrathe aus der Mitte der Professoren auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Der **Präfekt**, welcher das kirchliche Leben der Schüler zu beaufsichtigen hat, wird vom Regierungsrath aus den Professoren geistlichen Standes auf 2 Jahre gewählt. Ferner wählt der Regierungsrath zur Ueberwachung der Studien, des häuslichen Fleisses und des sittlichen Benehmens der einzelnen Schüler für jede Klasse aus den Professoren einen **Spezialprofessor**.

Das **Lehrerpersonal** besteht nach dem Gesetze von 1857 aus 18 (gegenwärtig 20) Professoren und 3 Lehrern für Zeichnen, Musik und Gesang und Turnen. Unter diesen 20 sind 4 zunächst für die theologische Anstalt angestellt (s. oben). Im Ganzen lehrten an der Anstalt 1868 6, 1872 5 geistliche Professoren, die übrigen sind weltlichen Standes. Die Wahl der Professoren und Lehrer geschieht durch die **Wahlbehörde**, d. i. durch ein besonderes Collegium, welches aus den 5 Regierungsräthen und 10 Zuzügern besteht, die der Kantonsrath aus seiner Mitte, je einen aus jedem Wahlkreis, bezeichnet. Die Wahlen können durch Berufung von anerkannt tüchtigen Männern oder nach stattgefundener Ausschreibung und Prüfung vorgenommen werden. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre nach einem 2jährigen Provisorium. Kein Professor kann angehalten werden, mehr als 24 Stunden wöchentlich zu geben.

Das Gesetz bestimmte die **Besoldung** für die Mehrzahl der Professuren auf 1700 Fr., für eine Minderzahl von 3 Stellen auf nur 1400 Fr., für den Zeichnungslehrer 1430 Fr., für den Musik- und Gesanglehrer 1100 Fr., für den Turnlehrer 700 Fr. Ausserdem aber wurde ein Kredit von 6000 Fr. für Gehaltszulagen ausgesetzt, und dessen Vertheilung dem Ermessen des Regierungsrathes anheimgestellt. Gegenwärtig ist das Minimum einer Professorenbesoldung 2000 Fr., das Maximum (Zulage inbegriffen) 2500 Fr. Der Rektor erhält eine Entschädigung von 357 Fr., während dem Präfekten gewisse geistliche Nebenämter der Professoren als seine Pfründe zufallen, von denen er aber einen Theil an seine Collegen abtreten kann. Die Professoren und Lehrer haben keinen Antheil an den Schulgeldern, noch an der Lehreralterskasse. Auch Ruhegehalte sind nicht gesetzlich, werden aber in vorkommenden Fällen durch besondern Beschluss des Kantonsrathes im Betrage von 800—2000 Fr. ertheilt.

Die Staatsrechnung von 1869 weist folgende **Ausgabeposten für die Kantonsschule** auf:

1) Jahresbesoldungen:

a. 18 Professoren à 2000 Fr.[1]	Fr. 36000. —
b. 1 Zeichnungslehrer	„ 1600. —
c. 1 Musik- und Gesanglehrer	„ 1300. —
d. 1 Turn- und Schwimmlehrer	„ 800. —
e. Alterszulagen an Professoren und Lehrer .	„ 5050. —
f. Ausserordentliche Zulagen zur Ausgleichung von Professorenbesoldungen	„ 2300. —
Uebertrag	. Fr. 47050. —

[1]) 2 der geistlichen Professoren beziehen als Domherren keinen besondern Gehalt.

	Uebertrag	. Fr. 47050. —	
g. Nebenämter der Professoren	. . . . .	„ 850. —	
h. Assistent der Physik	. . . . .	„ 172. —	
i. Werkführer der Modellirschule	. . . .	„ 285. 72	
k. Unterricht im Fechten	. . . . .	„ 50. —	
l. Beitrag an den Aufseher der Badanstalt	. .	„ 100. —	
			Fr. 48507. 72
2) Pensionen an 2 ehemalige Professoren Fr. 800 + 857			„ 1657. —
3) Ausgaben für den botanischen Garten	. . .		„ 346. —
4) Verschiedene Anschaffungen:			
a. Chemisches Laboratorium und physikal. Kabinet		Fr. 920. —	
b. Anschaffungen aus Schulgeldern	. . . .	„ 500. 90	
c. Naturhistorisches Kabinet	. . . . . .	„ 62. 45	
d. Zeichnungsschulen	. . . .	„ 550. 20	
e. Modellirwerkstätte	. . . .	„ 45. —	
f. Musikschule	. . . .	„ 125. 75	
g. Turn- und Fechtschule	. . . . . .	„ 169. 60	
h. Professorenbibliothek	. . . . . .	„ 450. —	
i. Studentenbibliothek	. . . .	„ 564. 60	
			„ 3388. 50
5) Vermischtes (Gasbeleuchtung, Schulbedienung, Druckkosten, Miethzins)	. . . .		„ 1838. —
6) Studentenkosthaus (Beitrag an Baar 400 Fr.)	.		„ 555. 10
	Total		Fr. 56292. 32

Verhältnisse der Schüler. Frequenz im Schuljahre 1868/69:

Unteres Gymnasium.	Oberes Gymnasium.	Lyceum.	Zusammen:
I 12. II 14. III 14. IV 16.	I 18. II 21.	I 18. II 13.	126, wobei 3 Hospit.
Untere Gewerbschule.	Obere Gewerbschule.		
I 17. II 17. III 20.	I 9. II 21.		84, „ 14 „
		Gesammtzahl:	210, wobei 17 Hospit.

Mit Hinzurechnung der 9 Schüler der theologischen Anstalt betrug die Frequenz der ganzen Kantonsschule 219 (1869/70 232, ohne die Theologen 224; 1872/73 167, ohne die Theologen 156).

Die Freifächer waren besucht wie folgt:

Englisch (für Gymnasiasten und Lyceisten)	I. Kurs 18, II. Kurs 8, III. Kurs 5 Schüler.
Italienisch „ „ „	I. „ 19, II. „ 5.
Botanik (für die ganze Anstalt) .	. 17.
Vocal- und Instrumentalmusik .	. 78, theoretischer Kurs 29.
Freihandzeichnen	. 23, wozu noch 6 Hosp. aus den Stadtschulen.

Zur Maturitätsprüfung meldeten sich sämmtliche 13 Schüler der Lycealklasse II (1869/70 14). Davon widmeten sich 4 der Theologie, 3 der Medizin, 2 der Jurisprudenz, 4 dem Lehrfache.

Der Abgangsprüfung unterzogen sich die 18 Schüler der Klasse II o. Gew. (1869/70 3). Davon gingen an die Bauschule des eidgen. Polytechnikums 2, an die Ingenieurschule 7, an die Schule für technische Mechanik 3, an die Forstschule 2, an die sechste Abtheilung für künftige Lehrer der Naturwissenschaften 4.

Sämmtliche Schüler bezahlen ein Schulgeld von 5 Fr. Freiplätze und Stipendien gibt es nicht. — Ein eigentliches Konvikt existirt auch nicht, wohl aber ein durch den Staat unterstütztes Kosthaus (s. den obigen Etat der Ausgaben), in welchem die Schüler gegen Erlegung von 7 Fr. wöchentlich Logis (1 Zimmer für je 1—2 Schüler), Kost und Beheizung erhalten. Die Schüler haben sich einer gewissen Hausordnung zu unterziehen, ausserdem sind sie ganz frei. Der Zutritt steht Kantonsbürgern und

Schweizerbürgern unter den gleichen Bedingungen offen. Die Zahl der im Kosthause logirenden Schüler beträgt 30—40.

Ausser der Kantonsschule besitzt der Kanton Solothurn noch eine Klosterschule in Mariastein, die vom Staate ignorirt wird. Der Unterricht derselben reicht bis in die sechste Gymnasialklasse. Sie wird von 30—40 Schülern theils aus den umliegenden Dörfern, theils aus dem benachbarten Elsass besucht.

Eine Privatschule in grösserm Maasstab ist die Erziehungs- und Unterrichtsanstalt Breidenstein in Grenchen. Nach der gedruckten Uebersicht des im Schuljahre vom April 1869 bis März 1870 behandelten Lehrstoffes unterrichten daselbst 16 Lehrer in folgenden Fächern:

1. Religion, protestantische und katholische. 2. Deutsch. 3. Französisch. 4. Englisch. 5. Italienisch. 6. Lateinisch. 7. Griechisch. 8. Mathematik. 9. Geographie. 10. Weltgeschichte. 11. Physik. 12. Chemie. 13. Mineralogie. 14. Zoologie. 15. Buchhaltung. 16. Schönschreiben. 17. Zeichnen. 18. Klavierunterricht. 19. Violinspielen. 20. Turnen. 21. Tanzunterricht.

Das Hauptgewicht wird auf die neueren Sprachen und auf die mathematischen Fächer gelegt. In jenen Sprachfächern werden die Schüler je nach ihrer Muttersprache in verschiedenen Abtheilungen unterrichtet. Der Unterricht im Lateinischen gelangte im Berichtsjahre bis zu Ovid und Livius, derjenige im Griechischen nicht über die ersten Elemente hinaus.

Von den 82 Zöglingen waren nur 11 Schweizer, die übrigen Ausländer aller Nationen.

12. Kanton Basel-Stadt.

I. Niedere Mittelschulen.

Realschule.

Das „Gesetz über die für die männliche Jugend bestimmten Schulen in Basel“ vom 23. März 1852 und 7. Februar 1870 zählt unter den öffentlichen Schulen für die mittlere Stufe des Unterrichtes zunächst die „Realschule“ auf. Dieselbe soll auf den Grundlagen der Primarschule in einem kurzen und einfachen Lehrgange diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten verschaffen, welche zur Volksbildung gehören. Da die Primarschule Knaben vom sechsten Altersjahre aufnimmt und 3 Jahreskurse zählt, so ist das normale Alter für den Eintritt in die Realschule das neunte Lebensjahr, das wirkliche Alter der eintretenden Schüler aber ist meist das zehnte Jahr. Die Realschule selbst zählt 4 aufeinander folgende Jahreskurse. Finden sich in einer Klasse mehr als 60 Schüler, so soll dieselbe in zwei Parallelklassen getheilt werden. Fällt die Gesammtzahl der Schüler unter 50, so werden die Parallelklassen wieder vereinigt. Die wöchentliche Schulzeit soll für jede Klasse 24—30 Stunden betragen. Für die Realschule werden drei Hauptlehrer und die nöthige Zahl von Hilfslehrern und Vikarien angestellt. Sie steht unter der Leitung eines Rektors, dessen jeweilige Stundenzahl vom Erziehungskollegium festgesetzt wird.

Der Jahreskurs beginnt Anfangs Mai und schliesst mit einer öffentlichen Prüfung. Die Ferien betragen 8 Wochen, wovon 4 Wochen Sommerferien; die Vertheilung der übrigen Ferien ist dem Erziehungskollegium überlassen. Die Schule steht unter einer eigenen Inspektion von 5 Mitgliedern, welche vom Kleinen Rath bezeichnet wird und dem Erziehungskollegium untergeordnet ist. Das letztere ist die oberste Erziehungsbehörde, ebenfalls vom Kleinen Rathe gewählt und von einem Rathsherrn präsidirt, dem 8 weitere Mitglieder beigegeben sind.

Lehrplan der Realschule.

	I.	II.	III.	IV.	Summe der Stunden.
Religion	3	2	2	2	9
Deutsch	6	4	3	3	16
Französisch . . .	4	6	6	6	22
Geographie und Geschichte	3	3	3	2	11
Rechnen	5	4	4	4	17
Geometrie	1	2	2	2	7
Naturkunde . . .	—	—	2	2	4
Schreiben	4	3	2	2	11
Zeichnen	- -	2	2	4	8
Singen	2	2	2	1	7
Turnen	2	2	2	2	8
	30	30	30	30	

Der Religionsunterricht ist seit 1870 nicht obligatorisch, so dass jeder Schüler auf Ansuchen der Eltern oder ihrer Stellvertreter von demselben entbunden werden kann. Doch haben sich bis jetzt ausser Katholiken und Israeliten alle Schüler an diesem Unterrichte betheiligt. In demselben wird mit der ersten Klasse die alttestamentliche, mit der zweiten die neutestamentliche Geschichte behandelt. In III wird Apostelgeschichte gelesen, in IV Anleitung zum Lesen des neuen Testaments überhaupt gegeben. Im Deutschen: Lese- und Memorirübungen in I—IV. Orthographische Uebungen in I. Schriftliche Sprachübungen in II und III. Aufsätze in IV. Grammatik in I—IV. — Im Französischen erhalten die 4 Klassen successive einen vollständigen Kurs der Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Uebungsstücken. Die Lektüre beschränkt sich auf mündliche und schriftliche Uebersetzung und Erklärung einer Anzahl von Abschnitten des französischen Lesebüchleins. — In der Geographie wird ein Gang von der Schweiz nach Europa und den übrigen Erdtheilen gemacht, in der Geschichte erst Schweizergeschichte, dann Geschichte des Alterthums und des Mittelalters gelehrt. Das Rechnen umfasst die 4 Spezies mit benannten und unbenannten Zahlen, die Bruchlehre, die Dezimalbrüche, die bürgerlichen Rechnungsarten und den Kettensatz. Die Geometrie reicht von der geometrischen Formenlehre bis zur Kreislehre und den Elementen der Stereometrie. Naturkunde nur in III und IV: Botanik, Mineralogie, Zoologie.

Eine eigenthümliche Einrichtung dieser Anstalt ist die sogenannte Strafklasse für die Unfleissigen, welche an zwei Abenden der Woche stattfindet, daneben eine freiwillige Arbeitsklasse zur Ausarbeitung der Schulaufgaben und eine Ferienschule je an den Vormittagen der ersten Woche in den Sommerferien zur Ausarbeitung der Ferienaufgaben unter Aufsicht der Lehrer.

Das Lehrerpersonal besteht aus 13 Lehrern mit Inbegriff des Rektors, welche sich in den Unterricht an den 10 Parallelklassen theilen. Kl. I und II zerfallen nämlich in je 3 Parallelen A, B, C, III und IV in je 2 A und B[1]). Das Fachlehrersystem hat das Uebergewicht über das Klassenlehrersystem. Der Rektor hat 14 wöchentliche Stunden, 2 weitere Hauptlehrer, 4 Hülfslehrer und 1 Vikar haben die Normalzahl von 28 Stunden und darüber bis auf 32, 3 Hülfslehrer und 2 Vikare variiren von 6 bis 23 Stunden.

Die Rektoren und Lehrer werden entweder nach erfolgter Auskündung (Ausschreibung) der Stelle oder durch unmittelbaren Ruf vom Erziehungskollegium auf Vorschlag der Inspektion gewählt. Die Wahlen der Rektoren unterliegen jedenfalls, diejenigen der Hauptlehrer nur im Falle der Berufung der Bestätigung des Kleinen Rathes.

[1]) 1871/72 auch III in A, B und C.

Vorübergehend angestellte Lehrer und Vikare werden von der Inspektion bezeichnet. Der Rektor und die Hauptlehrer sind auf Lebenszeit angestellt, die übrigen Lehrer jeweilen durch besondern Vertrag und auf unbestimmte Zeit.

Der Rektor der Realschule bezieht eine Besoldung von 3800 Fr. nebst Wohnung und Feuerung.

Ein Hauptlehrer bezieht bei 28 wöchentlichen Stunden . .	Fr. 3130. 40
„ „ „ nach 10jähriger Dienstzeit . .	„ 3530. 40
„ „ „ „ 15 „ „	„ 3630. 40,

für jede weitere wöchentliche Stunde Fr. 111. 80. Nach dem Wortlaut des Gesetzes nämlich ist dem Hauptlehrer jede wöchentliche Stunde mit Fr. 2. 15 zu berechnen, das Jahr zu 52 Wochen, was genau obige Beträge ausmacht, mit Hinzurechnung von Alterszulagen von 400 Fr. für 10jährige, von 500 Fr. für 15jährige Dienstzeit.

Ein Hilfslehrer bezieht bei 28 wöchentlichen Stunden	Fr. 2184	bis Fr. 3130. 40
„ „ „ nach 10jähriger Dienstzeit	„ 2584	„ „ 3530. 40
„ „ „ „ 15 „ „	„ 2684	„ „ 3630. 40

Die Vermehrung für jede weitere wöchentliche Stunde beträgt zwischen Fr. 78 und Fr. 111. 80. — Auch diese Berechnungen stimmen genau zu dem Wortlaut des Gesetzes, wonach die Besoldung der Hilfslehrer Fr. 1. 50 per Stunde beträgt, aus besondern Gründen aber auf Fr. 1. 75 erhöht oder auch ganz oder theilweise der Hauptlehrerbesoldung gleich gemacht werden kann. Die Vikare erhalten nur 1 Fr. per Stunde[1]).

Die Gesammtbesoldung der Lehrer und des Rektors betrug 1868		Fr. 33001. 60
der Schulkredit		„ 1568. 82
das Heizungsmaterial kostete		„ 1481. 95
Gesammtausgabe für die Realschule brutto .		Fr. 36052. 37
jedoch nach Abzug der Schulgelder von .	Fr. 4159. 80	
und der Miethzinse von	„ 300. —	„ 4459. 80
Gesammtausgabe netto .		Fr. 31592. 57.

Rektoren und Lehrer können im Falle unverschuldeter sowohl als verschuldeter Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes von dem Erziehungskollegium unter Bestätigung des Kleinen Rathes entlassen werden; im ersteren Falle jedoch nur mit einer angemessenen Entschädigung. Der Kleine Rath, welcher dieselbe auf Vorschlag des Erziehungskollegiums festsetzt, ist hiebei an keine bestimmte Norm gebunden, sondern entscheidet nach den jeweilen vorliegenden Verhältnissen.

Die Gesammtzahl der Schüler betrug im Mai 1868: 430, 1869: 483, 1870: 507, 1871: 549, welcher Zuwachs dieser hauptsächlich von der Arbeiterbevölkerung benutzten Schule sich zum Theil aus der Aufhebung der von der allgemeinen Armenanstalt unterhaltenen Freischule im Silberberg erklärt. Die 430 Schüler von 1868 vertheilen sich folgendermassen auf die einzelnen Klassen:

I A 44, I B 45, I C 42. II A 43, II B 43, II C 46.
III A 53, III B 48. IV A 34, IV B 32.

---

[1]) Am 23. Dezember 1872 dekretirte der Grosse Rath folgende provisorische Besoldungserhöhung bis zu Erlass eines neuen Besoldungsgesetzes: Zu den bestehenden Staatsbesoldungen wird eine Theurungszulage hinzugefügt im Belauf von 20 % für Beträge bis auf 2000 Fr., und von 10 % für Mehrbeträge bis auf 3000 Fr.; Besoldungen von mehr als 3000 Fr. geniessen die Zulage bis zum Betrage von 3000 Fr.

Demnach bezieht nun ein Hauptlehrer für 28 Stunden zu den obigen . . .	Fr. 3130. 40
die Theurungszulage von	„ 500. —
und bei 15jähriger Dienstzeit	„ 500. —
	Fr. 4130. —
Ein Hülfslehrer bezieht für 28 Stunden an ordentlicher Besoldung	Fr. 2548. —
die Theurungszulage von	„ 455. —
und bei 10jähriger Dienstzeit	„ 400. —
	Fr. 3403. —

Am Ende des Schuljahres (April 1869) waren von jenen 430 noch 355 Schüler geblieben. Die Aufnahme im Januar 1869 aber ergab die Gesammtzahl von 388, wovon Baselstadt angehörten 102
der übrigen Schweiz 237
dem Ausland 49
388

Dem Wohnorte nach kamen auf die Stadt 229
auf den Stadtbann 103
wohnten auswärts 56
388

Damaliges Durchschnittsalter: in Kl. I 10²/₃, in II 11¹/₂, in III 12, in IV 13¹/₂ Jahre.

Das Schulgeld betrug bisher Fr. 1. 20 monatlich, mit der Erleichterung, dass von mehreren die öffentlichen Schulen besuchenden Geschwistern nur das älteste das volle Schulgeld, die übrigen nur die Hälfte zu bezahlen brauchen. Von dieser Erleichterung machten monatlich durchschnittlich 79 Schüler Gebrauch. Das Gesetz vom 7. Februar 1870 setzt das monatliche Schulgeld auf 1 Fr. herab, die Vergütung für das Schreibmaterial inbegriffen, und statuirt ausser jener Erleichterung die Möglichkeit, Unbemittelten das Schulgeld gänzlich zu erlassen. Ferner bestimmt ein Beschluss des Kleinen Rathes vom 13. Februar 1861: diejenigen Schüler des Landbezirks, welche das humanistische oder das realistische Gymnasium oder die Realschule besuchen, haben dasselbe Schulgeld zu entrichten, wie in ihren Elementarschulen.

Zu der uralten Stiftung des Schülertuches meldeten sich im Oktober 1868 von 399 Schülern 319, wovon 299 zusammen 1647 Ellen Halblein im Werthe von Fr. 1976. 40 erhielten. Von der St. Lukasstiftung erhielten 72 Schüler neue Schuhe. An Stipendien wurden vertheilt zusammen Fr. 1021. 20 an durchschnittlich 132 Schüler im Quartal, im Betrag von je Fr. 1. 80, ausnahmsweise Fr. 2. 40. 36 der besten Schüler erhielten Rangprämien in der öffentlichen Promotion.

Mädchenschulen.

Die höhern Mädchenschulen sind für Mädchen vom 11. Altersjahre an bestimmt, welche durch die 4 Kurse der Primarschule gegangen sind. Das Gesetz vom 7. Februar 1870 stellt einerseits dreiklassige Sekundarschulen für solche Mädchen auf, für welche ein möglichst gedrängter Lehrgang mit vorherrschend praktischer Richtung gewünscht wird, anderseits eine obere Töchterschule, diese letztere für solche Mädchen bestimmt, denen ein längerer, umfassenderer Lehrgang wünschenswerth ist. Da aber 1868 nur die letztere Anstalt bestand und die Sekundarschulen bis zur Erstellung der Schulhäuser noch nicht ins Leben treten können, so lassen wir dieselben ganz aus dem Spiele.

Die obere Töchterschule besteht aus 5 Klassen mit einjährigem Kurs, der eine sechste (Fortbildungs-) Klasse angereiht werden kann und seit Jahren angereiht wird. Die obligatorischen Fächer sind: Lesen, Schreiben, Rechnen, Deutsch, Französisch, Englisch, Geographie, Geschichte, Naturkunde. Religion und weibliche Arbeiten sind fakultativ.

Das Lehrerpersonal besteht aus einem Rektor, 2 Hauptlehrern, 7 Hülfslehrern, 10 Lehrerinnen, 1 Vikarin. Die Besoldungsverhältnisse sind folgendermassen festgestellt (auch für die künftige Sekundarschule):

Der Rektor erhält Fr. 3300 (vor 1870 Fr. 2900) nebst Wohnung und Feuerung.
Die Hauptlehrer erhalten Fr. 1. 75 bis Fr. 2. 15 (früher Fr. 2) per Stunde.
„ Hilfslehrer „ „ 1. 50 „ „ 1. 75 per Stunde.
„ Lehrerinnen „ Ct. 60—80, die Gehülfinnen Ct. 50—60 per Stunde.

Es dürfen aber auch die Gehalte der Hilfslehrer im Maximum auf Hauptlehrergehalte gesteigert werden, die der Lehrerinnen für wissenschaftlichen Unterricht auf

Fr. 1. 50, die der Arbeitslehrerinnen auf Fr. 1. Dazu kommen die Alterszulagen wie bei allen Primar- und Mittelschulen (s. oben Realschule), nämlich Fr. 400 nach 10-jähriger, Fr. 500 nach 15jähriger Dienstzeit. Die volle Alterszulage wird aber nur bei 26—28 Stunden bewilligt, bei 20—26 Stunden beträgt sie 2/3, bei 13—20 Stunden 1/3 von obiger Summe.[1])

Die Ausgaben für die höhere Töchterschule betrugen 1868:

Für Besoldungen		Fr. 42537. 20
Besondere Kosten für Lehrmittel etc.		„ 6943. 15
Heizungsmaterial		„ 1884. 97
Gesammtausgabe brutto		Fr. 51365. 32
nach Abzug der Schulgelder	Fr. 14927. 50	
„ „ „ Miethzinse	„ 4523. —	„ 19450. 50
Gesammtausgabe netto		Fr. 31914. 82.

Die Zahl der Schülerinnen betrug im Anfang Mai 455, auf 6 Klassen vertheilt, von denen nur die sechste (höchste) ungetheilt war, I, II, IV und V aber in 2 Parallelklassen zerfielen, III in 3. Das monatliche Schulgeld beträgt für die Töchterschule 4 Fr., nebst 40 Ct. für das Schreibmaterial, für die Sekundarschule soll es nur 1 Fr. betragen. Für Eltern von 2 oder mehreren schulbesuchenden Geschwistern bestehen ähnliche Erleichterungen, wie an der Sekundarschule.

II. Höhere Mittelschulen.

Die Anstalten des Kantons Baselstadt, welche auf einen höhern Unterricht vorbereiten, sind humanistisches Gymnasium und Pädagogium einerseits, Realgymnasium und Gewerbeschule anderseits. Jede dieser 4 Anstalten besteht für sich, jedoch sind sie zu einander in Beziehung gebracht und je die 2 untern und die 2 obern analog organisirt. Wir besprechen zunächst die 2 untern.

Das humanistische Gymnasium

soll nach dem oben erwähnten Schulgesetz vom 23. März 1852 und 7. Februar 1870 auf den Grundlagen der Primarschule eine allgemeine humanistische Bildung ertheilen, welche die Schüler zum Eintritt sowohl in das Pädagogium als in die Gewerbeschule befähigt. Es nimmt also die Schüler aus der dreikursigen Elementarschule im neunten Lebensjahre auf und behält sie durch 6 Klassen bis ins 15. Lebensjahr, worauf sie in das Pädagogium übertreten können. Beim Austritt aus der fünften Klasse sollen die Schüler aber auch zum Besuch der ersten Klasse der Gewerbeschule fähig sein.

Die wesentlichen Lehrfächer sind: Religion, deutsche, französische, lateinische und griechische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie und Elementar-Naturkunde, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen. Das Zeichnen ist fakultativ. Vom Unterricht in der griechischen Sprache kann dispensirt werden, jedoch so, dass alle ausfallenden Stunden durch Stunden in andern Fächern ersetzt werden. Da nun das Griechische erst in Kl. V eintritt, so beschränkt sich die Wirksamkeit dieser Bestimmung in der Regel auf diese Klasse, so dass die zukünftigen Gewerbeschüler in einer der beiden Parallelklassen sich zusammenfinden. Indem nämlich das Gesetz wie bei der Realschule als Maximum für eine ungetheilte Klasse die Schülerzahl 60 feststellt, sind die 5 untern Klassen seit Jahren doppelt[2]). Die Schulzeit soll für jede Klasse 24—30 Stunden betragen, Zeichnen nicht inbegriffen. In den beiden untersten Klassen ist das Klassenlehrersystem möglichst rein durchgeführt.

---

[1]) Ueber die Theurungszulage s. bei d. Realschule.

[2]) 1870/71 wurde wegen der grossen Zahl der Griechischlernenden in V (48 von 71 Schülern) auch in diesem Fach Parallelunterricht ertheilt.

Lehrplan des humanistischen Gymnasiums.

	I. A u. B.	II. A u. B.	III. A u. B.	IV. A u. B.	V. A u. B.			VI.	Summe der Stunden.
						gem.			
Religion	2	2	1	1	—	1	—	1	8
Deutsch	5	5	3	3	—	2	—	2	20
Latein	6	6	7	8	—	8	—	8	43
Griechisch	—	—	—	—	7	—	—	7	[14]
Französisch	—	—	5	5	3	—	4	3	16 [17]
Geschichte	—	2	2	2	2	—	4	2	10 [12]
Geographie	3	2	2	2	1	—	2	1	11 [12]
Mathematik	5	5	4	3	4	—	5	4	25 [26]
Naturkunde	—	—	—	2	—	—	2	—	2 [4]
Schreiben	4	3	2	1	—	—	—	—	10
Zeichnen	—	—	[2]	[2]	—	[2]	—	[2]	[8]
Singen	2	2	2	1	—	—	—	—	7
Turnen	2	2	2	2	—	2	—	2	12
	29	29	30 [32]	30 [32]	30 [32]		30 [32]	30 [32]	

Der **Religionsunterricht**, von dem nach dem neuen Gesetze auf gestelltes Ansuchen der Eltern oder ihrer Stellvertreter jeder Schüler entbunden werden muss[1]), hat folgenden Stufengang: Kl. I und II alttestamentliche Geschichte, III Auswahl der neutestamentlichen Geschichten. IV und V Bibelkunde des alten und neuen Testamentes. VI Kirchengeschichte. In I—IV Memoriren hauptsächlich von Liedern aus dem Kirchengesangbuch. — Im **Deutschen** grammatischer Unterricht im Anschluss an das Lateinische: I und II Formenlehre, III—VI Satzlehre. In I und II orthographische Uebungen, von III an Aufsätze. Recitation memorirter prosaischer und poetischer Lesestücke in allen Klassen. — Im **Lateinischen** Kl. I—IV Formenlehre mit Uebersetzen aus einem Elementarbuch. V und VI Syntax. Lekture von Nepos, Phädrus, Cäsar, Livius, Ovid. — **Griechisch** V und VI: Formenlehre. Xenophon. Einführung in Homer. — **Französisch** III—VI: Uebungen in der Aussprache an Lesestücken. Formenlehre. Syntax. Orthographische Uebungen. Aufsätze. Vinets Chrestomathie. — **Geschichte** Kl. II: Erzählungen aus der alten und aus der vaterländischen Geschichte. III—VI successive alte, mittlere und neuere Geschichte. V B in 2 Extrastunden Schweizergeschichte und Schweizergeographie. — **Geographie** Kl. I Elemente. II Geographie der Schweiz. III und IV Europa. V und VI die aussereuropäischen Erdtheile. — **Mathematik** Kl. I die vier Grundrechnungen. II Bruchrechnung. III Dezimalbrüche. IV bürgerliche Rechnungsarten. Einführung in die Geometrie. V und VI Algebra bis zu den Potenzen und Logarithmen. Planimetrie mit Einschluss der Kreismessung. Im Rechnen Proportionen und Kettensatz. — **Naturkunde** in V und VI: Im Sommer Pflanzenkunde, im Winter das Thierreich. Elemente der Physik. — Im Fache des **Gesanges** ist neben den obligatorischen Uebungen 1 Stunde für Uebungen einer besondern Elitenklasse bestimmt, deren Besuch freigestellt ist. — Im **Turnen** findet ein systematischer Kurs von Freiübungen, Ordnungsübungen, Geräthübungen und Spielen statt. — Die **Kadettenübungen** stehen nur disziplinarisch im Zusammenhang mit der Anstalt.

---

[1]) Auch in dieser und den folgenden Anstalten ist bis 1873 von dieser Freiheit kein Gebrauch gemacht worden, s. Realschule.

Das Realgymnasium

soll auf den Grundlagen der Primarschule diejenigen Kenntnisse verschaffen, welche zur allgemeinen Bildung gehören und zum Eintritt in die Gewerbeschule vorbereiten. Es nimmt die Schüler wie das humanistische Gymnasium aus der Elementarschule vom 9. Lebensjahre an, hat aber nur 5 Klassen. Nach der ursprünglichen Bestimmung des Gesetzes soll es gemeinsam mit der Gewerbeschule unter der Leitung eines Rektors stehen. Seitdem aber ein Grossrathsbeschluss vom 8. März 1858 dem Kleinen Rath gestattete, für die Gewerbeschule einen besondern Rektor aufzustellen, wurde von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, bis 1871 die beiden Anstalten neuerdings wieder einem Rektor übergeben wurden, unter Bestellung eines Conrektors für das Realgymnasium.

Die wesentlichen Lehrfächer sind: Religion, deutsche und französische Sprache, Rechnen und Geometrie, Geschichte und Geographie, Elementar-Naturkunde, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen. Die wöchentliche Schulzeit soll für jede Klasse 24—30 Stunden betragen. Da über das Maximum der Schülerzahl in jeder Klasse dieselben Bestimmungen wie bei der Realschule und dem humanistischen Gymnasium gelten, so wird der Unterricht durch alle Klassen hinauf doppelt (in neuester Zeit theilweise dreifach) ertheilt. In den untern Klassen ist das Klassenlehrersystem vorherrschend.

Lehrplan des Realgymnasiums.

	I.	II.	III.	IV.	V.	Summe der Stunden.
Religion	2	2	1	1	1	7
Deutsch	5	5	5	3	3	21
Französisch	7	7	7[1])	7[1])	7[1])	35
Geschichte	—	3	3	3[2])	3	12
Geographie	2	2	2	2	2	10
Mathematik	4	4	4	5	6	23
Naturkunde	—	—	—	2	2	4
Schreiben	4	3	2	2	2	13
Zeichnen	—	—	2	2	2	6
Singen	2	2	2	2	1[3])	9
Turnen	2	2	2	2	2	10
	28	28	30	31	31	

1) Von den 7 Stunden Französisch in III—V sind je 2 dem Deutschlehrer für das Uebersetzen aus dem Französischen übertragen. — 2) 1872/73 Geschichte in IV nur 2 St. — 3) 1872/73 ist Singen in V ausgefallen.

Religion (nicht obligatorisch) Kl. I—V: Biblische Geschichten des neuen, dann des alten Testamentes. Bibelkunde. Erklärung des neuen Testamentes. Memoriren von Liedern, Sprüchen und ganzen Bibelabschnitten. — Deutsch: in allen Klassen Lese- und Recitirübungen. Grammatik von der Wortlehre bis zur Lehre von der Periode. In I—III orthographische Uebungen, in III—V Aufsätze erzählenden und beschreibenden Inhalts. — Französisch: Kl. I—IV Elementargrammatik. V Abriss der Syntax. Schriftliche Uebersetzungen in allen Klassen, Memorirübungen von II, Diktiren von III an. — Geschichte: In II propädeutischer Unterricht, in III alte, IV mittlere, V neuere Geschichte. Chronologische Zusammenstellungen. — Geographie wie in den entsprechenden Klassen des humanistischen Gymnasiums, nur dass die aussereuropäische Geographie in V absolvirt werden muss. — Mathematik I—IV: Derselbe Gang wie im humanistischen Gymnasium. V Wiederholung der angewandten Rechnungsarten, Gleichungen mit einer Unbekannten, Potenzen bis zum Ausziehen der Quadratwurzel. Geometrie bis zum pythagoräischen Lehrsatz. — Naturkunde in IV: Im Sommer Botanik, im Winter Zoologie. In V mathematische Geographie. — Singen, Turnen

und Kadettenübungen wie am humanistischen Gymnasium. In den Turnunterricht ist auch das Schlittschuhlaufen aufgenommen.

Gemeinsame Bestimmungen für beide Gymnasien. Die Jahreskurse beginnen wie in der Realschule mit Anfang Mai und schliessen mit einer öffentlichen Prüfung; die Ferien dauern ebenfalls 8 Wochen. Die Inspektion, sowie die Anstellungsverhältnisse und Besoldungen der Rektoren und Lehrer sind durch dieselben Paragraphen geregelt.[1] Wenn ein Conrektor angestellt wird, so wird er mit 200 Fr. entschädigt. Im Besondern sind für das humanistische Gymnasium 5, für das Realgymnasium 4 Hauptlehrer, ausserdem an beiden Anstalten die nöthigen Hülfslehrer und Vikare vorgesehen. Faktisch hat das humanistische Gymnasium 16 (1873/74 15), das Realgymnasium 14 (1873/74 16) Lehrer, den Rektor und Conrektor inbegriffen.

Am humanistischen Gymnasium betragen die Ausgaben für

a) Besoldung der Lehrer und des Rektors		Fr. 42287. 40
b) Besondere Kosten als Kredite der Schul- und Vicariatskasse u. A.		„ 2271. 87
c) Heizungsmaterial		„ 1192. 42
Gesammtausgaben brutto		Fr. 45751. 69
Nach Abzug der Schulgelder im Betrage von	Fr. 11360. —	
und der Miethzinse im Betrage von . . .	„ 1200. —	„ 12560. —
netto		Fr. 33191. 69

Am Realgymnasium betragen die Ausgaben für

a) Besoldung der Lehrer und des Rektors		Fr. 35803. 55
b) Besondere Kosten, als Schulkredit, Holzhackerlöhne u. A.		„ 1638. 55
c) Heizungsmaterial		„ 1192. 42
Gesammtausgaben brutto		Fr. 38634. 52
Nach Abzug der Schulgelder im Betrage von	Fr. 11605. —	
und der Miethzinse im Betrage von . . .	„ 300. —	„ 11905. —
netto		Fr. 26729. 52

Frequenz des humanistischen Gymnasiums im Schuljahr 1868/69;

Kl.	Ia.	Ib.	IIa.	IIb.	IIIa.	IIIb.	IVa.	IVb.	Va.	Vb.	VI.	Summe.
Bürger der Stadt	23	25	23	26	32	30	28	32	34	20	17	290.
Bürger d. Landbezirks	—	1	—	—	—	—	2	1	—	2	—	6
also Kantonsbürger	23	26	23	26	32	30	30	33	34	22	17	296
aus Baselland	2	3	1	—	1	—	—	—	2	2	1	12
andere Schweizer	5	2	8	4	4	5	2	2	6	8	5	51
also Schweizerbürger	7	5	9	4	5	5	2	2	8	10	6	63
Ausländer	3	3	3	3	3	5	1	5	1	—	2	29
Gesammtzahl	33	34	35	33	40	40	33	40	43	32	25	388

(Gesammtzahl Mai 1871 397, 1872 427, 1873 430 Schüler.)

Nach dem Wohnort waren von obigen 388 nur 16 auswärtige Schüler, die übrigen wohnten im Stadtbanne.

Sämmtliche Schüler der Abtheilung VB waren vom Griechischen dispensirt; nachdem sich dieser noch 6 aus VA angeschlossen hatten, erhielten alle in den dem Griechischen gewidmeten Stunden den oben spezifizirten Parallelunterricht. In VI war nur ein Schüler vom Griechischen dispensirt. Vom Gesangunterricht waren 19, vom Turnunterricht 32 Schüler wegen Unfähigkeit oder auf ärztliches Zeugniss hin befreit, dagegen nahmen an dem nicht obligatorischen Zeichnungsunterricht 123 Schüler der obern Klassen Theil. Von den nach den Prüfungen austretenden Schülern gingen 17 in das Pädagogium, 18 in die Gewerbeschule, 11 in das Realgymnasium über.

---

[1] Ebenso die seitherige Theurungszulage durch das Grossrathsdekret vom 23. Dez. 1873, s. oben.

Laut Gesetz beträgt das Schulgeld monatlich 3 Fr. nebst 30 Cts. Vergütung für das Schreibmaterial, welcher Betrag für einzelne Schüler auf die Hälfte herabgesetzt werden kann. Diese Ermässigung nahmen von obigen 388 Schülern 134 in Anspruch, 9 bezahlten bloss ein Minimum von 40 Cts. monatlich. Stipendien wurden an 38 Knaben im Gesammtbetrag von 1878 Fr. ausgetheilt; dazu das Streckeisen'sche Legat von 42 Fr. an 12 Knaben. Das Schülertuch wurde an 12 Knaben ausgegeben.

Frequenz des Realgymnasiums im Schuljahre 1868/69:

Ia.	Ib.	IIa.	IIb.	IIIa.	IIIb.	IVa.	IVb.	Va.	Vb.	Gesammtzahl.
43	36	45	42	51	39	47	41	40	36	420.

(Gesammtzahl Mai 1871 482, 1872 499 mit einer dritten Parallelklasse in III, 1873 534 mit 3 Parallelklassen je in I und III.)

Von obigen 420 Schülern waren

gebürtig aus Baselstadt .	. 250;	wohnhaft in der Stadt	. 373
„ „ andern Kantonen	108;	„ in den Landgemeinden .	. 21
„ „ dem Auslande .	62;	„ in den benachbarten Ortschaften ausserhalb des Kantons	. 26
	420.		420

34 Schüler der beiden V. Klassen wurden mit dem Prädikat der Reife zur Aufnahme in die Gewerbeschule empfohlen; davon haben 26 Gebrauch gemacht.

Das Schulgeld ist dasselbe wie am humanistischen Gymnasium. Das ganze Schulgeld bezahlten 281 Schüler, 118 das halbe, 21 Schüler des Landbezirks nahmen die ihnen zustehende weitere Ermässigung auf 40 Cts. monatlich (gleich dem Schulgeld ihrer Elementarschulen) in Anspruch. Stipendien erhielten 136 Schüler im Totalbetrag von 2600 Fr., wozu noch das Streckeisen'sche Legat mit 42 Fr. an 12 unbemittelte Schüler kömmt. Schülertuch wurde an 83 Schüler vertheilt.

Das Pädagogium

bezweckt laut Gesetz, im Anschlusse an das humanistische Gymnasium die humanistische Bildung weiter fortzusetzen und namentlich zum Uebertritt auf die Universität vorzubereiten. Es besteht aus 3 Klassen. Das normale Alter beim Eintritt in Klasse I ist das fünfzehnte Lebensjahr. Die wesentlichen Lehrfächer sind: griechische, lateinische, deutsche und französische Sprache, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaft und Einleitung in die Philosophie. Die wöchentliche Schulzeit soll 26—30 Stunden betragen.

Das Pädagogium hat keinen Rektor, sondern es steht unter der Leitung der Konferenz sämmtlicher Lehrer der Anstalt, die von einem Mitgliede der Universitätscuratel präsidirt wird. Noch inniger wird der Zusammenhang mit der Universität dadurch, dass der Unterricht nur zum Theil durch besonders angestellte Lehrer, zum Theil aber durch Professoren der philosophischen Fakultät ertheilt wird.

Lehrplan des Pädagogiums.

	I.	II.	III.	Summe der Stunden.	Gesammtsumme.[1]
Religion	—	—	2[2]	2	10
Deutsch	3	3	3	9	29
Latein	8	8	8	24	67
Griechisch	6	6	6	18	32
Französisch	3	3	2	8	24
Geschichte	4	4	4	12	22
Mathematik	4	4	—	8	33
Physik	—	—	4	4	6
Turnen	2	2	2	6	18
	30	30	31		

[1]) Die Gesammtsumme versteht sich nach Addition der Stundenzahl für die betreffenden Fächer am hum. Gymnasium, in der Rubrik Physik nach Addition der 2 an jener Anstalt dem naturkundlichen Unterricht überhaupt gewidmeten Stunden. — [2]) Religion ist in Kl. III seit einer Reihe von Jahren statt der Philosophie eingeführt. Seit 1871 besteht in III auch ein für zukünftige Theologen obligatorischer Elementarkurs im Hebräischen, dessen Lehrziel ist, den Schülern in der Formenlehre vollkommene Sicherheit zu verschaffen.

Religion in III: Einleitungsfragen in die Glaubenslehre, Hauptmomente des apostolischen Zeitalters und der christlichen Dogmatik und Ethik. Deutsch in I und II: Einleitung in die Geschichte der deutschen Sprache. Lautlehre. Syntax. Lektüre prosaischer und poetischer Stücke (Schillers Wallenstein oder Braut von Messina). In III Metrik in litterar-geschichtlicher Entwicklung. In allen 3 Klassen Aufsätze. — Latein in I: Fortsetzung der Lektüre von Livius und Ovid, dann Vergil. In II Vergil, Cicero, Sallust. In III Plautus, Lucrez, Horaz, Tacitus, kursorisch Cicero. Grammatik in I und II: Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre. Syntax. Grundbegriffe der Metrik. In allen 3 Klassen wöchentliche Stilübungen. — Griechisch in I: Xenophon und Odyssee, Fortsetzung. In II Odyssee, Ilias, Lysias, Babrius (oder Herodot). In III Ilias, Sophokles, Euripides, Demosthenes, Plato. Grammatik in I: Erweiternde Wiederholung der Formenlehre mit Rücksicht auf die homerische Sprache. In II und III Syntax. Dazu mündliche und schriftliche Uebungen in I—III. Französisch: Grammatik in I, grammatische und metrische Uebungen in I und II, Molière in III. Litterarhistorische Skizzen. Uebersetzung einer Schiller'schen Tragödie. — Geschichte in I: die ganze alte Geschichte in einem Kurse. In II mittlere Geschichte bis zum XIV. Jahrhundert. In III XIV.—XVI. (oder XVII.) Jahrhundert. Mathematik. Algebra in I: Logarithmen, arithmetische und geometrische Reihen; Zinseszins- und Rentenrechnung. Geometrie in I: Erweiterung der Planimetrie, Stereometrie. In II ebene Trigonometrie, Kegelschnitte. Physik in III, von dem Mathematiklehrer ertheilt: Auswahl solcher Abschnitte, welche eine elementar-mathematische Behandlung gestatten. Turnen in I: Uebersicht und Durchturnen der Ordnungsübungen und einfacherer Freiübungen. In II und III: Schwierigere Uebungsgruppen aus dem Gebiet der Freiübungen und des Geräthturnens.

Die Gewerbeschule (oberes Realgymnasium)

soll im Anschluss an das Realgymnasium eine allgemeine höhere realistische Bildung ertheilen und dadurch zum Uebertritt in das Geschäftsleben oder in eine technische Fachschule befähigen. Sie besteht aus 3 Jahresklassen, deren Altersstufen vom 14. bis 17. Altersjahr entsprechend, zu welchen gegenwärtig eine vierte halbjährige Klasse kömmt, die wesentlich der Vorbereitung auf polytechnische Schulen dient. Parallelklassen werden nach Bedürfniss errichtet, und zwar in der Regel bei 40 und mehr Schülern.

Die wesentlichen Lehrfächer sind: deutsche, französische und englische Sprache, Mathematik, Geschichte, Naturwissenschaften, Nationalökonomie, Zeichnen. Es findet keine Trennung in technische und merkantilische Richtung statt. Dennoch sind alle Fächer obligatorisch. Nur in besondern Fällen kann ein Schüler vom Besuche eines Faches dispensirt werden. Die wöchentliche Schulzeit soll 30—32 Stunden betragen. Der Gesetzesbestimmung, wonach die Gewerbeschule unter demselben Rektor stehen soll, wie das Realgymnasium, wird in neuester Zeit wieder nachgelebt (s. Realgymnasium). Der Unterricht wird, analog wie am Pädagogium, theils durch Professoren der philosophischen Fakultät, theils durch besonders angestellte Lehrer ertheilt.

Bedingungen für den Eintritt in die erste Klasse. Die Schüler des humanistischen und Realgymnasiums, welche aus Klasse V dieser Anstalten befördert sind, werden ohne Prüfung aufgenommen, die andern müssen sich durch eine Prüfung über den Besitz folgender Kenntnisse ausweisen:

a. im Deutschen: Sichere Unterscheidung der Redetheile und Wortformen. Lehre des einfachen Satzes. Hinlängliche Gewandtheit im Ausdruck und Sicherheit in Orthographie und Interpunktion. Von den aus der französischen Schweiz eintretenden Schülern wird nur verlangt, dass sie den Vortrag des Lehrers verstehen können.

b. im Französischen: Fliessend lesen und leichte Stücke verstehen. Dem Lehrvortrag in franz. Sprache folgen können. Genaue Kenntniss der Hauptpunkte eines ersten grammatischen Kurses.

c. in der **Mathematik**: Fertigkeit in der Anwendung der gewöhnlichen Brüche, der Decimalbrüche, der Proportionen und in der Auflösung der bürgerlichen Rechnungsarten. Die ersten Elemente der Buchstabenrechnung. Elementarer Kurs der Planimetrie.

Austritt. Hat ein Schüler die III. und IV. Klasse mit Erfolg durchgemacht, so erhält er von der Anstalt ein Zeugniss der Reife für den Besuch einer höhern technischen Lehranstalt, welches jedoch vom eidgenössischen Polytechnikum nicht respectirt wird. Dieses Zeugniss ist auch gültig für die Immatriculation an der naturwissenschaftlich-mathematischen Abtheilung der Universität Basel.

Lehrplan der Gewerbschule.[1])

	I.	II.	III.	IV. (halbj.)	Summe der Stunden.
Deutsch	6	4	4	—	14
Französisch	4[2])	4	4 (W. 3)[2])	—	11½
Englisch	4 (W. 5)[3])	4	4	—	12½
Geschichte	2[4])	2	3 (W. 2)	—	6½
Mathematik	6 (W. 7)[5])	4[5])	5 (W. 6)	6	18
Mechanik	1	—	— (W. 2)	2	3
Naturgeschichte	2 (W. —)[6])	2	2	2	6
Physik	—	3	2	2	6
Chemie	—	2	2	2	5
Zeichnen	4	4	4	6	15
Turnen	1	1	—	—	2
	30 (W. 30)	30	30 (W. 31)	20	

[1]) Die mit „W." eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die im Winterhalbjahr eintretenden Modifikationen. — [2]) 1871/72 Französisch in I W. 5, in III W. 4 St. — [3]) 1871/72 Englisch in I W. 4. — [4]) 1871/72 Geschichte in I 3 — [5]) 1871/72 Mathematik in I W. 6, in II W. 5. — [6]) Naturgeschichte in I W. 2.

Deutsch in I: Grammatik. Aufsätze. Vortrag poetischer Musterstücke. Elemente der deutschen Verslehre. Uebersetzungen aus dem Französischen ins Deutsche. In II Stilistik, Aufsätze. Lektüre und Vortrag prosaischer und poetischer Stücke. In III Litteraturgeschichte, bis 1740 einleitend, bis 1805 eingehend. Aufsätze. Freier Vortrag. **Französisch** in I und II: Grammatik, Lesen im Vinet, später Molière, Uebungen in der Orthographie, im Vortrag, in der Conversation. In II und III Aufsätze. In III Litteraturgeschichte des 17. und theilweise des 18. Jahrhunderts und entsprechende Lektüre. Uebersetzen aus Schiller. — **Englisch** in I und II: Durcharbeiten eines Lehrbuches. In II und III Uebersetzen einfacher Erzählungen aus dem Deutschen ins Englische. Lesen und Uebersetzen von Edgworth's Forester. In allen Klassen Sprechübungen. — **Geschichte** in I: Uebersicht über die alte und neue Geschichte. Ausführliche Darstellung der 1. und 2. Periode der neueren Geschichte (1300—1648). In II Periode von 1648—1789. In III neueste Geschichte. — **Mathematik**: Arithmetik und Algebra in I—IV von den 4 Spezies mit einfachen und zusammengesetzten Buchstabengrössen bis zur Theorie der höhern algebraischen Gleichungen. In IV Differential- und Integralrechnung. Geometrie von der Planimetrie in I bis zur ebenen Trigonometrie und analytischen Geometrie in III und zur sphärischen Trigonometrie in IV. — **Mechanik** in I: Maasse und Gewichte. Bewegung des Punktes. In III einfache und zusammengesetzte Bewegung. In IV Mechanik der festen Körper. — **Naturgeschichte** in I: Botanik, 2 Stdn. im Sommer. In III Naturgeschichte der Erde. In III Anatomie der höhern Thiere. In IV Krystallographie und Gesteinlehre. **Physik** in II: Allgemeine Anziehungskraft, feste Körper, Hydrostatik. In III gasförmige Körper, Schall, Licht. In IV Wärme, Elektrizität. — **Chemie** in II und III: Allgemeine Einleitung. Metalloide und Metalle mit ihren Verbindungen. In IV Uebersicht der organischen Chemie. — **Zeichnen** in I—III: Geometrisches

Zeichnen und Freihandzeichnen, dann technisches Zeichnen und Ornamentenzeichnen. Maschinenzeichnen und Planzeichnen. In IV Ausarbeitung von Aufgaben aus der darstellenden Geometrie (wofür 4 Stunden gerechnet werden), Aufnahmen mit Messtisch und Winkelinstrument.

Gemeinsame Bestimmungen für das Pädagogium und die Gewerbeschule. Die Jahreskurse beginnen im Anfang Mai und endigen mit einer öffentlichen Prüfung. Die Ferien betragen 10 Wochen, wovon 4 Wochen Sommerferien fest sind. Die Gewerbeschule steht unter derselben Inspektion wie das Realgymnasium, das Pädagogium dagegen unter der Curatel der Universität. Der Anstellungs- und Entlassungsmodus für die Lehrer ist derselbe wie bei den untern Anstalten. Das Honorar für die Unterrichtsstunde beträgt $2^1/_2$—$4^1/_2$ Fr. (das Jahr zu 52 Wochen gerechnet), insofern dieselbe nicht mit einer philosophischen Professur nothwendig verbunden ist. Faktisch werden im Minimum 3 Fr., durchschnittlich Fr. 3. 50 per Stunde bezahlt. Ein mit 24 Stunden vollbeschäftigter Lehrer an der Gewerbeschule bezieht z. B. 4368 Fr.[1]) Das Rektorat der Gewerbeschule ist mit 1000 Fr. besoldet.

Das Schulgeld für beide Anstalten beträgt 8 Fr. monatlich, kann aber für einzelne Schüler bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Die Lehrerschaft des Pädagogiums zählte im Schuljahre 1868/69 12 (1871/72 14) Mitglieder, wovon 5 (1871/72 5) als Universitätsprofessoren zur Ertheilung dieser Stunden am Pädagogium verpflichtet waren, 4 (1871/72 3) zufällig zugleich als Lehrer des Pädagogiums und als Professoren oder Privatdozenten an der Universität fungirten.

Die Gesammtbesoldung der Lehrer am Pädagogium, soweit sie nicht auf Rechnung des Universitätsbudgets fällt, betrug 1868/69 . . Fr. 12345. 75
Dazu Heizungsmaterial . . . . „ 92. —
Bruttoausgabe Fr. 12437. 75
Nach Abzug der Schulgelder im Betrage von . . . . „ 4635. —
Nettoausgabe Fr. 7802. 75

Die Lehrerschaft der Gewerbeschule zählte im Jahre 1868/69 12 (1871/72 15) Mitglieder, wovon 3 (1871/72 3) qua Universitätsprofessoren an der Anstalt angestellt waren, 3 (1871/72 6) andere zufällig zugleich an der Universität wirkten.

Die Gesammtbesoldung der Lehrerschaft der Gewerbeschule, soweit sie nicht auf Rechnung des Universitätsbudgets fällt, betrug 1868/69 . Fr. 23926. 50
Ausgaben für Lehrmittel, Anschaffungen, Holzhackerlöhne etc. . „ 1908. 63
„ „ Heizungsmaterial . . . . „ 760. 20
Bruttoausgabe Fr. 26595. 33
Nach Abzug der Einnahmen für Schulgelder . . . . „ 7518. —
Nettoausgabe Fr. 19077. 33

Frequenz des Pädagogiums im Schuljahre 1868/69:

I.	II.	III.	Summe.	
29	20	10	59	(1871/72 67, 1872/73 72).

Hievon aus Baselstadt 28, aus andern Kantonen 20, aus dem Auslande 11.

Zwei Schüler waren vom Turnen dispensirt, einer vom Französischen und einer vom Griechischen. — Von den 10 (1871/72 21, 1872/73 20) Abiturienten wollten 2 Theologie, 3 Jurisprudenz, 1 Medizin, 2 Philologie, 1 Mathematik studiren, 1 war unbestimmt.

Von den 57 Schülern des Sommersemesters bezahlten 26 nur das halbe Schulgeld, von den 53 des Wintersemesters 27. Die Stipendien, welche einige wenige Schüler des Pädagogiums erhalten, werden aus dem Fond für akademische Stipendien bestritten.

---

[1]) Auch diese Besoldungen wurden durch das Grossrathsdekret vom 23. Dez. 1872 (s. oben) mit einer Theurungszulage bedacht, welche bei 3000 Fr. und darüber je 500 Fr. betrug.

Frequenz der Gewerbeschule im Schuljahre 1868/69:

I.	II.	III.	IV.	Summe.	
64	43	21	10	138	(1871/72 138), wovon 1 Zuhörer.

Von diesen 138 traten freilich im Laufe des Jahres 61 aus, so dass die Frequenz am Schlusse nur noch 77 betrug.

Der Herkunft nach waren Bürger von Baselstadt 90, Schweizer anderer Kantone 33, Ausländer 15.

Von den 10 Schülern der IV. Halbjahrsklasse war einer bloss Zuhörer. Von den übrigen gingen 7 an polytechnische Schulen, 2 an die Universität ab (1869/70 von 12 Schülern nur 3 an polytechnische Schulen, 6 an die Universität, 3 in mechanische Werkstätten).

Das ganze Schulgeld bezahlten 48, das halbe 91 Schüler. Stipendien wurden aus dem Gymnasialstipendienfond im Betrag von 240 Fr. ausgetheilt, ebensoviel aus einem Beitrag der Paravicinischen Stiftung an 16 arme Schüler, und ein Beitrag eines Freundes der Anstalt zu demselben Zwecke theilweise verwendet.

Den finanziellen Aufwand für die Mittelschulen Basels betreffend, bemerken wir zusammenfassend und ergänzend, dass nach dem Obigen die Ausgabe beträgt

für die niedern Mittelschulen:

a. Realschule	Fr. 36052. 37
b. Töchterschule	„ 51365. 32
	Fr. 87417. 69

für die höhern Mittelschulen:

a. humanistisches Gymnasium	Fr. 45751. 69
b. Realgymnasium	„ 38634. 52
c. Pädagogium	„ 12437. 75
d. Gewerbeschule	„ 26595. 33
	Fr. 123419. 29
hiezu die Ausgabe für nied. M.	„ 87417. 69
	Fr. 210836. 98

Diese sämmtlichen Ausgaben, welche sich in dem jährlichen Verwaltungsbericht des Kleinen Rathes zusammengestellt finden, werden aus dem unmittelbaren Staatsgute des Kantons Baselstadt bestritten, ebenso der Posten für Pensionen ehemaliger Kirchen- und Schulbeamter, dessen Gesammtbetrag Fr. 25,602 (1869/70 Fr. 27,919. 50) ist, wovon Fr. 8220 auf die Mittelschulen entfallen. Die höchste Pension beträgt gegenwärtig 3120 Fr.

Hiezu kommen ferner die Erträgnisse des „Vermögens der Universität und des Gymnasiums", welcher Fond mittelbares Eigenthum des Kantons Baselstadt ist und laut Universitätsgesetz von demselben besonders verwaltet und stiftungsgemäss verwendet werden muss.

Der Bestand dieses Vermögens war Ende	1867	Fr. 963569. 99
„ „ „ „ „ „	1868	„ 971614. 40
Hievon entfiel auf den sog. fiscus gymnasii	1867	„ 182191. 78
	1868	„ 183623. 69

Aus dem letztern wurden folgende, zum Theil schon erwähnte, Ausgaben bestritten:

Stipendien des humanistischen Gymnasiums	Fr. 1883. —
Stipendien des Realgymnasiums	„ 2600. —
Fuchsisches Legat	„ 7. —
Streckeisen'sches Legat	„ 105. —
Linders'ches Legat	„ 137. 10
Stipendien der Realschule	„ 1000. —
An die Vicariatskasse	„ 142. 85
An den fiscus summi templi	„ 111. 07
Stipendien der Gewerbeschule Stipendien aus der Paravicinischen Stiftung	„ 480. —
	Fr. 6466. 02

Einen Fond von Fr. 131,788. 48 (1869 Fr. 135,162. 01) besitzt die freiwillige Lehrer-, Wittwen- und Waisenkasse, an welcher die Lehrer der sämmtlichen obigen Mittelschulen mit den Primarlehrern Theil nehmen können. Es ist den Mitgliedern freigestellt, einen jährlichen Beitrag von 15, 30, 45 oder 60 Fr. zu entrichten, nach welchem sich die Rente je auf 150, 300, 450 oder 600 Fr. beziffert. Die Zahl der Mitglieder betrug 1868 65, 1869 62, von welchen die meisten den Beitrag von 30 Fr. bezahlten. Die ausgerichteten Pensionen beliefen sich 1868 auf Fr. 5941. 99, 1869 auf Fr. 6427. 22.

13. Kanton Basel-Landschaft.

Niedere Mittelschulen (Bezirks- und Sekundarschulen).

Das noch in Kraft stehende Schulgesetz vom 6. April 1835 ruft einem besondern Gesetz betreffend Errichtung von Bezirksschulen, das am 16. November 1835 erlassen wurde. Laut demselben haben die Bezirksschulen den Zweck, der männlichen Jugend im wissenschaftlichen und Gewerbsfache höhere Ausbildung zu geben. Jenes Gesetz nimmt folgende Lehrfächer in Aussicht:

Deutsche und französische Sprache, Geschichte und Geographie, Mathematik und Gewerbslehre, Naturwissenschaft, Naturrecht nebst den Hauptgrundsätzen des Kantonsrechtes, Schönschreiben, Zeichnen und Singen. Der jetzt gültige Lehrplan dagegen, vom 27. Dezember 1851 datirt, schreibt folgende Fächer für einen dreijährigen Kurs vor:

1. Deutsch. 2. Französisch. 3. Geschichte (vollständiger Kursus der Weltgeschichte, daneben Schweizergeschichte). 4. Geographie (Allgemeine und Schweizergeographie, auch mathematische und physikalische Geographie). 5. Mathematik (bis zu den Logarithmen, einfache Buchhaltung, Feldmessen). 6. Naturwissenschaften (noch die Anfangsgründe der Physik und Chemie). 7. Schönschreiben. 8. Zeichnen. 9. Gesang. 10. Turnen, wo die Verhältnisse es erlauben.

Nicht obligatorisch sind: 1. Latein, in der Regel nur für Schüler des 2. und 3. Kurses. 2. Griechisch, nur für ausgezeichnete Schüler des 3. Kurses, oder solche, die den 3. Kurs repetiren. Seither ist an einer Schule (Therwyl) noch 3. Englisch eingeführt worden. — Religionsunterricht wird nicht ertheilt, indem die Schüler den Religionsunterricht in ihrer Wohngemeinde besuchen.

Der Eintritt findet in der Regel nach vollendetem Elementarschulkurs, also nach zurückgelegtem 12. Altersjahre statt. Die Angemeldeten müssen sich durch ein vom Schulinspektor ausgestelltes Fähigkeitszeugniss über den Besitz der Elementarkenntnisse ausweisen. Sie verpflichten sich zu einem mindestens zweijährigen Besuch der Schule; wer früher austritt, hat die Volksschule seines Wohnortes wieder zu besuchen.

Seither sind auch Mädchensekundarschulen ins Leben getreten, deren Lehrplan noch nicht festgestellt ist. Die einzige fremde Sprache, die in denselben gelehrt wird, ist die französische. Der Eintritt findet ebenfalls nach zurückgelegtem zwölften Altersjahr statt.

Die Jahreskurse beginnen im Monat Mai und endigen im April mit einer öffentlichen Prüfung. Die Ferien betragen im Ganzen 7—8 Wochen, nämlich 1—2 Wochen im Frühjahr nach der Prüfung, je 2 Wochen während der Heuernte, der Kornernte und der Weinlese.

Der Staat errichtet und unterhält laut Schulgesetz 4 Bezirksschulen in den Ortschaften Böckten für den Bezirk Sissach, Liestal für den gleichnamigen Bezirk, Therwyl für den Bezirk Arlesheim, Waldenburg für den gleichnamigen Bezirk. Die von den Schulorten mehr als eine Stunde entfernt wohnenden Schüler werden aus dem Ertrag des Fonds für höhere Lehranstalten entschädigt. Sowohl die Erstellung der Schullokale als die Ausrichtung der Besoldungen liegt dem Staate ob. Nur hatten Anfangs die Gemeinden das erforderliche grobe Bauholz oder den Geldwerth desselben zu liefern.

Die Oberaufsicht und Leitung der Bezirks- und Sekundarschulen liegt in den Händen der Erziehungsdirektion, deren Inhaber eines von den 5 Mitgliedern des Regierungsrathes ist. Die Prüfung und Inspektion der Bezirksschulen wird durch eine besondere vom Regierungsrath auf 3 Jahre gewählte Prüfungskommission vorgenommen. Mitglied dieser Kommission ist in der Regel der für alle Schulen des Kantons bestellte ständige Schulinspektor. Durch das Gesetz vom 13. Dezember 1858 wurde für jeden Bezirk eine (seit der neuen Verfassung vom 6. März 1863 vom Volke gewählte) Bezirksschulpflege von 5 Mitgliedern in's Leben gerufen, welche der betreffenden Schule unmittelbar übergeordnet ist. Dieselbe hat jährlich Bericht zu erstatten. Die Sekundarschulen dagegen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Gemeindeschulpflegen und werden vom Schulinspektor geprüft.

An jeder Bezirksschule unterrichten 3 Lehrer, welche je eine Konferenz für die Angelegenheiten ihrer Schule bilden. Einer von ihnen steht als erster Lehrer (Rektor) der ganzen Anstalt vor.

Da die Lehrer Fachlehrer sind, so gibt jeder von ihnen in allen 3 Klassen getrennten Unterricht; nur im Turnen, Singen und theilweise auch im Zeichnen und Schreiben werden 2, oft auch alle 3 Klassen kombinirt. Der Turnunterricht wird von einem der 3 Fachlehrer ertheilt, ebenso der Gesangunterricht mit Ausnahme von Waldenburg, wo derselbe einem Primarlehrer übertragen werden musste. Der Zeichnungsunterricht wird von einem besonders angestellten Wanderlehrer an allen 4 Bezirksschulen ertheilt. Der Unterricht im Lateinischen, Griechischen und Englischen wird einem der 3 Fachlehrer übertragen oder auch unter dieselben vertheilt. 1868 wurden Latein und Griechisch in Böckten, Liestal und Therwyl, in Waldenburg aus Mangel an Schülern bloss Latein gegeben; in Therwyl Englisch.

Der für alle Bezirksschulen obligatorische Lehrplan, auf dessen Durchführung strenge gehalten wird, lautet:

	Sommer (April bis September).				Winter (Oktober bis März).			
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	Total.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	Total.
Deutsch	5	5	4	14	4	4	4	12
Französisch	8	7	7	22	6	6	6	18
Geschichte	3	3	3	9	2	2	3	7
Geographie	2	2	2	6	2	2	1	5
Mathematik	5	5	4	14	5	5	4	14
Technisches Zeichnen	—	1	1	2	—	—	—	—
Naturgeschichte	4	2	2	8	3	2	1	6
Naturlehre	—	2	2	4	—	2	2	4
Chemie	—	—	2	2	—	—	2	2
Schreiben	2	2	2	4 (6)	2	2	2	4 (6)
Handzeichnen	2	2	2	4 (6)	3	2	2	5 (7)
Singen	1+1	1	1	2 (4)	1+1	1	1	2 (4)
Turnen	2	2	2	4 (6)	2	2	2	4 (6)
	35	34	34		31	30	30	

Für Latein und Griechisch sind je 2 Stunden wöchentlich vorgeschrieben, die ausserhalb der Schulzeit für die obligatorischen Fächer fallen; doch werden überall mehr, meist 3 und 4 Stunden wöchentlich ertheilt. Diejenigen Schüler, welche sich für höhere Klassen von Gymnasien vorbereiten, besuchen die Bezirksschule meistens 4 Jahre. Nach dem Lehrplan soll der Unterricht im Lateinischen für sie im zweiten Schuljahre beginnen und bis zur Lektüre eines leichteren Classikers fortschreiten, der einjährige Kurs im Griechischen dagegen in das vierte Jahr fallen. Doch wird in neuerer Zeit begabten Schülern der Genuss des Unterrichtes in den alten Sprachen, auch im Englischen, gleich bei dem Eintritte in die Schule gestattet.

Die Lehrer werden vom Landrathe auf 5 Jahre gewählt. Die Besoldnng der ersten Lehrer beträgt je 1720 Fr., die der übrigen je 1500 (seit der 1869 dekretirten Gehaltserhöhung je 1600) Fr. Diese Gehalte werden zum grösseren Theile aus dem Fond für höhere Lehranstalten (s. unten), zum kleineren Theile aus der Staatskasse selbst bestritten. Wo dem Bezirkslehrer nicht eine Wohnung (gewöhnlich mit Garten) zur Verfügung gestellt ist, bezieht er eine Entschädigung von 150 Fr. aus der Staatskasse. In Liestal erhält ausnahmsweise jeder der 3 Bezirkslehrer von der dortigen Bürgergemeinde eine Bürgergabe in einem Klafter und 100 Wellen Holz bestehend.

Alterszulagen und Ruhegehalte gibt es noch nicht. Wenn alte und kranke Lehrer nicht selbst vor Ablauf der Amtsdauer ihre Entlassung nehmen, so wird ihnen auf Staatskosten ein Vicar bestellt, während sie ihre Besoldung fortbeziehen. In die Alters-, Wittwen- und Waisenkasse, zu welcher der Staat jährlich 800 Fr. beiträgt, ist jeder Bezirkslehrer wie jeder Elementarlehrer einzutreten verpflichtet.

Die beiden Mädchensekundarschulen befinden sich in Liestal und Gelterkinden. Die Lehrer und Lehrerinnen werden von der Schulpflege auf unbestimmte Zeit gewählt. Die fix besoldeten unter denselben haben 13—23 wöchentliche Stunden zu geben. An der Mädchensekundarschule in Liestal sind ein Rektor mit 900 Fr. (zugleich Pfarrhelfer und als solcher besonders honorirt) und eine Hauptlehrerin mit 1050 Fr. Gehalt angestellt. Ausserdem wirken an derselben eine Anzahl Fachlehrer für Schreiben, Zeichnen, Rechnen, Singen, Französisch und Chemie mit einer Entschädigung von Fr. 1 bis Fr. 1. 50 per Stunde. — An der Schule in Gelterkinden arbeiten neben einer Hauptlehrerin mit 800 Fr. Gehalt 2 Hülfslehrer.

Die Mädchensekundarschulen beziehen vom Staate eine jährliche Unterstützung von je 600—900 Fr.; die übrigen Auslagen werden von den betreffenden Gemeinden bestritten.

Die 4 Bezirksschulen zählten im Jahre 1868 zusammen 294 Schüler, nämlich

	Total.	Lateinschüler.	Griechischschüler.
Böckten . .	85	10	1
Liestal . .	92	35	12
Therwyl . .	68	7	5
Waldenburg .	49	7	—
	294	59	16

Die 2 Mädchensekundarschulen zählten 60 Schülerinnen, wovon höchstens 10 auf Gelterkinden, die übrigen auf Liestal fallen. Das Maximum der Schülerzahl einer Klasse betrug 36.

Die Bezirksschüler, Auswärtige wie Kantonsbürger, bezahlen kein Schulgeld; vielmehr erhalten ärmere Schüler vom Staate einen jährlichen Beitrag von in der Regel je 10 Fr. zur Anschaffung von Lehrmitteln. Der Budgetansatz hiefür beträgt 400 Fr.; wirklich angewiesen wurden 1867 320 Fr., 1868 nur 20 Fr., 1869 Fr. 382. 50. Die oben erwähnte jährliche Unterstützung für alle über eine Stunde entfernt wohnenden Bezirksschüler beträgt ca. 30 Fr. per Kopf, die Gesammtsumme 2000 Fr., welche wie die obigen 400 Fr. dem Fond für höhere Lehranstalten enthoben werden. Diese 2000 Fr. werden nach Abzug der im Winter gemachten Absenzen unter die berechtigten Schüler des ganzen Kantons gleichmässig vertheilt. So wurde im Jahre 1868/69 der Winterschultag mit 38 Centimen berechnet, und es erhielten

in Böckten . .	12 Schüler mit	900	Tagen	Fr. 342. —
in Liestal . .	19 „ „	1465	„	„ 537. 70
in Therwyl . .	15 „ „	$1109^1/_2$	„	„ 421. 61
in Waldenburg .	21 „ „	1618	„	„ 618. 64
				Fr. 1919. 95

Der in Liestal seit 1870 im Englischen und neuerdings auch im Italienischen ertheilte Unterricht wird von den Schülern bezahlt. Das Schulgeld richtet sich nach

der Anzahl der Schüler. In Therwyl wurde 1868 der Unterricht im Englischen gratis gegeben.

Für solche Jünglinge, die sich auswärts der Vorbereitung für eine Universität oder polytechnische Schule widmen, wurden in Ermanglung einer entsprechenden kantonalen Anstalt schon 1845 4 Stipendien im Gesammtbetrag von 1800 alten Schweizerfranken ausgesetzt. Gegenwärtig werden jährlich circa 8000—9000 Fr. für Lehramtsbeflissene, Schüler höherer Lehranstalten und Studirende verwendet. Das jährliche Stipendium für einen Seminaristen, Gewerbeschüler oder Gymnasiasten beträgt 215, für einen Polytechniker oder Hochschüler 430 Fr. So wurden 1868 ausbezahlt an:

1) 20 angehende Lehrer	Fr. 3117. 50
2) 13 Gewerbeschüler und Gymnasiasten . . .	„ 2580. —
3) 6 Hochschüler	„ 2307. —
	Fr. 8004. 50
Dazu kamen ein Stipendium für einen Musiker . .	„ 800. —
„ „ „ Architekten .	„ 300. —
	Fr. 9104. 50

Die obigen 3 Posten betrugen

1869:	1870:	1871:
Fr. 5106. —	Fr. 4671. —	Fr. 3708. —
„ 1343. —	„ 1417. —	„ 2042. —
„ 2580. —	„ 3837. —	„ 3007. —
Fr. 9029. —	Fr. 9925. —	Fr. 8757. —

Für diejenigen, welche im Kanton ein Staatsamt bekleiden oder einen wissenschaftlichen Beruf treiben wollen, wurde am 4. Dezember 1849 eine Maturitätsprüfung (nebst einer spätern Berufsprüfung) angeordet, deren Reglement unter Anderm einen lateinischen Aufsatz über einen bekannten Stoff aus der alten Geschichte, mündliche Uebersetzung von Sophokles und Pindaros, Kenntniss der Elemente der Anatomie und Physiologie verlangt.

Anmerkung. Am 29. Dezember 1869 wurden durch Vertrag zwischen den Kantonstheilen Baselstadt und Baselland die beiderseitigen Maturitätszeugnisse als gültig für den andern Theil anerkannt.

Der in Folge Schiedsspruches vom 6. August 1834 dem Kanton Basellandschaft zugefallene Theil vom sogenannten Universitätsgut des ehemaligen Gesammtkantons Basel wird seit dem 1. Januar 1856 als „Fond für höhere Lehranstalten“ separat verwaltet und dient zunächst zur Deckung der Hauptkosten der Bezirksschulen.

Die Gesammtausgaben dieses Fonds sowie des unmittelbaren Staatsgutes für das Bezirks- und Sekundarschulwesen werden im Jahre 1868 folgendermaassen spezifizirt:

An die 4 ersten Lehrer (Rektoren) der Bezirksschulen je	Fr. 1720 =	Fr. 6880. —
„ die 8 zweiten Lehrer der Bezirksschulen . . je	„ 1600 =	„ 12800. —
„ den kantonalen Zeichnungslehrer . . . je	„ 1800 =	„ 1800. —
„ die 4 Lehrer für alte Sprachen (je aus den obigen) je	„ 200 =	„ 800. —
„ Liestal wegen zu grosser Schülerzahl besonders noch		„ 50. —
„ die 4 Gesanglehrer . . . . je	„ 130 =	„ 520. —
„ den Turnlehrer in Liestal	75 }	
„ „ „ „ Böckten für Sommer u. Herbst	25 } =	„ 100. —
„ 7 Bezirkslehrer für Miethentschädigung . . je	„ 150 =	„ 1050. —
„ die Mädchensekundarschulen Liestal u. Gelterkinden je	„ 600 =	„ 1200. —
„ das Turnen für die Mädchensekundarschule Liestal		50. —
		Fr. 25250. —

Im Jahre 1869 stieg dies Staatsbudget durch Erhöhung der Beiträge für die alten Sprachen (in Liestal), für das Turnen, für die Mädchensekundarschule Liestal auf Fr. 25,680. 75. 1870 betrug es Fr. 25,700, 1871 Fr. 25,970, 1872 Fr. 25,920.

Was die Mädchensekundarschulen betrifft, so konnte die Gemeinde Gelterkinden mit dem Ertrag der Schulgelder für Besoldung der Lehrerin mit 800 und des Gesanglehrers von etwa 50 Fr. ziemlich auskommen. Liestal dagegen hatte an Besoldungen für den Rektor und die Hauptlehrerin (s. oben) zusammen 1950 Fr., für Hülfslehrer 756 Fr. = 2706 Fr. zu bestreiten, wofür der Staatsbeitrag von 600, seit 1869 800 Fr. nebst den Schulgeldern nicht ausreichte, so dass in den Jahren 1868—72 ein jährliches Defizit von je ca. 500—1000 Fr. aus der Schul- resp. Einwohnerkasse zu decken war.

14. Kanton Schaffhausen.

Niedere Mittelschulen (Realschulen).

Nach Maassgabe des noch in Kraft stehenden Schulgesetzes vom 17. Dezember 1850 gibt es zweierlei Kantonalunterrichtsanstalten, nämlich die Realschule und das Gymnasium.

Die Realschulen sind höhere Volksschulen, welche die Bestimmung haben, den Schülern einen umfassenderen Unterricht in den Realfächern zu ertheilen, als sie in der Realschule erhalten, sowie auch dieselben zum Uebertritt in höhere Anstalten vorzubereiten.

Folgendes sind die obligatorischen Fächer der Realschulen:

1. Religion. 2. Deutsche Sprache. 3. Arithmetik. 4. Algebra. 5. Geometrie. 6. Geographie. 7. Geschichte. 8. Naturkunde. 9. Französische Sprache. 10. Zeichnen. 11. Schreiben. 12. Gesang.

Werden in einer Realschule weitere Fächer gelehrt, oder steigt die Zahl der Schüler über 20, so soll ein zweiter Lehrer angestellt werden.

An denjenigen Schulen, wo die lateinische Sprache gelehrt wird, ist für die betreffenden Schüler das Fach des Französischen nicht obligatorisch. Auch die englische Sprache kann gelehrt werden.

Der Religionsunterricht ist für die Schüler der reformirten Konfession obligatorisch und wird von den Lehrern ertheilt. Nur an der städtischen Realschule Schaffhausen sind Geistliche als Religionslehrer angestellt.

Die Schüler treten in der Regel mit zurückgelegtem eilftem Altersjahr in die Realschule ein, welche einen dreijährigen Unterrichtskurs hat. Doch findet der Uebertritt in die unterste Klasse des Gymnasiums nach einem zweijährigen Kurse statt.

An Realschulen mit mehreren Klassen darf das Fachsystem eingeführt werden.

Jede Gemeinde darf entweder für sich allein oder in Verbindung mit andern vom Regierungsrathe die Errichtung einer Realschule verlangen, wenn sie für die Beschaffung des erforderlichen Lokals, der Lehrmittel und der Lehrerwohnung garantirt, und zwar die Errichtung einer einklassigen Schule bei einem Minimum von 10, einer zweiklassigen bei einem Minimum von 16 Schülern.

Die Jahreskurse der Realschulen beginnen nach Ostern und endigen mit einer öffentlichen Prüfung. Die gesetzlichen Ferien dauern zusammen jährlich 8 Wochen, welche in der Regel so vertheilt werden: 2 Wochen um Ostern, 3 in der Erntezeit, 3 während der Weinlese.

Die Leitung des gesammten Schulwesens ist in den Händen des Kantonsschulrathes oder Erziehungsrathes. Von den 7 Mitgliedern desselben muss eines dem Regierungsrathe, eines dem geistlichen Stande angehören; nur 2 dürfen angestellte Lehrer sein, nämlich einer aus der Elementarschule und einer aus einer höhern Lehranstalt. — Ausser dem Erziehungsrathe beaufsichtigen noch 3 demselben untergebene Behörden die Realschulen, nämlich

1) derjenige von den 3 kantonalen Schulinspektoren, in dessen Bezirk die betreffende Schule liegt, beaufsichtigt dieselbe nach ihrer wissenschaftlichen Seite;

2) die Ortsschulbehörde besorgt zunächst die äussern Verhältnisse derselben unter Uebertragung der Oekonomie an den Ortsschulverwalter;

3) der Ephorus, ein von dem Kantonsschulrath bezeichnetes Mitglied der Ortsschulbehörde, hat die spezielle Aufsicht.

Der Kanton zählt 8 Realschulen, nämlich:

Schaffhausen a) Knabenrealschule mit 9 b) Mädchenrealschule mit 6	zusammen mit 12	Lehrern.
Neunkirch	„ 3	„
Stein	„ 2	„
Unterhallau [1])	„ 2	„
Schleitheim	„ 2	„
Thaingen	„ 1	Lehrer.
Beringen [1])	„ 1	„
Ramsen	„ 1	„
	mit 24	Lehrern.

In Schaffhausen (Knabenabtheilung), Neunkirch, Stein, Unterhallau wird Latein gelehrt, an den beiden letztern Schulen von einem eigenen, oben nicht mitgezählten Lateinlehrer. Englisch wird in Schaffhausen (Mädchenabtheilung), Neunkirch und Unterhallau gelehrt.

Nach dem Gesetz ist jeder Reallehrer zu 30—33 wöchentlichen Stunden verpflichtet.

Im Folgenden stellen wir dem für eine einklassige Schule vorgeschriebenen Lehrplan die faktischen Lehrpläne einer einklassigen und einer zweiklassigen Schule zur Vergleichung an die Seite.

	Obligatorischer Lehrplan.	Thaingen (einklassig.)	Unterhallau (zweiklassig.) I.	Unterhallau (zweiklassig.) II.	
Religion	2	2	2	2	
Deutsch	4	5	5	4	
Französisch	8—8½	8	6	8	(Latein 4.)
Algebra und Arithmetik	4	4	5	4	
Geometrie	3	3	2	2	
Geschichte	2	2	2	2	
Geographie	2	2	2	2	
Naturkunde	2	2	3	3	
Zeichnen	2	2	3	3	
Schreiben	2	2	2	2	
Singen	2—1½	2	2	2	
Turnen	—	—	2	2	
	33	34	36	36	

An der Schule Unterhallau gibt jeder Lehrer 34 Stunden, wozu für den einen noch 3 freiwillige Stunden Englisch kommen. An der 3klassigen Schule Neunkirch, wo theilweise Fachsystem herrscht, gibt jeder Lehrer 30—32 Stunden.

Die Realschule der Stadt Schaffhausen besteht aus einer Knaben- und einer Mädchenabtheilung. Die Knabenabtheilung hat 3 Klassen, von denen die erste und zweite in je 2 parallele Abtheilungen A und B zerfällt. — A enthält diejenigen Schüler, welche voraussichtlich ihre Bildung in der Realschule abschliessen., B diejenigen, welche in das Gymnasium einzutreten beabsichtigen. Der ganze Unterschied im Unterrichtsplan besteht darin, dass die Schüler von II B keine Naturgeschichte, dafür aber eine Stunde mehr Geschichte haben. In I B und II B erhalten die zukünftigen Humanisten Latein, während die zukünftigen Realisten Französisch haben. — Für solche Schüler, die ein viertes Jahr in der Realschule zubringen, wurde in der dritten Klasse ein zweiter Kurs im Französischen, in der Geometrie und im geometrischen Zeichnen

---

[1]) Auf das Schuljahr 1872/73 wurde der Gemeinde Beringen die provisorische Anstellung eines zweiten, Unterhallau ebenso die eines dritten Reallehrers bewilligt.

errichtet, jedoch 1869 wegen zu geringer Schülerzahl wieder aufgehoben. — An der ganzen Knabenabtheilung ist das Fachlehrersystem vor dem Klassenlehrersystem vorherrschend, nur in I A und II A sind je 4 Fächer in einer Hand.

Die Mädchenabtheilung hat 4 Jahreskurse.

Der Direktor der Schule, ein Hauptlehrer und der Zeichnungslehrer lehren an beiden Abtheilungen gemeinschaftlich; ausserdem hat die Knabenabtheilung besonders 4 Hauptlehrer, 1 Religionslehrer und 1 Turnlehrer; die Mädchenabtheilung 2 Hauptlehrer und 1 Religionslehrer. Die Stundenzahl des Direktors beträgt 22, die der übrigen Hauptlehrer 26—31.

Lehrplan der Knabenabtheilung.

	I.		II.		III.	Summe.	
	A.	B.	A.	B.	(A.)	A. 3jähr.	B. 2jähr.
Religion	2	2	2	2	2	6	4
Deutsch	5	5	5	5	4	14	10
Latein	—	[6]	—	[6]	—	—	[12]
Französisch	6	[6]	6	[6]	5	17	[12]
Geschichte	3	3	2	3	2	7	6
Geographie	2	2	2	2	2	6	4
Rechnen	5	5	4	4	4	13	9
Geometrie	—	—	3	3	3	6	3
Geometr. Zeichnen	—	—	—	—	2	2	—
Naturkunde	2	2	3	—	3	8	2
Schreiben	2	2	2	2	2	6	4
Zeichnen	2	2	2	2	3	7	4
Singen	2	2	2	2	—	4	4
Turnen	1	1	1	1	2	4	2
	32	32	34	32	34		

Die Concursprüfung für Reallehrer erstreckt sich über alle obligatorischen Lehrfächer nebst Methodik des Unterrichtes. Doch werden immer häufiger auch Prüfungen in einzelnen Fächern abgenommen. Reallehrer mit den Noten „sehr fähig“ und „fähig“ sind definitiv, solche mit der Note „bedingt fähig“ nur provisorisch wählbar. Die Wahlbehörde besteht aus den 7 Mitgliedern des Kantonsschulrathes, dem Bezirksschulinspektor und 7 Abgeordneten der betreffenden Gemeinde resp. Gemeinden. Die definitive Anstellung erfolgt auf einen Zeitraum von 8 Jahren, nach dessen Ablauf der Lehrer sich einer Erneuerungswahl durch den erwähnten Wahlkörper zu unterziehen hat. Im Jahre 1868/69 fanden in Folge dieser Bestimmung 6 Erneuerungswahlen statt, worunter keine Nichtbestätigung, ausserdem 2 definitive Neuwahlen, 4 provisorische, 2 Provisoriumsverlängerungen.

Besoldungen. Laut Gesetz vom 3. März 1864 bezahlt der Staat für jeden definitiv angestellten Reallehrer den Betrag von 2000, für die provisorisch angestellten je 1800 Fr.; ferner, wie für die Elementarlehrer, nach vierjähriger Amtsdauer eine Alterszulage von 40, nach 8jähriger eine solche von 80, nach 16jähriger eine solche von 200 Fr. Die Zulagen der Gemeinden bestehen theils in Naturalleistungen (Wohnung, Holz und Garten von 75—250 Fr. taxirt), theils in Zulagen an Geld (80—400 Fr.). So differiren die Gesammtbesoldungen der einzelnen Reallehrer von dem Minimalbetrag von 1800 Fr. (Lehrer der untersten Klasse in Neunkirch und Unterhallau) bis zum Maximalbetrag von 3000 Fr. (Direktor der Realschule in Schaffhausen). Die Reallehrer in der Stadt Stein erhalten 2328 und 2448, diejenigen in der Stadt Schaff-

hausen mittelst einer Zulage der Gemeinde von je 400 Fr. jeder 2400 Fr., wozu bei den 2 ältesten noch die Alterszulage von 200 Fr. kömmt.[1])

Die Summe aller Besoldungen beträgt	Fr.	48410. —
Dazu kommen noch die Alterszulagen im Betrage von . .	„	1320. —
und die Naturalleistungen im Werthe von	„	1269. —
Gesammtausgabe für Reallehrerbesoldungen	Fr.	50999. —
An dieselbe leistet der Staat	„	42482. 50
„ „ leisten die Gemeinden	„	8516. —

In der Stadt Schaffhausen allein werden 25,670 Fr. an Reallehrerbesoldungen ausbezahlt, woran die Gemeinde Fr. 7247 Fr. 50 beiträgt.

Der Regierungsrath ist befugt, Lehrern, welche durch unverschuldete Umstände zur Verwaltung ihrer Stellen untauglich geworden sind, Ruhegehalte aus Staatsmitteln bis auf die Höhe des dritten Theils, bei Unvermöglichkeit bis auf die Höhe der Hälfte ihres Gehalts zu bewilligen. Unter den gegenwärtig pensionirten Lehrern ist kein Reallehrer.

Die im Jahre 1860 gegründete Lehrer-, Wittwen-, Waisen- und Alterskasse ist Privatsache und wird vom Staate nicht unterstützt. Die Mehrzahl der Elementarlehrer, sowie eine Anzahl Real- und Gymnasiallehrer nehmen an derselben Theil. Der jährliche Beitrag beträgt 8 Fr. Die Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder, sowie die lebenden Mitglieder vom 55. Lebensjahre an sind zugberechtigt. Der seinem grössern Theile nach durch Subscription von Nichtmitgliedern geäufnete Fond betrug Ende 1868 Fr. 31,993. 03, die Zahl der Mitglieder 83, die Rente für die Zugberechtigten Fr. 56. 20.

Die Zahl sämmtlicher Realschüler des Kantons betrug 1868 446, wovon 297 Knaben und 149 Mädchen.

Die Realschule Schaffhausen	zählte im Ganzen 207,	wovon 106 Knaben,	101 Mädchen.
„ „ Neunkirch	„ „ „ 56,	„ 55	„ 1	„
„ „ Stein	„ „ „ 42.	„ 27	„ 15	„

Das Schulgeld beträgt 20 Fr., im Ganzen 7380 Fr. Notorisch Arme und Lehramtszöglinge werden von demselben befreit. Doch erlangten im Jahre 1868 nur 9 Realschüler gänzlichen, 2 theilweisen Nachlass.

II. Höhere Mittelschulen (Gymnasium).

Das Gymnasium in Schaffhausen ist eine Unterrichtsanstalt für humanistische und höhere realistische Bildung, es bereitet zugleich für die Universität und für höhere Gewerbs- oder polytechnische Schulen vor.

Aufnahmsbedingingung für die unterste Klasse des Gymnasiums ist in der Regel das zurückgelegte 13. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, die in den 2 ersten Klassen der Realschule erworben werden sollen.

Das Gymnasium zerfällt in 2 Abtheilungen mit theilweise kombinirtem Unterricht, die humanistische und die realistische. Eine eigene merkantile Abtheilung findet sich nicht, so dass die künftigen Kaufleute in der Regel die 2 oder 3 untern Klassen der Realabtheilung, einzelne auch die humanistische Abtheilung besuchen.

Die humanistische Abtheilung zählt sechs Klassen mit folgendem Lehrplan:

Anm. 1) Seit 1878 werden für die Reallehrer der Stadt Schaffhausen 90 Fr. pr. Stunde berechnet (Lehrerinnen 75% hievon) nebst Alterszulagen von Fr. 200 nach 5, Fr. 400 nach 10, Fr. 600 nach 15 Dienstjahren. Der Direktor bezieht extra Fr. 300.

	Unteres Gymnasium.				Oberes Gymnasium.		Summe der Stunden.
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	
Religion[1])	2	2	2	2	2	2	12
Philosoph. Propädeutik	—	—	—	—	2	2	4
Deutsch	4	3	3	3	2	2	17
Latein	6	6	6	6	6	6	36
Griechisch	—	6	6	6	6	6	30
Hebräisch	—	—	—	—	[2]	[2]	[4]
Französisch	4	3	3	3	2	2	17
Englisch	—	—	—	—	[2]	[2]	[4]
Geschichte	3	2	2	2	2	2	13
Staatsrecht	—	—	—	—	—	2	2
Geographie	2	2	2	2	—	—	8
Mathematik	4	3	3	3	2	2	17
Physik	—	—	—	4	—	—	4
Chemie	—	—	—	—	5	—	5
Naturgeschichte	3	3	2	—	—	2	10
Schreiben	2	—	—	—	—	—	2
Zeichnen	2	2	2	2	—	—	8
Singen	1[2])	1	1	1	—	—	4
Turnen	2	2	2	2	—	—	8
	35	35	34	36	31	30	

[1]) In dieser und der folgenden Tafel bezeichnet der gesperrte Druck kombinirte Fächer. — [2]) Seit 1871/72 sind dem Singen am u. G. wieder je 2 St. gewidmet; die Schüler werden in 4 von den Klassen unabhängigen Abtheilungen unterrichtet.

Im Fache der Religion werden nach einem fortgesetzten geschichtlichen Kurs in der obersten Klasse die Grundzüge der christlichen Glaubens- und Sittenlehre gelehrt. Dasselbe ist für die reformirten Schüler obligatorisch. — Die philosophische Propädeutik führt in Kl. I o. G. in die Logik, in Kl. II in die Psychologie ein. — Der Unterricht in der deutschen Sprache behandelt in seinem systematischen Theil in I u. G. die Laut- und Wortlehre, in II die Satzlehre, in III die Stillehre, in IV die Metrik. In I o. G. wird nebst mittelhochdeutscher Grammatik Geschichte der altdeutschen, in II Geschichte der neuhochdeutschen Litteratur vorgetragen. — Im Lateinischen sollen von den aus der Realschule in die erste Klasse eintretenden Schülern Kenntniss der Deklination und Konjugation, sowie die Fertigkeit verlangt werden, leichte Abschnitte aus dem Lateinischen ins Deutsche und einzelne Sätze aus dem Deutschen ins Lateinische zu übersetzen. Der Unterricht im Gymnasium beginnt mit einer Repetition der Formenlehre und geht in Kl. II zur Satzlehre über, welche bis in I o. G. fortgesetzt wird. Die Lektüre in der obersten Klasse schliesst mit Tacitus, Horaz, Plautus und Terenz ab. — Das Griechische wird in Kl. II—IV u. G. bis zur Lektüre des Xenophon und der Odyssee incl. gefördert, im o. G. mit Plato, Sophokles und Demosthenes abgeschlossen. Einzelne Humanisten des untern Gymnasiums, welche keine Universitätsstudien zu machen gedenken, benutzen die gebotene Gelegenheit, anstatt des Griechischen gleichzeitige Stunden im Englischen an der Realabtheilung zu besuchen. Hebräisch in I und II o. G.: Formenlehre und Syntax. Uebersetzung von Abschnitten aus den geschichtlichen und prophetischen Büchern des A. T. — Das Französische wird in I u. G., also 1 Jahr vor dem Griechischen, begonnen und bis zur Lektüre von Molière und Racine fortgesetzt. — Ein eigener Kursus des Englischen am o. G., welcher für die Theilnehmer am Hebräischen nicht obligatorisch ist, befasst sich mit der Lektüre von Macaulay und zuweilen von Shakespeare. — Der Unterricht in der Geschichte bildet einen zusammenhängenden

Kurs von den Orientalen und Griechen (I u. G.) bis zu der neuern Geschichte (II o. G.), mit welcher die Geschichte des schweizerischen Staatsrechtes verbunden wird. — Die Geographie behandelt in I und II die aussereuropäischen und europäischen Länder zuerst kursorisch, in III speziell die Schweiz, in Verbindung mit schweizerischer und kantonaler Geschichte und Verfassungskunde, in IV die übrigen Staaten Europa's. — Mathematik von den Elementen der Algebra und der Planimetrie bis zu den Gleichungen des 3. Grades und den Elementen der sphärischen Trigonometrie; in II o. G. Grundzüge der Astronomie. — Naturwissenschaften in I—III u. G.: Anthropologie, Zoologie, Botanik, Mineralogie; in IV mit Realklasse III: Physik, in I o. G. mit Realkl. IV: Chemie. Diejenigen, welche Hebräisch nehmen, können sich von der unorganischen Chemie dispensiren lassen. In II o. G. Geognosie, besonders der Umgebungen Schaffhausens. Turnen beschränkt sich wie die übrigen Kunstfächer auf das untere Gymnasium. Die Waffenübungen sind für die Schüler des untern Gymnasiums obligatorisch, stehen jedoch unter städtischer Direktion.

Die realistische Abtheilung zählte ursprünglich 4, seit Sommer 1861 zum Behuf des Anschlusses an das eidgenössische Polytechnikum 4½ Jahreskurse. Der letzte halbjährige Kurs wird als ein Bestandtheil des obern Gymnasiums betrachtet, ist aber noch unvollkommen ausgebildet.

Lehrplan der realistischen Abtheilung.

	I.	II.	III.	IV.	V. (halbjährig.)	Summe der Stunden.
Religion	2	2	2	2	—	8
Deutsch	4	3	3	3	2 mit I. o. G.	14
Französisch	5	4	4	4	2 mit II o. G.	13
Englisch	—	3	3	3	2	10
Geschichte	3	2	2	2	2 mit I o. G.	10
Geographie	2	2	2	2	—	8
Mathematik	6	6	5[1])	6[1])	10[2])	28
Darstellende Geometrie	—	—	2	2	—	4
Naturgeschichte	3	3	2	—	—	8
Physik	—	—	4	—	—	4
Chemie	—	—	—	5	—	5
Schreiben	2	2	1	—	—	5
Handzeichnen	4	2	2	2	—	10
Linearzeichnen	—	2	—	—	—	2
Singen	1[3])	1	1	1	—	4
Turnen	2	2	2	2	—	8
	34	34	35	34	18	

1) 1871/72 Mathematik in III 7, in IV 6½ St. — 2) Statt 10 St. Mathematik finden wir seit 1869/70 in V 8 St. Mathematik und 2 St. prakt. Uebungen in der Chemie. 1871/72 wurde in dieser Klasse zum ersten Mal eine mechanisch-technische und eine chemisch-technische Abtheilung unterschieden. Beiden wurden 2 St. Physik und eine dritte St. für chem. Uebungen u. Mineralogie zugesetzt. Die chemisch-technische Abtheilung hatte nur 5 St. Mathematik, dafür aber 2 St. Botanik und eine Repetion des Chemiekurses mit Kl. IV. Gesammtstundenzahl der mech.-techn. Abtheilung 21, der chem.-techn. 24. — 3) 1871/72 Singen je 2 St. wie an der humanist. Abth.

Die Fächer, deren Namen durch den Druck ausgezeichnet sind, werden den Realisten ganz oder beinahe ganz gemeinschaftlich mit den Humanisten gegeben und bedürfen daher nur noch weniger Bemerkungen.

Im Französischen fordert das Schulgesetz beim Eintritt in die unterste Klasse Vorkenntnisse in ziemlichem Umfang, ähnlich wie für die Humanisten im Lateinischen; doch ist auch hier eine allgemeine Wiederholung der Elemente unerlässlich. In den obern Klassen werden neben den Classikern viel neuere Autoren gelesen. — Englisch: vorherrschende Lektüre die Historiker Dickens, Macaulay, Carlyle. — In Kl. V wird

neuere Geschichte kursorisch behandelt. — Den Unterricht in der Mathematik haben die Realisten in Kl. I mit den Humanisten gemeinschaftlich, den erstern werden aber noch 2 besondere Stunden in der Arithmetik gegeben. Von Kl. II—IV Geometrie bis zur sphärischen Trigonometrie und neuern synthetischen Geometrie. In Kl. V analytische Geometrie der Ebene; algebraische Analysis; Statik und Dynamik; Auflösung numerischer, algebraischer Gleichungen durch Näherungsmethoden; Gesammtrepetition. — Der Unterricht im Schreiben, in I beiden Abtheilungen gemeinschaftlich, wird in der Realabtheilung noch auf II und III ausgedehnt. — Im Handzeichnen ist der Unterricht gemeinschaftlich, nur haben die Realisten in I 2 Stunden mehr.

Die Jahreskurse beginnen an der ganzen Anstalt nach Ostern und endigen mit einer öffentlichen Prüfung. Nur die an das Polytechnikum abgehenden Schüler der V. Realklasse werden im Herbst, und zwar ohne Abgangsprüfung entlassen. Für die Humanisten gilt die öffentliche Prüfung in II o. G. zugleich als Maturitätsprüfung. Die Maturitätszeugnisse mit den Noten 1, 2 und 3 werden vom Erziehungsrathe auf Antrag der Lehrerkonferenz ausgestellt. Kandidaten, welche sich später zu einer wissenschaftlichen Berufsprüfung melden, ohne ein Maturitätszeugniss aufzuweisen, bedürfen einer ausserordentlichen Dispensation des Regierungsrathes.[1]) — Ferien hat das Gymnasium nach dem Gesetze 9 Wochen, nämlich je 3 zu Ostern, zur Erntezeit und im Herbste. Faktisch ist seit Jahren eine zehnte Woche zwischen Weihnacht und Neujahr in der Regel bewilligt worden.

Zur speziellen Beaufsichtigung des Gymnasiums ernennt der Erziehungsrath 2 Ephoren, welche, insofern sie nicht Mitglieder der Behörde sind, in derselben berathende Stimme haben. An der Spitze der Schule steht ein Direktor. Dessen Stelle war früher lebenslänglich mit einer Hauptlehrerstelle verbunden, doch ist sie seit der Pensionirung des bisherigen Inhabers (Ostern 1869) im Hinblick auf die bevorstehende Reorganisation nicht mehr definitiv besetzt worden.

Die Lehrer werden vom Regierungsrath auf Vorschlag des Erziehungsrathes gewählt, und zwar in der Regel zunächst provisorisch auf 2, dann definitiv auf 8 Jahre, oder lebenslänglich. Von den gegenwärtigen Lehrern ist etwa die Hälfte lebenslänglich angestellt. Das Lehrerpersonal besteht aus 11 Hauptlehrern, den Religionslehrer inbegriffen, und 4 Lehrern der technischen Fächer. Die Stundenzahl, zu welcher die Hauptlehrer je nach ihren Anstellungsdekreten verpflichtet sind, steigt von 24 bis 28 Stunden, faktisch jedoch geben sie 23—25, einer ausnahmsweise nur 14 Stunden, der Religionslehrer 12, der Direktor 18 Stunden. — Die Besoldungen werden seit 1864 für alle wissenschaftlichen Fächer in dem durch das Schulgesetz gestatteten Maximum von 110 Fr. per Stunde für das untere, 130 Fr. für das obere Gymnasium ausgerichtet, jedoch nicht ohne Schwankungen in der Praxis. Die niedrigste Besoldung eines Hauptlehrers beträgt 2400 Fr., die höchste 2880 Fr., eine einzelne durch Kombination 3140, die des Direktors 3200 Fr., wozu für den früheren Inhaber der Stelle noch 400 Fr. Personalzulage kamen. Der Unterricht in den technischen Fächern wird theils noch nach dem für die Stunden am untern Gymnasium angesetzten Minimum von 75 Fr., theils höher berechnet.[2]) Im Weitern beziehen die Lehrer weder Alterszulagen noch Antheil an den Schulgeldern.

Betrag der Besoldungen 1868/69 Fr. 32,200. 38.

Die Lehrer des Gymnasiums geniessen die Wohlthat des bei den Realschulen angeführten Pensionsgesetzes. In den Jahren 1869—71 wurde in zwei Fällen die Pensionirung zur Hälfte des bisherigen Gehaltes auf Ansuchen dienstunfähig gewordener Lehrer ausgesprochen, in einem Falle ausserdem noch für frühere freiwillige Leistungen

---

[1]) Diese Bestimmung ist seit dem Beitritt des Kantons Schaffhausen zu den internationalen theologischen und medizinischen Prüfungskonkordat antiquirt.

[2]) Durch Beschluss des Kantonsrathes vom 12. März 1872 wurde den Gymnasiallehrern eine provisorische Besoldungszulage von 10 % zuerkannt, durch Gesetz vom 29. Mai 1873 die Besoldung des Direktors und eines Hauptlehrers auf 3600, die der übrigen Hauptlehrer auf 2900—3300 Fr. fixirt.

eine Aversalsumme zuerkannt. Der Betrag für Pensionen und Aversalentschädigungen war im Jahr 1869 Fr. 5480. 87. Die weitern Ausgaben für das Gymnasium beliefen sich auf Fr. 4896. 55, mit Hinzurechnung der obigen Besoldungssumme also die Gesammtausgabe für die Anstalt auf Fr. 42,577. 80.

Zahl der Schüler im Jahre 1868/69:

Humanistische Abtheilung.

	Unteres Gymnasium.				Oberes Gymnasium.			
Kl.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.		
	9	11	8	3	11	8,	zus. 50,	wovon 3 Hospitanten.
							1871/72 62,	„ 3 „

Realistische Abtheilung.

Kl.	I.	II.	III.	IV.	V.		
						zus. 71,	wovon 17 Hospitanten.
	23	28	14	4	2	1871/72 60,	„ 15 „

Unter den 50 Humanisten waren 27 Kantonsbürger, 20 Schweizerbürger, 3 Ausländer.
„ „ 71 Realisten „ 52 „ 11 „ 8 „

Abiturienten auf die Universität waren noch 4 (1871/72 2), nachdem 3 Schüler von II o. G. schon im Herbst die Universität bezogen hatten. Direkt an das Polytechnikum ging im Herbst 1 Schüler (1871/72 5).

Das Schulgeld beträgt am u. G. 34, am o. G. 47 Fr. Hospitanten bezahlen 6 Fr. per Fach. Die Summe des eingegangenen Schulgeldes beläuft sich auf Fr. 3556. 25.

Von den durch das Gesetz gestatteten 10 Freiplätzen wurden 5 bewilligt; an 2 Schüler ausserdem Stipendien, während das Gesetz deren 5 à 85 Fr. am u. G., 2 von 105 Fr. am o. G. in Aussicht nimmt. Ausserdem wurden 3 Stipendien für Schulamtszöglinge à 85 Fr. vergeben.

In der 1860 errichteten Gymnasialpension, die unter der Leitung eines Gymnasiallehrers steht, finden auswärtige Schüler Kost und Logis. Kantonsbürger bezahlen 300, Nichtkantonsbürger 400 Fr. jährliche Pension.[1]) Die Zahl der Zöglinge ist auf 24 berechnet; sie beträgt durchschnittlich 18, der Staatszuschuss zu den Haushaltungskosten (anno 1869) 2100 Fr.

15. Kanton Appenzell Ausserrhoden.

Ausser den Elementar- und den sogen. Mittelschulen, welche den anderwärtigen Fortbildungsschulen entsprechen, besitzt dieser Halb-Kanton Realschulen und eine Kantonsschule. Da diese letztere indessen weder bis zur Universität noch zum Polytechnikum reicht, so ist ihr etwa der Rang eines Progymnasiums und einer niedern Industrieschule zuzuweisen, mit andern Worten, sie ist ebenfalls zu den niedern Mittelschulen zu rechnen. Nichtsdestoweniger verdient sie hier eine besondere Beschreibung, weil ihre Organisation vielgestaltiger ist, als diejenige der übrigen niedern Mittelschulen.

Die vom 25. November 1862 datirende „Verordnung über das Schulwesen im Kanton Appenzell der äussern Rhoden“ verfügt, dass die Standeskommission auf gestelltes Gesuch hin und wo die Bedürfnisse es erfordern, den Realschulen einen jährlichen Beitrag von Fr. 300—600 gewähren kann. Der Unterhalt der Realschulen liegt den Gemeinden oder Privaten ob. Die Gründer von Realschulen haben, sofern sie auf Unterstützung vom Staate Anspruch machen wollen, den Bestand der Schule für mindestens 6 Jahre zu garantiren, neben den gewöhnlichen Realien wenigstens eine der fremden neuern Sprachen in den Lehrplan aufzunehmen und unbemittelten talentvollen Schülern unentgeldliche Aufnahme zu gestatten. Ausserdem sind solche Realschulen verpflichtet, der Landesschulkommission jährlichen Bericht über die finanziellen Verhältnisse abzustatten.

---

1) 1870 wurde die Pension auf 350 resp. 450 Fr. erhöht.

Der Kanton besitzt 10 Realschulen, nämlich zwei (eine Knaben- und eine Mädchenrealschule) in Herisau, zwei dito in Trogen (die Knabenrealschule ist ein Theil der dortigen Kantonsschule) und je eine in Teufen, Bühler, Speicher, Heiden, Walzenhausen und Gais. Einzig die Knabenrealschule in Trogen wird vom Staat unterhalten, die Realschulen in Herisau und Heiden sind Schöpfungen der betreffenden Gemeinden. Die Mädchenrealschule in Trogen ist eine Privatanstalt; dasselbe war der Fall mit der Realschule in Gais, doch seit Frühjahr 1872 ist dieselbe an die Gemeinde übergegangen.[1]) Die übrigen Realschulen sind auf Aktien gegründet oder werden durch freiwillige Vergabungen unterhalten. Einen Staatsbeitrag von Fr. 500 bezieht allein die Realschule in Walzenhausen. Die übrigen Realschulen besitzen hinlänglich grosse Schulfonds. Von fremden Sprachen wird nur Französisch betrieben an der Mädchenrealschule in Herisau und den Schulen im Bühler, Speicher und in Walzenhausen, Französisch und Englisch in Teufen und Heiden, Französisch, Englisch und Italienisch, sowie Latein und Griechisch an der Knabenrealschule in Herisau. Obligatorisch ist überall der Unterricht in der französischen Sprache.

Die zuletzt genannte Schule zählt nach den „Statuten für die höhern Lehranstalten in Herisau“ (genehmigt vom Tit. Gemeinderath im Mai 1868) 4 Jahreskurse, denen noch eine Präparandenklasse vorangeht. In den beiden untern Jahreskursen können Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden. In Wirklichkeit tritt aber die Trennung der Geschlechter schon nach dem ersten Kurs ein. Den Mädchen wird der Unterricht in den folgenden Kursen von einer Lehrerin ertheilt; nach Umständen werden für einzelne Fächer auch die übrigen Lehrer der Realschule verwendet.

Die Präparandenklasse nimmt solche Schüler auf, welche das gesetzliche Alter zur Entlassung aus der Elementar-Alltagsschule erreicht haben, daneben auch vorgerücktere Schüler, welche die Alltagsschule nur 5 Jahre besuchten.

Der Stundenplan der Präparandenklasse lautet:

Fächer.	Total d. Stunden.
Religion	1
Deutsch	8
Französisch	2
Geschichte	3
Geographie	3
Rechnen	5
Naturgeschichte	1
Schreiben	4
Zeichnen	4
Singen	2
	33

Die für den Unterricht im Deutschen angesetzten Stunden vertheilen sich auf Grammatik (3 Stunden), Lesen und Deklamiren (je 1 Stunde), Aufsatz (2 Stunden) und Einschreiben (1 Stunde).

Die Realschule rekrutirt sich in der Regel nur aus den Schülern der Präparandenklasse; der Aufnahme in die Realklassen geht ein besonderes Aufnahmsexamen voran.

Der Stundenplan der Realschule ist folgender:

[1]) Das Nähere über die beiden Privatanstalten im Schuljahr 1868/69 findet man am Ende dieses Abschnittes. Hier im Text kommen sie nicht weiter in Betracht.

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	Total.
Deutsch	6	6	4	4	20
Französisch	4	4	4	4	16
Englisch	—	—	3	4	7
Italienisch	—	—	—	3	3
Geschichte	2	2	2	2	8
Geographie	2	2	2	2	8
Mathematik	5	9	8	9	31
Naturgeschichte	2	2	2	3	9
Physik	—	1	2	2	5
Buchhaltung	—	—	2	1	3
Schreiben	2	2	2	—	6
Zeichnen	3	2	2	2	9
Singen	2	2	1	1	6
	28	32	34	37	

Der Religionsunterricht ist fakultativ und wird von einem der beiden Ortsgeistlichen ausserhalb der Schule ertheilt. Der Unterricht im Deutschen umfasst Leseübungen, Deklamation, Stilübungen und Grammatik. In III und IV wird ein Ueberblick über die Geschichte der deutschen Litteratur gegeben. Der Unterricht im Französischen beginnt mit den Elementen und schliesst ab mit der Lektüre klassischer Schriftsteller; daneben werden die Schüler auch eingeführt in französische Handelskorrespondenz. Diejenigen, welche später an ein Gymnasium übertreten wollen, erhalten statt des Englischen und Italienischen Latein und Griechisch. Der Lateinunterricht beginnt eventuell schon in der I. Klasse, die Lateinschüler der III. und IV. Klasse werden speziell nach dem Lehrplan desjenigen Gymnasiums unterrichtet, für welches sie jeweilen vorbereitet werden sollen. Dieselbe Methode wird auch im Griechischen befolgt, das eventuell in der II. Klasse aufgenommen wird.[1]) Uebrigens können sich die Lateinschüler von dem einen oder andern technischen Fache dispensiren lassen. Geschichtsunterricht: In I und II Geschichte des Alterthums, in III mittelalterliche, in IV neuere Geschichte. In der Geographie werden in den untern Klassen die verschiedenen Erdtheile behandelt, in IV, zum Theil noch in III, die Schweiz. Die für Mathematik angesetzten Stunden vertheilen sich auf die einzelnen Disciplinen wie folgt: I. Klasse: 2 Stunden Kopf- und 3 Stunden Tafelrechnen. II. Kl.: 5 Stunden Arithmetik wie in I sammt 2 Stunden Geometrie (Planimetrie) und 2 Std. geometrisches Zeichnen. Klasse III: Arithmetik 2 Stunden, Algebra 2 Stunden, Geometrie (Planimetrie und Trigonometrie) 2 Stunden, technisches Zeichnen 2 Std. Klasse IV: Arithmetik 2 Std. (Wechselrechnung, Kettenbrüche, Progressionen), Algebra 2 Std. (Gleichungen des I. Grades), Geometrie 3 Stunden (Trigonometrie und Stereometrie), technisches Zeichnen 2 Stunden. In der Naturgeschichte wird in I—III hauptsächlich Botanik betrieben, daneben werden in denselben Klassen, sowie in IV einzelne Abschnitte der Zoologie und die Grundzüge der Somatologie behandelt. Der Unterricht in der Physik beginnt in II mit Mechanik und Statik der festen Körper, in III werden die Eigenschaften der flüssigen und gasförmigen Körper betrachtet, in IV die Lehre von der Wärme und vom Licht behandelt; daneben werden die Schüler noch in die Elemente der Chemie eingeführt. In III wird die einfache, in IV die doppelte Buchführung gelehrt. Im Gesang erhalten die kombinirten Klassen I und II besondern Unterricht in einer Stunde per Woche, eine zweite Stunde ist für sämmtliche Schüler und Schülerinnen der Anstalt zu gemeinsamen Uebungen angesetzt.

---

[1]) Im Schuljahr 1872 fiel der Unterricht im Lateinischen und Griechischen weg in Folge Mangels einer hiefür geeigneten Lehrkraft.

Die Realschulen in Teufen, Heiden, Bühler, Speicher, Walzenhausen, sowie die Mädchenrealschule in Herisau haben drei Jahreskurse. Doch werden in den meisten der aufgezählten Schulen in einzelnen Fächern jeweils zwei Klassen zusammengezogen. Am weitesten gehen diese Kombinationen an den Schulen im Bühler und in Walzenhausen. In der erstern wird nur der Unterricht in den Sprachfächern und in der Mathematik in jeder Klasse getrennt ertheilt, während in den übrigen Fächern Kombination sämmtlicher drei Klassen stattfindet. Der Stundenplan der Schule in Walzenhausen lautet:

Fächer.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	Total.
Deutsch:				
Lesen	2	2	2	
Grammatik . . .	1—2	1	1	11½
Stilübungen . . .	2	2	2	
Französisch	5	5	5	15
Geschichte	2	2	2	6
Geographie:				
der Schweiz . .	1	1	1	7
von Europa . .	—	2	2	
Mathematik:				
Arithmetik . . .	4	3—4	4	18½
Geometrie . . .	1	3	3	
Naturgeschichte . .	—	2	2	4
Physik	—	2	2	4
Buchhaltung . . .	2	2	2	6
Schreiben	2	2	1	5
Zeichnen	3	3	3	9
Singen	2	2	2	6
	27½	34½	34	

Bemerkungen zu einzelnen Fächern: In der Naturgeschichte wird in II Botanik und Zoologie, in III Botanik, Zoologie und Mineralogie behandelt; Klasse I und II werden im Freihandzeichnen, Kl. III im technischen und industriellen Zeichnen geübt.

Der Religionsunterricht ist obligatorisch an den Realschulen im Bühler und Speicher, in Teufen und Heiden, von der Schule dagegen ganz abgelöst in Walzenhausen.

Das Schuljahr beginnt an sämmtlichen Realschulen des Kantons mit Anfang Mai und schliesst nach vorangegangener öffentlicher Prüfung im April. Die Ferienzeit beträgt für das ganze Jahr nicht mehr als 4—5 Wochen, von denen der grössere Theil auf den Sommer fällt.

An der Spitze des gesammten Schulwesens des Kantons steht die Landeschulkommission. Dieselbe besteht aus sieben Mitgliedern, welche vom Grossen Rath für je ein Jahr gewählt wird. Dieser Behörde steht die Oberaufsicht über sämmtliche öffentliche und Privatschulen des Landes zu. Unter ihrer Kontrole steht ein Realschulinspektorat, welches innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren die einzelnen Realschulen mindestens zwei Mal zu besuchen und über deren Befund an die Landesschulkommission Bericht zu erstatten hat. Dieser Inspektorats-Bericht wird sodann in besonderer Abschrift an die Gemeindeschul- und Realschulkommissionen versandt und von diesen auch den Lehrern zugestellt. Die Realschulen im Bühler und Speicher stehen zunächst unter der Gemeindeschulkommission, die alljährlich von der Ortsvorsteherschaft gewählt wird, diejenigen in Herisau, Teufen, Heiden und Walzenhausen stehen unter besondern Realschulkommissionen, welche ebenfalls alljährlich von der Ortsvorsteherschaft entweder aus ihrer Mitte oder von Aussen gewählt werden. Die Realschulkommission in Herisau besteht aus 9 Mitgliedern.

Trotz der Oberaufsicht, welche die Landesschulkommission über sämmtliche Realschulen führt, ist diesen doch immerhin die grösst mögliche Freiheit in ihrer Organisation belassen, namentlich wenn die finanziellen Verhältnisse der betreffenden Anstalt der Art sind, dass der Staat nicht in Anspruch genommen werden muss.

Die Zahl der Lehrer, welche an den einzelnen Schulen wirken, ist verschieden. Die Knabenrealschule in Herisau zählt 5 Lehrer, die Mädchenrealschule daselbst 3 (2 Lehrer, welche zugleich an der Knabenrealschule unterrichten und eine Lehrerin), ebenso hat die Schule in Heiden 3 Lehrer; 2 Lehrer sind angestellt in Teufen, je einer in Walzenhausen, im Bühler und Speicher.

Sämmtliche Lehrer werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Wahl wird vollzogen von der Vorsteherschaft der Gemeinde oder von der Realschulkommission. In Herisau ist die Vorsteherschaft die Wahlbehörde.

Die faktische Stundenzahl der einzelnen Lehrer per Woche schwankt zwischen 25 und 36, ebenso die jährliche Besoldung zwischen Fr. 1800 und 2000. In Herisau beträgt sie Fr. 2300 und für eine Stelle Fr. 2800. Die anzustellenden Reallehrer müssen im Besitze eines Patentes sein. Die Gültigkeit dieses Fähigkeitszeugnisses erlischt nach 3 Jahren bei solchen, welche nach dem Examen nicht gleich in den Schuldienst treten. Selbst die Lehrer der Privatschulen müssen, um in Realschulfächern Unterricht ertheilen zu dürfen, sich ein Patent erworben haben.

Die Reallehrer in Herisau stellen in besondern Konferenzen allmonatlich die Zeugnisse für die Schüler fest und berathen und entwerfen die Lehr- und Stundenpläne.

Sämmtlichen Reallehrern des Kantons steht es frei, der Appenzell. Lehrer-Alters- und Wittwen-Kasse beizutreten, welcher 1868 ein Aversalbeitrag von Fr. 400 vom Staate verliehen wurde.

Das normale Altersjahr für den Eintritt in die Realschulen ist das zurückgelegte 12. Die Zahl sämmtlicher Realschüler und Realschülerinnen im Kanton betrug im Schuljahr 1868 370, darunter befanden sich 53 Mädchen und 317 Knaben. Nicht mitgerechnet sind die Schüler und Schülerinnen der damaligen Privatrealschulen in Gais und Trogen.

Die Schulgeldansätze sind für die verschiedenen Schulen verschieden; im Speicher beträgt das Schulgeld per Jahr Fr. 20, in Herisau Fr. 30, in Teufen Fr. 44—52, in Walzenhausen Fr. 44; in Heiden bezahlen die Gemeindemitglieder gar kein Schulgeld, die Auswärtigen dagegen Fr. 60. Für Unbemittelte und Arme findet in den meisten Schulen eine Ermässigung resp. ein gänzlicher Erlass des Schulgeldes statt.

Privatanstalten auf der Stufe von Realschulen existirten im Schuljahr 1868/69 zwei.

1) Die Töchterrealschule in Trogen wird auf Kosten des Hrn. Bankiers Zellweger[1]) unterhalten. Das Lehrerpersonal wird vom Besitzer der Schule ernannt und besteht aus einer Lehrerin und 3 Lehrern, welche an der Kantonsschule angestellt sind. Der Religionsunterricht ist an der Anstalt obligatorisch. Von fremden Sprachen wird nur die französische gelehrt. Das Eintrittsalter ist das für die Realschüler übliche. Schulgeld wird keines bezahlt. Die Zahl der Schülerinnen betrug 1868/69 18.

2) Die Zellweger'sche Erziehungs- und Realschulanstalt „auf der Riesern“ in Gais wurde besucht von Pensionären und Realschülern aus der Gemeinde Gais. Ein normales Eintrittsalter war nicht festgestellt. Von fremden Sprachen wurden betrieben: Französisch, Englisch und Italienisch. Der Unterricht wurde ertheilt von einem Vorsteher und drei Lehrern. Das jährliche Schulgeld für die Externen betrug Fr. 60. — Mit dem Frühjahr 1872 ging diese Privatanstalt ein. Dafür wurde zum Theil durch bedeutende Beiträge von Seiten Einzelner eine Gemeinderealschule gegründet, welche im Mai 1872 eröffnet wurde. Dieselbe besteht aus 3 Jahresklassen, deren Unterricht zwei Lehrern überwiesen ist. Die jährliche Besoldung dieser beträgt, Wohnungsentschädigung eingerechnet, je Fr. 2400. An der Realschule wird hinfort Französisch und Englisch unterrichtet. Der Schulfond erreicht bereits die Summe von Fr. 25,000. Schulgeld wird keines entrichtet. Die Lehrer werden von der Kirchhöre Gais gewählt.

---

[1]) Gestorben im Januar 1871.

Die Kantonsschule in Trogen

ist nach den „Statuten der Kantonsschule in Trogen, angenommen vom Grossen Rath den 28. November 1864", „eine dem Staate angehörige Unterrichts- und Erziehungsanstalt für Knaben." Nach demselben § 1 der citirten Statuten „stellt sie sich die Aufgabe: theils gründlichen Unterricht in den Realien zu ertheilen, um dadurch für das praktische Leben zu befähigen; theils diejenigen, welche eine höhere technische oder wissenschaftliche Ausbildung sich erwerben wollen, auf eine obere Industrieschule (Vorschule des eidgen. Polytechnikums) oder ein oberes Gymnasium vorzubereiten. Im weitern stellt sie sich die Aufgabe, die ihr anvertrauten Zöglinge zu einem christlich-religiösen Leben heranzubilden."

Die Anstalt nimmt jeden Schüler auf, welcher das 12. Altersjahr zurückgelegt hat und im Besitze derjenigen Kenntnisse ist, welche an einer guten Mittelschule des Landes erworben werden können.

Die Kantonsschule trägt den Charakter einer erweiterten Realschule und weist in Bezug auf die Unterrichtsfächer, deren Vertheilung auf die einzelnen Klassen und in Bezug auf die Lehrziele viel Analoges auf mit der Realschule in Herisau, die mit ihr konkurrirt. Der Unterricht umfasst 4—5 Jahreskurse, und gliedert sich wie folgt:

Sämmtliche Schüler erhalten in drei Jahreskursen zunächst eigentlichen Realschulunterricht. Der IV. und V. Jahreskurs bildet die Industrieabtheilung. Die derselben angehörenden Schüler scheiden sich in Techniker und Handelsschüler. Diejenigen Zöglinge, welche sich auf den Besuch der höhern Klassen eines Gymnassiums vorbereiten wollen, machen mindestens die Realabtheilung durch und erhalten an derselben noch Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache. Der Unterricht im Lateinischen beginnt in II, derjenige im Griechischen in III. Für jedes Fach werden in jeder Klasse je 5 Stunden per Woche verwendet. Der Lateinunterricht erstreckt sich über 3 Jahreskurse und schliesst mit der Lektüre aus Caesar, Phaedrus, Ovid. Der griechische Unterricht umfasst zwei Jahreskurse; in denselben wird die Formenlehre und das wichtigste aus der Moduslehre durchgearbeitet; der II. Kurs liest aus Xenophon und der Odyssee.

Der Stundenplan der Anstalt lautet im Uebrigen:

Fächer.	Realabtheilung.				Industrieabtheilung.					
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	Total.	I. Kl. Techn.	I. Kl. Merk.	II. Kl. Techn.	II. Kl. Merk.	Total. Techn.	Total. Merk.
Religion	2	2	2	6	2	2	—	—	8	8
Deutsch	6	5	4	15	3	3	3	3	21	21
Lateinisch	5	5	5	15	—	—	—	—	—	—
Griechisch	—	5	5	10	—	—	—	—	—	—
Französisch	5	4	4	13	4	4	—	4	17	21
Englisch	—	—	4	4	2	4	—	4	6	12
Italienisch	—	—	—	—	—	—	4	4	4	4
Geschichte	2	2	2	6	4	4	4	4	14	14
Geographie	2	2	2	6	—	2	—	2	6	10
Mathematische Geographie	—	—	—	—	1	1	1	1	2	2
Mathematik	6	6	6	18	7	2	12	2	37	22
Mechanik	—	—	—	—	2	—	2	—	4	—
Geometrisches Zeichnen	—	—	2	2	2	—	—	—	4	2
Buchhaltung	—	—	1	1	—	1	—	1	1	3
Naturgeschichte	2	2	2	6	2	2	—	—	8	8
Physik	—	2	2	4	1	—	1	—	6	4
Chemie	—	—	—	—	2	2	6	2	8	4
Schreiben	3	3	—	6	—	2	—	2	6	10
Zeichnen	4	4	3	11	—	4	—	4	11	19
Singen	2	2	2	6	2	2	2	2	10	10
	34	34	32		32	31	31	27		

Der Religionsunterricht, welcher an der Realabtheilung obligatorisch, für die Schüler der I. Industrieklasse fakultativ ist, wird in der III. Real- und I. Industrieklasse gemeinsam ertheilt und schliesst mit einem Abriss der Religions- und Kirchengeschichte ab. Der Unterricht im Deutschen befasst sich mit Leseübungen, Grammatik und Aufsatzübungen. In der II. Industrieklasse tritt für Grammatik Litteraturkunde ein. Der Unterricht in der französischen Sprache beginnt mit den Elementen und endigt mit Uebungen in der Konversation, Handelskorrespondenz und Lektüre klassischer Werke. Das Studium der englischen Sprache ist fakultativ, ebenso dasjenige der italienischen. Im erstern Fache sollen die betreffenden Zöglinge bis zur Lektüre klassischer Schriftsteller und zur Konversation gebracht werden, in letzterm wird Kenntniss der Formenlehre und Lektüre leichter Lesestücke erstrebt. Geschichte: In I und II der Realabtheilung werden in biographischer Methode die Hauptperioden der Weltgeschichte vorgeführt, in III folgt Geschichte des Alterthums, in der I. und II. Industrieklasse in wöchentlich zwei Stunden Geschichte des Mittelalters und der neuern Zeit, daneben in wöchentlich zwei weitern Stunden Schweizergeschichte. Geographie: I und II der Realabtheilung betrachten die Gestaltung der Erdtheile im Allgemeinen mit Rücksicht auf Ethnographie und Staatenkunde; erst in III folgt eine detaillirte Behandlung der Staaten Europas und Amerikas. Die merkantile Richtung der Industrieabtheilung erhält Handelsgeographie. Dazu kommt noch ein besonderer Unterricht in der mathematischen Geographie. Mathematische Fächer: a) Realabtheilung: I. Kl. Arithmetik 4 St., Geometrie (Elemente der Planimetrie) 2 St. II. Kl. Fortsetzung der Arithmetik 4 St., Geometrie (Forts. der Planimetrie; Stereometrie, Uebungen im Feldmessen) 2 St. III. Kl. 2 St. Arithmetik, 2 St. Algebra, 2 St. Geometrie (Trigonometrie), 2 St. geometrisches Zeichnen. b) Industrieabtheilung. Für I und II beider Richtungen gemeinsam wöchentlich 2 St. kaufmännische Arithmetik, ausserdem erhalten die Techniker der I. Klasse 3 St. Algebra, 2 St. ebene und sphärische Trigonometrie und 2 St. geometrisches Zeichnen, in II 2 St. analytische Geometrie, 4 St. Analysis, 4 St. descriptive Geometrie. In den drei Klassen der Realabtheilung befasst sich der naturgeschichtliche Unterricht im Sommer jeweilen mit Botanik, im Winter mit Zoologie. In der I. Industrieklasse folgt Mineralogie und Geologie. Physik: in II und III die wichtigsten Abschnitte dieser Disziplin; in der I. Industrieklasse ausgewählte Abschnitte aus der Experimentalphysik. Derselben Klasse werden im chemischen Unterricht die Elemente und ihre wichtigsten chemischen Verbindungen vorgeführt; ausserdem erhalten die Techniker der II. Klasse 4 Stunden analytische Chemie. Die Schüler der merkantilen Richtung erhalten noch einen besondern theoretischen und praktischen Unterricht im Weben und besuchen zu diesem Zwecke wöchentlich 3 Mal eine besondere Webschule.

Mit der Kantonsschule ist ein Konvikt verbunden, das unter der Leitung des Direktors der Schule steht. Sämmtliche Interne bilden eine Genossenschaft, welcher die Armenunterstützung, die Verwaltung und Mehrung der Institutsbibliothek, die Aufrechthaltung der Ordnung in den Lehrzimmern, Schülergärtchen und bei den Spielen obliegt. Die Hausordnung für diese Internen lautet:

Sommersemester.			Wintersemester.		
5	Uhr:	Aufstehen.	6	Uhr:	Aufstehen.
1/26	„	Ausarbeiten.	1/27	„	Ausarbeiten.
1/27	„	Morgengebet u. Frühstück.	1/28	„	Morgengebet und Frühstück.
7—11	„	Unterricht.	8—12	„	Unterricht.
11	„	Gartenarbeit, Baden od. Spielen.	12	„	Mittagessen.
12	„	Mittagessen.	1	„	frei.
1—2	„	frei.	2—4	„	Unterricht.
2—4	„	Unterricht.	4	„	Turnen.
4	„	Turnen.	5	„	Ausarbeiten.
5	„	Ausarbeiten.	6	„	Abendessen.
6	„	Abendessen.	1/27	„	frei.
1/27	„	frei.	7—9	„	Ausarbeiten.
1/28	„	Ausarbeiten.	9	„	Abendgebet. Ruhe.
9	„	Abendgebet. Ruhe.			

Das Schuljahr beginnt mit dem Monat Mai und schliesst mit einer öffentlichen Prüfung und Promotion im April. Die jährliche Ferienzeit beträgt 6 Wochen; davon fallen 3 auf den Juli, 2 auf den Oktober und eine auf Neujahr.

Die Oberleitung der Anstalt liegt in den Händen der Landesschulkommission. Diese wählt alljährlich eine fünf Mitglieder zählende Aufsichtskommission und aus deren Mitte den Präsidenten, Aktuar und Kassier. Die Wahl des letztern bedarf der besondern Bestätigung durch die Standeskommission. Die Aufsichtskommission hat die Anstalt öfters zu besuchen und für deren Oekonomie die nöthige Fürsorge zu treffen. Sie macht Vorschläge für die Wahl, Besoldung und Entlassung des Direktors und der übrigen Lehrer, sie begutachtet den Lehrplan und die eventuelle Einführung neuer Fächer, bestimmt die speziellen Obliegenheiten des Direktors, sowie die Hausordnung des Pensionats und leitet die Jahresprüfungen. Ausser dieser Behörde übt noch der Realschulinspektor des Landes Aufsicht über die Leitung der Anstalt und den Gang des Unterrichts.

An der Kantonschule wirken 5 Haupt- und 2 Hülfslehrer. Der Direktor und die 4 übrigen Hauptlehrer sind nöthigenfalls zu 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Die faktische Stundenzahl beläuft sich auf 28—30 per Woche. Die Landesschulkommission wählt den Direktor und die übrigen Lehrer, die Standeskommission hat die getroffenen Wahlen zu bestätigen. Die Anstellungsdauer der Lehrer ist eine unbestimmte. Die Besoldung eines Hauptlehrers beträgt Fr. 2500; der Direktor erhält überdies eine Zulage sammt freier Wohnung für die Führung des Konvikts. Sämmtliche Lehrer haben Zutritt zu der Lehrer-Alters- und Wittwenkasse.

Im Schuljahr 1868/69 wurde die Kantonsschule von 64 Schülern besucht. Davon fielen 58 auf die Realabtheilung und zwar auf die I. Klasse 19, die II. Klasse 24, die III. Klasse 15 Schüler, auf die beiden Klassen der Industrieabtheilung 6. Den Unterricht in den alten Sprachen genossen 3 Schüler. Von den 64 Schülern gehörten 15 der Gemeinde Trogen an, 20 verschiedenen andern Gemeinden des Kantons, 18 andern Schweizerkantonen, 11 dem Auslande. Das Konvikt beherbergte 38 Zöglinge.

Das jährliche Schulgeld beträgt für Kantonseinwohner Fr. 50, für Auswärtige Fr. 100. Armen, aber talentvollen Knaben kann dasselbe von der Aufsichtskommission erlassen werden. Söhne der an der Anstalt wirkenden Lehrer bezahlen kein Schulgeld. Das Maximum des Pensionspreises wird von der Aufsichtskommission im Einverständniss mit dem Direktor für einen Kantonseinwohner bestimmt. Den Pensionspreis für auswärtige Zöglinge setzt der Direktor fest. Stipendien werden selten verabfolgt.

Die Kosten der Kantonsschule werden bestritten aus den Zinsen des Kantonsschulfonds (der im Jahre 1868 die Höhe von Fr. 142,700 erreichte), aus dem Ertrag der Liegenschaften und aus den Schulgeldern. In dem erwähnten Jahr weist die Kantonsschul-Kassarechnung auf

an Einnahmen	Fr.	19,652. 37 Cts.
an Ausgaben	„	13,771. 65 „
Es ergab sich demnach ein Saldo von .	Fr.	5,880. 72 Cts.

Im Jahre 1870 betrug das Vermögen sämmtlicher Mittelschulen des Landes Fr. 564,611.

Die Einnahmen gestalteten sich folgendermassen:

1) Beiträge des Staates	Fr.	3,914. —
2) Kapitalzinse	„	23,189. —
3) Schulgelder	„	12,316. —
4) Freiwillige Beiträge	„	2,633. —
5) Deckung aus der Gemeindekasse .	„	10,485. —
Zusammen	Fr.	52,537. —

Die Ausgaben betrugen (die Kantonsschule mitgerechnet):

1) Für Besoldungen	Fr.	45,712. —
2) Für Lehrmittel	„	614. —
3) Für Verschiedenes	„	5,783. —
Zusammen	Fr.	52,109. —

16. Kanton Appenzell Innerrhoden

besass bis zum Frühjahr 1872 noch keine Realschule. Am 30. Oktober 1871 beschloss indessen der versammelte Grosse Rath mit allen gegen 3 Stimmen, dass der Staat zur Erstellung der projektirten Realschule und zu deren Fortbestand die neben den gesammelten freiwilligen Beiträgen noch erforderlichen Leistungen übernehme. Zuerst ist ein Lehrer für die zu gründende Schule in Aussicht genommen mit einer Besoldung von Fr. 2000 bis Fr. 2400. Der Sitz der Schule ist der Flecken Appenzell. Der Unterricht sollte mit Mai 1872 beginnen.

17. Kanton St. Gallen.

Von den im „Gesetz über das Erziehungswesen, datirt vom 19. März 1862" aufgeführten Unterrichtsanstalten des Kantons gehören zur Stufe der Mittelschulen die Realschulen und die Kantonsschule.

1. Die Realschulen.

Nach der „Schulordnung für die Primar- und Realschulen, vom 29. Dez. 1865" soll die Realschule die höhere Stufe der Volksschule sein und den Zweck haben, „die elementare Bildung der Schüler zu vollenden und dieselben einerseits auf das gewerbliche Berufsleben, andererseits auch für den Eintritt in die höheren Lehranstalten — das Lehrerseminar und die Industrieschule" — vorzubereiten."

Im Schuljahr 1868/69 besass der Kanton 27 öffentliche Realschulen. Dieselben wurden entweder nur von Knaben oder von Knaben und Mädchen besucht. Zwei derselben endlich waren ausschliesslich für Mädchen bestimmt. Bis zum Frühjahr 1872 traten noch zwei weitere Realschulen ins Leben, so dass die Gesammtzahl derselben nun 29 ist. Dieselben vertheilen sich auf die verschiedenen Bezirke folgendermassen:

1. Bezirk Stadt St. Gallen: 2, eine städtische Knaben- und eine dito Mädchenrealschule.
2. „ Tablat: 2, die katholische Kantonsrealschule und die katholische Mädchenrealschule, beide im ehemaligen Kloster.
3. „ Rorschach: 1, Knabenrealschule in Rorschach.
4. „ Unterrheinthal: 2, Knabenrealschulen in Rheineck und Berneck.
5. „ Oberrheinthal: 2, die reformirte und die katholische Knabenrealschule in Altstätten.
6. „ Werdenberg: 3, Knabenrealschulen in Buchs, Sennwald[1]) und Wartau.
7. „ Sargans: 3, Knabenrealschulen in Ragaz, Sargans und Walenstad.
8. „ Gaster: keine.
9. Seebezirk: 2, Knabenrealschulen in Rapperswil und Uznach.
10. Bezirk Obertoggenburg: 2, Knabenrealschulen in Nesslau und Ebnat.
11. „ Neutoggenburg: 4, Knabenrealschulen in Lichtensteig, Necker, Peterzell und Wattwil.
12. „ Alttoggenburg: 1, Knabenrealschule in Bütschwil,
13. „ Untertoggenburg: 3, Knabenrealschulen in Degersheim, Flawil und Oberuzwil.
14. „ Wil: 1, Knabenrealschule in Wil.
15. „ Gossau: 1, Knabenrealschule in Gossau.

Nach der oben erwähnten Schulordnung sollen sämmtliche Realschulen des Kantons mindestens zwei Jahreskurse haben. Bei diesem Minimum verbleiben 13 Schulen; 14 weitere haben je drei Jahreskurse, die genossenbürgerliche Knabenrealschule in St. Gallen zählt deren 4, die genossenbürgerliche Mädchenrealschule ebendaselbst deren 5. An den beiden letztgenannten Anstalten sind je die 3 untern Kurse parallelisirt.

Die Realschulen mit zwei Jahreskursen können sich mit einem Lehrer begnügen, sofern die Schülerzahl nicht dauernd 35 übersteigt. Wird aber diese Zahl überschritten, so ist dem Hauptlehrer mindestens ein Hülfslehrer beizugeben; beträgt endlich die

[1]) Die Realschule in Sennwald datirt erst seit Ostern 1872.

Anzahl der Schüler mehrere Jahre hintereinander mehr denn 50, so ist ein zweiter Hauptlehrer anzustellen. An Schulen mit 3 Jahreskursen sollen mindestens 2, an vierkursigen mindestens 3 Hauptlehrer fungiren.

Diese Forderungen der Schulordnung werden von einzelnen Schulen zum Theil überholt. An 11 zweikursigen unterrichtet je ein Lehrer, an zwei zweikursigen je 2, an einer dreikursigen ein Lehrer, an 4 dreikursigen je 2, an 4 dreikursigen je 3, an 4 dreikursigen je 4 Lehrer und Lehrerinnen, an einer dreikursigen 7 Lehrer, an einer vierkursigen 9 und an einer fünfkursigen 10 Lehrer und Lehrerinnen. Im Ganzen wirken an den 29 öffentlichen Realschulen 78 Lehrer resp. Lehrerinnen.

Obligatorisch sind an den Realschulen folgende Fächer: Religions- und Sittenlehre, deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Geometrie, Naturkunde, Anleitung zur Buchführung, Gesang, Zeichnen, Schreiben und Turnen. Weitere Fächer dürfen nur mit Bewilligung der Erziehungskommission in den Lehrplan aufgenommen werden. Diese gelten jedoch nur als Freifächer und erstrecken sich auf lateinische, englische und italienische Sprache. Es gibt einige Anstalten, in denen alle drei, andere, in denen nur je zwei und endlich solche, in welchen nur je eine dieser Sprachen gelehrt wird, je nach den lokalen Bedürfnissen und Kräften. Nur wenige Realschulen entbehren der Freifächer gänzlich.[1])

Der Normalstundenplan für die Knabenrealschulen des Kantons lautet:

Fächer.	Zweikursige Schulen.		Total.	Dreikursige Schulen.			Total.
	I. Kl.	II. Kl.		I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	
Religion	2	2	4	2	2	2	6
Deutsch	6	5	11	6	5	5	16
Französisch	5	5	10	5—6	5	4—5	14—16
Geschichte	2—3	2	4½	2	2	2	6
Geographie	2	2	4	2	2	2	6
Arithmetik	4	4	8	4	4	3—4	11½
Geometrie	2	2	4	2	2	2	6
Naturwissenschaften	3	3	6	2	3	3	8
Schreiben	2	2	4	2	2	—	4
Zeichnen	2	2	4	2	2	2	6
Singen	2	2	4	2	2	2	6
Turnen	2	2	4	2	2	2	6
	34/35	33		33/34	33	29/31	

Der Religionsunterricht wird den Angehörigen reformirter und katholischer Konfession getrennt ertheilt. Den Lehrstoff für den reformirten Unterricht setzt „die Verordnung der evangelischen Synode über Ertheilung des evangelischen Religionsunterrichtes in den Schulen des Kantons St. Gallen, vom 16. Juni 1863“ fest, nämlich Lektüre und Erklärung einzelner Abschnitte und Bücher aus dem alten und neuen Testament sammt einem Abriss der Kirchengeschichte. Entsprechend bestimmt „die Verordnung des bischöflichen Ordinariats über Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes in den Schulen der Diözese St. Gallen, vom 23. Nov. 1863“ als Unterrichtsstoff für die katholische Religionslehre biblische Geschichte, Katechismus und einen Abriss der Kirchengeschichte. Diese Ausnahmsstellung des Religionsunterrichtes geht hervor

[1]) Im Schuljahr 1872 wurde nur französische Sprache unterrichtet in folgenden Schulen: Kathol. Knaben- und Mädchenrealschule Tablat (Kloster), Berneck, kathol. Knabenrealschule Altstätten, Sennwald, Buchs, Wartau, Sargans Ragaz, Walenstad, Uznach, Nesslau, Ebnat, Lichtensteig, Necker, Peterzell, Bütschwil, Flawil, Oberuzwil, Degersheim, Wil (Knabenrealschule) und Gossau, also in 22 Realschulen. Französisch und Englisch wurde gegeben in der evang. Knaben- und Mädchenrealschule der Stadt St. Gallen, in der Knabenrealschule Rorschach und Wattwil, zusammen in 4 Anstalten. Französisch, Englisch und Italienisch wurde betrieben in den Realschulen in Rheineck und Rapperswil, Französisch, Englisch und Latein endlich in der evang. Realschule in Altstätten.

aus einer Bestimmung des Gesetzes über das Erziehungswesen, wonach die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Lehranstalten den kirchlichen Oberbehörden zur Besorgung obliegt und sie demnach auch den Religionslehrer zu bezeichnen haben. Der Unterricht in der deutschen Sprache umfasst Sprachlehre, Sprach- und Aufsatzübungen. Im Französischen wird die Formenlehre behandelt, in den drei- und mehrkursigen Anstalten noch die Syntax. Geschichte: kursorische Behandlung der Weltgeschichte, Schweizergeschichte. Geographie: die Erdtheile mit besonderer Berücksichtigung Europas; Geographie der Schweiz. An den dreikursigen Anstalten treten zur Arithmetik noch die Elemente der Algebra und die Gleichungen I. Grades. Der Unterricht in der Geometrie beschränkt sich auf Planimetrie und die Elemente der Stereometrie, verbunden mit Messübungen. Die Naturkunde gibt einen Ueberblick über das Thier-, Pflanzen- und Mineralreich. In dreikursigen Schulen kommen dazu noch die Elemente der Chemie und Physik mit Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe.

Im Allgemeinen halten die meisten zwei- und dreikursigen Realschulen an diesem Normalstundenplan fest. Die Knabenrealschule der Stadt St. Gallen weist dagegen folgenden Stundenplan auf:

Fächer.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	Total.
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch	5	5	4	4	18
Französisch	6	5	4	4	19
Englisch	—	—	[3]	[4]	[7]
Geschichte	2	2	3	2	9
Geographie	2	2	2	2	8
Arithmetik und Algebra	3	4	5	7	19
Geometrie	2	2	2	3	9
Naturgeschichte	2	2	2	1	7
Physik	—	—	2	2	4
Chemie	—	—	—	1	1
Schreiben	2	2	2	—	6
Zeichnen	2	3	2	4	11
Gesang	2	2	2	2	8
Turnen	2	2	2	2	8
	32	33	34/37	36/40	

Bemerkungen: Da der Unterricht in der englischen Sprache fakultativ ist, so beläuft sich die Zahl der wöchentlichen obligatorischen Stunden in Klasse III auf 34, in Klasse IV auf 36; für Algebra werden in III zwei, in IV drei Stunden wöchentlich verwendet. Das Zeichnen begreift ausser Freihandzeichnen, auch perspektivisches und geometrisches Zeichnen in sich.

Die zwei- und dreikursigen Realschulen schliessen an die VI., die vier- und fünfkursigen der Stadt St. Gallen an die V. Elementarklasse an. Der Aufnahme geht eine Prüfung voran. Wer die Realschulen vor Ablauf des zweiten Kurses, resp. die Realschulen in der Stadt St. Gallen vor Absolvirung des dritten Kurses verlässt, muss, sofern er das 15. Altersjahr noch nicht überschritten hat, die Ergänzungsschule besuchen.

Wo die Mittel zur Errichtung besonderer Mädchenrealschulen nicht hinreichen, können die Mädchen die Knabenrealschulen besuchen. Sie erhalten dann für diejenigen Fächer, welche für ihren Bildungsgang nicht nöthig sind, Arbeitsunterricht. Dieser Modus hat bei 21 Realschulen Eingang gefunden.

Die Gründung und der Unterhalt der Realschulen ist Sache der betreffenden Gemeinden oder der Privaten. Die Bewilligung dazu wird vom Regierungsrath auf Antrag

des Erziehungsrathes ertheilt, sofern das Bedürfniss nach einer solchen Anstalt in den örtlichen Verhältnissen begründet liegt, die am Orte befindliche Elementarschule den an sie gestellten Anforderungen entspricht, ferner die hinreichenden Geldmittel vorhanden sind zur Erstellung der nöthigen Schullokalitäten, zur Anschaffung der Lehrmittel, zu der gesetzlichen Besoldung des Lehrerpersonals und wenn endlich noch auf die Bildung eines Schulfondes Bedacht genommen ist. Sämmtliche Geldbeiträge und sonstige Leistungen müssen von den Gründern jeweilen auf die Dauer von mindestens 6 Jahren garantirt werden. An finanziell nicht genügend ausgestattete Realschulgemeinden ertheilt der Staat zur Aeufnung des Realschulfondes je nach Umfang und Leistungen der Schule und nach dem Bestand des Fondes, sowie nach den von Gemeinden resp. Privaten übernommenen Verpflichtungen jährliche Unterstützungen. Darnach zerfallen die Realschulen in 4 Klassen und ist der Modus für die Vertheilung der Staatsbeiträge auf folgende Grundlage gestellt:

Klasse	Fonds	Beiträge
I. Klasse: Schulen mit einem Fonds von unter	Fr. 10,000	mit 2 und mehr Lehrern erhalten jährlich Fr. 900; dahin gehörte 1868/69 1 Realschule.
I. „ „ „ „ „ „ „ „	10,000	mit 1 Lehrer erhalten jährlich Fr. 650; dahin gehörten 8 Schulen.
II. „ „ „ „ „ „	Fr. 10,000—20,000	mit 2 und mehr Lehrern erhalten jährlich Fr. 650; dahin gehörten 3 Schulen.
II. „ „ „ „ „ „ „	10,000—20,000	mit 1 Lehrer erhalten jährlich Fr. 500; dahin gehörten 3 Schulen.
III. „ „ „ „ „ „ „	20,000—30,000	mit 2 und mehr Lehrern erhalten jährlich Fr. 500; dahin gehörten 2 Schulen.
III. „ „ „ „ „ „ „	20,000—30,000	mit 1 Lehrer erhalten jährlich Fr. 300; dahin gehörte eine Schule.
IV. „ „ „ „ „ „	mehr als Fr. 30,000	erhalten keine Beiträge mehr.

Von den zu den 3 ersten Klassen gehörenden 18 Realschulen hatten 1868/69 nur 16 Anspruch auf den Beitrag des Staates, da von zweien derselben die Fonds in Verbindung mit andern accessorischen Einkünften hinreichten, um das Jahresdefizit zu decken. Demnach gestaltete sich die Vertheilung staatlicher Unterstützungen endgültig wie folgt:

I. Klassse:	Eine Realschule erhielt	Fr. 900	Fr. 900	
I. „	8 Realschulen erhielten je	„ 650	„ 5200	
				Fr. 6100
II. „	2 „ „ „	„ 650	Fr. 1300	
II. „	3 „ „ „	„ 500	„ 1500	
				Fr. 2800
III. „	1 Realschule erhielt	„ 500	Fr. 500	
III. „	1 „ „	„ 300	„ 300	
				Fr. 800
			Total der Staatsbeiträge	Fr. 9700.

Da im Büdget Fr. 10,000 für solche Unterstützungen genehmigt waren, so wurde der Vorschuss von Fr. 300 der neugegründeten Realschule in Wartau zugewiesen.

Die Realschulkassen werden gebildet aus den Zinsen der vorhandenen Schulfonde, aus den Beiträgen der Gemeinden oder Privaten, aus den Steuern, wo die Ortsgemeinde die Schule übernommen hat, und endlich aus den Schulgeldern und Absenzenbussen. Allfällige Ueberschüsse der Jahresrechnung fliessen in den Schulfond.

Die Realschulen von Berneck, katholisch Altstätten, Buchs, (Sennwald), Uznach (theilweise), Nesslau-Krummenau, Ebnat-Kappel, Wattwil, Peterzell, Necker, Bütschwil (theilweise), Flawil, Oberuzwil und Gossau sind Schöpfungen von Aktienvereinen. Eigenthum der Ortsgemeinden sind die Schulen der Stadt St. Gallen, Rorschach, Rheineck, evangelisch Altstätten, Sargans, Lichtensteig und Wil. Die Realschulen in Ragaz, Wartau, Walenstad und Degersheim gehören den politischen Gemeinden an, diejenige in Rapperswil der Ortsgemeinde Rapperswil und der evangelischen Schulgemeinde Rapperswil-Jona. Die katholische Kantonsrealschule und die katholische Mädchenrealschule Tablat werden zum grössten Theil aus den Zinsen des katholischen Schul- und Kirchenfondes unterhalten; ihr Garant ist der katholische Administrationsrath.

Der Vermögensbestand sämmtlicher Realschulen erwies sich zu Ende des Schuljahres 1868/69 wie folgt:[1])

A. 1) Direkte Schulfonde	Fr. 2,515,337. —	
2) Separatfonde	„ 10,188. —	
3) Zinstragende Realitäten	„ 12,640. —	
Total des zinstragenden Vermögens	Fr. 2,538,165. —	Fr. 2,538,165. —
B. Inventar:		
1) Schulgebäude	„ 541,650. —	
2) Grund und Boden dabei	„ 1,300. —	
3) Schulmobilien und Material	„ 45,279. —	
Gesammtinventar	Fr. 588,229. —	Fr. 588,229. —
	Total der Aktiven	Fr. 3,126,394. —
	Total der Passiven	„ 490,844. —
	Reines Vermögen	Fr. 2,635,550. —

Der volle Fondzuwachs belief sich 1868/69 auf Fr. 103,611. Hiezu leistete der Staat 10%, die Realschulgemeinden 3%, Vermächtnisse 12%, Schenkungen 22%, Abkurungen 48%, Verschiedenes 5%. Unter den Schenkungen sind auch Beiträge des katholischen Administrationsrathes an 6 Realschulen im Betrag von Fr. 3500 inbegriffen.

Die Gesammtausgaben für die Realschulen betrugen 1868/69 Fr. 174,288; davon fielen auf die Lehrergehalte 69%.

Diese Ausgaben wurden bestritten durch die Schulgelder im Betrag von Fr. 28,430, den Zins des zinstragenden Vermögens Fr. 114,220 und endlich durch weitere accessorische Einnahmen mit Fr. 1638, zusammen Fr. 144,288. Der Rest von Fr. 30,000 wurde durch Steuern und Aktienbeiträge gedeckt.

Wo die Realschulen von Aktionären unterhalten werden, bilden diese die Realschulgemeinde; diese fällt dagegen zusammen mit der Ortsgemeinde, wo die betreffenden Schulen Eigenthum der Ortsgemeinde sind; wo dieselben der politischen Gemeinde gehören, ist diese zugleich auch Realschulgemeinde.

Die Realschulgemeinden bestellen auf je 3 Jahre die Realschulräthe. Die Bestimmung der Mitgliederzahl dieser Behörden ist den Realschulgemeinden überlassen. In 4 Orten funktioniren an Stelle der Realschulräthe die Elementarschulräthe, an einem Ort der Ortsverwaltungsrath. Für die katholische Kantonsrealschule und die katholische Mädchenrealschule Tablat besteht eine vom katholischen Administrationsrath ernannte Realschulkommission. In Rapperswil wählt die Ortsgemeinde einen Realschulrath von 3 Mitgliedern, desgleichen die evangelische Schulgemeinde Rapperswil-Jona. Ein siebentes Mitglied für die beiden zu kombinirenden Realschulräthe wird aus beiden Gemeinden frei gewählt. Die Beschlüsse dieser Behörden haben nur Geltung, wenn beide einig gehen. Der Realschulrath hat die nächste Kontrole und Fürsorge für die Realschule. Ueber ihm steht der Bezirksschulrath, welcher vom Erziehungsrath gewählt

[1]) Aus dem Bericht des Erziehungsrathes an den Regierungsrath des Kantons St. Gallen über das Schulwesen im Jahr 1869.

aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Er bildet das vermittelnde Glied zwischen der kantonalen Oberbehörde und dem Realschulrath und gibt dem Erziehungsrath jährlich Bericht über seine Thätigkeit. Das gesammte Erziehungswesen des Kantons ist der Fürsorge des Erziehungsrathes anheim gegeben. Derselbe wird vom Regierungsrath gewählt und soll aus 6 Mitgliedern katholischer und 5 Mitgliedern evangelischer Konfession bestehen. Der Präsident der Behörde ist zugleich Mitglied des Regierungsrathes. Die Besorgung der laufenden Geschäfte liegt einer engern Kommission ob, bestehend aus 5 Mitgliedern, welche die Behörde aus ihrem Schoosse wählt. Der Regierungsrath ist Rekursbehörde gegen die Beschlüsse des Erziehungsrathes. Er genehmigt die Lehrpläne und Lehrmittel, sowie die vom Erziehungsrath zu erlassenden Verordnungen und Reglemente und bestätigt die vom Erziehungsrath vorgenommenen Wahlen.

Die Bewerber um Lehrstellen an den Realschulen müssen im Besitze eines Wahlfähigkeitsaktes sein, den sie sich durch ein Examen erworben haben. Die Wahl der Lehrer wird entweder von der Realschulgemeinde vollzogen oder wo sich diese ihres Rechtes begibt, vom Realschulrath. An einigen katholischen Realschulen ist ein Theil des Unterrichts mit geistlichen Benefizien verbunden. Seit 1869 muss, nach einer zwischen dem Erziehungsrath und dem kathol. Administrationsrath erfolgten Uebereinkunft bei Besetzung solcher Schulpfründen in Zukunft vor der kirchlichen Admission und Wahlgenehmigung durch die konfessionelle Oberbehörde die Erlaubniss von Seiten der Erziehungsbehörde eingeholt werden behufs Uebertragung des Unterrichts auf den betreffenden Geistlichen. Diese Erlaubniss wird ertheilt auf Grund genügender Ausweise über die Befähigung. Der Erziehungsrath behält sich das Recht vor, die betreffenden Angestellten nach Ablauf einer einstweiligen Uebernahmszeit zur Ablegung einer Prüfung zu veranlassen.

Den Realschulgemeinden bleibt es anheimgestellt, die Reallehrer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit anzustellen. Der letztere Modus ist der vorherrschende. An der katholischen Kantonsrealschule varirt die Anstellungsdauer zwischen 1—6 Jahren, an den genossenbürgerlichen Realschulen der Stadt St. Gallen beträgt sie 6 Jahre.

Die Reallehrer sind durch das Gesetz zu 28 Unterrichtsstunden per Woche verpflichtet. Faktisch schwankt diese Stundenzahl an sämmtlichen Schulen zwischen 25—36.

Die Gehalte der Reallehrer werden von der Realschulgemeinde, resp. von dem Realschulrath bestimmt und sind dem Erziehungsrathe bekannt zu machen. Die meisten Realschulgemeinden bezahlen den Lehrern eine fixe jährliche Besoldung, welche Fr. 1300—2500 beträgt. An einigen Orten ist mit dem fixen Gehalt auch noch freie Wohnung verbunden. An den evangelischen Realschulen in der Stadt St. Gallen werden diejenigen Unterrichtsstunden, welche über das gesetzliche Maass hinaus den Lehrern auferlegt werden, besonders honorirt und zwar die Jahresstunde mit Fr. 80. An der katholischen Kantonsrealschule wird die Besoldung jeweilen nach der Zahl der mit der Stelle verbundenen Unterrichtstunden normirt und für jede Jahresstunde ebenfalls Fr. 80 bezahlt. — Das Minimum von Fr. 1300 traf nur einen Lehrer, das Maximum erhielten die Lehrer an den Realschulen der Stadt St. Gallen.[1])

Die Hülfslehrer werden bezahlt nach der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, die sie zu ertheilen haben und nach dem Wesen der Unterrichtsfächer. Ueber Verabfolgung von Alterszulagen und Ruhegehalten bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Es gibt aber eine private Wittwen-, Waisen- und Alterskasse der evangelischen Lehrer des Kantons, welcher 1868/69 202 Mitglieder angehörten. Der Vermögensbestand derselben belief sich am 30. Juni 1869 auf Fr. 56,769. 49. Ausserdem bestand für die Lehrer der Stadt St. Gallen eine Lehrer-Emeritenkasse, welche aber

[1]) Im Spätjahr 1872 wurde die Besoldung der Lehrer dieser Anstalten auf 2600—3000 Fr. festgesetzt.

der staatlichen Kontrole entging.[1]) Das aufgestellte Projekt einer Verschmelzung des Unterstützungsfondes für die evangelischen Lehrer mit demjenigen eines bestehenden Pensionsvereines katholischer Elementarlehrer scheiterte. Bereits ist indessen ein Grundstock zu einer allgemeinen Pensionskasse angelegt, welcher am 31. Dezember 1869 die Summe von Fr. 6052. 89 Cts. erreichte.

Die Reallehrer sind zum Besuch der Bezirkskonferenzen der Elementarlehrer verpflichtet. Diese Konferenzen wählen die Abgeordneten, mit welchen die von 2 zu 2 Jahren stattfindende Kantonallehrerkonferenz zu beschicken ist. In Folge der Reorganisation des Schulwesens im Jahre 1865 entstand ausserdem eine freiwillige Konferenz sämmtlicher Reallehrer des Kantons. Dieselbe soll sich jeweilen in dem Jahre besammeln, in welchem die Kantonallehrerkonferenz ausfällt. Der Zweck dieser Konferenzen ist wissenschaftliche und pädagogische Fortbildung der Lehrerschaft.

Das Schuljahr beginnt für die Realschulen mit dem Frühjahr und schliesst um dieselbe Zeit mit öffentlicher Prüfung. Die Ferien, deren Gesammtdauer auf 9 Wochen per Jahr festgesetzt ist, schwanken in Wirklichkeit an den einzelnen Anstalten zwischen 8 und 10 Wochen. Diese vertheilen sich auf den Frühling, Sommer und Herbst, etwa auch auf Weihnachten, bei welcher Vertheilung trotz der offiziellen Vorschrift die Ferien der Kantonsschule nicht immer berücksichtigt werden, sondern häufig die örtlichen Verhältnisse massgebend sind.

Die Realschulen wurden im Schuljahr 1868/69 von 864 Knaben und 367 Mädchen besucht. Auf die einzelnen Bezirke vertheilten sich diese wie folgt:

		Knaben		Mädchen	
Bezirk	St. Gallen	189	Knaben,	circa 200	Mädchen.
„	Tablat . .	75	„	54	„
„	Rorschach .	52	„	—	„
„	Unterrheinthal	71	„	16	„
„	Oberrheinthal .	104	„	9	„
„	Werdenberg .	32	„	8	„
„	Sargans . .	48	„	11	„
Seebezirk	. . .	63	„	—	„
Bezirk	Obertoggenburg	23	„	10	„
„	Neutoggenburg .	93	„	35	„
„	Alttoggenburg .	18	„	6	„
„	Untertoggenburg	38	„	15	„
„	Wil . . .	45	„	—	„
„	Gossau . .	13	„	3	„

Das normale Eintrittsalter der Schüler ist das zurückgelegte 12. Altersjahr, an den Realschulen der Stadt St. Gallen dagegen das zurückgelegte 11.

Der Betrag des Schulgeldes ist ziemlich verschieden. Die Schüler und Schülerinnen der Realschulen der Stadt St. Gallen bezahlen, sofern sie Genossenbürgern gehören, kein Schulgeld, im andern Falle Fr. 60. An der katholischen Kantonsrealschule bezahlen Kinder von Kantonsbürgern jährlich Fr. 4, Kinder von Schweizerbürgern Fr. 10—20, Ausländer Fr. 20—30. An den übrigen Realschulen beträgt das Minimum des Schulgeldes Fr. 10, das Maximum Fr. 60. Im Allgemeinen gelten folgende Grundsätze: Wo die Schule der Ortsgemeinde gehört, da bezahlen die Kinder der Ortsbürger entweder gar kein Schulgeld, wie dies ausser in St. Gallen auch noch in Rorschach der Fall ist, oder sie bezahlen doch weniger als die Niedergelassenen, und diese wiederum weniger als

[1]) Im Spätjahr 1872 wurde diese Kasse zu einer förmlichen Pensionskasse für sämmtliche an den evangelischen Schulen der Stadt angestellten Elementar- und Reallehrer umgewandelt. Die Lehrer bezahlen jährlich an dieselbe 1½ % ihrer Besoldung, die Schulkassen je 3 % der Lehrerbesoldungen. Der mit dem zurückgelegten 60. Altersjahr aus dem Schuldienst austretende Lehrer bezieht jährlich 50 % seiner zuletzt erhaltenen Besoldung, nach zurückgelegtem 61. Altersjahr 55 % und so fort in jedem spätern Jahr je 5 % mehr bis zum Maximum von 75 %, welches nach vollendetem 65. Altersjahr ausbezahlt wird.

die Auswärtigen. Gehört die Anstalt einer Aktiengesellschaft, so bezahlen die Nichtaktionäre mehr als die Aktionäre. Für Kinder armer Eltern gibt es fast an allen Realschulen Freiplätze.

Privatanstalten mit Realschulrang.

Ausser den geschilderten Realschulen besitzt der Kanton St. Gallen noch Privatanstalten auf der Realschulstufe. Dahin gehören eine Knabenerziehungsanstalt des Herrn Wiget in Altstätten[1]), des Herrn Pfändler in Oberhelfenschwil und des Herrn Brägger in Wattwil. Diese Anstalten rekrutiren sich meist aus dem Auslande. Ferner besteht eine Knabenrealschule in Flums, welche als öffentliche Anstalt bisher nicht anerkannt wurde, da sie den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen konnte oder wollte. Die in Schänis gegründete Realschule, die einzige im Bezirk Gaster, ging in Folge Wegzug ihres Leiters wieder ein. Privatanstalten für Mädchen bestehen folgende: das auf Aktien gegründete Mädchenerziehungsinstitut zum Bäumlistorkel in Rorschach[2]), das Töchterinstitut der Lehrschwestern in Rorschach, die provisorische Mädchenrealschule im Frauenkloster in Altstätten, das Töchterinstitut im Frauenkloster Wurmsbach (Seebezirk) und die Mädchenrealschule im Kloster St. Katharina in Wil. Endlich ist noch der Fortbildungsschulen in der Stadt St. Gallen und in Rorschach Erwähnung zu thun.

Die Fortbildungsschule für Lehrlinge in St. Gallen zerfällt in eine gewerbliche Abtheilung (Fächer: die verschiedenen Zweige des geometrischen, gewerblichen und Freihandzeichnens, Modelliren in Thon, Gips, Karton und Wachs, deutsche Sprache und Geschäftsaufsätze, Geschäftsrechnen und Buchhaltung, Geometrie und geometrische Berechnungen, gewerbliche Physik) und in eine kaufmännische Abtheilung (Fächer: deutsche, französische, englische und italienische Sprache und Korrespondenz, kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung, Handelsgeographie und Handelsgeschichte). Der Unterricht wird ertheilt an den Sonntagen von 10—12 und 1—3 Uhr, an Wochentagen Morgens 6—8 Uhr (Winter 7—8 Uhr), Abends 6—9 Uhr (Sommer 7—9 Uhr). Lehrer unterrichten im Ganzen 14. Die Aufsichtskommission besteht aus 5 Mitgliedern (3 vom Verwaltungsrath gewählt, 2 vom kaufmännischen Direktorium). Jahreskosten Fr. 6417. — Daran bezahlte das kaufmännische Direktorium Fr. 2000, die Genossenschaftskasse Fr. 2795. — Der Rest wird durch das Schulgeld gedeckt. Dasselbe beträgt für nichtbürgerliche Zöglinge Fr. 10. Im Schuljahr 1868/69 wurde die Anstalt von 250 Zöglingen besucht.

Die Fortbildungsschule (ehemals Lehrlingsschule) in Rorschach müssen sämmtliche Lehrlinge besuchen. Das Schulgeld beträgt Fr. 7, für Nichtlehrlinge Fr. 10. Die Kosten trägt die Schulgemeinde. Die direkte Aufsicht wird von einer Dreierkommission ausgeübt, welche aus der Mitte des Schulrathes gewählt wird.

2. Die Kantonsschule

in St. Gallen besteht aus einem Gymnasium und einer Industrieschule.

Das Gymnasium

bildet die Vorbereitungsanstalt für diejenigen, welche sich akademischen Studien widmen wollen. Es schliesst an an den 6. Kurs der Elementarschule und umfasst 7 Jahreskurse. Von diesen bilden die vier untern das untere, die drei obern das obere Gymnasium. Die aufzunehmenden Schüler haben sich einem Aufnahmsexamen zu unterziehen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Lehrerkonvent mit der Erziehungskommission. Das normale Eintrittsalter ist das zurückgelegte 12. Altersjahr.

---

[1]) 1872 nach Rorschach verlegt.

[2]) 1872 ging dasselbe einer Umgestaltung entgegen. Der bisherige Leiter der Anstalt verlegte dieselbe nach Romanshorn. In Rorschach wurde eine Mädchenrealschule mit theilweisem Internat eingerichtet.

Das Gesetz über „Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonsschule, vom 28. November 1863“ schreibt für das Gymnasium folgende Unterrichtsfächer vor: Religionsunterricht und Kirchengeschichte — nach Konfessionen getrennt — deutsche, lateinische, griechische, hebräische und französische Sprache; Poesie, Rhetorik und Litteratur; Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturkunde, Physik und Chemie; Propädeutik, Logik und Psychologie, Zeichnen, Schönschreiben und Buchhaltung, Gesang und Instrumentalmusik, Turnen und Exerziren. Den Stundenplan stellt die Kantonsschulordnung vom 10. Mai 1865 folgendermassen fest:

Fächer.	Unteres Gymnasium.				Oberes Gymnasium.			Total.
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	
Religionslehre und Kirchengeschichte (reform. u. kath.)	2	2	2	2	2	2	1	13
Philosophie	—	—	—	—	—	2	4	6
Rhetorik	—	—	—	—	—	2	—	2
Deutsche Sprache u. Litteratur	6	4	3	3	3	2	3	24
Latein. " " "	10	7	6	6	6	6	5/3	46/44
Griech. " " "	—	—	6	5	5	5	5/3	26/24
Hebräische "	—	—	—	—	—	[3]	[3]	6
Franz. Sprache u. Litteratur	—	5	3	3	2	2	1	16
Geschichte	—	2	2	2	3	3	2	14
Geographie	4	2	1	—	—	2	—	9
Mathematik	6	5	4	4	3	2	2	26
Naturkunde	—	2	3	2	3	—	2	12
Physik	—	—	—	3	3	—	[1]	6/7
Chemie	—	—	—	—	—	3	[7]	3/10
Schreiben u. Buchhaltung	2	1	—	—	—	—	—	3
Zeichnen	2	2	2	2	[2]	[2]	[2]	8/14
Singen	2	2	2	2	2	2	2	14
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	14
Waffenübungen	—	—	—	—	—	—	—	—
	36	36	36	36	34/36	35/40	29/35[1])	

Am untern Gymnasium sind sämmtliche Fächer mit Ausnahme der Instrumentalmusik obligatorisch. Im obern Gymnasium sind folgende Fächer fakultativ: Hebräische, englische und italienische Sprache (es dürfen indessen die beiden letztern Sprachen nicht gleichzeitig begonnen werden), Zeichnen und Instrumentalmusik und in der obersten Klasse speziell Physik und Chemie. Denjenigen Schülern des V. Kurses, welche das chemische Praktikum besuchen, werden je 2 Stunden lateinischen und griechischen Unterrichts in der Woche erlassen. Solche Schüler, welche in der IV. Klasse vom Griechischen dispensirt sind, dürfen schon in diesem Kurs das Englische aufnehmen.

Der katholische Religionsunterricht behandelt die Lehre vom Glauben und den Geboten, Liturgik und Kirchengeschichte, sowie in der obersten Klasse Religionsphilosophie. Der evangelisch-reformirte Unterricht repetirt biblische Geschichte, behandelt die Apostelgeschichte und leichtere Abschnitte aus den Briefen. Dazu kommt in III Kirchengeschichte, in IV und V ein eingehenderes Studium der apostolischen Briefe, im VI. Kurs bald alt- bald neutestamentliche Geschichte mit einschlagender Lektüre und endlich im VII. Kurs allgemeine Religionsgeschichte. Den Unterrichtsstoff be-

[1]) Letztere Zahl repräsentirt die wöchentlichen Unterrichtsstunden derjenigen Schüler, welche den Unterricht in Chemie und Physik besuchen. Zeichnen ist mitgerechnet.

stimmen die kirchlichen Oberbehörden beider Konfessionen wie für die Realschulen. Philosophie: Psychologie, Uebersicht der philosophischen Disziplinen, Umriss der Geschichte der Philosophie. Rhetorik: Topik mit freien Uebungen verbunden. Unterricht in der deutschen Sprache: im untern Gymnasium Grammatik, Stilistik, Vortragsübungen, Anleitung zur schriftlichen Komposition; im obern Gymnasium Poetik, Metrik mit einschlagender Lektüre, Geschichte der deutschen Litteratur, Lektüre klassischer Dichtungen, Abhandlungen und freie Vorträge. Der Lateinunterricht beginnt mit den Elementen und schliesst ab mit der Lektüre aus Cicero, Tacitus, Horaz und Terenz. Im Griechischen wird in der obersten Klasse Thukydides, Homer, Sophokles gelesen. Hebräische Sprache: Formenlehre und die Hauptabschnitte der Syntax nebst Lektüre. Französische Sprache: Grammatik, Sprech- und Schreibübungen, Geschichte der französischen Litteratur mit einschlagender Lektüre klassischer Schriftwerke. Geschichte: in II und III Uebersicht über das Alterthum, Mittelalter und die Neuzeit; im IV., V. und VI. Kurs wird derselbe Stoff ausführlicher nochmals behandelt; daran reiht sich im VII. Kurs Schweizergeschichte und Verfassungskunde. Geographie: im untern Gymnasium werden die Erdtheile behandelt und der Geographie der Schweiz ein besonderer Kursus gewidmet. In der II. Klasse des obern Gymnasiums werden die Schüler in die physikalisch-mathematische Geographie eingeführt. Mathematik: In I Arithmetik (4 Std.), Formenlehre (2 Std.); in II Arithmetik und Algebra (3 Std.) Geometrie (Planimetrie 2 Std.); in III und IV Algebra und Geometrie (Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie) mit je 2 Stunden; in der I. Klasse des obern Gymnasiums Repetition der Algebra und der Geometrie mit 3 Stunden; in der II. Klasse Kombinationstheorie, ebene und sphärische Trigonometrie; in der obersten Klasse Koordinatentheorie in der Ebene und Anleitung zur Kenntniss des gestirnten Himmels. Seit 1870 wird indessen statt des erwähnten Stoffes in der obersten Klasse im Sommersemester praktische Geometrie geübt und im Wintersemester analytische Geometrie behandelt. Naturkunde: unteres Gymnasium II. Klasse Zoologie, III. Klasse Zoologie (2 Stdn.) und Botanik (1 Std.); in IV folgt Fortsetzung der Botanik, im V. Kurs Botanik (1 Std.), Mineralogie im Sommer 2, im Winter 3 Stunden. Im obersten Kurs wird Somatologie vorgetragen; seit 1869/70 ist wöchentlich eine fakultative Stunde für mikroskopische Uebungen angesetzt. Physik: im IV. und V. Kurs die wichtigsten Abschnitte aus dieser Disziplin, im VII. Repetition derselben mit mathematischen Erweiterungen. Chemie: VI. Kurs unorganische Chemie sammt den wichtigsten organischen Verbindungen, VII. Kurs: theoretische Chemie (unorganische und organische) mit 3 und chemisches Praktikum (qualitative und quantitative Analyse) mit 4 Stunden.

Im Gesang bilden die Schüler des Gymnasiums und der Industrieschule 3 Abtheilungen, nämlich 2 für Sopran und Alt, eine für Tenor und Bass. Jede Abtheilung erhält wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Von Zeit zu Zeit finden gemeinsame Gesangübungen statt. Seit dem Schuljahr 1868/69 ist noch Stenographie als Freifach eingeführt worden, deren Kursus sich jeweilen über die beiden ersten Trimester des Schuljahres erstreckt. Zum Besuch dieses Faches sind berechtigt sämmtliche Gymnasiasten von der IV. und sämmtliche Industrieschüler von der II. Klasse an.

Die Industrieschule

schliesst an den II. resp. III. Kurs der Realschule an. Sie trennt sich in die technische und in die merkantile Abtheilung. Die erstere bereitet die Schüler vor für den Besuch eines Polytechnikums oder für die Erlernung eines technischen Berufes. Der Unterricht erstreckt sich auf 4 Jahreskurse. Der Stundenplan dieser Abtheilung lautet nach der Kantonsschulordnung:

Fächer.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	Total.
Religion und Kirchengeschichte .	2	2	2	2	8
Deutsch	3	3	2	1½	9½
Französisch	4	3	3	2	12
Englisch	[4]	[3]	[2]	—	9
Italienisch	—	—	[4]	[3]	7
Geschichte	2	2	2	2	8
Geographie	3	—	—	—	3
Arithmetik	4	—	—	—	4
Algebra	2	4	2	—	8
Analysis (algebraische) . .	-	—	—	2	2
Geometrie	4	4	3	—	11
Darstellende Geometrie . .	--	2	2	2	6
Technisches Zeichnen . . .	—	4	4	4	12
Mechanik	—	—	2	4	6
Mechanische Technologie . .	—	—	—	2	2
Praktische Geometrie . . .	—	—	—	1	1
Analytische Geometrie . . .	—	—	—	2	2
Naturkunde	3	2	2	2	9
Physik	—	3	3	1	7
Mathem. u. physik. Geographie .	—	—	—	2	2
Theoretische Chemie . . .	—	—	3	3	6
Chemisches Praktikum . . .	—	—	—	5	5
Schreiben	2	—	—	—	2
Freihandzeichnen	2	2	2	2	8
Modelliren	—	[2]	[2]	[2]	6
Singen	2	2	2	2	8
Turnen	2	2	2	2	8
Waffenübungen	—	—	—	—	—
	35/39	35/40	36/44	43½/48½	

Von den in der Tabelle aufgeführten Fächern sind für die Klassen I—III alle obligatorisch mit Ausnahme der englischen und italienischen Sprache und des Modellirens. Was die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der IV. Klasse betrifft, so ist dieselbe nur insofern von Interesse, als sie darthut, wie viel Stunden überhaupt sämmtlichen Fächern in der IV. Klasse gewidmet werden; dagegen ist sie unrichtig, weil nie alle Schüler dieser Klasse sämmtliche Fächer besuchen. Die IV. Klasse trennt sich nämlich in eine chemisch-technische und in eine mechanisch-technische Richtung. Für die der letztern Richtung angehörenden Schüler fällt die theoretische Chemie im Wintersemester und die Physik weg; dafür erhalten sie im Winter drei Stunden per Woche chemisches Praktikum. Ferner haben sie die Wahl zwischen Freihandzeichnen und mechanischer Technologie. Die Schüler der chemisch-technischen Richtung lassen darstellende Geometrie fallen und haben die Wahl zwischen Freihandzeichnen und technischem Zeichnen (mit 2 Stunden).

Im Religionsunterricht wird die I. Klasse mit dem III. Kurs des Gymnasiums, die II. Klasse mit dem IV. Gymnasialkurs und mit dem II. Kurs der Merkantilabtheilung, Klasse III mit dem V. Gymnasialkurs und dem III. Kurs der Merkantilabtheilung, Klasse IV endlich mit dem VI. Gymnasialkurs kombinirt. Deutsche Sprache: Grammatik, Poetik, Lektüre, Uebersicht über die deutsche Litteraturgeschichte, Aufsätze und Vorträge. In der IV. Klasse beschränkt sich der Unterricht im Sommer auf eine, im Winter auf 2 Stunden. Französische Sprache: Grammatik, Stilistik, Lektüre, schriftliche und mündliche Uebungen, Ueberblick über die französische Litteratur-

geschichte. Der Unterricht im Englischen beginnt mit den Elementen und schliesst mit Lektüre aus klassischen Schriftwerken. Dieselben Ziele verfolgt der italienische Unterricht. Geschichte: In den 3 untern Klassen Geschichte des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit; in der IV. Klasse Schweizergeschichte und Verfassungskunde gemeinschaftlich mit dem VII. Gymnasialkurs und der III. Merkantilklasse. Geographie: Repetition der Geographie der 5 Erdtheile; die mathematisch-physikalische Geographie in IV gemeinsam mit dem VI. Gymnasialkurs. Mathematische Fächer: Die Arithmetik schliesst ab mit Münz- und Wechselrechnung; die Algebra gelangt bis zu den algebraischen Gleichungen des III. Grades etc. Die Analysis geht bis zur Theorie der höheren und zur Auflösung der höheren numerischen Gleichungen. Der geometrische Unterricht umfasst in I und II Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, in III 2 Stunden sphärische Trigonometrie und praktische Geometrie, 2 Stunden analytische Geometrie; die darstellende Geometrie in II wird in Verbindung mit geometrischem Zeichnen, in III und IV dagegen in Verbindung mit technischem Zeichnen gegeben (vorzugsweise Maschinenzeichnen in IV). An die Mechanik reiht sich in IV noch Maschinenlehre an. In der mechanischen Technologie wird hauptsächlich auf das Verarbeiten der Faserstoffe, insbesondere der Baumwolle, des Flachses und Hanfes, der Wolle und Seide Rücksicht genommen. Für praktische Geometrie sind im Sommer wöchentlich 2 Stunden zu verwenden. Die analytische Geometrie schliesst ab mit Behandlung der Flächen des II. Grades. Naturkunde: Zoologie, allgemeine und spezielle Botanik, Oryktognosie und Somatologie. Der Unterricht in der Physik wird in II in Verbindung mit dem IV. Kurs des Gymnasiums ertheilt, ebenso in IV in Verbindung mit dem VII. Gymnasialkurs, während der Unterricht in III getrennt ertheilt wird. Aehnlich werden die verschiedenen Abtheilungen für den Unterricht in der Chemie kombinirt, III mit dem IV. Kurs Gymn. und dem III. Merkantilkurs, IV mit der obersten Gymnasialklasse, mit dem Unterschied jedoch, dass der IV. technische Kurs noch eine 5. Stunde für praktische Uebungen erhält. Modellirt wird in Thon, Gips und Holz.

Die Merkantilabtheilung

verfolgt das Ziel, diejenigen jungen Leute, welche sich dem Handelsfache widmen wollen, mit den hiefür nöthigen theoretischen Kenntnissen auszustatten. Sie umfasst 3 Jahreskurse. Der Stundenplan wird von der oben erwähnten Kantonsschulordnung folgendermassen festgesetzt:

Fächer.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	Total.
Religion u. Kirchengeschichte	2	2	2	6
Deutsch	3	3	3	9
Französisch	5	4	4	13
Englisch	4	3	2	9
Italienisch	—	4	3	7
Geschichte	3	2	2	7
Geographie (mit bes. Rücksicht auf den Handel)	2	2	—	4
Arithmetik und Algebra	5	—	—	5
Kaufm. Rechnen u. Handelslehre	—	5	3	8
Geometrie	2	2	—	4
Naturkunde	3	2	2	7
Physik	—	2	3	5
Mathemat. u. physikal. Geographie	—	—	2	2
Chemie u. chem. Technologie	—	—	3	3
Mechanische Technologie	—	—	[2]	2
Buchhaltung	—	2	—	2
Weben	—	[2]	[4]	6
Schreiben	2	—	—	2
Zeichnen	2	2	2	6
Singen	2	2	2	6
Turnen	2	2	2	6
Waffenübungen	—	—	—	—
	37	39/41	35/41	

Blos fakultativ sind von diesen Fächern das Weben und mechanische Technologie, sowie englische und italienische Sprache, letztere jedoch nur insofern, als die eine oder die andere Sprache erlernt werden muss; der Besuch beider Unterrichtsfächer bleibt dem Schüler anheimgestellt. Früher war auch noch Unterricht in der spanischen Sprache vorgesehen, welcher indessen seit 1869 eingegangen ist.

Ueber den Religionsunterricht ist das Nähere in dem Abschnitt „Industrieabtheilung" zu ersehen. Deutsche Sprache: Grammatik, Stilistik und Poetik mit einschlagender Lektüre, Ueberblick über die Geschichte der deutschen Litteratur. In den schriftlichen Uebungen wird wesentlich Bezug genommen auf Handel und Industrie. Der französische Unterricht begreift auch Uebungen in der französischen Handeskorrespondenz in sich. Der Unterricht in der englischen und französischen Sprache wird den Merkantilschülern gemeinsam mit den entsprechenden Klassen der technischen Abtheilung gegeben. Geschichte: In I und II Uebersicht über die Geschichte des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit; die III. Klasse erhält Schweizergeschichte und Verfassungskunde. Die Geographie behandelt die 5 Erdtheile mit besonderer Rücksicht auf Handel und Industrie; die mathematisch-physikalische Geographie gemeinsam mit der VI. technischen Klasse und dem VI. Gymnasialkurs. Mathematische Fächer: In I Arithmetik (3 Stdn.) und Algebra (2 St.). In II umfasst die Arithmetik kaufmännisches Rechnen, Algebra und bürgerliche Arithmetik. In der III. Kl. wird ausschliesslich kaufmännische Arithmetik betrieben. Die Geometrie erstreckt sich auf Planimetrie, Stereometrie und das Wichtigste aus der ebenen Trigonometrie. Naturkunde: Zoologie, allgemeine und spezielle Botanik, Oryktognosie und Somatologie. Der Unterricht in der mechanischen Technologie wird gemeinsam mit der IV. techn. Klasse ertheilt. Webunterricht: In II wird der Unterricht vorherrschend theoretisch gehalten: Kenntniss der Baumwollengarne, der technischen Vorarbeiten, der Webegeräthschaften und der verschiedenen Gewebe. In der III. Kl. setzen diejenigen Schüler, welche sich zu Fabrikanten ausbilden wollen, diesen Unterricht, verbunden mit Praxis, fort, die zukünftigen Kaufleute dagegen werden vertraut gemacht mit der Methode der Waarenbeurtheilung und Berechnung der verschiedenen Stoffe.

Der Regierungsrath verfügt über das Recht, die Lehrfächer in den einzelnen Abtheilungen je nach Bedürfniss noch zu vermehren und dem Erziehungsrath bleibt unter Mittheilung an den Regierungsrath vorbehalten, in Bezug auf Vertheilung der Fächer und deren Stunden auf die verschiedenen Klassen etwaige wünschenswerthe Abänderungen eintreten zu lassen. Dieses letztere ist seit Erlass der Kantonsschulordnung schon in mehr als einer Beziehung geschehen und desshalb erscheint es gerathen, im Folgenden noch die Stundenpläne der 3 Abtheilungen, wie sie sich für das Schuljahr 1872/73 gestalteten, besonders aufzuführen.

I. Gymnasium. Stundenplan für das Schuljahr 1872/73.

Fächer.	a. Unteres Gymnasium.				b. Oberes Gymnasium.			
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	Total.
Religion u. Kirchengeschichte	2	2	2	2	2	2	1	13
Philosophie	—	—	—	—	—	2	4	6
Rhetorik	—	—	—	—	—	2	—	2
Deutsche Sprache u. Litteratur	6	4	3	3	3	2	3	24
Lateinische „ „	10	7	6	6	6	6	5/3	46/44
Griechische „ „	—	—	6	5	5	5	5/3	26/24
Hebräische „	—	—	—	—	—	[3]	[3]	6
Französ. Sprache u. Litteratur	—	5	3	3	2	2	1	16
Geschichte	—	2	2	2	3	3	2	14
Geographie	4	2	1	—	—	2	—	9
Mathematik	6	5	4	4	3	2	2	26
Naturkunde	—	2	3	2	3	—	2+[1]	12/13
Physik	—	—	—	3	3	—	[1]	6/7
Chemie	—	—	—	—	—	3	[8]	11
Schreiben und Buchhaltung	2	1	—	—	—	—	—	3
Zeichnen	2	2	2	2	[2]	[2]	[2]	8/14
Singen	2	2	2	2	2	2	2	14
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	14
	36	36	36	36	34/36	35/40	29/37	

II. Technische Abtheilung. Stundenplan 1872/73.

Fächer.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl. Mech. techn. Richtung.	Total.	IV. Kl. Chem.techn. Richtung.	Total.
Religion und Kirchengeschichte .	2	2	2	2	8	2	8
Deutsche Sprache und Litteratur	3	3	2	1½	9½	1½	9½
Französ. „ „ „ .	4	3	2	2	11	2	11
Englische „ „ „ .	[4]	[3]	[2]	—	9	—	9
Italienische „ „ „ .	—	—	[4]	[2]	6	[2]	6
Geschichte	2	2	2	2	8	2	8
Geographie	3	—	—	—	3	—	3
Popul. Astronomie u. Meteorologie	—	—	—	2	2	2	2
Arithmetik	4	—	—	—	4	—	4
Algebra	2	4	2	—	8	—	8
Analysis	—	—	—	2	2	2	2
Geometrie	4	4	3	—	11 } 47	—	11 } 45
Darstell. Geomet. u. geom. Zeichnen	—	6	—	—	6	6	6
Darstell. Geomet. u. tech. Zeichnen	—	—	7	6	13	6	13
Praktische Geometrie . . .	—	—	—	1	1	1	1
Analytische u. synthes. Geometrie	—	—	—	2	2	—	—
Mechanik und Maschinenlehre .	—	—	2	4	6	4	6
Mechanische Technologie . .	—	—	—	2	2	[2]	2
Naturkunde	3	2	2	2	9	2	9
Physik	—	3	3	—	6	1	7
Theoretische Chemie . . .	—	—	3	1½	4½	3	6
Chemisches Praktikum . .	—	—	—	1½	1½	5	5
Schreiben	2	—	—	—	2	—	2
Freihandzeichnen	2	2	2	[2]	6/8	[2]	6/8
Modelliren	—	[2]	[2]	[2]	6	[2]	6
Singen	2	2	2	2	8	2	8
Turnen	2	2	2	2	8	2	8
	35/39	35/40	36/44	35½/41½		43½/51½	

III. Merkantile Abtheilung. Stundenplan 1872/73.

Fächer.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	Total.
Religion und Kirchengeschichte .	2	2	2	6
Deutsche Sprache und Litteratur .	4	3	4	11
Französische „ „ „ .	5	4	4	13
Englische „ „ „ .	4	3	3	10
Italienische „ „ „ .	—	4	2	6
Geschichte	3	2	2	7
Geographie	3	2	—	5
Arithmetik und Algebra . .	3+4	3+2	3	15
Handelslehre	—	1½	—	1½
Buchhaltung	—	2	—	2
Geometrie	2	2	—	4
Naturkunde mit Rücksicht auf Waarenkunde	3	2	2	7
Physik	—	2	3	5
Chemie	—	—	3	3
Mechanische Technologie . .	—	—	[2]	2
Populäre Astronomie u. Meteorologie	—	—	2	2
Weben	—	[2]	[4]	6
Schreiben	2	—	—	2
Zeichnen	2	2	2	6
Singen	2	2	2	6
Turnen	2	2	2	6
	41	40½/42½	36/42	

Die Jahreskurse beginnen mit dem Monat Mai und schliessen Anfangs April mit einem öffentlichen Examen. Zeugnisse werden den Schülern am Ende jedes Trimesters ausgestellt. Ein besonderes Maturitätsexamen findet nicht statt, dagegen erhalten die aus der obersten Gymnasialklasse, sowie die aus der obersten Klasse der technischen Richtung abgehenden Schüler Maturitätszeugnisse. [1]) Die Noten für dieselben werden nach den Leistungen und dem Verhalten der betreffenden Schüler während des letzten Schuljahres berechnet, vom Lehrerkonvent vorgeschlagen und von der Erziehungskommission endgültig festgestellt.

Die jährliche Ferienzeit beträgt 9 Wochen. Dieselben vertheilen sich auf den Frühling (3 Wochen), auf den Spätsommer (5 Wochen) und Weihnachten (1 Woche).

Die Kantonsschule steht unter der direkten Aufsicht der Erziehungskommission. Diese besteht aus 4 Mitgliedern, welche aus dem Schoosse des Erziehungsrathes gewählt werden, und dem Präsidenten der letztern Behörde. Drei Mitglieder der Kommission müssen der katholischen, zwei der reformirten Konfession angehören. Für die Aufsicht über die Leistungen der technischen und merkantilen Abtheilung werden je zwei Fachmänner als Inspektoren ernannt. Ebenso bestehen Inspektorate für den Web- und den Turnunterricht.

Die Lehrer der Kantonsschule werden mit Ausnahme der beiden Religionslehrer vom Erziehungsrathe gewählt und vom Regierungsrathe bestätigt. Die Anstellungsdauer umfasst gewöhnlich zuerst 2, dann 4 und endlich 6 Jahre. Die Lehrer sind unter Anderm streng verpflichtet, in und ausser der Schule nichts gegen die schuldige Achtung der beiden Konfessionen zu begehen; die Uebertretung dieser Vorschrift kann sofortige Absetzung ohne Anspruch auf Entschädigung nach sich ziehen. Die Lehrer zerfallen in Haupt- und in Hülfslehrer. Die erstern tragen den Titel „Professoren". In Anerkennung guter Leistungen kann die Behörde diesen Titel auch einem Hülfslehrer übertragen. Die Zahl der Professoren betrug im Schuljahr 1868/69 19, die Zahl der Hülfslehrer 6. Seither hat sich dies Verhältniss verändert. Zu Ende des Schuljahres 1871/72 waren an der Anstalt 17 Professoren und 9 Hülfslehrer angestellt. Diese letztern ertheilten Unterricht in der französischen und italienischen Sprache, in der Pädagogik (für die Real-Lehramtskandidaten), in der Geographie, Naturkunde, in Gesang, Instrumentalmusik, im Modelliren und Turnen.

Aus der Zahl der Professoren wählt der Erziehungsrath auf eine Amtsdauer von je 3 Jahren einen Rektor und einen Konrektor. Diese bilden mit einem dritten jeweilen vom Erziehungsrath auf dieselbe Amtsdauer ernannten Hauptlehrer die Rektoratskommission, welche in der Leitung der Anstalt den Rektor zu unterstützen hat. Sämmtliche Hauptlehrer der Anstalt bilden den Lehrerkonvent. Bei Feststellung der Sittennoten werden auch die Hülfslehrer mit berathender Stimme zugezogen. Der Konvent versammelt sich ordentlicher Weise wenigstens ein Mal jedes Trimester.

Der Rektor ist zu 20 Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet, die Hauptlehrer zu 20—25 mit Ausnahme der Religionslehrer. Den Hauptlehrern können noch weitere Stunden überbunden werden, doch nur gegen besondere Gratifikation. In Folge Anschlusses eines einjährigen Kurses an die Anstalt für Ausbildung von Reallehramtskandidaten (derselbe fügt sich an den VI. Gymnasialkurs und an die IV. technische Klasse an) geht die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden mehrerer Hauptlehrer über das gesetzliche Maximum hinaus.

Die Besoldung eines Hauptlehrers schwankt zwischen Fr. 2600 und 3000. Den Hülfslehrern wird die Jahresstunde mit Fr. 80—100 honorirt. Den Gehalt der Religionslehrer fixirt der Erziehungsrath jeweilen bei ihrer Anstellung. Der Rektor erhält für seine Bemühungen eine jährliche Zulage von Fr. 600, der Konrektor, der zugleich als Bibliothekar der Kantonsschulbibliothek fungirt, Fr. 250. Die Familie eines ver-

[1]) Seither hat sich das Verhältniss etwas geändert. Die Kantonsschule hat sich dem Konkordat für Aufnahmsprüfungen ins eidg. Polytechnikum angeschlossen und desshalb an die 4 technischen Kurse noch einen 3monatlichen Repetitionskurs mit abschliessendem Examen angereiht. Diejenigen Schüler, welche diesen Kurs mitmachen und das Examen bestehen, erhalten ein Reifezeugniss zum Eintritt ins eidg. Polytechnikum; die aus der IV. Klasse abgehenden erhalten dagegen ein blosses Abgangszeugniss.

storbenen verheiratheten oder verwittweten Lehrers hat auf den Gehalt für 3 weitere Monate vom Todestage an gerechnet Anspruch zu machen. Wird ein Lehrer krank, so fällt die Entschädigung des oder der Stellvertreter dem Staate zur Last, wenn die Krankheit nicht länger als 3 Monate andauert.[1])

Die sämmtlichen Ausgaben für die Kantonsschule betrugen im Schuljahr 1868/69 Fr. 78,359. 58. Die Einnahmen an Schulgeldern beliefen sich in demselben Jahr auf Fr. 3787. Es blieben also Fr. 74,572. 58 zu decken. Im Schuljahre 1869/70 gestalteten sich die Ausgaben wie folgt:

1. Gehalte	Fr.	63,330. 58 Cts.
2. Lehrmittel	„	5,564. 18 „
3. Kadettenwesen	„	2,161. 85 „
4. Beleuchtung	„	869. 02 „
5. Heizung	„	2,111. — „
6. Unterhalt der Lokale und Mobilien	„	507. 92 „
7. Beitrag an die Schülerkrankenkasse	„	2,000. — „
8. Verschiedenes	„	992. 41 „
Total	Fr.	77,536. 96 Cts.[2])

Davon wurden Fr. 3915 durch Schulgelder gedeckt.

Die Anstalt wurde 1868/69 von 233 Schülern und 40 Hospitanten besucht. Von den Schülern gehörten 178 dem Kanton St. Gallen, 34 andern Schweizerkantonen und 21 dem Ausland. Auf die einzelnen Abtheilungen vertheilten sich die Schüler folgendermassen:

1. Gymnasium	105 Schüler.
2. Technische Abtheilung	64 „
3. Merkantilabtheilung	64 „

Das Schuljahr 1871/72 wies folgende Frequenz auf:

A. Gymnasium	I. Kurs	39 Schüler	
„	II. „	30 „	
„	III. „	14 „	
„	IV. „	10 „	
„	V. „	12 „	
„	VI. „	11 „	
„	VII. „	6 „	
Zusammen: Gymnasiasten			122
B. Technische Abtheilung	I. Kurs	17 Schüler	
„ „	II. „	26 „	
„ „	III. „	16 „	
„ „	IV. „	13 „	
Zusammen: Techniker			72
C. Merkantilabtheilung	I. „	37 Schüler	
„	II. „	21 „	
„	III. „	7 „	
Zusammen: Merkantilschüler			65
Total der Schüler:			259

Dazu kamen in demselben Jahr noch 22 Hospitanten.

Schüler, deren Eltern im Kanton St. Gallen eingebürgert sind, haben kein Schulgeld zu entrichten; dagegen bezahlen sie einen jährlichen Beitrag von Fr. 5 an die

[1]) Seit dem Jahre 1873 beträgt der Gehalt der Professoren Fr. 3000—4000, und zwar wird das Minimum während der 3 ersten Dienstjahre verabfolgt, vom 4. bis einschliesslich 6. Dienstjahre steigt der Gehalt auf Fr. 3200, vom 7. bis 9. auf Fr. 3400, vom 10. bis 12. auf Fr. 3600, vom 13. bis 15. auf Fr. 3800. Vom 16. Dienstjahre an beträgt er Fr. 4000. In entsprechender Weise tritt auch mit derselben Zeit eine Erhöhung der Besoldung der Hülfslehrer, Religionslehrer und Titularprofessoren ein. Der Rektor bezieht eine Gratifikation von 700, der Konrektor eine solche von 300 Fr.

[2]) In Folge der eingetretenen Besoldungserhöhung und des Repetitionskurses für Kandidaten des Polytechnikums haben sich die Ausgaben seither vermehrt.

Bibliothek und die Sammlungen der Anstalt. Die Besucher des chemischen Praktikums leisten ausserdem einen halbjährlichen Beitrag für das Laboratorium im Betrage von Fr. 3. Schüler, deren Eltern nicht Kantonsbürger sind, aber im Kanton wohnen, bezahlen ausser den erwähnten Beiträgen ein jährliches Schulgeld von Fr. 30, wohnen die Eltern ausserhalb des Kantons, Fr. 60. Unbemittelten Schülern, welche sich durch Fleiss und gutes Betragen auszeichnen, können allfällige Schulgelder und die Beiträge ganz oder theilweise erlassen werden.

Unvermöglichen Schülern sollen in Krankheitsfällen Unterstützungen aus einer eigens hiefür gestifteten Krankenkasse geboten werden. Der Fond dieser Kasse äufnet sich durch die Zinsen, Vergabungen und den Ertrag des alljährlich ein Mal zu diesem Zwecke veranstalteten Schülerkonzertes. Ausserdem wird seit 1869 dieser Krankenkasse ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 2000 zugewendet. Der Fond belief sich am 31. Dezember 1869 auf Fr. 8137. 18 Cts. Seit 1871 dient dieser Fond zugleich als Stipendienfond. Bevor er jedoch die Summe von Fr. 20,000 erreicht hat, dürfen nur erst ca. Fr. 1000 per Jahr demselben zur Verabfolgung von Stipendien entnommen werden. Das Maximum eines Stipendiums beträgt vor der Hand Fr. 100. Diese Unterstützungen sollen dürftigen, aber fleissigen und talentvollen Schülern der Anstalt zukommen. Der Lehrerkonvent macht betreffende Vorschläge und die Erziehungskommission trifft den Entscheid.

Ausser den eigentlichen Schülern werden zum Unterricht an der Kantonschule auch Hospitanten zugelassen. Ein solcher darf indessen nicht mehr als 3 im Stundenplan aufgeführte Fächer besuchen. Sind die Hospitanten Bürger des Kantons, so bezahlen sie nichts für den Unterricht, dagegen die Beiträge für die Bibliothek und das chemische Praktikum, sofern sie davon Gebrauch machen wollen. Die übrigen Hospitanten bezahlen für jedes Fach, das sie besuchen, per Jahr Fr. 10, sowie die betreffenden Beiträge unter derselben Bedingung, wie die kantonsbürgerlichen Hospitanten.

18. Kanton Graubünden.

An Mittelschulen weist dieser Kanton auf: Fortbildungsschulen, Realschulen, zwei Progymnasien [1]) und die Kantonsschule.

1. Die Fortbildungsschulen

nehmen nur solche junge Leute auf, welche das schulpflichtige Alter bereits überschritten haben, d. h. welche den bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr obligatorischen Primarschulunterricht besucht haben. Der Zweck dieser Schulen ist, ihren Zöglingen fürs praktische Leben weitere und tiefere Kenntnisse beizubringen, als die Primarschule es vermag. Eine einheitliche Organisation fehlt diesen Schulen noch ganz. Sie sind zum grössten Theil noch jüngsten Datums. Der Staat will ihrer Entwicklung und der Verfolgung eigenartiger Ziele vorerst noch freien Spielraum lassen. Daher erklärt sich denn die bunte Mannigfaltigkeit der Organisation derselben. Die einen sind Jahres-, die andern Halbjahrsschulen, die einen Tag-, die andern Abendschulen.

Da diese Anstalten im Allgemeinen einen ähnlichen Zweck im Auge zu haben scheinen, wie die stehend und mehr oder minder einheitlich eingerichteten Sekundarschulen anderer Kantone, so sei hier in Kürze mitgetheilt, was über dieselben in Erfahrung gebracht werden konnte.

Im Jahr 1868 bestanden Fortbildungsschulen in Dalvazza, Klosters, Mayenfeld, Puschlav, Samaden und Zizers. Seither entstanden noch weitere in Fürstenau, St. Peter, Sedrun, Sins und Thusis. Eine ziemliche Anzahl ist noch in der Organisation begriffen.

---

[1]) Davon wurde das eine seither nach Locarno verlegt, nämlich das Collegio-Convitto di San Giuseppe.

Sämmtliche Schulen sind auf 2 Kurse berechnet. In denselben wird von fremden Sprachen entweder Französisch oder Italienisch betrieben, je nach dem Bedürfniss der Landesgegend; in einzelnen hat der Unterricht in beiden Sprachen Aufnahme gefunden. An der Fortbildungsschule in Samaden wird Deutsch, Französisch und Italienisch nebst Romanisch unterrichtet.

An sämmtlichen Fortbildungsschulen mit Ausnahme der eben erwähnten in Samaden und derjenigen in Puschlav wirkt in der Regel nur ein Lehrer; letztere beiden Anstalten zählen je drei Lehrer.

Diese Anstalten sind zum Theil gegründet von Privatvereinen allein, zum Theil von diesen in Verbindung mit den Gemeinden, zum Theil von letztern allein. In den ersten zwei Fällen wird ein Schulvorstand von den betheiligten Garanten gewählt; dieser ist dann zugleich auch die Wahlbehörde für die anzustellenden Lehrer; er entwirft den Stundenplan, steht für die Deckung der Unterhaltungskosten der Anstalt ein etc. Ist dagegen eine Fortbildungsschule von der Gemeinde gegründet, so ist die gesammte Kompetenz dem Ortsschulrath (Primarschulrath) überbunden. Der Erziehungsrath hat die Oberaufsicht über diese Schulen wie über die Primarschulen, lässt sie durch die Inspektoren regelmässig besuchen und sich über deren Bestand Bericht erstatten. An die Unterhaltungskosten der verschiedenen Fortbildungsschulen bezahlt der Staat alljährlich circa Fr. 2000, welche in der Weise vertheilt werden, dass die Abendschulen bis zu Fr. 50, die Tagesschulen bis zu Fr. 200 per Jahr erhalten sollen, je nach Bedürfniss und Leistung.

Die Besoldung der Lehrer an den Halbjahrschulen beträgt Fr. 500—600 nebst freier Wohnung und Holz. Die Lehrer an den Jahresschulen (1868 waren solche in Samaden, Mayenfeld, Sins, Zizers[1]) erhalten Fr. 900—1700 per Jahr.

Das Schulgeld, welches der Schulkasse zufällt, beläuft sich auf Fr. 10 bis 15 und 20 per Kurs.

Der Stundenplan der Jahresschule in Samaden wies im Schuljahr 1867/68 folgende Lehrfächer auf:

	I. Kurs.	II. Kurs.	Total.
1. Religion	1	1	2
2. Deutsch	6	6	12
3. Romanisch	1	1	2
4. Französisch	5	5	10
5. Italienisch	4	4	8
6. Geschichte	2	2	4
7. Geographie	2	2	4
8. Mathematik	6	6	12
9. Buchhaltung	2	2	4
10. Naturgeschichte	2	2	4
11. Physik	2	2	4
12. Zeichnen	2	2	4
13. Singen	2	2	4

Die faktische Stundenzahl beträgt für jeden Kurs per Woche 32—33, da die Schüler entweder Französisch oder Italienisch treiben, nicht aber beide Sprachen zugleich.

Diese Unterrichtsstunden werden womöglich gleichmässig am Vor- und Nachmittag gegeben. In der Mathematik erhalten die Schüler des untern Kursus wöchentlich 5 Stunden Rechnen und 1 Stunde Geometrie, diejenigen des obern Kursus dagegen 2 Stunden Rechnen, 2 Stunden Algebra und 2 Stunden Geometrie. Die Anstalt wird auch von Mädchen besucht; dieselben erhalten wöchentlich 3 Stunden besondern Unterricht in den weiblichen Arbeiten.

---

[1]) Seither sank letztere Schule zu einer Halbjahresschule herab.

An der Schule wirkt ein Hauptlehrer. Italienisch und Religion wird vom Ortsgeistlichen ertheilt. Der Unterricht im Französischen ist einem Primarlehrer des Orts übertragen.

Eine Jahresschule dieser Art besitzt auch Mayenfeld, deren Besuch aber für Knaben und Mädchen obligatorisch ist. In der frühern Jahresschule in Zizers sank die Unterrichtszeit (wie bereits angedeutet wurde) auf 7, dann auf 6 Monate herab. Doch wird an derselben immer noch die italienische und französische Sprache gelehrt. Das erstere Fach liegt in der Hand des dortigen Ortsgeistlichen.

Die Fortbildungsschule in Sins hat nur 8 Monate Schulzeit während des Jahres. Die Unterrichtsfächer sind dieselben wie diejenigen der Primarschule mit Zuzug des Italienischen.

Halbjahrs- oder Winterschulen sind auch die Fortbildungsschulen in Klosters und Dalvazza. Der Stundenplan der erstern lautete im Jahre 1868:

	Fach	Stunden
1.	Religion	je 3 Stunden für jeden Kursus.
2.	Deutsch (incl. Geschäftskorrespondenz u. Buchhaltung)	„ 6 „ „ „ „
3.	Italienisch	„ 6 „ „ „ „
4.	Geschichte des Heimatkantons	„ 3 „ „ „ „
5.	Geographie	„ 3 „ „ „ „
6.	Mathematik (Algebra und Geometrie je 3 Stunden)	„ 6 „ „ „ „
7.	Naturlehre	„ 4 „ „ „ „
8.	Schreiben und Zeichnen	„ 3 „ „ „ „
9.	Singen	„ 2 „ „ „ „
	Total per Woche	36 Stunden für jeden Kursus.

Der Stundenplan der Fortbildungsschule in Dalvazza lautet ähnlich:

	Fach	Stunden
1.	Religion	wöchentl. je ? Std. für jeden Kursus.
2.	Deutsch (Lesen 3, Grammatik 1, Aufsatz 2, Korrespondenz 2)	„ „ 8 „ „ „ „
3.	Italienisch	„ „ 4 „ „ „ „
4.	Geschichte (Schweizergeschichte)	„ „ 2 „ „ „ „
5.	Geographie (Graubünden, Schweiz, Europa)	„ „ 3 „ „ „ „
6.	Naturgeschichte (Zoologie und Botanik)	„ „ 2 „ „ „ „
7.	Mathematik (Rechnen 4 Stdn., Geometrie 1 St.)	„ „ 5 „ „ „ „
8.	Buchhaltung	„ „ 2 „ „ „ „
9.	Schreiben und Zeichnen	„ „ 2 „ „ „ „
10.	Singen	„ „ 2 „ „ „ „
	Total per Woche (ohne den Religionsunterricht)	30 Stunden.

An sämmtlichen Fortbildungsschulen soll in Zukunft der landwirthschaftliche Unterricht besonders berücksichtigt und gepflegt werden. Bereits 1870 fand ein Kursus statt zur Ausbildung der betreffenden Lehrer für dieses neu aufzunehmende Fach, und man hofft, denselben jährlich repetiren lassen zu können.

2. Realschulen.

Eine Art Realschulen sind vorhanden in Schiers und Disentis. Die erstere steht in Verbindung mit dem Schierser Lehrerseminar. Sie ist auf 2 Jahreskurse berechnet; falls die Schüler noch eine weitere Ausbildung begehren, so können sie dieselbe erhalten in den obern Kursen des Seminars. Die Unterrichtsfächer sind die üblichen Realfächer nebst Französisch und Italienisch. Zöglinge nicht deutscher Zunge erhalten einen besondern Unterricht in der deutschen Sprache. Ferner ist Gelegenheit geboten, gegen besonderes Honorar Privatstunden in der griechischen, lateinischen und englischen Sprache zu erhalten. In den letzten Jahren wurde immer entschiedener darauf hingearbeitet, den Unterricht der Realschule von demjenigen des Seminars loszulösen.

Das Schuljahr beginnt mit Anfang September. Ferien finden statt zu Ostern, im Monat August und zu Weihnachten, also circa 7 Wochen. Der Aufnahme neuer Schüler

muss ein Aufnahmsexamen vorangehen. Ueber die Aufnahme entscheidet endgültig der Vorstand der Anstalt in Verbindung mit der Lehrerkonferenz.

Der Vorstand der Realschule und des Seminars besteht zusammen aus 7 Mitgliedern. Er wählt das Lehrerpersonal. Dasselbe zählte für beide Anstalten im Schuljahr 1868/69 6 Personen, den Direktor inbegriffen.

Für Erziehung und Unterricht in den allgemeinen Fächern, sowie für Wohnung, Kost, Wäsche, Heizung, Licht und Bedienung bezahlt jeder Interne vierteljährlich Fr. 105; das Schul- und Pensionsgeld für das ganze Schuljahr beträgt, da der Ferienmonat August abzuziehen ist, Fr. 385. Dazu kommt noch besonderes Schulgeld für den Unterricht in der italienischen oder französischen Sprache, welcher monatlich je mit Fr. 1. 70 zu vergüten ist, macht also im Schuljahr für eine Sprache Fr. 18. 70 Cts. Wer beide fremden Sprachen zugleich betreibt, leistet per Monat Fr. 2. 80 Cts., also im Schuljahr 30 Fr. 80 Cts. Für ein Anstaltsbett ist monatlich Fr. 1. 70 Miethzins zu entrichten, also per Jahr Fr. 18. 70. Die Unterrichtsstunde in der Instrumentalmusik ist mit 25 Cts. zu vergüten. Demnach bezahlt ein Interner, der den Unterricht in der französischen oder italienischen Sprache geniesst und Miethzins für das Bett entrichten muss, jährlich Fr. 422. 40, ein solcher, der die französische und italienische Sprache betreibt, Fr. 434. 50. Ein Externer bezahlt für den Unterricht in den allgemeinen Lehrfächern monatlich Fr. 5. 70, also im ganzen Schuljahr Fr. 62. 70, mit der Vergütung für französischen oder italienischen Unterricht Fr. 81. 40 und mit Vergütung des Unterrichtes in beiden Sprachen Fr. 93. 50.

Die Realschule wurde im Schuljahr 1868/69 von 56 Schülern besucht, von denen 28 auf die untere und ebenso viel auf die obere kamen. Im Wintersemester 1870/71 betrug die Zahl der Schüler 77, im Sommersemester 42, darunter 27 Seminaristen mitbegriffen.

Die Anstalt in Schiers (Lehrerseminar und Realschule) ist eine Privatschöpfung des sog. Schierser Anstaltsvereines, der über die Schweiz hin verbreitet ist; sie steht aber nichtsdestoweniger unter der Kontrole des Staates.

Im Schuljahr 1868/69 betrug die Summe der milden Beiträge, welche der Anstalt zufielen, Fr. 5655. 35 Cts. Im Schuljahr 1870/71 beliefen sich die Einnahmen der Anstalt an Pensions- und Schulgeldern, sowie an milden Beiträgen auf Fr. 32468. 48
die Ausgaben auf . . . . „ 32147. 10

Demnach ergab sich ein Ueberschuss von Fr. 321. 38

Die Schule in Disentis gehört dem dortigen Kloster an und wird auch aus dessen Mitteln unterhalten. Seit Anfang der 60ger Jahre steht indessen dem kantonalen Erziehungsrath die unmittelbare Leitung der Schule zu, so dass er den Lehrplan und die Disciplinarverordnung festzustellen und die Wahl der Lehrer vorzunehmen hat, letzteres freilich nur nach vorangegangener Besprechung mit dem Klostervorstand, resp. mit dem bischöflichen Ordinariat. Die Anstellung des Religionslehrers und die Bestimmung der Lehrmittel für den Religionsunterricht ist in die Hände des bischöflichen Ordinariats gelegt.

Die Schule erlitt 1862 eine totale Umgestaltung. Sie besteht nunmehr aus einer zweiklassigen Vorbereitungsschule, welche der Primarschule gleichkommt und einer Sekundarschule (Realschule) mit ebenfalls 2 Klassen. Der Zweck der beiden Abtheilungen soll sein, den nöthigen Unterricht zu ertheilen zur „Heranbildung für katholische Religion und Sittlichkeit und für den künftigen bürgerlichen und landwirthschaftlichen Beruf, sowie für eine angemessene weltliche Stellung“.

Der Stundenplan für die Realschule lautet:

Fächer.	Untere Klasse.	Obere Klasse.	Total.
Religion	2 (3)[1]	2 (3)	4
Deutsch	5	3	8
Latein	[7]	[7]	14[2]
Französisch . . .	6 (4)	6 (3)	12
Italienisch . . .	6 (3)	6 (0)	12
Geschichte . . .	3 } 3	3 } 3	6
Geographie . . .	2	2	4
Mathematik . . .	4	4	8
Buchhaltung . . .	—	2	2
Naturkunde . . .	2	—	2
Landw. Unterricht mit prakt. Anw. in der Zwischenzeit .	—	5	5
Schreiben	2	—	2
Zeichnen	2	2	4
Singen	2	2	4

[1]) Die in ( ) stehenden Zahlen der Tabelle deuten die Veränderungen an, welche für daß Schuljahr 1869/70 in dem Ansatz der Stunden für die einzelnen Unterrichtszweige stattfanden.

[2]) Erst seit 1868/69 in beiden Klassen eingeführt.

Da die Schüler nur eine fremde Sprache auf's Mal lernen dürfen, so reduzirt sich die Zahl sämmtlicher Unterrichtsstunden per Woche in der untern Klasse auf 30—31 und in der obern auf 31—32.

An der alljährlich stattfindenden öffentlichen Prüfung steht dem Erziehungsrathe die Theilnahme zu. Ueberdies hat er die Anstalt jährlich einmal durch eine Abordnung besuchen zu lassen.

Der Klostervorstand stellt der Schule die nöthigen Einrichtungen und Räumlichkeiten zur Verfügung.

An der Spitze der Anstalt steht ein Rektor, der vom Erziehungsrath auf die Dauer von einem Jahr gewählt wird. Das Rektorat kann auch dem Klostervorstand übertragen werden. Der Rektor überwacht Lehrer und Schüler, ertheilt Urlaub, setzt die Zeit der Prüfung fest und fertigt die Halbjahrszeugnisse aus. Das Lehrerpersonal besteht aus 7 Professoren, wovon 5 dem geistlichen und 2 dem weltlichen Stande angehören. Sämmtliche Lehrer bilden die Lehrerversammlung, welche sich unter dem Vorsitz des Rektors womöglich jeden Monat einmal versammeln soll. Ihr steht die Festsetzung der Oster- und Herbstferien zu, sowie die Klassifikation der neu aufgenommenen und die Promotion der alten Schüler.

Für Licht, Heizung etc. bezahlt jeder Schüler jährlich Fr. 23. 50 Cts., und ferner ein Eintrittsgeld im Betrag von Fr. 2. 50 Cts.

Im Wintersemester 1867/68 betrug die Schülerzahl der Anstalt 26, im folgenden Jahr stieg sie auf 40, im Schuljahr 1869/70 auf 65, die Vorbereitungsschüler überall mitgerechnet.

Wie in Schiers, so befindet sich auch in Disentis ein Konvikt für Interne. Externe haben sich nach dem Lektionsplan und der Studienordnung genau zu richten.

3. Die Kollegien in Roveredo.

Bis zum Jahr 1868 bestand in Roveredo nur ein Kollegium, genannt Collegio-Convitto di Sant' Anna. Das zweite daselbst ins Leben gerufene Kollegium hiess Collegio-Convitto di San Giuseppe. Beide Anstalten sind Priatunternehmungen, als solche aber dennoch der Oberaufsicht der kantonalen Erziehungsbehörde unterstellt.

Das Collegio-Convitto di Sant' Anna besteht aus einer Präparandenklasse mit Primarschulstufe, aus einem Gymnasium und einer Industrieschule nach dem Vorbild der Kollegien im Kanton Tessin.

a. Das Gymnasium zählt 5 Jahresklassen und unterrichtet in folgenden Fächern: Religion, Italienisch, Latein, (fakultativ: Griechisch, Französisch und Deutsch), Geschichte und Geographie, Mathematik, Naturkunde, Physik, Schreiben, Zeichnen und Singen. Geschichte und Geographie werden in den untern Klassen beiden Abtheilungen gemeinsam ertheilt, Religion auch in den obern Klassen. Der Unterricht im Griechischen, Französischen oder Deutschen beginnt erst in der III. Klasse, derjenige in der Physik fällt auf den obersten Kurs. Für die obligatorischen Fächer sind jeder Klasse folgende Unterrichtsstunden in der Woche zugetheilt:

Für Religion 2 Stunden, für Latein und Italienisch je 6, für Mathematik 3, Geschichte und Geographie je 2, Naturgeschichte 1 Stunde, Schreiben[1]), Zeichnen und Singen je 2 Stunden. Demnach kommen auf jede der beiden untersten Klassen 28 obligatorische Unterrichtsstunden per Woche.

b. Die Industrieschule, genannt Corso industriale-commerciale, hat 3 Klassen und weist folgende Unterrichtsfächer auf:

Religion, Italienisch, Deutsch oder Französisch, Geschichte und Geographie, Mathematik, Buchführung, Naturkunde, Physik, Schreiben, Zeichnen und Singen. Von diesen werden Buchführung und Naturkunde erst in II, Physik erst in III aufgenommen; der Schreibunterricht schliesst dagegen in II ab.

An der Anstalt wirkten im Schuljahr 1867/68 5 Lehrer. Beide Abtheilungen wurden im Ganzen von 56 Schülern besucht, von denen 44 dem Gymnasium und 12 der Industrieabtheilung angehörten.

Die Gründung des Collegio di San Giuseppe, welches bedeutend niedrigere Ansätze für Schulgeld etc. stellte, bewirkte, dass im folgenden Schuljahr die Schülerzahl des Collegio di Sant' Anna auf 23 herabsank. Das Schuljahr 1869/70 weist indessen wieder 40 Schüler auf.

Das Schuljahr beginnt im Collegio di Sant' Anna mit Anfang Oktober und endet mit Anfang Juli. Während des Schuljahres dürfen die internen Zöglinge die Anstalt nur unter besonderer Vergünstigung und auch dann nicht länger als einen Tag verlassen. Schulgeld und Pension betragen für einen Internen 350 Fr. per Schuljahr.

Das Collegio-Convitto di San Giuseppe gliederte sich im ersten Jahre seines Bestandes in eine Präparandenklasse, 4 Lateinklassen und eine Klasse Umanita e Rettorica. Die Präparandenklasse steht auf Primarschulstufe. In der I. Lateinklasse wird Religion, Latein, Italienisch, Geschichte und Geographie sammt Arithmetik unterrichtet. In III und IV kommen zu diesen Fächern noch französische und deutsche Sprache hinzu. Die Unterrichtsfächer der obersten Klasse sind: Religion, Rhetorik (Precette rettorici della lingua italiana e latina), Griechisch, Französisch, Deutsch, Geschichte, Geographie und Arithmetik. Mathematik und Naturwissenschaften finden keine Berücksichtigung, der Schwerpunkt des Unterrichtes ist in die Sprachen verlegt.

Schon im ersten Jahre ihres Bestandes besuchten die Anstalt 54 Schüler, im darauffolgenden stieg die Frequenz auf 86[2]). Ein Interner bezahlte für Schulunterricht, Wohnung und Pension im Schuljahr nur 159 Fr.

4. Die Kantonsschule

in Chur besteht aus einem Gymnasium, einer Realschule und einem Lehrerseminar. Nach unten schliesst sich der Anstalt eine Vorbereitungsklasse für Zöglinge nichtdeutscher Zunge an. Diese erhalten nämlich einen getrennten Unterricht in der deutschen Sprache,

---

1) Dieses Fach wird nur in I und II ertheilt.

2) Von diesen gehörten übrigens nur 8 dem Kanton Graubünden an, die übrigen waren meist Tessiner.

Geschichte und Geographie, Rechnen, Naturgeschichte, Schreiben und Zeichnen. Einzig Religions- und Gesangunterricht erhalten sie gemeinsam mit der I. Klasse der Kantonsschule.

a. Das Gymnasium

ist auf $6^1/_2$ Jahreskurse resp. 7 Klassen berechnet, in der Weise, dass die oberste Klasse nur halbjährig sein soll. Der Unterricht wird in einigen Fächern den Gymnasiasten besonders ertheilt, in andern werden sie mit Klassen der Realschule oder des Seminars oder endlich mit Klassen dieser beiden Abtheilungen zugleich kombinirt. Die starke Schülerzahl einzelner Klassen und die Verschiedenheit der Muttersprache und des Bekenntnisses bedingt andererseits die Theilung einzelner Klassen in Parallelkurse.

Der Stundenplan des Gymnasiums war im Schuljahr 1867/68 folgender:

Fächer.	I. Kl. Abtheil. a | b	II. Kl. Abtheil. a | b u. c	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	VI. Kl.	VII. Kl.	Total.
Religion	2	2	2	2	2	2	—	12
Deutsch	4 6	4 6	4	3	3	3	4	23/27
Latein	8	6	6	7	6	7	7	$43^1/_2$
Griechisch	—	—	6	6	6	7	7	$28^1/_2$
Hebräisch	—	—	—	—	—	2	2	3
Französisch	—	—	—	—	3	3	[3]	$6—7^1/_2$
Italienisch	—	—	—	—	[4]	[2]	[2]	6—7
Geschichte	2	2	3	3	3	3	3	19
Geographie	3	2	2	—	2	—	—	9
Mathematik	6	4	4	4	2	1	—	21
Naturgeschichte	2	3	3	2	—	—	—	10
Physik	—	—	—	—	3	2	—	5
Chemie	—	—	—	—	—	2	—	2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	2	2	[2]	—	—	—	—	4—6
Singen	3	3	2	2	2	2	—	14
Turnen	2	2	2	2	1	1	1	11
	36 | 38	32 | 34	34/36	31	33/34	37/38	24/27	

In den folgenden Jahren hat der Stundenansatz für das Lateinische und Französische in einigen Klassen und für Chemie in VI einige unwesentliche Veränderungen erlitten[1]).

Von den im Stundenplan aufgeführten Fächern sind die meisten für sämmtliche Schüler obligatorisch. In Bezug auf die modernen Sprachfächer haben die Schüler indessen die Wahl zwischen Französisch oder Italienisch. Der Erziehungsrath kann einzelne Schüler auf begründetes Verlangen hin auch vom Griechischen dispensiren; dann sind aber von solchen Schülern beide neuern Sprachen zu betreiben. Für diejenigen, welche protestantische Theologie studiren wollen, ist die hebräische Sprache obligatorisch; doch können sie alsdann die in V aufgenommene neuere Sprache fallen lassen. Endlich gilt der Zeichnungsunterricht in der III. Klasse nur noch als Freifach.

Der Religionsunterricht wird nach den beiden Konfessionen getrennt ertheilt. Die Reformirten und die Katholiken bilden in I und II je 2 Parallelkurse. Für die Reformirten schliesst der Unterricht ab mit Religionsgeschichte oder christlicher Ethik,

[1]) Da nämlich die einzelnen Klassen mit Unterrichtsstunden überladen waren, so vereinbarten sich im Schuljahr 1871/72 der Erziehungsrath und die Lehrerkonferenz über folgende Ansätze: Die Zahl der Unterrichtsstunden per Woche soll in Zukunft betragen für I. Gymn. 33 St.; für II. Gymn. 32 St.; für III. Gymn. 31 St.; für IV. Gymn. 31 St.; für V. Gymn. 32 St.; für VI. Gymn. 33 St.; für VII. Gymn. 27 St.

für die Katholiken mit allgemeiner Religionslehre und Kirchengeschichte. Am weitesten geht die Trennung im Deutschen. Da zerfällt die I. Klasse in einen Kurs a. (mit 2 Parallelabtheilungen) für deutschgeborne (4 Stunden) und in einen solchen b. (mit ebenfalls 2 Parallelabtheilungen) für romanische Zöglinge (6 Stunden). Die II. Kl. weist drei Kurse auf und zwar a) einen für Deutschgeborne (4 St.), b) einen solchen gemischt aus Deutschen und Romanischen (6 St.) und c) einen dritten, der aus denselben Elementen gebildet wird, die indessen wieder einen besondern Unterricht verlangen (6 Stdn.). Die VI. und VII. Klasse erhalten jeweilen bis Ostern gemeinsamen Unterricht mit 3 Stdn. per Woche, hernach die VI. getrennten. Ausserdem behandelt die VII. Klasse in einer besondern 4. Stunde noch das „Nöthigste" aus der alt- und mittelhochdeutschen Grammatik, verbunden mit einschlagender Lektüre. Der Lateinunterricht liegt von Klasse III an in den Händen von je zwei Lehrern. Die VII. Klasse liest 3 Stunden per Woche gemeinsam mit der VI. aus Cicero, in 3 weitern Stunden liest sie besonders Horaz (Satiren und Episteln), in einer 7. Stunde noch kursorisch aus Cicero und Tacitus. Im Griechischen findet für die beiden obersten Klassen eine analoge Kombination statt. Gemeinsam wird gelesen Lysias und Plato, die VII. liest allein Homer, Sophokles und Demosthenes, sowie kursorisch in einer 7. Stunde aus Baumeisters Quellenbuch. Der Unterricht im Französischen beginnt in V mit den Elementen der Grammatik, in VI wird ein leichter Schriftsteller gelesen, damit verbunden Sprechübungen. Diejenigen Schüler der V. und VI. Klasse, welche statt der französischen die italienische Sprache lernen wollen, werden kombinirt mit der III. und IV. resp. V. Klasse der Realschule. Mathematik: in I und II Arithmetik bis zur Lehre von den Proportionen; Quadrat- und Kubikwurzel; in III 2 Stunden Algebra und 2 Stunden Geometrie (Planimetrie), in IV ebenso, nur tritt in der Geometrie Stereometrie und Trigonometrie an die Stelle der Planimetrie. In V werden einige Abschnitte aus der Algebra und der Trigonometrie wiederholt; dazu kommen analytische Geometrie der Ebene; Kegelschnitte; Ellipse. Die VI. Klasse wiederholt den früher behandelten Lehrstoff. Geschichte: Klasse I und II Geschichte des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit in biographischer Methode. Von der III. Klasse an erhalten die reformirten und die katholischen Schüler getrennten Unterricht, und zwar wird in III Schweizergeschichte behandelt, in IV allgemeine Geschichte (Mittelalter), in V neuere Geschichte. In VI und VII wird die Geschichte des Orients und Griechenlands eingehender vorgeführt. Geographie: I. Klasse: die Schweiz; II. Klasse: allgemeiner Theil, die Geographie von Europa; in III Geographie der übrigen 4 Erdtheile, mit Rücksicht auf Handel und Kolonien; in V mathematische und physikal. Geographie.[1]) Naturgeschichte: I. Klasse im Wintersemester: Zoologie, im Sommersemester: Botanik, ebenso in II. In III wird Mineralogie und Geologie, in IV Zoologie (mit Somatologie) und Botanik behandelt. In der Physik werden die Gymnasiasten des V. Kurses mit den Realschülern des IV. Kurses vereinigt, ebenso der folgende VI. Gymnasialkurs mit dem V. Kurs der Realschule. Im Gesang erhalten I und II getrennten Unterricht, die übrigen Klassen werden dagegen zusammengezogen und bilden den „Männerchor der Kantonsschule". Im Turnen wurden im Schuljahr 1867/68 (Wintersemester) sämmtliche Schüler der Kantonsschule in 8 Klassen eingetheilt, welche zusammen wöchentlich 12 Unterrichtsstunden erhielten. Im Sommersemester zerfielen sämmtliche Turner in 6 Klassen mit je 2 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Zu diesen Fächern kommen (für die Neueingetretenen schon im Herbst) militärische Uebungen hinzu.

b. Die Realschule

zerfällt in eine untere Abtheilung mit drei Jahresklassen und in eine obere mit zwei Kursen. Diese beiden letztern Klassen theilen sich wiederum in eine technische und eine merkantile Richtung; der V. Kurs für die Merkantilschüler ist jedoch bloss halbjährig.

---

[1]) Die Programme von 1869 und 1870 verlegen dieses Fach in die IV. Klasse.

Der Stundenplan vom Schuljahr 1867/68 lautete:

Fächer.	Untere Abtheilung.			Obere Abtheilung.					
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.		V. Kl.		Total.	
	Abtheil. a, b	Abtheil. a, b.c		Techn.	Merkant.	Techn.	Merkant.	Techn.	Merkant.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	10	9
Deutsch	4 6	4 6	4	3	3	3	3	18/22	$16\frac{1}{2}/20\frac{1}{2}$
Französisch . . .	6	5	4/4	2	2/3	—	2/3	17/7	$18/8\frac{1}{2}$
Italienisch	6	5	4/4	2	2/4	—	2	17/8	18/9
Englisch	—	—	—	—	3	—	6	—	6
Geschichte . . .	2	2	3	3	3	3	3	13	$11\frac{1}{2}$
Geographie . . .	3	2	2	—	—	2	2	9	8
Mathematik . . .	6	6	6	9	—	13	—	40	18
Technisches Zeichnen .	—	—	2	4	—	4	—	10	2
Handelsfächer . . .	—	—	—	—	10	—	10	—	15
Naturgeschichte . .	2	3	5	—	—	—	—	10	10
Physik	—	—	—	3	3	3	2	6	4
Chemie	—	—	—	3	3	4	2	7	4
Schreiben . . .	2	2	—	—	—	—	—	4	4
Zeichnen	2	2	[2]	—	—	—	—	4/6	4/6
Singen	3	3	2	2	2	2	2	12	9
Turnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	32/34	31/33	34/36	33	34/35	34	35/36		

Den Unterricht in der Religion, in der deutschen Sprache, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen erhielten die Realschüler gemeinsam mit den Gymnasiasten. Eine Ausnahme hievon macht nur der Deutschunterricht in der III. Realklasse. In derselben Klasse kommen zu den 3 Stunden Naturkunde noch 2 Stunden Naturlehre, welche die wichtigsten Lehren aus der Physik und die Elemente der Chemie umfasst und namentlich denjenigen Schülern zu lieb, welche vor Absolvirung aller 5 Klassen die Anstalt verlassen, eingeführt zu sein scheint. Im Französischen beginnt in der III. Klasse ein zweiter Kurs für solche, welche in I und II Italienisch getrieben und nun auch die französische Sprache aufzunehmen haben. In der IV. Klasse setzt die technische Richtung nur die eine der beiden mit den untern Klassen gelernten Sprachen fort und zwar vereinigt mit der merkantilen Richtung. In entsprechender Weise beginnt auch in der italienischen Sprache in III ein besonderer Kurs für Anfänger. Diejenigen Schüler, welche das Italienische in der I. Klasse gewählt, schliessen dasselbe in der IV. ab, diejenigen dagegen, welche es erst in der III. Klasse aufgenommen, schliessen dasselbe im obersten Kurs ab. Die in IV und V in obigem Stundenplan figurirende grössere Stundenzahl für Französisch und Italienisch ist jeweilen für die in III neu beginnenden Kurse des Französischen und Italienischen berechnet.[1]) Das Englische wurde in IV nur bis Ostern betrieben.[2]) Den mathematischen Unterricht erhalten die Realschüler in I noch gemeinsam mit den Gymnasiasten. In II erhalten sie 4 Stunden Arithmetik und 2 Stdn. Algebra, in III wird Algebra und Geometrie (Planimetrie und Feldmessen) behandelt. Der mathematische Unterricht der technischen Richtung umfasst in IV 6 Stunden Algebra und Trigonometrie, sowie 3 Stunden Stereometrie und descriptive Geometrie, in V 4 Stunden

[1]) Bis 1870 waren die Schüler italienischer Zunge vom Besuch des Unterrichtes in dieser Sprache befreit. Von 1870 an wurde indessen dieses Fach für sie obligatorisch erklärt und zu diesem Zweck ein besonderer Kurs im Schulprogramm angemerkt. Die Zöglinge der Präparandenklasse erhielten nämlich mit denjenigen der I. und II. Klasse der Gymnasial- und Realabtheilung wöchentlich 2 Stunden. Sämmtliche Zöglinge beider Abtheilungen bilden von der III. Klasse an wiederum einen besondern Kurs mit ebenfalls 2 Stunden per Woche.

[2]) Seit dem Schuljahr 1871/72 ist diese Sprache auch schon in der dritten Klasse fakultativ.

Algebra und Trigonometrie, 4 Stunden analytische Geometrie der Ebene, 2 Stunden Mechanik, 2 Stdn. descriptive Geometrie, sowie 2 Stdn. praktische Geometrie im II. Semester. Das technische Zeichnen erstreckt sich in IV auf Bau- und Maschinenzeichnen, in V auf das letztere allein. [1])

Die Merkantiler erhalten in IV und V statt des mathematischen Unterrichtes folgende Handelsfächer: IV. Klasse 3 Stdn. kaufmännische Arithmetik, 3 Stdn. Handelslehre, 3 Stdn. Buchführung und Korrespondenz und 1 St. Waarenkunde, ganz entsprechend gliedert sich dieser Unterricht in V. Der Unterricht in Physik und Chemie wird in IV den Technikern und Merkantilern gemeinsam mit den Gymnasiasten ertheilt. In V fällt die dritte Physikstunde den Technikern allein zu, ebenso 2 Stdn. Chemie (für praktische Uebungen). Seit 1870 ist für die Realschüler der III. Klasse als Freifach ein Kurs in der Landwirthschaft eingeführt worden mit wöchentlich einer Unterrichtsstunde [2]).

Die Jahreskurse beginnen im September und schliessen im Juli. Das normale Eintrittsalter in die Anstalt ist das 12. Altersjahr. Die aufzunehmenden Schüler haben ein Aufnahmsexamen abzulegen. Am Schluss des Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung und Promotion statt. Das Maturitätsexamen für die abgehenden Gymnasiasten der VII. Klasse findet gewöhnlich vor Ostern, d. h. nach Ablauf des Semesterkurses statt. Zeugnisse werden den Zöglingen zwei Mal während des Schuljahres ausgestellt.

Die Ferien betragen jährlich 10—11 Wochen und vertheilen sich mit 8—9 Wochen auf Juli, August und September und mit 14 Tagen zusammen auf Weihnachten und Ostern.

Die Aufsicht über die Kantonsschule steht direkt dem Erziehungsrathe zu. Derselbe stellt auf eingeholtes Gutachten der Lehrerkonferenz hin die Reglemente auf für den Unterricht, die Disciplin, Prüfungen und Promotionen; er bestimmt die Schulferien, nimmt die Maturitätsprüfungen ab und stellt die Maturitätszeugnisse aus. Der Rektor und die übrigen Lehrer der Anstalt werden von ihm gewählt. Die Wahl des reformirten und katholischen Religionslehrers und die Einführung der für den Religionsunterricht nothwendigen Lehrmittel ist jedoch Sache der konfessionellen Sektionen. Uebrigens soll bei der Anstellung der übrigen Lehrer der Anstalt das konfessionelle Bevölkerungsverhältniss möglichst berücksichtigt werden. Mit dem Kleinen Rath bestimmt der Erziehungsrath die Besoldungen der Lehrer.

Die laufenden Geschäfte der Anstalt besorgt ein besonderes Direktorium, welches aus dem Präsidenten des Erziehungsrathes, dem Rektor und einem von der Behörde zu erneunenden weitern Mitglied der Lehrerschaft gebildet wird. Eines dieser Direktorialmitglieder muss katholisch sein. In Sachen, welche das Seminar betreffen, hat der Seminardirektor Anspruch auf Sitz und berathende Stimme im Direktorium.

An der Kantonsschule wirkten 1867/68 25 Haupt- und Hülfslehrer. Aus ihrer Mitte wird je auf die Dauer von 3 Jahren der Rektor und Vizerektor gewählt, wobei Wiederwählbarkeit nicht ausgeschlossen ist. Der Rektor kann mit berathender Stimme zu den Sitzungen des Erziehungsrathes zugezogen werden. Er hat in der Regel jeden Monat ein Mal die gesammte Schülerschaft oder einzelne Abtheilungen derselben zu besammeln, um Mittheilungen von allgemeiner Bedeutung zu machen, einzelne Punkte der Disciplinordnung zu erörtern, Mahnungen und Warnungen zu ertheilen, die Allen oder Einzelnen in Gegenwart Aller zukommen sollen. Vom Rektor werden auch diejenigen Lehrer bezeichnet, welche die Schüler zur Kirche geleiten sollen. Die Lehrerkonferenz soll ordentlicher Weise ein Mal in jedem Monat versammelt werden. Der Rektor ist zu höchstens 16 Unterrichtsstunden verpflichtet in der Woche. Für seine Rektoratsfunktionen erhält er eine Gratifikation von Fr. 500. Die übrigen Hauptlehrer

---

[1]) Das Programm von 1870 weist für technisches Zeichnen in IV nur 2 Stunden auf.
[2]) Seit dem Schuljahr 1871/72 beginnt dieser Kurs schon in der II. Klasse.

(Professoren) sind zu 24—28 Unterrichtsstunden per Woche verpflichtet; Professuren, mit welchen zahlreiche Korrekturarbeiten verbunden sind, werden faktisch auch mit weniger Stunden bedacht. Die Besoldung der Hauptlehrer beträgt Fr. 2000—2600, diejenige der Hülfslehrer Fr. 1500—2000 [1]). Sämmtliche Lehrer werden zunächst für je ein Jahr, dann für je 6 Jahre angestellt.

Die Frequenz der Kantonsschule (mit dem Seminar) war im Schuljahr 1867/68 folgende:

	Klasse	Schüler	Total
a. Gymnasium:	I. Klasse	9 Schüler.	
	II. "	12 "	
	III. "	8 "	
	IV. "	8 "	
	V. "	5 "	
	VI. "	8 "	
	VII. "	1 "	
		Total	51
b. Realschule:	I. Klasse	65 Schüler.	
	II. "	38 "	
	III. "	32 "	
	IV. "	2 Techniker. 7 Merkantiler.	
	V. "	2 Techniker. 2 Merkantiler.	
		Total	148
c. Seminar:	I. Klasse: zur I. Realklasse gerechnet.		
	II. "	12 Schüler.	
	III. "	17 "	
	IV. "	15 "	
	V. "	13 "	
		Total	57
		Gesammtbesuch:	256 Schüler.

Rechnet man noch dazu die 17 Schüler der Präparandenklasse, so erreicht die Frequenz die Summe von 273 Schülern. Von diesen waren 248 Bündner, 16 Schweizer aus andern Kantonen und 9 Ausländer. Der Muttersprache nach vertheilten sich dieselben wie folgt:

136 waren Deutschgeborne.
112 " Romanische.
23 " Italiener.
2 " Franzosen.

Nach den Konfessionen theilen sie sich in 218 Reformirte und 55 Katholiken. Im Schuljahr 1868/69 betrug die Schülerzahl mit den Präparanden 284, im Schuljahr 1869/70 dito 273 [2]).

Das jährliche Schulgeld beträgt Fr. 22; dazu kömmt noch ein jährlicher Beitrag an die Kantonsschulbibliothek im Betrag von Fr. 1. Söhne armer Eltern können vom Schulgeld befreit werden, doch ist das Maximum der Freiplätze 8. Für Schüler, deren Eltern nicht in Chur wohnen, besteht ein paritätisches Konvikt unter einem katholischen Moderator.

---

[1]) 1872 beantragte die Standesschulkommission die Besoldungen der Hauptlehrer auf Fr. 2500—3000 zu erhöhen.

[2]) Im Schuljahr 1871/72 gestaltete sich nach dem Bericht des Erziehungsrathes an den Grossen Rath die Frequenz wie folgt: 1. Gymnasium 63 Schüler; 2. Realschule 175 Schüler; 3. Seminar 92 Schüler; Total 330 Schüler. Davon gehörten 309 dem Kanton an, 9 andern Kantonen und 12 dem Ausland.

	Fr. Cts.	Fr. Cts.
Im Jahre 1869 betrugen sämmtliche Ausgaben für die Kantonsschule sammt Konvikt	59657. 90	
Dazu kamen noch die besondern Kosten für das Seminar im Betrag von	20569. 61	
Total der Ausgaben:		80227. 51
Die Einnahmen ergaben:		
An Logisgeldern (für das Konvikt)	777. —	
„ Schulgeldern der Kantonsschüler	6504. —	
„ Schulgeldern der Musterschüler	536. 17	
Beitrag der Stadt Chur an die Musterschule . . .	1000. —	
An Zins der Aloys'schen Stiftung	1564. —	
„ Erlös für Schulbücher	1100. —	
„ zufälligen Einnahmen	167. 59	
Total der Einnahmen:		11648. 76
Demnach blieben für die Kantonsschule und das Seminar aus Staatsmitteln zu decken		68578. 75

19. Kanton Aargau.

Der Kanton Aargau hat zweierlei Mittelschulen: Bezirksschulen und eine Kantonsschule.

1. Die Bezirksschulen

haben nach § 107 „des Schulgesetzes vom 1. Brachmonat 1865“ die Bestimmung, „die in der Gemeindeschule erworbene Bildung zu erweitern und den Grund zur bürgerlichen Berufsbildung zu legen, sowie für den Eintritt in die höhern kantonalen Lehranstalten vorzubereiten“.

Jede Bezirksschule hat vier Jahreskurse mit folgenden obligatorischen Unterrichtsfächern: Religion (katholische und reformirte Konfession), Deutsch, Französisch, Arithmetik, Geometrie, allgemeine und vaterländische Geographie und Geschichte, Naturkunde, Buchhaltung, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen und Waffenübungen. Fakultativ sind folgende Fächer: Latein, Griechisch, Englisch, Italienisch, eventuell Instrumentalmusik. Diese letztern Fächer, Instrumentalmusik abgerechnet, dürfen in den Stundenplan blos derjenigen Schulen aufgenommen werden, welche mindestens 4 Hauptlehrer haben. Die Schüler können nur je zwei dieser Sprachen lernen, entweder die alten oder die neuen. Wo nur 3 Hauptlehrer angestellt sind, dürfen blos zwei fakultative Fächer aufgenommen werden, also Latein und Griechisch oder Englisch und Italienisch. Die Schüler, welche fakultative Unterrichtsfächer besuchen, können vom Besuch gewisser obligatorischer Fächer dispensirt werden; so ist einem Schüler, der die alten Sprachen lernt, Naturlehre, geometrisches Zeichnen und Buchhaltung erlassen und demjenigen, welcher die neuen Sprachen betreibt, wenigstens das geometrische Zeichnen.

Das „Reglement für die aargauischen Bezirksschulen vom 22. Juni 1866“ verlangt in Bezug auf den Unterricht, dass derselbe genau nach dem Lehrplan und mit Benutzung der obligatorischen Lehrmittel ertheilt werde. Dieser „Lehrplan für die Bezirksschulen des Kantons Aargau, zur provisorischen Einführung vom Regierungsrathe genehmigt am 3. April 1866“, schreibt für die Schulen mit mindestens 4, 3 und 2 Hauptlehrern folgenden Stundenplan vor:

Fächer.	Schule mit 4 Hauptlehrern.												mit 3 Hauptlehrern.									mit 2 Hauptl.				
	Realien.				TOTAL.	Latein u. Griech.			TOTAL.	Engl. u. Ital.		TOTAL.	Realien.				TOTAL.	Latein u. Griech.			TOTAL.	Realien.				TOTAL.
	I.	II.	III.	IV.		II.	III.	IV.		III.	IV.		I.	II.	III.	IV.		II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.	
Religion	2	2	2	2	8	2	2	2	8	2	2	8	2	2	2	2	8	2	2	2	8	2	2	2	2	8
Deutsch	5	5	5	4	19	4	4	4	17	4	4	17	5	5	5	4	19	4	4	4	17	5	5	4	4	18
Latein	—	—	—	—	—	6	7	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	6	7	5	18	—	—	—	—	—
Griechisch	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—
Französisch	4	4	4	4	16	4	4	4	16	4	4	16	4	4	4	4	16	4	4	4	16	4	4	4	4	16
Englisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Italienisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geschichte	2	2	2	2	8	2	2	2	8	2	2	8	2	2	2	2	8	2	2	2	8	2	2	2	2	8
Geographie	2	2	2	—	6	2	2	—	6	2	—	6	2	2	2	—	6	2	2	—	6	2	2	2	—	6
Rechnen	4	3	3	3	13	3	2	2	11	2	2	11	3	3	3	3	12	3	2	2	10	3	3	3	3	12
Geometrie	—	—	3	3	6	—	3	3	6	3	3	6	—	—	3	3	6	—	3	3	6	—	—	3	3	6
Geom. Zeichnen	—	2	2	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6	—	—	—	—	—	2	2	2	6
Buchführung	—	—	1	1	2	—	—	—	—	1	1	2	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Naturgeschichte	2	2	2	2	8	2	2	2	8	2	2	8	2	2	2	2	8	2	2	2	8	2	2	2	2	8
Naturlehre	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Schreiben	2	2	1	1	6	2	1	1	6	1	1	6	2	2	1	1	6	2	1	1	6	2	2	1	1	6
Freihandzeichn.	2	2	2	2	8	2	2	2	8	2	2	8	2	2	2	2	8	2	2	2	8	2	2	2	2	8
Singen	2	2	2	2	8	2	2	2	8	2	2	8	2	2	2	2	8	2	2	2	8	2	2	2	2	8
Turnen	2	2	2	2	8	2	2	2	8	2	2	8	2	2	2	2	8	2	2	2	8	2	2	2	2	8
Waffenübungen	2	2	2	2	8	2	2	2	8	2	2	8	2	2	2	2	8	2	2	2	8	2	2	2	2	8
	29	30	33	32		33	35	37		33	33		28	30	33	32		33	35	37		28	30	32	32	[1]

In dieser Stundentafel sind der Vereinfachung wegen in der Rubrik „Schule mit 4 Hauptlehrern“, Abtheilung „Latein und Griechisch“, die Stundenansätze für die I. Klasse, und Abtheilung „Englisch und Italienisch“ diejenigen für Klasse I und II weggelassen worden, da diese Ansätze dieselben sind, wie für die entsprechenden Klassen der Abtheilung „Realien“. Dasselbe gilt von Klasse I in der zweiten Rubrik „Schule mit 3 Hauptlehrern“, Abtheilung „Latein und Griechisch“.

Im Religionsunterricht werden die Schüler beider Konfessionen getrennt. Die beiden untern und die beiden obern Klassen können jeweilen kombinirt werden. Der Unterricht wird in der Regel von Geistlichen ertheilt. Die Konfirmanden sind für die Zeit ihrer Vorbereitung vom Religionsunterricht der Schule befreit. In Klasse I und II wird den Schülern reformirter Konfession die biblische Geschichte alten und neuen Testamentes vorgeführt; in III und IV sodann eine genauere Kenntniss der alttestamentlichen Bücher, der Evangelien, Briefe und der Apostelgeschichte gegeben. Der Unterricht im Deutschen bezweckt, durch mündliche und schriftliche Uebungen im Ausdruck, durch Lektüre und Grammatik den Schülern Richtigkeit, Sicherheit und Fertigkeit im Verständniss, wie im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der neuhochdeutschen Sprache beizubringen. Der Lateinunterricht umfasst die Formenlehre und die Grundzüge der Grammatik, Lektüre aus Cornelius Nepos; der griechische Unterricht behandelt die Formenlehre. Der oberste Kurs im Französischen schliesst ab mit den Grundzügen der Syntax und Lektüre von Prosa. Englische und italienische Sprache: Elementargrammatik. Geschichte: in I und II Schweizergeschichte und Erklärung der Hauptpunkte der Bundesverfassung, in III die merkwürdigsten Ereignisse aus der alten und mittelalterlichen, in IV aus der neueren Geschichte. Der Unterricht in der Geographie soll den Schülern ein möglichst getreues Bild von der Erde und ihren Theilen geben.

---

[1] Die für Waffenübungen angesetzte Stundenzahl ist bei der Summirung der Unterrichtsstunden nicht mitgerechnet.

Die Arithmetik wird fortgesetzt bis zu den Elementen der Wechselrechnung und den Gleichungen. Geometrie: Planimetrie, die wichtigsten Sätze aus der Stereometrie, Uebungen im Feldmessen. In der Buchführung wird namentlich Rücksicht genommen auf Handwerk, Kleinhandel und Landwirthschaft. Naturgeschichte: in I—III Unterricht in der Botanik und Zoologie, in IV in der Mineralogie. Die Naturlehre sucht den Schülern die Kenntniss der wesentlichsten Naturgesetze beizubringen. Im Gesangunterrichte bilden sämmtliche Schüler zwei Abtheilungen.

Im Kanton Aargau sind derzeit 23 Bezirksschulen vorhanden, nämlich je eine in Aarau, Aarburg, Baden, Bremgarten, Brugg, Frick, Kaiserstuhl, Kölliken, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Leuggern, Mellingen, Muri, Reinach, Rheinfelden, Schöftland, Seengen, Seon, Sins, Wohlen, Zofingen und Zurzach. Auf die einzelnen Bezirke vertheilen sie sich wie folgt:

1. der	Bezirk	Aarau	hat	1	Bezirksschule.
2. „	„	Baden	„	2	„
3. „	„	Bremgarten	„	2	„
4. „	„	Brugg	„	1	„
5. „	„	Kulm	„	3	„
6. „	„	Laufenburg	„	2	„
7. „	„	Lenzburg	„	3	„
8. „	„	Muri	„	2	„
9. „	„	Rheinfelden	„	1	„
10. „	„	Zofingen	„	3	„
11. „	„	Zurzach	„	3	„

An 15 Bezirksschulen wird Latein gelehrt, Griechisch an 8, Englisch an 7 und Italienisch an 5, und zwar je eines dieser fakultativen Sprachfächer an 6, je zwei an 8, je drei an 3, alle vier an einer Schule (Zofingen). Katholischer Religionsunterricht wird ausschliesslich an 7, reformirter ausschliesslich an 9, Unterricht in beiden Konfessionen zugleich an 7 Anstalten ertheilt. An der Bezirksschule in Baden erhalten die israelitischen Schüler einen besondern Religionsunterricht. Instrumentalmusik wird an 7 Schulen betrieben.

Die Bezirksschule nimmt die Schüler erst nach zurückgelegtem 11. Altersjahr auf, vorausgesetzt, dass sie die nöthigen Vorkenntnisse besitzen. Ein Schüler soll womöglich sämmtliche 4 Klassen durchlaufen. In Gemeinden, die keine Fortbildungsschule besitzen, wird der Besuch der Bezirksschule auch Schülerinnen gestattet, und besteht in einer Gemeinde eine höhere Mädchenschule neben der Bezirksschule, so dürfen die Mädchen, welche dieselbe besuchen, in einzelnen Fächern auch am Unterricht der Bezirksschule theilnehmen.

Die Errichtung einer Bezirksschule geschieht mit Bewilligung des Regierungsrathes unter Mitwirkung des Staates entweder ausschliesslich von Gemeinden oder von Gemeinden und Privaten zusammen. Die Gemeinden resp. Gemeinden und Private stellen die nöthigen Lokalitäten sammt deren Ausstattung zur Verfügung, sorgen für Beleuchtung und Heizung und besolden die Lehrer. Der Staat leistet einen einmaligen Gründungsbeitrag bis auf Fr. 5000 und eine jährliche Unterstützung von Fr. 2500—4000, letztere jeweilen auf die Dauer von sechs Jahren.

Das Schuljahr beginnt im Frühling und schliesst mit einer öffentlichen Prüfung und Promotion; zu gleicher Zeit wird jeweilen eine öffentliche Censur auf Antrag der Lehrerschaft in Gegenwart einer Abordnung der Schulpflege abgehalten. Schulzeugnisse werden am Ende jedes Quartals verabfolgt. Die jährliche Ferienzeit beträgt zehn Wochen. Die Vertheilung derselben geschieht von Seiten der Schulpflege auf Vorschlag der Lehrerschaft, und zwar fallen in der Regel 2—3 Wochen auf den Frühling, 3 auf den Sommer, 3—4 auf den Herbst und 1 auf Weihnachten.

Die Bezirksschulpflege, welche aus 5—9 Mitgliedern besteht und zum kleinern Theil vom Bezirksschulrath, zum grössern von den Gemeinderäthen des Bezirks gewählt wird, führt die unmittelbare Aufsicht über die Bezirksschule. Ihren Sitzungen

wohnt der Rektor der Schule jeweilen bei. Der Bezirksschulrath zählt 7 Mitglieder, welche vom Erziehungsrathe gewählt werden. Er bildet die Vermittlung zwischen der Bezirksschulpflege und dem Erziehungsrath. Sechs vom Regierungsrath gewählte Erziehungsräthe bilden mit dem Erziehungsdirektor, welcher Mitglied der Regierung ist, die oberste kantonale Schulbehörde. Um die nöthige Uebereinstimmung in Aufsicht, Leitung und Wirksamkeit der Bezirksschulen zu erzielen, werden nach dem „Reglement für die Inspektion der Bezirksschulen des Kantons Aargau" (ergänzt infolge Schlussnahme des Regierungsrathes vom 23. März 1868), auf Vorschlag des Erziehungsrathes, vom Regierungsrath mindestens 6 ständige Inspektoren ernannt, welche von zwei zu zwei Jahren die einzelnen Schulen unter sich vertheilen und besuchen und jährlich wenigstens einmal vom Erziehungsdirektor besammelt werden sollen. Zur speziellen Leitung und Beaufsichtigung der militärischen Uebungen wählt die Bezirksschulpflege ein Inspektorat, bestehend aus einem Mitglied der Schulpflege als Präsidenten und zwei fernern Mitgliedern; der Rektor der Anstalt wohnt deren Berathungen bei. Der Bezirksschulfond wird besonders verwaltet von einem Schulgutsverwalter, welchen die Schulpflege wählt.

An sämmtlichen Bezirksschulen des Kantons wirken 130 Lehrer; davon sind 67 Haupt- und 63 Hülfslehrer. Auf die einzelnen Anstalten vertheilen sie sich wie folgt:

Zwölf Schulen haben je 2, fünf je 3, drei je 4, zwei je 5 und eine Schule (Zofingen) hat 6 Hauptlehrer. Ebenso schwankt die Zahl der Hülfslehrer an den einzelnen Anstalten zwischen 1 und 6.

Das gesetzliche Maximum der Unterrichtsstunden, welche einem Hauptlehrer in der Woche überbunden werden können, beträgt 28, die faktische Stundenzahl 25—26. Die anzustellenden Lehrer müssen in der Regel im Besitze eines Wahlfähigkeitszeugnisses sein. Die Wahl der Lehrer erfolgt durch die betheiligten Gemeinderäthe in Verbindung mit der Bezirksschulpflege. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Die Schulpflege ernennt aus der Zahl der Hauptlehrer den Rektor, der von 3 zu 3 Jahren einer Erneuerungswahl unterworfen ist.

Die jährliche Besoldung der Hauptlehrer schwankt zwischen Fr. 2000—2500. Das gesetzliche Minimum von Fr. 2000 erhalten 29 Lehrer (wobei zu bemerken ist, dass die meisten derselben jährlich 100—400 Fr. mehr beziehen für Unterricht in Hülfsfächern), 3 erhalten je Fr. 2100, 18 je Fr. 2200, 6 je Fr. 2300, 7 je Fr. 2400 und 4 je Fr. 2500.

An verdiente Lehrer, welche durch Alter oder unverschuldete Krankheit dienstuntauglich geworden, können Ruhegehalte verabfolgt werden. Der Höchstbetrag derselben besteht in einem Drittheil der gesetzlichen Besoldung.

Ferner besteht ein aargauischer Lehrerpensionsverein, dem seit Inkrafttreten des bestehenden Schulgesetzes sämmtliche neu angestellten Lehrer im Kanton beitreten müssen. An den Fond dieses Vereines bezahlt der Staat einen jährlichen Beitrag von Fr. 5000.

Eine Ausnahmsstellung nimmt die Bezirksschule in Muri ein. Diese steht nämlich unter der Kontrole einer direkt vom Regierungsrathe gewählten Schulpflege. Die Wahl des Rektors und der übrigen Lehrer steht ebenfalls dem Regierungsrathe zu. Den Unterhalt der Anstalt bestreitet der Staat und zwar aus den Zinsen des zu diesem Zwecke aus dem Klostervermögen ausgeschiedenen Dotationskapitals. Die diesfallsigen Ausgaben beliefen sich 1868/69 auf Fr. 13403. 71 Cts.

Ausser den jährlichen Beiträgen an die 22 übrigen Bezirksschulen bezahlte 1868/69 der Staat Fr. 1602. 56 Cts. für Stipendien und Turnkurse, sowie für Reise- und Taggelder der Bezirksschulinspektoren Fr. 1187. Die Gesammtleistung des Staates an die Bezirksschulen betrug Fr. 85,656. 27 Cts. Die Leistungen der Gemeinden beliefen sich auf circa 200,000 Fr. Demnach wurde für den Unterhalt der 23 Bezirksschulen in dem erwähnten Schuljahr die Summe von circa Fr. 285,656. 27 Cts. ausgegeben.

Sämmtliche Bezirksschulen wurden 1868/69 von 1255 Schülern und Schülerinnen besucht; die Anzahl der erstern belief sich auf 1180, die der letzteren auf 75.

Auf die einzelnen Schulbezirke vertheilten sich 1868/69 die Schulbesuchenden folgendermassen:

1. Bezirk	Aarau	85
2. „	Baden	132
3. „	Bremgarten	110
4. „	Brugg	63
5. „	Kulm	141
6. „	Laufenburg	116
7. „	Lenzburg	147
8. „	Muri	102
9. „	Rheinfelden	33
10. „	Zofingen	198
11. „	Zurzach	128

Der reformirten Konfession gehörten an	685
„ katholischen „ „ „	558
Dem israelitischen Glaubensbekenntniss	12

Die fakultativen Unterrichtsfächer wurden benutzt wie folgt:

1. Latein	von 179	Schülern.
2. Griechisch	„ 40	„
3. Englisch	„ 84	„
4. Italienisch	„ 28	„
5. Instrumentalmusik	„ 84	„

Mädchen nahmen Antheil am Unterricht in 10 Bezirksschulen, das Minimum an einer Schule (Seon) war 2, das Maximum (Laufenburg) 16.

Für den Besuch der Bezirksschulen ist ein Schulgeld zu entrichten. Der jährliche Betrag desselben darf aber für Kantonsangehörige und im Schulverband Steuerpflichtige Fr. 20, für Schweizerbürger aus andern Kantonen Fr. 24 und für Ausländer Fr. 32 nicht übersteigen.

Der Bericht der Erziehungsdirektion über das Erziehungswesen des Kantons im Jahr 1868 qualifizirt die Bezirksschulen in Bezug auf ihre Leistungen folgendermassen:

4	Schulen verdienen das Prädikat:	„sehr gut“.
15	„ „ „ „	„gut“.
3	„ „ „ „	„genügend“.
1	„ verdient „ „	„mittelmässig“.

2. Die Kantonsschule

in Aarau zerfällt in ein Progymnasium mit 2, ein Gymnasium mit 4 und eine Gewerbeschule mit $3^1/_2$ Jahreskursen. Das Progymnasium verfolgt das Ziel, denjenigen Schülern, welche an Bezirksschulen keine hinlängliche Vorbereitung in den alten Sprachen erhalten konnten, die zur Aufnahme ins Gymnasium erforderlichen Kenntnisse beizubringen. Das Gymnasium ertheilt den Schülern, welche sich einem wissenschaftlichen Berufe widmen wollen, die zum Besuch einer Hochschule nöthige Vorbereitung. Die Gewerbeschule sucht diejenigen Schüler, welche sich den Gewerben oder dem Handel oder einem technischen Fache zuwenden wollen, mit den erforderlichen Kenntnissen

[1]) Das Jahr 1870 weist bereits 1416 Schüler und Schülerinnen auf.

und Fertigkeiten auszurüsten, zum Eintritt in das eidgen. Polytechnikum zu befähigen, zugleich aber auch dieselben in der allgemeinen Bildung zu fördern.

Zur Aufnahme in das Progymnasium sind erforderlich die nöthigen Vorkenntnisse und das zurückgelegte 13. Altersjahr; die Aspiranten für die I. Klasse des Progymnasiums müssen also die II. Klasse einer Bezirksschule durchlaufen haben. Ins Gymnasium werden solche Schüler aufgenommen, welche das Progymnasium oder eine vollständige Bezirksschule mit Erfolg durchlaufen haben. Entsprechend werden von den Aspiranten für die unterste Klasse der Gewerbeschule diejenigen Kenntnisse gefordert, welche sämmtliche 4 Klassen einer Bezirksschule verschaffen. Eintretende Gymnasiasten und Gewerbeschüler müssen demnach das 15. Altersjahr zurückgelegt haben.

a. Progymnasium.

Folgendes ist der Stundenplan des Progymnasiums (1868/69):

Fächer.	I. Kl.	II. Kl.	Total.
Religion	2	2	4
Deutsch	4	4	8
Latein	10	7	17
Griechisch	—	6	6
Französisch	4	4	8
Geschichte	2	2	4
Geographie	3	2	5
Mathematik	5	3	8
Naturgeschichte	2	2	4
Schreiben	2	2	4
Zeichnen	2	2	4
Singen	2	2	4
Turnen	2	2	4
	40	40	

Der Religionsunterricht wird nach den beiden Konfessionen getrennt ertheilt. Im Deutschen werden mündliche und schriftliche Uebungen zur Erlangung eines korrekten Ausdrucks der Gedanken veranstaltet und Grammatik betrieben. Im Lateinunterricht kömmt in II Elementarsyntax zur Behandlung, gelesen wird aus Curtius (Historia Alexandri Magni) und aus Siebelis (Tirocinium zur Einleitung in die poetische Lektüre). Griechisch: Attische Formenlehre. Der französische Unterricht umfasst in II Grammatik und Lektüre leichter Texte. Geschichte: Betrachtung der denkwürdigsten Ereignisse aus der Weltgeschichte bis zum Jahr 1848. Geographie: Europa. Der mathematische Unterricht erstreckt sich auf Arithmetik, Algebra und Geometrie. Naturgeschichte: Botanik, Mineralogie, Geologie. Im Religions- und Zeichnungsunterricht werden I und II kombinirt. Im Gesang und Turnen bilden sämmtliche Schüler des Progymnasiums, Gymnasiums und der Gewerbeschule zwei Abtheilungen. Der Unterricht im Griechischen ist für diejenigen Schüler des Progymnasiums nicht verbindlich, welche sich keinem gelehrten Studium widmen wollen. Seit 1870 sollen die so Dispensirten wöchentlich 2 Stunden Unterricht in der Geographie und 2 Stunden in der Naturlehre erhalten.

b. Das Gymnasium

hielt sich 1868/69 an folgenden Stundenplan:

Fächer.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	Total.	Total d. Stdn im Progym. u. Gymn.
Religion	2	2	2	—	6	10
Philosoph. Propädeutik .	—	—	—	2	2	2
Deutsch	3	3	3	3	12	20
Latein	7	7	7	6	27	44
Griechisch	6	6	6	6	24	30
Hebräisch	—	—	—	[2] 1)	2	2
Französisch . . .	4	3	3	3	13	21
Englisch	[3]	[3]	[3]	—	9	9
Italienisch	—	[2]	[2]	—	4	4
Geschichte	3	3	3	3	12	16
Geographie	2	—	—	—	2	7
Mathematik	4	4	4	2	14	22
Naturgeschichte . . .	3/2	2	2	—	$6\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$
Physik	—	—	2	2	4	4
Chemie	—	—	—	3 + [3]	3/6	3/6
Schreiben	2	—	—	—	2	6
Zeichnen	2	2	—	—	4	8
Singen	2	2	2	[2]	6/8	10/12
Turnen	2	2	2	[2]	6/8	10/12
	$41\frac{1}{2}/41\frac{1}{2}$	36/41	36/41	30/37		

1) Die in [ ] gesetzten Ziffern bezeichnen, dass das betreffende Lehrfach ein fakultatives ist.

Bemerkungen zu den einzelnen Fächern:

Der Religionsunterricht schliesst in III mit Kirchengeschichte ab. In der IV. rückt dafür philosophische Propädeutik ein, die sich auf Behandlung der wichtigsten Abschnitte der Logik und Psychologie und auf Erklärung der philosophischen Terminologie beschränkt. Deutsch: II und III mittelhochdeutsche Grammatik und Lektüre, daneben neuhochdeutsche Grammatik nebst Lektüre; Poetik. In der IV. Klasse Geschichte der deutschen Litteratur; Lessing's Laokoon. Latein: gelesen werden in IV philosophische Schriften Cicero's, ferner aus Tacitus, Plautus und Horaz. Griechisch: in IV Xenophon, Plato, Demosthenes, Aeschylus, Sophokles, Euripides, Aristophanes und Theokrit. Der Unterricht in der hebräischen Sprache ist nicht obligatorisch. Französisch: Grammatik wird in III beendigt. Gelesen werden von der I. Klasse an Schriftwerke der klassischen Periode der französischen Litteratur, damit verbunden Sprechübungen. Die Gymnasiasten bilden, sofern sie am englischen Unterricht Theil nehmen, zwei Abtheilungen, deren erste Klasse I und Klasse II theilweise, deren zweite Klasse II theilweise und Klasse III umfasst. Der Unterricht in diesen beiden Sprachen kömmt über Grammatik und Uebersetzungsübungen nicht hinaus. Der Geschichtsunterricht beginnt in I mit der Geschichte der alten, orientalischen Völker und schliesst in IV mit der Geschichte der neuern Zeit bis zur ersten französischen Revolution ab. Daneben wird in derselben Klasse noch Geschichte „des Schweizerbundes bis und mit 1848, mit besonderer Beziehung auf die gegenwärtige Bundesordnung" gegeben. Geographie: Beschreibung von Amerika, Afrika und Asien. Der mathematische Unterricht reicht in der Algebra bis zu den Kettenreihen und kubischen Gleichungen, in der Geometrie bis zur Trigonometrie. Die 3 fakultativen Stunden, welche in IV für Chemie angesetzt sind, werden zu praktischen Uebungen verwendet, an welchen die Schüler der III. Klasse der Gewerbeschule auch Theil nehmen. In den 3 obligatorischen Stunden werden nebst der Hypothese über die Entstehung des Planeten-

systems und den Gesetzen der Ballung der Materie die wichtigeren Kapitel aus der organischen und anorganischen Chemie behandelt. Naturgeschichte: nochmalige eingehendere Behandlung der Botanik, Zoologie, Mineralogie und Geologie. Die I. Gymnasialklasse hat im Sommer 3, im Winter 2 Stunden.

Vom Besuche des griechischen Unterrichtes können von der III. Klasse an auch solche Schüler dispensirt werden, welche sich gelehrten Berufsarten widmen wollen. Diejenigen Gymnasiasten, welche schon im Progymnasium vom Griechischen dispensirt worden waren, haben in der I. Klasse des Gymnasiums dafür das Englische und in der II. Klasse das Italienische zu besuchen; doch sind sie in IV nicht mehr zum Besuch dieser Fächer verpflichtet, dafür aber zur Theilnahme am chemischen Praktikum. Lassen sich Schüler erst in IV vom Griechischen dispensiren, so haben sie an dessen Stelle nebst dem chemischen Praktikum auch den Unterricht im Englischen oder Italienischen zu besuchen.

Die Schüler des Hebräischen sind von den Waffenübungen befreit.[1])

c. Gewerbeschule.

Der Stundenplan der Gewerbeschule lautete 1868/69 folgendermaassen:

Fächer.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl. halbjährig.	Total.
Religion	2	2	2	—	6
Deutsch	4	4	4/3	3	13
Französisch	4	4	4	4	14
Englisch	4	4	4	—	12
Italienisch	—	[3]	[3]	—	6
Geschichte	3	3	3	3	$10^1/_2$
Statistik	—	—	—	3	$1^1/_2$
Geographie	3	—	—	—	3
Mathematik	6	6	8	11	$25^1/_2$
Technisches Zeichnen	4	3	3	—	10
Naturgeschichte	4	3	2	3	$10^1/_2$
Physik	—	3	3	1	$6^1/_2$
Chemie	—	3	7	5	$12^1/_2$
Schreiben	2	—	—	—	2
Zeichnen	2	2	—	—	4
Singen	2	2	2	[2]	6
Turnen	2	2	2	[2]	6
	42	41/44	$42^1/_2/45^1/_2$	33/37	

Wenn das Bedürfniss vorhanden ist, so kann der letzte halbjährige Kurs in einen Jahreskurs verwandelt werden. Der Religionsunterricht wird gemeinsam mit den entsprechenden Klassen des Gymnasiums gegeben. Der deutsche Unterricht führt die Schüler namentlich ein in die bedeutendsten Werke der klassischen Schriftsteller und in die gesammte deutsche Litteraturgeschichte. Im Französischen wird durch fortgesetzte grammatische Uebungen und häufiges Uebersetzen auf praktische Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck hingearbeitet. Englisch: Grammatik, Lektüre leichter Prosa. Italienisch: Grammatikstudium. Der Geschichtsunterricht geht rascher über das Alterthum und Mittelalter hinweg und hält sich eingehender an die neuere Geschichte. Die Statistik beschränkt sich auf die fünf europäischen Grossmächte, 1869/70 kam dazu noch die Schweiz. Der mathematische Unterricht erstreckt sich auf Arithmetik (mit besonderer Berücksichtigung des kaufmännischen

[1]) Vide Programm der Kantonsschule 1870.

Rechnens), Algebra und Geometrie. In III werden im Sommer 4, im Winter 6 Stunden für algebraische Analysis, analytische Geometrie der Ebene und sphärische Trigonometrie verwendet, ferner 2 Stunden für descriptive Geometrie, und endlich wird im Sommer an je zwei Abenden per Woche praktische Geometrie betrieben. Die 11 Stunden Mathematik in IV vertheilen sich folgendermassen: 4 Stunden Mechanik, je 2 Stunden descriptive und praktische Geometrie (letztere nur im Sommer, mit der III. Klasse), je 1 Stunde algebraische Analysis und analytische Geometrie. Zwei Stunden per Woche werden verwendet zur Repetition der Elementar-Mathematik. Der Unterricht in der Chemie scheidet sich in III und IV in einen theoretischen und einen praktischen, und zwar werden in III für den erstern 4, für den letztern 3 Stunden verwendet, in IV 2 und 3. Im Sommersemester 1869 fiel übrigens dieses Fach ganz weg. Die für Physik festgesetzte Stunde wird zur Repetition verwendet. Naturgeschichte: Botanik, Zoologie, Mineralogie und Geognosie. Allwöchentlich finden kleinere Excursionen mit den einzelnen Klassen statt, damit der Unterricht, durch die nöthige Anschauung unterstützt, möglichst erspriesslich gemacht werde. Die IV. Klasse des Gymnasiums und der Gewerbeschule kann sich vom Turnunterricht oder den Waffenübungen dispensiren lassen.

In Bezug auf üblichen Anfang und Schluss der Jahreskurse, sowie auf die Ferien und deren Vertheilung wird auf den betreffenden Abschnitt in der Darstellung der Bezirksschulen verwiesen, da die Bestimmungen dieselben sind. Das Schuljahr schliesst mit einem öffentlichen Examen. Ist der IV. Kurs der Gewerbeschule nur ein halbjähriger, so findet dessen Schlussexamen im Herbst statt. Die Zöglinge des Gymnasiums und der Gewerbeschule haben nach Absolvirung des letzten Kurses ein Maturitätsexamen zu bestehen.

Das Gymnasium steht zunächst unter der Aufsicht eines Inspektorats von 10 Mitgliedern; der Erziehungsdirektor führt als elftes Mitglied den Vorsitz. Die Inspektoren haben die Verpflichtung, die ihnen zugewiesenen Fächer wenigstens zweimal während eines Semesters zu besuchen, die Aufnahms- und Schlussprüfungen zu leiten und zu begutachten. Sie besammeln sich ordentlicher Weise einmal während eines halben Jahres. Die Wahl der Inspektoren steht dem Regierungsrathe zu.

Das Lehrerpersonal besteht aus 17 Haupt- und 7 Hülfslehrern. Die Hauptlehrer werden auf Grund einer Prüfung oder durch Berufung vom Regierungsrathe ernannt. Aus ihrer Zahl wählt dieselbe Behörde den Rektor und Vizerektor der Anstalt. Die Hülfslehrer, welche ebenfalls vom Regierungsrathe gewählt werden, haben sich nur auf besonderes Verlangen der Erziehungsdirektion einem Konkursexamen zu unterziehen. Die Amtsdauer sämmtlicher Lehrer erstreckt sich auf 6 Jahre. Nach dem Schulgesetz beträgt das Minimum der Unterrichtsstunden, welche ein Hauptlehrer während der Woche zu geben hat, 18, das Maximum 24. Die faktische Stundenzahl beschränkt sich durchschnittlich auf 20.

Die Besoldung der Lehrer ist Sache des Staates. Das citirte Schulgesetz bestimmt als jährliche Besoldung eines Hauptlehres das Minimum Fr. 2600 und das Maximum Fr. 3200. Gleichwohl ist es dem Regierungsrath gestattet, zur Erwerbung oder Erhaltung ausgezeichneter Lehrkräfte den Gehalt bis auf Fr. 3500 zu erhöhen. Von den 17 Hauptlehrern beziehen drei einen jährlichen Gehalt von Fr. 2800, alle übrigen einen solchen von Fr. 3000. Die Hülfslehrer werden nach der wöchentlichen Stundenzahl und dem Werth der Fächer bezahlt. Ihre Besoldungen schwanken zwischen Fr. 350 und 1500.

Vier Hauptlehrer, welche früher an der Anstalt gewirkt haben, geniessen einen jährlichen Ruhegehalt von je Fr. 1600. Uebrigens erstreckt sich das in Abschnitt „Bezirksschulen“ erwähnte Pensionsgesetz auch auf die Lehrer der Kantonsschule.

Die Kosten der Kantonsschule werden aus folgenden Mitteln bestritten:

1) aus den Zinsen der für sie bestimmten allgemeinen Fonds;
2) aus dem Betrag des der Gewerbeschule eigenthümlichen und besonders verwalteten Stiftungsfondes, der nur für diese Abtheilung verwendet werden soll;

3) aus den gesetzlichen Schulgeldern und der von den Gewerbeschülern zu leistenden Entschädigung für die chemischen Utensilien;
4) aus einem jährlichen Beitrag der Gemeinde Aarau im Betrag von Fr. 4300. Ausserdem hat dieselbe Gemeinde der Anstalt sämmtliche für den Unterricht und die Sammlungen nothwendigen Lokale zur Verfügung zu stellen, sowie für deren Unterhalt und Heizung zu sorgen;
5) reichen diese Mittel noch nicht hin, so wird der Rest durch einen jährlichen Beitrag aus der Staatskasse gedeckt.

Im Schuljahr 1868/69 erreichten die ausbezahlten Gehalte die Summe von Fr. 56526; sämmtliche Kosten für die Anstalt betrugen Fr. 62,769.

In demselben Jahr wurde die Anstalt von 150 Schülern besucht, 36 mehr als im vorangegangenen Jahre. Von sämmtlichen Schülern gehörten nur 9 andern Kantonen an, die übrigen alle dem Aargau. Auf die einzelnen Abtheilungen und Klassen vertheilten sie sich wie folgt:

1. Progymnasium	I. Klasse 9,	II. 14,			zusammen	23.
2. Gymnasium	I. „ 24,	II. 20,	III. 11,	IV. 17,	„	72.
3. Gewerbeschule	I. „ 20,	II. 21,	III. 12,	IV. 2,	„	55.
					Total	150.

Während des Schuljahres traten aus der Anstalt: 5 Progymnasiasten, 4 Gymnasiasten und 20 Gewerbeschüler.

Nach dem Glaubensbekenntniss gruppiren sich die Schüler folgendermassen: Reformirte 108, Katholiken 38, Israeliten 4.

Am Schluss des Schuljahres gingen nach bestandenem Maturitätsexamen 17 Zöglinge auf die Universität und 2 an das Polytechnikum ab.

Die Frage über Gründung eines Konviktes wurde vom Regierungsrathe schon mehrfach angeregt; indessen sind die Unterhandlungen mit der städtischen Behörde noch nicht zu einem Abschluss gelangt.

Das jährliche Schulgeld beträgt für einen Schüler Fr. 20. Dazu kommt noch für Benutzung des chemischen Laboratoriums ein jährlicher Beitrag von Fr. 40. Vom Schulgeld befreit sind die Söhne derjenigen Eltern, die in Aarau sesshaft und steuerpflichtig sind. Ebenso kann den sonstigen Schülern, sofern sie armen Eltern angehören, das Schulgeld erlassen werden, und es können den bedürftigen Schülern auf Antrag der Lehrerkonferenz jährliche Stipendien vom Staat verabfolgt werden. Diese Stipendien zerfallen in allgemeine und besondere. Die ersteren werden Zöglingen des Gymnasiums und der Gewerbeschule bis auf eine Gesammtsumme von Fr. 2500 ausbezahlt, die letztern dagegen nur zukünftigen katholischen Theologen bis auf eine Gesammtsumme von Fr. 660. Ein einzelnes Stipendium darf Fr. 250 nicht übersteigen. Die Summe, welche im Jahr 1868 zur Unterstützung bedürftiger Kantonsschüler vom Staat verwendet wurde, betrug Fr. 2750.

20. Kanton Thurgau.

Nach dem Gesetz über das Sekundarschulwesen dieses Kantons, datirt vom 7. März 1861, schliessen die Sekundarschulen an den 6. Primarschulkurs an. Ihr Hauptzweck soll sein: „Vorbereitung der Zöglinge auf jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche für die Volksbildung nach gesteigerten Anforderungen unentbehrlich sind. Auch sollen die Sekundarschulen soweit als möglich einzelne Schüler zum Uebertritte in höhere Schulanstalten vorbereiten.“

Der Kanton ist in 23 Sekundarschulkreise eingetheilt, deren jeder eine Anzahl Gemeinden in sich begreift und eine Sekundarschule besitzen soll. Seit 1868/69 ist indessen die Sekundarschule in Neunforn eingegangen wegen zu schwachen Besuches. Demnach zählt der Kanton nur 22 Schulen dieser Stufe. Die Sekundarschulorte sind:

Aadorf, Affeltrangen, Altnau, Amriswil, Arbon, Bischofszell, Diessenhofen, Dozweil, Emmishofen, Erlen, Ermatingen, Eschenz, Eschlikon, Frauenfeld, Fischingen, Hüttweilen, Müllheim, Neukirch, Romanshorn, Schönholzersweiler, Steckborn und Weinfelden.

Der Sekundarschulort sorgt für die nöthigen Schullokale nebst Mobilar, sowie für Heizung und, insofern 2 Lehrer angestellt sind, für die Wohnung des Einen oder leistet dafür entsprechende Entschädigung. Der Sekundarschulkreis bestreitet die Kosten der Besoldung sammt Alterszulagen der Lehrer. Der Staat leistet jährliche Beiträge.

Nach der Zahl der Jahreskurse gruppiren sich die 22 Sekundarschulen folgendermassen: Drei zählen nur je 2 Jahreskurse, dreizehn dagegen je 3 und sechs je 4.

Jede Klasse soll nach dem citirten Gesetz wöchentlich 33 Unterrichtsstunden für die obligatorischen Lehrfächer erhalten und zwar nach dem „Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Thurgau vom 5. April 1859“:

für: 1. Religion	je	2	Stunden.
2. Deutsch	„	6	„
3. Französisch	„	5	„
4. Geschichte	„	2	„
5. Geographie	„	2	„
6. Arithmetik	„	5	„
7. Geometrie	„	2	„
8. Naturkunde	„	3	„
9. Schönschreiben und Buchhaltung	„	2	„
10. Zeichnen	„	2	„
11. Singen	„	2	„
		33	Stunden.

Der Religionsunterricht darf nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der Erziehungsdirektion von den Sekundarlehrern ertheilt werden; in der Regel liegt er in den Händen eines Geistlichen, der von der Sekundarschulvorsteherschaft gewählt wird. Bei Verschiedenheit der Konfession soll der Religionsunterricht getrennt ertheilt werden. Wenn weniger als 6 Schüler einer Konfession sich vorfinden, so sollen diese mit den Unterweisungsschülern der Gemeinde Religionsunterricht erhalten.

An den meisten Sekundarschulen ist ein Lehrer angestellt. Dieser hat an der dreikursigen Schule im Geschichtsunterricht alle drei Klassen, im geographischen Unterricht die II. und III. Klasse zusammenzuziehen, und zwar ist in der Geschichte in dem einen Jahr Schweizergeschichte und in den beiden andern Jahren die Geschichte der Kulturvölker der alten, mittleren und neuern Zeit zu behandeln. Die kombinirte II. und III. Klasse wird in dem einen Jahr in die physikalische und politische Geographie Europas, im andern in die Geographie der übrigen Erdtheile eingeführt. Naturkunde wird ebenfalls allen drei Klassen zusammen ertheilt, und zwar im ersten Jahr Zoologie, im zweiten Botanik und im dritten Mineralogie. Dazu kömmt noch in der kombinirten II. und III. Klasse Naturlehre, welche die Schüler mit den wichtigsten Abschnitten aus der Physik und Chemie vertraut machen soll. Als fakultatives Unterrichtsfach kömmt zu den oben aufgeführten noch das Turnen.

Bischofszell, Diessenhofen, Emmishofen und Weinfelden haben je 2 Sekundarlehrer. Von diesen Schulen werden intensiv und extensiv höhere Leistungen gefordert. Die Kombination mehrerer Klassen soll so viel als möglich verhütet werden. Dagegen können neue Fächer an diesen Schulen aufgenommen werden, wie z. B. lateinische, griechische, englische, italienische Sprache. Doch bleiben diese Fächer fakultativ.

In der lateinischen, eventuell griechischen Sprache wird Unterricht ertheilt an den Sekundarschulen in Bischofszell, Diessenhofen und Weinfelden, in der englischen zeitweise in Bischofszell.

Der Besuch der Sekundarschule steht jedem Kinde eines Einwohners des betreffenden Sekundarschulkreises frei, wenn es die Sommeralltagsschule absolvirt und

sich durch ein besonderes Examen über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse ausgewiesen hat. Ueber die Aufnahme entscheidet die beim Aufnahmsexamen anwesende Schulvorsteherschaft, resp. eine Abordnung derselben zusammen mit dem Sekundarlehrer, der ebenfalls Stimmrecht hat. Die regelmässige Aufnahme findet jeweilen beim Beginn eines neuen Schuljahres statt, d. h. im April. Am Schluss des Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt, welche für Schulen mit einem Lehrer einen Tag, für solche mit zwei Lehrern 1½—2 Tage dauert, unter Leitung des Inspektorats und in Anwesenheit der Sekundarschulvorsteherschaft.

Die gesetzliche Schulzeit beträgt per Jahr 42 Wochen. Die 10 Ferienwochen werden von der Schulvorsteherschaft mit Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Arbeiten auf die verschiedenen Jahreszeiten vertheilt, in der Regel auf den Frühling, die Heu- und Getreideernte und die Weinlese.

Die Sekundarschule wird unmittelbar beaufsichtigt von einer aus 5—9 Mitgliedern bestehenden Schulvorsteherschaft; von diesen ernennt das Erziehungsdepartement zwei, die übrigen werden von Wahlmännern (Abgeordneten) ernannt, welche durch die Vorsteherschaften der zum betreffenden Sekundarschulkreis gehörenden Gemeinden gewählt werden. Die Schulvorsteherschaft wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Schulpfleger. Letzterer besorgt das Finanzielle und legt der Schulvorsteherschaft und dem Departement jährlich Rechenschaft ab.

Die eigentliche pädagogische Leitung der Schulen liegt einem Sekundarschulinspektorate ob, welches vom Departement ernannt wird, und zwar wie die Sekundarschulvorsteherschaft auf eine Amtsdauer von 3 Jahren. Es besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Suppleanten. Jährlich hat dasselbe jeder Schule mindestens einen Besuch abzustatten und dem Departement einen ausführlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen über seine Thätigkeit und die Resultate seiner Beobachtungen; insbesondere kann es Wünsche und Anträge vorlegen, welche sich auf die Organisation der Schulen und das Lehrpersonal beziehen. Der frühere, aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern bestehende Erziehungsrath, welcher die Centralbehörde für den öffentlichen Unterricht des Kantons bildete, ist durch die Verfassungsrevision vom Jahr 1869 beseitigt worden. Seine Funktionen sind zum Theil in die Hand desjenigen Mitgliedes der Regierung gelegt worden, welches jeweils das Erziehungsdepartement verwaltet. Dessen Thätigkeit wird kontrolirt durch die Regierung und den Grossen Rath.

Nach der revidirten Kantonsverfassung wird die Wahl der Sekundarlehrer vom Regierungsrath vorgenommen, während früher der Erziehungsrath die Wahlbehörde bildete. Gewählt können nur diejenigen Bewerber werden, welche die vorgeschriebene Sekundarlehrerprüfung bestanden haben. Die Anstellungsdauer der Lehrer beträgt 6 Jahre. Daneben kommen auch provisorische Anstellungen vor auf begrenzte oder unbegrenzte Dauer.

Behufs weiterer Ausbildung und Auffrischung der Sekundarlehrer werden periodische Fortbildungskurse angeordnet, deren Kosten der Staat trägt. Die Lehrer erhalten für ihre diesfallsigen Auslagen eine angemessene Entschädigung.

Ein analoges Ziel verfolgen auch die Konferenzen. Die Sekundarlehrer sind zum regelmässigen Besuch folgender Konferenzen verpflichtet: 1) der alljährlich im Mai und September abzuhaltenden kantonalen Sekundarlehrerkonferenz, 2) der Kantonalkonferenz sämmtlicher Volksschullehrer, welche üblicher Weise jeden Sommer stattfindet, 3) der Bezirkskonferenzen, welche ordentlicher Weise sich alljährlich zwei Mal besammeln. Freigestellt, jedoch anempfohlen ist den Sekundarlehrern der Besuch der Spezialkonferenzen. Für den Besuch der obligatorischen Konferenzen erhalten die Lehrer Taggeld und Reiseentschädigung.

Als Minimum des Jahresgehaltes eines Sekundarlehrers fixirt das Schulgesetz Fr. 1200 nebst freier Wohnung oder entsprechender Entschädigung von 100—200 Fr. In Wirklichkeit steigern sich die Besoldungen in mannigfachen Abstufungen bis zum Maximum von Fr. 2250. Dazu kommen noch Alterszulagen, und zwar nach sechs

Dienstjahren je Fr. 50, nach zehn je Fr. 100, nach fünfzehn je Fr. 150, nach zwanzig und mehr je Fr. 200 per Jahr.

Die Besoldungen und Alterszulagen fliessen aus der Sekundarschulkasse, welche auch alle übrigen Kosten der Schule zu bestreiten hat. Sie schöpft ihre Mittel:

1) aus dem jährlichen Staatsbeitrag, welcher für eine Schule mit einem Lehrer Fr. 900, für eine solche mit zwei Lehrern Fr. 1000—1200 beträgt;
2) aus den Schulgeldern;
3) aus den Zinsen der für diesen Zweck bestimmten Fonds;
4) aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinden oder Privaten;
5) aus den Beiträgen des Sekundarschulortes;
6) aus den Absenzenbussen;
7) aus den obligatorischen Gemeindesteuern.

Die Gesammtkosten sämmtlicher Sekundarschulen betrugen im Schuljahr 1868/69 Fr. 40809. 51 Cts.; davon bezahlte der Staat an Beiträgen Fr. 20600. —; demnach betrugen die Leistungen der Gemeinden Fr. 20209. 51 Cts.

Primar- und Sekundarlehrer sind zum Beitritt in die Lehrer- Wittwen- und Waisen- und Alterskasse verpflichtet und bezahlen, so lange sie im Schuldienste stehen, jährlich Fr. 10; sind sie aus dem Schuldienste getreten, wollen aber doch Mitglieder dieses Institutes verbleiben, so bezahlen sie Fr. 15. Der Staat leistet einen jährlichen Beitrag von Fr. 2000. Zu Ende des Jahres 1868 betrug der Vermögensstatus der Wittwen- und Waisenkasse Fr. 22390. Der Reservefond belief sich auf Fr. 7970, das Vermögen der Lehrer-, Alters- und Hülfskasse auf Fr. 22,650.

Das normale Eintrittsalter für die Sekundarschule ist das zurückgelegte 11.—13. Altersjahr.

Die Frequenz der einzelnen Sekundarschulen weist im Schuljahr 1868/69 folgende Ziffern auf:

Aadorf	14	Eschenz	20
Affeltrangen	20	Eschlikon	17
Altnau	31	Frauenfeld	39
Amriswil	37	Fischingen	13
Arbon	25	Hüttweilen	18
Bischofszell	66	Müllheim	39
Diessenhofen	55	Neukirch	31
Dozweil	19	Romanshorn	15
Emmishofen	39	Schönholzersweiler	23
Erlen	22	Steckborn	37
Ermatingen	26	Weinfelden	48
	354		300
			354
		Total	654

Rechnet man noch die 7 Schüler hinzu, welche zu Anfang 1868 die Sekundarschule Neunforn besuchten, so ergibt sich also eine Gesammtschülerzahl von 661; davon waren ca. 476 Knaben und ca. 185 Mädchen. Unter dieser letztern Zahl figuriren 39 Schülerinnen der Mädchensekundarschule in Frauenfeld; unter der Zahl der Knaben sind dagegen die Schüler der untern Realabtheilung der Kantonsschule in Frauenfeld nicht miteingerechnet.

Das gesetzliche Schulgeld beträgt 20 Fr. per Jahr. „Minderbemittelten soll das Schulgeld je nach dem Grade der Dürftigkeit der Eltern, des Fleisses und der Fähigkeit der Schüler, sowie nach der Entfernung ihres Wohnortes vom Schulorte ganz oder theilweise erlassen werden."

Der Kanton Thurgau weist eine Privatanstalt auf, welche annähernd auf der Stufe einer Sekundarschule steht, die sog. Wehrlischule auf dem Gugenbühl (in der Gemeinde

Andweil, Bez. Weinfelden). Ausser 25—30 Internen nehmen am Unterricht eine kleine Anzahl Kinder aus der Umgebung Theil. Der Unterricht selbst zerfällt in Elementar- und Realunterricht; er wird ertheilt von einem Direktor sammt zwei von demselben angestellten Lehrern.

Die Kantonsschule

in Frauenfeld verfolgt nach dem Organisationsgesetz vom 13. März 1862 die Aufgabe, „die Zöglinge für die Hochschule und das Polytechnikum gründlich und umfassend vorzubereiten, zugleich aber auch denjenigen Schülern, welche von ihr aus unmittelbar ein Gewerbe erlernen oder dem merkantilen Beruf sich widmen wollen, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen.“

Die aufzunehmenden Schüler müssen das 11. Altersjahr zurückgelegt haben und sich durch eine Aufnahmsprüfung über den Besitz der nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten ausweisen.

Die Anstalt zerfällt in zwei Abtheilungen: 1) in die Gymnasialabtheilung, welche vorzugsweise auf die Hochschule, 2) in die Industrieabtheilung, welche für eine höhere technische Anstalt und für das praktische Leben vorbereitet.

1. Das Gymnasium

zählt $6^1/_2$ Jahreskurse mit folgenden Unterrichtsfächern (1868/69):

Fächer	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	Unt. Abtheil. VI. Kl.	Ob. Abtheil. VI. Kl. (halbjährig.)	Total.
Religion . . .	$1^1/_2$	$1^1/_2$	1	1	1	1	1	$7^1/_2$
Deutsch . . .	4	4	3	3	3	3	3	$21^1/_2$
Latein . . .	7	7	7	7	7	7	9	$46^1/_2$
Griechisch . . .	—	6	7	6	6	6	6	34
Hebräisch . . .	—	—	—	—	—	4	2	5
Französisch . .	—	—	4	3	3	3	3	$14^1/_2$
Geschichte . . .	2	2	2	3	4	3	3	$17^1/_2$
Geographie . .	3	2	—	—	—	—	—	5
Mathematik . .	5	4	3	3	3	1	1	$19^1/_2$
Naturgeschichte . .	—	—	2	2	—	—	—	4
Physik . . .	—	—	—	—	2	1	1	$3^1/_2$
Chemie . . .	—	—	—	—	—	2	2	3
Schreiben . . .	2	2	—	—	—	—	—	4
Zeichnen . . .	2	2	—	—	—	—	—	4
Singen . . .	$2^1/_2$	$2^1/_2$	$2^1/_2$	$2^1/_2$	$2^1/_2$	$2^1/_2$	$2^1/_2$	$16^1/_4$
Turnen . . .	2	2	2	2	2	2	2	13
	31	35	$33^1/_2$	$32^1/_2$	$33^1/_2$	$35^1/_2$	$35^1/_2$	

Die Schüler des obersten, halbjährigen Kurses, d. h. der obern Abtheilung der VI. Klasse, erhalten den Unterricht in Religion, Deutsch, Griechisch, Französisch, Geschichte und Singen gemeinsam mit der untern Abtheilung der VI. Klasse. Die für den Religionsunterricht in obiger Stundentafel aufgeführten Stunden beziehen sich nur auf reformirten Religionsunterricht. Derselbe scheidet die Schüler des Gymnasiums und der Industrieabtheilung in fünf Gruppen. Die erste Gruppe umfasst die Schüler der I. Klasse des Gymnasiums und der Industrieabtheilung, die zweite Gruppe die beiden II Klassen u. s. w. Die fünfte Gruppe wird gebildet von den kombinirten V. und VI. (obere und untere Abtheilung). Obligatorisch ist der Besuch dieses Faches übrigens nur für die noch nicht konfirmirten Schüler. Die Zöglinge katholischer Konfession bilden für das genannte Fach zwei Abtheilungen, deren jede im Schuljahr 1868/69 je 2 Unterrichtsstunden per Woche genoss. Für die Katholiken ist der Religionsunterricht von der V. Klasse an fakultativ. Im Gesang bilden sämmtliche Kantons-

schüler vier Abtheilungen, und zwar besteht die erste aus den beiden untersten Klassen des Gymnasiums und der Industrieschule, die zweite aus den II. Klassen etc., die vierte dagegen wird kombinirt aus der IV., V. und VI. Klasse. Jeder Abtheilung sind zwei Stunden per Woche zugewiesen und im Wintersemester haben zudem sämmtliche vier Abtheilungen je 1 Stunde per Woche gemeinsame Uebung. Die gleiche Kombination der Klassen besteht auch für den Turnunterricht; nur ist noch einer besondern, in der Stundentafel nicht erwähnten Stunde zu gedenken, in welcher Vorturner für die vier Abtheilungen herangebildet werden. Die wöchentliche Stundenzahl für die erste Turnabtheilung ist 1869/70 von 2 auf 3 erhöht worden.

Auch in andern Fächern zeigt das Schuljahr 1869/70 Veränderungen in Bezug auf die Unterrichtszeit. In der V. Klasse wurden für den Lateinunterricht im Wintersemester nur 6 Stunden verwandt; der Unterricht im Griechischen begann in II erst mit dem Wintersemester; die sieben Stunden für Griechisch in der III. wurden auf sechs reduzirt. Die angehenden Mediziner und Polytechniker erhalten in dem obersten Kurs noch zwei besondere Stunden für Mathematik (Elemente der analytischen Geometrie der Ebene). Endlich nehmen die zukünftigen Mediziner des obersten Kurses Theil an den praktischen Uebungen im Laboratorium.

Der reformirte Religionsunterricht schliesst mit Kirchengeschichte oder mit einem Abriss der christlichen Glaubenslehre ab. Dem katholischen Religionsunterricht liegt der Katechismus von Deharbe und Martins Lehrbuch der katholischen Kirche zu Grunde. Der Unterricht im Deutschen findet seinen Abschluss in der obersten Klasse mit der Geschichte der deutschen Litteratur. Die obere Abtheilung der VI. Klasse liest mit der untern gemeinsam Cicero, Tacitus, Horaz, erhält aber ausserdem in zwei besondern Stunden per Woche abwechselnd eine Uebersicht über die römische oder griechische Litteratur. Beide Abtheilungen lesen im Griechischen: Thukydides, Demosthenes, Sophokles, privatim lesen die Schüler aus Homer, Xenophon, Plato, Lysias. Der Unterricht im Hebräischen umfasst die Formenlehre, die Elemente der Syntax und Lektüre, derjenige im Französischen schliesst mit Lektüre klassischer Schriftwerke und einer Uebersicht über die Geschichte der französischen Litteratur. Im Geschichtsunterricht wird in Klasse I und II ein Ueberblick über die Hauptperioden der allgemeinen Geschichte gegeben, daran reiht sich in Klasse III Schweizergeschichte, in den folgenden Klassen wird die alte, mittlere und neuere Geschichte nochmals und zwar eingehender behandelt. Die Geographie beschäftigt sich stufenweise mit den fünf Erdtheilen. In den für Mathematik angesetzten Stunden der beiden untersten Klassen wird speziell Arithmetik getrieben. Algebra und Planimetrie werden erst in III, Trigonometrie in V aufgenommen und der obere Kurs von VI schliesst mit der Lehre von den ganzen Funktionen und mit den Elementen der Stereometrie. Die Naturgeschichte beschränkt sich auf Botanik, daneben wird auch etwas Somatologie getrieben. Die Physik in V und VI behandelt die wichtigsten Kapitel dieser Disciplin. Im Schuljahr 1868/69 wurde die für Chemie in dem obern Kurs von VI angesetzte Zeit verwendet zu einer Generalrepetition in sämmtlichen naturwissenschaftlichen Fächern, im folgenden Schuljahr dagegen zur Ergänzung des im untern Kurs behandelten Stoffes und zur Einführung in die neue Chemie.

2. Die Industrieschule

zerfällt in eine untere und eine obere Abtheilung. Erstere ist zugleich Sekundarschule des Bezirks Frauenfeld und zählt 3 Jahreskurse. Die obere Abtheilung theilt sich in eine merkantile Richtung mit zwei Jahresklassen und in eine technische mit zwei Jahresklassen und einer Halbjahrklasse. Diese Semesterklasse scheidet sich wiederum in eine mathematisch-technische und in eine chemisch-technische Unterabtheilung, sowie in eine solche für Lehramtskandidaten.

Die Stundentafel für die untere Industrieabtheilung (Sekundarschule) lautet folgendermaassen:

Fächer.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	Total.
Religion . . .	$1^1/_2$	$1^1/_2$	1	4
Deutsch	4	4	3	11
Französisch . . .	6	5	4	15
Geschichte . . .	2	2	2	6
Geographie . . .	3	2	—	5
Mathematik . . .	5	7	8	20
Technisches Zeichnen .	—	—	3	3
Buchhaltung . . .	—	—	2	2
Naturgeschichte . .	2	2	—	4
Physik	—	—	3	3
Schreiben . . .	2	2	2	6
Freihandzeichnen . .	2	2	2	6
Singen	$2^1/_2$	$2^1/_2$	$2^1/_2$	$7^1/_2$
Turnen	2	2	2	6
	32	32	$34^1/_2$	

Die gesperrt gedruckten Fächer werden gemeinsam mit den entsprechenden Klassen des Gymnasiums unterrichtet. Dasselbe gilt auch von der Mathematik in I. Klasse II hat nur 4 Stunden Arithmetik mit II Gymn. gemeinsam. Im Schreibunterricht betrifft die Kombination I und II.

Der französische Unterricht führt die Schüler mit zahlreich verbundenen schriftlichen und mündlichen Uebersetzungsübungen bis zu den Elementen der Syntax. Von mathematischen Fächern wird in II noch in wöchentlich drei Stunden Geometrie betrieben. In III sind zur Fortsetzung der Geometrie und für empirische Stereometrie drei Stunden angesetzt, ebenso für Algebra, zwei Stunden für Arithmetik. Die zwei Stunden Naturgeschichte in I werden für Botanik, diejenigen in II für Somatologie verwendet.

Im Schuljahr 1869/70 wurde in I und II das Klassenlehrersystem eingeführt und zu diesem Zweck der Unterricht in Deutsch, Französisch und Geschichte in die Hand je eines Lehrers gelegt.

b) Die merkantile Richtung weist folgende Stundentafel auf:

Fächer.	IV. Kl.	V. Kl.	Stunden in Kl. I—III.	Total.
Religion	1	1	4	6
Deutsch	3	3	11	17
Französisch . . .	5	4	15	24
Englisch	3	3	—	6
Italienisch . . .	3	3	—	6
Geschichte . . .	3	2	6	11
Geographie . . .	2	2	5	9
Handelsfächer . . .	7	6	2	15
Physik	$1^1/_2$	—	3	$4^1/_2$
Chemie	—	3	—	3
Schreiben	1	—	5	6
Freihandzeichnen . .	2	—	6	8
Singen	$2^1/_2$	$2^1/_2$	$7^1/_2$	$12^1/_2$
Turnen	2	2	6	10
	36	$31^1/_2$		

Der Unterricht im Deutschen erstreckt sich auf Lektüre, schriftliche und mündliche Uebungen, sowie in V auf Geschichte der deutschen Litteratur. Von den für Französisch angesetzten fünf Stunden in IV fallen vier der Lektüre und Grammatik zu, die fünfte Stunde wird zu Uebungen in der französischen Handelskorrespondenz verwendet und zwar nehmen daran auch die Schüler von V Theil, so dass diesen für den eigentlich französischen Unterricht nur drei Stunden verbleiben. Der Geschichtsunterricht in IV ist gemeinsam mit IV Gymn.; in V neuere Geschichte. Geographie: in IV Geographie der wichtigsten Staaten Europas mit besonderer Berücksichtigung der Industrie und des Handels; in V Parthien aus der mathematischen Geographie. Handelsfächer: in IV fünf Stunden kaufmännisches Rechnen, zwei Stunden doppelte Buchhaltung; in V drei St. kaufmännisches Rechnen, zwei St. doppelte Buchhaltung und eine Stunde Wechsellehre.[1]) Die Physik, welche in der IV. Klasse während des Sommers in wöchentlich einer, während des Winters in wöchentlich zwei Stunden gegeben wird, behandelt die Elemente der mechanischen Naturlehre. Der chemische Unterricht hält sich namentlich an Abschnitte aus der technischen Chemie. Im Schuljahr 1869/70 wurde in IV nur noch eine Stunde per Woche Unterricht in der Physik erheilt; dagegen wurden in derselben Klasse die Elemente der Chemie in zwei wöchentlichen Stunden behandelt, während die drei Stunden Chemie in V. auf zwei beschränkt wurden. Endlich ist noch zu erwähnen, dass der Unterricht im Deutschen, Französischen (mit Ausnahme der Handelskorrespondenz), in Geschichte (die IV. Klasse ausgenommen), in Geographie (die V. Vlasse ausgenommen), im Freihandzeichnen gemeinsam auch den Schülern der entsprechenden Klassen der technischen Richtung ertheilt wird.

c) Die Stundentafel für die technische Richtung ist folgende:

Fächer.	IV. Kl.	V. Kl.	chem.-techn. Abth. (halbj.) VI. Kl.	Stunden d. Klassen I—III.	Total.	Math.-techn. Abth. (halbj.) VI. Kl.	Stunden d. Klassen I—III.	Total.
Religion	1	1	1	4	6½	1	4	6½
Deutsch	3	3	2	11	18	2	11	18
Französisch	4	3	2	15	23	2	15	23
Englisch	(3)	(3)	—	—	(6)	—	—	—
Italienisch	(3)	(3)	—	—	(6)	—	—	—
Geschichte	3	2	3	6	12½	3	6	12½
Geographie	2	—	—	5	7	—	5	7
Mathematik	7	8	7	20	38½	13	20	41½
Mechanik	—	2	—	—	2	1	—	2½
Technisches Zeichnen	3	4	4	3	12	4	3	12
Naturgeschichte	4	—	3	4	9½	3	4	9½
Physik	2	2	2	3	8	2	3	8
Chemie	1	6	2	—	8	2	—	8
Freihandzeichnen	2	—	—	6	8	—	6	8
Singen	2½	2½	2½	6	12½	2½	6	12½
Turnen	2	2	2	6	11	2	6	11
	36½	35½	30½			37½		

Die Schüler der IV. und V. Klasse können auch am Unterricht in der englischen und italienischen Sprache an der merkantilen Abtheilung Theil nehmen; dieselben Klassen erhalten aber ganz getrennten Unterricht in der Mathematik, Mechanik, im technischen Zeichnen, in der Naturgeschichte, Physik und Chemie. Im technischen Zeichnen sind sämmtliche drei Klassen der technischen Abtheilung kombinirt. Von den sieben Stunden Mathematik in IV werden zwei Stunden verwendet für Algebra, zwei für Trigonometrie und drei für Stereometrie, wogegen 1869/70 nur zwei. Von

[1]) Das Schuljahr 1869/70 reduzirte in IV die fünf Stunden kaufmännisches Rechnen auf zwei.

den acht Mathematikstunden der V. Klasse fallen drei auf Algebra, zwei auf Trigonometrie, zwei auf darstellende Geometrie und eine auf Geodäsie. In der obersten Klasse erhalten sämmtliche Schüler eine Std. Algebra, drei Stdn. Geodäsie und drei Stdn. darstellende Geometrie, die Schüler der mathematisch-technischen Richtung ausserdem noch zwei Stdn. Analysis und Algebra, drei Stdn. analytische und eine St. darstellende Geometrie. Von den vier Stunden, welche für Naturgeschichte in IV bestimmt sind, werden zwei dem Unterricht in Zoologie und zwei demjenigen in Botanik gewidmet; die drei Stdn. in VI sind für Mineralogie bestimmt. Physik in IV und V: mechanische Naturlehre, in VI Ergänzungen dazu. Chemischer Unterricht wird in IV nur im Winter als propädeutisches Fach ertheilt. In V wird in wöchentlich vier Stdn. die unorganische Chemie behandelt; dazu kommen noch zwei Stdn. Laboratorium. In VI wird die systematische Chemie fortgesetzt.

Ausser diesen aufgeführten Lehrfächern der Kantonsschule besteht noch eine Freiklasse (mit zwei Stunden per Woche) für Freihandzeichnen; dieselbe wird von den vorgerückteren Schülern besucht. Ferner existirt ein besonderer Kurs für Instrumentalmusik. Die Musikschüler bilden drei Abtheilungen, deren jede wöchentlich zwei besondere Stunden für jedes Instrument erhält.

Mit der Kantonsschule ist ein Pensionat verbunden, dessen Besuch aber freigestellt ist. Die Leitung besorgt ein Lehrer der Anstalt, der durch einen hiefür besonders bestimmten Collegen unterstützt wird. Bei der Aufnahme ins Pensionat haben Kantonsbürger den Vorrang vor Fremden. Das Konviktgeld betrug seit 1868 für einen Knntonsbürger Fr. 360, für einen Fremden Fr. 425 per Jahr. Im Jahr 1871 wurden diese Summen auf Fr. 400 und 450 erhöht. Zu Anfang des Schulkurses 1868/69 betrug die Zahl der Pensionionäre 32.

Das Schuljahr beginnt jeweils Ende April oder Anfangs Mai und schliesst mit einer öffentlichen Prüfung Anfangs April. Die Schüler erhalten jährlich zwei Mal, am Ende eines jeden Semesters Zeugnisse. Maturitätszeugnisse werden nur auf Grund bestandener Maturitätsprüfung ertheilt. Diese findet im Frühling oder Herbst statt. Zugelassen werden nur solche Schüler, welche die VI. und VII. Gymnasial- und die VI. Industrieklasse der Anstalt durchlaufen oder anderwärts den entsprechenden Unterricht genossen haben. Der Besitz eines Maturitätszeugnisses befreit die Techniker und Lehramtskandidaten von einem besondern Aufnahmsexamen in die Fachschulen des eidgenössischen Polytechnikums.

Die üblichen 11 Ferienwochen vertheilen sich auf Frühling (2 Wochen), auf Sommer (4 Wochen, von Mitte Juli bis Mitte August), auf Herbst (entweder die 3 ersten oder die 3 letzten Oktoberwochen) und auf Weihnachten und Neujahr (10 bis 14 Tage).

Für die Kantonsschule wählt seit Bestand der neuen Verfassung der Regierungsrath auf die Amtsdauer von 3 Jahren eine Aufsichtskommission von 4 Mitgliedern, über welche der Vorstand des Erziehungsdepartements als fünftes Mitglied den Vorsitz führt. Diese Behörde überwacht den gesammten Unterricht der Anstalt und führt die Kontrole über die Leitung der Schule und des Konviktes. Sie macht dem Regierungsrath Vorschläge für die Wahl von Kantonsschullehrern; die Wahl selbst liegt in den Händen der Regierung.

An der Anstalt sind 15 Hauptlehrer oder Professoren und 3 Hülfslehrer angestellt. Aus der Mitte der Professoren wählt die Wahlbehörde den Rektor und den Konrektor auf eine Amtsdauer von je 2 Jahren. Der Rektor leitet und überwacht die Kantonsschule und das Konvikt in Bezug auf Disziplin und geschäftliche Angelegenheiten. Er präsidirt auch den von der Gesammtheit der angestellten Lehrer gebildeten Konvent, der mit der Aufsichtskommission im nächsten Kontakte steht.

Die definitive Anstellungsdauer beträgt für die Professoren 8 Jahre. Der Rektor ist zu 22 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet, die übrigen Professoren zu 26. Das faktische Maximum ist indessen hie und da um eine oder zwei Stunden niedriger.

Der höchste von einem Hauptlehrer zu beziehende Jahresgehalt beträgt Fr. 2700. Die wirklichen Besoldungen liegen zwischen Fr. 2400—2700. Der Rektor erhält eine besondere Vergütung von Fr. 400, der Konrektor Fr. 70, der Aktuar des Lehrerkonvents Fr. 50. Ausser diesen fixen Besoldungen erhalten die Lehrer Alterszulagen und zwar vom 10.—16. Dienstjahr an jährlich je Fr. 100, vom 17.—20. je Fr. 150, vom 20. an je Fr. 200.

Sämmtliche Ausgaben für die Anstalt hat der Staat zu tragen. Zu deren Bestreitung werden verwendet:

1) die Zinsen des Kantonsschulfonds;
2) die vom Grossen Rath durch die Dekrete vom 12. März 1856 und 13. März 1862 im Gesammtbetrage von Fr. 13,000 festgesetzten Jahresbeiträge;
3) die jährliche Leistung der Stadtgemeinde Frauenfeld im Betrag von Fr. 2329;
4) die für Ertheilung des hebräischen Unterrichtes durch den evangelischen Schulfond und den katholischen Centralfond zugesicherten jährlichen Unterstützungen im Betrag von Fr. 800 und 250;
5) die aus dem Pensionsgeld der Konviktzöglinge allfällig sich ergebenden Ueberschüsse;
6) die Schulgelder;
7) Vermächtnisse, Stiftungen, Vergabungen.

Der Kantonsschulfond betrug am 31. Dezember 1868 Fr. 1,016,691. 49; dazu kömmt noch das Aepli'sche Legat im Betrag von Fr. 39,453. 18, von dessen Zinsen der Schule jährlich Fr. 500 zufallen.

Kosten der Kantonsschule 1868/69. Die Ausgaben des Erziehungsdepartements für die Kantonsschule beliefen sich 1868/69 auf Fr. 42,801. 14 und vertheilten sich folgendermaassen:

Lehrerbesoldungen	Fr. 37370. 13
Schulbedürfnisse	„ 3102. 83
Stipendien	„ 1538. 40
Kadettenwesen	„ 650. 68
Aufsichtskommission	„ 139. 10
Total	Fr. 42801. 14.

Dazu kommen noch Fr. 3738. 80 Konviktkosten und fernere Ausgaben: Fr. 2000 vom Militärdepartement für die Kadetten sowie Fr. 751. 06 vom Baudepartement. Demnach verausgabte der Staat für die Anstalt total Fr. 49,291. — An Schulgeldern gingen ein Fr. 6999. 30 Nach Abzug dieser sowie des Jahresbeitrages der Stadtgemeinde Frauenfeld und des Jahresbeitrages aus dem Aepli'schen Legat hatte der Staat noch zu leisten Fr. 39,462. 70.

Es steht den Lehrern der Kantonsschule frei, der für die Volksschul- und Sekundarschullehrer bestehenden und vom Staat dotirten Lehrer- Wittwen- und Waisen- und Alterskasse beizutreten.

Die Kantonsschule wurde im Schuljahr 1868/69 von 215 Schülern besucht. Diese vertheilten sich wie folgt:

auf das Gymnasium	60
auf die Industrieschule	155

Der I. Klasse des Gymnasiums gehörten 8 Schüler an, ebensoviel der II., der III. 30, der IV. 10, der V. 5, der VI. 7 und dem obern Kurs 2.

Die I. Kl. der Industrieschule wurde besucht von 32 Schülern, die II. von 27, die III. von 37, die IV. von 39 (davon waren 17 Techniker und 22 Merkantiler), die V. von 12 (9 Technikern und 3 Merkantilern) und die VI. von 8.

Am Ende des Sommersemesters machten 9 Schüler die Maturitätsprüfung, zu Ostern deren 2.

Von den 215 Schülern gehörten 175 dem Thurgau, 34 andern Kantonen (Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt) und 6 dem Auslande an. Ausser diesen Schülern zählte die Anstalt noch 4 Hospitanten.

Das Schulgeld beträgt in den drei untern Klassen für Kantonsbürger jährlich je Fr. 20, für Nichtkantonsbürger je Fr. 40, in den obern Klassen für die erstern je Fr. 30, für die letztern je Fr. 60. Söhnen unbemittelter Eltern kann das Schulgeld ganz oder theilweise erlassen werden.

In den vier untern Klassen beider Abtheilungen werden den dürftigen Schülern auch Beiträge an die Uniformirung und die Anschaffung von Lehrmitteln verabfolgt. Eigentliche Stipendien im Betrag von Fr. 50, 80, 100, 120 und 150 werden nur an Schüler der obern Klassen vertheilt und zwar aus der Schulkasse und den Fonds der konfessionellen Behörden.

21. Kanton Tessin.

Nach dem Schulgesetz vom 10. Dezember 1864 zerfallen die Schulen dieses Kantons in drei Hauptgruppen, nämlich in

Primarschulen (Scuole primarie),
Mittelschulen (Scuole secondarie) und
Höhere Schulen (Scuole superiori).

Die Mittelschulen umfassen die höhern Primarschulen, getrennt für Knaben und Mädchen (le elementari maggiori isolate), die Zeichnungsschulen (Scuole di disegno), die Gymnasien (ginnasi) und die Industrieschulen (Scuole industriali).

1. Die höheren Elementarschulen für Knaben

verfolgen den Zweck, die Kenntnisse, welche die niedere Primarschule dem Schüler gegeben, zu vervollständigen und zu erweitern, und den Schüler vorzubereiten einerseits für das praktische Leben, andererseits für den Besuch der Industrieschulen oder der Gymnasien.

Nach dem Wortlaut des citirten Schulgesetzes muss jeder der 16 Schulbezirke des Kantons, sofern er nicht schon ein Gymnasium hat, mindestens eine derartige Schule besitzen.

Im Schuljahr 1867/68 gab es deren 7, nämlich in Acquarossa, Airolo, Cevio, Curio, Faido, Loco und Tesserete.

Diese Schulen haben drei Klassen oder Jahreskurse. Diejenigen Schüler, welche später ein Gymnasium oder eine Industrieschule besuchen wollen, durchlaufen nur die beiden ersten Klassen. Die dritte Klasse behandelt die Fächer, welche der ersten Klasse des untersten Kurses der Industrieschulen zukommen; doch zielt der Unterricht in diesen Fächern mehr auf das praktische Leben hin. Die Schüler können den III. Kurs auch wiederholen.

Nach dem provisorisch aufgestellten „Lehrplan für die höhern Knabenprimarschulen und Gymnasien, datirend vom September 1869", ist der Stundenplan für die Schulen der ersteren Stufe folgendermaassen festgestellt:

Fächer.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	Total.
Sittenlehre und Verfassungskunde	2	2	1	5
Italienisch	10	8/9	6	24/25
Französisch	—	3	3	6
Schweizergesch. u. allgem. Gesch.	2/3	2	2	6/7
Geographie	2/3	2	2	6/7
Mathematik	4/5	6	6	16/17
Buchhalt. u. kaufmänn. Rechnen	—	2	2	4
Naturgeschichte	—	—	3	3
Linearzeichnen	2	—	—	2
Schreiben	3	2	—	5
	25/28	27/28	25	

Statt eigentlicher Religionslehre wird in Klasse I und II gemeinsam Sittenlehre (istruzione morale) gegeben nach einem Lehrbuch betitelt „i doveri dell Uomo“ und zwar werden davon behandelt die Abschnitte: regole di creanza e gli atti sconvenevoli. In III tritt dafür die Instruzione civica e morale ein, welche den Schülern die verschiedenen Staatsformen erklärt und die Kantonsverfassung.

Im Italienischen, in der Geschichte, Geographie und Mathematik erhalten diejenigen Schüler, welche diese Klassen nur zur Vorbereitung auf ein Gymnasium oder eine Industrieschule durchlaufen, die kleinere Stundenzahl. In Klasse I und II wird nur Schweizergeschichte gegeben mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte des Kantons Tessin; in III folgt eine Uebersicht über die Hauptperioden der Weltgeschichte. Von den sechs Mathematikstunden in II und III fallen je 4 auf Arithmetik und 2 auf Geometrie. Die Naturgeschichte in III befasst sich mit populärer Astronomie und den Elementen der Mineralogie und Zoologie. Für Turnen und militärische Uebungen sind ausserdem noch je 2 Stunden per Woche bestimmt.

Die Schüler, welche in diese Anstalten anfgenommen werden wollen, müssen innerhalb des 9. und 17. Altersjahres stehen, gute Sittenzeugnisse vorlegen und durch ein Aufnahmsexamen sich über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse ausweisen.

Das Schuljahr beginnt für sämmtliche öffentliche Schulen des Kantons Mitte Oktober. Doch kann der Kurs auch schon mit Anfang des erwähnten Monats beginnen, damit der Unterricht vor Eintritt der grossen Hitze geschlossen werden kann. In diesem Falle endet das Schuljahr mit Beginn des August, sonst erst mit dessen Mitte.

In jedem Jahreskurs finden zwei Prüfungen statt, die eine am Schluss des ersten, die andere am Schluss des zweiten Semesters; doch hat nur die letztere Prüfung einen öffentlichen Charakter. Der ersten wohnt einzig der Schulinspektor bei, unter dessen Aufsicht die betreffende Schule gestellt ist. Keine Klasse soll länger als zwei Stunden geprüft werden. Ausser diesen Examina werden am Schlusse eines jeden Monats Konkurse abgehalten, auf deren Ergebnisse die Jahreszeugnisse besondere Rücksicht nehmen sollen. Für gute Leistungen der Schüler am öffentlichen Examen werden vom Staate Preise verabfolgt in Form von Büchern.

Die Woche zählt nur fünf Schultage. Die jährlichen Ferien betragen nahezu 10 Wochen. Von diesen fallen circa 8 auf die Monate August, September und Oktober, 4 Tage auf Weihnachten, 2 Tage auf Fastnacht und 5 Tage auf Ostern.

Die höhern Elementarschulen werden errichtet von den einzelnen Gemeinden oder von mehreren zusammen unter Mithülfe des Staates. Dieser besoldet die Lehrer und erhält dafür die Schulgelder. Die Gemeinden haben die nöthigen Lokalitäten und Utensilien zur Verfügung zu stellen, sowie für Heizung und Beleuchtung zu sorgen. Besitzen mehrere Gemeinden zusammen eine solche Schule, so trägt der Schulort einen Hauptteil der Auslagen, die übrigen leisten jährliche Beiträge nach Verhältniss der Seelenzahl und der Entfernung vom Sitz der Schule.

Die unmittelbarste Aufsicht über diese Art von Schulen übt eine Abordnung der betreffenden Gemeinde resp. der Gemeinden aus, bestehend aus zwei Mitgliedern. Diese sollen die betreffende Schule monatlich besuchen und dem Inspektor des jeweiligen Schulbezirkes Bericht erstatten. Der Inspektor selbst soll jede Schule seines Kreises jährlich mindestens zwei Mal besuchen und die Prüfungen leiten. Er steht in direkter Verbindung mit dem Vorstand des Erziehungswesens, der Mitglied des Staatsrathes ist. An der Seite dieses Vorstandes steht ein vom Staatsrath auf je 4 Jahre gewählter Erziehungsrath von sechs Mitgliedern. Dieser hat alljährlich mindestens eine Sitzung abzuhalten. Er macht Vorschläge für die Wahl der 16 Schulinspektoren, des Direktors und der Professoren des Lyceums, sowie sämmtlicher Lehrer und Vorstände der Gymnasien, Industrieschulen, höhern Elementar- und Zeichnungsschulen. Die Wahlen nimmt der Staatsrath selbst vor.

Der Unterricht an den höhern Knaben-Elementarschulen wird in der Regel von einem Lehrer ertheilt. Diesem soll indessen ein zweiter Hauptlehrer oder ein Hülfs-

lehrer beigegeben werden, sobald die Zahl der Schüler die Summe von 40 übersteigt. Derzeit hat nur die Schule in Curio zwei Lehrer, obwohl die Schülerzahl derjenigen in Tesserete über das Maximum der von einem Lehrer zu unterrichtenden Schüler hinausgeht. Jeder Lehrer ist täglich zu circa 5 Unterrichtsstunden verpflichtet. Die anzustellenden Lehrer müssen Lehrpatente besitzen. Der Schulunterricht soll unverträglich mit dem Amte eines Priesters sein. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Privatanstalten, welche sämmtlich der Oberaufsicht des Staates sich zu unterziehen haben. Ausserdem dürfen sie keine gedruckten Programme und Prospekte veröffentlichen ohne Zustimmung der kompetenten Schulbehörde. Die gesetzliche Anstellungsdauer beträgt vier Jahre. Erfüllt der Lehrer trotz an ihn ergangener Warnung seine Pflichten nicht, so kann er von der Wahlbehörde suspendirt oder abgesetzt werden. Geringere Vergehen, wie Vernachlässigung des Stundenplanes und der Disziplin, werden mit Geldbussen im Betrag von Fr. 1—10 belegt. Verlässt ein Lehrer eine Anstalt, ohne die Behörde zu rechter Zeit davon benachrichtigt zu haben, so wird er in eine Strafe von Fr. 10—50 verfällt.

Der Hauptlehrer einer höhern Elementarschule erhält während der ersten Amtsperiode eine jährliche Besoldung von Fr. 900. In jeder weitern Amtsperiode steigt dieselbe um Fr. 100 per Jahr, bis sie das Maximum von Fr. 1300 erreicht. Die Besoldung eines Hülfslehrers beträgt während der ersten Anstellungsdauer jährlich Fr. 600 und steigt dann nach dem erwähnten Modus bis zu dem Maximum von Fr. 1000. Wird ein Lehrer krank und dauert die Krankheit länger als eine Woche, so bezahlt der Staat einen Monat lang den Stellvertreter. Bei noch längerer Dauer der Krankheit fällt die Besoldung des Stellvertreters dem Kranken zur Last.

Faktische Besoldung im Schuljahr 1867/68: Der Hauptlehrer in Curio erhält Fr. 1200, der Hülfslehrer Fr. 600. Die Lehrer an den Schulen in Cevio, Faido und Tesserete je Fr. 1000, derjenige in Loco Fr. 900, derjenige in Airolo Fr. 1300. Zusammen betrugen die Besoldungen demnach Fr. 8100.

Für sämmtliche an öffentlichen Schulen des Kantons angestellte Lehrer besteht eine Unterstützungskasse (Società di mutuo soccorso dei docenti ticinesi), welcher der Staat jährlich einen Beitrag von Fr. 500 gibt. Dafür muss die Gesellschaft demselben alljährlichen Bericht erstatten über den finanziellen Bestand der Kasse und die Verwendung der Mittel.

Der Besuch der höhern Knaben-Elementarschulen war im Schuljahr 1867/68 folgender:

1. Die Anstalt in	Acquarossa	zählte I. Kl. 16,	II. Kl. 7,	III. Kl. 3,	Total 26	Schüler.
2. „ „ „	Airolo	„ „ 4,	„ 10,	„ 14,	„ 28	„
3. „ „ „	Cevio	„ „ 13,	„ 11,	„ 2,	„ 26	„
4. „ „ „	Curio	„ „ 35,	„ 20,	„ 18,	„ 73	„
5. „ „ „	Faido	„ „ 6,	„ 12,	„ 4,	„ 22	„
6. „ „ „	Loco	„ „ 7,	„ 11,	„ 3,	„ 21	„
7. „ „ „	Tesserete	„ „ 31,	„ 10,	„ 13,	„ 54	„
				Total der Schüler	250[1]	

Neben den 7 höhern Knaben-Elementarschulen bestehen im Kanton 10 höhere Mädchen-Elementarschulen mit annähernd gleichem Lehrplan. Der Unterricht wird von patentirten Lehrerinnen ertheilt, die eine Besoldung von Fr. 500—575 erhalten. Die Besoldungsausgaben für diese Art von Schulen beliefen sich 1867/68 auf Fr. 5450. Da auch diese Ausgaben vom Staat getragen werden, so betrugen also in dem erwähnten Jahre die Staatsausgaben für die höhern Knaben- und Mädchen-Elementarschulen des Kantons Fr. 12,950. Davon ist die Einnahme an Schulgeldern abzuziehen.

[1]) Dazu müssen noch 148 Schüler gerechnet werden, welche die Vorbereitungsklassen der Kollegien in Bellinzona, Locarno, Lugano, Mendrisio und Pollegio besuchten. Im Ganzen besuchten also diese höhern Elementarschulklassen 398 Knaben.

Der Besuch der höhern Mädchen-Elementarschulen gestaltete sich wie folgt:

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	Total.	
1. Die Anstalt in Bedigliora:	15	6	—	21	
2. „ „ „ Bellinzona:	6	10	4	20	und 9 Zuhörerinnen.
3. „ „ „ Biasca:	7	6	13	26	
4. „ „ „ Cevio:	5	2	3	10	
5. „ „ „ Dongio:	7	14	5	26	
6. „ „ „ Faido:	7	13	12	32	
7. „ „ „ Locarno:	15	7	5	27	
8. „ „ „ Lugano:	16	6	10	32	
9. „ „ „ Mendrisio:	22	8	10	40	
10. „ „ „ Tesserete:	7	7	4	18	
	Total der Schülerinnen			252	und 9 Zuhörerinnen.

Die Zöglinge dieser höhern Elementarschulen werden, wenn sie im Verlaufe des Schuljahres mehr als 10 unentschuldigte Absenzen sich zu Schulden kommen lassen, vom Schlussexamen ausgeschlossen.

Das jährliche Schulgeld beträgt Fr. 7. Für den Zeichnungsunterricht, den die Zöglinge an den besondern Zeichnungsschulen geniessen können, wo solche existiren, wird jährlich Fr. 3 bezahlt. Das Schulgeld ist beim Beginn des Schuljahres jeweilen voraus zu entrichten. Zöglingen, deren Eltern sich amtlich über ihre Dürftigkeit ausweisen, kann das Schulgeld erlassen werden.

2. Die Gymnasien und Industrieschulen.

Die Gymnasien scheinen zunächst mehr nur die Rolle von Vorbereitungsschulen für das kantonale Lyceum zu spielen, ebenso die Industrieschulen. Denn die Zöglinge beider Arten von Anstalten können höhere wissenschaftliche Fachschulen erst nach Absolvirung des erwähnten Lyceums besuchen.

Die Aufnahmsbedingungen, welche diese Anstalten stellen, sind dieselben wie für die höhern Knaben-Elementarschulen, da auch sie unmittelbar an die niedern Elementarschulen anschliessen und die Zöglinge durch zwei Vorbereitungsklassen schicken, welche den zwei untern Klassen der höhern Elementarschulen entsprechen. Erst mit der III. Klasse beginnt der höhere Unterricht, der im Ganzen vier Jahreskurse umfasst. Von der III. Klasse an tritt auch die Trennung in die gymnasiale und industrielle Abtheilung ein (sezione letteraria e sezione industriale). Immerhin werden an beiden Abtheilungen eine Anzahl Fächer gemeinsam unterrichtet.

Es bestehen im Kanton 5 solche kantonale Gymnasien und Industrieschulen, nämlich in Bellinzona, Locarno, Lugano, Mendrisio und Pollegio. Im Schuljahr 1867/68 war freilich der Unterricht an der Gymnasialabtheilung der Anstalt in Locarno ganz eingestellt. In Bezug auf Lehr- und Stundenplan der I. und II. Vorbereitungsklassen wird hingewiesen auf die Mittheilungen über dieselben Klassen der höhern Elementarschulen.

Der Stundenplan für den eigentlichen Gymnasialkurs (derselbe datirt vom September 1869 und weicht von dem früher üblichen mehrfach ab[1]) lautet wie folgt:

[1]) Vide Programma delle Materie d'insegnamento nei Ginnasi cantonali e nelle Scuole maggiori maschili, addottato in via di esperimento dal Consiglio Cant. di Pubb. Educazione nelle sedute dei giorni 28. e 29. settembre 1869.

Fächer.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	VI. Kl.	Total.	Total mit den 2 Vorbereitungskl.
Verfassungskunde (Istruzione civica e morale)	1	1	1	1	4	8
Italienisch	7	6	5	5	23	41
Lateinisch	7	6	6	6	25	—
Französisch	3	3	3	3	12	15
Deutsch	—	3	3	3	9	—
Geschichte	2	2	3	3	10	14
Geographie	2	2	2	2	8	12
Mathematik	4	4	3	3	14	24
Singen	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	—	—	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	—	—
	28	29	28	28		

In den gesperrt gedruckten Fächern wird der Unterricht beiden Abtheilungen (Gymnasium und Industrieschule) gemeinsam ertheilt. Schüler, welche das Gymnasium besuchen, aber sich einem technischen Berufe widmen wollen, können vom Lateinunterricht dispensirt werden; anderseits soll bei Anfertigung des Stundenplanes darauf Rücksicht genommen werden, dass auch ein Industrieschüler, sofern er es wünscht, den Lateinunterricht geniessen kann. Durch die Istruzione civica e morale werden die Schüler der III. Klasse bekannt gemacht mit den verschiedenen Staatsformen, speziell mit der demokratischen Regierungsform mit Berücksichtigung der Kantonsverfassung. In Klasse IV und V wird die Bundesverfassung vorgeführt mit einem historischen Rückblick; sodann werden die Schüler mit den wichtigsten kantonalen Gesetzen und mit dem Gemeindegesetz vertraut gemacht. Bei diesen Auseinandersetzungen soll es eifriges Streben der Lehrer sein, den Schülern eine gesunde Moral einzupflanzen und in ihnen die Liebe zur Tugend, Gerechtigkeit und Freiheit zu wecken.[1] Der Unterricht in der italienischen Sprache schliesst in der obersten Klasse ab mit dem Studium der verschiedenen Gebiete der Litteratur an der Hand einschlagender Lektüre. Der Lateinunterricht umfasst Grammatik nebst Lektüre aus Nepos, Cäsar, Cicero, Sallust, Livius, Ovid, Vergil und Horaz. Im Französischen und Deutschen sollen es die Schüler zu praktischer Kenntniss der Grammatik bringen; gelesen werden einzelne Abschnitte aus Autoren beider Nationen. Der Geschichtsunterricht beginnt mit dem Alterthum und gelangt bis auf die Gegenwart. In V und IV wird wöchentlich je eine Stunde verwendet für eine eingehendere Darstellung der griechischen und römischen Geschichte. Die Geographie behandelt die fünf Erdtheile mit besonderer Berücksichtigung der Staaten Europas. Der Unterricht in der Mathematik vertheilt sich auf die einzelnen Klassen folgendermaassen: Klasse III und IV je 2 Stunden Arithmetik, je 2 Stunden Geometrie (Planimetrie), Klasse V und VI je eine Stunde Algebra (bis zu den Gleichungen II. Grades) und je 2 Stdn. Geometrie (Stereometrie). Ausser diesen Fächern sind für die Gymnasiasten noch vorgeschrieben: Singen (womöglich auch Instrumentalmusik), Turnen (2 Stunden wöchentlich) und militärische Uebungen. Wo eine Zeichnungsschule vorhanden ist, sollen die Zöglinge dieselbe besuchen.

Von den im Schuljahr 1867/68 faktisch bestehenden Gymnasien war nur dasjenige in Mendrisio vollständig besucht; in Lugano fiel, wie es scheint aus Mangel an Schülern, der oberste Kurs weg, in Bellinzona war nur der unterste und in Pollegio der III. Kurs besucht.

[1] Allo svolgimento del senso morale, tanto nei rapporti sociali che personali, deve tendere tutto l'insegnamento. I docenti mireranno costantemente ad infondere *la sana morale*, facendo amare la virtù, la giustizia e la libertà (vide das oben citirte Programm pag. 7).

Der Stundenplan für die Industrieschulen (ebenfalls vom September 1869) lautet:

Fächer.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	VI. Kl.	Total.	Total mit den 2 Vorbereitungskl.
Verfassungskunde . .	1	1	1	1	4	8
Italienisch	7	6	5	5	23	41
Französisch	3	3	3	3	12	15
Deutsch	—	3	3	3	9	—
Geschichte	2	2	2	2	8	12
Geographie	2	2	2	2	8	12
Mathematik	5	4	3	3	15	24
Buchhaltung	2	2	2	2	8	10
Naturgeschichte u. Technologie .	3	3	4	4	14	—
Singen	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	—	—	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	—	—
	27	28	27	27		

Ueber den Lehrstoff und die Lehrziele, die in den gesperrt gedruckten Fächern behandelt und verfolgt werden, sehe man die Erläuterungen zum Stundenplan für die Gymnasien nach. In III erhalten die Industrieschüler in einer besondern Stunde per Woche einen Kurs im Handelsrechnen. Mit der Buchführungskunde ist auch Unterricht in der kaufmännischen Korrespondenz verbunden und Handelslehre. Die Naturkunde umfasst die Elemente der Mineralogie, Geologie, Botanik und Zoologie, die Technologie dagegen die Grundzüge der Physik.

Von den 5 Industrieschulen im Kanton waren im Schuljahr 1867/68 nur diejenigen in Mendrisio und Bellinzona vollständig besucht. In Lugano und Locarno fiel, wie es scheint aus Mangel an Schülern, je der oberste Kurs weg, in Pollegio sogar die beiden obersten Kurse.

In Bezug auf Beginn und Schluss des Schuljahres, Prüfungen, Dauer und Vertheilung der Ferien gelten dieselben Bestimmungen wie für die höhern Elementarschulen.

Die Gymnasien sammt den Industrieschulen stehen unter Aufsicht und Leitung von Direktoren. Diese, sowie die Professoren, werden vom Staatsrathe ernannt, die erstern jedoch nicht aus dem Kollegium der Professoren, wohl aber die Vizedirektoren. Der Direktor einer jeden Anstalt steht unmittelbar mit dem Vorstand des Erziehungswesens in Verbindung. Die Amtsdauer des Direktors und der Professoren beträgt 4 Jahre.

Nach dem Schulgesetz soll jedes Gymnasium (verbunden mit der Industrieschule) 4—5 Professoren haben. Derzeit zählt die Anstalt zu Mendrisio deren sechs, diejenigen in Bellinzona, Locarno und Lugano deren je fünf, das Gymnasium sammt Industrieschule zu Pollegio deren vier. Die Professoren bilden mit den Hülfslehrern (letztere angestellt für den Unterricht im Singen, Turnen, eventuell im Zeichnen und in den militärischen Uebungen) die Lehrerkonferenz. Dieselbe versammelt sich ordentlicher Weise monatlich ein Mal und wird präsidirt vom Direktor der Anstalt.

Das Maximum der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt für die Professoren 24, das Minimum 20. Die Schüler sollen nicht weniger als 24 Unterrichtsstunden erhalten, die Lehrer nicht mehr als 30 in der Woche ertheilen müssen.

Der Direktor eines Gymnasiums (verbunden mit einer Industrieschule) erhält eine jährliche Gratifikation von Fr. 150. Die Besoldung eines Professors beträgt während der ersten Anstellungsdauer jährlich Fr. 1100, mit jeder neuen Amtsdauer steigt dieselbe um Fr. 125 per Jahr, bis sie das gesetzliche Maximum von Fr. 1600 erreicht hat. Ueber die Bezahlung von Stellvertretern in Krankheitsfällen von Professoren gelten dieselben Vorschriften wie für die Lehrer der höhern Elementarschulen.

Den Professoren steht es frei, sich an der Lehrer-Unterstützungskasse zu betheiligen.

Besagte Gymnasien und Industrieschulen werden aus Staatsmitteln und mit Beihülfe der Schulorte unterhalten. Die Unterhaltungskosten dieser Schulen betrugen im Jahr 1868 Fr. 54,950, nicht gerechnet die Ausgaben der Gemeinden für die Schullokale. Das Schulgeld fällt dem Staate zu. Dasselbe beträgt für einen Gymnasiasten oder Industrieschüler Fr. 10 per Jahr. Söhnen armer Eltern wird dasselbe erlassen. Im Schuljahr 1867/68 wurden 45 Freiplätze vergeben. Ausserdem ertheilte der Staat 18 Stipendien à Fr. 300.

Die Frequenz der öffentlichen Gymnasien und Industrieschulen weist im Schuljahr 1867/68 folgende Zahlen auf:

	Vorbereitungskurse			Gymnasium.					Industrieschule.					Total aller 3 Abtheilungen.
	I. Kl.	II. Kl.	Total.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	VI. Kl.	Total.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	VI. Kl.	Total.	
Bellinzona .	8	8	16	1	—	—	—	1	8	6	3	1	18	35
Locarno .	9	12	21	—	—	—	—	—	9	2	4	—	15	36
Lugano .	24	21	45	5	2	2	—	9	14	14	3	—	31	85
Mendrisio .	28	12	40	5	6	3	4	18	18	6	6	7	37	95
Pollegio .	18	8	26	—	—	4	—	4	6	6	—	—	12	42
			148					32					113	293

Demnach belief sich die Zahl der Gymnasiasten und Industrieschüler zusammen auf 145.

Die Vorbereitungsschüler sind bereits aufgeführt unter der Rubrik höhere Knaben-Elementarschulen.

Für Schüler aus andern Gemeinden oder Kantonen bestehen Konvikte in Mendrisio, Lugano und Pollegio, die vom Staat eingerichtet und unterhalten werden. An der Spitze jedes Konviktes steht ein vom Staatsrath gewählter Präfekt, welcher eine jährliche Besoldung von Fr. 300—400 bezieht. Das Maximum wird erst nach 16 Dienstjahren verabfolgt. Die Oberaufsicht über das Konvikt übt der Direktor des betreffenden Gymnasiums resp. Industrieschule.

Ausser diesen kantonalen Anstalten gibt es im Kanton Tessin noch drei Privatanstalten dieses Ranges, nämlich zu Ascona, Lugano und Olivone. Freilich fehlen bei sämmtlichen dreien die Gymnasialabtheilungen. An den bestehenden Industrieabtheilungen wird namentlich auf die Handelsfächer Rücksicht genommen. An der Anstalt in Lugano unterrichteten 1867/68 10 Lehrer, an derjenigen in Ascona 5 und in Olivone 2. In Ascona ist mit der Schule ein Konvikt verbunden.

Der Besuch dieser Privatschulen war 1867/68 folgender:

	Vorkurs.		Total.	Industrieabtheilung.				Total d. Industrieschüler.	Total d. Schüler des Vorkurses u. der Industrieabtheilungen.
	I. Kl.	II. Kl.		III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	VI. Kl.		
Ascona . .	6	8	14	11	6	—	—	17	31
Lugano . .	22	10	32	10	10	16	17	53	85
Olivone . .	9	7	16	5	3	—	—	8	24
			62					78	140

Die Schüler sämmtlicher öffentlicher und privater Vorbereitungsklassen erreichten also die Zahl 210; sämmtliche Gymnasien des Kantons wurden besucht von 32 Zöglingen. Die Zahl sämmtlicher Industrieschüler betrug 191; Gymnasiasten und Industrieschüler zusammen erreichten also die Summe von 223.

An die beschriebenen Anstalten reiht sich nach Oben das

Kantonale Lyceum

an, dessen Sitz Lugano ist. Dasselbe nimmt nur solche Zöglinge auf, welche die oberste Klasse der Ginnasi cantonali (Gymnasial- und Industrieabtheilung) durchgemacht haben oder durch ein Aufnahmsexamen sich über den Besitz der entsprechenden Kenntnisse ausweisen können. Das Minimum des Eintrittsalters ist das zurückgelegte 15. Altersjahr. Ausser den regelmässigen Schülern werden auch Zuhörer zum Besuch einzelner Fächer an der Anstalt zugelassen.

Zweck der Anstalt ist, die Zöglinge unmittelbar zum Besuche einer Universität oder eines Polytechnikums vorzubereiten. Sie theilt sich in die beiden Abtheilungen Philosophie und Architektur, wovon jede zwei Klassen umfasst. Mit dem Lyceum seht die Vanonischule für Naturgeschichte und Experimentalphysik in Verbindung. Die Schüler des Lyceums sind als solche berechtigt, an diesen Kursen Theil zu nehmen.

Nach dem „Reglement für das kantonale Lyceum, datirend vom 28. Juli 1866“, lautet der Stundenplan für die Abtheilung „Philosophie“:

Fächer.	I. Kurs.	II. Kurs.	Total.
Philosophie	6	6	12
Italienische und lateinische Lektüre und Litteratur	4	4	8
Deutsche und französische Sprache und Litteratur	4	—	4
Allgemeine Geschichte	2	2	4
Mathematik	$7^1/_2$	3	$10^1/_2$
Naturgeschichte	3	2	5
Experimentalphysik	—	$7^1/_2$	$7^1/_2$
Chemie	2	2	4
	$28^1/_2$	$26^1/_2$	

An dem Unterricht in den gesperrt gedruckten Fächern nehmen auch die Zöglinge der Abtheilung „Architektur“ Theil. Die im zweiten Kurs für Mathematik angesetzten Stunden werden für Mechanik verwendet. In den $7^1/2$ Stunden des ersten Kurses wird Algebra, Planimetrie und ebene Trigonometrie unterrichtet. Zu den aufgezählten Fächern treten als weitere obligatorische hinzu für sämmtliche Zöglinge des Lyceums die Turn- und militärischen Uebungen.

Der Stundenplan für die Abtheilung „Architektur“ lautet nach dem citirten Reglement:

Fächer.	I. Kurs.	II. Kurs.	Total.
Französische und deutsche Sprache und Litteratur	4	—	4
Mathematik	$7^1/_2$	3	$10^1/_2$
Naturgeschichte und Chemie	5	3	8
Experimentalphysik	—	$7^1/_2$	$7^1/_2$
Geodäsie	—	3	3
Architektur	10	10	20
	$26^1/_2$	$26^1/_2$	

Von den 5 für Naturgeschichte und Chemie in I angesetzten Stunden fallen 3 der Naturgeschichte und 2 der Chemie zu. Im zweiten Kurs sind die angesetzten 3 Stunden für beide Fächer zusammen bestimmt.

Endlich wird noch den Zöglingen beider Abtheilungen in wöchentlich 2 Stunden Gelegenheit geboten zu rhetorischen Uebungen.

Für Anfang und Schluss der Jahreskurse, Dauer und Vertheilung der Ferien gelten die gleichen Bestimmungen wie für die höhern Elementarschulen und die kantonalen Gymnasien. Von den zwei alljährlich stattfindenden Prüfungen ist diejenige am Schluss des Schuljahres entscheidend für die Promotion und das Maturitätszeugniss.

Wie die Gymnasien so steht auch das Lyceum unter der direkten Aufsicht des Erziehungsdepartements. An der Spitze der Anstalt steht ein Rektor, welcher vom Staatsrathe entweder aus der Mitte der Professoren oder von Aussen her auf jeweilen 4 Jahre erwählt wird. Von derselben Behörde werden auf dieselbe Anstellungsdauer auch die Haupt- und Hülfslehrer gewählt, mit Ausnahme des Professors für Experimentalphysik und Naturkunde, welcher auf die Dauer von je 3 Jahren von der Verwaltung der Vanonistiftung ernannt wird. Im Schuljahr 1867/68 wirkten am Lyceum 8 Lehrer. Die Hauptlehrer bilden die Lehrerkonferenz, welche vom Rektor präsidirt und ordentlicher Weise ein Mal im Monat zusammenberufen wird. Der Vorstand des Erziehungswesens kann den angestellten Professoren erlauben, ausser den obligatorischen Vorlesungen noch weitere von sich aus zu veranstalten. Auch fremde Professoren dürfen solche Vorlesungen arrangiren, wenn die Lehrerkonferenz und der Vorstand des Erziehungswesens dazu die Erlaubniss ertheilen.

Die Gratifikation für den Rektor des Lyceums, welcher in der Regel zugleich auch Rektor des kantonalen Gymnasiums in Lugano ist, beträgt Fr. 300 per Jahr. Die vom Staat besoldeten Professoren erhalten einen jährlichen Gehalt von Fr. 1600 für die erste Anstellungsdauer, in jeder weitern steigt derselbe um Fr. 100, bis er das Maximum von Fr. 2000 erreicht hat. Der an der Vanonischule angestellte Professor erhält eine Besoldung von Fr. 2500 per Jahr. Die Hülfslehrer erhalten während der ersten Anstellungsdauer Fr. 800, in jeder weitern steigt die Besoldung um Fr. 50. Das Maximum beträgt Fr. 1000. Die Ausgaben des Staates für das Lyceum betrugen im Jahr 1868 Fr. 13,200.

Die Frequenz des Lyceums war im Schuljahr 1867/68 wie folgt:

1) Philosophie I. Kurs 8 Zöglinge, II. Kurs 4, ... zusammen 12.
2) Architektur I. „ — „ II. „ 4, sammt 4 Zuhörern, „ 4.

Beide Abtheilungen wurden demnach besucht von 16 Zöglingen und 4 Zuhörern. Nach dem Berichte des Staatsrathes über das Erziehungswesen in dem erwähnten Schuljahre bestanden nur 8 Zöglinge (7 der Philosophie, 1 der Architektur) die Schlussprüfungen, sieben wurden nicht promovirt, einer blieb davon fern.

Das jährliche Schulgeld beträgt für einen Zögling Fr. 30. Die Zuhörer bezahlen für einen Kurs Fr. 10.

Eine eigenthümliche Schöpfung des Kantons Tessin sind die Zeichnungsschulen. Dieselben scheinen aus dem praktischen Bedürfniss eines nicht unbedeutenden Theiles der Bevölkerung, der alle Frühjahre die Heimat verlässt, um in der Fremde Bauten, Erdarbeiten etc. auszuführen, hervorgegangen zu sein. Daneben sollen diese Schulen den höhern Elementarschulen sowie den kantonalen Gymnasien zur Ergänzung dienen, da diese das Zeichnen, wie oben bemerkt wurde, nicht in ihre Lehrpläne aufnehmen. Nach dem oben erwähnten Schulgesetz soll jeder Schulbezirk mindestens eine solche Zeichnungsschule besitzen. Wenn in dem betreffenden Schulort zugleich ein kantonales Gymnasium besteht, so gehört der Lehrer an der Zeichnungsschule zu dem Lehrerkollegium desselben und die Leitung der Zeichnungsschule liegt dem Gymnasialdirektor ob. Besteht dagegen eine solche Schule für sich allein oder neben einer höhern Elementarschule, so steht die Kontrole über dieselbe dem Schulinspektor des betreffenden Bezirkes zu.

Solche Zeichnungsschulen bestehen in Bellinzona, Cevio, Curio, Locarno, Lugano, Mendrisio, Pollegio, Tesserete. Diejenigen in Cevio, Curio und Tesserete stehen mit den dortigen höhern Elementarschulen in Verbindung, diejenigen in Bellinzona, Locarno, Lugano, Mendrisio und Pollegio mit den dortigen kantonalen Gymnasien. Doch nehmen diese Zeichnungsschulen ausserdem noch andere Zöglinge auf, welche weder den höhern Elementarschulen noch den Gymnasien angehören.

Jede Zeichnungsschule theilt sich in zwei Hauptrichtungen mit je drei Jahreskursen. Die Schüler der einen Richtung erhalten Unterricht im geometrischen Zeichnen und im Konstruiren, sowie im Freihandzeichnen. Die Zöglinge der andern Richtung werden zuerst mit den verschiedenen architektonischen Stilen vertraut gemacht; für den weitern Unterricht zerfallen sie in 3 Sektionen. Der ersten Sektion gehören an: zukünftige Stukaturarbeiter, Goldschmiede und Graveure. Zur zweiten Sektion gehören die zukünftigen Bauhandwerker, zur dritten die zukünftigen Geometer und Zeichner auf öffentlichen Bureaux. Die aufzunehmenden Schüler müssen das 9. Altersjahr zurückgelegt haben, gute Sittenzeugnisse aufweisen und schreiben, lesen und rechnen können.

Beginn und Schluss des Schuljahres, Dauer der Ferien und deren Vertheilung sind den höhern Elementarschulen und kantonalen Gymnasien entsprechend. Jährlich finden ebenfalls zwei Examina statt, je am Ende eines Semesters. Die Prüfungsthemata für die Schüler werden gestellt entweder vom Erziehungsdepartement oder von dem Lehrer im Einverständniss mit dem Inspektor oder Direktor. Beim ersten Examen erhalten die Zöglinge 2 Wochen Zeit zur Ausführung derselben, beim Hauptexamen dagegen 2 bis 8 Wochen. Die nach dem letztern Termin eingegangenen Arbeiten werden von zwei Abgeordneten, welche das Erziehungsdepartement ernennt, geprüft. Nach den Leistungen werden Noten ausgefertigt. Die Prüfung der für das erste Semesterexamen eingelaufenen Arbeiten liegt dem betreffenden Lehrer ob.

Die Lehrer an den Zeichnungsschulen werden jeweilen auf vier Jahre vom Staatsrath gewählt. Gewöhnlich hat jede Schule nur einen Lehrer; steigt die Zahl der Schüler über 50, so kann ein Hülfslehrer angestellt werden.

Die jährliche Besoldung eines Hauptlehrers beträgt während der ersten Amtsdauer Fr. 1000; dieselbe steigt sodann von vier zu vier Jahren um je Fr. 100, bis sie das Maximum von Fr. 1400 erreicht hat. Der Hülfslehrer erhält nach demselben Modus Fr. 600—1000 per Jahr. Sämmtliche Besoldungen bezahlt der Staat. Dagegen müssen die Lokalitäten, Utensilien, Heizung und Beleuchtung vom Schulort, resp. vom Schulort mit den zugehörenden Gemeinden geleistet werden. Im letztern Fall tritt der bei den höhern Elementarschulen erwähnte Vertheilungsmodus ein.

Frequenz dieser Anstalten im Schuljahr 1867/68:

Bellinzona	10	Zöglinge	des kantonalen Gymnasiums	18	besond.	Zöglinge,	Total	28
Cevio	7	„	der höh. Knaben-Elementarschule,	9	„	„	„	16
Curio	73	„	„ „ „	20	„	„	„	93
Locarno	8	„	des kantonalen Gymnasiums,	19	„	„	„	27
Lugano	53	„	„ „ „	45	„	„	„	98
Mendrisio	24	„	„ „ „	46	„	„	„	70
Pollegio	12	„	„ „ „	3	„	„	„	15
Tesserete	9	„	der höh. Knaben-Elementarschule,	38	„	„	„	47
Total	196	„		198	„	„	„	394

Das jährliche Schulgeld beträgt Fr. 7; die Schüler der höhern Elementarschulen und Gymnasien bezahlen nur 5, resp. 3 Fr. per Jahr. Den Söhnen armer Eltern wird das Schulgeld erlassen.

Die Leistungen des Staates für sämmtliche Mittelschulen betrugen im Jahr 1868 folgende Summen:

1) Für die höhern Knaben-Elementarschulen	Fr.	8100. —
2) Für die höhern Mädchen-Elementarschulen	„	5450. —
3) Für die 5 Gymnasien und Industrieschulen	„	54950. —
4) Für das kantonale Lyceum	„	13200. —
5) Für die Zeichnungsschulen . . . . circa	„	7000. —
Total	Fr.	88700. —
Dazu kommen noch die Stipendien, welche in demselben Jahr der Staat an 18 Schüler verabfolgte, im Betrag von	„	5829. 20
Zusammen	Fr.	94529. 20

22. KANTON WAADT.

Mittelschulen.

Das gesammte Schulwesen dieses Kantons erlitt seit Einführung der neuen Verfassung vom 15. Dezember 1861 eine mehr oder minder eingreifende Umgestaltung. Der Anfang dieser Reorganisation wurde mit den Primar- und Sekundarschulen gemacht. Mit dem 1. Mai 1865 trat das vom 15. Januar desselben Jahres datirende neue Gesetz über das Primar- und Sekundarschulwesen (écoles primaires et secondaires) in Kraft. Das dafür ausgearbeitete Reglement stammt vom 7. Juli 1865 und der zunächst provisorische Lehrplan für die Primarschulen vom 29. Februar 1868. Die Umgestaltung des höhern Schulwesens kam erst im Jahre 1869 zum Durchbruch durch das Gesetz für das höhere Unterrichtswesen vom 12. Mai 1869. Die Reglemente für die Progymnasien (colléges communaux) und die kantonalen Anstalten (collége cantonal, école industrielle cantonale, Gymnase et Académie) wurden noch in demselben und in dem folgenden Jahre festgesetzt. Die frühere Organisation des Unterrichtswesens beruhte auf den Unterrichtsgesetzen vom Jahre 1846. Ueber dieselbe seien, da sie noch das Schuljahr 1868/69 betrifft, hier die wesentlichsten Mittheilungen nachgeholt.[1])

Am Ende des Schuljahres 1868 zählte der Kanton Waadt folgende Mittelschulen: 3 écoles moyennes (Lausanne, St. Croix und Bex), 9 colléges-écoles moyennes (Aubonne, Morges, Vevey, Rolle, Moudon, Nyon, Orbe, Yverdon, Payerne und das Institut Henchoz in Château d'Oex), 11 écoles supérieures de filles (von diesen 2 in Lausanne und je eine in Morges, Aubonne, Rolle, Vevey, Yverdon, Payerne, Nyon, Bex und Moudon) und ein collége cantonal in Lausanne. Die unter dem Einfluss der Schulreorganisation seit 1864 ins Leben getretenen sog. écoles secondaires werden in der Darstellung der Mittelschulen seit dem Jahr 1869 näher besprochen werden.

Die écoles moyennes entsprechen den Realschulen der deutschen Schweiz, und haben vorwiegend realistische Lehrfächer, nämlich Religion, französische Sprache, deutsche Sprache, allgemeine und Schweizergeschichte sammt Verfassungskunde, Geographie, Mathematik, Buchhaltung, Naturwissenschaften, Schreiben, Zeichnen, Musik und Turnen. An der école moyenne in Lausanne, welche aus einem Vorbereitungskurs und drei Klassen bestand, wirkten 13 Lehrer. Das Schulgeld für den Vorbereitungskurs war Fr. 50, dasjenige für die eigentlichen Klassen Fr. 60; Schülerzahl 179. Die Schule in St. Croix zählte 3 Jahreskurse; an derselben wirkten 2 Haupt- und 4 Hülfslehrer, Schülerzahl durchschnittlich 30; Schulgeld 10—30 Fr. Die école moyenne in Bex hatte 3 Lehrer und eine Lehrerin und wurde von durchschnittlich 60 Schülern und Schülerinnen besucht; das jährliche Schulgeld betrug Fr. 3.

Das Institut Henchoz ist ein Collége latin und entspricht als solches einem Progymnasium der deutschen Schweiz mit überwiegendem Unterricht in den klassischen Sprachen und einer einzigen Real- oder Industrieklasse. Das Nähere über diese Anstalt ist dem folgenden Abschnitt zu entnehmen.

Die Colléges-écoles moyennes sind zum Theil hervorgegangen aus eigentlichen Colléges latins. Sie umfassen eine humanistische und eine realistische oder Industrie-Abtheilung.

---

[1]) Die Nachrichten stammen aus der „Histoire de l'instruction publique dans le Canton de Vaud, par Charles Archinard, pasteur, secrétaire en chef du Département de l'instruction publique et des cultes. Lausanne 1870, pag. 128—157“ und aus dem „Compte-rendu par le Conseil d'Etat du Canton de Vaud sur l'administration pendant l'année 1868. Abschnitt: Instruction publique.“

Der Bestand dieser Anstalten war im Jahr 1868 folgender:

Aubonne: 6 Lehrer, 30—40 Schüler; jährliches Schulgeld Fr. 48.

Morges: 10 Lehrer, 99 Schüler (48 Humanisten, 51 Realisten); Schulgeld für den humanistischen Kurs Fr. 40, für den realistischen Fr. 40. Mit der Anstalt ist eine Vorbereitungsschule verbunden.

Moudon: 5 Lehrer, 44 Schüler und 2 Hospitanten (29 Lateiner und 15 Realisten); Schulgeld Fr. 25.

Nyon: 6 Lehrer, 40—45 Schüler, dazu 20 Schüler, welche die Vorbereitungsklasse besuchten; Schulgeld Fr. 30.

Orbe: 2 Latein- und 1 Realklasse; 5 Lehrer, 25—30 Schüler. Die Lateinschüler bezahlen 48, die Realisten 24 Fr. Schulgeld.

Payerne: 5 Hauptlehrer mit einer Besoldung von je Fr. 1800; 3 Hülfslehrer, deren Besoldung 160—580 Fr. betrug; Schüler: 14 Humanisten und 37 Realisten, Total also 51. Schulgeld keines.

Rolle: 2 Latein- und 2 Realklassen mit 4 Lehrern; Schüler: 7 Lateiner und 28 Realisten, zusammen 35. Die Vorbereitungsschule zählte 20 Schüler; Schulgeld für das Collége Fr. 30, für die Ecole moyenne Fr. 15.

Vevey: 12 Lehrer; Schüler: 50 Humanisten, 63 Realisten und 12 Vorbereitungsschüler, Total 125. Schulgeld der Lateinklassen 60 Fr., der Realklassen 40 Fr.

Yverdon: 11 Lehrer, 107 Schüler; Schulgeld der Humanisten Fr. 50, der Realisten Fr. 30.

Alle diese Anstalten gehören den betreffenden Gemeinden an, erhalten aber vom Staat Beiträge zur Bestreitung ihrer zum Theil bedeutenden Kosten. Nach ihrer bisherigen Organisation fehlte ihnen ein engerer Kontakt unter einander und mit dem Collége cantonal. Die Ausarbeitung des Lehrplanes war ihnen ganz überlassen. Nur von 3 zu 3 Jahren wurden diese Schulen einmal der staatlichen Kontrole unterworfen. Die nächste Aufsicht übten die Schulkommissionen der einzelnen Gemeinden (Commissions d'écoles).

Das aus Staatsmitteln unterhaltene Collége cantonal in Lausanne war durch das Gesetz vom Jahr 1846 umgestaltet worden. Während es früher in eine untere und eine obere Abtheilung sich theilte, (deren letztere speziell Gymnasium hiess) mit je 5 und 4 Klassen, die Schüler mit dem 9. Altersjahr aufnahm und mit dem 18. entliess, zählte es bis zur abermaligen Reorganisation 1869 nur noch 7 Klassen. Die beiden obersten Klassen waren an die Faculté des lettres der Akademie angereiht worden; das Gymnasium selbst hörte auf zu existiren, indem dessen beide untern Klassen zur untern Abtheilung geschlagen worden waren. Der Lehrplan dieser letztern wurde dagegen erweitert und schrieb folgende Unterrichtsfächer vor:

Religion, Latein, Griechisch, römische und griechische Alterthümer, Deutsch, Französisch, Rhetorik und Komposition, Geschichte und Verfassungskunde, Geographie, Geometrie, Arithmetik und Algebra, die Elemente der Naturwissenschaften, Schreiben, Zeichnen, Lese- und Recitationsübungen, Musik.

Im Jahr 1849 erhielt diese Anstalt noch eine Vorbereitungsschule, welcher die bisherige unterste Klasse ebenfalls angehängt wurde. Die Zahl der Schüler des Collége cantonal betrug im Jahr 1868 mit Ausnahme der Vorbereitungsschüler 157. An der Spitze des Collége stand ein Direktor, welchem eine Rektoratskommission zur Seite gestellt wurde, die aus zwei weitern Mitgliedern bestand und aus der Zahl der angestellten Lehrer vom Staatsrathe gewählt wurde. Die Oberaufsicht und Fürsorge für das gesammte Schulwesen stand einem aus 3 Mitgliedern bestehenden Erziehungsrathe zu.

Die Kosten der Ecoles moyennes, colléges-écoles-moyennes und des Collége cantonal, sowie die Staatsbeiträge an die ersten beiden Gruppen wiesen 1868 folgende Ziffern auf:

Lausanne:	Ecole moyenne	Fr.	18340	Staatsbeitrag Fr.	7230
St. Croix:	„ „	„	4905	„ „	2000
Bex:	„ „	„	5200	„ „	2000
Aubonne:	Collége-école-moyenne	„	8895	„ „	4447
Morges:	„ „ „	„	14526	„ „	6200
Vevey:	„ „ „	„	18544	„ „	6956
Rolle:	„ „ „	„	8085	„ „	4042
Moudon:	„ „ „	„	6285	„ „	3142
Nyon:	„ „ „	„	9535	„ „	4500
Orbe:	„ „ „	„	7350	„ „	3600
Yverdon:	„ „ „	„	15577	„ „	6087
Payerne:	„ „ „	„	10494	„ „	4800

Sämmtliche Kosten betrugen also Fr. 127736, daran bezahlte der Staat Fr. 55004; es blieben daher auf Rechnung der Gemeinden Fr. 72,732. Das Collége cantonal kostete den Staat Fr. 30,578, so dass der Staat für das gesammte Mittelschulwesen ausgab Fr. 85,582, Staat und Gemeinden zusammen circa Fr. 158,314.

Nach der jetzt bestehenden Schulorganisation besitzt Waadt folgende Mittelschulen:

1) Sekundarschulen (écoles secondaires);
2) Progymnasien und Industrieschulen der Bezirke oder einzelner Gemeinden (Etablissements communaux ou de districts);
3) höhere Mädchenschulen der Gemeinden (Ecoles supérieures communales pour les filles);
4) das Staatsgymnasium (Collége classique cantonal);
5) die kantonale Industrieschule (Ecole industrielle cantonale);
6) das mit der Akademie verbundene höhere Gymnasium (Gymnase).

1. Die Sekundarschulen[1])

hängen noch eng mit den Primarschulen zusammen, unterscheiden sich von denselben indessen durch den obligatorischen Unterricht in der deutschen Sprache. Nach dem Schulgesetz sollen sie die Elementarbildung der Schüler und Schülerinnen ergänzen. Diese Schulen haben da Wurzel gefasst, wo das Bedürfniss nach weiterer Schulbildung sich zeigte, aber die Mittel für die Gründung und den Unterhalt von Colléges nicht vorhanden waren. Zu Ende des Jahres 1867 gab es deren 5, nämlich in Baulmes, Villeneuve, Cossonay, Moudon und Ollon. Zu diesen kam 1868 als sechste diejenige in Bière. Ferner sollten auch in Avenches, le Chenit und Cudrefin solche Anstalten errichtet werden. Zu Anfang 1871 bestanden aber überhaupt nur noch 4, nämlich in Baulmes, Bière, Cossonay und Villeneuve.

Die aufzunehmenden Schüler müssen jeweilen bis zum 1. November das 13. Altersjahr zurückgelegt haben und sich durch ein Aufnahmsexamen über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse ausweisen. Der Unterricht dehnt sich auf 2 Jahreskurse aus; an demselben nehmen Knaben und Mädchen Theil. Das Reglement für diese Schulen stellt folgenden Stundenplan fest:

Fächer.	I. Kl.	II. Kl.	Total.
Religion	3		6
Französisch . . .	6		12
Deutsch	4		8
Geschichte . . .	2		4
Geographie . . .	2		4
Mathematik . . .	6		12
Buchhaltung . . .	1		2
Naturwissenschaft . .	2		4
Schreiben . . .	2		4
Gesang	2		4
Turnen	2		4
Weibliche Arbeiten . .	[4—5]		[8—10]
	32		

[1]) Voir „loi sur l'instruction publique supérieure du 12 Mai 1869. — Réglement provisoire pour les écoles primaires et secondaires du Canton de Vaud, du 7 Juillet 1865."

Der reformirte Religionsunterricht ist obligatorisch; doch auf besondern Wunsch der Eltern hin können deren Kinder davon dispensirt werden. Der Unterricht umfasst bibl. Geschichte und Memoriren von Bibelstellen und religiösen Liedern. Die Katholiken erhalten einen besondern Unterricht. Französisch: Grammatik, Leseübungen, Aufsätze. Deutsch: Formenlehre und die Elemente der Syntax. Mathematik: Arithmetik, Algebra und Geometrie. An den Geschichtsunterricht, der die biographische Methode befolgt, knüpft sich Verfassungskunde an (kantonale und Bundesverfassung). Geographie: behandelt werden: die Schweiz und die übrigen Länder Europas. Naturwissenschaften: die Elemente der Botanik, Zoologie, Somatologie, sowie der Mineralogie; Physik und Chemie. Die Mädchen erhalten den Unterricht in den weiblichen Arbeiten an der Elementarschule.

Die Anzahl der Lehrfächer kann mit Erlaubniss der Erziehungsdirektion von den Gemeinden vergrössert oder reduzirt werden.

Die Gemeinde, welche eine Sekundarschule gründen will, hat den Organisationsplan dem Erziehungsdepartement zur Prüfung einzureichen. Wird dieser genehmigt, so hat die Gemeinde auf Unterstützung von Seiten des Staates Anspruch zu machen, und zwar bezahlt dieser 1/4 der Besoldung der Haupt- und Hülfslehrer. Doch darf die Summe jährlicher Unterstützung Fr. 600 nicht übersteigen. Es können auch mehrere Gemeinden zusammen eine Sekundarschule gründen; diejenige unter ihnen, welche Sitz der Schule wird, hat den übrigen alljährlich einen Bericht über den Gang und Bestand der Anstalt vorzulegen.

Das Schuljahr beginnt im Frühling und schliesst mit einer öffentlichen Prüfung und Promotion im April. Die Zahl der jährlichen Ferienwochen darf 8 nicht übersteigen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Jahreszeiten bleibt den Schulkommissionen in den einzelnen Schulorten überlassen.

Jede Sekundarschule steht zunächst unter der Aufsicht und Leitung der Schulkommission, welche aus 3—5 Mitgliedern besteht und vom Gemeinderath zur Hälfte aus seinem Schoosse auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt wird. Haben mehrere Gemeinden zusammen e i n e Schulkommission, so wählt jede derselben einen oder mehrere Vertreter nach der Bevölkerungszahl. Die Kommissionsmitglieder müssen der Mehrheit nach der reformirten Landeskirche angehören. Diese Mehrheit hat auch den reformirten Religionsunterricht zu beaufsichtigen, speziell übt der reformirte Geistliche des Orts die Kontrole. Ueber diesen Schulkommissionen stehen drei Schulinspektoren, deren jeder ein Arrondissement unter sich hat und zwar umfasst das erste Arrondissement die Distrikte Aigle, Lausanne, Lavaux, Oron, Pays d'Enhaut und Vevey; das zweite: Avenches, Echallens, Grandson, Moudon, Payerne, Yverdon, und das dritte: Aubonne, Cossonay, La Vallée, Morges, Nyon, Orbe, Rolle. Die Inspektoren besuchen sämmtliche Schulen ihres Arrondissements jährlich mindestens einmal und unterwerfen sie von 3 zu 3 Jahren einer eingehenden Prüfung. Ueber ihre Thätigkeit haben sie dem Departement Bericht abzustatten. Sie besammeln sich ordentlicher Weise jährlich ein Mal unter Vorsitz des Erziehungsdirektors. Dieser leitet das gesammte niedere wie höhere Unterrichtswesen des Kantons. Der Erziehungsdirektor ist Mitglied des Staatsrathes und als solcher von 4 zu 4 Jahren einer Wiederwahl unterworfen.

Jede Sekundarschule hat in der Regel einen Hauptlehrer, dem noch Hülfslehrer beigegeben werden können. Angestellt wird als Hanptlehrer nur, wer 1) das Lehrerpatent besitzt und 2) sich in einem besondern Konkursexamen als der Fähigste gezeigt hat. Letzteres Examen wird von der Schulkommission nebst Vertretern des Gemeinderathes der betreffenden Gemeinde abgenommen unter Beizug des betreffenden Schulinspektors.

Die Wahl eines Lehrers ist Sache des Gemeinderathes in Verbindung mit der Schulkommission. Das Wahlresultat bedarf der Bestätigung von Seiten des Erziehungsdirektors.

Das Minimum der jährlichen Besoldung eines Hauptlehrers beträgt Fr. 1400 sammt freier Wohnung. Ausserdem werden Alterszulagen verabfolgt und zwar nach 5 Dienstjahren Fr. 50, nach 10 Fr. 100, nach 15 Fr. 150 und nach 20 Fr. 200. Diese Zulagen übernimmt der Staat. Endlich haben die Sekundarlehrer auch Antheil an der Lehrer Alters-, Wittwen- und Waisenkasse.

Im Jahre 1869 kosteten die Sekundarschulen zusammen Fr. 11,200; daran hatten die Gemeinden Fr. 8450 zu bezahlen; die Beiträge des Staates beliefen sich auf Fr. 2750.

Besucht wurden diese Schulen im Jahr 1870 von 55 Schülern und 77 Schülerinnen, Total also 132.

Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Schulgeldes varirt zwischen Fr. 3—50.

2. Die Progymnasien (Colléges communaux) und Industrieschulen (Ecoles moyennes)[1]

verfolgen das doppelte Ziel, in den verschiedenen Theilen des Kantons Gelegenheit zu realistischer und humanistischer Bildung zu geben (d'entretenir dans les diverses localités du canton une culture scientifique et littéraire), sowie auf den Besuch der höhern Lehranstalten vorzubereiten. Die Erreichung des letztern Zieles ist erst möglich geworden durch eine gewisse Centralisation dieses Unterrichtsgebietes, welche das Resultat der letzten Schulreorganisation war. Während früher jede Anstalt dieses Ranges ihren eigenen Weg gegangen war in Methode und Lehrziel, unbekümmert um die andern Anstalten gleicher Stufe und namentlich auch um das Staatsgymnasium, rief das neue Schulgesetz einen einheitlichen Lehrplan ins Leben, durch welchen die Progymnasien und Industrieschulen unter sich in engere Verbindung traten und namentlich auch organisch mit dem Staatsgymnasium und der neu geschaffenen kantonalen Industrieschule sich zusammenfügten, ohne indessen lokale Bedürfnisse und Verhältnisse zu übergehen. Denn in den vom Erziehungsdepartement im Einvernehmen der Vertreter der verschiedenen erwähnten Gemeinde- und Staatsanstalten erlasssenen allgemeinen Stundenplan können die Gemeinden, die Bestätigung durch das Erziehungsdepartement vorbehalten, einzelne Fächer einfügen oder wegschneiden. Als Hauptgrundsatz hiebei gilt, dass die Lehrgegenstände in den verschiedenen Lehranstalten dieselben sein sollen wie in den entsprechenden Klassen der beiden kantonalen Anstalten. Die Schüler derjenigen Progymnasien und Industrieschulen des Kantons, welche sich genau an den allgemeinen Lehrplan halten, können, ohne ein Aufnahmsexamen machen zu müssen, auf Grund des letzten Klassenexamens in die entsprechende Klasse sowohl der kantonalen als der Gemeindeschulen entsprechender Stufe eintreten. Letztere Anstalten werden von den Gemeinden eingerichtet und unterhalten und zwar können hiezu auch mehrere benachbarte Gemeinden zusammentreten. Der Staat leistet den finanziellen Verhältnissen der Gemeinden angemessene jährliche Unterstützungen; doch dürfen diese die Hälfte der Besoldungssumme des Direktors, der Haupt- und Hülfslehrer nicht übersteigen. Die Anstalten können nach wie vor entweder ausschliesslich die humanistische Richtung (Progymnasien, Colléges communaux), oder die realistische (niedere Industrieschulen, Ecoles moyennes oder industrielles communales) verfolgen, oder endlich beide Richtungen in sich vereinen (Colléges-écoles moyennes).

Im Schuljahr 1869/70 bestanden 14 solche Anstalten, von diesen waren zwei ausschliesslich Industrieschulen (in Bex und St. Croix), die übrigen pflegen beide Richtungen: es sind dies die Schulen in Vevey, Morges, Yverdon, Payerne, Aigle, Moudon, Nyon, Aubonne, Rolle, Orbe, Château d'Oex[2]) und Avenches.

Das Alter der aufzunehmenden Schüler, die dabei geltend zu machenden Bedingungen und die Zahl der Jahreskurse der Anstalten setzt ein Spezialreglement

[1]) Voir „loi sur l'instruction supérieure 1869. — Règlement général pour les Colléges communaux, du 26 Janvier 1870. — Programme général pour les Colléges communaux, le Collége cantonal et l'Ecole industrielle du Canton de Vaud 1870."

[2]) Das sog. Institut Henchoz.

fest, welches neben dem allgemeinen vom Staat erlassenen Reglement von der betreffenden Gemeindsbehörde aufgestellt wird. Fast überall treten die Zöglinge mit dem 9. Altersjahre in die Schule ein. Der allgemeine Lehrplan sieht für die vollständig eingerichteten Anstalten 6 Jahreskurse vor. Für Schüler, welche das 9. Altersjahr noch nicht erreicht haben, können sogenannte Vorbereitungsklassen errichtet werden.

Der allgemeine Lehrplan setzt für die unterste Klasse eines Collége-école-moyenne folgende Unterrichtsfächer fest:

Religion, Französisch, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen. An der humanistischen Abtheilung kömmt noch Latein dazu. Die Unterrichtsfächer für den II. Jahreskurs sind dieselben, nur schreitet der Unterricht stufenmässig vor. Die Schüler des III. Kurses nehmen deutsche Sprache als weiteres obligatorisches Fach auf. Mit dem IV. Kurs beginnt für die Humanisten der Unterricht in der griechischen Sprache, für die Realisten derjenige in der Buchhaltung in der Naturgeschichte und im Linearzeichnen. In dem V. Kurs werden die Realisten eingeführt in die Algebra, die Planimetrie und in die Elemente der Physik; daneben wird Naturgeschichte und Linearzeichnen fortgesetzt. In dem VI. Kurs oder in der I. Klasse beschränkt sich der gemeinschaftliche Unterricht der beiden Abtheilungen auf Deutsch, Geschichte, Geographie, Freihandzeichnen, Singen und Turnen; dazu kommen für die Humanisten französische, lateinische und griechische Sprache, Algebra und Planimetrie; für die Realisten Französisch, Algebra, Geometrie, die Elemente der Mechanik, Buchhaltung, Naturgeschichte, Elementarphysik und Elementarchemie, Linearzeichnen. Der Religionsunterricht ist bis und mit dem V. Jahreskurs obligatorisch; doch kann auf besonderes Verlangen der Eltern davon schon früher dispensirt werden. Der Geistliche der betreffenden Gemeinde übt die Aufsicht über den Religionsunterricht und sorgt dafür, dass keine andern Lehren als diejenigen der Nationalkirche vorgetragen werden. Der Unterricht in der französischen und deutschen Sprache ist vorwiegend formell gehalten, namentlich entbehrt der Unterricht im Deutschen der zusammenhängenden Lektüre grösserer Schriftwerke. Im Lateinunterricht liest der VI. Kurs aus Curtius, Cäsar, Livius, Plinius (Briefe), Ovid, Vergil. Der Unterricht im Griechischen schliesst in demselben Kurs mit homerischer Lektüre, Xenophon, Lucian und Herodot. In der Algebra gelangen die Humanisten bis zu den Gleichungen des I., die Realisten bis zu denjenigen des II. Grades. Der Geometrieunterricht beschränkt sich auf Planimetrie, bei den Realisten tritt noch Trigonometrie dazu, der Kursus in der allgemeinen Weltgeschichte wird in der III. Klasse durch einen Kurs Schweizergeschichte unterbrochen. In der Geographie behandelt die unterste und die oberste Klasse die Schweiz und speziell den Kanton Waadt. Die Realisten des IV. Kurses erhalten zunächst in übersichtlicher Weise Somatologie und Kunde von den Säugethieren. Der folgende Kurs behandelt die Zoologie umfassender. Die oberste Klasse erhält Botanik und das Wichtigste aus der Mineralogie und Geologie.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden schwankt in den verschiedenen Anstalten und Klassen zwischen 25 und 35. Die Festsetzung der Stundenzahl für jedes einzelne Fach ist Sache der betreffenden Schulkommission.

Das Schuljahr beginnt mit Anfang Mai und schliesst mit Ende März. Im April finden die Jahresprüfungen und Promotionen statt. Besonders fleissigen und braven Schülern können nach Dafürhalten der Gemeinden Preise ertheilt werden. Die Ferien betragen jährlich 10—11 Wochen; deren Vertheilung ist Sache der Spezialreglemente. Gewöhnlich fallen 4 Wochen auf den Sommer, 3 auf den Herbst, eine auf Weihnachten und Neujahr und 2 auf das Frühjahr.

Die nächste Aufsichtsbehörde für diese Anstalten sind die von den Gemeinden bestellten Schulkommissionen (commissions d'inspection). Denselben werden indessen jeweilen auf eine Amtsdauer von 4 Jahren noch zwei weitere Mitglieder, welche das Erziehungsdepartement selbst ernennt, zugefügt. Ausserdem stehen die sämmtlichen

Schulen unter der Kontrole eines eigens hiezu vom Staatsrathe bestellten Inspektors, der alljährlich mindestens einmal jede Anstalt zu besuchen und dem Departement einen bezüglichen Jahresbericht einzuliefern hat. Die Besoldung dieses Inspektors beträgt Fr. 3200, sowie 10 Fr. Entschädigung für jeden Tag, den er in Amtsgeschäften entfernt von seinem Wohnsitz zubringen muss.

Die Lehrerschaft der Collèges besteht aus einem Direktor sammt Haupt- und Hülfslehrern. Weniger als zwei Hauptlehrer darf keine Anstalt haben. Die faktisch vorhandene Zahl des Lehrerpersonals schwankt an den einzelnen Anstalten zwischen 3 und 17. Ein Direktor leitet jede Schule und übermittelt alljährlich dem Inspektor durch die Schulkommission einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Schuljahr. Ernannt wird der Direktor vom Staatsrath auf den Vorschlag der mit der Gemeindebehörde vereinigten Schulkommission und zwar aus der Mitte der Haupt- und Hülfslehrer. Seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre; seine Besoldung bestimmt der Gemeinderath auf Vorschlag der Schulkommission und unter Vorbehalt der Bestätigung durch das Erziehungsdepartement. Die Hauptlehrer werden auf Grund eines bestandenen Konkursexamens und auf Vorschlag der mit dem Gemeinderath vereinigten Schulkommission vom Staatsrath auf Lebenszeit ernannt. Das Minimum der jährlichen Besoldung eines Hauptlehrers beträgt Fr. 1800. Die faktischen Besoldungen schwanken zwischen Fr. 1800 und 2500. Dafür sind die Hauptlehrer bis zu dem Maximum von 30 Unterrichtsstunden per Woche verpflichtet. Die Hülfslehrer werden von dem Gemeinderath ernannt; doch ist ihre Wahl der Bestätigung durch das Departement unterworfen. Ihre Besoldung beträgt je nach der Stundenzahl, die ihnen überbunden ist und nach dem Werth des Faches Fr. 100—1000 per Jahr.

Am 31. Dezember 1869 waren an den 14 Collèges des Kantons 72 Hauptlehrer, mit eingerechnet die Direktoren, und 40 Hülfslehrer angestellt.

Im Schuljahr 1869/70 wurden die Progymnasien und Industrieschulen von circa 680 Schülern und 37 Schülerinnen besucht.[1]) Die Gesammtzahl der diese Anstalten Besuchenden war also 717. Von diesen gehörten der Waadt an 519, den übrigen Kantonen der Schweiz 129 und dem Auslande 69.

Am stärksten frequentirt waren die Schulen in Vevey (113), Morges (105) und Yverdon (93), am geringsten diejenigen in St. Croix (30), Bex (30), Avenches (24) und Château d'Oex (14). In den übrigen Anstalten varirt die Zahl der Besuchenden zwischen 40 und 50.[2]) Unter den sämmtlichen Schülern folgten 204 der humanistischen und 423 der realistischen Richtung; 90 besuchten die Vorbereitungsklassen.

Die Festsetzung des Schulgeldes ist Sache der Gemeindsbehörde; in der Regel bezahlen die Humanisten einen Drittheil mehr als die Realisten. Im Allgemeinen gehen die Ansätze für die verschiedenen Anstalten sehr auseinander. So beträgt das jährliche Schulgeld in Bex für einen Industrieschüler Fr. 3, in Aigle Fr. 60, für einen Humanisten Fr. 80. Einzelnen würdigen Schülern kann der Gemeinderath das Schulgeld ganz oder theilweise erlassen. Im Jahre 1869 betrug die Zahl solcher Freiplätze im Ganzen nur 15. Die Schulgelder fliessen in die Schulkasse der betreffenden Gemeinde.

Ganz unentgeldlich ist der Unterricht an dem Collége-école moyenne in Payerne sowie theilweise an der Anstalt in Château d'Oex, indem die Bürger der drei Gemeinden des „pays d'en haut" ebenfalls von der Entrichtung eines Schulgeldes befreit sind.

Begabten und fleissigen Schülern, welche armen Eltern angehören, können von Staatswegen jährliche Unterstützungen gereicht werden. Der Nutzniessende ist ausserdem jeweilen Inhaber eines Freiplatzes.

---

[1]) Die betreffenden Anstalten in Bex und Avenches werden nämlich auch von Mädchen besucht.

[2]) Schon im folgenden Schuljahr wurde die Ecole industrielle in Bex von 34 Knaben und 12 Mädchen, das Collége-école moyenne in Avenches von 21 Knaben und 28 Mädchen besucht.

3. Höhere Töchterschulen

bestehen im Kanton 12 und zwar in Lausanne, Aigle, Vevey, Yverdon, Bex, Nyon, Moudon, Rolle, Payerne, Aubonne, Orbe und Avenches. Die höhere Töchterschule in Morges ist eine Privatanstalt. Die öffentlichen Anstalten dieser Gattung werden von den einzelnen Gemeinden unterhalten. Der Staat leistet Beiträge, welche aber einen Drittheil der Besoldungen des gesammten Lehrpersonals nicht übersteigen dürfen. In den meisten Fällen wirken an diesen Anstalten dieselben Lehrer wie an den Collèges-écoles moyennes. Nur in Lausanne sind für die dortige Töchterschule besondere Lehrer angestellt. Die Anstellung derselben geschieht nach demselben Modus wie diejenige der Lehrer für die Collèges. Uebrigens können Lehrer der Collèges angehalten werden, einzelne Unterrichtsstunden an der Töchterschule zu geben ohne Anspruch auf besondere Bezahlung. Die Gemeinden stellen für diese Schulen ebenfalls besondere Reglemente auf.

Die Unterrichtsfächer sind nach dem Schulgesetz folgende: Religion, Französisch, Deutsch (obligatorisch), Englisch (zum Theil fakultativ), Geschichte, Geographie, Arithmetik, die Anfangsgründe der Buchhaltung, die Elemente der Naturgeschichte und Physik, Schreiben, Zeichnen, Singen, weibliche Arbeiten und Haushaltungslehre. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für jede Klasse beträgt 25—35.

Das Schuljahr 1869 wies 438 Schülerinnen auf, davon waren 339 aus der Waadt, 68 aus andern Schweizerkantonen und 31 aus dem Ausland. Gewöhnlich treten die Mädchen mit dem 12. Altersjahre in die Schule ein, in Lausanne und Aigle indessen schon mit dem 9. Der Besuch der Mädchenschule in Payerne ist gratis. An den übrigen Anstalten wird ein jährliches Schulgeld bezahlt, das verschieden angesetzt ist. Gewöhnlich bezahlen die Schülerinnen der obern Klassen mehr als die der untern. In Bex beträgt das Schulgeld Fr. 3, in andern Schulen steigt es von 10—60 Fr. Freiplätze wurden im Jahre 1869 sieben beansprucht.

Die 12 öffentlichen Progymnasien und 14 Industrieschulen sammt den 12 öffentlichen höhern Töchterschulen wiesen 1869/70 einen Besoldungsetat auf von Fr. 150,000. Daran leistete der Staat an Beiträgen die Summe von Fr. 63,000, die weitern Fr. 87,000 fielen den Gemeinden, in denen die betreffenden Schulen bestehen, zur Deckung zu. Rechnet man noch die Ausgaben der Gemeinden und des Staates für die oben geschilderten Sekundarschulen hinzu, so ergibt sich für das Schuljahr 1869/70 eine Gesammtausgabe von circa Fr. 161,200 für die niedern Mittelschulen. Dabei sind indessen die Leistungen der Gemeinden für Unterhalt der Schulräume, Anschaffung von Lehrmitteln etc. nicht inbegriffen.

4. Das Staatsgymnasium (Collége cantonal)[1]

in Lausanne wird auf Staatskosten unterhalten. Es zählt 7 Klassen. Uebersteigt die Zahl der Schüler in einer Klasse die Summe von 40, so muss eine Parallelklasse eingerichtet werden. Aufgenommen wird jeder Schüler, der vor dem 1. November des betreffenden Jahres das 9. Altersjahr zurückgelegt hat und sich über die nöthigen Vorkenntnisse in einem Aufnahmsexamen ausweisen kann. Zum Gymnasium gehört noch eine Vorbereitungsschule mit zwei Jahreskursen, welche die Schüler mit dem zurückgelegten 7. Altersjahr aufnimmt. An den 4 untern Klassen des Gymnasiums wird der Unterricht in den Hauptfächern womöglich in die Hand eines Klassenlehrers gelegt; in den 3 obern Klassen besteht das Fachlehrersystem.

Der Lehrplan für die 6 untern Klassen des Gymnasiums ist derselbe wie der bereits erwähnte der humanistischen Richtung der Colléges communaux. Der oberste Kurs hat sich nach dem allgemeinen Lehrplan an folgende Fächer zu halten: Fran-

[1]) Voir „loi sur l'instruction supérieure 1869. — Programme général etc. 1870. — Réglement pour le Collége cantonal, du 10 Août 1869. — Réglement pour l'Ecole préparatoire du Collége cantonal, du 2 Août 1849."

zösische, lateinische, griechische und deutsche Sprache, Schweizergeschichte, Geographie der alten Welt (Géographie ancienne), Mathematik (Algebra, Geometrie der Ebene und des Raumes).

Der Unterricht im Französischen erstreckt sich in diesem VII. Kurs (I. Klasse) auf Lektüre klassischer Schriftwerke, Redeübungen, Grammatik und Composition. Im Lateinunterricht werden gelesen Sallust, Cicero (Reden und philosophische Schriften), Plinius (Briefe), Horaz; im Griechischen wird die Grammatik repetirt, daneben gelesen aus Herodot, Xenophon, Homer, Hesiod und Theokrit. Der Unterricht in der deutschen Sprache geht über die formellen, grammatischen Uebungen nicht hinaus. In Bezug auf den Religionsunterricht gilt für das Staatsgymnasium dieselbe Bestimmung, wie sie oben für die Progymnasien und Industrieschulen aufgeführt wurde.

Der Stundenplan lautet nach dem allgemeinen Lehrplan für das Gymnasium, wie folgt:

Fächer.	VII. Kl.	VI. Kl.	V. Kl.	IV. Kl.	III. Kl.	II. Kl.	I. Kl.	Total.
Religion	2	2	2	2	1	—	—	9
Französisch	7	6	6	5	4	5	5	38
Latein	6	8	7	7	7	6	6	47
Griechisch	—	—	—	5	5	5	5	20
Deutsch	—	—	4	3	4	4	3	18
Geschichte	1	1	1	1	2	2	2	10
Geographie	1	2	2	1	2	1	1	10
Mathematik:								
Arithmetik	3	3	3	3	3	—	—	23
Algebra	—	—	—	—	—	2	2	
Geometrie	—	—	—	—	—	2	2	
Schreiben	3	3	2	1	—	—	—	9
Zeichnen	1—2	1—2	2	1	1	2	—	9
Singen	1	2	1	1	1	1	1	8
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	14
	27/28	30/31	32	32	32	32	29	

Ueber Beginn und Schluss des Schuljahres, Ferien, Examina und die Promotionen gelten dieselben Bestimmungen, die oben im Abschnitt „Progymnasien und Industrieschulen" erwähnt wurden. Beizufügen ist hier nur noch, dass ein Schüler, welcher durch Krankheit vom Schlussexamen abgehalten wird, bei Beginn des neuen Schuljahres, resp. sobald er die Schule wieder besuchen kann, das Examen nachholen muss. Die Schlussexamina werden von einer Dreierkommission abgenommen, bestehend aus zwei vom Departement ernannten Experten und dem betreffenden Lehrer. Drei Mal jährlich werden den Schülern Zeugnisse und ein Verzeichniss ihrer Schulversäumnisse ausgetheilt. Beim Austritt aus der Anstalt erhalten die Schüler der obersten Klasse ein Abgangszeugniss, in welchem auf sämmtliche Noten, die der Schüler in Fleiss und Betragen während der Zeit des Besuches der Anstalt erhalten hat, Rücksicht genommen wird. Für die besten Jahreszeugnisse werden Preise (Bücher) an die Schüler ausgetheilt und zwar sollen die eigentlichen Preise in den vier untern Klassen einen ersten Werth von 10—15 Fr. und die Nahpreise einen solchen von 5—10 Fr. repräsentiren, in den 3 obern Klassen die erstern einen solchen von 8 bis 12 Fr., die letztern von 4—8 Fr.

Das Gymnasium wird geleitet von einem Direktor, der unmittelbar mit dem Departement in Verbindung steht. Er besucht die Klassen so oft als möglich und sorgt für eine möglichst einheitliche Unterrichtsmethode, ohne indessen der Freiheit der einzelnen Lehrer zu nahe zu treten. Ueber den Verlauf des jeweiligen Schuljahres

hat der Direktor dem Departement einen Bericht vorzulegen. Seine Amtsdauer beläuft sich auf vier Jahre; für seine Funktionen bezieht er einen Jahresgehalt von Fr. 2000. Ist der Direktor zugleich Lehrer an der Anstalt, so dürfen ihm nicht mehr als 15 Unterrichtsstunden per Woche übertragen werden und seine jährliche Besoldung darf die Summe von Fr. 4000 nicht übersteigen. Die Lehrer zerfallen in Haupt- und Hülfslehrer. Das Reglement setzt die Anzahl der erstern auf 10, die der letztern auf 4 fest. Indessen weist das Schuljahr 1870/71 bereits 12 Haupt- und 6 Hülfslehrer auf.

Direktor, Haupt- und Hülfslehrer werden vom Staatsrath ernannt auf Vorschlag des Erziehungsdepartements. Die Bewerber um eine Hauptlehrerstelle haben sich in der Regel einem Konkursexamen zu unterziehen. Die faktische Stundenzahl, welche den Hauptlehrern per Woche zugetheilt ist, betrug 20—25. Die Besoldungen schwanken zwischen 2000—2800 Fr. Die vom Reglement in Aussicht genommenen 4 Hülfslehrerstellen sind mit einer Besoldung von Fr. 1100—1800 zu dotiren. Uebrigens können die Hülfslehrer auch an der kantonalen Industrieschule angestellt werden und in diesem Falle bestimmt der Staatsrath die Besoldung für die zwiefachen Leistungen. Sämmtliche Lehrer der Anstalt bilden die Lehrerkonferenz, welche monatlich mindestens ein Mal vom Direktor berufen werden soll. Ihre Obliegenheit ist ausschliesslich geschäftlicher Natur.

Ist ein Lehrer ohne eigenes Verschulden für seinen Beruf untauglich geworden, so kann ihn der Staatsrath abberufen, soll ihm aber eine Entschädigung bieten.

Die Kosten, welche die Anstalt 1870 dem Staat verursachte, betrugen Fr. 47,000.

Die Anstalt wird besucht von regelmässigen Schülern, von Hospitanten und blossen Zuhörern. Die erstern sind zum Besuch aller Fächer verpflichtet. Hospitanten werden nach vorangegangener Prüfung nur in die beiden obersten Klassen zugelassen. In den Fächern, die sie besuchen, sind sie zu allen Arbeiten verpflichtet wie die regelmässigen Schüler. Knaben, die wünschen in eine Klasse des Gymnasiums einzutreten, können ein Vierteljahr vor dem Aufnahmsexamen als Zuhörer in die nächst untere Klasse aufgenommen werden.

Die Frequenz der Anstalt im Schuljahr 1870 weist folgende Ziffern auf:

VII. (unterste) Klasse	30 Schüler,
VI. Klasse	36 „
V. „	25 „
IV. „	36 „
III. „	27 „
II. „	26 „
I. „	32 „
	Total 212 Schüler,

mit den Vorbereitungsschülern zusammen 266; davon kamen auf den Kanton Waadt 230, auf andere Schweizerkantone 22 und auf das Ausland 14.

Das Schulgeld beträgt für die vier untern Klassen des Gymnasiums per Jahr Fr. 60, für die drei obern Fr. 70. Sind mehrere Brüder zugleich Schüler der Anstalt, so bezahlt nur der älteste den vollen Betrag des Schulgeldes, die übrigen bezahlen die Hälfte. Die Hospitanten haben für einen dreistündigen Kurs Fr. 20, für einen mehr als dreistündigen Kurs Fr. 30 zu bezahlen. Die Summe des von ihnen zu bezahlenden Schulgeldes soll jedoch Fr. 100 nicht übersteigen. Die Zuhörer endlich bezahlen Fr. 25. Talentvollen und braven Schülern des Gymnasiums kann das Schulgeld ganz oder theilweise erlassen werden, falls ihre Eltern arm sind. Das Schuljahr 1870 ertheilte 14 ganze und 10 theilweise Freiplätze. Unterstützungen, welche der Staatsrath auf Vorschlag des Departements hin einzelnen armen Schülern verabfolgen lassen kann, fanden in dem erwähnten Jahr nur in einem Fall ihre Verwendung.

5. Die kantonale Industrieschule (Ecole industrielle cantonale) in Lausanne

ist eine Schöpfung der Schulreorganisation. Wie das Collége cantonal das Mittelglied sein soll zwischen den Colléges communaux und der Akademie, so soll die Industrieschule die Brücke bilden zwischen den écoles moyennes und den höhern technischen Anstalten oder dem praktischen Berufsleben. Die Anstalt ist aus der früher in Lausanne vorhanden gewesenen Ecole moyenne communale hervorgegangen.

Der Staat trägt die Kosten des Unterhaltes und die Gemeinde Lausanne leistet einen jährlichen Beitrag. Die Anstalt gliedert sich zunächst in eine obere und eine untere Abtheilung. Die letztere zählt 6 Jahresklassen, die erstere 2 und zerfällt in drei Richtungen, nämlich in eine technische, eine kommerzielle und eine landwirthschaftliche.

Die obligatorischen Unterrichtsfächer für die drei untern Klassen der untern Abtheilung sind: Religion, Französisch, Deutsch, allgemeine und Schweizergeschichte, Geographie, Arithmetik, Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen. Dazu kommen noch in den drei obern Klassen derselben Abtheilung: Geometrie, Algebra, die Elemente der Mechanik, Buchhaltung, gewerbliches Zeichnen (dessin industriel), Physik und Chemie, Naturgeschichte.

Der Stundenplan für die gesammte untere Abtheilung lautet:

Fächer.	VI. Kl.	V. Kl.	IV. Kl.	III. Kl.	II. Kl.	I. Kl.	Total.
Religion	2	2	2	2	2	—	10
Französisch	10	10	8	6	5	4	43
Deutsch	—	—	4	4	4	4	16
Geschichte	2	2	2	2	2	3	13
Geographie	3	3	2	2	2	2	14
Mathemathik:							
Arithmetik	5	5	5	3	2	—	20 } 28
Algebra	—	—	—	—	2	2	4 }
Geometrie	—	—	—	—	2	2	4 }
Elemente der Mechanik	—	—	—	—	—	2	2
Buchhaltung	—	—	—	1	1	2	2
Naturgeschichte	—	—	—	2	2	2	2
Physik	—	—	—	—	{ 2	2	3
Chemie	—	—	—	—	{ —	2	3
Schreiben	3	3	3	2	—	—	11
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2	12
Gewerbliches Zeichnen	—	—	—	1	1	1	3
Singen	2	2	2	2	1	1	10
Turnen	2	2	2	2	2	2	12
	31	31	32	31	32	33	

Bemerkungen zu den einzelnen Fächern: In der VI. und V. Klasse beschränkt sich der Geschichtsunterricht auf Schweizergeschichte. Von der III. Klasse an bis zur I. wird neben der allgemeinen Geschichte jeweilen auch die betreffende Periode der Schweizergeschichte behandelt. Der Unterricht in der Geographie geht zunächst vom Kanton Waadt und im weitern von der Schweiz aus. Die Arithmetik schliesst in II ab mit Quadratwurzelausziehen; die Algebra geht in I über die Gleichungen des II. Grades und die Logarithmen nicht hinaus. Geometrie: Geometrie der Ebene und des Raumes. Der Unterricht in der Naturgeschichte ist derselbe wie in den ent-

sprechenden Klassen des Collége cantonal. In II werden die Schüler mit den allgemeinen Begriffen der Physik und Chemie bekannt gemacht; in der obersten Klasse ist jedem der beiden Fächer eine besondere Behandlung eingeräumt und zwar bleibt der Unterricht in der Physik elementar, derjenige in der Chemie hält sich innerhalb der unorganischen Chemie.

Analog der Einrichtung im Collége cantonal herrscht auch in den drei untern Klassen der untern Abtheilung der Ecole industrielle cantonale das Klassensystem.

Die obligatorischen Fächer der technischen Richtung der obern Abtheilung sind: Französisch, Deutsch, Geschichte, Mathematik, Topographie und Astronomie, Mechanik, Naturgeschichte, Physik und Chemie, Nationalökonomie, Gewerbegesetzgebung (législation industrielle), gewerbliches Zeichnen, Freihandzeichnen und Modelliren.

Die obligatorischen Fächer der kommerziellen Richtung sind:

Französisch, Deutsch, Italienisch, Englisch, Geschichte und Geographie, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Nationalökonomie, Handelsgesetzgebung, Naturgeschichte, Schreiben.

Die Fächer der landwirthschaftlichen Richtung sind:

Französisch, Deutsch, Geschichte, Buchhaltung, Mathematik, Mechanik, Topographie, Nationalökonomie, Ackerbaulehre, Acker- und Forstgesetzgebung (legislation rurale et forestière), gewerbliches und Freihandzeichnen, Thierbehandlungskunde (zootechnie), Naturgeschichte, Chemie und Physik.

Zur praktischen Uebung in den verschiedenen Zweigen ist der Anstalt eine Werkstätte beigefügt.

Singen und Turnen sind für die Schüler der obern Abtheilung nur noch fakultative Fächer. Uebrigens können Schüler der einen Richtung auch einzelne Fächer der beiden andern Richtungen betreiben. Die Schüler der kommerziellen Richtung können das Studium der italienischen oder der englischen Sprache fallen lassen.

Folgen die Stundenpläne der drei Richtungen:

A. Technische Richtung.				B. Kommerzielle Richtung.			
Fächer.	II. Kl.	I. Kl.	Total.	Fächer.	II. Kl.	I. Kl.	Total.
Französisch	3 (5)	3	6 (8)	Französisch	3	3	6
Deutsch	4	4	8	Deutsch	4	4	8
Geschichte	2	2	4	Englisch	5	5	10
Mathematik	4	2	6	Italienisch	5	5	10
Descriptive Geometrie	2	2	4	Geschichte	2	2	4
Mechanik	2	2	4	Geographie	3	3	6
Topographie	—	2	2	Kaufmänn. Rechnen,			
Kosmographie	—	1	1	Buchhaltung, Wech-			
Nationalökonomie	2	—	2	sellehre etc.	4	4	8
Gewerb-Gesetzgebung	—	2	2	Nationalökonomie	2	—	2
Naturgeschichte	3	2	5	Handelsgesetzgebung	—	2	2
Physik	2	2	4	Naturgeschichte	2	2	4
Chemie	3	2	5	Schreiben	2	—	2
Gewerblich. Zeichnen	2	2	4				
Freihandzeichnen	2	2	4				
Modelliren	—	2	2				
	31/33	32			32	30	

5. Die kantonale Industrieschule (Ecole industrielle cantonale) in Lausanne

ist eine Schöpfung der Schulreorganisation. Wie das Collége cantonal das Mittelglied sein soll zwischen den Colléges communaux und der Akademie, so soll die Industrieschule die Brücke bilden zwischen den écoles moyennes und den höhern technischen Anstalten oder dem praktischen Berufsleben. Die Anstalt ist aus der früher in Lausanne vorhanden gewesenen Ecole moyenne communale hervorgegangen.

Der Staat trägt die Kosten des Unterhaltes und die Gemeinde Lausanne leistet einen jährlichen Beitrag. Die Anstalt gliedert sich zunächst in eine obere und eine untere Abtheilung. Die letztere zählt 6 Jahresklassen, die erstere 2 und zerfällt in drei Richtungen, nämlich in eine technische, eine kommerzielle und eine landwirthschaftliche.

Die obligatorischen Unterrichtsfächer für die drei untern Klassen der untern Abtheilung sind: Religion, Französisch, Deutsch, allgemeine und Schweizergeschichte, Geographie, Arithmetik, Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen. Dazu kommen noch in den drei obern Klassen derselben Abtheilung: Geometrie, Algebra, die Elemente der Mechanik, Buchhaltung, gewerbliches Zeichnen (dessin industriel), Physik und Chemie, Naturgeschichte.

Der Stundenplan für die gesammte untere Abtheilung lautet:

Fächer.	VI. Kl.	V. Kl.	IV. Kl.	III. Kl.	II. Kl.	I. Kl.	Total.
Religion	2	2	2	2	2	—	10
Französisch	10	10	8	6	5	4	43
Deutsch	—	—	4	4	4	4	16
Geschichte	2	2	2	2	2	3	13
Geographie	3	3	2	2	2	2	14
Mathemathik:							
Arithmetik	5	5	5	3	2	—	20
Algebra	—	—	—	—	2	2	4 } 28
Geometrie	—	—	—	—	2	2	4
Elemente der Mechanik	—	—	—	—	—	2	2
Buchhaltung	—	—	—	1	1	2	2
Naturgeschichte	—	—	—	2	2	2	2
Physik	—	—	—	—	2	2	3
Chemie	—	—	—	—	—	2	3
Schreiben	3	3	3	2	—	—	11
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2	12
Gewerbliches Zeichnen	—	—	—	1	1	1	3
Singen	2	2	2	2	1	1	10
Turnen	2	2	2	2	2	2	12
	31	31	32	31	32	33	

Bemerkungen zu den einzelnen Fächern: In der VI. und V. Klasse beschränkt sich der Geschichtsunterricht auf Schweizergeschichte. Von der III. Klasse an bis zur I. wird neben der allgemeinen Geschichte jeweilen auch die betreffende Periode der Schweizergeschichte behandelt. Der Unterricht in der Geographie geht zunächst vom Kanton Waadt und im weitern von der Schweiz aus. Die Arithmetik schliesst in II ab mit Quadratwurzelausziehen; die Algebra geht in I über die Gleichungen des II. Grades und die Logarithmen nicht hinaus. Geometrie: Geometrie der Ebene und des Raumes. Der Unterricht in der Naturgeschichte ist derselbe wie in den ent-

sprechenden Klassen des Collège cantonal. In II werden die Schüler mit den allgemeinen Begriffen der Physik und Chemie bekannt gemacht; in der obersten Klasse ist jedem der beiden Fächer eine besondere Behandlung eingeräumt und zwar bleibt der Unterricht in der Physik elementar, derjenige in der Chemie hält sich innerhalb der unorganischen Chemie.

Analog der Einrichtung im Collège cantonal herrscht auch in den drei untern Klassen der untern Abtheilung der Ecole industrielle cantonale das Klassensystem.

Die obligatorischen Fächer der technischen Richtung der obern Abtheilung sind: Französisch, Deutsch, Geschichte, Mathematik, Topographie und Astronomie, Mechanik, Naturgeschichte, Physik und Chemie, Nationalökonomie, Gewerbegesetzgebung (législation industrielle), gewerbliches Zeichnen, Freihandzeichnen und Modelliren.

Die obligatorischen Fächer der kommerziellen Richtung sind:

Französisch, Deutsch, Italienisch, Englisch, Geschichte und Geographie, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Nationalökonomie, Handelsgesetzgebung, Naturgeschichte, Schreiben.

Die Fächer der landwirthschaftlichen Richtung sind:

Französisch, Deutsch, Geschichte, Buchhaltung, Mathematik, Mechanik, Topographie, Nationalökonomie, Ackerbaulehre, Acker- und Forstgesetzgebung (legislation rurale et forestière), gewerbliches und Freihandzeichnen, Thierbehandlungskunde (zootechnie), Naturgeschichte, Chemie und Physik.

Zur praktischen Uebung in den verschiedenen Zweigen ist der Anstalt eine Werkstätte beigefügt.

Singen und Turnen sind für die Schüler der obern Abtheilung nur noch fakultative Fächer. Uebrigens können Schüler der einen Richtung auch einzelne Fächer der beiden andern Richtungen betreiben. Die Schüler der kommerziellen Richtung können das Studium der italienischen oder der englischen Sprache fallen lassen.

Folgen die Stundenpläne der drei Richtungen:

A. Technische Richtung.				B. Kommerzielle Richtung.			
Fächer.	II. Kl.	I. Kl.	Total.	Fächer.	II. Kl.	I. Kl.	Total.
Französisch	3 (5)	3	6 (8)	Französisch	3	3	6
Deutsch	4	4	8	Deutsch	4	4	8
Geschichte	2	2	4	Englisch	5	5	10
Mathematik	4	2	6	Italienisch	5	5	10
Descriptive Geometrie	2	2	4	Geschichte	2	2	4
Mechanik	2	2	4	Geographie	3	3	6
Topographie	—	2	2	Kaufmänn. Rechnen,			
Kosmographie	—	1	1	Buchhaltung, Wech-			
Nationalökonomie	2	—	2	sellehre etc.	4	4	8
Gewerb-Gesetzgebung	—	2	2	Nationalökonomie	2	—	2
Naturgeschichte	3	2	5	Handelsgesetzgebung	—	2	2
Physik	2	2	4	Naturgeschichte	2	2	4
Chemie	3	2	5	Schreiben	2	—	2
Gewerblich. Zeichnen	2	2	4				
Freihandzeichnen	2	2	4				
Modelliren	—	2	2				
	31/33	32			32	30	

C. Landwirthschaftliche Richtung.			
Fächer.	II. Kl.	I. Kl.	Total.
Französisch	3	3	6
Deutsch	4	4	8
Geschichte	2	2	4
Mathematik	3	—	3
Mechanik	2	2	4
Buchhaltung	—	2	2
Nationalökonomie . .	2	—	2
Acker- und Forstgesetzgebung .	—	2	2
Landwirthschaftslehre . . .	4	4	8
Thierbehandlungskunde . .	2	2	4
Naturgeschichte . . .	3	4	7
Physik	2	2	4
Chemie	2	2	4
Topographie	—	1	1
Zeichnen	2	2	4
	31	32	

Der Unterricht in den gesperrt gedruckten Fächern der kommerziellen Richtung und der II. Klasse der landwirthschaftlichen Richtung wird gemeinsam mit den entsprechenden Klassen der technischen Richtung gegeben; in der I. Klasse der landwirthschaftlichen Richtung ist blos noch der Unterricht im Französischen, Deutschen, in der Geschichte, der Mechanik, Physik und im Zeichnen gemeinsam mit der entsprechenden Klasse der technischen Richtung.

Erläuterung zu den einzelnen Fächern:

a) der technischen Richtung: Im Französischen wird neben dem dreistündigen Kurs für Einheimische und Fremde noch ein besonderer Kurs für diejenigen Fremden, welche der französischen Sprache noch nicht mächtig genug sind, gegeben in zwei wöchentlichen Stunden. In der II. Kl. wird Geschichte der Gegenwart und speziell auch Schweizergeschichte derselben Periode, in I die Geschichte der industriellen Erfindungen behandelt. Mathematik: in II 3 Stunden Arithmetik, Algebra und Elementar geometrie, eine Stunde Trigonometrie; in I Algebra (Gleichungen des 3. Grades) und analytische Geometrie. Naturgeschichte: in II Zoologie mit zwei Stunden, Mineralogie und Geologie mit einer Stunde; in I Botanik. Die Kosmographie macht die Schüler mit dem Welt- und Sonnensystem bekannt. Die Topographie umfasst Feldmessen und Aufnahme von Plänen; dieselbe wird übrigens nur im Sommer mit zwei Stunden per Woche betrieben.

b) der merkantilen Richtung: Der Unterricht in der Geographie befasst sich in beiden Klassen mit Handelsgeographie.

c) der landwirthschaftlichen Richtung: Die Landwirthschaftslehre (agriculture, agronomie) behandelt in II folgende Themata: Des sciences agricoles. Rôle de l'agriculture; l'air, l'eau, la chaleur, la lumière. Le sol. Etude des terrains. Amendements. Assainissement. Drainage. Irrigations. — Physiologie végétale. Aliments de végétaux. Engrais. — Instruments aratoires. Matériel agricole. Labours divers. Cultures. Semailles. Die Thierbehandlungskunde (zootechnie) bietet in derselben Klasse: Notions générales d'anatomie et d'extérieur des animaux domestiques. Etude des principales fonctions: digestion, respiration etc. Soins à donner aux animaux, Services et produits. Die Zöglinge der I. Klasse erhalten neben dem Kurs Botanik noch einen besondern Kurs mit zwei wöchentlichen Stunden in der Zoologie agricole (acclimatation. Animaux utiles. Animaux nuisibles. Apiculture. Sériciculture. Pisciculture). Die

Landwirthschaftslehre umfasst in derselben Klasse: Agriculture proprement dite. (Cultures spéciales: céréales, plantes fourragères, prairies, racines alimentaires, plantes industrielles). Arbres et arbustes. Viticulture. Sylviculture. Assolements. Dazu kömmt noch ein Kurs in der Economie rurale mit einer Stunde per Woche. (Importance de l'agriculture; conditions générales de la prosperité agricole. De la terre, du capital, du travail et de l'intélligence dans leurs rapports avec la production rurale. Du fonds agricole. Des systèmes d'amodiation. De l'exploitation agricole. Des diverses cultures. Le bétail. Engrais. Machines agricoles. Salaires. Débouchés agricoles).

Chemie und Buchführung werden mit besonderer Rücksicht auf die Landwirthschaft gegeben.

Der im obigen geschilderte Studienplan wird alljährlich nach dem vom Staatsrathe genehmigten Generallehrplan von der Lehrerkonferenz festgestellt.

Die Bedingungen für die Schüleraufnahme sind analog denjenigen des Collége cantonal, ebenso die Bestimmungen über die Dauer und Vertheilung der Ferien, über die Jahresprüfungen und Promotionen, sowie über die Aufsicht und Leitung der Anstalt.

Das Reglement bestimmt das Lehrerpersonal folgendermaassen: ein Direktor, 10 Hauptlehrer, Speziallehrer für das Italienische, Englische, die landwirthschaftlichen Fächer, die kaufmännischen Fächer, für Schreiben, Freihandzeichnen, Gesang, Musik und Turnen. Derzeit wirken an der Anstalt 11 Hauptlehrer, den Direktor mitgerechnet, und 9 Hülfslehrer. Ein Professor der Akademie ertheilt den Unterricht in der Nationalökonomie und in der Gesetzeskunde, ein Geistlicher den Religionsunterricht. Der Wahlmodus und die Besoldung ist für das Lehrerpersonal der Ecole industrielle cantonale ganz gleich wie für die Lehrerschaft des Collége cantonal. Die Besoldung der Hülfslehrer schwankt zwischen Fr. 400 und 1800, diejenige der Hauptlehrer zwischen Fr. 2400—3200. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt für die Hauptlehrer 17—28, für die Hülfslehrer 4—12.

Die Gesammtkosten der Anstalt beliefen sich im Jahr 1870 auf die Summe von Fr. 55,000; daran bezahlte die Gemeinde Lausanne einen Jahresbeitrag von Fr. 3200. Für beide kantonale Anstalten zusammen verwandte der Staat also in dem citirten Jahre Fr. 98,800. Rechnet man noch dazu die Unterhaltungskosten der niedern Mittelschulen, welche im Jahre 1870 wohl annähernd dieselben Summen ausmachten wie 1869/70, so ergibt sich eine Gesammtausgabe für sämmtliche Mittelschulen des Kantons von Seiten der Gemeinden und des Staates von circa Fr. 252,000.

Im Schuljahr 1871/72 wurde die kantonale Industrieschule folgendermassen besucht:

A. Untere Abtheilung: VI. Klasse . . 24 Schüler,
V. „ . . 39 „
IV. „ . . 56 „
III. „ . . 75 [1]) „
II. „ . . 41 „
I. „ . . 28 „
Zusammen 263 Schüler.

B. Obere Abtheilung:
α) Technische Richtung: II. Klasse . 12 Schüler,
I. „ . 5 „
Zusammen 17 Schüler.
β) Kommerzielle Richtung: II. Klasse . 25 Schüler,
I. „ . 12 „
Zusammen 37 Schüler.
γ) Landwirthschaftliche Richtung: II. Klasse 3 Schüler,
I. „ 6 „
Zusammen 9 Schüler.

Die Gesammtsumme der die Anstalt Besuchenden war also 326.

1) Der grossen Schülerzahl wegen war diese Klasse in zwei Parallelklassen getheilt mit 39 und 36 Schülern.

Von diesen gehörten 231 dem Kanton Waadt, 65 andern Schweizerkantonen und 31 dem Auslande an.

Die Besuchenden zerfallen in eigentliche Schüler und in Hospitanten. Die erstern bezahlen in den drei untersten Klassen Fr. 40, in den drei mittleren Fr. 50 und in der obern Abtheilung Fr. 60 jährliches Schulgeld. Die Hospitanten bezahlen für ein 1—3stündiges Fach Fr. 20, für ein mehr als dreistündiges Fr. 30. Doch darf die Summe des zu entrichtenden Schulgeldes in der untern Abtheilung nicht über 80, in der obern nicht über 100 Fr. hinausgehen. Für die Arbeiten der Schüler und Hospitanten im chemischen Laboratorium und in der Werkstätte müssen besondere Entschädigungen bezahlt werden, welche ein diesfallsiges Reglement feststellt.

In Bezug auf gänzlichen oder theilweisen Nachlass des Schulgeldes finden für die Schüler der kantonalen Industrieschule dieselben Bestimmungen ihre Anwendung, welche oben im Abschnitt: „Staatsgymnasium" mitgetheilt wurden. Im Schuljahr 1870 waren 25 Schüler gänzlich und 2 theilweise vom Schulgeld befreit. Einem Schüler wurde ein Stipendium verabreicht.

An das Collége cantonal reiht sich nach Oben das höhere Gymnasium (gymnase) an. Dasselbe bildet bereits einen integrirenden Theil der Akademie und beschränken wir deshalb die nähern Mittheilungen über dasselbe in diesem Zusammenhang auf das Wesentlichste.

Das obere Gymnasium

in Lausanne zerfällt in zwei Richtungen: in eine litterarische (section littéraire) und in eine solche für exakte Wissenschaften (section scientifique). Die erstere umfasst zwei Jahreskurse, die letztere einen. Die zu behandelnden Disziplinen der Section littéraire sind nach dem Gesetz über das höhere Unterrichtswesen folgende:

1. Lateinische Sprache und Litteratur,
2. Griechische Sprache und Litteratur,
3. Französische Sprache (La littérature et la composition française),
4. Deutsche Sprache,
5. Hebräische Sprache,
6. Die Elemente der Philosophie,
7. Geschichte,
8. Mathematik (Trigonometrie und analytische Geometrie),
9. Astronomie,
10. Physik,
11. Die Elemente der Chemie (les éléments de la chimie et des sciences naturelles).

Folgen die Unterrichtsfächer der Section scientifique:

1. Französische Litteraturgeschichte (Les éléments de la littérature et de la composition françaises),
2. Deutsche Sprache,
3. Die Elemente der Philosophie,
4. Geschichte,
5. Mathematik,
6. Astronomie,
7. Geometrisches Zeichnen (le dessin géométral),
8. Physik,
9. Die Elemente der Chemie (wie oben).

Das normale Eintrittsalter in den untern Kurs dieser Anstalt ist das 16., resp. 17. Lebensjahr.

Das akademische Jahr beginnt jeweilen Mitte Oktober und schliesst gegen Ende Juli. Die jährliche Ferienzeit beträgt circa 14 Wochen; diese vertheilen sich mit 14 Tagen auf Ostern, mit 8 Tagen auf Weihnachten und Neujahr, der Rest fällt auf die Monate Juli, August, September und Oktober.

Das höhere Gymnasium steht unter der Leitung eines Direktors, der auf je zwei Jahre durch den Konvent der Professoren der Anstalt aus ihrer Mitte gewählt wird. Die Anzahl der am Gymnasium wirkenden Lehrer beträgt 14. Sie gehören sämmtlich dem Lehrkörper der Akademie an. Ihre Wahl besorgt der Staatsrath; die Amtsdauer erstreckt sich auf Lebenszeit.

Die jährlichen Besoldungen betragen Fr. 3200—4000.

Das Gymnasium wurde im Jahre 1870 folgendermaassen besucht:

a) Section littéraire: 1. Jahresklasse . 37 Studenten,
2. „ . 19 „
Total 56 Studenten.

b) Section scientifique:
1. Abtheilung: Naturwissenschaften . 5 (angehende Mediziner)
2. „ Mathematik . . 13 („ Techniker)
Total 18 Studenten.

Demnach belief sich die Gesammtzahl der Studenten auf 74; von diesen waren 56 regelmässige Besucher und 18 Hospitanten, welche fast alle Kurse einer Abtheilung oder Richtung besuchten. Dazu kamen noch circa 30 weitere Hospitanten, welche nur an einzelnen Kursen theilnahmen. Nach ihrer Herkunft vertheilen sich sämmtliche Zöglinge und Hospitanten folgendermaassen:

Waadtländer	68
Aus andern Kantonen	9
Ausländer	27
Total	104.

Die regelmässigen Schüler bezahlen Fr. 100 jährliches Schulgeld.

Die jährlichen Besoldungen der Professoren des Gymnase belaufen sich auf circa 25,000 Fr.

23. Kanton Wallis.

Mittelschulen.

1) 4 Ecoles moyennes (Mittelschulen im engern Sinn),
2) 3 Colléges cantonaux (Progymnasien),
3) 1 Lycée cantonal.

1. Ecoles moyennes.

Das noch in Kraft stehende „Schulgesetz vom 31. Mai 1849 (Loi sur l'instruction publique)“ kennt diese Art von Schulen noch nicht. Dergleichen besitzen nunmehr Bagnes, Brigue, St. Maurice und Sion.

Jede dieser Anstalten ist auf zwei Jahreskurse berechnet und soll Unterricht ertheilen in Religion, französischer, deutscher oder lateinischer Sprache, Arithmetik, Geometrie, Buchhaltung, Geschichte und Geographie, Elementarphysik, Landwirthschaft und Schreiben.

Ueber das Alter der aufzunehmenden Schüler besteht keine Bestimmung.

Die Mittelschule in Sion beginnt den Jahreskurs jeweilen mit dem ersten Montag Oktobers, diejenige in St. Maurice mit dem zweiten und diejenige in Brigue mit dem dritten. Entsprechend schliesst das Schuljahr in Sion mit dem ersten Sonntag im Juli, in St. Maurice mit dem zweiten und in Brigue mit dem dritten. Die gesammte Ferienzeit fällt an den Schluss des Schulkurses und beträgt demnach 13 Wochen.

Die nächste Aufsicht über die Ecoles moyennes führen die Rektoren der Colléges cantonaux in den betreffenden Orten. Ueber diesen steht der Préfet des Etudes du Canton (kantonaler Schulinspektor).

An jeder Schule unterrichten zwei Lehrer. Die Lehrer der betreffenden Anstalten in Brigue, St. Maurice und Sion werden vom Departement des öffentlichen Unterrichtes, diejenigen in Bagnes von der dortigen Gemeindebehörde (autorité locale) gewählt.

Die Anstellungsdauer beträgt je ein Jahr.

Die Besoldungen dieser Lehrer belaufen sich auf je Fr. 700—1000. Die Gemeinde Bagnes hat die Lehrer der dortigen Mittelschule selbst zu besolden, erhält indessen einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 400. Die Besoldungen der Lehrer an den übrigen Mittelschulen leistet der Staat.

Sämmtliche Leistungen des Staates für die 4 Ecoles moyennes beliefen sich im Schuljahr 1868/69 auf Fr. 8005.70.

Schulgelder werden nirgends entrichtet.

Der Besuch dieser Anstalten weist in dem erwähnten Schuljahr folgende Ziffern auf:

1. Mittelschule in Sion	6 Schüler,
2. „ „ St. Maurice . .	19 „
3. „ „ Brigue . . .	10 „
4. „ „ Bagnes . . .	15 „
Total:	50 Schüler.

2. und 3. Die Collèges cantonaux und das Lycée cantonal.

Die Collèges cantonaux haben nach dem oben erwähnten Schulgesetz die Bestimmung, den in der Elementarschule gegebenen Unterricht fortzusetzen und zu erweitern, sowie junge Leute auf den Besuch des Lyceums vorzubereiten.

Das Lyceum ist „für die höheren Studien bestimmt (destiné aux études supérieurs).“

Noch kennt das Schulgesetz nur zwei Collèges, ein französisches in St. Maurice und ein deutsches in Brigue. Seither entstand noch ein zweites französisches in Sion, an welches sich das daselbst befindliche kantonale Lyceum anschliesst. Das Collège in St. Maurice gehört einer religiösen Korporation an; die andern beiden werden ganz vom Staat unterhalten.

Die Collèges haben sechs Jahreskurse und sollen nach dem Schulgesetz in folgenden Fächern Unterricht ertheilen: in Religion, französischer und deutscher Sprache (les deux langues nationales), in lateinischer und griechischer Sprache, Geschichte, Geographie, Arithmetik, in den Elementen der Algebra und Geometrie, in Litteratur (belles lettres), Zeichnen, Buchhaltung und Musik.

Dem Lyceum werden als Unterrichtsfächer zugetheilt: Religion, französische, deutsche, lateinische und griechische Litteratur, Philosophie, Physik, Chemie, Naturgeschichte, höhere und angewandte Mathematik, Geschichte, Zeichnen, Landwirthschaft (économie rurale) und Musik. Dieselben vertheilen sich auf zwei Jahreskurse (Philosophie et Physique). Ausserdem haben die Collèges in Brigue und St. Maurice noch je eine Lycealklasse (Philosophie).

Sowohl in den Collèges wie am Lyceum sind sämmtliche Fächer obligatorisch, mit Ausnahme des Freihandzeichnens.

Die Aufnahme von Zöglingen in diese Anstalten erfolgt nach dem Reglement (Collèges de l'Etat; Réglement des étudiants) vom 22. August 1863 nach dem Entscheid des Rektors der betreffenden Anstalt auf Grund eines Aufnahmeexamens. In zweifelhaften Fällen entscheidet über Aufnahme das Professorenkollegium. Ein bestimmtes Altersjahr ist für den aufzunehmenden Schüler nicht fixirt. In das Lyceum werden nur solche Schüler aufgenommen, welche den obersten Kurs der Collèges absolvirt haben.

Ausser den eigentlichen Schülern können an diesen Schulen auch Hospitanten zugelassen werden. Wenn diese jedoch einen schädlichen Einfluss auf die Schüler ausüben, können sie vom Rektor oder von dem betreffenden Professor vom weiteren Besuch der Anstalt ausgeschlossen werden. Sämmtliche Schüler haben den an sie gestellten Pflichten der katholischen Kirche strenge und pünktlich Folge zu leisten.

Anfang und Schluss der Jahreskurse fallen zusammen mit Anfang und Schluss des Schuljahres der Mittelschulen. Während des Jahreskurses finden keine Ferien statt.

Die Promotion der Schüler in höhere Klassen erfolgt ohne weiteres, wenn sie die erste Fortschrittsnote für das ganze Jahr erhielten. Die Schüler mit zweiter und dritter Fortschrittsnote haben dagegen ein Examen abzulegen. Schüler mit noch ungünstigern Zeugnissen können gar nicht promovirt werden.

Die Leitung der Colléges steht zunächst den betreffenden Rektoren (Préfets des Colléges) zu. Ueber diese führt der Préfet des études du Canton eine besondere Kontrole, in oberster Instanz das Erziehungsdepartement. Letzteres ernennt die Lehrer, deren Anstellungsdauer sich gewöhnlich auf ein Jahr beschränkt.

Am Collegium und Lyceum in Sion unterrichten zusammen 11 Lehrer, an sämmtlichen Klassen der Anstalt in St. Maurice 9, in Brigue 8.

Der Staat verausgabte für sämmtliche Colléges und das Lyceum im Schuljahr 1868/69 Fr. 28,504.50. Das Collége in St. Maurice erhielt einen Staatsbeitrag von Fr. 5359.70. Den grössern Theil der Unterhaltungskosten dieser Anstalt bestritt die Korporation, der sie gehört.

Schulgeld wird keines entrichtet.

Die Frequenz dieser Schulen gestaltete sich in dem oben angeführten Schuljahr, wie folgt:

I. Littéraire	in Sion 10,	in St. Maurice 11,	in Brigue 14	Schüler,
II. „	„ „ 10,	„ „ 8,	„ „ 14	„
III. „	„ „ 7,	„ „ 6,	„ „ 11	„
IV. „	„ „ 6,	„ „ 6,	„ „ 5	„
V. „	„ „ 9,	„ „ 9,	„ „ 6	„
VI. „	„ „ 1,	„ „ 7,	„ „ 9	„
Total	in Sion 43,	in St. Maurice 47,	in Brigue 59	Schüler.

Das Lyceum in Sion wurde von 15 Zöglingen (I. Kurs 8, II. 7) besucht, die erste Lycealklasse in St. Maurice von 11, in Brigue von 7.

Demnach beträgt die Anzahl sämmtlicher Schüler der Colléges und des Lycée 182.

24. Kanton Neuenburg.

Mittelschulen.

Der Kanton Neuenburg besitzt fünf Anstalten dieser Stufe; nämlich je eine Industrieschule (école industrielle) in Neuenburg, La Chaux-de-fonds, Fleurier und Locle und ein Littergymnasium (gymnase littéraire) in Neuenburg. Das Gymnase supérieur littéraire und das Gymnase supérieur scientifique, welche sich anschliessen an die Industrieschulen und an das Gymnasium der Stadt Neuenburg, bilden besondere Abtheilungen der dortigen Akademie.

1. Die Industrieschulen.

Das Gesetz über die Ecoles industrielles vom 16. Dezember 1853 bestimmt deren Zweck ungefähr folgendermaassen: Diese Anstalten sollen ihren Schülern und Schülerinnen eine vollständigere Bildung geben, als es der Elementarschule möglich ist, und denselben zudem spezielle Kenntnisse beibringen, welche erforderlich sind für eine kaufmännische, artistische oder industrielle Carrière.

Der Staat kann solche Schulen im Einverständniss mit den Gemeinden, in welchen sich ein solches Bedürfniss geltend macht, errichten. Er sichert jeder anerkannten Schule dieser Stufe einen jährlichen Beitrag, der sich richtet nach der Anzahl der angestellten Haupt- und Hülfslehrer und nach den Unterrichtsfächern. Der Staatsbeitrag kann sich bis zur Hälfte der Besoldung der Haupt- und Hülfslehrer erheben; jedoch darf die Summe desselben für eine einzelne Schule Fr. 5000 nicht übersteigen. Die weitern Kosten für Einrichtung und Unterhalt der Schulen tragen die betreffenden Gemeinden und zwar schreibt das citirte Gesetz denselben je nach den Bedürfnissen noch folgende specielle Leistungen vor:

1. Haben die Gemeinden (resp. Schulorte) die nöthigen Unterrichtsräume zu stellen, mitinbegriffen ein gedecktes und heizbares Turnlokal, sowie einen Zeichnungs- und Modellirsaal;
2. ein physikalisches Kabinet mit den nöthigen Instrumenten;
3. ein chemisches Laboratorium;
4. eine Bibliothek;
5. Sammlungen für den naturwissenschaftlichen Unterricht.

Die dem Schulorte zur Last liegenden Unterhaltungskosten sollen gedeckt werden:

1. durch die Schulgelder,
2. durch den jährlichen Staatsbeitrag,
3. durch die Zinsen der eventuell vorhandenen Schulfonds und Vergabungen,
4. falls diese Mittel nicht hinreichen, durch Steuern der politischen resp. Bürgergemeinde.

Das Schulgesetz schreibt folgende Unterrichtsfächer für die Industrieschulen vor:

1. französische Sprache und Litteratur,
2. deutsche Sprache,
3. womöglich auch englische Sprache,
4. Geographie und Kosmographie,
5. Geschichte und Verfassungskunde,
6. Mathematik,
7. Buchhaltung,
8. Naturwissenschaften,
9. Zeichnen und Modelliren,
10. Gesang,
11. Turnen.

Der Religionsunterricht ist von der Schule abgelöst; doch hat diese bei Festsetzung der Unterrichtsstunden auf denselben Rücksicht zu nehmen.

Den einzelnen Anstalten ist übrigens je nach Bedürfnissen und Mitteln in Bezug auf den Lehrplan grosser Spielraum gelassen, nur muss bei Zeiten der für jedes Semester angefertigte Stundenplan der Erziehungsdirektion zur Genehmigung vorgelegt werden. Wünscht ein Gemeindeschulrath (commission d'éducation locale) neue, vom Gesetz nicht vorgeschriebene Fächer in den Unterrichtsplan aufzunehmen, so hat darüber der Staatsrath auf ein von Seiten der Erziehungsdirektion vorgelegtes Gutachten zu entscheiden.

Um die Errichtung solcher Industrieschulen zu erleichtern, kann eine Gemeinde auch mit andern, benachbarten Gemeinden in Unterhandlung treten, sei es in Betreff der Zulassung von Schülern aus diesen letztern, sei es um gemeinsame Lehrkräfte anzustellen. Doch wird auch in diesen Punkten die Ratification durch den Staatsrath vorbehalten.

Die Ecoles industrielles zerfallen in eine Abtheilung für Knaben und in eine solche für Mädchen. Der Lehrplan für die letztere Abtheilung bleibt nach der Vorschrift des Gesetzes derselbe, nur fällt der Unterricht in der Mathematik und der Verfassungskunde weg. Dafür können Erziehungs- und Haushaltungskunde eintreten. Der Staatsrath kann indessen einer Gemeinde die Errichtung einer besonderen Abtheilung für Mädchen auch erlassen.

a. Industrieschule der Stadt Neuenburg. Abtheilung: Knaben.

Der Stundenplan lautet folgendermaassen:

Fächer.	III. Kl.	II. Kl.	I. Kl.	Total.
Französisch	6	8	5	19
Deutsch	4	3	3	10
Englisch	—	3	3	6
Italienisch	—	[2]	[2]	4
Geschichte	4	3	3	10
Geographie	2	2	2	6
Kosmographie	—	—	1	1
Verfassungskunde	—	1	—	1
Nationalökonomie	—	—	1	1
Mathematik	6	6	7	19
Buchhaltung	—	1	1	2
Naturgeschichte	2	2	2	6
Physik	—	2	2	4
Chemie	—	—	2	2
Schreiben	2	—	—	2
Zeichnen	4	4	3	11
Singen	2	2	2	6
Turnen	2	2	2	6
	34	39/41	39/41	

Bemerkungen zu den einzelnen Fächern:

Französische Sprache: Grammatik, Lektüre (Vinet Chrestomathie), Memoriren und Aufsätze.

Die oberste Klasse absolvirt im Deutschen die Syntax; daneben Lektüre, Handelskorrespondenz und Konversation. Der englische Unterricht verfolgt dieselbe Methode. Die Schüler des Italienischen bilden in II und I je zwei Abtheilungen, von denen jede wöchentlich zwei Unterrichtsstunden erhält. Geschichte: in III werden wöchentlich zwei Stunden für die griechische und römische Geschichte und zwei Stunden für Schweizergeschichte (bis zur Reformation) verwendet. Die II.-Klasse behandelt in zwei Stunden das Mittelalter und setzt mit einer Stunde die Schweizergeschichte bis zur Helvetik fort; die erste Klasse erhält bei gleicher Vertheilung der Stunden moderne Geschichte und Schweizergeschichte des XIX. Jahrhunderts. Der Unterricht in der Geographie beginnt in Klasse III mit der Schweiz, verbreitet sich in II über Europa und in I über die übrigen Erdtheile.

Von mathematischen Fächern werden in der untersten Klasse Arithmetik und Geometrie (Planimetrie) gegeben. In II kömmt zu diesen Disziplinen noch Algebra hinzu, in I wird unterrichtet in Algebra, elementarer und descriptiver Geometrie und in den Elementen der Mechanik und Trigonometrie. Mit dem Schreibunterricht in III wird zugleich Komptabilitätslehre verbunden; in II wird dieselbe ausschliesslich fortgesetzt und in I mit Handelslehre (théorie du commerce) beendigt. Naturgeschichte: III. Klasse: die Elemente der Zoologie, II. Klasse: Botanik, I. Klasse: Zoologie.

Von den vier Zeichnungsstunden in III und II kommen je zwei auf Freihand- und auf mathemathisches Zeichnen, in welch' letzterem die Schüler der II. Klasse zwei getrennte Abtheilungen bilden. Die drei Stunden in I werden ebenfalls auf beide Branchen vertheilt.

Die Abtheilung für die Mädchen zählt zunächst ebenfalls drei Jahreskurse. Von fremden Sprachen wird nur deutsch gegeben. Sodann besteht noch ein vierter höherer Kursus, die sog. Classe supérieure de jeunes demoiselles, welcher hauptsächlich die Heranbildung von Gouvernanten zu bezwecken scheint. Derselbe besteht erst seit dem

Schuljahr 1869/70. Die Lehrer anerboten sich, den Unterricht in dieser Klasse gratis zu ertheilen. Die Einrichtung ist zunächst nur eine provisorische. Diejenigen Schülerinnen, welche diesen vierten Kurs absolvirt haben, können sogleich das Elementarlehrer-Examen machen.

b. Industrieschule in Chaux-de-Fonds. Abtheilung: Knaben.

Der Stundenplan vom Schuljahr 1871—1872 lautet:

Fächer.	III. Kl.	II. Kl.	I. Kl.	Cours supér.	Total.
Französische Sprache und Literatur	6	5	5	7	23
Latein	3	3	3	3	12
Deutsch	2	2	2	2	8
Englisch	2	2	2	—	6
Geschichte	2	2	2	2	8
Geographie	1	1	1	1	4
Kosmographie	—	—	1	1	2
Verfassungskunde . . .	1	1	1	1	4
Mathematik	5	6	6	6	23
Buchhaltung	1	1	1	1	4
Pädagogik	—	—	—	1	1
Naturgeschichte	1	2	2	2	7
Physik	—	1	2	2	5
Chemie	2	1	4	4	11
Schreiben	2	1	1	1	5
Zeichnen	5	4	4	4	17
Singen	2	2	2	—	6
Turnen	2	2	1	1	6
	33/37	32/36	36/40	36/39	

Bemerkungen zu den einzelnen Fächern:

Französisch: III. Klasse: Grammatik, Memoriren von Prosa und Poesie, Lektüre und Aufsätze; II. Klasse: Histoire et théorie des principaux genres littéraires nebst Fortsetzung der Grammatik und Lektüre etc.; I. Klasse: Grammatik etc., dazu Stilistik und Poetik (Versification), die Grundzüge der Rhetorik (Principes du genre oratoire) und die Elemente der Logik (Eléments de logique). Der höhere Kurs erhält ausser Fortsetzung dieser Disziplinen noch eine Uebersicht über die klassische Periode der Litteratur (Revue des principaux auteurs classiques). Im Deutschen beschränkt sich der Unterricht in Klasse I—III wesentlich auf Grammatik, mündliche und schriftliche Uebungen, wozu im oberen Kurs noch eine Uebersicht über die Geschichte der deutschen Litteratur kömmt. Der Lateinunterricht ist fakultativ. Er verbleibt in den beiden obersten Kursen bei der Syntax und der Lektüre aus Cornelius Nepos.[1]) Geschichte: III. Klasse: das Alterthum, II. Klasse: das Mittelalter, I. Klasse: die Reformation und der dreissigjährige Krieg, im oberen Kurs: Geschichte des XVII., XVIII. und XIX. Jahrhunderts.[2]) Geographie: III. Klasse: die allgemeine Gestaltung der fünf Erdtheile mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz; II. Klasse: politische Geographie der Schweiz, Amerika's, Afrika's und Australien's; I. Klasse: politische Geographie von Europa und Asien; oberer Kurs: ethnographische, politische und Handelsgeographie der Schweiz und Asiens. Verfassungskunde: III. Klasse: die Verfassung des Kantons Neuenburg; II. Klasse: Verfassungskunde der frühern Grafschaft Neuenburg, Kenntniss der Landessitten; I. Klasse: Verfassungs-

1) Nach dem Programm 1871/72 ist als weiteres fakultatives Sprachfach in den Klassen III—I noch die englische Sprache aufgenommen worden mit wöchentlich je 2 Stunden.

2) Das Programm vom Jahr 1871/72 weist auch Schweizergeschichte auf, wöchentlich 1 Stunde.

geschichte der Schweiz bis zur Bundesverfassung von 1848. Im oberen Kurs tritt für dieses Fach Pädagogik ein, in welcher die Erziehungslehre und die Geschichte der Pädagogik behandelt werden.[1]) Der mathematische Unterricht besteht in III in Arithmetik und Geometrie (Planimetrie), dazu kommen in II Algebra, Aufnahme von Plänen; in I umfasst der Unterricht Algebra (Gleichungen des II. Grades), Planimetrie, Trigonometrie, Messübungen; im oberen Kurs: Algebra, Trigonometrie, analytische und descriptive Geometrie, Mechanik. Mit der Buchhaltungskunde wird in II und I auch die Lehre der Rentenrechnung verbunden. Naturwissenschaften: in III Nomenklatur und Geschichte der Metalloide, einiges aus der Zoologie; in II die Verbindungen der Metalloide und deren Verwendung für die Industrie, einzelne Abschnitte aus der Physik, Somatologie und Botanik; in I theoretische Chemie (Metalle), praktische Uebungen, Physik und Botanik; im oberen Kurs werden dieselben Disciplinen fortgesetzt. Der Zeichnungsunterricht begreift geometrisches, technisches und Freihandzeichnen in sich. In den drei untern Kursen ist der Religionsunterricht fakultativ, für die Schüler des oberen Kurses fällt er ganz weg.

Die Abtheilung für Mädchen ist auf vier Jahreskurse berechnet; die oberste Klasse ist ein Doppelkursus, der zwei Jahre umfasst. Von fremden Sprachen wird nur Deutsch betrieben.

c. Die Industrieschule in Locle. Abtheilung: Knaben.

Stundenplan:

Fächer.	I. Kurs.	II. Kurs.	Total.
Französisch	5	9	14
Lateinisch	3	3	6
Deutsch	3	3	6
Englisch	4	4	8
Geschichte	2	2	4
Geographie und Kosmographie	2	2	4
Verfassungskunde	1	1	2
Mathematik	6	6	12
Buchhaltung	1	1	2
Naturgeschichte	2	2	4
Physik	1 1/2	1 1/2	3
Chemie	1 1/2	1 1/2	3
Schreiben	1	1	2
Zeichnen	5	5	10
Singen	1	1	2
Turnen	2	2	4
	31	35	

Der Unterricht in der deutschen, englischen und lateinischen Sprache ist fakultativ; an demselben können auch Schüler der obersten Elementarklasse theilnehmen. Von den 9 Stunden für Französisch im II. Kurs werden 5 mit dem I. Kurs gemeinsam gegeben und behandelt: Grammatik, Lektüre, Aufsatzlehre; die vier übrigen Stunden in II werden verwendet für Stillehre, Poetik und Litteratur. Im Geschichtsunterricht wird in dem einen Jahr die alte und mittelalterliche Geschichte behandelt, in dem andern die neuere. Die Geographie nimmt die fünf Erdtheile durch mit Rücksicht auf ihre physikalische sowie politische Beschaffenheit und Gestaltung. Die Verfassungskunde erstreckt sich auf kantonale und schweizerische Staatseinrichtungen. Mathematik: I. Kurs: Repetition der Arithmetik, Planimetrie; II. Kurs: die Glei-

[1]) Das Programm 1871/72 lässt auch dem obern Kurs wöchentlich 1 Stunde für Verfassungskunde zukommen und führt die Pädagogik als fakultatives Fach auf.

chungen des I. und II. Grades, der binomische Lehrsatz, Trigonometrie und Stereometrie, die Elemente der Mechanik. In der Naturgeschichte wird das eine Jahr Zoologie, das andere Botanik gegeben. Die Physik im I. Kurs behandelt die Eigenschaften der festen, flüssigen und gasförmigen Körper, der II. Kurs das Kapitel der Wärmelehre und Optik, ein folgendes Jahr Wärmelehre und Elektrizität. Chemie: I. Kurs: Nomenklatur der Metalloide, II. Kurs: die Salze und die üblichsten Metalle. Endlich verwendet jeder Kurs wöchentlich je drei Stunden für Freihandzeichnen und je zwei für geometrisches Zeichnen.

Die Abtheilung für Mädchen zählt drei Jahreskurse. Von fremden Sprachen werden Deutsch und Englisch gelehrt. Auch ist Haushaltungskunde und Erziehungslehre in den Stundenplan aufgenommen.

d. Die Industrieschule in Fleurier

ertheilt Knaben und Mädchen gemeinsamen Unterricht. Die Schule zählt zwei Jahreskurse. Im Unterricht sind diese meist combinirt.

Die Unterrichtsfächer sind: Französische Sprache und Litteratur, deutsche Sprache, Geschichte (des Mittelalters und der neuern Zeit, Schweizergeschichte), Arithmetik, Algebra und Geometrie, Botanik und Zoologie, Physik und Zeichnen.

Die Besucher dieser aufgeführten Industrieschulen zerfallen in eigentliche Schüler (élèves internes) und in blosse Zuhörer (auditeurs). Die eigentlichen Schüler und die Hospitanten, welch' letztere in den Fächern, die sie besuchen, wie die Schüler zu allen Arbeiten und Repetirübungen verpflichtet sind, müssen vor der Aufnahme in die Anstalt ein Examen bestehen. Alljährlich finden zwei solche Aufnahmsprüfungen statt, in La Chaux-de-Fonds z. B. nach dem „Réglement pour l'école industrielle de La Chaux-de-Fonds“ (vom 28. April 1855) zu Anfang des August und des Januar. Das normale Eintrittsalter der Schüler, welches übrigens weder durch das Schulgesetz noch durch ein Reglement fixirt wird, schwankt in Neuenburg zwischen dem 12.—14., in La Chaux-de-Fonds zwischen dem 12. und 13., in Fleurier zwischen dem 13. und 14. Altersjahr, in Locle gilt das 13. Altersjahr. Die Hospitanten und Zuhörer können auch älter sein.

Die Feststellung des Anfanges und Schlusses des Schuljahres, der Prüfungen, der Ferienzeit und deren Vertheilung ist den betreffenden Schulbehörden überlassen. In Neuenburg beginnt das Schuljahr im April und endigt im März, in La Chaux-de-Fonds Beginn Anfangs August, Schluss Ende Juni; das erste Semester schliesst mit Dezember, das zweite beginnt mit Januar. Fleurier: Anfang im Mai, Ende im April; Locle: Anfang Ende April, Schluss Mitte April.

In Neuenburg beträgt die jährliche Ferienzeit 10 Wochen; von diesen fallen 10 Tage in den April, 6 Wochen auf Juli und August, 10 Tage auf die Weinlese und 8 Tage auf Weihnachten. In La Chaux-de-Fonds beläuft sich die Ferienzeit auf 8 Wochen, von diesen kommen 4 Wochen auf den Juli, eine Woche auf den Schluss des I. und 10 Tage auf den Schluss des II. Semesters. Fleurier: Ferienzeit 6 Wochen, davon fallen zwei auf das Frühjahr, zwei auf den Sommer und zwei auf den Herbst. Locle: Ferienzeit 7 Wochen, deren eine nach Schluss des Schuljahres, vier im Juli und August, eine im Oktober und eine zu Weihnachten.

In sämmtlichen Industrieschulen schliesst das Schuljahr mit einer öffentlichen Prüfung. Für Abnahme derselben theilt sich der Schulrath von La Chaux-de-Fonds in mehrere Kommissionen zu je drei Mitgliedern und jede Kommission wohnt dem Examen in einem bestimmten Fache bei. Die Zeugnisse, welche auf Grund der Prüfung von jeder Kommission den einzelnen Schülern ertheilt werden, werden sodann zusammengestellt und der Schulrath entscheidet nach den gewonnenen Resultaten über die Promotion. Uebrigens können in La Chaux-de-Fonds während des Schuljahres auch ausserordentliche Examina abgehalten werden, je nach der Anordnung des Direktors der Anstalt oder des Schulrathes.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Industrieschulen ist zunächst Sache der örtlichen Schulbehörde (Commission d'éducation locale) und des Direktors der jeweiligen Anstalt. Der Schulrath funktionirt zugleich auch für die Gemeinde-Elementarschule. Er wie der Anstaltsdirektor stehen unter der Kontrole des Staates, resp. des Staatsrathes und des Erziehungdirektors, dem zu diesem Zwecke eine Commission d'Etat des Ecoles industrielles zur Seite steht. Diese Kommission hat unter anderm auch die Anmeldungen der Aspiranten für zu besetzende Lehrstellen der Industrieschulen zu prüfen. Die Bestellung der örtlichen Schulbehörden ist Sache der Gemeinden. Der Schulrath von La Chaux-de-Fonds wird nach dem Réglement de la Commission d'éducation de La Chaux-de-Fonds (vom 19. Juni 1869) vom Gemeinderath (Conseil général de la Municipalité) gewählt und besteht aus 30 Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von je 4 Jahren ernannt sind. Das Bureau wird alljährlich neu bestellt. Die Sitzungen sind öffentlich.

Die Schulräthe wählen den Direktor, die Haupt- und Hülfslehrer und die Lehrerinnen der Industrieschulen. Die Wahl des Direktors und des Hauptlehrers sowie der fix anzustellenden Lehrerinnen unterliegt der Bestätigung durch den Staatsrath. Die übrigen von den Schulräthen getroffenen Wahlen bedürfen nur der Bestätigung durch den Erziehungsdirektor. Ferner fixiren die Schulräthe auch die Besoldungen des Lehrerpersonals; doch bedürfen derartige Beschlüsse in derselben Weise höherer Bestätigung wie die Lehrerwahlen. Jede Schulbehörde hat alljährlich einen Generalbericht über den Gang und Bestand der betreffenden Industrieschule an das Erziehungsdepartement einzureichen. Endlich ernennen die Schulräthe auch das Damenkomité, welches jeweilen die Mädchenabtheilung zu beaufsichtigen hat etc. In La Chaux-de-Fonds erwählt der Schulrath aus seiner Mitte eine Studienkommission (Bureau mit 4 Zuzügern), eine Bibliothekkommission, welche nebstdem auch die Sammlungen der Anstalt zu kontroliren hat und eine Kadettenkommission. Jedes Mitglied des Schulrathes ist verpflichtet nach einem bestimmten Turnus diejenigen Fächer und Klassen, welche ihm zugetheilt sind, monatlich mindestens einmal zu besuchen.

An jeder Industrieschule müssen mindestens zwei Hauptlehrer angestellt werden; dieselben können für den Unterricht an der Knaben- und Mädchenabtheilung zugleich verwendet werden. Die Hülfslehrer haben nur einzelne Unterrichtsstunden zu ertheilen; als solche können auch Elementarlehrer angestellt werden. In der Regel müssen anzustellende Haupt- und Hülfslehrer das Lehrpatent durch ein Examen erworben haben. Die Hauptlehrer zerfallen in Bezug auf die Fächer, in welchen sie unterrichten, in zwei Gruppen; die einen lehren die mathemathischen und naturwissenschaftlichen Fächer (sciences), die andern die Sprachen, Geschichte und Geographie (lettres). Hülfslehrer werden angestellt für den Unterricht in der deutschen oder englischen Sprache, in der Arithmetik und Buchhaltung, im Zeichnen, Schreiben, Singen und Turnen. Ausser diesen Lehrern fungiren an den Mädchenabtheilungen noch Lehrerinnen. Diese wohnen den Unterrichtsstunden als Aufseherinnen bei und ausserdem führen sie die Aufsicht über die Mädchen in den Beschäftigungsstunden. [1]) Zu diesen Funktionen können entweder besondere institutrices angestellt werden, oder es können dieselben den Lehrerinnen der Elementarschule (institutrices à l'école primaire), oder endlich einzelnen Damen des Aufsichtskomité (dames inspectrices du Collége des filles) übertragen werden.

Das gesammte Lehrerpersonal für beide Abtheilungen der Industrieschule in Neuenburg besteht aus 29 Angestellten. An der betreffenden Anstalt in La Chaux-de-Fonds wirken neben dem Direktor 5 Haupt- und 5 Hülfslehrer sammt 3 Lehrerinnen. Locle hat 3 Haupt- und 3 Hülfslehrer (letztere zugleich an der Elementar-

---

[1]) Sowohl Knaben wie Mädchen sollen nämlich so viel als möglich ihre Präparationen in der Schule selbst machen.

schule angestellt) und eine Lehrerin. Fleurier endlich zählt nur einen Hauptlehrer und zwei Hülfslehrer.

Das Lehrerpersonal in Neuenburg und La Chaux-de-Fonds ist auf Lebensdauer angestellt; in Locle ist die Anstellungsdauer eine unbestimmte; in Fleurier beträgt sie nur je ein Jahr.

An der Spitze jeder Industrieschule steht ein Direktor. Derselbe kann aus der Zahl der angestellten Lehrer gewählt werden und einzelne Unterrichtsfächer übernehmen. Er erhebt die Schulgelder; ihm kann auch die gesammte Finanzverwaltung der Anstalt übertragen werden. Unter seiner Leitung finden die monatlichen Lehrerkonferenzen statt. Für seine Funktionen erhält der Direktor eine besondere Besoldung. In La Chaux-de-Fonds beträgt dieselbe Fr. 3500, in Locle Fr. 3200. Die faktischen Besoldungen des Lehrerpersonals sind in Neuenburg sehr verschieden; sie richten sich nach der Zahl der Unterrichtsstunden, die ein Lehrer zu geben hat. In La Chaux-de-Fonds erhalten 5 Haupt- und ein Hülfslehrer je Fr. 2500; die Besoldung der übrigen Hülfslehrer variirt zwischen Fr. 400—2100. Ausserdem wird für den Unterricht in Latein und in der Litteraturgeschichte eine besondere Vergütung von Fr. 600 zusammen bezahlt. Die 3 Aufseherinnen erhalten jährlich eine Vergütung von je Fr. 1450—1500. In Locle beträgt die Besoldung der Hauptlehrer je Fr. 2500, die Aufseherin erhält Fr. 1500. Fleurier bezahlt dem Hauptlehrer Fr. 2300 und dem Hülfslehrer Fr. 150—300.

Nach dem „Jahresbericht des Staatsrathes an den Grossen Rath über das Jahr 1868" gestaltete sich der Finanzausweis der Industrieschulen, wie folgt:

I) Neuenburg:	Ausgaben für die Lehrerbesoldungen	Fr. 29556.45
	Verschiedene Ausgaben	„ 4136.30
	Ausgaben: Total	Fr. 33692.75
Diese Kosten wurden gedeckt:		
	1) durch die Schulgelder	Fr. 14571.—
	2) durch den Staatsbeitrag	„ 5000.—
	3) durch den Beitrag der Gemeinde	„ 14121.75
	Einnahmen: Total	Fr. 33692.75
II) La Chaux-de-Fonds:	1) Lehrerbesoldung	Fr. 26775.—
	2) Verschiedene Kosten	„ 3200.—
	Ausgaben: Total	Fr. 29975.—
Diese wurden gedeckt:	1) durch die Schulgelder	Fr. 4804.—
	2) durch den sog. Contrôle [1]	„ 6750.—
	3) durch den Staatsbeitrag	„ 5000.—
	4) durch den Beitrag der Gemeinde	„ 13421.—
	Einnahmen: Total	Fr. 29975.—
III) Locle:	1) Besoldung der Lehrer	Fr. 16163.33
	2) Verschiedene Kosten	„ 623.55
	Ausgaben: Total	Fr. 16786.88
Diese wurden gedeckt:	1) durch die Schulgelder	Fr. 3874.—
	2) durch den Staatsbeitrag	„ 5000.—
	3) durch den Beitrag der Gemeinde	„ 7912.88
	Einnahmen: Total	Fr. 16786.88
IV) Fleurier:	1) Besoldung der Lehrer	Fr. 3090.—
	2) Verschiedene Kosten	„ 332.75
	Ausgaben: Total	Fr. 3422.75

[1] Unter diesem Contrôle ist die amtliche Prüfung und Stempelung der Fabrikate aus Gold und Silber zu verstehen. Diese werfen der Gemeinde jährlich eine Einnahme ab, von welcher ein Theil zur Unterstützung der Schulen des Orts verwendet wird.

Diese wurden gedeckt: 1) durch die Schulgelder . . . Fr. 1440.—
2) durch den Staatsbeitrag . . . „ 800.—
3) durch den Beitrag der Gemeinde . „ 1182.75
Einnahmen: Total Fr. 3422.75

Die Gesammtkosten für die Industrieschulen beliefen sich demnach 1868 auf Fr. 83,877. 38 Cts. Daran leistete der Staat an Beiträgen Fr. 15,800. Die Gemeinden bezahlten Fr. 36,638. 38 Cts. Damit sind übrigens die sämmtlichen Leistungen der Gemeinden noch nicht erwähnt. Die Kosten, welche der Unterhalt der Schullokale, Heizung, Beleuchtung, Verwaltung etc. verursachen, wurden von La Chaux-de-Fonds für das Jahr 1870 für die Elementar- und Industrieschule, zusammen auf Fr. 19,750 budgetirt.

Nach dem erwähnten Jahresbericht des Staatsrathes wurden sämmtliche Industrieschulen im Schuljahr 1868 folgendermaassen besucht:

1. Neuenburg: III. Klasse 23 Knaben, 32 Mädchen, zusammen 55
II. „ 71 „ 32 „ „ 103
I. „ 33 „ 50 „ „ 83
Total 127 Knaben, 114 Mädchen, zusammen 241
dazu kommen noch die Schülerinnen des Cours supérieur 91
Total 332

2. La Chaux-de-Fonds:
In allen 3 Klassen zusammen 84 [1]) Knaben und 88 Mädchen, zus. 172
Hospitanten 69
Total 241

3. Locle: In sämmtlichen Kursen 34 Knaben und 63 Mädchen, zusammen 97
Hospitanten 31
Total 128

4. Fleurier: In beiden Kursen 8 Knaben und 11 Mädchen, zusammen 19

Total aller Schüler, Schülerinnen und Hospitanten sämmtlicher Industrieschulen 720, davon waren Schüler 253, Schülerinnen 367, Hospitanten 100.

Schulgelder wurden 1868 an sämmtlichen vier Industrieschulen erhoben. [2]) Dieselben fallen in die Schulkasse. Der Ansatz des Schulgeldes ist in den verschiedenen Orten verschieden. In Neuenburg werden jährlich 30 Fr. erhoben für die Schüler der untersten Klasse, die mittlere Klasse bezahlt 45 Fr., die I. 60 Fr. Für den Besuch des Cours supérieur daselbst werden 8—32 Fr. per Trimester bezahlt, je nach der Zahl der Kurse. In La Chaux-de-Fonds betrug das Schulgeld 3—4 Fr. monatlich, je nach den verschiedenen Klassen, macht also im Jahr nach Abzug der Ferien Fr. 30—40. In Locle bezahlen sämmtliche Schüler Fr. 40, in Fleurier Fr. 60. Kinder armer Eltern erhalten Freiplätze an den Schulen in La Chaux-de-Fonds und Locle. Am erstern Ort werden denselben auf Wunsch auch die nöthigen Schulmateralien gratis verabfolgt. Konvikte bestehen keine.

Das Gymnasium in Neuenburg (Gymnase littéraire de la Commune de Neuchâtel)

wird von der Gemeinde Neuenburg unterhalten. Es zerfällt in eine untere und eine obere Abtheilung. Die erstere zählt vier Klassen, denen eine Vorbereitungsklasse mit Lateinunterricht vorangeht, die obere zwei. Als Minimum des Eintrittsalters für die unterste Klasse ist das 10. Altersjahr festgesetzt. Ueber die Aufnahme entscheidet ein Examen im Französischen, Lateinischen, in der Arithmetik und Geographie.

---

[1]) Davon gehörten am Ende des Schuljahres noch 53 der Anstalt an.
[2]) 1872 wurde das Schulgeld für die Industrieschule in La Chaux-de-Fonds abgeschafft. Den Ausfall desselben trägt die Gemeinde.

Der Stundenplan war im Schuljahre 1868/69 folgender:

Fächer.	Untere Abtheilung.				Obere Abtheilung.		Total.
	IV. Kl.	III. Kl.	II. Kl.	I. Kl.	I. Kurs.	II. Kurs.	
Philosophie	—	—	—	—	—	4	4
Französisch	6	4	4	4	5	5	28
Lateinisch	8	8	8	8	4 } +3	8 } +3	42
Griechisch	4	5	6	6	4 }	3 }	31
Deutsch	—	1	2	2	2	2	9
Geschichte	1	2	2	2	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	16
Geographie	2	2	2	2	—	—	8
Kosmographie	—	—	—	1	—	—	1
Mathematik	4	3	3	3	3	2	18
Mathematisches Zeichnen	—	—	—	—	2	2	4
Naturgeschichte	—	—	—	1	2	—	3
Physik	—	—	—	—	2	—	2
Chemie	—	—	—	—	2	—	2
Schreiben	4	2	—	—	—	—	6
Freihandzeichnen	—	1	1	1	2	2	7
Singen	3	2	2	2	1	—	10
Turnen	1	1	2	2	—	—	6
	33	31	32	34	$36\frac{1}{2}$	$30\frac{1}{2}$	

In mehrfacher Beziehung modificirt lautet der Stundenplan für das Schuljahr 1870/71:

Fächer.	Untere Abtheilung.				Obere Abtheilung.		Total.
	IV. Kl.	III. Kl.	II. Kl.	I. Kl.	I. Kurs.	II. Kurs.	
Philosophie	—	—	—	—	—	4	4
Französisch	7	4	4	4	5	5	29
Lateinisch	8	8	8	8	6	5	43
Griechisch	2	5	6	6	5	5	29
Deutsch	—	2	2	2	2	2	10
Geschichte	1	2	2	2	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	16
Geographie	2	2	2	2	—	—	8
Kosmographie	—	—	—	1	—	—	1
Mathematik	4	3	3	3	3	2	18
Mathematisches Zeichnen	—	—	—	—	2	2	4
Naturgeschichte	—	—	—	1	2	2	5
Physik	—	—	—	—	2	—	2
Chemie	—	—	—	—	—	2	2
Schreiben	4	2	—	—	—	—	6
Freihandzeichnen	—	1	1	1	2	2	7
Singen	3	2	2	2	1	—	10
Turnen	1	1	2	2	—	—	6
	32	32	32	34	$34\frac{1}{2}$	$35\frac{1}{2}$	

Bemerkungen zu den einzelnen Fächern:

Der Unterricht in der Philosophie umfasst: Geschichte der Philosophie, Psychologie und Logik. Im Französischen betreiben die untern Klassen vorherrschend Grammatik, in den obern werden einzelne klassische Schriftwerke gelesen und daran reiht sich

als Abschluss Geschichte der französischen Litteratur seit dem Ende des XVII. Jahrhunderts. Der Lektüre römischer Schriftsteller werden im I. Kurs der obern Abtheilung 5, im II. Kurs 4 Stunden wöchentlich gewidmet und zwar wird gelesen aus Cicero (Briefe), Sallust, Tacitus, Vergil und Horaz. Eine Stunde wird in jedem der beiden Kurse verwendet zur Einführung der Schüler in die römischen Alterthümer und in die römische Litteratur. Die Lektüre im Griechischen schliesst in der obersten Klasse ab mit Herodot, Demosthenes, Sophokles, Euripides und Theokrit. Deutsche Sprache: In den vier untern Klassen: Formenlehre, in den zwei obern grammatische und Konversationsübungen. Lektüre: Lessing (Minna von Barnhelm). Geschichte: In der untern Abtheilung alte, mittelalterliche und neuere Geschichte. In der obern Abtheilung wird in 3 wöchentlichen Stunden Geschichte des Mittelalters nochmals behandelt; dazu kommen im zweiten Semester mit ebenfalls 3 Stunden per Woche Schweizergeschichte und Verfassungskunde. Mathematik: In Klasse IV und III nur Arithmetik, in II Proportionenlehre, Gleichungen, ebene Geometrie; in I u. Abth. die Lehre von den Progressionen und Logarithmen. In der obern Abtheilung werden behandelt: Planimetrie, Trigonometrie und die Elemente der analytischen Geometrie. Naturgeschichte: I. Klasse u. Abth.: Uebersicht über das Material; Eintheilung in die verschiedenen Naturreiche; I. und II. Kurs ob. Abth.: Botanik. Physik: die wesentlichsten Abschnitte dieser Disziplin mit Experimenten. Chemie: die Grundzüge der allgemeinen Chemie mit Experimenten. Sämmtliche Fächer, die im Stundenplan aufgeführt werden, sind obligatorisch. Auf den schriftlichen Wunsch der Eltern hin oder deren Stellvertreter kann ein Schüler nach dem Gutachten des Schulrathes (Commission d'éducation) vom Studieninspektor (Inspecteur des études) dispensirt werden vom Gesang, Zeichnen und Turnen.

Das Schuljahr beginnt mit dem Frühjahr und schliesst um dieselbe Zeit mit einer öffentlichen Prüfung und Promotion. Am Ende des Schuljahres erhält jeder Schüler ein Zeugniss (bulletin), in welchem sowohl die Monatszeugnisse desselben Jahres als auch die im Examen erworbenen Noten aufgezeichnet sind. Für die Promotion oder Nichtpromotion haben die Examennoten der guten und schlechten Schüler keine weitere Bedeutung, wohl aber diejenigen der mittelmässigen Schüler; sind nämlich deren Monatsnoten der Art, dass eine Promotion zweifelhaft erscheinen muss, so entscheidet endgültig das Resultat des Schulexamens. Derjenige Schüler, welcher im Laufe des ganzen Jahres die besten Zeugnisse erhielt, bekömmt am Schluss des Schuljahres eine Prämie (prix de distinction).

Die jährliche Ferienzeit beträgt 9—10 Wochen, nämlich je eine Woche zu Neujahr, Ostern und im Herbst, 6—7 Wochen im Sommer.

Die Anstalt ist der Kontrole eines Studieninspektors unterstellt, welcher dem Schulrath der Gemeinde Neuenburg über seine Thätigkeit Bericht zu erstatten hat. Der Schulrath selbst ist über seine diesfallsige Wirksamkeit Rechenschaft schuldig einerseits der Gemeinde, andererseits dem Erziehungsdirektor. Wenn es sich um Anstellung eines Lehrers handelt, so hat der Schulrath dem Gemeinderath (Conseil administratif) Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten. Die Wahl selbst ist Sache letzterer Behörde.

An dem Gymnasium wirken 17 Lehrer, welche auf unbestimmte Zeit angestellt sind. Die jährliche Besoldung eines Hauptlehrers schwankt zwischen Fr. 2400—3000. Nach dem oben citirten Bericht des Staatsrathes über das Jahr 1868 betrugen in diesem Jahr die Kosten der Anstalt Fr. 35,000.

Das Schulgeld für die Klassen der untern Abtheilung ist auf Fr. 40 per Jahr festgesetzt, für diejenigen der obern auf Fr. 100. Die Söhne der Ortsbürger sind indessen vom Schulgeld befreit.

Im Schuljahr 1869/70 wurde das Gymnasium besucht, wie folgt:

a) untere Abtheilung:	(Vorbereitungsklasse von	9	Schülern)
	IV. Klasse von .	26	„
	III. „ „ .	36	„
	II. „ „ .	25	„
	I. „ „ .	21	„
	Total	108	Schüler,
b) obere Abtheilung:	I. Kurs von . .	16	Schülern
	II. „ „ . .	6	„
	Total	22	Schüler.

Zahl sämmtlicher Besucher des Gymnasiums 130.

25. Kanton Genf.

Mittelschulen.

1. Mittelschulen im engern Sinne (Ecoles moyennes), [1])
2. 1 Mädchensekundarschule (Ecole secondaire de jeunes filles) in Genf,
3. 1 Progymnasium in Carouge (Collége de Carouge),
4. 1 Industrie- und Handelsschule in Genf (Collége industriel et commercial),
5. 1 Gymnasium, untere Abtheilung (Collége classique) in Genf,
6. 1 Gymnasium, obere Abtheilung (Gymnase) in Genf.

1. Die Mittelschulen (Ecoles moyennes)

haben den doppelten Zweck, die Schüler, welche den 6. Kurs der Primarschule durchgemacht haben, entweder für den Besuch höherer Unterrichtsanstalten vorzubereiten oder denselben erweiterte Kenntnisse für das praktische Leben zu vermitteln.

Solche Anstalten, welche zunächst als blosse Fortsetzung der Primarschule betrachtet werden müssen, können nach dem Réglement général des écoles primaires et des écoles moyennes du canton de Genève vom 1. Mai 1859, auf Wunsch einer oder mehrerer Gemeinden und auf Beschluss des Staatsrathes errichtet werden. Dergleichen Schulen existiren in Bernex, Meyrin, Satigny und Chêne-Bourg. Sie werden von Knaben und Mädchen besucht. Der Unterricht wird auf zwei Jahreskurse vertheilt (die VII. und VIII. Klasse der Primarschule). Die Unterrichtsgegenstände sind:

Französisch, Deutsch, Geschichte, Geographie, Verfassungskunde, Geometrie, Arithmetik, Naturgeschichte, Landwirthschaftskunde, die Anfangsgründe der Physik und Chemie, Schreiben und Zeichnen. Der Religionsunterricht wird vom betreffenden Ortsgeistlichen ertheilt. Die für dieses Fach wöchentlich zu verwendende Stundenzahl wird nach dem citirten Schulgesetz von den Ober-Kirchenbehörden (Consistoire de l'Eglise nationale protestante de Genève; Evêque du diocèse) im Einverständniss mit dem Erziehungsdepartement festgestellt. Der Unterricht im Deutschen beschränkt sich auf Grammatik (Formenlehre und Syntax), derjenige in der Geometrie auf Planimetrie; mit Arithmetik wird auch die einfache Buchhaltung gelehrt. Geschichte: Schweizergeschichte und allgemeine Geschichte. Geographie: die Schweiz, deren Nachbarstaaten; Uebersicht über sämmtliche Erdtheile. Verfassungskunde: wie in der VI. Primarklasse. Landwirthschaftskunde: desgleichen. Naturkunde wird nur im II. Kurs gegeben; dieselbe behandelt einzelne Partien der Zoologie, Botanik und Mineralogie. Die Elemente der Physik und Chemie werden nur behandelt, wenn die

---

[1]) Das noch gültige „Kantonale Schulgesetz vom 25. Okt. 1848“ (loi générale sur l'instruction publique) rechnet nur die Gruppen 2—6 zu den eigentlichen Mittelschulen (instruction secondaire), die erste Gruppe dagegen zu den Primarschulen (instruction primaire). Wir führen sie trotzdem hier unter den Mittelschulen auf, weil sie nach Zweck und Ziel doch den Sekundar- oder Realschulen der deutschen Schweiz sehr nahe zu kommen scheinen.

Zeit es erlaubt. Für Mädchen ist ein besonderer Unterricht in den weiblichen Arbeiten eingeführt. Die tägliche Unterrichtszeit an diesen Mittelschulen beträgt sechs Stunden; jedoch zählt die Woche nur 5 Schultage.

Das normale Eintrittsalter für den I. Kurs, resp. die VII. Klasse, ist das 12. Altersjahr.

Das Schuljahr beginnt im Juli und schliesst im Juni. Das erste Semester reicht bis Ende Dezember. Am Schluss des Schuljahres findet jeweilen eine Prüfung statt, deren Resultat für die Promotion der einzelnen Schüler maassgebend ist. Schüler, welche sich besonders auszeichnen, erhalten Preise.

Die jährliche Ferienzeit vertheilt sich mit je 3 Wochen auf Sommer und Herbst, mit 3 Tagen auf Neujahr und 4 Tagen auf Ostern; im Ganzen beträgt sie also 7 Wochen.

Die Aufsichtsbehörden, sowie deren Verpflichtungen und Rechte, sind für diese Mittelschulen dieselben wie für die Primarschulen.

Das Lehrerpersonal wies 1868 folgenden Bestand auf:

1. An der Mittelschule in Bernex wirkten:
   1 Oberlehrer (régent) und 1 Unterlehrer (sous-régent),
   1 Lehrerin (régente).
2. An der Mittelschule in Meyrin:
   1 Oberlehrer und 1 Unterlehrer,
   1 Arbeitslehrerin.
3. An der Mittelschule in Satigny:
   1 Oberlehrer, 1 Unterlehrer und 1 Hülfslehrer (élève régent),
   1 Arbeitslehrererin.
4. An der Mittelschule in Chêne-Bourg:
   1 Oberlehrer und 1 Unterlehrer,
   1 Lehrerin und 1 Hülfslehrerin (aide-régente).

Zusammen: 4 Ober- und 4 Unterlehrer, 1 Hülfslehrer,
2 Lehrerinnen (régentes), 1 Hülfslehrerin und 2 Arbeitslehrerinnen.

Sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen werden vom Staatsrath gewählt und zwar nach demselben Modus und unter denselben Bedingungen wie die Primarlehrer. Die Anstellung ist entweder eine provisorische, in welchem Falle sie ein Jahr nicht übersteigen darf, oder eine definitive.

Die Besoldungen des Lehrpersonals sind durch die „Loi sur les traitements des fonctionnaires de l'Instruction publique" vom 17. Juni 1865 folgendermaassen festgestellt:

Ein Oberlehrer erhält per Jahr Fr. 1400 nebst Wohnung und Garten oder entsprechender Entschädigung, ein Unterlehrer Fr. 900, ein Hülfslehrer Fr. 300. Eine Hauptlehrerin bezieht Fr. 900 und hat Anspruch auf freie Wohnung oder entsprechende Entschädigung. Eine Hülfslehrerin bezieht Fr. 600, eine Arbeitslehrerin (maîtresse de couture) Fr. 300. In die Besoldung der régents, régentes, sous-régents und maîtresses de coutures theilen sich die Gemeinden und der Staat in der Weise, dass eine Gemeinde nicht weniger als einen Drittheil, aber auch nicht mehr als die Hälfte leistet. Ausserdem hat sie Wohnung und Garten zur Verfügung zu stellen. Die Besoldung der élèves régents und der aide-régentes wird vom Staat übernommen. Dieser verabfolgt überdies noch Zulagen (Casuels) und zwar an die régents und régentes per Monat 30 Centimes für jeden in der Schule anwesenden Schüler, sofern die Zahl dieser letztern nicht mehr als 50 beträgt; steigt dieselbe höher, so beträgt die Zulage 20 Cts. Ebenfalls 20 Cts. per Monat erhalten die Unterlehrer ohne Rücksicht auf ein Minimum oder Maximum der anwesenden Schüler. Letztere Zulage erhalten auch die aide-régentes, falls sie eine ganze Abtheilung unter sich haben. Die Hülfslehrer und die Arbeitslehrerinnen haben keinen Anspruch auf die Zulagen zu machen.

Da die Zahl der Schüler auf einen Lehrer 30—40 und auf eine Lehrerin circa 15—20 beträgt, so belaufen sich diese Zuschüsse bei dem erwähnten Lehrpersonal, das Schuljahr zu 10 Monaten gerechnet, im günstigsten Fall für den Oberlehrer auf Fr. 90—120, für den Unterlehrer Fr. 60—80, für die Hauptlehrerin Fr. 45—60 und für die Hülfslehrerin Fr. 30—40. Zusammen erreichen diese Zulagen (das Minimum angenommen) die Summe von Fr. 720.

Nimmt man an, dass von den vier Schulgemeinden zwei die Minimal- und zwei die Maximalbeiträge leisten für die Besoldung der Lehrstellen, nämlich Bernex und Meyrin das Minimum, also zusammen . . . . Fr. 1933. 32
Satigny und Chêne-Bourg das Maximum . . . . . . „ 2850. —
so leisten also die Gemeinden zusammen circa . . . . Fr. 4783. 32

Dagegen hätte dann der Staat zu leisten:
für Bernex und Meyrin (Besoldung) . . . . Fr. 3866. 64
für Satigny und Chêne-Bourg (Besoldung) . . . . . „ 3750. —
dazu noch an Zulagen . . . . „ 720. —
demnach ergibt sich eine Ausgabe von Seiten des Staates von . Fr. 8336. 64

Staat und Gemeinden zusammen verwenden also für die vier Mittelschulen circa Fr. 13,119. 96.

Schulgeld wird von den Schülern keines bezahlt.

Die Frequenz dieser Schulen im Jahr 1868 war folgende:

	Knaben	Mädchen	Total
Bernex . . .	18 Knaben,	16 Mädchen,	Total 34
Chêne-Bourg . .	33 „	— „	„ 33
Meyrin . . .	13 „	11 „	„ 24
Satigny . .	28 „	25 „	„ 53
Total	92 Knaben,	52 Mädchen,	Total 144.

2. Die Mädchensekundarschule

in Genf soll nach dem „Réglement pour l'école secondaire de jeunes filles", vom 12. Dezember 1848, mindestens 4 Jahreskurse mit obligatorischem Unterricht umfassen; an diese können sich noch 1—2 Jahreskurse mit höherm, fakultativem Unterricht anschliessen.

Im Schuljahr 1867/68 umfasste die Anstalt 6 Klassen (divisions), welche alle parallelisirt waren mit Ausnahme der obersten (I. division).

Die Unterrichtsfächer sind zunächst dieselben wie in der Primarschule, nur mit weiterer Entwicklung des Stoffes, nämlich: Lesen, Schreiben, französische Sprache (éléments de la langue française), Géographie, Schweizergeschichte, Verfassungskunde (notions sur la constitution politique du pays), weibliche Arbeiten (ouvrages d'aiguilles). Dazu kommen ausserdem als besondere Fächer a) in den 3 unteren Klassen: Aufsatzlehre (composition française), allgemeine Geschichte, Zeichnen und Singen; b) in den 3 obern Klassen: Literatur (litterature), die Anfangsgründe der Physik und Naturkunde (éléments des sciences physiques et naturelles) und Haushaltungskunde (notions sur l'économie domestique). Die Einführung fakultativen Unterrichts in den modernen Sprachen ist dem Staatsrath freigestellt. Im erwähnten Schuljahr wurden zwei solche Kurse abgehalten und zwar für deutsche und englische Sprache. — Der obligatorische Unterricht darf 27 Stunden per Woche nicht übersteigen. — Der Religionsunterricht wird sowohl an dieser Anstalt wie an dem Progymnasium in Carouge und an den beiden Colléges in Genf von Geistlichen ertheilt, die von den zustehenden Kirchenbehörden unter Genehmigung durch den Staatsrath gewählt werden.

Die aufzunehmenden Schülerinnen haben ein vom Inspektor der Primarschulen ausgestelltes Fähigkeitszeugniss vorzuweisen. Wer ein solches nicht besitzt, hat ein Aufnahmsexamen zu machen.

Die Bestimmungen über Beginn und Schluss des Schuljahres, Dauer der Ferien und deren Vertheilung sind die gleichen wie diejenigen des Collége industriel et commercial und des Collége classique.

An der Spitze der Anstalt steht ein vom Staatsrath erwählter Vorsteher (principal). Seine Amtsdauer erstreckt sich auf zwei Jahre. Wiederwählbarkeit ist nicht ausgeschlossen. Der Staatsrath wählt auch das eigentliche Lehrpersonal, und zwar geht die Wahl sämmtlicher Lehrer resp. Lehrerinnen der instruction secondaire vor sich auf Grund von Gutachten, welche in jedem einzelnen Falle von einer commission d'enquête der Wahlbehörde vorgelegt werden müssen. Diese Prüfungskommission wird jeweilen vom Staatsrath ernannt und besteht aus 5 Mitgliedern, deren eines der Vorsteher der betreffenden Anstalt von Amtswegen ist. Die Anstellung des Lehrpersonals ist entweder eine provisorische oder eine definitive.

Die Lehrerschaft der Mädchensekundarschule wies 1867/68 folgenden Bestand auf:
1 Lehrer für französische Sprache und Literatur mit 18 Stunden per Woche,
1 " " deutsche "
1 " " englische "
1 " " Geschichte und Geographie mit 20 Stunden per Woche,
1 " " Rechenunterricht mit 10 Stunden per Woche,
1 " " Physik und Naturgeschichte mit 4 Stunden per Woche,
1 Zeichnungslehrer mit 8 Stunden per Woche,
1 Schreiblehrer mit 5 Stunden per Woche,
1 Gesanglehrer " 5 " " "

Ausser diesen 9 Lehrern sind an der Anstalt noch thätig: Aufseherinnen (maîtresses d'étude) und Unteraufseherinnen (sous-maîtresses). Diese wohnen je eine in jeder Klasse und Parallelklasse dem Unterricht bei und sorgen für die nöthige Ordnung und Disziplin; ausserdem ertheilen sie Unterricht in den weiblichen Arbeiten und in der Haushaltungskunde. Im Schuljahr 1867/68 belief sich die Zahl der Aufseherinnen auf 6, die der Unteraufseherinnen auf 5.

Die Besoldung der Angestellten ist Sache des Staates. Der Vorsteher der Anstalt erhält nach dem oben citirten Gesetz über die Besoldungsverhältnisse eine jährliche Besoldung von Fr. 1200 nebst freier Wohnung oder entsprechender Entschädigung. Die Lehrer beziehen Fr. 120 für die Unterrichtstunde per Jahr, die Aufseherinnen der 3 obern Klassen erhalten einen Gehalt von Fr. 1500, diejenigen der drei untern Klassen Fr. 1300. Der Gehalt der Unteraufseherinnen beträgt Fr. 700. — Ausser diesen fixen Besoldungen erhalten die Lehrer und Aufseherinnen (ausgeschlossen sind der Vorsteher und die Unteraufseherinnen) die Hälfte der Netto-Einnahme des Schulgeldes. Dieselbe wird unter die Einzelnen vertheilt im Verhältniss zur fixen Besoldung resp. Stundenzahl.

Im Schuljahr 1867/68 wurde die Anstalt von 527 Mädchen besucht; davon gehörten 375 dem Kanton Genf an, 50 andern Kantonen und 102 dem Auslande, Im Schuljahr 1868/69 zählte die Schule bereits 603 Schülerinnen (423 aus dem Kanton Genf, 67 aus andern Kantonen und 113 aus dem Ausland) und 1869/70 638 Schülerinnen (460 aus dem Kanton Genf, 65 aus andern Kantonen und 113 aus dem Auslande). Das durchschnittliche Alter der Schülerinnen der untersten Klasse war in demselben Schuljahr 10 Jahre und 9 Monate, dasjenige der obersten Klasse 16 Jahre und 2 Monate.

Am Unterricht in der deutschen und in der englischen Sprache nahmen 1868/69 je 50—60 Schülerinnen Theil, 1869/70 am erstern 52, am letztern 62. Jeder Kurs zerfiel in 4 Abtheilungen.

Nach dem Reglement für die Mädchensekundarschule bezahlen die Schülerinnen des untersten Kurses ein jährliches Schulgeld von Fr. 20; dasselbe steigt mit jedem weitern Kurs um 10 Fr. und erreicht also für den obersten Kurs die Höhe von Fr. 70.

Einzelnen Schülerinnen kann auf ihren Wunsch hin das Schulgeld ganz oder theilweise erlassen werden, wenn sie sich mit Erfolg einem eigens zu diesem Zweck abzuhaltenden Examen unterziehen und sich in demselben über Fleiss und Talent ausweisen.

3. Das Progymnasium in Carouge (Collége de Carouge)

zerfällt in eine humanistische und eine realistische Abtheilung, deren jede 3 Klassen zählt, die den 3 untern Klassen des Collége classique und des Collége industriel in Genf jeweilen entsprechen und auch gleich bezeichnet werden (VI.—IV. Klasse).

Der Eintritt in diese Anstalt geschieht auf Grund eines bestandenen Aufnahmsexamens. Die am Progymnasium vorgenommenen Promotionen gelten auch für die entsprechenden Klassen der beiden erwähnten Colléges in Genf, so dass ein Uebertritt aus der einen Anstalt in die andere ohne Weiteres möglich ist.

Nach den „Programmes de l'Enseignement pour le Collége classique, le Collége industriel et commercial, le Collége de Carouge" wurden an letzterer Anstalt im Schuljahr 1867/68 folgende Unterrichtsfächer gegeben:

a) Humanistische Abtheilung:

VI. (unterste) Kl.: 1. Französische Sprache: Grammatik, Orthographie u. Lektüre.
2. Lateinische Sprache: Formenlehre, Lektüre aus der Epitome historiae sacrae.
3. Geographie: Eintheilung Europas, Geographie der Schweiz und Savoyens.
4. Arithmetik: Rechnen mit ganzen Zahlen.
5. Schreiben.

V. Klasse: 1. Französische Sprache: Formenlehre, Memoriren.
2. Lateinische Sprache: Syntax, Lektüre: Phaedrus.
3. Geschichte: Römische Geschichte.
4. Geographie: der Norden Europas sammt Frankreich.
5. Arithmetik: Bruchrechnen.
6. Schreiben.

IV. Klasse: 1. Französische Sprache: Syntax, Lektüre.
2. Lateinische Sprache: Grammatik, Lektüre: Phaedrus, Nepos und Ovidius.
3. Griechische Spr.: (nur im II. Semester) Anfangsgründe der Formenlehre.
4. Geschichte: Römische Geschichte.
5. Geographie: England, Holland, Belgien, Amerika.
6. Arithmetik: Bruchrechnen.

Die gesperrt gedruckten Fächer werden in den korrespondirenden Klassen beider Abtheilungen gemeinsam gegeben.

b) Die Realabtheilung:

Die Lehrfächer in Klasse VI und V dieser Abtheilung beschränken sich auf die oben erwähnten Fächer der entsprechenden humanistischen Klassen mit Ausnahme des Latein. In IV kömmt noch Schreibunterricht und während des II. Semesters wöchentlich eine Stunde Mythologie hinzu. Ausser diesen Fächern bestanden noch zwei Kurse in der deutschen Sprache, von denen dem niedern wöchentlich 3, dem höhern 4 Stunden zugetheilt waren. Ebenfalls ein niederer und ein höherer Kursus bestand für das Zeichnen mit je 4 Stunden per Woche. Fakultativ sind der katholische und der reformirte Religionsunterricht (wöchentlich 1 Stunde) und das Turnen (2 Stunden per Woche).

Die Gemeinde Carouge ist verpflichtet mindestens einen Drittheil der Unterhaltungskosten der Anstalt zu bezahlen und die nöthigen Lokalitäten zur Verfügung zu stellen. Die übrigen Kosten trägt der Staat.

Ueber den Beginn und Schluss des Schuljahres, Dauer und Vertheilung der Ferien sehe man die einschlagenden Bestimmungen nach im folgenden Abschnitt: das Collége classique etc.

Die nächste Aufsicht und die Leitung der Anstalt liegt einem Vorsteher ob, welcher direkt mit dem Erziehungsdepartement im Verkehr steht.

Die Lehrer werden vom Staatsrathe gewählt. Sie zerfallen in Haupt- und Hülfslehrer. Das erwähnte Besoldungsgesetz sieht zwei Hauptlehrer vor und setzt deren jährliche Besoldung auf Fr. 2500 fest. Die Hülfslehrer werden mit Fr. 110 für die Jahresstunde bezahlt. Derjenige der beiden Hauptlehrer, welchem vom Staatsrath die Funktion eines Vorstehers übertragen ist, bezieht hiefür eine Gratifikation von Fr. 200. Sämmtliche Lehrer erhalten ausser dem fixen Gehalt noch die Hälfte des Netto-Ertrages des Schulgeldes im Verhältniss zur fixen Besoldung, resp. zur Anzahl der von ihnen gegebenen Unterrichtsstunden.

Im Schuljahr 1867/68 wurde die Anstalt von 30 Schülern besucht. Von diesen gehörten 10 der humanistischen Abtheilung an. Die Mehrzahl der Schüler (27) waren Inländer. 1868/69 sank die Schülerzahl auf 29 herab (15 Humanisten und 14 Realisten).

Das Schulgeld beträgt nach dem Schulgesetz für die unterste Klasse beider Abtheilungen Fr. 20 und steigt in jeder folgenden um Fr. 10.

4. Das Collége industriel et commercial

in Genf erhält nach dem Schulgesetz seine Zöglinge in der Regel unmittelbar aus der Primarschule und zwar genügt für die Aufnahme ein vom Inspektor der Primarschulen ausgestellter Fähigkeitsschein. Schüler, welche die unterste Klasse des Collége classique in Genf mit Erfolg absolvirt haben, können ohne Weiteres in die unterste Klasse des Collége industriel aufgenommen werden. In den Fällen, wo diese Bedingungen nicht erfüllt werden können, ist ein Aufnahmsexamen zu bestehen. Ein bestimmtes Eintrittsalter ist nicht festgesetzt.

Das Collége umfasst sechs Jahresklassen, von denen die 3 untern parallelisirt sind.

Nach dem oben citirten Unterrichtsprogramm für das Schuljahr 1867/68 gestaltete sich der Stundenplan der Anstalt folgendermaassen:

Fächer.	VI. Kl.	V. Kl.	IV. Kl.	III. Kl.	II. Kl.	I. Kl.	Total.
R e l i g i o n (reformirt u. katholisch)	1	1	1	1	1	1	6
Französisch	9	8	8	8	4	4	41
Deutsch	6	5	5	5	5	5	31
E n g l i s c h	—	—	—	—	2	2	4
Geschichte und Verfassungskunde	—	3	$3^1/_2$	4	4	3	$17^1/_2$
Nationalökonomie . . .	—	—	—	—	—	1	1
Geographie	3	3	$2^1/_2$	3	4	4	$19^1/_2$
Mathematik	6	6	6	5	5	5	33
Naturgeschichte	—	—	—	—	—	1	1
Physik	—	—	—	—	—	1	1
Schreiben (und Linearzeichnen) .	2	1	1	—	3	3	10
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	10
T u r n e n	3	3	3	—	—	—	—
	30	32	32	28	30	32	

Der Unterricht in den gesperrt gedruckten Fächern ist fakultativ[1]; es können an demselben auch Schüler des Collége classique Theil nehmen. Der Religionsunterricht ist vom übrigen Unterricht der Anstalt ganz ausgeschieden.

---

[1]) Nach dem „Bericht des Erziehungsdepartements an den Grossen Rath über das Schuljahr 1868/69" soll in Zukunft der Unterricht in der englischen Sprache obligatorisch sein; dafür soll aber die Unterrichtszeit für Geographie und Schreiben in den zwei obersten Klassen reduzirt werden.

Der Unterricht im Französischen behandelt die Grammatik und Stillehre, verbunden mit Lektüre; in der obersten Klasse wird im Anschluss an die Lektüre ein Ueberblick über die Geschichte der französischen Literatur gegeben. Ausserdem werden in jeder Klasse Memorirübungen angestellt und zwar sollen in der untersten Klasse 300 und in jeder folgenden Klasse im Lauf eines Schuljahres je 100 Verse mehr gelernt werden, bis das Maximum von 700 Versen in I erreicht wird. Der Unterricht in der deutschen Sprache beginnt mit der Formenlehre und schliesst ab mit Uebungen im Uebersetzen zusammenhängender französischer Schriftstücke ins Deutsche, damit verbunden Lektüre, Memorirübungen und Korrespondenz. Im Englischen bilden sämmtliche Theilnehmer zwei Kurse; der untere Kurs nimmt die Anfänger auf, der obere die Vorgerückteren. Geschichte: V. Klasse: Griechische Geschichte, IV. in 3 St. römische Geschichte; in einer Stunde: griechische und römische Mythologie (nur während des II. Semesters), III. 3 St.: Geschichte des Mittelalters bis zur Eroberung von Konstantinopel, eine Stunde: Geschichte der Schweiz von ihren ersten Anfängen an bis ins XVI. Jahrhundert. II. 2 St.: Fortsetzung der allgemeinen Geschichte bis zu Peter dem Grossen, eine Stunde: Fortsetzung der Schweizergeschichte bis 1815; eine Stunde: Verfassungskunde. I. 2 Stunden: Allgemeine Geschichte: Fortsetzung bis auf die Gegenwart; eine Stunde: Geschichte des Kantons Genf. Der Unterricht in der Nationalökonomie behandelt in Kürze die wesentlichsten Parthien dieser Disziplin. Geographie: VI. Klasse: die politische Eintheilung Europa's; Beschreibung der Schweiz, Savoyens, Italiens, Spaniens und Portugals, der Türkei und Griechenlands. Kartenzeichnen; V. Beschreibung Schwedens, Norwegens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs und des europäischen Russland, wieder verbunden mit Kartenzeichnen; IV. im ersten Semester 3, im zweiten 2 Stunden: Beschreibung von England, Holland, Belgien und Amerika. Kartenzeichnen; III. Asien und Australien; II. Nochmalige Uebersicht über die Länder Europa's; Afrika, in Verbindung damit Geschichte der dortigen Entdeckungsreisen; physikalische Geographie; I. Physikalische Geographie, Handelsgeographie, Bevölkerungsstatistik. Mathematik: VI. Klasse: Arithmetik: Rechnen mit ganzen Zahlen und mit Dezimalzahlen. V. Arithmetik: Die Dezimalbrüche und die gewöhnlichen Brüche. IV. Fortsetzung; das metrische System. III. Arithmetik: Zinsrechnungen. II. Arithmetik: Höheres, kaufmännisches Rechnen. Elementare Algebra bis zu den Gleichungen des I. Grades. I. Algebra: Gleichungen des II. Grades, Quadratwurzelausziehen, Progressionen, Logarithmen. Praktische Geometrie. Buchhaltung. Der Unterricht in der Naturgeschichte beschränkt sich in I auf die Elemente der Botanik und Zoologie; ebenso kommt der Unterricht in der Physik über das Elementare nicht hinaus. Mit dem Schreibunterricht wird in II und I Linearzeichnen verbunden.

Das Schuljahr beginnt jeweilen im August und schliesst im Juni mit einem öffentlichen Examen. Die Promotion erfolgt auf Grund der Prüfungsresultate. Die Ferienzeit beträgt während des ganzen Jahres 11 Wochen; diese vertheilen sich auf den Sommer (nach Schluss des Schuljahres) mit 7 Wochen, auf den Herbst mit 2 Wochen, auf Weihnachten und Ostern mit je einer Woche.

Die spezielle Leitung der Anstalt liegt in der Hand eines Vorstehers (Principal), der unmittelbar mit dem Erziehungsdepartement in Verbindung steht.

In den 4 untern Klassen ist das Klassenlehrersystem vorherrschend. Die für diese Klassen verwendeten Lehrer (régents ordinaires) haben wöchentlich 19—26 Unterrichtsstunden zu geben und ausserdem in 3—6 St. die Aufsicht über die Schüler zu führen. Im Ganzen fungiren 7 solche Lehrer (nämlich je einer in VI, V, IV und den entsprechenden Parallelabtheilungen, sowie einer in III). Ausserdem sind an der Anstalt noch 11 Fachlehrer (maîtres spéciaux) angestellt. Diesen ist zum grössern Theil der Unterricht in den Sprachen, Mathematik, Geschichte und Geographie, in den Naturwissenschaften an den obern Kursen überbunden. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden derselben variirt zwischen 3—18. Dem entsprechend gestalten sich die Besoldungen der Fach-

lehrer nach dem Werth des zu docirenden Faches und der dafür verwendeten Stundenzahl. Der mindeste Ansatz beträgt 378 Fr. per Jahr und fällt dem Unterlehrer des Turnens zu für 6 wöchentliche Stunden; der eigentliche Turnlehrer erhält für dieselbe Stundenzahl 756 Fr., der Lehrer der Schweizergeschichte mit 3 Stunden 390 Fr., der Lehrer der Mathematik mit 18 Stunden Fr. 2340 etc. Von den Haupt- oder Klassenlehrern erhalten 6 eine Jahresbesoldung von Fr. 2800, einer Fr. 2150. Ausserdem erhalten die Lehrer (ausgenommen der Gesang- und die Turnlehrer) die Hälfte des Nettoertrages des Schulgeldes als jährliche Zulage (Casuel), welche vertheilt wird im Verhältniss zur fixen Besoldung resp. Stundenzahl eines jeden. Der Vorsteher erhält von der Stadt Genf freie Wohnung oder eine Entschädigung von Fr. 800. Sämmtliche Besoldungen bezahlt der Staat; es beträgt die diessfällige Ausgabe Fr. 30,770. — Der Staatsrath ernennt sämmtliche Lehrer der Anstalt auf das Gutachten einer Prüfungs- oder Untersuchungs-Kommission (commission d'exame oder commission d'enquête) hin. Die Anstellungsdauer erstreckt sich auf Lebenszeit. Der Vorsteher wird ebenfalls vom Staatsrath gewählt; seine Amtsdauer beträgt aber nur 2 Jahre. Doch ist Wiederwahl gestattet.

Die Anstalt wurde nach dem oben citirten Bericht des Erziehungsdepartements an den Grossen Rath im Schuljahr 1868/69 folgendermaassen besucht:

Klasse		Zahl			Alter	
VI. Klasse	von	87	Schülern,	deren durchschnittliches Alter	$12^1/_2$	Jahre betrug.
V.	„ „	68	„	„ „ „	$13^1/_2$	„ „
IV.	„ „	64	„	„ „ „	$14^1/_6$	„ „
III.	„ „	49	„	„ „ „	$14^3/_4$	„ „
II.	„ „	24 1	„ Hospitanten,	„ „ „	$15^1/_2$	„ „
I.	„ „	14 1	Schülern, Hospitanten,	„ „ „	$16^3/_4$	„ „

Total d. Schüler 306 sammt 2 Hospitanten.

Von diesen gehörten 207 dem Kanton Genf an, 42 andern Kantonen und 59 dem Auslande. Im Anfang des II. Semesters des folgenden Schuljahres betrug die Zahl der Schüler 340, während des Schuljahres 1871/72 endlich 363; davon waren 234 Genfer, 41 Schweizer aus andern Kantonen und 88 Ausländer.

Das Schulgeld ist per Semester vorauszuentrichten und zwar ist es nach dem Programm 1867/68 in folgender Weise festgesetzt:

Die Schüler der VI. Klasse bezahlen per Jahr Fr. 20.
„ „ „ V. „ „ „ „ „ 30.

und dem entsprechend in jeder höhern Klasse Fr. 10 mehr, so dass also das Maximum Fr. 70 beträgt. So lange der Unterricht im Englischen fakultativ war, musste ausserdem jeder Theilnehmer Fr. 40 extra entrichten. Die Turner bezahlen 2 Fr. per Jahr. Der Religionsunterricht wird gratis ertheilt.

Hospitanten können auf Grund eines Aufnahmsexamens in einzelnen Fächern aufgenommen werden, wofern sie das 18. Altersjahr noch nicht überschritten haben. Für jede wöchentliche Unterrichtsstunde wird per Semester Fr. 4 vorausbezahlt.

Schülern, welche sich durch Fleiss und gute Aufführung auszeichnen, werden statt Preise Freiplätze ertheilt. Im Ganzen werden deren jährlich 24 reservirt. Ausserdem kann circa 30 bedürftigen Schülern auf den Vorschlag des Vorstehers hin das Schulgeld jährlich erlassen werden.

5. Das Collége classique

in Genf schliesst ebenfalls unmittelbar an die Primarschule an. Die Schüler werden auf Grund eines vom Inspektor der Primarschulen ausgestellten Fähigkeitszeugnisses ohne Weiteres in die unterste Klasse aufgenommen. Wer nicht im Besitze eines solchen Zeugnisses ist, muss sich einem Aufnahmsexamen unterziehen. Ein bestimmtes Eintrittsalter ist nicht vorgeschrieben.

Die Anstalt zählt 7 Jahreskurse. Nach dem Schulgesetz soll der obligatorische Unterricht in den 4 untern Klassen von Klassenlehrern (régents) ertheilt werden mit Ausnahme des Unterrichts in der deutschen Sprache und im Zeichnen. In den 3 obern Klassen soll wenigstens der Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache, sowie der damit im Zusammenhange stehenden Fächer (objets qui doivent accompagner l'étude de ces langues) in der Hand eines Lehrers liegen.

Im Schuljahr 1867/68 wurde Unterricht ertheilt in Religion, Französisch, Lateinisch, Griechisch, Deutsch, Englisch, Geschichte, Nationalökonomie, Geographie, Arithmetik, Schreiben, Turnen.

Die Anzahl der Unterrichtsstunden per Woche in den obligatorischen Fächern belief sich in der VII. (untersten Klasse) auf 30, in der VI. und V. auf je 29, in der IV. auf 27, in der III. auf 29, in der II. und I. auf je 33. Der Lateinunterricht beginnt erst in der VI., der Unterricht im Griechischen im II. Semester der IV. Klasse. Deutsch wird in II aufgenommen und in I fortgesetzt. Nationalökonomie wird nur in der obersten Klasse docirt. Fakultativ ist der Unterricht in der Religion, in der englischen Sprache und im Turnen.

In der VII. Klasse werden für französische Lese- und Schreibübungen, für Geographie und Arithmetik allein wöchentlich 27 Stunden verwendet; in VI 26 Stunden für Latein, Französisch, Geographie und Arithmetik, in V dito, in IV dito für Latein, Griechisch, Französisch, Geschichte, Geographie und Arithmetik; in III dito für dieselben Fächer, Arithmetik ausgenommen, in II dito und in I dieselbe Stundenzahl für Latein, Griechisch, Französisch, Geschichte und Nationalökonomie.

Der Unterricht in der französischen Sprache schliesst in der obersten Klasse ab mit Stillehre und Lektüre ausgewählter Schriftstücke; daneben Memoriren bis auf 300 Verse resp. 300 Zeilen Prosa. Im Lateinischen gelangt dieselbe Klasse bis zu Vergils Aeneide, Livius und Cicero. Recitation von 200 Versen aus der Aeneide und einiger Abschnitte aus Cicero; Uebungen im Versifiziren. Im Griechischen wird die Syntax repetirt, daneben gelesen aus Xenophons Anabasis, aus der Odyssee und aus Lucian; Memoriren von 50 Versen aus der Odyssee und einiger Abschnitte aus Xenophon. Der Unterricht im Deutschen begreift wesentlich Grammatik in sich, verbunden mit Uebungen im Uebersetzen; Memoriren von 100 Versen oder 100 Zeilen Prosa. Ueber das Lehrziel im Englischen wird verwiesen auf die Bemerkung über dieses Fach im Abschnitt über das Collége industriel commercial. Geschichte: In der IV. Klasse: Abriss aus der Schweizergeschichte, in III Geschichte der alten Völker des Orients und Aegyptens, in II griechische Geschichte bis zum Tode Alexanders und in I römische Geschichte in Verbindung mit Geographie der alten Welt. In der VII. Klasse: Erklärung der allgemeinen Begriffe; Uebersicht über die geographischen Verhältnisse der Schweiz, in VI Geographie von Frankreich, Italien, Spanien und Portugal, in V die geographische Gliederung von Europa, mit besonderer Berücksichtigung des Fluss- und Gebirgssystems; Kartenzeichnen; in IV Afrika, Amerika, Australien; Kartenzeichnen; in III Asien in alter und neuer Zeit, in II das alte Griechenland mit seinen Kolonien. Arithmetik: VII. und VI. Klasse: Gewöhnliches Rechnen mit ganzen Zahlen, V. Kl. Bruchrechnen, IV. Kl. Rechnen mit gemischten Zahlen, III. Kl. Decimalbrüche; das metrische System, II. Kl. Proportionen, Zins- und Wechselrechnungen, I. Kl. höheres kaufmännisches Rechnen; Quadratwurzelausziehen.

Das Schuljahr beginnt jeweilen Anfangs August und schliesst Ende Juni mit einer öffentlichen Prüfung und Promotion. Die jährliche Ferienzeit beträgt 11 Wochen, wovon 6 auf den Schluss des Schuljahres, 2 auf den Herbst und je eine auf Weihnachten und Ostern fallen.

Mit der Leitung der Anstalt ist ein Vorsteher betraut, welcher unmittelbar mit dem Erziehungsdepartement in Verbindung steht.

An der Anstalt unterrichten 11 Lehrer, wovon 7 Klassenlehrer (régents) und 4 Fachlehrer (maîtres spéciaux) sind. Von den letztern wird der Unterricht in der Arithmetik, im Schreiben und Turnen und im Gesang[1]) ertheilt.

Sämmtliche Lehrer werden vom Staatsrath gewählt nach demselben Modus wie die Lehrer des Collége industriel et commercial. Eine Anstellungsdauer wird nicht fixirt, doch bleibt dem Staatsrath das Abberufungsrecht gewahrt. Der Vorsteher wird direkt vom Staatsrath gewählt auf die Dauer von 2 Jahren, nach deren Ablauf er wieder wählbar ist.

Die wöchentliche Stundenzahl der Klassenlehrer schwankt zwischen 25 und 28. Die Hauptlehrer der IV., V., VI. und VII. Klasse haben ausserdem noch wöchentlich 3 Aufsichtsstunden. Die Klassenlehrer der beiden obersten Kurse erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 3200 sammt Fr. 520 Extravergütung für Ertheilung des deutschen Unterrichts, im Ganzen also Fr. 3720, derjenige der III. Klasse erhält Fr. 3200, die Klassenlehrer des IV., V. und VI. Kurses je Fr. 3000, derjenige des VII. Kurses Fr. 2800. Der Lehrer für Arithmetik bezieht für 10 Unterrichtsstunden Fr. 1300, also 130 Fr. per Jahresstunde, der Schreiblehrer 120 Fr. per Jahresstunde (im Ganzen Fr. 360). Dem Turn- und dem Gesanglehrer wird die einzelne Unterrichtsstunde mit Fr. 3 bezahlt. Der Vorsteher erhält als Entschädigung für seine Funktionen von der Stadt Genf freie Wohnung oder Fr. 800. Ausserdem fällt den Lehrern (Vorsteher, Turn- und Gesanglehrer ausgenommen) die Hälfte des Nettoertrages des Schulgeldes zu, welcher Zuschuss vertheilt wird nach dem oben unter dem Abschnitt „Collége industriel et commercial" erwähnten Modus. Die Gesammtsumme der Besoldungen beträgt ca. Fr. 26,020. Der Staat trägt sämmtliche Unterhaltungskosten der Anstalt.

Im Schuljahr 1868/69 wurde das Collége classique besucht wie folgt:

VII.	Klasse	von	92	Schülern	mit	durchschnittl.	Alter	von	10	Jahren	und	6 Monaten.
VI.	„	„	47	„	„	„	„	„	11	„	„	5 „
V.	„	„	54	„	„	„	„	„	12	„	„	8 „
IV.	„	„	67	„	„	„	„	„	13	„	„	5 „
III.	„	„	56	„	„	„	„	„	14	„	„	5 „
II.	„	„	35	„	„	„	„	„	15	„	„	3 „
I.	„	„	38	„	„	„	„	„	16	„	„	2 „
	Total	von	389	Schülern.								

Davon waren 299 Angehörige des Kantons Genf, 26 aus andern Schweizerkantonen und 64 aus dem Auslande. Im Schuljahr 1871/72 steigerte sich die Frequenz auf 416 Schüler, wovon 298 Genfer, 38 Schweizer aus andern Kantonen und 80 Ausländer waren.

Das jährliche Schulgeld beträgt für die VII. Klasse Fr. 12, für die VI. Fr. 20 und steigt in jeder folgenden um je Fr. 12, so dass das Schulgeld für die oberste Klasse 80 Fr. beträgt.

Die Bestimmungen über Erlass des Schulgeldes sind dieselben, wie sie unter dem Abschnitt „Collége industriel et commercial" angegeben wurden.

6. Das Gymnasium.

An das Collége classique schliesst sich ein oberes Gymnasium (Gymnase) an, dessen Sitz ebenfalls die Stadt Genf ist. Dasselbe besteht aus zwei Jahreskursen oder Klassen, welche nach Semestern abgetheilt werden.

---

[1]) Der Gesangunterricht wurde erst nach 1867/68 als besonderes Fach in den Stundenplan der VII., VI. und V. Klasse aufgenommen und wird für denselben je 1 Stunde per Woche verwendet.

Der Stundenplan für das Schuljahr 1867/68[1]) war folgender:

Fächer.	I. Jahr.		II. Jahr		Total.
	I. Sem.	II. Sem.	I. Sem.	II. Sem.	
Französische Sprache und Rhetorik	4	4	4	4	8
Lateinische Sprache und Literatur	5	5	5	5	10
Griechische Sprache und Literatur	5	5	5	5	10
Deutsche Sprache und Literatur .	2	2	2	2	4
Philosophie	—	—	2	—	1
Geschichte	2	2	2	2	4
Mathematik	5	5	5	5	10
Naturgeschichte (sciences naturelles)	—	—	2	—	1
Physik (sciences physiques) . .	—	—	—	2	1
	23	23	27	25	.

Bemerkungen zu den einzelnen Fächern: Französisch: Geschichte der französischen Sprache und des Ursprungs der französischen Literatur; Abriss der Literaturgeschichte; Theorie der Prosa und der Poesie; Komposition. Latein: Lektüre aus Cicero, Tacitus, Sueton, Plinius minor, Plautus, Horatius, Seneca und Juvenal; römische Alterthümer, lateinische Komposition in Prosa und in Versen; Abriss der römischen Literaturgeschichte. Griechisch: Lektüre aus Thucydides, Xenophon, Plato, Plutarch, Homer, Sophocles, Euripides, Aristophanes; griechische Alterthümer; griechische Komposition; Abriss der griechischen Literaturgeschichte. Deutsch: Syntax, Prosodie, Interpretationsübungen in deutscher Sprache an Abschnitten aus den klassischen Schriftwerken. Deklamations- und Kompositionsübungen. Philosophie: Die Elemente der Psychologie und der Logik. Geschichte: Geschichte des Mittelalters und der neuern Zeit. Mathematik: Algebra, Logarithmen, binomischer Lehrsatz, Topographie, Geometrie, Trigonometrie, Elemente der Mechanik. Naturgeschichte: Botanik und Zoologie. Physik: Einzelne ausgelesene Kapitel dieser Disciplin.

Ein Gesetz vom 13. Juni 1868 stellte eine Reorganisation dieser Anstalt in dem Sinne in Aussicht, dass neben der section classique, welche für das Universitätsstudium vorbereiten soll, eine section industrielle organisirt werden solle, welche an das Collége industriel et commercial anschliesst und junge Leute für den Eintritt in die polytechnische Schule vorbereiten soll.

In das Gymnasium wird jeder Schüler aufgenommen, welcher das Collége classique in Genf mit Erfolg durchlaufen. Zeugnisse von entsprechenden Lehranstalten ausserhalb des Kantons werden ebenfalls berücksichtigt. In jedem andern Falle entscheidet ein Aufnahmsexamen über Zulassung. Hospitanten sind indessen von dieser Prüfung befreit.

Die Immatrikulation findet zu Anfang eines jeden Semesters statt. Das normale Alter für den Eintritt in die Anstalt ist das 16. Altersjahr.

Das erste Semester beginnt Mitte August und schliesst in der zweiten Hälfte Januar; das zweite Semester beginnt einige Tage nach Schluss des ersten und reicht bis in die zweite Hälfte Juli. Am Schluss eines jeden Semesters findet ein öffentliches Examen statt.

Die jährliche Ferienzeit beträgt 11—12 Wochen; von diesen fallen 3 auf Ende September und Anfang Oktober, 4 Tage auf Neujahr, eine Woche auf Ostern, der Rest auf den Schluss des akademischen Jahres.

---

[1]) Voir „Programme des Cours de l'Académie de Genève et du Gymnase, pendant les deux semestres de l'année académique 1867/1868."

Die Leitung und spezielle Beaufsichtigung des Gymnasiums besorgt ein Dekan, der unter der Kontrole des Rektors der Akademie steht. Dieser Dekan wird von den Lehrern der Anstalt aus ihrer Mitte gewählt. Die oberste Kontrole ist dem Erziehungsdepartement und dem Staatsrath zugewiesen. Letzterer wählt die Lehrer. Die Lehrerschaft besteht aus Professoren der Akademie und aus eigens für das Gymnasium angestellten Professoren. Die Amtsdauer der erstern wird in jedem einzelnen Falle vom Staatsrath festgesetzt, diejenige der letztern beträgt 6 Jahre. Das gesammte Lehrpersonal besteht aus 9 Professoren, von welchen 6 dem Gymnasium ganz angehören.

Die Besoldung der Hauptlehrer beläuft sich auf je Fr. 3000, bei wöchentlich 8—10 Unterrichtsstunden, dagegen auf Fr. 2500 bei wöchentlich 5—7 Stunden. Die Besoldung der Professoren der Akademie wird vom Staatsrath besonders geregelt. Ausser diesen fixen Besoldungen erhalten die Lehrer noch Accidentien. Die Gymnasialprofessoren haben nach Verhältniss ihrer Stundenzahl Anspruch auf die Kollegiengelder der eigentlichen Schüler, nach Abzug eines 1/10 für die Staatskasse. Die Kollegiengelder der Hospitanten fallen nach Abzug eines 1/10 zu Gunsten der Staatskasse sämmtlichen Lehrern zu, deren Unterricht die Hospitanten besuchen.

Das Gymnasium wird auf Staatskosten unterhalten. Die jährlichen Ausgaben für Besoldungen belaufen sich auf ca. Fr. 24,000.

Die Frequenz der Anstalt gestaltete sich im Schuljahr 1867/68 folgendermaassen:

Regelmässige Schüler 44, davon 30 im untern und 14 im obern Kurs.
Hospitanten 28.

Von diesen 72 Schülern und Hospitanten gehörten 50 dem Kanton Genf, 2 andern Kantonen und 20 dem Auslande an.

Im Schuljahr 1868/69 stieg die Zahl der Schüler auf 47, diejenige der Hospitanten sank dagegen auf 21 herab. Die neu organisirte Section industrielle wurde vorerst nur von 2 Schülern besucht.

Die regelmässigen Schüler bezahlen jährlich 90 Fr. Schulgeld und zwar die Hälfte zu Anfang eines jeden Semesters. Die Hospitanten leisten für einen wöchentlich einstündigen Kurs per Semester 10 Fr., für einen Kurs mit 2—3 Stunden 15 Fr., für einen solchen mit 4—5 Stunden 20 Fr.

Haupt-Register

zu

M. Wirth,

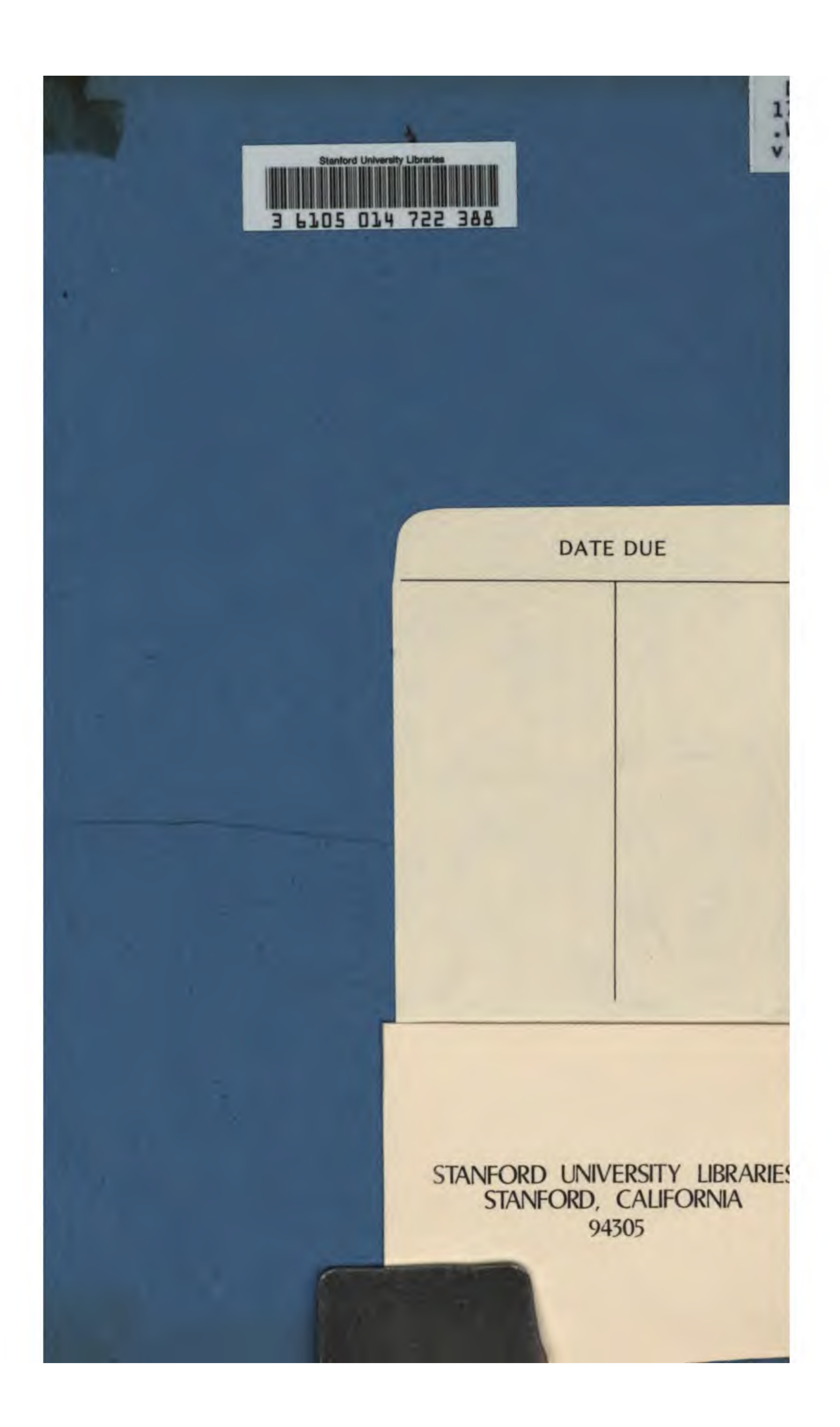
Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz.

I.—III. Band. 1870—1875.

(Die römischen Zahlen bedeuten die Bände, die arabischen die jeweiligen Seitenzahlen.)







Stanford University Libraries
3 6105 014 722 388
DATE DUE
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305